This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000357 37V

Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates;

oder

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Rechtsgelehrten Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in den Verfügungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange [illegible] früheren Gesetzgebung;

dargestellt

unter Benutzung der Rechte der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Landesverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Könne, Kammer-Gerichts-Rathe, und **Heinrich Simon,** Ober-Landesgerichts-Assessor.

Achter Theil.

Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse.

Dritter Band.

Die Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landesörtern des Preußischen Staates.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1848.

Die

Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung;

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Hauptverwaltung der Staatsschulden

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Achter Theil.

Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse.

Dritter Band.

Die Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1843.

Die

früheren und gegenwärtigen

Verhältnisse der Juden

in den sämmtlichen Landestheilen

des

Preußischen Staates;

eine

Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände.

Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz.

Von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1843.

Vorrede.

Die Zeit liegt nicht gar fern, als in Deutſchland Thomaſius mit angeſtaunter Kühnheit zu beweiſen wagte, daß es keine Hexen gebe, daß man Tauſende den Flammen zu Unrecht geopfert; daß in Deutſchland die Kinder der Zöllner, Schäfer, Müller und Wundärzte als unehrlicher Abkunft der Aufnahme in Zünfte für unfähig galten: — und doch ſteht heute ſelbſt der Ungebildetſte über derartigen Wahngebilden.

Noch aber erkennt erſt der Durchgebildete das auf gleicher Stufe ſtehende Vorurtheil, welches den Juden wegen ſeiner abweichenden Religionsanſicht als einen Fremden und deshalb minder Berechtigten dem Eingeborenen gegenüberſtellt, den Juden dem Deutſchen. Als ob von einem ſo eben aus Paläſtina Einwandernden und Aufnahme Begehrenden die Rede ſei und nicht von alten, ſeit Jahrhunderten im Staate lebenden, Eingeborenen, die nur ſeit Jahrhunderten als die europäiſchen Paria's herabgewürdiget, denen nur ſeit Jahrhunderten geſetzlich alle Mittel für ihre geiſtige und ſittliche Ausbildung abgeſchnitten wurden.

Ein Stamm, aus dem der Erlöſer, die Madonna, die Apoſtel hervorgegangen, der nach tauſendjähriger Verfolgung dem Glauben und den Sitten ſeiner Väter treu geblieben, nach tauſendjährigem Drucke noch hervorragende Größen für Wiſſenſchaft und Kunſt erzeugt, muß jedem anderen ebenbürtig ſein.

Deſſenungeachtet iſt dem chriſtlichen Staate durch funfzehnhundert Jahre das einfache bibliſche Wort in ſeiner Anwendung auf die Juden unbekannt geblieben: „Gott ſiehet die Perſon nicht an, ſondern in allerlei Volke, wer ihn fürchtet und recht thut, der iſt ihm angenehm.“ Der Staat

hat es nicht geachtet, daß es der christlichen Moral nicht weniger widerstreitet, unsere Mitmenschen an der Ehre zu verkürzen, wie an Hab und Gut; daß das christliche Gebot, den Hülfsbedürftigen beizustehen, keinen Unterschied kennt zwischen physischer und moralischer Noth; daß es der Staat war, der durch jene lange Ungerechtigkeit die Juden entwürdiget hat; daß sie nur durch den vollen Genuß der Bürgerehre sich aus ihrer Erniedrigung wieder emporschwingen können und es daher mit der Sittlichkeit nicht vereinbar, wenn der Staat einer Klasse seiner Mitglieder hiezu die Mittel entzieht. Es wagen noch Gesetzgebungen des christlichen Staates den Ausspruch: Macht Euch erst fähig, dem Staate eben so brauchbar zu sein, wie es die Andern sind, dann sollen Euch auch die Vortheile der Staatsgesellschaft gegeben werden; — beweiset Eure Kräfte, — bis dahin bleibt Ihr gefesselt.

Zur Beschönigung eines solchen, der inneren Wahrheit wie der Gerechtigkeit beraubten, Satzes, wurde als Axiom hingestellt, daß das Abweichende der jüdischen religiösen Dogmen die Verschmelzung der Juden mit der europäischen bürgerlichen und Staats-Verfassung hindere und man berief sich dieserhalb auf Aussprüche, welche ausgewählt wurden aus den im Laufe eines Jahrtausends erschienenen Schriften ihrer Lehrer. Man gab somit den Glauben vor, daß Behauptungen von Rabbinen, die vor tausend bis funfzehnhundert Jahren gelehrt, mit der Anschauungsweise der gegenwärtigen Generation übereinstimmen, daß nur die Juden nicht in der Zeit leben und deren Geist nicht auch sie, selbst wider ihren Willen, mit fortnehme; erlaubte sich mithin eine Beweisführung gleichen Gehaltes mit der, welche als Belege für christliche Dogmen die Schriften der Jesuiten in Beziehung auf Heiligkeit des Eides, Königsmord, Treubruch gegen Ketzer, ausbeuten wollte. Man ging stillschweigend über das, jenen Behauptungen gegenüber, entscheidende Faktum hin, daß eine in Veranlassung des französischen Staates konstituirte, anzuerkennende Autorität der jüdischen Kirche den Satz ausgesprochen, wie die jüdischen Religionslehren, in keiner der vom gedachten Staate aufgestellten und zur Beantwortung vorgelegten Beziehungen, den Juden verhindere, alle Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen[1]); ein Faktum, entscheidend auch für

1) Vergl. hierüber das Nähere S. 366 flg. des Werkes.

diejenigen, welche mehr als die Natur der Dinge, menſchliche Autorität berückſichtigen.

Vor Allem wurde überſehen, daß, wenn nicht das chriſtliche Gebot, wenn nicht Gerechtigkeit die Geſetzgebungen bewegen konnten, jene Heloten des modernen Staates in den letzteren aufzunehmen, die Staatsklugheit dies bewirken mußte. Dieſe gebot es, ſich einer großen Zahl dem Staate Entfremdeter zu entledigen und dafür eine gleich große Zahl nützlicher Staatsbürger zu gewinnen; ſie gebot es, dem Naturgeſetze zu gehorchen, nach welchem der organiſche Körper ſelbſt ſchädliche Elemente, die er nicht auszuwerfen vermag, verarbeiten muß. Kein Staat hatte jemals ungeſtraft Hunderttauſende unter ſeinen Einwohnern, denen er die Rechte der Bürger vorenthielt, die deshalb, gleich allen Unterdrückten, eng zuſammenſtehen und Groll im Herzen, einen fremden Staat im Staate bilden; ungeſtraft am wenigſten dann, wenn dieſen Hunderttauſenden das Gefühl und die Intelligenz nicht mangeln, um die Gerechtigkeit ihrer Forderung einer Abänderung tief zu empfinden.

Hier aber, wie überall, ſchaden die halben Maßregeln. Es behält der Jude, dem die harten Feſſeln nur mehr oder weniger, nicht gänzlich abgenommen werden, dem insbeſondere die Staatsbürgerehre in vielfacher Richtung vorbehalten wird, vollkommen ſeine frühere iſolirte und ſchädliche Stellung; er behält ſie, aber — der Staatsklugheit zuwider — mit verſtärkten Kräften. Nur der vollſtändig in den Staat aufgenommene Jude verliert die beſondere Veranlaſſung, eng mit ſeinen Glaubensgenoſſen zuſammen zu halten und amalgamirt ſich dann bald mit dem Volke. Man ſpricht nicht mehr von holländiſchen, belgiſchen, von franzöſiſchen, engliſchen, däniſchen Juden, ſondern von Holländern, Belgiern, Engländern, Franzoſen und Dänen.

Denn auch hier begann es zu tagen.

Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mußte ſich Herder[1]) mit der entfernten Hoffnung tröſten, daß eine Zeit kommen werde, da man in Europa nicht mehr fragen würde, wer Jude oder Chriſt ſei; denn auch der Jude werde nach europäiſchen Geſetzen leben und

[1]) Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit Thl. IV. S. 44.

zum Beſten der Staaten beitragen. „Nur eine barbariſche Verfaſſung," fährt er fort, „hat ihn daran hindern oder ſeine Fähigkeit ſchädlich machen können."

Zwiſchen dieſen Worten und der Gegenwart liegt nicht viel über ein halbes Jahrhundert und man iſt in dieſer Zeit dem von jenem großen Manne geſteckten Ziele mindeſtens näher gerückt.

Den deutſchen Geſetzgebern ging in neuerer Zeit wiederum Preußen voraus; aber wie in ſo mancher anderen Richtung war es Preußens Loos auch hier, in glänzender Periode vorauszuſchreiten, dann aber hinter den nacheifernden anderen deutſchen Staaten zurückzubleiben, welche ſämmtlich mehr oder weniger dem Fortſchritte in Betreff der Emancipation der Juden gehuldiget[1]).

Das vorliegende Werk ergiebt, wodurch zugleich deſſen Titel gerechtfertiget iſt, daß in Preußen weder in ſtaatsrechtlicher noch in privatrechtlicher Hinſicht eine alle Juden umfaſſende Geſetzgebung vorhanden, in dieſer Beziehung vielmehr die einzelnen Landestheile und zwar nicht einmal nach der politiſchen Landeseintheilung, ihre beſondere Verfaſſung, ihr beſonderes Recht haben und deshalb nur von den Verhältniſſen der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preußiſchen Staates, nicht von denen des Preußiſchen Staates geſprochen werden kann.

Hierin liegt ein Widerſpruch mit dem Prinzipe, daß eine einige Geſetzgebung für den ganzen Staat in Beziehung auf alle das innere Staatsrecht betreffende Angelegenheiten ein Unerläßliches ſei. Dieſes Prinzip leitete früherhin auch Preußen. Ihm verdanken wir das Allgemeine Landrecht, und wer die bindende Macht einer gemeinſamen Geſetzgebung zu würdigen weiß, wird es als Preuße beklagen, daß ſein Vaterland nach deſſen Wiedererhebung von dieſem Bande nicht mehr umſchlungen wird, daß ſeine Richter nach Preußiſchem, nach Franzöſiſchem, nach gemeinem Deutſchen Rechte erkennen. Dafür aber, daß mindeſtens das innere Staatsrecht ein Einiges werde, weil der Staat eben durch dieſes erſt aus einem mechaniſchen Aggregate zuſammengekommener Ländereien zu einem organiſchen Ganzen, einem Staate, erwächſt, dafür beginnt in der Preußiſchen Geſchichte das Streben bereits mit dem großen Kurfürſten; dadurch wurde Preußen von großen Monarchen

[1]) Vergl. hierüber die hiſtoriſche Einleitung Abſchn. V.

auf seine jetzige Höhe gehoben; das hat unsere Gesetzgebung auch noch in neuerer Zeit mehrfach, insbesondere der Rheinprovinz und dem Großherzogthume Posen gegenüber, anerkannt und es sind gerade durch diese Rücksicht Gesetze gerechtfertiget worden, welche abweichende staatsrechtliche Bestimmungen der Rheinprovinz aufhoben und mit dem altländischen inneren Staatsrechte in Einklang brachten.

Auch in Beziehung auf die Stellung der Juden ging man in Preußen seit frühen Zeiten von demselben Gesichtspunkte aus. Es ergeben dies die Gesetze vom 29. Sept. 1730 und 17. April 1750, welche die jüdischen Verhältnisse mit geringen Ausnahmen für den Gesammtstaat ordneten; es zeigt dies insbesondere das für den gesammten damaligen Staatsumfang gegebene Edikt vom 11. März 1812, in jener glorreichen gesetzgebenden Zeit vor den Freiheitskriegen erlassen, in welcher Preußen seinen Beruf zur Gesetzgebung der Welt bekundete.

Als nun durch diese Kriege von den meisten angränzenden Ländern Gebietstheile an Preußen fielen, schien es natürlich und Administrativ-, wie Justiz-Behörden nahmen es zunächst an, daß durch die Einführung des Landrechts mit sämmtlichen, dasselbe ergänzenden Bestimmungen, das Edikt vom 11. März 1812 in jene Landestheile mit eingeführt worden. Wenn gleich demnächst einige Ministerial-Verfügungen erschienen, nach welchen der dermalige Zustand vorläufig aufrecht zu erhalten, da das Edikt vom 11. März 1812 in den neuen Provinzen „noch nicht" zur Anwendung kommen könne: so durfte man doch um so mehr annehmen, daß dies nur den Zweck habe, die Uebergangs-Verhältnisse, namentlich auch in den Provinzen des französischen Rechtes, mit größerer Umsicht zu leiten, als die Ordnung dieser Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz ausdrücklich vorbehalten blieb und zwar durch ein solches, welches mit dem Edikte vom 11. März 1812 übereinstimmte.

Als allmälig aber im Preußischen und gesammten Deutschen politischen Leben eine rückschreitende Bewegung die Ueberhand gewonnen, wurde in Betreff des in den neuen Landestheilen vorläufig nicht geänderten Zustandes der Juden nach funfzehn Jahren, nämlich durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830, definitiv ausgesprochen, daß das Edikt vom 11. März 1812 auf sie keine An-

wendung finde, vielmehr bis zu weiterer Bestimmung die bei der Occupation vorgefundenen Gesetze fortdauern sollten.

Diese Kabinets-Order hatte jedoch vor Augen, daß ein definitiv ordnendes allgemeines Gesetz in kürzester Frist erscheinen werde. Man hatte zu dessen Vorbereitung die Erklärungen sämmtlicher Provinzialstände eingeholt [1]) und bereits in dem Preußischen Landtagsabschiede vom 9. Januar 1830 [2]), also ein halbes Jahr vor dem Erlasse jener Kabinets-Order, den Ständen mitgetheilt, daß ein solches Gesetz, welches möglichst beschleunigt werden solle, sich in der Arbeit befinde. Bei Abgabe dieser Erklärung hatte das Provisorium funfzehn Jahre gewährt; seit derselben aber sind von Neuem dreizehn Jahre verflossen und es zerfällt heute, nach nahe dreißig Jahren, der Preußische Staat noch immer in ein und zwanzig Territorien, deren jedes nach einem für sich bestehenden und von dem andern abweichenden Staatsrechte in Ansehung der Juden regiert wird.

Nachdem der Preußische Staat seiner historischen Entwickelung gemäß bereits seit mehr als einem Jahrhunderte auch in dieser wichtigen Angelegenheit ein einiger geworden, nachdem insbesondere das Jahr 1812 die Preußischen Juden zu Preußen umgeschaffen hatte, wurden sie in Folge der Freiheitskriege aus Preußischen Staatsbürgern, Bürger einzelner Territorien; steigt heute der Preußische Jude in ein und zwanzig Abstufungen, je nach dem Territorio, in welchem er wohnt, von gedrückter Existenz, wie sie das Mittelalter ausgedacht, bis zu dem vollkommen emancipirten Preußischen Staatsbürger [3]), durch die mannigfaltigsten Rechts-Gestaltungen empor, ohne daß irgend nachzuweisen wäre, wie der Jude in den ehemaligen Nassauschen oder Hessen-Darmstädtschen Territorien eine geringere Bildungsfähigkeit hätte, als der in den angränzenden Landestheilen, die zu Frankreich oder dem Königreiche Westphalen gehört; daß der Jude in Schlesien und der Mark dem Juden in der angränzenden Lausitz vorausgeschritten.

---

[1]) Diese Erklärungen sind in dem Müllerschen Archive der Gesetzgebung (Offenbach 1834) Bd. 5. Heft 1. S. 14 ff. abgedruckt.

[2]) Abthl. II. Nr. 16. S. 57.

[3]) Dies ist der Jude von Rechtswegen in den Landestheilen, welche zum Königreiche Westphalen gehört haben, wenn gleich ihnen faktisch viele Rechte, wie die betreffende Darstellung S. 377 ff. ergiebt, vorenthalten werden.

In allen Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten hat man diese Territorien zu einem Preußischen Staate zu vereinigen gestrebt; nur in Ansehung der Juden hat man bis jetzt ein und zwanzig verschiedene Gesetzgebungen faktisch für zulässig erachtet; Gesetzgebungen, die zum Theil in das Mittelalter zurückreichen und abgesehen von den Zweifeln und der Dunkelheit, die dies hervorbringt, von der Gewaltsamkeit ferner, die bei ihrer Anwendung auf heutige Verhältnisse nothwendig wird, häufig in einem grellen Contraste stehen mit dem Geiste unserer anderweiten Gesetze und unserer ganzen Zeit [1]).

Als mit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des jetzigen Königs das gesammte Staatsleben eine mächtige Anregung erhielt, richtete sich die öffentliche Aufmerksamkeit auch von Neuem auf die Frage über die staatsrechtliche Stellung der Juden und es veranlaßte insbesondere das Lautwerden von einem beabsichtigten neuen, angeblich zurückschreitenden, Gesetze eine große Zahl von Schriften, zum Theil von gediegenem Urtheile, großentheils aber den Mangel zureichender Kenntniß der bestehenden verwickelten Rechtsverhältnisse verrathend.

Somit scheint eine Schrift nicht unzeitgemäß, welche die betreffende Gesetzgebung vollständig und systematisch darstellt, aus der historischen Basis entwickelt, auf welcher fortgebaut wurde, und in staatsrechtlicher Beziehung kritisch beleuchtet.

In dieser letzteren Rücksicht nennen wir die Schrift eine Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir haben bei dieser den richterlichen Standpunkt festgehalten und somit an die Gesetze, insbesondere aber an die so große Zahl der Ministerial-Verfügungen, nicht den Maßstab philosophischer Rechtsprinzipien gelegt, sondern den der positiven Bundes- und allgemeinen Landes-Gesetze.

Wenn wir zum Theil hierbei zu unerfreulichen Resultaten gelang-

---

[1]) Das Reskript des Ministerii des Innern v. 23. Mai 1842, welches S. 360 mitgetheilt, fand es nöthig, der Königl. Regierung zu Arnsberg zu erklären, daß das von dieser in einer Verfügung angewendete Kapitel XIII. der Wittgensteinschen Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1573 „als noch anwendbar nicht anzusehen, in soweit darin Heiden, Zigeuner und Juden für vogelfrei erklärt werden."

Diese ministerielle Entscheidung erscheint jedoch, wie a. a. O. gezeigt, nicht begründet.

ten, so war das schmerzliche Gefühl mindestens von der Hoffnung begleitet, daß durch eine solche, den Zusammenhang der gesammten Gesetzgebung im Auge behaltenden, Prüfung die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers möglicherweise auf die ersteren hingeleitet werden könnte.

Wir enthalten uns einer ausführlichen Darlegung der inneren Organisation und des Zweckes dieser Schrift, da selbige einen Theil des größeren, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden, Werkes bildet und wir uns über dieses im Allgemeinen sowohl bei dessen Ankündigung, als in dem Vorworte zum „Polizei-Wesen des Preußischen Staats" des Weiteren ausgesprochen haben. Es möge daher nur noch darauf hingewiesen werden, daß wir auch bei diesem Theile von der uns für das ganze Werk verstatteten Benutzung der an jenem Orte erwähnten Ministerial-Archive Gebrauch machten.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß diese Schrift, — eine Darstellung der verschiedenartigsten Gesetzgebungen und daraus entstandener verwickelter Verhältnisse, — recht bald eine antiquirte werden möge durch ein Gesetz, welches dem angedeuteten Entwickelungsgange des Preußischen Staates und den gerechten Forderungen der Zeit gemäß ist; mit dem Wunsche, daß Preußen seinem hohen Berufe auch in dieser Richtung gehorche!

Berlin im Juni 1843.

v. Rönne. Simon.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Vorrede ..... V—XII
Uebersicht des Inhalts ..... XIII—XXI
Verzeichniß der Abkürzungen ..... XXIII—XXIV

Allgemeine Einleitung

Erste Abtheilung. Allgemeine historische Einleitung ..... 1— 24
Erster Abschnitt. Allgemeinste Umrisse der älteren jüdischen Geschichte 1— 2
Zweiter Abschnitt. Bürgerliche und Rechts-Verhältnisse der Juden im römischen Reiche ..... 2— 8
Dritter Abschnitt. Bürgerliche und Rechts-Verhältnisse der Juden in Deutschland ..... 8— 18
Vierter Abschnitt. Die deutsche Bundesgesetzgebung rücksichtlich der Juden ..... 19— 21
Fünfter Abschnitt. Die neueste Gestaltung der jüdischen bürgerlichen und Rechts-Verhältnisse in den einzelnen deutschen und außerdeutschen Ländern ..... 21— 24
Zweite Abtheilung. Statistische Verhältnisse, die Juden im Preuß. Staate betreffend ..... 25— 28
Literatur ..... 29— 33

Erster Theil.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden.

Einleitung ..... 37— 42
Erste Abtheilung. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden, welche den ganzen Preußischen Staat betreffen ..... 43—201
Erster Abschnitt. Die Benennung der jüdischen Glaubensgenossen Seitens des Staats ..... 43— 45
Zweiter Abschnitt. Das Staatsbürgerrecht der Juden im Pr. Staate 45
Dritter Abschnitt. Das Gemeinde-Bürgerrecht der J. im Pr. Staate 45
Vierter Abschnitt. Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum und der damit verbundenen Rechte der Jurisdiktion, des Patronats und der Standschaft ..... 45— 50
Erstes Kapitel. Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Juden im Preuß. Staate ..... 45— 46
Zweites Kapitel. Erwerb der mit dem Grundeigenthum verbundenen Ehren- und politischen Rechte ..... 46— 50
Einleitung 46
I. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit 47
II. Das Patronat über christliche Kirchen 47
III. Ständische Rechte ..... 48— 50
Fünfter Abschnitt. Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste im Preuß. Staate ..... 50— 54
Erstes Kapitel. Der Civil-Staatsdienst ..... 50— 51
Zweites Kapitel. Der Militairdienst ..... 51— 54
Sechster Abschnitt. Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, die Justizhoheit betreffend 54

	Seite.
Siebenter Abschnitt. Die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, das Staatspolizei Recht betreffend	54— 73
Erstes Kapitel. Feststellung der Personal-Verhältnisse	55— 65
I. Sorge für die Unabänderlichkeit der jüdischen Familiennamen und Vornamen	55— 59
II. Die Civilstands-Register	59— 65
Zweites Kapitel. Verhältnisse der inländischen Juden, das Paßwesen betreffend	65— 70
Drittes Kapitel. Die medizinalpolizeilichen Verhältnisse der Juden des Preuß. Staates	70— 73
I. Die Beerdigung der Juden in medicinalpolizeilicher Beziehung	70— 72
II. Das Beschneiden der Judenkinder	72— 73
III. Das Baden der jüdischen Frauen	73
Achter Abschnitt. Die Abgaben der Juden in dem Preuß. Staate	73— 75
Neunter Abschnitt. Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Preußischen Staate im Allgemeinen	75— 82
Zehnter Abschnitt. Die jüdische Religions-Gesellschaft	82—158
Erstes Kapitel. Von der jüdischen Religions-Gesellschaft im Allgemeinen	82—143
I. Verhältniß derselben zum Staate	83—104
A. Glaubens- u. Gewissensfreiheit der jüdischen Rel. Gesellschaft.	83— 83
B. Die jüdische Rel. Gesellschaft eine geduldete	83—100
AA. Die dies bestimmenden Verordnungen	83— 84
BB. Stellung der geduldeten Rel. Gesellschaften zum Staate	84— 88
1. Allgemeine Bestimmungen	84— 85
2. Die jüdische Rel. Gesellschaft bildet keine juristische Person	85— 87
3. Gerichtsstand der jüdischen Rel. Gesellschaft	87— 88
CC. Oberaufsicht des Staates	88— 91
1. Allgemeine Bestimmungen	88
2. Die Behörden, welche die Oberaufsicht ausüben	88— 89
3. Umfang der Ober-Aufsicht	89— 91
DD. Freiheit in Ausübung des Gottesdienstes	91— 93
1. Allgemeine Gesetze	91
2. Gestattung des Baues von Synagogen und Bethäusern	91— 92
3. Verbot des jüdischen Privat-Gottesdienstes	92— 93
C. Anerkennung und Berücksichtigung des jüdischen Glaubens Seitens des Staates	93—104
AA. Verbot der Sektirungen	93— 94
BB. Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräuche	94—104
1. Berücksichtigung des Sabbaths	94— 96
a. In Betreff der Märkte	94— 95
b. Der gerichtlichen Termine	95
c. In Betreff der Sabbathschnüre	95— 96
d. In Betreff des Wechselrechts	96
e. In Ansehung des Schreibens Seitens der Gymnasial-Schüler	96
2. Berücksichtigung jüdischer Gefangenen in den Gefangen-Anstalten in Betreff der Rel. Uebungen und Verpflegung	96— 97
3. Berücksichtigung der jüdischen Religions-Gebräuche bei den von Juden dem Staate zu leistenden promissorischen Eiden	98—104
a. Der Homagial-Eid der Juden	98— 99
b. Der Bürgereid der Juden	99—100
c. Die Vereidung des jüdischen Militairs	100—103
d. Die Vereidung jüdischer Medizinal-Personen	103—104
e. Die Vereidung jüdischer Lehrer	104
II. Verhältniß der jüdischen Religions-Gesellschaft zu den christlichen Kirchengesellschaften	104—120
A. Allgemeine Bestimmungen	104
B. Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme	105—108
C. Verhältnisse, den Uebertritt zum Christenthume betreffend	108—120
AA. Beförderung des Uebertritts	108—114
1. Bestimmungen in Betreff der Proselytenmacherei	108
2. Gesetzl. z. Beförderung des Christenthums unter den J.	109—114

Seite.

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertritt ..... 114—115
CC. Durch Bedingungen, welche Verträgen oder Testamenten beigefügt, ist der Uebertritt rechtlich nicht zu behindern ... 115—119
DD. Ob der Uebertrit eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion den andern zur Scheidung berechtige 120
EE. Einfluß des Uebertritts auf die Privat-Rechtsverhältnisse des Convertiten 120
III. Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder ..... 120—143
A. Umfang des gemeinsamen Kirchenverbandes ..... 120—122
B. Ordnungen über Form und Feier des Gottesdienstes ..... 122—123
C. Religiöse Zucht ..... 123—128
D. Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung ..... 128—143
AA. Umfang der Bedürfnisse, für welche die Gemeinde zu sorgen. Insbesondere ..... 128—137
1) das Badehaus ..... 128—130
2) Religionslehrer 130
3) Das Kirchhof- und Begräbnißwesen ..... 130—137
BB. Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder ..... 137—143
CC. Art der Einziehung der Gemeindebeiträge von Mitgliedern, die sich den Gemeindebeschlüssen nicht unterwerfen 143

Zweites Kapitel. Von den Mitgliedern der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 143—151
I. Die Beamten der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 143—151
A. Allgemeine Bestimmungen ..... 143—144
B. Die Vorsteher oder Aeltesten der jüd. Rel. Ges. ..... 144—146
C. Die Rabbiner ..... 146—151
1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate und zur Rel. Gemeinde im Allgemeinen ..... 146—149
2) Besondere Rechte und Pflichten der Rabbiner ..... 149—151
D. Die sonstigen Synagogendiener 151
E. Die jüdischen Gelehrten 151
F. Die jüdischen Schlächter 151
G. Die Beschneider 151
II. Von den sonstigen Mitgliedern der jüdischen Rel.-Gesellschaft .. 152

Drittes Kapitel. Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 152—158
Eilfter Abschnitt. Das jüdische Schulwesen ..... 158—191
Erstes Kapitel. Das Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen ..... 158—162
I. Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen im Allgemeinen 158—159
II. Oberaufsicht des Staates auf das jüdische Schulwesen ..... 159—162
1) Behörden, welche diese Oberaufsicht führen ..... 159—160
2) Zwangspflicht der jüdischen Kinder zum Schulbesuch 160
3) Kontrolle dieses Schulbesuches ..... 160—161
4) Prüfung und Anstellung der jüdischen Lehrer Seitens des Staates ..... 161—162
5) Beaufsichtigung der jüdischen Privaterziehung 162
6) Rechte jüdischer Schulanstalten 162
Zweites Kapitel. Allgemeine, das jüdische Schulwesen betreffende Anordnungen ..... 162—170
Drittes Kapitel. Die jüdische Privaterziehung ..... 170—175
Viertes Kapitel. Die jüdischen Schullehrer ..... 175—182
I. Qualifikation, Anstellung und Vereidung ..... 175—180
II. Rechte ..... 180—182
Fünftes Kapitel. Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der Schule ..... 182—187
I. Allgemeine Vorschriften ..... 182—183
II. Beiträge der Juden zu den christlichen Elementar-Schulen .... 183—185
III. Beiträge der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdischen Schulen ..... 186—187
Sechstes Kapitel. Das jüdische Schulwesen im Großherzogthume Posen ..... 187—191

Seite

Zwölfter Abschnitt. Das jüdische Armenwesen ..... 192—201
Erstes Kapitel. Die Armenpflege im Allgemeinen ..... 192—195
Zweites Kapitel. Von den jüdischen Familien- und sonstigen milden Stiftungen ..... 195—201

Zweite Abtheilung. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preuß. Staates ... 202—390

Erster Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen ..... 202—284
Erstes Kapitel. Einleitung ..... 203—264
I. Historische Einleitung ..... 203—240
A. Die Geschichte der Juden in den alten Provinzen des Staates mit Ausnahme Schlesiens ..... 202—215
B. Die Geschichte der Juden in Schlesien ..... 215—240
II. Darstellung der Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812 ..... 240—264
Zweites Kapitel. Das Ed. v. 11. März 1812, dessen Ausführung und Anwendung auf vergangene Fälle ..... 264—273
I. Das Ed. v. 11. März 1812 ..... 264—266
II. Ausführung desselben ..... 266—272
III. Dessen Anwendung auf vergangene Fälle 273
Drittes Kapitel. Das Staatsbürgerrecht der Juden in den alten Provinzen ..... 273—277
I. Erwerbung des Staatsbürgerrechts ..... 273—274
A. Seitens der am 11. März 1812 im Lande wohnenden Juden 273
B. Seitens der in den neuen Provinzen des Staates lebenden Juden 274
C. Seitens ausländischer Juden ..... 274—374
II. Verlust des Staatsbürgerrechts ..... 274—277
A. Verletzung der Verpflichtungen, an welche das Staatsbürgerrecht geknüpft ..... 274—276
a) In Ansehung der festen Familiennamen 274
b) Des Gebrauchs einer lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Lettern ..... 275—276
B. Rücktritt getaufter Juden zur jüdischen Religion ..... 276—277
C. Uebersiedelung in die neuen Provinzen 277
Viertes Kapitel. Das Gemeinde-Bürgerrecht der Juden in den alten Provinzen ..... 277—278
I. Das städtische Bürgerrecht und dessen Folgen ..... 277—278
A. Erwerb desselben nach der St. O. von 1808 277
B. Nach dem Ed. v. 11. März 1812 277
C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter 278
D. Gleichheit der Abgaben mit andern Bürgern 278
II. Das ländliche Gemeinderecht 278
Fünftes Kapitel. Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demselben verbundenen Ehren- und politischen Rechte in den alten Provinzen ..... 278—280
I. Erwerb von Grundeigenthum ..... 278—279
II. Erwerb der mit dem Grundeigenthume verbundenen Ehren- und politischen Rechte ..... 279—280
A. Das Patronat 279
B. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ..... 279—280
C. Ständische Rechte 280
Sechstes Kapitel. Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste in den alten Provinzen ..... 281—284
I. Der Militairdienst 281
II. Der Civil-Staatsdienst ..... 281—284
1) Allgemeine Bestimmungen 281
2) Akademische und Schulämter ..... 281—282
3) Gemeindeämter ..... 283—284
4) Schiedsmänner 283
5) Feldmesser 283
6) Bau-Inspektoren 283
7) Auktions-Kommissarien 284
8) Scharfrichter 284

Seite

Siebentes Kapitel. Die jüdische Religionsgesellschaft, die Unterrichts-Verhältnisse und die Armenpflege der Juden in den alten Provinzen ... 284

Zweiter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig und ihrem Gebiete ... 284—290

Dritter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden im Großherzogthume Posen ... 290—336

Erstes Kapitel. Darstellung der früheren Verhältnisse ... 290—305

Zweites Kapitel. Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse ... 305—336

I. Das Gesetz v. 1. Juni 1833 und die Instr. v. 14. Jan. 1834 zur Einführung jenes Gesetzes ... 305—314

II. Systematische Zusammenstellung des G. v. 1. Juni 1833 u. der Instr. v. 14. Jan. 1834 mit deren Ergänz. u. Erläuterungen ... 314—336

A. Beginn der Gültigkeit des Gesetzes v. 1. Juni 1833 ... 314

B. Die Gemeinde-Verwaltung der Juden ... 314

1) Verhältniß der jüdischen Gemeinde zum Staate ... 314—316

2) Verhältniß des Einzelnen zur jüdischen Gemeinde ... 316

3) Wahl der Repräsentanten und der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Gemeinde ... 316—317

4) Das Statut der Korporation ... 317

5) Rechte und Pflichten der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Korporation ... 317—322

6) Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation ... 322—324

C. Verpflichtungen der jüdischen Korporation in Ansehung des Schul- und Religions-Unterrichts der jüdischen Kinder ... 324

D. Militair-Dienstverpflichtung und Rekrutensteuer der Juden ... 324

E. Naturalisation der Juden ... 324—334

1) Erfordernisse ... 324—325

2) Naturalisations-Patente und deren Erstreckung auf Ehefrau und Kinder ... 325—326

3) Rechte der naturalisirten Juden ... 326—334

a) Regel: Gleichheit mit den Christen; insbesondere: ... 326—330

aa) Unbeschränkte Niederlassung innerhalb der Provinz ... 326

bb) Unbeschränkter Erwerb von Grundbesitz ... 326—329

α) Frühere Zustände ... 326—328

β) Gegenwärtige Verhältnisse ... 328

cc) Freier Gewerbebetrieb ... 329

dd) Dieselben Abgaben ... 330

ee) Dieselben privatrechtlichen Verhältnisse ... 330

b) Ausnahmsweise Beschränkungen ... 330—334

aa) In Ansehung der Staats- und Gemeinde-Aemter ... 330

bb) der ständischen Rechte ... 330

cc) der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte ... 330

dd) In Ansehung der Verlegung des Wohnsitzes ... 330

ee) In Ansehung der Pässe ... 330

ff) Ablösung des Antheils an den Korporations-Verpflichtungen Seitens der aus der Korporation ausscheidenden Mitglieder ... 331—334

F. Rechtsverhältnisse der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen ... 334—336

1) Verzeichniß der Nichtnaturalisirten ... 334

2) Ertheilung von Duldungs-Certifikaten ... 335

3) Rechte der nicht naturalisirten Juden ... 335

4) Erwerb der Naturalisation Seitens der Nichtnaturalisirten ... 335—336

G. Rechtsverhältnisse der fremden Juden im Großherzogthume Posen ... 336

Vierter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem Culm- und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete ... 336—339

Einleitung ... 336—337

I. Politische Rechte im Allgemeinen ... 337

II. Ständische Rechte insbesondere ... 337

III. Oeffentliche Aemter ... 337

IV. Militairdienst ... 337

Seite

V. Grundeigenthum ... 333
VI. Gemeinde Bürgerrecht ... 333
VII. Abgaben ... 338—339
VIII. Gewerbe ... 339
Fünfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen ... 339—354
Einleitung ... 339—340
Erstes Kapitel. Die Verhältnisse der Juden in dem gegenwärtigen Herzogthume Sachsen ... 339—351
I. Die Juden sind nicht Staatsbürger ... 340—343
II. Beschränkungen in Betreff ihrer Aufenthaltsorte ... 344
III. Verbot des Erwerbes unbeweglicher Güter ... 344—345
IV. Verbot der Bekleidung öffentlicher Aemter ... 345
V. Bestimmungen in Ansehung des Bürgerrechts ... 345—346
VI. Bestimmungen, betreffend den Handel ... 346—348
A. Verbot der offenen Handelsgewölbe und des Hausirens ... 347—348
B. Beschränkter Verkehr auf den Jahrmärkten ... 348
C. Verbot des Handels mit Silber und Bergwerks-Produkten ... 348
VII. Abgaben der Juden ... 349—351
A. Schutzgeld ... 349
B. Leibzoll ... 349—351
C. Accise ... 351
D. Abgaben an christliche Kirchen ... 351
VIII. Beschränkungen bei Ausübung ihres Gottesdienstes ... 351
Zweites Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Ober- und Nieder-Lausitz ... 351—353
Einleitung ... 351
I. Grundeigenthum ... 351—352
II. Bürgerrecht ... 352
III. Verbot des Branntweinbrennens und Schenkens ... 352
IV. Beschränkung beim Handel ... 352—353
Drittes Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der gefürsteten Grafschaft Henneberg ... 353—354
Sechster Abschnitt. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen ... 354—358
Erstes Kapitel. Geschichtliche Einleitung ... 354—356
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verfassung ... 356—358
Siebenter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den Landestheilen, welche vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgetreten sind ... 358—361
Erstes Kapitel. Das Herzogthum Westphalen ... 358—360
Zweites Kapitel. Die Grafschaften Wittgenstein ... 360—361
Achter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Nassauschen Landestheilen ... 361—362
Neunter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den vom Königreiche Hannover abgetretenen Landestheilen ... 362—363
Zehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen und Schwarzburg-Sondershausener, Kurfürstlich Hessischen, Sachsen Weimarschen, Königlich Niederländischen und Kaiserl. Oesterreichischen Landestheilen ... 363—364
Eilfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen ... 364—376
Erstes Kapitel. Historische Einleitung ... 364—373
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verhältnisse ... 373—376
Zwölfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen ... 376—377
Dreizehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen ... 377—390
Einleitung ... 377—378
Erstes Kapitel. Verfassung der Juden im Königreich Westphalen ... 378—386
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verhältnisse ... 386—390
I. Allgemeine Bestimmungen ... 386—387
II. Politische Rechte ... 387—388
1. Ständische ... 388

	Seite
2. Patronat	387
3. Staatsämter	387
4. Stadtbürgerrecht	388
III. Das Schulwesen	388
IV. Bestimmungen rücksichtlich der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	388—390
Vierzehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Territorio	390
Dritte Abtheilung. Folgen der Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Juden in den einzelnen Landestheilen	391—419
Erster Abschnitt. Die Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern	391—408
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen und Beleuchtung ihrer Gesetzmäßigkeit	391—398
I. Gesetzlichkeit der Uebersiedelung der jüdischen Staatsbürger in alle Landestheile, in welchen den Juden das Staatsbürgerrecht zusteht	391—395
II. Entgegengesetzte Bestimmungen des Ministeriums des Innern	395—398
1. Es ist Naturalisation bei jeder Uebersiedelung aus einem Territorium in das andere nothwendig	395—397
2. Vor der Naturalisation wird die Erklärung der betreffenden Gemeinde eingeholt	397—398
3. Anwendung des Grundsatzes ad 1. auf Adoptiv- und rechte Kinder	398
Zweites Kapitel. Besondere Bestimmungen in Betreff der einzelnen Landestheile	398—408
I. Uebersiedelung aus den neuen Provinzen in die alten Provinzen	398—399
II. Uebersiedelung aus den alten Provinzen in die neuen Provinzen	399
III. Niederlassung der Juden in den ehemals französischen, Bergischen und Westphälischen Landestheile und Uebersiedelung aus einem derselben in den andern	399—400
IV. Uebersiedelungen der Juden aus den alten Provinzen in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und innerhalb des Letzteren	400—401
V. Uebersiedelung der Juden aus dem Großherzogthum Posen nach anderen Territorien	401—407
1. Fälle und Bedingungen der Zulässigkeit der Uebersiedelung	401—405
2. Art der Benutzung der den Juden für andere Territorien gegebenen Naturalisations-Patente	405—407
VI. Uebersiedelung der Juden aus anderen Territorien nach dem Großherzogthum Posen	407—408
zweiter Abschnitt. Ueberwachung des temporairen Aufenthalts der Juden außerhalb ihres Wohnsitzes	408—419
Einleitung	408
Erstes Kapitel. Bestimmungen über den Handelsverkehr in anderen Landestheilen	408—417
I. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen	408—410
II. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus den alten Provinzen in Neuvorpommern	410—411
III. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus anderen Landestheilen in den ehemalig Königlich Sächsischen Territorien	411—417
Zweites Kapitel. Aufenthalt in anderen Landestheilen behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe, zum Zweck des Gesindedienstes oder wegen verwandschaftlicher Verhältnisse	417—419
I. Zur Erlernung von Wissenschaften und Künsten, Handwerken, des Handels, Manufaktur u. Fabrikenwesens	417—418
II. Wegen des Gesindedienstes	418
III. Wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse	419
Drittes Kapitel. Strafe der verbotenen Aufnahme von Juden aus anderen Landestheilen	419
Vierte Abtheilung. Die Verhältnisse der ausländischen Juden zum Preußischen Staate	420—447

Seite

Erster Abschnitt. Erwerbung des Preuß. Staatsbürgerrechts Seitens ausländischer Juden ..... 420—423
Erstes Kapitel. In den alten Provinzen 420
Zweites Kapitel. In den Landestheilen, welche zum Großherzogthum Warschau gehörten und insbesondere im Großherzogthume Posen 421
Drittes Kapitel. Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Heirath und Abstammung ..... 421—423
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Gestattung des Aufenthaltes ausländischer Juden im Preuß. Staate ..... 423—444
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen ..... 423—435
I. In Ansehung der alten Provinzen ..... 423—425
II. In Ansehung des Großherzogthums Posen 425
III. Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden ..... 425—435
A. Paßverfahren in Betreff derselben ..... 425—432
B. Strafen gegen im Lande vagirende, unlegitimirte ausländische Juden ..... 432—435
Zweites Kapitel. Special-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate ..... 435—444
I. Ausländischer jüdischer Dienstboten ..... 435—438
A. Ihre Annahme ist nur ausnahmsweise gestattet ..... 435—436
B. Bestrafung der contravenirenden Herrschaften ..... 436—438
II. Ausländischer jüdischer Handelsleute ..... 438—439
III. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und zu dessen Ausübung ..... 439—444
1. Zum Studium auf Preuß. Universitäten ..... 439—440
2. Zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und sonstigen nützlichen Berufsarten ..... 440—443
3. Zur Betreibung der ärztlichen Praxis ..... 443—444
4. Zulassung ausländischer jüdischer Schullehrer ..... 444—444
IV. Aufenthalt zum Zweck des Besuches inländischer Bäder 444
Dritter Abschnitt. Abgaben Königlich Polnischer Juden in den Provinzen Preußen und Posen ..... 444—447

Zweiter Theil.

Privatrechtliche Verhältnisse der Juden.

Erste Abtheilung. Die Gesetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen ..... 451—461
Erster Abschnitt. Die früheren Verhältnisse ..... 451—453
Zweiter Abschnitt. Die gegenwärtigen Verhältnisse ..... 453—456
I. In den alten Provinzen ..... 453—454
II. In den neuen und wieder eroberten Provinzen ..... 454—456
Dritter Abschnitt. Anwendung der früheren Gesetze auf Fälle, welche der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht unterliegen ..... 456—461
I. In den alten Provinzen ..... 456—459
1. In Ansehung der Testamente ..... 456—457
2. In Ansehung der Verträge 457
3. In Ansehung der Erbregulirungen ..... 457—458
4. In Ansehung der Intestaterbfolge ..... 458—459
5. In Ansehung der Ehescheidungen u. Ehescheidungsstrafen .. 459
II. In den Landestheilen, in welchen ehemals das französische Recht gegolten ..... 459—461
1. In Ansehung der Gütergemeinschaft 459
2. In Ansehung der Erbfolge ..... 459—461
Zweite Abtheilung. Civilrechtliche Verhältnisse der Juden 462—504
Erster Abschnitt. Materielle Rechtsverhältnisse ..... 462—493
Erstes Kapitel. Die Ehe ..... 462—481
I. Ehehindernisse ..... 462—463
1. Ehe zwischen Juden und Christen ..... 462—463
2. Komputation der Verwandtschaftsgrade 463
3. Nicht erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern erster Ehe .. 463

	Seite
II. Ehegelöbnisse	463
III. Aufgebot und Trauung	464—469
IV. Ehescheidung	469—481
A. Gerichtsstand	469–470
B. Der Uebertritt des einen Ehegatten zur christlichen Religion als Ehescheidungsgrund	470—472
C. Zulässigkeit des Scheidebriefes und dessen Nothwendigkeit vor Einschreitung der zweiten Ehe	472—481
Zweites Kapitel. Die väterliche Gewalt	481—483
I. Eheliche Kinder	481
II. Uneheliche Kinder	481—483
Drittes Kapitel. Von der Volljährigkeit und der Vormundschaft	
Viertes Kapitel. Das Erbrecht	483—485
Fünftes Kapitel. Die Gütergemeinschaft	485—486
Sechstes Kapitel. Verträge	486
I. Darlehne	486—493
A. Zinsen	486—488
B. Form der Darlehne	486—487
1. In den ehemals Sächsischen Landestheilen	487—488
2. Im Herzogthum Westphalen	487
3. In Preußen und Posen die Mamre Storchows	488
II. Wechsel	488
1. Wechselfähigkeit	488—491
2. Form	488—489
3. Berücksichtigung jüdischer Feiertage und des Sabbath	489—490
III. Pfandverkehr	490—491
Zweiter Abschnitt. Formelle Rechtsverhältnisse	491—493
Erstes Kapitel. Gerichtsstand der Juden	493—502
Zweites Kapitel. Beweisverfahren	493
I. Beweis durch Zeugen	494—502
II. Beweis durch den Eid	494—496
III. Beweis durch Urkunden	496—502
Dritte Abtheilung. Die criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden	502
Erster Abschnitt. Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit besonderen Strafen belegt sind	503—504
Zweiter Abschnitt. Criminal-Verfahren	504

Erſter Abſchnitt. Erwerbung des Preuß. Staatsbürgerrechts Seitens ausländiſcher Juden ... 420
Erſtes Kapitel. In den alten Provinzen ...
Zweites Kapitel. In den Landestheilen, welche zum Großherzogthum Warſchau gehörten und insbeſondere im Großherzogthume Poſen ...
Drittes Kapitel. Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Heirath und Abſtammung ... 421
Zweiter Abſchnitt. Beſtimmungen über die Geſtattung des Aufenthaltes ausländiſcher Juden im Preuß. Staate ... 423
Erſtes Kapitel. Allgemeine Beſtimmungen ... 423
I. In Anſehung der alten Provinzen ... 423
II. In Anſehung des Großherzogthums Poſen ...
III. Verhütung des Einſchleichens ausländiſcher Juden ... 425
A. Paßverfahren in Betreff derſelben ... 425
B. Strafen gegen im Lande vagirende, unlegitimirte ausländiſche Juden ... 432
Zweites Kapitel. Special-Beſtimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländiſcher Juden im Preußiſchen Staate ... 435
I. Ausländiſcher jüdiſcher Dienſtboten ... 435
A. Ihre Annahme iſt nur ausnahmsweiſe geſtattet ... 435
B. Beſtrafung der contravenirenden Herrſchaften ... 436
II. Ausländiſcher jüdiſcher Handelsleute ... 438
III. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und zu deſſen Ausübung ... 438
1. Zum Studium auf Preuß. Univerſitäten ... 439
2. Zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und ſonſtigen nützlichen Berufsarten ... 44
3. Zur Betreibung der ärztlichen Praxis ... 44
4. Zulaſſung ausländiſcher jüdiſcher Schullehrer ... 44
IV. Aufenthalt zum Zweck des Beſuches inländiſcher Bäder ...
Dritter Abſchnitt. Abgaben Königlich Polniſcher Juden in den Provinzen Preußen und Poſen ... 444

Zweiter Theil.

Privatrechtliche Verhältniſſe der Juden.

Erſte Abtheilung. Die Geſetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältniſſe der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen ... 451
Erſter Abſchnitt. Die früheren Verhältniſſe ... 451
Zweiter Abſchnitt. Die gegenwärtigen Verhältniſſe ... 453
I. In den alten Provinzen ... 453
II. In den neuen und wieder eroberten Provinzen ... 454
Dritter Abſchnitt. Anwendung der früheren Geſetze auf Fälle, welche der gegenwärtigen Geſetzgebung nicht unterliegen ... 456
I. In den alten Provinzen ... 456
1. In Anſehung der Teſtamente ... 456
2. In Anſehung der Verträge ...
3. In Anſehung der Erbregulirungen ... 457
4. In Anſehung der Inteſtaterbfolge ... 458
5. In Anſehung der Eheſcheidungen u. Eheſcheidungsſtrafen ...
II. In den Landestheilen, in welchen ehemals das franzöſiſche Recht gegolten ... 459
1. In Anſehung der Gütergemeinſchaft ...
2. In Anſehung der Erbfolge ... 459
Zweite Abtheilung. Civilrechtliche Verhältniſſe der Juden 462
Erſter Abſchnitt. Materielle Rechtsverhältniſſe ... 462
Erſtes Kapitel. Die Ehe ... 462
I. Ehehinderniſſe ... 462
1. Ehe zwiſchen Juden und Chriſten ... 462
2. Komputation der Verwandtſchaftsgrade ...
3. Nicht erfolgte Auseinanderſetzung mit Kindern erſter Ehe ...

	Seite
II. Ehegelöbnisse	463
III. Aufgebot und Trauung	464—469
IV. Ehescheidung	469—481
A. Gerichtsstand	469—470
B. Der Uebertritt des einen Ehegatten zur christlichen Religion als Ehescheidungsgrund	470—472
C. Zulässigkeit des Scheidebriefes und dessen Nothwendigkeit vor Einschreitung der zweiten Ehe	472—481
Zweites Kapitel. Die väterliche Gewalt	481—483
I. Eheliche Kinder	481
II. Uneheliche Kinder	481—483
Drittes Kapitel. Von der Volljährigkeit und der Vormundschaft	
Viertes Kapitel. Das Erbrecht	483—485
Fünftes Kapitel. Die Gütergemeinschaft	485—486
Sechstes Kapitel. Verträge	486
I. Darlehne	486—493
A. Zinsen	486—488
B. Form der Darlehne	486—487
1. In den ehemals Sächsischen Landestheilen	487—488
2. Im Herzogthum Westphalen	487
3. In Preußen und Posen die Mamre Storchows	488
II. Wechsel	488
1. Wechselfähigkeit	488—491
2. Form	488—489
3. Berücksichtigung jüdischer Feiertage und des Sabbath	489—490
III. Pfandverkehr	490—491
Zweiter Abschnitt. Formelle Rechtsverhältnisse	491—493
Erstes Kapitel. Gerichtsstand der Juden	493—502
Zweites Kapitel. Beweisverfahren	493
I. Beweis durch Zeugen	494—502
II. Beweis durch den Eid	494—496
III. Beweis durch Urkunden	496—502
Dritte Abtheilung. Die criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden	502
Erster Abschnitt. Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit besonderen Strafen belegt sind	503—504
Zweiter Abschnitt. Criminal-Verfahren	504

Erster Abschnitt. Erwerbung des Preuß. Staatsbürgerrechts Seitens ausländischer Juden 420
Erstes Kapitel. In den alten Provinzen .....
Zweites Kapitel. In den Landestheilen, welche zum Großherzogthum Warschau gehörten und insbesondere im Großherzogthume Posen .....
Drittes Kapitel. Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Heirath und Abstammung 421
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Gestattung des Aufenthaltes ausländischer Juden im Preuß. Staate 423
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen 423
I. In Ansehung der alten Provinzen 423
II. In Ansehung des Großherzogthums Posen .....
III. Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden 425
A. Paßverfahren in Betreff derselben 425
B. Strafen gegen im Lande vagirende, unlegitimirte ausländische Juden 432
Zweites Kapitel. Special-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate 435
I. Ausländischer jüdischer Dienstboten 435
A. Ihre Annahme ist nur ausnahmsweise gestattet 435
B. Bestrafung der contravenirenden Herrschaften 436
II. Ausländischer jüdischer Handelsleute 436
III. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und zu dessen Ausübung 439
1. Zum Studium auf Preuß. Universitäten 439
2. Zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und sonstigen nützlichen Berufsarten 444
3. Zur Betreibung der ärztlichen Praxis 444
4. Zulassung ausländischer jüdischer Schullehrer 444
IV. Aufenthalt zum Zweck des Besuches inländischer Bäder .....
Dritter Abschnitt. Abgaben Königlich Polnischer Juden in den Provinzen Preußen und Posen 444

Zweiter Theil.

Privatrechtliche Verhältnisse der Juden.

Erste Abtheilung. Die Gesetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen 451
Erster Abschnitt. Die früheren Verhältnisse 451
Zweiter Abschnitt. Die gegenwärtigen Verhältnisse 453
I. In den alten Provinzen 453
II. In den neuen und wieder eroberten Provinzen 454
Dritter Abschnitt. Anwendung der früheren Gesetze auf Fälle, welche der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht unterliegen 456
I. In den alten Provinzen 456
1. In Ansehung der Testamente 456
2. In Ansehung der Verträge .....
3. In Ansehung der Erbregulirungen 457
4. In Ansehung der Intestaterbfolge 458
5. In Ansehung der Ehescheidungen u. Ehescheidungsstrafen ..
II. In den Landestheilen, in welchen ehemals das französische Recht gegolten 459
1. In Ansehung der Gütergemeinschaft .....
2. In Ansehung der Erbfolge 459
Zweite Abtheilung. Civilrechtliche Verhältnisse der Juden 462
Erster Abschnitt. Materielle Rechtsverhältnisse 462
Erstes Kapitel. Die Ehe 462
I. Ehehinderniſſe 462
1. Ehe zwischen Juden und Christen 462
2. Komputation der Verwandtschaftsgrade .....
3. Nicht erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern erster Ehe ..

Allgemeine Einleitung.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine hiſtoriſche Einleitung[1]).

Allgemeine, die Juden betr. hiſtoriſche Werke[2]).

Flavii Josephi opera, quae exstant omnia. Ed. Havercampii. Amstelod. 1726. II. Vol. fol.

v. Holberg, jüdiſche Geſchichte. Aus dem Däniſchen von Detharding. 2 Thle. Altona. 1747. 4.

Jacq. Basnage, histoire des Juifs depuis Jesus Christ jusqu'à présent. A la Haye. 1716.

Büſching, Geſchichte der jüdiſchen Religionspartheі. Berlin. 1779.

Scheppler, über die Aufhebung des Juden-Leibzolls, nebſt einer ſkizzirten Geſchichte der Juden, ihrer Schickſale und ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, beſonders in Deutſchland. 1805.

Dr. Schmid, über das Bürgerrecht der Juden in Deutſchland. Abth. I. Hildburghauſen. 1816.

Leon Halevy, résumé de l'histoire des Juifs anciens. Paris. 1826.

Joſt, Geſchichte der Iſraeliten ſeit der Zeit der Makabäer bis auf unſere Tage, nach den Quellen bearbeitet. 9 Thle. Berlin. 1820—1829.

Leo, Vorleſungen über die Geſchichte des jüdiſchen Staats, gehalten an der Univerſität zu Berlin. Berlin. 1828.

Geſchichte der Geſetzgebung über die Juden — in Müllers Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller Deutſchen Staaten. Bd. 5. S. 88 ff.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeinſte Umriſſe der älteren jüdiſchen Geſchichte.

Nachdem der jüdiſche Staat ſein goldenes Zeitalter in den achtzig Regentenjahren David's und Salomon's gehabt, ſowohl in Rückſicht auf den

[1]) Dieſe Einleitung hat, dem Zwecke des Werkes gemäß, nicht die Abſicht, eine ſkizzirte Geſchichte der Juden zu geben, ſondern ſtellt vielmehr die letztere nur in ſo weit dar, als dies nöthig war, um die hauptſächlichſten Reſultate der die Juden betreffenden Geſetzgebungen in kurzen Ueberblicken anknüpfen zu können. Die beſonderen hiſtoriſchen Einleitungen in Betreff der einzelnen Territorien des Preußiſchen Staates ſind bei den betreffenden Abſchnitten, Theil I. Abtheilung II., zu vergleichen.

[2]) Die hiſtoriſchen Schriften, welche ſich auf einzelne Länder beziehen, ſind bei dieſen angegeben.

Umfang des Landes und des Nationalruhms, als in Betreff der Reinheit der Religionsbegriffe, der Wissenschaften, der Künste und des Reichthums: sinkt er, sich in die Reiche Juda und Israel spaltend, in den nächsten vier Jahrhunderten unter einer Reihe schlechter Regenten, und es fallen endlich die Juden in die assyrische und babylonische Gefangenschaft.

Cyrus gestattet nach siebzig Jahren die Wiederherstellung des Staates und derselbe wird nunmehr durch fast zweihundert Jahre von Hohenpriestern und Sanhedrin regiert, meist jedoch egyptischen oder syrischen Königen zinsbar. Nur auf kurze Zeit kommt ein neuer Aufschwung in das Volk durch die Bedrängungen des Königs Antiochus Epiphanes; das Joch der Seleuciden wird abgestreift und mit den mächtigen Römern das gewünschte Bündniß geschlossen. Aber Jene benutzen dies zur Einmischung in die Staatsverhältnisse; Pompejus zieht nach Palästina und macht den jüdischen Staat den Römern tributbar; — und als Letztere ein Jahrhundert später, im Jahre 70 unserer Zeitrechnung, unter Kaiser Vespasian Jerusalem nach langer Belagerung erobern und zerstören[1]), geht der jüdische Staat unter und die Israeliten zerstreuen sich innerhalb der weiten Gränzen des Römischen Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche und Rechtsverhältnisse der Juden im Römischen Reiche.

Nachdem die Juden unter Trajan und Hadrian in den Jahren 115 und 135 ihre letzten Kräfte vergeblich daran gesetzt hatten, ihre Fesseln zu zerbrechen, wobei über fünfmalhunderttausend Menschen allein durch's Schwert umkamen, wurden sie ruhige Bürger des Römischen Reiches. Wir finden sie nun über zweihundert Jahre im ungestörten Genusse aller bürgerlichen Freiheiten und Rechte[2]), da die alten Grundsätze des Römischen Reiches keine Abhängigkeit der staatsrechtlichen Verhältnisse vom Glauben kannten. Sie stellten ihre kirchliche Verfassung wieder her und verbanden damit eine Gemeindeverwaltung. Die erblichen Patriarchen zu Tiberias übten über ihre Glaubensgenossen fürstliche Hoheit, wurden von den Römern zu den höchsten Ehrenstellen befördert, und mit den in den Römischen Gesetzen höchsten Ehrennamen — viri clarissimi, spectabiles, illustres, letzterer der höchste nach dem des Kaisers — benannt[3]). Jüdische Schulen blühten;

---

[1]) Eine Million Menschen sollen hierbei das Leben durch das Schwert verloren haben.

[2]) Sie waren Cives. l. 17. de statu hominum.

[3]) Unter den Patriarchen, welche einen Rath zur Seite hatten, standen Primaten, Provinzial-Patriarchen, Archisynagogi. Die Kirchen-Beamten hatten alle Ehrenrechte und Freiheiten des Priesterthums, vornehmlich Befreiung von Staatsdiensten und Abgaben, und blieben in deren Besitz noch über 100 Jahre unter christlichen Herrschaft. Honorius bestätigte sie ihnen im J. 397 ausdrücklich. Unter sich lebten die Juden nach ihren eigenen Gesetzen. Sie entrichteten ihren Patriarchen, der eine ähnliche Stellung hatte, wie später der Papst zur katholischen Christenheit, Abgaben (aurum coronarium), die derselbe durch Kommissarien einfordern ließ. Einigemal wurde den Unterthanen des abendländischen Kaiserthums die Bezahlung derselben an diesen in dem morgenländischen Reiche wohnenden Obern untersagt und nach de Edikte des Honorius v. J. 399 scheinen dies die abendländischen Juden selbst ausgewirkt zu haben; doch wurde im J. 404 dieses Verbot zurückgenommen. Die Reihe der erblichen Patriarchen, deren Anfang ungewiß ist, erlosch mit Gamaliel IV. zwischen dem J. 415 und

Juden dienten in der kaiſerlichen Leibwache; ihre edlen Geſchlechter zählten unter dem Adel des Reichs.

Dieſes bürgerliche Glück wurde vernichtet, als das Chriſtenthum im Kampfe mit dem Heidenthum allmälich den Sieg davontrug. Kaum hatte das Erſtere die weltliche Macht in Händen — der Uebergang Conſtantin's zum Chriſtenthum bezeichnet den Zeitpunkt, — als die Verfolgung der Juden von Staatswegen für die folgenden anderthalb Jahrtauſende begann. Schon Conſtantius ſetzte (339) Todesſtrafe darauf, wenn ein Jude ſich mit einer Chriſtin verheirathen, einen Chriſten zum Judenthum verleiten, oder einen Chriſten als Sklaven beſitzen würde, und belegte ſie mit harten Abgaben. Man beſchränkte ihnen von Conſtantin (321) an immer mehr das große Vorrecht, welches ſie vor allen Bürgern auszeichnete, die läſtigen ſtädtiſchen Aemter der Decurionen nicht gegen ihren Willen übernehmen zu müſſen [1]).

Unter Theodoſius I. nahmen die Ausſchweifungen des gegen ſie fanatiſirten Volkes überhand; die Kirchenväter richteten ihre ganze Beredſamkeit gegen die verhaßte Sekte. Der heilige Chryſoſtomus hielt zu Antiochien v. J. 376 ab acht Reden gegen die Juden, worin nicht etwa von Vorwürfen gegen ihr bürgerliches Leben die Rede, ſondern von ſolchen gegen ihren religiöſen Glauben. Er mahnt in denſelben ernſtlichſt die Chriſten ab, die jüdiſchen Faſten mitzufeiern, vielmehr ſollten ſie ihre vom Judenthum angeſteckten Verwandte und Freunde einfangen und zu Anhörung ſeiner nächſten Predigt zwingen, insbeſondere aber ſollten die Männer ihren jüdiſchen Ehefrauen den Beſuch der Synagoge nicht geſtatten [2]). Der heilige Ambroſius, der heftigſte Gegner der Juden, ſchreibt an den Kaiſer Theodoſius, welcher die Herſtellung einer auf Verordnung eines Biſchofs verbrannten Synagoge gebot, die Handlung des Biſchofs genehmigend und belobend: Epist. 29.) Quid mandas in absentem judicium? habes praesentem Reum; proclama, quod ego synagogam incendirem: certe quod ego illis mandaverim, ne esset locus, in quo Christus negaretur.

Die Wiederholung der Befehle Seitens der Kaiſer zum Schutze der Synagogen beweiſt deren Fruchtloſigkeit. In dem erſten dieſer Art v. J. 398 (l. 9. C. Theod. de judaeis), ſagt Theodoſius noch: „Es iſt hinreichend bekannt, daß die jüdiſche Religion durch kein Geſetz verboten iſt und ſei es ihm daher höchlich mißfällig, daß man hie und da ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen verhindern wolle. Seine Söhne erließen ähnliche Verordnungen [3]).

429, der die höchſte Staatswürde des Röm. Reichs, die des Praefecti Praetorio bekleidete; an ihre Stelle traten Primaten, und es ließen nun Theodoſius II. und Valentinian dieſe jährliche Abgabe durch die kaiſerlichen Einnehmer im öſtlichen Theile unter Vertretung (periculo) der Primaten einnehmen, auch die Einkünfte aus dem weſtlichen Reiche zur Staatskaſſe ziehen. Cod. Theodos. L. XVI. tit. VIII. Bd. 11. 13. 15. de Judaeis, Coelicolis et Samaritanis.

[1]) L. 3. Cod. Theod. de judaeis. Vgl. über die Größe der Laſten, welche die Decurionen zu tragen hatten und über die daraus hervorgehende Wichtigkeit dieſes Vorrechts, Savigny, Geſch. des Röm. Rechts im Mittelalter Thl. I. S. 23 ff. Die jüdiſchen Geiſtlichen blieben noch lange davon frei und noch 396 verordnet Arcadius (l. 13. Cod. Theodos. ibid.), daß diejenigen Kirchenbeamten, welche den erlauchten (illustribus) Patriarchen untergeordnet wären, dieſelben Privilegien genießen ſollten, welche den erſten Geiſtlichen des chriſtlichen Glaubens zukämen. Juſtinian endlich verordnete im J. 556 (Nov. 45.), daß alle Juden ſämmtliche Laſten der Curie tragen ſollten, ohne irgend Antheil an irgend einem der damit verknüpften Vortheile zu nehmen.

[2]) Man ſieht hieraus, daß bis dahin in den Familien das Juden- und Chriſtenthum noch gemeinſam waltete.

[3]) L. 2. Cod. Theod. de Jud.

Im J. 404 verbot Honorius, Juden in den Kriegsdienſt aufzunehmen[1]), und 419 erweiterte er dieſe Beſtimmung dahin, daß auch alle im wirklichen Kriegsdienſt befindliche Juden (qui armatam militiam adpetisse probentur) ſofort aus demſelben entlaſſen werden ſollten, ohne wegen ihrer darin erworbenen Verdienſte irgend eine Ausnahme zu machen (nullo veterum meritorum patrocinante judicio). Diejenigen nur, welche ſich in dem Korps der Agentum in rebus, und der Palatinen befänden, ſollten ihre Zeit ausdienen, keine jedoch mehr darin aufgenommen werden[2]). Am Schluſſe ſagt der Kaiſer: „Keinesweges wollen wir aber den wiſſen„ſchaftlich gebildeten Juden die Befugniß zur Advokatur beſchränken, wie „wir ihnen auch den Genuß derjenigen Ehrenſtellen in der Curie geſtatten, „zu welchem der Vorzug der Geburt und der Glanz ihrer Familie „(praerogativa natalium et splendor familiae) ſie berechtigt. Da ihnen dies „genug ſein muß: ſo dürfen ſie das Verbot des Kriegsdienſtes „nicht für eine Herabſetzung achten.“[3])

Von einer bürgerlichen Verdorbenheit der Juden ſprechen die Geſetze zur Motivirung ihrer harten Beſtimmungen noch nicht und auch die Geiſtlichen bedienten ſich damals noch allein eines Mittels, welches durch das ganze Mittelalter, alsdann erſt im Verein mit der hervorgehobenen Schlechtigkeit des jüdiſchen Volkes, als Vorwand aller Verfolgungen diente, — der Aufſtellung, daß die bisherige Duldung der Juden und ihre Gleichheit mit den übrigen Bürgern ein Verbrechen gegen den wahren Glauben ſei und Gott dies durch ſeine Strafgerichte, die geſendeten öffentlichen Calamitäten, kundgebe[4]). In dieſer Art wirkte man namentlich auf den ſchwachſinnigen Theodoſius II., und dieſer erließ hierauf im J. 439 die folgende Novelle, welche als Wendepunkt der bisherigen und als Grundlage der ſpäteren jüdiſchen bürgerlichen Zuſtände erachtet werden kann[5]), wobei es bemerkenswerth, daß auch hier noch den Juden kein bürgerlicher Vorwurf gemacht wird, obgleich dies, der Sprache und dem Inhalte nach offenbar aus der Feder eines Geiſtlichen gefloſſene, Geſetz ſicherlich einen derartigen Anlaß nicht unberührt gelaſſen hätte.

„Die Kaiſer Theodoſius und Valentinian an den Praefectus Praetorio Florentius.

Unter allen Sorgen, welche die Liebe zum Volke uns in ſtets wachſamem Nachdenken auferlegt, haben wir die Erforſchung der wahren Religion für die vornehmſte Pflicht unſerer kaiſerlichen Majeſtät erkannt; denn wenn wir ihren Dienſt aufrecht zu halten im Stande ſind, ſo eröffnen wir allem

[1]) L. 16. C. Theod. ibid.

[2]) Schon die unterſten in dieſen Korps waren Ritter, und ihre Anführer, zu welcher Würde ſie nach dem Dienſtalter aufſtiegen, gehörten zu den angeſehenſten Männern (der Oberſte war Senator). Die Agentes in rebus gingen als kaiſerliche Kommiſſarien in die Provinzen, ließen die Abgaben eintreiben, hatten das Poſtweſen zu beſorgen, die Verpflegung der Armee ging großentheils durch ihre Hände u. ſ. w.

[3]) Man erinnert ſich bei dieſen vor vierzehnhundert Jahren geſprochenen Worten unwillkührlich an die ähnliche Lage, in welche die Juden in Preußen rückſichtlich des Militairdienſtes verſetzt werden ſollen.

[4]) Auch wurde den Juden ſchon damals Schuld gegeben, am Hamansfeſte dem Galgen des Haman Kreuzesform gegeben, oder auch wohl ſtatt des todten Haman einen lebenden Chriſten gegeißelt zu haben. Durch Letzteres wurde der Aufſtand in Antiochien gegen ſie erregt. Vgl. l. 18. Cod. Theod. de Jud.

[5]) Vgl. dieſe Novelle in Ritters Ausgabe des Cod. Theod. Tom. IV. P. 2. p. 11. Der Cod. Justin. giebt in der l. 19. Lib. I. Tit. 9. nur einen Auszug. Das Intereſſe, welches dieſes Geſetz in jeder Beziehung hat, wird deſſen vollſtändige Mittheilung rechtfertigen.

menſchlichen Beginnen den Weg des Gedeihens. Hierüber belehrt durch die Erfahrung eines langen Lebens, haben wir mit gottſeligem Rath die heiligen Gebräuche für die Nachkommen auf das Geſetz der Unveränderlichkeit zu gründen beſchloſſen. Denn wer ſollte ſo wahnſinnig, zu ſolcher Unmenſchlichkeit neuer Wildheit verdammt ſein, daß er, den Himmel erblickend, wie er nach dem Geheiß der göttlichen Weisheit in unglaublicher Geſchwindigkeit und rechtem Maß den Wechſel der Zeiten vollendet; den Lauf der Geſtirne, welcher die Arbeiten und Genüſſe des Lebens ordnet, die mit Früchten begabte Erde, das ſtrömende Meer, und den Bau dieſes unermeßlichen Werks, wie er in den Gränzen der Natur eingeſchloſſen iſt, betrachtend, nicht nach dem Urheber eines ſo großen und ſo geheimnißvollen Gebäudes forſchen ſollte. Und doch ſehen wir die verblendeten Juden, Samariter, Heiden und andere Arten ketzeriſcher Ungeheuer dieſes ſich unterſtehen! Wenn wir es alſo unternehmen, ſie durch das Heilmittel der Geſetze zur Geſundheit eines richtigen Sinnes zurück zu bringen, ſo werden ſie ſelbſt die Schuld unſerer Strenge tragen, indem ſie mit verſtocktem Eifer eines harten Gemüthes der Milde keinen Raum laſſen. Da nun, nach einem alten Spruche, bei verzweifelten Krankheiten keine Heilmittel anzuwenden ſind, ſo machen wir endlich, auf daß jene verderbenbringenden Sekten ſich nicht, unſerer Zeiten ganz vergeſſend, gleichſam ohne Unterſcheidung des Glaubens ungezügelter in das Leben verbreiten, für ewige Zeiten hiermit zum Geſetz[1]): Kein Jude, kein Samariter ſoll, mit Aufhebung der Geſetze beider Reiche, ferner zu Aemtern und Würden zugelaſſen werden, keinem die Verwaltung ſtädtiſcher Obrigkeit offen ſtehen, nicht einmal der Dienſt eines Vertreters der Städte von ihnen verſehen werden. Denn wir finden unrecht, daß die Feinde der himmliſchen Majeſtät und der römiſchen Geſetze dennoch durch die erſchlichene Verwaltung der Gerichtsbarkeit die Verfechter unſerer Geſetze ſein, und beſchützt von dem Anſehn erworbener Würden die Macht haben ſollen, über Chriſten, ja über die Prieſter unſerer heiligen Religion ſelbſt, unſerm Glauben gleichſam zum Hohn, zu richten und was ſie wollen zu erkennen. Wobei wir in gleichem Betracht noch feſtſetzen: daß keine Synagoge in neuem Baue ſich erhebe, jedoch die Unterſtützung der alten, die von Baufälligkeit bedrohet werden, verſtattet ſei. Dieſem fügen wir hinzu, daß wer einen Sklaven oder Freien wider ſeinen Willen oder durch ſtrafbare Ueberredung von dem Dienſte der chriſtlichen Religion zu jenen ſtrafbaren Sekten und Gebräuchen verleiten würde, mit Verluſt aller Güter am Leben zu ſtrafen iſt. Wer alſo ſchon die Inful (Amtsmütze) erhalten, ſoll doch nicht zum Beſitz der erworbenen Würde gelangen, und wer eine Synagoge erbauen würde, ſoll wiſſen, daß er zum Vortheil der rechtgläubigen Kirche gearbeitet habe. Wer ſich dennoch in ein Amt einſchleichen würde, ſoll doch wie vorher in dem niedrigſten Stande bleiben, wenn er auch ſelbſt den Titel einer der höheren Würden ſich erworben hätte. Wer aber den Bau einer Synagoge in anderer Abſicht, als der bloßen Wiederherſtellung unternähme, ſoll mit einer Strafe von 50 Pfund Gold ſein Unterfangen vereitelt ſehen. Ueberdies ſehe er ſeine Güter eingezogen und ſich ſelbſt der Lebensſtrafe verfallen, wenn er mit ſeiner verkehrten Lehre über den Glauben eines Andern geſiegt haben ſollte. Und weil es der kaiſerlichen Majeſtät geziemt, mit ſolcher Vorſicht alles zu umfaſſen, daß der

[1]) Die Beſtimmungen dieſes, in Betreff der Schreibart an den heutigen chineſiſchen offiziellen Styl erinnernden, Geſetzes ſind im Weſentlichen durch die Jahrhunderte geltend geblieben, ſind insbeſondere größtentheils noch die des heutigen Rechts, namentlich auch *in Preußen*.

allgemeine Vortheil in keinem Stücke leide, so ist unsere Meinung, daß die Curialen aller Städte, wie auch die Cohortalen, welche zu lästigen Diensten irgend einer Art, selbst zu Kriegsdiensten, sowohl mit ihrem Vermögen als mit persönlichen Verrichtungen verpflichtet sind, welcher Sekte sie auch angehören, in ihren Klassen behalten werden, damit es nicht scheint, als hätten wir den abscheuwürdigen Menschen, welche wir Kraft dieses Gesetzes bestrafen wollen, vermöge schimpflicher Umtriebe die Wohlthat einer Befreiung erwiesen. Jedoch mit der Ausnahme, daß den aus diesen Sekten genommenen Dienern der Obrigkeit niemals die Vollstreckung eines Richterspruches, noch die Aufsicht über die Hut der Gefangenen anvertraut werde, damit nicht die Christen, wenn sie, wie es zuweilen geschieht, eingesperrt werden, durch den Haß der Wächter doppeltes Gefängniß erleiden und es zweifelhaft werde, ob sie mit Recht eingeschlossen sind. Ferner hat unsere Gnade erwogen, daß wir der Heiden und Götzendiener unmenschlichem Thun unsere Wachsamkeit entgegensetzen müssen, als welche mit angeborner Thorheit und Frechheit hartnäckig vom Wege der wahren Religion abweichend, fluchwürdige Opfergebräuche und beklagenswerthe Irrthümer des falschen Glaubens in abgelegener Verborgenheit zu üben sich nicht entblöden, wenn nicht ihre Verbrechen zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Hohn unserer Zeiten durch die Beschaffenheit ihres Wandels an den Tag kämen, weil nicht die tausend Schrecken der erlassenen Gesetze, nicht die Strafe der angedrohten Verbannung sie, wenn auch nicht zur Sinnesänderung, doch wenigstens zur Minderung ihrer zahllosen Verbrechen und Enthaltung von der Besudelung durch Opfer haben nöthigen können. Vielmehr wird mit solcher rasenden Kühnheit gefrevelt, unsere Geduld so geflissentlich durch Gottlosigkeit ermüdet, daß wenn sie auch zu vergessen geneigt ist, sie doch nicht schweigen kann. Daher, obgleich die Liebe der Religion immer gerüstet sein muß, und obgleich der heidnische Wahnsinn die grausamsten Todesstrafen verdiente, so haben wir doch, unserer angebornen Langmuth eingedenk, mit standhaftem Befehl beschlossen, daß wenn einer mit unreinem und beflecktem Sinn, wo es auch sei, bei einem Opfer ergriffen würde, unser Zorn sich wider sein Gut und Blut erheben soll. Denn wir müssen dies bessere Opfer bringen, damit der Altar des Christenthums in seiner Reinheit erhalten werde. Oder sollen wir noch länger unter dem von dem erzürnten Himmel gestörten Wechsel der Jahreszeiten erliegen, weil der Heiden erbitterte Abtrünnigkeit das Gleichgewicht der Natur nicht zu bewahren weiß. Denn warum hätte der Frühling seine gewohnte Milde abgeschworen? Warum hätte der Sommer des arbeitsamen Landmannes Hoffnung auf die Aehren mit mangelnder Ernte getäuscht? Warum hätte des Winters unmäßiger Grimm die freigebige Erde durch tiefeindringenden Frost zu ungerechter Unfruchtbarkeit verdammt, wenn nicht die Natur ihre Ordnung auf des Höchsten Gebot zur Bestrafung der Gottlosigkeit verlassen hätte? Auf daß wir dies nicht noch länger erdulden, muß durch friedenbringende Rache, wie oben festgesetzt ist, die anbetungswürdige Majestät des höchsten Wesens versöhnt werden. Uebrigens, werthester und geliebtester Vetter Florentius, muß alles, was gegen die beständigen Feinde Gottes, die Manichäer, gegen die Anstifter ketzerischen Unsinns, die Eunomianer, gegen die Montanisten, Catafrigen, Fotinianer, Priscillianisten, Ascodrogen, Hydroparastaten, Borboriten und Ophiten in unzähligen Verordnungen befohlen ist, nunmehr ohne ferneres Säumen zur

ſchleunigen Vollſtreckung gebracht werden. Deine erlauchte und hochanſehnliche Hochmögenheit, welche ſich immer beeifert, ſowohl den göttlichen als fürſtlichen Befehlen ihren Dienſt zu widmen, wird alſo das, was wir zur nie genug zu erhebenden Ehre der katholiſchen Religion verordnet haben, durch Erlaß der gewöhnlichen Edikte Deiner Excellenz zur allgemeinen Kunde bringen. Ingleichen wird ſie den Vorgeſetzten der Provinzen befehlen laſſen, daß mit gleicher Pünktlichkeit das, was wir zu verordnen nöthig gefunden, ſämmtlichen Städten und Provinzen bekannt gemacht werde. Gegeben am 31. Jan. (439) zu Konſtantinopel, im 17. Konſulat des Auguſtus Theodoſius und des noch zu ernennenden."

Durch dieſes Geſetz nahm Theodoſius den Juden die bürgerliche Ehre; ſie hatten mithin nichts mehr zu verlieren und es war eine natürliche Folge, daß ſie als Feinde einer ſie mißhandelnden Regierung auftraten. Im zweiten Jahre der Regierung Juſtinians (529) brach ein Aufſtand der Samaritaner aus, zu welchen ſich viele andere Juden ſchlugen, ſo daß die Empörung nicht ohne Mühe unterdrückt wurde. Fünf und zwanzig Jahre ſpäter empörten ſich die Samariter und Juden abermals zu Cäſarea und ermordeten den kaiſerlichen Statthalter. Sehr viele wurden dafür hingerichtet, viele verbannt und das Vermögen der Reichen konfiscirt. In Italien traten deſſenungeachtet die Juden auf die Seite der Gothen, und trugen viel zu dem hartnäckigen Widerſtande bei, welchen die Stadt Neapel dem Beliſar leiſtete. Sie wurden bei der Eroberung ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts von den Soldaten ermordet.

Welch erbitterter Feind der Juden Juſtinian dafür war, zeigt ſeine größtentheils heut noch gültige Geſetzgebung gegen dieſelben. Aber ſelbſt in dieſer findet ſich noch nirgends der Vorwurf, daß ſie ſich irgend einer bürgerlichen Pflicht entzögen. Den Samaritern wurde die Befugniß, Teſtamente zu machen, oder durch Teſtamente etwas zu erwerben, genommen und ihre Synagogen ſollten zerſtört werden[1]). Die Juden ſollten, nach der Verordnung v. J. 532[2]) in Rechtsſachen nicht als Zeugen gebraucht werden, ſobald beide, oder auch nur ein Theil der Parteien ein rechtgläubiger Chriſt wäre[3]). Die Samariter aber ſollten, wie einige andere Ketzer, gar nicht vor Gericht gehört werden, weder als Zeugen noch als Parteien, nicht einmal unter einander[4]). Am ſtärkſten drückt ſich aber der fanatiſche Haß Juſtinians in der Verordnung v. J. 556. Nov. 45. aus. Die Irrgläubigen hatten gehofft, daß wenn ſie aller bürgerlichen Ehre beraubt wären, man ſie dagegen auch mit den Laſten der öffentlichen Aemter verſchonen werde. „Wir haben uns gewundert", antwortet der Kaiſer ſeinem Miniſter Johannes, „daß deine „Weisheit, dein Scharfſinn ſolche Gründe zugelaſſen hat, und du nicht ſogleich „diejenigen, welche dergleichen vorgebracht, zerfleiſcht haſt. Denn wenn es „Menſchen giebt, welche für ihre fortdauernde Unvernunft noch Belohnungen „verlangen, die wir den höchſten Würden allein verwilligt haben, wen ſollte nicht „dieſe Unverſchämtheit und Narrheit empören. Daher ſollen dieſe Menſchen „allerdings zur Curie gezogen werden, und ſollen unter den Laſten der „ſtädtiſchen Aemter (curialibus et officialibus functionibus) erſeufzen[5]), wie

[1]) L. 7. Cod. de haereticis.
[2]) L. 21. eod. tit.
[3]) Eine Unzuverläſſigkeit des Eides wird auch hier noch nicht als Grund angegeben, ſondern reiner Religionshaß dictirt das Geſetz.
[4]) Dieſe abenteuerlichen Geſetze gegen die Samariter wurden nicht vollſtändig beobachtet, und in der Folge wieder gemildert. Nov. 129.
[5]) Vgl. S. 5. Not. 1.

„es längſt verordnet iſt, und kein Glaube ſoll ſie von dieſem Looſe befreien. „Doch ſollen ſie der mit dieſen Aemtern verknüpften Ehre nicht fähig ſein, „und was die Geſetze den Curialen an Vorrechten einräumen, daß ſie nicht „geſchlagen, nicht in andere Provinzen verſetzt werden dürfen, und dergleichen, „ſoll ihnen durchaus nicht zu gute kommen, ſondern alles, was die Geſetze „in Anſehung der Curialen beſtimmen, ſoll auch bei ihnen gelten, in ſofern „es keinen Vorzug gewährt; ſie ſollen perſönliche Dienſte und Abgaben „tragen, und kein Geſetz ſie davon frei machen; Ehre aber ſollen ſie nicht ge„nießen, ſondern in demſelben verächtlichen Zuſtande ſein, in welchem ſie „ſelbſt ihre Seelen laſſen wollen."

Später ſuchte man immer mehr noch alle Verhältniſſe zwiſchen Juden und Chriſten abzuſchneiden, und man wendete bereits gewaltſame Mittel an, um ſie zur Aufnahme der chriſtlichen Lehre zu bewegen, ja Kaiſer Heraclius forderte ſogar die Könige der neugermaniſchen Staaten zu gleicher Thätigkeit bei Bekehrung der Juden auf. Im neunten Jahrhundert zwang ſie Kaiſer Baſilius [1]) geradezu zur Taufe und wenn er ihnen noch erlaubt hatte, nach ihrer Weiſe zu leben, ſo hob ſein Sohn Leo die Gültigkeit aller Geſetze auf, welche die Beobachtung jüdiſcher Gebräuche nachließen, befahl ihnen, nach der reinen chriſtlichen Lehre zu leben, und ſetzte Todesſtrafe auf die Uebertretung [2]).

Dritter Abſchnitt.

Bürgerliche und Rechts-Verhältniſſe der Juden in Deutſchland.

Als germaniſche Völker ſich der ehemals römiſchen Provinzen bemächtigten, wurde die Lage der Juden in den letzteren wo möglich noch trauriger. Eine Menſchenklaſſe, die ſeit Jahrhunderten geſetzlich unfähig gemacht worden war, die Waffen zu tragen, mußte aller Anſprüche auf bürgerliche Ehre in den Augen von Völkern entbehren, denen Kriegsruhm als Höchſtes galt. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden wurden hierdurch ſofort feſtgeſtellt, da dieſer Mangel ſie von allen Beneficien und Lehen, und bei weiterer Ausdehnung des Lehnweſens mithin von faſt allem Grundeigenthume ausſchloß. Da ſie eben dadurch auch verhindert waren, Dienſtmannen und Eigne Leute der Grundbeſitzer zu werden, ſo fielen ſie der oberſten Gewalt, dem Könige, als dem allgemeinen Lehnsherrn, anheim [3]). Dagegen war ihr Glaube in den erſten Zeiten kein Anlaß zur Bedrückung und ſie werden überhaupt bei den erſten germaniſchen Völkern meiſt nur als Kaufleute erwähnt. Nach den Geſetzen der Franken gehörten ſie zu den Domainen der Könige als „Servi filiales" und hatten von ihrem Gewinn den zehnten, die chriſtlichen Kaufleute nur den eilften Pfennig zu entrichten. Karl der Große hatte einen Juden am Hofe, in welchen er großes Vertrauen ſetzte, und zu noch höherem Anſehen ſtieg unter Ludwig dem Frommen der Leibarzt Zedekias. Die Juden genoſſen unter dieſer Regierung einer vollkommenen Freiheit und die gelehrten Erzbiſchöfe von Mainz und Lyon, Rabanus Maurus († 850) und Agobard († 840) eiferten vergebens gegen

[1]) 867—886.

[2]) Nov. Leonis 55.

[3]) Fiſcher's Geſchichte des Deutſchen Handels Bd. 1. Abſchn. 33. S. 416. Olenſchläger's Erläuterung der goldenen Bulle S. 191.

dieſe Begünſtigung der Juden [1]). Nur die Weſtgothen, welche mit den römiſchen Grundſätzen ſchon länger bekannt waren, ſchärften noch in ihren Geſetzen die fanatiſchen römiſchen. In der Geſetzſammlung König Erwigs vom J. 680 nehmen die Verordnungen gegen die Juden mehrere Titel ein [2]), denen die neuere römiſche Geſetzgebung zum Grunde liegt. Vertilgung dieſer „verabſcheuungswürdigen Sekte" (detestanda secta) iſt der Zweck. Es war nach dieſen Verordnungen den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Oſterfeſt zu feiern [3]), ſich nach dem moſaiſchen Geſetze zu verheirathen, und nach demſelben Speiſe und Trank zu beſtimmen [4]); die Beſchneidung auszuüben [5]); kein Jude war fähig, über ein chriſtliches Verbrechen auszuſagen. Der Uebertretung dieſer Geſetze folgte Hinrichtung durch Juden ſelbſt, Steinigung oder lebendige Verbrennung [6]). Der Sclave eines Juden, der Chriſt wurde, erhielt ſogleich die Freiheit; Geſchenke von einem Juden zu nehmen, war unterſagt; ſpäter mußten alle Juden ſich taufen laſſen [7]). Die Prieſter waren angewieſen, auf Beobachtung dieſer Geſetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu unterſuchen und zu ſtrafen, und alles gegen ſie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte (quid illis catholice forte agendum conveniat). Die weltlichen Richter durften keine Unterſuchung wider einen Juden ohne Beiſein eines Biſchofs oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geiſtlichen anſtellen, weil man ihnen mehr ketzeriſche Menſchenliebe zutraute.

Man kann annehmen, daß die Prieſter ihre Pflicht erfüllt haben.

Wiederum iſt in dieſen barbariſchen Geſetzen gar nicht von bürgerlicher Unwürdigkeit der Juden die Rede, ſondern nur von der Ausrottung aller Ketzerei [8]). Es läßt ſich ſogar aus den wiederholten Verboten, den Juden obrigkeitliche Verrichtungen zu geſtatten, und aus dem Vorbehalt, daß der König des öffentlichen Nutzens wegen hiervon eine Ausnahme zulaſſen könne, ſchließen, daß man die Juden für brauchbar und zuverläſſig gehalten haben müſſe.

In Deutſchland, wohin die Juden ſchon zur Zeit Hadrians gekommen [9]), und wo deren Toleranz ſich auf uraltes Reichsherkommen und erſt in ſpäter Zeit auf ausdrückliche Reichsgeſetze von 1548 und 1577 ſtützte [10]), wurden ihnen ſehr früh ſchon durch die in Betreff des Geldverkehrs

---

[1]) Der Erzbiſchof Agobard von Lyon wollte die alten Verordnungen gegen ſie handhaben, allein die Juden wirkten einen kaiſerlichen Befehl zu ihren Gunſten aus. Dafür ſchrieb Agobard ein eigenes Büchlein gegen ſie: De insolentia Judaeorum, und zeigte ſich in den Streitigkeiten des Kaiſers mit ſeinen Söhnen als einen ſeiner heftigſten Gegner. Vgl. Dohm, üb. d. bürg. Verbeſſerung der Juden. Bd. 1. S. 54 ff.

[2]) Lex Visigothorum Lib. XII. tit. II. bei Georgisch III. Corp. jur. Germ. antiq. S. 2150—2193.

[3]) Tit. II. Cap. 5. 6.

[4]) Cap. 8.

[5]) Cap. 7.

[6]) Cap. 11.

[7]) Tit. III. Cap. 3.

[8]) Es fällt auf dieſe Geſetze das richtige Licht bei Erwägung der damaligen ſpaniſchen Verhältniſſe. Der weſtgothiſche Hof war der arianiſchen Ketzerei zugethan, bis König Recared (586) zur katholiſchen Kirche überging, und nun für ſeine Parthei eben ſo fanatiſch war, als ſein Vater Leovigild für die arianiſche geweſen. Von ihm rühren die erſten jener Verordnungen her. Zugleich mit jener Religionsveränderung war die ganze Staatsgewalt in die Hände der Geiſtlichkeit und der Staat in das Verderben gerathen, welches die Mauren herbeizog.

[9]) Joſt, Geſchichte der Israel. V. S. 18 ff.

[10]) Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze X. 1889. Moſer, Von der Landeshoheit im Weltlichen VIII. 2.

ſtattfindende Geſetzgebung letzterer beinahe vollſtändig in die Hände gegeben. Auf Grund mißverſtandener bibliſcher Stellen wurde nämlich ſchon auf der Kirchenverſammlung zu Elvira im J. 313 das Verbot, Geld auf Zinſen zu leihen, auch auf die Laien ausgedehnt, und ſchon Karl der Große nahm daſſelbe in die weltlichen Geſetze auf[1]), was dann auch in den Swabenſpiegel überging[2]). Wucher war Alles, was ſich Jemand über das Geliehene zurückgeben ließ. Die Juden waren, bei dem aus der chriſtlichen Religion hergenommenen Grund des Geſetzes, nicht unter demſelben begriffen und ſie bekamen hier und da ausdrückliche Verwilligungen zu beſtimmten, nach der damaligen Seltenheit des Geldes ſehr hohen Zinſen[3]). Durch die Bedeutung dieſes Geldverkehrs wurden die Juden den Großen unentbehrlich, wie man aus den Rechten entnehmen kann, welche ihnen zugeſprochen wurden. Sie hatten eigene Richter und lebten nach eigenen Geſetzen. Die Judenvorſteher zu Mainz und Worms hießen Biſchöfe und Konſuln, und die von Fürſten als hohe Finanzbeamte gebrauchte Juden nannten ſich anſtatt Kammer-Knechte wohl Kammer-Grafen[4]). Das wichtigſte ihrer Rechte, welches eine unkundige Geſetzgebung ihnen zugeſtand und wodurch ſie ſchneller als andere zu Vermögen kommen mußten, war die rückſichtlich ihrer ausgeſprochene Milderung des alten ſtrengen Rechts gegen die redlichen Beſitzer geſtohlener Sachen. In weſſen Beſitz eine ſolche gefunden wurde, der mußte ſeinen Vordermann nachweiſen, oder war ſelbſt als Dieb verdächtig und verlor wenigſtens die Sache, ohne ſein Kauf- oder Pfandgeld wieder zu erhalten[5]). Dieſem allgemeinen ſtrengen Rechte waren auch die Juden unterworfen und mußten Gewähr leiſten, gleich den Chriſten. Allein ſchon vor Abfaſſung des Magdeburger Weichbilds und des Sachſenſpiegels bekamen ſie, man weiß nicht von welchem Könige, noch auf welche Veranlaſſung, ein günſtigeres Recht. „Nun habent ſy beſſer Recht erkauffet", ſagt der Schwabenſpiegel[6]) „das habent ihn die Künig geben wider Recht, daß ſy leyhent auf diebig „und auf raubig Gut." Sie brauchten nichts zu erweiſen, als daß ſie nicht in Verborgenem, ſondern öffentlich, „bei ſchönem Tag und vor „ihrer Thür in offener Straß," wie der Schwabenſpiegel ſagt, das Pfand angenommen hatten, um vor jeder Verantwortung ſicher zu ſein. Wurde dann eine bei dem Juden gefundene Sache als geſtohlen erwieſen, und dieſer hatte Zeugen für ſeine öffentliche Annahme derſelben, ſo brauchte er die Sache nur gegen Erlegung des darauf gegebenen Geldes zurückzugeben, und verlor nur ſeine Zinſen. Hatte er aber heimlich gekauft, ſo mußte er die Sache umſonſt herausgeben. Kirchengeräthe ſoll er jederzeit umſonſt herausgeben, und wenn er es verläugnet hatte, als Dieb geſtraft werden, doch ſo, daß er ſich deshalb auf einen Gewährsmann nach gemeinem Rechte berufen

---

[1]) Capitul. I. vom J. 789. cap. V. v. J. 806. cap. 12—18.

[2]) Cap. 11.

[3]) Zehn Procent jährlich iſt die Mittelzahl noch im 14. Jahrhundert. (Meyern, von der Rechtmäßigkeit des ſechſten Zinsthalers, S. 69.); doch werden den Juden z. B. in dem thüringiſch-meißniſchen Schutzbrief von 1368 noch auf ein Schock die Woche ein halber Groſchen zugeſtanden, was nahe an 30 Fl. beträgt. S. über denſelben unten.

[4]) Eine Urkunde von 1259 bei Meichelbeck, histor. Frising. T. II. Cod. probat. p. 23, fängt an: Ego, Lublinus et frater meus Neckelo judaei, Comites Camerae illustris Ducis Austriae.

[5]) Sachſenſpiegel 2. Buch Art. 29. und 36. Weichbild Art. 130. Schwabenſpiegel Kap. 161.

[6]) Cap. 349 in Senkenbergs Ausgabe.

durfte, wenn er einen ſolchen hatte. Selbſt war er aber nie ſeinem Käufer die Gewähr der verkauften Sache zu leiſten verbunden, wenn er nicht wollte [1]).

Die Juden-Ordnung Heinrich des Erlauchten von Meiſſen v. J. 1265 [2]) geht hierin noch viel weiter. Sie erläßt dem Juden die Verbindlichkeit, nur öffentlich und im Beiſein von Zeugen Sachen zum Pfand anzunehmen, und wenn nur der Jude ſchwört, daß eine Sache auf redliche Weiſe in ſeine Hände gekommen, ſo darf er auch geſtohlene nicht zurückgeben.

Unter ſolchen Verhältniſſen kamen die Kreuzzüge heran, und der Geiſt, der dieſe entſtehen ließ, mußte auch die Vernichtung der Israeliten als Ungläubige verdienſtlich finden. In der That koſtete der erſte und zweite Kreuzzug tauſenden der in der Rheingegend und an der Donau wohnenden Juden das Leben. Die Päpſte gaben den Kreuzfahrern die Befugniß, Jene mit Gewalt zu Chriſten zu machen, und die ſich nicht taufen laſſen wollten, umzubringen. Sie erklärten, daß die Juden den Chriſten unterworfen ſeien und dieſe Anſicht war bald eine allgemein verbreitete, und wurde gewiſſenhaft ins Leben geführt [3]). Man ſah ſie als bewegliches Gut an, welches, wie jedes andere Eigenthum, nach Willkür aus einer Hand in die andere übertragen werden konnte.

Friedrich II. erklärt: quod imperialis authoritas a priscis temporibus ad perpetuam judaici sceleris ultionem eisdem judaeis perpetuam servitutem indixerit [4]). Und in dem Gnadenbriefe an Conrad vom Jahre 1234 heißt es: Omnes et singuli judaei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas christianae legis imperii praerogativa (qua dominamus et vivimus) servi sunt nostrae camerae speciales [5]). In der goldenen Bulle v. J. 1347 ſagt Carl IV.: „Alle Juden gehören mit Leib und Gut unſerer Kammer, und ſeyn in unſer Gewalt und Hände, daß wir mit unſer Mächtigkeit damit thun und laſſen mögen, was wir wollen.“ Die Kaiſer gingen ſo weit, ſich die Herrſchaft über die Juden in der ganzen chriſtlichen Welt anzumaßen, dies aus dem bekannten Vorurtheile folgernd, daß Karl der Große und ſeine Nachfolger in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römiſchen Kaiſer getreten, hierdurch alſo auch die Herrſchaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenſpiegel ſagt dies ausdrücklich cap. 146 §. 4.: Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor ſollen ſie noch des Reiches Knecht ſeyn und er ſoll ſie auch ſchirmen [6]).“

---

[1]) Sachſenſpiegel Bd. 3. Art. 7. Weichbild Art. 136. Schwabenſpiegel Kap. 349.

[2]) Fabricius, rerum Misnicar. L. 1. pag. 112, hat ſie aus einer Freiberger Urkunde abdrucken laſſen.

[3]) Innocenz III. ſagt 1203 (c. 18. X. de Judaeis und c. 4. de jud. 7.): Etsi judaeos, quos propria culpa submisit perpetuae servituti, cum dominum crucifixerunt etc. — Rogamus igitur — Philippum, regem Francorum, mandamus etiam — duci Burgundiae, et comitissae Trecen., ut tales reprimant Judaeorum excessus, ne cervicem, perpetuae servitutis jugo submissam, praesumant erigere, inhibemus etc. — ne filii liberae filiis famulentur ancillae, sed tanquam servi, a domino reprobati, — se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos, et illos servos effecit. — Quocirca — praedictum regem et alios — monere, ac efficaciter inducere procuretis, quod judaei de caetero nullatenus insolescant, sed sub timore servili praetendant semper verecundiam culpae suae. — Die vollſtändigſte Geſetzgebung gegen ſie enthält die Bulle Gregor's XIII. v. 1. Juni 1581 c. 5. de jud. in 7.

[4]) Ap. Lambecium L. II. de biblioth. vindob. c. 5. p. 80.

[5]) Ap. Leibnit. in Prodr. cod. diplomat. No. 12.

[6]) Nach dem Sachſenſpiegel Lib. 3. Art. ſind ſie im Frieden des Königs.

Den Titel „Kammerknechte" erhielten sie mit Rücksicht auf jenen Schutz zuerst unter der Regierung Kaiser Friedrich II.[1]). Sie mußten als solche für das Geleite und den angeblichen Schutz besondere Abgaben an die kaiserliche Kammer bei dem Regierungsantritte der Kaiser zahlen und außerdem jährliche Schutzgelder entrichten[2]). Die Kaiser behaupteten dies Recht, Juden zu halten, als eine Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen beilegen könne und verliehen dasselbe häufig. Kaiser Otto I. schenkte seine Rechte über die Juden der Domkirche in Magdeburg im J. 965[3]). Anderen Reichsständen bewilligten sie das entgegengesetzte Recht, ihnen nie Juden aufdringen zu wollen[4]). Ja es kam vor, daß die Kaiser, durch ihre Bedürfnisse veranlaßt, den Judenschutz gleich einem fruchtbringenden Krongute an Stände auf immer oder gewisse Zeiten verpfändeten; so verpfändete Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 die Gefälle von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath derselben gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller[5]). Er verschrieb zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum, und verkaufte im J. 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in der Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes. Ja, die Kaiser gingen weiter. Es war damals unter den Großen ein Handel mit Land und Leuten eingerissen, und die Juden waren zur Beschaffung der Geldsummen herangezogen worden, so daß viele Fürsten ihnen verschuldet waren. Da gebrauchte der Kaiser die Idee seines Eigenthumrechtes über die Juden, um im Interesse des eigenen Vortheils mit den Forderungen seiner Kammerknechte freigebig zu sein. Schon Heinrich VII. hatte dies gethan; Ludwig IV. gab seinem getreuen Burggrafen Johann von Nürnberg im J. 1343 eine gleiche Befreiung von Allem, was er den Juden schuldig war und später dem Grafen von Würtemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden[6]). Systematisch ging aber

---

[1]) Puffendorf in observ. jur. univ, Tom. I. obs. 1. §. 4. Hoffmann de advocatia Imperatoris judaica. Sub 1749. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Berl. 1797. Bd. 3. S. 158.

[2]) Nach dem Regierungsantritt war das sog. Krongeld und der Opferpfennig, von jedem über 12 Jahr alten Juden 1 Rthlr., von unvermögenden 1 Gulden, zu zahlen. Stryck, de auro coronario. Halae 1701. Löhner, de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis etiam in aliorum statuum imperii terris de gentibus. Altdorff 1750. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 171.

[3]) S. die Urkunde im Maibomii scriptor. rer. german. T. I. p. 749.

[4]) Ein solches den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von Maximilian I. und II. bewilligtes Privilegium s. in Ayrer's oder Jung's Tractat de jure recip. Judaeos p. 64.

[5]) Kirchner's Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankf. 1807. Thl. I. S. 440. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Frankfurt 1833. S. 13.

[6]) Sowohl die Burggrafen Albert und Johann von Nürnberg, als die beiden Grafen von Würtemberg hatten eben ansehnliche Herrschaften gekauft, so daß es nicht die Noth war, welche diese Beraubungen herbeiführten. In Ansehung der Grafen von Würtemberg hatten sich die Juden nach damaliger Sitte selbst zu helfen gesucht, Kriegsleute in Sold genommen, und sich damit in den Besitz gräflicher Güter gesetzt, wobei sie von ihren Mitbürgern der Reichsstädte Colmar und Schlettstadt, die mit den Grafen und Rittern Schwabens immer in Fehde lagen, unterstützt wurden. „Da die Juden," so schloß der Kaiser, „mit Leib und Gut „dem Reich zu eigen verfallen seien, so „könne er damit thun, handeln und schaffen, wie er möge, sie verbrennen

bei dieser Beraubung Kaiser Wentzel zu Werke, der daraus eine vollständige Finanzspekulation für sich machte. Er befreite im J. 1390 ganz Franken und Schwaben von Allem, was Fürsten, Ritter und Unterthanen den Juden schuldig waren, gegen Erlegung eines Theils dieser Schulden an ihn selbst. Die Stadt Nürnberg entrichtete ihm dafür 4000 Goldgulden, die Grafen von Würtemberg 5000, die Herren von Oettingen 15,000, und die Herzöge von Baiern gleichfalls 15,000 Goldgulden [1]). Nur wenige Regenten machten eine ehrenvolle Ausnahme [2]). Kaiser Wentzel war der letzte, welcher seine Rechte über die Juden auf diese Weise mißbrauchte; die späteren Kaiser versuchten durch regelmäßige Steuern ihren Zweck zu erreichen, mußten jedoch ihre behaupteten Rechte sehr bald mit den Reichsständen theilen. Diesen ward das Privilegium des Judenschutzes durch allgemeine Reichsgesetze ausdrücklich verliehen, wenngleich sie es faktisch, wie gezeigt, schon viel früher besessen [3]). Zunächst erlangten dasselbe die Kurfürsten [4]), dann Alle, welche vom Reiche Regalien hatten oder besonders deshalb privilegirt waren [5]). Endlich konnten auch Privatpersonen und Korporationen den Judenschutz wie jedes andere niedere Regale erwerben [6]).

Dieser Schutz war jedoch nicht nur gegen oben und insbesondere wie gezeigt, rücksichtlich des Vermögens, sondern auch sonst, ein unzureichender. Die Geistlichkeit nährte den alten Religionshaß; die alten deutschen Rechte, die den Juden günstiger waren, wurden durch die Justinianeischen Sammlungen mit ihren tyrannischen Verordnungen verdrängt; das Faustrecht hatte nach dem Untergange der Hohenstaufen immer größere Ausdehnung

---

„oder sonst tödten, bis auf eine geringe Zahl, damit nur ihres Namens Gedächtniß „erhalten werde," und sie müßten froh sein, wenn er ihnen bloß die Last der irdischen Güter etwas erleichterte. Spittler's Geschichte von Würtemberg S. 17.

[1]) Spicker, über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 116 ff. Erwägt man, daß dies doch nur Procente dessen sein konnten, was jene Fürsten den Juden verschuldeten, so möchten bei der damaligen Seltenheit des Geldes wohl die Forderungen der Juden den größten Theil der Länder absorbirt haben. Dieser Umstand erklärt genügend die bald darauf folgende Verbrennung der Juden an so vielen Orten.

[2]) Als den Regenten der meissenschen und thüringischen Lande für sie und ihre Unterthanen ein solcher Vernichtungsbrief K. Wenzels im J. 1390 zugegangen, beriefen sie sich auf ihre von ältern deutschen Kaisern erhaltenen obersten Schutzherrnrechte über die Juden, und erlangten vom Kaiser eine Zurücknahme seiner Verfügung. Nur von Wucher, Gesuch (d. i. Zinsen) und was über das Hauptgut kommen und gewachsen sei, sollte allermänniglich von den Juden frei, ledig und los sein, in Ansehung des Hauptgutes aber solle alles zu der Markgräfin Katharine von Meissen und ihrer Söhne Friedrich, Wilhelm und Georg Gewissen und guten Willen gestellt sein. Die Urkunde vom Tage St. Matthäus 1391 findet sich bei Horn, Leben Kf. Friedrichs des Streitbaren S. 688. Die Juden hatten hier im J. 1368 einen neuen Schutzbrief und eine Juden-Ordnung erhalten, welche bei Ludewig, Reliq. Manuscr. T. X. p. 230 abgedruckt ist. S. auch Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren S. 899, und Schmidt a. a. O. S. 81. Es ist interessant, diese Ordnung mit der oben angeführten von 1265 zu vergleichen.

[3]) Ludewig, Erläuterung der Gold-Bulle Thl. I. S. 853 behauptet dies mit vielen Andern.

[4]) Goldne Bulle Tit. 9. §. 2.

[5]) Vergl. unten die Bestimmungen der Reichspolizei-Ordn. v. 1530 u. 1548 Tit. 20 und von 1577 Tit. 20. §. 1.

[6]) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 379. Der Grundherrschaft von Zülz in Schlesien stand der Judenschutz bis zum Ed. v. 11. März 1812 zu. Weigel's Beschreibung des Herzogthums Schlesien VIII. S. 116. Kausch, ausführl. Nachrichten über Schlesien. Salzburg 1787. §. 7. Mehrere solcher Verleihungen s. bei Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1276.

erlangt; die Juden waren reich — und ſo ſieht man denn vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab, daß die ſchon früher da geweſenen Mährchen eines von den Juden begangenen Mordes, eines göttlichen Befehls zu ihrer Ausrottung, einer von ihnen durchſtochenen blutenden Hoſtie und dergl. mehr genügen, um die Volkswuth gegen ſie zu lenken. Beſonders aber geſchah dies, als jene furchtbare Peſt in den Jahren 1348 bis 1350 alle aſiatiſchen und europäiſchen Länder in unerhörter Weiſe verwüſtete. Die Meinung, ein mauriſcher König in Spanien habe die Juden gewonnen, um durch Vergiftung der Brunnen die Chriſtenheit auszurotten, brachte die allgemeinſte Verfolgung über ſie. Unter den Augen der Obrigkeiten, ja von ihnen geleitet, wurden Hunderttauſende vom Pöbel hingemordet[1]).

---

1) Im Elſaß war es nicht der Pöbel allein, welcher an die Brunnenvergiftung glaubte, ſondern der Biſchof von Straßburg und die Landesherrn im Elſaß hielten eine Zuſammenkunft in Benfeld, wohin auch die Städte Straßburg, Freburg und Baſel ihre Abgeordneten ſchickten, aber erklären ließen, daß ſie keine Bosheit von ihren Juden wüßten. Der Biſchof und die Grafen und Ritterſchaft beſchloſſen aber dennoch, die Juden abzuthun. In Baſel ließ ſich der Rath von dem aufrühreriſchen Pöbel dazu nöthigen, in Straßburg aber zwangen die Zünfte die drei Häupter der Stadt, ihre Aemter niederzulegen, und wählten einen neuen Rath. Die Juden waren ſchon in der Judengaſſe zuſammengebracht und wurden bewacht. Der neue Rath fing ſeine Verwaltung damit an, den vorigen Handwerkmeiſter, welcher verlangt hatte, daß die Stadt den Juden, welchen ſie gegen Erlegung einer Geldſumme Schutz auf gewiſſe Jahre zugeſagt hatte, auch Wort halten müſſe, ſeines Vermögens verluſtig zu erklären, einen Theil für ſich ſelbſt zu nehmen (1700 Pf., welches die neuen Rathsherrn unter ſich ſelbſt theilten), und das andere ſeinen Kindern zu geben. Am nächſten Sonnabend wurden die Juden, zweitauſend an der Zahl, auf einem hölzernen Gerüſte in ihrem Kirchhof verbrannt. Die ſich wollten taufen laſſen, ließ man leben, auch wurden viel Kinder gegen ihrer Eltern Willen aus dem Feuer genommen und getauft. Was man den Juden ſchuldig war, das ward alles wette, und alle Pfänder und Schuldbriefe wurden zurückgegeben, aber das baare Gut nahm der Rath und theilte es unter die Handwerke. „Das war auch das Gift, das die Juden tödtete," ſagt der gleichzeitige Jacob von Königshofen in ſeiner Elſaſſer Chronik S. 296. Nachdem die Sache geſchehen war, ſchloſſen der Biſchof von Straßburg, und die Grafen und Baronen in Schwaben und Elſaß mit den Städten einen Bund, ſie wegen des Juden-Brandes gegen männiglich vertheidigen zu helfen.

Aehnlich zu Baſel. Der Pöbel und einige Edelleute, die früher wegen verübten Unfugs gegen die Juden aus der Stadt verwieſen worden, nöthigten den Rath, die Judenermordung geſchehen zu laſſen. Auf einer Inſel im Rhein baute man ein hölzernes Haus, worin die Juden verbrannt wurden. Daſſelbe geſchah gleich nachher zu Freiburg, wo man 12 der reichſten ſo lange aufſparte, bis man alle ihre Schuldner erforſcht hätte. Albert. Argentin. Chron. T. II. p. 148.

In Mainz wehrten ſie ſich anfänglich. Allein ihr Widerſtand konnte nicht von Dauer ſein, da keine Hülfe von Außen kam. Zwölftauſend wurden hier verbrannt oder verbrannten ſich ſelbſt. Rebdorf annal. ap. Freher. T. I. p. 630.

Das letzte thaten ſie, ihr unvermeidliches Schickſal vor Augen ſehend, an vielen andern Orten. Zu Speier, Worms, Oppenheim und Frankfurt ſchloſſen ſie ſich mit ihrer Habe in ihre Häuſer und zündeten ſolche an. Albert. Argent. l. c.

In Erfurt wohnten 3000 Juden. Als ihre Glaubensgenoſſen zu Eiſenach und allen andern thüringiſchen Städten erſchlagen wurden, und ſie gleiche Anſtalten gegen ſich bemerkten, verbrannten ſie ſich ſelbſt in ihren Häuſern. Daſſelbe Schickſal erduldeten ſie in Brabant, wo ſie es mit beſonderer Ergebung und Standhaftigkeit trugen. „Mit Freudigkeit" ſagt der Chroniſt, „gingen ſie zum Scheiterhaufen, ſtürzten ſelbſt erſt ihre Kinder, dann ihre Weiber, endlich ſich ſelbſt in die Flammen. Aber ihr Tod hatte eine andere Urſache, die Begierde nach ihren Reichthümern!" Magn. Chron. belg. ap. Pistor T. III. p. 328.

So allgemein auch dieſe Verfolgung in der Mitte des 14. Jahrhunderts geweſen, ſo nahmen doch ſchon zu Ende deſſelben viele Fürſten und Städte wiederum die große Zahl vermögender Juden auf, die während der Geiſteskrankheit Karl VI. aus Frankreich vertrieben wurden[1]). Während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts kommen jedoch häufig Judenverfolgungen durch den Pöbel und Bedrückungen aller Art durch die Fürſten vor[2]), und kaum verſchaffte ihnen die Befeſtigung der öffentlichen Ruhe durch die Kaiſer Maximilian I. und Kaiſer Karl V. einige Erholung, als auch ſchon die Reformation bei neuer Belebung des religiöſen Geiſtes in ihrem Gefolge von Neuem die religiöſe Verfolgungsſucht heraufführte.

Karl V. verſuchte es nämlich, ihre Lage verbeſſern, und ihnen insbeſondere andere Erwerbsquellen außer dem Geldverkehr eröffnen. Er wollte durch den Schutzbrief, gegeben zu Augsburg am 12. Aug. 1530, ein allgemeines Judenrecht für ganz Deutſchland aufſtellen. Kaiſer Sigismund hatte den Juden in den elſaſſiſchen Reichsſtädten eine gemeinſchaftliche Judenordnung ertheilt, und die Judenſchaft im übrigen Deutſchland hegte den Wunſch, eine gleiche feſte Verfaſſung zu erhalten. Kaiſer Karl V. ging darauf ein, beſtätigte jene Artikel nicht nur für Elſaß, ſondern gab die folgende Urkunde für das ganze Reich: „und die Gemein der Jüdiſchheit allenthalben im heiligen Reich geſeſſen.“

Dieſe Artikel beſtimmten wörtlich Folgendes:

I. „Wo man ihnen ſchuldig iſt, oder fürbaß ſchuldig würde, daß man ihnen das nach Laut ihrer Briefe, Bürgen oder mündlichen Verſprechens richten und bezahlen ſollte, als denn das von guter Gewohnheit herkommen und gehalten iſt, und welcher verkaufen, verſetzen und verkümmern möge als andere ſein eigen Gut ohne allen Anſpruch und Hinderniß.

II. Daß man ihr Leib oder Gut in Städten oder Dörfern, auf dem Felde, auf Straßen und auf Waſſern beſchirmen ſolle, und daß ihnen alle Straßen offen ſein ſollen, und genießen und theilhaftig ſein ſollen und mögen, das Chriſten, Edel und Unedel theilhaftig ſind und genießen.

III. Daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen mit keinerlei Zöllen oder Sachen auf Waſſer und auf Lande beſchweren ſolle, ausgenommen der Zölle, die unſere Vorfahren Römiſche Kaiſer oder Könige aufgeſetzt haben, und was daran von Alters her Gewohnheit iſt, das man denn von ihnen nehmen ſolle, und nicht mehr in keine Weiſe.

IV. Daß man auch keinen der vorgenannten Juden, ihre Weiber oder Kinder zu der Taufe dringen ſolle.

V. Daß ſie auch in unſere und des Reichs Kammer gehören. Darum iſt unſere ſonderliche Meinung und wollen, daß man ſie, noch ihr keinen, fürbaß mehr urtheilen oder eigen ſolle, wider dieſe unſere Gnaden und Freiheiten, ſondern daß man ſie aus einer Stadt in die andere zu allen Zeiten fahren und ziehen laſſen ſolle, ohne alle Hinderniß und Irrung.

VI. Daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen weder für Landgerichte noch für Landfrieden, ob die wären, heiſchen oder laden ſolle oder möge: ſondern wer zu ihnen ſämmtlich oder ſonderlich zu ſprechen hätte, daß der Recht nehmen und geben ſolle vor dem weltlichen Gericht der Städte, darinnen ſie geſeſſen ſind.

---

[1]) Auch dort war dies eine Finanzſpekulation. — „Ressource honteuse et usitée de la mauvaise administration des finances.“ Hénault hist. de la France.

[2]) Dohm a. a. O. Thl. 3.

VII. Und wäre es Sach, daß ſie darum beſchweret würden, daß das auch weder Kraft noch Macht haben ſolle.

VIII. Welche Zeit das auch geſchehe, daß ein Jude ſchwören ſollte, daß er auf Moſis Buch ſchwören möge mit ſolchen Worten: Als ihm Gott helfe bei der Ehe (Bündniß), die ihm Gott gab auf dem Berge Sinai, und nicht anders.

IX. Daß man auch keinen der vorgenannten Juden und Jüdinnen weder an Leib oder an Gut bezeugen möge, denn mit unverſprochenen Chriſten und mit unverſprochenen (unbeſcholtenen) Juden, die nicht ſeine offenbaren Feinde ſind.

X. Daß wir auch keinen der vorgenannten Juden und Jüdinnen niemand geben noch beſcheiden ſollen noch wollen, weder durch Dienſt oder Bitt willen in keine Weiſe fürgebracht."

Gleichzeitig wurden durch die in demſelben Jahre aufgerichtete Reichs-Polizei-Ordnung v. 19. Nov. 1530 Tit. 27. die älteren ungerechten Geſetze gegen die Juden ausdrücklich abgeſchafft, ihnen der Wucher verboten, und ſie auf Handwerke hingewieſen. Die betreffende Stelle beſagt[1]):

„Item: Nachdem in etlichen Orten im Reich deutſcher Nation Jüden, „die wuchern und nicht allein auf hohe Verſchreibung, Bürgen und eigene „Unterpfand, ſondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch „ſolchen Wucher ſie das gemein, arm, nothdürftig, unvorſichtig Volk mehr „dann jemand genug rechnen kan, beſchweren, jämmerlich und hoch verder„ben: Setzen, ordnen und wollen wir, daß die Juden, ſo wuchern, von nie„mand im heiligen Reich gehauſet, gehalten, oder gehandhabt werden, daß „auch dieſelben im Reich weder Frieden noch Geleit haben, und ihnen an „keinen Gerichten um ſolche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, „geholfen: damit ſie aber dennoch ihre Leibesnahrung haben mögen, wer „dann Juden bei ihm leiden will, der ſoll ſie doch ſo halten, daß ſie ſich „des Wuchers und verbotener wucherlicher Käufe enthalten, und mit ziem„licher (anſtändiger) Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jede „Obrigkeit daſſelbige ſeinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz am nütz„lichſten und träglichſten zu ſein, anſehen und ermeſſen würde; hiermit alle „Freiheiten, ſo gemeine Judenſchaft dagegen hätte oder käufiglich erlangen „würde, aufhebend und vernichtigend."

Durch die ſpätere Reichs-Polizei Ordn. v. 1548, 1577 und durch den Reichsabſchied von 1551 c. 78. 79. 80 wurden dieſe Beſtimmungen erneuert und erweitert. In jener heißt es: Tit. 20. Kap. 2.

„Demnach in etlichen Orten im Reich teutſcher Nation Jüden gehalten werden, welche nicht allein auf hohe Verſchreibungen, Bürgen und eignen Unterpfand, ſondern auf raubliche und diebliche Güter leyhen, und alſo durch ihren unmäßigen Wucher und Finantz das gemein arm nothdürfftig Volk, mehr, dann jemand gnug rechnen kan, beſchweren, ausſaugen, und jämmerlich verderben, und zu vielen böſen Thaten verurſachen: So ſetzen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß fürohin niemand Jüden anzunehmen, oder zu halten geſtatt werden ſoll, dann denjenigen, die von Uns, und dem heiligen Reich Regalia haben, aber inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd. Da aber jemand darüber Jüden aufnehmen würde, ſo ſollen doch dieſelben an keinem Ort weder Sicherheit noch Geleydt haben, darneben von Uns ernſtlich Einſehens dargegen vorgenommen, und abgeſchafft werden. Daß auch alle und jede Obrigkeit, darunter die Jüden jetzt berührter Maaßen geſeſſen,

[1]) Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Thl. X. S. 1895.

nothwendige und ernſtliche Vorſehung thun, und ſolche billige gleiche Ordnung fürnehmen ſollen, damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher (als mit unziemlichen Verſchreibungen, Bürgen, Abnehmen des Unterpfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Geſuchs und Wuchers der Hauptſummen oder was dergleichen Vervortheilungen mehr ſein möchten) nicht ſo jämmerlich beſchweret und verderbt und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimiſchen gehalten werde“ [1]).

Als auch hie und da von Neuem Bewegungen gegen die Juden ausbrachen und einzelne Fürſten ſie austrieben, wie Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen durch V. v. 1. Nov. 1536 [2]), gab Kaiſer Karl V. den Juden unter dem 24. Mai 1541 ein neues Privilegium [3]). Der Kaiſer ſagt darin: die gemeine Judenſchaft im Reiche und ſeinen erblichen Fürſtenthümern, welche ihm unmittelbar unterworfen und zugehörig ſei, habe angezeigt, daß ſie ungeachtet der von den Kaiſern erhaltenen Privilegien an ihren Perſonen, Hab und Gütern in viele Wege vergewaltigt, beſchweret, beleidiget und bedrängt werde. Dieweil nun an ihm ſelbſt billig, daß ein jeder bei ſeinen habenden Freiheiten erlaſſen und gehandhabt und darwider außerhalb gebürlichen Rechtens nicht beleidigt werde, auch ihm als römiſchen Kaiſer gebühre, Einſehens zu haben — ſo verordnet er, daß die Juden bei allen ihren Privilegien u. ſ. w. geſchützt und beſchirmet, „und derſelben aller und jeglicher, „auch ihrer Hab und Güter ohne Erkenntniß des Rechtens nicht entwendet, „entſetzt, oder davon gedrungen werden, ſondern gerubiglich dabei bleiben. „Ob ſie auch von jemand, wer der oder dieſelben ſeien, hierwider vergewaltigt, oder ihrer Hab und Güter thätlicher Weiſe, ohne rechtliche Erkenntniß gebührlicher Orten, entſetzt und entwehrt worden, derſelben ſollen „ſie von Stund an, ohne alle Einrede, Entgelt und ohne Weigerung reſtituirt „und eingeſetzt und ihnen hierzu alle gebührliche Hülfe des Rechtens mitgetheilt werden. Sie ſollen auch in Städten, Flecken und Dörfern, darinnen ſie jetzo ſeßhaft ſind, unvertrieben bleiben, „und ihrer Nothdurft nach im heiligen Reich und in unſern Fürſtenthümern, „dmch Städte, Marktflecken und Dörfer zu Waſſer und Land unverſperret, „frei, ſicher, ohne Neuerung auf alle gewöhnliche Zölle wandeln und handeln, ohne männigliches Verhindern.“

Es nahmen hierauf die Reichsgerichte dieſen Grundſatz, daß die Juden da, wo ſie einmal eingenommen, nicht mehr vertrieben werden dürften, an und erkannten demgemäß [4]); im Uebrigen aber blieben die Bemühungen jener damaligen Geſetzgebung ohne Erfolg. Die ausgebildete Zunftverfaſſung hinderte die Juden, ſich den Handwerken zu widmen und alle Verbote gegen hohe Zinſen und Beſchränkungen des Geldverkehrs gaben damals wie jederzeit gleichfalls nur den Beweis, daß poſitive Geſetze ſchwächer ſind als die Macht der Umſtände. Auch jene Anſicht der Reichsgerichte hinderte die einzelnen nunmehr bereits dem Reiche faktiſch entwachſenen Landesherren nicht, nach Belieben mit den Juden zu verfahren, ſie bald zu vertreiben, bald wieder aufzunehmen. Die Reichsgeſetzgebung hörte in Beziehung ihrer auf, und jeder einzelne Staat gab ſeine beſonderen Geſetze nach Belieben [5]).

Darin nur iſt Uebereinſtimmung in dieſen Geſetzgebungen, daß nach

[1]) Gerſtlacher a. a. O.
[2]) Abgedruckt in Rudolphi Gotha diplom. P. V. p. 254.
[3]) Abgedruckt bei Limnaeus Jus publ. T. IV. S. 304.
[4]) Beck de juribus Judaeorum III. 5.
[5]) Es kann nicht der Zweck ſein, dieſe ſich nunmehr in unzählige Geſtaltungen

ihnen dem Juden sein Geburtsland nicht zugleich Vaterland war; daß sie nicht Bürger des Staates waren, dem sie ihre Abgaben entrichteten, sondern aller bürgerlichen Ehre beraubt; daß sie von allen Gewerben, vom Ackerbau und meist von dem Besitze liegender Gründe ausgeschlossen, lediglich auf den Handel gewiesen wurden, jedoch auch dies nur mit drückenden und erniedrigenden Beschränkungen.

Sie kamen durch das Gesetz vollkommen in die Stelle der indischen Paria's, so daß der in jeder und auch sittlicher Beziehung niedrigste Christ immer noch auf den Juden herabsah.

Der Erfolg konnte nicht ausbleiben. Ein Stamm, dem das Gesetz durch Jahrhunderte selbst die gemeine bürgerliche Ehre genommen, der muß für Schande gleichgültig werden; nur der kann Gefühl für bürgerliche Ehre haben, der sie kennen gelernt.

So war die Lage der Juden, — gleichzeitig für die Staaten, in denen sie lebten, eine zwar selbst zugezogene aber fressende Krankheit, — als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie aus den Büchern heraus ins Leben trat. Schon hatten einzelne Gelehrte mit Vorschlägen begonnen, wie die Lage der Juden zu ändern[1]) und die gelehrte Gesellschaft zu Bern im J. 1760 einen Preis auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt, als Dohm im Jahre 1781 auftrat mit seinem Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden und einen Anstoß gab, der fortgewirkt hat.

Der edle Joseph II. war der erste deutsche Fürst, der diese neue Richtung in seine Gesetze übertrug. Vom Jahre 1781 bis 1789 erließ derselbe mehrere Verordnungen, deren letzte den Juden volle Bürgerrechte in der Ausdehnung gab, daß sie alle bürgerliche Gewerbe treiben, liegende Gründe erwerben, alle Stufen des Adels erwerben können und die Verbindlichkeit des Kriegsdienstes mit den übrigen Bürgern theilen[2]).

Nächst Oesterreich war es nur Preußen, wo die Regierung ihre Aufmerksamkeit ernstlich auf die Lage der Juden richtete.

Preußen war zeitig mit einem den ganzen Staat umfassenden Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden ordnete, vorangegangen[3]). Es ist dies das Gen.-Juden-Privilegium v. 29. Sept. 1730, welchem unter Friedrich dem Großen das gleichumfassende Regl. v. 17. April 1750 folgte und im Jahre 1812, das die Juden zu Einländern und Staatsbürgern erhebende E. v. 11. März 1812, ein Gesetz, jener großen Periode würdig, die Preußen vom Jahre 1807 ab regenerirte.

Die Brust des Menschenfreundes hebt sich und blickt mit Freuden auf diese Epoche, nachdem ihm die Geschichte achtzehn Jahrhunderte nur Fanatismus, Habsucht und Blut gezeigt. Wenn die Geschichte eine Erzählung der Schandthaten des menschlichen Geschlechts genannt wurde, so ist sie es sicher nirgend mehr als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volkes, welches nicht eine Bluthochzeit, sondern deren hunderte erlebt hat, nur daß man die Juden nicht, wie dort die Calvinisten, einfach hinmordete, sondern meist den Flammentod oder unter sonstigen ausgesuchten Martern sterben ließ.

---

brechenden einzelnen Gesetzgebungen weiter zu verfolgen. Gesetzgeberische Weisheit sucht man in denselben vergebens. Ueber die gegenwärtigen Gesetzgebungen in diesen Ländern vergl. den Abschn. V.

[1]) So Böhmer im jus eccles. prot. Lib. V. Tit. 2. §. IV. Mascow de cens. judaico. Lips. 1735. Justi Staatswirthschaft Leipz. 1753. Thl. I.

[2]) Vgl. Abschn. V. dieser Einleitung.

[3]) Vgl. die historische Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1. und in Betreff der in den Jahren 1813—1815 zum Staate gekommenen Landestheile die histor. Einleitungen zu den betreff. einzeln. Abschn. der Abth. II.

Vierter Abschnitt.

Die deutsche Bundesgesetzgebung rücksichtlich der Juden.

Schon bei dem Friedenskongreß zu Rastadt hatten sich die Juden Mitteldeutschlands eine allgemeine Verbesserung ihrer Lage zu erhalten gewußt; durch die Auflösung dieser Versammlung wurden ihre Hoffnungen vereitelt. Als nun nach dem Frieden von Lüneville der deutsche Reichstag sich mit einer neuen Vertheilung und neuen staatsrechtlichen Einrichtungen Deutschlands beschäftigte, erneuerten die Juden ihr Bemühen. Sie übergaben eine Denkschrift, in welcher sie ihre Ansprüche auseinandersetzten[1]).

Praktische Erfolge wurden für sie jedoch erst durch die französischen Eroberungen in einzelnen Theilen Deutschlands herbeigeführt. Die französische Revolution erhob die deutschen Juden auf dem linken Ufer des Rheins aus Schützlingen zu Staatsbürgern; bei Gründung des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen drang diese Emancipation tief in das Innere Deutschlands bis an die Preußischen Landesgränzen vor[2]) und es stellten dieselben eben so wie die B. des Großherzogs von Frankfurt v. 28. Dec. 1811[3]), die jüdischen Unterthanen den christlichen gleich. Preußen folgte hierin für alle seine Länder durch das E. v. 11. März 1812 nach. Als nun der Freiheitskrieg gekämpft war und der deutsche Bund geschlossen wurde, erkannte die Bundesversammlung die Nothwendigkeit einer allgemeinen Veränderung des widernatürlichen Verhältnisses der Juden zu den einzelnen Staatsgesellschaften und es bestimmte nach vielfältigen Verhandlungen der §. 16. der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815[4]):

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten[5])."

Diese Bestimmung hatte eine große Anzahl Schriften für und gegen die Juden zur Folge[6]); wie man jedoch schon bei der Redaktion jener Worte die den Juden in denselben bewilligte Garantie zu verkümmern strebte[7]),

---

1) Die Juden in Deutschland und deren Annahme zu Reichs- und Provinzialbürgern, veranlaßt durch den neuerlichen Antrag des churböhmischen Gesandten zu Regensburg, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen. Heilborn 1803. Die Bittschrift der Juden findet sich in Steinbecks Patrioten abgedruckt.

2) Vgl. Thl. I. Abth. II. Abschn. XI. XII. XIII.

3) Regier. Bl. Thl. I. S. 609 ff. Auch abgedruckt in der aktenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten in Frankf. a. M. 1816. S. 9 ff.

4) G. S. pro 1818. Anh. S. 143.

5) S. auch Wiener Schlußakte von 1820 Art. 65.

6) Vgl. dieselben bei der Literatur.

7) Bei den betreffenden Verhandlungen, die insbesondere durch Petitionen angeregt waren, die von Juden aus den freien Städten an den Wiener Kongreß auf Erhaltung der ihnen von den bisherigen Regierungen gewährten Rechte gerichtet wurden, zeichnete sich Preußen aus, welches darauf antrug, den sämmtlichen deutschen Juden das Bürgerrecht zu verleihen; allein Sachsen, Baiern, Hessen-Darmstadt und die freien Städte waren bei den Verhandlungen überhaupt dagegen, diesen Gegenstand in die Bundes-Akte aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern, eben so wichtigen, einzuräumen; eventuell verlangten sie besonders wegen des Schlußsatzes, „wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden," eine förmliche Abstimmung über den Artikel, welchen in den Entwurf

so bestand denn auch der materielle allgemeine Erfolg nur darin, daß die Bundesversammlung[1]), indem sie eine Kommission von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden erwählte, eine Sammlung und Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete[2]).

---

zur Bundesakte mit aufgenommen war. Hannover wählte statt der Reform und Bürgerrechte die später vorgeschlagenen Worte: Verbesserung und bürgerliche Rechte, aus dem Grunde: „weil es dadurch der Beurtheilung der Regierungen überlassen bliebe, wiefern sie nach Maßgabe der etwa eintretenden Hindernisse, die Zulassung der Juden zu den gedachten Vortheilen für vereinbar mit dem Besten des Staats erachte." Und auf den schon früher (von dem Senator Schmidt) gemachten Antrag wurden die Worte: „in den einzelnen Bundesstaaten", in die Worte „von den einzelnen Bundesstaaten" verwandelt, und hierdurch ein Unterschied gemacht zwischen jenen Rechten, welche den Juden schon in früherer Zeit, und jenen, welche ihnen erst in neuerer Zeit eingeräumt worden waren. Protokolle der deutschen Bundesversammlung v. Jahr 1816. Bd. I. S. 170 seq. §. 49. Daher wollte die freie Stadt Frankfurt die Rechte, welche den Juden daselbst durch die neue Stätigkeits- und Schutzordnung des ehemaligen Großherzogs d. d. Paris den 30. Nov. 1807 (Winkopps Rhein. Bund. Bd. V. S. 303 u. ff.) beigelegt worden waren, nicht anerkennen, und behielt sich in ihrer Verfassungs-Ergänzungs-Urkunde Art. 7. noch eine anderweite Regulirung der bürgerlichen Rechte der Juden vor. Verhandlungen am Bundestage über die Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. in: Protokolle der deutschen Bundesversammlung §. 49 u. 54. B. I. S. 170 u. ff. u. 183. Vgl. Klübers Uebersicht ꝛc. S. 382 ff. 384 ff.

1) In dem Protokolle v. 3. Aug. 1820 §. 100, verglichen mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebendas. S. 216.

2) Protokolle der Bundesvers Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96. Erörterung in den Wiener Ministerial-Conferenzen in den Protokollen 32. 33. v. 20. u. 22. Mai 1820. Jordan, Lehrb. des allgem. u. besonderen deutschen Staatsrechts. Kassel 1831. I. §. 239. S. 403. Ausführliche Nachricht von Wiener Congreß-Verhandlungen über diesen Gegenstand in Klübers Uebersicht ꝛc. S. 376 und Desselben Staatsarchiv Bd. 2. S. 85.

Was jedoch die Absicht des Bundes und insbesondere die Absicht Preußens war, erhellt unter anderen aus dem folgenden Dokumente, welches dadurch veranlaßt wurde, daß die so eben erst geschaffene freie Stadt Frankfurt den Juden die ihnen von dem Fürsten Primas gegen Entgeld gegebene Emancipation wiederum genommen.

Antwort des Preuß. Staatskanzlers Fürsten Hardenberg an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

Auf Ihre Vorstellung v. 12. d. M. Namens der jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt a. M., nehme ich nicht Anstand, Ihnen zu erwiedern: daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem besonderen mit dem vorigen Landesherrn am 28. Dec. 1811 errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der Preußischen Intercession bei dem Congreß gar nicht bedarf, indem die Verhältnisse der Frankfurter Judenschaft als gesetz- und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt werden können. In soweit jedoch die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus zu erweitern wünschen, ersuche ich Sie, die Bestimmungen des Congresses über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland abzuwarten, und sich dabei der diesseitigen Unterstützung um so mehr versichert zu halten als Preußen durch ein besonderes Gesetz zu Gunsten seiner jüdischen Unterthanen bereits vorgegangen ist.

Wien den 18. Mai 1815. C. F. v. Hardenberg.

An den Herrn Baruch hierselbst.

(Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankf. a. M. Rödelheim 1816. 13. Beilage. S. 58—60.)

Dieselbe hat jedoch das Recht und die Verpflichtung, darauf zu achten, daß die im sechzehnten Artikel der Bundesakte den einzelnen Staaten zur Ausführung überlassenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden und muß demgemäß auf begründete Beschwerden wegen Verletzung eines durch den sechzehnten Artikel begründeten Rechts, wenn die Vorstellung an die unmittelbare Regierung keine Abhülfe gewährte, die zu deren Erledigung geeigneten Beschlüsse in Vollzug setzen [1]).

Fünfter Abschnitt.

Die neueste Gestaltung der jüdischen bürgerlichen und Rechtsverhältnisse in den einzelnen deutschen und außerdeutschen Ländern.

In Folge vorstehend gedachter Bestimmungen und zum Theil schon vorher sind dem Zeitgeiste gemäß in den meisten deutschen Territorien die Verhältnisse der Juden in einer Weise regulirt worden, die einen Fortschritt nicht verkennen läßt.

In Oesterreich [2]) hatte bereits, wie bemerkt, das Toleranzedikt Joseph II. v. 13. Mai 1781 den Juden gegen eine bestimmte Abgabe, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die nicht unbeschränkte Befugniß Handel zu treiben und den Zutritt zu nicht zünftigen Gewerben, für ärztliche und Sachwalter-Praxis gegeben und ein Patent v. 3. Aug. 1797 normirte das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaates modificirte, am günstigsten in Böhmen [3]) sich gestaltende Schutzverhältniß. Auf die Privatrechte hat die Verschiedenheit der Religion nach dem Art. 39. des österr. Civilgesetzbuches „in der Regel keinen Einfluß." Die Ehe und die Testamente der Juden bilden eine Ausnahme [4]).

In Bayern fixirte das E. v. 10. Juni 1813 den Rechtszustand [5]). Die Juden haben das Indigenat, jedoch nicht das volle Staatsbürgerrecht, Wenige aber im Militair Offiziere werden. Die Gewerbe sind ihnen mit einigen Ausnahmen gestattet. Im Besitz von liegenden Gründen sind sie beschränkt. Wenn gleich die Korporationen der Juden aufgehoben und sie der politischen Gemeinde ihres Wohnortes einverleibt sind, so genießen sie die Rechte der Gemeindemitglieder doch nur mit Ausnahme des Zutritts zu den Gemeindeämtern.

---

[1]) Ueber die Verhandlungen, welche am Bundestage über die Ansprüche der Frankfurter israelitischen Gemeinde gepflogen wurde s. v. Meyer's Repert. I. §§. 83 ff. und Klüber §. 216 und über die Ansprüche der Juden zu Lübeck das Protokoll der Bundesvers. Bd. XI. S. 111. und Bd. XII. S. 63—88.

[2]) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien 1804. Graf v. Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österr. Kaiserstaate. Thl. I. Wien 1821. Nr. 1.

[3]) v. Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1813. Wien und Prag 1819.

[4]) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts, Wien 1814. Nr. I. S. 28. 29.

[5]) Abgedruckt bei Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betr. Stuttgart und Tübingen 1815. S. 130 ff. und bei Heinemann, Sammlung der die Verfassung der Juden betr. Gesetze ꝛc. Berlin 1835. Bd. 1. S. 452. Siehe auch v. Soden, der baiersche Landtag v. 1819. Nürnberg 1821. S. 101—109. v. Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803.

In Rheinbayern gilt die französische Gesetzgebung, und sind die Juden dort nur durch das kaiserliche Dekr. v. 1808 beschränkt[1].

Das Königreich Würtemberg erhielt das auf mehreren Landtagen berathene Ges. v. 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen[2]," welches die Israeliten den übrigen Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, ihnen insbesondere also auch Staats- und Orts-Bürgerrecht giebt, als wissenschaftlichen Erwerbszweig auch die Advokatur gestattet (Art. 23.), Ausnahmen aber, hergeleitet aus der Religion und dem Hange zum Handel, beifügt[3].

In dem Großherzogthum Baden wurden die Verhältnisse der Juden bereits durch das G. v. 13. Jan. 1809 und 25. Jan. 1817 regulirt[4]. Es geht ihnen die Fähigkeit ab, Vorsteher der Gemeinden zu werden, und bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten können sie wählen, aber nicht gewählt werden. Sie sind Ortsbürger, jedoch nicht Staatsbürger, sondern Schutzverwandte.

In Churhessen wurden die Juden, so weit sie zum Königreich Westphalen kamen, im Jahr 1808 emancipirt, nach der Restauration aber wieder Schutzgenossen, die ein Schutzgeld zahlen müssen. Nachdem jedoch die in Folge des Jahres 1830 herbeigeführte Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 das Ordnen ihrer Verhältnisse im §. 30 versprochen, erschien das von Hassenpflug gegengezeichnete G. v. 29. Okt. 1833 „zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten[5]," ein vortreffliches, durchaus freisinniges Gesetz, welches die Juden vollkommen emancipirt, ihnen daher auch die Berechtigung zu den Staatsämtern verleiht und nur für diejenigen mit Recht die nöthigen Beschränkungen[6] beifügt, welche den Nothhandel als Haupterwerb betreiben.

Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt garantirte der Art. 15. des Staatsgrundgesetzes, daß ein Israelit von seinem Schutzbürgerrechte, welches seit 1824 mit keinen „besonderen Abgaben" verbunden ist, zum vollen Staatsbürgerrechte bei dazu würdig machenden Eigenschaften hinaufsteigen könne, in welchem Falle er in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleich steht[7].

Im Königreich Sachsen sind die Israeliten nach Art. 33. des Staatsgrundgesetzes, welches auf die früheren Gesetze zurückweist, noch Schutzjuden, wenngleich diese früheren allgemeinen Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772 und die für Dresden und Leipzig gegebenen besonderen Judenordnungen in neuerer Zeit gemildert und die Juden in Ansehung der

---

[1]) Siehe Thl. II. Abth. II. Abschn. XI.

[2]) Abgedruckt bei Heinemann a. a. O. Bd. 1. S. 460—475.

[3]) v. Weizhaar, Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. 3. Ausg. Stuttgart 1831. §§. 31. 49. 92—103.

[4]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 104—129., bei Heinemann a. a. O. Bd. 1. S. 476—491. Vergl. auch die Sammlung der im Großherz. Baden in Bezug auf die Israel. erschienenen Gesetze. Karlsruhe 1837. Ladeburg, die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Mannheim 1832.

[5]) Abgedruckt im 5. Bd. des Müllerschen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87. Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. II. S. 241 ff.

[6]) §. 6 des Ges.

[7]) Weiß, System des öffentl. Rechts des Großherz. Hessen-Darmstadt. 1837. Thl. I. §. 103. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherz. Hessen-Darmstadt. 1824. S. 71. 72. Floret, histor.-krit. Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. des Großherz. Hessen in den J. 1820. 1821. Gießen 1822. S. 112.

privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den Christen gleichgestellt sind[1]).

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar giebt das G. v. 20. Juni 1823[2]) den Juden als Regel gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Staatsunterthanen, fügt aber mannigfache Einschränkungen bei: sie haben keine landständische Rechte; das Schutzgeld dauert fort[3]); eben so die Judengemeinde im Gegensatze der politischen; der Besitz liegender Gründe, die mit landständischen oder grundherrlichen Rechten versehen, ist ihnen verboten[4]); dagegen wird die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen verstattet, gegen Versicherung, die Kinder in der christlichen Religion zu erziehen[5]).

In Sachsen-Coburg-Meiningen sieht die Verord. wegen bürgerl. Verbesserung der Juden v. 5. Jan. 1811[6]) dieselben nur als Schutzverwandte an, die ein Schutzgeld zu zahlen haben, erlaubt ihnen den Erwerb von Grundeigenthum, den Betrieb aller Handwerke, beschränkt aber ihre Niederlassung.

Das Gesetz, das Hildburghausische Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., v. 11. Mai 1814[7]), betrachtet sie als Eingeborene und theilt sie in bloße Schutzverwandte und solche, die das volle Bürgerrecht besitzen, letzteres von Betreibung eines Gewerbes oder des Ackerbaues und Erfüllung der Kriegspflicht abhängig machend. Doch sind auch diese in der Benutzung liegender Gründe, die sie erwerben dürfen, beschränkt, und das Staatsbürgerrecht geht nicht auf die Kinder über, wohl aber das Heimathsrecht.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wurde den Juden durch die V. v. 29. Febr. 1812[8]) ein überaus freisinniges Gesetz, welches sie fast Einheimischen erklärt und ihnen gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen gab, auch die Ehen zwischen Christen und Juden gestattete[9]), im Wesentlichen mit dem E. v. 11. März 1812 für die Preußischen Staaten fast wörtlich übereinstimmte[10]).

Dieses Gesetz wurde nach Beendigung des Freiheitskrieges durch [illegible] den engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft" gerichtetes R. v. 11. Febr. 1817[11]) „auf die wiederholten und nachträglich erneuerten

[illegible] Privatrechts. Leipzig 1820. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hanau 1837.

[2]) Abgedruckt bei Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 491—508.

[3]) §§. 1 und 5 des G.

[4]) §. 20.

[5]) §§. 15. 16 l. c. Eine spätere „Gottesdienst-Ordnung" (abgedruckt bei Heinemann a. a. O. S. 265) greift zu Unrecht mehrfach in den Kultus ein.

[6]) Abgedruckt bei Schmidt, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland, S. 134—153.

[7]) Ebendaselbst abgedruckt S. 156—166. Bereits das General-Privilegium v. 30. Dec. 1739 hatte sie zu wahren Unterthanen angenommen und ihnen den freien Handel und den Besitz liegender Gründe gestattet, was aber nicht gehalten wurde. (a. a. O. S. 153—155.)

[8]) Abgedruckt bei Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des Zustandes der Israeliten betreffend. Stuttgart 1815. S. 94 ff. Bei Heinemann l. c. Bd. 1. S. 508—514.

[9]) §. XII.

[10]) Diese vollständige Uebereinstimmung, welche sich bis auf die Redaktion erstreckt, läßt annehmen, daß diese Normen unter dem Einflusse des vierzehn Tage später publizirten preußischen Edikts entstanden sei.

[11]) Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 514.

Vorstellungen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft," um denselben „eine thunliche Beruhigung zu gewähren," „suspendirt," bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden"[1]).

In den freien Städten hatten sich die Verhältnisse der Juden, wie dies in derartigen kleinen Verhältnissen zu gehen pflegt, engherziger als in den monarchischen Staaten gestaltet.

Die außerdeutschen Staaten waren, zum Theil bereits viel früher, mit kräftigen Schritten vorwärts gegangen. Nach dem Vorgange der nordamerikanischen Freistaaten emancipirte Frankreich während der Revolution die Juden vollständig; Belgien u. Holland erhielt die französischen Gesetze. In den Niederlanden hatte schon das einstimmig angenommene Dekret v. 2. Sept. 1796[2]) verfügt: „Kein Jude soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind und die er zu genießen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitze und alle die Verpflichtungen erfülle, die durch die allgemeine Konstitution von jedem Bürger gefordert werden," und die neueste Konstitution von 1816 fand keinen Grund, diese vollständige Gleichstellung während dieses längeren Zeitraums wiederum zu beschränken, sondern bestimmt im Art. 134: „Sämmtlichen Religionsverwandten wird eine gleiche Beschirmung gesichert. Sie genießen insgesammt gleiche bürgerliche Rechte und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen."

In Schweden erklärte das in sechs Paragraphen abgefaßte G. v. 30. Juni 1838[3]) die Juden für schwedische Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle andere, doch wurde die Erwerbung von Grundbesitz auf dem Lande an die spezielle königliche Genehmigung geknüpft. In Folge einer Eingabe der Aeltesten der Bürgerschaft zu Stockholm, welche die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes hervorhoben, wurde durch die V. v. 21. Sept. 1838[4]) die Etablirung der Juden außerhalb Stockholm, Gothenburg, Norköping und Carlskrone von spezieller königlicher Genehmigung abhängig gemacht.

In Dänemark hatte schon Christian IV. und dessen Nachfolger den Juden den Bürgerbrief ertheilt. Dieselben bekleideten schon unter der Regierung Friedrich IV. ansehnliche Bedienungen, nur waren sie, auffallenderweise, von Handwerken ausgeschlossen. Zu diesen verstattete sie nun das E. v. 29. März 1814[5]) und stellte sie dadurch den Christen vollkommen gleich.

Und Preußen?! Die Vorrede stellt in kurzen Blicken dar, was seit 1815 bei uns in dieser Richtung geschehen und die nachfolgende Darstellung giebt den Belag dazu.

---

[1]) Es erscheint in diesem letzteren Gesetze besonders auffallend die mehrmalige Erwähnung der Bundesgesetzgebung, da durch dasselbe der oben mitgetheilte § 16 der Bundesakte, welcher den Juden die Fortdauer ihrer bestehenden Rechte garantirte, offen verletzt wurde; auffallender freilich noch die Ruhe, mit welcher die betreffenden Juden diese Verletzung ihrer Rechte ohne Anruf des Bundesschutzes hingenommen.

[2]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 154 ff. und bei Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 444 ff.

[3]) Abgedruckt bei Heinemann a. a. O. Bd. 2. S. 255 ff.

[4]) a. a. O. S. 263 ff.

[5]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 143. und bei Heinemann a. a. O. S. 445.

Zweite Abtheilung.

Statiſtiſche Verhältniſſe, die Juden im Preußiſchen Staate betreffend[1]).

Nach der Zählung der Einwohner des Preußiſchen Staates vom Jahre 1822 befanden ſich 144,737 Juden in demſelben; ihre Zahl ſtieg nach der, Ende des Jahres 1840, veranſtalteten Zählung auf 194,558. Während ſich die Chriſten in dieſem achtzehnjährigen Zeitraume um nicht ganz 28 auf hundert vermehrten, geſchah dies bei den Juden auf nahe 36, und es lag dieſes Uebergewicht der Vermehrung in dem großen Unterſchiede des Ueberſchuſſes der Gebornen über die Verſtorbenen. Obgleich nämlich bei den Chriſten ſchon unter 25, bei den Juden dagegen erſt unter 28 gleichzeitig Lebenden jährlich ein Kind geboren wurde, ſo war doch die Zahl der Todesfälle unter den Juden verhältnißmäßig in noch höherem Maaße kleiner, als unter den Chriſten, indem unter den letzteren ſchon von 34, unter den Juden aber erſt von 46 gleichzeitig Lebenden jährlich Einer ſtarb. Es iſt hauptſächlich die Kindheit, worin die Sterblichkeit unter den Juden viel geringer iſt, und am größten iſt der Unterſchied bei den Todtgeborenen und den im erſten Lebensjahre Verſtorbenen, indem von hunderttauſend Neugeborenen ſchon vor Vollendung des erſten Lebensjahres die Chriſten 20,982, die Juden nur 15,459 verloren. Demnächſt zeichnet ſich noch die Minderzahl der Todesfälle nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis in das ſpäteſte Alter aus. Als Urſachen erſcheinen dort die Möglichkeit einer ſorgfältigen mütterlichen Aufſicht, hier beſonders die Mäßigung der Juden im Genuſſe geiſtiger Getränke. Während bei Chriſten ſchon unter 112 gleichzeitig Lebenden jährlich eine neue Ehe vorkommt, geſchah dies bei den Juden erſt unter 139; deſſenungeachtet iſt unter der gleichen Zahl Lebender die Zahl der unehelichen Geburten bei den Chriſten viermal größer, als bei den Juden[2]).

Die Juden ſind in den einzelnen Provinzen des Preußiſchen Staats ſehr ungleich vertheilt. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1840 wohnten deren in den Provinzen:

1) Poſen	77 102
2) Schleſien	26 703
3) Rheinprovinz	26,367
4) Preußen	25,779
5) Weſtphalen	13,766
6) Brandenburg	13,747
7) Pommern	6,832
8) Sachſen	4,262
Zuſammen	194,558

[1]) Als Quellen ſind die halbamtlichen Mittheilungen des Staatsrath Hoffmann in der Staatszeitung pro 1838 Nr. 229 230 und pro 1842 Nr. 141. 142, ſo wie deſſen Schrift: die Bevölkerung des Preußiſchen Staats (Berlin. Nicolai 1839) S. 81—92. benutzt.

[2]) In dem Kirchenjahre vom erſten Advent-Sonntage 1841 bis dahin 1842 wurden in Breslau 3612 Kinder geboren und zwar eheliche: 1860 evangeliſche, 901 katholiſche und 174 jüdiſche; uneheliche: 437 evangeliſche, 238 katholiſche und 1 jüdiſches. Während alſo bei den Chriſten auf 4 Kinder ein uneheliches kam, kam bei den Juden auf 174 eins. Schleſiſche Zeitung 1842. Nr. 297.

Hierunter sind diejenigen 3261 mitbegriffen, welche zur Zeit der letzten Zählung im stehenden Heere dienten.

Es wohnten demnach beinahe zwei Fünftheile aller im Preußischen Staate vorhandenen Juden allein in der Provinz Posen; etwas mehr als zwei Fünftheile enthielten Schlesien, Preußen und die Rheinprovinz zusammengenommen, und zwar beinahe zu gleichen Theilen. Endlich war nicht voll ein Fünftheil derselben, aber sehr ungleich unter die vier Provinzen Westphalen, Brandenburg, Pommern und Sachsen vertheilt. Der geringsten Antheil daran hatte Sachsen, welches nur wenig über 1/40 aller Juden des Preußischen Staats enthielt. Verglichen gegen die Gesammtzahl der Einwohner befand sich ein Jude

in den Provinzen	unter überhaupt Einwohnern
1) Posen	16
2) Preußen	90
3) Rheinprovinzen	98
4) Westphalen	101
5) Schlesien	107
6) Brandenburg	135
7) Pommern	155
8) Sachsen	383
Im ganzen Staate durchschnittlich unter	77 Einwohnern.

In den einzelnen Provinzen selbst waren die Juden ebenfalls sehr ungleich vertheilt. Insbesondere hatten deren

die beiden westpreußischen Regierungsbezirke	20,105
die beiden ostpreußischen Regierungsbezirke	5,650
und im Militair dieser Provinz standen	24
Summe für die ganze Provinz	25,779

Ferner hatte

Oberschlesien oder der Regierungsbezirk Oppeln	14,583
Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau	9,919
" " " Liegnitz	2,507
Im Militair der Provinz standen	64
zusammen für Schlesien	26,703

Am dichtesten wohnen die Juden überhaupt in den sechs Regierungsbezirken, welche eine grade Linie durchschneidet, die von Danzig nach Ratibor gezogen wird; diese sind: Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln; und zwar bewohnen sie vornämlich in Westpreußen den westwärts der Weichsel, und in Schlesien den ostwärts der Oder belegenen Theil der Provinz. Die geringste Zahl von Juden hatten unter ihren Einwohnern die Regierungsbezirke Merseburg und Stralsund, nämlich ersterer 442, letzterer nur 171; auch von diesen ist der größte Theil erst part antäßig geworden, seit die weiland sächsischen Landestheile unter Preußische Landeshoheit kamen. Am Ende des Jahres 1816 hatte der Regierungsbezirk Merseburg nur 169 Einwohner jüdischer Religion.

In nachstehend benannten 25 Städten des Preußischen Staats befanden sich Judengemeinden von mehr als tausend Mitgliedern. Es wohnten in

1)	Posen	6748
2)	Berlin	6458
3)	Breslau	5714
4)	Krotoschin im Regierungsbezirk Posen	3556
5)	Lissa ebendaselbst	3466
6)	Danzig	2467
7)	Krotoszyn im Regierungsbezirk Posen	2203
8)	Inowrazlaw im Regierungsbezirk Bromberg	2049
9)	Rawicz im Regierungsbezirk Posen	1780
10)	Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg	1680
11)	Rogasen im Regierungsbezirk Posen	1650
12)	Schwersenz ebenda	1631
13)	Gräz ebenda	1620
14)	Zempelburg im Regierungsbezirk Marienwerder	1583
15)	Schwerin im Regierungsbezirk Posen	1568
16)	Königsberg in Pr.	1522
17)	Filehne im Regierungsbezirk Bromberg	1467
18)	Jordon ebenda	1422
19)	Wreschen im Regierungsbezirk Posen	1352
20)	Ostrowo ebenda	1327
21)	Kurnik ebenda	1170
22)	Meseritz ebenda	1155
23)	Witkowo im Regierungsbezirk Bromberg	1150
24)	Gnesen ebenda	1081
25)	Schrimm ebenda	1069
	Summe	56,888

In wohnen also in diesen 25 Ortsgemeinden vier Drittheile oder ehr ganz ein Drittheil der gesammten Judenschaft des Preußischen Staats. Nur fünf derselben befinden sich in den großen Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Posen; alle anderen bestehen in den kleinern und Mittelstädten, theils selbst in Ortschaften, welche nur zu den kleinen Städten gehören. Von diesen zwanzig Gemeinden befinden sich 19 in der Provinz Posen und eine an der Gränze derselben in Westpreußen. Ausser diesen bestehen 41 jüdische Ortsgemeinden von mehr als 300, aber weniger als 1000 Mitgliedern, welche zusammengenommen 28,064 Personen am Ende des Jahres 1840 enthielten, also beinahe die Hälfte der Zahl, welche in den vorstehend benannten 25 größern Gemeinden lebte. Davon befindet sich eine in Köln am Rhein von 818 Mitgliedern, wovon jedoch 133 in Deutz wohnen, welches, obwohl eine eigene Ortsgemeinde bildend, noch jetzt wesentlich nur als ein Zubehör von Köln anzusehen ist. Ferner hat Magdeburg noch eine hierher gehörige Judengemeinde von jedoch nur 659 Mitgliedern. Frankfurt a. d. O., eine der ansehnlichsten Mittelstädte des Staats, enthält 648 Juden; Groß-Glogau, welches auch noch zu den bedeutenderen Mittelstädten zu zählen ist, 995; und Bonn, das einen ähnlichen Rang unter den Städten einnimmt, 525. — Von den übrigen hierher gehörigen 36 Städten befinden sich 25 im Großherzogthume Posen, 7 in Westpreußen und 4 in Oberschlesien. Nur wenige derselben gehören noch zu den minder ansehnlichen Mittelstädten, und es sind in dieser Beziehung nur Bromberg als Sitz einer Regierung, Ratibor als Sitz eines Ober-Landes-Gerichts, Gleiwitz als Mittelpunkt des Oberschlesischen Bergbaus und Fraustadt im Regierungs-Bezirk Posen noch hervorzuheben.

Vorstellungen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft," um denselben „eine thunliche Beruhigung zu gewähren," „suspendirt," bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden"[1]).

In den freien Städten hatten sich die Verhältnisse der Juden, wie dies in derartigen kleinen Verhältnissen zu gehen pflegt, engherziger als in den monarchischen Staaten gestaltet.

Die außerdeutschen Staaten waren, zum Theil bereits viel früher, mit kräftigen Schritten vorwärts gegangen. Nach dem Vorgange der nordamerikanischen Freistaaten emancipirte Frankreich während der Revolution die Juden vollständig; Belgien u. Holland erhielt die französischen Gesetze. In den Niederlanden hatte schon das einstimmig angenommene Dekret v. 2. Sept. 1796[2]) verfügt: „Kein Jude soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind und die er zu genießen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitze und alle die Verpflichtungen erfülle, die durch die allgemeine Konstitution von jedem Bürger gefordert werden," und die neueste Konstitution von 1816 fand keinen Grund, diese vollständige Gleichstellung während dieses längeren Zeitraums wiederum zu beschränken, sondern bestimmt im Art. 134: „Sämmtlichen Religionsverwandten wird eine gleiche Beschirmung gesichert. Sie genießen insgesammt gleiche bürgerliche Rechte und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen."

In Schweden erklärte das in sechs Paragraphen abgefaßte G. v. 30. Juni 1838[3]) die Juden für schwedische Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle andere, doch wurde die Erwerbung von Grundbesitz auf dem Lande an die spezielle königliche Genehmigung geknüpft. In Folge einer Eingabe der Aeltesten der Bürgerschaft zu Stockholm, welche die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes hervorhoben, wurde durch die V. v. 21. Sept. 1838[4]) die Etablirung der Juden außerhalb Stockholm, Gothenburg, Norköping und Carlskrone von spezieller königlicher Genehmigung abhängig gemacht.

In Dänemark hatte schon Christian IV. und dessen Nachfolger den Juden den Bürgerbrief ertheilt. Dieselben bekleideten schon unter der Regierung Friedrich IV. ansehnliche Bedienungen, nur waren sie, auffallenderweise, von Handwerken ausgeschlossen. Zu diesen verstattete sie nun das E. v. 29. März 1814[5]) und stellte sie dadurch den Christen vollkommen gleich.

Und Preußen?! Die Vorrede stellt in kurzen Blicken dar, was seit 1815 bei uns in dieser Richtung geschehen und die nachfolgende Darstellung giebt den Belag dazu.

---

[1]) Es erscheint in diesem letzteren Gesetze besonders auffallend die mehrmalige Erwähnung der Bundesgesetzgebung, da durch dasselbe der oben mitgetheilte § 16 der Bundesakte, welcher den Juden die Fortdauer ihrer bestehenden Rechte garantirte, offen verletzt wurde; auffallender freilich noch die Ruhe, mit welcher die betreffenden Juden diese Verletzung ihrer Rechte ohne Anruf des Bundesschutzes hingenommen.

[2]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 154 ff. und bei Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 444 ff.

[3]) Abgedruckt bei Heinemann a. a. O. Bd. 2. S. 255 ff.

[4]) a. a. O. S. 263 ff.

[5]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 143. und bei Heinemann a. a. O. S. 445.

Zweite Abtheilung.

Statistische Verhältnisse, die Juden im Preußischen Staate betreffend[1]).

Nach der Zählung der Einwohner des Preußischen Staates vom Jahre 1822 befanden sich 144,737 Juden in demselben; ihre Zahl stieg nach der, Ende des Jahres 1840, veranstalteten Zählung auf 194,558. Während sich die Christen in diesem achtzehnjährigen Zeitraume um nicht ganz 28 auf hundert vermehrten, geschah dies bei den Juden auf nahe 36, und es lag dieses Uebergewicht der Vermehrung in dem großen Unterschiede des Ueberschusses der Gebornen über die Verstorbenen. Obgleich nämlich bei den Christen schon unter 25, bei den Juden dagegen erst unter 28 gleichzeitig Lebenden jährlich ein Kind geboren wurde, so war doch die Zahl der Todesfälle unter den Juden verhältnißmäßig in noch höherem Maaße kleiner, als unter den Christen, indem unter den letzteren schon von 34, unter den Juden aber erst von 46 gleichzeitig Lebenden jährlich Einer starb. Es ist hauptsächlich die Kindheit, worin die Sterblichkeit unter den Juden viel geringer ist, und am größten ist der Unterschied bei den Todtgeborenen und den im ersten Lebensjahre Verstorbenen, indem von hunderttausend Neugebornen schon vor Vollendung des ersten Lebensjahres die Christen 20,982, die Juden nur 15,459 verloren. Demnächst zeichnet sich noch die Minderzahl der Todesfälle nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis in das späteste Alter aus. Als Ursachen erscheinen dort die Möglichkeit einer sorgfältigen mütterlichen Aufsicht, hier besonders die Mäßigung der Juden im Genusse geistiger Getränke. Während bei Christen schon unter 112 gleichzeitig Lebenden jährlich eine neue Ehe vorkommt, geschah dies bei den Juden erst unter 139; dessenungeachtet ist unter der gleichen Zahl Lebender die Zahl der unehelichen Geburten bei den Christen viermal größer, als bei den Juden[2]).

Die Juden sind in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staats sehr ungleich vertheilt. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1840 wohnten deren in den Provinzen:

1) Posen	77 102
2) Schlesien	26 703
3) Rheinprovinz	26,367
4) Preußen	25,779
5) Westphalen	13,766
6) Brandenburg	13,747
7) Pommern	6,832
8) Sachsen	4,262
Zusammen	194,558

[1]) Als Quellen sind die halbamtlichen Mittheilungen des Staatsrath Hoffmann in der Staatszeitung pro 1838 Nr. 229 230 und pro 1842 Nr. 141. 142, so wie dessen Schrift: die Bevölkerung des Preußischen Staats (Berlin. Nicolai 1839) S. 81—92. benutzt.

[2]) In dem Kirchenjahre vom ersten Advent-Sonntage 1841 bis dahin 1842 wurden in Breslau 3612 Kinder geboren und zwar eheliche: 1860 evangelische, 901 katholische und 174 jüdische; uneheliche: 437 evangelische, 238 katholische und 1 jüdisches. Während also bei den Christen auf 4 Kinder ein uneheliches kam, kam bei den Juden auf 174 eins. Schlesische Zeitung 1842. Nr. 297.

Hierunter sind diejenigen 326 nicht begriffen, welche zur Zeit der letzten Zählung im stehenden Heere dienten.

Es wohnten demnach beinahe zwei Fünftheile aller im Preußischen Staate vorhandenen Juden allein in der Provinz Posen; etwas mehr als zwei Fünftheile enthielten Schlesien, Preußen und die Rheinprovinz zusammengenommen, und zwar beinahe zu gleichen Theilen. Endlich kam nicht voll ein Fünftheil derselben, aber sehr ungleich unter die vier Provinzen Westphalen, Brandenburg, Pommern und Sachsen vertheilt. Die geringsten Antheil daran hatte Sachsen, welches nur wenig über 1/40 aller Juden des Preußischen Staats enthielt. Verglichen gegen die Gesammtzahl der Einwohner befand sich ein Jude

in den Provinzen	unter überhaupt Einwohnern
1) Posen	16
2) Preußen	90
3) Rheinprovinzen	98
4) Westphalen	101
5) Schlesien	107
6) Brandenburg	135
7) Pommern	155
8) Sachsen	385
Im ganzen Staate durchschnittlich unter	77 Einwohnern.

In den einzelnen Provinzen selbst waren die Juden ebenfalls sehr ungleich vertheilt. Insbesondere hatten deren

die beiden westpreußischen Regierungsbezirke	20,105
die beiden ostpreußischen Regierungsbezirke	5,650
und im Militair dieser Provinz standen	24
Summa für die ganze Provinz	25,779

Ferner hatte

Oberschlesien oder der Regierungsbezirk Oppeln	14,583
Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau	9,559
" " " " Liegnitz	2,507
Im Militair der Provinz standen	64
Zusammen für Schlesien	26,703

Am dichtesten wohnen die Juden überhaupt in den sechs Regierungsbezirken, welche eine grade Linie durchschneidet, die von Danzig nach Ratibor gezogen wird; diese sind: Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln; und zwar bewohnen sie vornämlich in Westpreußen den westwärts der Weichsel, und in Schlesien den ostwärts der Oder belegenen Theil der Provinz. Die geringste Zahl von Juden hatten unter ihren Einwohnern die Regierungsbezirke Merseburg und Stralsund, nämlich ersterer 442, letzterer nur 171; auch von diesen ist der größte Theil erst dort ansässig geworden, seit die weiland sächsischen Landestheile unter Preußische Landeshoheit kamen. Am Ende des Jahres 1816 hatte der Regierungsbezirk Merseburg nur 169 Einwohner jüdischer Religion.

In nachstehend benannten 25 Städten des Preußischen Staats befanden sich Judengemeinden von mehr als tausend Mitgliedern. Es wohnten in:

1)	Posen	6748
2)	Berlin	6458
3)	Breslau	5714
4)	Krotoszyn im Regierungsbezirk Posen	3556
5)	Lissa ebendaselbst	3486
6)	Danzig	2467
7)	Krotoszyn im Regierungsbezirk Posen	2203
8)	Inowrazlaw im Regierungsbezirk Bromberg	2049
9)	Rawicz im Regierungsbezirk Posen	1780
10)	Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg	1680
11)	Rogasen im Regierungsbezirk Posen	1650
12)	Schwersenz ebenda	1631
13)	Gräz ebenda	1620
14)	Zempelburg im Regierungsbezirk Marienwerder	1583
15)	Schwerin im Regierungsbezirk Posen	1568
16)	Königsberg in Pr.	1522
17)	Filehne im Regierungsbezirk Bromberg	1467
18)	Fordon ebenda	1422
19)	Wreschen im Regierungsbezirk Posen	1352
20)	Ostrowo ebenda	1327
21)	Kurnik ebenda	1170
22)	Meseritz ebenda	1155
23)	Wittkowo im Regierungsbezirk Bromberg	1150
24)	Czarnikau ebenda	1081
25)	Chodziesen ebenda	1069
	Summe	56,888

In wohnen also in diesen 25 Ortsgemeinden vier Dreizehntheile oder nicht ganz ein Drittheil der gesammten Judenschaft des Preußischen Staats. Nur fünf derselben befinden sich in den großen Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Posen; alle anderen bestehen in den kleineren oder den Mittelstädten, theils selbst in Ortschaften, welche nur zu den kleinen Städten gehören. Von diesen zwanzig Gemeinden befinden sich 19 in der Provinz Posen und eine an der Gränze derselben in Westpreußen. Nächst diesen bestehen 41 jüdische Ortsgemeinden von mehr als 500, aber weniger als 1000 Mitgliedern, welche zusammengenommen 28,064 Personen am Ende des Jahres 1840 enthielten, also beinahe die Hälfte der Zahl, welche in den vorstehend benannten 25 größern Gemeinden lebte. Davon befindet sich eine in Köln am Rhein von 818 Mitgliedern, wovon jedoch 233 in Deutz wohnen, welches, obwohl eine eigene Ortsgemeinde bildend, doch jetzt wesentlich nur als ein Zubehör von Köln anzusehen ist. Ferner hat Magdeburg noch eine hierher gehörige Judengemeinde von jedoch nur 559 Mitgliedern. Frankfurt a. d. O., eine der ansehnlichsten Mittelstädte des Staats, enthält 648 Juden; Groß-Glogau, welches auch noch zu den bedeutenderen Mittelstädten zu zählen ist, 995; und Bonn, das einen ähnlichen Rang unter den Städten einnimmt, 525. — Von den übrigen hierher gehörigen 36 Städten befinden sich 25 im Großherzogthume Posen, 7 in Westpreußen und 4 in Oberschlesien. Nur wenige derselben gehören noch zu den minder ansehnlichen Mittelstädten, und es sind in dieser Beziehung nur Bromberg als Sitz einer Regierung, Ratibor als Sitz eines Oberlandes-Gerichts, Gleiwitz als Mittelpunkt des Oberschlesischen Bergbaus und *Fraustadt im Regierungs-Bezirk Posen* noch hervorzuheben.

Unter den andern sind einige Ortschaften von so geringer Einwohnerzahl, daß die daselbst wohnende Judengemeinde über ein Drittheil und bis zur Hälfte ihrer gesammten Bevölkerung enthält. Auch von denjenigen im Stande der Städte repräsentirten Ortschaften, worin nur zwischen 3—500 Juden wohnen, befindet sich ein großer Theil in sehr kleinen Städten der Provinz Posen. Es sind dieser Ortschaften nach der Zählung von 1840 überhaupt noch 48, und es gehören davon der Provinz Posen 21; Westpreußen 11; Schlesien 7; Rheinprovinz 4; Brandenburg 2; Pommern 2 und Sachsen 1. — Hierzu gehört nur noch eine große Stadt, nämlich Stettin, ferner von ansehnlichen Mittelstädten Elbing, Thorn, Halberstadt, Krefeld und Koblenz; letztere jedoch nur mit Zurechnung der in Thal Ehrenbreitstein wohnenden Judenschaft. Von den minder ansehnlichen hierher gehörigen Mittelstädten ist noch Brieg, Landsberg a. d. W., Prenzlow, Stolpe und Kulm, ferner Oppeln als Sitz der Oberschlesischen Regierung und Kreuznach in der Rheinprovinz hervorzuheben. Außerdem enthalten noch vier im Stande der Städte nicht repräsentirte Ortschaften, nämlich Schermeissel im Regierungsbezirk Frankfurt, Schwarza im Regierungsbezirk Erfurt, Pekelsheim im vormaligen Bisthum Paderborn, und Kerpen im Regierungsbezirk Köln, hierher gehörige Judengemeinden.

Im Allgemeinen ist die Judenschaft in der Provinz Posen, in demjenigen Theile Westpreußens, welcher westwärts der Weichsel liegt, und in den vormaligen Landen Kulm und Michelau, so wie auch in Oberschlesien ostwärts der Oder größtentheils in zahlreichen Gemeinden vereinigt. Außerdem befinden sich einigermaßen bedeutende Judengemeinden fast nur in großen und ansehnlichen Mittelstädten; die wenigen Ausnahmen hiervon sind vorstehend namentlich angegeben. Aber auch viele der angesehensten Städte enthalten nur eine wenig zahlreiche Judenschaft, und selbst die vorzüglich gewerbreichen großen Städte Elberfeld, Barmen und Aachen hatten nach der letzten Zählung noch bei weitem nicht 300 Juden unter ihren Einwohnern. Die zahlreiche Judenschaft der Rheinprovinz wohnt dem größten Theile nach zerstreut und vereinzelt auf dem Lande. Die Provinz Westphalen hatte in keiner ihrer Städte eine Judenschaft von 300 Mitgliedern. Wie gering die Zahl der einigermaßen erheblichen Judengemeinden in der Provinz Sachsen, in Pommern und selbst in der Provinz Brandenburg ist, ergiebt sich aus den vorstehenden Angaben. In Niederschlesien liegen nur noch an der Oder selbst beträchtliche Judengemeinden, westwärts derselben und im ganzen schlesischen Gebirge, sowie auch in der Lausitz wohnen nirgend Juden in erheblicher Anzahl beisammen. Ebenso hat auch ganz Ostpreußen mit Einschluß von Ermeland außer der ansehnlichen Judenschaft in Königsberg keine Judengemeinde von auch nur 300 Mitgliedern.

Literatur.

I.

Die allgemeinen hiſtoriſchen Schriften vergl. bei der vorſtehenden allgemeinen hiſtoriſchen Einleitung Seite 1, und die auf einzelne Landestheile des Preußiſchen Staates bezüglichen hiſtoriſchen Schriften bei den Einleitungen zu den betreffenden Abſchnitten der Abtheilung II. des erſten Theils.

II.

Schriften über jüdiſche Alterthümer.

Hadriani Relandi antiquitates sacrae veterum Hebraeorum, mehrmals aufgelegt, beſonders: recensuit et animadversionibus Ugolianis ac Lavlanis auxit Ge. Jac. Lud. Vogel. Halae, 1769. gr. 8.

Antiquit. hebraic. secundum triplicem Judaeorum statum ecclesiasticum, politicum et oeconomicum, delineat. a Conr. Ikenio. Brem. 1732. 8.

Entwurf der hebräiſchen Alterthümer von Heinr. Ehrenfried Warnekros. Weimar, 1794.

Joh. Babor, Alterthümer der Hebräer. Wien, 1794. gr. 8.

Bauers kurzes Lehrbuch der hebr. Alterthümer. Leipzig, 1797. gr. 8.

III.

Schriften über Sitten, Verfaſſung und Geſetze der Juden.

Herrmann Chriſt. Paulſen, Die Regierung der Morgenländer. Erſter Theil. Altona und Flensburg. 1755. 4.

Bonaventurae Cornelii Bertrami de politia Judaica, oder wie es auch ſonſt heißt: de republica Ebraeorum liber, cum commentario Constantini l'Empereur, Lugd. Batav., 1764. 12. Wozu: Jo. Nicolai annotationes uberiores ad Bertramum editae ex bibliotheca Sigeb. Havercampii, Lugd. Batav., 1740. 8.

Jo. Spencerі, de legibus Hebraeorum ritualibus earumque rationibus, libri quatuor, editio ad Cantabrigiensem (1727, in Fol.) — efformata, praemittitur Chr. Matth. Pfaffii Diss. etc. Tübing., 1732. Fol. (Hauptſächlich den israelitiſchen Gottesdienſt betreffend.)

Moſes Lowmann's Abhandlung von der bürgerlichen Regierungsverfaſſung der Hebräer. Aus dem Engliſchen überſetzt. Zelle, 1756. 8. Auch mit Anmerkungen von Joh. Friedr. Eſaias Steffens. Hamburg, 1756. 8.

Heinr. Ludw. Pfaff's Verſuch einer kurzen Beſchreibung des Zuſtandes der Sitten und Gebräuche der Hebräer für Ungelehrte. Eiſenach, 1792. Neue Aufl. 1800. gr. 8.

Johann David Michaelis moſaiſches Recht. Frankfurt a. M. In 6 Theilen. 8. Und eine vermehrte Ausgabe des erſten Theils 1775, des zweiten und dritten 1776,

des vierten 1778 und des fünften 1780, der sechste aber 1785. Es ist, bemerkt Terlinden mit Recht, in diesem Werke mit dem Scharfsinn eines Montesquieu das Staatsrecht, Privatrecht, Polizei- und Criminalrecht der Israeliten abgehandelt.

Jo. Seldeni de jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum Libri VII. Lips., 1695. 4.

Desselben Tr. de successionibus in bona defuncti, ad leges Ebraeorum liber, das bisweilen seinem Werke: Uxor ebraica seu de nuptiis et divortiis — Libr. III. z. B. Wittenberg, 1712, 4., angehängt ist.

Ebend. de Synedriis et praefecturis juri licis veterum Ebraeorum, libr. III. Amstel. 1679. 4., und sonst mehrmals; welche vier Werke auch in seinen Operibus Londini 1726 in drei Folianten stehen.

Henr. Hottingeri de jure hebraeorum. Tigur., 1655. 4.

J. C. G. Bodenschatz, kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, 1748. 8.

Petri Regis Moses legislator seu de mosaicorum legum praestantia August. Taurin. 1779. 4.

Christ. Frid. Sartorius de lege [illegible] Tüb., 1762.

IV.

Schriften, welche das Recht der Juden in Deutschland betreffen.

Dietericus, de jure et statu judaeorum in republica Christ. Marb., 1661.

Ziegler, Dr., de juribus judaeorum. Wittenb., 1684.

Dinglinger (praes. Frankenstein), de juribus singularibus circa Judaeos maxime in Germania. Lips., 1722.

Beck, vom Rechte der Juden. Nürnberg, 1741. 4.

Horix, de statu judaeorum in Germania. Mogunt., 1764. 4.

Treudlenburg, de judaeis eorumque divers. condition. sec. jus Roman. et Germ. imprimis quoque Meklenburg. Brezovii, 1768.

Thiele, principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis seu conspectus jurium et obligationum Judaeorum in Germania singulorum. Hal., 1790.

V.

Schriften, den gegenwärtigen Zustand der Juden im Allgemeinen und dessen Verbesserung betreffend.

Eisenmenger, Neu entdecktes Judenthum. Heidelberg, 1704.

In Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden ist Epoche machend das unter einem Dohmsche Werk. Schon vorher erschienen:

Bitte an die Großen wegen der Juden, in den Ephemeriden der Menschheit. 1776. St. X. und 1777. St. II.

Von Duldung der Juden, in Schmohl's Aufsätzen. 3te Nummer.

Weißenborn, über Staatsverfassung und Gesetzgebung. Berlin, 1782. S. 106 ff.

Worte der Wahrheit und des Friedens an die jüdische Nation. Berlin, 1782.

C. K. W. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Thle. Berlin, 1781 und 1783. 2te Aufl. 1785 und französisch, Dessau 1782. 8.

Anmerkungen zu der Schrift des Herrn v. Dohm. Altona, 1783.

Diez, über die Juden an Dohm. Dessau, 1783.

Anmerkungen über Dohm's Verbesserung der Juden. Berlin und Stralsund, 1783.

Mirabeau, sur la reforme de Juifs. Londres, 1787. Deutsch Berlin, 1788.

Grégoire, Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz, 1789. (Preisschrift.)

Idem, Observations nouvelles sur les Juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris, 1807. 8.

Della instituzione del Ghetto nella città. Venezia, 1785.

Rundé, über die bürgerliche Verbesserung der Juden (in den hessischen Blättern).
Vorschläge und Mittel über die bürgerl. Kultur u. Religionsaufklärung der Juden, dann (Schlegel) Zusätze zu den Vorschlägen und Mitteln ꝛc. Königsberg, 1793.
Hartmann, Untersuchung der Frage: ob den Juden bürgerliche Freiheit zu gestatten sei. Berlin, 1785.
v. Zangen, über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden. Giessen, 1788.
Krünitz, Encyklopädie. Berlin, 1784. 3te Bd. p. 295—617.
Joseph Isaak, unmaßgebliche Gedanken über die Betteljuden ꝛc. Nürnberg, 1791.
Freimüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preußischen Staaten. Halle, 1792.
Teutsche Encyklopädie ꝛc. Frankfurt a. M., 1794. 18r Bd. S. 200.
Grattenauer, wider die Juden. Ein Wort zur Warnung. Berlin, 1803.
Für die Juden. 1803.
Grattenauer, Erklärung meiner Schrift wider die Juden. Berlin, 1803.
—— Erster Nachtrag dazu. Berlin, 1803.
Moldenhawer, Uebersicht der Begünstigungen und Vorrechte der Juden in Spanien.
—— über den Einfluß der Juden in Spanien.
Friedrich Buchholz, Moses und Jesus. Berlin, 1802.
Sendschreiben des Israelitischen Volkes an Türkei. Berlin, 1803.
Konversations-Lexikon. Altenburg und Leipzig, 1815. 5r Bd. S. 285.
C. Henke, über die Verfassung der Juden und die Verbesserung derselben. München, 1811.
C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck, 1814. 8.
Ebendesselben Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. 1815.

Zufolge der Bestimmung des Art. 16 der Bundesakte erschienen die folgenden Schriften:

Die Juden und ihre Gegner. Deutschland, 1816.
Deutschlands Forderungen an den teutschen Bund. Mainz, 1816.
Ed. Rühs, die Rechte des Christenthums und des deutschen Volks, vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Vertechter. Berlin, 1816.
Friedrich Rühs, über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Berlin, 1816.
J. F. Fries, über die Gefährdung des Wohlstandes und Karakters der Teutschen durch die Juden. Heidelberg, 1816.
Krämer, die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die christlichen Staaten. Nürnberg, 1816.
Frank, die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Köln, 1816.
Juden oder — Israeliten als Landstände? In dem neuen Rheinischen Merkur. 1816. Stück 11.
Ewald, Ideen über die nöthige Organisation der Juden in den christlichen Staaten. Karlsruhe, 1816.
v. Spaun, der Sarmatische Lykurg. 2te Aufl. Nürnberg, 1817.
Patriotische Wünsche zur Beherzigung der baierischen Stände-Versammlung. 1818. p. 37.
Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur der Juden, herausgegeben von Fränkel. 1817.
Raingruber, über die Brodlaare, nebst Ansichten über Güterzertrümmerung. Landshut, 1818.
Literarische Monatsberichte für baierische Staats- und Geschäftsmänner. Neuburg, December-Stück, 1818.
Consideration sur l'existence civile et politique des Israélites. VIII. edit. Paris, 1817.
Reflexion sur la régéneration des Israëlites par Mr. Benjamin-Beer. Paris, 1818.
Des Juifs au XIX. Siècle par Hartl. Paris, 1816.
Fränkel, Randglossen zu einem Aufsatz im Allg. Anzeiger der Deutschen über die Juden in Deutschland. Dresden, 1815.
Schmidt, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland. Abth. 1. 2. Hildburghausen, 1815. Auch in des Verfassers Zeitschrift: der deutsche Bund. Heft 3.
Charakter des Judenthums von J. Wolff und G. Salomon. Die Anklage. Leipzig, 1817.

Heß, Prüfung der von den Herren Fries und Rühs gegen die Juden gerichteten Schriften. Dessau, 1817.

Kurzgefaßte Charakteristik der heutigen Israeliten und ihrer Würdigung zur Freimaurerei, von J. L. Albanus. Leipzig, 1818.

Ueber das Verhältniß der Juden zu den Christen in den deutschen Handelsstädten, von Dr. Ludwig Holst. Leipzig, Rostock und Schwerin, 1818.

Mémoires sur l'état des Israélites, dediés et presentés à leurs majestés imperiales et royales, reunies au Congrès d'Aix la Chapelle, à Paris, 1819. gr. 8. 78 S. (von Lewis Way).

Beleuchtung des Herrn v. Utzschneider's und vieler anderer Kaufleute bestätigte Anträge in Betreff des Hausirens u. sog. unberechtigten Handels der Juden, von einem Menschenfreunde im Namen vieler Hausirer. Münster, 1819.

Die Hep Heps in Franken und anderen Orten, von Julius v. Voß. Teutonien, 1819.

Beleuchtung der Stimme des Volks über die Juden, von Philalethes. Niedersachsen, 1819.

Versuch einer Organisation der Israeliten in Deutschland, von L. L. Hellwitz. Magdeburg, 1819.

Wieder Juden, von Dr. Wolff. Berlin, 1819.

Für die Juden, von Dr. Ludwig Börne, in dessen Zeitschwingen. 65. St. 1819.

Historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage, von Cohn. Leipzig, 1819.

Ueber die Verbesserung der Israeliten im Königreiche Polen, von David Friedländer. Berlin, 1819.

Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, vom Professor Lips. Erlangen, 1819.

Judenspiegel, von Hartwig v. Hundt Radowski. Würzburg, 1819.

Die Christen und die Juden, oder Richterspruch der Vernunft über das Leben, Dichten und Trachten der Juden. Frankfurt a. M., 1819.

Denkschrift an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Baiern, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betr., von Simon Wolf. Rosenfeld, 1819.

Krug, über die Emancipation der Juden. 1819.

Elkan Henle, die Stimme der Wahrheit. 1819.

Lüders, über die sittliche Veredlung der Juden. 1820.

Beitrag zur Geschichte der Verfolgung der Juden im 19. Jahrh. durch Schriftsteller. Berlin, 1820. 8. 24 S.

Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, von Sartorius. Göttingen. 1820. gr. 8.

Judenthum in allen dessen Theilen, aus einem staatswissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. Von Dr. Ludwig Holst. Mainz, 1821. gr. 8. 459 S.

Beiträge zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, von Paulus.

Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen? und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16 der deutschen Bundesakte in Erfüllung kommen kann? von Sensberg. Abh. ohne Druckort und Datum. 8. (Vermuthlich von 1820 oder 1821. S. 25.)

An die Verehrer, Freunde und Schüler Jerusalem's, Spalding's, Teller's, Herder's und Löffler's, von David Friedländer, herausgegeben vom Prof. Krug. Leipzig, 1823. gr. 8. 178 S.

Ueber die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrecht, von Dr. Carl Weil. Stuttgart, 1827.

Dagegen: Die Juden und ihre Wünsche. Ein publicistischer Versuch von Rudolph Moser. Stuttgart, 1828. gr. 8. 298 S. und 86 S. Beilagen.

Das Judenthum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staatsverband; Justiz- und Polizei-Beamten zur vorzüglichen Rücksichtnahme von J. B. Graser, Königl. Baierschem Reg.- und Kreis-Schulrath. Baireuth, 1828. 198 S. 8.

Quaestiones de articulo XVI. foederis germanici, von Dr. Dittmann, Domherr zu Leipzig. Leipzig, 1830.

Théorie de Judaisme, par l'abbé L. Chiarini. à Varsovie. 1830. 2 Vol. 8.

Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Konfessionen. 2te Auflage. Altona, Hammerich, 1831. gr. 8. XIV. und 64 S.

Dagegen: Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln, oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Deutschland. Allen deutschen Staatsregierungen und landständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet von Dr. H. E. G. Paulus. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Heidelberg, Winter, 1830. 150 S. 8.

Hiergegen: Dr. Rieſſer, Vertheidigung der bürgerl. Gleichſtellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus. Den geſetzgebenden Verſammlungen Deutſchlands gewidmet. Altona, 1831. 95 S. gr. 8.

Gabr. Rieſſer, über die Stellung der Bekenner des moſaiſchen Glaubens in Deutſchland. Altona. 1831.

Zöpfl's, ein Wort über (für) die Emancipation der Bekenner des moſaiſchen Glaubens in Baden. Heidelberg, 1831.

Ebendeſſelben Microcosmus. I. Lieferung. Heidelberg, 1832. S. 59 ff. (Gegen Paulus.)

Karl Streckfuß, über das Verhältniß der Juden zu den chriſtlichen Staaten. Halle, 1833.

Eine Widerlegung dieſer Schrift findet ſich in der Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung v. 13. Mai 1833.

J. M. Joſt, offenes Sendſchreiben an Herrn Geh. Ob.-Reg.-Rath v. Streckfuß zur Verſtändigung über verſchiedene Punkte in den Verhältniſſen der Juden. Berlin, 1833.

G. W. Böhmer, die Gleichſtellung der Juden mit chriſtlichen Staatsbürgern. Göttingen, 1833.

Steinacker, über Judenemancipation in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. Bd. 5. S. 22 ff.

Bopp, über Judenſchutz, ebendaſelbſt Bd. 8. S. 677 ff.

Dr. Fürſt, die Geſetzgebung über die Juden in den conſtitutionellen deutſchen Staaten, in der deutſchen Monatsſchrift für Literatur und öffentliches Leben von Biedermann. 1842. September- und Novemberheft.

Bruno Bauer, die Judenfrage. Braunſchweig, 1843.

VI.

Schriften, den Preußiſchen Staat insbeſondere betreffend[1]).

Fiſcher's Lehrbegriff der Cameral- ꝛc. Rechte. Bd. I. S. 326 ff., §§. 447 ff.

Gr. Henckel v. Donnersmark, Darſtellung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Pr. Staate, unmittelbar vor dem E. v. 11. März 1812.

R. F. Terlinden, Grundſätze des Judenrechts nach den Geſetzen für die Preußiſchen Staaten. Halle, Renger. 1804.

L. Hoffmann, die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den geſammten Königl. Preuß. Staaten. Berlin, Petri. 1829.

C. F. Koch, die Juden im Preuß. Staate. Marienwerder, Baumann. 1833.

J. Heinemann, Dr., Sammlung der die religiöſe und bürgerliche Verfaſſung der Juden in den Preuß. Staaten betr. Geſetze ꝛc. Bd. 1. Zweite Auflage mit einem Nachtrage. Berlin, Heymann, 1835. Bd. 2. Breslau, Aderholz, 1837.

Joſt, Dr., Legislative Fragen, betreffend die Juden im Preuß. Staate. Berlin, Schröder, 1842.

Derſelbe, Nachträge zu den legislativen Fragen ꝛc. Berlin, Schröder, 1842.

Buhl, der Patriot. Heft 2. Die geſetzliche Stellung der Juden in Preußen. Berlin, 1842. Ferner

Oeſterreichs und Preußens Geſetzgebung in Betreff der Juden. (Biedermann's deutſche Monatsſchrift, 1842. Bd. 1. S. 700 ff.)

Unterthänigſte Immediateingabe, die Rechtsverhältniſſe der Juden in der Monarchie, insbeſondere in der Rheinprovinz betreffend. Als Mſpt. gedruckt. Altona 1841. 45 S.

[1]) In Betreff der die einzelnen Preußiſchen Territorien betreffenden hiſtoriſchen und ſonſtigen Schriften ſ. die Einleitungen zu den einzelnen Abſchnitten der zweiten Abtheilung.

Erster Theil.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen

des

Preussischen Staates.

„Es werden den Bekennern dieses (jüdischen) Glaubens bis dahin, (daß ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichmäßig in den Bundesstaaten verschafft wird) die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Der Unterschied, den einige der kleinsten Bundesstaaten bei Deliberirung über diesen Artikel der Bundesakte darin fanden, daß statt der ursprünglichen Worte: „die den Juden in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte" — die Worte „von den Bundesstaaten" gesetzt würden [1]), findet auf den Preuß. Staat keine praktische Anwendung; denn, was die neu erworbenen Provinzen anlangt, so erhielt Preußen rücksichtlich der Juden die bestehenden Zustände faktisch überall aufrecht und da nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen die Verfassung eines eroberten Landes so lange de jure fortbesteht, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben [2]): so steht schon die faktische Fortdauer jener Zustände einer rechtlichen Anerkennung vollkommen gleich. Letztere erfolgte aber überdies ausdrücklich, wie gezeigt, in den Besitzergreifungs-Patenten. Preußen hatte mithin im Jahre 1815, als der Art. 16 der Bundesakte erschien, den sämmtlichen neu erworbenen Provinzen die Rechte, die sie vor der Erwerbung besaßen, „bereits eingeräumt" und es stehen somit diese Verfassungen der Juden, wie sie sich in den neu erworbenen Provinzen vorfanden, unter der Garantie des Deutschen Bundes [3]).

Die alten Provinzen aber anlangend, so findet die Bestimmung des Bundesgesetz auf das von Preußen selbst gegebene E. v. 11. März 1812 seine unzweifelhafte Anwendung, so daß auch die den Juden aus diesem Edikte erwachsenen Rechte unter der gedachten Garantie des deutschen Bundes stehen und mithin nicht mehr geschmälert werden können.

Durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 zerfiel der Preuß. Staat in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einmal in die Bestandtheile der Monarchie, welche letztere in Folge des Tilsiter Friedens bildeten, für welche mithin zunächst das E. v. 11. Mai 1812 gegeben wurde, dann aber in die große Zahl von Territorien, welche durch die Friedensschlüsse von 1814. 1815 an Preußen kamen [4]). Die sonstige politische Eintheilung Preußens in acht Provinzen hört in dieser Beziehung auf, von irgend einem Einflusse zu sein, vielmehr ist zurückzugehen auf die Gränzen jener Territorien, wie sie früher bestanden und es giebt lediglich die Verfassung und Gesetzgebung der fremden Staaten, von welchen die einzelnen Bestandtheile an Preußen gekommen, die Norm ab.

Diese Eintheilung mußte daher im vorliegenden Werke der Darstellung der staatsrechtlichen Beziehungen der Juden (Thl. I. des Werkes) zum Grunde gelegt werden, wogegen in privatrechtlicher Beziehung (Thl. II. des Werkes) wiederum eine andere Eintheilung des Landes auch rücksichtlich der Juden gilt, nämlich in die Provinzen, in denen das Landrecht, in denen das Französische Recht und in denen das gemeine Deutsche Recht gilt.

Allein auch in staatsrechtlicher Beziehung war der Staat mitunter ge-

---

[1]) Vgl. hierüber die allgemeine historische Einleitung S. 20.

[2]) Wie dies Preußen auch in Betreff der vorliegenden Frage mehrfach anerkannt. Vgl. das R. v. 3. Jan. 1817 oben und die übrigen daselbst gegebenen Verordnungen.

[3]) Vgl. hierüber auch Abth. II. Abschn. I. Kap. VI. sub II. 2.

[4]) *Vgl. die Aufzählung derselben bei* Abth. II. Abschn. II.

Verordnungen zu verstehen, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

Die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwaltung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publik. und nach spezieller Anweisung der betr. Min. in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden.

Was namentlich die St. O. v. 19. Nov. 1810 und das E. v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. betrifft; so wird wegen der Modifikation, unter welchen beide in denjenigen Theilen des Reichs, woselbst sie bis jetzt nicht in Kraft waren, einzuführen sein dürften, erst verhandelt, und es bleibt die Allerh. Entscheidung hierüber zu gewärtigen.

Die K. Reg. wird hiernach ermessen, daß Sie die jetzt bestehende Verfassung und Verwaltungsordnung in den Landschaften Culm, Thorn und Michelau bis auf weitere Anweisung aufrecht erhalten muß. (Ann. l. H. 1. S. 2.)

Dasselbe verfügte die K. O. v. 11. Jan. 1827, betr. die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken, welche wörtlich disponirt: „daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des G. v. 19. März 1819 über Domainengrundstücke in den neu oder wieder erworbenen Provinzen von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses G. und des A. L. R. nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat ꝛc.[1]).

Dieser Grundsatz ist nun zwar keineswegs festgehalten worden, wie denn beispielsweise die V. v. 31. März 1833 im direkten Widerspruche hiermit aussprach, daß durch Einführung des L. R. in den Theilen von Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört, die dortige Verfassung der Landgemeinen aufgehoben worden und nach dem L. R. zu beurtheilen sei, obgleich hierdurch die bis dahin unabhängigen Landgemeinen in ein Abhängigkeits-Verhältniß zum Patrimonial-Gerichtsherrn kamen, von dem sie längst nichts mehr wußten[2]).

Wohl aber wendete man jenen Grundsatz auf die Juden an. Es verfügten demzemäß:

2) Das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Berlin v. 23. Mai 1817, daß die in Berlin einwandernden Juden aus Neuvorpommern mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche Rechte genießen könnten[3]).

3) Eben so bemerkte das R. des Min. des J. v. 5. Juli 1817 an die K. Reg. zu Bromberg: „Wenn zwar nach der bisherigen Verfassung im dortigen Departement den Juden der Ankauf und Besitz von Landgütern untersagt ist, und das E. v. 11. März 1812 für dasselbe noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, vielmehr die Feststellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden noch der näheren Allerh. Bestimmung Sr. Maj. des Königs unterworfen bleibt, so ꝛc."[4]). (Ann. I. H. 3. S. 84.)

4) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. in Münster v. 5. Sept. 1817.

---

[1]) G. S. 1827. S. 20.

[2]) G. S. 1833. S. 61. und 1835. S. 37. Eben so nimmt das R. d. Min. d. Inn. v. 28. April 1824 (A. VIII. S. 81.) an, daß durch Einführung des Landrechts in die neuen Distrikte Westpreußens auch die Gesetze, welche die Verfassung der Mennoniten betreffen, mit eingeführt worden sind.

[3]) Vgl. das R. bei dem Abschnitte, VI. Abth. II. 1.

[4]) Vgl. das R. vollständig bei dem Abschnitte Posen.

„Es werden den Bekennern dieſes (jüdiſchen) Glaubens bis dahin, (daß ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichmäßig in den Bundesſtaaten verſchafft wird) die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Der Unterſchied, den einige der kleinſten Bundesſtaaten bei Deliberirung über dieſen Artikel der Bundesakte darin fanden, daß ſtatt der urſprünglichen Worte: „die den Juden in den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte" — die Worte „von den Bundesſtaaten" geſetzt würden [1]), findet auf den Preuß. Staat keine praktiſche Anwendung; denn, was die neu erworbenen Provinzen anlangt, ſo erhielt Preußen rückſichtlich der Juden die beſtehenden Zuſtände faktiſch überall aufrecht und da nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen die Verfaſſung eines eroberten Landes ſo lange de jure fortbeſteht, als ſie nicht ausdrücklich aufgehoben [2]): ſo ſteht ſchon die faktiſche Fortdauer jener Zuſtände einer rechtlichen Anerkennung vollkommen gleich. Letztere erfolgte aber überdies ausdrücklich, wie gezeigt, in den Beſitzergreifungs-Patenten. Preußen hatte mithin im Jahre 1815, als der Art. 16 der Bundesakte erſchien, den ſämmtlichen neu erworbenen Provinzen die Rechte, die ſie vor der Erwerbung beſaßen, „bereits eingeräumt" und es ſtehen ſomit dieſe Verfaſſungen der Juden, wie ſie ſich in den neu erworbenen Provinzen vorfanden, unter der Garantie des Deutſchen Bundes [3]).

Die alten Provinzen aber anlangend, ſo findet die Beſtimmung des Bundesgeſetz auf das von Preußen ſelbſt gegebene E. v. 11. März 1812 ſeine unzweifelhafte Anwendung, ſo daß auch die den Juden aus dieſem Edikte erwachſenen Rechte unter der gedachten Garantie des deutſchen Bundes ſtehen und mithin nicht mehr geſchmälert werden können.

Durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 zerfiel der Preuß. Staat in Beziehung auf die Verhältniſſe der Juden einmal in die Beſtandtheile der Monarchie, welche letztere in Folge des Tilſiter Friedens bildeten, für welche mithin zunächſt das E. v. 11. Mai 1812 gegeben wurde, dann aber in die große Zahl von Territorien, welche durch die Friedensſchlüſſe von 1814. 1815 an Preußen kamen [4]). Die ſonſtige politiſche Eintheilung Preußens in acht Provinzen hört in dieſer Beziehung auf, von irgend einem Einfluſſe zu ſein, vielmehr iſt zurückzugehen auf die Gränzen jener Territorien, wie ſie früher beſtanden und es giebt lediglich die Verfaſſung und Geſetzgebung der fremden Staaten, von welchen die einzelnen Beſtandtheile an Preußen gekommen, die Norm ab.

Dieſe Eintheilung mußte daher im vorliegenden Werke der Darſtellung der ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Juden (Thl. I. des Werkes) zum Grunde gelegt werden, wogegen in privatrechtlicher Beziehung (Thl. II. des Werkes) wiederum eine andere Eintheilung des Landes auch rückſichtlich der Juden gilt, nämlich in die Provinzen, in denen das Landrecht, in denen das Franzöſiſche Recht und in denen das gemeine Deutſche Recht gilt.

Allein auch in ſtaatsrechtlicher Beziehung war der Staat mitunter ge-

---

[1]) Vgl. hierüber die allgemeine hiſtoriſche Einleitung S. 20.

[2]) Wie dies Preußen auch in Betreff der vorliegenden Frage mehrfach anerkannt. Vgl. das R. v. 3. Jan. 1817 oben und die übrigen daſelbſt gegebenen Verordnungen.

[3]) Vgl. hierüber auch Abth. II. Abſchn. I. Kap. VI. sub II. 2.

[4]) *Vgl. die Aufzählung derſelben bei* Abth. II. Abſchn. II.

dieſes E. bei Publikation des A. L. R. und der G. O. in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Geſetzbücher ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen mit eingeführt worden ſei; ſo beſtimme ich hierdurch ausdrücklich:

daß das E. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei ſeiner Erlaſſung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem A. L. R. und der G. O. eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer geſetzlicher Beſtimmung, ſich in Hinſicht der Verhältniſſe der Juden lediglich nach denjenigen Vorſchriften geachtet werden ſoll, welche bei der Beſitznahme dieſer Provinzen, als darin geſetzlich beſtehend, vorgefunden worden ſind. (G. S. 1830. S. 116.)

9) Durch dieſe Beſtimmung erkannte denn aber auch gleichzeitig der Staat die Berechtigung der Juden auf diejenige Verfaſſung an, die ihnen durch frühere Geſetzgebungen verliehen worden war. Es ſprach bereits:

a) das R. des K. Min. des J. (Erſte Abth. Köhler) v. 10. Juli 1818 an die K. Reg. zu Erfurt den Satz aus, daß die Juden in den neuen Provinzen bei ihren Rechten zu ſchützen.

Das unterzeichnete Min. kann demjenigen, was die K. Reg. zu Erfurt in Ihrem Ber. v. 19. Mai c. über die Niederlaſſung einheimiſcher, nicht mit preußiſchem Staatsbürger-Recht verſehener jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſentirt hat, beitreten.

Da die ſtaatsbürgerlichen Rechte, welche den Juden im Preuß. Staate durch das E. v. 11. März 1812 gewährt worden ſind, nach ausdrücklicher Allerh. K. Beſtimmung auf die Juden in den neuen Provinzen nicht zur Anwendung kommen ſollen, und erſt allgemeine Beſtimmungen wegen ihrer ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe zu erwarten ſind; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß zwar das Andringen und Einwandern fremder Juden in dieſe neuen Provinzen nicht nachgegeben werden kann, daß aber die bei der Beſitznahme in den Provinzen vorgefundenen anſäſſigen, oder wohnhaften und gewerbetreibenden Juden ganz in der Verfaſſung und bei den Rechten vorläufig geſchützt und erhalten werden müſſen, welche ſie nach der früheren Verfaſſung zur Zeit der Beſitznahme hatten.

Hiernach hat die K. Reg. daher auch in Ihrem Departement zu verfahren, und übrigens die allgemeinen Beſtimmungen, welche hinſichts der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen werden getroffen werden, abzuwarten.

(Ann. II. S. 725.)

b) Eben ſo wurden die Seitens des Königreichs Weſtphalen verliehenen Rechte anerkannt durch das R. v. 7. März 1825[1]). (Ann. IX. S. 162.)

c) Das R. v. 28. März 1825 bemerkte:

Die jüdiſchen Bewohner einer wieder- oder neuerworbenen Provinz können in ihren durch die beſtehende, von Sr. K. Maj. bis auf weitere Anordnung beſtätigte Verfaſſung wohl hergebrachten Rechten nicht beſchränkt werden, ſofern nicht ausnahmsweiſe gewiſſe Beſchränkungen ausdrücklich vorgeſchrieben ſind, die aber jeden Falls auch nicht vermöge extenſiver Auslegung der darüber ertheilten Vorſchriften geſchärft werden dürfen.

(Ann. VIII. S. 114.)

10) Dieſe Berechtigung der Juden auf Erhaltung derjenigen Rechte, welche ihnen ihre bisherige Verfaſſung verlieh, iſt denſelben garantirt:

a) in den ſämmtlichen neu und wieder erworbenen Landestheilen durch die Okkupations-Patente für dieſelben, in welchen Preußen ganz allgemein die vorgefundenen Rechte der Einwohner garantirte. Daß dieſe Garantie auch auf die Rechte der Juden Anwendung finde, bemerkt ſehr richtig das R. des Min. des J. v. 9. März 1840, welches Abth. III. Abſchn. I. Kap. I. sub II. 1. mitgetheilt iſt. Es ſind ferner

b) dieſe Rechte für alle zum Deutſchen Bunde gehörigen Territorien[2]) garantirt durch Art. 16 der Bundesakte, welcher beſtimmt:

---

[1]) Vgl. daſſelbe Abth. III. Abſchn. I. Kap. II. sub III.

[2]) Bloß die Provinzen Preußen und Poſen gehören nicht zu demſelben.

„Es werden den Bekennern dieſes (jüdiſchen) Glaubens bis dahin, (daß ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichmäßig in den Bundesſtaaten verſchafft wird) die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Der Unterſchied, den einige der kleinſten Bundesſtaaten bei Deliberirung über dieſen Artikel der Bundesakte darin fanden, daß ſtatt der urſprünglichen Worte: „die den Juden in den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte" — die Worte „von den Bundesſtaaten" geſetzt würden [1]), findet auf den Preuß. Staat keine praktiſche Anwendung; denn, was die neu erworbenen Provinzen anlangt, ſo erhielt Preußen rückſichtlich der Juden die beſtehenden Zuſtände faktiſch überall aufrecht und da nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen die Verfaſſung eines eroberten Landes ſo lange de jure fortbeſteht, als ſie nicht ausdrücklich aufgehoben [2]): ſo ſteht ſchon die faktiſche Fortdauer jener Zuſtände einer rechtlichen Anerkennung vollkommen gleich. Letztere erfolgte aber überdies ausdrücklich, wie gezeigt, in den Beſitzergreifungs-Patenten. Preußen hatte mithin im Jahre 1815, als der Art. 16 der Bundesakte erſchien, den ſämmtlichen neu erworbenen Provinzen die Rechte, die ſie vor der Erwerbung beſaßen, „bereits eingeräumt" und es ſtehen ſomit dieſe Verfaſſungen der Juden, wie ſie ſich in den neu erworbenen Provinzen vorfanden, unter der Garantie des Deutſchen Bundes [3]).

Die alten Provinzen aber anlangend, ſo findet die Beſtimmung des Bundesgeſetz auf das von Preußen ſelbſt gegebene E. v. 11. März 1812 ſeine unzweifelhafte Anwendung, ſo daß auch die den Juden aus dieſem Edikte erwachſenen Rechte unter der gedachten Garantie des deutſchen Bundes ſtehen und mithin nicht mehr geſchmälert werden können.

Durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 zerfiel der Preuß. Staat in Beziehung auf die Verhältniſſe der Juden einmal in die Beſtandtheile der Monarchie, welche letztere in Folge des Tilſiter Friedens bildeten, für welche mithin zunächſt das E. v. 11. Mai 1812 gegeben wurde, dann aber in die große Zahl von Territorien, welche durch die Friedensſchlüſſe von 1814. 1815 an Preußen kamen [4]). Die ſonſtige politiſche Eintheilung Preußens in acht Provinzen hört in dieſer Beziehung auf, von irgend einem Einfluſſe zu ſein, vielmehr iſt zurückzugehen auf die Gränzen jener Territorien, wie ſie früher beſtanden und es giebt lediglich die Verfaſſung und Geſetzgebung der fremden Staaten, von welchen die einzelnen Beſtandtheile an Preußen gekommen, die Norm ab.

Dieſe Eintheilung mußte daher im vorliegenden Werke der Darſtellung der ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Juden (Thl. I. des Werkes) zum Grunde gelegt werden, wogegen in privatrechtlicher Beziehung (Thl. II. des Werkes) wiederum eine andere Eintheilung des Landes auch rückſichtlich der Juden gilt, nämlich in die Provinzen, in denen das Landrecht, in denen das Franzöſiſche Recht und in denen das gemeine Deutſche Recht gilt.

Allein auch in ſtaatsrechtlicher Beziehung war der Staat mitunter ge-

---

[1]) Vgl. hierüber die allgemeine hiſtoriſche Einleitung S. 20.

[2]) Wie dies Preußen auch in Betreff der vorliegenden Frage mehrfach anerkannt. Vgl. das R. v. 3. Jan. 1817 oben und die übrigen daſelbſt gegebenen Verordnungen.

[3]) Vgl. hierüber auch Abth. II. Abſchn. I. Kap. VI. sub II. 2.

[4]) Vgl. die Aufzählung derſelben bei Abth. II. Abſchn. II.

zwungen, von jenem atomiſtiſchen inneren Staatsrechte abzugehen und in einzelnen Beziehungen Verordnungen zu geben, welche die Gränzen jener einzelnen akquirirten Ländertheile überſchreitend, für den ganzen Staat maaßgebend ſind. Außerdem ſind ſchon nach gemeinem Deutſchen Judenrechte eine Anzahl von Verhältniſſen ziemlich gleichartig geordnet geweſen. Es war daher nöthig, dieſe gemeinſamen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden im Preuß. Staate in der folgenden erſten Abtheilung darzuſtellen, und es ſind hierher zur Vermeidung vieler Wiederholungen auch diejenigen verwieſen, in Betreff deren zwar Ausnahmen bei dem einen oder anderen Landestheile ſtattfinden, die jedoch den größten Theil des Staates umfaſſen und daher hier am zweckmäßigſten darzuſtellen waren. In Anſehung dieſer Ausnahmen iſt dann auf die Darſtellung der Verhältniſſe gedachter Landestheile verwieſen. In der zweiten Abtheilung iſt demnächſt die Darſtellung der betreffenden Verhältniſſe der einzelnen Landestheile gegeben.

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden, welche den ganzen Preußischen Staat betreffen.

Erster Abschnitt.

Die Benennung der jüdischen Glaubensgenossen Seitens des Staates.

Es bestimmen hierüber:

1) **Das C. R. des K. Pol. Min. (in Abwesenheit ꝛc. v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815. Bezeichnung der Juden in den Pässen.**

Auf Antrag der Aeltesten der hiesigen Judenschaft eröffne ich der K. Reg., daß bei der in Gemäßheit der C. V. v. 8. v. M. in die Pässe altteſtamentarischer Glaubensgenossen aufzunehmenden Bemerkung des Besitzes oder Mangels des Staatsbürger-Rechts, niemals weder bei einem Einländer noch bei einem Ausländer der Ausdruck „Jude" oder „jüdisch" in den Pässen zu gebrauchen, sondern vielmehr der obgedachten C. V. unter Vermeidung dieser Ausdrücke dadurch nachzuleben, daß

1) in den Pässen der mosaischen Glaubensgenossen, welche Staatsbürger sind, dem Charakter oder bürgerlichen Verhältnisse des Paß-Inhabers die Bemerkung: „und Staatsbürger", z. B. der Kaufmann und Staatsbürger N. N., beigefügt; dagegen aber

3) bei denjenigen, welche nicht Staatsbürger sind, nach Maßgabe individueller Verhältnisse der Mangel des Staatsbürger-Rechts entweder durch Weglassung der ad 1. gedachten Bemerkung zu bezeichnen — welches in der Regel bei allen denjenigen, deren Namen ihren mosaischen Glauben schon beweisen, genügen wird — oder ausdrücklich Passe zu bemerken, daß der Paß-Inhaber nicht Staatsbürger sei.

(Hoffmann, die staatsbürgerl. Verhältnisse der Juden ꝛc. S. 85.)

2) **Für sämmtliche Landestheile ist durch die mittelst R. v. 10 Aug. 1836 mitgetheilte K. O. v. 19. Juni 1836, rücksichtlich der Bezeichnungen der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen und Schriften und der Führung der Vornamen verordnet:**

Das K. Oberlandesgericht wird in Folge einer unterm 19. Juni d. J. erlassenen Allerh. K. O. angewiesen, sich in allen vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften der Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder altteſtamentarische Glaubensgenossen" zu enthalten und sich statt dessen, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, der Ausdrücke: Juden, oder jüdische Religion, jüdischer Glaube u. s. w. zu bedienen. Durch den vorgedachten Allerh. Befehl ist zugleich die K. O. v. 30. Nov. 1828 eingeschärft worden, worin angeordnet ist, daß die Juden keine christlichen Vornamen führen und die Polizeibehörden streng darauf halten sollen, daß diese Unordnung ferner nicht stattfinde.

Das Kollegium hat diese Allerh. Bestimmungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und Behufs deren weitere Bekanntmachung an die Untergerichte seines Departements das Erforderliche zu verfügen. (Jahrb. Bd. 47. S. 576. Gräff Bd. 1. S. 277.)

3) Mit Bezug auf vorstehende K. O. erging, veranlaßt durch eine Eingabe des Kaufmann Meyer zu Berlin, die K. O. v. 15. Okt. 1836.

Aus Ihrer Eingabe v. 22. v. M., deren Anlagen hierbei zurückgehen, habe Ich mit Befremden ersehen, daß Sie den Antrag gemacht, „daß Ich durch ein Wort der Gnade Sie und Ihre Glaubensgenossen vor unverschuldeter Geringschätzung schützen und vor unverdienter Verachtung bewahren möge", und Sie haben die Veranlassung zu diesem Gesuche aus einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Justizministers über die unpassenden Umschreibungen des Namens Jude, und in welcher zugleich an eine frühere und nicht gehörig beachtete Verordnung, wegen jüdischer Vornamen erinnert wurde, welche Meiner Ordre v. 19. Juni zum Grunde lag, entnommen. In dieser Ordre habe Ich den Ministerien und Behörden anbefohlen, in ihren Berichten sich, wenn von Juden die Rede sei, der modernen vielfältigen Umschreibungen dieser Bezeichnung zu enthalten, und wenn hieraus Geringschätzung und Verächtlichkeit in Hinsicht auf Juden gefolgert werden sollte, so kann dabei nur böser Wille oder Irrthum zum Grunde liegen, indem Ich nichts Anderes beabsichtigt habe, als diejenige Bezeichnung, welche in allen Gesetzen und auch in dem letzteren über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 aufgenommen worden ist, für die allein richtige zu halten, mithin auch für diejenige, deren sich die Ministerien und Behörden zu bedienen haben. Sie werden hieraus Meine Absicht, den gesetzlich bestehenden Zustand der Juden aufrecht zu erhalten, und hieraus also auch entnehmen, daß es gar keines erneuerten Wortes der Gnade und Beruhigung bedarf. Eine vorurtheilsfrei unternommene Vergleichung der jetzigen und der früheren Zeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate kann wohl nur zum Vortheil der ersteren ausschlagen, und treue Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten wird, zu welcher Religion sich auch die Einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor stets anerkannt werden. Ich verstatte Ihnen, von dieser Ordre jeden beliebigen Gebrauch zu machen. Berlin, den 15. Okt. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikanten
Joel Wolff Meyer, hierselbst.
(Ann. XX. 151.)

4) In Betreff der Adressen amtlicher Bescheide bestimmen:

a) Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 1. Okt. 1836.

Ihr Schreiben v. 25. v. M. habe so eben erhalten und kann Sie nur ersuchen, die Fälle anzuzeigen, wenn Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamten sich beikommen lassen sollten, sich der Adresse: „an den Juden N. N." zu bedienen. So wenig man es sich einfallen lassen kann, an den Christen N. N. und an den Türken N. N. zu schreiben, eben so wenig werde ich es gut heißen, sich jener Adresse an den Juden zu bedienen. Wo es auf seine Glaubensverhältnisse ankommt, da stellt sich die Sache anders, da ist die Bezeichnung: „Jude, oder jüdische Religion" ganz an ihrem Platze und dieser uralte Volksname jedenfalls ehrwürdiger und treffender als der mosaische, alttestamentarischer Glaubensgenosse, und wie die Erfindungen der neueren Zeit alle heißen mögen, deren Gebrauch, weit entfernt, etwas höheres auszudrücken, nur verletzend ist, weil kein Jude, und überhaupt kein vernünftiger Mensch zugeben wird, in der Benennung Jude liege etwas, was man zu umschreiben nöthig habe. Von Religionshaß kann überall nicht die Rede sein; wer dem Glauben seiner Väter und sonst seiner religiösen Ueberzeugung folgt und ein ehrlicher Mann, rechtschaffener Bürger des Staates ist, dem er angehört, bleibt stets ehrenwerth, und der kein höheres Moralprinzip anerkennt, er mag sein Christ oder Jude, ist ein Mann, gegen den man weder Achtung, noch zu dem man Vertrauen hegen kann, und den man nur zu dulden hat, so lange er nicht dem Arm der Gerechtigkeit verfällt. Berlin, den 1. Okt. 1836.

An den Herrn A. M. in P. (gez.) Mühler.
(Heinemann a. a. O. S. 216.)

b) Das zunächst an die K. Reg. zu Breslau gerichtete Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1836.

Der dortige jüdische Kaufmann N. hat sich unter Einreichung des ihm von der K. Reg. am 8. v. M., in Betreff des Vornamens seines Sohnes ertheilten Bescheides darüber beschwert, daß er auf der Adresse dieses Bescheides mit „Jude" bezeichnet worden sei.

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden, welche den ganzen Preußischen Staat betreffen.

Erster Abschnitt.

Die Benennung der jüdischen Glaubensgenossen Seitens des Staates.

Es bestimmen hierüber:

1) Das C. R. des K. Pol. Min. (in Abwesenheit ꝛc. v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815. Bezeichnung der Juden in den Pässen.

Auf Antrag der Aeltesten der hiesigen Judenschaft eröffne ich der K. Reg., daß bei der in Gemäßheit der C. V. v. 8. v. M. in die Pässe alttestamentarischer Glaubensgenossen aufzunehmenden Bemerkung des Besitzes oder Mangels des Staatsbürger-Rechts, niemals weder bei einem Einländer noch bei einem Ausländer der Ausdruck „Jude" oder „jüdisch" in den Pässen zu gebrauchen, sondern vielmehr der obgedachten C. V. unter Vermeidung dieser Ausdrücke dadurch nachzuleben, daß

1) in den Pässen der mosaischen Glaubensgenossen, welche Staatsbürger sind, dem Charakter oder bürgerlichen Verhältnisse des Paß-Inhabers die Bemerkung: „und Staatsbürger", z. B. der Kaufmann und Staatsbürger N. N., beigefügt; dagegen ab r

3) bei denjenigen, welche nicht Staatsbürger sind, nach Maßgabe individueller Verhältnisse der Mangel des Staatsbürger-Rechts entweder durch Weglassung der ad 1. gedachten Bemerkung zu bezeichnen — welches in der Regel bei allen denjenigen, deren Namen ihren mosaischen Glauben schon beweisen, genügen wird — oder ausdrücklich Passe zu bemerken, daß der Paß-Inhaber nicht Staatsbürger sei.

(Hoffmann, die staatsbürgerl. Verhältnisse der Juden ꝛc. S. 85.)

2) Für sämmtliche Landestheile ist durch die mittelst R. v. 10 Aug. 1836 mitgetheilte K. O. v. 19. Juni 1836, rücksichtlich der Bezeichnungen der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen und Schriften und der Führung der Vornamen verordnet:

Das K. Oberlandesgericht wird in Folge einer unterm 19. Juni d. J. erlassenen Allerh. K. O. angewiesen, sich in allen vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften der Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder alttestamentarische Glaubensgenossen" zu enthalten und sich statt dessen, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, der Ausdrücke: Juden, oder jüdische Religion, jüdischer Glaube u. s. w. zu bedienen. Durch den vorgedachten Allerh. Befehl ist zugleich die K. O. v. 30. Nov. 1828 eingeschärft worden, worin angeordnet ist, daß die Juden keine christlichen Vornamen führen und die Polizeibehörden streng darauf halten sollen, daß diese Unordnung ferner nicht stattfinde.

übergestellt, wie die einzelnen Abschnitte der Abtheil. II. des Näheren ergeben. Uebersichtlich ist hier nur zu bemerken:

1) Denjenigen, welchen durch das E. v. 11. März 1812 die Rechte der Preußischen Staatsbürger ertheilt sind, steht nach §§. 10 und 11. dieses E. frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen und Grundstücke jeder Art zu erwerben. Sie dürfen aber diese ihre Besitzfähigkeit in den neuen Provinzen nicht geltend machen.

2) In der Rheinprovinz und den Landestheilen, welche Bestandtheile des Königreichs Westphalen waren, sind die Juden gleichfalls in dem Erwerbe des Grundeigenthums nicht beschränkt, da sie durch die französische und westphälische Gesetzgebung in dieser Beziehung den übrigen Unterthanen ganz gleich gestellt wurden; in vier Kreisen des Reg. Bezirks Minden ist dies jedoch durch K. O. v. 20. Sept. 1836 zu ihrem Nachtheile abgeändert worden.

3) Im Culmer und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, welche dem Herzogthum Warschau einverleibt waren, sollen sie zum Erwerbe von Landgütern, nach dem Dekr. v. 19. Nov. 1808 u. 23. Febr. 1810 unfähig sein, und zum Erwerbe von städtischen Grundstücken nach dem R. d. Min. des J. d. d. Warschau den 13. April 1815 nur in sofern qualificirt, als sie den Besitz eines Vermögens von 40,000 Gulden poln. (6666 Rthlr. 20 Sgr.) nachweisen, der deutschen oder polnischen oder französischen Sprache mächtig sind, ihre und ihrer Angehörigen Kinder vom 7. Jahre ab in die Schule schicken, sich keiner äußern unterscheidenden Abzeichen (Bart und Kleidung) bedienen, und zu dem zu erwerbenden Hause kein christlicher Käufer sich findet. Doch erscheinen diese Verordnungen nicht verbindlich. Vgl. hierüber Abth. II. Absch. IV.

4) Im Großherzogthum Posen sind nur die naturalisirten Juden dazu befähiget. §. 20. 25. d. der V. v. 11. Juni 1833.

5) In den von Hessen-Darmstadt und Nassau abgetretenen Landestheilen dürfen sie es nur mit Genehmigung der Reg. erwerben.

6) In den ehemaligen sächsischen Provinzen und Distrikten, insbesondere auch in der Lausitz, sind sie dazu unfähig.

7) In Neuvorpommern und Rügen können sie Grundeigenthum nur auf Grund besonders ertheilter Konzession und in den Städten insbesondere nur mit magistratualischer Genehmigung adquiriren.

Zweites Kapitel.

Erwerb der mit dem Grundeigenthum verbundenen Ehren- und politischen Rechte, Seitens der Juden.

Einleitung.

Da sich aus dem ersten Kap. ergeben, daß die Juden nur in gewissen Landestheilen liegende Gründe erwerben dürfen, so versteht es sich von vorn herein, daß sie auch nur in eben diesen Landestheilen befugt sein können, die mit dem Grundbesitze verbundenen Ehren- und politischen Rechte auszuüben, insbesondere das mit dem Besitze von Rittergutern verbundene Recht der Patrimonial Gerichtsbarkeit, wo diese noch besteht, und der damit verbundenen Polizei Jurisdiktion, so wie des Patronats und der mit dem Besitze von Grundeigenthum verbundenen politischen Rechte der Standschaft.

Allein auch in diesen Landestheilen, in denen sie Grundeigenthum besitzen dürfen, sind die für Christen mit diesem verbundenen, oben gedachten Rechte den Juden meist genommen.

I.

Die Jurisdiktion.

Vgl. in Betreff der Jurisdiktion die einzelnen Abschnitte der zweiten Abtheilung.

II.

Das Patronat über christliche Kirchen.

Das L. R. bestimmte Thl. II. Tit. 11. §§. 581—583:

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe (das Patronat) auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von der im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

Diese Bestimmungen wurden modifizirt und das betreffende Verhältniß auch in den Landestheilen, in welchen nicht das Landrecht gilt, für alle Territorien, in welchen die Juden Grundstücke unbeschränkt ererben können, durch die folgende Verordnung festgestellt.

Verordn. v. 30. Aug. 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Verordn. v. 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden gewesene Fälle eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zufolge des G. v. 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 581—583 dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.

3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5) Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

Des zu Urkund ist diese Verordn. von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket worden

Gegeben Berlin, den 30. Aug. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

(G. S. 1816. S. 207.)

III.

Ständische Rechte der Juden im Preußischen Staate.

Bekanntlich sind im Preußischen Staate die ständischen Rechte lediglich an den Grundbesitz gebunden. In den Territorien, wo die Juden von letzterem ausgeschlossen —s. sub I.—, ist ihnen mithin von vornherein auch der Antheil an der letzteren genommen. Aber auch in den Territorien, wo ihnen der Grundbesitz unbeschränkt freigegeben, ist von obiger Konsequenz eine Ausnahme rücksichtlich der Juden gemacht.

Es bestimmen nämlich 1) in Betreff der ständischen Vertretung der Provinzen die zufolge des allgemeinen G. v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände[1]) erlassenen Specialgesetze für die einzelnen Provinzen, nämlich:

a) das G. v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich (die Provinz) Preußen[2]),

b) das gleiche G. für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz v. 1. Juli 1823[3]),

c) dasselbe für Pommern und Rügen vom selben Datum[4]),

d) dasselbe für Schlesien und die Oberlausitz v. 27. März 1824[5]),

e) dasselbe für das Großherzogthum Posen vom nämlichen Datum[6]),

f) dasselbe für die Provinz Sachsen vom nämlichen Datum[7]),

g) dasselbe für die Provinz Westphalen vom nämlichen Datum[8]),

h) dasselbe für die Rheinprovinzen vom nämlichen Datum[9]),

in Betreff der Wählbarkeit der Abgeordneten unter den betreffenden Bedingungen auch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen.

Die betreffenden Worte lauten in dem §. 5. Nr. 2 dieser Gesetze:

„Bei der Wählbarkeit aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) ꝛc.

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

Eben so ist den Juden die Berechtigung zur aktiven Wahl genommen.

Es bestimmen hierüber die §§. 13 der betreffenden Gesetze:

„Bedingungen des Wahlrechts.

„ Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein ꝛc.[10]).

2) In Ansehung der Kommunal-Landtage ist von demselben Grundsatze ausgegangen.

In sofern auf diesen nicht, wie es die Regel, die Deputirten der Provinzial-Landtage und deren Stellvertreter erscheinen, die nach den ad 1. gegebenen Bestimmungen nur Christen sein können, vielmehr besondere Personen gewählt werden, ist auch rücksichtlich dieser ausdrücklich die christliche

---

[1]) G. S. 1823. S. 129.
[2]) G. S. 1823. S. 138.
[3]) G. S. 1823. S. 130.
[4]) G. S. 1823. S. 146.
[5]) G. S. 1824. S. 62.
[6]) G. S. 1824. S. 141.
[7]) G. S. 1824. S. 70.
[8]) G. S. 1824. S. 108.
[9]) G. S. 1824. S. 101.
[10]) Die hierbei gemachte Ausnahme bezieht sich nur auf die Dauer der Besitzzeit.

Religion zur Bedingung gemacht. So in dem G. v. 17. Aug. 1825, betr. den Kommunal-Landtag der Kur- und Neumark [1]), wo §. 4. disponirt:

„Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark [2]) erscheinen zu können,
„wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:
„Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

3) In Ansehung der Kreisstände bestimmen gleichmäßig:

a) die Kreis-Ordnung v. 17. März 1828 für das Königreich Preußen [3]),
b) für Brandenburg die Kr. O. für die Kur- und Neumark v. 20. Nov. 1825 [4]) und für das Markgrafthum Niederlausitz v. 18. Nov. 1826 [5]),
c) für Pommern die Kr. O. v. 17. Aug. 1825 [6]),
d) für Schlesien und die Oberlausitz die Kr. O. v. 2. Juni 1827 [7]),
e) für Posen die Kr. O. v. 20. Decbr. 1828 [8]),
f) für Sachsen die Kr. O. v. 17. Mai 1827 [9]),
g) für Westphalen und die Rheinprovinzen die Kr. O. v. 13. Juli 1827 [10]),

in dem §. 6. dieser Gesetze:

„zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:
a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

4) In Betreff der Frage, ob jüdische Rittergutsbesitzer zur Uniform der Rittergutsbesitzer berechtiget, sprechen sich indirekt die beiden folgenden Bestimmungen aus:

a) das R. des M. des Inn. v. 22. Jan. 1825.

Der K. Reg. wird ꝛc. eröffnet, daß die den Rittergutsbesitzern beigelegte Uniform unter derselben Maßgabe, wie vor dem Jahre 1807 von den Rittergutsbesitzern als solchen, ohne Rücksicht auf Landstandschaft zu tragen ist.
(Annal. IX. §. 25.)

Nach diesem R. würde das Recht der jüdischen Rittergutsbesitzer zur Tragung der gedachten Uniform nicht zu bezweifeln sein; dagegen ist

b) an den Minister von Rochow folgende K. O. v. 2. Aug. 1841 ergangen:

Auf Ihren Bericht v. 25. Mai d. J. will Ich für den ganzen Umfang Meiner Monarchie den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern, welche die Landstandschaft haben, unabhängig davon, ob sie zu Landtags-Abgeordneten erwählt sind, für ihre Person und so lange sie sich im Besitz der Güter befinden, das Recht zur Tragung der ritterschaftlichen Uniform verleihen. Das Recht fällt mithin fort, wo diese Besitzer nicht zu Landtags-Abgeordneten wählbar sind, doch soll der zehnjährige Besitz in dieser Beziehung nicht erforderlich sein. Hiernach erleidet auch die für die Provinz Westphalen erlassene V. v. 29. März 1825 eine Modifikation. Sanssouci, d. 2. Aug. 1841.
(Amts Bl.) Friedrich Wilhelm.

Die Berechtigung, welche vorstehend der gesammten Kategorie der bürgerlichen Rittergut-Besitzer zugesprochen, war diesen bereits durch das Ed.

---

[1]) G. S. S. 201.
[2]) Auf dem der Kurmark, mit Ausschluß der Altmark, und auf dem der Neumark erscheinen die Abgeordneten für den Prov. Landtag. Eben so nach der V. v. 18. Nov. 1826 auf dem Komm. Landtage der Nieder-Lausitz. (G. S. S. 110.)
[3]) G. S. S. 1828. S. 34.
[4]) G. S. 1825. S. 133.
[5]) G. S. 1826. S. 210.
[6]) G. S. 1826. S. 217.
[7]) G. S. 1827. S. 71.
[8]) G. S. 1829. S. 3.
[9]) G. S. 1827. S. 54.
[10]) G. S. 1827. S. 117.

v. 9. Oktober 1807 gegeben, welches am betreffenden Orte wörtlich sagt: „Die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fällt gänzlich weg."

Da nun das R. des Min. des Inn. v. 22. Jan. 1825 (sub a) anerkennt, daß vor 1807 die Rittergutsbesitzer, damals nur der Adel, die Uniform ohne Rücksicht auf Standschaft hatte, welche in der That auch dem Wesen nach damals nicht mehr existirte, mithin nicht influiren konnte, so mußte schon vom 9. Okt. 1807 ab den bürgerlichen Rittergutsbesitzern gleichfalls dies Recht zustehen.

In so weit enthält mithin diese Kabinets-Order keine Aenderung der bestehenden Rechtsverhältnisse; dagegen würde eine solche in ihr liegen, wenn man sie auf die jüdischen Rittergut-Besitzer anwenden wollte. Diese sind, wie oben gezeigt, zu Landtags-Abgeordneten nicht wählbar und somit würde ihnen das Recht, die ritterschaftliche Uniform zu tragen, ein Recht, welches sie bis dahin ausgeübt haben [1]), durch obige Kabinets-Order entzogen werden. In dieser Beziehung aber würde der Letzteren die Bestimmung des Art. 16 der deutschen Bundesakte — vergl. denselben S. 19. — entgegenstehen.

Fünfter Abschnitt.

Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste im Preuß. Staate.

Erstes Kapitel.

Der Civil-Staatsdienst.

Die Verhältnisse sind auch in dieser Beziehung nicht gleichmäßig geordnet, indem die Juden in den westlichen Provinzen, soweit daselbst die französische Gesetzgebung gegolten, wie die dort gegebene Darstellung zeigt, ein Recht auf den Staatsdienst haben, das ihnen die Gesetzgebung der übrigen Territorien zur Zeit noch verweigert. Vergl. Abth. II. Abschn. I. Kap. 6.

In dem R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Aug. 1835 ist Ersteres nicht anerkannt, indem dasselbe an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen gerichtet, wie folgt, bestimmt:

Der K. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wird auf die Anfrage v. 20. Juli d. J. hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamtskandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi unter den in dem Regl. v. 20. April 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulassen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die K. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission allen solchen sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie in Folge der Allerh. K. O. v. 14. Dec. 1831 weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden können. (Ann. XIX. S. 732.)

Die in der Abth. II. Abschnitt XI. gegebene Darstellung zeigt jedoch, daß

---

[1]) Auf dem Balle, welchen die Schlesische Ritterschaft Sr. Maj. dem Könige am *23. Juli 1841* gab, erschienen mehrere jüdische Rittergutsbesitzer in Uniform.

Generalisirung der K. O. v. 18. Aug. 1822 auf einem Mißverständ-
beruht, da letztere sich nur auf das E. v. 11. März 1812 bezieht, und
end allgemein die Unfähigkeit der Juden zu öffentlichen Aemtern aus-
rochen ist.

Zweites Kapitel.
Der Militairdienst.

Einleitung.

Die Ansicht, daß die Juden zum Kriegsdienst unfähig wären, war früher
est eingewurzelt, daß Niemand daran zu zweifeln wagte; ein Gelehrter
Michaelis[1]) bewies mit zahlreichen Gründen, daß es so sein müsse,
allenthalben ließ man die Juden vom Kriegsdienst frei.
Im Jahre 1812 erhob Preußen die Juden zu Staatsbürgern und im fol-
den Jahre kämpfen sie für das ihnen gegebene Vaterland gleich allen
den Preußen[2]).
Auf diese Weise waren die früheren Vorurtheile durch die That behoben,
theils aus ihrem Mangel an persönlichem Muthe, theils aus ihren hin-
den Ritualgesetzen hergenommen waren[3]).

---

[1]) In seiner gegen Dohm gerichteten Schrift.

[2]) Die merkwürdige geistige Elasticität dieses Stammes zeigte sich hier, wie in früheren Fällen. Ihre Verächtlichkeit hörte auf, sobald man aufhörte, sie verächtlich zu behandeln. Das G. v. 9. Febr. 1813 (G. S. 1813 S. 13) rief das gesammte Volk zu den Waffen und machte hinsichtlich der Juden keine Ausnahme. „Thatsache ist es," sagt Buchholz in den Aktenstücken, die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betreffend, Stuttgart und Tübingen, 1815, S. 30, „Thatsache ist es, daß die Söhne der wohlhabendsten jüdischen Familien in den Hauptstädten mit dem Beispiele freiwilliger Ergreifung der Waffen vorangingen, und Alle mit eben der Ausdauer, eben der Treue, wie andere Staatsbürger fochten und bluteten. Thatsache ist es, daß jüdische Aerzte und Wundärzte ihr Leben den Gefahren der Hospitäler aussetzten, und als heilige Opfer fielen. Thatsache ist es, daß jüdische Frauen und Mädchen keine Anstrengungen, keine Gefahren scheuten, um den Verwundeten Trost und Hülfe angedeihen zu lassen. Thatsache ist es endlich, daß alle israelitischen Bürger durch die zahlreichsten freiwilligen Geldopfer Beweise der Anhänglichkeit an König und Vaterland gaben." Beispiele ähnlicher Art führt derselbe Schriftsteller a. a. O. mehrfach an.

[3]) Letzteres wurde ungeachtet fortgesetzter Protestationen der jüdischen Rabbiner angenommen. Noch neuerdings ist hierüber eine besondere Schrift erschienen: Rabbinisches Gutachten über Militairpflichtigkeit der Juden von Dr. Abraham Geiger, Rabbiner in Breslau. Breslau, 1842. Dieselbe scheint hervorgerufen durch die Seite 52 gegebene K. O. v. 14. März 1842 und wurde auf das Verlangen des Obervorsteherkollegiums der Breslauer Judengemeinde abgefaßt. (Vgl. Schlesische Zeitung, 1842, Nr. 143. Beilage.) Des Verfassers Erörterungen resumiren sich in folgenden Hauptsätzen: 1) die Geschichte spricht unwiderleglich dafür, daß die Juden zu allen Zeiten und in allen Ländern ohne irgend einen Gewissensscrupel Kriegsdienste geleistet haben, und wo es nicht geschah, war es von den Staaten selbst, welche die Juden wider deren Willen vom Kriegsdienste ausschlossen, so angeordnet. 2) Im jüdischen Staate waren in beiden Arten des Krieges nach rabbinischen Gesichtspunkte, dem pflichtmäßigen und freiwilligen, alle sonst geltenden Gesetze, auch die über Sabbath und verbotene Speisen aufgehoben, sobald der Kriegszustand deren Verletzung mit sich führte. 3) Diese Suspension wurde auch auf alle Vorbereitungen und alle Handlungen zu Abwehr künftiger Gefahr ausgedehnt. 4) Der heutige Staat legt als das jüdische Vaterland dieselben Pflichten auf, wie der ehemalige jüdische. 5) In ihm fallen selbst jene wenigen Beschränkungen weg, welche im jüdischen Staate bei Eroberungskriegen galten; der Einzelne hat der Pflicht der Vertheidigung alles andere nachzusetzen, sein Leben, seinen Heerd, seine Familie, seinen Wohlstand gegen *feindliche Angriffe zu wahren, solchen* Angriffen zuvorzukommen, also an den

Dem K. Pol. Präsidio wird mit Bezugnahme auf die Allerh. K. O. v. 15. v. M. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Se. K. Maj. mittelst Ordre v. 13. d. M. das unterzeichnete Min. im Allgemeinen zu ermächtigen geruht haben, die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen. (Ann. VI. S. 375.)

II. Was nun insbesondere

A. Die Familien-Namen der Juden anlangt[1]) so wurde

1) durch das E. v. 11. März 1812 die Fortdauer der Staatsbürger-Qualität der Juden im §. 2. davon abhängig gemacht, daß sie festbestimmte Familien-Namen führen, und sie hatten sich nach §. 3 binnen sechs Monaten vor der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erklären, welchen Familien-Namen sie beständig führen werden. Eine Instruktion hierüber wurde im §. 5 vorbehalten.

2) Diese Instr. erging unter dem 25. Juni 1812 und erhielt später Gültigkeit für die ganze Monarchie[2]). Sie bestimmt im §. 6, daß die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt blieben, die Genehmigung des gewählten Namens verweigern, und daß Juden, die bereits einen bleibenden Familiennamen haben, diesen nur unter eben den Modalitäten, wie Christen, ändern könnten.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin v. 30. Aug. 1834. Annahme von Familien-Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit.

Der Deutung, welche das K. Polizei-Präsidium in Seinem den mosaischen Glaubensgenossen N. N. aus Stargard in Pommern betr. Ber. v. 5. d. M., der nicht genug gefaßten Anweisung zum Gebrauch des Schemas wegen der Verzeichnisse der jüdischen Familien giebt, stimme ich vollkommen bei. Mütter, als solche, sind nicht berechtigt, Namen ihrer minderjährigen Kinder Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die Kinder nach erlangter Volljährigkeit verpflichten.

Hierzu ist nur der Vormund befugt. Hat nun dieser eine solche Erklärung, wegen des von einem jüdischen Mündel anzunehmenden Familien-Namens, abzugeben unterlassen, so kann der letztere nach erlangter Volljährigkeit noch selbst über die Annahme des Namens bestimmen. Wenn in der gedachten Anweisung vorgeschrieben ist, daß auch unverheirathete selbstständige Jüdinnen als Familienhäupter betrachtet werden sollen, so ist dies nur auf die besondere Eintragung in die Tabelle zu beziehen, kann aber den Mündinnen keine Rechte über die Kinder verleihen, die nicht sonst in den Gesetzen begründet sind.

Da nun der Vormund desjenigen Kaufmanns, von welchem der Bericht des K. Polizei-Präsidiums handelt, und welcher auf Angabe seiner Mutter als N. N. in die Liste zu Stargard eingetragen gewesen, sich wegen Annahme eines Familien-Namens für denselben nicht erklärt hat, so ist letzterer jetzt, nach erlangter Volljährigkeit, nicht zu verhindern, den Namen seines Stiefvaters, wenn derselbe damit einverstanden ist, anzunehmen. Und da ihm wegen Erlangung des hiesigen Bürgerrechts daran gelegen zu sein scheint, bald in den Besitz eines Staatsbürger-Certifikats zu kommen, so ermächtige ich das K. Polizei-Präsidium, ihm ein solches, unter obiger Voraussetzung, unter dem Namen N. N. auszustellen, wovon die Reg. zu Stettin zur Bemerkung in den Listen von Stargard zu benachrichtigen ist ꝛc. (Ann. XVIII. S. 755.)

B. In Ansehung der Vornamen bemerkte:

1) das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) an den Staatsrath Le Coq v. 19. Sept. 1812 rücksichtlich der demselben vorgelegten zweiten Frage, ob jedem jüdischen Familien-Vater bei der damaligen Ausführung des Edikts, so wie die freie Auswahl und Aenderung der Familien-Namen, so auch die Aenderung der bisherigen Vornamen zustehe?

Zu 2. muß ich zuvörderst, nur um Mißverständnisse zu verhüten, darauf aufmerksam machen, daß zwar die freie Auswahl der Familien-Namen da, wo dergleichen bisher

[1]) Wegen Posen s. sub III.
[2]) Vgl. dieselbe sub II. S. 59.

Der §. 16 des E. v. 11. März 1812 bereits unterwarf die Juden gleichfalls der damals bestehenden Militair-Konskription und das allgemeine G. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste[1]), bestimmt im Eingange, daß die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze überall durch dieses neue Gesetz aufgehoben werden und disponirt demnächst im §. 1:

„Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet."

Diese gesetzliche Bestimmung ist ganz allgemein und giebt mithin, da die in Preußen ansäßigen Juden sämmtlich für Eingeborene zu erachten, wenn sie auch nicht sämmtlich Staatsbürger sind[2]), allen Juden in Preußen[3]) die Pflicht und das Recht zum Militairdienst. Durch Ministerial-Bestimmungen ist, dem entgegen, ein Unterschied gemacht worden zwischen den Juden, welche Staatsbürger sind und welche nicht. Außerdem werden auch Juden, ohne daß dies durch ein öffentlich bekannt gemachtes Gesetz vorgeschrieben wäre, nicht in das Garde-Korps eingestellt[4]).

Es bestimmen hierüber und über die sonstigen jüdischen Militair-Verhältnisse:

1) Das R. des Min. des J. v. 12. Aug. 1817 an die K. Reg. zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Stettin, Köslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach.

Der K. Reg. wird hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß die jüdischen Einwohner, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, der Militairpflichtigkeit, gleich allen andern Preußischen Staatsbürgern, unterworfen sind.

Berlin, den 12. August 1817. Ministerium des Innern.

2) Der K. Reg. zu Merseburg, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Erfurt, Aleve, Koblenz, Köln, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden und Arnsberg wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Militairpflichtigkeit der Juden in dem dortigen Departement, welche das Preuß. Staatsbürgerrecht noch nicht besitzen, lediglich nach der bisherigen Verfassung behandelt werden muß.

Berlin, den 12. August 1817. (Annalen Bd. 1. Heft 3. S. 225.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Berlin v. 17. Aug. 1819. Freiwilliger Militairdienst der Juden aus Neuvorpommern und Posen.

Der K. Reg. wird auf Ihren wegen des freiwilligen Eintritts der Juden aus Neuvorpommern und dem Großherzogthum Posen in das Militair unterm 26. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß sich Hinsichts der Juden aus der erstgedachten Provinz, welche militairpflichtig sind, kein Bedenken findet, ihnen für den Fall des freiwilligen Dienstes bei Wahl des Truppentheils in keiner Art zu beschränken.

In Ansehung der Juden aus dem Großherzogthum Posen kann aber nicht eine gleiche Behandlung stattfinden, denn nach ausdrücklich Allerhöchster Bestimmung sind selbige weiläufig nicht militairpflichtig, sondern bezahlen noch das Rekrutengeld.

Da nun der freiwillige Dienst eine Begünstigung für Militairpflichtige ist, so kann solcher den Nicht-Militairpflichtigen um so weniger verstattet werden, als dadurch nur den Juden des Großherzogthums Posen mannigfache Gelegenheit gegeben werden möchte, sich in die alten Provinzen einzuschleichen, und welches auch verhindert werden soll.

(Ann. III. S. 416.)

4) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) an den K. Militair-Kommissarius zu Berlin v. 17. April 1832. Erfüllung der Militairpflicht von Seiten der Juden durch freiwilligen Militair-Chirurgendienst.

Ew. ꝛc. ꝛc. wird auf Ihre unterm 6ten d. M. aus Veranlassung eines Spezialfalls,

---

[1]) G. S. 1814. S. 79.

[2]) Vergl. den Abschnitt II. S. 45.

[3]) Mit Ausnahme derer im Großherzogthum Posen, wo nach §. 14 des G. v. 1. Juni 1813 bloß das Recht gegeben ist, freiwillig in den Militairdienst zu treten. Vergl. Abth. II. Abschn. III.

[4]) *Vergl. unten das R. v. 17. April 1832 sub Nr. 4.*

wegen des jüdischen Glaubensgenossen, Kandidaten der Medizin N. N. gemachte Anfrage eröffnet, daß diejenigen israelitischen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen worden, allerdings ihre Militairpflicht als Kompagnie-Chirurgen erfüllen dürfen, und denselben die Bestimmung des §. 9 des E. v. 11. März 1812 nicht entgegengestellt werden kann, da hier nicht von der Verleihung eines Staatsamts, sondern von der Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung die Rede ist, welcher auch die Juden unterworfen sind.

Uebrigens bleiben, wie Ew. ꝛc. ꝛc. richtig bemerken, die israelitischen Militairpflichtigen vom Eintritt in das Garde-Korps so lange ausgeschlossen, als bei diesem überhaupt keine Juden eingestellt und angenommen werden. (Ann. XVI. S. 504.)

5) Nach dem R. der Min. des J. u. d. P., des Kr. und d. G., U. u. M. A. v. 19. Aug. 1840 haben die Zöglinge der jüdischen Vereinschule zu Münster, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, das Recht, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit abzuleisten.

Da nach Ew. ꝛc. Ber. v. 6. Juni d. J. die jüdische Vereinschule zu Münster die Leistungen, welche rücksichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenseminar gefordert werden, erfüllt: so genehmigen wir im Sinne der A. K. O. v. 29. Okt. 1837, daß diejenigen Zöglinge dieser Schule, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, gleich denjenigen Schul-Amts-Kandidaten angesehen werden, welche, in sofern sie ihre Ausbildung in einem Haupt- oder Nebenseminar erlangt haben, die Begünstigung zu Theil wird, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit ableisten zu können.

Hiernach wird Ew. ꝛc. die weitere Veranlassung, so wie die Bescheidung des jüdischen Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz ꝛc. überlassen.

(Verw. Min. Bl. 1840. S. 431.)

6) In Betreff der Vereidigung des jüdischen Militairs vgl. den Abschn. X., das jüdische Kirchenwesen betreffend.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, die Justizhoheit betreffend.

Die Verhältnisse der Juden, welche die Justizhoheit betreffen, nämlich sowohl die Civil- als die Criminaljustizgewalt, sind verschieden, je nachdem die Juden unter der Herrschaft des Landrechts, des Französischen Rechts oder des gemeinen Deutschen Rechts im Preußischen Staate leben. Es sind diese Privat- und criminalrechtlichen Verhältnisse nach jener dreifachen Spaltung in dem zweiten Theile des Werkes dargestellt und dort zu vergleichen.

Siebenter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, das Staatspolizei-Recht betreffend.

Während einige, die Personal-Polizei betreffende Verhältnisse gleichmäßig für den ganzen Staat geordnet sind, wie die folgenden Kapitel ergeben, sind die, die Gewerbe-Polizei betreffende Verhältnisse in den einzelnen Territorien verschieden und daher bei diesen in den einzelnen Abschnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

Erstes Kapitel.

Feststellung der Personal-Verhältnisse.

I.

Sorge für die Unabänderlichkeit der jüdischen Familien-Namen und Vornamen.

I. Schon die allgemeine Gesetzgebung enthält in dieser Beziehung die nöthigen Bestimmungen. Das A. L. R. verbietet Thl. II. Tit. 20. §. 1440 b., sich auch ohne unerlaubte Absicht (d. h. auch ohne, daß dadurch ein Betrug bezweckt würde) eines fremden Familiennamens oder Wappens zu bedienen. In Betreff der förmlichen Zulegung eines fremden Familiennamens disponirt:

1) Das R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Namens und des mit denselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440 b. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt sein kann, seinen angeborenen Namen ohne spezielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetze sich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird in Euret, dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Kontinuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben: ein fremder Name ist für Jeden ein solcher, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne spezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes konnte äußersten Falles nur dann zweifelhaft sein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend einen andern genommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem kompetenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Criminalgesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440 b. angeordneten namhaften, von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß.

Hiernach ꝛc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665. Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8. S. 608.)

2) Die K. O. v. 15. April 1822 bestimmte demnächst, daß es bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe[1]) Niemandem verstattet sein solle, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß, seinen Familien- oder Geschlechts-Namen zu ändern, wenn dabei auch keine unlautere Absicht vorhanden sei.

(G. S. 1822. S. 108.)

3) In Beziehung auf die zum Christenthume übertretenden Juden wurde noch diese Genehmigung vom Könige auf das Pol. Min. übertragen durch K. O. v. 15. April 1822, mitgetheilt durch R. des K. Min. des J. (Köhler) an das K. Pol. Präsidium zu Berlin v. 24. Mai 1822.

---

[1]) Daß diese Strafen nur von Gerichten, nicht von Polizei-Behörden festgesetzt werden können, bemerkte das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Nov. 1830. *(Ann. XIV. S. 790.)*

Dessenungeachtet scheint man in neuester Zeit auf frühere Ideen zurückzukommen, wie die folgende K. O. v 14. März 1842 ergiebt.

Wenn die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg in der Vorstellung v. 22. v. M. den Eintritt in den Militairdienst als ein den Juden zustehendes Recht in Anspruch nehmen, so eröffne ich denselben, daß es niemals in Absicht gewesen ist, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst zu versagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landesvertheidigung jedenfalls unverschränkt bleiben wird. Was aber die Pflicht der Juden zum Militairdienste für die Zukunft betrifft, so muß die Bestimmung darüber bis nach Beendigung der von mir angeordneten Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgesetzt bleiben. Friedrich Wilhelm.

An die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg.

Es ist in Beziehung auf diese Angelegenheit bemerkenswerth, daß den Juden die Berechtigung resp. Verpflichtung zum Militairdienst wider ihren Willen in einem großen Theile des Staates nicht entzogen werden könnte, ohne dem in der historischen Einleitung S. 20 gegebenen Artikel 16 der deutschen Bundesakte entgegen zu handeln. Der Art. 16 bestimmt, daß den Juden die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden müssen. Nun bestimmen aber für die alten Provinzen die §§. 15. u. 16 des E. v. 11. März 1812, daß die Juden gehalten, alle den Christen gegen den Staat obliegende Pflichten gleichfalls zu erfüllen und daß sie insbesondere gleich den Christen der Militair-Konskription unterworfen. Eben so sind die Juden in den Provinzen, die zu Frankreich, zum Königreich Westphalen und zum Großherzogthum Berg gehört, in dieser Beziehung den Christen vollkommen gleichgestellt.

Das Recht der Juden, gleich den Christen zum Militairdienst angezogen zu werden, steht mithin in allen diesen Provinzen, soweit sie zum deutschen Bunde gehören [1]), unter der Garantie des deutschen Bundes.

Es kann hiergegen keineswegs eingewendet werden, daß man nicht von einer Berechtigung auf eine Pflicht sprechen könne, vielmehr wird der Regel nach die Pflicht zu einer Leistung auch die Berechtigung dazu in sich schließen und daß insbesondere im vorliegenden Falle die Pflicht der Juden, gleich den Christen zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, unter den obwaltenden Umständen ein wirkliches Recht enthält, könnte höchstens mit todten Worten bestritten werden, nicht aber bei lebendiger Auffassung der Gesammtverhältnisse. Bedürfte es dieserhalb noch eines besonderen Beweises, so würde der Hinweis auf das Großherzogthum Posen genügen, wo man den Juden, weil sie sich auf einer tieferen Kulturstufe als die Juden der übrigen Provinzen der Regel nach befinden, im §. 14 des G. v. 1. Juni 1833 — s. Abth. II. Abschn. III — auch bloß das Recht zum freiwilligen Militairdienst gegeben, ihnen also das Recht abgesprochen hat, gleich allen übrigen Staatsgenossen vom Staate für verpflichtet angesehen zu werden, das Vaterland zu vertheidigen.

Gegenwärtige Verfassung.

Zur Zeit besteht folgende Verfassung in Betreff der Militairdienstpflicht der Juden.

Kriegsdiensten und Allem, was damit in Verbindung steht, sich zu betheiligen. Dies ist geradezu religiöse Pflicht für den Juden, und zwar die höchste, der alle andern sich unterordnen müssen, so daß der fromme Jude sich ihr nicht entziehen darf, ganz abgesehen davon, daß die Sicherheit und der Ruhm des Vaterlandes ihm am Herzen liegen müssen. 6) Die heutige Kriegsführung fordert die mannigfachsten Vorbereitungen auch in Friedenszeiten, und diese führen dieselben Befreiungen mit sich, wie der wirkliche Kriegszustand.

[1]) Die Provinzen Preußen und Posen gehören nicht zum deutschen Bunde.

Der §. 16 des E. v. 11. März 1812 bereits unterwarf die Juden gleichfalls der damals bestehenden Militair-Konskription und das allgemeine G. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste [1]), bestimmt im Eingange, daß die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze überall durch dieses neue Gesetz aufgehoben werden und disponirt demnächst im §. 1:

„Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet."

Diese gesetzliche Bestimmung ist ganz allgemein und giebt mithin, da die in Preußen ansäßigen Juden sämmtlich für Eingeborene zu erachten, wenn sie auch nicht sämmtlich Staatsbürger sind [2]), allen Juden in Preußen [3]) die Pflicht und das Recht zum Militairdienst. Durch Ministerial-Bestimmungen ist, dem entgegen, ein Unterschied gemacht worden zwischen den Juden, welche Staatsbürger sind und welche nicht. Außerdem werden auch Juden, ohne daß dies durch ein öffentlich bekannt gemachtes Gesetz vorgeschrieben wäre, nicht in das Garde-Korps eingestellt [4]).

Es bestimmen hierüber und über die sonstigen jüdischen Militair-Verhältnisse:

1) Das R. des Min. des J. v. 12. Aug. 1817 an die K. Reg. zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Stettin, Köslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach.

Der K. Reg. wird hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß die jüdischen Einwohner, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, der Militairpflichtigkeit, gleich allen andern Preußischen Staatsbürgern, unterworfen sind.

Berlin, den 12. August 1817. Ministerium des Innern.

2) Der K. Reg. zu Merseburg, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Erfurt, Cleve, Koblenz, Köln, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden und Arnsberg wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Militairpflichtigkeit der Juden in dem dortigen Departement, welche das Preuß. Staatsbürgerrecht noch nicht besitzen, lediglich nach der bisherigen Verfassung behandelt werden muß.

Berlin, den 12. August 1817. (Annalen Bd. 1. Heft 3. S. 225.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Berlin v. 17. Aug. 1819. Freiwilliger Militairdienst der Juden aus Neuvorpommern und Posen.

Der K. Reg. wird auf Ihren wegen des freiwilligen Eintritts der Juden aus Neuvorpommern und dem Großherzogthum Posen in das Militair unterm 26. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß sich Hinsichts der Juden aus der erstgedachten Provinz, welche militairpflichtig sind, kein Bedenken findet, ihnen für den Fall des freiwilligen Dienstes bei Wahl des Truppentheils in keiner Art zu beschränken.

In Ansehung der Juden aus dem Großherzogthum Posen kann aber nicht eine gleiche Behandlung stattfinden, denn nach ausdrücklich Allerhöchster Bestimmung sind selbige vorläufig nicht militairpflichtig, sondern bezahlen noch das Rekrutengeld.

Da nun der freiwillige Dienst eine Begünstigung für Militairpflichtige ist, so kann solcher den Nicht-Militairpflichtigen um so weniger verstattet werden, als dadurch nur den Juden des Großherzogthums Posen mannigfache Gelegenheit gegeben werden möchte, sich in die alten Provinzen einzuschleichen, und welches auch verhindert werden soll.

(Ann. III. S. 416.)

4) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) an den K. Militair-Kommissarius zu Berlin v. 17. April 1832. Erfüllung der Militairpflicht von Seiten der Juden durch freiwilligen Militair-Chirurgendienst.

Ew. ꝛc. ꝛc. wird auf Ihre unterm 6ten d. M. aus Veranlassung eines Spezialfalls,

---

[1]) G. S. 1814. S. 79.

[2]) Vergl. den Abschnitt II. S. 45.

[3]) Mit Ausnahme derer im Großherzogthum Posen, wo nach §. 14 des G. v. 1. Juni 1813 bloß das Recht gegeben ist, freiwillig in den Militairdienst zu treten. Vergl. Abth. II. Abschn. III.

[4]) Vergl. unten das R. v. 17. April 1832 sub Nr. 4.

wegen des jüdischen Glaubensgenossen, Kandidaten der Medizin R. R. gemachte Anfrage eröffnet, daß diejenigen israelitischen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen worden, allerdings ihre Militairpflicht als Kompagnie-Chirurgen erfüllen dürfen, und denselben die Bestimmung des §. 9 des E. v. 11. März 1812 nicht entgegengestellt werden kann, da hier nicht von der Verleihung eines Staatsamts, sondern von der Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung die Rede ist, welcher auch die Juden unterworfen sind.

Uebrigens bleiben, wie Ew. ꝛc. ꝛc. richtig bemerken, die israelitischen Militairpflichtigen vom Eintritt in das Garde-Korps so lange ausgeschlossen, als bei diesem überhaupt keine Juden eingestellt und angenommen werden. (Ann. XVI. S. 504.)

5) Nach dem R. der Min. des J. u. d. P., des Kr. und d. G., U. u. M. A. v. 19. Aug. 1840 haben die Zöglinge der jüdischen Vereinschule zu Münster, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, das Recht, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit abzuleisten.

Da nach Ew. ꝛc. Ber. v. 6. Juni d. J. die jüdische Vereinschule zu Münster die Leistungen, welche rücksichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenseminar erfordert werden, erfüllt: so genehmigen wir im Sinne der A. K. O. v. 29. Okt. 1827, daß diejenigen Zöglinge dieser Schule, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, gleich denjenigen Schul-Amts-Kandidaten angesehen werden, welche, in sofern sie ihre Ausbildung in einem Haupt- oder Nebenseminar erlangt haben, die Begünstigung zu Theil wird, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit ableisten zu können.

Hiernach wird Ew. ꝛc. die weitere Veranlassung, so wie die Bescheidung des jüdischen Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz ꝛc. überlassen.

(Verw. Min. Bl. 1840. S. 431.)

6) In Betreff der Vereidigung des jüdischen Militairs vgl. den Abschn. X., das jüdische Kirchenwesen betreffend.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, die Justizhoheit betreffend.

Die Verhältnisse der Juden, welche die Justizhoheit betreffen, nämlich sowohl die Civil- als die Criminaljustizgewalt, sind verschieden, je nachdem die Juden unter der Herrschaft des Landrechts, des Französischen Rechts oder des gemeinen Deutschen Rechts im Preußischen Staate leben. Es sind diese Privat- und criminalrechtlichen Verhältnisse nach jener dreifachen Spaltung in dem zweiten Theile des Werkes dargestellt und dort zu vergleichen.

Siebenter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, das Staatspolizei-Recht betreffend.

Während einige, die Personal-Polizei betreffende Verhältnisse gleichmäßig für den ganzen Staat geordnet sind, wie die folgenden Kapitel ergeben, sind die, die Gewerbe-Polizei betreffende Verhältnisse in den einzelnen Territorien verschieden und daher bei diesen in den einzelnen Abschnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

Erstes Kapitel.

Feststellung der Personal-Verhältnisse.

I.

Sorge für die Unabänderlichkeit der jüdischen Familien-Namen und Vornamen.

I. Schon die allgemeine Gesetzgebung enthält in dieser Beziehung die nöthigen Bestimmungen. Das A. L. R. verbietet Thl. II. Tit. 20. §. 1440b., sich auch ohne unerlaubte Absicht (d. h. auch ohne, daß dadurch ein Betrug bezweckt würde) eines fremden Familiennamens oder Wappens zu bedienen. In Betreff der förmlichen Zulegung eines fremden Familiennamens disponirt:

1) Das R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440b. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt sein kann, seinen angeborenen Namen ohne spezielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetze sich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Kontinuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben: ein fremder Name ist für Jeden ein solcher, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne spezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes Wante äußersten Falles nur dann zweifelhaft sein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend einen andern genommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem kompetenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Criminalgesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440b. angeordneten namhaften, von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß.

Hiernach ꝛc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665. Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8. S. 608.)

2) Die K. O. v. 15. April 1822 bestimmte demnächst, daß es bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe[1]) Niemandem verstattet sein solle, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß, seinen Familien- oder Geschlechts-Namen zu ändern, wenn dabei auch keine unlautere Absicht vorhanden sei.

(G. S. 1822. S. 108.)

3) In Beziehung auf die zum Christenthume übertretenden Juden wurde jedoch diese Genehmigung vom Könige auf das Pol. Min. übertragen durch K. O. v. 15. April 1822, mitgetheilt durch R. des K. Min. des J. (Köhler) an das K. Pol. Präsidium zu Berlin v. 24. Mai 1822.

---

[1]) Daß diese Strafen nur von Gerichten, nicht von Polizei-Behörden festgesetzt werden können, bemerkte das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Nov. 1830. (Ann. XIV. S. 790.)

Dem K. Pol. Präsidio wird mit Bezugnahme auf die Allerh. K. O. v. 15. v. M. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Se. K. Maj. mittelst Ordre v. 13. d. M., das unterzeichnete Min. im Allgemeinen zu ermächtigen geruht haben, die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen. (Ann. VI. S. 375.)

II. Was nun insbesondere

A. Die Familien-Namen der Juden anlangt[1]) so wurde

1) durch das E. v. 11. März 1812 die Fortdauer der Staatsbürger-Qualität der Juden im §. 2. davon abhängig gemacht, daß sie festbestimmte Familien-Namen führen, und sie hatten sich nach §. 3 binnen sechs Monaten vor der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erklären, welchen Familien-Namen sie beständig führen werden. Eine Instruktion hierüber wurde im §. 5. vorbehalten.

2) Diese Instr. erging unter dem 25. Juni 1812 und erhielt später Gültigkeit für die ganze Monarchie[2]). Sie bestimmt im §. 6, daß die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt blieben, die Genehmigung des gewählten Namens verweigern, und daß Juden, die bereits einen bleibenden Familiennamen haben, diesen nur unter eben den Modalitäten, wie Christen, ändern könnten.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin v. 30. Aug. 1834. Annahme von Familien-Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit.

Der Deutung, welche das K. Polizei-Präsidium in Seinem den mosaischen Glaubensgenossen N. N. aus Stargard in Pommern betr. Ber. v. 5. d. M., der nicht genau gefaßten Anweisung zum Gebrauch des Schemas wegen der Verzeichnisse der jüdischen Familien giebt, stimme ich vollkommen bei. Mütter, als solche, sind nicht berechtigt, Namens ihrer minderjährigen Kinder Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die Kinder nach erlangter Volljährigkeit verpflichten.

Hierzu ist nur der Vormund befugt. Hat nun dieser eine solche Erklärung, wegen des von einem jüdischen Mündel anzunehmenden Familien-Namens, abzugeben unterlassen, so kann der letztere nach erlangter Volljährigkeit noch selbst über die Annahme des Namens bestimmen. Wenn in der gedachten Anweisung vorgeschrieben ist, daß auch unverheirathete selbstständige Jüdinnen als Familienhäupter betrachtet werden sollen, so ist dies nur auf die besondere Eintragung in die Tabelle zu beziehen, kann aber den Wittwen keine Rechte über die Kinder verleihen, die nicht sonst in den Gesetzen begründet sind.

Da nun der Vormund desjenigen Kaufmanns, von welchem der Bericht des K. Polizei-Präsidiums handelt, und welcher auf Angabe seiner Mutter als N. N. in die Listen zu Stargard eingetragen gewesen, sich wegen Annahme eines Familien-Namens für denselben nicht erklärt hat, so ist letzterer jetzt, nach erlangter Volljährigkeit, nicht zu verhindern, den Namen seines Stiefvaters, wenn derselbe damit einverstanden ist, anzunehmen. Und da ihm wegen Erlangung des hiesigen Bürgerrechts daran gelegen zu sein scheint, bald in den Besitz eines Staatsbürger-Certifikats zu kommen, so ermächtige ich das K. Polizei-Präsidium, ihm ein solches, unter obiger Voraussetzung, unter dem Namen N. N. auszustellen, wovon die Reg. zu Stettin zur Bemerkung in den Listen von Stargard zu benachrichtigen ist ꝛc. (Ann. XVIII. S. 755.)

B. In Ansehung der Vornamen bemerkte:

1) das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) an den Staatsrath Le Coq v. 19. Sept. 1812 rücksichtlich der demselben vorgelegten zweiten Frage, ob jedem jüdischen Familien-Vater bei der damaligen Ausführung des Edikts, so wie die freie Auswahl und Aenderung der Familien-Namen, so auch die Aenderung der bisherigen Vornamen zustehe?

Zu 2. muß ich zuvörderst, nur um Mißverständnisse zu verhüten, darauf aufmerksam machen, daß zwar die freie Auswahl der Familien-Namen da, wo dergleichen bisher

---

[1]) Wegen Posen s. sub III.
[2]) Vgl. dieselbe sub II. S. 59.

nicht waren, keinesweges aber die willkürliche Veränderung der vorhandenen erlaubt ist, wie die Instr. v. 25. Juni 1812 im §. 6 deutlich besagt. Mit den Vornamen muß es nun zwar im Allgemeinen und künftig eben so gehalten werden, und kann natürlich, wenn nicht allgemeine Verwirrung und vielfacher Mißbrauch eintreten soll, die willkürliche Aenderung derselben keinesweges erlaubt sein.

Bei der jetzigen allgemeinen Katastrirung der Juden und Fixirung ihrer Namen kann ihnen aber unbedenklich die Aenderung der Vornamen, da der Wunsch darnach nur die löbliche Tendenz verräth, sich überall der allgemeinen Landessitte anzuschließen, und Alles, was die bisherige Absonderung und den Judäismus sogleich äußerlich bezeichnet, möglichst fortzuschaffen, gestattet werden; nun müssen in den aufzunehmenden Grund-Verzeichnissen die bisher geführten Vornamen vollständig und sorgfältig mit bemerkt werden, damit von dieser Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden kann.

(Hoffmann a. a. O. S. 60.)

Mit dem im vorstehenden R. ausgesprochenen Prinzipe steht in Widerspruch:

2) das R. des Min. des J. (v. Meding) an den jüdischen Kantor und Schächter N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Oppeln, die Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beschneidung beigelegten Vornamen betr., v. 5. Okt. 1841.

Auf Ihre Vorstellung v. 30. Juni d. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Grundsatz der Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beschneidung beigelegten und in die Familien-Tabellen eingetragenen Vornamen im öffentlichen Interesse zur Verhütung einer möglichen Verdunkelung der Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden muß, und Ausnahmen davon nur aus besonders erheblichen, hier nicht vorliegenden Gründen, und nur von Sr. Maj. dem Könige Allerhöchst Selbst gestattet werden [1]).

Es kann daher auf Ihr Gesuch um Abänderung des Ihrem Sohne beigelegten Vornamens Mausche in Moritz um so weniger eingegangen werden, als nach dem in Abschrift beigefügten Gutachten der Name „Mausche" allerdings ein in der Thora begründeter und noch jetzt gebräuchlicher jüdischer Vorname ist.

(B. M. Bl. 1841. S. 276.)

3) Christliche Vornamen sind den Juden verboten. Es bestimmt dies die K. O. v. 9. März 1841, mitgetheilt durch C. R. (ausschließlich der Reg. in der Rheinprovinz und dem Großherzogthum Posen) des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. März 1841.

Des Königs Maj. haben durch Allerh. O. v. 9. d. M. das seitherige Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren gesucht, daß den Juden nur solche Namen ihren Kindern beizulegen verboten sein soll, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen. Dahin gehören alle Vornamen, die sich, wie Renatus, Anastas, Baptist, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche beziehen, so wie die von dem Namen des Erlösers hergeleiteten oder damit zusammengesetzten Vornamen, wie Christoph, Christian u. s. w.

Nach diesem Grundsatze hat die K. Reg. zu verfahren, und die Polizeibehörden, so wie die jüdischen Kultusbeamten, zu instruiren. (B. M. Bl. 1841. S. 116.)

III. Das Großherzogthum Posen anlangend, werden die dortigen Juden nach der V. v. 1. Juni 1833 in naturalisirte und nicht naturalisirte getheilt [2]). Auch in Betreff der Letzteren ist durch die folgenden Bestimmungen die Annahme bestimmter Namen und Vornamen vorgeschrieben.

1) Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 an den Staatsmin. v. Brenn, betr. die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen V. über das Judenwesen im

---

[1]) Hiervon besagen die Gesetze nichts. Die oben erwähnte K. O. v. 15. April 1822 fordert die K. Genehmigung nur bei der Aenderung des Geschlechtsnamens, keinesweges auch bei der des Vornamens. Ueberhaupt erscheint obige Verfügung nicht genügend motivirt, selbst abgesehen davon, was dem Prinzipe nach sehr richtig das sub 1 gegebene R. v. 19. Sept. 1812 dagegen bemerkt; denn von einer Verdunkelung der Familien-Verhältnisse kann nicht füglich die Rede sein, sobald diese Abänderung in dem Civilstands-Register nachgetragen wird.

[2]) Vgl. Abthl. 2. Abschnitt III.

Großherzogthum Posen v. 1. Juni 1833 erlassene Allerh. Bestimmung über die Familien-Namen der Juden in dieser Provinz.

Auf Ihren Antrag v. 18. v. M. setze Ich, zum §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen v. 1. Juni d. J. fest: daß alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualifizirten dortigen Juden verpflichtet sein sollen, einen bestimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchen sie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den §. 22 vorgeschriebenen Certifikaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Namen sowohl für die naturalisirten, als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1834. S. 3.) Friedrich Wilhelm.

2) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Posen und Bromberg, v. 18. März 1841, die jüdischen Vornamen betreffend.

Durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 ist die Vorschrift, daß Juden keine christlichen Vornamen führen sollen, nicht im Großherzogthum Posen eingeführt, vielmehr nur in einem Spezialfalle, der in einem andern Landestheile stattgehabt hatte, an diese durch die Ordre v. 30. Nov. 1828 ertheilte Vorschrift erinnert, und deren erneuerte Einschärfung befohlen worden. Die O. v. 19. Juni 1836 hat also den in der Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 für das Großherzogthum publicirten Grundsatz, daß die den jüdischen Kindern beizulegenden Vornamen von den bisherigen jüdischen Vornamen nicht abweichen sollen, keineswegs aufgehoben oder modificirt, leidet vielmehr auf das Großherzogthum gar keine Anwendung, weshalb denn auch das Ausführungs-G.-R. v. 6. Juli 1836 nur aus einem Versehen der K. Reg zugegangen ist. Ob ein Vorname erlaubt, ist dort mithin nicht nach seiner sprach- oder religionsgeschichtlichen Abstammung, sondern lediglich nach dem Herkommen der jüdischen Einwohner eines jeden Ortes zu beurtheilen, so daß es dabei auf keine etymologischen oder gar konfessionellen, sondern nur auf faktische Gründe ankommt.

Von dem in den beiliegenden Reg.-Verfügungen aufgestellten Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Vornamen hat die K. Reg. mithin ganz zu abstrahiren, und lediglich die Bestimmungen der Allerh. O. v. 22. Dec. 1833 zur Anwendung zu bringen, in diesem Sinne auch die Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu N. auf die orig. beiliegende Immediat-Vorstellung zu bescheiden.

Nachrichtlich wird der K. Reg. bemerkt, daß durch die Allerh. O. v. 9. d. M. auch für die Juden der alten Provinzen das Verbot christlicher Vornamen dahin beschränkt worden, daß ihnen nur die Beilegung solcher Vornamen untersagt ist, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen, wie z. B. Christoph, Christian, Peter, Renatus, Baptist, Anastasius. (B. M. Bl. 1841. S. 169.)

3) Die ehemals kaiserlich französischen Territorien betreffend, wurde

a) durch das Kaiserliche Dekret v. 20. Juli 1808[1]) den Juden die Annahme beständiger Familien- und Vornamen befohlen, bei Strafe aus dem Reiche geschafft zu werden. Die Familiennamen sollen nicht aus dem alten Testament, noch auch von Städten genommen werden.

b) Schreiben des K. Min. des Inn. v. Schuckmann v. 6. März 1830. an das K. Kriegsmin., Annahme oder Veränderung der jüdischen Familien-Namen in den Rheinprovinzen.

Ew. Exc. erwidere ich auf das gefällige Schreiben v. 26. v. M., daß es in den Rheinprovinzen, wenigstens in dem Hauptbestandtheil derselben, welcher unter französischer Herrschaft gestanden, keineswegs in dem Belieben der Juden steht, ob sie Familiennamen annehmen wollen oder nicht, indem vielmehr im G. v. 20. Juli 1808 Art. 1. den Juden die Annahme solcher Namen ausdrücklich geboten ist. Wegen der Veränderung der Familiennamen aber hat das G. v. 11. Germ. an 11. bestimmte Formen vorgeschrieben.

Fallen daher dort willkührliche Veränderungen in den Familiennamen vor, so geschieht dies wider das Gesetz, und wird der Reg. anzuzeigen sein, welche Verfügung zu treffen nicht anstehen wird. (Ann. XIV. S. 109.)

---

[1]) Bulletin des lois 4. Ser. T. 9. p. 27. S. Note 2 auf S. 52.

c) Erlaß des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. März 1841 an den K. Oberpräſidenten der Rheinprovinz. Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden:

Euer Exc. eröffne ich, mit Bezug auf den Bericht v. 24. Nov. 1836, daß des Königs Majeſtät durch Allerh. O. v. 9. d. M.: das ſeitherige Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geruht, daß den Juden nur ſolche Namen ihren Kindern beizulegen verboten ſein ſoll, welche mit der chriſtlichen Religion in Beziehung ſtehen. Dahin gehören alle Vornamen, die ſich, wie Renatus, Anastas, Baptiſt, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der chriſtlichen Kirche beziehen, ſo wie die von dem Namen des Erlöſers hergeleiteten oder damit zuſammengeſetzten Vornamen, wie Chriſtoph, Chriſtian u. ſ. w.

Dieſen Grundſatz wollen Euer Exc. in den Landestheilen der Rheinprovinz zur Anwendung bringen laſſen, auf welche ſich das dadurch deklarirte Verbot bezieht. In den Landestheilen, wo franzöſiſches Recht gilt, behält es bei den Beſtimmungen des G. v. 11. Germinal Jahres XI.[1]) und des Dekr. v. 20. Juli 1808[2]) ſein Bewenden, wovon die Regierungen, in Erledigung verſchiedener hier eingereichten Anfragen und zur Inſtruktion der jüdiſchen Kultusbeamten, in Kenntniß zu ſetzen ſind.

(B. M. Bl. 1841. S. 116.)

4) Die zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Territorien betreffend, iſt der Art. 15. des décret royal du 31. Mars 1808 zu vergleichen. Abth. II. Abſchn. XIII.

II.

Die Civilſtands-Regiſter.

Bei den Chriſten ſind die Kirchenbücher die Perſonenſtands-Regiſter, wovon nur die Theile der Rheinprovinz ausgenommen ſind, in welchen das franzöſiſche Recht gilt, nach welchem beſondere Civilſtands-Regiſter exiſtiren. Nach dem A. L. R. II. 11. §. 481 ſind die Pfarrer ſchuldig, richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen beſorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich einzuſchreiben, worüber die §§. 482 bis 506 das Nähere beſtimmen. Hinſichtlich der Juden war eine Vertretung der als Civilſtands-Regiſter dienenden Kirchenbücher nöthig und dieſe iſt gegeben durch die folgenden geſetzlichen Beſtimmungen, die ſogenannten Judenregiſter betreffend, nach welchen dieſe Regiſter in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, auf dem Lande vom Landrathe geführt werden:

1) Inſtr. des Fürſten Staatskanzlers von Hardenberg an ſämmtliche Reg. v. 25. Juni 1812, über Führung und Aufbewahrung der Judenregiſter.

Mit Bezug auf den §. 5 des E. v. 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer beſondern Inſtrukt. wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben, und der Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, wird der K. Reg. hiermit Folgendes eröffnet:

4. Um künftig den Nachweis der Abſtammung ſicher zu ſtellen, ſoll v. 24. Sept. d. J. an nach folgenden Vorſchriften verfahren werden:

---

[1]) Loi, relative aux Prénoms et changemens de Noms, du 11. Germinal XI. Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différens calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfans: et il est interdit aux officiers publics d'en admettre aucun autre dans leurs actes.

[2]) Décret impérial, concernant les Juifs qui n'ont pas de nom de famille et de prénom fixes, le 20. Juillet 1808. Art. III. Ne seront point admis comme noms de famille, aucun nom tiré de l'ancien-Testament, ni aucun nom de ville. Pourront être pris comme prénom, ceux autorisés par la *loi du 11. germinal, an XI.*

a) Jeder selbstständige Jude, der Inländer und preuß. Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:
Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;
bei Heirathen,
Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religions-Dieners, der das Paar zusammen gegeben hat;
bei Scheidungen,
Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;
bei Todesfällen,
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:
α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trennung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und preuß. Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und
β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.
Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibgebühr bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Landerjahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden, muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben. (Annal. V. S. 364.)

2) Diese vorstehende Bestimmung ist nach den folgenden Bestimmungen auch außerhalb der Gränzen der alten Provinzen maßgebend.

a) Bekanntmachung der K. Min. des J. u. d. P., so wie der Justiz (Schuckmann), v. 16. April 1825, Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Juden-Register im ganzen Umfange der Monarchie.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instr. v. 25. Juni 1812 gemäß einzurichten ist,

2) daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen K. Reg., welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben. (Ann. IX. S. 407.)

b) Eingeschärft wurden diese Bestimmungen sub 1. und 2. a. durch die Cirk. V. des M. der J. u. des J. u. d. P., an sämmtl. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an das K. Polizeipräsidium hieselbst, die Führung und Aufbewahrung der Juden-Register betreffend, v. 8. Nov. 1840.

Durch eine, vermittelst der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung unserer Amtsvorgänger v. 16. April 1825 ist vorgeschrieben worden, daß in der ganzen Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Personenstands-Register besteht), hinsichtlich der Personenstands-Angelegenheiten der Juden das in der Instr. v. 25. Juni 1812 vorgeschriebene Verfahren beobachtet, auch von jeder Polizei-Obrigkeit am Schlusse des Jahres ein Duplikat der geführten Register an die Gerichte des Ortes abgegeben werden solle.

Da von den Gerichten Beschwerde geführt wird, daß diese letztere Vorschrift öfters unbefolgt bleibe, so finden wir uns veranlaßt, solche hiermit allgemein zu erneuern, und zugleich eine Abschrift der gedachten Bekanntmachung beizufügen. Die Instruktion v. 25. Juni 1812 findet sich in von Kamptz Annalen, Jahrgang 1821. S. 364. abgedruckt.

Die K. Reg. wird aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnungen streng zu halten, und solche, in sofern sie noch nicht durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sein sollten, durch dieselben zu publiciren, im entgegengesetzten Falle aber sie, unter Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung, nochmals einzuschärfen.

(B. M. Bl. 1840. S. 451.)

c) Insbesondere disponiren noch in dieser Anspielung rücksichtlich der Provinz Westphalen:

aa) R. der K. Min. der G., U. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Jan. 1821.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 7. Nov. v. J., in welchem Dieselbe die Autorisation dazu nachsucht, die Führung der Familien-Register über die Juden und Zigeuner auch noch fernerhin den Pfarrern übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet: daß solche nicht ertheilt werden kann, da die bisher von der K. Reg. dieserhalb getroffene Anordnung sich nur auf die, schon durch die Verfügung des mitunterzeichneten Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Münster v. 1. Juni v. J. gemißbilligte, von der K. Reg. sogar noch erweiterte V. des ehemaligen Civil-Gouvernements v. 13. Jan. 1815 gründet. Es muß vielmehr die Führung der Familien-Register über die Juden auch im dortigen Regierungs-Bezirke nach der C. V. des H. Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 eingerichtet werden; auf die Zigeuner kann hingegen diese Verfügung nicht ausgedehnt werden, da sie in keiner Art irgend eine kirchliche oder politische Gemeine bilden, auch keine eigenthümliche Religion haben, sondern sich unter ihnen Katholiken, Protestanten und Juden befinden, und es muß daher nach der Verschiedenheit ihrer Konfession die Eintragung geschehen. (Ann. V. S. 82.)

bb) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 18. April 1821.

Der K. Reg. wird auf Ihren Antrag in dem Bericht v. 16. v. M. hierneben die unterm 25. Juni 1812 wegen Führung der Familien-Register über die Juden ergangene Cirkular-Verfügung im Auszuge (Anl. a.) mitgetheilt, und zugleich genehmigt, daß der Zeitpunkt, wo diese Registerführung in den alten, so wie in den neupreußischen Landestheilen Ihres Verwaltungs-Bezirks in Ausführung zu bringen, auf den Anfang des künftigen Jahres hinausgesetzt werde. (Ann. V. S. 364.)

cc) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden und Münster v. 4. Okt. 1821.

Den unterzeichneten Min. ist es bisher unbekannt gewesen, daß auch im dortigen Regierungs-Departement in Hinsicht der Führung der Civilstands-Register der Juden noch nach der von dem Civil-Gouvernement unter dem 17. Jan. 1815 erlassenen Verfügung verfahren worden. Der K. Reg. wird daher auf Ihren Bericht v. 8. v. M. anliegend die C. Verf. des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, künftig nach den Bestimmungen der unter dem 21. Jan. c. an die Regierung zu Arnsberg erlassenen Verfügung zu verfahren.

(Ann. V. S. 870.)

dd) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden (und abschriftlich an diejenige zu Münster) v. 10. Jan. 1822.

Uebrigens hat der Umstand, daß in der dortigen Provinz das E. v. 11. März 1812 noch nicht publicirt ist, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Frage: ob den christlichen Pfarrern die Führung der jüdischen Familien-Register zur Pflicht gemacht werden könne; vielmehr hat die K. Reg. diese Register, der allegirten Verfügung gemäß, und mit den

Modifikationen, welche sich aus dem Umstande, daß das E. v. 11. März 1812 dort nicht publicirt ist, von selbst ergeben, durch die Polizei-Behörden führen zu lassen [1]).
(Ann. VI. S. 115.)

d) Rücksichtlich des Reg. Bezirks Cleve: R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Cleve v. 3. Nov. 1821.

Um dem in dem Bericht v. 13. v. M. zur Anzeige gebrachten Bedürfniß einer Verordnung wegen des Verfahrens bei Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden in den diesseit des Rheins belegenen Landestheilen Ihres Bezirks abzuhelfen, wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, die im Auszuge abschriftlich angeschlossenen Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht v. 25. Juni 1812 für die damaligen Bestandtheile der Monarchie in Anwendung bringen zu lassen. (Ann. V. S. 871.)

e) Rücksichtlich des Großherzogthums Posen:

aa) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg v. 1. April 1823.

Die K. Reg. wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M. hierdurch ermächtigt, es in Ansehung der Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten der jüdischen Glaubensgenossen in Ihrem Departement bis auf anderweite Bestimmung eben so zu halten, wie die Königl. Regierung zu Posen solches mittelst einer durch das Amtsblatt (Jahrgang 1817 S. 187 ff.) erlassenen V. v. 4. Febr. 1817 angeordnet hat, zumal die darin gegebenen Vorschriften von denjenigen der Instr. v. 25. Juni 1812 für die alten Provinzen des Staats im Wesentlichen nur wenig abweichen. (Ann. VII. S. 288.)

bb) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. April 1823.

Seithem durch Wiedereinführung der preußischen Gesetze die Civilstands-Akte aufgehört haben, sind die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 481 seq. wieder in Anwendung getreten, wonach zur Beglaubigung der Verheirathungen, Geburten und Sterbefälle in den christlichen Gemeinen, Kirchenbücher von den Pfarrern geführt werden. Es ist aber bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht dafür gesorgt, daß auch Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle in den Familien der alttestamentarischen Glaubensgenossen auf eine so glaubwürdige Art vermerkt werden, wie es sowohl zur Sicherstellung der Personalrechte der Juden als zur Erreichung mancher Verwaltungszwecke nöthig ist.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird deshalb Folgendes verordnet:

§. 1. Die bei den Judenfamilien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle werden vom 1. Juni d. J. an von den Ortspolizeibehörden, mithin in den Städten von den Polizei-Direktoren und Bürgermeistern, und auf dem platten Lande von den Woyts, verzeichnet.

§. 2. Zu dem Ende werden die Bürgermeister und Woyts
1) eine Liste der Geburten,
2) eine Liste der Heirathen,
3) eine Liste der Scheidungen, und
4) eine Liste der Todesfälle nach dem folgenden Schema und zwar jede dieser Listen in 2 übereinstimmenden Exemplaren führen.

§. 3. Diese Listen werden die Stelle der Kirchenbücher vertreten und die nämliche Anwendung, wie diese, haben.

§. 4. Jedes jüdische Familienhaupt ist verbunden, die in seiner Familie vorfallenden Veränderungen den Bürgermeistern in den Städten und den Woyts auf dem Lande in 24 Stunden nach ihrem Eintritt, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

§. 5. Die Bürgermeister und Woyts sind verpflichtet, eine jede solche Anzeige genau und durchaus richtig in die vorgeschriebenen Listen einzutragen. Jede fehlerhafte Eintragung wird mit einer Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

§. 6. Die Duplikate der Listen werden für jedes Jahr, nach Ablauf desselben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres, an uns durch die betreffenden Landräthlichen Aemter, welchen die Orts-Polizei-Behörden solche einzureichen haben, eingesendet.

---

[1]) Vergl. auch die der vorstehenden V. gemäß erlassene V. der Reg. zu Münster v. 8. Jan. 1822. (Ann. VI. S. 217.)

Diejenigen Bürgermeister oder Woyts, welche diese Einreichung an die Landräthlichen Aemter unterlassen, verfallen in 5 Rthlr. Strafe.

§. 7. Zur Schadloshaltung für dieses Geschäft und für die den Juden etwa zu ertheilenden Bescheinigungen und Extrakte aus den Listen sind die Bürgermeister und Woyts befugt, vorläufig die in dem Königl. Sächsischen Dekret v. 23. Febr. 1809 Tit. 2. für Civilstands-Beamte weltlichen Standes festgesetzten Gebühren für sich oder für ihre mit der Führung der Listen bleibend von ihnen zu beauftragende Unteroffizianten zu erheben.

§. 8. Diese Gebühren betragen

a) für die Einschreibung einer Geburt von Personen erster Klasse 10 Sgr., zweiter Klasse 5 Sgr., dritter Klasse 3½ Sgr.;
b) für die Einschreibung einer Heirath resp. 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr.;
c) für die Einschreibung einer Ehescheidung resp. 13 Rthlr. 10 Sgr., 3 Rthlr. 10 Sgr., 15 Sgr.;
d) für die Einschreibung eines Todesfalles resp. 10 Sgr., 5 Sgr. und 2 Sgr.

Für jede auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung aus den Listen findet derselbe Gebühren-Satz, wie für die Einschreibung selbst, statt.

Arme sind jedoch von Zahlung der Gebühren ganz befreit. Die Bürgermeister und Woyts sind daher verpflichtet, sowohl die Einschreibung in die Listen, als auch die Ausfertigung der Atteste, ohne alle Bezahlung zu bewirken, wenn ihnen bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Interessent die Gebühren zu zahlen außer Stande ist.

§. 9. Die Königl. Landräthlichen Aemter werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten. Bromberg, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Geburtsliste von den jüdischen Glaubensgenossen in (der Stadt N. N.) (dem Dorfe N. N.)

Nr.	Namen des Orts.	Eltern des neugebornen Kindes.		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes.		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Namen derselben.	Gewerbe derselben.			männlich.	weiblich.		

B. Liste von den Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen in .....

...	Namen des Orts.	Wer sich verheirathet hat und wie die beiden Verheirratheten mit vollen Namen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute.	Namen der beiderseitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Name des Religions-Dieners, der das Paar getraut hat.

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalten. Von Seiten dieser wird daher hiermit festgesetzt, daß auch alle jüdische Glaubensgenossen den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften eben so, wie die Christen, sich unterwerfen müssen. Diesem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflösung des Körpers wirklich eingetreten sind.

Diese Zeichen sind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stellen wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt sind; 2) der wahre Leichengeruch, welcher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterscheiden ist; 3) das Zusammenfallen des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der fleischigten Theile unter der Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen vor dem Eintritte dieser Zeichen künftig sicher zu verhüten, sind die jüdischen Todtengräber und Begräbnißvorsteher durch die Bürgermeister nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereiden, wie sie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdische Leiche vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obengenannten Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früher zugemacht wird. Ueber diesen wirklich abgeleisteten Eid ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Einsendung wir hier in Münster von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande von den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, besonders da, wo jüdische Gottesäcker vorhanden sind, angewiesen, bei der strengsten Vertretung darauf zu halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht länger gestattet, und schlechterdings keine jüdische Leiche vor erwiesenem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß dieses entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigstens das dreitägige Aufbewahren der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des christlichen Hauswirths, oder falls der Jude ein Haus allein bewohnt, eines christlichen Nachbars, erwiesen, und dies Zeugniß bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geschehen darf. Wer überführt werden kann, daran Schuld zu sein, daß solche früher und vor dem Eintritte der oben bemeldeten Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778. §. des 20. Titels 2. Theils des A. L. R. festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, und ist solches besonders den jüdischen Begräbnißvorstehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihren deshalb geleisteten Eid zu begehenden Fahrlässigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen. (Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeichnete Min. abgegebene Vorstellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beschweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache angemessen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beschneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorgekommen, und mehreren Kindern tödtlich gewesen sind, die Vorsichtsmaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. (Ann. III. S. 423.)

Atteste, auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Friedensgerichten ertheilt, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel-Sporteln erhoben. Die durch unsre Verf. v. 15. April 1823 bestimmten abweichenden Gebührensätze für Eintragungen und Bescheinigungen finden daher nicht weiter Anwendung. Jeder selbstständige Jude, der Einländer ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe binnen 3 Tagen. (Bromberger A. Bl. 1825.)

dd) Vgl. auch die Instr. v. 14. Jan. 1834 bei dem Abschnitte Posen.

3) Die Juden-Register sind nach dem christlichen Kalender zu führen.

V. der K. Reg. zu Oppeln v. 11. März 1819.

Es kommen gegenwärtig nicht selten Zweifel vor, über das wirkliche Alter der mosaischen Glaubensgenossen, weil die Beschneidungsbücher früherhin nur nach der jüdischen Zeitrechnung geführt wurden. Um dergleichen Verdunkelungen und Zweifel, besonders bei der nunmehro allgemein eingetretenen Militairpflichtigkeit für die Folge zu beseitigen, haben sämmtliche Ortspolizei-Behörden, unter deren Aufsicht Kommunen mosaischen Glaubens sich befinden, strenge darauf zu halten, daß die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register der mosaischen Glaubensgenossen nicht bloß nach dem jüdischen, sondern auch nach dem christlichen Kalender in zwei gleich fortlaufenden Kolonnen geführt werden. (Ann. III. S. 129.)

4) Strafbestimmungen für unterlassene Meldungen bei der Polizei-Behörde behufs Eintragung in die Judenregister.

a) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg, v. Jan. 1826:

Da, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 28. Nov. pr. zu erkennen gegeben wird, das Verbot der Unterlassung von Anzeigen der in jüdischen Familien sich ereignenden Geburts-, Heirathe-, Scheidungs- und Sterbe-Fälle bereits besteht; so ist die K. Reg. durch §. 11. der Dienst-Instr. v. 23. Oct. 1817 zu der fehlenden Strafbestimmung innerhalb der eben daselbst angegebenen Grenzen ermächtigt[1]), und es bleibt Ihr selbige daher überlassen. (Ann. X. S. 121.)

b) R. des Min. d. Inn. (v. Bernuth) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 12. Aug. 1842.

Das Min. ermächtigt die K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M., die Nichtbefolgung der Vorschrift sub No. 4. a. der Instr. v. 25. Juni 1812, nach welcher jeder selbstständige Jude von den in seiner Familie vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen binnen resp. 24 Stunden und drei Tagen der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen hat, mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu bedrohen. (M. M. Bl. 1842. S. 315.)

Zweites Kapitel.

Verhältnisse der inländischen Juden, das Paßwesen betreffend.

I. In Betreff der Paßverhältnisse der ausländischen Juden vgl. die Abth. IV.

II. Die inländischen Juden anlangend, so bestimmt

1) das Allg. Paß-Ed. für die Preuß. Monarchie v. 22. Juni 1817[2]) im §. 12, daß der Inländer eines Passes zu Reisen im Innern der Monarchie nicht bedürfe; hiervon sind im §. 14 ausgenommen: Handwerksgesellen, mit der ordinairen Post Reisende und Juden.

Des Weiteren bestimmen hierüber:

2) das R. des Min. d. Pol. v. 5. Jan. 1819, wegen Behandlung der

[1]) Nämlich innerhalb der Gränzen des L. R. II. 20. §§. 33. 35. 240., d. h. innerhalb sechs Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße.

[2]) G. S. 1817. S. 152.

im Lande zwar geborenen, jedoch mit dem Staatsbürgerrecht nicht versehenen, vom Auslande zurückgelieferten Juden, welches Abth. IV. Abschn. II. Kap. II. zu vergleichen ist. (Ann. III. 128. — 1. 89.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Febr. 1825, an sämmtl. K. Reg. Ertheilung und Visirung der Pässe für Handels-Juden.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handels-Juden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, den Pol. Behörden Ihres Bez. die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen, und sie insonderheit anzuweisen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt, und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern [1]. (A. IX. 190. — 1. 125.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 10. Juli 1825, an die K. Reg. der Prov. Preußen, Pommern und Posen. Ertheilung der Pässe an Juden zu See-Reisen.

Um der durch polnische Juden versuchten Verbreitung falscher aus England kommenden Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewogen, in Folge der schon früher ergangenen Verf. wegen der bei Ertheilung und Visirung von Pässen, besonders an Juden, zu beobachtenden Vorsicht, hierdurch näher festzusetzen, daß keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preuß. Juden, der nicht als ein rechtlicher zuverläßiger Mann gekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden soll ꝛc. (A. IX. 703. — 3. 110.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg. sub No. 10.

In Betreff der im Inlande domicilirenden jüdischen Handelsleute wird, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder andern Geschäften, so wie, um den von mehreren Reg. für ihre resp. Bezirke dieserhalb erlassenen Anordnungen die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, hierdurch noch besonders angeordnet, daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, oder den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behufe der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnorts befindet, und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten. Von dieser schon in der Gen. Paß-Instukt. v. 12. Juli 1817. §. 11 enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a) bei verlorenen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu bemessende Frist zu ertheilen sind;
b) bei Ertheilung von beschränkten Reiserouten (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückweisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird, ingleichen
c) in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seines Wohnorts ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen. In allen Fällen ist jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Die K. Reg. hat die betr. Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen. (Ann. XXIII. S. 179.)

6) In Betreff der Juden aus dem Großherzogthum Posen.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 20. Juni 1821, an sämmtl. K. Reg. (ausschließlich der Posenschen.)

---

[1]) Der übrige Theil dieses R. enthält die allgemeine Anweisung an sämmtl. Pol. Behörden zur strengeren Befolgung der Paßgesetze.

Die K. Reg. zu Posen hat, um dem der öffentl. Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Febr. 1820[1]) durch Ihr Publ. den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden Ihres Verwalt.-Bez. folgende Vorschriften gegeben:

1) Sollen vergl. Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu sein.

2) Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.

3) Muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie denselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll.

Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betr. Ortsbehörde nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.

Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemessenen, Bestimmungen wird die Reg. hierdurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich [illegible]

[1]) Vgl. das in obiges R. fast wörtlich aufgenommene Publ. der Reg. zu Posen v. 2. Febr. 1820 in den A. V. 113. — 1. 73. Die Reg. zu Liegnitz hat diese Vorschriften durch ein Publik. v. 20. Jan. 1821 ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht. Am Schlusse dieses Publ. heißt es noch:

Dabei empfehlen wir besonders:

1) auf die Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit „der Märkte" ein genaues Augenmerk zu richten;

2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Reg. Dep. versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen; auch jene unvollständigen Pässe, welche ihnen abzunehmen sind, zur weitern Verf. anher einzureichen.

3) Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, und über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und, wenn sie dabei einigermaßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken.

Dagegen ist in Absicht derjenigen, welche besonders verdächtig oder wegen ihres beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Korrektionshaus geeignet erscheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protokolle zuvörderst anher zu berichten;

4) in jedem Falle, wo ein solches Subjekt mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich zu benachrichtigen;

5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen.

Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paß-Sucher in der von der K. Reg. zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz der nöthigen Geldmittel und über den Zweck der Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit ist auf die vagabondirenden Handelsjuden aus dem Königreich Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur Zeit der Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. O. das Land zu überschwemmen pflegen. A. V. 115. — 1. 73.

Ein gleiches Publik. hat die Reg. zu Stettin unterm 5. März 1821 erlassen. (A. V. S. 113. Note.)

bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Pässe Legitimatio
Dokumente von größerem Umfange zu verschaffen. (A. V. 491. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 18
an die K. Reg. zu Liegnitz, Breslau, Oppeln (und abschriftl. an die
Reg. zu Posen).

Nach einem Ber. der K. Reg. zu Posen sind bei derselben oft darüber Beschw
geführt worden, daß die Vorschriften der Cirk. Verf. v. 20. Juni v. J. wegen Ert
theilung von Pässen an unbemittelte Juden, von Seiten der Schlesischen Pol.
hörden, ohne Unterschied auf alle Juden aus dem Großherzogthum Posen ausge
werden. Ich veranlasse deshalb die K. Reg., die betr. Behörden zu umsichtiger
wendung der ertheilten Vorschrift anzuweisen. (A. VI. 414. — 2. 68.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Mai 1837,
die K. Reg. zu Posen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. sind die von Derselben bezeichneten Ag
gewiesen worden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des §. 11
Gen. Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817 vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Pro
Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Indem der K. Reg. die diesfällige Verf. (Anl. a.) hierneben abschriftlich mitgeth
wird, erhält Dieselbe zugleich Abschrift des ablehnenden Bescheides (Anl. b.), wel
auf ihren Ber. v. 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporat
zu N., rücksichtlich ihres hier angebrachten Gesuchs um Aufhebung der wegen Aus
gung von Pässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte ge
ten Beschränkungen ertheilt worden ist, zur Kenntnißnahme.

a.

Nach einem Ber. der Reg. zu Posen sind handeltreibenden Juden aus dem Be
von Orts-Polizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des §.
der Gen. Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817 nicht blos ihre heimathlichen Pässe prolong
sondern sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

Zur Abstellung des dadurch veranlaßten Uebelstandes wird der K. Reg. aufgetra
den Orts-Polizeibehörden Ihres Bez. die Beobachtung jener Vorschrift, vorzüglich
Bezug auf die Juden aus der Prov. Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An die K. Reg. zu Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln
Marienwerder.

b.

Auf die Eingabe der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu N. v.
Febr. d. J. ist wegen der von der K. Reg. zu Posen hinsichtlich der Ertheilung von R
pässen an handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Bes
kungen zuvörderst der Ber. dieser Behörde erfordert worden.

Nachdem derselbe eingegangen, kann ich jedoch, bei sorgfältiger Erwägung se
Inhalts, wonach die früher von den Polizei-Magistraten der mehrsten Städte erf
Ausfertigung von Jahrespässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswär
Märkte zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelständen geführt, und zahlreiche Klage
benachbarten Reg. hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur bestätigen, und
um so mehr, als Pässe, welche auf den Zeitraum von sechs bis acht Wochen ertheilt
den sind, zum Besuche bestimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche diese Vors
auch nur erlassen ist, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittsteller versichern, nac
endigten Geschäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die K. Reg
Pol. Behörden ihres Bezirks autorisirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfun
obwaltenden Umstände und bei bekannter Zuverlässigkeit des Extrahenten eines P
zumal bei naturalisirten Juden, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Es kann daher auf das Gesuch, jene Beschränkungen aufzuheben, nicht eingega
eben so wenig aber der Antrag auf kostenfreie Ausfertigung der Pässe für zulässig
tet werden. Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(J. XXI. 182. —)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), u. d. F. (v.
witz), v. 30. Nov. 1821, an die K. Reg. zu Königsberg. Zu Reise
Juden in das Samland sind Regierungspässe erforderlich.

Da der mit den Bernstein-Pächtern abgeschlossene Kontrakt ausdrücklich festsetzt

dem sogenannten Samlande kein Jude ohne einen Reg. Paß reisen oder sich aufhalten
ll, und eine Abweichung hiervon ohne Zweifel Entschädigungs-Ansprüche von Seiten
er Pächter zur Folge haben dürfte, so muß es auf den diesfälligen Ber. der K. Reg. v.
7. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Reg. Pässen für die Reisen der Juden
ach dem Samlande verbleiben. (A. V. 908. —)

8) C. R. des Pol. Min. (v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815.

—Indem ich der K. Reg. auftrage, die Ihr untergeordneten Pol. Behörden hiernach
nachträglich anzuweisen, empfehle ich Derselben, bei dieser Gelegenheit die gedachten
Behörden zu erinnern, auch die alt-testamentarischen Glaubensgenossen in polizeilichen
Rücksichten, mithin namentlich bei der Fremden- und Paß-Polizei, mit eben dem An-
stand, der Bereitwilligkeit und Humanität zu behandeln, welche ihnen überhaupt zur
Pflicht gemacht ist, und auf welche jüdische Einwohner und jüdische Reisende ein durch-
aus gleich starkes Recht, wie christliche Glaubensgenossen, haben.
(Hoffmann a. a. O. S. 86.)

9) Was insonderheit das Paßwesen der jüdischen Handwerksge-
sellen anlangt, so disponiren:

a) das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. April
1824, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Erthei-
lung von Wanderpässen an jüdische Handwerksgesellen.

Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene C.
Verf. muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine ge-
hörig erlernte Profession zu wandern willens sind, in sofern sie sich über ihren unbe-
scholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erleiden, indem,
da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begün-
stigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenngleich
sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschlie-
ßen. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonde-
rer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in
diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken und
der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen ꝛc. (A. VIII. 535. —)

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai
1824, an die K. Reg. zu Münster. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M., wegen der, unterm 9. v. M. in Be-
treff des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen erlassenen C. Verf. eröffnet, daß die-
selbe nur auf inländische jüdische Handwerker sich bezieht. (A. VIII. 536. —)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 26. Juli 1826, an
die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. Desselben Inhalts.

In der Anl. wird der K. Reg. ein Ber. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. 29. v. M.,
wegen Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerksgesellen ohne Staats-Bürger-
recht, zugefertigt.

Das von der K. Reg. gutgeheißene Verfahren des dort. Pol. Direkt. in dem fraglichen
Falle entspricht der Absicht nicht, in welcher die C. Verf. v. 9. April 1824 erlassen ist.
Diese Absicht ist in der Verf. selbst ausdrücklich angegeben, und geht dahin:
die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländischen) Juden
zu befördern.

Wenn den jüdischen Handwerksgesellen zu solchem Ende das Wandern im Lande ge-
stattet werden soll, sofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, so versteht es sich
selbst, daß denselben da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter
Beobachtung der allgemeinen Pol. Vorschriften gestattet werden muß.

Die zwar einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen
Handwerksgesellen in denjenigen Landestheilen, wo das Ed. v. 11. März 1812 in Kraft
ist, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerksbetriebes als Gesel-
len auszuschließen, hat das unterzeichnete Min. nicht beabsichtigt, und auch füglich nicht
beabsichtigen können, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung des
Handwerksbetriebes unter den Juden geradezu widerstreben würde ꝛc. (A. X. 791. —)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 4. Sept. 1827, an das
Polizei-Präs. in Berlin. Desselben Inhalts.

Nach dem abschriftl. angeschlossenen Schreiben des H. Geh. Staats-Min. v. Klewitz,
v. 4. M., ist mehreren aus Halberstadt gebürtigen jüdischen Handwerkern, welche,
unter Wanderschaft hierher gelangt, die Absicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu ver-
weilen, um bei hiesigen Meistern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt ver-
weigert worden, weil sie zu denjenigen Juden gehören, welche, in Gemäßheit früherer

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalten. Von Seiten dieser wird daher hiermit festgesetzt, daß auch alle jüdische Glaubensgenossen den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften eben so, wie die Christen, sich unterwerfen müssen. Diesem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflösung des Körpers wirklich eingetreten sind.

Diese Zeichen sind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stellen wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt sind; 2) der wahre Leichengeruch, welcher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterscheiden ist; 3) das Zusammenfallen des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der fleischigten Theile unter der Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen vor dem Eintritte dieser Zeichen künftig sicher zu verhüten, sind die jüdischen Todtengräber und Begräbnißvorsteher durch die Bürgermeister nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereiden, wie sie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdische Leiche vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obengenannten Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früher zugemacht wird. Ueber diesen wirklich abgeleisteten Eid ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Einsendung wir hier in Münster von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande von den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, besonders da, wo jüdische Gottesäcker vorhanden sind, angewiesen, bei der strengsten Vertretung darauf zu halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht länger gestattet, und schlechterdings keine jüdische Leiche vor erwiesenem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß dieses entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigstens das dreitägige Aufbewahren der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des christlichen Hauswirths, oder falls ein Jude ein Haus allein bewohnt, eines christlichen Nachbars, erwiesen, und dies Zeugniß bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geschehen darf. Wer überführt werden kann, daran Schuld zu sein, daß solche früher und vor dem Eintritte der oben bemeldeten Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778. §. des 20. Titels des 2. Theils des A. L. R. festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, und ist solches besonders den jüdischen Begräbnißvorstehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihren deshalb geleisteten Eid zu begehenden Fahrlässigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeichnete Min. abgegebene Vorstellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beschweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache angemessen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beschneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorgekommen, und mehreren Kindern tödtlich gewesen sind, die Vorsichtsmaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugegen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. (Ann. III. S. 423.)

Derartige Verordnungen sind auch im Allgemeinen getroffen; insbesondere aber noch rücksichtlich der Juden, wegen deren früherer Sitte, die Todten innerhalb vier und zwanzig Stunden zu begraben. Es bestimmen hierüber:

1) Das L. R. v. 25. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Gefolge der Cirk. Verf. v. 6. Jan. 1795, womit Wir Euch zur Verhütung frühzeitiger Beerdigung eine Instr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des L. R. 2. Th. 11. Tit. 469. 474. §§. u. f. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landespolizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen, daß, wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach dem 20. Tit. 9—780. §§. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 1767. Rabe Bd. 5. S. 215.)

2) Die vorstehend in Bezug genommene Instr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebender Menschen, ist in Hoffmann's Repert. Thl. I. Nr. 1. S. 186. und bei Rabe Bd. 13. S. 270. mitgetheilt.

3) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 27. April 1818.

Aus den Gesundheitsberichten der Kreisphysiker haben wir verschiedentlich ersehen, daß den israelitischen Gemeinden die Leichen nicht mit derjenigen Sorgfalt behandelt werden, welche der Staat nach der unterm 17. Mai a. pr. bekannt gemachten Verordnung darauf verwandt wissen will, um der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zuvorzukommen. Ob wir gleich in der gedachten Bekanntmachung auch die Vorsteher der Synagogen verpflichtet haben, auf die Befolgung der deshalb ertheilten Vorschriften zu sehen, so nehmen wir doch Veranlassung, die Sache ihrer Wichtigkeit wegen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und weisen die Vorsteher sämmtlicher Synagogen und Rabbinen unsers Regierungsbezirks hiermit ausdrücklich an, sich nach den Bestimmungen der vor erwähnten Bekanntmachung, und zwar in Gemäßheit der Anordnungen des L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 469. 474 u. f. w. überall zu richten, indem bei allem, was von den testamentarischen Glaubensgenossen für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt wird, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt werden muß; die Frage aber, ob todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 692 nur der Landespolizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, um darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen. Sollte ausgemittelt werden, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden, so werden diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fällt, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Sämmtliche Magistrats- und Ortspolizeibehörden werden zugleich aufgefordert, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung von den jüdischen Gemeinden Genüge geleistet werde.

(Ann. II. S. 368.)

4) V. der K. Reg. in Münster, desselben Inhalts, v. 20. Juni 1819.

Ein neulicher Fall, wo die Frau eines jüdischen Unterthanen noch an ihrem Todestage beerdiget ist, veranlaßt uns, das allgemeine Verbot der frühen Beerdigung der Juden in der ganzen Monarchie aufs Neue ernstlich in Erinnerung zu bringen. Es gründet sich dasselbe auf den 473. §. des 11. Titels und den 692. §. des 20. Titels im 2. Theil des L. R.

Alle von einigen jüdischen Glaubensgenossen vormals angeführte religiöse Scheingründe für die frühe Beerdigung sind bereits ausführlich widerlegt, und dabei insbesondere bemerkt, daß, wenn in einige Stellen des Talmuds die baldige Beerdigung eines Todten zu widerstreiten scheinen, doch alsdann nach andern damit zusammenhängenden Stellen immer ein ohne allen Zweifel wirklichen Todten, im Gegensatze von Scheintodten, die Rede ist, ob aber jemand wirklich, oder nur anscheinend todt ist, lehrt nach die Erfahrung, welche

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Bestimmungen ü… Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalt… Von Seiten dieser wird daher hiermit festgesetzt, daß auch alle jüdische Glaubensgenos… den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften eben so, wie die Christen, sich unterw… fen müssen. Diesem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des drit… Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglich… Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflösung des Körp… wirklich eingetreten sind.

Diese Zeichen sind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stell… wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt sind; 2) der wahre Leichengeruch, w… cher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterscheiden ist; 3) das Zusa… menfallen des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grü… schwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehre… Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der fleischigten Theile unter d… Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen d… Körpers.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen vor dem Eintritte dieser Zeichen künftig fü… zu verhüten, sind die jüdischen Todtengräber und Begräbnißvorsteher durch die Bürge… meister nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereiden, wie… mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdische Leiche vor A… lauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obengenannten Ke… zeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früh… zugemacht wird. Ueber diesen wirklich abgeleisteten Eid ist ein Protokoll aufzunehme… dessen Einsendung wir hier in Münster von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande v… den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, besonders da, w… jüdische Gottesäcker vorhanden sind, angewiesen, bei der strengsten Vertretung darauf z… halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht lä… ger gestattet, und schlechterdings keine jüdische Leiche vor erwiesenem Ablauf des dritten… Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß… dieses entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigstens das dreitägige Aufbewahre… der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des christlichen Hauswirths, oder falls d… Jude ein Haus allein bewohnt, eines christlichen Nachbars, erwiesen, und dies Zeug… bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geschehen darf. W… überführt werden kann, daran Schuld zu sein, daß solche früher und vor dem Eintri… der oben bemeldeten Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778. §. des 20. Titels d… 2. Theils des A. L. R. festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, und ist solches beso… ders den jüdischen Begräbnißvorstehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihr… deshalb geleisteten Eid zu begehenden Fahrlässigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeich… nete Min. abgegebene Vorstellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beschweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses… mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewi… sen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten… zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beschwerde ganz unbegründet… findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache an… gemessen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beschneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorge… kommen, und mehreren Kindern tödtlich gewesen sind, die Vorsichtsmaßregeln verordnet… worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugegen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden… soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so… wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt… worden ist. (Ann. III. S. 423.)

2) Pr. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß ein Judenkind in Folge ungeschickter Handhabung bei der Beschneidung acht Tage nach dieser Ceremonie gestorben ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an:

1) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen gewählt werden,

2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreis-Physikus gründlich prüfen, und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und

3) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beschneidung nur in Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen.

Die Polizei-Behörden werden für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen, nach Befinden der Umstände und mit Vorbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regresses mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen. (Ann. VIII. S. 816.)

3) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des J. u. d. P. v. 20. Dec. 1830 an die Rheinische Reg. zu N. N.

Die unterzeichneten Ministerien halten die Publikation der von der Königl. Regierung entworfenen und mittelst Berichts v. 7. Sept. c. zur Genehmigung eingereichten Verordnung wegen Abwendung der bei Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle nicht rathsam, vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die Königl. Reg. jedem zur Beschneidung der Judenkinder nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Konsistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse und darüber lediglich mit dem Konsistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, daß die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde. (Ann. XIV. S. 813.)

III. Das Baden der jüdischen Frauen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. in Arnsberg v. 21. Nov. 1817.

Das unterzeichnete Min. findet aus dem Bericht der K. Reg. zu Arnsberg v. 24. v. M. keine Veranlassung, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung wegen Abstellung des Badens der israelitischen Weiber in der von der K. Reg. angetragenen Art in Vorschlag zu bringen, da der Gegenstand von der Art ist, daß die Ausführung durch Gesetze weder ge- noch verboten werden kann, vielmehr nach wie vor der freien Willkühr eines jeden Individui überlassen werden muß. (Ann. I. H. 4. S. 106.)

Achter Abschnitt.

Die Abgaben der Juden in dem Preußischen Staate.

Es ist anerkannte Regel, daß die Juden alle Abgaben an den Staat zahlen müssen, zu deren Entrichtung die übrigen Staatsbewohner verpflichtet sind. Daß sie als Juden nicht mit besonderen Abgaben belegt werden dürfen, bestimmt sowohl der §. 14 des E. v. 11. Mai 1812, als die französische Gesetzgebung; nur in einigen wenigen Territorien, wo sie noch besonders zurückgesetzt sind, haben sie auch besondere Abgaben zu zahlen, wie Schutzgeld, Rekrutengeld[1]), und wird dies bei den einzelnen betreffenden Abschnitten das Nähere dargestellt.

Jene Regel aber ist auch in Betreff der folgenden Fragen maßgebend gewesen:

---

[1]) Ueber die Aufhebung des Leibzolles s. die Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1.

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalten. Von Seiten dieser wird daher hiermit festgesetzt, daß auch alle jüdische Glaubensgenossen den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften eben so, wie die Christen, sich unterwerfen müssen. Diesem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflösung des Körpers wirklich eingetreten sind.

Diese Zeichen sind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stellen, wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt sind; 2) der wahre Leichengeruch, welcher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterscheiden ist; 3) das Zusammenfallen des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der fleischigten Theile unter der Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen vor dem Eintritte dieser Zeichen künftig sicher zu verhüten, sind die jüdischen Todtengräber und Begräbnißvorsteher durch die Bürgermeister nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereiden, wie sie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdische Leiche vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obengenannten Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früher zugemacht wird. Ueber diesen wirklich abgeleisteten Eid ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Einsendung wir hier in Münster von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande von den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, besonders da, wo jüdische Gottesäcker vorhanden sind, angewiesen, bei der strengsten Vertretung darauf zu halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht länger gestattet, und schlechterdings keine jüdische Leiche vor erwiesenem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß dieses entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigstens das dreitägige Aufbewahren der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des christlichen Hauswirths, oder falls ein Jude ein Haus allein bewohnt, eines christlichen Nachbars, erwiesen, und dies Zeugniß bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geschehen darf. Wer überführt werden kann, daran Schuld zu sein, daß solche früher und vor dem Eintritte der oben bemeldeten Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778. §. des 29. Titels des 2. Theils des A. L. R. festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, und ist solches besonders den jüdischen Begräbnißvorstehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihren deshalb geleisteten Eid zu begehenden Fahrlässigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeichnete Min. abgegebene Vorstellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beschweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache angemessen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beschneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorgekommen, und mehreren Kindern tödtlich gewesen sind, die Vorsichtsmaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. (Ann. III. S. 423.)

Kgl. Reg. wird hierbei Abschrift der unterm 4. Okt. 1813 an die Reg. zu Potsdam wegen der auf die Juden auszudehnenden allgemeinen Kollekten mit der Anweisung ausgefertigt, sich auch Ihrer Seits danach zu achten.

Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. zu Königsberg in der Neumark, und in Abschrift an die ev. Deputationen der übrigen K. Reg.

Der Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. wird auf den Bericht v. 26. Juli c. eröffnet, daß es allerdings zweckmäßig ist, die allgemeinen Kollekten, welche nicht einen bloß auf die Bedürfnisse der christlichen Gemeine eingeschränkten Zweck haben, auch in den jüdischen Bet- und Versammlungshäusern zu veranstalten. Um dies aber mit Erfolg zu thun, müssen nach dem Gutachten der deshalb befragten Aeltesten der hiesigen Judenschaft dergleichen Kollekten nicht an den Sabbathtagen der Juden, sondern bei Gelegenheit der außer denselben zur Feier großer Begebenheiten veranstalteten Andachtsübungen angeordnet werden, da die Bekenner der mosaischen Religion Fest- und Sabbathtagen kein Geld bei sich führen. Uebrigens stehen die jüdischen Gebräuche der Einsammlung von dergleichen milden Gaben in den Synagogen keineswegs entgegen. Hiernach hat die ꝛc. Deputation bei vorkommenden Gelegenheiten das Weitere zu veranlassen, auch von angeordneten allgemeinen kirchlichen Landesfeierlichkeiten die Aeltesten der Judenschaft zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Okt. 1813.

Departement für allgemeine Polizei. v. Schuckmann.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Nicolovius.

(Ann. IV. S. 37.)

a) Gegen die im Eingange angeführte Regel werden den Juden in Beziehung auf die Schul-Angelegenheiten Abgaben faktisch auferlegt. S. hier unten Abschn. XI. Kap. V. sub I. II.

Neunter Abschnitt.

Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Staate im Allgemeinen.

Einleitung.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politische Gemeinden, und ihr Verband in dieser Beziehung war sogar ein viel engerer als einige anderer politischer Gemeinden. Sie hatten insbesondere die Verpflichtung, den durch Vergehungen einzelner Gemeindemitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen[a]. Dies mußte überall da aufhören, wo sie wirkliche

---

a) Vergl. insbesondere die historische Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1.

b) Diese Verpflichtung wurde erst durch das Regl. v. 18. Juli 1801 aufgehoben, welches, so weit es hier interessirt, wie folgt bestimmt:

Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben auf den Antrag der Ober-Landes-Aeltesten und Aeltesten der hiesigen Judenschaft in Gnaden resolvirt, die bisherige subsidiarische Verpflichtung der Judengemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebeshehlerei verursachten Schadens aufzuheben, und dagegen wirksame Maßregeln anzuordnen, wodurch dem Einschleichen fremder verdächtiger Juden vorgebeugt, und die schnellste Fortschaffung derjenigen einländischen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1. Es sollen künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schaden-Ersatz verpflichtet sein, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begehet, wissentlich gestohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt, und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diesem gemäß werden sämmtliche Edikte und Verordnungen, welche solche Verpflichtungen festsetzen, hierdurch dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Pu-

Staatsbürger und hierdurch gleichzeitig Mitglieder der Orts-Kommune wurden. Ihre Gemeinschaft konnte fortan nur noch eine kirchliche bleiben, nicht aber auch eine politische. Dies ist denn auch sowohl in den alten Provinzen seit dem E. v. 11. März 1812 der Fall, als in allen neuen, so weit darin der Code Napoléon gegolten, und insbesondere auch nach dem G. v. 1. Juni 1833 im Großherzogthum Posen [1]). Vereinzelte Ausnahmen sind in den betreffenden Abschnitten erwähnt [2]).

---

dikation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet werden soll.

§. 2. Gleichmäßig soll in Zukunft die Frage, in welchen Fällen jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen wie bei christlichen Hausvätern beurtheilt und entschieden werden.

§. 3. Um dagegen zur Sicherstellung des Publici die verdächtigen einländischen Juden unter genauer Aufsicht zu halten, und das Einschleichen fremder Juden zu verhindern, soll an jedem Ort, wo sich eine zahlreiche Judengemeinde befindet, eine Censur-Kommission angeordnet werden.

Die kleineren Judengemeinden werden an diejenige Censur-Kommission verwiesen, welche in der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt etablirt ist.

§. 4. Diese Censur-Kommissionen sollen bestehen aus einem vom Kammer-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizei-Offizianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden, der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Judengemeinde zu bestimmenden Anzahl jüdischer Assessoren, wozu die Kameralbehörde die rechtschaffensten, im besten Ruf stehenden Mitglieder der Judengemeinde auszuersehen hat.

Diese Censur-Kommissionen sollen unter der Aufsicht einer Haupt-Censur-Kommission stehen, welche für jedes Provinzial-Finanz-Departement unter der Direktion eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer auf eben die Art anzuordnen ist, wie die Spezial-Censur-Kommissionen organisirt worden.

§. 5. Die Mitglieder sämmtlicher Censurkommissionen sollen nicht besonders besoldet, sondern nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bei der Kommission vorfallenden Gebühren remunerirt werden. Insbesondere sollen die jüdischen Assessoren bei Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäfte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, als im Dienste des Staats stehende Offizianten behandelt werden.

§. 6. Zu den Geschäften der Censur-Kommissionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
2) die Ausfertigung der Certifikate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen sein müssen;
3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde;
4) die Bewilligung der Certifikate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen sein müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
5) die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der wegen Vollstreckung sothaner Strafen an die Polizeibehörden zu erlassenden Requisitionen;
6) die nach diesem Reglement erforderliche Kommunikation mit den übrigen Censur-Kommissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Kommission;
7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften.

(N. C. C. T. XI. S. 393. Rabe Bd. 6. S. 554.)

[1]) Vergl. Abth. II. Abschn. III. XI. XII.

[2]) Vergl. Abth. II. Abschn. VII. VIII.

Der L. Reg. wird hierbei Abschrift der unterm 4. Okt. 1813 an die Reg. der übrigen Provinzen wegen der auf die Juden auszudehnenden allgemeinen Kollekten mit der Anweisung zugefertigt, sich auch Ihrer Seits danach zu achten.

An die Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. zu Königsberg in der Neumark, und in Abschrift an die rr. Deputationen der übrigen K. Reg.

Der Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. wird auf den Bericht v. 26. Juli c. eröffnet, daß es allerdings zweckmäßig ist, die allgemeinen Kollekten, welche nicht einen bloß auf die Bedürfnisse der christlichen Gemeine eingeschränkten Zweck haben, auch in den jüdischen Bet- und Versammlungshäusern zu veranstalten. Um dies aber mit Erfolg zu thun, müssen nach dem Gutachten der deshalb befragten Aeltesten der hiesigen Judenschaft dergleichen Kollekten nicht an den Sabbathtagen der Juden, sondern bei Gelegenheit der außer denselben zur Feier großer Begebenheiten veranlaßten Andachtsübungen angeordnet werden, da die Bekenner der mosaischen Religion an Fest- und Sabbathtagen kein Geld bei sich führen. Uebrigens stehen die jüdischen Gebräuche der Einsammlung von dergleichen milden Gaben in den Synagogen keineswegs entgegen. Hiernach hat die rc. Deputation bei vorkommenden Gelegenheiten das Weitere zu veranlassen, auch von angeordneten allgemeinen kirchlichen Landesfeierlichkeiten die Aeltesten der Judenschaft zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Okt. 1813.

Departement für allgemeine Polizei. v. Schuckmann. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Nicolovius.

(Ann. IV. S. 37.)

5) Gegen die im Eingange angeführte Regel werden den Juden in Beziehung auf die Schul-Angelegenheiten Abgaben faktisch auferlegt. S. hierüber unten Abschn. XI. Kap. V. sub I. II.

Neunter Abschnitt.

Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Staate im Allgemeinen.

Einleitung.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politische Gemeinden[1]), und ihr Verband in dieser Beziehung war sogar ein viel engerer als derjenige anderer politischer Gemeinden. Sie hatten insbesondere die Verpflichtung, den durch Vergehungen einzelner Gemeindemitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen[2]). Dies mußte überall da aufhören, wo sie wirkliche

[1]) Vergl. insbesondere die historische Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1.

[2]) Diese Verpflichtung wurde erst durch das Regl. v. 18. Juli 1801 aufgehoben, welches, so weit es hier interessirt, wie folgt bestimmt:

Se. Königl. Maj. von Preußen rc. rc. Unser allergnädigster Herr haben auf den Antrag der Ober-Landes-Aeltesten und Aeltesten der hiesigen Judenschaft in Gnaden resolvirt, die bisherige subsidiarische Verpflichtung der Judengemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebeshehlerei verursachten Schadens aufzuheben, und dagegen wirksame Maßregeln anzuordnen, wodurch dem Einschleichen fremder verdächtiger Juden vorgebeugt, und die schnellste Fortschaffung derjenigen einländischen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1. Es sollen künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schaden-Ersatz verpflichtet sein, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begehet, wissentlich gestohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt, und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diesem gemäß werden sämmtliche Edikte und Verordnungen, welche solche Verpflichtungen festsetzen, hierdurch dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Pu-

Staatsbürger und hierdurch gleichzeitig Mitglieder der Orts-Kommune wurden. Ihre Gemeinschaft konnte fortan nur noch eine kirchliche bleiben, nicht aber auch eine politische. Dies ist denn auch sowohl in den alten Provinzen seit dem E. v. 11. März 1812 der Fall, als in allen neuen, so weit darin der Code Napoléon gegolten, und insbesondere auch nach dem G. v. 1. Juni 1833 im Großherzogthum Posen [1]). Vereinzelte Ausnahmen sind in den betreffenden Abschnitten erwähnt [2]).

---

blikation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet werden soll.

§. 2. Gleichmäßig soll in Zukunft die Frage, in welchen Fällen jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen wie bei christlichen Hausvätern beurtheilt und entschieden werden.

§. 3. Um dagegen zur Sicherstellung des Publici die verdächtigen einländischen Juden unter genauer Aufsicht zu halten, und das Einschleichen fremder Juden zu verhindern, soll an jedem Ort, wo sich eine zahlreiche Judengemeinde befindet, eine Censur-Kommission angeordnet werden.

Die kleineren Judengemeinden werden an diejenige Censur-Kommission verwiesen, welche in der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt etablirt ist.

§. 4. Diese Censur-Kommissionen sollen bestehen aus einem vom Kameral-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizei-Offizianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden, der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Judengemeinde zu bestimmenden Anzahl jüdischer Assessoren, wozu die Kameralbehörde die rechtschaffensten, im besten Ruf stehenden Mitglieder der Judengemeinde auszuersehen hat.

Diese Censur-Kommissionen sollen unter der Aufsicht einer Haupt-Censur-Kommission stehen, welche für jedes Provinzial-Finanz-Departement unter der Direktion eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer auf eben die Art anzuordnen ist, wie die Spezial-Censur-Kommissionen organisirt worden.

§. 5. Die Mitglieder sämmtlicher Censurkommissionen sollen nicht besonders besoldet, sondern nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bei der Kommission vorfallenden Gebühren remunerirt werden. Insbesondere sollen die jüdischen Assessoren bei Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäfte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, als im Dienste des Staats stehende Offizianten behandelt werden.

§. 6. Zu den Geschäften der Censur-Kommissionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
2) die Ausfertigung der Certifikate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen sein müssen;
3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde;
4) die Bewilligung der Certifikate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen sein müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
5) die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der wegen Vollstreckung sothaner Strafen an die Polizeibehörden zu erlassenden Requisitionen;
6) die nach diesem Reglement erforderliche Kommunikation mit den übrigen Censur-Kommissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Kommission;
7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften.

(N. C. C. T. XI. S. 393. Rabe Bd. 6. S. 554.)

[1]) Vergl. Abth. II. Abschn. III. XI. XII.

[2]) Vergl. Abth. II. Abschn. VII. VIII.

Dies Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Staate und die hieraus stehenden Conſequenzen ſind in den folgenden Verfügungen bei verſchiedenen Veranlaſſungen ausgeſprochen.

I. In Bezug auf die alten Provinzen.

1. Auszug aus der Verf. des Min. d. Inn. v. 11. Juli 1812.

Es kann von der Erlaubniß für eine jüdiſche Gemeinde, irgend einen Gewerbtreibenden, es ſei Schlächter, oder was irgend ſonſt, anſetzen zu dürfen, nicht mehr die Rede ſein; denn die Juden bilden nirgends mehr eine beſondere Gemeinde, ausgenommen eine kirchliche, in welcher Eigenſchaft aber nur die Anſetzung eigentlicher Kirchen- oder Synagogenbedienten zur Sprache kommen kann. (Oſtpreuß. K. Bl. 1812. Nr. 295.)

2. R. des K. Min. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 24. Juni 1823. Ausübung des Ober-Aufſichtsrecht in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeinweſens.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Bericht v. 4. d. M., betr. die Gränzen des Ihr zuſtehenden Ober-Aufſichtsrechts in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeinweſens, Nachſtehendes, bei Rückſendung der unterſchriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden beſteht keine politiſche, ſondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Geſellſchaften betrachtet gehören Judenſchaften aber zu den blos geduldeten, und zulaſſen mithin nach der Vorſchrift des A. L. im II. Th., XI. Tit., §. 20 nur die Beiſammlungen erlaubter Privat-Geſellſchaften (Tit. VI. §§. 11 und ff.). Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Juden überall nur in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſtatten, als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften nach den Beſtimmungen des A. L. zuläſſig, aber aber aus polizeilichen Rückſichten nothwendig erſcheint.

(Ann. VII. S. 322.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Stettin v. 30. Nov. 1826. Nichtanwendung von Exekutions-Maaßregeln auf adminiſtrativem Wege in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die K. Reg. nach Ihrem Antrage in dem Berichte v. 16. d. M. zu autoriſiren, die von einigen Mitgliedern der Judenſchaft zu N. N. rückſtändigen Beiträge zu den geſellſchaftlichen Zwecken ihres Gemeinweſens im adminiſtrativen Wege exekutiviſch beitreiben zu laſſen. Denn die Religionsgeſellſchaften der Juden können in Anſehung ihrer innern und äußeren Rechtsverhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 20 und Tit. VI. §. 11 seq.) beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staats-Behörde ſich darauf einlaſſen wollte, die exekutiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Geſellſchaft zu Geſellſchaftszwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens nicht Statt gegeben werden, indem Judengemeinen, als Religionsverbindungen betrachtet, in die Kategorie ſolcher erlaubten Privat-Geſellſchaften gehören.

(Ann. X. S. 1082.)

4. Verf. der K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Dec. 1828 deſſelben Inhaltes.

Auf die Eingabe der Aelteſten und Vorſteher der daſigen Judenſchaft v. 22. April d. eröffnen wir denſelben, wie wir genehmigen wollen, daß die zur Deckung der pro 1829 unvermeidlichen Gemeinde-Ausgaben nach dem anbei zurückfolgenden Duplicat im Betrage von . . . Rthlr. auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder repartirt werden; wegen anbei in duplo zurückfolgenden Nachweiſung des Synagogenbedarfs können wir hier keine Notiz nehmen, da eine Beaufſichtigung der jüdiſchen Kirchenangelegenheiten von den Staats-Behörden nicht geführt werden ſoll. Eine Abweichung von dem bisher ſtattgefundenen Schätzungsverfahren kann aber ohne Beſchluß der Korporations-Mitglieder nicht eintreten. Wir müſſen es daher lediglich den Aelteſten überlaſſen, ob ſie die Gemeinde dieſerhalb zuſammenrufen, die Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Anordnung in der Schätzungsverfaſſung und die Art, wie künftig den Praegravations-Beſchwerden am kürzeſten abgeholfen werden könne, derſelben vortragen, und ſie zu einem ſtimmenden Beſchluß veranlaſſen wollen. Kommt dieſer Beſchluß zu Stande, ſo iſt die darüber aufgenommene Verhandlung zu unſerer Genehmigung einzureichen.

Auf den Antrag: die dortige Polizei-Behörde auf Anſuchen der Aelteſten zur Exe-

n-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, genießen mithin nach der Vorschrift des Allgemeinen Preuß. L. R. im II. Thl. XI. 20 nur die Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11 ff. eben-t:) Die K. Reg. hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden-überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung ge zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-lschaften nach den Bestimmungen des A. L. R. zulässig, oder aber unter besondern nden aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

ses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des thums Warschau stattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder er der Judenschaften, und die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung diesen er-n Vorständen überlassen geblieben ist. (Ann. XI. S. 688.)

R. d. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 23. Juli 1824.

unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelst Berichts . M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeinde-Abgaben unter gewissen Um-n im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn ligions-Gesellschaften der Juden können da, wo das A. Preuß. L. R. in Kraft be-in Ansehung ihrer innern und äußern Verhältnisse nur nach den Grundsätzen und ssen dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit gen nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staats-Behörde sich einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos en Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im ad-tiven Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren namentlich auch in ng des judenschaftlichen Gemeinde-Abgabenwesens nicht statt gegeben werden, Juden-Gemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie sol-rlaubten Privat-Gesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchli-r anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen wer-l. dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Juden-Gemeinden ausstehenden ver-chen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche aus einem ähnli-fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlan-nen. (Ann. XI. S. 688.)

R. des K. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 14. Sept.

K. Reg. wird auf den Bericht vom 30. v. M.,

jüdische Kommunal-Wesen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,

nen gegeben, daß von den in den diesseitigen Verf. v. 7. März 1823 und 23. Juli entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das Allgem. Preuß. L. R. setzeskraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. chen mag die K. Reg. jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene Juden-halten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit welchen die Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung chen kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen solcher kunde, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes einzelne sich insbesondere zu wenden.

wangs-Maßregeln wider solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funk-eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählet werden, zu übernehmen, kann K. Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenschaften leiden muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.

Ann. XI. S. 688.)

Was insonderheit die Frage anlangt, ob Judengemeinden auf tions-Modalitäten Anspruch haben, so widersprechen sich zwar der die beiden folgenden R., doch ist bei dem R. v. 14. März 1818[1]) der die entscheidende Vorschrift des L. R. II. 6. §. 97 ganz übersehen en, welcher, die Frage entscheidend, die Rechte der Korporationen und einen in Ansehung ihrer Schulden, bestimmt:

ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder er-e Beiträge getilgt werden muß: so hat die Gesellschaft das Recht, diese

---

[1]) Diese R. beziehen sich zwar zunächst nur auf das Großherzogthum Posen, doch sind Gründe ganz allgemein und mithin Anwendung findend auf sämmtliche jüdische Re-s-Gemeinden.

Das Min. d. J. kann dem in der Eingabe v. 14. v. M. vorgetragen
Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu Liegnitz um Heranziehung der d
nicht beigetretenen dortigen Juden zu den Kosten des jüdischen Begräb
stattgeben, muß es vielmehr bei dem eingereichten, hierneben zurückerfol
ligen Bescheide der K. Reg. daselbst v. 27. Febr. d. J. (Anl. a.) lediglich b
da es kein gesetzliches Mittel giebt, Jemanden wider seinen Willen zum B
Privatgesellschaft zu zwingen. Berlin, den 3. Juni 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 19. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß dem A
domizilirenden und der hiesigen jüdischen Gemeine nicht beigetretenen Gl
zu Beiträgen zu dem neu akquirirten Begräbnißplatze anzuhalten, nic
werden kann. Seit dem Ed. v. 11. März 1812 können die Judenschaften
als privilegirte Korporationen betrachtet werden, welche die Befugniß h
Orte vorhandenen Juden zum Beitritt und zu Beiträgen Behufs der ge
stalten zu nöthigen, dieselben bilden vielmehr nur erlaubte Privatgesells
reichung religiöser Zwecke. Hat die hiesige Judengesellschaft, welche al
einen Kommunal-Verband bildet, einen neuen Kirchhof erworben und sü
erhöhte Beiträge nöthig geworden, so wird es ihr nach dem klaren Inha
v. 20. April 1833 [1]) frei stehen, nach Maßgabe jener Ausgaben eine ve
Taxe für den Gebrauch des Kirchhofs bei Begräbnissen unter ausdrückli
des hiesigen Magistrats, als Polizeibehörde, aufzustellen und darin den
Privat-Gesellschaft, welche schon regelmäßige laufende Beiträge für de
len, bei Begräbnissen mit Berücksichtigung dieser Beiträge billige Ermäß
kommen zu lassen. Hieraus folgt aber immer noch nicht die Verpflichtun
domizilirenden Juden der hiesigen jüdischen Gemeine, wenn auch nur zun
werbung und Erhaltung des hiesigen jüdischen Kirchhofs, beitreten müss

Daß die Gemeine zwangsweise angehalten werden kann, den Gebrauc
in einzelnen Fällen zu verstatten, beruht lediglich in polizeilichen Grün
demnächst der Gemeine nicht verwehrt werden können, ihre etwaigen au
renden Taxe resultirenden Ansprüche im Wege des Civilprozesses gegen
nen zu verfolgen, sofern diese zur Zahlung vermögend sind.

Unter diesen Umständen können wir es dem Vorstande nur überlassen
die bei Begräbnissen vorkommenden Gebühren zu entwerfen und dem hie
zur Festsetzung vorzulegen. Liegnitz, den 27. Febr. 1840.

An den Vorstand der jüdischen Gemeine hierselbst.

K. Reg., Abtheilung de

(B. M. Bl. 1840. S. 229.)

II. In Beziehung auf den Reg. Bez. Münster.

R. des K. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Münste 1820. Schlichtung der unter den Juden über ihre gesellschaf lichen und Schul-Angelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 1 Rücksendung der Anlagen zu erkennen, daß dasselbe die Meinung der M Collegii theilt, welche dahin geht, daß die Verwaltung sich zur Zeit in ten der Juden, betr. ihre gesellschaftlichen, kirchlichen und Schul-Angel Fall, wo von Polizei wegen, Behufs Aufrechthaltung der öffentlichen S nung, Einschreitung zu thun ist, allein ausgenommen, nicht einzumisch Schlichtung solcher Streitigkeiten, sofern darauf von dem einen oder and votirt wird, den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, und dieselben le vat-Angelegenheiten zu betrachten hat. (Ann. IV. S. 788.)

III. In Ansehung des Großherzogthums Posen ist das P §§. 1. 2. des G. v. 1. Juni 1833 ausgesprochen [2]). Dasse früher anerkannt und wurden hierauf die folgenden Konsequenz

1) R. d. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 7.

Das unterzeichnete Min. kann die in dem Bericht der K. Reg. v. 17. theilten Vorschläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Gesellsch halten der Juden von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden besteht keine polizeiliche, sondern eine kirchliche Ve

[1]) S. unten sub I. C. BB. 8. b.

[2]) Vergl. dieselben Abth. II. Abschn. III.

Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgemeinen Preuß. L. R. im II. Thl. XI. Tit. §. 20 nur die Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11 ff. ebendaselbst.) Die K. Reg. hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Judenschaften überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des A. L. R. zulässig, oder aber unter besondern Umständen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warschau stattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder Vorsteher der Judenschaften, und die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung diesen erwählten Vorständen überlassen geblieben ist. (Ann. XI. S. 688.)

2) R. d. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 23. Juli 1824.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelst Berichts v. 28. v. M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeinde-Abgaben unter gewissen Umständen im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn die Religions-Gesellschaften der Juden können da, wo das A. Preuß. L. R. in Kraft besteht, in Ansehung ihrer innern und äußern Verhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeinde-Abgabenwesens nicht statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Juden-Gemeinden ausstehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlangen können. (Ann. XI. S. 688.)

3) R. des K. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1827.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 30. v. M.,
das jüdische Kommunal-Wesen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,
zu erkennen gegeben, daß von den in den diesseitigen Verf. v. 7. März 1823 und 23. Juli 1824 entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das Allgem. Preuß. L. R. in Gesetzeskraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwischen mag die K. Reg. jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene Judenschaft anhalten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit welchen die Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen solcher Gegenstände, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied insbesondere zu wenden.

Zu Zwangs-Maßregeln wider solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funktionen eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählet werden, zu übernehmen, kann die K. Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenschaften selbst bleiben muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.

(Ann. XI. S. 688.)

4) Was insonderheit die Frage anlangt, ob Judengemeinden auf Exekutions-Modalitäten Anspruch haben, so widersprechen sich zwar hierüber die beiden folgenden R., doch ist bei dem R. v. 14. März 1818[1]) über die entscheidende Vorschrift des L. R. II. 6. §. 97 ganz übersehen worden, welcher, die Frage entscheidend, die Rechte der Korporationen und Gemeinen in Ansehung ihrer Schulden, bestimmt:

„Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhte Beiträge getilgt werden muß: so hat die Gesellschaft das Recht, diese

[1]) Diese R. beziehen sich zwar zunächst nur auf das Großherzogthum Posen, doch sind die Gründe ganz allgemein und mithin Anwendung findend auf sämmtliche jüdische Religions-Gemeinden.

Beiträge, unter Aufsicht und Genehmigung des Staats, da
stalt einzurichten, daß das Erforderliche nur nach und nach zusammen
bracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mit
der billig vertheilt werde."

Der Zweifel wurde zunächst veranlaßt durch den Anh. §. 153 zur
welcher, dem zweiten Absatze des R. v. 6. Dec. 1809 entnommen [1]) f
gendes bestimmt:

Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinen, oder gegen eine ganze Klasse von Mitglie
derselben, oder sonst gegen eine moralische Person, eine Exekution vollstreckt werden
müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner
lisiren ist, jederzeit mit der Reg. Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser
die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und
Vorbescheidung des Just. Min. einholen. Eben dies muß geschehen, wenn die
tion gegen ein nicht unter der Reg. stehendes Institut zu verordnen ist und also das
Min. Anlaß finden möchte, mit den übrigen Ministerien Rücksprache zu nehmen.

Ob nun dieses G. auf Judengemeinden Anwendung findet, ver

a) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu P
14. März 1828.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 1. d. M. eröffnet,
dem klaren Sinne der Vers. v. 7. März 1828 die polizeiliche Einschreitung
richtliche Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen als solche allerdings
lassen ist, indem die Vorschrift im §. 153 des Anh. zur A. G. O. auf Juden
als blos kirchliche und nicht politische Verbindungen, keine Anwendung finden
(Ann. XII. Nr. 48.)

b) Es bejaht dagegen mit vollkommen überzeugenden Grü
R. des Just. Min. (Mühler) an das Ob. App. Ger. zu Posen
April 1833.

Der Inhalt des von dem K. Oberappellationsgericht über die Beschwerde der
schaft zu L. in deren Prozeßsache gegen die von S. Konkurs-Masse, unterm 29
c. erstatteten Berichts, ist einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden.

Wenn man auch aus den von dem Kollegium angeführten Gründen darüber
geht, daß

1) das Erk. v. 29. März 1819 die Solidar-Zahlungsverpflichtung in tenor
ausspricht,

2) es zweifelhaft erscheint, ob der in dem Vergleiche mit der v. S. Konkurs-
28. Okt. 1822 gebrauchte Ausdruck: „solidarisch" nur auf das Objekt
pflichtung, oder auch auf die subjektive Zahlungsverbindlichkeit der Debenten
zieht, und daher nur einen Unterschied zwischen den Leistungen der Ein
und den Leistungen der Synagoge, als Gesellschaft hat machen sollen
ser Ausdruck überdem nur erzählend gebraucht wird, ohne eine Verpflic
und deren Uebernahme bestimmt auszusprechen,

3) der gedachte Vergleich zwar gerichtlich, aber nicht im Laufe eines über die
der 8000 Polnischen Gulden obschwebenden förmlichen Prozesses geschlossen ist,
daher zur Exekution ohne vorgängiges rechtliches Gehör und Erk. nicht ge
erscheint:

so läßt sich doch in keinem Fall verabreden,

daß die Juden-Gemeinen zwar nicht die Rechte der öffentlich aufgenommenen
chen-Gesellschaften, wohl aber die Befugnisse der geduldeten Gesellschaften
ben (Thl. II. Tit. XI. §. 20. Thl. II. Tit. VI. §§. 11 seq. A. L. R.); daß sie
auch auf diejenigen Exekutions-Modalitäten Anspruch machen können, welche
A. L. R. Thl. II. Tit. VI. §. 97 und der Anh. zur A. G. O. §. 153 vorsch
und dies um so mehr, als sich die letztere Gesetzstelle auch auf solche Institute be
welche nicht unter der speziellen Aufsicht der Reg. stehen.

Das K. Ob. Appellationsgericht wird daher angewiesen, das eingeleitete Exekut
Verfahren hiernach zu modificiren, das Landgericht zu Fraustadt mit den nöthigen
haltungsmaßregeln zu versehen und die Supplikanten, bei Retradition der Anlag
rer Vorstellung, davon in Kenntniß zu setzen.

Jene Anlagen erfolgen mit den eingereichten 2 Vol. Akten hierbei zurück.

(Jahrb. Bd. 41. S. 467. Gräff Bd. 6. S. 318.)

---

[1]) Mathis Bd. 8. S. 505. Rabe Bd. 10. S. 211.

Zehnter Abschnitt.

Die jüdische Religionsgesellschaft.

Erstes Kapitel.

Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft im Allgemeinen.

I. Verhältniß derselben zum Staate.

A. Glaubens- und Gewissensfreiheit der jüdischen Religionsgesellschaft.

Das A. L. R. schreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 1—8 vor:

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Religion und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 4. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorstellung vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Diese ganz allgemein sprechenden Gesetze finden auch auf die Juden ihre vollkommene Anwendung und der Staat würde mit sich in Widerspruch gerathen, wenn er dieselben auf das Gebiet des Landrechts beschränken, und nicht vielmehr auch da, wo das gemeine deutsche Recht gilt, von denselben Grundsätzen ausgehen wollte. In den Landestheilen, wo das französische Recht galt, genießen die Juden dieselben Rechte auf Grund dieser Gesetzgebung [1]).

B. Die jüdische Religionsgesellschaft ist im Preußischen Staate eine geduldete.

AA. Es bestimmt dies:

1) das durch C. v. 25. Juli 1788 bekannt gemachte E. v. 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in den Preuß. Staaten betreffend (das sogen. Religionsedikt), welches lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den Preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellet werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe, und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn sich zu versehen haben, Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro Unsern

[1]) Vergl. Kap. II. Abschnitt XI. XII. XIII.

ferneren Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht zu denken, und in gegenwärtigem Edikt Unsere unveränderliche Willensmeinu diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Kon der christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Ka in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren viel lassenen Edikten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Tol übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niema mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige beson nung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten ob dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei können, und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christlicher Regent nur sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und un durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die heit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutze brauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anhein bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten sind, außer dischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüde welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte ha diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der christlichen und dem Staate schädliche Conventicula unter dem Namen gottesdienstlicher lungen gehalten werden, durch welches Mittel allerlei der Ruhe gefährliche Men neue Lehrer sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde.

(N. C. C. T. VIII. S. 2175. Rabe Thl. I. Bd. 7. S. 116.)

2) Mehrfache spätere R. sprechen dasselbe aus. Vergl. beim neun schnitt die R. v. 24. Juni 1823, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, unten die R. 26. Sept. 1821, 10. Nov. 1823 und 5. Mai 1826.

BB. Stellung der geduldeten Religionsgesellschaf Staate.

1) Die Stellung der jüdischen Religionsgesellschaft als einer gedu ergiebt sich nach dem L. R. im Allgemeinen aus den §§. 13—21. T Thl. II., welche lauten:

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht g Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gut nungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestell fung zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellsch verwerflich.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ha Rechte privilegirter Korporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäu den Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen.

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und z ligionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staat Rechte.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur fugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §§. 11 sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten A

[illegible] will, muß ſich bei dem Staate gebührend melden und nachweiſen, daß die von ihr [illegible] Meinungen nichts enthalten, was dem Grundſatze des §. 13 zuwider läuft.

Die R. des Min. des J. v. 1. März 1822, 23. Juli 1824, 14. Sept. 1827, 1. Juli 1830, — vergl. dieſelben oben Abſchn. IX. und unten sub DD. — nehmen mit Recht an, daß dieſe Geſetzesſtellen wie alle übrigen des L. R., welche die inneren oder äußeren Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft betreffen, in allen Provinzen, wo das L. R. gilt zur Anwendung kommen.

Die allgemeinen diesfälligen Beſtimmungen der betreffenden fremden Geſetzgebungen ſind bei den einzelnen Abſchnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

2) Bildet die jüdiſche Religionsgeſellſchaft eine juriſtiſche Perſon?

a) In den unten sub CC. 3. gegebenen Miniſterial-Reſkripten wird dies mehrfach verneint und wie die Noten zu der folgenden entgegenge ſetzten Anſicht ergeben, mit vollem Rechte. Das Geſetz giebt den geduldeten Religionsgeſellſchaften im §. 10. Tit. 11 Thl. II. des L. R. mit beſtimmten Worten nur die Rechte der geduldeten Privatgeſellſchaften, welche im Tit. 6. §. 11 ff., auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, eben ſo ausdrücklich den moraliſchen Perſonen (Korporationen, Gemeinden) gegenüber geſtellt werden. Jeder verſuchte Beweis gegen ſo beſtimmte und klare Geſetze kann daher höchſtens zeigen, wie der Zuſtand beſſer ſein ſollte, nicht aber, wie er gegenwärtig iſt.

b) Die bejahende Anſicht wird dagegen von Koch vertheidiget. Derſelbe ſucht dies in folgender Weiſe auszuführen:

Neuere Rechte der jüdiſchen Gemeinden könnten, wenn die gemeine Meinung, daß die jüdiſchen Religionsgeſellſchaften keine juriſtiſche Perſon ſei, richtig wäre, nicht exiſtiren. Die Praxis und die Wirklichkeit ſtehen aber damit in Widerſpruch. Die gemeine Meinung iſt entſtanden durch den 20. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. Das Allegat handelt von erlaubten Privatgeſellſchaften, und dieſe ſollen, im Verhältniſſe gegen andere außer ihnen keine moraliſche Perſon vorſtellen, und daher auch, als ſolche, weder Grundſtücke noch Kapitalien auf den Namen der Geſellſchaft erwerben können. (§. 13.) Dieſes paßt aber nicht wohl auf genehmigte Religionsgeſellſchaften, welche allerdings als eine juriſtiſche Perſon anzuſehen ſind und auch angeſehen werden. Eine juriſtiſche Perſon überhaupt iſt ein ſolches Subjekt von Rechten, welches keine phyſiſche Perſon iſt. Der Gegenſtand, welcher dieſes Subjekt bildet, kann unter andern auch aus phyſiſchen Perſonen beſtehen. Alsdann heißt die juriſtiſche Perſon eine Gemeinheit, Gemeinde, Kommune (universitas, corpus, collegium). Dieſe Form der juriſtiſchen Perſon iſt die urſprüngliche, und die erſte Gemeinheit iſt der Staat ſelbſt. Die Exiſtenz ſolcher juriſtiſchen Perſonen iſt nicht ein Gegenſtand der Willkühr der Perſonen, ſondern ſie iſt von der Mitwirkung der höchſten Gewalt abhängig. Nach Röm. R., in welchem dieſer Begriff zuerſt von den, im Gebiete des Römiſchen Staats befindlichen abhängigen Staaten gebildet iſt, iſt daher, damit eine Geſellſchaft eine juriſtiſche Perſon ſei, erforderlich, daß dieſelbe als ſolche von dem Staate genehmigt oder beſtätigt worden. Das Preuß. Recht weicht hiervon nicht ab, denn „die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur ſolchen vom Staate genehmigten Geſellſchaften zu, die ſich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben," und die Korporationen und Gemeinden ſtellen in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens Eine moraliſche Perſon vor[1]).

[1]) L. R. II, 6. §§. 25. 81.

Zum Begriffe einer aus mehreren physischen Personen beste
schen Person gehört also: 1) eine Gesellschaft, 2) eine Gesell
vom Staate genehmigt oder bestätigt ist.

Daß die Gesellschaft einen Zweck habe, liegt schon in ih
Wenn daher das Merkmal Gesellschaft zum Begriffe der K
hört, so ist damit auch schon gesagt, daß sie einen Zweck hab
zum Begriff der Gesellschaft das Merkmal Zweck gehört. E
Religionsgesellschaft ist aber nach den oben angeführten Wort
Tit. 11. eine solche Gesellschaft, welche der Staat genehmi
hat mithin die Merkmale einer juristischen Person, und muß
für gelten. Die jüdischen Religionsgesellschaften werden ab
auch dafür angesehen, denn

a) wäre dieses nicht, so könnten die Juden von den höchs
hörden in ihren amtlichen Verfügungen nicht als Gemein
werden [1]);

b) bildeten die Juden keine kirchliche Gemeinde, so könnte
meinesachen (res communes) als: Synagogen, Begräbnißplä
ser ꝛc. haben [2]). Die geduldeten Religionsgesellschaften kön
solche dergleichen Gebäude erwerben, welche Fähigkeit die
Privatgesellschaften als solche nicht haben [3]). In Ansehung
munes, welche eine geduldete Religionsgesellschaft haben kann,
die allergrößten Verwickelungen und Ungewißheiten entstehen,
keine juristische Person wäre. Es müßte dann von der Syn
Besitztitel auf den Namen der einzelnen Glieder berichtigt
Mitglieder einer solchen kirchlichen Gemeinde verändern sich
rend, so daß nach einiger Zeit von den eingetragenen cond
mehr existirt. Es müßte daher, um die Sache in Ordnung z
jedem Todesfall der Besitztitel auf die Erben, und bei jedem
bisherigen, so wie bei jedem Anzuge eines neuen Mitglied
und resp. Kauf-Kontrakt aufgenommen werden, und eine neue
des Besitztitels stattfinden, welches bei einer großen Gemeinde,
lin oder Breslau, unausführbar sein würde. Es müßte ferne
tuelle Antheil eines jeden an diesen Sachen ein privates Eige
ben sein, so daß derselbe bei den Nachlaßtheilungen mit zur V
zogen, und auch auf Andringen der Gläubiger im Wege der E

---

[1]) Dies geschieht in einer großen Anzahl von R., z. B. in denen v.
1. Sept. 1818, 11. März 1822, beweist aber gar nichts, da eine N
möglich von irgend einem Gewichte sein kann, wenn der Bezeich
lich sagt, was er damit meine. Im vorliegenden Falle sagen r
fende Behörden ausdrücklich, die jüdische Religionsgesellschaft
meinde, und es erhellt demgemäß, daß unter „Gemeinde" die „Religi
verstanden sein soll.

[2]) Vergl. l. 1. §. 1: quod cujuscunque universitatis.

[3]) L. R. II. 11. §§. 23. 24. und Tit. 6. §. 13. Siehe hierüber
und sub III. Die Behauptung ist falsch und daher auch der d
Schluß. Die geduldeten Religionsgesellschaften dürfen als sold
thum nicht anders als auf ausdrückliche Erlaubniß erwerben; du
derselben eben erst dies Recht beigelegt, ihr also eine Eigenschaft
verliehen. Daß hieraus nun nicht zu folgern, die Religionsges
Korporation, ist klar. Weil ihr aber eben diese eine Eigenschaft
verliehen, so ergiebt sich von selbst, daß Kraft derselben der Besitz
goge nicht auf die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, sondern auf d
sellschaft berichtiget werden muß, wie dies denn auch das unten im
tel gegebene R. v. 31. Dec. 1840 anerkennt.

kauft werden müßte. Wenn dieses letztere geschehen wäre, so müßte ein solches Mitglied ferner kein Recht haben, an dem Gebrauche der Sache Theil zu nehmen. Dieses alles ist mit der Natur einer geduldeten Religionsgesellschaft, welche auf ihre Existenz ein Recht hat, unvereinbar, und kommt daher auch in der Wirklichkeit nicht vor.

c) Ließe man die jüdische Religionsgesellschaft für eine Gemeinde nicht gelten, so könnte dieselbe als solche auch keine Prozesse führen, sondern die einzelnen Juden müßten als Litiskonsorten auftreten[1]). Die Gerichtshöfe sehen aber die Judengemeinde als Partei an[2]).

Da hiernach die Judenschaften wirkliche Gemeinden, und als solche juristische Personen sind, so kann die Gemeinde von Dritten auch aus Verträgen, welche mit ihren Vorstehern gültig geschlossen sind, so weit dieselben vermöge ihres Amts oder in Folge eines gültigen Gemeinde-Beschlusses solche zu schließen berechtigt sind, in Anspruch genommen werden.

(A. G. O. S. 208.)

3) Gerichtsstand der jüdischen Religionsgesellschaft.

Den jüdischen Religionsgesellschaften steht, da sie nicht als juristische Personen anzusehen sind, ein eximirter Gerichtsstand in ihren Rechtsangelegenheiten nicht zu. Der §. 103. Tit. 2. Thl. I. der G. O. nennt lediglich einige juristische Personen, die ausnahmsweise diesen Gerichtsstand haben, unter welchen sich daher die Judengemeinden nicht befinden, und der dazu gehörige Anhang §. 30. bemerkt dazu, daß diejenigen moralischen Personen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Reg. stehen, deshalb auf einen eximirten Gerichtsstand keinen Anspruch machen können. Man hat es daher mit Recht selbst für zweifelhaft erachtet, ob christlichen Kirchengemeinden der eximirte Gerichtsstand auch hinsichts der gegen sie gerichteten persönlichen Klagen[3]) zustehe, und wenngleich sich die gemeine Meinung für die Affirmative entscheidet[4]), so geschieht dies doch nur auf Grund der von den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sprechenden §§. 17. 18. 20. 36. 174. 949. 950. Tit. 11. Thl. II. des L. R.

Daß dies auf Judengemeinden keine Anwendung finde, ergiebt auch das Folgende. Eine Ausnahme macht nämlich das Gesetz in Betreff der Judengemeinden in den Mediatstädten, von welchen dasselbe gelten soll wie von Dorfgemeinden. Es bestimmen hierüber:

Der §. 105. Thl. I. Tit. 2. der G. O.

„Dorfgemeinen müssen, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen, bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Ist jedoch die Gutsherrschaft Kläger, so kann die Gemeine, oder auch nur die in Anspruch genommene einzelne Klasse derselben die Einlassung vor dem Gerichtshalter ablehnen, und alsdann muß das Obergericht der Provinz sich der Instruktion und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz unterziehen."

(A. L. R. II. 17. §§. 41. 42. 43.)

Hierzu bemerkt der §. 31. des Anh.:

---

[1]) G. O. I. 1. §§. 33 sqq. Tit. 7. §§. 29. 30.

[2]) Vergl. das Erkenntniß des O. L. Ger. zu Marienwerder v. J. 1831 ad III. D. BB. Dies Erkenntniß, welches das Gen. Juden-Regl. von 1750 zu Grunde legt, ist deshalb für die konkrete Frage ohne alle Relevanz, da die Juden nach diesem Regl. ganz unzweifelhaft eine Gemeinde gebildet haben, die aber eben durch das E. v. 11. März 1812 aufgehoben worden.

[3]) Den Kirchen-Grundstücken und K. Beamten ist er zugesprochen. G. O. I. 2. §. 45.

[4]) R. v. 5. Juli 1841. (J. M. Bl. 1841. S. 222.) Grävell Kommentar I. S. 310. v. Daniels Handbuch I. S. 170. Vergl. dagegen Centralbl. 1848. S. 737.

„Die hier gegebenen Vorschriften finden auch auf die Judengemeinen in den Mediatstädten Anwendung.“ [1])

CC. Oberaufsicht des Staates.

1) Die §§. 32. 33. Tit. 11. Thl. II. des L. R. bestimmen:

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

2) Ausgeübt wird diese Oberaufsicht des Staates durch folgende Behörden:

a) Durch die Regierungen.

Nach der Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 [2]) gehörte vor die erste Abtheilung der Regierungen auch das Judenwesen [3]). Diese hatte nämlich früher auch nach §. 18. eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, welche jedoch durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 [4]), betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Prov.-Verwaltungs-Behörden [5]), zu einer besonderen Abtheilung erhoben worden.

In Betreff des Verhältnisses der Kirchen- und Schulkommission bemerkt der §. 18. der Instr. v. 23. Okt. 1817.

§. 18. Der Kirchen- und Schulkommission gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfener geistlichen und Schullehrerstellen ꝛc.;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorial-Instruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in soweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen, so wie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patron darin willigen, imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

---

[1]) Das R. v. 8. Juni 1805, aus welchem dieser §. des Anh. entnommen ist, bemerkt zur Rechtfertigung, daß dieselbe ratio legis vorhanden und der §. 105 nicht blos von Dorfgemeinen, sondern auch von einzelnen Klassen derselben spreche. (R. Archiv Bd. 4. S. 113. Rabe Bd. 8. S. 302.)

[2]) G. S. 1817. S. 248.

[3]) §. 2. Nr. 7.

[4]) G. S. 1826. S. 5.

[5]) *S. sub D. II. 2.*

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz er Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion nd des Kultus nicht an. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere eistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission ann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und ur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt ꝛc.

b) Durch die Provinzial-Konsistorien.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Konsistorien, die in zwei Abtheilungen, als „Konsistorium" und „Provinzial-Schul-Kollegium", unter dem Präsidio des Oberpräsidenten stehen, ist durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 estgestellt. [1]) Während diese in den §§. 1 und 9 das Verhältniß der Konsistorien zu den Regierungen im Wesentlichen dahin ordnet, daß letztere die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen haben, rstere die rein geistlichen und wissenschaftlichen, bestimmt dieselbe im §. 5.

„Alle übrige Religionsparteien" (im Gegensatze der evangelischen und römisch-katholischen Kirche) „sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht es Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensreiheit gestattet."

c) Die Rekursbehörde von den Regierungen und Konsistorien sind das Min. des Inn. und das der geistl. Unterr. und Med. Angelegenheiten.

Die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810. S. 3) sagt hierüber, daß zum Min. des Inn. Abtheilung der allgem. Polizei gehören:

„7. Die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand."

Ferner: Zur Abtheilung für den Kultus und öffentl. Unterricht (dem jetzigen Min. d. G. U. u. M. A.) gehören:

„4. Die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes."

Ferner:

„Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und öffentl. Unterr. namentlich einholen:

„4. zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz."

3. Ueber den Umfang dieser Oberaufsicht des Staates sprechen sich folgende Reskripte aus:

a) Die R. des Min. d. Inn. v. 24. Juni 1823, 30. Nov. 1826, 23. Okt. 1829, 3. Nov. 1820, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, welche oben bei Abschnitt IX. zu vergleichen sind.

b) Das R. v. 12. Juni 1828, die Anstellung von Religions- und Schullehrern betr., vergl. ebendaselbst.

c) Das R. der Min. d. G. U. u. M. A. u. des Inn. [2]) spricht den Grundsatz aus, daß stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Judengemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 17.), zu zählen, sondern blos als geduldete Gesellschaften anzusehen sind (ebend. §. 20.) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sien die Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften überall nicht nach

[1]) G. S. 1817. S. 245.
[2]) Dasselbe ist im Thl. II. zu vergleichen.

der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellt gegebenen Gesetzvorschriften zu beurtheilen.

d) In Betreff der Beaufsichtigung des jüdischen Kultuswe fernen das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an das Obe Rheinprovinz v. 18. Sept. 1838.

Die von der jüdischen Gemeinde zu N. erwählten Vorsteher haben si zeichnete Min. mit dem abschriftlich hier beifolgenden Gesuche um Be ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das Min. ist mit Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Bescheide darin einverstanden wo die künftig bevorstehende allgemeine gesetzliche V. über das kirchlich Juden erfolgen wird, auf die Bestätigung von dergleichen neuen Stati dem Antrage einzelner jüdischer Gemeinden auch in dortiger Provinz n werden kann. In Gemäßheit der A. diesfälligen Bestimmungen ist dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdische Kultuswesen an und für sich bestehenden Verfassung zu erhalten, und nur gegen etwaige Ordnungsst der nach §. 18 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zustehenden Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. liches Mittel zur Abwendung solcher Ordnungsstörungen ist aber, be einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Bestellung eines mit den ang tions- und Verwaltungsbefugnissen versehenen Gemeindevorstandes, jüdischen Gemeinden auch in den ältern Provinzen der Regel nach ve in dessen zeitherigem Mangel ein hauptsächlicher Grund der bisher Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwistigkeiten gelegen Eben so wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zusammenhang des was der den Supplikanten ertheilte Bescheid der K. Reg. zu N. von geschehenen Zusammentritt der, anscheinend vielmehr schon seit langer jüdischen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Be Zurückweisung der von der Gemeinde geschehenen Bestellung eines Vor tig erachten, zumal die Reg. selbst kein Bedenken gefunden hat, gera lichsten Punkte der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretu in ihren äußern Rechtsangelegenheiten, die im Wesen der Sache auf d ausgehende Zulassung eben jener Vorsteher als Bevollmächtigte der G geben. Es unterliegt vielmehr keinem ersichtlichen Anstande, die Wah dergestalt zu genehmigen, daß denselben auch die Verwaltung der inne ten der Gemeinde, insbesondere die Sorge für eine gehörige Ordnung dienstlichen Zusammenkünften, unter ihrer nächsten diesfälligen Veran liegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des S das Schulwesen der jüdischen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. unter dem 19. Sept. v. J. einen besondern Bericht erstattet hat, zu können, und nur die ordnungsmäßige Aufsicht über die richtige Adm Legats und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte ebenfalls Ew. Hochw. stellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N. unt der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdischen Gemeindevorsteher mit der entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Gemeindevorsteh von Ihnen zu erwartenden Verf. vorläufig zu verweisen. (Annal. Bl

e) R. der Min. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) und des In 1842 desselben Inhalts.

Der K. Regierung theilen wir beigehend eine Vorstellung des jüdi N. zu N. v. 30. April d. J., in welcher derselbe sich darüber beschwer dort ansässig gewesenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geistige Geno Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegen ein Eintr Rthlr. gestatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu seiner Trauung 10 Rthlr. abfordern, zur Berichtserstattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenn gleich von Staatswegen bis jetzt ein die Kultusangelegenheiten der Juden nicht stattfindet, doch auch nicht kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengem pressungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geschel K. Reg. hat daher die jüdische Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzuforder trittsgeld bisher observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Ge gemäß gezahlt worden ist, oder, wenn ein solches bisher nicht festgesetzt ben aufzugeben, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu

nigung vorzuschlagen, womächst die K. Reg. dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hierher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte, polizeilich anzuhalten sein, den Leichen seiner Familie Grabstätten anzuweisen, und im Falle er oder jemand aus seiner Familie zu heirathen beabsichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemessener, nöthigenfalls von der K. Reg. festzustellenden Gebühren zu vollziehen. (M. M. Bl. 1842. S. 259.)

DD. Freiheit in Ausübung des Gottesdienstes.

1) Das A. L. R. stellt Thl. II. Tit. 11. §§. 22—25 als Grundsatz auf:

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

2. In Ansehung der Erbauung von Synagogen [1]) und Bethäusern insbesondere bestimmen:

aa) Wegen der Synagogen.

aa) R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) v. 26. Sept. 1821 an die K. Reg. zu Potsdam. Berechtigung jüdischer Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge.

Es ist die Ansicht der K. Reg. in ihrem Berichte v. 27. v. M. nicht richtig, daß die Judengemeinde in Wriezen durch §. 11. des Ed. v. 11. März 1812 zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge ohne Weiteres berechtigt gewesen ist. Das Ed. hat in das Verhältniß der jüdischen Kirchengesellschaft, als einer blos geduldeten nichts geändert, und der §. 24. Tit. 11. Th. 2. des A. L. R. bleibt also nach wie vor auf dieselbe anwendbar. Unter diesen Umständen hat auch das Min. zuvörderst nachträglich die K. Genehmigung für die in Wriezen errichtete Synagoge nachgesucht, und wird demnächst die K. Reg. weiter beschieden werden. (Ann. V. Nr. 59.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 5. Nov. 1822 an die K. Reg. zu Danzig, desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 18. v. M. eröffnet, daß, zufolge Allerhöchster Bestimmungen, den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden die Erbauung von Synagogen keineswegs unbedingt verstattet werden kann, sondern vielmehr in jedem vorkommenden Fall der bezeichneten Art zur Beschlußnahme anher zu berichten ist. (Ann. VI. S. 902.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 15. Juli 1825, an die K. Reg. zu Bromberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N. N. die Erlaubniß zur Akquisition eines Bauplatzes behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu regulirendes Contingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der K. Reg. entwickelten Ansicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. K. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Judensynagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit A. Genehmi-

[1]) Ueber die sonstigen Verhältnisse der Synagogen — abgesehen von dem Rechte sie anzulegen — siehe sub III.

gung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die V. v. 27. Okt. 1810 über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art A. Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die K. Reg. in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Min. der G. ꝛc. Ang. und des Inn. zu richten.

(Ann. IX. S. 656.)

dd) C. R. der K. Min. der G. U. und Med. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein v. Schuckmann) v. 1. Juli 1830 an sämmtliche K. Reg. ausschließlich der Rheinischen. Desselben Inhalts.

Es ist seit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die nach §. 24. Tit. XI. Thl. II. des A. L. R. erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erst nach erfolgtem Ankaufe der dazu bestimmten Grundstücke eingeholt worden ist. Die K. Reg. wird daher hiedurch aufgefordert, durch die Orts-Polizeibehörden dahin zu sehen, daß, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

(Ann. XIV. Nr. 31.)

b) Wegen der Bethäuser.

aa) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein. v. Schuckmann) v. 16. Jan. 1830, an die K. Reg. zu Minden. Nichterrichtung von Synagogen, statt Bethäuser, in kleinen jüdischen Gemeinden.

Des K. Maj. haben, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 22. Dec. v. J., die Verwirkung der A. Genehmigung zur Erbauung einer Synagoge in N. betr., zum Bescheide gereicht, Sich bei mehreren Veranlassungen auf das Bestimmteste dahin auszusprechen geruht, daß solchen kleinen jüdischen Gemeinden die Errichtung eigentlicher Synagogen statt der zeither benutzten Betstuben nicht zu gestatten sei. Die unterzeichneten Min. müssen daher Bedenken finden, für das Gesuch der Judenschaft zu N. allerhöchsten Orts einen Antrag zu machen. (Ann. XIV. S. 88.)

bb) R. der K. Min. der G. U. und M. Ang. und des Inn. und d. J. (v. Altenstein v. Rochow) v. 6. April 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder. Desselben Inhalts.

In Folge des Berichts der K. Reg. v. 18. Mai 1836, die von der jüdischen Gemeinde zu N. nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung eines Bethauses und Autorisation zum Erwerbe des von ihr hierzu und zur Wohnung für ihren Kantor bestimmten Grundstücks betr., ist von dem unterzeichneten und dem Min. des Inn. und der Pol. die Allerh. Genehmigung jener Anlage und Grundstücks-Akquisition bei des K. Maj. in Antrag gebracht worden. Seine K. Maj. haben jedoch auf diesen und einen ähnlichen, für eine andere jüdische Gemeinde erstatteten Immediat-Antrag, zu resolviren geruhet, daß es der Regel nach bei der an jedem Orte seither bestandenen Einrichtung in Betreff des jüdischen Kultuswesens sein Verbleiben behalten, und die Genehmigung zu neuen Anlagen für dasselbe nur in den Ausnahme-Fällen eines bestimmt nachzuweisenden, dergestalt dringenden Bedürfnisses ertheilt werden soll, bei dessen Nichtberücksichtigung die betr. jüdische Gemeinde in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können. Ob dies bei der jüdischen Gemeinde zu N. der Fall sei, soll nach Sr. K. Maj. Allerh. Befehle noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, welcher sich die K. Reg. dahin zu unterziehen hat, daß namentlich in bestimmten Nachweisungen ermittelt ist, welcher Lokal-Veranstaltung, nach dem nothwendigen Erfordernisse berechnet, es für den Gottesdienst der jüdischen Gemeinden bedarf, welcher Lokale sie sich gegenwärtig bisher bedient hat, ob und aus welchem Grunde dieselben für die Zukunft dem nothwendigen Bedürfnisse nicht mehr genügen, und ob und aus welchem Grunde, nach einer etwa miethweisen oder sonst in der bisherigen Art zu versuchenden Ausmittelung eines geeigneteren Lokals, die Erwerbung eines eigenen Grundstücks und Einrichtung desselben zu einem besonderen Bethause ein wirkliches Erforderniß für die Kultus-Ausübung der jüdischen Gemeinde sei.

Ueber die diesfälligen Resultate hat die K. Reg. demnächst ihren anderweiten gutachtlichen Bericht Behufs der weiteren geeigneten Veranlassung zu erstatten.

(Ann. Bd. 22. S. 646.)

3) Verbot des jüdischen Privatgottesdienstes.

a) Im Gegensatze zu der Religionsgesellschaft, die vorhanden ist, *wenn sich mehrere* Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu

Religionsübungen verbinden und aus welchen eine Kirchengesellschaft wird, wenn sie sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben[1]), spricht das L. R. in den §§. 7—9 Tit. 11. Thl. II. des L. R. von dem häuslichen Gottesdienste:

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden.

b) Es spricht sich hierüber ferner das an die K. Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des Inn. und d. Pol. (v. Rochow) v. 12. Mai 1840 aus, Bezug nehmend auf K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824[2]).

In Bescheidung auf die Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 9. v. M., die religiösen Zusammenkünfte von Juden in N. außerhalb des dortigen jüdischen Bethauses betr., bemerke ich, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des General-Juden-Reglements (General-Privilegii) v. 17. April 1750 in N. allerdings nicht bezweifelt werden kann, und daher das im Art. XXX. a. a. O. enthaltene Verbot besonderer Privat-Betstunden im vorliegenden Falle um so mehr zur Anwendung kommen muß, als auch spätere landesherrliche Bestimmungen, namentlich die Allerh. K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824, jede gottesdienstliche Absonderung der Juden, sowie die Anlegung von Privat-Synagogen, ausdrücklich untersagen. (B. M. Bl. 1840. S. 228.)

c) In Ansehung der Ausführung der den jüdischen Religions-Gesellschaften gestatteten Haus-Kollekten bestimmt das C. R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 1829 an sämmtliche K. Reg.:

Es ist zufällig in Erfahrung gebracht worden, daß unter den K. Reg. eine Verschiedenheit der Ansichten über die Art obwaltet, in welcher die zuweilen der Judenschaft eines Orts gestatteten Haus-Kollekten zu veranstalten seien, indem einige derselben die Konkurrenz der Behörden, wie bei andern Haus-Kollekten, für nöthig halten, andere aber die Bewilligung blos durch ihr Amtsblatt bekannt machen, und es nun den Bekennern des mosaischen Glaubens lediglich überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten, und den Ertrag derjenigen Judenschaft zu übersenden, zu deren Vortheil die Kollekte veranstaltet worden ist.

Da nach den allgemeinen Grundsätzen die Judenschaften nur als Privat-Gesellschaften betrachtet werden, um deren Vermögens-Verwaltung der Staat sich nicht bekümmert, so muß das Min. des Inn. das letztgedachte Verfahren als das richtige anerkennen, und will durch gegenwärtige Cirk. Vers. auch die K. Reg. veranlassen, in sofern dieselbe nicht zeither schon diesem Grundsatze gefolgt ist, solchen für die Zukunft zu beobachten.

(Ann. XIII. S. 902.)

C. Anerkennung und Berücksichtigung des Glaubens und der Religionsgebräuche der Juden Seitens des Staates.

AA. Verbot der Sektirungen.

1) Vergl. das R. v. 12. Mai 1840 ad B. DD. 3. b.

2) K. O. v. 9. Dec. 1823.

Veranlaßt durch die anliegende Vorstellung eines Theils der hiesigen jüdischen Gemeinde, und in Beziehung auf meine Ordre v. 12. Dec. 1817, bestimme ich hierdurch wiederholentlich, daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in der Ceremonie, Gebete und Gesänge, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll. Ich verpflichte Sie, ganz besonders hierauf zu halten und durchaus keine Sekte unter der Judenschaft in meinen Staaten zu dulden.

Berlin, den 9. Dec. 1823.

An den Staatsmin. des Inn. v. Schuckmann.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Heinemann Bd. 1. S. 202.)

---

[1]) L. R. II. 11. §§. 10. 11.

[2]) Vergl. *sub C. AA.*

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 25. Mai 1829 an die K. Reg. zu München. Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden.

Die K. Reg. wird hierdurch auf Sr. K. Maj. ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden Ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Sekten zu bilden. Sofern nun das, nach dem Zeitungsberichte der K. Reg. für den Monat April c. in einigen israelitischen Gemeinden stattfindende Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen sein möchte, indem dieser Religionsgebrauch dem Judenthume sonst nicht angehört: so wird selbigem in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls nicht weiter statt zu geben sein. (Ann. XIII. S. 294.)

4) R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Okt. 1836.

a.

Eingabe des Ober-Rabbiners A. Sutro in Münster an den Herrn Oberpräsidenten von Vincke.

Nach Sr. K. Maj. ausdrücklichem Befehle sollen, wie aus beifolgender Abschrift[1]) hervorgeht, sich die Juden keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, auch sei das Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen, indem dieser Religionsgebrauch den Juden sonst nicht gehört, und ferner nicht zu gestatten.

Da nun das Konfirmiren israelitischer Kinder in allen Gemeinden der hiesigen Provinz stattfindet, und in der Synagoge zu Soest so viele von dem alten Ritus abweichende Neuerungen eingeführt sind, daß die dasige Gemeinde als eine neue Sekte zu betrachten ist, so bitte ich Ew. Excellenz, gewogentlichst veranlassen zu wollen, daß in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls erwähnte Neuerungen nicht ferner gestattet sein mögen.

Münster, den 17. Juli 1836.

Der Ober-Rabbiner A. Sutro.

b) Reskript.

Der K. Reg. gereicht auf den Bericht v. 25. Aug. d. J. hierdurch zum Bescheide, daß soweit in den von dem Ober-Rabbiner Sutro zu Münster gerügten Thatsachen wirkliche Abweichungen von der bisherigen Verfassung des jüdischen Kultus sind, die Obliegenheit der K. Reg. allerdings ist, die betheiligten Gemeinden zur diesfälligen Wiederabstellung anzuhalten, da auch den geduldeten Glaubenssekten keine willkührlichen Abänderungen derjenigen Formen ihres Kultus zustehn, auf deren befundene Statthaftigkeit allein ihnen die Duldung im Staate gewährt worden ist, und namentlich in Betreff der Juden Se. K. Maj. bereits bei mehreren Veranlassungen Ihre Allerh. Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß denselben die kürzlich öfters versuchten zu mancherlei Unordnung gereichenden und besorglicher Weise zu neuen Sekten-Absonderungen führenden Neuerungen in der Einrichtung ihres Kultus nicht gestattet werden sollen. Diesem gemäß hat die K. Reg. die weiteren in der Sache geeigneten Verf. zu treffen.

Berlin, den 25. Okt. 1836.

Min. der geistl. U. u. M. Ang.
gez. Altenstein.

An die K. Reg. zu Arnsberg.
(Heinemann Bd. 2. S. 160.)

BB. Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräuche.

1) Berücksichtigung des Sabbaths[2]).

a) Märkte sind vom Sabbath auf den Montag zu verlegen.

R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang., des Handels und des Inn. (v. Altenstein, Beuth, Köhler) v. 13. Juli 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die unterzeichneten Min. können die, nach dem Berichte der K. Reg. v. 12. v. M. stattgefundene Verlegung solcher Märkte auf den Sonntag, welcher auf den vorhergehen-

---

[1]) Siehe Sub Nr. 3.

[2]) Wenn in einem Vertrage nur von jüdischen Feiertagen die Rede ist, so ist der Sabbath (Sonnabend) darin nicht mitbegriffen.
(Entscheid. des Stadtgerichts zu Berlin de public. 27. Juni 1834, des Ob. Appell. Sen. des Kammerger. und des Geh. Ob. Trib. v. 15. Jan., resp. 16. Juli 1835. Centralbl. 1838. S. 176 ff.)

den Sabbath der Juden gefallen sein würde, nicht billigen; erwarten vielmehr, daß in einem solchen Falle der Markt auf den nächstfolgenden Montag verlegt werde, und hat die K. Reg. also darauf sorgfältig zu achten, daß demgemäß auch von den Orts-Behörden verfahren wird. (Ann. V. S. 678.)

b) Am Sabbath sind keine Gerichts-Termine anzuberaumen, bei welchen Juden interessiren[1]).

Es bemerken hierüber:

aa) Das R. v. 9. Mai 1823. Termine in Rechtsangelegenheiten der Juden dürfen nicht auf den Sabbath angesetzt werden.

Aus Veranlassung der abschriftlich anliegenden Beschwerde des Gutsbesitzers Marcus L. zu A. v. 30. April c. erhält das K. O. L. G. die Anweisung: mit Hinsicht auf die bekannten Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 8. §. 5, welche den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden gleichmäßig zu statten kommen, die angetragene Verf. an das Kreisgericht zu F.,

daß es die Termine in den Rechtsangelegenheiten des Supplikanten und seiner Angehörigen nicht auf den Sabbath ansetze,

zu stellen, auch sich selbst vorkommenden Falls darnach zu achten.

(Just. Min. Akt. B. 2404. Gen. J. Nro. 7. Vol. 3. Fol. 122. Erg. zur G. O. ed. II. S. 234.)

bb) In Ansehung des summarischen Proz. bestimmt das R. v. 30. März 1835 über die Zulässigkeit der Terminsprorogation Seitens eines Juden, wenn der Termin auf einen Sabbath angesetzt ist.

Für einen Juden ist die Anberaumung eines Termines am Sabbath ein hinlänglicher Grund zur Prorogation, da ihm seine Religionsgrundsätze verbieten, rechtliche Geschäfte am Sabbath vorzunehmen.

Auf das Prorogationsgesuch des Verklagten v. 4—10. Mai v. J. hätte daher ein anderweiter Termin anberaumt werden sollen. Eine Hinderungsursache, das Religionsverbot, war dargethan, und es läßt sich hiergegen nicht einwenden, daß er einen Sachwalter habe bestellen können, weil in Bagatellsachen die Gebühren nicht erstattet werden, und doch auch bei Prozessen, bei welchen ein Jude konkurrirt, nach Recht und Billigkeit eine solche Einrichtung getroffen werden muß, daß er nicht genöthigt wird, entweder wider seine Religionsgrundsätze zu handeln, oder einen Sachwalter auf eigene Kosten zu bestellen.

Der Widerspruch des Klägers gegen die vom Verklagten nachgesuchte Verlegung des Termins v. 10. Mai v. J. war mithin, nach §. 11 der V. v. 1. Juni 1833 (G. S. S. 40) nicht zu beachten.

Demzufolge wird das (Tit.) veranlaßt, dem Gerichtsamte zu L. die Anweisung zu ertheilen, in Prozessen der Juden künftig die Termine nicht auf einen Sonnabend anzusetzen, hiernach auch in Zukunft sich selbst zu achten.

(Just. Min. Akt. L. R. Nr. 35. Vol. 5. Fol. 143. Erg. zur G. O. edit. II. S. 723.)

c. In offenen Städten dürfen die Juden Sabbathschnüre ziehen.

K. O. v. 25. Nov. 1835, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Dec. 1835.

Des K. Maj. haben auf die Immediat-Vorstellung der Vorsteher der Judenschaften zu Deutsch Crone, Filehne und Schönlanke v. 19. Aug. d. J. nach eingefordertem Berichte des Min. d. Inn. u. d. Pol., mittelst Allerh. K. O. v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, daß die Judengemeinden in den offenen Städten, zur Darstellung der nach ihrem Ritual-Gesetze am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer, die an den Stadt-Ausgängen gelegenen Eckhäuser mit Bewilligung ihrer Besitzer, durch dünne Drähte oder Schnüre verbinden, sofern dazu weder Stangen aufgestellt, noch andere ähnliche Vorkehrungen auf der Straße selbst getroffen, und die Drähte oder Schnüre nicht auf eine auffallende Art, wohl aber hoch genug angebracht werden, um die Passage in keiner Weise zu behindern.

Den Bittstellern wird dies unter Zufertigung einer Abschrift der gedachten Allerh. O., so wie unter Zurücksendung sämmtlicher Anlagen Ihrer Eingabe, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die K. Reg. hiernach werden angewiesen werden.

(Heinemann II. S. 191.)

---

[1]) Das Kammergericht spricht dies in einer Verf. v. 18. Sept. 1837 gleichfalls aus. (Heinemann II. S. 190.)

d) In Betreff der Berücksichtigung des Sabbaths beim We[chsel]
vergl. Thl. II. am betr. Orte.

e) In Anſehung des Schreibens der Gymnaſialſchüler am S[abbath]
bath verordnet, abweichend von den allgemeinen Grundſätzen, die B[estimmungen]
Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau v. 2. Jan. 1840 an die Direktoren
Gymnaſien in der Provinz Schleſien.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß für jüdiſche, die chriſtlichen Gymnaſien beſuch[enden]
Schüler Dispenſation vom Schreiben am Sonnabende verlangt worden.

Wir finden jedoch keinen Grund, ſolchen Geſuchen zu willfahren, ſondern erachten
jüdiſchen Schüler für verpflichtet ſich auch in Betreff des Schreibens am Sonnab[end]
der Schulordnung zu unterwerfen, da ſie zum Beſuch der chriſtlichen Gymnaſien
genöthigt ſind, und folglich keine Veranlaſſung haben, ſich über Gewiſſenszwang
beſchweren, wenn in denſelben in dieſer Hinſicht auf ihre Religionsvorſchriften
Rückſicht genommen wird.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die desfallſige Verpflich[tung]
künftig jedem jüdiſchen Vater oder Vormunde vor der Aufnahme ſeines Sohnes
Pflegebefohlenen bekannt zu machen [1]).

Breslau, den 2. Jan. 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2) Berückſichtigung jüdiſcher Gefangener in den Gefangenan[stalten]
ſtalten in Betreff der Religions-Uebungen und Verpflegung.

Die Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten wird durch
Reglements geordnet, nämlich

1) durch das urſprünglich für die Strafanſtalt zu Rawicz e[rlaſſene]
Regl. v. 4. Nov. 1835, welches demnächſt auch für die Strafanſta[lten]
den Reg. Bez. Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gum[binnen]
Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merſeburg, M[ünſter]
Minden, Poſen und Bromberg, ſo wie für die Strafanſtalt zu E[lberfeld]
im Reg. Bez. Düſſeldorf für gültig erklärt wurde und

2) durch die für die Straf-Anſtalten der Rheinprovinz erlaſſene H[ausordnung]
v. 23. Okt. 1827 [2]).

Dieſe beſtimmen nun in vorgedachter Beziehung und zwar

a) das R. v. 4. Nov. 1835.

Anhang. Von dem Gottesdienſt der Iſraeliten.

§. 108. Den Sträflingen moſaiſchen Glaubens kann eine beſondere Feier des

---

[1]) Dieſe Beſtimmung einer Provinzial-Behörde widerſpricht nicht nur den Prinzip[ien]
welche von den höheren Behörden aufgeſtellt worden und einer geſunden Politik, da e[s]
nächſten Intereſſe des Staates, dem Juden eine gelehrte Bildung zu erleichtern
dern enthält auch einen den Geſetzen geradezu zuwiderlaufenden Gewiſſenszwang. D[enn]
jene Verf., um dies zu widerlegen, bemerkt, daß die Juden ja nicht genöthiget wä[ren]
die Gymnaſien zu beſuchen: ſo klingt dies mehr ſpöttiſch, als logiſch. Die Juden
allerdings genöthiget, die Gymnaſien zu beſuchen, falls man nur nicht
Nöthigung, wie das Prov. Schul-Kollegium zu thun ſcheint, an eine phyſiſche Gewalt
ſondern daran, daß ſie die ihnen als Staatsbürger unzweifelhaft zuſtehende Berec[htigung]
gung, ſich durch öffentliche Staats-Bildungs-Anſtalten für die höheren wiſſenſchaftl[ichen]
Studien vorzubereiten, nicht anders ausüben können, als auf den Gymnaſien. Dieſe
rechtigung wird ihnen durch eine Prov. Behörde faktiſch genommen, wenn letztere die
durch eine Verletzung von Religions-Vorſchriften bedingt. Es erſcheint nicht im Inte[reſſe]
des Staates, wenn eine Schul-Behörde, der die Oberaufſicht auf die intellektuelle
ſittliche Ausbildung der Schüler anvertraut iſt, einer großen Zahl von Schülern
ſchreibt: Bildet Euch intellektuell auf Koſten der Sittlichkeit aus; lernt
wenn Ihr auch Eure Religions-Vorſchriften verletzt.

Kommt hinzu, daß es dem Staate ſehr gleichgültig ſein kann, ob die Jüdiſchen
ben am Sonnabend in den Gymnaſien ſchreiben oder nicht ſchreiben und deshalb
weniger lernen: ſo läßt ſich mit Gewißheit annehmen, daß dieſe Verf. vorkommen
Falles von der höheren und höchſten Behörde nicht aufrecht erhalten werden wird.

[2]) Vergl. unſer Polizei-Weſen des Preuß. Staats Bd. 1. S. 124 flg.

haths, als mit der Ordnung der Anstalt unvereinbar, eben so wenig gestattet werden, wie eine besondere Einrichtung für die Zubereitung ihrer Nahrungsmittel nach ihren Religionsgebräuchen; doch soll denselben erlaubt sein, sich am Freitag Abends eine Stunde vor dem Einschluß in einem besondern Zimmer zur gottesdienstlichen Andacht zu versammeln [1]). Eben so soll bei der Zubereitung der Speisen für die Juden der Speck ausgeschlossen bleiben.

§. 109. Auch kann ihnen nicht gestattet werden, von den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienst sich auszuschließen [2]).

§. 110. Nur an den jüdischen vier hohen Festtagen der Osterzeit sollen die Israeliten mit der Arbeit verschont, und es soll ihnen die Haltung einer besondern Andacht in einem besonderen Lokal gestattet werden.

Auch soll bei den übrigen Festtagen ihnen am Abend vorher, eine Stunde vor dem Einschluß, ebenfalls wie am Sabbath, die Versammlung zur gottesdienstlichen Andacht nachgelassen werden.

§. 111. Es wird ferner dem Direktor die Befugniß beigelegt, in den Ostertagen die Zuwendung der nach den besonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereiteten Speisen, wenn sie von den außerhalb der Anstalt wohnenden Glaubensgenossen dargeboten wird, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, so wie unter unbedingter Ausschließung berauschender Getränke zu gestatten [3]).

b) **Die Hausordnung v. 13. Okt. 1827 im §. 121.**

Den Gefangenen des jüdischen Glaubens soll gestattet werden, sich an den christlichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschnitte ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, zu welchem Ende auch hiervon die erforderliche Anzahl in der Anstalt immer vorhanden sein muß [4]).

c) **In Betreff der Verpflegung in den gerichtlichen Gefangenanstalten bemerkt die Verf. des Kammergerichts v. 29. Dec. 1837 (v. Bülow), auf ein R. des Just. Min. v. 7. Juli 1837 Bezug nehmend:**

Auf die von Ihnen unterm 8. Dec. d. J. bei des Herrn Justizministers Mühler Excellenz angebrachte und dem Kammergerichte zu Ihrer Bescheidung mitgetheilte Beschwerde wird Ihnen eröffnet, daß nach dem Ministerial-Reskript v. 7. Juli 1837 die allgemeinen Bestimmungen wegen Verpflegung jüdischer Gefangenen noch zu erwarten stehen, und daß nach der vom K. Justizministerio unterm 14. Sept. 1832 genehmigten Instruktion für die Inspektion des städtischen Schuldgefangenhauses am Alexanderplatz Nr. 4. den Gefangenen die Alimentengelder zur Besorgung ihrer Verpflegung nicht gezahlt werden dürfen, überdies aber die Gefangenkost in den Wochentagen [5]) aus Brod und Vegetablien besteht, deren Zubereitung von jüdischen Leuten es nicht bedarf, weshalb Ihrem Antrage, Ihnen die Alimentengelder zur eigenen Verpflegung zu zahlen, nicht stattgegeben werden kann.

An den jüdischen Handelsmann Herrn ..... n.

(Heinemann Bd. 2. S. 233.)

---

[1]) Das Schreiben des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. 1830, an das Kriegsmin. bemerkte, daß jüdischen Sträflingen da, wo schickliche Gelegenheit dazu vorhanden, gestattet sei, an der Religionsübung ihrer Glaubensgenossen Theil zu nehmen, oder sich an christlichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschn. ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, daß sie dagegen von der Arbeit am Sonnabend nicht befreit sein sollen. (Ann. XIV. S. 589.

[2]) Diese Bestimmung ist zurückgenommen durch das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow), v. 11. Mai 1841 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 12. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß von der Bestimmung des §. 109 des Regl. v. 4. Nov. 1835 abstrahirt werden kann, und demzufolge die jüdischen Sträflinge in der Anstalt zu Werden nicht weiter anzuhalten sind, den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienste beizuwohnen. (B. M. B. 1841. S. 229.)

[3]) v. Rönne und Simon Polizeiwesen a. a. O. S. 137.

[4]) a. a. O. S. 216.

[5]) Ueber den Sonntag geht die Verfügung stillschweigend weg. Wenn man sich einmal auf Gründe einläßt, so müssen diese haltbar sein. Der Staat darf vielleicht sagen: „Ich kann bei meinen generellen administrativen Verordnungen die ge-

3) Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräu von Juden dem Staate zu leistenden promissorischen

A. Im Allgemeinen disponirt über die promissorischen ur der Juden das R. des Staatsministerii v. 2. Juli 1821.

Die Regierung argumentirt in dem Bericht v. 23. Dec. v. J., worin Art der von dem K. Ministerio des Handels angeordneten Vereidigung d tors S. remonstrirt und die K. Genehmigung zur Feststellung der Norm erforderlich hält, nicht richtig, wenn Sie voraussetzt, daß, weil in den Ge Eiden der Juden vor dem Richter etwas vorkomme, alle Eide der Juden dem Richter gültigerweise geleistet werden könnten.

Die K. Reg. übersieht dabei, daß in den von ihr gemeinten Gesetzen n risischen Eiden die Rede ist, welche wesentlich und in sofern von den prom schieden sind, daß auch selbst der Bruch eines promissorischen Eides als ei Verbrechen angesehen und bestraft wird.

Von promissorischen Eiden überhaupt, so wie von Diensteiden und d der Juden insbesondere, ist an keinem Orte vorgeschrieben, daß sie blos g stet werden sollten, folglich kann es nicht unerlaubt oder ungültig sein, dem Militair geschieht, die Dienstbehörde den von einem Juden abzuleiste abnimmt. Wie aber die Dienstbehörde bei Abnahme eines solchen Eide habe, hat zunächst lediglich das vorgesetzte Ministerium zu bestimmen, un keinen Beruf, dessen Anweisung, wie in dem vorliegenden Falle, unbef Was die Förmlichkeiten des Judeneides betrifft, so ist gar keine Veran besonders ängstlich zu sein.

Eine Verletzung der Dienstpflichten wird nicht mit der Strafe des Mei mit der speziellen, für dieselbe angeordnete Strafe belegt, und wenn auch sein Gewissen mit einer Mental-Reservation zu beschwichtigen geneigt wird doch kein Criminalrichter, um einer solchen trügerischen Casuistik will liche Strafe ausschließen wollen. Die Furcht vor Strafe aber ist bei loser Beamten doch noch wirksamer, als der geleistete Diensteid.

Inzwischen dürfte es am gerathensten sein, in den Fällen, die doch n weise eintreten möchten, daß Juden im Staatsdienste angestellt werden, d der Vereidigung anzuwenden, welche bei Vereidigung der Mäkler bisher hat; und zwar deshalb, weil die kirchliche bindende Kraft dieser Vereid Bedenken unterliegt, und diese von der gesammten Judenschaft, denen Vereidigung jüdischer Mäkler selbst am meisten gelegen sein muß, anerkan

Die K. Reg. hat daher in dieser Art die Vereidigung des Bauinspekto anlassen. (Akt. des Justizmin. Gen. J. No. 24. Vol. I. fol. 54.)

B. In Betreff einzelner promissorischer Eide:

a) Der Homagial-Eid der Juden:

aa) R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. Ob. L. G. v. 6. Febr. 1812.

Dem K. Ob. L. G. zu Breslau wird auf dessen Bericht v. 18. Dec. v. Homagial-Eide der Juden, eröffnet, daß hierüber mit des Herrn Sta Excellenz kommunizirt, und es der Natur der Sache ganz angemessen befu bei der Abnahme des von einem Juden zu leistenden Homagial-Eides ebe und Feierlichkeiten, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317—342 vo mit den, aus der Verschiedenheit des Zweckes und des Gegenstandes d Eides sich ergebenden Modifikationen, zu beobachten sind.

So wie es sich daher von selbst versteht, daß die in den §§. 326—328 a. a. O. gegebenen Vorschriften bei den Homagial-Eiden wegfallen; f nach §. 230 ebendaselbst dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin bestimmen:

---

ringe Zahl der Juden nicht berücksichtigen;" er darf aber nicht die keit dieser Berücksichtigung zugeben und behaupten, daß letztere für Fall stattfinde, da die Kost der jüdischen Gefangenen deren Religionsc widerspreche, wenn sie nur den Sonntag überschlagen wollen.

[1]) Wegen der assertorischen, in privatrechtlichen Verhältnissen zu lei vergl. Thl. II.

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, von der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, seine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu erwägen, und treu und aufrichtig zu erfüllen.

Ein, von der christlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Gesinnungen und des festen Vorsatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zusagen, geforderter Eid, ist also nach der Lehre der Rabbiner für einen unrechtmäßigen erzwungenen Eid zu achten u. s. w.

Ferner können auch zum §. 334 a. a. O. statt der Formel:

„den wir und die Richter,"

die Worte gesetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336, ebendaselbst nach den Worten:

„Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc." die Formel des Homagial-Eides eingerückt werden muß; so ergiebt es sich ohnehin, daß am Schlusse des Eides die in dem allegirten §. 326 bemerkte Bekräftigungs-Formel beizufügen ist.

Das K. Ob. L. G. wird sich nach dieser Anleitung zu achten wissen.

(Jahrb. Th. 2. S. 194. Gräff Bd. 2. S. 106.)

bb) R. des Just. Min. v. 6. April 1817. Die Vertretung eines Juden durch einen Christen bei Ableistung des Huldigungs-Eides ist nicht stattshaft.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht v. 24. v. M. hiermit eröffnet, daß die Vertretung eines Juden durch einen Christen bei Ableistung des Huldigungs-Eides nicht stattfindet, der Eid vielmehr von dem ersteren jederzeit in Person geleistet werden muß, da nicht bekannt ist, welcher Werth von den Juden nach ihrem Glauben auf einen durch einen Bevollmächtigten geleisteten Eid gelegt wird.

(Just. Min. Akt. 2961. Reg. P. 10. No. 11. fol. 31.)

b) Der Bürgereid der Juden.

Jeder, der Bürger wird, mithin auch der Jude, soweit ihm verstattet ist, Bürger zu werden, muß den Bürgereid leisten. [1])

Die Eidesnorm ist durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 vorgeschrieben [2]) Sie lautet:

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß Sr. K. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will. So wahr u. s w. [3])

In Betreff des Ortes, wo dieser Eid abzuleisten, bestimmt:

aa) Das R. des Min. d. Inn. v. 27. Febr. 1809, daß dies in der Synagoge unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten der jüdischen Religion geschehen müsse.

(Rumpfs St. O. S. 16. Ergänz. zu L. R. II. 8. Städte Ord. v. 1808. §. 19.)

Im Widerspruche hiermit bestimmt

bb) Das R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 20. April 1833 an die K. Reg. zu N. N. [4])

Ich bin mit der von der K. Reg. im Berichte v. 28. v. M. geäußerten Meinung darin einverstanden, daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen- oder Betstuben-Gesellschaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten. Indessen wird die vom Magistrate in N. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Ablegung des Bürgereides von Seiten eines solchen nicht beigetretenen Juden, auch nicht in der von der K. Reg. beabsichtigten Art erledigt werden können. Allerdings ist die Meinung der

---

[1]) Vergl. L. R. II. 8. §. 21. St. O. v. 1808. §. 25. Revidirte St. O. §. 12.

[2]) G. S. 1833. S. 291.

[3]) In Betreff der Betheuerungsworte vergl. unten Th. II.

[4]) Nur der Anfang des R. gehört hieher, doch war dasselbe hier im Zusammenhange zu geben, und wird am betr. Orte hieher zurückverwiesen.

K. Reg., daß auch die Bürgereide der Juden nur in der Synagoge abgeleistet werden können, auf das Min. R. v. 27. Febr. 1809 begründet. Indessen finde ich zu der erhaltenen Vorschrift selbst keine gesetzliche Nothwendigkeit. In der G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 317 u. ff. ist blos von den de- und referirten und den vom Richter aufgelegten Eiden die Rede, und für diese vorgeschrieben, daß sie in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden sollen. Dagegen ist nach §. 346 die Ablegung der Zeugeneide den Juden an der Gerichtsstätte erlaubt. Um so unbedenklicher ist es, den Bürgereid, als ein einer Administrationsbehörde zu leistendes Juramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, welchen der Schwörende auf seine Kosten zu gestellen haben wird, auf dem Rathhause in Gegenwart des Magistrats abnehmen zu lassen. Dem Eide wird die Ermahnung §. 330 vorauszuschicken, bei der Abnahme die Förmlichkeit §. 346. 4. zu beobachten, und der Eid selbst nach §. 336 einzurichten sein.

Was das Begräbniß anlangt, so ist schon früher verordnet worden, daß einem Juden um deswegen, weil er der Begräbniß-Societät nicht beigetreten, die Beisetzung auf dem jüdischen Beerdigungsplatz nicht versagt, eben so wenig aber auch dieser Societät gestattet werden könne, deshalb ganz willkürliche Forderungen an die Hinterlassenen zu machen. Die deshalb an die K. Reg. zu Bromberg unterm 14. August 1829 ergangene Verordnung wird der K. Reg. anliegend in Abschrift mitgetheilt, um danach auch Ihrerseits zu verfahren. Dieselbe möge die Judenschaften allenthalben, wo das Bedürfniß eintritt, auffordern, einen bestimmten Tarifsatz für die Grabstätte solcher Personen, welche nicht zur Societät gehört haben, gleichviel, ob sie im Orte gewohnt, oder auf der Durchreise verstorben sind, festzusetzen. Dieser Satz kann zwar höher normirt werden, als für die Mitglieder der Societät, welche zum Ankaufe des Begräbnißplatzes oder zu dessen Unterhaltung Beiträge geleistet haben; allein es ist von Polizeiwegen dafür zu sorgen, daß keine Gelderpressung dabei Statt finde. Jedenfalls bleibt es eine polizeiliche Pflicht der Juden, den Angehörigen ihres Glaubens einen Begräbnißplatz zu gestatten, daher sie nöthigenfalls zur Aufnahme einer solchen Leiche von der Polizeibehörde gezwungen werden können, welche, wenn die Judenschaft selbst die Beerdigung nach ihrem Ritual zu besorgen sich weigern sollte, solche zu verfügen, und ins Werk zu setzen haben würde.

Ist der zu Beerdigende arm, so werden die nothwendigen Kosten, wozu jedoch ein willkührlicher Tarifsatz für die Grabstätte nicht gehört, aus der Ortsarmenkasse bestritten werden müssen ꝛc. (Ann. XVII. S. 443.)

C. Die Vereidigung des jüdischen Militairs.

aa) Die betreffenden Bestimmungen gründen sich auf folgende Verhandlungen:

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. und des Min. der Justiz an den Vice-Ober-Landrabbiner Weyl zu Berlin v. 17. Juli 1818.

Des Herrn Kriegsminister Excellenz hat uns eröffnet, daß im Königl. Heere verschiedene jüdische Glaubensgenossen dienen, von welchen nicht erhellet, ob und wie sie vereidet werden. Da dem Königl. Kriegsministerium die Form des Judeneides, so wie dieser in der Prozeßordnung §§. 317—336 vorgeschrieben ist, zu diesem Zwecke nicht wohl anwendbar scheint, so ist die Frage aufgeworfen worden:

> Ob die gewöhnliche Form des von den Christen zu leistenden Fahneneides, jedoch mit Auslassung der Worte „durch Jesum Christum" etwa gebraucht werden könnte?

Jene vorerwähnten Vorschriften treffen freilich nur den feierlichen, gerichtlichen Huld- und Entscheidungs-Eid, dessen Form hier weniger in Betracht kommen dürfte, als die des Huldigungs-Eides, wie solcher von den jüdischen Glaubensgenossen zu leisten. Der Unterschied zwischen jener gesetzlichen, und der in obiger Frage berührten Form der Eidesleistung ist übrigens auffallend groß, denn nicht allein scheiden die Feierlichkeiten aus in Ansehung:

1) von Ort und Zeit der Eidesleistungen,
2) der Vermahnung vor dem Eide durch die Gelehrten oder Rabbiner,
3) der Berührung der Thora oder Tfillin;

sondern aus dem Schwure selbst fällt weg

4) die Nennung des heiligsten Namens in der bei den Juden üblichen eidesmäßigen Weise; eben so
5) die Verwünschung in der Schlußformel.

---

[1]) Der folgende Theil des R. gehört zunächst nicht hierher, ist aber des Zusammenhangs willen hier gegeben und wird betr. Orts in Bezug genommen.

überhaupt enthielt die neue, in der Frage berührte Eidesform nichts Jüdisch-Eigenthümliches.

Der Eid wäre rein deistisch, wie er von jedem, der an Gott glaubt, abgelegt werden könnte. Es frägt sich nur,

1) ob nach Grundsätzen der jüdischen Glaubenslehre ein in dieser Form geleisteter Schwur als gültiger im Gewissen verpflichtender und eben so bündiger Eid anzusehen ist, wie der nach gewöhnlichem Ritus, unter Beachtung der Ceremonien an heiliger Stätte geleistete?
2) Ob, wenn gegen die Bündigkeit eines solchen Eides aus dem Gesichtspunkte der reinen biblischen oder talmudischen Lehre auch nichts zu erinnern sein möchte, der gemeine, mit dem Geiste dieser reinern Lehre nicht vertraute Jude ihn auch wohl als verpflichtend ansehen, überhaupt nur als Eid betrachten würde?
3) Welche Form dem Fahneneide der Juden mit Rücksicht auf Lehre, religiöse Gebräuche und Volksbegriffe zu geben sein möchte?

Den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner fordern wir daher auf, uns hierüber sein sachkundiges Gutachten mitzutheilen. Berlin, den 17. Juni 1818.

Altenstein. Kircheisen.

β) Gutachtlicher Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners M. S. Weyl an die K. hohen Min. der G. Ang. und der Justiz, den Fahneneid des jüdischen Militairs betreffend.

Auf die Anfrage Hoher K. Min. der geistl. Ang. und der Justiz v. 17. v. M.,
Wie es nämlich mit dem Fahneneid hinsichtlich des jüdischen Militairs nach den jüdischen Gesetzen und Gebräuchen zu halten sei?
habe ich die Ehre, hiermit unterthänigst Folgendes zu erwiedern.

In den heiligen Büchern Mosis findet man den Eid bei drei Fällen

1) Jemand hat von einem andern ein Depositum in Verwahrung genommen, welches Faktum er zwar nicht abläugnet, nur behauptet er, es wäre ihm schuldloserweise abhanden gekommen, so soll er schwören.
2) Jemand soll von einem andern ein Depositum, Darlehn u. dgl. erhalten haben, er leugnet aber ein Theil des Faktums selbst, so soll er schwören.
3) Jemand wird als Zeuge aufgefordert, so soll er, wenn es verlangt wird, schwören.

Bei allen diesen Eiden ist es nach der reinen mosaischen Lehre vollkommen genügend, wenn der Schwörende blos bei dem heiligen Namen Gottes, und zwar in welcher Sprache es sei, die Sache erhärtet, und ist es gleichviel, ob der Eid in oder außer der Synagoge, mit oder ohne Thora vollzogen werde, wie solches der selige Rabbiner Landau in Prag, welcher im Jahre 1765 im Namen des K. K. Konsistoriums wegen der jüdischen Eide überhaupt befragt wurde, in seinem Werke Noda Bajehuda S. 71. Fol. 76 ausführlich beweiset. Der Talmud aber will zwischen den gedachten beiden ersten Fällen und dem letzten hinsichtlich der Vorbereitungen und Ceremonien einen Unterschied gehalten wissen. In jenen beiden Fällen soll der Eid weit feierlicher und furchtbarer, als im letztern Falle behandelt, und zwar dadurch, daß er an heiliger Stätte und Anfassung der Thora vollzogen werde.

Der Grund hiervon ist folgender. In jenen beiden Fällen könnte der Mensch sein Gewissen durch allerlei Ideen, wenngleich er sie nicht herausfagt, gar leicht entschuldigen. Beim Depositum z. E. wenn er auch wirklich etwas vernachläßigt hätte, könnte er denken, ich habe es ja bei mir gehabt, bin damit umgegangen, wie mit meinem eigenen Vermögen u. s. w.

Bei Darlehn könnte er sich in Gedanken eine alte Gegenforderung, wenn auch ganz unliquide bilden, die seines Erachtens mit dem Darlehn kompensirt, wenn er also schwöre, er hätte nichts von ihm, wäre dies noch keine Lüge u. s. w. Daher soll in diesen Fällen das Gewissen des Schwörenden durch Neben-Ceremonien mehr in Furcht und Schrecken gesetzt werden. Nicht aber so im dritten Falle in Hinsicht des Zeugeneides. Hier gebietet die Moral schon ein wahrhaftes Zeugniß abzulegen, und kommt noch der Schwur bei dem Namen Gottes hinzu, so ist nicht zu vermuthen, daß er falsch schwören würde, und eben so ist daher nicht nöthig, daß solcher in der Synagoge mit Anfassung der Thora oder der Tephilin verrichtet werde.

Ueberhaupt sollen nur da bei einem Eide Feierlichkeit und Ceremonien stattfinden, wo ein Gegner vorhanden ist, der eine Aussage bestreitet, so, daß man schon eine Vermuthung hat, wodurch die Wahrheit jener Aussage geschwächt wird, welches aber beim Zeugeneid u. dgl. nicht der Fall ist.

Schulchan Aruch Choschen mischpot Abschn. 87. §. 21.

Der vorliegende Fahneneid steht meines Erachtens mit dem erwähnten Zeugeneid in

einerlei Parallele. Auch hier gebietet Moral und Gesetz, der Regierung und d
terlande treu zu dienen; wird nun noch das Versprochene durch einen heiligen
Gott bekräftigt, so ist nicht abzusehen, wie man bei Verletzung desselben auf die
teste Art sein Gewissen reinigen wollte. Wäre aber der Schwörende vom Gru
gewissenlos, was würden bei solchem alle Formeln und Handlungen vermocht h

Indessen setzt im Königl. Edikt d. d. 1. Mai 1786 der §. 30. Nr. 4. hinsicht
Zeugeneides eines Juden fest, daß der Schwörende die Tephilin in die Hände
sollte, so mag es in Voraussetzung, daß der größte Theil der israelitischen Glau
nossen solche besitzen, hier beim Fahneneid auch sein Bewenden haben. Weil ab
die hohen Ministerien sehr weise zu bemerken geruhen, der gemeine Haufe von
Gesetz und Religion nicht immer die wahren Begriffe hat, so schlage ich folgende
nungsformel, welche allenfalls in deutschen und jüdischen Lettern abgefaßt und
Unterschrift des Rabbiners versehen sein könnte, vor, die dem schwörenden jüdisch
litair vor Ableistung des Eides im Namen des Rabbiners vorgelesen werde:

„Wisse, daß dieser Eid durch Aussagen aller Rabbinen eben so heilig und
ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen
und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt
Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem
unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges G
Propheten und der Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu
Salomo sagt: habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den mo
Sprüchen unserer Weisen heißt es: Bete für das Wohl und Glück der Re
Die Talmudisten sagen, die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind
und bündig, als unsere Religionsgesetze zu erachten. So groß nun das Ve
an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religi
Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Him
unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes
ren werden, und man nachher meineidig werde."

Die Formel des Fahneneides selbst kann ungefähr wie folget lauten:

„Ich schwöre, ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht n
„nem etwanigen darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern
„Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unseres theuren Königs,
„Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

Pflichtmäßig gebe ich hiermit diese meine Meinung gutachtlich ab und verha
Berlin, den 1. Aug. 1818. Meyer Simon Weyl.

γ) Hierauf erging die K. O. an den Kriegsminister v. 30. Okt. 1

Ich genehmige hiermit den mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für
schen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubeha
nur der Anfang desselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Landrabbiner W
folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht n
„nem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sonde
„dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten unsers theuren Königs
„Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

Auch die Schlußworte „durch Jesum Christum" wegzulassen sind. Ich trage
auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Kul
zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlich
sammlung zu veranlassen. Berlin, den 30. Okt. 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister G. L. v. Boyen.

δ) K. des Kriegs-Min. v. 1. Dec. 1819.

Die Festsetzung einer Eidesformel für die mosaischen Glaubensgenossen, wenn
Militairdienst verpflichtet werden, hat nach den darüber stattgehabten Verhan
zu einem Bericht an des Königs Majestät Veranlassung gegeben.

Mittelst Allerh. K. O. v. 30. Okt. c. haben Allerhöchstdieselben den vorgesch
Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen genehmigt, wonach der gew
christliche Soldateneid beibehalten und nur der Anfang desselben, nach dem Vo
des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht na
„etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern n
„Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs,
„Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

auch die Schlußworte:

„durch Jesum Christum ꝛc."

wegzulassen sind.

Diese Eidesformel wird daher bei Vereidung der Juden zum Militairdienst künftig anzuwenden sein, und ist der Herr Staatsminister des Kultus ersucht worden, wegen der in der K. O. zugleich angeordneten Vorbereitung zur Ableistung des Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung die nähern Verfügungen zu treffen.

ε) **Das Formular zur Vorbereitung zum Eide, welche in Verfolg vorstehenden Cirkulairs sämmtlichen Truppentheilen mitgetheilt worden, lautet:**

„Wisse, daß dieser Eid nach den Aussagen aller Rabbinen eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde."

„Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem Könige, unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu dienen. Salomo sagt: Habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moralischen Sprüchen unserer Weisen heißt es: Bete für das Wohl und für das Glück der Regierung. Die Talmudisten sagen, die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind so heilig und bündig, als unsere Religionsgesetze zu erachten. So groß nun das Verbrechen an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels ist unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beschworen werden, und man nachher meineidig werde."

ζ) **Schreiben des K. General-Majors und Brigade-Kommandeurs von Pfuel an die K. Reg. in Berlin.**

Eine K. Hochlöbl. Reg. benachrichtige ich auf die geehrte Zuschrift v. 7. v. M. ganz gehorsamst, daß ich den Kommandeuren meiner Brigade das Formular zu der Vereidigung der in den Militairdienst tretenden jüdischen Glaubensgenossen, so wie zu der vorhergehenden Vorbereitung mit der Anweisung mitgetheilt habe, zu jeder solchen Vereidigung einen Offizier oder Unteroffizier, wenn kein Offizier dazu disponibel sein sollte, als Zeugen zu kommandiren, so daß es keines Attestes des Rabbiners über die richtig abgehaltene Vorbereitung bedürfe. Berlin, den 5. Aug. 1820.

(Heinemann Bd. 1. S. 310. und Anh. 59.)

d) Die Vereidung jüdischer Medizinal-Personen.

aa) **Die Vereidung der Medizinal-Personen im Allgemeinen erfolgt gleichfalls nach der K. O. v. 5. Nov. 1833 und giebt die Cirk. Verf. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 18. Juli 1840 an sämmtliche K. Reg. die Norm an.** (V. M. Bl. 1840. S. 308.)

bb) **Was nun die Abänderung bei Vereidung jüdischer Medizinal-Personen anlangt, so bestimmt das K. desselb. Min. (Eichhorn) v. 9. Dec. 1841.**

In Verfolg der Verf. v. 18. Juli 1840 die Vereidung der Medizinal-Personen betreffend, bestimme ich hinsichtlich der Vereidungsformel für jüdische Medizinal-Personen auf Veranlassung erfolgter Anfragen, daß

1) als Eingangsformel des, von den jüdischen Medizinal-Personen gleichfalls nach Vorschrift der oben genannten Verf. abzuleistenden Berufseides, der Anfang des, durch die ältere Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 vorgeschriebenen Formulars: „Ich ꝛc. schwöre bei — Adonai — dem Gott Israels, einen leiblichen Eid," jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen," beizubehalten ist.

2) Die Schlußformel des Eides ist zu fassen: „Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, so mögen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menschlichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen.

3) Vor der Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 beigefügten Formel zu halten.

(V. M. Bl. 1841. S. 339.)

cc) **Das vorstehende R. und das Schreiben des Min. des Kultus v. 10. Nov. 1825 bestimmen die vorzuhaltende Verwarnung:**

Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mittelst Schreibens v. 24. Jan. c. mitgetheil-

ten Berichte und Verhandlungen, betreffend die Abfassung einer angemessenen Ver
nungs- und Bekräftigungs-Formel bei den Vereidigungen jüdischer Aerzte und Wu
ärzte, mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß ich die von dem
Ober-Land-Rabbiner Weyl entworfene Verwarnungsformel in der Art, wie aus der
lage hervorgeht, berichtigt, für zweckmäßig erachtet und daher deren Gebrauch bei
kommenden eidlichen Verpflichtungen jüdischer Medizinalpersonen angeordnet habe.

Verwarnungs-Formel.

Vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen Du jetzt im Begriffe stehest abzulegen, nach den
ordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und
gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er Deinen Glaubens
nossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmäch
dessen Namen Du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig und seine
lichkeit thronet überall, daher nichts der Strafe des Allwissenden Dich entziehen und
von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch
diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und
ders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Levi
Kapitel 19. V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr Deines Nächsten, spricht der Ewige!"

Heilig und erhaben ist Dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin Dein Arzt" (Exodus Kapitel 15. V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen." (Deuteron
Kapitel 32. V. 39.)

Abgesandter hienieden bist Du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Wegen
nes Herrn treu und lasse seine Lehren Dir zur Richtschnur Deines Wandels
Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrück
Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336.) ist es die heiligste und verbindlichste
eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste
nahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten
seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten, wenn er aber solche
weigert oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der Dir vermöge Deines Eides
und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Grä
um wie viel strafbarer würde es jetzt sein, da Du bei dem heiligen Namen Gottes
rest, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald Du diesem Schwur
handeln solltest, Dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der
tigkeit nicht unbestraft läßt.

Eid eines jüdischen chirurgi.

Ich N. N. schwöre bei יְהוָה dem Gotte Israels einen leiblichen Eid, nicht nach
nem Sinn, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen, zu Gott
Allmächtigen, daß, nachdem ich zum Wundarzt ꝛc.; dies schwöre ich ohne alle eine
andere Auslegung und Deutung dieses Eides, weder gegenwärtig noch in der Zu
annehmen zu wollen, und soll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf
Uebertretungsfall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der A. G. O. für
Uebertreter der Eide bekannt gemacht worden sind.

(Justizminist. Akt. Gen. J. Nr. 24. Vol. I. fol. 98. 99. und 47. Ann. X. G.

e) In Betreff der Vereidung jüdischer Lehrer s. Abschnitt XII.

II.

Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft zu den christlichen Kirchengesellschaften.

A. Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§. 36—38 Tit. 11. Th. II. des A. L. R.:

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen daher *aus vermieden werden.*

B. Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme.

1) Das L. R. schreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 260. 261 vor:

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

Und §. 872:

Wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes für seine Person wegen Verschiedenheit seines Religions-Bekenntnisses von Entrichtung des Zehnten frei ist, so ruht inzwischen das Zehntrecht, und es kann während dieses Besitzes keine Verjährung über die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

2) In spezieller Beziehung auf die Juden disponiren, mit diesen §§., welche nur auf andere recipirte Kirchengesellschaften bezogen wurden, im Widerspruche:

a) das E. v. 11. März 1812 im §. 15., daß die Juden gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

Ganz ebenso bestimmt

b) Der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenthums im Großherzogthum Posen [1]).

c) Die V. v. 30. Aug. 1816 wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden, sagt endlich im §. 5, — vergl. dieselbe oben — daß die Juden als ansäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken, gleich andern christlichen Besitzern, zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

d) Mit Bezug auf vorstehende Gesetze bestimmt die Cirk. Verf. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 25. Febr. 1842 an die K. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen, wegen Heranziehung der Juden zu Beiträgen für christliche Kirchensysteme.

Es sind über die Auslegung des E. v. 11. März 1812 §. 15. der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5. und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20., sowie über den Umfang, in welchem jüdische Einwohner, insbesondere jüdische Grundbesitzer, zu Beiträgen für die christlichen Kirchensysteme herangezogen werden können, Zweifel entstanden, und habe ich durch mein Circular-Schreiben v. 17. Mai v. J. die gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher Königl. Oberpräsidien, in deren Bezirk die angeführten Gesetze zur Anwendung kommen, hierüber veranlaßt.

Die Vergleichung dieser eingegangenen Nachrichten hat folgendes Resultat ergeben.

1) Das E. v. 11. März 1812 §. 15. und die V. v. 1. Juni 1833 §. 20. verpflichtet die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts alle den Christen obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der „Gemeinde des Wohnorts" kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, und wie die in dem E. v. 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung: „bürgerliche Pflichten" beweiset, nur die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts verstanden werden. In diesem Sinne sind auch die in Rede stehenden Gesetze bisher fast durchgängig ausgelegt worden. Eine Verpflichtung der jüdischen Einwohner, zu den Lasten der an ihrem Wohnorte befindlichen christlichen Kirchensysteme beizutragen, kann daher aus diesen Verordnungen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten stattfindende Gebrauch, die jüdischen Einwohner auch zu den, nach Klassen- oder Gewerbesteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen,

[1]) *Vergl. auch Abth. II. Abschnitt XI. XII. XIII.*

entbehrt der gesetzlichen Begründung, sofern nicht ein spezieller Re
Art und Weise des Verfahrens nachgewiesen werden kann.

Ist dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Systeme eine Pflicht de
Ortsgemeinde, so können die jüdischen Ortseinwohner sich den Beiträge
lichen Kommunalbedürfnissen, die kirchlichen Bedürfnisse mit einbegriffen
da sie nach Vorschrift der G. v. 11. März 1812 und 1. Juni 1833 ge
liche Kommune dieselben Lasten zu entrichten haben, wie die christli
und eine Befreiung der jüdischen Einwohner dadurch nicht herbeigeführ
der Ortsverfassung ein Theil der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte zum
lichen Kirchen verwendet wird.

2) Handelt es sich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen
an die christlichen Kirchensysteme zu entrichten ist; so kann die Heranzie
zu diesen Lasten nur in dem Maße erfolgen, als die auch für das Großh
in gesetzlicher Kraft bestehende V. v. 30. Aug. 1816 dies gestattet. D
den jüdischen Grundbesitzern eine Beitragspflicht in folgender We
daß die Juden, als ansäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeindeglied
Grundstücken, gleich andern christlichen Besitzern, zur
Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen
der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) daß die jüdischen Grundbesitzer, gleich jedem dritten Besitzer, zur Er
Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet sind, we
schaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften, und
pothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem
von allen Grundstücken zu entrichten sind;

b) daß die jüdischen Grundbesitzer aber auch zu solchen kirchlichen La
zu Baubeiträgen, verpflichtet sind, welche ganz oder zum Theil, n
Grundbesitzes, in der Gemeinde vertheilt werden.

Die V. v. 30. Aug. 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jü
sitzer nicht bloß auf die im strengen Sinne des Worts dinglichen
dern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in demselbe
chem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jü
besitzern fallen daher auch diejenigen Parochial-Abgaben zur
Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuer-Betrage, auf
chie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden, und ist diese, aus
Gesetzes sich ergebende Auslegungsweise auch in einzelnen Spezialf
gene Beschwerde von des Königs Majestät gebilligt worden.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die Königl. Regierungen Ihres Oberpräsidialb
Ergebnissen der angestellten Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und di
lassen, in allen den Fällen, in welchen auf die allgemeinen Vorschrift
März 1812 §. 15, der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5, und der V. v. 1.
zurückgegangen werden muß, hiernach zu verfahren.

(B. M. Bl. 1842 S. 62.)

4) In Schlesien sind nach der daselbst geltenden Zehntver
von Entrichtung des Dezems nicht befreit. So wurde d
des Geh. Ob. Tribunals v. 28. Sept. 1839 erkannt, w
den früheren Urtel bestätigte.

Das kanonische Recht ertheilt in C. 10. 12. 14. 18. 20. 2
X. de decimis (III., 30.) dem Klerus ein allgemeines Zehent
Güter und Früchte, und insbesondere der Parochialkirche in
Bezirk. Obgleich, nachdem in Folge der Reformation vers
liche Religionsparteien entstanden waren, durch den Westphä
bestimmt wurde, daß demjenigen Pfarrer der betreffenden K
der Dezem gebühren solle, welcher sich am 1. Jan. 1624
Zehntrechtes befunden habe, so ist in Schlesien doch immer
Zehntrechtes nur von den katholischen Pfarrern gegen alle
gionsparteien ausgeübt worden. Dieser Besitz wurde auch
liminarartikel des Friedenstraktates d. d. Breslau den 11. J
zialartikel VI. garantirt, und erst durch das Ed. v. 3. M
Friedrich der Große den Parochialnexus in Schlesien auf und

daß bei Veränderung des diesfälligen Ortspfarrers die sogenannten Zehntabgaben der damit belasteten Grundstücke von Personen eines andern Glaubensbekenntnisses fernerhin nicht weiter entrichtet werden dürften.

Durch K. O. v. 6. Febr. 1812 wurde jedoch festgesetzt:

daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines anderen Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstückbesitzers ruhenden Zehntabgabe-Verpflichtungen wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollten, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnt ursprünglich gebührte, wieder eintrete.

Allein die K. O. v. 16. Juni 1831 bestimmte, daß die Schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden, allgemein wieder hergestellt werden solle.

Sich auf diese Bestimmung v. 16. Juni 1831 und die K. O. v. 3. März 1758 stützend, verweigerte der jüdische Staatsbürger X., welcher mehrere dezempflichtige Ackerstücke besaß, die fernere Entrichtung des Dezems an den katholischen Pfarrer. Der Letztere klagte die Rückstände ein und trug darauf an, über die fernere Verbindlichkeit des X., Dezem von seinen dem Zehntrecht unterworfenen Ackerstücken zu entrichten, zu erkennen.

Das Geh. Ober-Tribunal sagt in seinem Erkenntnisse dem Wesentlichen nach: Bis zur K. O. v. 3. März 1758 war die Dezempflichtigkeit allgemein, und diese K. O. änderte hierin nichts zum Besten der Juden, sondern, wie die erläuternde Kurrende v. 8. dess. Mon. und Jahres unzweideutig zu erkennen giebt, zum Besten der evangelischen Eingepfarrten, indem sie verordnete:

daß diejenigen Abgaben an Zehnten, Garbenbroden und dergleichen, so die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich wegfallen sollen.

In der K. O. und Kurrende v. 3. und bezugsweise v. 8. März 1758 war danach nur von den herrschenden Religionsparteien im Staate, von den Mitgliedern der wirklichen Kirchengesellschaften, die Rede. Zu diesen aber haben die Juden weder jemals im Preußischen Staate gehört, noch gehören sie jetzt dazu. Niemals haben die Juden mit Christen in einem Parochialnexus gelebt. Für sie konnte daher auch, wie dies die mehr erwähnten Verordnungen v. 3. und 8. März 1758 bezweckten, kein Parochialnexus aufgehoben werden, und sie können mithin zum Nachtheil des ursprünglich berechtigten Pfarrers daraus keinen Vortheil ziehen, daß zwischen andern, nämlich christlichen Religionsparteien, der Parochialnexus aufgehoben worden ist. Undenkbar sind daher, wenn Juden zehntpflichtige Grundstücke akquirirt, den Pfarrern, der K. O. v. 3. März 1758 ohngeachtet, jura parochialia hinsichtlich der Juden salvirt geblieben. Bleibt daher, da gegenwärtig die K. O. v. 6. Juni 1831 die alte Schlesische Zehntverfassung, wie sie nach der K. O. v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden, allgemein wieder hergestellt hat, die K. O. und die Kurrende v. 3. und 8. März 1758 fortdauernd die Grundlage der Entscheidung, so frägt sich nur noch, ob das Ges. v. 11. März 1812 von Einflusse hierauf sei.

Implorant (Verklagter) behauptete in dieſer Beziehung, daß, da die J den durch dieſes Ed. den Chriſten in allen Fällen gleichgeſtellt worden, welchen ſolches nichts Abweichendes enthalte, man annehmen müſſe, d der Geſetzgeber die Abſicht gehabt habe, durch die Ordre v. 16. Juni 18 auch die Juden in Betreff der Entrichtung des Dezems den Chriſten gleichzuſtellen, wenigſtens hätte es in Betreff dieſes Punktes einer ſpezie Aufhebung der früheren in Betreff der Juden ergangenen Geſetze bed Dieſes letztere Argument ſpricht aber gegen den Imploranten. Ge weil die K. O. v. 16. Juni 1831 die Ordre v. 3. März 1758 unbedi wieder herſtellt, ohne wegen der Juden etwas Beſonderes zu beſtimm muß die Ordre von 1758 unbedingt befolgt und dafür angeſehen werd als habe die dazwiſchen ergangene Ordre v. 6. Febr. 1812 gar nicht exiſti Auch das Ed. v. 11. März 1812 redet dem Imploranten nicht das W Nach §. 14 deſſelben ſollen zwar die einländiſchen Juden, als ſolche, mit ſonderen Abgaben nicht beſchwert werden, dagegen aber nach §. 15 geh ſein, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeine ihres Woh obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der St bühren gleiche Laſten, wie andere Staatsbürger, zu tragen. Hieran alſo nicht zu entnehmen, daß die Schleſiſchen Juden hinſichts der hier tigen Dezempflichtigkeit durch jenes Ed. v. 11. März 1812 günſtig ſtellt worden ſeien. Auch die gegen den Imploranten ſprechende B nung wegen Verwaltung des Patronatsrechts v. 30. Aug. 1816 iſt die K. O. v. 16. Juni 1831 nicht aufgehoben worden.

Eine gleiche Beſorgniß, wie ſie hier angedeutet worden, würde den einkünften drohen, wenn man die K. O. v. 3. März 1758 jetzt aus auf die Juden anwenden wollte, und ſo lange daher dafür keine ausdr geſetzliche Beſtimmung ergangen, muß es bei der früheren Verfaſſung bleiben.

Der §. 261. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. (ſ. oben) kann auf die liegende Frage keinen Einfluß haben, da es ſich hier um eine vor Einführ des A. L. R. in Schleſien geſtändlich beſtandene Verfaſſung handelt, w die K. O. v. 16. Juni 1831 ausdrücklich herſtellt.

C. Verhältniſſe, den Uebertritt zum Chriſtenthume betr.[1])

AA. Beförderung des Uebertritts.

1) Das A. L. R. beſtimmt Thl. II. Tit. 11.:

§. 43. Keine Religionspartei ſoll die Mitglieder der andern durch Zwang oder Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten ſich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden ren oder Familienrechte kränken.

Mit Rückſicht auf dieſe Beſtimmungen und §. 4. des Tit.[2]) nimmt Z linden mit Recht an[3]), daß eine zudringliche Art, die Juden zur Annah der chriſtlichen Religion zu überreden, für ſtrafbar als eine Beunruhig wegen ihrer Religionsmeinungen zu erachten ſei.

Daß jedoch Proſelytenmacherei kein kriminalrechtlich zu ahnde Verbrechen ſei, ſprach das Erkenntniß des O. L. G. zu Hamm v. 13. J 1827 aus. (Simons Rechtsſprüche Bd. 1. S. 377.)

---

[1]) Nach Hoffmann ſind vom Jahre 1822 bis 1840 Zweitauſend Zweihundert J den zum Chriſtenthume übergetreten. Staats-Zeitung 1842 Nr. 141.

[2]) Siehe denſelben oben S. 78.

[3]) S. 135. a. a. O.

2) Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

a) A. Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Febr. 1822.

Die mit der Anzeige vom 1. d. M. eingereichte Grundverfassung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, enthält nur solche Bestimmungen, welche dem löblichen Entzwecke entsprechen; Ich billige sie daher und mit ihnen diesen Verein vollkommen und ertheile demselben hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9. Febr. 1822. Friedrich Wilhelm.

An den Verein zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Unter diesem Namen hat sich auch hier aus freiem Antriebe ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits bestehenden Gesellschaften gleicher Art die Verbreitung christlicher Erkenntniß unter den Juden beabsichtigt. Ueber die Stiftung dieses Vereins und die Grundsätze, nach welchen derselbe seinen heiligen Zweck zu verfolgen gedenkt, sprechen nachstehende Aktenstücke:

1.

Vorwort.

Die Gesellschaft, welche sich in Berlin zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gebildet hat, vereinigt sich zu einem Zwecke, der mit den Vorschriften des Evangeliums so vollständig übereinstimmt, als daß sie eine Rechtfertigung ihrer Bewegungsgründe für nöthig halten dürfte. Jesus Christus, der Erlöser, befahl seinen Jüngern bei der letzten Unterredung vor seiner Himmelfahrt: das Evangelium zu predigen allen Völkern, aber — „anzuheben zu Jerusalem."

Diese Gesellschaft tritt zwar in die Fußstapfen der Bibelgesellschaft, und will den Wirkungskreis jener schönen Stiftung auf gewisse Weise noch erweitern, ist aber nichts weniger als eine besondere für sich bestehende Vereinigung, deren Bemühungen zunächst darauf gerichtet sein müssen, diejenigen Vorurtheile und Verblendungen zu zerstören und jene falsche Auslegungen des Alten Testaments zu berichtigen, welche bisher die Masse des jüdischen Volkes verhindert haben, in Jesu Christo ihren Messias, den Sohn Gottes und den Gründer ihrer künftigen Herrlichkeit und ihres Heiles zu erkennen.

Wir widmen uns diesem Vorhaben mit desto größerem Eifer, da mit seinem Gelingen auch jene Scheidewand fallen wird, welche anjetzt noch die Interessen, Neigungen und Gesinnungen unserer Israelitischen Mitbürger von den unsrigen trennt.

Eine große Anzahl frommer Personen und — was zu seiner großen Ehre gereicht — besonders des geistlichen Standes, hat sich bereits mit entschiedenem Eifer dem Werke der Bekehrung der Juden gewidmet. Diese mögen hier zuerst die Versicherung unserer Achtung und unsers Dankes lesen. Weit entfernt, ihnen hinderlich sein zu wollen, wünschen wir vielmehr ihrem Beispiele zu folgen, und erbitten uns ihren Beistand, ihren Rath und die Erlaubniß, uns ihrem schönen Werke anschließen zu dürfen.

Wir haben eingesehen, daß eine Vereinigung Vortheile gewährt, welche von den Bemühungen Einzelner nicht erwartet werden können; immer aber werden wir uns glücklich schätzen, wenn es uns nur gelingt, das Gebäude zu erweitern und zu vervollkommnen, zu welchem sie den Grund gelegt haben.

Wir behaupten weder neue Wahrheiten noch neue Pflichten entdeckt zu haben. Die reine christliche Religion ist immer dieselbe gewesen und bleibt immer dieselbe; allein wir halten den gegenwärtigen Augenblick für besonders geeignet zu einer allgemeinen Verkündigung ihrer ewigen Wahrheiten an die Nachkommen Abrahams, die noch immer umherziehen in der Wüste und durch Blendwerk getäuscht, mit geschlossenen Augen wandeln mitten im Lichte.

Unsere Unduldsamkeit und unser Verfolgungsgeist hat die Brüder Jesu Christi nach dem Fleische und seiner Apostel, jenes auserwählte Volk Gottes dem das Gesetz und die Propheten gehören, dem die Verheißungen gegeben sind und welches der Wächter war der alten Offenbarungen, seit Jahrhunderten vom Wege des Heils zurückgestoßen. Wie konnten wir hoffen, daß die Juden, so lange ein solcher Geist alle christliche Liebe gegen sie erstickte, wirklich in uns die Besitzer des einigen wahren Glaubens erblicken würden, daß sie glauben könnten, der Sohn Gottes habe wirklich uns jene allgemeine und rücksichtslose Liebe gepredigt, an deren Stelle sie nur Haß und Verfolgung gewahr wurden?

Durch Gottes Gnade hat dieser Geist anjetzt Gesinnungen Platz gemacht, die auf alle Weise ein Werk begünstigen, das unsere Väter mit keiner Wahrscheinlichkeit des Erfolgs

hätten unternehmen können. Wir aber dürfen hoffen, daß die Zeit gekommen sei, wo wir den Israeliten unsere alte Schuld der Dankbarkeit entrichten können. Strecken wir ihnen denn unsere Arme entgegen, und indem wir zuerst sie um Vergebung bitten wegen der grausamen Unduldsamkeit, die wir gegen sie geübt, werden wir sie auch bewegen, auf ihren Knieen und in reuigem Schmerze denjenigen um Vergebung zu bitten, welchen der heidnische Krieger für den Sohn Gottes erklärte, während ihre Väter ihn an das Kreuz der Schmach und des Todes hefteten.

Die Stimme Gottes sagt uns, daß die ganze Erde einst die Herrschaft Jesu Christi anerkennen soll, daß vor allen die Kinder Israels ihn suchen werden in aufrichtiger und bitterer Reue; daß nur nach ihrer Bekehrung die aller übrigen Völker werde vollendet werden; ja daß vornehmlich die Israelitischen Christen jener allgemeinen Bekehrung als Muster und Werkzeug dienen sollen. Welche dringendere und heiligere Pflicht haben wir also zu erfüllen, als die: das Evangelium in ihre Hände zu geben? denn aus unsern Händen, von den Nachkommen bekehrter Heiden, sollen sie es erhalten (Jes. 61, 5. Röm. 11, 30. 31). Wie dürfen wir einer Pflicht uns entziehen wollen, die so deutlich ausgesprochen, so wichtig, so heilig ist; ja auf deren Erfüllung Gott einen besondern Segen hat legen wollen? Er verkündigt die schrecklichste Rache denen, die jemals als Feinde Israels sich beweisen werden, selbst in solchen Zeiten, wo seine Rache auf Jakobs Nachkommen lastet. Er erklärt, da er redet von seinem alten Volke: „Ich wolle fluchen dem, der ihm fluche;" aber er erklärt auch: „Er werde segnen den, der es segne."

Haben aber wir Christen uns den Juden genähert, so sind auch sie wiederum uns näher gekommen. Jener Geist der Forschung und jener Zustand von Bildung, der einen großen Theil der Israeliten in Deutschland auszeichnet, macht sie empfänglicher, als sie ehemals waren, für die Sprache der Wahrheit, und geneigter, sie aus unserm Munde zu vernehmen.

Fromme Christen in Deutschland haben sich bis jetzt zu ihrer Betrübniß fast ausgeschlossen gesehen von jenem Felde der Heidenbekehrung, wozu nur Seefahrende Nationen unmittelbaren Zugang haben. Mögen sie sich trösten, indem sie ihre Blicke auf die Millionen des alten Volkes Gottes richten, die unter ihnen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen. Und keiner andern Nation stehen so wirksame Hülfsmittel zu Gebote, um anjetzt das Werk der Bekehrung zu beginnen, als dem evangelischen Deutschlande. Ihm scheint die herrlichste und heiligste Ernte aufbewahrt zu sein, die je zu seliger Betriebsamkeit sich dargeboten hat. So wollen wir uns denn reinigen von dem Vorwurfe, ja von dem Verbrechen, daß diese Millionen unter uns oder an unsern Thüren wohnen, ohne daß je ein überlegter Versuch gemacht worden ist, sie dem Kreuze zuzuführen, an welchem ihre Väter den Messias opferten. Dieses Feld ist uns eigen, und es verlangt nur Arbeiter. Nach der bestimmten Kenntniß, die wir von dieser Angelegenheit haben, können wir nicht zweifeln, daß der Boden die Saat des göttlichen Wortes mit Begierde aufnehmen werde. Die Nachrichten aus dem alten Polen sind entscheidend in dieser Hinsicht. Die Juden scheinen überzeugt, daß eine wichtige Veränderung in ihrem Dasein sich vorbereite, und geneigt, dazu die Hände zu bieten.

Außer dem frühern Callenbergischen Institut in Halle, giebt eine Gesellschaft, die sich einigen Jahren in London für diesen Zweck sich gebildet hat, uns ein Beispiel zur Nachahmung. Achtungswerth durch Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder und von ansehnlichen Geldbeiträgen unterstützt, ermuntert sie uns zu brüderlicher und christlicher Nacheiferung. Nach ihrem Vorbilde haben zahlreiche Gesellschaften durch ganz Großbrittanien sich gebildet, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika, im Königreiche der Niederlande, selbst in Calkutta ist man dem Beispiele gefolgt. Ja, mit Freude haben wir erfahren, daß schon in Frankfurt a. M. eine ähnliche Vereinigung sich gebildet hat. Möge denn diese Freude nicht unfruchtbar sein für uns und für die Ehre unsers Herrn. Die Stimme der Menschen ruft uns zu dieser Arbeit und sie ist mächtig in ihrem Rufe; denn diesmal ist sie der Wiederhall der Stimme Gottes.

Die Blindheit, womit Israel geschlagen ist, dauert freilich noch fort, damit Gottes Weissagung erfüllt werde; allein durch seine unendliche Barmherzigkeit können wir zum Theil die Werkzeuge werden zu ihrer Befreiung aus diesem jammervollen und mitleidswürdigen Zustande, damit sie versöhnet werden mit ihrem Schöpfer und theilhaftig der Erlösung durch das Blut Jesu Christi.

So wollen wir denn eilen, statt einer Religion, die, wie sie jetzt gelehrt wird, weder zur wahren Liebe Gottes noch zur wahren Tugend führt, ihnen diejenige zu verkündigen, [illegible] gefallenen zur Wiedererlangung des Heiles aus eigener Kraft unfähigen [illegible]e des Himmelreichs öffnet, die mit dem tiefen Verderben unserer [illegible]e Nothwendigkeit der Erlösung fühlen und begreifen läßt; die uns [illegible] tröstet im Unglück, die uns den Schöpfer und die Menschen

eben lehrt, und welche endlich dem demüthigen Christen die Gewißheit einer himmlischen nd ewigen Glückseligkeit ertheilt, weil durch Jesu Christi Sieg dem Tode die Macht enommen und das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht worden ist.

Unsre bestimmte und unerschütterliche Absicht bei diesem Unternehmen ist übrigens: ie und in keinem Falle andere als geistliche Mittel zur Beförderung der Sache, welcher ir dienen, anzuwenden. Wir werden zwar der besondern Wohlthätigkeit Einzelner niemals Hindernisse in den Weg zu legen suchen, aber wir sind fest überzeugt, daß eine Gesellschaft, wie die unsrige, sich nicht auf Bewilligung einzelner Geldunterstützungen inlassen darf, ohne dem Zweck ihrer Stiftung wesentlich entgegen zu handeln.

Wir schließen diese Darstellung unsrer Ansichten und Gesinnungen mit dem demüthigen Gebete zu Gott, daß er die bisherige Versäumniß seines Werkes gnädig uns verzeihen nd demselben anjetzt in unseren schwachen Händen sein Gedeihen schenken wolle, zur Verherrlichung seines eingebornen Sohnes, Jesu Christi.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

2.

Grundverfassung

der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

1. Unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, ist in Berlin ein Verein geschlossen für den Zweck, welchen dieser Name selbst anzeigt.

2. So wie diese Gesellschaft einen rein christlichen Zweck hat, ohne alle irdische Nebenabsichten, so wird sie auch nur solche Mittel wählen, die dieses Zweckes, und der Wahrheit, die verbreitet werden soll, allein würdig sind. Nie wird die Gesellschaft durch irdische Vortheile, welche sie Juden vom Uebertritt zum Christenthum hoffen ließe, Proselyten anlocken; sondern wie der Herr und seine Apostel, durch Belehrung sie der Wahrheit zu gewinnen suchen.

3. Sie wird dazu alle Mittel anwenden, welche Erfahrung schon bewährt hat, oder in der Folge sie lehren wird; sie wird vor allem sich angelegen sein lassen, die heilige Schrift, sonderlich das neue Testament und demnächst auch solche religiöse Schriften unter den Juden zu verbreiten, welche geeignet sind, dieselben zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Jesus der Messias ist, auf den die Verheißungen und Weissagungen des alten Testaments hindeuten, und in welchem sie erfüllt worden sind; auch überall und wenn es nothwendig und zweckmäßig erfunden werden sollte, durch Missionare und Agenten dahin wirken, daß diese Ueberzeugung bei den erweckten Juden schriftgemäß begründet und ausgebildet und dieselben zum wahren Glauben an Christum, als den eingebornen Sohn Gottes gebracht werden, so wie dieser Glaube in dem apostolischen Glaubensbekenntniß ausgesprochen und von der evangelisch-christlichen Kirche gelehrt wird, und zu allen Zeiten in der wahren christlichen Kirche gelehrt wurde.

4. Mitglieder der Gesellschaft sind alle die, welche sie mit einem übernommenen Gebeitrage von jährlich einem Thaler zum mindesten unterstützen. Wer weniger zu geben übernimmt, oder ohne bestimmte Uebernahme einzelne Beiträge ihr giebt, wird von ihr als Wohlthäter dankbar anerkannt und genannt werden.

5. Die Gesellschaft läßt ihre Angelegenheiten durch ein Komité verwalten, welches für jetzt die zuerst vereinigten und als solche hier unterzeichneten Mitglieder sind.

6. Es wird dies Komité einen Präsidenten, einen oder mehrere Vicepräsidenten, dann eine Anzahl Direktoren, wie das Bedürfniß diese bestimmen wird, einen Schatzmeister und Vize-Schatzmeister, drei oder auch mehrere Sekretaire haben, und aus diesen Beamten bestehen.

7. Das Komité behält sich vor: Ehren-Mitglieder zu erwählen und aufzunehmen, welche den Berathungen des Komité beiwohnen können, und gleich den Direktoren Stimme haben.

8. Die Gesellschaft wird suchen, außerhalb Berlin Zweiggesellschaften zu stiften, und mit ähnlichen Gesellschaften, die für ihren Zweck schon bestehen oder gestiftet werden könnten, in Verbindung zu treten.

9. Das Komité wird in der Regel monatlich Einmal von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten anwesenden Vicepräsidenten, versammelt werden. So wie aber der Präsidirende die Versammlung auch aussetzen mag, so wird er hingegen das Komité außerordentlich versammeln, wenn die Geschäfte es nöthig machen, oder wenn ein Direktor einen Antrag zu machen hat, der keinen Aufschub leidet.

10. Der Schatzmeister besorgt die Einnahme und Ausgabe, und wenn solche etatsäßig gemacht ist nach dem Beschlusse des Komité auf Anweisung des Präsidenten von einem Sekretair mit unterzeichnet.

11. Die Sekretaire haben Protokolle über die Verhandlungen jeder ordentlichen außerordentlichen Sitzung des Komité oder der ganzen Gesellschaft zu führen.

12. Wenn eine Stelle im Komité erledigt wird, wählt das Komité einen Nachf und zwar der Direktoren, Schatzmeister und Sekretaire aus den Mitgliedern der G schaft; des Präsidenten aber und der Vicepräsidenten aus den Mitgliedern des K durch Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit der Präsident entscheidet.

13. Es versteht sich, daß alle Mitglieder des Komité ihre Geschäfte unentgeldli richten, und so wie das Komité mit billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse vertheilt.

14. Alle Jahre wird in der Regel eine allgemeine Versammlung der Gesellschaf haben, in welcher Bericht über die Wirksamkeit und Fortschritte ertheilt wird; u Bericht nachher, nebst der dargelegten Rechnung der Einnahme und Ausgabe, ge und den Mitgliedern und Wohlthätern zugeschickt wird.

15. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Komité Vorschläge und Anträge zu m welche es berathen und den Beschluß dem Vorschlagenden mittheilen wird.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

v. Witzleben, Theremin, Nicolovius, Rose, v. Meyern, Anton Stollberg-Wernigerode, Ancillon, Beckendorf, Bormann, Br mann, Couard, Marheinicke, Nikolai, Ritschl, Rosenstiel, Sch Schulze, Ziehe, Dietrich, Focke, Tholuck, Haack, Brose, Elsne

3.

Comité

der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Jud

Präsident.

Herr von Witzleben, Generalmajor und General-Adjutant, Direktor des 3. I tements im Kriegsministerio, hinterm Gießhause Nr. 2.

Vice-Präsidenten.

Herr Nicolovius, wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Leipzigerstraße N Herr Theremin, Hofprediger, Behrenstraße Nr. 69.

Anwesende Ehrenmitglieder.

Herr von Meyern, Großh. Badenscher Charge d'affaire.
Sir George Rose, Großbrittanischer Gesandte.
Herr Graf Anton Stollberg-Wernigerode.

Direktoren.

Herr Ancillon, wirklicher Geheimer Legationsrath, Werderscher Markt Nr. 4. Beckendorf, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße Nr. 69. Herr mann, Lieutenant, Alexanderstraße Nr. 61. Herr Brunnemann, Pa Heilige Geist-Kirchhof Nr. 5. Herr Couard, Prediger, Landsberger Straße N Herr Marheinicke, Dr. und Professor, Taubenstraße Nr. 3. Herr Nic Konsistorialrath, Klosterstraße Nr. 64. Herr Ritschl, Konsistorialrath, B straße Nr. 5. Herr Rosenstiel, Geheimer Ober-Finanzrath, Leipzigerstraße 5 Herr Schmalz, Geheimer Justizrath, Georgenstraße Nr. 17. Herr Sc Prediger, Neue Schönhauserstraße Nr. 29. Herr Ziehe, Garnisonprediger, mandantenstraße Nr. 3.

Sekretaire.

Herr Dietrich, Stadtrath, Schleuse Nr. 6. Herr Focke, Justizrath, Jerusa straße Nr. 1. Herr Tholuck, Professor, Letztestraße Nr. 56.

Bibliothekar.

Herr Haack, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 11.

Schatzmeister.

Herr Brose, Banquier, Klosterstraße Nr. 87.

Vice-Schatzmeister.

Herr Elsner, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 40.

Sämmtliche obengenannte Mitglieder des Komité der Gesellschaft zur Beförd des Christenthums unter den Juden und besonders die Schatzmeister der Gesell nehmen Beiträge für den Zweck derselben an, welche von außerhalb kommend unte Rubro: „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden" e werden. Außerhalb Berlin werden sich nachgenannte Personen mit Annahme von trägen gern befassen.

In Angermünde, Herr Apothekbesitzer Bolle. In Altona, Herr Kauf J. C. Bahre. In Arnswalde, Herr Uhrmacher Marth. In Barth bei

d. Herr v. Mevius. In Bachmann bei Memel, Herr Inspektor Rhenius. Bunzlau, Herr Oberlehrer und Prediger Henning. In Breslau, Herr Kaufmann Starck. In Brenkenhofswalde, Herr W. Lange. In Kottbus, Herr Tuchfabrikant Zeidler jun. In Danzig Herr Dr. Med. Reinicke. In Dargun, Herr Brosemann. In Eisleben, Fräulein v. Polenz. In Freystadt in Schlesien, Herr Salzinspektor Clausen. In Görlitz, Herr Polizeisekretair Schneider. In Grimma, Herr Amts-Steuer-Einnehmer Füllkrus. In Glashagen, Herr Lehrer Drews. In Goldberg in Schlesien, Herr Lederhändler Hübner. In Glogau, Herr Pastor Köhler. In Glindenberg bei Wolmirstädt, Herr Prediger Müller. In Heubuden bei Marienburg, Herr David Epp, Lehrer der Mennoniten-Gemeinde. In Hirschberg in Schlesien, Herr Senator Hillmer, In Königsberg in Preußen, Herr Prediger Ebel. In Liegnitz, Herr Diakon Ansorge. In Magdeburg, Herr Ferd. Sillbors. In Märkisch-Friedland, Herr Oberprediger Cauffe. In Neidenburg in Preußen, Herr Oettinger. In Neudresden bei Sonnenburg, Herr Lehrer Jahr. In Neusalz a. O., Herr Geheimerath Hillmer. In Neuwied, Herr Kaufmann Keetmann. In (Margrabowa) Oletzko in Litthauen, Herr Kreis-Justiz-Amtmann Horn. In Orlofferfeld, Herr D. Bergtholdt. In Posen, Herr Juwelier Ahlgreen. In Seidenberg, Herr Magister Kley. In Soldin, Herr Maurermeister Liebenow. In Stettin, Herr Stadtrath Lebour. In Stralsund, Herr Pastor Koch, Herr Kaufmann Franck. In Wernigerode, Herr Pastor Seegemund. In Wesel, Herr Kaufmann Hövel. (G. S. 1823. S. 117.)

b) **Allerh. K. O. v. 26. Febr. 1822, die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr.**

Ich habe auf das Gesuch v. 21. d. M. der Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden für die Korrespondenz derselben die erbetene Portofreiheit bewilligt, und den Präsidenten des General-Post-Amts, Geh. Staatsrath Nagler, dazu angewiesen.

Berlin, den 26. Febr. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. (G. S. 1823. S. 125.)

c) **Allerh. Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betr. v. 11. April 1823.**

Ich will die von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit der Vorstellung v. 2. d. M. eingereichten, für die Tochtergesellschaften, welche sich anschließen, entworfenen Bestimmungen hiemit bestätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für diese Tochtergesellschaften bewilligt, und demgemäß den Generalpostmeister Nagler angewiesen.

Berlin, den 11. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

Bestimmungen

über das Verhältniß der Berlinischen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu ihren Tochtergesellschaften.

§. 1. Das Verhältniß der Hauptgesellschaft zu den Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden beruht

auf gemeinsames geordnetes Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft, und auf Erhaltung des reinen durch die Statuten ausgesprochenen christlichen Sinnes in der Gesammtthätigkeit; ferner

auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Gesellschaften untereinander, und auf Uebereinstimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zwecks, den sie sich vorgesetzt haben,

und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit aller Gesellschaften.

§. 2. Jede Gesellschaft, welche für den Zweck, den die Hauptgesellschaft hat, sich bildet, und sich dem angegebenen Verhältniß gemäß an dieselbe anschließt, wird von ihr als Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung anerkannt, und macht sich zu folgenden Bedingungen verbindlich:

a) ihre Statuten der Hauptgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuzeigen;

b) diejenigen Mittel, welche sie anwenden will, vorher der Hauptgesellschaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derselben zu erwarten, als: Wahl der

Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes;

c) sich allen Anordnungen und Maßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgesellschaft noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Zeit und Umstände.

§. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind, die zu demselben Zweck, ist Schwestergesellschaft, deren Wirken die unsrige eine freuliche Theilnahme widmen wird: jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit.

§. 4. Jede Tochtergesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Hauptgesellschaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u. s. w. auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen die Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft zu erhalten, so werden die einzelnen Tochtergesellschaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zustand der Hauptgesellschaft einreichen. Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft mit namentlicher Anführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verflossenen Jahre;
3) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassenbestandes;
4) eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden sind.

Diese Jahresberichte müssen gegen Ende des Dec. eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, den 5. Febr. 1823.

Das Komité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

(G. S. 1823. S. 125.)

d) R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang., so wie des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 17. Mai 1827 an die K. Reg. zu Münst. Uebertritt der Juden zum Christenthume.

Die unterzeichneten Min. eröffnen der K. Reg. auf Ihren die Judentaufen betr. Bericht v. 3. März d. J., daß die Verf. v. 25. Sept. 1810 nach dem Inhalte der Allerh. K. O. v. 12. Sept. v. J.[1]) allerdings für aufgehoben zu erachten ist, da die Allerh. Sr. Maj. des Königs dahin gehet, den Juden durch Rücksichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältnissen hergenommen sind, den Uebertritt zur christlichen Kirche in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu sorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Cirk. Verf. v. 7. Dec. 1819 sub 1—4 angeordnet ist[2]), bestehen. Durch die Befolgung dieser Vorschrift wird mit Vermeidung jedes Gewissenszwanges am zweckmäßigsten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.

(Ann. XI. Nr. 53.)

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertritt.

In Betreff der Annahme oder Veränderung der Familiennamen bei dem Uebertritte zum Christenthum bestimmte

aa) die K. O. v. 13. Mai 1822, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. v. 24. Mai 1822. und Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Juni 1822, daß das gedachte Min. die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen bestätigen dürfe, es also nicht, wie die K. O. v. 15. April 1822[3]) es in Betreff von Namensveränderungen überhaupt vorschrieb, hierbei der K. Bestätigung bedürfe.

(Ann. VI. S. 375.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 11. März 1823 an das K. Pol.-Präsidium zu Berlin. Annahme anderer Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden.

Dem K. Pol. Präsidio wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß dem

---

[1]) Beide Bestimmungen sind nicht öffentlich bekannt gemacht.
[2]) Auch diese Verf. ist nicht gedruckt erschienen.
[3]) Siehe oben bei den polizeilichen Verhältnissen.

erklärt gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich gestattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Christenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein solcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller" und ähnlichen der Fall ist — von gar vielen Familien geführt wird; was schon an sich als ein Uebelstand anzusehen ist.
(Ann. IX. S. 197.)

CC. Ist die Bedingung in Verträgen oder Testamenten, daß ein Jude nicht zum Christenthume übertreten dürfe, von Gültigkeit?

1) Diese Frage war schon vor Promulgation des A. L. R. sehr streitig [1]) und das Geh. Ob. Trib. erachtete in einem Erk. v. 28. Sept. 1807, wo der zur Entscheidung kommende Fall aus einem vor Erlaß des L. R. errichteten Testamente (vom Jahre 1774) originirte, diese in demselben enthaltene Bedingung für gültig [2]).

2) Allein schon die K. O. v. 4. Nov. 1786 [3]) entschied, daß die in letztwilligen Verordnungen mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines andern Vortheils verbundene Bedingung, bei der jüdischen Religion zu beharren, oder nicht zur christlichen Religion überzugehen, für nicht gesetzt oder unverbindlich zu erachten.

3) Die Vorarbeiten zum A. L. R. enthalten hierüber Folgendes:

Anfänglich wollte man folgende Bestimmungen in das neue Gesetzbuch aufnehmen:
Gewissensfreiheit kann durch keinen Vertrag eingeschränkt werden, und sind daher alle dahin abzweckende Verträge, mit Inbegriff der Verabredungen über Veränderung oder Beibehaltung einer Religion durchaus nichtig.

In der Folge glaubte man diese Bestimmung dahin modificiren zu müssen,
daß, wenn die Aenderung oder Beibehaltung eines Religions-Bekenntnisses zur Bedingung eines dagegen vertragsmäßig eingeräumten Vortheils gemacht worden, ohne Erfüllung dieser Bedingung aus dem Vertrage nicht geklagt werden könne.

Man räumte also der conditio de mutanda vel non mutanda religione allerdings eine gewisse Gültigkeit ein. Nun aber griff Suarez die Sache wieder auf, und äußerte sich folgendermaßen darüber:

Es ist von allen Seiten her zugegebener Satz, daß Gewissensfreiheit durch keine Verträge eingeschränkt werden könne. Daraus folgt unmittelbar, daß sich Niemand durch Verträge zur Annehmung oder Beibehaltung einer Religion verpflichten könne. Oben im Titel von Willenserklärungen ist der Grundsatz angenommen: Alles, wozu sich Jemand nach den G. nicht verpflichten darf, kann einer Willenserklärung als Bedingung nicht beigefügt werden. Ist dieser Satz richtig, so folgt weiter, daß die conditio de retinenda, eben so wie die de mutanda religione pro impossibili zu achten sei. Ob eine solche conditio impossibilis die Willenserklärung vitiire, oder ob sie pro non adjecta geachtet werde, ist oben im Generaltitel zur näheren Bestimmung, nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen ausgesetzt. Nach bisheriger Theorie macht conditio impossibilis den Kontrakt, welchem sie beigefügt worden, null; in ultimis voluntatibus wird sie pro non adjecta erachtet ..... Nach vorstehender Theorie ist die conditio de mutanda und die de retinenda religione impossibilis; sie vitiirt also den Kontrakt. Daraus folgt, daß nicht nur ... ohne Erfüllung der Kondition nicht geklagt werden könne; sondern überhaupt, daß aus einem solchen Kontrakt gar nicht, auch nicht, wenn die Bedingung erfüllt worden, geklagt werden könne. Es folgt ferner, daß, wenn der Kontrakt ob impossibilitatem conditionis null ist, derjenige, der etwas daraus gezahlt oder geleistet hat, solches ... conditione sine causa, ob turpem causam repetiren könne. Und diese Theorie harmonirt vollkommen mit dem allgemeinen Grundsatz, daß Niemanden Motive gegeben werden sollen, in einer so wichtigen Sache, als die Religion ist, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, id est zu heucheln. Denn kann ein solcher Kontrakt gar keinen effectus produciren, so wird sich auch Niemand durch angebotene Vortheile verleiten lassen, eine Religion gegen seine Ueberzeugung anzunehmen oder beizubehalten, weil er weiß, daß er zum Genuß dieser Vortheile doch nicht gelangen, und im Besitz derselben niemals sicher sein kann.

[1]) Hommens Beiträge Bd. V. S. 144.
[2]) Dieser Rechtsfall ist mit den vollständigen Erk. in Mathis Monatsschrift Bd. 4. S. 221—227 und Bd. 5. S. 137—148 abgedruckt.
[3]) N. C. C. Tom. VIII. S. 197. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 530.

Aehnlich drückte sich Klein bei dem Titel von letztwilligen Verordn. aus, indem er sag
daß man die Veränderung der Religion für schädlich hält, kann wohl nur daher kom
men, weil man voraussetzt, daß solches aus eigennützigen Beweggründen geschehe
Beibehaltung der väterlichen Religion ist so wenig eine Tugend, als die Veränderun
derselben ein Laster ist. Das erstere geschieht gewöhnlich aus Trägheit oder Indiffe
rentismus, und beides sehr oft aus Eigennutz. Nur die Beweggründe sind es also
welche die Beibehaltung oder Veränderung der Religion löblich oder schändlich ma
chen. Ich begreife also nicht, warum es nur schändlich sein soll, die Religion aus Ei
gennutz zu verändern, und warum der nämliche Vorwurf nicht auch den treffe, der die
Religion, in welcher er erzogen ist, aus Eigennutz heuchelt. Ich gebe zwar zu, daß es
eine lobenswerthe Bescheidenheit sei, wenn der Zweifler, aus Furcht, Aergerniß zu ge
ben, seine Zweifel da, wo er keine Belehrung hoffen kann, zurückhält; aber ich finde
es gleich niederträchtig, Geldes wegen die Religion zu heucheln oder zu verläugnen.
Nicht, als ob ein Mensch, der Zweifel gegen einige Artikel seiner Konfession hat, da
rum gleich von der Gemeine abtreten müsse . . . Aber wenn ein Protestant in seinem
Herzen katholisch wäre oder umgekehrt, so wäre es schändlich, wenn er die Religion
nicht verändern wollte.

Hiernach wollte Suarez die verschiedenen Wirkungen der conditio de mutanda vel retinenda religione genau bestimmen, man begnügte sich indessen in der Folge mit den allgemeinen Vorschriften des Landrechts I. 4. §§. 9. 136—138. I. 5. §§. 227. 228. I. 12. §. 63. — Es erhellt übrigens aus den vorstehenden Aeußerungen der Redaktion, was mit dem §. 9 gemeint ist, die K. O. v. 12. Juni 1804 hat denselben auch schon früher so deutlich gefunden, daß sie eine nachgesuchte Deklaration zurückgewiesen hat.

(Gesetzrevision, Motive zu §. 9. des Entw. S. 17—23.)

4) Das A. L. R. selbst entschied die Frage Thl. I. Tit. 4. §. 9, ferner Tit. 8. §. 9 136. Tit. 12. §. 63 und Thl. II. Tit. 11. §§. 1. 2, welche sub 7 zu vergleichen sind, nicht vollkommen deutlich; wohl ist dies aber in einer Beziehung

5) durch die K. O. v. 12. Juni 1804 nebst R. v. 16. ej. geschehen, ja nach der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion, die dem Ueberlebenden mittelst Testaments überlassene Nutznießung der mit einem Fideikommiß belegten Erbschaft, nicht aufhebt.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht v. 6. d. M., über die hierbei zurückgehende Eingabe des Just.-Kommissarius ꝛc., worin derselbe im Auftrage der Erben des verstorbenen . . . und in Bezug auf den 9. Art. des Testaments letzteren, darauf anträgt, daß Ich selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwärter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb vom Fideikommisse ausgeschlossen werden könne oder ob ihm die Nutzung und Anwartschaft dieses Fideikommisses dennoch nach wie vor gelassen werden müsse? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den von Euch angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverstanden bin, daß es der erbetenen Entscheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze klar und deutlich entschieden ist. Ich genehmige daher nicht nur, daß Ihr den . . . dahin bescheidet, daß, da der in Frage seiende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Konstituenten bestimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, diese Frage für seine Konstituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe, sondern trage Euch auch auf, den betr. Gerichtshöfen, sich künftig in vorkommenden Fällen darnach zu achten, davon Kenntniß zu geben, indem Ich es Euch überlasse, in Gemäßheit dessen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

6) R. v. 16. Juni 1804.

Der Justiz-Kommissarius . . . hat in der abschriftlich beigehenden Immediat-Vorstellung v. 9. v. M. auf eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber angetragen:

ob ein Nutznießer oder Anwarter des von dem verstorbenen errichteten Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb von demselben ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Antwartschaft auf dasselbe nach wie vor gelassen werden müsse.

Da wir inzwischen auf den von dem Großkanzler deshalb erforderten und erstatteten, abschriftlich gleichfalls anliegenden Bericht v. 6. d. M., mittelst der gleichfalls in Abschrift beigehenden K. O. v. 12. d. M., festzusetzen geruht haben: daß, da der in Frage seiende Fall in den G. zum Vortheil des . . . entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, dieselbe für die letztern entscheidenden G. nicht bedürfe, s

ssen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, und befehlen Euch in etwa vorkommenden Fällen Euch danach sententionando zu achten.

Berlin, den 16. Juni 1804.

uf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl.

von Goldbeck.

(N. A. Bd. 4. S. 86. — Rabe Bd. 8. S. 101.)

7) Der in dieser K. O. erwähnte und zum Verständnisse derselben erforderliche Immediat-Bericht des Just. Min. v. Goldbeck v. 6. Juni 1804 lautet dahin:

Der Justiz-Kommissarius ꝛc. hat im Auftrage einiger Erben des verstorbenen Schutzjuden ꝛc. Ew. K. Maj. in der anbei allerunterthänigst zurückgehenden Eingabe v. 9. d. M. den 9. Art. des Testaments abschriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet ist:

„daß den ernannten Fiduciarien freistehen solle, einen zur Sukzession kommenden, bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derselbe die mosaischen G. oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine zeitlang, und wenn derselbe sich binnen zwei Jahren nicht gebessert habe, vom Fideikommisse gänzlich auszuschließen.

Der ꝛc. nimmt aus dieser Disposition des Erblassers, in seiner gedachten Vorstellung und dem derselben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. K. Maj. anliegend gleichfalls allerunterthänigst zurückreiche, die Besorgniß her, daß beim Eintritt eines solchen Falles, welcher theils durch den Uebertritt der geschiedenen Ehefrau ꝛc. zur christlichen Religion schon vorhanden sei, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien sich für berechtigt halten dürften, solche gegen die Uebertreter derselben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, seine Konstituenten dagegen sowohl, als gegen den ihnen daraus entstehenden Schaden durchaus sicher zu stellen, glaubt er nur in Ew. K. Maj. Allerh. unmittelbaren Entscheidung darüber zu finden,

ob ein Nutznießer oder Anwarter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorsamst um die Ertheilung derselben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß solche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. K. Maj. mir ertheilten Allerh. Befehl zufolge, nehme ich keinen Anstand, darüber den erforderten Bericht allergehorsamst hiermit zu erstatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderst, wie es der gebetenen Allerh. Entscheidung mir um deshalb nicht zu bedürfen scheint, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze meines Erachtens klar und deutlich entschieden ist. Zur Unterstützung dieser Behauptung gehe ich zuvörderst,

1) davon aus, daß der verstorbene ꝛc. in seinem Testamente nicht etwa den Verlust an der Nutznießung des von ihm gestifteten Fideikommisses beim Uebertritt des einen oder des andern der Percipienten zur christlichen Religion bestimmt vorschreibt, sondern vielmehr die Entscheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheimstellt. Es ist also gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erst zu erwartenden Entscheidung dieser Fiduciarien, und dies vorausgesetzt, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der letztern nur nach den Landesgesetzen erfolgen könne und daß in sofern diese solche einschränken oder in sofern sie zum Nachtheil des zur christlichen Religion übergetretenen Nutznießers ausfallen sollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter sich darnach zu achten schuldig sind, und im entgegengesetzten Falle dem Ausspruch derselben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfte. Es schreibt aber

2) das A. L. R. im 11. Titel des 2. Theiles und 1. und 2. §§. ganz bestimmt vor:

daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse;

es verordnet ferner im 8. Tit. des 1. Thl. §§. 9 und 136,

daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß dasjenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, Niemandem als eine Bedingung auferlegt werden könne,

und es wird endlich im 12. Tit. des angeführten Thl. in Verbindung mit dieser letztern Vorschrift §. 68 bestimmt festgesetzt:

daß alles, was nach den G. einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen V. einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle.

Hiernach ist es denn also

a) klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in sofern sie bei dem Uebertritt eines oder des an-

dern derselben zur christlichen Religion, ihn dessenohngeachtet vom Fideikommiß ausschließen wollten, diese ihre Entscheidung offenbar den angeführten Landesgesetzen zuwiderlaufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeschlossenen sein würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin gesucht und gefunden werden, daß das Testament des verstorbenen ... worauf sich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, schon den 28. Okt. 1774 errichtet ist.

Meines Erachtens wird nun zwar derselbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erst eine Entscheidung erfolgen soll und eben deshalb nur nach den Landesgesetzen erfolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Interessenten können ihn auf seinen Werthe oder Unwerthe beruhen lassen, ohne deshalb für ihre Gerechtsame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zur Zeit des errichteten Testaments, bestandenen Rechten ist die Frage,

ob ein Testator befugt sei, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein G. bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Vorschrift des §. 9. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zurückkommen müssen, nach welcher,

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden G. dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des L. R. übereinstimmt:

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vortheil der zur christlichen Religion übergetretenen Fideikommiß-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft sein können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geschwister ... wider die Gebrüder ... dessen der ... in seinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Revisionsinstanz, mit Aufhebung der beiden, die ersteren begünstigenden Erk. des Kammergerichts, vom Ob. Trib. zum Vortheil der letzteren entschieden wurde. Eben so wenig haben

5) die Fideikommiß-Interessenten von der in dem Promemoria des ... angeführten K. O. v. 20. Okt. 1786, theils in Hinsicht auf die Disposition des §. 2. des angeführten Publ.-Pat., theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erste erläuternde und näher bestimmende Allerh. K. O. v. 4. Sept. d. J. ausdrücklich festsetzt:

daß von nun an in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publizirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingungen gebunden sei, verabfolgt und gelassen werden solle.

Am wenigsten kann denselben aber endlich, wie der ... in seinem Promemoria befürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachsen, daß nach dem Inhalte des Testamentes alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung desselben, das Fideikommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen.

Denn wie groß auch immer die Macht des Testatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung seines letzten Willens sein mag, niemals kann sie sich dahin erstrecken, eine Bestimmung oder eine Entscheidung derselben, welche dem klaren Buchstaben des G. zuwiderläuft, dergestalt gültig machen, daß davon kein Rekurs an die vorgesetzte gerichtl. Behörde stattfinde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdischer Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden sollen, so würde der Ausspruch derselben, in sofern er gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz gerichtet wäre, nach näherer Bestimmung der G. O., im §. 172. des 2. Tit. 1. Thls. geradezu nichtig sein, und den ausgeschlossenen Fideikommiß-Interessenten stünde zufolge des §. 174 frei, sich nach eröffnetem Ausspruche sofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus diesen Gründen stelle ich demnach Ew. K. Maj. anheim, ob der ... auf sein Gesuch dahin zu bescheiden sein dürfte:

daß, da der in Frage seiende Fall in den G. zum Vortheil seiner Konstituenten be-

nimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, diese Frage für seine Konstituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe.
(N. A. Bd. 4. S. 86. Rabe. Bd. 8. S. 197.)

8. Die Gesetzrevisoren folgern aus den sub Nro. 3 mitgetheilten Materialien zum Landrecht, daß die Redaktoren die Absicht gehabt hätten, die Bedingung, die Religion zu ändern oder nicht zu ändern, als eine moralisch unmögliche anzusehen, welche einen Vertrag vitiire, und in letztwilligen Verordnungen als nicht beigefügt zu erachten sei. Dieselbe Ansicht sei auch vor und nach dem Erscheinen des A. L. R. (K. O. v. 4. Nov. 1786 und 12. Juni 1804 s. oben) Allerhöchsten Orts als die richtige anerkannt worden. In Rücksicht auf das Trib.-Erk. v. 28. Sept. 1807 (s. oben), welches das Gegentheil der Bestimmung der K. O. v. 4. Juni 1804 angenommen hatte, äußert sich der Revisor dahin:

In den eingesehenen Relationen ist ausgeführt, daß zwischen den Bedingungen die Religion zu ändern und nicht zu ändern, ein wesentlicher Unterschied sei; daß im Leben das Letztere die Regel, das Erstere die Ausnahme bilde; daß ein Religionswechsel meistens aus gewinnsüchtigen Absichten erfolge und daher schon an und für sich etwas Gehässiges habe; daß man aber eben deswegen um so weniger Veranlassung finden könne, einen Erblasser in der Befugniß zu beschränken, demjenigen, welchem er gewisse Vortheile zuwende, einen Beweggrund an die Hand zu geben, die Religion seiner Väter nicht gewissenlos zu verlassen. — Dann ist weiter ausgeführt, daß der §. 9. Tit. 4. Th. I. des A. L. R., welcher blos der Gewissensfreiheit erwähnt, keineswegs nothwendig auf das Glaubensbekenntniß bezogen werden müsse; daß Gewissensfreiheit und öffentliches Glaubensbekenntniß ganz verschiedene Dinge seien; ja daß das bestehende Gesetz Einschränkungen der Gewissensfreiheit kenne; wenn man dabei alle von dem Glaubensbekenntniß abhängige zeitliche Vortheile berücksichtige, so gebe die Religionsänderung nach §. 108. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. einen Grund des Rücktritts vom Ehegelöbniß, und in sofern sich jüdische und christliche Religion gegenüberstehen, sogar einen Ehescheidungsgrund; §§. 36 u. 715 l. c.: so habe ferner das Klostergelübde, wenn es nicht als nichtig angefochten werden könne, und selbst in diesem Falle hinsichtlich der Nutzungen für denjenigen, der nicht ferner daran gebunden sein wolle, den Verlust gewisser dem Kloster zugefallenen Vortheile zur Folge; A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 1178. 1179. 1201. 1206—1209. Der Hauptentscheidungsgrund des Erkenntnisses v. 28. Sept. 1807 ist indeß darin gesetzt, daß das frühere Revisionserkenntniß in eben derselben Moses Isaak Fliesschen Fideikommiß-Sache v. 28. Sept. 1786 durch die K. O. v. 20. Okt. 1786 ausdrücklich gebilligt worden, und in der K. O. v. 4. Nov. 1796 nur für künftig zu errichtende oder doch noch nicht publizirte Testamente verordnet sei, daß die in Rede stehende Verbindung für nicht geschrieben zu achten.

Wir wissen gegen die angeführten Gründe nichts Besseres anzuführen, als was schon die Verfasser des A. L. R. gesagt haben: Wenn es schändlich ist, um zeitlicher Vortheile willen seine Religion zu ändern, und wenn es gleich schändlich ist, aus Rücksicht auf solchen Gewinn zu einem andern Glaubensbekenntniß überzugehen, oder gegen seine Ueberzeugung bei dem bisherigen zu bleiben, so darf eine dahin abzielende Willenserklärung vom Gesetzgeber nicht geschützt werden, und als Bedingung betrachtet, muß sie den moralisch unmöglichen beigezählt werden. Weil man aber die Fassung des Textes nicht zweifellos gefunden hat, so haben wir im §. 9 unseres Vorschlags schlechthin gesagt: Willenserklärungen, durch welche Jemand zur Annahme oder Beibehaltung einer gewissen Religion verpflichtet werden solle, seien nichtig. Der Gewissensfreiheit, wovon in den §§. 1—4. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. die Rede ist, glaubten wir außerdem hier nicht erwähnen zu dürfen; denn dieselbe ist, sofern man lediglich an das geistige Leben des Menschen denkt, etwas Inneres, und kann nur ein Gegenstand der Gesetzgebung werden, in sofern etwas äußerlich Erkennbares hinzutritt. Dies aber besteht, so weit davon civilrechtliche Folgen abhängig gemacht werden können, eben darin, daß sich Jemand zu der einen oder andern Religion öffentlich bekennt.
(Gesetzrev. a. a. O. Mot. zu §. 9 des Entw. S. 17—23.)

9) Auch Grävell [1]), Bielitz [2]) und Bornemann [3]) verneinen obige Frage.

---

[1]) Generaltheorie der Verträge S. 6. Note †
[2]) Kommentar Bd. 1. S. 4. 411.
[3]) Rechtsgeschäfte S. 89. System Bd. 1. S. 287. Note.

Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbe
Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes;

c) sich allen Anordnungen und Maßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgesel
noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit gehöri
Oertlichkeit, Zeit und Umstände.

§. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind
zu demselben Zweck, ist Schwestergesellschaft, deren Wirken die unsrige e
freuliche Theilnahme widmen wird: jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrich
gen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindli

§. 4. Jede Tochtergesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthat
Hauptgesellschaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u.
auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welche
Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der g
Gesellschaft zu erhalten, so werden die einzelnen Tochtergesellschaften jährlich ein
richt über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zustand der Hauptgesel
einreichen. Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft mit namentliche
führung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verflossenen Jahre;
3) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe, mit einer Nachweisung des
wärtigen Kassenbestandes;
4) eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhande

Diese Jahresberichte müssen gegen Ende des Dec. eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, den 5. Febr. 1823.

Das Komité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Ju
(G. S. 1823. S. 125.)

d) R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang., so wie des J. (
tenstein, v. Schuckmann) v. 17. Mai 1827 an die K. Reg. zu M
Uebertritt der Juden zum Christenthume.

Die unterzeichneten Min. eröffnen der K. Reg. auf Ihren die Judentaufen be
richt v. 3. März d. J., daß die Verf. v. 25. Sept. 1810 nach dem Inhalte der
K. O. v. 12. Sept. v. J.[1]) allerdings für aufgehoben zu erachten ist, da die
Sr. Maj. des Königs dahin gehet, den Juden durch Rücksichten, welche aus ihre
gerlichen Verhältnissen hergenommen sind, den Uebertritt zur christlichen Kirche i
besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren. Dagegen bleibt die Verpfli
des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu
daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religi
langt habe, wie dies in der Cirk. Verf. v. 7. Dec. 1819 sub 1—4 angeordnet ist
hen. Durch die Befolgung dieser Vorschrift wird mit Vermeidung jedes Gewissens
ges am zweckmäßigsten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.

(Ann. XI. Nr. 53.)

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertri

In Betreff der Annahme oder Veränderung der Familiennamen bei
Uebertritte zum Christenthum bestimmte

aa) die K. O. v. 13. Mai 1822, mitgetheilt durch R. des Min. d.
v. 24. Mai 1822. und Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Juni 1
daß das gedachte Min. die von den zum Christenthume übertretenden
den bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen bestätigen dürfe, es
nicht, wie die K. O. v. 15. April 1822[2]) es in Betreff von Namensv
derungen überhaupt vorschrieb, hierbei der K. Bestätigung bedürfe.

(Ann. VI. S. 375.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 11. März 1825 an da
Pol.-Präsidium zu Berlin. Annahme anderer Familien-Namen der
Christenthume übertretenden Juden.

Dem K. Pol. Präsidio wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß dem

---

[1]) Beide Bestimmungen sind nicht öffentlich bekannt gemacht.
[2]) Auch diese Verf. ist nicht gedruckt erschienen.
[3]) Siehe oben bei den polizeilichen Verhältnissen.

slau gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich gestattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Christenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein solcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller" und ähnlichen der Fall ist — von gar vielen Familien geführt wird; was schon an sich als ein Uebelstand anzusehen ist.

(Ann. IX. S. 107.)

CC. Ist die Bedingung in Verträgen oder Testamenten, daß ein Jude nicht zum Christenthume übertreten dürfe, von Gültigkeit?

1) Diese Frage war schon vor Promulgation des A. L. R. sehr streitig[1]) und das Geh. Ob. Trib. erachtete in einem Erk. v. 28. Sept. 1807, wo der zur Entscheidung kommende Fall aus einem vor Erlaß des L. R. errichteten Testamente (vom Jahre 1774) originirte, diese in demselben enthaltene Bedingung für gültig[2]).

2) Allein schon die K. O. v. 4. Nov. 1786[3]) entschied, daß die in letztwilligen Verordnungen mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines andern Vortheils verbundene Bedingung, bei der jüdischen Religion zu beharren, oder nicht zur christlichen Religion überzugehen, für nicht geschrieben oder unverbindlich zu erachten.

3) Die Vorarbeiten zum A. L. R. enthalten hierüber Folgendes:

Anfänglich wollte man folgende Bestimmungen in das neue Gesetzbuch aufnehmen:

Gewissensfreiheit kann durch keinen Vertrag eingeschränkt werden, und sind daher alle dahin abzweckende Verträge, mit Inbegriff der Verabredungen über Veränderung oder Beibehaltung einer Religion durchaus nichtig.

In der Folge glaubte man diese Bestimmung dahin modificiren zu müssen,

daß, wenn die Aenderung oder Beibehaltung eines Religions-Bekenntnisses zur Bedingung eines dagegen vertragsmäßig eingeräumten Vortheils gemacht worden, ohne Erfüllung dieser Bedingung aus dem Vertrage nicht geklagt werden könne.

Man räumte also der conditio de mutanda vel non mutanda religione allerdings die gewisse Gültigkeit ein. Nun aber griff Suarez die Sache wieder auf, und äußerte sich folgendermaßen darüber:

Es ist von allen Seiten her zugegebener Satz, daß Gewissensfreiheit durch keine Verträge eingeschränkt werden könne. Daraus folgt unmittelbar, daß sich Niemand durch Verträge zur Annehmung oder Beibehaltung einer Religion verpflichten könne. Oben im Titel von Willenserklärungen ist der Grundsatz angenommen: Alles, wozu sich Jemand nach den G. nicht verpflichten darf, kann einer Willenserklärung als Bedingung nicht beigefügt werden. Ist dieser Satz richtig, so folgt weiter, daß die conditio de retinenda, eben so wie die de mutanda religione pro impossibili zu achten sei. Ob eine solche conditio impossibilis die Willenserklärung vitiire, oder ob sie pro non adjecta geachtet werde, ist oben im Generaltitel zur näheren Bestimmung, nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen ausgesetzt. Nach bisheriger Theorie macht conditio impossibilis den Kontrakt, welchem sie beigefügt worden, null; in ultimis voluntatibus wird sie pro non adjecta erachtet . . . . . Nach vorstehender Theorie ist die conditio de mutanda und die de retinenda religione, impossibilis; sie vitiirt also den Kontrakt. Daraus folgt, daß nicht nur . . . ohne Erfüllung der Kondition nicht geklagt werden könne; sondern überhaupt, daß aus einem solchen Kontrakt gar nicht, auch nicht, wenn die Bedingung erfüllt worden, geklagt werden könne. Es folgt ferner, daß, wenn der Kontrakt ob impossibilitatem conditionis null ist, derjenige, der etwas daraus gezahlt oder geleistet hat, solches . . . conditione sine causa, ob turpem causam repetiren könne. Und diese Theorie harmonirt vollkommen mit dem allgemeinen Grundsatz, daß Niemanden Motive gegeben werden sollen, in einer so wichtigen Sache, als die Religion ist, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, id est zu heucheln. Denn kann ein solcher Kontrakt gar keinen effectus produciren, so wird sich auch Niemand durch angebotene Vortheile verleiten lassen, eine Religion gegen seine Ueberzeugung anzunehmen oder beizubehalten, weil er weiß, daß er zum Genuß dieser Vortheile doch nicht gelangen, und im Besitz derselben niemals sicher sein kann.

---

[1]) Hymmens Beiträge Bd. V. S. 144.

[2]) Dieser Rechtsfall ist mit den vollständigen Erk. in Mathis Monatsschrift Bd. 4. S. 287—292 und Bd. 5. S. 137—148 abgedruckt.

[3]) N. C. C. Tom. VIII. S. 197. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 530.

Aehnlich drückte sich Klein bei dem Titel von letztwilligen Verordn. aus, indem daß man die Veränderung der Religion für schädlich hält, kann wohl nur da men, weil man voraussetzt, daß solches aus eigennützigen Beweggründen Beibehaltung der väterlichen Religion ist so wenig eine Tugend, als die Ver derselben ein Laster ist. Das erstere geschieht gewöhnlich aus Trägheit oder rentismus, und beides sehr oft aus Eigennutz. Nur die Beweggründe sind welche die Beibehaltung oder Veränderung der Religion löblich oder schänd chen. Ich begreife also nicht, warum es nur schändlich sein soll, die Religion gennutz zu verändern, und warum der nämliche Vorwurf nicht auch den treff Religion, in welcher er erzogen ist, aus Eigennutz heuchelt. Ich gebe zwar zu eine lobenswerthe Bescheidenheit sei, wenn der Zweifler, aus Furcht, Aergern ben, seine Zweifel da, wo er keine Belehrung hoffen kann, zurückhält; aber es gleich niederträchtig, Geldes wegen die Religion zu heucheln oder zu ver Nicht, als ob ein Mensch, der Zweifel gegen einige Artikel seiner Konfession rum gleich von der Gemeine abtreten müsse ... Aber wenn ein Protestant i Herzen katholisch wäre oder umgekehrt, so wäre es schändlich, wenn er die nicht verändern wollte.

Hiernach wollte Suarez die verschiedenen Wirkungen der conditio de muta retinenda religione genau bestimmen, man begnügte sich indessen in der Folge allgemeinen Vorschriften des Landrechts I. 4. §§. 9. 136—138. I. 5. §§. 227. 12. §. 63. — Es erhellt übrigens aus den vorstehenden Aeußerungen der Re was mit dem §. 9 gemeint ist, die K. O. v. 12. Juni 1804 hat denselben a früher so deutlich gefunden, daß sie eine nachgesuchte Deklaration zurückgewiesen (Gesetzrevision, Motive zu §. 9. des Entw. S. 17—23.)

4) Das A. L. R. selbst entschied die Frage Thl. I. Tit. 4. §. 9, Tit. 8. §. 9 136. Tit. 12. §. 63 und Thl. II. Tit. 11. §§. 1. 2, sub 7 zu vergleichen sind, nicht vollkommen deutlich; wohl ist dies einer Beziehung.

5) durch die K. O. v. 12. Juni 1804 nebst R. v. 16. ej. geschehe nach der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion, die d berlebenden mittelst Testaments überlassene Nutznießung der mit ein deikommiß belegten Erbschaft, nicht aufhebt.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht v. 6. d. M., über bei zurückgehende Eingabe des Just.-Kommissarius ꝛc., worin derselbe im Auftra ger Erben des verstorbenen .... und in Bezug auf den 9. Art. des Testamen letzteren, darauf anträgt, daß Ich selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung d geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwärter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur lichen Religion übergeht, dieserhalb vom Fideikommisse ausgeschlossen werden oder ob ihm die Nutzung und Anwartschaft dieses Fideikommisses dennoch nach gelassen werden müsse? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den vo angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverstanden bin, daß es der erbeten scheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit werden soll, bereits durch die Landesgesetze klar und deutlich entschieden ist. Ich mige daher nicht nur, daß Ihr den ... dahin bescheidet, daß, da der in Frage Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Konstituenten bestimmt entschieden sei, Abfassung und Promulgation des speziellen, diese Frage für seine Konstituenten e denden Gesetzes nicht bedürfe, sondern trage Euch auch auf, den betr. Gerichtshöf sich künftig in vorkommenden Fällen darnach zu achten, davon Kenntniß zu geben, Ich es Euch überlasse, in Gemäßheit dessen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

6) R. v. 16. Juni 1804.

Der Justiz-Kommissarius ... hat in der abschriftlich beigehenden Immedia stellung v. 9. v. M. auf eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber angetrag ob ein Nutznießer oder Anwarter des von dem verstorbenen errichteten Fideikom wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb von demselben ausgesc werden könne, oder ob ihm die Antwartschaft auf dasselbe nach wie vor gelass den müsse.

Da wir inzwischen auf den von dem Großkanzler deshalb erforderten und e ten, abschriftlich gleichfalls anliegenden Bericht v. 6. d. M., mittelst der gleichf Abschrift beigehenden K. O. v. 12. d. M., festzusetzen geruht haben: daß, da Frage seiende Fall in den G. zum Vortheil des ... entschieden sei, es der Abfassu Promulgation des speziellen, dieselbe für die letztern entscheidenden G. nicht bedür

Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, und befehlen Euch in etwa vorkommenden Fällen Euch danach reflectionmäßig zu achten.
Berlin, den 16. Juni 1804.
Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl.

von Goldbeck.

(N. C. Bd. 4. S. 86. — Rabe Bd. 8. S. 101.)

4) Der in dieser K. O. erwähnte und zum Verständnisse derselben erforderliche Immediat-Bericht des Just. Min. v. Goldbeck v. 6. Juni 1804 lautet dahin:

Der Justiz-Kommissarius ꝛc. hat im Auftrage einiger Erben des verstorbenen Schutzjuden Ew. K. Maj. in der anbei allerunterthänigst zurückgehenden Eingabe v. 9. d. M. wegen Art. des Testaments abschriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet ist:

daß den ernannten Fiduciarien freistehen solle, einen zur Sukzession kommenden, bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derselbe die mosaischen G. oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine zeitlang, und wenn derselbe sich binnen mehrern Jahren nicht gebessert habe, vom Fideikommisse gänzlich auszuschließen.

Der ꝛc. nimmt aus dieser Disposition des Erblassers, in seiner gedachten Vorstellung und den derselben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. K. Maj. anliegend gleichfalls allerunterthänigst zurückzuüberreiche, die Besorgniß her, daß beim Eintritt eines solchen Falls, welcher theils durch den Uebertritt der geschiedenen Ehefrau ꝛc. zur christlichen Religion schon vorhanden sei, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien sich für berechtigt halten dürften, solche gegen die Uebertreter derselben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, seine Konstituenten dagegen sowohl, als gegen den ihnen darauß entstehenden Schaden durchaus sicher zu stellen, glaubt er nur in Ew. K. Maj. unmittelbaren Entscheidung darüber zu finden,

ob ein Nutznießer oder Anwarter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorsamst um die Ertheilung derselben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß solche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. K. Maj. mir ertheilten Allerh. Befehl zufolge, nehme ich keinen Anstand, darüber den erforderten Bericht allergehorsamst hierdurch abzustatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderst, wie es der gebetenen Allerh. Entscheidung wir um deshalb nicht zu bedürfen scheint, weil die Frage, welche dadurch zur Zeit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze meines Erachtens klar und deutlich entschieden ist. Zur Unterstützung dieser Behauptung gehe ich zuvörderst, davon aus, daß der verstorbene ꝛc. in seinem Testamente nicht etwa den Verlust der Nutznießung des von ihm gestifteten Fideikommisses beim Uebertritt des einen oder andern der Perzipienten zur christlichen Religion bestimmt vorschreibt, sondern die Entscheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheimstellt. Es ist gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erst zu ertheilenden Entscheidung dieser Fiduciarien, und dies vorausgesetzt, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der letztern sich nach den Landesgesetzen erfolgen könne und daß in sofern diese solche einschränken oder in sofern sie zum Nachtheil des zur christlichen Religion übergetretenen Nutznießers verfügen sollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter sich darnach zu achten schuldig sind, und im entgegengesetzten Falle dem Ausspruch derselben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfte. Es schreibt aber

1) das A. L. R. im 11. Titel des 2. Theiles und 1. und 2. §§. ganz bestimmt vor:

daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Religion und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse;

2) ordnet ferner im 8. Tit. des 1. Thl. §§. 9 und 136,

daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß jenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, Niemandem eine Bedingung auferlegt werden könne,

3) wird endlich im 12. Tit. des angeführten Thl. in Verbindung mit dieser letztern Vorschrift §. 68 bestimmt festgesetzt:

daß alles, was nach den G. einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen V. einem Erben oder Legatario gleichfalls auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle.

Hiernach ist es denn also

klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in sofern sie bei dem Uebertritte eines oder des an-

dern derselben zur christlichen Religion, ihn dessenohngeachtet vom Fideikommiß ausschließen wollten, diese ihre Entscheidung offenbar den angeführten Landesgesetzen zuwiderlaufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeschlossenen sein würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin gesucht und gefunden werden, daß das Testament des verstorbenen ... worauf sich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, schon den 23 Okt. 1774 errichtet ist.

Meines Erachtens wird nun zwar derselbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erst eine Entscheidung erfolgen soll und eben deshalb nur nach den Landesgesetzen wird gefolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Interessenten können ihn auf seinen Werthe oder Unwerthe beruhen lassen, ohne deshalb für ihre Gerechtsame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zur Zeit des errichteten Testaments, bestandenen Rechten ist die Frage,

ob ein Testator befugt sei, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein G. bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Vorschrift des §. 9. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zurückkommen müssen, nach welcher,

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden G. dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des R. übereinstimmt;

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vortheil der zur christlichen Religion übergetretenen Fideikommiß-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft sein können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geschwister ... wider die Gebrüder ... dessen der ... in seinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Revisionsinstanz, mit Aufhebung der beiden, die ersteren begünstigenden Erk. des Kammergerichts, vom Ob. Trib. zum Vortheil der letzteren entschieden wurde. Eben so wenig haben

5) die Fideikommiß-Interessenten von der in dem Promemoria des ... angeführten K. O. v. 20. Okt. 1786, theils in Hinsicht auf die Disposition des §. 2. des angeführten Publ.-Pat., theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erste erläuternde und näher bestimmende Allerh. K. O. v. 4. Sept. d. J. ausdrücklich festsetzt:

daß von nun an in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, wie in den noch nicht publizirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils, sondere Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingungen gebunden sei, verabfolgt und gelassen werden solle.

Am wenigsten kann denselben aber endlich, wie der ... in seinem Promemoria fürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachsen, daß nach dem Inhalte des Testamentes alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung desselben, das Fideikommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen.

Denn wie groß auch immer die Macht des Testatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung seines letzten Willens sein mag, niemals kann sie sich dahin erstrecken, eine Bestimmung oder eine Entscheidung derselben, welche dem klaren Buchstaben der G. zuwiderläuft, dergestalt gültig machen, daß davon kein Rekurs an die vorgesetzte Gerichtl. Behörde stattfinde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdischer Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden sollen, so würde der Ausspruch derselben, insofern er gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz gerichtet wäre, nach näherer Bestimmung der G. O., im §. 172. des 2. Tit. 1. Thls. geradezu nichtig sein, und den ausgeschlossenen Fideikommiß-Interessenten stünde zufolge des §. 174 frei, sich nach eröffneter Ausspruche sofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus diesen Gründen stelle ich demnach Ew. K. Maj. anheim, ob der ... auf sein Gesuch dahin zu bescheiden sein dürfte:

daß, da der in Frage seiende Fall in den G. zum Vortheil seiner Konstituenten be-

durch das A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 46 ff. festgestellten Gränzen, Synagogen-Ordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung, sofern sie den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften entsprechen, Ihr überlassen bleibt. (Ann. V. S. 116.)

C. Religiöse Zucht.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Das L. R. verordnet Th. II. Tit. 11. §§. 45 und 50—57 [1]).

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzwecken.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder erstrecken.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Es ist in Beziehung auf diese landrechtlichen Bestimmungen zu bemerken, daß wenn es zweifelhaft erscheinen könnte, ob diese für die herrschenden Kirchengesellschaften gegebenen Bestimmungen auch auf die geduldeten anzuwenden, doch wenigstens in jedem Falle die Rechte der letzteren in dieser Beziehung keine größeren sein können, als sie vom Staate den herrschenden K. Gesellschaften eingeräumt sind.

2) Insbesondere wegen Sektirungen vergl. oben sub I. C. AA. Seite.

3) Ueber das Recht, Mitglieder von der Gemeinde auszuschließen, oder in den Bann zu thun, sind

a) die ad 1 gegebenen Bestimmungen zu vergleichen.

b) Ueber den Sinn derselben wird ein sehr bestimmtes Licht durch die bezüglichen Vorarbeiten zum Landrecht verbreitet, welche das R. des Just. Min. d. das Min. des Cult. v. 16. Aug. 1824 mittheilt.

Diese ergeben im Wesentlichen Folgendes:

Den vier (oben mitgetheilten) §§. 54 bis 57 incl. entsprechen die §§. 44 bis 46 des gemeinen Entw. zum Allg. Gesetzbuche Th. I. Abth. II. Tit. 6. pag. 394, welche lauten:

§. 44. Einzelne Kirchengesellschaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 45. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 46. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.

Hierzu bemerkte Suarez:

(Auszug aus dem 3. Bande der Abschrift von Suarez Revision der Monitorum. Bl. 388.)

zu §. 44—46. Einige Momenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende ius excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmungen,

---

[1]) Vergl. die vorhergehenden §§. oben sub. B. 1.

DD. Ob der Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion einen Ehescheidungsgrund abgebe, darüber vergl. Th. II. Abth. II. Tit. 1 schn. I. Kap. I. sub I.

EE. Einfluß des Uebertritts zum Christenthum auf das Privat-Rechts-Verhältnisse des Konvertiten.

Aus dem allgemeinen Satze, daß der Jude durch seinen Uebertritt zum Christenthume in staats- und privatrechtlicher Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit den christlichen Staatseinwohnern erlangt, wurde

1) der nachfolgende Rechtssatz gerechtfertiget, der durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Marienwerder v. 18. Aug. 1826, des ersten Senats des O. L. Ger. zu Marienwerder v. 23. Aug. 1826 und des Geh. Ob. Trib. v. 28. Nov. 1827 ausgesprochen wurde: Wenn jüdische Eheleute, welche nach den für sie geltenden jüdischen Ritualgesetzen, mithin nicht in Gütergemeinschaft lebten, zur Zeit ihres Uebertritts zum Christenthume, an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinschaft für christliche Eheleute ihres Standes gilt; so wird durch diesen Uebertritt die Gemeinschaft der Güter unter ihnen eingeführt.

(Simon u. v. Strampff Rechtssprüche Bd. 2. S. 283—289.)

2) Das Justizmin. hat dieselbe Ansicht in dem R. v. 3. Jan. 1[illegible] entwickelt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem Berichte v. 9. Dec. [illegible] aufgestellten beiden Fragen, welche sich auf einige aus dem Uebertritte von der jüdischen zur christlichen Religion entstehende rechtliche Folgen beziehen, ertheilen Wir Euch [illegible] mit den Bescheid:

1) Was zuerst die auf eheliche Gütergemeinschaft sich beziehende Frage betrifft, [illegible] allerdings in Beziehung auf die bei der Einschreitung der Ehe entstandenen Rechte [illegible] Uebertritt jüdischer Eheleute zur christlichen Religion eben so anzusehen, als ob [illegible] sich erst neuerdings an dem Orte ihres Aufenthalts als christliche Eheleute niedergelassen hätten, weil das, was im §. 352. Tit. 1. Th. I. des A. L. R. von der Veränderung des Wohnorts gesagt wird, nach §. 353 auch von der Veränderung des Gerichtsstandes gelten soll.

An vielen Orten wird durch die Veränderung der Religion wirklich auch der Gerichtsstand verändert; aber wenn auch eine solche Veränderung des persönlichen Gerichtsstandes nicht eintritt, ist doch mit dieser Veränderung gerade diejenige Verschiedenheit der Rechte verbunden, in deren Rücksicht die Veränderung des Gerichtsstandes von Wichtigkeit ist. Es muß daher das jüdische Ehepaar bei der Religionsveränderung eben so beobachten, was die Gesetze bei der Veränderung des Wohnsitzes vorgeschrieben haben.

2) Was die vor Annahme der christlichen Religion erlangte Großjährigkeit betrifft, so kann ein schon vor dieser Religionsveränderung erlangtes Recht durch dieselbe nicht wieder rückgängig werden. Daher findet auf diesen Fall die Vorschrift des §. 104 der Einleitung zum A. L. R. keine Anwendung, denn die Großjährigkeit ist keine auf das Judenthum beschränkte Eigenschaft, und was einmal während des Judenthums erworben worden, geht durch die Ablegung desselben nicht verloren. Es bleibt also der, welcher während des Judenthums großjährig geworden ist, großjährig, wenn er auch nach seinem Uebergange zur christlichen Religion sich noch in einem Alter befindet, in welchem er, wenn er in der christlichen Religion verharret wäre, noch minderjährig sein würde.

Hiernach habt Ihr das dortige Stadtgericht zu bescheiden. Sind ꝛc.

(Justizmin. Akt. A. 3300. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. 4. fol. 3.)

III.

Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder.

A. Umfang des gemeinsamen Kirchenverbandes.

In der jüdischen Kirche besteht keine äußere allgemeine Vereinigung, seit der Sanhedrin, die höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem

ſchern ausgeführt wird, daß die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Religionsgeſellſchaft, oder die verweigerte Wiederaufnahme deſſelben nicht rechtliche, ſondern nur civilrechtliche Folgen haben kann.

(Hitzig Z. Bd. 1. S. 377—425.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. ſo wie des Inn. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 21. Mai 1827 an die K. Reg. zu N. N. Verfahren rückſichtlich des von der Judenſchaft einzelnen Mitgliedern derſelben auferlegten Bannes.

Nach der Beſchwerde der N. N.ſchen Eheleute zu N. N. darüber, daß ſie von der dasigen Judenſchaft mit dem Banne belegt worden, hat die K. Reg. Ihr diesfälliges Einſchreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig ſei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfaſſung des Großherzogthums Poſen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Oſtpreußen v. 17. April 1797 den Rabbinern Kap. IV. §§. 3—5. jede eigenmächtige Verhängung eines Bannes u. dergl. unterſagt[1]), ſo darf von Staatswegen eine Uebertretung dieſes Geſetzes nicht geduldet werden. Die K. Reg. wird daher hierdurch angewieſen, den beſtimmten Vorſchriften dieſes Regl. durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenſchaft zu N. N. Folge, und hierdurch der Beſchwerde der N. N.ſchen Eheleute Abhülfe zu verſchaffen. (Ann. XI. S. 411.)

e) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl v. 23. Febr. 1824 über einen Fall des auferlegten Bannes.

Auf die von dem Kaufmann Herrn D. Z. H.....d zu W.....n gegen mehrere Mitglieder der übrigen dortigen iſraelitiſchen Gemeinde geführte Beſchwerde und angebrachte Provokation ertheile ich den darüber verhandelten Akten gemäß zur gutachtlichen Entſcheidung nach jüdiſchen Ritual-Geſetzen wie folget:

1) Daß der Provokant D. Z. H.....d verpflichtet iſt, eine ſchriftliche Erklärung dahin auszuſtellen,

daß er am 23. Sept. v. J. lediglich durch unzuverſchiebende Geſchäfte verhindert worden iſt, in die damalige Gemeinde-Verſammlung zu kommen, und daß dies nicht aus ungerechten und unedlen Abſichten geſchehen ſei,

und dieſe Erklärung zu den Gemeinde-Akten aſſervirt werde.

Demnächſt

2) daß die Provokaten, die zeitigen Vorſteher und die übrigen Mitglieder der jüdiſchen Gemeinde zu W.....n verbunden ſind, den Fol. 22. b. ihres Gemeinde-Buches befindlichen Beſchluß v. 23. Sept. 1823 aufzuheben, und zwar dadurch, daß unter demſelben vermerkt und von ihnen unterſchrieben werde,

daß der quäſtionirte Beſchluß wieder aufgehoben werde, da ſolcher nach der gegenwärtigen Entſcheidung den jüdiſchen Ritual-Geſetzen entgegen iſt, und daß beſonders in Anſehung der Wahl des Herrn D. Z. H.....d zum Vorſteher keine Ausnahme gegen die andern Mitglieder, ſondern mit gleichem Rechte, und daß überhaupt jede künftige Wahl eines Vorſtehers niemals nach einer beſtimmten Reihefolge, ſondern lediglich in einer Verſammlung der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen und der Qualifikation des Kandidaten ſtattfinden ſoll.

Die Koſten dieſes Verfahrens tragen die folgenden 9 Mitglieder der Gemeinde (hier folgen die Namen), ein jeder derſelben mit $\frac{1}{9}$ in solidum, und der Provokant mit $\frac{1}{9}$.

Gründe und Geſchichts-Erzählung.

Am 23. Sept. v. J., als am Dienſtag den 18. Tischri, den 4ten Tag des jüdiſchen Laubhütten-Feſtes anno 584 der kl. jüdiſchen Zeitrechnung, verſammelten ſich die jüdiſchen Gemeinde-Mitglieder zu W.....n angeblich um unter andern Gemeinde-Sachen beſonders einen neuen Vorſteher zu wählen, und die Gemeindelaſten und Ausgaben zu partiren. Es wurde auch das dortige Mitglied D. Z. H.....d dazu eingeladen, er erſchien aber auf ihm geſchehene mehrere Aufforderungen und ſelbſt dann nicht, als er von dem damaligen Vorſteher S. B....n ſchriftlich bedroht wurde, daß, wenn er nicht erſcheine, er von der Gemeinde ausgeſchloſſen und für die Folge nicht mehr als Mitglied derſelben beachtet werden ſolle. Es wurde hierauf von den verſammelten Gemeinde-Mitgliedern folgender Beſchluß in das Gemeinde-Buch fol. 22. b. als:

---

[1]) Für Poſen iſt dies Regl. ſchon durch die Verfaſſung des Herzogthums Warſchau aufgehoben geweſen und gewiß durch die V. v. 1. Juni 1833. Es enthält mithin die Annahme obigen R. über deſſen Gültigkeit einen Irrthum.

Gelderpressungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geschehen scheint. Die K. Reg. hat daher die jüdische Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeindebeschlusse gemäß gezahlt worden ist, oder, wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, darüber aufzugeben, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuschlagen, wonächst die K. Reg. dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hieher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte, polizeilich anzuhalten sein, den Leichen seiner Familie Grabstätten anzuweisen, und im Falle er oder jemand aus seiner Familie zu heirathen beabsichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemessener, nöthigenfalls von der K. Reg. festzustellenden Gebühren zu vollziehen. Berlin, den 25. Juni 1842.

(B. M. Bl. 1842. S. 259.)

d) K. O. v. 30. April 1837 mitgetheilt durch R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie des Inn. u. d. Pol., (v. Altenstein. v. Rochow.) v. 19. Juni 1837 an sämmtliche K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium hierselbst. Eidesleistungen der Juden in den Orts-Synagogen.

Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Kultusbeamten dabei nicht hätten gestatten wollen, so hat das Staatsministerium sich bewogen gefunden, deshalb an des Königs Maj. zu berichten, worauf Allerhöchstdieselben die in der extraktweise beigefügten K. O. (Anl. a.) enthaltene Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruht haben. Diese Anordnung möge die K. Reg. den Judenschaften zur Nachachtung bekannt machen, auch durch das Amtsblatt publiziren und auf deren Befolgung halten.

a.

Extrakt.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. d. M., setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ann. XX. S. 673.)

2) In Betreff des Privatgottesdienstes s. oben I. sub B. DD. 3.

B. Ordnungen über Form und Feier des Gottesdienstes.

1) Das A. L. R. bestimmt Th. II. Tit. 11. §§. 46—49.:

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach den §. 13 [1]) bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

2) Daß vorstehende Bestimmungen auch maßgebend sind bei Einführung allgemeiner Synagogen-Ordnungen für jüdische Gemeinden, bestimmt das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 11. März 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 28. Januar c. wegen Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für die israelitischen Gemeinden der Grafschaft Mark eröffnet, daß Sie sich lediglich darauf zu beschränken hat, denjenigen einzelnen israelitischen Gemeinden, welche darauf angetragen werden, nachzulassen, innerhalb

[1]) Daß nichts gegen Gott, Staat, gute Sitte darin enthalten.

durch das A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 46 ff. festgestellten Gränzen, Synagogen-Ordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung, sofern sie den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften entsprechen, Ihr überlassen bleibt. (Ann. V. S. 116.)

C. Religiöse Zucht.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Das L. R. verordnet Th. II. Tit. 11. §§. 45 und 50—57[1]).

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Überzeugung aufzudringen.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzwecken.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerlichen Rechte des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Es ist in Beziehung auf diese landrechtlichen Bestimmungen zu bemerken, daß wenn es zweifelhaft erscheinen könnte, ob diese für die herrschenden Kirchengesellschaften gegebenen Bestimmungen auch auf die geduldeten anzuwenden, doch wenigstens in jedem Falle die Rechte der letzteren in dieser Beziehung keine größeren sein können, als sie vom Staate den herrschenden K. Gesellschaften eingeräumt sind.

2) Insbesondere wegen Sektirungen vergl. oben sub I. C. AA. Seite.

3) Ueber das Recht, Mitglieder von der Gemeinde auszuschließen, oder in den Bann zu thun, sind

a) die ad 1 gegebenen Bestimmungen zu vergleichen.

b) Ueber den Sinn derselben wird ein sehr bestimmtes Licht durch die bezüglichen Vorarbeiten zum Landrecht verbreitet, welche das R. des Just. Min. das Min. des Cult. v. 16. Aug. 1824 mittheilt.

Diese ergeben im Wesentlichen Folgendes:

Den vier (oben mitgetheilten) §§. 54 bis 57 incl. entsprechen die §§. 44 bis 46 des gedruckten Entw. zum Allg. Gesetzbuche Th. I. Abth. II. Tit. 6. pag. 394, welche lauten:

§. 44. Einzelne Kirchengesellschaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 45. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 46. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.

Hierzu bemerkte Suarez:

(Auszug aus dem 3. Bande der Abschrift von Suarez Revision der Monitorum. 1. 893.)

ad §. 44—46. Einige Monenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende ius excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmungen,

[1]) Vergl. die vorhergehenden §§. oben sub B. 1.

was unwürdige Mitglieder sind. Ad prius liegen die meisten Einwendungen wo einem Mißverständnisse des Worts Kirchengesellschaft. Das kann man f wohl nicht gestatten, daß irgend eine einzelne Kirchengesellschaft berechtigt sein so eins ihrer Mitglieder dergestalt auszuschließen, daß auch keine andere Gesellschaft ihrer Religionspartei ihn admittiren dürfe. Wenn die Gemeinde des Kirchspiels einen ausschließt, so kann sie der Gemeinde des Kirchspiels B. nicht wehren, denselb dennoch bei sich zu admittiren. Aber der einzelnen Kirchengemeinde kann man dies excludendi so wenig als anderen Gesellschaften nehmen. Pon. ergo statt „Kirch gesellschaft" Kirchengemeinde.

Verschiedene Monenten wollen die Ausübung dieses juris excludendi bloß dem St überlassen. Dazu ist aber kein Grund. Genug, daß dem Excluso nach §. 46 der kurs an den Staat offen steht. Wenn immer beim Staat geklagt werden müßte, würde oft ein unnöthiges und schädliches Aufsehen entstehen. Was diejenigen Mo ten betrifft, welche nähere Bestimmungen verlangen, was ein unwürdiges Mitglied so könnte man ihnen zu Gefallen wohl folgende Erklärung beifügen: Vid. d. U.

Auf Grund dieser Bemerkungen wurden die §§. 54. 55 dahin gefaßt:
(Auszug aus den Materialien zum A. L. R. Bd. 82. pag. 186.)

§. 54. Einzelne Kirchengemeinden können unwürdige Mitglieder von ihrer Gem schaft ausschließen.

§. 55. Dies gilt besonders von denjenigen, die durch öffentliche Handlungen eine achtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben und ande ihrer Andacht geflissentlich stören.

Die gegenwärtige Fassung der §§. 54. 55 aber erfolgte auf das folg Monitum v. Grolmanns (IX. Bd. 83. pag. 157):

§. 54. Was soll das heißen? Unwürdige Mitglieder von der Gemeinschaft der chengemeinde ausschließen? Doch nicht ihnen die Kirchen zuschließen, sie herausw oder sie vom Abendmahle abweisen. Ist jemand ein unbesonnener Störer der Ruhe Ordnung der Gemeinde, so sind dagegen andere Gesetze, und der Staat straft ihn. §. 87. (Just. Min. Gen. A. B. 3848. L. R. Nr. 23. fol. 41.)

c) Eben so ist analog das folgende Gesetz, welches sich auf eine gl falls nur geduldete Religionsgesellschaft bezieht, von Wichtigkeit.

R. v. 10. Juni 1803. Es ist ein Vergehen gegen die bestehende Sta verfassung, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre sich dem Kanton un werfenden Glaubensgenossen aus ihrer Kirchengesellschaft ausschließt.

Nach einer dem Großkanzler von dem General-Direktorio zugekommenen Anzeige Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre Glaubensgenossen, die sich dem Kanton terwerfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen sich anmaßet, dies als ein Ve hen gegen die bestehende Staatsverfassung angesehen und bestraft werden könne? kann indessen die affirmative Beantwortung und Entscheidung desselben nicht zweifel sein, da in einer solchen Ausschließung offenbar die Absicht liegt, den landesherrlichen ordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und solche in Absicht aller Glaubensgeno unanwendbar zu machen. Es werden durch eine solche Handlung allerdings die An nungen des Staates gehässig gemacht; die Bürger des Staates zur Widersetzlich dagegen veranlaßt und zu Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verle Das A. L. R. bestraft im §. 151. Tit. 20. Thl. II. schon den mündlichen und schriftli frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen Staate und die Erregung des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit der Bür welche sich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und es kann also wohl so weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniten-Gemeinde ihrer Vorsteher, wodurch sogar eine offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnung Staats beabsichtigt wird, strafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch größert, daß sich eine ganze Religionsgesellschaft zu einem solchen Vergehen verbindet.

Die Religion kann nie zur Entschuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen ordnungen des Staates gereichen. Sobald das Gewissen einzelner Mitglieder der R gionsgesellschaft die Befolgung der letztern zuläßt, darf die Gesellschaft ihren Gehor nicht ahnden. (R. A. Bd. 4. S. 148. Rabe Bd. 7. S. 471.)

Man vergleiche über die Entstehungsgeschichte und Anwendbarkeit die R. das Erk. des Cr. Senats des Kammergerichts v. 24. Jan. 1818,

nehmen ausgeführt wird, daß die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Religionsgesellschaft, oder die verweigerte Wiederaufnahme desselben nicht strafrechtliche, sondern nur civilrechtliche Folgen haben kann.
(Hitzig Z. Bd. 1. S. 377—425.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 21. Mai 1827 an die K. Reg. zu N. N. Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes.

Auf der Beschwerde der N. N.schen Eheleute zu N. N. darüber, daß sie von der dortigen Judenschaft mit dem Banne belegt worden, hat die K. Reg. Ihr diesfälliges Einschreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig sei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfassung des Großherzogthums Posen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797 den Rabbinern Kap. IV. §§. 3—5. die eigenmächtige Verhängung eines Bannes u. dergl. untersagt [1]), so darf von Staatswegen eine Uebertretung dieses Gesetzes nicht geduldet werden. Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, den bestimmten Vorschriften dieses Regl. durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenschaft zu N. N. Folge, und hierdurch der Beschwerde der N.schen Eheleute Abhülfe zu verschaffen. (Ann. XI. S. 411.)

e) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl v. 23. Febr. 1824 über einen Fall des auferlegten Bannes.

Auf die von dem Kaufmann Herrn D. Z. H.....d zu W.....n gegen mehrere Mitglieder der übrigen dortigen israelitischen Gemeinde geführte Beschwerde und angebrachte Provokation ertheile ich den darüber verhandelten Akten gemäß zur gutachtlichen Entscheidung nach jüdischen Ritual-Gesetzen wie folget:

1) Daß der Provokant D. Z. H.....d verpflichtet ist, eine schriftliche Erklärung dahin anzustellen,

daß er am 23. Sept. v. J. lediglich durch unzuverschiebende Geschäfte verhindert worden ist, in die damalige Gemeinde-Versammlung zu kommen, und daß dies nicht aus ungerechten und unedlen Absichten geschehen sei,

und diese Erklärung zu den Gemeinde-Akten asservirt werde.

Demnächst

2) daß die Provokaten, die zeitigen Vorsteher und die übrigen Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu W.....n verbunden sind, den Fol. 22. b. ihres Gemeinde-Buches befindlichen Beschluß v. 23. Sept. 1823 aufzuheben, und zwar dadurch, daß unter demselben vermerkt und von ihnen unterschrieben werde,

daß der quästionirte Beschluß wieder aufgehoben werde, da solcher nach der gegenwärtigen Entscheidung den jüdischen Ritual-Gesetzen entgegen ist, und daß besonders in Ansehung der Wahl des Herrn D. Z. H.....d zum Vorsteher keine Ausnahme gegen die andern Mitglieder, sondern mit gleichem Rechte, und daß überhaupt jede künftige Wahl eines Vorstehers niemals nach einer bestimmten Reihefolge, sondern lediglich in einer Versammlung der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen und der Qualifikation des Kandidaten stattfinden soll.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die folgenden 9 Mitglieder der Gemeinde (hier folgen die Namen), ein jeder derselben mit $\frac{1}{10}$ in solidum, und der Provokant mit $\frac{1}{10}$.

Gründe und Geschichts-Erzählung.

Am 23. Sept. v. J., als am Dienstag den 18. Tischri, den 4ten Tag des jüdischen Laubhütten-Festes anno 584 der kl. jüdischen Zeitrechnung, versammelten sich die jüdischen Gemeinde-Mitglieder zu W.....n angeblich um unter andern Gemeinde-Sachen besonders einen neuen Vorsteher zu wählen, und die Gemeindelasten und Ausgaben zu partiren. Es wurde auch das dortige Mitglied D. Z. H.....d dazu eingeladen, er schien aber auf ihm geschehene mehrere Aufforderungen und selbst dann nicht, als er in dem damaligen Vorsteher S. B....n schriftlich bedroht wurde, daß, wenn er nicht erschiene, er von der Gemeinde ausgeschlossen und für die Folge nicht mehr als Mitglied derselben beachtet werden solle. Es wurde hierauf von den versammelten Gemeinde-Mitgliedern folgender Beschluß in das Gemeinde-Buch fol. 22. b. als:

---

[1]) Für Posen ist dies Regl. schon durch die Verfassung des Herzogthums Warschau aufgehoben gewesen und gewiß durch die V. v. 1. Juni 1833. Es enthält mithin die Annahme obigen R. über dessen Gültigkeit einen Irrthum.

D. Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung.

AA. Umfang der Bedürfnisse, für welche die Gemeinde zu sorgen.

Zu den Gemeindebedürfnissen gehören außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge und für die Gemeinde-Beamten und unter Umständen für die Schul-, Armen- und Krankenpflege — s. Abschn. XII. XIII. — insbesondere auch:

1) Das gemeinsame Badehaus für die jüdischen Frauen.

Schreiben der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer an den Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Weyl und Assessoren in Berlin.

Die K. Kammer fertigt dem Stellvertreter des Rabbi Weyl und dessen Assessoren das abschriftlich anliegende Schreiben der K. Pommerschen Kriegs- und Dom. Kammer zu Stettin v. 7. v. M. u. J. nebst dessen Anlagen mit dem Auftrage zu, gutachtlich über die Streitigkeit, welche in der jüdischen Gemeinde zu Stargard über die Beitragspflichtigkeit aller Glieder derselben zu einer allgemeinen Badeanstalt entstanden ist, zu berichten, giebt jedoch dem ꝛc. Weyl und dessen Assessoren hiermit zu erkennen, daß bei der Unmöglichkeit, in kleinen Städten Badeanstalten der gedachten Art einzurichten, nicht durchaus nothwendig zu sein scheint, daß eine solche Badeanstalt vorhanden, und daß es ferner für rathsam zu halten sei, zur Erleichterung der ärmeren Familien, in Ansehung ihrer zweifelhafte jüdische Ritual-Gesetze so wenig strenge als möglich auszulegen, indem in Religionssachen derjenige Zwang am meisten vermieden werden muß, welcher ohne unmittelbar auf die Sittlichkeit berechnet zu sein, mehr die Bequemlichkeit, wenngleich bei einer übrigens nützlichen Sache, wie das Baden ist, berücksichtiget, welches der Arme auf einem wohlfeileren Wege bewirken könne. Die Anfragen haben der ꝛc. Weyl und dessen Assessoren bei der Berichtserstattung zurück zu reichen.

Berlin, den 6. Jan. 1806.

Königl. Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Antwortschreiben des Vice Ober-Land-Rabbiners und der Assessoren.

Ew. K. M. ermangeln wir nicht, über den unter der Stargardschen Judengemeinde obwaltenden Streitpunkt in Betreff der auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden Anstalt zum warmen Baden dem Rescripto clementissimo v. 6. Jan. c. zufolge, wie hiermit geschieht, gutachtlich zu berichten.

Gern würden wir der uns von Allerhöchstdenenselben ertheilten Anweisung zum Besten der ärmeren Klasse in Auslegung eines etwanigen dunkeln Gesetzes so wenig strenge als möglich zu sein, und demnach auch im casu subtracto wo möglich zur Vermeidung einer Auflage zu urtheilen, nachgelebt haben, wenn nicht hier der Fall eingetroffen wäre, daß gerade wider ein positives Gesetz gehandelt werden sollte.

Wir müssen daher dem Gutachten des Pommerschen Provinzial-Rabbiners v. 24. M. a. p. völlig beipflichten und unser allerunterthänigstes unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben:

daß die Errichtung einer Badeanstalt eine gemeinsame Angelegenheit betrifft, wo halb der impetrirenden Majorität zu deferiren wäre.

Das Baden der Ehefrauen in Quellwasser unmittelbar nach der Reinigungs-Periode ist nicht, wie die negirende Minorität vermeint, eine Ceremonie, sondern wesentliches mosaisches Gesetz. Die eheliche Pflicht darf zufolge dieser Vorschrift nach jener Periode durchaus und unter keinerlei Umständen geleistet werden, wenn die Ehefrau sich nicht zuvor in Quellwasser gebadet und sich bis über die Scheitel-Haare untergetaucht hat. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist nicht allein sündlich, sondern es hat sogar einen nachtheiligen Einfluß auf die politischen Verhältnisse eines aus dergleichen gesetzwidrigen Verbindung erzeugten Kindes, und berechtigt den Ehemann, auf Scheidung von seiner Ehefrau, welche sich des Bades nach dieser Periode nicht bedient hat, anzutragen und ihr selbst die Illata vorzuenthalten. Eben so ist der dabei auf ein gewisses Maß bestimmte Wasserstand ein nothwendiges Erforderniß, so wie daß ein Sachverständiger (Schriftgelehrter) solchen von Zeit zu Zeit revidire.

Es ist daher einleuchtend, daß bei bewandten Umständen eine dergleichen Anstalt in aedibus privatis unausführbar sei, und kann daher bei Beobachtung jener (mosaischen) Gesetze nicht anders als eine solche Anstalt öffentlich und folglich auf gemeinsame Kosten angelegt werden.

Daß das Wasser durchaus erwärmt sein muß, ist allerdings kein nothwendiges gesetzliches Erforderniß, allein da das Klima der hiesigen Gegend schon mehr an die kältere

als heißere Zone gränzt, der größere Theil der Jahreszeit das kalte Baden unangenehm, mehrere Monate aber unmöglich macht, so würden bei Ermangelung einer Anstalt zum Wärmen des Wassers, zum Theil üble Folgen für den Gesundheits-Zustand der Badenden, noch mehr aber Uebertretung des so wesentlichen Gesetzes zu erwarten sein. Hierzu kommt noch, daß die Anlage zum Erwärmen des Quellwassers gar nicht besonders kostspielig ist, und etwa mit 100 Rthlrn. recht gut bestritten werden kann, eine Summe, welche bei der uns beiwohnenden Lokalkenntniß des Vermögens-Zustandes der Stargardschen Juden-Gemeinde, besonders da solche nur ein für alle Mal geleistet werden darf, für dieselbe gar nicht fühlbar ist; wie uns denn nach eben dieser Lokalkenntniß bewußt ist, daß die dissentirenden Mitglieder mehr aus Zank- und Streitsucht, als aus Interesse diesen Prozeß unter sich anhängig gemacht haben.

Wir halten uns noch verpflichtet, den von Allerhöchstdero Hochlöblichen Pommerschen Kammer gerügten Widerspruch auszugleichen. Das Erwärmen der Quelle geschieht, wie in dem Gutachten des erwähnten Provinzial-Rabbiners vorgetragen, vermittelst dessen, daß durch eine Pumpe aus der Quelle Wasser in eine geheizte eiserne Röhre geleitet, welches Wasser sodann wieder erwärmt, in die Quelle zurückläuft, wo der Mechanismus so angebracht ist, daß die Quelle, des Auspumpens ungeachtet, immer den erforderlichen Wasserstand behält, durch Hinzukommen der durch die Röhre geleitetes Wasser über das Quellwasser temperirter wird.

Wir fügen aber hinzu, daß die Kosten des Heizens, so wie das Honorarium der Frau, welche beobachtet, daß die Badende sich gehörig untergetaucht habe, von dem Individuum, das sich des Bades bedient, jedesmal geleistet werden müsse; hierüber waltet aber keine Streitigkeit ob, und ist aus dem Gutachten qu. zu ersehen, daß das Bad daselbst, so wie an allen Orten, wo dergleichen Badeanstalten sind, an eine ehrbare Manne verpachtet ist, welche neben der Aufsicht auch die Heizung besorgt, und dafür von den jedesmal Badenden ein von den Aeltesten zu bestimmendes Honorar erhält.

Erolich reichen wir auch in der Anlage dem erhaltenen Befehle gemäß das Reskript der Pommerschen Kammer, so wie das übersetzte Regulativ und das oft angeführte Gutachten des Provinzial-Rabbiners im Original zurück.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. April 1806.

Ueber denselben Gegenstand:

a) Requisitions-Schreiben des K. Stadtgerichts zu Nauen an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Die hiesige Judenschaft ist in einem wider einige Mitglieder der hiesigen Judenschaft befangenen Prozeß darüber streitig:

ob es überall Herkommens ist, daß die zur Judengemeinde gehörigen sämmtlichen Familien zur Unterhaltung des allgemeinen Badehauses Beiträge geben müssen, sie mögen sich des Bades bedienen oder nicht; oder ob nur diejenigen dazu beizutragen verpflichtet sind, die sich desselben wirklich bedienen.

Kläger haben deshalb auf das Sentiment des Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl provocirt, und ersuchen Dieselben wir daher hierdurch ergebenst uns Dero Gutachten hierüber gefälligst bald zukommen zu lassen.

Nauen, den 14. Febr. 1810.

Das Stadtgericht hierselbst.

b) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Erwiederung der geehrtesten Zuschrift des Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts zu Nauen v. 14. et praes. v. 19. v. M., betreffend die Anfrage:

ob ein zur jüdischen Gemeinde gehörender Hausvater zur Unterhaltung des gewöhnlichen jüdischen Badehauses, auch wenn er sich solches nicht bedienen will, mit den übrigen mit beitragen muß?

diene ich hiermit gutachtlichst zur Antwort, wie

sowohl nach den allgemein bestehenden Observanzen, als auch nach den jüdischen Ritual-Gesetzen,

Choschen hammischpat, Kap. 163. §. 32.

Niemand der jüdischen Hausväter von Beitragung zu den Kosten der Unterhaltung des jüdischen Badehauses, auch wenn er Wittwer wäre, oder, weder er, noch seine Frau sich solches zur Zeit bedienen sollte, ausschließen könne; so wie die Kosten des Badehauses überhaupt zu den allgemeinen Gemeindekosten gehören, wozu die ganze Gemeinde ohne Ausschluß kontribuiren muß; und es mich befremdet, wie ein jüdischer Hausvater gegen diese allgemeine Usance und Pflicht sich opponiret.

Dieses habe ich pflichtmäßig zu berichten nicht unterlassen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 5. März 1810.

(Heinemann I. S. 332.)

2) Der Lehrer zum Religions-Unterricht der Kinder der Gemeinde.

Vergl. das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl v. 16. 1 1815 sub BB.

3) Der Begräbnißplatz.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen.

a) Die jüdische Beerdigungsgesellschaft in ihrem Verhältnisse zur all meinen Gemeinde.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen wird in den jüdischen Gemeind getrennt von dem übrigen Gemeindewesen verwaltet. Es besteht an all Orten, wo sich eine zahlreiche Gemeinde befindet, eine besondere Beer gungs-Gesellschaft aus den Gemeindegliedern, die eigene Statuten und e eigene Kasse hat, und ihre Geschäfte freiwillig und ohne Remuneration v sehen.

Es sprechen hierüber:

aa) das R. v. 14. Aug. 1829 und 14. Mai 1830 und 24. März 18 welche sub b. zu vergleichen sind.

bb) Die schiedsrichterliche Entscheidung des Vice-Ober-Landrabb Weyl v. 26. Juni 1812[1]).

Auf die von dem Herrn E. J. M. und Konsorten zu F. und der dortigen Beerdigu Gesellschaft gegenseitig erhobenen, und von beiden Theilen zu unserer gutachtlichen scheidung gestellten verschiedenen Beschwerden und Anfragen haben wir nach vorher geholten beiderseitigen Erklärungen, wie folgt, entschieden:

I. Daß die dortige Beerdigungs-Gesellschaft berechtigt ist:

1) von den De- und Ascendenten und besonders aus dem Nachlasse eines dort ver benen Einwohners und Mitgliedes der Gemeinde oder dessen Familie für die stätte, den Sarg und das Beerdigen der Leiche auf dem dortigen Kirchhofe stehendes, als:
   a) wenn die verstorbene Person über 20 Jahr alt geworden — zwei Th Courant,
   b) wenn solche aber unter 20 bis 13 Jahre excl. alt war — Einen Thal zwölf Groschen Courant,
   c) desgleichen von 13 bis 3 Jahren excl. — Einen Thaler Courant, und
   d) von 3 Jahren und darunter — Sechszehn Groschen Courant, wobei es allen von a. bis d. incl. erwähnten Fällen keinen Unterschied macht, welchem Geschlecht die Leiche ist, und endlich
   e) außerdem für jede Leiche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts Bettkissen,

   zu fordern und zu verlangen, und zwar, daß solches noch vor der Beerdigung Leiche entweder resp. baar und in natura an die Vorsteher der Beerdigungs-Ge schaft berichtiget, oder dafür ein angemessenes bewegliches Pfand bestellet, und gedachten Vorstehern behändiget werde, und

2) von den De- und Ascendenten, und aus dem etwanigen Nachlasse einer dort storbenen fremden, nicht aus der Familie eines dortigen Mitgliedes der Gemei angehörenden, oder etwa von einem andern Orte dorthin zum Begraben bringen Leiche, für die Grabstätte, den Sarg und das Beerdigen derselben eine nach M gabe und den Verhältnissen des Nachlasses und verbliebenen Vermögens dess von den Vorstehern und eventualiter durch die Stimmenmehrheit der Beerdigun Gesellschaft festzusetzende angemessene und billige Vergütigung und Zahlung baarem Gelde oder Bestellung eines sichern beweglichen Pfandes auf Höhe dersel vor der Beerdigung der Leiche zu fordern und zu verlangen, und bevor weder dies ge hen, noch die ad 1 festgesetzten Verbindlichkeiten erfüllt sind, ist die Beerdigungsge schaft nicht verpflichtet, die Leiche zur Grabstätte zu bringen, demungeachtet dü dennoch nicht die etwanigen nächsten Anverwandten der Leiche oder sonst Jem die Leiche, ohne Einwilligung der Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, eig mächtig und allein auf dem dortigen Kirchhofe der Gemeinde begraben, oder den Anordnungen der benannten Vorsteher widersetzen, vielmehr Letzteren übe genügen, und sich alles diesen Widersprechenden gänzlich enthalten müssen.

---

[1]) Vergl. auch in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie pro 1798 II. S. 2 die Vorstellung der Todtengräberzunft in Königsberg.

In beiden Fällen aber, wenn die Descendenten oder Ascendenten der verstorbenen Person des Vermögens nicht sind, oder der Nachlaß des Defuncti nicht hinreicht, die ad 1. und 2. festgesetzten Begräbnißkosten zu bestreiten, oder die Sicherheitsbestellung dafür zu leisten, ist die Beerdigungs-Gesellschaft verbunden, die Leiche auf dem dortigen Kirchhof unentgeldlich zu beerdigen.

Wenn aber wider Verhoffen

4) Die Beerdigungs-Gesellschaft, nachdem den Bestimmungen sub 1. und 2. genügt ist, aus einer oder der andern Ursache, dennoch die Beerdigung der Leiche verweigern sollte, so sind nicht nur die nächsten hinterbliebenen Anverwandten und Freunde der verstorbenen Person und deren etwa nöthige Gehülfen berechtiget, in den Schranken der herkömmlichen Ordnung, selbige auf dem dortigen Gemeinde-Kirchhof, ohne daß der Beerdigungs-Gesellschaft ein Widerspruchsrecht zusteht, zu begraben, sondern letztere sind auch verbunden, jenen alle die zur Beerdigung nöthigen dort vorhandenen Geräthschaften ohne Ausnahme herzugeben und auszuhändigen. Dahingegen die dortige Beerdigungs-Gesellschaft keinesweges verbunden ist, und eben so wenig dazu gezwungen werden kann, ein Mitglied der dortigen oder einer andern Gemeinde ohne Ansehen der Person in ihre verbundene Gesellschaft daselbst aufzunehmen, wenn dasselbe sich hierzu nach ihren Statuten nicht qualifizirt, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Gesellschaft dazu für nicht qualifizirt erachtet wird, und gleichmäßig ist die gedachte Beerdigungs-Gesellschaft berechtiget, ein bereits in ihrer Gesellschaft aufgenommenes Mitglied nach den Bestimmungen ihrer Statuten entweder mit einer Geldstrafe zu belegen, oder dasselbe wieder zu entlassen und zu exmittiren.

5. Daß der ꝛc. S. S. daselbst verbunden, für die Beerdigung seiner am 16. Nov. p. verstorbenen Tochter

den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft für das Begräbniß

a) Zwei Thaler Courant, und

b) ein Bettkissen,

resp. zu zahlen und zu behändigen;

die durch sein bewirktes Beerdigen der Leiche und eigenmächtiges Verfahren dabei an der Thüre des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthschaften entstandene Beschädigung zu vergüten, und solche in den vorigen Stand wieder herzustellen; sobald aber dies alles von ihm bewirkt und berichtiget worden, ihm alsdann sein deponirtes Pfand zurückzugeben ist.

II. Daß außer den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft annoch zwei Männer als Vorsteher und Repräsentanten der Gemeinde, und zwar wenigstens einer der nicht in der Sterbegesellschaft aufgenommenen Mitglieder nach der Stimmenmehrheit der ganzen Gemeinde zu wählen, und sobald dies geschehen, selbigem von den zeitigen Vorstehern der Beerdigungsgesellschaft die allgemeine Verwaltung des Gemeindewesens sowohl, als auch insbesondere die der Synagoge, der Armenkasse u. s. w. übertragen, und von diesem nach den allgemein eingeführten Grundsätzen verwaltet werde, aber nicht, wie bisher geschehen, die Verwaltung dieser Geschäfte, mit denen des Vorstehers der Beerdigungs-Gesellschaft kombinirt bleibe. Uebrigens beide Theile die hierdurch entstandenen Kosten zur Hälfte zu tragen und sich dieserhalb gegenseitig zu berechnen gehalten.

Gründe.

Die sämmtlichen in den hiesigen Königl. Landen befindlichen Einwohner des mosaischen Glaubens machen eine vom Staate geduldete Religions-Gesellschaft, und die an einem jeden Orte befindlichen Mitglieder derselben eine Kommune oder Gemeinde aus, nicht nur in Ansehung der Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Gebräuche, sondern auch im Betreff der Kirchenrechte, der Verwaltung des Armenwesens, der Synagoge und der Beerdigung, und der sonst dazu gehörigen Güter, eine besondere Autonomie verliehen, weshalb auch jetzt noch nach dem neuern Landes-Edikt v. 11. März c. nichts geändert, sondern nach dem §. 39. desselben die Bestimmungen darüber noch vorbehalten worden sind, daher entscheiden in dergleichen Sachen lediglich sowohl die bis jetzt bestandenen Moral- und Zeremonial-Gesetze der Juden, als die herkömmlichen Gebräuche und Observanzen.

Es besteht nun bei allen jüdischen Gemeinden, selbst im Auslande, die Einrichtung, die Verwaltung der Synagoge und des übrigen Gemeinde- und Armenwesens, von des Begräbniß- und Kirchhofswesens und den Kassen derselben getrennt, und von ihnen erwählten Vorstehern verwaltet werden. Eben so ist es an allen Orten, wo eine zahlreiche Gemeinde existirt, Observanz, daß eine besondere Beerdigungs-Gesellschaft von den Mitgliedern der Gemeinde besteht, die ihre eigene Statuten und eine besondere

Kasse hat, und wo die Verwaltung des Kirchhofs- und Begräbnißwesens von ih
stehern und Mitgliedern derselben allein besorgt und verwaltet wird.

Dieselbe macht aber demungeachtet keine alleinige Korporation aus, und k
als eine für sich bestehende moralische Person, sondern nur als ein Mitglied d
Gemeinde betrachtet werden, die lediglich dieses Geschäft aus Religionseifer une
übernommen hat, daher darf ihr Interesse nicht dem der Gemeinde entgegen s
mehr haben sie gar kein anderes Interesse, als das der ganzen Gemeinde, daher
Rechte und Gerechtigkeiten, die sie bereits erworben haben, oder noch acquirire
sie nur zum Wohl der ganzen Gemeinde erhalten und erwerben. Hiernach le
von selbst ein, daß der jüdische Kirchhof an einem Orte nicht das alleinige E
der daselbst existirenden Beerdigungs-Gesellschaft ist, sondern der ganzen dorti
schen Gemeinde gehört. Hiermit stimmen auch die Allgemeinen Landesgesetze üb
besonders schreibt der

§. 183. Tit. II. Th. II. des A. L. R.

ausdrücklich vor:

„Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen K
„hören, sind, der Regel nach, das Eigenthum der Kirchengesellschaft."

Die Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft sind nur für die Mitglieder derse
für die Gemeinde nur in sofern, als solche das gemeinnützige Wohl betreffen
nicht entgegen sind, verbindlich. Es ist daher jedes Individuum der Gemeinde,
auch kein Mitglied der Beerdigungs-Gesellschaft ist, den Statuten derselben, w
allgemeine Beste, die religiösen und herkömmlichen Observanzen bezwecken, unte

Hierzu gehört nun unstreitig die Bezahlung der Grabstätte und des Sarges, s
Ordnung und gewöhnliche Zeremonie bei der Beerdigung einer Leiche. Erste
keine allgemeine Bestimmungen, und selbst Letztere weichen an manchen Orten
ander ab, und beruhen auf keinen bestimmten Grundsätzen, sondern hängen ledi
dem Inhalt der Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft und der Verfassung ei
Orts ab; jedoch im Betreff der erstern können nur, besonders in Hinsicht der sän
Mitglieder der Gemeinde und ihrer Familien, die schon bestehenden und von de
Gemeinde sanctionirten Statuten und herkömmlichen Gebräuche stattfinden und
lich sein, und die Beerdigungs-Gesellschaft darf darin keine Aenderung ohne (
gung der ganzen Gemeinde oder deren Repräsentanten vornehmen, und dahe
weniger bei demjenigen Individuo der Gemeinde, das nicht Mitglied der Beer
Gesellschaft ist, eine Ausnahme von der Regel machen; sondern sie muß vielmeh
dem, was sie nach den einmal feststehenden Statuten zu fordern berechtiget ist,
worden, die Beerdigung einer Leiche auf dem Kirchhofe der Gemeinde gestatten,
weder das Beerdigungs-Geschäft selbst vornehmen, oder es den nächsten Anver
und Freunden des Verstorbenen überlassen, und diesen nicht nur die Grabstätte,
auch die im Besitz habende zur Anfertigung des Grabes und der Beerdigung nö
räthschaften hergeben. Es hat jedoch die Beerdigungs-Gesellschaft darin stets
Wahl, und muß es dieserhalb ihrer alleinigen Erklärung überlassen bleiben.

Das Gutachten vom 30. März 1807 ist nur dahin zu verstehen, daß, wenn ne
deshalb festgesetzt worden, oder es die Leiche eines Fremden, nicht zu den Mitgli
Ortsgemeinde und deren Familie Gehörenden betrifft, es von der alsdann erf
Bestimmung der Beerdigungs-Gesellschaft abhängt, nicht aber, wie hier der
wo bereits in den Statuten die Bestimmungen darüber feststehen. Ferner ist es
allen Orten bei der jüdischen Gemeinde, selbst an einem Orte, wo keine besond
digungs-Gesellschaft existirt, herkömmliche Observanz, daß aus dem Nachlasse
storbenen, oder von den hinterbliebenen vermögenden De- oder Ascendenten die
niß-Gebühren, und das, was sonst etwa noch bestimmt ist, entweder sofort und
der Beerdigung der Leiche bezahlt und gegeben, oder dafür ein angemessenes be
Unterpfand bestellt wird; so wie es auch hingegen wieder überall allgemeiner (
und eine Observanz ist, daß von einer in Armuth verstorbenen Person, wo n
Nachlaß derselben dazu hinreicht, noch die De- oder Ascendenten des Vermög
jenes zu leisten, die Leiche unentgeldlich begraben werden muß. — Jedoch ist al
angeführte, außer — bis auf den letztern Fall, nur hinsichts eines Mitgliedes d
Gemeinde und deren Familie und Zugehörigen daselbst, nicht aber auf eine etw
Orte verstorbene, dort nicht einheimisch gewesene Person, oder gar auf eine, v
andern Orte zur Beerdigung bringende Leiche, anwendbar, sondern dann hängt
stimmung der Begräbniß-Gebühren lediglich von dem Gutachten der Vorsteher
Mehrheit der Stimmen der Beerdigungs-Gesellschaft, und wo dergleichen nich
von dem Gutachten der von der Gemeinde zu dem Begräbniß-Geschäft gewähl
steher und eventualiter von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde ab; ir
auch hierbei die Billigkeit nie aus den Augen gesetzt, und die Forderung darf
hoch, sondern nach Maßgabe des verbliebenen Vermögens gemacht und bestimmt

ſt nun in F. eine dergleichen Beerdigungs-Geſellſchaft errichtet, die ihre beſonde-
tuten und Verordnungen hat, die Verwaltung der hierzu gehörenden Geſchäfte und
ſe iſt aber bis jetzt mit den der Synagoge und des Armenweſens der dortigen Gemeinde
irt geweſen. Hierdurch entſtanden nun ſo manche Inkonvenienzen und Inconſe-
z, die auch natürlich entſtehen mußten, da die Beerdigungs-Geſellſchaft ſehr oft
tereſſe der übrigen Gemeinde-Mitglieder, welche nicht in ihre Korporation aufge-
n waren, alterirte, weil keine beſondern Repräſentanten der Letztern exiſtirten,
Rechte wahrnehmen konnten. Es kann daher auch die pag. 46 der alten Sta-
ab des Kaſſen-Buchs feſtgeſetzte Beſtimmung, daß die Vorſteher der Beerdigungs-
haft zugleich Vorſteher der Gemeinde ſein ſollten, nicht berückſichtiget werden.
er Erfolg lehrt es, daß Animoſität und Perſönlichkeit ſich einmiſchten, und da-
wohl der religiöſe Zweck verfehlt ward, als auch ſogar ein öffentlicher Auftritt
d, die Mitglieder der Geſellſchaft und die der Gemeinde, welche nicht in jene auf-
nen ſind, ſich gegenſeitig beleidigten, und einer des andern Rechte alterirte, wie
dem concreten Falle mit der Beerdigung der am 16. Nov. a. p. verſtorbenen
r des S. S. ſich bewährt hat.

e Theile haben ſich vielſeitig dieſerhalb beſchwert, beide haben aber die Gränzen
berechtſame überſchritten. Denn nach der bereits vorangeſchickten Ausführung
Beerdigungs-Geſellſchaft von dem S. S. nach den in ihren Statuten §. 4 und
unten Sätzen, nicht mehr als 2 Rthlr. Courant und ein Bettkiſſen für die Grab-
nd Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter zu fordern berechtiget, und noch weni-
ſte ſie ihm, wenn er zur Berichtigung dieſer Forderung bereit war, die Grabſtätte
alleinige Beerdigung auf dem Kirchhofe verweigern. Denn Letzterer iſt, wie oben
ührt worden, ſelbſt wenn ſie ſolchen auch auf ihren Namen acquirirt hätten, den-
ch Eigenthum der ganzen dortigen Gemeinde, welches noch um ſo mehr daſelbſt
t iſt, wo die Verwaltung des Gemeindeweſens ſtets mit der Beerdigungs-Geſell-
vereiniget geweſen, und alle Verhandlungen im Namen der Judenſchaft ge-
n, wie dies zum Theil das Protokoll v. 21. Dec. 1782 ergiebt; daher kann es gar
ugnen, daß dieſe Verhandlung von den Vorſtehern und Mitgliedern der Geſell-
ſchaften, weil ſelbige auch zugleich Vorſteher des Gemeindeweſens waren, und
es nirgends hervorgeht, daß ſie blos nomine der Beerdigungs-Geſellſchaft gehan-
ſie dieſe allein den Kirchhof acquirirt haben. Aus eben dieſem Grunde kann
ſellſchaft auch hier nicht aus einer possessione continua und Verjährung durch
ach den allgemeinen Landes-Geſetzen ein Recht verlangen, denn eines Theils man-
der Beerdigungs-Geſellſchaft an einem eigenthümlichen Beſitztitel, und andern
befindet ſich dieſelbe auch nicht in dem alleinigen Beſitz des Kirchhofs. Daß ſel-
jetzt die Beerdigung der Leichen allein darauf vorgenommen, kann als eine Be-
ſung deſſelben nicht geachtet werden, da es notoriſch iſt, daß dieſe Handlungen
ſelben nicht aus einer vorhergegangenen Verpflichtung der übrigen Mitglieder der
de, ſondern nur aus religiöſen Abſichten vorgenommen, und ihnen von den an-
laſſen worden.

A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 106.

on abgeſehen, ſo war die dortige Beerdigungs-Geſellſchaft auch ſelbſt nach ihren
Statuten weder ein Mehreres von dem ꝛc. S. S. zu fordern, noch ihm die al-
Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter auf dem dortigen Kirchhofe zu verweigern
jet. Denn der ꝛc. S. S. war vormals ein Mitglied der Geſellſchaft, und iſt nur
n Beſchluß v. 24. Okt. a. p. aus derſelben zur Strafe ſeines ungebührlichen Be-
bei der Beerdigung der Leiche des Iſrael exmittirt worden. Hierdurch iſt der
ſt des §. 13. der Statuten hinlänglich genüget, indem daſelbſt auf dieſen Fall
Alternative feſtgeſetzt iſt, daß das Mitglied der Geſellſchaft entweder ausgeſto-
er beſtraft, d. h. mit einer Geldbuße belegt werde. Da nun das Erſtere ge-
ſo konnte das Andere nicht weiter angewendet werden, noch weniger konnte die
aft aus dem §. 16. der Statuten, wenn ſie den ꝛc. S. S. als ein fremdes in die
aft nicht aufgenommenes Mitglied betrachtete, ein Recht hierzu herleiten. Denn
eils, ſo hat dieſer §. in dieſer Hinſicht für die nicht in ihrer Geſellſchaft ſeiende
er der Gemeinde keine verbindende Kraft, andern Theils aber, ſo iſt daſelbſt auch
rnativiſch beſtimmt, daß entweder eine Geldbuße erlegt werde, oder der Geſell-
iſtehe, ſich mit Beerdigung der Leiche nicht zu beſchäftigen; auf dieſen Fall aber
em das Recht benommen iſt, die Leiche ſeines Angehörigen allein und ohne
Geſellſchaft zu beerdigen, und es iſt nicht beſtimmt, daß dieſe die Grabſtelle ver-
önne.

er andern Seite aber involvirt das Verfahren des S. S. bei der Beerdigung
chter eine eigenmächtige und ungerechte, wenigſtens eine irreligiöſe Handlung.
vor der Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter entweder den Vorſtehern der

Beerdigungs-Gesellschaft, oder einer dortigen Gerichtsperson ein Pfand auf Höhe der ersterer gemachten Forderung mit Vorbehalt seiner Rechte bestellen, die Beerdigung Leiche in Ruhe abwarten, und alsdann, wie jetzt geschehen, seine Beschwerden anbring und ausführen können, wodurch alle gewaltthätige Handlungen und der öffentlich durch gegebene Aerger vermieden worden wäre; er ist deshalb auch die hierdurch entst dene Beschädigung an der Thür des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Gerächschaf zu vergütigen schuldig.

Es hat daher, um für die Folge dergleichen Auftritte und Streitigkeiten zu verh überall, wie geschehen, entschieden und so festgesetzt werden müssen. Uebrigens rechtfe get sich der Kostenpunkt dadurch, daß beide Theile gleiche Veranlassung zu den Beschw den gegeben haben.

So geschehen Berlin, den 26. Juni 1812.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessores

Meyer Simon Weyl, Simon Joachim, L. Hurwitz.

(Heinemann I. S. 337.)

b) Verpflichtung der Begräbniß-Gesellschaften zur Aufnahme aller jü schen Leichen und deren Tarif.

aa) R. des Min. des Inn. v. 2. Dec. 1817 an die Aeltesten der jüdisch Synagoge zu Inowraclaw.

Es ist über die von Ihnen bei dem unterzeichneten Min. unterm 11. Aug. dess angebrachte Beschwerde:

daß nach einer Verf. der K. Reg. zu Bromberg die Beerdigungs-Gesellschaft der j litischen Gemeinde zu Inowraclaw aufhören sollte,

von gedachter Behörde Bericht erfordert worden.

Aus demselben ergiebt sich, daß von der K. Reg. gar nicht die Aufhebung dachten Beerdigungs-Gesellschaft ausdrücklich angeordnet ist, sondern nur ein R gulirt werden soll, nach welchem die jedesmaligen Beerdigungs-Kosten zu bezahl welches auch nothwendig ist, indem dadurch jeder hierunter bisher stattgefunden kühr für die Folge vorgebeugt werden wird, und wobei es daher sein Bewenden

(Heinemann I. S. 345.)

bb) R. des Min. d. Inn. v. 14. Aug. 1829 an die K. Reg. zu Br

Von dem jüdischen Glaubensgenossen N. zu N. wird in der urschriftlich ang Eingabe v. 2. d. M. über Gelderpressungen geklagt, welche sich die dasige jüdisch zunft bei Beerdigung nicht zu ihr gehörig gewesener Mitglieder der Judengem laube. Nun stimmt zwar das Min. mit dem der Bescheidung der K. Reg. v. 1 zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Judenschaft eines Orts eine sellschaft ist, über deren Verhältnisse, wenn Streit zwischen den Mitgliedern Gesellschaft entsteht, der Richter zu entscheiden hat. Allein dieses Prinzip kann weit ausgedehnt werden, daß man diesen Gesellschaften auch Mißbräuche gestatten welche bedeutende polizeiliche Uebelstände zur Folge haben, und das Privat-Eigen der Einzelnen der Willkühr preisgeben können. Zu diesen Mißbräuchen gehört nun streitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei Beerdigungen, zu deren Erlegung orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er sich auf der einen Seite aus Gewissenha keit nicht zu entschließen vermag, die Vorschriften des Ritual-Gesetzes unbeobach lassen, auf der andern Seite aber gleichwohl die Leiche fortschaffen muß, und bis Beerdigung richterliche Entscheidung nicht einholen kann. In dem Bericht v. 12. N 1817 ist die K. Reg. selbst von diesem Grundsatze ausgegangen, hat die Festsetzung Beerdigungs-Tarifen für die Juden für nothwendig angesehen, und ist unterm 2. D ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen autorisirt worden.

Hiernach mag denn die K. Reg. auch im vorliegenden Falle und in allen künft das Nöthige bestimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle dem jüdischen Ritual-Gesetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenom und die Leichen innerhalb der dazu gestatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müs Dabei kann den Beerdigungs-Zünften, wenn sie etwa wegen des prätendirten Ei thums an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle machen zu kön glauben, nachgelassen werden, diese Forderung nach dem Begräbniß vor dem R ter geltend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung stattfindet. Allein es ihnen nicht gestattet werden, vor dem Begräbniß irgend eine, nach dem Ritual- setze nothwendige Handlung einer solchen Forderung wegen zu unterlassen, oder eine höhere als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die K. Reg. hiernach verfügt, möge dieselbe Anzeige erstatten, und Beschwerde wieder einreichen, den Beschwerdeführer aber bescheiden.

(Ann. XIII. S. 558.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 14. Mai 1830 an die K. Reg. Oppeln.

In Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 11. März d. J., die Theilnahme der sich in einer Stadt ansiedelnden fremden Juden an dem Begräbnißplatze der daselbst schon bestehenden Judengemeinde betr., wird der K. Reg. anliegend in Abschrift eine unterm 14. Mai v. J. auf eine ähnliche Veranlassung an die Reg. zu Bromberg erlassene Verf. mit den Bemerken mitgetheilt, daß hienach der von Ihr vorgetragene Fall einstweilen, und bis die künftige Gesetzgebung sich näher über die Sache ausspricht, regulirt werden mag. Den Juden den Beitritt zur Begräbniß-Sozietät zwangsweise anzusinnen, ist gesetzlich nicht zulässig. (Ann. XIV. S. 349.)

dd) Die R. v. 29. April 1833, 27. Febr. und 3. Juni 1840 vergl. oben, ersteres sub I. C. BB. 3. b., letztere Abschnitt IX.

ee) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 24. März 1842 an den Vorstand der jüdischen Religions-Gesellschaft zu N.

Dem Vorstande der jüdischen Religions-Gesellschaft ertheile ich auf das Gesuch v. 8. Okt. v. J., in Betreff der Bestattung der nicht zu derselben gehörigen jüdischen Glaubensgenossen, Nachstehendes zum Bescheide.

Die erste Bedingung, welche jeder in einem Orte sich ansiedelnden Judengemeinde gemacht wird, ist in allen Fällen die Anschaffung eines Begräbnißplatzes, auf welchem sämmtliche, im Orte verstorbene Juden beerdigt werden können. Die Polizei hat sich nicht darum zu bekümmern, auf wessen Kosten ein solcher Platz angeschafft worden, vielmehr in allen Fällen, wenn ein Jude im Orte stirbt, dessen Beerdigung auf dem jüdischen Gottesacker zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen. Denn, so wenig eine Kommune angehalten werden kann, einen besonderen Begräbnißplatz für die einer jüdischen Beerdigungs-Gesellschaft nicht beigetretenen Juden anzuschaffen, so wenig gestattet es Sitte, Anstand und die den Todten schuldige Pietät, es dem Zufalle zu überlassen, wo eine jüdische Leiche beerdigt werden soll. Eben so wenig gestattet es die religiöse Sitte, einen christlichen Armen-Gottesacker auch zur Beerdigung von Juden zu gebrauchen.

Wenn sich in einzelnen Orten jüdische Begräbnißgesellschaften bilden, so muß auch die Aufnahme aller jüdischen Leichen auf dem Platze aufgegeben werden, auch wenn die Familie des Verstorbenen nicht zu der Gesellschaft gehört. Es wird ihnen dann aber gestattet, einen Tarif zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen, und darin, nach Maßgabe der Kosten, welche die Anschaffung und Unterhaltung erfordern, und des Raumes für eine Grabstelle, angemessene Sätze festzustellen. Wenn aber gegenwärtig die ganze Judenschaft von Jedem, welcher sich ein Anrecht auf den Beerdigungsplatz verschaffen will, ein Eintrittsgeld von 105 Rthlr. verlangt — eine Summe, die der Aermere gar nicht aufzubringen im Stande ist — und wenn dieselbe für eine fremde Leiche die Sätze von 100 Rthlr., 70 Rthlr. und 50 Rthlr. fordert, so eignen sich dergleichen Sätze nicht zur Genehmigung, vielmehr laufen solche Vorschläge lediglich auf eine tadelnswürdige Gelderpressung hinaus. Es bleibt daher der Judenschaft lediglich überlassen, den Tarif für Mitglieder der Gesellschaft und für Fremde nach obiger Ansicht zu reguliren und die Genehmigung der K. Reg. einzuholen. Bis dahin, daß dies geschehen, wird nach wie vor die Beerdigung jeder jüdischen Leiche, nöthigenfalls durch polizeiliche Mittel, erzwungen, und der Judenschaft überlassen werden, die Entschädigung für die Grabstelle von den Hinterbliebenen im Rechtswege nachzusuchen.

(B. M. Bl. 1842. S. 63.)

ff) Uebliche Kostensätze der Begräbnißgesellschaften.

Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl, v. 16. Nov. 1817,

a) Anfrage des Landraths zu Frankfurt a. O. beim Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl in Berlin.

Ew. Wohlgeboren gebe ich mir die Ehre, anliegend das aus 1 Bande und 7 Blättern bestehende Aktenstück mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

mir Dero Gutachten darüber gefälligst baldigst unter Rücksendung der Akten zukommen zu lassen,

ob es möglich sei, daß die Kirchhofs-Vorsteher für die Grabstelle des Kindes einer Dienstmagd 15 Thlr. zu nehmen berechtigt sein können.

Überhaupt bitte ich, mich zu benachrichtigen, wie es dort wegen der Grabesplätze gehalten, und was dafür bezahlt wird, auch in welchen Fällen dafür eine größere oder geringere Abgabe entrichtet werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 29. Okt. 1817.

K. Landrath und Polizei-Direktor.
Hauschteck.

β) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gemäßheit Ew. Aufforderung vom 29. v. M. die Beschwerde des Herrn N. Namens der unverehelichten H. S. über die dortigen jüdischen Kirchhofs-Vorsteher gen angeblich für ihr verstorbenes Kind zu viel gezahlten Beerdigungs-Gebühren b beehre ich mich, Ew. sub remissione der desfalsigen Akten Folgendes gutachtl berichten.

Im Allgemeinen machen die Beerdigungs-Gesellschaften der jüdischen Gemei nach den jüdischen Ritual-Gesetzen, eine freiwillige, aus Religionseifer zu diesem thätigen und religiösen Zwecke sich verbindende Komité der Gemeinde jedes Orts Parochie nach dem Sinne des §. 237. Tit. II. Thl. II. A. L. R. aus. Ihr all das Kirchhofs- und Begräbnißwesen jedes Orts, wo dergleichen Gesellschaften e sind, abgesondert von dem übrigen Gemeinde-Wesen, übertragen. Wenn daher der hof selbst, übereinstimmend mit den Vorschriften des L. R. §. 183. ibid. das Eig der ganzen jüdischen Gemeinde jedes Orts ist, so stehet dieser, namentlich deren V hern, nicht nur die Anordnung des Zeremoniels vor und bei der Beerdigung der T sondern auch die Verwaltung desselben in vollem Maße und eben so zu, als wä von der ganzen Gemeinde gewählt, und haben in dieser Hinsicht die Rechte und Pf lichkeiten eines Pfarrers und Kirchenvorstehers (§§. 453. 553. 619. l. c.). Ei daher dieselben das Recht und die Verpflichtung wie jene (§. 423 und 667 ibid.) i den Statuten einer Orts-Gesellschaft und Gewohnheiten — welche hier allein m den, da keine nach §. 425 ibid. bestimmte Taxordn. des Staats vorhanden ist — führte Gebühren und Stellgelder für Begräbnißplätze zu verlangen.

In der Regel ist in diesen Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft eines jeden Or desfallige Taxe hinsichts der Einwohner des Orts uud ihrer Familien, welche j Glaubensverwandte sind, angeordnet und festgesetzt, doch ist sich diese nicht überal Selbige beruhet auf herkömmlichen Observanzen jedes Orts und Beschlüssen d meinde oder auch nur der Gesellschaft allein.

Allgemein ist es Gebrauch, daß für die Leiche, welche eigenes Vermögen ode gende De- und Ascendenten zurückläßt, mehr als für solche, wo dies nicht der F jedoch nach den in der Taxe bestimmten Sätzen gegeben werden muß.

Eben so allgemein ist auch die Gewohnheit, daß hinsichts fremder, sich nur m an einem Orte aufhaltender Personen, sowohl in Ansehung ihrer selbst als ihrer telbaren Zugehörigen, kein bestimmter Satz und keine Taxe vorhanden ist, so von der Bestimmung der zeitigen Vorsteher der Gesellschaft allein abhängt, wa die Beerdigung der Leichen verlangen, in sofern der Nachlaß des Verstorbenen q qualifizirt, oder die De- und Ascendenten vermögend sind.

Die Beurtheilung und Entscheidung hierüber ist das alleinige Recht und die der gedachten Vorsteher, wozu ohne Ausnahme die verständigsten, rechtlichsten u gidösesten der Gesellschaft gewählet werden, und bei welchen Billigkeit und unpa Verfahren vorausgesetzt und erwartet wird. Glaubt indeß Jemand, daß in ei anderem Falle ihm von diesen zu viel geschehen sei, so kann er auf das Urth Ausschusses der Gesellschaft, allenfalls unter Vorsitz des Rabbiners des Orts, pr

Ein Gesinde jüdischen Glaubens gehört nun zwar rücksichtlich der Beerdigung sowohl nach jüdischem Ritus, als auch nach den Landesgesetzen zu der Parochie d schen Orts-Gemeinde, wo es in Diensten ist, das heißt, daß die Gemeinde oder erdigungs-Gesellschaft, demselben, oder dessen Angehörigen den Begräbnißplatz n sagen dürfe. Es können aber von demselben, wenn es nicht ein eingebornes, sonde einem fremden Orte dahin gekommenes, und dort nicht wohnhaftes Mitglied willkührlichen Gebühren und Stellgelder, wie von einem andern Fremden, nach bemerkten Bestimmung genommen werden.

Im vorliegenden Falle also, wo nach der eigenen Anzeige des Herrn F., und a gabe der H. S., ihr Beschwängerer, Vater des verstorbenen und beerdigten Kin vermögender Mann ist, von dem sie auch nach den G. die diesfallsigen Begräbni erstattet verlangen kann,

(§. 84 des ersten Anhanges zum A. L. R.)

sie selbst auch nicht als eine ganz arme Person betrachtet werden kann, da sie den von ihrem früheren Dienstlohn entnommen und berichtigt hat; so können auch tigen Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, ihres Versehens willen, nach den sätzen der Ritual- oder Landes-Gesetze nicht getadelt, noch weniger zur Zurück bereits zur Kasse gezahlten Geldes angehalten werden. Es muß ihr vielmehr f bleiben, blos im Wege der Güte durch bescheidenes Ansuchen und Vorstellungen Vorstehern solches zu bewirken.

Dieses ist es, was ich pflichtmäßig und gutachtlich zu berichten mich veranlaßt gefun-
, und stelle die ferneren Verf. deshalb Ew. ꝛc. ergebenst anheim.
Berlin, den 16. Nov. 1817.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

(Heinemann I. S. 347.)

c) Transport jüdischer Leichen.

R. des Min. des Inn v. 1. Sept. 1818 an die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen.

wird Ihnen auf Ihre Eingabe vom 19. v. M., worin Sie darauf antragen, zu
ssen, daß diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in
dern sterben, wo kein jüdischer Todtenacker ist, nach dem nächsten Ort, wo sich ein
cher befindet, transportirt werden dürfen, zum Bescheid eröffnet, daß dieserhalb eine
gemeine Verf. nicht erlassen werden kann.

Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Orts-Polizei-Be-
de in solchen Fällen nachgesucht wird, wo in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei nichts
chteliches entgegenstehet, und namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung an-
griffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestor-
n ist, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden.

Uebrigens müssen sich die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer
Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, dergleichen beschaffen. (Annal. II. S. 728.)

BB. Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder.

1) Rücksichtlich der Landestheile in denen das A. L. R. gilt, verweist Th. II. Tit. 11. §. 20 in Betreff der Rechte der geduldeten Religionsgesellschaften auf Th. II. Tit. 6. §. 11 ff., nämlich auf die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften. Diese haben unter sich die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. Die Bestimmungen, welche für die letzteren gegeben sind, kommen daher zur Anwendung bei Entscheidung aller inneren Rechtsverhältnisse der Judengemeinden, insbesondere also auch bei Entscheidungen über die Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder. Jene Bestimmungen sind nun enthalten in den folgenden §§. 11—15 und 25—80. Tit. 6. Th II. L. R.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich,
nden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung, nach den
r die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und wo
h diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entste-
, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen
rbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen Andere, außer ihnen
e moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke,
h Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die in-
n Rechte der Korporationen und Gemeinden. (§. 25 sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur
sofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeinde dazu
chtigt ist.

§. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate
nigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke
unden haben.

26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden sind haupt-
ich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stifts-
briefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen; und nach
auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beur-
n.

27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer
lieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ge-
nen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Korporation aus.

28. So weit dadurch der Zweck der Gesellschaft, und solche Mittel, ohne welche

dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung.

§. 29. Grundverfassungen können nur in soweit geändert oder abgeschafft werden, als die Korporation selbst aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andere Verfassungen kann die Korporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluß, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bei der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Versammlungsgesetzen einer Gesellschaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze und Privilegien überhaupt Anwendung.

§. 33. Doch ist dabei auch auf die bisherige Gewohnheit bei der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefaßt werden: so kann dies nur durch Schlüsse der Korporation unter Genehmigung des Staats, geschehen.

§. 35. Kann kein solcher Schluß zu Stande kommen: oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Korporation gegen andere außer ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, daß er durch solche Deklaration in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sei: so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37 Jedes in die Korporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabei auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreit werden.

§. 39. In wiefern aber Korporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von andern zur Grundverfassung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Lasten befreien können, hängt von den besondern Einrichtungen einer jeden Art der Korporationen ab.

§. 40. So weit die Verfassung einer Korporation aus den bisher (§. 26—36.) angegebenen Quellen nicht zu bestimmen ist, muß auf die wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen besondern Gesetze Rücksicht genommen werden.

§. 41. Wo auch diese nichts Näheres bestimmen, da treten nachstehende allgemeine Vorschriften ein.

§. 42. Jedes Mitglied einer Korporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken.

§ 43. Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsätzlich, oder sonst beharrlich, zuwider handeln, auszustoßen.

§. 44. Sie kann aber diese Befugnisse nur unter Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

§ 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in sofern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in diesem Falle muß die Korporation, bei Ausübung ihres Strafrechts, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle Statt.

§. 48. Die Korporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Bestimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Korporation oder Gemeinde vom Staate beigelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, einzelne Mitglieder für ihre Personen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Korporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet.

§. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten

Versammlungen, entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairen Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden: so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfassen.

§. 55. Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen: so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

§. 56. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig gewesen: so ist ein dennoch abgefaßter Schluß nichtig.

§. 57. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art, insinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Korporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Korporation besonders einzuladen nicht schuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Korporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden solle.

§. 60. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Korporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 63. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es selbst zukommt, die Schlüsse der Korporation zu bestätigen.

§. 64. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staats gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Korporation, oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beiträgen vorordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher üblich gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen, oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Korporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendnng muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.)

§. 73. Die Korporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wiefern aber bei veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, ist nach dem §. 198 vorkommenden Grundsatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden soll, muß die noch bestehende Korporation mit ihrem Gutachten zuvörderst darüber vernommen, und von diesem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Korporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabei Verordnungen zu Gunsten gewisser bestimmter Personen gemacht: so kann davon, ohne die Einwilligung oder vollständige Entschädigung solcher Personen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Ist in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchstäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beigelegt: so findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieses Dritten nicht Statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen schon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Korporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden; so muß der Korporation die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

2) Ueber die von den vorstehenden Gesetzen abweichende Observanz der Juden bei Vertheilung ihrer Gemeindebedürfnisse spricht sich das nachfolgende Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiners Weyl v. 16. Mai 1815 aus:

a) Requisitionsschreiben des Magistrats zu Schievelbein.

Die hiesige Gemeinde mosaischer Religion hat einstimmig zur Regulirung ihrer Angelegenheiten Vorsteher aus ihrer Mitte, worunter auch einer von denen, die seit dem K. Ed., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr, hieher gezogen sind, gewählt. Diese Vorsteher haben sich den 30. v. M. mit Zuziehung des unterzeichneten Bürgermeister P... versammelt, um ein jedes Mitglied dieser Gemeinde zu schätzen, damit die nöthigen Ausgaben für das künftige halbe Jahr bestritten, und auch der Schulmeister und Koller beköstiget werden kann. Denen Vorstehern wird hierdurch das Zeugniß gegeben, daß die Abschätzung auf sehr billig ruhenden Grundsätzen geschehen ist. Es giebt aber in dieser Gemeinde zwei oder drei einzelne Mitglieder, die sich dem, von den Vorstehern auf Pflicht und Gewissen abgefaßten Beschlusse, aus Neigung zum Widerspruche, widersetzen wollen, obgleich Unterzeichneter sowohl als die Vorsteher vollkommen überzeugt sind, daß keinem Einzigen zu viel geschehen ist, sondern blos das allgemeine Beste bezweckt worden. Hauptsächlich ist darauf gesehen worden, daß ein tüchtiges Subjekt zum Unterricht der Juden im Judenthum, zum Vorlesen und Vorsingen in der Synagoge und zum Schächten engagirt worden; dieses Subjekt muß aber auch von der ganzen Gemeinde, da kein anderer Fond dazu da ist, natürlich beköstiget und besoldet werden. Es giebt in dieser Gemeinde zwar einzelne Mitglieder, die die mehresten Kinder zur Schule schicken, allein aber auch sehr arm sind, diese müssen doch wohl von den Andern, wie es Pflicht ist, übertragen werden; allein, wie gesagt, es giebt einige, die dieses nicht beherzigen, und dem von den Vorstehern abgefaßten Beschlusse nicht genügen wollen.

Ew. Hochehrwürden wird daher ganz gehorsamst ersucht, dem unterzeichneten Magistrat mit umgehender Post gefälligst anzuzeigen, ob einzelne Mitglieder der Gemeinde sich dem Beschusse der Vorsteher nicht auch in Berlin und andern Orten, wo Israeliten wohnen, willig unterwerfen müssen; denn von einem Armen mehr zu nehmen, als es seine Kräfte erlauben, würde ja offenbar Sünde sein. Sogar haben sich die widerspenstigen Mitglieder geäußert, einen separaten Schächter zu halten und sich von der Gemeinde loszureißen.

Sobald mir Ew. Hochehrwürden Ihr Gutachten über diese Gegenstände gegeben haben werden, wird der unterzeichnete Magistrat die Vorsteher der Gemeinde bei einer jeden Sache, die auf Billigkeit beruhet, zu vertreten wissen.

Schievelbein, den 2. Mai 1815. Der Magistrat.

An den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn Meyer Simon Weyl in Berlin.

b) Gutachtliches Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. mir sehr geehrtes Schreiben v. 9. d. M. in Betreff der von einzelnen Mitgliedern der dortigen mosaischen Gemeinde, gegen die von den Vorstehern ihnen auferlegte Lasten gemachten Widersprüche, erwiedere ich ergebenst Folgendes:

Im Allgemeinen ist es Ritualgesetz, und war auch stets Observanz, daß die Armen in einer israelitischen Gemeinde nicht nur von allen Beiträgen befreit, sondern die Bedürftigen noch unterstützt werden. Um aber wissen zu können, wer in einem kleinen Orte vermögend oder unvermögend ist, wurde sonst, und vor Emanirung des Edikts v.

11. März 1812, immer der bei der, alle drei Jahre Statt gehabten Versammlung der Landjudenschaft, wegen Entrichtung des Schutzgeldes und anderer Königl. Abgaben, geschehenen Vermögenschätzung jedes Schutzjuden und des ihm auferlegten Beitrages, zur Norm genommen, und sind danach die städtischen Gemeindelasten repartirt worden. Da dies nun durch die vorangezogene Verordnung cessirt hat, und ein Landesgesetz über den Kultus der Israeliten noch nicht vorhanden ist, so müssen nach meinem ergebensten Dafürhalten auch noch die jüdischen Ritualgesetze entscheiden. Nach diesen aber gehören auch die Kosten eines Lehrers zum Unterricht der Kinder der Gemeinde in der Religion, der Thora und dem Talmud zu denjenigen Kommunelasten derselben, die von den reichen Hausvätern allein getragen werden müssen. Hinsichts aber um zu bestimmen, wer vermögend oder ganz unvermögend ist, oder wie viel ein jeder beitragen solle, so ist es bis jetzt Gebrauch gewesen, daß die Gemeinde in 3 Klassen, nämlich: 1) ganz reiche, 2) bemittelte, und 3) arme getheilt und von jeder Klasse nach Verhältniß der Zahl der Gemeindeglieder ein oder mehrere Hausväter durchs Loos gezogen wurden, und daß die dergestalt herausgekommenen Personen die Schätzungs-Kommission ausmachten, deren Bestimmungen sich die Gemeinde unterwerfen mußte. Es muß natürlich dieser Kommission, und nachdem sie unter Handschlag versichert hat, ohne Interesse und Rücksicht, und nicht einseitig zu schätzen, der Etat der Ausgaben der Gemeinde vorgelegt werden. Auch dürfen unter der Schätzungskommission nicht zwei oder mehrere solcher Anverwandten sich befinden, die nach dem Ritualgesetze kein Zeugniß einer gegen den andern ablegen dürfen. Die Schätzung der von der Kommission selbst zu leistenden Beiträge aber muß, sobald diese mit der Schätzung der übrigen zu Stande ist, von drei andern aus den 3 Klassen der Gemeinde durchs Loos zu wählende Personen erfolgen.

In keinem Falle aber können sich einzelne Mitglieder von der Gemeinde losreißen, und eine besondere Gemeinde ausmachen wollen.

Indem ich nun die fernere Verfügung und Regulirung Ew. ꝛc. anheimstelle, verharre ich ꝛc. Berlin, den 16. Mai 1815.

(Heinemann I. 330.)

3) Koch bemerkt in Betreff des vorstehenden Gutachtens:

Die Meinung des Vice-O.-Land-Rab. Weyl, wonach die Repartition bei Mangel eines Landesgesetzes über den Kultus noch nach den jüdischen Ritualgesetzen geschehen soll, steht mit der Bestimmung in dem G. v. 11. März 1812, daß die Juden den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sein sollen, im Widerspruch. Die Frage: wie viel ein jedes Glied der Gesellschaft zu den Lasten beizutragen hat, betrifft keine Glaubensangelegenheit, und wird auch durch kein Ritualgesetz entschieden. Dieses zeigt Weyl selbst auch in der weitern Entwickelung seiner Ansicht, indem er bei der Schätzung die Juden in 3 Klassen, nämlich: 1) reiche, 2) bemittelte, 3) arme, getheilt wissen will. Dies ist die alte Eintheilung nach dem Generaljudenreglem. v. 1750, welches gänzlich abgeschafft ist. An dessen Stelle treten die allgemeinen Landesgesetze, welche hinlängliche Entscheidungsnormen enthalten. Die Rit. G. Choschen hamischpat c. 4. §. 1. Anm. cap. 7. §. 12 u cap. 168 stimmen mit §. 68. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. darin, daß jeder Gemeindebeschluß nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird, überein.

(Die Juden, S. 210.)

4) Die vorstehende Ansicht ist vom Standpunkte des erkennenden Richters aus vollkommen richtig. Wenn gleich es nämlich den jüdischen Gemeinden unbenommen bleibt, sich nach den bei ihnen üblichen Sätzen für ihre Gemeindebedürfnisse zu besteuern, so lange sie hierüber unter sich einig sind, so hat doch ein jedes Gemeindemitglied ein klagbares Recht darauf, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindebedürfnisse beisteuern und der Richter wird, so bald er in den Fall kommt, hierüber zu entscheiden, diese Entscheidung nicht aus den Observanzen der jüdischen Gemeinden, sondern aus den allgemeinen Landesgesetzen nehmen.

Von diesen Gesichtspunkten gehen denn auch in einem Specialfalle die Erkenntnisse des Landgerichts zu M. v. 6. Nov. 1829 und des Ob. L. G. zu Marienwerder v. 1831 aus.

Der unverheirathete jüdische Kaufmann O. in M. hatte sich geweigert, zu den Gemeindelasten der Judenschaft beizutragen. Auf die gegen ihn angebrachte Klage der Judenschaft war er jedoch dazu in 1. Instanz verurtheilt. Auf die dagegen eingelegte Appellation erging folgendes Urtel:

In Sachen des Kaufmanns O. in M. Beklagten und Appellanten, wider die israelitische Gemeinde daselbst Klägerin, und Appellatin,

Erkennet der I. Senat ꝛc. den Akten gemäß für Recht:
daß formalia appellationis richtig, und in der Sache selbst sententia a qua des K. Landgerichts in M. de publicato d. 6. Nov. 1829 lediglich zu bestätigen, dem Appellant in Tragung und respective Erstattung der Kosten der zweiten Instanz, so wie in Erlegung einer Succumbenzstrafe von 4 Rthlr. zu verurtheilen.

V. R. W.

Gründe.

Appelant ist verurtheilt, vom Aug. 1826 ab, bis zum Tage, wo er aufhört Mitglied der klagenden Gemeinde zu sein, einen jährlichen Beitrag von 10 Rthlr. zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu bezahlen.

Er glaubt sich dazu nicht verpflichtet, weil

1. nach seiner Behauptung in M. keine Judengemeinde existirt. Dies ist unrichtig, denn Ausweis der Akten des Magistrats in M. hat die dortige Judenschaft eine eigene Synagoge und einen Kirchhof, besoldet einen jüdischen Schullehrer und Schlächter, wählt sich einen Vorsteher, der vom Magistrate bestätigt wird. Diese Umstände beweisen hinlänglich die Existenz einer jüdischen Gemeinde. Darauf aber, ob diese Gemeinde schriftliche Statuten besitzt und ob diese vom Staate bestätigt sind, kommt es bei der Frage: ob eine jüdische Gemeinde existirt? nicht an.

2. Er behauptet, nicht Mitglied der Gemeinde zu sein. Dies ist ebenfalls unrichtig. Denn eine Kirchengesellschaft ist nach §. 11. Tit. 11. Th. 2 des A. L. R. eine Religions-Gesellschaft, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat. Es wird jeder christliche Einwohner eines Ortes ein Mitglied derjenigen Kirchengemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz aufschlägt, so wird auch der jüdische Staatsbürger, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz wählt, Mitglied der dort befindlichen Judengemeinde, denn das Generalprivilegium für die Judenschaft in Preußen v. 17. April 1750 verordnet im §. 31:

„Wir wollen auch fernerhin, daß die sämmtlichen in unsern Städten wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten und keine davon ausgeschlossen, noch die geringste Trennung verstattet werden soll.

Appellant bekennt sich zum mosaischen Glauben, und hat sich als Kaufmann in M. seit 1826 niedergelassen. Ist er schon hierdurch Mitglied der dortigen Gemeinde geworden, so hat er außerdem seinen Eintritt in die Gemeinde dadurch ausdrücklich erklärt: daß er geständigermaßen am Gottesdienste in der Synagoge Theil genommen, ja sogar im Jahre 1828 und 1829 einen eigenen Platz in der Synagoge gemiethet hat. Auch hat ihn der Magistrat zu allen Verhandlungen über Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde vorgeladen.

Appellant behauptet, daß er sich von der jüdischen Gemeinde losgesagt habe, und bezieht sich auf die Verhandlung v. 26. Okt. 1826 in den Magistratsakten, in denen die bei Regulirung der Beiträge zu den Kosten der neuerbeuten Synagoge erklärt hat:

daß ein unverheiratheter Mann nicht zugezogen werde. Es springt in die Augen, daß diese Erklärung nicht den Willen, aus der Gemeinde auszuscheiden, sondern einen Widerspruch, bei den Verhandlungen zugezogen zu werden, enthält.

Nach §. 110. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. müssen weltliche Mitglieder der Kirchengesellschaft, so lange sie solche bleiben, zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen.

Appellant will nur um deshalb von jedem Beitrage befreit sein, weil er unverheirathet ist. Er bezieht sich auf das Attest der Vorsteher der israelitischen Gemeinde in Elbing v. 16. Nov. 1829, nach welchem

bisher bei der israelitischen Gemeinde in Elbing der Gebrauch noch nicht eingeführt ist, von unverheiratheten Männern zum Bedarfe der jährlichen Ausgaben der Gemeinde eine Beisteuer zu erheben.

Allein mit Recht wendet die Appellatin ein, daß dies Attest über die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde in M. nichts enthalte. Sie bestreitet, daß bei ihr dieser Gebrauch existirt, und da nun nirgends in den Gesetzen ein Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten Mitgliedern jüdischer Gemeinden in Beziehung auf ihre Verpflichtung zu Beiträgen gemacht ist, so muß das Verlangen des Appellanten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Was nun das Quantum des geforderten Beitrages betrifft, so hat die Appellatin nicht nur den Betrag der jährlichen Ausgaben, sondern auch das Quantum des jährlichen Beitrages der übrigen Gemeindeglieder von 60, 40 und 20 Rthlr. angegeben und behauptet, daß der dem Appellanten durch einen mündlichen Beschluß der Gemeindemitglieder auferlegte Beitrag von 10 Rthlr. seinen Verhältnissen als Kaufmann angemessen sei.

Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann das Eigenthum solcher (zu gottes-
stlichen Zusammenkünften bestimmten) Gebäude ohne besondere Erlaubniß des
ats nicht erwerben."

?) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 27. Mai. 1817 an d. K. Reg.
Liegnitz bemerkt hierüber:

der K. Reg. zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht v. 10. d. M., worin Sie anfragt:
ob jüdische Kirchengesellschaften, als solche, und insbesondere Synagogen, Vermö-
gen zu religiösen Zwecken erwerben können?
Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden im Besitz von Synagogen sind,
daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben
den kann, daß sie zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhal-
können; in welcher Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft aus-
lich zu bewilligen geruht haben, Grundstücke zur Erweiterung des alten Synago-
Gebäudes käuflich zu acquiriren. (Ann. I. H. 2. S. 127).

Ein juristisches Prinzip ist in diesem R. nicht zu erkennen. Der Be-
von Synagogen gründet sich allemal nach §. 24. l. c. auf besondere,
Kirchengesellschaft ertheilte Erlaubniß des Staates [1]), eben so der er-
nte Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung eines alten Synago-
aus und es ist juristisch nicht abzusehen, wie aus solcher besonderen Er-
niß die allgemeine Berechtigung der Kirchengesellschaft folgen
zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen zu erwerben. Daher
auch kein Gericht den Besitztitel von Grundeigenthum, welches die
mmtheit der Mitglieder einer jüdischen Religionsgesellschaft erworben,
den Namen der Gesellschaft, statt auf den der einzelnen Mitglieder ein-
en. Es bestimmt in dieser Beziehung vollkommen richtig

) das R. v. 8. Jan. 1836.

er Besitztitel von Grundstücken darf nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf
Namen einer anderen erlaubten Privatgesellschaft, welche keine Korporation bildet,
rn nur auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft, als ein gemeinschaftliches
thum derselben eingetragen werden. Dies ist im §. 13. Tit. 6. unzweideutig
esprochen, und der §. 199 A. L. R. I. 17. steht nicht entgegen, und hebt den §. 13.
nicht auf, indem derselbe nur festsetzt, daß Grundstücke, die auf den Namen aller
lschaften eingetragen sind, in dem Verhältniß zu fremden Personen nicht für ein
thum der Gesellschaft angesehen werden können. Daraus folgt aber nicht umge-
, daß solche Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft als solcher, sondern nur,
sie auf den Namen sämmtlicher Gesellschafter eingetragen werden müssen.
die vom Staate genehmigten Korporationen, nicht aber die blos erlaubten Privat-
lschaften, Grundstücke auf ihren Namen erwerben dürfen, rechtfertigt sich auch; denn
nen, nicht bei diesen, müssen Aenderungen der Grundverfassung zur Kenntniß des
ats, und soweit sie auf Grundstücke Bezug haben, des Hypothekenrichters gebracht
wodurch jede einseitige Rechtsverletzung der einzelnen Mitglieder in Rücksicht
ihre unmöglich gemacht ist; auch fällt bei jenen durch den Austritt oder Tod
Eintritt neuer Mitglieder nicht, wie bei diesen, eine Besitzveränderung
haber auch keiner Legitimation in dieser Hinsicht.
S. 398. Goltd. Bd. 10. S. 46.)

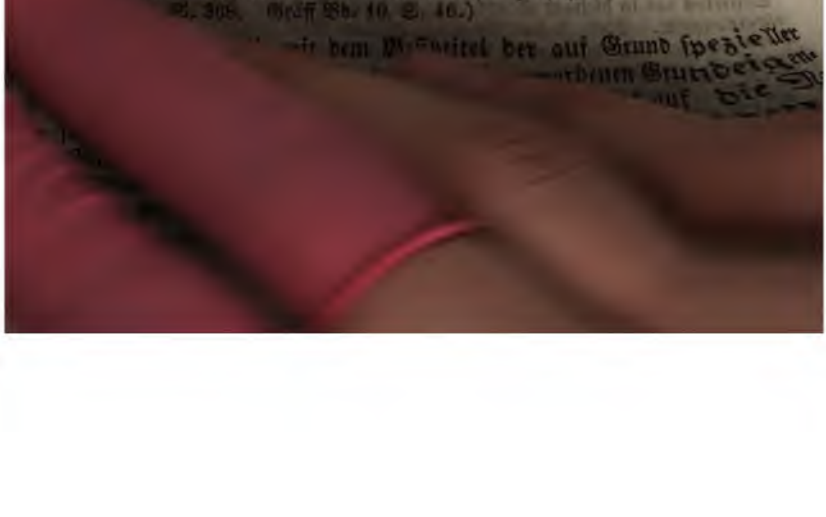

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß die Frage: ob jüdi
Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener anzusehen? schon früher zwischen
Min. des J. und der Justiz zur Verhandlung gekommen, und, wie die in Abschrift
folgende, an die Verwaltungs-Beamten der Juden-Korporation zu N. ergangene
scheidung v. 19. Mai 1840 (Anl. a.) ergiebt, übereinstimmend verneinend beantwo
worden ist. Hiernach hat daher die K. Reg. auch Ihrerseits zu verfahren.

Berlin, den 27. Mai 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Rebing.

a.

Bei Rückgabe der Anlagen der Eingabe v. 23. März d. J. wird den Verwaltu
Beamten der israelitischen Korporation zu N. eröffnet, daß Ihre Beschwerde gegen
Verfügungen des K. Land- und Stadtgerichts zu Ostrowo und des O. L. G. zu P
als unbegründet zurückgewiesen werden muß. Diese Verfügungen gründen sich da
daß die Bittsteller als öffentliche Beamte nicht angesehen werden können. Hiermit kann
so wie der Herr Staatsminister v. Rochow, mich nur einverstanden erklären. Und da
folgt, daß denselben auch das Recht nicht zustehen kann, bei Beleidigungen in Ausü
ihrer Funktion auf fiskalische Untersuchung anzutragen. Es bleibt denselben viel
nur überlassen, ihre Genugthuung im Wege des gewöhnlichen Injurien-Prozesses
suchen. Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu N.
und Abschrift an das Königl. O. L. G. zu Posen zur Nachricht.
(B. M. Bl. 1842. S. 187.)

B. Die Vorsteher oder Aeltesten der jüdischen Religionsgesellschaft[1].

**Allgemeine Normen über die Wahl und den Wirkungskreis der Ju
ältesten sind nicht vorhanden. In Beziehung auf Berlin bestimmte
frühere Zeiten hierüber die Resol. v. 18. Juni 1750[2]). So wenig
jedoch, als die spätere Instruktion, des Verhaltens der Aeltesten und
steher der Judenschaft zu Berlin v. 28. März 1755[3]) ist zur Zeit noch
Interesse, da sich dieselben auf das General-Juden-Privilegium von
beziehen, welches die Judenschaften als Korporationen voraussetzt. D
gen ergiebt sich der Wirkungskreis der gegenwärtigen Judenältesten aus
folgenden Schreiben:**

**1) Schreiben der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin an den
Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl daselbst.**

Es sind zu Frankfurt an der Oder Judenälteste gewählt worden, diese wünschen
Instruktion über die ihnen obliegenden Pflichten und Befugnisse zu haben. Das
zei-Direktorium hat mich in dieser Beziehung um Auskunft ersucht, ob und welche
struktionen für die hiesigen Judenältesten existiren. Ich ersuche Sie daher, mir baldi
lichst über diese Angelegenheit das Erforderliche und eventualiter die existirende
struktion abschriftlich mitzutheilen. Berlin, den 14. Jan. 1817.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Ew. Königl. Wohllöbl. Polizei-Intendantur erwiedere ich hiermit auf dessen gefä
Anschreiben v. 14. d. M. wie folgt:

Die Funktion der hiesigen Aeltesten bestehet darin,

1) die Finanz-Angelegenheiten der Gemeinde, in sofern solche den kirchlichen Be
betreffen, zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben, welche beide nach festst
den Prinzipien bestritten werden, durch Rendanten und Vorsteher besorgen zu la
2) die Verordnungen, welche die Synagoge betreffen, um die herkömmlichen An
nungen aufrecht zu erhalten, unter ihrer obern Leitung resp. zu erlassen und zu
anlassen;
3) die Oberaufsicht über die von der Kommune unmittelbar zu unterhaltenden Ar
Anstalten;
4) die Ertheilung ihrer (der) Genehmigung zu den Aufgeboten in der Synagoge;

[1]) Vergl. auch die einzelnen Abschnitte der zweiten Abtheilung.
[2]) Heinemann I. S. 369.
[3]) Heinemann I. S. 364. und 369. datirt sie irrthümlich von 1655.

die Anstellung sämmtlicher Offizianten und Kirchendiener der Gemeinde, wo jedoch, wenn es die Wahl eines Rabbiners und Ober-Kantors betrifft, die Zustimmung eines Ausschusses aus der Mitte der ganzen Gemeinde erforderlich ist;

) mit den Staatsbehörden über Kommunal-Angelegenheiten unmittelbar zu korrespondiren;

l) Atteste jeder Art, welche Gemeinde-Mitglieder betreffen, in sofern solche bei den Königl. Behörden zu irgend einer Legitimation dienen, in glaubhafter Form auszustellen;

8) bei außerordentlichen Fällen, sie betreffen kirchliche oder Geld-Angelegenheiten, veranlassen sie eine Verloosung von 27 Hausvätern aus der Gemeinde; den durchs Loos Herausgekommenen wird der Fall vorgelegt und welche alsdann darüber durch absolute Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Aeltesten sind im Ganzen die exekutive Gewalt und die Repräsentanten der Gemeinde, nach bestehenden Vorschriften oder Herkommen, welche sie, wie §. 9. [1]) besagt, nicht überschreiten können, und so dürfen sie auch keine neue Schulden negoziren.

Alle drei Jahre geschiehet eine neue Wahl der Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde. Die Wahl geschiehet schriftlich. Ein jedes beitragende Gemeinde-Mitglied ist hierzu berechtigt und hat nach vorangegangener Aufforderung der Aeltesten den Stimmzettel offen bei den Beglaubten bis zu dem festgesetzten Tag abzuliefern. Die Mehrheit der Stimmen bestimmt die Wahl, und die Genehmigung geschiehet von der Königl. Regierung. Die Alten können wieder gewählt werden. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein jeder das Amt ablehnen.

Ich hoffe, daß Ew. Wohlldbl. Intendantur diese Anzeige genügen wird, und bemerke noch ergebenst, daß ich vorstehende Nachrichten nur aus vieljähriger Erfahrung zusammengetragen habe, daß mir aber keine Verfassungsurkunde bekannt sei, worin sich die Funktionen der Aeltesten nach ihrem ganzen Wirkungskreise aufgezeichnet befinden.

Berlin, den 20. Jan. 1817.

(Hennemann I. S. 262.)

2) Schreiben des Magistrats zu Spandau.

Es hat seit einiger Zeit beständig bei der hiesigen jüdischen Gemeinde ein Streit über die Fähigkeit einzelner Mitglieder, die bei Feier der Feste vorkommenden kirchlichen Aemter zu verwalten, stattgefunden, und es hat sich zuletzt der Vorsteher der jüdischen Gemeinde J. an uns gewendet, und um Entscheidung einer Streitigkeit gebeten, die wegen Feier des Neujahrs- und Versöhnungsfestes vorgefallen ist. Seine Klage hat folgenden Inhalt:

Am 17. Aug. d. J. ließ J. die Gemeinde sich versammeln, und erklärte ihr, daß, wenn die bevorstehenden Feiertage in seinem Beisein vollführt werden sollten, er zu den beiden Neujahrstagen nur Einen, zu dem Versöhnungsfeste aber zwei Vorsänger verschaffen müsse. In dieser Versammlung erklärte der H.... J.... (nach den Worten des J..g der Klagte der Gemeinde, und nur als ein halbes Mitglied erst seit einem halben Jahre) gegen diesen Vorschlag: wir können solches Geld ersparen, indem wir beide dieses Kirchenamt verrichten können; ich gebe dazu nicht 2 Gr., er, der J..g könne ihn darauf dreiste verklagen, und die übrigen Gemeindeglieder stimmten dieser Erklärung bei.

Der J..g war damit nicht zufrieden, weil der H.... J.... sich zum öftern religionswidrig betragen habe, und erklärte, daß er unter diesen Umständen die Hauptfeiertage in Berlin zubringen werde, worauf ihn die Gemeinde verließ.

Acht Tage vor dem Fest kam H.... J.... zu J..g und sagte, er wäre zu Ihnen nach Berlin gewesen, habe Ihnen die Sache vorgestellt, habe seine Religionsvergehen bereuet, und mündlich von Ihnen die Erlaubniß zu oben bemerkten Verrichtungen erhalten.

Der J..g hat sich darauf bei Ihnen nach der Wahrheit erkundigen lassen, und erfahren, daß aus Spandow niemand bei Ihnen gewesen sei.

Der J..g hat hierauf die Feiertage in Berlin, seine Frau aber hier begangen, nachdem die Gemeinde sich dennoch einen Vorsänger aus Berlin hat kommen lassen, und es verlangt die Gemeinde von dem J..g nunmehr einen Kostenbeitrag von 1 Rthlr. 12 Gr. Pf. Courant.

---

[1]) Der „Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Korps der jüdischen Gemeinde in Berlin." Diese von der Gemeinde selbst ausgegangene Verfassung ist im Jahre 1792 auf Veranlassung des dem General-Direktorium erstatteten Berichts in Betreff der General-Reform der Judenschaft von dem größten Theile der jüdischen Hausväter in Berlin beschlossen und unterschrieben worden. Ein großer Theil derselben ist seit 1812 außer Anwendung gekommen.

Bei näherer Vernehmung des J..g hat derselbe das religionswidrige Betragen des H.... J.... das Nähere dahin angegeben:

er habe vor kurzer Zeit auf einer Auktion am Sonnabend Sachen gekauft, auch am Sonnabend Karten gespielt und Tabak geraucht.

Die Gemeinde hat bei ihrer Vernehmung behauptet, der J..g habe drei Vorsänger verlangt, das sei ihr zu theuer gewesen, und darum habe sie gewollt, daß J..g und H.... J.... das Vorsingen verrichteten, und nur zur langen Nacht noch ein Vorsänger angenommen werden sollte. Die Wahrheit dieser Behauptung hat der J..g jedoch nicht eingeräumt.

Der H.... J.... hat bei seiner Vernehmung die ihm vom J..g gemachten Beschuldigungen wegen seines religionswidrigen Betragens zugestanden, hat aber wiederum den J..g beschuldigt, daß er vor ungefähr 17 Jahren bei dem Brauer Hansche ein Schmalzbrod gegessen habe, und vor etwa zwei Jahren beim Gastwirth Riesenthal an einem Sonnabend mit Licht durch den Saal gegangen sei.

Der J..g hat dem widersprochen, und sich die Abhörung der genannten Personen gefallen lassen, die aber, wenn die Vernehmung wirklich erfolgte, schwerlich davon noch etwas wissen würden, indem dergleichen Vergehen den Christen nicht genug auffallen können.

Die ganze Sache scheint sich nach unserm Urtheil um die Fragen zu drehen:

1) ob dem J..g als Vorsteher der jüdischen Gemeinde auch die Veranstaltungen des Gottesdienstes obliegen, und ob die Gemeinde verpflichtet ist, den Anordnungen des J..g zu folgen?
2) ob die dem H.... J.... zur Last gelegten, und von ihm eingeräumten Religionsvergehen ihn zur Verrichtung der kirchlichen Geschäfte, und in Specie des Vorsingens unfähig machen?

Es betreffen diese Fragen den jüdischen Kultus; wir haben daher den Streit nicht entscheiden wollen, und ersuchen Sie demzufolge ganz ergebenst

uns gefälligst davon zu unterrichten, was in dieser Sache nach jüdischen Religions-Gesetzen Rechtens sei,

damit wir in diesen und ähnlichen Fällen diejenigen hiesigen jüdischen Gemeindeglieder, welche sich der Ordnung widersetzen, zurechtweisen können.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir zugleich um gefälligste Auskunft, unter welchen Bedingungen es einem hiesigen Juden erlaubt ist, nicht mit der hiesigen Gemeinde, sondern mit einer auswärtigen zu halten, damit wir Streitigkeiten, die wegen ihrer Beitragspflichtigkeit zu hiesigen Gemeinde-Ausgaben entstehen, darnach beurtheilen können.

Spandow, den 10. Dec. 1819. Der Magistrat.

An den Ober-Landrabbiner Herrn Weyl Hochehrwürden zu Berlin.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Einem Hochedlen Magistrat zu Spandau erwiedere ich hiermit auf Dero gefälliges Anschreiben v. 10. Dec. v. J. in Betreff der Zwistigkeiten der dortigen jüdischen Gemeinde, daß

ad 1. so obliegen allerdings die Veranstaltungen des Gottesdienstes dem Vorsteher, und müssen seine desfallsigen Anordnungen, wenn nicht die Mehrheit der Gemeinde-Stimmen, und zwar ohne den Gesetzen zu widersprechen, dagegen ist, befolgt werden.

ad 2. So ist der H.... J...., da er die ihm zur Last gelegten Religionsvergehen, und besonders der öffentlichen Entweihung des Sabbaths eingeräumt hat, und, wie es scheint, nicht läugnen konnte, nach jüdischen Gesetzen zur Verrichtung des Vorbetens so lange unfähig, bis er die Vergehen bereuet, solche nicht wiederholt zu begehen verspricht und eine ihm auferlegte Buße überstanden hat, welches aber bei dem H.... J...., wie ich hier ausdrücklich bemerke, bis jetzt nicht geschehen ist.

Was übrigens die Absonderung eines Gemeinde-Mitgliedes, um es mit einer auswärtigen Gemeinde zu halten, betrifft, so ist dieses, ohne rechtlichen Grund, den jüdischen Gesetzen gemäß unerlaubt. Berlin, den 7. März 1820.

C. Die Rabbiner.

1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate und zur Religions-Gemeinde im Allgemeinen.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. aus, welche sich größtentheils auch auf die übrigen Gemeinde-Beamten beziehen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 24. April 1821 an die K. Reg. zu Bromberg. Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogendiener.

jüdische Rabbiner und sonstige Synagogendiener können nicht zur Kategorie solcher schlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geistlichen Oberbehörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter, als setz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der remonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich derselben zu dem einen oder anderen Behuf zu bedienen [1]). Hieraus folgt, daß die Konfirmation und Beaufstigung solcher jüdischen Synagogendiener Seitens der Staatsbehörden nur den Zweck ben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des sens und Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Dies wird der K. Reg. auf den an das Min. der geistl. Ang. und an das unterzeichnete Min. gemeinschaftlich gerichteten Bericht v. 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerkt gemacht. (Ann. V. S. 367.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Breslau. Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten.

Im urschriftlichen Anschlusse wird der K. Reg. ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Judengemeinde v. 2. d. M. um Bestätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Min. des J. kein die Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig zu sein hatte, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staatsbehörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Min. nicht Anstand, die K. Reg. zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der erlassenen inhibitorischen Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und, wie dieses geschehen, anzuzeigen.
(Ann. VII. S. 847.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. März 1823 an die K. Reg. zu Breslau, in derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Min. kann die Ansichten, welche die K. Reg. in Ihrem dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. unter dem 18. April v. J. erstatteten Berichte, wegen der Befugniß der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde entwickelt hat, nicht theilen, und ist überdem der Meinung sein, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministerii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugendlehrer sind, als Religionslehrer im Sinne der christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die K. Reg. Sich von der jetzigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, schriftlich angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten Gumbertz v. 7. Dec. 1820 Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Min. sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen anderen Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verf. v. 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die K. Reg. Ihr Verfahren danach abzumessen hat.

Uebrigens wird Derselben auf den Ber. v. 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt schlechtem Rufe und anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit

---

1) Siehe hierüber auch Thl. II. Abth. II. die R. v. 23. März 1825, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 und 12. Jan. 1837.

in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeinwesen Gefahr drohen, oder zu ä
lichen Auftritten Anlaß geben könnte. (Ann. VII. S. 848.)

d) R. deſſelben Min. (Köhler) v. 24. Juli 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde.

Die K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 4. d. M., betr. die Gränze
Ihr zuſtehenden Oberaufſichtsrechts in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeinden
Nachſtehendes bei Rückſendung der urſchriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden beſteht keine politiſche, ſondern bloß eine kirchliche Verbindung.
Kirchen-Geſellſchaft betrachtet gehören Judenſchaften aber zu den bloß gedul
und genießen mithin nach der Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. II. Ti
§. 20. nur die Befugniſſe erlaubter Privat-Geſellſchaften (Tit. VI. §§. 11. u
Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden übe
in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſ
als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften na
Beſtimmungen des A. L. R. zuläſſig, oder aber aus polizeilichen Rückſichten noth
erſcheint. (Ann. VII. S. 322.)

e) R. des Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenſtein, ler) v. 10. Nov. 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde

Die Anſichten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 13. Juli v. J. bezüglich
kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt wer

Im Allgemeinen iſt ſtets der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß Juden-Gemeinde
zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Geſellſchaften, wel
ſolche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11.
zu zählen, ſondern bloß als geduldete Geſellſchaften anzuſehen ſind. (Ibidem §
Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend wird die K. Reg. ſich überzeugen, daß die
hältniſſe der jüdiſchen Religions-Geſellſchaften überall nicht nach der für chriſtlich
chen und für die bei denſelben angeſtellten Geiſtlichen gegebenen Geſetzes-Vorſc
beurtheilt werden können.

Dies vorausgeſchickt wird der K. Reg. in Anſehung der einzelnen Gegenſtände,
in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung Folgen
öffnet.

Wie es rückſichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdiſchen Ehen zu halt
ergiebt ſich ganz unzweideutig aus dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812. Na
Beſtimmungen dieſes §., welcher die Anwendbarkeit aller Vorſchriften des A. L.
Betreff der bei der Abſchließung chriſtlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeite
jüdiſche Ehen gänzlich ausſchließt, iſt ſich allein zu achten. Insbeſondere kann ni
Rede davon ſein, die Vorſchriften im 2. Theile 1. Titel, welche Parochial-Verhäl
ingleichen die Rechte und Verpflichtungen chriſtlicher Pfarrer, bezüglich auf das
bot und die Trauung bei chriſtlichen Ehen betreffend, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, ſich davon zu verſichern, daß Ehen unt
den nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Ste
Aufgebotes vertritt), und daß ſie mittelſt des Zuſammentritts unter dem Trauhi
verbunden mit dem feierlichen Anſtecken des Ringes (anſtatt der Trauung) abgeſc
werden. Im Uebrigen hat ſie ſich darum, wer die Bekanntmachung in der Syn
verrichtet, in welcher Form ſie vorgenommen, und was etwa ſonſt bei der die Ste
Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abſchluſſe jüdiſcher Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, un
überhaupt von dem Einfluſſe und den Geſchäften der Rabbiner zu halten iſt, hi
iſt die K. Reg. durch die R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März c. a
länglich beſchieden, weshalb darauf lediglich verwieſen wird. Aus dieſen R. w
ſich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht ſo angeſehen werden dürfen, al
ten ſie in Anſehung des jüdiſchen Kirchenweſens diejenigen Verpflichtungen au
welche das A. L. R. den chriſtlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der K. Reg. bei dieſer Gelegenheit zu erkennen gegebene
kanntſchaft mit den, in der Verordnung des verſtorbenen Staatskanzlers v. 25.
1812 posit. 4. enthaltenen beſtimmten Vorſchriften wegen Führung der (die Ste
Kirchenbücher bei den chriſtlichen Gemeinden vertretenden) Verzeichniſſe von Ge
Heirathe- und Sterbefällen bei den Juden befremden müſſen. Indem die K. Re
dieſe Vorſchriften aufmerkſam gemacht und angewieſen wird, ſich darnach genau z
ten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schluſſe Ihres Berichtes weg
von Ihr noch nicht beſtätigten Rabbiners, auf die oben angeführten R. des Mi
J. v. 14. Febr. und v. 14. März v. J. Bezug nehmen zu können.

(Ann. VII. Heft 4. Nr. 63.)

f) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. Juli 1825 an die K. Reg. Erfurt. Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche r Juden zu bestimmenden Individuen.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 10. d. M., be- fend die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Staatsbürgers, eröffnet, daß, die jüdische Religion im Preußischen Staate bloß geduldet wird, und die Bekenner selben keine kirchlichen Offizianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuer- nen oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinde sich hren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie namentlich Eidesleistungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher nur die Gemeinde-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche ividuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und resp. zu gebrau- finden. (Ann. IX. S. 657.)

g) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Alten- n, v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1826 an den Rabbiner N. N. Den den-Gemeinden steht die Wahl derjenigen Personen zu, deren sie sich zu en religiösen Verrichtungen bedienen wollen.

Die unterzeichneten Min. eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 1. Sept. d. J., Ihr Gesuch, Sie zum Ober-Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zulässig ist, a da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, so haben die ner derselben keine kirchliche Offizianten, welche als solche von der Obrigkeit zu be- igen oder wohl gar zu ernennen wären.

Die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrich- gen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst lassen. (Ann. X. S. 1035.)

2) Besondere Rechte und Pflichten der Rabbiner.

a) In Betreff der Trauungen.

Hierüber ist der zweite Theil Abth. 1. Kap. 2. zu vergleichen, die Ehe Juden betreffend.

b) In Ansehung der Beerdigungen.

Vergl. oben den siebenten Abschnitt Kap. 3., die Beerdigung der Juden medizinal-polizeilicher Beziehung betreffend, und im zehnten Abschnitt p. 1. sub III. D. AA. 3. das Kirchhof- und Begräbnißwesen be- fend.

c) In Ansehung der Glaubwürdigkeit ihrer Atteste.

aa) Ueber jüdische Ritualfälle war nach der früheren Verfassung durch R. v. 16. Aug. 1773[1]) festgesetzt, daß in allen Fällen, wo es auf Be- mung eines jüdischen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, Rabbi und Assessores mit der eidlichen Vernehmung ad Articulos zu schonen, dieselben vielmehr über die ihnen vorgelegte Fragen der Parteien glaubhaftes Attest zu ertheilen schuldig, und damit die Wiederholung Eides in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein für allemal zu ge- fenhafter Ausfertigung dergleichen Zeugnisse in Eid und Pflicht zu neh- n seien.

Gegenwärtig haben die Rabbiner nach der G. O. das Recht, wenn sie r derartige Verhältnisse als Sachverständige abgehört werden sollen, und wegen der dabei nöthigen genauen Ueberlegung die Abgebung eines iftlichen Gutachtens wünschen[2]), letzteres auf Grund einer ihnen zu dem

---

[1]) C. C. March. 1773. S. 543.

[2]) Dies war der Grund, wegen dessen die Ober-Landrabbiner und Assessores der Berliner Judenschaft gegen sofortige Abgabe eines Zeugnisses in derartigen Sachen sich erklärten, in Folge dessen das oben gedachte R. v. 16. Aug. 1773 erschien. *Vergl. erstere Eingabe bei Heinemann I. S. 372 ff.*)

Bei näherer Vernehmung des J..g hat derselbe das religionswidrige Betra
H.... J.... das Nähere dahin angegeben:
er habe vor kurzer Zeit auf einer Auktion am Sonnabend Sachen gekauft, u
Sonnabend Karten gespielt und Tabak geraucht.
Die Gemeinde hat bei ihrer Vernehmung behauptet, der J..g habe drei Vorsän
langt, das sei ihr zu theuer gewesen, und darum habe sie gewollt, daß J..g u
J.... das Vorsingen verrichteten, und nur zur langen Nacht noch ein Vorsänger
nommen werden sollte. Die Wahrheit dieser Behauptung hat der J..g jedoch
geräumt.
Der H.... J.... hat bei seiner Vernehmung die ihm vom J..g gemachten Be
gungen wegen seines religionswidrigen Betragens zugestanden, hat aber wieder
J..g beschuldigt, daß er vor ungefähr 17 Jahren bei dem Brauer Hansche ein St
brod gegessen habe, und vor etwa zwei Jahren beim Gastwirth Riesenthal am
Sonnabend mit Licht durch den Saal gegangen sei.
Der J..g hat dem widersprochen, und sich die Abhörung der genannten Perso
fallen lassen, die aber, wenn die Vernehmung wirklich erfolgte, schwerlich davon
was wissen würden, indem dergleichen Vergehen den Christen nicht genug
können.
Die ganze Sache scheint sich nach unserm Urtheil um die Fragen zu drehen:
1) ob dem J..g als Vorsteher der jüdischen Gemeinde auch die Veranstaltung
Gottesdienstes obliegen, und ob die Gemeinde verpflichtet ist, den Anordnung
J..g zu folgen?
2) ob die dem H.... J.... zur Last gelegten, und von ihm eingeräumten Religi
gehen ihn zur Verrichtung der kirchlichen Geschäfte, und in Specie des Vor
unfähig machen?
Es betreffen diese Fragen den jüdischen Kultus; wir haben daher den Gut
entscheiden wollen, und ersuchen Sie demzufolge ganz ergebenst
uns gefälligst davon zu unterrichten, was in dieser Sache nach jüdischen
Gesetzen Rechtens sei,
damit wir in diesen und ähnlichen Fällen diejenigen hiesigen jüdischen Gemei
welche sich der Ordnung widersetzen, zurechtweisen können.
Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir zugleich um gefälligste Auskunft, unter
Bedingungen es einem hiesigen Juden erlaubt ist, nicht mit der hiesigen Gemein
dern mit einer auswärtigen zu halten, damit wir Streitigkeiten, die wegen
tragspflichtigkeit zu hiesigen Gemeinde-Ausgaben entstehen, darnach beurtheilen
Spandow, den 10. Dec. 1819. Der Magistrat.
An den Ober-Landrabbiner Herrn Weyl Hochehrwürden zu Berlin.

Antwortschreiben des Vice Ober-Landrabbiners.

Einem Hochedlen Magistrat zu Spandau erwiedere ich hiermit auf Dero ge
Anschreiben v. 10. Dec. v. J. in Betreff der Zwistigkeiten der dortigen jüdisch
meinde, daß
ad 1. so obliegen allerdings die Veranstaltungen des Gottesdienstes dem Vo
und müssen seine desfallsigen Anordnungen, wenn nicht die Mehrheit der Ge
Stimmen, und zwar ohne den Gesetzen zu widersprechen, dagegen ist, befolgt
ad 2. So ist der H.... J...., da er die ihm zur Last gelegten Religionsvergehen
besonders der öffentlichen Entweihung des Sabbaths eingeräumt hat, und,
scheint, nicht läugnen konnte, nach jüdischen Gesetzen zur Verrichtung des Vo
so lange unfähig, bis er die Vergehen bereuet, solche nicht wiederholt zu
verspricht und eine ihm auferlegte Buße überstanden hat, welches aber
H.... J...., wie ich hier ausdrücklich bemerke, bis jetzt nicht geschehen ist.
Was übrigens die Absonderung eines Gemeinde-Mitgliedes, um es mit einer a
tigen Gemeinde zu halten, betrifft, so ist dieses, ohne rechtlichen Grund, den jüdisch
setzen gemäß unerlaubt. Berlin, den 7. März 1820.

C. Die Rabbiner.

1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate zur Religions-Gemeinde im Allgemeinen.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. aus, welche sich größten auch auf die übrigen Gemeinde-Beamten beziehen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 24. April 1821 an die R. zu Bromberg. Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Gottesdiener.

dischen Rabbiner und sonstige Synagogendiener können nicht zur Kategorie solcher lichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geistlichen Oberbehörden Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter, als und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der monial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich derselben zu dem einen oder anderen Behuf zu bedienen [1]). Hieraus folgt, daß die Konfirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischen Synagogendiener Seitens der Staatsbehörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtlich der Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Inzwischen wird der K. Reg. auf den an das Min. der geistl. Ang. und an das unterzeichnete Min. gemeinschaftlich gerichteten Bericht v. 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht. (Ann. V. S. 367.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. Febr. 1823 an die K. Reg. Breslau. Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten.

Mit dem schriftlichen Anschlusse wird der K. Reg. ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judengemeinde v. 2. d. M. um Bestätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Min. des J. kein die Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig gemacht, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staatsbehörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Da demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Min. nicht Anstand, die K. Reg. zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der bisherigen Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und, wie dieses geschehen, anzuzeigen. (Ann. VII. S. 847.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. März 1823 an die K. Reg. Breslau, in derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Min. kann die Ansichten, welche die K. Reg. in Ihrem dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. unter dem 18. April v. J. erstatteten Berichte, wegen der Rechte der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde entwickelt hat, nicht theilen, und befindet sich vielmehr der Meinung sein, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministerii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugendlehrer sind, als Religionslehrer im Sinne der christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die K. Reg. Sich von der jetzigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, gefälligst angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten Gumbert vom Dec. 1820 Kenntniß nehmen.

Um weniger das unterzeichnete Min. sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern noch einen anderen Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verf. v. 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die K. Reg. Ihr Verfahren danach abzumessen hat.

Uebrigens wird Derselben auf den Ber. v. 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt schlechtem Rufe und anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit

---

[1]) Siehe hierüber auch Thl. II. Abth. II. die R. v. 23. März 1825, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 und 12. Jan. 1837.

in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeinwesen Gefahr drohen, oder zu ung
lichen Auftritten Anlaß geben könnte. (Ann. VII. S. 848.)

d) R. desſelben Min. (Köhler) v. 24. Juli 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde.

Die K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 4. d. M., betr. die Gränzen
Ihr zuſtehenden Oberaufſichtsrechts in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeindewe
Nachſtehendes bei Rückſendung der urſchriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden beſteht keine politiſche, ſondern bloß eine kirchliche Verbindung.
Kirchen-Geſellſchaft betrachtet gehören Judenſchaften aber zu den bloß geduld
und genießen mithin nach der Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit.
§. 20. nur die Befugniſſe erlaubter Privat-Geſellſchaften (Tit. VI. §§. 11. u
Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden überall
in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſt
als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften nach
Beſtimmungen des A. L. R. zuläſſig, oder aber aus polizeilichen Rückſichten nothw
erſcheint. (Ann. VII. S. 322.)

e) R. des Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenſtein, A
ler) v. 10. Nov. 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde.

Die Anſichten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 13. Juli v. J. bezüglich auf
kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen iſt ſtets der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß Juden-Gemeinden
zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Geſellſchaften, welch
ſolche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11.
zu zählen, ſondern bloß als geduldete Geſellſchaften anzuſehen ſind. (Ibidem §.
Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend wird die K. Reg. ſich überzeugen, daß die
hältniſſe der jüdiſchen Religions-Geſellſchaften überall nicht nach der für chriſtlich
chen und für die bei denſelben angeſtellten Geiſtlichen gegebenen Geſetzes-Vorſch
beurtheilt werden können.

Dies vorausgeſchickt wird der K. Reg. in Anſehung der einzelnen Gegenſtände, w
in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung Folgendes e
öffnet.

Wie es rückſichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdiſchen Ehen zu h
ergiebt ſich ganz unzweideutig aus dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812. Nach
Beſtimmungen dieſes §., welcher die Anwendbarkeit aller Vorſchriften des A. L. R.
Betreff der bei der Abſchließung chriſtlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten
jüdiſche Ehen gänzlich ausſchließt, iſt ſich allein zu achten. Insbeſondere kann
Rede davon ſein, die Vorſchriften im 2. Theile 1. Titel, welche Parochial-Verhält
ingleichen die Rechte und Verpflichtungen chriſtlicher Pfarrer, bezüglich auf das A
bot und die Trauung bei chriſtlichen Ehen betreffend, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, ſich davon zu verſichern, daß Ehen unter
den nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle
Aufgebotes vertritt), und daß ſie mittelſt des Zuſammentritts unter dem Traub
verbunden mit dem feierlichen Anſtecken des Ringes (anſtatt der Trauung) abgeſch
werden. Im Uebrigen hat ſie ſich darum, wer die Bekanntmachung in der Syn
verrichtet, in welcher Form ſie vorgenommen, und was etwa ſonſt bei der die Stelle
Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abſchluſſe jüdiſcher Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und
überhaupt von dem Einfluſſe und den Geſchäften der Rabbiner zu halten iſt, hier
iſt die K. Reg. durch die R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März c. a.
länglich beſchieden, weshalb darauf lediglich verwieſen wird. Aus dieſen R. wird
ſich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht ſo angeſehen werden dürfen, als
ten ſie in Anſehung des jüdiſchen Kirchenweſens diejenigen Verpflichtungen auf
welche das A. L. R. den chriſtlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der K. Reg. bei dieſer Gelegenheit zu erkennen gegebene Ü
kanntſchaft mit den, in der Verordnung des verſtorbenen Staatskanzlers v. 25.
1812 posit. 4. enthaltenen beſtimmten Vorſchriften wegen Führung der (die Stelle
Kirchenbücher bei den chriſtlichen Gemeinden vertretenden) Verzeichniſſe von Geburt
Heirathe- und Sterbefällen bei den Juden befremden müſſen. Indem die K. Reg.
dieſe Vorſchriften aufmerkſam gemacht und angewieſen wird, ſich darnach genau zu
ten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schluſſe Ihres Berichtes wegen
von Ihr noch nicht beſtätigten Rabbiners, auf die oben angeführten R. des Min.
J. v. 14. Febr. und v. 14. März v. J. Bezug nehmen zu können.

(Ann. VII. Heft 4. Nr. 63.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. Juli 1825 an die K. Reg. rfurt. Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche uden zu bestimmenden Individuen.

K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 10. d. M., be die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Staatsbürgers, eröffnet, daß, jüdische Religion im Preußischen Staate bloß geduldet wird, und die Bekenner den keine kirchlichen Offizianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuer- oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinde sich kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie namentlich Beschneidungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher nur die Gemeinde-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche iduen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und resp. zu gebrau- sind. (Ann. IX. S. 657.)

) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Alten- , v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1826 an den Rabbiner N. N. Den n-Gemeinden steht die Wahl derjenigen Personen zu, deren sie sich zu n religiösen Verrichtungen bedienen wollen.

Unterzeichneten Min. eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 1. Sept. d. J., Ihr Gesuch, Sie zum Ober-Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zulässig ist, da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, so haben die ner derselben keine kirchliche Offizianten, welche als solche von der Obrigkeit zu be- en oder wohl gar zu ernennen wären.

ie Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrich- en oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst lassen. (Ann. X. S. 1035.)

2) Besondere Rechte und Pflichten der Rabbiner.

a) In Betreff der Trauungen.

Hierüber ist der zweite Theil Abth. 1. Kap. 2. zu vergleichen, die Ehe Juden betreffend.

b) In Ansehung der Beerdigungen.

Vergl. oben den siebenten Abschnitt Kap. 3., die Beerdigung der Juden olizeinal-polizeilicher Beziehung betreffend, und im zehnten Abschnitt . 1. sub III. D. AA. 3. das Kirchhof- und Begräbnißwesen be- fend.

c) In Ansehung der Glaubwürdigkeit ihrer Atteste.

a) Ueber jüdische Ritualfälle war nach der früheren Verfassung durch R. v. 16. Aug. 1773[1]) festgesetzt, daß in allen Fällen, wo es auf Be- mung eines jüdischen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, Rabbi und Assessores mit der eidlichen Vernehmung ad Articulos zu honen, dieselben vielmehr über die ihnen vorgelegte Fragen der Parteien laubhaftes Attest zu ertheilen schuldig, und damit die Wiederholung Eides in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein für allemal zu ge- haften Ausfertigung dergleichen Zeugnisse in Eid und Pflicht zu neh- seien.

egenwärtig haben die Rabbiner nach der G. O. das Recht, wenn sie derartige Verhältnisse als Sachverständige abgehört werden sollen, und gegen der dabei nöthigen genauen Ueberlegung die Abgebung eines lichen Gutachtens wünschen[2]), letzteres auf Grund einer ihnen zu dem

---

C. C. March. 1773. S. 543.

Dies war der Grund, wegen dessen die Ober-Landrabbiner und Assessores der Berliner Judenschaft gegen sofortige Abgabe eines Zeugnisses in derartigen Sachen sich erklärten, in Folge dessen das oben gedachte R. v. 16. Aug. 1773 erschien. Vergl. erstere Eingabe bei Heinemann I. S. 372 ff.)

Zwecke von dem Instruenten zu ertheilenden Instruktion, auf welche Punkte sich das Gutachten zu erstrecken habe, abzugeben [1]).

bb) Daß die Rabbiner aus der Zeit vor 1812 noch Eydeslegitimations-Atteste ausstellen können, bemerkt das R. des Kammergerichts v. 18. Sept. 1815 an das Stadtgericht zu Berlin.

Dem K. Stadtgericht remittiren wir die mit dem Ber. v. 25. v. M. eingereichten Dokumente in der A—schen Hypothekensache und eröffnen ihm dabei:

Der Vice-Oberlandrabbiner und die Assessoren sind allerdings berechtiget, noch jetzt auf den Grund der bei ihnen vor dem Ed. v. 1812 verhandelten Erbtheilungs-Akten, Legitimations-Atteste auszustellen, da sie sich im Besitze der Akten befinden und brauchen die Erben sich nicht auf einen nochmaligen Nachweis ihres Erbrechts zur Erlangung eines Legitimations-Attestes Seitens des Kammergerichts einzulassen, dagegen müssen die Verhandlungen, wodurch Erbtheile cedirt und aufgehoben sind, in der Ausfertigung vorgelegt und verlautbart werden.

(Heinemann I. S. 876.)

d) In Ansehung ihrer Remuneration für Offizialassistenz bei abzunehmenden Eiden bemerkt

aa) das R. des Just. Min. v. 6. Mai 1833 an das K. O. L. Ger. zu Ratibor.

Dem K. O. L. G. wird auf den Bericht v. 23. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß Rabbiner und Juden-Beglaubte, welche nach den bestehenden Gesetzen bei Abnahme eines Judeneides zugezogen werden müssen, als Beamte einer bloß geduldeten Religions-Gesellschaft,

§. 20. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R.,

nicht zu den Staatsbeamten gehören. Sie haben daher auch in dieser Beziehung keine Verpflichtung, den Aufforderungen der Gerichte zu genügen, wenn ihnen nicht die, in der Sporteltaxe ausgesetzte Entschädigung für die ihnen durch Abnahme eines Judeneides allemal entstehende Versäumniß gewährt wird.

Der Justizminister hat daher schon bei anderer Gelegenheit nachgegeben, daß diese Versäumniß-Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen, gleich andern baaren Auslagen, aus dem Criminalfonds entnommen werden dürfen.

Auch in armen Prozeßsachen gehören die Gebühren des Rabbiners und des Judeneides Beglaubten bei Abnahme eines Judeneides zu den baaren Auslagen, welche gleich den Zeugen zu gewährenden Entschädigung, aus der Salarienkasse des betreffenden Gerichts entnommen werden müssen.

Da jedoch in einem solchen Falle nur die niedrigsten Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxe bewilligt werden können, und es überhaupt nicht angemessen ist, dergleichen Gebühren, welche principaliter von den Parteien eingezogen werden müssen, aus der Salarienkasse vorzuschießen, so können solche überhaupt nur dann bezahlt werden, (s.

a) wenn sie von den Parteien zur Salarienkasse eingezogen, oder durch Kostenversatz gedeckt worden, oder

b) wenn das Unvermögen der Parteien, solche zu zahlen, feststeht.

bb) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Nov. 1838.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 11. v. M. erwiedere ich, bei Rücksendung der Anlage, daß bei der Vereidung jüdischer Rekruten von einer für den Rabbiner zu zahlenden Remuneration gar nicht die Rede sein kann, da jener Akt eine Offizial-Handlung ist, welche jedem die öffentliche Funktion übertragen worden, unentgeldlich verrichten muß. Allerh. K. O. v. 30. April v. J. (Ann. Jahrg. 1837. S. 673.) kann für die diesseitige Forderung des Ober-Rabbiners R. nicht angezogen werden, da sie von Eidesabnahme in solchen Angelegenheiten spricht, in welchen die Parteien Gebühren zu entrichten haben, keinesweges aber von unentgeldlich zu verrichtenden Offizial-Handlungen.

Die K. Reg. dortselbst mag daher den ꝛc. R. mit seinem Antrage abweisen, und ihn dabei bemerklich machen, daß von einem ähnlichen Anspruche eines andern Rabbiners hier jetzt hier nichts bekannt worden ist. (Ann. XXII. S. 1040.)

e) In Ansehung ihrer Abgaben.

Es ist bereits oben sub I. gezeigt, daß die Rabbiner, als solche, keine be-

[1]) A. G. O. I. 10. §. 59.

persönliche Rechte haben, mithin auch keine Befreiung von Abgaben
n können. Es bestimmen dies noch insbesondere:

Rücksichtlich der Staats-Personal-Steuern die R. des Gen. Direk-
r Steuern v. 23. Juni 1842 und 30. Dec. 1841, welche unten beim
Abschnitt — Abgaben der jüdischen Schullehrer — gegeben sind.

Rücksichtlich dieser und der Kommunal-Abgaben die R. des Min.
n. d. P. (Köhler) v. 8. Okt. 1835 an die Verwaltungs-Beamten
dischen Korporation zu Czarnikau. Vergl. daselbst Abth. 2.
III.

In Betreff der Verhältnisse der sonstigen Synagogendiener
das R. v. 24. April 1821 oben sub III. 1. a. S. und über de-
ebühren bei Trauungen Thl. II. Abth. I. Kap. 2. von Trauungen.

Die jüdischen Gelehrten.

gl. über ihre Assistenz bei Ableistung von Eiden den Thl. II., Abschnitt
ib betreffend.

Die jüdischen Schlächter (Schächter).

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. (v. Altenstein,
chuckmann) v. 6. Mai 1826 an die jüdischen Handelsleute N. N.

Handelsleuten N. N. wird in Bescheidung auf ihre Eingabe v. 31. Aug. v. J.
, daß die Anstellung qualificirter Schächter kein Gegenstand der Fürsorge obrig-
er Behörden ist, indem die Beobachtung der jüdischen Religionsgebräuche nur als
Privatsache angesehen werden kann. (Ann. X. S. 356.)

Auch dürfen nach dem R. des Min. des J. v. 11. Juli 1812[1]) auch
ischen Gemeinden keineswegs den Schlächter anstellen, vielmehr kann
wie bei jedem anderen Gewerbtreibenden, nur von der Staatsbehörde
hen.

Verf. der Reg. zu Potsdam v. 25. Jan. 1813.

dürfen die jüdischen Schächter keines Gewerbescheines, wenn sie bloß ad actum
s Schächtens durch den Konsumenten oder durch einen Fleischer zugezogen
; sie müssen sich aber bei Vermeidung der Strafe des sechsfachen Betrages der
n Steuer damit versehen, wenn sie zugleich das Schlachten und den Fleischver-
ben.

igen Schächter, welche nicht zugleich Fleisch verkaufen, dürfen nicht eher schäch-
bis die Steuerquittung gelöst und ihnen vorgelegt ist. Im Unterlassungsfalle
sie mit der Strafe des Konsumenten gleich den Fleischern belegt.

ach haben sich die Polizei- und Steuerbehörden, so wie die jüdischen Schächter
n. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 51.)

Verf. der Reg. zu Potsdam v. 8. Aug. 1813.

n Amtsblatte Nr. 6 unterm 5. Febr. d. J. sub Nr. 49. A. P. 1926. November
gemachte Verordnung, wegen der Gewerbsteuer der jüdischen Schächter, wird
Bestimmung der Königl. Abgabensektion v. 24. März d. J. dahin deklarirt,
Schächter, wenn sie schlachten, als Schlächter, und wenn sie Fleisch verkaufen,
her steuerpflichtig sind. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 388.)

Beschneider.

R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt durch R. der
Münster v. 16. Juni 1819, so wie das Publ. der Reg. zu Brom-
8. Sept. 1824 und das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. und
und des J. v. 20. Dec. 1830, vergl. im siebenten Abschnitt Kap. 3.

[1]) daselbe oben.

II.

Von den sonstigen Mitgliedern der jüdischen Religions-Gesellschaft.

Von den Rechten und Pflichten derselben handeln die folgenden §§. 27. bis 31 und 108—112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gemeinen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich nachgelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengesellschaften seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jedem Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in soweit anzuhalten, als davon vermöge der Gesetze die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religions-Gesellschaften.

I.

Von dem Vermögens-Erwerb Seitens jüdischer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen.

1) Ueberall, wo die jüdische Religionsgesellschaft keine Korporation bildet, ist sie als solche nicht fähig, ohne spezielle Erlaubniß des Staates Vermögen irgend einer Art zu erwerben, sondern es kann dies nur die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft [1]). Anders verhält sich dies in Betreff derjenigen jüdischen Religionsgesellschaften, denen, wie dies im Großherzogthum Posen der Fall, die Rechte einer Korporation ausdrücklich beigelegt sind. Allein auch diese können Vermögen nicht ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde erwerben — L. R. II. 6. §. 83. — und insbesondere sind auch sie in Betreff des Erwerbes von Gebäuden zu gottesdienstlichen Zusammenkünften an die ausdrückliche Erlaubniß des Staats gebunden. Es bestimmt hierüber ganz allgemein §. 24. Tit. 11. Thl. II. L. R.:

---

[1]) L. R. II. 6. §. 13. Dergleichen (erlaubte Privat-) Gesellschaften können als solche weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Vergl. hierüber Abschn. X. Erstes Kap. I. BB. 2.

ine blos geduldete Kirchengesellschaft kann das Eigenthum solcher (zu gottes-
lichen Zusammenkünften bestimmten) Gebäude ohne besondere Erlaubniß des
ts nicht erwerben."

) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 27. Mai. 1817 an d. K. Reg.
liegnitz bemerkt hierüber:

er K. Reg. zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht v. 10. d. M., worin Sie anfragt:
ob jüdische Kirchengesellschaften, als solche, und insbesondere Synagogen, Vermö-
gen zu religiösen Zwecken erwerben können?
Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden im Besitz von Synagogen sind,
daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben
den kann, daß sie zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhal-
können; in welcher Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft aus-
lich zu bewilligen geruht haben, Grundstücke zur Erweiterung des alten Synago-
Gebäudes käuflich zu acquiriren. (Ann. I. H. 2. S. 127).

Ein juristisches Prinzip ist in diesem R. nicht zu erkennen. Der Be-
von Synagogen gründet sich allemal nach §. 24. l. c. auf besondere,
Kirchengesellschaft ertheilte Erlaubniß des Staates [1]), eben so der er-
Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung eines alten Synago-
und es ist juristisch nicht abzusehen, wie aus solcher besonderen Er-
die allgemeine Berechtigung der Kirchengesellschaft folgen
zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen zu erwerben. Daher
auch kein Gericht den Besitztitel von Grundeigenthum, welches die
Gesammtheit der Mitglieder einer jüdischen Religionsgesellschaft erworben,
den Namen der Gesellschaft, statt auf den der einzelnen Mitglieder ein-
gen. Es bestimmt in dieser Beziehung vollkommen richtig

) das R. v. 8. Jan. 1836.

Der Besitztitel von Grundstücken darf nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf
Namen einer anderen erlaubten Privatgesellschaft, welche keine Korporation bildet,
dern nur auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft, als ein gemeinschaftliches
thum derselben eingetragen werden. Dies ist im §. 13. Tit. 6. unzweideutig
sprochen, und der §. 199 A. L. R. I. 17. steht nicht entgegen, und hebt den §. 13.
nicht auf, indem derselbe nur festsetzt, daß Grundstücke, die auf den Namen aller
schaften eingetragen sind, in dem Verhältniß zu fremden Personen nicht für ein
thum der Gesellschaft angesehen werden können. Daraus folgt aber nicht umge-
daß solche Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft als solcher, sondern nur,
auf den Namen sämmtlicher Gesellschafter eingetragen werden müssen.
die vom Staate genehmigten Korporationen, nicht aber die blos erlaubten Privat-
schaften, Grundstücke auf ihren Namen erwerben dürfen, rechtfertigt sich auch; denn
men, nicht bei diesen, müssen Aenderungen der Grundverfassung zur Kenntniß des
tes, und soweit sie auf Grundstücke Bezug haben, des Hypothekenrichters gebracht
n, wodurch jede einseitige Rechtsverletzung der einzelnen Mitglieder in Rücksicht
Grundstücke unmöglich gemacht ist; auch fällt bei jenen durch den Austritt oder Tod
oder den Eintritt neuer Mitglieder nicht, wie bei diesen, eine Besitzveränderung
und es bedarf daher auch keiner Legitimation in dieser Hinsicht.
Jahrb. Bd. 47. S. 368. Gräff Bd. 10. S. 46.)

Anders verhält es sich mit dem Besitztitel der auf Grund spezieller
ubniß von einer jüdischen Religionsgesellschaft erworbenen Grundeigen-
s. Wird nämlich der Besitztitel einer Synagoge allerdings auf die Na-
der jüdischen Kirchengesellschaft zu berichtigen sein und nicht auf den der
nen Mitglieder derselben: so ist dies doch eben nur die Folge der, der
engesellschaft ertheilten, ausdrücklichen Erlaubniß dieser speziellen Acqui-
, also die Beilegung einer Korporations-Eigenschaft in Bezug auf
etreffende Gebäude. In dieser Beziehung bestimmt das R. d. Min.
ist. (Mühler) v. 31. Dec. 1840.

---

[1]) Vergl. über das Recht, Synagogen aufzubauen Absch. X., erstes Kap. sub I. DD.

In der angeschlossenen Vorstellung v. 10. d. M. beschweren sich die Vorsteher der Judengemeinde zu N. darüber, daß das ꝛc. Gericht daselbst, unter Zustimmung der K. O. L. G., sich weigert, bei dem von der gedachten Gemeinde mit landesherrlicher Genehmigung zur Anlegung einer Synagoge erworbenen Grundstück Nr. 404 den Besitztitel für die Judengemeinde als solche zu berechtigen, denselben vielmehr nur für die einzelnen Mitglieder der letztern eintragen will.

Die Beschwerde erscheint, unter Voraussetzung der Richtigkeit des faktischen Verhältnisses, allerdings begründet.

Die dem Ed. v. 11. März 1812 unterworfenen Judengemeinden gehören nämlich zu den geduldeten Kirchengesellschaften (§. 20. Tit. 11. Thl. II. A. L. R.). Als solche können sie gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden halten, das Eigenthum dieser Gebäude aber nicht ohne besondere Erlaubniß des Staates erwerben (§§. 23 und 24 a. a. O.). Daraus folgt von selbst, daß wenn diese Erlaubniß — wie im vorliegenden Falle geschehen ist — ertheilt worden, das Eigenthum der gedachten Gebäude auch nur von der Gesellschaft als solcher, und nicht von den einzelnen Mitgliedern derselben erworben worden ist, mithin auch der Besitztitel nur für die Gesellschaft berichtigt werden kann, da die Besitztitelberichtigung nur zur Konstatirung des Eigenthumserwerbes dient. Zwar können in der Regel blos erlaubte Gesellschaften als solche keine Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft erwerben, sondern die Erwerbung geschieht nur für sämmtliche Gesellschafter und auf deren Namen muß auch der Besitztitel berichtigt werden (§§. 13 und 17. Tit. 6 a. a. O. R. v. 8. Jan. 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 368). Dazu bedürfen die Gesellschaften doch keiner besonderen Erlaubniß des Staats, vielmehr ist eine solche nur bei Korporationen erforderlich (§. 83 a. a. O.). Wenn dessen ungeachtet geduldete Kirchengesellschaften, obgleich sie nur die innern Rechte der Korporationen genießen (§. 14 a. O. und §. 20. Tit. 11 a. a. O.), das Eigenthum der zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude nur mit besonderer Erlaubniß des Staates sollen erwerben können, so folgt daraus doch nicht, daß auch der Erwerb für die einzelnen Mitglieder der Erlaubniß des Staates abhängt, vielmehr nur, daß durch die landesherrliche Erlaubniß ausnahmsweise die Gesellschaft als solche befähigt wird, Grundeigenthum zu erwerben und demgemäß den Besitztitel für sich berichtigen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle würden nicht nur die geduldeten Kirchengesellschaften in Beziehung auf den Erwerb von Grundeigenthum härteren Bedingungen unterworfen sein, als andere erlaubte Gesellschaften, da die Mitglieder der letztern ohne Erlaubniß des Staates Eigenthum an Grundstücken erwerben können, sondern es würden auch die zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Grundstücke als Privateigenthum der einzelnen eingetragenen Mitglieder der Gemeinde und demnach als Exekutionsobjekte für die Schulden der eingetragenen Besitzer angesehen werden müssen, was der Allerh. Ordre v. 6. Okt. d. J. (Inst. Min Bl. S. 340) widersprechen würde.

Hiernach wird das K. O. L. G. angewiesen, dem ꝛc. Gericht zu N., wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, die Berichtigung des Besitztitels bei dem Eingangs gedachten Grundstück Nr. 404 für die Judengemeinde daselbst aufzugeben.

Berlin, den 31. Dec. 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. O. L. G. zu N. III. 10072. J. 7. Vol. 5.

Beilage.

Die hiesige jüdische Gemeinde, deren Vorsteher wir sind, hat mit Genehmigung des Staates das in hiesiger Stadt belegene Grundstück Nr. 393 gekauft und zur Synagoge eingerichtet. Eben so hat sie einen eigenen Begräbnißplatz eigenthümlich erworben. Von beiden Grundstücken ist der Besitztitel auf den Namen der hiesigen Judengemeinde berichtigt worden.

Diese Synagoge entsprach nicht mehr dem Bedürfniß der Gemeinde, und es wurde die Erlaubniß zum Verkauf dieses Gebäudes und zum Ankauf des Grundstücks Nr. 404 nachgesucht.

Mittelst der Allerh. Kab. Ordre v. 18. Juli 1838 ist dem Antrage auch deferirt, der Gemeinde der Ankauf des Grundstücks Nr. 404, so wie die Einrichtung desselben einer Synagoge und zur Lehrerwohnung gestattet worden.

Der Kaufkontrakt ist in Gefolge dieser Allerh. Genehmigung abgeschlossen und bei hiesigen Königl. ꝛc. Gericht zur Berichtigung des Besitztitels eingereicht worden.

Die genannte Behörde verweigert aber die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Gemeinde, und will denselben nur auf den Namen der einzelnen Mitglieder derselben berichtigen.

Wir stellten dem hiesigen ꝛc. Gericht vor, daß von dem Grundstück Nr. 393 und

Begräbnißplatze der Besitztitel für die Gemeinde berichtigt worden sei, allein unsere Meldung wurde unberücksichtigt zurückgewiesen.

Die Ansicht der Hypothekenbehörde erscheint uns nicht gerechtfertigt, denn die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 gestattet den Ankauf des erwähnten Grundstücks und die Richtung desselben zu einer Synagoge nicht den Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde, sondern der Gemeinde selbst als solcher.

Die Allerh. Kab.-Ordre stimmt auch mit den Bestimmungen des §. 24. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. überein, welcher verordnet:

„Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude, ohne besondere Erlaubniß des Staates, nicht erwerben."

Daraus folgt,

daß, wenn die Genehmigung von Seiten des Staates ertheilt ist, auch eine blos geduldete Kirchengesellschaft das Eigenthum von Gebäuden erwerben kann.

Kann aber eine blos geduldete Kirchengesellschaft mit Genehmigung des Staats Eigenthum erwerben, so muß auch der Besitztitel von diesem erworbenen Eigenthum für sie — als solche — berichtigt werden können, da der Besitztitel nur die Eintragung der stattgefundenen Erwerbsart in das Hypothekenbuch ist.

Ohne mit seinen eigenen Anordnungen in Konflikt zu gerathen, kann der Gesetzgeber nicht von einer Seite gestatten, daß die Gemeinde — als solche — Eigenthum erwerbe, und von der andern Seite verweigern, daß ihr über den stattgefundenen Erwerb des Eigenthums die im Gesetz angeordnete hypothekarische Bescheinigung ertheilt werde.

Diese Gründe trugen wir dem Königl. O. L. G. zu N. im Wege des Rekurses vor, sind aber gleichfalls aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die jüdische Gemeinde keine Korporation bilde, und weil die Verleihung der Rechte einer solchen aus der Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 nicht zu entnehmen sei.

Bei dem hohen Interesse, welches diese Angelegenheit für uns hat, wagen wir, die Beurtheilung dieser zwischen uns und den Behörden obwaltenden differenten Ansichten zur Entscheidung Ew. Excellenz ganz unterthänigst vorzulegen.

Zur Rechtfertigung unserer Ansicht erlauben wir uns, noch außer den oben angeführten Gründen folgende hinzuzufügen.

I. Hat die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 ganz unbedingt der Gemeinde den Ankauf des Hauses Nr. 404, zur Einrichtung einer Synagoge, erlaubt;

II. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Posen durch das Gesetz vom Jahre 1833 nicht größere Rechte haben eingeräumt werden sollen, als den Judengemeinden in den alten Provinzen, welche nach dem Gesetz v. 11. März 1812 das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben. Die Judengemeinde im Großherzogthum Posen wird aber in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältnisse als Korporation betrachtet, und würde daher, wenn die Ansicht der hiesigen Hypothekenbehörde als begründet erachtet würde, offenbar vor den Judengemeinden der alten Provinzen bevorzugt sein, da jene Eigenthum, diese aber ein solches nicht erwerben können.

Eine solche Anomalie kann aber unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gegründet sein.

III. Ist in der Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Okt. d. J. ausdrücklich bestimmt worden, daß Synagogen und Begräbnißplätze der Judengemeinden nicht sub hasta gestellt werden können. Nach der Intention des hiesigen ꝛc. Gerichts ist das von uns erkaufte und zu einer Synagoge eingerichtete Grundstück Nr. 404 nur das Privateigenthum der einzelnen Mitglieder unserer Gemeinde, und als solches müßte es sogar für die Schulden der einzelnen Mitglieder als Gegenstand der Exekution dienen können, da das Vermögen der Privaten dem Verkehr nicht entzogen werden kann.

In sofern würde sich mit diesen vom Königl. ꝛc. Gericht aufgestellten Grundsätzen die Allerh. Kab.-Ordre nicht in Einklang bringen lassen.

Offenbar hat derselben aber die gesetzlich motivirte Ansicht zum Grunde gelegen, daß die Synagoge ein Eigenthum der Gemeinde — als solcher — ist, und daß es daher nicht dem gewöhnlichen Verkehr unterworfen sein darf.

Ist diese Annahme richtig, dann unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Besitztitel für die Gemeinde von diesem Grundstück berichtigt werden muß.

Wir erlauben uns, dabei zugleich zu bemerken, daß bei allen übrigen Gerichtshöfen auch früher beim hiesigen ꝛc. Gericht darüber kein Zweifel obgewaltet hat, daß der Besitztitel für die Gemeinde berichtigt werden kann, und daß die in der Verf. v. 21. Juli v. J. aufgestellte Ansicht nur das Erzeugniß einer sceptischen Erörterung ist.

Wenn Ew. Excellenz geruhen, diese Gründe einer Prüfung geneigtest zu unterwerfen und erwägen, welche Verwirrung bei den Hypothekenakten und in der Gemeinde mit der Zeit entstehen muß, wenn der Besitztitel für mehr als hundert Personen berichtigt werden muß, so werden Hochdieselben unsere Bitte gerechtfertigt finden.

das ꝛc. Gericht hierselbst anzuweisen, daß es den Besitztitel von dem in hies. Stadt unter N. 404 belegenen Grundstück auf den Namen der Judengemeind berichtige.

Sollten Ew. Excellenz aber die Ansicht des ꝛc. Gerichts für gerechtfertigt erachten, dann bitten wir ehrfurchtsvoll, uns in Bezug auf die Synagoge, aus Rücksicht der uns bedrohenden Nachtheile, die Rechte einer Korporation Allerh. Orts auszuwirken.

N. den 10. Dez. 1840. Die Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeind
N. N. N. N.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 34—36.)

5) Die Subhastation von Synagogen und Begräbnißplätzen verboten durch die K. O. v. 26. Okt. 1840.

Ich finde, im Einverständnisse mit den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beschwerde der Judenschaft zu N. durchaus gerechtfertigt und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unstatthaften Subhastation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

(J. M. Bl. 1840. S. 340. V. M. Bl. 1840. S. 457.)

Der Rechtsgrund dieser K. O. ist in einer zweiten durch R. v. 27. Aug. 1840 mitgetheilten K. O. v. 14. April 1840, durch welche die Subhastation über ein Familienbegräbniß aufgehoben wird, dahin angegeben, daß Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.

(J. M. Bl. 1840. S. 143. V. M. Bl. 1840. S. 154.)

6) Die Stände in den Synagogen.

a. Diese Stände sind als Immobilien zu betrachten und als solche eintragungsfähig in das Hypothekenbuch.

aa. R. v. 18. Mai 1804, betr. die Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenschulen.

In den mehrsten Orten der hiesigen Provinz sind die Stände in den Judenschulen Eigenthum der Besitzer und verkäuflich. Ihr Werth ist sehr verschieden und steigt von den Mittelsätzen von 100 bis 1000 Gulden, auf dem Lande aber oft unter 100 Gulden. Sie haften:

1) prinzipaliter der Judenschaft des Orts für die Staats- und andere judenschaftliche Abgaben des Besitzers. Die Judenschaft sieht sich oft genöthigt, wenn sie den Besitzer nicht in Nahrungsverfall bringen will, damit lange nachzuwarten, und eben diese Judenschaft hat auch
2) hin und wieder für baare Anlehen Konsense zur Verpfändung dieser Stände gegeben.

So lange nun die jüdische Gerichtsbarkeit bestand, haben wir hiervon keine weitere Notiz genommen, als daß wir im Falle eines Konkurses verordnet haben, es müsse der Verkauf unter Mitwirkung des Konsensrichters geschehen, es müssen ferner die nach oben unter 1 und 2 etwa darauf haftenden Pfandrechte mit Zuziehung des Konkurskurators verifizirt, sodann aber nur der Rest des Erlöses an die Konkursmasse abgeliefert werden. Diese Maßregel schien uns gleich richtig, man mochte die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften von handhaften Pfändern oder nach denjenigen von Immobilien unter einer fremden Jurisdiktion betrachten.

Nachdem aber die jüdische Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, glaubten wir diese Stühle als Gerechtigkeiten betrachten zu müssen, über welche ein Hypothekenbuch von dem Richter des Orts zu führen ist. Die jüdischen Gemeinden aber, besonders die zu Ansbach und Fürth, haben gegen diese Ansicht der Sache Beschwerden geführt, und behaupten:

1) diese Schulstände hätten keineswegs die Qualität von Rechten, welche Immobilien gleich zu achten wären, wohl aber
2) diejenigen von Faustpfändern, da sie durch den Vorschuß der Schule in dem Besitz der Korporation als solcher, wären, welcher sie für die Abgaben hafteten.
3) Wenn durch die Korporation fremden Gläubigern Konsense ertheilt werden, so sei dies blos eine Versicherung daß die ihnen prinzipaliter verpfändete Sache nicht zurückgegeben werden solle, als bis auch der fremde Gläubiger befriedigt worden und ein Konsens des Debitoris in diese Maßregel.
4) Sollten die Grundsätze von Immobilien auf diese Stühle angewandt waren,

würden sie, wenn gleich oben ad 1 angegebene Pfandrecht in rubr. II. eingetragen würde, dennoch nicht hinlänglich gesichert sein, weil sie sodann

a) in Ansehung der Zeit durch die Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §§ 357—358 gebunden wären,

b) der Besitzer ohne ihr Vorwissen fremde Schulden auf den Stuhl eintragen lassen könne.

Endlich werde

den Besitzern durch die gerichtliche Aufnahme der Kontrakte bei Besitzveränderungsfällen eine unnöthige Last aufgelegt.

Uns nun gleich alle diese Gründe nicht überzeugen, so scheint es doch, als könnten Schulstände füglich auch für die Zukunft in Ansehung der jüdischen Lasten und Abgaben, als Faustpfänder betrachtet werden. Dies könnte auch für die Fälle gelten, welchen die Judenschaft einem fremden Gläubiger ein Nachpfandrecht zustehen wollte; wir werden wir, um etwanige Mißbräuche zu verhüten, anordnen:

daß in diesem Falle ein schriftlicher Pfandkontrakt durch den persönlichen Richter des Verpfänders aufgenommen werden müsse.

In Konkursfällen, denn bei diesen ist allein die Frage von Nutzen, würde sodann das Geschäft nach gesetzlichen Vorschriften von Faustpfändern zu behandeln sein.

Wir erbitten uns allergnädigste Belehrung, um danach die fernern Maßregeln treffen können. Ansbach, den 5. Mai 1804.

Die Regierung.

Auf die vermittelst Ber. v. 5. d. M. geschehene Anfrage wegen der Realgerichtsbarkeit der Stände in den Judenschulen bescheiden Wir Euch, daß, da es offenbar auf einer Fiktion beruht, die Stände in den Judenschulen zur Klasse derjenigen Mobilien zu zählen, welche ohne wirkliche Aushändigung an den Gläubiger, als Faustpfand verpfändet werden können, welches bekanntlich zur Erleichterung des Commertii und der Kaufgeschäfte nur bei einigen Gegenständen dieser Art durch die V. v. 16. Juni 1785 festgesetzt worden, es zweckmäßiger ist, ad ductum der Hypothekenordnung Tit 1. §. 11. G. 5., über diese Stühle eigene Hypothekenbücher zu führen, in der zweiten Rubrik zu bemerken, daß ihr Werth nach der Provinzialverfassung prinzipaliter der Judenschaft des Orts für Staats- und andere Abgaben verhaftet sei, und alsdann diese Verpfändungen, Einräumung des Vorzugsrechts und dgl. lediglich nach den Grundsätzen des L. R. und der Hypothekenordn. zu beurtheilen, da die Gründe der Judenschaft, wie sie selbst anführt, weder überzeugend, noch den gesetzlichen Vorschriften angemessen sind. (R. Archiv Bd. 4. S. 116. Rabe Bd. 8. S. 54.)

b. Die Bestimmung des vorstehenden R. ist jedoch in Folge des R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. Jan. 1813 an das Kammergericht nicht zur Ausführung gekommen.

Dem K. Kammergerichte wird auf den, über die Beschwerde der Aeltesten der Judenschaft zu Frankfurt a. d. O., wegen der, von dem dasigen Land- und Stadtgerichte bestätigten Eintragung der Sitze oder Stände in der Synagoge ad Rescriptum v. 6. Sept. pr., unter dem 23. Nov. ej. a. erstatteten Ber., hierdurch zum Bescheide ertheilt:

daß, da die Schulstände und Sitze der Juden in den Synagogen bis jetzt weder hier, noch in Frankfurt a. d. O. in das Hypothekenbuch eingetragen worden, diese Eintragung auch gegenwärtig zu unterlassen ist.

Das K. Kammergericht hat daher die beabsichtigte Einrichtung eines Hypothekenbuchs über dergleichen Sitze einzustellen, auch das Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. zu instruiren, von der zum Zwecke der Eintragung von der dasigen Judenschaft erforderten Anfertigung eines nach den Nummern der Schulstände anzufertigenden Verzeichnisses der Eigenthümer derselben, abzustehen. (Jahrb. Bd. 2. S. 187.)

. Daß die von Vermiethung der Kirchstellen christlicher Kirchen handen §§. 676—685. Tit. 11. Thl. II. des L. R. [1]) auf Stände in den

---

[1]) Diese §§. lauten:

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

Judenschulen nicht Anwendung finden, bemerkt das R. v. 23. Okt. 18
welches oben im neunten Abschnitt gegeben ist. (sub I. 5.)

Eilfter Abschnitt.

Das jüdische Schulwesen [1]).

Erstes Kapitel.

Das Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwes

I.

Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen im Allgemeinen.

Da der Staat im Allgemeinen die jüdische Religionsgesellschaft als eine erlaubte Privatgesellschaft ansieht, so mischt sich die Verwal in deren Streitigkeiten, wie oben, Abschnitt IX. dargestellt worden für den Fall, wo dies von Polizei wegen behufs Aufrechthaltung der lichen Ruhe und Ordnung nöthig ist und überläßt die Schlichtung Streitigkeiten, sofern darauf von dem einen oder andern Theile pro wird, den richterlichen Behörden. Dies Prinzip ist nun aber auch in treff der Schulangelegenheiten in einigen Min. R. ausgesprochen, So

1) in dem R. des Min. d. Inn. v. 3. Nov. 1820 [2]). Ferner:

2) R. d. K. Min. d. J., so wie der G., U. ꝛc. Ang. (v. Schuck v. Kamptz) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Münden. Aufbri der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M. in Betreff des jüdischen Elem Schulwesens hierdurch eröffnet, daß, da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Anstalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich sen bleiben müsse, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schu bringen wollen.

Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur ri lichen Entscheidung gelangen. (Ann. XI. Nr. 54. S. 120.)

---

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öf lichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchenkollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, und zum Gebrauch einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die Jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über.

[1]) Ausführliche Mittheilungen über die jüdische Freischule zu Berlin enthalten die von Zeit zu Zeit im Druck erschienenen Nachrichten von derselben z. B. „Eilfte Nachricht von dem Zustande der jüdischen Freischule in Berlin, nebst zur öffentlichen Prüfung ꝛc. einladet Lazarus Bendavid, jetziger Direktor der Schule." Berlin, 1818.

[2]) S. dasselbe oben Abschn. IX. sub. II.

3) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 4. Sept. 35 an den Prediger N. N.

Da die jüdische Elementarschule zu N. von Juden und für Juden ausschließlich gehalten ist, so darf die K. Reg. dieselbe nach dem Beschlusse des K. Staatsmin. v. . Mai 1830 nur als Privatschule ansehen, und als solche zwar beaufsichtigen, in ihre Leitung aber nicht eingreifen. Die K. Reg. zu Liegnitz hat daher auch keine Mittel z Fortbestehen der gedachten Anstalt herbei zu führen und zu erzwingen, und sie kann hnen auch von hier aus nicht, wie Sie beantragen, veranlaßt werden, zur Beschaffung s den Lehrern N. N. gebührenden Gehalts ergreifende Maßregeln zu treffen. Es muß ielmehr den Lehrern überlassen werden, sich wegen ihres Gehalts an die Aeltesten der emeinde zu wenden, von welchen sie zu Lehrern der Gemeinde berufen sind.

(Ann. XIX. S. 731.)

Das in diesen Reskripten und einigen unten folgenden R. beiläufig ausgesprochene Prinzip kann jedoch in Betreff der Schulangelegenheiten in keiner Art gebilliget werden. Man bemüht sich vergebens den Grund zu finden, warum der Staat sich des, auf Bildung der künftigen Generationen so einflußreichen, Oberaufsichts-Rechtes über die jüdischen Schulangelegenheiten begeben will, da er darin unmöglich liegen kann, daß dem Staate die Bildung der Juden gleichgültig erscheine. In der That widersprechen aber auch diese R. den betr. allgemeinen Gesetzen und erscheinen demgemäß nicht von Verbindlichkeit[1]).

II.

Oberaufsicht des Staates auf das jüdische Schulwesen.

1) Behörden, welche diese Oberaufsicht führen.

a) Die jüdischen Elementarschulen sind zunächst, wie alle andere Elementarschulen, theils da wo das A. L. R. gilt, unter die Aufsicht des christlichen Predigers des Ortes gestellt[2]), theils unter die der städtischen Schulkommissionen und der Bezirks-Schul-Inspektoren[3]).

Das A. L. R. verordnet Thl. II. Tit. 12. §§. 12—17. 47. 48.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten Vorgenehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf ihrer Aufsicht anvertrauete Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle

---

[1]) Vergl. diese G. sub II. in den Kap. II. III. IV. die Bemerkung im Kap. V. sub I. 3.

[2]) A. L. R. II. 12. §. 49.

[3]) Vergl. die Cirk. v. 29. Juni 1838 und v. 11. Jan. 1823 §. 23 unter pag. II. und Betreff der Schul-Inspektionen den §. 179 b. der St. O. von 1808, und §. 107 der neuen St. O.

schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 seq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

b) In höherer Instanz ist das jüdische Elementarschulwesen den Reg. übergeben, wie dies die Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23 Okt. 1817. §. 1 ergiebt[1]) und die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer den Provinzial-Konsistorien[2]).

c) Die höchste Instanz sind das Min. der G. und Med. Angel. und das Min. des Inn. vergl. Abschn. X. Kap. I. sub I. B. CC. 2.

2) Zwangspflicht der jüdischen Kinder zum Schulbesuch.

a) Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§. 43—46 Tit. 12. Th. II. des A. L. R.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Diese Bestimmungen gelten nach der K. O. v. 14. Mai 1825[3]) dem Wesentlichen nach auch in den Provinzen, wo das L. R. nicht gilt.

b) Dieselben sind auch auf die jüdischen Kinder anzuwenden.

aa) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. März 1825 an das L. Pol. Präsidium zu Berlin. Anwendung von Zwangsmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten.

Das K. Pol.-Präsid. wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft wider diejenigen jüdischen Familienhäupter, welche der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 43 nicht gehörig nachkommen, nach der Bestimmung des §. 48. ibid. zu verfahren. (Ann. IX. S. 120).

bb) Vergl. hierüber auch die Bestimmungen des Kap. II. und wegen des Großherzogthums Posen das Kap. VII.

3) Kontrolle dieses Schulbesuches.

a) Vergl. das R. des K. Min. d. J. v. 11. März 1825 an das Pol. Präsid. zu Berlin, vorstehend sub 2. b. aa.

b) Cirk. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. an sämmtliche K. Reg., (v. Altenstein) v. 10. Jan. 1826. Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder.

Der K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die Verf. v. 15. Mai 1824[4]), die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr., hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hieher einzureichen. (Ann. X. S. 94).

---

[1]) Vergl. den §. 18 oben Abschn. X. Kap. I. sub I. B. CC. Siehe auch die Anerkennung dieses Grundsatzes in dem Publ. der Reg. zu Cöslin v. 11. Jan. 1821 (unten Kap. II.).

[2]) §§. 5. 6. 7. der Dienst.-Instr. für die Prov. Konsistorien v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 237.)

[3]) G. S. 1825. S. 149.

[4]) S. unten.

c) Publ. der K. Reg. zu Breslau, v. 6. Febr. 1826, in derselben Angelegenheit.

Von dem K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., ist mittelst R. v. 10. v. M. vom 1. Jan. 1826 die Führung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder, welche jährlich mit dem Schlusse des Monats Febr. an uns eingereicht werden müssen, angeordnet worden. Den Magistraten der Orte unsers Reg. Bez., in welchen jüdische Familien leben, wird demgemäß hierdurch aufgegeben, diese Verzeichnisse dergestalt anzufertigen, daß aus solchen unter vier Kolonnen ersehen werden kann:

a) wie viel jüdische schulpflichtige Kinder vorhanden,
b) wie viel davon die Schule ihres Glaubens besuchen,
c) wie viel durch eigene Schullehrer ihres Glaubens unterrichtet werden,
d) wie viel die christlichen Orts-Schulen besuchen.

In einer fünften Kolonne ist endlich die Schul-Deputation zu Abgabe ihres Gutachtens über den richtig inne gehaltenen Schulbesuch der Kinder, und etwanigen sonstigen Bemerkungen zu veranlassen.

Der Eingang dieser Tabelle wird, wie oben bemerkt, alljährlich Ende Februar pünktlich gewärtigt, und ist daher mit der Anfertigung für das laufende Jahr sogleich vorzubereiten. (Ann. X. S. 95.)

d) Cirk. R. des K. Min. der G. und U. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) v. 5. Juni 1827 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf. Die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen.

Die K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdischen Schulwesens unterm 15. Mai 1824 und 10. Jan. pr. erlassenen Cirk. Verf. hierdurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, diesen Gegenstand betr. Nachweisungen künftig solcher Art einzurichten, wie es in dem (sub litt. a.) beiliegenden Schema vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Min. der G., U. und Med.-Ang.

v. Altenstein.

a.

Haupt-Uebersicht

über

die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder

im

Regierungs-Bezirke N. N.

pro 18

Namen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulfähigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

(Ann. XI. S. 673.)

Prüfung und Anstellung der jüdischen Lehrer Seitens des Staates.

Hierüber s. das Kap. IV., die Verhältnisse der jüdischen Lehrer betr.

5) Beaufsichtigung der jüdischen Privaterziehung.
Vergl. hierüber das Kap. III.

6) Rechte jüdischer Schulanstalten.
Vergl. wegen des den Zöglingen der jüdischen Vereinsschule zu M… ertheilten Rechtes in Betreff des Militairdienstes das R. v. 19. Aug. 1… oben Abschnitt V. Kap. II. S. 54.

Zweites Kapitel.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betreffende Anordnungen.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betr. Gesetze, fehlen bis auf die … Bestimmungen des G. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum P… welche Kap. VII. zu vergleichen sind. Das Ed. v. 11. März 1812 verf… zwar im §. 39 Bestimmungen wegen Verbesserung des Unterrichts der … den, die aber nicht erschienen sind. Allgemeine Anordnungen, welche … zur Zeit bestehende gesetzliche Bestimmungen zusammenfassen, sind bi… nur von den Ministerien und Reg. ausgegangen; es sind dies folgende:

I.

Ministerial-Verfügungen.

1) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 22. … 1823 an die K. Reg. zu Bromberg (bisher ungedruckt).

Das Min. ist rücksichtlich der Ansicht der Königl. Reg. — in ihrem über die … richtung des jüdischen Schulwesens im dortigen Reg. Bez. unter dem 3. d. M. er… ten Ber. vollkommen damit einverstanden, daß die Schulpflichtigkeit der jüdischen … der nach §. 43. Tit. XII. Thl. II. des A. L. R. unzweifelhaft ist; daß sonach die Ju… nöthigen Falls mit Strenge angehalten werden können, entweder dem Bedürfn… und den Vorschriften des Staats entsprechende jüdische Elementar-Schulen einzurichten und zu unterhalten, oder mit Ausnahme des Religions-Unterrichts gegen Erlegung der … gestellten Beiträge ihre Kinder den christlichen Ortsschulen anzuvertrauen, wobei die Fürsorge für den Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sp… durch einen jüdischen Privatlehrer ihnen überlassen bleibt, und daß endlich den einz… jüdischen Hausvätern, wo katholische und evangelische Schulen neben einander bes… die Wahl überlassen werden muß, welcher von beiden Schulen sie sich anschließen wo… die Behörde aber, wenn sie ihre Erklärung hierüber abzugeben verweigern, nach … gabe der Umstände entscheidet, und nöthigen Falls Zwangs-Maßregeln eintreten … kann. Auch damit ist das Min. einverstanden, daß jüdische Grundbesitzer, wenn sie … als solche zu der christlichen Ortsschule Beiträge leisten müssen, doch auch für die ei… richtende jüdische Schule den auf sie fallenden Beitrag zu leisten haben, da voraus… werden muß, daß nach den im dortigen Reg. Bez. zur Anwendung kommenden G. … selben nicht die unbedingte Befugniß zum Erwerb von Grundstücken zusteht, es vielm… von dem Ermessen der Behörde abhängt, unter welchen Bedingungen sie solchen ge… ten will. Rathsam wird es aber bleiben, wo aus dergleichen Bedingung die Verpf… tung zu bestimmten Prästationen vorgeschrieben wird, auch der letzteren Eintragung … das Hypothekenbuch zu veranlassen. Da auch die Vorschrift des §. 24 Tit. 12 Thl. … des A. L. R. nirgends aufgehoben ist, so versteht es sich von selbst, daß auch jüdische … kelschulen nicht geduldet werden können, und daß, um zu erforschen, ob einem jüdi… Lehrer die von einem tüchtigen Elementar-Lehrer zu fordernden Kenntnisse und … keiten nicht abgehen, jeder an einer jüdischen Schule anzunehmende Lehrer sich einer … fung unterwerfen muß, die jedoch auf seine Religion nicht erstreckt werden kann.

(Act gen. des Min. der G., U. und Med. Ang. Sekten ꝛc. S. Nr. 1. Vol. … Nr. 16001 de 1823. Fr.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. Unterrichts-Abth… lung (v. Kamptz) v. 15. Mai 1824 an die K. Reg. zu Breslau und … sämmtliche andere K. Reg. (mit Ausnahme derer in den Rheinprovinz… die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr.

Der K. Reg. wird ein Extrakt der unter heutigem dato an die K. Reg. zu Pots… erlassenen Verf., die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr. (sub Lit. a.) … Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

n welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Reg. . zur Ausführung gebracht, hat Dieselbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

a. Extrakt.

uch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des lichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine anessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt e Sache zur Sprache gebracht; allein, wenngleich die Einsichtsvolleren unter den en selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen rstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in chem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden G. gewähren dazu einen hinlänglichen alt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentli- Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angeene Strenge ausgeführt werden:

daß, wie (nach A. L. R. II. 12. §. 48.) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können, oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden; (ebendaselbst §. 48.)

daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können: (ebendaselbst §. 11.)

) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Consistorial- und Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817. im Allgemeinen regulirt worden ist;

besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaselbst §. 24.).

) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in soweit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;

) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.) und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Prov. Reg. ertheilte Konzession, nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen, oder derselben sich zu unterziehen, sich weigern, das Unterrichtgeben nicht ferner verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, die betr. Lokal-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg er Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen. (Ann. VIII. S. 457.)

II.

Regierungs-Publikanda.

1) Für die alten Provinzen.

Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 6. April 1820. Elementarschulen der jüdischen Glaubensgenossen.

5) Beaufsichtigung der jüdischen Privaterziehung.

Vergl. hierüber das Kap. III.

6) Rechte jüdischer Schulanstalten.

Vergl. wegen des den Zöglingen der jüdischen Vereinsschule zu Münst ertheilten Rechtes in Betreff des Militairdienstes das R. v. 19. Aug. 1840, oben Abschnitt V. Kap. II. S. 54.

Zweites Kapitel.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betreffende Anordnungen.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betr. Gesetze, fehlen bis auf die beti Bestimmungen des G. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Pos welche Kap. VII. zu vergleichen sind. Das Ed. v. 11. März 1812 versp zwar im §. 39 Bestimmungen wegen Verbesserung des Unterrichts der J den, die aber nicht erschienen sind. Allgemeine Anordnungen, welche d zur Zeit bestehende gesetzliche Bestimmungen zusammenfassen, sind bish nur von den Ministerien und Reg. ausgegangen; es sind dies folgende:

I.

Ministerial-Verfügungen.

1) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 22. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Bromberg (bisher ungedruckt).

Das Min. ist rücksichtlich der Ansicht der Königl. Reg. — in ihrem über die E richtung des jüdischen Schulwesens im dortigen Reg. Bez. unter dem 3. d. M. erst ten Ber. vollkommen damit einverstanden, daß die Schulpflichtigkeit der jüdischen K der nach §. 43. Tit. XII. Thl. II. des A. L. R. unzweifelhaft ist; daß sonach die Ju nöthigen Falls mit Strenge angehalten werden können, entweder dem Bedürfniß n den Vorschriften des Staats entsprechende jüdische Elementar-Schulen einzurichten u zu unterhalten, oder mit Ausnahme des Religions-Unterrichts gegen Erlegung der fe gestellten Beiträge ihre Kinder den christlichen Ortsschulen anzuvertrauen, wobei d Fürsorge für den Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Spra durch einen jüdischen Privatlehrer ihnen überlassen bleibt, und daß endlich den einzel jüdischen Hausvätern, wo katholische und evangelische Schulen neben einander bestehe die Wahl überlassen werden muß, welcher von beiden Schulen sie sich anschließen wolle die Behörde aber, wenn sie ihre Erklärung hierüber abzugeben verweigern, nach Ma gabe der Umstände entscheidet, und nöthigen Falls Zwangs-Maßregeln eintreten lass kann. Auch damit ist das Min. einverstanden, daß jüdische Grundbesitzer, wenn sie a als solche zu der christlichen Ortsschule Beiträge leisten müssen, doch auch für die ein richtende jüdische Schule den auf sie fallenden Beitrag zu leisten haben, da voraus werden muß, daß nach den im dortigen Reg. Bez. zur Anwendung kommenden G. b selben nicht die unbedingte Befugniß zum Erwerb von Grundstücken zusteht, es vielm von dem Ermessen der Behörde abhängt, unter welchen Bedingungen sie solchen gest ten will. Rathsam wird es aber bleiben, wo aus dergleichen Bedingung die Verpfli tung zu bestimmten Prästationen vorgeschrieben wird, auch der letzteren Eintragung i das Hypothekenbuch zu veranlassen. Da auch die Vorschrift des §. 24 Tit. 12 Thl. I des A. L. R. nirgends aufgehoben ist, so versteht es sich von selbst, daß auch jüdische Winkelschulen nicht geduldet werden können, und daß, um zu erforschen, ob einem jüdisch Lehrer die von einem tüchtigen Elementar-Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Fer keiten nicht abgehen, jeder an einer jüdischen Schule anzunehmende Lehrer sich einer P fung unterwerfen muß, die jedoch auf seine Religion nicht erstreckt werden kann.

(Act gen. des Min. der G., U. und Med. Ang. Sekten ꝛc. S. Nr. 1. Vol. III. Nr. 16001 de 1823. Fr.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 15. Mai 1824 an die K. Reg. zu Breslau und an sämmtliche andere K. Reg. (mit Ausnahme derer in den Rheinprovinzen), die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr.

Der K. Reg. wird ein Extrakt der unter heutigem dato an die K. Reg. zu Berlin *erlassenen Verf.*, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr. (sub Lit. a.) *zur Nachricht und Nachachtung* mitgetheilt.

hulpflichtigen Kinder der jüdischen Gemeinde; 2) eine Uebersicht der zur Besoldung ehrers und zur Unterhaltung der Schule überhaupt erforderlichen Kosten, unter utung der Art, wie solche von den sich zu dieser Schule haltenden jüdischen Glau- enossen aufgebracht werde; 3) eine Nachweisung über das Schullokale, die Schul- he, Bücher und übrigen Unterrichtsmittel; 4) der vollständige Lehrplan der Schule, dem Gutachten der wissenschaftlichen Mitglieder der städtischen Schul-Deputation 5) eine Anzeige der jüdischen Gemeindevorsteher von der Wahl der Lehrer.

9. Der von der Gemeinde gewählte Lehrer muß sich, Behufs der Prüfung seiner igkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, zu gleicher Zeit bei uns melden, und die er- lichen glaubwürdigen Zeugnisse über seinen sittlich guten Lebenswandel, über seine te Militairpflicht und über seine, bei einem jüdischen Rabbiner in dem Preuß. te bereits bestandene Prüfung in der mosaischen Religion und der hebräischen ache, einreichen. Nur auf den Grund jener Prüfung und dieser Zeugnisse kann er ehrer von uns bestätiget werden. Wer blos in der eigenthümlichen Religion und ache des jüdischen Volkes Unterricht ertheilen will, wird zwar von der hier zu be- nden Prüfung, welche allein den allgemeinen Schulunterricht zum Gegenstande hat, it, muß aber gleichwohl die gedachten Zeugnisse hieher einsenden.

10. Die für die christlichen Schulen bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Unterrichts- der Lehrgegenstände, der Schulversäumnisse, der Schulzucht und der Ausstattung Schulen gelten auch von den jüdischen Schulen, jedoch für letztere mit den in Ab- auf den Religions- und Sprachunterricht und die Schulferien nothwendigen Ab- rungen.

11. Die jüdischen Kinder, welche eine christliche Schule besuchen, sind von der lnahme an dem christlichen Religionsunterrichte und den Bibellektionen befreit.

12. An den christlichen Sonn- und Festtagen fällt während des öffentlichen Got- enstes die Schule auch in den jüdischen Gemeinden aus.

13. Die Judenschulen sind der allgemeinen Orts-Schul-Behörde untergeordnet, es steht dieser das Recht zu, von Allem, was den innern und äußern Zustand er Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräischen Sprach-Unter- ts) sich in Kenntniß zu setzen und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung achen. Die Lehrer sind verbunden den Anordnungen der Behörde pünktlich Folge eisten.

14. Außer dem allgemeinen Orts-Schul-Vorstande kann jede jüdische Schule noch n besondern, aus einigen jüdischen Hausvätern bestehenden, Vorstand erhalten. em würde vorzüglich die Aufsicht über die äußere Ordnung in der Schule und die ge für die Unterhaltung derselben obliegen. Kein jüdischer Glaubensgenosse darf er Verwaltung und Aufsicht über eine christliche Schule Theil nehmen.

dem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Magistrate bringen, n wir dieselben hiermit zugleich gemessenst an, die jüdische Gemeinde jedes Orts zu bestimmten Erklärung über die Art, wie vom 1. Okt. d. J. an für den Schul- richt ihrer Kinder gesorgt werden wird, aufzufordern. Die betr. jüdischen Schul- ; gleichviel, ob sie von der ganzen Gemeinde blos als Religions- und Sprach- r, oder als wirkliche Schullehrer angenommen sind, oder in einzelnen jüdischen lien Unterricht ertheilen, sind unserer Bestimmung unter §. 8 zufolge, anzuweisen, sie die erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Monaten durch den Magistrat ihres orts hieher einsenden, wonach dann Behufs ihrer Prüfung und Anstellung als liche Schullehrer die weitern Verfügungen zu gewärtigen sind. Den Magistraten wir auf, die Erklärung der jüdischen Hausväter sowohl, als die gedachten Zeug- und in dem durch §§. 7 und 8 angegebenen Falle auch die nöthigen Nachweisun- mittelst gutachtlichen Berichts unfehlbar binnen 3 Monaten hieher einzureichen, uf die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften §§. 1 bis 14 mit dem erforder- Ernst und Nachdruck zu halten. (Ann. VII. S. 90.)

Für die Provinz Westphalen.

Vorläufiges Req. der K. Regul. zu Arnsberg v. 27. Sept. 1822. ufsichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden.

r haben vielfache Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Staatseinwohnern ich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der schulpflichtigen Jahre ren nach ihrer menschlichen und bürgerlichen Bestimmung nöthige Bildung mittelst ordentlichen und regelmäßigen Schulunterrichts ertheilen zu lassen, von den in n Regierungsbezirk wohnenden Israeliten noch häufig entweder äußerst vernach- , oder dieser Unterricht solchen umherwandernden, und eigenmächtig aufgenomme- eistens auf ein halbes oder ganzes Jahr gedungenen Lehrern aus ihren Religions- andten anvertraut wird, welche so wenig nach ihrem sittlichen Charakter, als

Da die jüdischen Glaubensgenossen, welche das Staatsbürgerrecht erhalten haben, hinsichtlich ihrer Niederlassung nicht mehr auf bestimmte Orte des hiesigen Reg. Depart. beschränkt sind, so werden nachstehende, das jüdische Elementar-Schulwesen betr. Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die in Betreff der Schulpflichtigkeit bestehenden G. finden auch auf die mosaischen Glaubensgenossen Anwendung. Jüdische Eltern müssen demnach ihren Kindern, vom 6. Jahre an, den allgemeinen Schulunterricht ertheilen lassen.

2) In christliche Schulen dürfen jüdische Kinder aufgenommen werden. Sie sind aber von der Theilnahme an dem Religionsunterricht zu dispensiren, und es bleibt den Eltern überlassen, in welcher Art sie ihren Kindern den jüdischen Religionsunterricht verschaffen wollen.

3) Wo eine jüdische Gemeinde zahlreich genug ist, eine öffentliche Schule zu gründen und zu unterhalten, wird ihr dieses nicht nur gestattet, sondern es ist sogar in dem Falle, daß die christlichen Ortsschulen sämmtliche am Ort vorhandene schulpflichtige Judenkinder nicht aufnehmen können, von ihr zu verlangen. Die jüdische Gemeinde ist aber auch verpflichtet, die Schule hinlänglich zu dotiren, und die diesfälligen Kosten aufzubringen. Es darf kein jüdischer Lehrer angestellt werden, der nicht durch vorgängige Prüfung seine Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewiesen hat. Auch jede zu gründende öffentliche Schule für jüdische Kinder wird demnächst von den hiesigen Orts-Schulbehörden besonderer Bericht jährlich erwartet.

4) Das über das Privat-Schulwesen überhaupt emanirte G. (Amtsbl. 1812. S. [illegible]) gilt auch von den jüdischen Privatschulen.

5) Alle jüdische, sowohl öffentliche als Privatschulen, sollen wie die christlichen verwaltet und beaufsichtigt werden. Sie stehen zunächst unter einem eigenen, von der jüdischen Ortsgemeinde zweckmäßig anzuordnenden Vorstande, bleiben aber der Aufsicht der Orts-Schulbehörde unterworfen, und diese ist nicht nur berechtigt, sich des Vorstandes, alle ihr nöthigen Nachrichten über die jüdischen Schulen des Ortes einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich von der Beschaffenheit und dem Fortgange derselben durch oftere Visitationen in Kenntniß zu erhalten.

6) Jüdische Winkelschulen sollen, so wie Winkelschulen überhaupt, nicht geduldet werden.

Wir fordern die Schulvorstände, und namentlich die städtischen Schul-Deputationen auf, darauf zu halten, daß befolgt werde, was vorstehend angeordnet ist.

(Ann. IV. S. 265.)

2) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 11. Jan. 1823. Schulunterricht der Kinder jüdischer Gemeinden.

Zur Befolgung der in dem §. 39. des Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den Preuß. Staaten, vorbehaltenen Bestimmungen, und in Gemäßheit des §. 18. der Allerh. Instr. v. 23 Okt. 1817, wonach es Behufs unserer Befugniß in Schulsachen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommt, setzen wir, in Betreff des Schulunterrichts jüdischer Kinder in unserm Verwaltungs-Bezirke, Nachstehendes hierdurch fest:

§. 1. Jedes Judenkind ist vom sechsten Jahre an, bis zum vierzehnten, schulpflichtig.

§. 2. Das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder wird in jeder Gemeinde von den Vorstehern zu Ende jedes Jahres angefertigt und dem Magistrate, zur Mittheilung an die Schul-Deputation, zugestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind die gedachten Vorsteher verantwortlich.

§. 3. Alle jüdische Eltern sind, in Folge der ihnen zugestandenen Rechte christlicher Staatsbürger, verbunden, ihre schulpflichtigen Kinder in den für die allgemeine Menschenbildung und das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so wie in der Religion und Sprache ihres Volks, unterrichten zu lassen.

§. 4. Diejenigen Eltern, welche nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder, in einer öffentlichen jüdischen Schule oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften und als tüchtig befundenen Privatlehrer sorgen, müssen ihre schulpflichtigen Kinder in die christliche Schule des Orts schicken. Jüdische Schulen dürfen dagegen keine christlichen Kinder aufnehmen.

§. 5. Die bisherigen jüdischen Winkelschulen, d. h. alle Schulen, deren Lehrer oder Lehrerinnen weder geprüft sind, noch unter gehöriger Aufsicht stehen, werden vom 1. Okt. d. J. an für aufgehoben erklärt und dürfen unter keinerlei Vorwand länger geduldet werden.

§. 6. Jede jüdische Schule muß von uns anerkannt und bestätigt sein.

§. 7. Wenn daher eine jüdische Gemeinde eine Schule einrichten will, so hat sie dies zunächst dem Magistrate der Stadt anzuzeigen, und diesem liegt ob, unter Zuziehung der *Schul-Deputation*, darüber an uns gutachtlich zu berichten.

§. 8. *Dem diesfälligen* Berichte muß beigefügt sein: 1) ein Verzeichniß der [illegible]

) Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825.

us den in diesem Jahre eingezogenen Nachweisungen sowohl der in unserm Regie-sbezirke vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder, als auch der christlichen und schen Lehrer, von welchen dieselben Unterricht empfangen, haben wir zwar mit Mißfallen entnommen, daß seit dem Erlasse des die Beaufsichtigung des Jugend-richts unter den Juden betreffenden Regulativs v. 27. Sept. 1822 eine bessere, gesetzlichen Vorschriften und den Bedürfnissen dieser Staatseinwohner angemesse-Ordnung im Allgemeinen eingetreten ist. Indessen hat sich doch auch aus jenen füllten Uebersichten ergeben,

daß noch immer an mehreren Orten von solchen jüdischen Lehrern Schule gehalten oder Privat-Unterricht ertheilt wird, welche so wenig die gesetzliche Prüfung ihrer Tüchtigkeit bestanden, als auf den Grund derselben die erforderliche Konzession als Privatlehrer, oder die Bestätigung ihrer Anstellung als ordentliche Lehrer jüdi-scher Gemeinden, bei uns nachgesucht und erhalten haben;

daß hin und wieder sich noch jüdische Kinder befinden, welche weder in einer christ-lichen noch in einer jüdischen Schul- oder Privatlehranstalt den allen Landesein-wohnern nöthigen Unterricht empfangen.

ir sehen uns daher bewogen, sowohl die städtischen Schulkommissionen und Schul-spektoren, als auch die sämmtlichen Polizeibehörden aufzufordern, so wenig gegen unbefugten jüdischen Lehrer als gegen diejenigen israelitischen Familien, welche sich Versäumniß ihrer Kinder im Schulunterricht schuldig machen, eine ungebührliche Strafe ferner eintreten zu lassen; vielmehr nach den Bestimmungen des vorgedachten ulativs und unsrer, wegen Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs unter dem Febr. d. J. erlassenen Verfügung pünktlich zu verfahren.

ur Vervollständigung des erwähnten Regulativs wird auf höhere Veranlassung noch mmt,

daß die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer, des Attestes ihrer kirchlichen Vorgesetzten ungeachtet, sich noch einer Prü-fung der betreffenden Schulbehörde zu unterwerfen haben, die zwar nicht ihre eigent-lich jüdischen Religionskenntnisse und Orthodoxie zum Gegenstand haben, wohl aber dahin gerichtet sein soll, zu untersuchen, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

Daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen, und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prü-fungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses von uns ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

(Amtsbl. Arnsberg 1825. Nr. 623. S. 499.)

) Das Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 12. Nov. 1823 ist dem sub gebenen v. 27. Sept. 1821 gleichlautend und bemerkt nur noch am üsse:

s es sich gleich aus dem Vorgesagten von selbst versteht, setzen wir doch noch nach-lich hinzu, daß diejenigen Israeliten, welche sich nach obigen Bestimmungen dem men unterwerfen wollen, aber der deutschen Sprache nicht hinlänglich kundig und n zu unterrichten nicht im Stande sind, in der Prüfung nicht bestehen, und darum nicht für tüchtig zum Lehramte erklärt werden können.

ie israelitischen Gemeinden und Schullehrer, so wie alle, die es sonst angeht, haben hiernach gebührend zu achten, den Landräthen und Bürgermeistern wird es zur ht gemacht, auf die Befolgung zu wachen und zu halten. (Ann. VII. S. 854.)

) Bekanntmachung der K. Regierung zu Minden v. 16. März 1825.

ir haben Veranlassung genommen, den gegenwärtigen Zustand des israelitischen mentar-Schulwesens in unserm Regierungsbezirk einer sorgfältigen Prüfung zu rwerfen, und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe mancher Verbesse-en bedürftig, aber auch fähig ist, wenn nur die über das Schulwesen im Allgemei-bestehenden Landesgesetze auf diesen besondern und in mehr als einer Hinsicht interes-n Zweig desselben mit gehöriger Konsequenz und Aufmerksamkeit angewendet werden.

estützt auf diese Gesetze, namentlich auf das A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 8. 11. 13. 48 und die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, so wie mit Vor-n und Genehmigung des K. Ministerii der G., U. u. Med. Ang., verordnen wir r, wie folgt.

1. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Pfleger israelitischer Kinder sind ohne ahme verbunden, dieselben, sobald sie das gesetzliche schulpflichtige Alter erreicht n, einer autorisirten öffentlichen Schule zum Unterricht zu überweisen, oder dar-

zuthun, daß derselbe Unterricht ihnen durch konzessionirte Privatlehrer ertheilt w
Diese Schulpflichtigkeit dauert für beide Geschlechter vom vollendeten 6. bis zum v
deten 14. Jahr. Die Polizeibehörde jedes Orts wird genaue Listen der daselbst b
lichen israelitischen Kinder dieses Alters führen, und die Erfüllung der obgeda
Verbindlichkeit ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger genau kontrolliren, auch g
die Säumigen mit angemessenem Zwange verfahren.

§ 2. Die christlichen öffentlichen Elementarschulen, sowohl Parochial- als Nb
schulen, sind verbunden, die ihnen durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger etwa
überweisenden israelitischen Kinder im schulpflichtigen Alter unweigerlich anzunehm
und hinsichtlich des Schulgeldes, des Unterrichts und der Disziplin auf ganz gle
Fuße mit den christlichen Kindern zu behandeln, nur daß sie, wider Willen der El
Vormünder oder Pfleger, nicht gezwungen werden können, weder an dem christli
Religionsunterricht oder Gottesdienst Theil zu nehmen, noch an ihren eigenen Sab
oder Festtagen die Schule zu besuchen.

§. 3. Wenn die israelitischen Hausväter eines Orts es vorziehen, für ihre Kinder
eigene öffentliche Elementarschule zu unterhalten, so kann ihnen solches, auf gehö
Nachsuchen, zwar gestattet werden, jedoch immer unter folgenden Bedingungen:

1) daß der von ihnen anzunehmende israelitische Schullehrer in einer durch die R
rung anzuordnenden Prüfung, mit alleiniger Ausnahme des Religionspunkts,
selbe Qualifikation zu seinem Berufe darthue, welche bei einem christlichen
mentar-Schullehrer erfordert wird,
2) daß für den Unterricht desselben durch die Schulinteressenten hinlänglich ausk
lich gesorgt werde, um es ihm möglich zu machen seinem Berufe ausschließlich
doch hauptsächlich sich zu widmen,
3) daß ein passendes und bestimmtes Unterrichtslokal von den Interessenten bes
werde,
4) daß die Annahme des Schullehrers nicht auf bestimmte Kontraktsfristen, so
auf jährige oder halbjährige Kündigung erfolge, welche letztere jedoch, sobald d
Lehrer einmal von der Regierung approbirt worden, niemals ohne Genehmigung
der Regierung stattfinden darf.

§. 4. Alle gegenwärtig im Reg. Bez. bestehenden öffentlichen israelitischen Elementar-
Schulen sollen nach den Bestimmungen des vorstehenden §. einer Revision unterzogen
werden, von deren Resultat es abhängen wird, ob sie für die Folge autorisirt werden
können, oder aufhören müssen.

§. 5. Israelitische Hausväter dürfen zwar den Unterricht ihrer Kinder oder Pfl
befohlnen auch durch Privatlehrer ihres Glaubens besorgen lassen. Letztere bedü
aber dazu der ausdrücklichen Konzession der Regierung, welche nur auf den Grund d
durch dieselbe zu veranlassenden, Prüfung ihrer Fähigkeit und ihres Lebenswandels
theilt werden kann.

§. 6. Den israelitischen öffentlichen sowohl als Privat-Schullehrern wird ausdrück
hierdurch verboten, christliche Kinder zur Unterweisung anzunehmen. Etwa zulä
Ausnahmen von dieser Regel können nur mit besonderer Genehmigung der Regier
stattfinden.

§. 7. Die von der Regierung zu veranlassenden Prüfungen der israelitischen Elem
tarlehrer sollen darauf gerichtet werden, ob der Kandidat

1) bereits im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinde?
2) einen bisher unbescholtenen Lebenswandel nachweisen könne?
3) die zum Unterrichte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze?

Die Punkte ad 1 und 2 müssen gleich bei der Präsentation durch kompetente Zeugn
nachgewiesen werden. Hinsichtlich des 3. läßt die Regierung die Prüfung durch ein
Spezial-Kommissarius — in der Regel den nächsten Superintendenten — vornehm
und vom Resultat derselben sich zur weitern Entschließung Bericht erstatten.

§. 8. Die Befugniß zur Ertheilung des mosaischen Religionsunterrichts an sol
israelitische Kinder, welche ihren übrigen Unterricht in einer christlichen Schule empfa
gen, kann, auf gehöriges Ansuchen, solchen Subjekten von der Reg. ertheilt werden,
welche, mit Nachweisung des Besitzes staatsbürgerlicher Rechte und eines unbescholtenen
Lebenswandels, ein Qualifikationsatteſt des betr. Ober-Rabbiners beibringen.

§. 9. Welcher israelitische Einwohner des Mindenschen Reg. Bez. sich künftig be
gehen lassen wird, ohne ausdrückliche Autorisation der Reg. irgend einen — öffentlichen
oder Privat- — Unterricht in Elementarschulkenntnissen zu ertheilen, verfällt in eine
Polizeistrafe von 1 — 5 Thaler, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden kann.

§. 10. Alle zur Aufsicht über die christlichen Schulen verordneten Behörden sind ver-
pflichtet, bei ihren Schulvisitationen nicht nur in den christlichen Schulen den daselbst

nterrichteten israelitischen Kindern und ihrer zweckmäßigen Behandlung abseiten hrers und der Mitschüler eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, sondern ie innerhalb ihres Sprengels etwa befindlichen israelitischen Elementarschulen zu en, von dem Zustande derselben, namentlich von der Zweckmäßigkeit ihres Lehr- soweit derselbe nicht die Religion zum Gegenstande hat, sich zu überzeugen, und etwa vorgefundene Mängel oder Mißbräuche zur Abhülfe an die Regierung zu ten.

11. Sämmtliche betreffende Kreis-, Diözesan- und Lokalbehörden werden mit hahung der gegenwärtigen Verordnung, so weit es einen Jeden angeht, hierdurch tragt.

inden, den 16. März 1825. Königliche Regierung.

(Mindener Amtsbl. 1825. Nr. 22.)

für die Rheinprovinz.

ubl. des K. Oberpräsidiums zu Koblenz, (Ingersleben) v. 13. Sept. l. Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen.

ist nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens n Rheinprovinzen Folgendes festzusetzen:

1. Alle Eltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, denselben beim ritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen tlichen und zweckmäßigen Elementarunterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange ssetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule stattfinden kann, oder stens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung end einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe ert. Dieser Grad der Reife ist durch ein Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzu- n, und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

2. Der Elementarunterricht israelitischer Kinder findet statt entweder in einer estehenden christlichen Schulen des Wohnorts, oder bei Privatlehrern, oder in einer en jüdischen Gemeindeschule.

ür jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Be- timmungen.

3. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde jedes Orts ist gehalten, jährlich Sechs en vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts, es Gemeindeverbandes, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Jahre einzu- n, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Orts-Schulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine eine konzessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen, und die Vorsteher da- Kenntniß gesetzt werden.

4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden daß es bei einem konzessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeinde- seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirksschule seines orts zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche eld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen, zu demselben erbande gehörigen Kindern oder deren Eltern, gezahlt werden.

Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffent- Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letztern sind nangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, doch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, ch nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sab- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vor- n befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religionsgesetzen im pruch stehen.

Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Eltern Wil- t angehalten werden, an dem christlichen Religionsunterrichte oder den religiösen ngen der Schule Theil zu nehmen.

Jedoch sollen die für den jüdischen Religionsunterricht etwa eigens anzuneh- jüdischen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht blos durch gniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Sub- varteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den dieser Prüfung ihnen zu ertheilenden Konzession auch den Religionsunterricht zu n, nicht befugt sein.

zuthun, daß derselbe Unterricht ihnen durch konzessionirte Privatlehrer ertheilt wird. Diese Schulpflichtigkeit dauert für beide Geschlechter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahr. Die Polizeibehörde jedes Orts wird genaue Listen der daselbst befindlichen israelitischen Kinder dieses Alters führen, und die Erfüllung der obgedachten Verbindlichkeit ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger genau kontrolliren, auch gegen die Säumigen mit angemessenem Zwange verfahren.

§ 2. Die christlichen öffentlichen Elementarschulen, sowohl Parochial- als Nebenschulen, sind verbunden, die ihnen durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger etwa zu überweisenden israelitischen Kinder im schulpflichtigen Alter unweigerlich anzunehmen, und hinsichtlich des Schulgeldes, des Unterrichts und der Disziplin auf ganz gleichen Fuße mit den christlichen Kindern zu behandeln, nur daß sie, wider Willen der Eltern, Vormünder oder Pfleger, nicht gezwungen werden können, weder an dem christlichen Religionsunterricht oder Gottesdienst Theil zu nehmen, noch an ihren eigenen Sabbath- oder Festtagen die Schule zu besuchen.

§. 3. Wenn die israelitischen Hausväter eines Orts es vorziehen, für ihre Kinder eine eigene öffentliche Elementarschule zu unterhalten, so kann ihnen solches, auf gehöriges Nachsuchen, zwar gestattet werden, jedoch immer unter folgenden Bedingungen:

1) daß der von ihnen anzunehmende israelitische Schullehrer in einer durch die Regierung anzuordnenden Prüfung, mit alleiniger Ausnahme des Religionspunkts, dieselbe Qualifikation zu seinem Berufe darthue, welche bei einem christlichen Elementar-Schullehrer erfordert wird,
2) daß für den Unterricht desselben durch die Schulinteressenten hinlänglich ausreichlich gesorgt werde, um es ihm möglich zu machen seinem Berufe ausschließlich oder doch hauptsächlich sich zu widmen,
3) daß ein passendes und bestimmtes Unterrichtslokal von den Interessenten beschafft werde,
4) daß die Annahme des Schullehrers nicht auf bestimmte Kontraktsfristen, sondern auf jährige oder halbjährige Kündigung erfolge, welche letztere jedoch, sobald der Lehrer einmal von der Regierung approbirt worden, niemals ohne Genehmigung der Regierung stattfinden darf.

§. 4. Alle gegenwärtig im Reg. Bez. bestehenden öffentlichen israelitischen Elementar-Schulen sollen nach den Bestimmungen des vorstehenden §. einer Revision unterzogen werden, von deren Resultat es abhängen wird, ob sie für die Folge autorisirt werden können, oder aufhören müssen.

§. 5. Israelitische Hausväter dürfen zwar den Unterricht ihrer Kinder oder Pflegebefohlnen auch durch Privatlehrer ihres Glaubens besorgen lassen. Letztere bedürfen aber dazu der ausdrücklichen Konzession der Regierung, welche nur auf den Grund einer, durch dieselbe zu veranlassenden, Prüfung ihrer Fähigkeit und ihres Lebenswandels ertheilt werden kann.

§. 6. Den israelitischen öffentlichen sowohl als Privat-Schullehrern wird ausdrücklich hierdurch verboten, christliche Kinder zur Unterweisung anzunehmen. Etwa zulässige Ausnahmen von dieser Regel können nur mit besonderer Genehmigung der Regierung stattfinden.

§. 7. Die von der Regierung zu veranlassenden Prüfungen der israelitischen Elementarlehrer sollen darauf gerichtet werden, ob der Kanditat

1) bereits im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinde?
2) einen bisher unbescholtenen Lebenswandel nachweisen könne?
3) die zum Unterrichte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze?

Die Punkte ad 1 und 2 müssen gleich bei der Präsentation durch kompetente Zeugnisse nachgewiesen werden. Hinsichtlich des 3. läßt die Regierung die Prüfung durch einen Spezial-Kommissarius — in der Regel den nächsten Superintendenten — vornehmen, und vom Resultat derselben sich zur weitern Entschließung Bericht erstatten.

§. 8. Die Befugniß zur Ertheilung des mosaischen Religionsunterrichts an solche israelitische Kinder, welche ihren übrigen Unterricht in einer christlichen Schule empfangen, kann, auf gehöriges Ansuchen, solchen Subjekten von der Reg. ertheilt werden, welche, mit Nachweisung des Besitzes staatsbürgerlicher Rechte und eines unbescholtenen Lebenswandels, ein Qualifikationsatteſt des betr. Ober-Rabbiners beibringen.

§. 9. Welcher israelitische Einwohner des Mindenschen Reg. Bez. sich künftig beigehen lassen wird, ohne ausdrückliche Autorisation der Reg. irgend einen — öffentlichen oder Privat- — Unterricht in Elementarschulkenntnissen zu ertheilen, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thaler, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden kann.

§. 10. Alle zur Aufsicht über die christlichen Schulen verordneten Behörden sind verpflichtet, bei ihren Schulvisitationen nicht nur in den christlichen Schulen den daselbst

6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

7. Eltern steht es zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Diese Verhältnisse sind demnächst für die ganze Monarchie neu reguliert worden durch die folgenden beiden Verordnungen, welche auch für die häusliche Privaterziehung maßgebend sind, und durch welche alle frühere Bestimmungen antiquirt worden [1]).

a) Die K. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des A. L. R. haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweise beschäftigen wollen, die derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes v. 7. Sept. 1811 §§. 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, in soweit sie die Vorschriften des A. L. R. abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3. und 8. Tit. 12. T. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min. des I. u. d. P. erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der G. u. U. Ang. u. d. Pol. gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen.

(G. S. pro 1834. S. 135.)

b) Instr. des Staatsmin. v. 31. Dec. 1839, genehmiget durch K. O. v. 4. Nov. 1839, mitgetheilt durch das Cirk. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie d. Pol. u. d. I. (v. Altenstein, v. Rochow) an sämmtl. Reg. 18. März 1840. Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten, der Privatlehrer, Erzieher ꝛc.

---

[1]) 1) Rücksichtlich jüdischer Privatlehrer, die den Kindern der Juden in den Häusern ihrer Eltern Unterricht geben, bestimmt schon das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 15. Mai 1824, daß sie ein Zeugniß über die mit ihnen von der Behörde veranstaltete Prüfung besitzen müssen. (Ann. Bd. 8. S. 457.)

2) Auszug aus einem Schreiben des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (von Kamptz) d. d. 2. Juni 1828 an L. J. L...r in O.....g.

Als jüdischer Lehrer können Sie, weil Sie nicht in der Prüfung bestanden, nicht angestellt werden. „Wenn jedoch Eltern ihre kleinen Kinder Ihnen zur „Beaufsichtigung anvertrauen wollen, und Sie auffordern, diesen die jüdischen „Gebote zu lehren, so findet das Ministerium dies zulässig, da das Gesetz Ihnen „bei Ihrer mangelhaften Qualifikation nur verbietet, als eigentlicher Lehrer zu „fungiren. Die betreffenden Kinder müssen aber noch außerdem von dem Eintritte des schulpflichtigen Alters an einen genügenden allgemeinen Schulunterricht genießen." (Heinemann Anh. S. 66.)

§. 9. Um mit diesem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Konzession auf den Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern inländischen kompetenten Behörde erfolgt ist, und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§. 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdischen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Ortsbehörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privatlehrer ohne diese, von der K. Reg. selbst auszustellende Konzession Unterricht, weder in, noch außer dem Hause ertheile, widrigenfalls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu nehmen ist.

§. 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem konzessionirten Privatlehrer befreit von der Beitragspflichtigkeit für die christliche Bezirksschule.

§. 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt, oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der K. Reg. erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtische Schul-Kommission nachzusuchen ist.

§. 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeinde-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor einer kompetenten inländischen Behörde geprüft und fähig befunden sein.

§. 14. Die israelitische Gemeinde-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die konzessionirten Privatlehrer des mosaischen Glaubens stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derselben, und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§. 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§. 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeinde-Schule führt zwar ein, von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand, jedoch ist ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Kommissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schulvorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schulprüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§. 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden sind mit der Handhabung dieser, von dem K. Min. der G. u. U. Ang. genehmigten Verordnung beauftragt. (Ann. VIII. S. 842.)

D. Für Posen vergl. das Kap. V.

Drittes Kapitel.

Die jüdische Privaterziehung.

1) Das A. L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 12. §§. 3—8.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und vat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaub- die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

ufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffent- n Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in rer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Reg. Bez. vorge- n Königl. Behorden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgemeinen die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Be- dern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das le der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in sol- Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden konnen oder Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine ersuchung bei der K. Reg. anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der stände, den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erzie- ungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs- anstalten.

§. 8. Die K. Reg. hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem rke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaft- e und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen stalten anvertrauten Jugend an das Min. der G. u. U. Ang. zu berichten.

erpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs- stalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaub- scheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres es insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur che Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung die in den §. 2. u. 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorge- ebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen assen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige en. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts- ulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs- alt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe s Erlaubnißscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstal- , so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Er- ißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbe- e durch Verweise und von der K. Reg. durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig lern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des ubnißscheins bestraft werden.

Warte-Schulen.

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht n, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als e unter der Aufsicht der Orts-Schulbehorde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbeschol- n Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen ge- d und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur richtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht ger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Auf- t der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit rücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unter- isung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Pri schulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten net, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion v schriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewi den genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu g tigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt w können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monat Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigen nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres a löst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeich aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die gesetzte K. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinne einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeith Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche A tigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständ zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Fa oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehö zeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeug betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht u ziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. und 3 in Hinsicht der Le und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorge ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für richt und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den richt und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Sch hörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein z theilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Priv ziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch di gängige Genehmigung des Min. des J. und der Pol. erforderlich; die Orts-Schulb hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten K. Reg. in Ant bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von d stellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von vatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalt schäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und des erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen keines besondern Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-S hörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Sch der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonder laubnißschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, w sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erz durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direkt gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausge haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und lehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führ Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen las wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit de Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen soll Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befin

ſtände die Entfernung unſittlicher oder politiſch verdächtiger Perſonen aus dem Lehrſtande bei der vorgeſetzten K. Reg. in Antrag bringen.

wiefern Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten ſind.

§. 18. Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, ſind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn ſie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nicht mit beſtimmten einzelnen Familien, die Kinder derſelben in ebenfalls feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden gegen eine feſte Vergütigung unterrichten.

Abſchnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsſchein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unſittlicher Perſonen in das Erziehungsgeſchäft zu verhindern, ſollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten geſonnen ſind, ſich zuvor mit einem Erlaubnißſchein der K. Reg. verſehen, in deren Bezirk ſie eine ſolche Stelle annehmen wollen.

Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsſcheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines ſolchen Erlaubnißſcheins haben ſie über ihre bisherigen Verhältniſſe, insbeſondere aber über die Fleckenloſigkeit ihres ſittlichen und politiſchen Wandels, genügende Zeugniſſe mittelſt des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die K. Reg. einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsſcheins.

§. 21. Die K. Reg. hat dieſe Zeugniſſe, beſonders diejenigen, welche ſich auf die bisherige ſittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Perſonen, gegen welche in ſittlicher und politiſcher Hinſicht nichts zu erinnern iſt, den Erlaubnißſchein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenſtehe. Die Namen der Perſonen, welche einen ſolchen Erlaubnißſchein erhalten haben, ſind durch das Reg.-Amtsblatt bekannt zu machen.

Verſagung des Erlaubnißſcheins.

§. 22. Die K. Reg. iſt eben ſo befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwieſener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulaſſung zu Staatsämtern ausgeſchloſſen ſind, oder ſich über die Unbeſcholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweiſen können, ſo wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Min. des J. und der P. fehlt, ſo lange, bis die etwanigen Bedenken vollſtändig gehoben ſind, den zur Annahme einer Hauslehrerſtelle erforderlichen Erlaubnißſchein zu verſagen.

Beaufſichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts ſind, bleiben, wie bisher, der Aufſicht der geiſtlichen Oberen, oder der dem Schulweſen des Kreiſes vorgeſetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, ſtehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufſicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, ſind in Folge der landrechtlichen Beſtimmungen verpflichtet, ſich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweiſen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel geſorgt iſt.

Berlin, den 31. Dec. 1839.

Königl. Staatsminiſterium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

(B. M. Bl. 1840. S. 94.)

Viertes Kapitel.

Die jüdiſchen Schullehrer.

I.

Qualifikation, Anſtellung und Vereidung derſelben.

Eine Approbation der Qualifikation jüdiſcher Schullehrer war ſchon nach

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte K. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Min. des J. und der Pol. erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten K. Reg. in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, die Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der

r K. Reg. wird hierneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der K. Reg. in Stet-
ngereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schuldeputationen ihres
ks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betr.
nstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwal-
bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu
n.

a.

s dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher
gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den
d der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf
r Bekanntmachung v. 30. Aug. 1824 und auf unsere C. Verf. v. 3. Dec. 1822
de Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor
über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich aus-
gewiesen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Be-
stätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der
Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:

a) Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers
b) einem von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt
und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeindevorstandes über bis-
herigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
e) das Wahlprotokoll und
f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle
verbundenen Einkünfte

beizufügen.

Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderli-
chen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der
Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Be-
richts an uns einzureichen.

Wenn auf den Grund dieses Ber. und der von uns mit dem Gewählten veranstal-
teten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat
die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen
schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat
an uns zur Genehmigung einzureichen.

Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch
nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf die-
ser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffen-
den jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadt-
Schul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann
vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste
Anstellung zu verfügen.

Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts
den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll
vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vor-
schriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der ge-
wünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm
abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des
A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 97. u. Thl. 2. Tit. 6. §. 175. u. §. 176. genau zu
berücksichtigen.

Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Leh-
rern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie
nur zu Ostern und Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen
oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der
Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die
durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher
sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

Wird hierauf der Abgang des Lehrer von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich
angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er
die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich

älterem Preußischen Rechte nothwendig; es verfügte hierüber das Cir. des General-Direktorii v. 9. Dec. 1775 an die Kammern [1]).

Gegenwärtig bestimmen:

1) darüber, daß die Schullehrer nicht fremde Juden sein dürfen, die R. des K. Min. des I. v. 1. Okt. 1824 und 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Vergl. dieselben Abth IV., Verhältnisse der auswärtigen Juden.

2) In Betreff der alten Provinzen.

a) Publ. der K. Reg. in Stettin v. 31. Dec. 1825. **Prüfung jüdischer Lehrer.**

Es gehen von Seiten der jüdischen Gemeinden bei uns fortwährend so oft Gesuche um Befreiung ihrer Lehrer von der vorschriftsmäßigen Prüfung ein, daß wir uns dadurch zu der wiederholten öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt finden, wie nach den erlassenen allgemeinen Vorschriften kein jüdischer Lehrer von der Prüfung, ob er die für ein den Lehrstande angehörendes Subjekt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, entbunden werden kann; sondern daß sich ein Jeder, gleichviel ob er allein für den Unterricht in der jüdischen Religion und hebraischen Sprache, oder auch als Lehrer an einer ordnungsmäßig eingerichteten jüdischen Schule angestellt ist, ob die Kinder der Gemeinde die christlichen Stadtschulen besuchen oder nicht, der allgemeinen Prüfung zu unterwerfen hat, und daß ihm, falls er darin nicht besteht, die Fortsetzung des Lehrgeschäftes durchaus nicht gestattet werden darf.

Die Magistrate werden beauftragt, dies den betreffenden Gemeinden und Lehrern in unserm Namen zu eröffnen, und darüber zu halten, daß wir durch dergleichen Befreiungsgesuche nicht weiter behelligt werden, und daß unter keinerlei Vorwand ein Lehrer von einer Gemeinde angenommen werde, der die gesetzmäßige Prüfung nicht zuvor bestanden, und von uns für wahl- und anstellungsfähig erklärt worden ist. Uebrigens versteht sich von selbst, daß ein jeder Lehrer sich auch über den Besitz des Preußischen Staatsgerrechts gehörig auszuweisen hat. (Ann. IX. S. 1041.)

b. C. R. des. K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein.) v. 2. April 1827 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stettin. **Anstellung jüdischer Schullehrer.**

---

[1]) Das betr. R. lautet:

2c. Mittelst des bereits unterm 30. März c. an Euch erlassenen R., wegen Bestallung der jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provinz seid Ihr zwar dahin beschieden worden,

daß solche künftig nicht anders, als nach von hieraus eingeholter Approbation geschehen soll;

da aber die hiesigen Ober- und Aelteste, Namens der ganzen Judenschaft unterm 26. m. pr. allhier vorgestellt haben:

daß solche Verf. auch auf die unbeweibten Schulmeister, welche nur eine gewisse Zeit an einem Orte bleiben dürfen, extendiret werde,

so wird dieselbe hiermit dahin näher deklarirt:

daß nämlich nach Vorschrift des General-Juden-Reglements nur die beweibten Mädchen-Schulmeister, welche daselbst Art. 3 unter die publiken Bedienten gerechnet werden, an den Orten, wo dergleichen stattfinden, von hieraus gleich andern publiken Bedienten approbirt werden müssen;

mit den unbeweibten andern Schulmeistern aber, welche von der Judenschaft eines Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen werden, und nicht länger als drei Jahre an einem Orte bleiben dürfen, ist es nach dem angeführten Artikel des General-Juden-Reglements hinführo dergestalt zu halten,

daß dieselben zwar bei Euch angezeigt werden müssen, es jedoch in solchem Fall nur eines Erlaubniß-Zettels von Euch bedarf, und sind dafür, neben dem gewöhnlichen Stempelbogen à 4 gGr., worauf solcher zu ertheilen ist, nur 2 gGr. zu erlegen.

Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annimmt, und in seinem Hause ihm Lohn und Unterhalt giebt, ist derselbe bloß als sein Domestique anzusehen und dergestalt zu behandeln.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und solchenwegen das Nöthige weiter zu verfügen.

(N. C. C. Tom. V. c. S. 369. No. 58. de 1775. Rabe Thl. I. Abth. VI. S. 145.)

r K. Reg. wird hierneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der K. Reg. in Stet-
ingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schuldeputationen ihres
rks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betr.
nstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwal-
tbezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu
sen.

a.

m dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher
gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den
nd der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf
re Bekanntmachung v. 30. Aug. 1824 und auf unsere C. Verf. v. 3. Dec. 1822
nde Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:

a) Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers
b) einem von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeindevorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
e) das Wahlprotokoll und
f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.

Wenn auf den Grund dieses Ber. und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadt-Schul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 97. u. Thl. 2. Tit. 6. §. 175. u. §. 176. genau zu berücksichtigen.

Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

Wird hierauf der Abgang des Lehrer von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich

auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vokation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schuldeputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zweck solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dieß geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem oben gedachten Kontrakte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unseren Akten mit einzusenden.

Stettin den ten

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

(Ann. XI. S. 432.)

c) Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau, v. 12. Febr. 1833. [illegible] bei Anstellung jüdischer Lehrer zu beobachtende Verfahren.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer [illegible] stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden [illegible] den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit [illegible] zug auf unsere Bekanntmachungen v. 29. Sept. 1820 und v. 28. Juni 1824, das jüdische Schulwesen betreffend, welche hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht werden, folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt [1]).

Wir veranlassen daher die Magistrate und Schul-Deputationen hierdurch, auf strenge Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu halten, und in vorkommenden Fällen sowohl die jüdischen Gemeinden, als die Bewerber um jüdische Lehrerstellen, aufmerksam zu machen. (Ann. XVII. S. 107.)

3) In Ansehung der Provinz Westphalen.

a) Vergl. die Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825, oben Kap. 2. sub II. B.

b) Cirk. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Juni 1838 an die Schul-Inspektoren und Schul-Kommissionen des Departements.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Schul-Inspektoren und städtische Schul-Kommissionen auf die, §. 6 unserer, die Beaufsichtigung des Juden-Unterrichts unter die Juden betreffende V. v. 27. Sept. 1822 aufmerksam zu machen, nach welcher sowohl die jüdischen Privatlehrer, als die förmlich angestellten jüdischen Gemeindelehrer der Aufsicht der städtischen Schul-Kommissionen und Bezirks-Schul-Inspektoren unterworfen sind, welche diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienst-Instruktion auszuüben und insbesondere auch dahin zu sehen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen und die säumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden. Dieser Verordnung zufolge weisen wir dieselben hierdurch an, bei Gelegenheit der Visitation christlicher Schulen auch von den jüdischen Kenntniß zu nehmen, und auch über diese mit den zu erstattenden summarischen Jahresberichten eine besondere Anzeige einzureichen.

(Kameral. Zeit. 1838. S. 1142.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein. Köhler, in Vertretung.) v. 12. Juni 1828 an die K. Reg. zu Münster. Wahl und Anstellung jüdischer Religions- und Schullehrer.

Die unterzeichneten Min. finden es nicht zulässig, dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 21. April c. gemäß, die Juden zu verpflichten, ihre Religionslehrer auf Lebens-

---

[1]) Es sind dies fast wörtlich dieselben Bestimmungen die durch das R. v. 29. April 1827 (sub b.) mitgetheilt worden und werden dieselben daher hier weggelassen.

zu wählen und anzustellen, und in diesem Gegenstande überhaupt über die in der Verf. v. 15. Mai 1824 bestimmten Gränzen hinaus einzugehen, nach welcher auch ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in einer Prüfung darthun sollen, ob sie, abgesehen von den eigentlich jüdischen Religionskenntnissen, die übrigen von einem Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Sofern aber der Religionslehrer auch wirklicher Schullehrer sein soll, so steht der K. Reg. eine bestimmte Einwirkung auf seine Anstellung durch Ertheilung oder Verweigerung der Konzession zu. Wenn bei den zu diesem Behuf anzustellenden gesetzmäßigen Prüfungen mit der nöthigen Strenge in Absicht der sittlichen und wissenschaftlichen Qualifikation verfahren wird, so werden die von der K. Reg. befürchteten Uebelstände und Nachtheile nicht eintreten können. (cf. die V. wegen Beaufsichtigung der Privatschulen v. 11. Aug. 1818 in den Ann., Bd. 3. S. 150.)

Bei den sogenannten jüdischen Gemeindeschulen, d. h. solchen Schulen, welche die jüdischen Gemeinden auf gemeinschaftliche Rechnung anlegen, ist rücksichtlich der Bedingungen ihrer Konzessionen nach Maßgabe der C. Verf. v. 29. April pr. zu verfahren.

In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers ist ebenfalls die Einmischung der Verwaltungsbehörde nicht statthaft, da auch diese gemeinschaftliche Kosten geführten Gemeinschulen nicht den Charakter öffentlicher Schulen haben, sofern die Juden immer nur als eine geduldete Sekte zu betrachten sind. (Ann. XII. S. 417.)

d) In Ansehung der Rheinprovinz.

a) V. der K. Reg. zu Trier v. 30. Juli 1827.

Da durch die Verf. des K. Min. d. U. Ang. v. 1. Juni v. J. verordnet worden ist, daß sämmtliche christliche Elementar-Schullehrer nach ihrer ersten Prüfung in der Regel nur auf drei Jahre und erst nach einer abermaligen Prüfung definitiv angestellt werden sollen; so wird auf den Grund eines R. des gedachten Min. v. 29. April c. hinsichtlich der israelitischen Schullehrer Folgendes verfügt:

1) Die jüdischen Schullehrer werden künftighin nach der ersten, vor den Kommissarien der Regierung, wohlbestandenen Prüfung nur auf 3 Jahre, und erst nach einer abermaligen Prüfung, von welcher die Regierung nur bei einer ausgezeichneten Amtsführung dispensiren wird, definitiv angestellt.

2) Keine jüdische Schulgemeinde darf aber einen provisorisch angestellten Lehrer wirklich entlassen, sondern der für die Schule ernannte Kommissarius hat 3 Monate vor dem Ende der festgesetzten Zeit, wenn der Angestellte bis dahin die abermalige Prüfung noch nicht bestanden hat, über die Entlassung oder Beibehaltung desselben durch die vorgesetzte landräthliche Behörde an die Reg. zu berichten.

3) Es steht zwar jedem jüdischen Lehrer frei, seine Stelle auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit niederzulegen, jedoch nur zu Ostern und Michaelis, und nachdem er 3 volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine hiervon dem der Schule vorgesetzten Kommissarius die schriftliche Anzeige gemacht hat. Der letztere wird diese Anzeige sogleich an die Regierung gelangen lassen.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht angestellten, Lehrer.

Die betreffenden Behörden werden beauftragt, diese Verordnung zu befolgen und über Beachtung derselben zu wachen. Trier, den 30. Juli 1827.

(Trier. A. Bl. 223.) Königl. Regierung.

b) C. V. der K. Reg. zu Aachen an sämmtliche Landräthe v. 12. Juni 34. Vereidung der Lehrer.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat auf eine Rückfrage des H. Oberpräsidenten der Rheinprovinz sich dahin entschieden, daß es bei denjenigen Lehrern, welche nur interimswese auf ein Jahr, oder auf eine andere bestimmte Zeit angestellt sind, resp. angestellt werden, einer förmlichen Eidesleistung nicht bedürfe, vielmehr an deren Statt eine Verpflichtung mittelst Handschlages zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und zur Treue gegen des Königs Majestät hinreiche.

Ueber jede solche Verpflichtung muß jedoch ein Protokoll aufgenommen, und dieselbe nachmehr bei allen derartigen noch unverpflichteten Lehrern nachgeholt werden.

Zugleich hat sich der H. Oberpräsident veranlaßt gefunden, bei dem K. Min. d. G., U. M. Ang. über die Vereidung der mennonitischen und israelitischen Lehrer anzufragen, worauf Hochdasselbe entschieden hat, daß die Vereidung der mennonitischen Lehrer nach den Vorschriften der V. v. 11. März 1827 zu verfahren, und in gleicher Art den jüdischen Lehrern der Eid nach den Formen ihrer Religionspartei abzunehmen sei.

Wir bemerken Ihnen hierbei, daß dabei fortwährend das früher vorgeschriebene Formular seinem Inhalte nach zu gebrauchen ist. (Ann. XVIII. S. 494.)

5) In Anſehung des Großherzogthums Poſen.

a) R. d. K. Min. d. G., U. u. M. Ang. ſo wie des Inn. an d Reg. zu Bromberg v. 26. März 1825.

Auf der K. Reg. Ver. v. 17. d. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es a legenheit fehlt, zu erledigten jüdiſchen Schullehrerſtellen tüchtige Subjekte inn des Großherzogthums Poſen, auszumitteln, auch aus andern Provinzen der Mon für den Lehrſtand qualifizirte jüdiſche Glaubensgenoſſen zu den gedachten Stellen ſen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen lediglich auf die Dauer des Engagements für beſtimmte Lehrämter eingeſchränkt u und kann nicht über dieſe Dauer hinaus ſtattfinden; gleichwie ſie denn überhaup als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten iſt.

(Neugebaur, Volksſchulweſen. S. 292.)

b) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. v. 13. Juli 1827 an K. Konſiſtorium und Schulkollegium der Provinz Poſen.

Das Min. kann auf den Antrag des K. Konſiſtorii und Prov. Schulkollegii in Bericht v. 13. Mai c., jüdiſche Glaubensgenoſſen an dem Unterrichte in den Sch rer-Seminarien der Provinz Poſen Theil nehmen zu laſſen, nicht füglich eingehe die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Verſuche dieſer Art faſt unter allen Bedingu dem Mißlingen ausgeſetzt ſind. Wenn daher die Zahl der lehr- und anſtellungsfä iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen im Großherzogthum Poſen dem Bedürfniſſe der vo denen Schulen nicht genügt, ſo muß darauf Bedacht genommen werden, dergleich andern Provinzen und Anſtalten bilden zu laſſen [1]).

(Neugebaur, Volksſchulweſen Nr. 215. S. 297.)

II.

Rechte der jüdiſchen Lehrer.

1) Vergl. im Allgemeinen in Betreff der Rechte der Beamten der ſchen Religionsgeſellſchaft Abſchn. X. Kap. II. sub I.

2) Insbeſondere rückſichtlich jüdiſcher Lehrer beſtimmen in Anſeh ihrer Nichtbefreiung von Abgaben:

a) Das R. des K. Min. des Inn. an den Magiſtrat zu Berl 12. Jan. 1825.

Dem Magiſtrat wird in Beſcheidung auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß einer Befreiung der jüdiſchen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal überall nicht die Rede ſein kann, weil die Juden-Gemeinden, welche nach dem A. keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ausmachen, ſondern blos t werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten ſind, öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

(Ann. IX. S. 145.)

b) Das R. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. und d. Inn. v. 10. Nov. 1 an die K. Reg. zu Bromberg.

Auf die in dem Berichte der K. Reg. v. 18. Okt. v. J. geſtellte Anfrage, wegen freiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Laſten und A ben, gereicht derſelben zum Beſcheide, daß hierin durch die V. v. 1. Juni v. J. (G. S. 66 sqq.) keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten iſt. Der der Verordnung, in ſeinem Zuſammenhange mit dem vorhergehenden §., ſtellt nur in Beziehung den öffentlichen Schulanſtalten die mit Genehmigung des Staats, nac nem beſtimmten Lehrplane eingerichteten, und mit vollſtändig qualifizirten, und d die Reg. beſtätigten Lehrern beſetzten jüdiſchen Schulen, ohne weitere Unterſche gleich, daß durch die Anhaltung der jüdiſchen Kinder zu einer jeden ſolchen Schule im §. 9 den jüdiſchen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlne Erzieh pflicht für erfüllt angenommen werden ſoll, im Gegenſatze zu den, als zweckgem Anſtalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden d jüdiſchen Bet- oder Winkelſchulen. In ihrer ſonſtigen eigenen Qualität bleibt das hältniß jeder jüdiſchen Schule das bisherige, nämlich einer Privatſchule, wenn ſie der jüdiſchen Gemeinde nach bloßem Uebereinkommen unter ſich, ohne eine obwal Veranlaſſung im Geſammt-Intereſſe des Schulweſens am betr. Orte, und nur unte nehmigender Konzeſſion der K. Reg. errichtet worden iſt, unterſchieden dagegen

[1]) Leider fehlt ſogar die Angabe der Gründe für eine Beſtimmung, deren geſe Baſis nicht erſichtlich, da den Juden die Wohlthat, an den allgemeinen Unterrichts ſtalten des Staats Theil zu nehmen, nirgend geſetzlich abgeſprochen iſt.

jüdischen besondern Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüdischen Einwohner eines Orts oder Bezirks als besondere Schulsocietät, wegen geeigneter Lokal-Umstände durch die K. Reg. selbst angeordnet ist, und wo alsdann eine solche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsschulen in allen Verhältnissen gleich steht. Wegen der hierher Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundsätze wird die K. Reg. übrigens auf die mit nächstem bevorstehende allgemeine Instr. verwiesen. (Ann. XVIII. S. 1058.)

c) R. der Min. des Inn. und der Pol. und der G., U. und Med. Ang. (Rochow, v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Bromberg v. 12. Juni 1840.

Die unterzeichneten Min. können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 25. April d. J. hierdurch eröffnet wird, den Antrag derselben auf Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben nicht für statthaft erachten. Die diesfällige Befreiung der christlichen Schullehrer beruht auf spezieller Verordnung, durch die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten wieder hergestellt worden. Jüdische Lehrer haben die fraglichen Bevorrechtungen zu keiner Zeit gehabt; es ist daher auf sie die Immunitäts-Bestimmung nicht zu beziehen. (B. M. Bl. 1840. S. 221.)

d) R. des Gen. Steuer-Direktor (Kühne) v. 28. Juni 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt. Klassensteuerpflichtigkeit jüdischer Lehrer.

Die dem Lehrstande zugestandene Befreiung von den Personalsteuern beschränkt sich auf die Lehrer der christlichen Konfessionen an öffentlichen Schulen. Die Cirk. Verf. v. [illegible] Ber. v. J. handelt, wie aus dem Eingange derselben deutlich hervorgeht, nur davon, ob und in welchem Maße die, ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, zu welchen letzteren die jüdischen Lehrer [illegible] nicht zu zählen, klassensteuerpflichtig sind, wenn sie, außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern, noch sonstiges Einkommen beziehen ꝛc.

(B. M. Bl. 1842. S. 289.)

e) Die vorstehend in Bezug genommene Cirk. Verf. des Fin. Min. und des Min. der G., U. und Med. Ang. (Gr. Alvensleben, Eichhorn) v. 10. Dec. 1841 an sämmtliche K. Reg. lautet:

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreieten Geistlichen und Schullehrer, wenn außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern sonstiges Einkommen ziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Wir sehen uns veranlaßt, der K. Reg. dieserhalb Folgendes zu eröffnen:

1) der Bestimmung des §. 2. d. des Klassensteuer-G. v. 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst, oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.

2) Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

3) Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern, oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich, oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel stattfinden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweise der K. Reg., geprüft und festgestellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

6) Steht hiernach die Klassen-Steuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassen-Steuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schulamte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Die K. Reg. wird beauftragt, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffent-

lichen Kenntniß zu bringen, und deren Beachtung Seitens der Klassensteuer-Kommissionen gungsbehörden zu überwachen. (B. M. Bl. 1842, S. 35—36.)

Fünftes Kapitel.

Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der Schule.

I.

Allgemeine Vorschriften.

1) Das A. L. R. schreibt Thl. II. Tit. 12. §§. 29—38 vor:

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die terhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Ort mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhal des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuen von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang vermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen als gemeine Last, von allen, zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne terschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse am Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich abfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die terhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, sorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

2) In Betreff der französischen Gesetzgebung siehe unten das R. v. 18. Mai 1840.

3) Diesen allgemeinen Vorschriften entgegen ist man, davon ausgehend, daß die jüdische Religionsgesellschaft eine Privat-Gesellschaft sei und daß sich demgemäß der Staat nicht um die Art zu kümmern habe, wie die Kosten zu deren Unterhaltung aufzubringen, dies vielmehr als eine reine Privatangelegenheit zu betrachten [1]), — zu der unrichtigen Konsequenz gekommen, daß nun auch die jüdischen Schulen als Privatanstalten zu betrachten und es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich zu überlassen, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen. Diese Folgerung ist nur aus einer Verwechslung der Kirche mit der Schule zu erklären, die aber in der vorliegenden Beziehung gar nichts gemein haben. Der Preußische Staat giebt Glaubensfreiheit, aber nicht Unwissenheitsfreiheit; er duldet die jüdische Religion, erstreckt aber auch auf die Juden den Schulzwang. Hieraus allein ergiebt sich hinreichend, daß es in allen den Fällen, wo jüdische Schulen nach dem allgemeinen Staatsorganismus geboten sind — L. R. II. 12. §. 30 [2]), —

---

[1]) Vergl. hierüber oben Abschn. X. Kap. I. sub III. D. CC.

[2]) S. sub 1.

es auch lediglich Sache der Staatsverwaltung ist, ganz wie bei den christlichen Schulen, die nöthigen Anordnungen zur Herbeischaffung der Geldmittel zu treffen und dies nicht von dem Belieben der einzelnen Gemeindeglieder abhängig zu machen.

Dem entgegen sprechen sich insbesondere die R. v. 3. Nov. 1820, 22. Sept. 1827 und 4. Sept. 1835 aus; (S. über deren Werth oben Kap. I. sub I. 1—3. S. 159 und die daselbst gegebene Einleitung) so wie die sub II. 1—3 folgende R., welche insbesondere dem §. 14 des Ed. v. 11. März 1812 zuwider, die Juden als solche, mit besonderen Abgaben belegen. Dagegen haben die sub III. gegebenen neueren R. v. 24. März 1838 und 18. Mai 1840 das richtigere Prinzip theilweise, d. h. für Territorien, wo französisches Recht gegolten, anerkannt, nachdem die V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen, dessen geistig zurückstehenden Juden unzweifelhaft keine größere Rechte verliehen werden sollten, als den übrigen Juden des Preuß. Staates, — im §. 10 die jüdischen Schulen ausdrücklich öffentliche anerkannt, welche Eigenschaft ihnen die oben bezeichneten R. absprechen.

II.

Beiträge der Juden zu den christlichen Elementar-Schulen.

1) R. des K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., Unterrichts-Abthl. (v. Kamptz) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Danzig. **Kommunal-Beiträge der Judengemeinden zu den Ortsschulen.**

Wenn die K. Reg. in dem, wegen Berichtigung der Gehalts-Rückstände der Stadtschullehrer zu Stargardt unterm 31. v. M. erstatteten Ber. unter andern erwähnt, daß die Judengemeinde daselbst in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die städtische Schule entbunden sei; so muß das Min. voraussetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede sei. Dieses kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtschule besuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause, oder in irgend einer andern Schule, unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Kommunal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift §§. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadt-Schule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine bloß geduldete Sekte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Kommunalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der §. 30. loco cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubenspartheien vorausgesetzt werden. In sofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen sein sollte, hat die K. Reg. dieserhalb Remedur zu treffen. (Ann. XI. S. 676.)

2) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Posen (bisher ungedruckt).

Aus dem Berichte der ꝛc. v. 13. v. M. das jüdische Schulwesen in N. N. betr. geht in Verbindung mit der demselben zum Grunde liegenden Vorstellung der Aeltesten der Judenschaft zu N. N. v. 30. Aug. v. J. nicht deutlich genug hervor, aus welchen Gründen und in welcher Art die Aeltesten eine veränderte Einrichtung ihres Schulwesens wünschen.

Nach den G. steht bekanntlich fest, daß die von jüdischen Gemeinden als nur geduldeten Religions-Gesellschaften eingerichteten Schulen niemals andere als die Rechte von Privatschulen in Anspruch nehmen können, daß aber die Benutzung oder Einrichtung und Unterhaltung von Privatschulen niemanden, weß Glaubens er auch sei, von dem verhältnißmäßigen festen Beitrage für die öffentlichen Kommunal-Schulen befreit.

Verlangen demnach die Aeltesten der Judenschaft zu N. N. die Einrichtung einer eigenen öffentlichen Schule für ihre Gemeinde, so kann ihnen hierin auf keine Weise gewillfahrt werden und eben so wenig ist es der allgemeinen Regel zufolge statthaft, daß sie um eine eigene Privatschule auf Rechnung der Gemeinde errichten zu können, von den allgemein auf alle Orts-Einwohner zu vertheilenden festen Beiträgen zur Erhaltung der öffentlichen Kommunal-Schule dispensirt werden. Die Bedingungen zur Errichtung

einer Jüdischen Gemeinde-Schule müssen von den über sie wie über alle Privat-Aufsicht führenden Behörden vielmehr dahin gestellt werden, daß die Jüdische Gem durch kontraktmäßige Uebereinkunft ihrer Mitglieder einerseits unter sich und an seits mit den anzustellenden Lehrern die Aufbringung und resp. Verwendung der da derlichen Kosten sichern und zwar ganz unabhängig von den außerdem zu entri den gesetzlichen Beiträgen für die öffentliche Ortsschule. Ist dies geschehen und ficirt sich ferner die ordnungsmäßige Einrichtung der Schule und die Person der si selbe von der Jüdischen Gemeinde vocirten Lehrer zur Konzessionirung, so darf die der betr. Behörde nicht verweigert werden.

Wenn aber die Jüdische Gemeinde zu N. N. aus Privat-Mitteln solchergest Schulwesen zu organisiren nicht im Stande ist; so fragt es sich zuvörderst, ob stehenden Jüdischen Privatschulen daselbst, deren Unternehmer doch auch konze sein müssen, ihr mit Grunde nicht genügen, entweder, weil sie den vorschriftsmä den Elementar-Unterricht zu machenden Forderungen nicht entsprechen oder weil Aufnahme sämmtlicher schulfähigen Kinder, während dieselben auch in der Ort nicht untergebracht werden können, nicht ausreichen.

Im ersteren Falle hat die ꝛc. ex officio darin Remedur zu treffen; der zwei aber muß, in sofern er die Ortsschule, d. i. die öffentliche Kommunal-Schule einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und event. zu einer schleunigen Abhülf vorgeschritten werden.

Denn ordnungsmäßig soll jede öffentliche Kommunal-Schule dem Bedürfnisse licher Orts-Einwohner vollständig genügen und es ist namentlich durchaus ung wenn etwa, weil die öffentliche Schule zur Aufnahme aller schulfähigen Kind ausreicht, die Kinder Jüdischer Eltern hierbei den Kindern christlicher Eltern a im mindesten nachgestellt werden.

Nun läßt sich in allen gewöhnlichen Fällen nicht erwarten, daß die Erweiterun für das allgemeine Bedürfniß des Orts nicht ausreichenden Schule mit mehreren rigkeiten und namentlich Kosten verknüpft sein werde, als die Anlegung einer ganz besonderen Schule; denn vereinigte Mittel erleichtern in der Regel die Er des Zwecks. Es darf deswegen, selbst wenn sämmtliche Orts-Einwohner darin kommen mit einander treffen wollten, auch eine hiernach freiwillige Trennung d Jüdischen Einwohner von den christlichen, damit jeder Theil seine öffentlichen B träge zur Errichtung und Erhaltung einer abgesonderten resp. öffentlichen und Schule verwende, in allen gewöhnlichen Fällen nicht genehmigt und es muß also vorliegenden Falle, ehe an weitere Maßregeln irgend gedacht werden kann, alle wendet werden, die Stadtschule zur Aufnahme sämmtlicher schulfähigen Kinder in neten Stand zu setzen. Die hierzu nöthigen Mittel dürfen jedoch keineswegs, wie meint, den Jüdischen Einwohnern von N. N. mehr zur Last fallen, als den chri sondern sind lediglich durch eine allgemeine verhältnißmäßige Vertheilung unter liche Orts-Einwohner nach ihrem Vermögen aufzubringen. Dagegen versteht s auch wiederum von selbst, daß in dem Lehrplan der öffentlichen Kommunalschule wegen der Jüdische Religions-Unterricht mit eingeschlossen und hierzu ein öffe Jüdischer Religionslehrer angestellt werden kann, da der jüdische Religions-Un unter keiner Bedingung Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist, sondern all Privat-Veranstaltung der dabei Interessirten überlassen bleibt.

Sollte sich inzwischen bei genauer Prüfung ergeben, daß die nöthige Erweiter öffentlichen Schule zu N. N. nach den örtlichen Verhältnissen für jetzt wirklich lich, namentlich etwa nur durch einen die Kräfte der Orts-Kommune offenbar genden Aufwand erreichbar wäre und daß die wirkliche Ausschließung der Jüdisch der zur Zeit als allein ausführbares Auskunftsmittel übrig bleibe, so ist dies der Fall, für welchen ausnahmsweise gestattet werden kann, daß der Jüdischen G gegen Unterwerfung unter jene Ausschließung die Entrichtung ihrer Beiträge für fentliche Schule Behufs der Anlegung einer eigenen erlassen werde. Doch änd nothgedrungene Maßregel weder den Charakter der einzurichtenden Jüdischen als Privat-Schule, noch darf solcher Zustand des Schulwesens anders, als nur mistisch geduldet werden; es darf vielmehr die Genehmigung dazu nur mit de drücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß diese Einrichtung sowohl nach den A der Interessenten als insonderheit nach dem Gutbefinden der Aufsichts-Behörd wieder aufgehoben werden kann, wenn die örtlichen Umstände eine günstigere Ge winnen und es möglich wird die ganze Kommune wiederum in der ordnungs Weise an die öffentliche Kommunalschule zu weisen und zu deren Unterhalt zu v ten, weil die Existenz und Fortdauer dieser überall bei Leitung der ganzen Angele das vornehmste Ziel bleiben muß. Hiernach hat die ꝛc. die Atteste der Judensc

K. R. auf die Vorstellung v. 30. Aug. v. J. zu bescheiden und die erforderlichen Schritte zu thun, um die gesetzliche Befriedigung der Judenschaft baldmöglichst zu bewirken.
(Akt. des Min. der G., U. und Med. Ang. Posen. Secten S. 1. Vol. 1.)

3) R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang., Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 30. Juni 1828 an die K. Reg. in Posen, in derselben Angelegenheit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. v. M., das jüdische Schulwesen betr., hierdurch eröffnet, daß es keineswegs einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, um die hier über diesen Gegenstand erlassenen Verf. v. 28. Jan. c. ausgeführten Grundsätze zu rechtfertigen, und daß eben so wenig dieselben mit den allegirten frühern Verf. des Inhalts, wenn diese richtig aufgefaßt werden, im Widerspruche stehen. Die Cirk. Verf. v. 11. Mai 1824 beschäftigt sich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Kommunalschulen, indem mit der davon ganz verschiedenen Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sich die Eltern, so wie der öffentlichen Schulen eben so auch der Privatschulen, der Annahme von Hauslehrern, oder jedes sonstigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verf. die Verpflichtung der jüdischen Eltern, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß sie nicht eigne Schulen ihres Glaubens haben, und in vorkommenden Falls über den stattfindenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denselben ausweisen, ohne daß aber durch diese Gegenüberstellung der Charakter der jüdischen Schulen, als bloßer Privatanstalten, hat tangirt werden können und soll. Eben so ist auch in der Verf. v. 4. April pr. die Gemeindeschule, zu deren Errichtung die jüdische Gemeinde zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daselbst bestandenen Winkelschulen angehalten worden, nur im Gegensatze zu den letztern mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keineswegs aber der Kommunal-Schule an die Seite gestellt worden.

Die Verpflichtung aller derjenigen Eltern aber, die sich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privatschule bedienen, neben dem diesfälligen Aufwande auch die Kommunal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von selbst daraus, daß diese Beiträge Kommunallast, und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Kommunal-Schule abhängig sind, wie dies §. 29. Thl. 2. Tit. 12. des A. L. R. wörtlich ausspricht, und selbst diejenigen Mitglieder der Kommune, die keine Kinder haben, dessen ungeachtet zu diesen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das Recht derselben an vielen Kommunal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld, als eine allenfalls nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leistung, nicht verwechselt werden darf.

Von einer Bedrückung der jüdischen Gemeinden durch die Anwendung dieses Grundsatzes kann keineswegs, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derselben gegen christliche Kommunal-Mitglieder die Rede sein. Denn wo die Kommunal-Schule nach dem System des A. L. R. durch allgemeine Kommunal-Beiträge unterhalten wird, ist nach §. 32. l. c. gegen Entrichtung derselben jedem Kontribuenten das Recht einer eigens kostenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht seiner Kinder zu, und es tritt also nur auf die jüdischen Eltern selbst an, sich statt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privatschulen jenes Rechtes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen seltenen Fällen, wo die Kommunal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen besonderer Lokalschwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derselben nicht bewerkstelligt werden kann, den jüdischen Gemeinden allenfalls durch besonderes Abkommen die einstweilige Befreiung von den Kommunal-Schulbeiträgen Behufs der Beschaffung des Unterrichts für ihre Kinder in eigenen Privatschulen nachgegeben werden kann, hat das Ministerium bereits in der Verf. v. 28. l. c. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung sonst unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulwesen durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen nur als temporairer Nothbehelf und nur mit diesfälliger ausdrücklicher Belehrung aller Interessenten, namentlich auch der unter solchen Umständen zu etablirenden jüdischen Schullehrer stattfinden darf. Wo sich die jüdischen Kommunal-Mitglieder außer solchen Fällen, also nur aus eigenem Gutbefinden, für ihre Kinder der Privatschulen bedienen wollen, können sie es keineswegs unbillig finden, rücksichtlich der Kommunal-Schulbeiträge in der nämlichen Weise nach obigem Grundsatze behandelt zu werden, wie demselben auch christliche Eltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde, statt des Besuches der Kommunal-Schule, einen anderweitigen Unterricht wählen, sich unterwerfen müssen. (Ann. XII. S. 418.)

III.

Beiträge der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdis Schulen.

1) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. u. des J. u. d. Pol. v. 24. 1838 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. Okt. v. J., die Reklamation der jüdischen Ge in N. gegen die Heranziehung ihrer Mitglieder mit Kostenbeiträgen zu dem b neuen Schulbau betreffend, sind die unterzeichneten Min. mit der Verpflichtung be sche Einwohner zu N. zu den fraglichen Kostenbeiträgen, als einer Kommunalle ter der Voraussetzung einverstanden, daß die Errichtung der besondern, am bes Orte bestehenden jüdischen Schule, eine auf dem eigenen Beschlusse der jüdischen G ner beruhendes Unternehmen, und die christliche Ortsschule als öffentliche Unterr stalt ebenfalls für die jüdischen Glaubensgenossen noch mit bestimmt ist. Wäre hi die Anordnung der jüdischen Schule, als einer ebenfalls öffentlichen Anstalt des L von der K. Reg. selbst, unter Absonderung der jüdischen Einwohner zu einer beso Schulgemeinde ausgegangen, wozu übrigens im vorliegenden Falle die örtlichen stände richtiger Weise, namentlich in Betracht der von der K. Reg. erwähnten ge Zahl der jüdischen Familien, nicht scheinen angethan gewesen zu sein, so würden be sche Gemeinde die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §§. 30. und Statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer gemeiner Schulen für die Ein verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Un tung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat. In diesem Fall müss die jüdischen Einwohner von der Konkurrenz zur Unterhaltung der christlichen S bis dahin befreit bleiben, wo sie durch die, nach Anzeige der K. Reg. im Werk liche Wiederaufhebung ihrer Schule in den allgemeinen Schulverband des Orts zurückgetreten sein. (Ann. Bd. 22. S. 111.)

2) R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. u. d. Pol. (v. stein, v. Rochow) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Koblenz.

Die unterzeichneten Min. können sich, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 1. (Anlage a.),

betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinden, zur Unterhaltung der jüdis Schulgemeinden beizutragen,

hierdurch eröffnet wird, mit den im Berichte entwickelten Ansichten nur einverstanden klären. Was insbesondere die jüdische Schule in Gemünden betrifft, so beanspruch selbe mit Recht eine Unterstützung aus Kommunalmitteln und überhaupt gleiche mit den christlichen Schulen des Ortes, da sie nach dem Berichte der K. Reg. als öffentliche betrachtet werden muß, in sofern sie lediglich im Interesse der beiden christ Schulen, welche zur Aufnahme der jüdischen Kinder nicht den erforderlichen Raum bieten, als ausschließlich jüdische Schule organisirt ist.

a.

Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Gemünden, N., ist bei uns mit dem G eingekommen, einen verhältnißmäßigen Theil der Besoldung des jüdischen Schull auf die dortige Gemeindekasse zu legen, und sucht dabei den Umstand geltend zu m daß die Juden gleich wie die Christen Staatsbürger seien und als solche gleiche G und Kommunallasten zu tragen hätten.

Da die Gemeinden, in welchen sich besondere jüdische Schulen befinden, bisher Unterhaltungskosten derselben nichts beigetragen haben, so scheint es uns von der Seite bedenklich, dem Gesuche des ꝛc. N. zu willfahren, von der anderen Seite aber die Juden von den gleichen Rechten auszuschließen, wo sie gleiche Pflichten haben. sehen uns daher veranlaßt, Ew. Exc. um hochgeneigte Entscheidung der vorlie Frage ehrerbietigst zu bitten, und erlauben uns dabei auf folgende Verhältnisse ge horsamst aufmerksam zu machen.

Die Juden haben auf dem linken Rheinufer gesetzlich alle Rechte der christlichen wohner und unterliegen lediglich den Beschränkungen des Kaiserl. Dekrets v. 17. 1808, welche sich jedoch nur auf Niederlassung in andern Deoartements und auf stände des Handels beziehen. In religiöser Hinsicht stehen sie unter einem in Bo stirenden sogenannten Konsistorium. In Hinsicht ihrer Schulen sind sie nach der zösischen Gesetzgebung den Christen gleichgehalten, indem diese keine Konfessions kennt, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen, ohne Rücksic Konfession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben. Faktisch hat sich jed

tens in den Rheindepartements — die Sache ganz anders gestellt, indem fortwäh-
Konfessionsschulen bestanden haben.
Beschränkungen der Juden nach Preußischen Staatsprinzipien bestehen blos darin,
kein Amt bekleiden können, und ohne spezielle Erlaubniß nicht in andern Provin-
Distrikten, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte
die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindekassen
im Allgemeinen zu bejahen sein. In Beziehung auf die Beisteuer zu den Schul-
sind indessen drei Fälle zu unterscheiden:
steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die christlichen Schulen zu
schicken, und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld in gleichem
Maße, wie die christlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt, wie
die Kinder armer Christen.
steht ihnen frei, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; sie thun es aber
nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle
können sie unseres Bedünkens keinen Anspruch an die Gemeindekasse, weder zur Un-
terhaltung des Lehrers, noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen.
Sie sind alsdann in gleichem Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern
Hausunterricht ertheilen lassen, ohne von der Kommune dazu eine Unterstützung zu
erhalten.
sind bereit, ihre Kinder den christlichen Schulen des Orts zu übergeben, diese
können sie aber aus Mangel an Raum, oder wegen zu großer Anzahl christlicher
Kinder nicht aufnehmen. In diesem Falle ist unsers Erachtens die betreffende Ge-
meinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da sie dieselbe zu
errichten gezwungen sind, nach Verhältniß der Bevölkerung, gleiche Rechte mit den
christlichen Konfessionen, und folglich gleiche Ansprüche auf verhältnißmäßige Unter-
stützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu lassen.
Als letztere findet in Gemünden Statt, da weder die evangelische noch die katholische
Kirche Raum für die ziemlich zahlreichen Judenkinder hat. Es befinden sich in Gemün-
den 22 jüdische Familienväter.
Schließlich erlauben wir uns noch die gehorsamste Bemerkung, daß Gemünden in un-
serm Verwaltungsbezirke wohl bis jetzt die einzige jüdische Gemeinde sein dürfte, bei
welcher das unter Nr. 3 angegebene Verhältniß stattfindet.
Posen, den 1. Febr. 1840.

Die Regierung, Abtheilung des Innern.

An K. Hohen Min. der G. u. U. Ang. u. d. Inn. u. d. Pol. in Berlin.
(M. M. Bl. 1840. S. 97.)

Sechstes Kapitel.

Das jüdische Schulwesen im Großherzogthum Posen.

Das jüdische Schulwesen im Großherzogthume Posen ist durch die V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls geordnet worden. Die betr. Vorschriften bereits hier mitgetheilt und in dem das Großherzogthum Posen betreffenden Abschnitte hierher zurückverwiesen, damit das im Wesentlichen für den ganzen Staat übereinstimmende jüdische Schulwesen an einem Orte dargestellt werde.

Die §§. 9—13 der V. v. 1. Juni 1833 bestimmen:

1. Die jüdischen Korporationen und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden sind
chtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zu-
legten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind
verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem
die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz
gen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schul-
nisse aus dem etwa dafür bestehenden besondern Fonds, in deren Ermangelung
us dem Korporations-Vermögen zu gewähren.
0. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmi-
es Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig
girten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen
n verstanden. Jedoch kann der Privat-Unterricht der Kinder, mit ausdrücklicher
nigung der Regierung, den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.
1. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen bleibt
Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Perso-

nen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die E niß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterrichte in den jüdischen Schule deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwa Behörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, da Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Leh ten einem höhern Beruf widme, und daß keiner derselben zu einem Handel o werbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen si die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmu der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissensch Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel, von festen Verkaufsplätzen aus, stimmen. (G. S. 1833. S. 67.)

2) Instr. des K. Ober-Präsidii zu Posen v. 14. Jan. 1834. Art. 1

Art. 14. Oeffentlicher Jugend-Unterricht. Nach geschehener amtliche setzung der Gemeinde-Vorsteher sind dieselben anzuhalten, Listen über die vorha schulpflichtigen Kinder (§. 9 des Ges.) anzulegen und fortlaufend zu führen, die aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken und Abschriften jener den betreffenden Schullehrern mitzutheilen. Die Schullehrer haben die ausbl Kinder in ihre Schul-Versäumniß-Listen aufzunehmen und diese in den gewöh Terminen der Orts-Polizeibehörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, Kinder die Schule ohne gehörige Entschuldigungsgründe versäumen, die im Allg feststehenden Strafen vollstreckt werden.

Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu kontrolliren befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten sein, diesem Gegenstande zügliche Aufmerksamkeit zu widmen und der Regierung periodisch die Schul-Ver und Straf-Listen Hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern ders zu bezeichnen und die letztern haben sich mit den Vorstehern in fortdauernder bindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Schulgeld, Bekleidung an anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo diesem Verlang Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die letztern der betreffenden Polizeib davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwang regeln gegen die Vorsteher resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Regierungen werden eine Revision des israelitischen Schulwesens in allen K vornehmen, und die Vollziehung der obigen Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Landräthe, Schul-Inspektoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen D ments-Räthe kontrolliren lassen.

Art. 15. (Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte unter b dingung der Wahl eines erlaubten Erwerbszweiges.) Bei den E ist ein gleichmäßiger periodischer, am besten halbjähriger, Prüfungstermin, zur ev Entlassung der, während des jedesmaligen Zeitabschnittes, in das normalmäßige das zurückgelegte 14te Jahr (§. 9 des Ges.) — getretenen Schulkinder festzusetz mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Erme motivirenden, besondern Umständen und vorauszusehender wirklicher Reife des b den Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das v jährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitte erreichen, auf Ansuchen ihren nachzugeben.

Die Prüfung wird vor dem Schul-Inspektor des Kreises, oder nach Erforde Lokalität von einem von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des O der Nachbarschaft zu bestimmenden Kommissarius abgehalten, dessen pflichtmäßi finden hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, lassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulun Behufs Erfüllung der obigen Gesetzes-Vorschriften, für nothwendig zu erachten i letztern, bei eigentlich reifem Altern noch ungenügend unterrichtet befundenen Kin bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten Prüfungs unter jederzeit geschärfte Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und b Schulbehörde über die regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlassung befundenen werden dem Ortsvorstande, Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen weitern

und zur eventuellen Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Ent-
aus dem Schulunterrichte, überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den
der schulpflichtigen Kinder gestrichen und sind mithin nicht eher von den Be-
ungen der Art. 14 befreit, als bis die Schulabgangszeugnisse ertheilt worden sind.
orsteher haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern und
inder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, wel-
laubten Broderwerb die erstern nunmehr zu ergreifen haben.

(Akten des Min. d. G., U. u. M. Ang. Posen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

**R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das Provinzial Schul-
ium zu Posen v. 10. Juli 1837.**

den von dem K. Provinzial-Schul-Kollegio an das unterzeichnete und das K.
des J. ü. der Pol. gerichteten, von letzterem zur ressortmäßigen alleinigen Ver-
hierher abgegebenen Bericht v. 24. Dec. v. J., betr. die Beaufsichtigung der
en Schulen in der dortigen Provinz durch die christlichen Geistlichen, findet das
eichnete Min. gegen das von der dortigen K. Reg. beobachtete Verfahren in so-
nichts zu erinnern, als es einen Grund der Billigkeit allerdings für sich hat, den
chen Pfarrern eine möglichste Vermittelung angemessener Remuneration für die
ssichtigung jüdischer Schulen, besonders bei einer dadurch entstehenden erheblichen
nehrung ihrer Mühwaltungen in den von einer stärkeren Zahl jüdischer Familien
hten Oertern angedeihen zu lassen, in welchem letzteren Falle alsdann auch die
ringung der Remuneration von Seiten der jüdischen Schul-Sozietät die wenigste
nerigkeit findet. Ein unbedingter diesfälliger Anspruch läßt sich aber den Geist-
nicht einräumen, vielmehr wird außer den vorbemerkten Fällen einer besonderen
gleits-Rücksicht das Beaufsichtigungsgeschäft von ihren in gleicher Art, wie ver-
gsmäßig bei den christlichen Schulen und unter gleichen Bedingungen rücksichtlich
fälligen Gebührenberechtigung zu übernehmen sein.

Min. der G. ꝛc. Ang.

(Akten des Min. d. G., U. u. M. Ang. Posen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

Cirk. der K. Reg. zu Posen an sämmtl. Landräthe v. 16. Jan. 1838.

In der Anlage a. übersenden wir Ew. die Instr. für die Examinatoren der jüdischen
der, welche die Schule verlassen und in das Berufsleben übertreten wollen, mit
Auftrage: jeden Examinator und jede jüdische Schule Ihres Kreises mit einem
plar zu betheilen und die übrig bleibenden Exemplare bei Ihren Akten zu behalten
gleich fordern wir Sie auf, nicht nur darauf zu sehen, daß der gedachten Instr.
genau nachgelebt werde, sondern auch vornehmlich darüber zu wachen, daß kein
hes Schulkind ohne ein Zeugniß der erlangten Reife die Schule verlasse, und die
der handelnden Väter und resp. Vormünder zur Untersuchung zu ziehen, und uns
Bestrafung anzuzeigen.

sen, den 16. Januar 1838. Königl. Regierung.

Anlage a.

ndem nunmehr an allen den Orten, wo sich jüdische Gemeinden finden, Examina-
für die jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen und in
Berufsleben übertreten wollen, bestellt worden sind, ordnen wir über die Bedingun-
unter welchen die Entlassung der jüdischen Kinder aus der Schule erfolgen darf,
ber ihre Prüfung Nachstehendes an:

1. Der Zweck des Art. 15 der Ober-Präsidial-Instr. zur Vollziehung der A. V.
Juni 1833 in Betr. des Judenwesens in der Provinz Posen angeordneten Prüfung
lischen Schulkinder, welche nach dem Antrage ihrer Eltern oder Vormünder die
le verlassen und in das bürgerliche Leben übertreten sollen, ist zu ermitteln, ob diese
e diejenige Reife des Verstandes und die Schulkenntnisse erlangt haben, die zu
bürgerlichen Fortkommen nothwendig sind. Wenn gleich daher nach §. 9 der
genannten allegirten A. V. die Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten 14. Jahr
Regel aufhört, so kann doch diese Bestimmung den Examinator weder in der
binden, daß er ein Schulkind von der Entlassungsprüfung deswegen zurückweist,
hm noch etwa 2—3 Monate zu dem 14. Jahr fehlen, indem ausgezeichnete Ta-
oder besondere Familienverhältnisse eine frühere Entlassung eines Kindes aus der
e zuweilen nicht blos rathsam sondern selbst nothwendig machen; noch auch in der
, daß ein Schulkind blos darum weil es das 14. Jahr zurückgelegt hat, für ent-
gsfähig erklärt wird, indem es nicht auf das Alter und die Dauer des Schulbe-
sondern lediglich darauf abgesehen ist, daß der Forderung des Gesetzes (A. L. R.
L. Tit. 12. §. 46.) möglichst vollständig genügt und der Schulbesuch so lange fort-
werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Examinators die einem jeden ver-
igen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 2. Zur Prüfung der jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen wollen, stehen nach der oben allegirten Ober-Präsidial-Instr. v. 14. Jan. jährlich 2 Termine fest, von welchen der eine zwischen dem 15. und 30. April und andere zwischen dem 15. und 30. Sept. stattfinden muß.

Der Tag der Prüfung wird mindestens 14 Tage vorher von dem Examinator angesetzt und von demselben dem Bürgermeister des Orts, dem Präses des Korporativen Vorstandes und dem jüdischen Schulvorstande, so wie den an der jüdischen Schule beitenden Lehrern, den letztern mit der Aufgabe bekannt gemacht, ihre Schulkinder von zu benachrichtigen und sie aufzufordern, daß sie sich durch ihre Väter oder Vor der sofort bei dem Lehrer oder wenn mehrere Lehrer bei der Schule angestellt sind dem ersten Lehrer derselben zur Prüfung melden.

Jüdische Familienväter die auf Dörfern wohnen, müssen sich wegen der Entlassung fung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen an den Examinator in der nächsten Städtwe

§. 3. Acht Tage darauf übergiebt der Lehrer der Schule oder resp. der erste von reren dem Examinator ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche sich zur Entlas Prüfung gemeldet haben, nach nachstehendem Thema:

Nr.	Namen des Kindes.	Namen und Stand des Vaters.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Seine geistigen Fähigkeiten.	Seine sittliche Führung während der Schulzeit.	Seine Fortschritte in Schulkenntnissen.	Bem

Diesem Verzeichniß ist von jedem Kinde der Geburts- und der Impfschein bei Dieses Verzeichniß und eine Rücksprache mit dem Lehrer wird den Examinator in der Prüfung in den Stand setzen, zu bestimmen, ob alle in dem Verzeichniß auf ten Kinder zur Prüfung zuzulassen oder welche gleich vorweg abzuweisen sind.

§. 4. Die Prüfung selbst geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die schr findet 2 Tage vor der mündlichen unter Aufsicht eines Lehrers statt, der sich alle Einflusses auf die Prüfungsarbeiten zu enthalten hat und besteht in der Anfer eines leichten und kurzen deutschen Aufsatzes, dessen Thema aus dem Ideenkreis Examinanden zu nehmen ist, da es hierbei nur darauf abgesehen sein kann, zu erfa ob die Prüflinge die für den bürgerlichen Verkehr nothwendige Schreibfertigkeit e haben, von 2—3 Exemplaren aus verschiedenen Rechnungsarten, und einer deu und lateinischen kalligraphischen und einer Zeichenprobe. Die Aufgaben werden vo Examinator bestimmt und die angefertigten Probearbeiten von ihm aufbewahrt. der mündlichen Prüfung versammeln sich in dem Schullokal zu der vom Examina stimmten Zeit die §. 2. angegebenen Personen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die schriftlichen Probearbeiten ohne fr Hülfe angefertigt sind, beginnt die mündliche Prüfung mit einigen Fragen über die einem jeden Prüflinge angefertigte stylistische Probearbeit und verbreitet sich dann sämmtliche in der Schule behandelte Unterrichtsgegenstände.

In Nachstehendem deuten wir die Kenntnisse an, welche ein Schulkind erlangt h muß, um für entlassungsfähig erklärt zu werden.

a) Religionslehre.
   1) Glaubenslehre, Dasein, Eigenschaften, Vorsehung Gottes, sein Verhältn den Menschen, des Menschen Bestimmung, Unsterblichkeit. Es ist hierbei züglich darauf zu merken, ob diese Wahrheiten blos mit dem Gedächtniß auch mit dem Verstande gefaßt sind.
   2) Sittenlehre. Pflichten des Menschen im Allgemeinen und ganz vornehml seinen besondern Verhältnissen und Beziehungen.
   Biblische Geschichte des Alten Testaments, Geschichte des jüdischen Volks.
b) Deutsche Sprache. Wortlehre, Satzlehre — mehr praktisch als theoretisch.
c) Deutsches Lesen — richtig, fertig und mit richtiger Betonung.
d) Gedanken- und Zifferrechnen bis zur Regula detri mit Brüchen (mit Einsch
e) Geographie. Das Allgemeine von der Gestalt und Beschaffenheit der Erde, Verhältniß zur Sonne, ihre zwiefache Bewegung mit ihren Folgen; Meere, Hü flüsse, Hauptgebirge, Uebersichtliche Kenntniß der Länder Europas, und speci des Vaterlandes.
f) Geschichte. Einige von den wichtigsten Begebenheiten. — Die vaterländische Gesch
g) Naturlehre. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Lufterscheinungen
h) Naturgeschichte: Beschreibung der wichtigsten Hausthiere, der wichtigsten Mi lien. Einige Kenntniß vom menschlichen Körper und von der Gesundheitspfle

ormen- und Raumlehre — das Allgemeinste.
Gesang.
merkung. Wenn der Unterricht im Gesange, in der Form- und Raumlehre, chnen und in der Geschichte in der Schule nicht ertheilt worden ist, so ist von einer ng in diesen Unterrichtsgegenständen, abzustehen und unerachtet dieser Mängel das ssungszeugniß zu ertheilen. Es muß aber von dem Examinator darauf hinge- werden, daß auch diese Lehrobjekte in den öffentlichen Unterricht gezogen werden, anders der Lehrer dazu die erforderliche Befähigung besitzt.
hebräische Sprache und der Talmud gehören eben so wenig in den öffentlichen cht als in die Entlassungs-Prüfung. Dagegen muß möglichst speziell in die hre eingegangen und auf klare Begriffe gedrungen werden.
4. Nachdem nach beendigter Prüfung die Kinder entlassen sind, wird über den der Prüfung und das Verfahren bei derselben eine Verhandlung aufgenommen, n Anwesenden unterschrieben und von dem Examinator aufbewahrt.
5. Um den Examinatoren die Anfertigung der Zeugnisse zu erleichtern, legen wir it. A. ein Schema bei, welches gleich während der Prüfung in den Kolonnen 3—14 en Leistungen der Prüflinge in den angegebenen Lektionen mit der Nr. 1, 2 oder zufüllen ist. (cf. §. 7.)
7. Auf Grund dieser Notizen ist gleich nach abgehaltener Prüfung für jeden Prüf- ing pflichtmäßiges Zeugniß über die erlangten Schulkenntnisse von dem Examinator i und zwar nach dem sub Lit. B. beiliegenden Schema auszustellen, mit dem Siegel zu bekräftigen und nebst dem Geburts- und Impfscheine (cf. §. 3.) dem ister zuzufertigen. Die Censuren, mit welchem die Zeugnisse zu versehen, sind einer zweifachen Kategorie zu ertheilen.
Ein Zeugniß mit Nro. I. erhalten diejenigen Schüler, welche in der Prüfung gut, Nro. II. welche nur nothdürftig bestanden haben.
Ohne Zeugniß ab- und zu fortgesetztem Schulbesuch angewiesen, werden diejenigen Schüler, die eine mangelhafte Ausbildung an den Tag gelegt haben.
ssen nicht nur die Examinatoren an, sich nach den obigen Bestimmungen genau chten, sondern auch und ganz vornehmlich die Ortsmagistrate, mit aller Strenge auf zu halten, daß die mit Zeugnissen entlassenen Knaben sofort einen ehrlichen Be- ufsuchen, die ohne Zeugniß zurückgewiesenen Knaben und Mädchen aber die Schule ige besuchen, bis sie, wenn auch nach mehrmals wiederholter Prüfung mindestens ugniß mit Nr. 2 erlangt haben.
ist unter keinen Umständen zu gestatten, daß ein jüdisches Kind ohne Zeugniß die le verläßt.
sen, den 16. Jan. 1838. Königl. Regierung.

A.

...lings.	Religionslehre.	Deutsche Sprache.	Deutsches Lesen.	Rechnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturlehre.	Naturgeschichte.	Form- und Raumlehre.	Gesang.	Kalligraphie.	Zeichnen.	Hauptergebniß der Prüfung.	Bemerkungen.

B.

. ältester Sohn (jüngste Tochter) des hiesigen (Kaufmanns) N. N. 14 Jahr alt achdem er die jüdische Schule hieselbst — Jahre lang (regelmäßig) besucht und ets gut) geführt hat, bei der am (Datum) abgehaltenen Prüfung so viel Reife erstandes und so viel Schulkenntnisse dargethan, daß er mit dem Zeugniß No. 1. ut (nothdürftig) bestanden aus der Schule hiermit entlassen wird.
ort — Datum
(Siegel) Unterschrift des Examinators.
Akt. des Min. d. G., U. u. M. Ang. Posen. Gelten. S. 1. Vol. II.)

Zwölfter Abschnitt.

Das jüdische Armenwesen.

Erstes Kapitel.

Die Armenpflege im Allgemeinen.

1) Die Juden sind in Betreff der Armenpflege lediglich als Mitg der allgemeinen politischen Gemeinde zu betrachten, ihre Armen mithin letzterer gleichfalls zu verpflegen. [1])

Es bestimmt

a) das A. L. R. Th. II. Tit. 19 in den §§. 1 und 9—16 wie folgt

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derje Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, erhalten können.

§. 9. Privilegirte Korporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verm Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die bindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder gemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu b meinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

§. 13. Nach den Grundsätzen (§. 9—12.) müssen auch die Ehefrauen, Witwen, unversorgten Kinder des Verarmten von den Korporationen und Gemeinden er werden.

§. 14. Die Vorsteher der Korporationen und Gemeinden sind schuldig, sich nach Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschi Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

§. 16. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpers Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten w kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern u gebracht werden.

b) Auch nach französischem Recht sind die Juden, wie erwähnt, leb Mitglieder der allgemeinen Gemeinde, mithin auch in Betreff der Ar pflege demgemäß zu betrachten.

2) Die folgenden Reskripte verfügen nach obigen Grundsätzen.

a) R. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (Köhler) an die K. Reg. zu P v. 7. März 1831.

Der in dem Bericht der K. Reg. v. 12. v. M. ausgesprochene Grundsatz, da Judengemeinden im Großherzogthum Posen die Ernährung ihrer Mitglieder o scheint, wie derselben bemerklich gemacht wird, durchaus nicht richtig. — Zuvörder sich schon gegen die Richtigkeit des Ausdrucks: „Judengemeinde" ein Zweifel er welcher jedoch, obwohl dieser Ausdruck mehrmals gebraucht worden ist, auf sich b mag. So viel scheint aber klar, daß die an einem Ort wohnenden Juden in der

[1]) Es ergiebt sich dies auch in Beziehung auf die alten Provinzen noch besonde den §§. 14. 15 des Ed. v. 11. März 1812.

meinde keine besondere politische Gemeinde bilden; sie sind vielmehr Mitglieder der
mmune ihres Wohnorts; sie müssen alle Lasten und Verbindlichkeiten der übrigen
wohner tragen, mithin auch die zur gemeinen Armenpflege erforderlichen Beiträge
richten, und haben sich auch dieser Pflicht, so viel hier bekannt, weder im dortigen
partement, noch in den übrigen Theilen der Monarchie entzogen, noch entziehen
llen.

Nun sind aber Rechte und Pflichten Correlate, und der zu dem gemeinen Armen-
ds beiträgt, hat auch das Recht im Verarmungsfalle daraus Almosen zu fordern.
em die Juden dessen ungeachtet diese Almosen selten in Anspruch genommen haben,
eil von ihren Glaubensgenossen durch freiwillige Beiträge unterstützt worden sind,
rden doch darum die Glaubensgenossen dazu keine vollkommene Verbindlichkeit; und
ürde umgekehrt nur alle freiwillige Wohlthätigkeit lähmen, wenn man die letztere,
s im vorliegenden Fall die K. Reg. zu thun scheint, wie eine vollkommene Verbind-
chkeit behandeln wollte.

Dieselbe wird hiernach angewiesen, Ihre an die unverehlichte Jüdin N. N. zu Unruhst
dt, in Bezug auf ihr Gesuch, um Unterstützung ihres alten Vaters und blödsinnigen
ruders erlassene Verfügung v. 12. v. M. abzuändern, nicht den Glaubensgenossen der
ittstellerin, sondern der politischen Gemeinde ihres Wohnorts die Pflicht der Almosen-
ichung an den Vater und Bruder derselben aufzulegen, und wie dies geschehen,
nen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, oder etwanige besondere Gegengründe in glei-
r Frist gutachtlich einzuberichten. (Ann. XV. S. 589.)

7) K. desselben Min. an dieselbe Behörde v. 14. Mai 1831.

Die K. Reg. hätte das in Ihrem Berichte v. 8. v. M. hinsichtlich der Verpflichtung
r Juden, ihren verarmten Mitgliedern Unterhalt zu gewähren, allegirte Herzoglich
rschauische Dekret v. J. 1808 durch Beifügung des Datums und des betr. Para-
aphen näher bezeichnen sollen. Wahrscheinlich hat Sie indessen das Gesetz de dato
linz den 7. Sept. 1808 gemeint, welches die politischen Versammlungen betrifft.

In diesem ist aber von den Juden nicht die Rede; und wenn letztere auch faktisch von
ssen Versammlungen ausgeschlossen sein sollten, so würde doch daraus auf die Ver-
dlichkeit oder Nichtverbindlichkeit, zu den Kosten der Armenpflege beizutragen, gar
ht geschlossen werden können.

Das General-Juden-Reglement v. 17. Aug. 1797 Kap. V. §. 1 legt den Juden die
rpflichtung auf, außer der Militairpflichtigkeit alle übrigen Lasten mit gleichen Schul-
n zu tragen; folglich müssen sie auch zu den Kommunalbedürfnissen, gleich den Chri-
n, beitragen, und aus dem Kommunaleinkommen wird die Last der Armenpflege be-
ten.

Aus deshalb muß ihnen denn auch, wenn es verlangt und nothwendig wird, das
ige Almosen daraus gewährt werden.

Daß besondere christliche milde Stiftungen hin und wieder vorhanden seien, relevirt
ht; denn dergleichen haben auch die Juden und zwar in so reichlichem Maße, daß
s zu den Seltenheiten gehört, wenn einmal ein Jude auf Almosen aus Kommunal-
ds anträgt.

So lange daher nicht aus der Warschauer Kommunalordnung oder aus einer speziel-
Verordnung etwas Anderes nachgewiesen ist, muß es bei den, in dem R. v. 7.
b. J. aufgestellten Grundsätzen bleiben.

Wenn übrigens der spezielle Fall hinsichtlich der Unterstützung des Vaters und blöd-
igen Bruders der unverehlichten Jüdin N. zu Unruhstadt nach dem vorliegenden
chte sich erledigt zu haben scheint, so mag es dabei bewenden.
(Ann. XV. S. 591.)

8) Auch das bereits oben gegebene R. d. M. d. J. u. d. P. v. 25. Nov 31 — bemerkt in vorliegender Beziehung:

In Hinsicht der Kranken- und Armenpflege gehören die Juden nach obiger Gesetzstelle
ntlich zur allgemeinen bürgerlichen Gemeinde, müssen zu diesen Bedürfnissen die
n Beiträge leisten, und haben dafür das Recht, auch die Unterstützung ihrer Armen,
die Verpflegung ihrer Kranken von der Gemeinde zu verlangen. Wollen sie nun
Armen reichlicher unterstützen, und ihre Kranken auf eine besondere, ihren Reli-
onsgrundsätzen entsprechende Art verpflegen lassen, so kann dies zwar sehr willkom-
, aber nur ein Gegenstand des Privat-Uebereinkommens sein, welchem beizutreten
jüdischer Einwohner gezwungen werden kann. Wenn die Spritzen- und Spritzen-
ter von den Korporationen der Kaufmannschaft, der Innungen ꝛc. ꝛc. unterhalten
den müssen, so werden auch die Juden zu dieser Unterhaltung beizutragen haben, in
weit sie Mitglieder dieser Korporation sind.

Einreichung eines Verzeichnisses der unter Eurer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind [1].
(Matthis Bd. 8. S. 321. Rabe Bd. 10. S. 138.)

[1]) Die Gesetzrevisoren bemerken hierüber:
Das A. L. R. läßt, wenn die Anordnung des Stifters nicht etwas Anders herbeiführt, die Verwaltung der Stiftung den Anstalten oder gewählten Vorstehern, enthält wegen einer Oberaufsicht des Staats keine besonderen Bestimmungen, und läßt die Gerichte außer der Errichtung der Stiftung nur bei Bestätigung eines Beschlusses einschreiten, welcher die bisherige Verwaltungsweise und die Art der Verwendung der Einkünfte modificirt (§§. 29. ff. 38. ff. h. t.) und veranstaltet die Bevormundung der nicht gehörig vertretenen Familienglieder. Der Gesichtspunkt, von dem das A. L. R. ausgeht, ist hiernach:
Aufrechthaltung des Inhalts der Stiftung, Autonomie der Familie bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Stiftungsurkunde zunächst durch den Vorsteher der Familie.
Zunächst äußerte auf diese Verhältnisse ein an das Ostpreußische Staatsmin. erlassenes R. v. 6. Aug. 1798 (s. sub a.) Einfluß, welches bei Gelegenheit eines speciellen Falles, Grundsätze über die Berechtigung und Verpflichtung des Staats zur Oberaufsicht feststellte. — Bis zur Organisation der Behörden im Jahre 1808 wurden keine allgemeinen Verf. hierüber erlassen, und nur in verschiedenen einzelnen Fällen die in dem R. v. 6. Aug. 1798 enthaltenen Grundsätze theilweise den Gerichten eröffnet. Da bisher eine große Anzahl von Stiftungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken unter gerichtlicher Obervormundschaft standen, so mußte hierin in Folge der anderweiten Ressortbestimmungen der Behörden eine Aenderung eintreten. Die V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden (Rabe Bd. 9. S. 472.) verwies im §. 10. die Stipendien-Sachen zum Geschäftskreis der geistlichen und Schul-Deputationen und sonächst der Reg., wies die Verwaltung der innern Kommunal- und Korporations-Angelegenheiten im §. 13. den Kommunen, Societäten und Stiftungen, denen solches angehe, zu, behielt jedoch den Reg. die polizeiliche Aufsicht über selbige vor. In der St. O. v. 19. Nov. 1808 (mit der die neuere v. 17. März 1831. §§. 104. 112. 139. übereinstimmt) wurde im §. 178 die Verwaltung oder Kontrolle der milden Stiftungen den Armendirektionen überwiesen, die obere Aufsicht aber im §. 189 den Reg. vorbehalten. In Folge dieser Ressort-Veränderungen, mit denen die Abtrennung der geistlichen Angelegenheiten vom Justizdepartement zusammenfällt, wurde die Frage angeregt:
welche milde Stiftungen an die Reg. abzugeben und welche den Justizbehörden verbleiben sollten;
und zwischen dem Min. des Inn. und der Just. zur Erörterung gebracht. Jenes stellte in einem Votum v. 3. Juni 1809 die Ansicht auf:
daß die Oberaufsicht und die Verwaltung, (in sofern bei letzterer überall eine öffentliche Behörde konkurrire) aller bloßen Familienstiftungen, d. h. solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justizbehörden gebühre, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede sei, diese den Justizbehörden auflegen, und die Aufsicht auf bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und Abwesenden die höchste Analogie zeige.
Hiermit stimmte der Just. Min. überein, und in Folge dessen wurde an die Gerichte das R. v. 26. Aug. 1809 (s. sub b.) erlassen. Mit Rücksicht hierauf wurde den Obergerichten durch ein R. v. 18. Febr. 1812. (Akt. F. 18. Vol. I. Fol. 126) die jährliche Einsendung von Tabellen über den Zustand der Familienstiftungen ihres Bezirks an das Just Min. und durch die R. v. 10. Febr. 1816 und 14. Febr. 1818. (Jahrb. Bd. 7. S. 8. und Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. I. S. 176 und 177.) den Untergerichten und Magistraten an die Obergerichte aufgegeben, welche Kontrollen indeß durch das R. v. 6. Oct. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 294. Gräff Bd. 3. S. 79—81.) wieder aufgehoben wurden.
Gegen die erweiterte Aufsicht auf Familienstiftungen wurden zwar von mehreren Gerichten Erinnerungen gemacht, und es wurde auszuführen gesucht, daß das A. L. R. zwischen Familien und Armen-Anstalten genau unterschieden, jene der Verwaltung der Familien ganz überlassen, und die Konkurrenz des Richters

c) R. v. 12. Aug. 1836. Die Oberaufsicht über Familien-Stiftungen führt immer den Landes-Justiz-Kollegien.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 31. Juli c. — die Oberaufsicht über Familienstiftungen betr. — hierdurch eröffnet, daß allerdings nur den Landes-Justiz-Kolle-

---

bei ihnen nur auf Anrufen eines Interessenten nachgelassen, bei diesen aber eine genaue Kontrolle und Aufsicht vorgeschrieben habe. Das Prinzip dieser Verschiedenheit der Behandlung ward in der Pflicht des Staats, für die Bedürftigen zu sorgen, gesucht, die dann andererseits die Berechtigung involvire, die auch von Privaten zum Zweck der Armenunterstützung errichteten Stiftungen einer genaueren Kontrolle schon zu dem Ende zu unterwerfen, damit nicht durch die im Besonderen geschehende unzweckmäßige Verwendung die allgemeinen Interessen gefährdet würden. Es wurde ausgeführt, daß das R. v. 26. Aug. 1809 eine solche Oberaufsicht nicht eingeführt habe, da dasselbe die Aufsicht nur, wenn sie vom Stifter angeordnet worden, nachlasse; daß aber die anbefohlene und nunmehr erlassene Tabellen-Einsendung den Zwecken späterer specieller Anordnungen, eine genaue Kontrolle auf Familienstiftungen einzuführen, schon um deshalb nicht habe genügen können, weil früherhin verordnet worden, daß man die von den Stiftungsvorstehern angezeigten Verhältnisse habe genauer kontrolliren, die Rechnungsabnahme gerichtlich vornehmen, die Dokumente zum Depositorium ziehen und die Sicherheit der den Stiftungen angehörenden Aktiva habe prüfen sollen. Es erging jedoch überallhin die Anweisung, den früher erlassenen Anordnungen gemäß, den Familienstiftungen die nöthige Oberaufsicht nicht zu entziehen. Eine übereinstimmende generelle Verfügung wurde jedoch nicht erlassen, und der Gegenstand im legislativen Wege bisher nicht festgestellt. So ist die Praxis der verschiedenen Kollegien gegenwärtig noch nicht gleichförmig. Kenntniß von den Familienstiftungen wird zwar überall genommen; dieselbe beschränkt sich an einigen Orten auf Einforderung jährlicher kurzer Berichte von den Stiftungs-Verwaltern, besteht aber andernorts in einer streng durchgeführten, nach Art der Aufsicht der Vormundschafts-Gerichte auf unbefreite Vormünder eingerichteten Kontrolle.

Nachdem die durch Einreichung der jährlichen Tabellen geübte Aufsicht aufgehört, das Maß der Uebung derselben aber nicht ganz gleichförmig vorgeschrieben, den Gerichten vielmehr freiere Hand gelassen war, kam dieser Gegenstand bei Gelegenheit eines wichtigen speciellen Falles wiederum zur Sprache und mehrere Gerichte erhielten neuerlich die Anweisung, die Oberaufsicht auf folgende Punkte zu richten:

1) auf die zu veranlassende Wahl eines Vorstehers, wenn die Stiftung einen solchen nicht habe. Sodann sollte Bedacht genommen werden,
2) die ernannten Kuratoren, Direktoren, Administratoren ꝛc. der Stiftung zu verpflichten, sie zur gewissenhaften Befolgung der Stiftungsurkunde, und wenn über die Rechnungslegung in der letzteren nichts bestimmt worden, dazu anzuweisen, die Rechnung jährlich dem Vorsteher zu legen;
3) auf den Antrag des Letzteren auch die Revision, Abnahme und Decharge der Rechnung selbst zu besorgen:
4) darauf zu sehen, daß alle Angelegenheiten, die nicht zu den Gegenständen der bloßen Verwaltung zu rechnen seien, durch Familienschlüsse geleitet würden,
5) auf eingehende Beschwerden den Bericht des Vorstehers, jedenfalls aber alljährlich einen Generalbericht einzufordern, worin derselbe anzuzeigen habe: a) ob und wann von dem Administrator Rechnung gelegt, was für Erinnerungen dagegen gemacht und ob sie erledigt worden; b) wie viel der reine Ertrag der Stiftung betragen, und wie er nach dem Willen des Stifters verwendet worden; c) einen Nachweis der Vermögenssubstanz zu übergeben, und d) anzuführen habe, ob die Administratoren sich irgend etwas hätten zu Schulden kommen lassen, was nach §§. 688 flg. A. L. R. Th. II. Tit. 18. eine specielle Aufsicht rechtfertigen würde; endlich
6) sich dann erst, wenn der zu 5. d. bezeichnete Fall eintreten sollte, der näheren Aufsicht zu unterziehen, eine Visitation der Amtsführung der Stiftungsbeamten zu veranlassen, und dabei nach den Vorschriften zu verfahren, welche den Vormundschafts-Gerichten gegen die verwaltenden Vormünder gegeben seien.

Diese Anweisung ist indeß nicht allen Gerichten mitgetheilt und so ist die Behandlung der Stiftungen nicht überall dieselbe.

(Gesetzrevis. a. a. O. Mot. a. a. O. zu §§. 56—61. des E. S. 56—61.)

§. 36. Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genuß Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Besten seiner Verw ten, Nachkommen u. s. w. verordnet: so nehmen auch Verwandte weiblichen schlechts und die durch selbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufr haltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Richter n Besonderes darüber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob.

2) Rücksichtlich der Stiftungen zu öffentlichen Zwecken bestimmt L. R. II. 19. in den §§. 32—89, von denen die zunächst hier interess den §§. 32—42 bestimmen:

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuse hen unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet: so muß das Vorhaben Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschied Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der ordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu ver fen berechtigt sein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahm Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem St

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigene seher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters fahren werde, und nichts einschleiche, was dem Allgemeinen Endzwecke solcher E gen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu a lassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschr bene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des ters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

3) Die Oberaufsicht des Staates nun anlangend, verordnet

a) das R. v. 6. Aug. 1798.

Nachdem Euer Bericht v. 14. Juni c. betreffend die N. N'sche Stiftung, wo aber erst den 26. Juli c. hier eingelaufen ist, in dem Staatsrath unseres Justiz nisterii vorgetragen worden, so werdet Ihr mit Zurücksendung der beiden übersa Aktenstücke hiermit auf Eure Anfrage in folgender Art beschieden: Was überhaupt die Frage betrifft:

ob und wie weit der Staat Familienstiftungen zu seiner Ober sicht zu ziehen, berechtigt und verbunden ist? so ist

1) die Euch schon bei Gelegenheit der N N'schen Stiftung durch das R. v. 16. 1792 zur Pflicht gemachte Oberaufsicht des Staats auf Familien-Institute dings nothwendig, und es muß

2) bei denen seit dem 1. Jan. 1794 schon errichteten oder künftig anzuordnenden, A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 21—46 angewendet werden.

3) Nur in Ansehung der näheren Modalitäten und Grenzen dieser Oberaufsicht Familienstiftungen nicht ganz nach der bei Vormundschaften oder öffentlichen menanstalten nothwendigen Form zu behandeln, sondern es muß in der selbige auf die von der Fundation genommene allgemeine Kenntniß so lange geschränkt bleiben, bis entweder Beschwerden eines oder des andern aus der F lie über das Benehmen der Kuratoren ꝛc. nähere Untersuchung erfordern — dies die am und unterm 24. März 1794 und 19. Mai 1794 in den Akten N. N'schen Stiftung erlassenen Reskripte schon festgesetzt haben — oder

unten bestimmten Fälle einer Ausnahme von dieser Regel eintreten. Mithin ist es in der Regel hinreichend, daß jede Familienstiftung dem Staate angezeigt, seine Bestätigung darüber nachgesucht und bei dieser Gelegenheit darüber geprüft werde, ob gegen die Leges fundationis entweder nach den Gesetzen oder ex rationibus salutis et utilitatis publicae etwas zu erinnern sei.

4) Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob der Stifter die Stiftung dem besondern Schutze des Staats empfohlen, oder von dessen Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder nicht. Der Inhalt der Stiftungsurkunde kann also nur jenen Grundsatz abändern, so weit

5) der Stifter eine weitere Einmischung in das Detail der Ausführung und Verwaltung, von Seiten des Staats gewünscht oder gebeten hat, welche sich dann auf den Inhalt der Urkunde und auf das nach der Natur der Sache damit unzertrennlich Verbundene einschränkt.

6) Eine zweite Ausnahme von obiger Regel muß dann gelten, wenn diejenigen, denen die besondere Direktion oder Verwaltung nach der Fundation zustehet, sich ausdrücklich einer näheren und weitergehenden Oberaufsicht des Staats unterwerfen. Hierbei gilt jedoch in Absicht ihrer Erklärung das oben Nr. 5. von der Stiftungsurkunde Bemerkte.

7) Sollten sich Kuratoren, Administratoren ꝛc., welche nach der Regel Nr. 3. behandelt werden, solcher Unordnungen schuldig machen, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen des Stifters nicht verdienen und die Erfüllung seines Willens dabei gefährdet würde, so ist der Staat auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß befugt und verpflichtet, die Anzeigen sofort näher zu untersuchen und für die Sicherheit des Instituts zu sorgen, und es sind sodann nach der Analogie des A. L. R., Thl. II. Tit. 18. §. 691 [1]), so weit es auf die Vermögens-Verwaltung ankommt, die in der Regel bei Vormundschaften geltenden Grundsätze der Oberaufsicht anzuwenden. Jedoch dauert diese erweiterte Oberaufsicht des Staats nur so lange, als der Administrator oder Kurator ꝛc., welcher sie veranlaßt hat, dieses Offizium verwaltet.

8) Unter Beobachtung vorstehender Grundsätze bedarf es über die Frage ihrer Anwendung keines förmlichen Prozesses mit den Kuratoren ꝛc. von Seiten des Staats, sondern es ist die Behörde, welche die Oberaufsicht führt, ihren hiernach erlassenen Verfügungen so weit, wie jedes Vormundschafts-Kollegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben ermächtigt. Glaubt aber Jemand, dadurch sich in seinen Rechten beeinträchtigt, so bleibt ihm der Rekurs an das Justizministerium und geistliche Departement unbenommen, welches dann das Nöthige hierüber bestimmt oder, nach Befinden der etwa obwaltenden besondern Umstände, die Sache zur richterlichen Entscheidung verweiset. (Rabe Bd. 5. S. 77. Auszug S. 342.)

b) R. v. 26. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Ueber das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht über Familienstiftungen und andere milde Stiftungen ist festgesetzt worden:

daß die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, insofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde konkurrirt, der bloßen Familienstiftungen, das heißt solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begränzen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privat-Vermögen die Rede ist, diese den Justiz-Behörden auflegen, und die Oberaufsicht über bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Siftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armen-Stiftungen, Erziehungs- und Wittwen-Anstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Min. des Inn., oder der Sektionen desselben für allgemeinen Polizeikultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familienstiftungen unter Leitung des Just. Min. fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben und erwarten wir die

---

[1]) Dieser §. lautet: „Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, daß der Vormund auch nur bei einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muß er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreiende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

Einreichung eines Verzeichnisses der unter Eurer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind [1]).
(Matthis Bd. 8. S. 321. Rabe Bd. 10. S. 138.)

[1]) Die Gesetzrevisoren bemerken hierüber:
Das A. L. R. läßt, wenn die Anordnung des Stifters nicht etwas Anders herbeiführt, die Verwaltung der Stiftung den Anstalten oder gewählten Vorstehern, enthält wegen einer Oberaufsicht des Staats keine besonderen Bestimmungen, und läßt die Gerichte außer der Errichtung der Stiftung nur bei Bestätigung eines Beschlusses einschreiten, welcher die bisherige Verwaltungsweise und die Art der Verwendung der Einkünfte modificirt (§§. 29. ff. 38. ff. h. t.) und veranstaltet die Bevormundung der nicht gehörig vertretenen Familienglieder. Der Gesichtspunkt, von dem das A. L. R. ausgeht, ist hiernach:
Aufrechthaltung des Inhalts der Stiftung, Autonomie der Familie bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Stiftungsurkunde zunächst durch den Vorsteher der Familie.
Zunächst äußerte auf diese Verhältnisse ein an das Ostpreußische Staatsmin. erlassenes R. v. 6. Aug. 1798 (s. sub a.) Einfluß, welches bei Gelegenheit eines speciellen Falles, Grundsätze über die Berechtigung und Verpflichtung des Staats zur Oberaufsicht feststellte. — Bis zur Organisation der Behörden im Jahr 1808 wurden keine allgemeinen Verf. hierüber erlassen, und nur in verschiedenen einzelnen Fällen die in dem R. v. 6. Aug. 1798 enthaltenen Grundsätze theilweise den Gerichten eröffnet. Da bisher eine große Anzahl von Stiftungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken unter gerichtlicher Obervormundschaft standen, so mußte hierin in Folge der anderweiten Ressortbestimmungen der Behörden eine Aenderung eintreten. Die V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden (Rabe Bd. 9. S. 472.) verwies im §. 10. die Stipendien-Sachen zum Geschäftskreis der geistlichen und Schul-Deputationen und sonächst der Reg., wies die Verwaltung der innern Kommunal- und Korporations-Angelegenheiten im §. 13. den Kommunen, Societäten und Stiftungen, denen solches angehe, zu, behielt jedoch den Reg. die polizeiliche Aufsicht über selbige vor. In der St. O. v. 19. Nov. 1808 (mit der die neuere v. 17. März 1831. §§. 104. 112. 139. übereinstimmt) wurde im §. 179 die Verwaltung oder Kontrolle der milden Stiftungen den Armendirektionen überwiesen, die obere Aufsicht aber im §. 189 den Reg. vorbehalten. In Folge dieser Ressort-Veränderungen, mit denen die Abtrennung der geistlichen Angelegenheiten vom Justizdepartement zusammenfällt, wurde die Frage angeregt:
welche milde Stiftungen an die Reg. abzugeben und welche den Justizbehörden verbleiben sollten;
und zwischen dem Min. des Inn. und der Just. zur Erörterung gebracht. Jenes stellte in einem Votum v. 3. Juni 1809 die Ansicht auf:
daß die Oberaufsicht und die Verwaltung, (in sofern bei letzterer überall eine öffentliche Behörde konkurrire) aller bloßen Familienstiftungen, d. h. solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justizbehörden gebühre, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede sei, diese den Justizbehörden auflegen, und die Aufsicht auf bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und Abwesenden die höchste Analogie zeige.
Hiermit stimmte der Just. Min. überein, und in Folge dessen wurde an die Gerichte das R. v. 26. Aug. 1809 (s. sub b.) erlassen. Mit Rücksicht hierauf wurde den Obergerichten durch ein R. v. 18. Febr. 1812. (Act. F. 18. Vol. I fol. 126) die jährliche Einsendung von Tabellen über den Zustand der Familienstiftungen ihres Bezirks an das Just Min. und durch die R. v. 10. Febr. 1816 und 14. Febr. 1818. (Jahrb. Bd. 7. S. 8. und Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. 1. S. 176 und 177.) den Untergerichten und Magistraten an die Obergerichte aufgegeben, welche Kontrollen indeß durch das R. v. 6. Oct. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 294. Gräff Bd. 3. S. 79—81.) wieder aufgehoben wurden.
Gegen die erweiterte Aufsicht auf Familienstiftungen wurden zwar von mehreren Gerichten Erinnerungen gemacht, und es wurde auszuführen gesucht, daß das A. L. R. zwischen Familien und Armen-Anstalten genau unterschieden, jene der Verwaltung der Familien ganz überlassen, und die Konkurrenz des Richters

) R. v. 12. Aug. 1836. Die Oberaufsicht über Familien-Stiftungen führt immer den Landes-Justiz-Kollegien.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 31. Juli c. — die Oberaufsicht über Familienstiftungen betr. — hierdurch eröffnet, daß allerdings nur den Landes-Justiz-Kolle-

---

bei ihnen nur auf Anrufen eines Interessenten nachgelassen, bei diesen aber eine genaue Kontrolle und Aufsicht vorgeschrieben habe. Das Prinzip dieser Verschiedenheit der Behandlung ward in der Pflicht des Staats, für die Bedürftigen zu sorgen, gesucht, die dann andererseits die Berechtigung involvirte, die auch von Privaten zum Zweck der Armenunterstützung errichteten Stiftungen einer genaueren Kontrolle schon zu dem Ende zu unterwerfen, damit nicht durch die im Besonderen geschehende unzweckmäßige Verwendung die allgemeinen Interessen gefährdet würden. Es wurde ausgeführt, daß das R. v. 26. Aug. 1809 eine solche Oberaufsicht nicht eingeführt habe, da dasselbe die Aufsicht nur, wenn sie vom Stifter angeordnet worden, nachlasse; daß aber die anbefohlene und nunmehr erlassene Tabellen-Einsendung den Zwecken späterer specieller Anordnungen, eine genaue Kontrolle auf Familienstiftungen einzuführen, schon um deshalb nicht habe genügen können, weil früherhin verordnet worden, daß man die von den Stiftungsvorstehern angezeigten Verhältnisse habe genauer kontrolliren, die Rechnungsabnahme gerichtlich vornehmen, die Dokumente zum Depositorium ziehen und die Sicherheit der den Stiftungen angehörenden Aktiva habe prüfen sollen. Es erging jedoch überallhin die Anweisung, den früher erlassenen Anordnungen gemäß, den Familienstiftungen die nöthige Oberaufsicht nicht zu entziehen. Eine übereinstimmende generelle Verfügung wurde jedoch nicht erlassen, und der Gegenstand im legislativen Wege bisher nicht festgestellt. So ist die Praxis der verschiedenen Kollegien gegenwärtig noch nicht gleichförmig. Kenntniß von den Familienstiftungen wird zwar überall genommen; dieselbe beschränkt sich an einigen Orten auf Einforderung jährlicher kurzer Berichte von den Stiftungs-Verwaltern, besteht aber andernorts in einer streng durchgeführten, nach Art der Aufsicht der Vormundschafts-Gerichte auf unbefreite Vormünder eingerichteten Kontrolle.

Nachdem die durch Einreichung der jährlichen Tabellen geübte Aufsicht aufgehört, das Maß der Uebung derselben aber nicht ganz gleichförmig vorgeschrieben, den Gerichten vielmehr freiere Hand gelassen war, kam dieser Gegenstand bei Gelegenheit eines wichtigen speciellen Falles wiederum zur Sprache und mehrere Gerichte erhielten neuerlich die Anweisung, die Oberaufsicht auf folgende Punkte zu richten:

1) auf die zu veranlassende Wahl eines Vorstehers, wenn die Stiftung einen solchen nicht habe. Sodann sollte Bedacht genommen werden,
2) die ernannten Kuratoren, Direktoren, Administratoren u. der Stiftung zu verpflichten, sie zur gewissenhaften Befolgung der Stiftungsurkunde, und wenn über die Rechnungslegung in der letzteren nichts bestimmt worden, dazu anzuweisen, die Rechnung jährlich dem Vorsteher zu legen;
3) auf den Antrag des Letzteren auch die Revision, Abnahme und Decharge der Rechnung selbst zu besorgen:
4) darauf zu sehen, daß alle Angelegenheiten, die nicht zu den Gegenständen der bloßen Verwaltung zu rechnen seien, durch Familienschlüsse geleitet würden,
5) auf eingehende Beschwerden den Bericht des Vorstehers, jedenfalls aber alljährlich einen Generalbericht einzufordern, worin derselbe anzuzeigen habe: a) ob und wann von dem Administrator Rechnung gelegt, was für Erinnerungen dagegen gemacht und ob sie erledigt worden; b) wie viel der reine Ertrag der Stiftung betragen, und wie er nach dem Willen des Stifters verwendet worden; c) einen Nachweis der Vermögenssubstanz zu übergeben, und d) anzuführen habe, ob die Administratoren sich irgend etwas hätten zu Schulden kommen lassen, was nach §§. 688 flg. A. L. R. Th. II. Tit. 18. eine specielle Aufsicht rechtfertigen würde; endlich
6) sich dann erst, wenn der zu 5. d. bezeichnete Fall eintreten sollte, der näheren Aufsicht zu unterziehen, eine Visitation der Amtsführung der Stiftungsbeamten zu veranlassen, und dabei nach den Vorschriften zu verfahren, welche den Vormundschafts-Gerichten gegen die verwaltenden Vormünder gegeben seien.

Diese Anweisung ist indeß nicht allen Gerichten mitgetheilt und so ist die Behandlung der Stiftungen nicht überall dieselbe.

(Gesetzrevis. a. a. O. Mot. a. a. O. zu §§. 56—61. des E. S. 53—57.)

gien die Oberaufsicht über die Familienstiftungen, so wie über andere Stiftungen den Reg. gebührt. Auch ist in dem Cirk. R. v. 26. Aug. 1809 ausdrücklich gesagt, daß das Kammergericht und die Obergerichte die Aufsicht über die Familienstiftungen unter Leitung des Just. Min. fortzusetzen haben. Wenn daher auch nach Befinden die Verwaltung, zufolge einer Bestimmung des Stifters, dem Untergerichte überlassen werden kann, so gehört doch die Ober-Aufsicht zum Geschäftskreise des O. L. G.

(Just. Min. Akt. I. 2900. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 68. Erg. zu L. R. I. 4. §. 38.)

II.

Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die jüdischen Stiftungen.

1) In den alten Provinzen.

Nach der Emanation des Ed. v. 11. März 1812 wurden die Familienstiftungen der Juden den übrigen gleichgestellt. Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. Kammerger. v. 16. Nov. 1816.

Mit dem Ber. des K. Kammerger. v. 28. v. M. ist die, von dem Vice-Ober-Landrabbiner Weyl, wegen der jüdischen Familien-Stiftungen geleistete Anzeige eingegangen. Dem Kollegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob dasselbe auch von solchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen solle, welche nicht unter die Aufsicht der Stadtgerichte und Magistrate gestellt sind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältnissen, worin die Juden bis zum Jahre 1812 gestanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhältnisse und was darauf Beziehung hatte, unter die Oberaufsicht des Vice-Ober-Landrabbiners und der Vorsteher der Judenschaft gestellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magistrate keine Oberaufsicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhältnisse ganz verändert, und die Juden den christlichen Unterthanen gleich gestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufsicht des Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist, und das K. Kammerger. hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der V. v. 26. Aug. 1809 unter die Aufsicht der Gerichte gestellt sind, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und solche in die jährlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

(Jahrb. Bd. 8. S. 242. Gräff Bd. 4. S. 112.)

2) In Betreff der neuen Provinzen muß man dasselbe annehmen, insofern nicht in dem einen oder anderen Territorium die Oberaufsicht über die jüdischen Stiftungen den Rabbinern ausdrücklich überlassen war.

Es bemerken hierüber:

a) die Gesetzrevisoren in den Motiven zu dem revidirten Entwurfe des A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 111—113.

Die Familienstiftungen der Juden wurden nach Emanation des Ed. v. 11. März 1812 den übrigen gleichgestellt. Wo das Edikt nicht eingeführt ist, läßt sich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nur da annehmen, wo diese Stiftungen sich gesetzlich unter der geordneten Aufsicht der Rabbinate oder Syndikate befanden. Denn die K. O. v. 8. Aug. 1330 (G. S. S. 116.) bestimmt, daß die Verhältnisse der Juden in den in Rede stehenden Landestheilen, nach den Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche bei der Besitznahme der gedachten Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden sind. Beruht nun, wie mehrerenorts der Fall, das sich Selbstüberlassensein der jüdischen Stiftungen lediglich darin, daß die früheren Partikular-Gesetzgebungen den Stiftungen überall keine Aufmerksamkeit geschenkt hatten, so wird sich die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dort nicht bestreiten lassen. Dagegen ist aus dem in der K. O. aufgestellten Grundsatz das R. v. 4. März 1831 geflossen, welches das Hofgericht in Arnsberg anweist, die jüdischen Stiftungen den Rabbinern zu überlassen. Dasselbe gründet sich auf den geführten Nachweis (Akt. des Descart. von Arnsberg Nr. 7. f. 67. 72.), daß die Kurkölnische Judenordn v 28. Juni 1700 den Rabbinern die Verwaltung der testamentarisch oder vertragmäßig angeordneten Familienstiftungen, Stipendien und Vermächtnisse ausdrücklich übertragen hatte. Daher ist aber auch das R. lediglich auf den Umfang des Herzogthums Westphalen zu beschränken, und es bezieht sich dasselbe nicht auf die übrigen, dem Hofgerichtsbezirk inkorporirten Landestheile. (Gesetzrev. Pens. XVI. S. 69. Note 2.)

b) Dies angezogene R. v. 4. März 1831 an das K. Hofgericht zu Arnsberg lautet:

Das K. Hofgericht wird auf den Bericht v. 19. Jan. d. J. autorisirt, von fernerer Ausübung der, den Gerichtsbehörden übertragenen Oberaufsicht über Stiftungen, in soweit letztere Stiftungen der Israeliten sind, ohne Unterschied des Zwecks derselben zu abstrahiren, und solche den dazu berechtigten Familiengliedern und resp. Rabbinern zu überlassen; in Rücksicht der nicht jüdischen Stiftungen muß es dagegen bei dem R. v. 16. Dec. 1826 lediglich sein Bewenden behalten. (Jahrb. Bd. 37. S. 76. Gräff Bd. 11 S. 167.)

3) Anlangend die unter den Reg. stehenden öffentlichen milden Stiftungen der Juden bestimmt in Ansehung der Aufbewahrung der Stiftungsfonds.

Das R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Febr. 1830 an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

Dem K. Pol. Präsid. wird auf die Anfrage v. 12. v. M.,

in Betreff der Verpflichtung desselben zur Aufbewahrung der Dokumente über die Kapitalien der unter Seiner Oberaufsicht stehenden jüdischen milden Stiftungen,

Bescheide eröffnet, daß in den Fällen, in welchen der Fundator eigene Verwalter [illegible] hat, der die Oberaufsicht führenden Behörde nicht die Pflicht obliegt, die Fonds [illegible]bewahren, da der §. 38. Tit. 19. Thl. 2. des A. L. R. diese Aufsicht

„nur"

[illegible] beschränkt, daß den Verordnungen des Stifters gemäß verfahren werde, und [illegible] einschleiche, was dem allgemeinen Staatszwecke zuwider ist.

[illegible]e nun die Aeltesten der Judenschaft, unter deren Aufsicht die jüdischen Stiftungen [illegible], in der Regel zuverlässige und sichere Männer sind, welche gewiß jeden zu befürchtenden Schaden abwenden, oder nöthigenfalls dafür aufkommen werden, auch sich dem [illegible]nehmen nach bis jetzt keine Ursache zur Klage über unangemessene Verwaltung, vielmehr ein sehr vortheilhaftes Resultat ergeben hat, übrigens aber die Judenschaft überhaupt als eine Privatgesellschaft betrachtet wird, um deren Vermögen der Staat in der [illegible] sich nicht bekümmert: so hat sich das K. Pol. Präsid., wenn nicht ganz spezielle [illegible]lassung dazu vorhanden sein sollte, mit der Aufbewahrung der jüdischen Stiftungsfonds nicht zu befassen. (Ann. XIV. S. 107.)

Zweite Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preußiſchen Staates.

Erſter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den alten Provinzen.

Vorbemerkung.

Ueber den Begriff, der mit der gebrauchten Bezeichnung der „alten Provinzen" verbunden, iſt zu bemerken, daß hierunter diejenigen Beſitzungen der Monarchie verſtanden ſind, welche derſelben durch den Tilſiter Frieden verblieben, für welche mithin das Ed. v. 11. März 1812 promulgirt worden iſt.

Durch den Tilſiter Frieden v. 9. Juli 1807 wurden aber von Preußen getrennt: Die geſammten Territorien links der Elbe, ſo daß die Elbe weſtlichſte Gränze der Monarchie wurde; es fielen ferner die Theile von Polen, welche Preußen ſich in den Jahren 1793 und 1795 angeeignet, als Herzogthum Warſchau an den König von Sachſen; die Provinz Bialyſtock mit 206 □ Meilen an die verbündete ruſſiſche Macht; Danzig mit einem Gebietskreiſe von zwei Stunden wurde als Freiſtaat der Provinz Weſtpreußen genommen, und der Kottbuſer Kreis kam an Sachſen.

Etwa die Hälfte der Monarchie war verloren, und es waren alſo die Marken, mit Ausnahme des größten Theiles der Altmark (weſtlich der Elbe)
Schleſien,
Pommern und
Preußen, mit Ausnahme eines Theiles von Weſtpreußen,

welche zur Zeit, als das Ed. v. 11. März 1812 gegeben wurde, die Monarchie bildeten, und für welche es auch, wie durch K. O. v. 8. Aug. 18[illegible] feſtgeſetzt, mit Ausſchluß der durch den Pariſer Frieden wieder und neu erworbenen Provinzen, gegenwärtig noch allein gilt[1]).

Nach der jetzigen Eintheilung des Landes bilden dieſe Territorien:

1) Die Provinz Brandenburg, mit Ausſchluß der Lauſitz und des Kottbuſer Kreiſes;

---

[1]) S. S. 40.

von der Provinz Sachsen und resp. dem Herzogthum Magdeburg die beiden Jerichowschen Kreise[1];
die Provinz Preußen, mit Ausnahme des Kulmer und Michelauer Kreises, der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten;
die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern;
die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der Ober-Lausitz;
in der Stadt Danzig und deren Gebiete gilt das Ed. v. 11. März 1812 faktisch seit dessen Wiedervereinigung mit Preußen, und die K. O. v. 25. April 1832 sanktionirte dieses Faktum. Das Nähere hierüber ist im zweiten Abschnitte mitgetheilt.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

I.

Historische Einleitung.

Literatur[2]).

Die meisten historischen Schriften sind in den Noten betreffenden Ortes erwähnt. Vergl. ferner:

Beckmann, Historische Beschreibung der Chur- und Mark-Brandenburg. Berlin, 1751. 2. B. Fol. Thl. I. Kap. IX. S. 187—232.

Nöldsen's Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1781. gr. 4. S. 264 seq. und 514.

Hönig, Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. Berlin, 1790.

J. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der Märkischen Städteverfassungen. Berlin, 1837. Bd. 1. S. 326 seq.

Friedländer, Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den Preuß. Staaten betreffend. Berlin, 1793.

J. Zimmermann, Geschichte und Verfassung der Juden in der Provinz Schlesien. Breslau, Löwe, 1791.

A.

Die Geschichte der Juden in den ältern Provinzen des Staates, mit Ausnahme Schlesiens[3]).

Die Juden kamen wahrscheinlich schon zu Ende des 12. Jahrh. in Mark Brandenburg. Schon um 1243 fand eine Verbrennung derselben zu Beelitz statt, und das Kloster zum heiligen Grabe verdankt um 1297 einer zweiten Verfolgung seine Entstehung[4]). Sie kommen

---

[1]) Diese verblieben 1807 preußisch.

[2]) Die abhandelnden Schriften, welche das Preußische Judenwesen betreffen, s. bei der Literatur S. 29 flg., und die allgemeinen historischen Schriften bei der allg. historischen Einleitung S. 1.

[3]) Die Geschichte der Juden in Schlesien hat mit der in den anderen Provinzen wenig gemein. Auch nachdem Friedrich der Große Schlesien erobert, blieb Schlesien bis zum Jahre 1808 in der Verwaltung isolirt, und insbesondere wurde auch das G. v. 17. April 1750 für die sämmtlichen Lande mit Ausschluß Schlesiens gegeben. Es ist daher diese Geschichte in einem besonderen Kapitel gegeben. Bei jener ersten Abtheilung wurde Terlindens Darstellung zum Grunde gelegt.

[4]) Beletzische Geschichten V. Bd. III. §. 9. IX. c. d. §. 2., Thl. IV. Bd. 2. Annalen der Juden S. 11.

gien die Oberaufsicht über die Familienstiftungen, so wie über andere Stif
Reg. gebührt. Auch ist in dem Cirk. R. v. 26. Aug. 1809 ausdrücklich ge
Kammergericht und die Obergerichte die Aufsicht über die Familienstiftung
tung des Just. Min. fortzusetzen haben. Wenn daher auch nach Befinden
tung, zufolge einer Bestimmung des Stifters, dem Untergerichte überlassen
so gehört doch die Ober-Aufsicht zum Geschäftskreise des O. L. G.

(Just. Min. Akt. I. 2900. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 68. Erg. z
4. §. 36.)

II.

Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die jüdi Stiftungen.

1) In den alten Provinzen.

Nach der Emanation des Ed. v. 11. März 1812 wurden die
stiftungen der Juden den übrigen gleichgestellt. Es bestimmt hie
R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. Kammerger. v. 16.

Mit dem Ber. des K. Kammerger. v. 28. v. M. ist die, von dem Vice
rabbiner Weyl, wegen der jüdischen Familien-Stiftungen geleistete Anzeige
Dem Kollegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob dasselbe auch von
lien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen solle, welche nicht unter die
Stadtgerichte und Magistrate gestellt sind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältnissen, worin die Juden bis zum Jahre 1812 gestanden
der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil
Verhältnisse und was darauf Beziehung hatte, unter die Oberaufsicht
Landrabbiners und der Vorsteher der Judenschaft gestellt war. Es hatte
die Stadtgerichte und Magistrate keine Oberaufsicht auf die Familien-
Juden üben können.

Da indeß die Verhältnisse ganz verändert, und die Juden den christlichen
gleich gestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche
Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirk
das K. Kammerger. hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden,
der V. v. 26. Aug. 1809 unter die Aufsicht der Gerichte gestellt sind, die
Nachrichten einzuziehen, und solche in die jährlich einzureichenden Tabellen
men, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

(Jahrb. Bd. 8. S. 242. Gräff Bd. 4. S. 112.)

2) In Betreff der neuen Provinzen muß man dasselbe annehmen, sofern nicht in dem einen oder anderen Territorium die Oberaufsicht jüdischen Stiftungen den Rabbinern ausdrücklich überlassen war.

Es bemerken hierüber:

a) die Gesetzrevisoren in den Motiven zu dem revidirten Entwurf A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 111—113.

Die Familienstiftungen der Juden wurden nach Emanation des Ed. v. 1812 den übrigen gleichgestellt. Wo das Edikt nicht eingeführt ist, läßt sich nahme von der allgemeinen Regel nur da annehmen, wo diese Stiftungen lich unter der geordneten Aufsicht der Rabbinate oder Syndikate befanden K. O. v. 8. Aug. 1330 (G. S. S. 116.) bestimmt, daß die Verhältnisse den in Rede stehenden Landestheilen, nach den Vorschriften beurtheilt w welche bei der Besitznahme der gedachten Provinzen als darin gesetzlich bes funden sind. Beruht nun, wie mehrerenorts der Fall, das sich Selbstüberl jüdischen Stiftungen lediglich darin, daß die früheren Partikular-Gesetzge Stiftungen überall keine Aufmerksamkeit geschenkt hatten, so wird sich die der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dort nicht bestreiten lassen. Dage dem in der K. O. aufgestellten Grundsatz das R. v. 4. März 1831 gestol das Hofgericht in Arnsberg anweist, die jüdischen Stiftungen den Rabbine lassen. Dasselbe gründet sich auf den geführten Nachweis (Akt. des Depart. berg Nr. 7. f. 67. 72.), daß die Kurkölnische Judenordn v 28. Juni 1700 nern die Verwaltung der testamentarisch oder vertragmäßig angeordneten tungen, Stipendien und Vermächtnisse ausdrücklich übertragen hatte. D auch das R. lediglich auf den Umfang des Herzogthums Westphalen zu besch es bezieht sich dasselbe nicht auf die übrigen, dem Hofgerichtsbezirk inkorpori theile. (Gesetzrev. Pens. XVI. S. 69. Note 2.)

ten eigne Häuſer und ganze Straßen, welche noch heutiges Tages traßen oder Judengaſſen heißen. Die Markgrafen nutzten ſie ſtdung ihrer Einkünfte und zogen, abgeſehen von dem Schutzgelde, ch die Zölle von den Juden bedeutenden Vortheil[1]). Dafür wer- Urkunden von 1341, 1343 und 1344 „liebe Kammerknechte"[2]) auch wohl „weiſe und beſcheidene Leute", ein Titel, der da- den Magiſträten gegeben wurde[3]). Nichtsdeſtoweniger wurden ammerknechte oft von den Markgrafen an Städte und Privatper- kauft, verpfändet und verſchenkt[4]).

Markgraf Ludwig der ältere ertheilte ihnen in der Mark über , oder der heutigen Neumark, unter anderen Privilegien im Jahre s Vorrecht, daß ſie allein vor dem Richter des Orts, wo ſie wohn- en belangt werden; von ſelbigen konnte ſich der Kläger, wenn je- entſcheiden wollte, an die Landvögte und von dieſen an die afen ſelbſt oder deſſen Hofrichter wenden[5]).

---

rken, Cod. dipl. Brand. T. V. p. 102.
ideles nostre camere servos" in der unten erwähnten Verpfändung des denſchutzes für Müncheberg von 1353.

rken, Fragment Marchic. T. IV. p. 102. Unter dem in den Urkunden kommenden Ausdruck: Juden, iſt jedoch nur der Judenzins zu verſtehen.

rken, diplomat. veter. marchiae Brandenburg. T. I. p. 49. Beck- nns Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th. 9. Kap. S. 190. n im Anfange des 13. Jahrh. hatte Herzog Rudolph von Sachſen in Verbin- ng mit dem Probſt Nikolaus von Bernau, und im J. 1322 die Markgräfin nes den Städten Berlin und Köln den Judenſchutz in demſelben verliehen üller, Resol. XXIII. No. 7.) und in der Mitte des 14. Jahrh. verpfän- te ſolchen der Markgraf Ludwig dem Rathe zu Müncheberg und zu Berlin ünchebergſche Geſchichte S. IX.) Eben ſo ſchenkten 1320 die Herzöge von mmern der Stadt Prenzlau die Juden (Beckmann a. a. O. S. 190. renzlauſche Geſchichte C. XV. §. 8. Gerken, Cod. dipl. S. 39.)

rken, Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.
den Juden von dieſem Markgrafen Ludwig ertheilter Schutzbrief wird unter deren von demſelben, als Kaiſer Ludwig, gegebenen in der Reliqu. manuscript. dii aevi T. VII. No. 7. S. 75 mitgetheilt (gegeben zu Stendal 1343). lautet deutſch:
: ꝛc. thun kund: daß wir den weiſen Juden, dem langen Moskyn, von Ra- jenow genannt, ſeiner Frauen Rechania und ihren Söhnen, Bennas Jacob ozze und Iſaac nebſt ihren Erben und Schwägern, unſern lieben Kammer- nechten, in unſerer Stadt Stendal wohnhaft, vor den übrigen Juden einen ge- iſſen Vorzug einzuräumen beſchloſſen haben, wogegen ſie uns jährlich zu St. Martinstag fünf Mark Silbers pünktlich und treulich entrichten ſollen. Dafür wir denn genannte Juden von jeder Art von Abgaben, Geldabforderung der Bede (exactionis, depecuniationis et precariae), ſie mögen Namen ha- en wie ſie wollen, frei und ledig wiſſen wollen. Dergeſtalt, daß weder durch ns noch unſere Amtleute oder Diener, noch die Bürger der genannten Stadt on ihnen deshalb das geringſte gefordert noch beigetrieben werden ſoll, und ge- annte Juden und ihre Nachkommen ruhig in erwähnter Stadt wohnen ſollen, omit auch andere Bürger zufrieden ſind. Wir wollen auch, daß ſie gegen jede Beleidigung getreulich geſchützt werden, und befehlen den Bürgermeiſtern der enannten Stadt, jetzigen und künftigen, mehrbeſagte Juden bei allen bür- erlichen Rechten in unſerm Namen eben ſo wie ihre eignen Bürger zu hirmen und zu ſchützen."
Jahre 1356 gab derſelbe Ludwig der Römer, dem beſcheidenen Knecht itzel, ſeinem lieben — Kammerknecht und deſſen ehelichen Erben das Ambacht s Thurms zu Spandau zu einem rechten Erblehn auf ewige Zeit. Die Beleh- ng iſt in Gegenwart vieler edlen Männer und Ritter ertheilt. Gerken, d. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 532. Hiſt. Beitr. 8. Th. 2. Bd. S. 317.

zuerſt beſonders in den Städten der Altmark vor, wo ſie ausgebreiteten Handel führten. Insbeſondere waren ſie ſchon dem Askaniſchen Hauſe zu Stendal und Salzwedel zu genoſſen daſelbſt nicht allein den bürgerlichen Schutz, ſondern auch erbliche Vorrechte, ſo vermöge des Schutzbriefes, den ſie 1 Stendal erhielten, das Recht, willkührlich Zinſen zu nehmen, unte die chriſtlichen Kaufleute und Andere Geld auf Zinſen, oder, welches bedeutend war, auf Wucher, auszuleihen verhindert waren, und in der Brandenburg hatten ſie nach dem Zeugniſſe einer Urkunde von das Bürgerrecht[1]). Sie beſaßen bereits damals Synagogen Städten. Schon im J. 1297 muß eine ſolche in Stendal geweſ da die Markgrafen Otto und Conrad in der Judenordnung v ſem Jahre beſtimmen[2]), daß ſie bei Prozeſſen den Eid öffentlich i Synagoge in deutſcher Sprache ſchwören ſollen, damit ſolchen alle C verſtehen könnten. Kein Jude durfte aber nach eben dieſem Geſetze Stadt Stendal wohnen, der nicht zehn Mark eigen beſäße. Das und Wippen der Münzſorten wurde ihnen bei zehn Mark Strafe ve Zehnjährige Knaben ſollen ſchon Schutzbriefe erhalten. Die Juden als Bürger angeſehen werden, und bei dem Zuſammenſchießen der G ſchaft zu den landesherrlichen Abgaben mußte jede Judenfamilie eine lidum geben. Auch Markgraf Hermann führt in einer Urkund 1307[3]) die Spandowſche Judenſchaft als Anſäßige und G thümer an, wie denn überhaupt die Juden im Jahre 1320 in m Städten der Mark Bürgerrechte genoſſen[4])

Unter der Regierung der Baierſchen Markgrafen wurden die in der Mark Brandenburg noch mehr begünſtiget. Sie bewohnten

---

[1]) C. R. Hauſens Staatskunde der Preußiſchen Monarchie, Berlin 178 S. 130. Reitemeier Geſchichte der Preußiſchen Staaten, 1. Theil, Fr a. d. O. 1801, S. 573—578.

[2]) Sie findet ſich in Lenz Brandenburg. Urkundenſammlung, 1. Thl. S. 1

[3]) Hiſtoriſche politiſche militairiſche Beiträge, 3. Thl. 2. B. S. 424.

[4]) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9. Vergl. auch S. 205. Note 5.

Gegen dieſe urkundlichen Zeugniſſe beginnt Koch ſein Werk: „Die Juden im Staate" zu Unrecht mit den Worten: „Weil die Juden als Fremde nicht Mitglieder einer freien deutſchen Gemeinde werden konnten ꝛc." in einer Note hinzu: „Seit den älteſten Zeiten iſt nicht nachzuweiſen, Juden irgendwo in Frankreich und Deutſchland zur Ortsgemeinde gehört Derſelbe Schriftſteller ſagt jedoch wenige Seiten weiter (S. 26. Note 7 die Verfolgungen begannen, hatten die Juden unter den Mero unbeſchränkte bürgerliche Rechte" und beruft ſich auf Renar toire civ. eccles. et litteraire de la ville de Nimes. I. Liv. II. p. 1 Joſt, Bd. 6. S. 45. und Anh. Nr. 5., und Bangnot, les Juifs d'O II. 47, bemerkend, daß noch unter Karl dem Großen eins der Oberhä Stadt Narbonne immer ein Jude geweſen ſei.

Auch in Schleſien gehörten die Juden bereits im 14. Jahrh. an einzelnen Ortsgemeinde. In dem beſtätigten Rechte der Stadt Schweidnitz v. Herz d. d. 24. Juli 1323 beſtimmt derſelbe im §. 48., daß Juden, — es w auf fürſtlichen Befehl, — Nonnen und Wittwen kein Hof oder Erbe in d verkauft werden ſolle, wenn ſie nicht ſchon zuvor Erbe in derſelb ten, weil von ſolchen Leuten der Stadt wenig Recht geſchehe, und im §. daß alle Juden, die in der Stadt eingeerbt wären, mit den ande gern ſchoſſen, Wachen thun und zu anderem Nutz der Stadt helfen ſollten. die Geſchichte der Juden in Schleſien von O. Wolff in den ſchleſiſchen P Blättern pro Sept., Okt., Nov. 1842. S. 304 ff. Landgüter beſaßen f im Anfange des 13. Jahrh. daſelbſt. Vergl. unten die hiſtor. Einl. in Schleſiens.

Städten eigne Häuser und ganze Straßen, welche noch heutiges Tages denstraßen oder Judengaſſen heißen. Die Markgrafen nutzten ſie Eintreibung ihrer Einkünfte und zogen, abgeſehen von dem Schutzgelde, durch die Zölle von den Juden bedeutenden Vortheil[1]). Dafür wer- ſie in Urkunden von 1341, 1343 und 1344 „liebe Kammerknechte"[2]) annt, auch wohl „weiſe und beſcheidene Leute", ein Titel, der da- ls nur den Magiſträten gegeben wurde[3]). Nichtsdeſtoweniger wurden als Kammerknechte oft von den Markgrafen an Städte und Privatper- en verkauft, verpfändet und verſchenkt[4]).

Der Markgraf Ludwig der ältere ertheilte ihnen in der Mark über Oder, oder der heutigen Neumark, unter anderen Privilegien im Jahre 41 das Vorrecht, daß ſie allein vor dem Richter des Orts, wo ſie wohn- ſollten belangt werden; von ſelbigen konnte ſich der Kläger, wenn je- nicht entſcheiden wollte, an die Landvögte und von dieſen an die arkgrafen ſelbſt oder deſſen Hofrichter wenden[5]).

---

[1]) Gerken, Cod. dipl. Brand. T. V. p. 102.

[2]) „Fideles nostre camere servos" in der unten erwähnten Verpfändung des Judenſchutzes für Müncheberg von 1353.

[3]) Gerken, Fragment. Marchic. T. IV. p. 102. Unter dem in den Urkunden vorkommenden Ausdruck: Juden, iſt jedoch nur der Judenzins zu verſtehen.

[4]) Gerken, diplomat. veter. marchiae Brandenburg. T. I. p. 49. Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th. 9. Kap. S. 190. Schon im Anfange des 13. Jahrh. hatte Herzog Rudolph von Sachſen in Verbindung mit dem Probſt Nikolaus von Bernau, und im J. 1322 die Markgräfin Agnes den Städten Berlin und Köln den Judenſchutz in demſelben verliehen (Müller, Resol. XXIII. No. 7.) und in der Mitte des 14. Jahrh. verpfändete ſolchen der Markgraf Ludwig dem Rathe zu Müncheberg und zu Berlin (Münchebergſche Geſchichte S. IX.) Eben ſo ſchenkten 1320 die Herzöge von Pommern der Stadt Prenzlau die Juden (Beckmann a. a. O. S. 190. Prenzlauſche Geſchichte C. XV. §. 8. Gerken, Cod. dipl. S. 39.)

[5]) Gerken, Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.
Ein den Juden von dieſem Markgrafen Ludwig ertheilter Schutzbrief wird unter anderen von demſelben, als Kaiſer Ludwig, gegebenen in der Reliqu. manuscript. medii aevi T. VII. No. 7. S. 75 mitgetheilt (gegeben zu Stendal 1343). Er lautet deutſch:
„Wir ꝛc. thun kund: daß wir den weiſen Juden, dem langen Moskyn, von Ra„thenow genannt, ſeiner Frauen Rechania und ihren Söhnen, Bennas Jacob „Goze und Iſaac nebſt ihren Erben und Schwägern, unſern lieben Kammer„knechten, in unſerer Stadt Stendal wohnhaft, vor den übrigen Juden einen ge„wiſſen Vorzug einzuräumen beſchloſſen haben, wogegen ſie uns jährlich zu St. „Martinstag fünf Mark Silbers pünktlich und treulich entrichten ſollen. „Wofür wir denn genannte Juden von jeder Art von Abgaben, Geldabforderung „oder Bede (exactionis, depecuniationis et precariae), ſie mögen Namen ha„ben wie ſie wollen, frei und ledig wiſſen wollen. Dergeſtalt, daß weder durch „uns noch unſere Amtleute oder Diener, noch die Bürger der genannten Stadt „von ihnen deshalb das geringſte gefordert noch beigetrieben werden ſoll, und ge„nannte Juden und ihre Nachkommen ruhig in erwähnter Stadt wohnen ſollen, „womit auch andere Bürger zufrieden ſind. Wir wollen auch, daß ſie gegen jede „Beleidigung getreulich geſchützt werden, und befehlen den Bürgermeiſtern der „genannten Stadt, jetzigen und künftigen, mehrbeſagte Juden bei allen bür„gerlichen Rechten in unſerm Namen eben ſo wie ihre eignen Bürger zu „ſchirmen und zu ſchützen."
Im Jahre 1356 gab derſelbe Ludwig der Römer, dem beſcheidenen Knecht Fritzel, ſeinem lieben — Kammerknecht und deſſen ehelichen Erben das Ambacht des Thurms zu Spandau zu einem rechten Erblehn auf ewige Zeit. Die Belehnung iſt in Gegenwart vieler edlen Männer und Ritter ertheilt. Gerken, Cod. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 532. Hiſt. Beitr. 8. Th. 2. Bd. S. 317.

Unter demſelben Regenten endete jedoch dieſe Erleichterung. Jahre 1348 bis zum J. 1357 wüthete durch ganz Deutſchland d Sie traf auch die Marken. Unwiſſenheit, Neid und Bosheit ſchrie hier wie überall — ſ. die allg. Einleitung — einer Vergiftung der nen, der Luft, durch die Juden zu, und es wurde auf Grund deſſen i folgung unter Genehmhaltung der meiſten Obrigkeiten beſchloſſen u gränzenloſer Barbarei durchgeführt [1]). Landvögte und Magiſtrate ſich hierbei eben ſo eifrig, als thätig bei Einziehung ihrer Güter. S ſtätigen mehrere Urkunden. In den meiſten Städten und auf dem wurden die Juden erſchlagen und hingeworfen; Niemand wollte ſie ben, und ſie verurſachten nun nach dem Tode eine wirkliche Peſt, fü Urſache man ſie vorher ohne Grund ausgegeben hatte [2]).

Wenn gleich auch im funfzehnten Jahrhunderte die Begi dem menſchlichen Werthe der Juden ſich wenig geändert und beinahe Behandlung nicht vortheilhafter für ſie geworden [3]), ſo ſcheint es do ſie unter dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern ſich in Umſtänden befunden, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſie bei den dam vielfachen Räubereien und Ausſchweifungen des Adels Gelegenheit f ſich Reichthümer zu erwerben, da der jüdiſche Geldverkehr in dieſer Z von einem ausgebreiteten Umfange war, wovon ſich in den rathhäu Archiven der märkiſchen Städte viele Beiſpiele finden [4]).

Daß die Juden bis hierhin ſeit ihrer Einwanderung in die Pro Staaten außer den Marken auch in andern Provinzen gleiche Fo gemacht hätten, erhellet nicht. In Pommern ſcheinen ſie wenigſte ſolche Begünſtigung als in Brandenburg gefunden zu haben, und in Preußen waren die Juden durch ein ausdrückliches Verbot des deutſch dens ganz ausgeſchloſſen [5]).

In den Marken wurden die erworbenen Reichthümer von Ar Verderben. Unter der ſonſt weiſen Regierung des Churfürſten Jo gebrauchte man religiöſen Fanatismus wiederholt zum Vorwande, ih mögen einzuziehen. Die angeblich von einem Kirchendiebe an einen verkaufte Monſtranz und eine von Letzterem in Stücke zerſchnittene, woraus Blut gefloſſen, diente zum Vorwande, acht und dreißig Ju verbrennen, zwei Juden, die ſich bekehrt hatten, zu enthaupten, di übrigen nach geſchworener Urphehde [6]) aus dem Lande zu treiben [7]).

Der Churfürſt Joachim II., dem eine glänzende Hofhaltung u Reichsfeldmarſchallswürde die Finanzen erſchöpfte, nahm jüdiſche Fa in ſeine Staaten wieder auf, welche ihm gegen den zu ertheilenden

---

[1]) Möhſens Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg S.
[2]) Ebendaſelbſt. Hauſens Staatskunde der Preußiſchen Monarchie, 1 S. 64.
[3]) Merkwürdig iſt die Stelle, welche in Markgraf Albrechts von Bran Inſtruktion für ſeine Abgeordnete an die Judenſchaft im Reich zu Eini der Steuern, Schatzung und des goldnen Oſterpfennigs vom Jahre 1 kömmt, weil ſie die Denkart damaliger Zeit gegen die Juden beurkunde Archivarius Spieß hat ſie im Plaſſenburgiſchen Archive aufgefunden erſten Theile ſeiner diplomatiſchen Nebenſtunden S. 127. mitgetheilt.
[4]) Beckmanns Beſchreibung der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 10. S
[5]) Reitemeier, Geſchichte der Preußiſchen Staaten, Th. 1. S. 575. R. Kap. 2. Tit. 5. Buch IV. p. 158.
[6]) Annalen der Juden in den Preußiſchen Staaten, Berlin 1790, S. 52.
[7]) Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Churmark Brandenburg, Engel Annal. marchic. p. 275.

en mußten, jährlich vierhundert Gulden zu bezahlen, und dreitau-
rk fein Silber in die Münze zu Berlin und Stendal zu liefern.
eim Beginne der folgenden Regierung des Churfürsten Johann
aber genügten die einem angesehenen Juden Namens Lippold zur
gten Verbrechen zu der im Jahre 1573 erfolgenden Vertreibung
er Juden. Sie mußten ihre Güter verkaufen, den Gerichten die In-
- und Untersuchungskosten und die Abzugsgelder bezahlen und das
rmals raumen [1]). Dieselben müssen sich im Laufe der Zeit wieder
en haben; im Landtagsrezeß von 1653 verspricht der große Chur-
Ständen deren Beschränkung [2]). Derselbe ertheilte dessenungeach-
dem 21. Mai 1661 [3]) funfzig Judenfamilien die Erlaubniß, sich
hurmark gegen ein gewisses Schutzgeld niederzulassen. Als sich
zahl aber mehrte, beschränkte er ihren Handel durch das Ver-
s Aufkaufs der Felle und Rauchwaaren bei Strafe der
tion [4]), und durch das Verbot des Handels mit Silber, Perga-
ruchsilber und harten Gelde [5]). Eine noch größere Einschränkung
durch das Hausir-Edikt vom 17. Aug. 1692 [6]), worin das
n der Juden auf dem Lande und in den Städten, sowohl durch sie
s durch ihre Knechte, bei Verlust ihrer Pferde, Wagen und Waaren
t wurde. Erst unter dem Churfürsten Friedrich dem dritten
durch die Cirk. Verordnung v. 13. Febr. 1699 den Juden verbo-
künftig ohne Spezialkonzession Häuser oder Immobilien zu kaufen.
Ende dieses siebzehnten Jahrhunderts hatte sich auch in den
hälischen Provinzen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark
zahl der Juden sehr vergrößert. Churfürst Friedrich Wilhelm
te ihr Geleit auf zwanzig Jahre, welches Churfürst Friedrich der
auf eben so viel Zeit ausdehnte. Von den hundert und funfzig
n, welche nach dem Geleitspatente in beiden Provinzen vorhanden
en, fehlte aber damals der dritte Theil [8]).

dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde eine all-
Zählung der Juden in den Preuß. Staaten vorgenommen,
sich ihre Anzahl sehr vermehrt fand. Außer der V. v. 26.
700, wodurch die Zinsen festgestellt wurden, welche die Juden
n ausgeliehenen Geldern nehmen sollten [9]), ist besonders das am

---

ie ausführliche Nachricht hiervon und von Lippolds harten Bestrafung fin-
man in Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg,
rlin und Leipzig 1781. gr. 4. S. 514 u. f.
it den Juden haben wir einen sonderbaren Kontrakt schließen lassen, vermöge
elben ihnen aller Handel und Wandel in unsern churfürstlichen Landen inter-
ret, ohne allein in den publicis et solennibus nundinis, in welchen sie doch
bei magistratui loci sich angeben sollen, darüber denn, weil zu solcher Zeit
commercia cuivis libera sein müssen, Niemand einige Klage und Beschwe-
g zu führen, wird Ursache haben. Im übrigen wollen wir Ihnen in Unsern Lan-
keine fixa domicilia noch auch Synagogen verstatten. Würden sie auch
ichtige Waaren feil haben, oder illicitas usuras treiben, wollen wir solches
Ernst zu bestrafen nicht unterlassen." Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 Art. 2.
lii Corpus Constitut. Marchic. Tom. V. 5. Abth. S. 121 u. f.
v. 2. April 1680. Mylii Corp. Const. Marhic. T. V. Abth. II. S. 159.
v. 12. Juli 1683 und 18. März 1685. Ebendas. T. IV. Abth. I. Cap. V.
1218 T. V. Cap. V. S. 124.
endas. T. V. Abth. II. Cap. VII. S. 507.
endas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 129. 196.
. der Juden in den Preuß. Staaten, S. 130.
ylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 205. 219. 335.

7. Dec. 1700 bekannt gemachte Provinzial-Reglement der Jude zu bemerken. Wegen einer angeblichen Uebertretung der Bedingungen Schutzes ließ die V. v. 24. Jan. 1800 §. 1. „Gnade für Recht erg und bestimmte nur, daß jede vergleitete Judenfamilie das Doppelt jährlichen Schutzgeldes von 8 Rthlr bezahlen, und die unvergleiteten, Erlegung des doppelten Schutzgeldes für die ganze Zeit ihres Aufen aus dem Lande geschafft werden sollten. Es wurde ferner die freiung vom Leibzoll aufgehoben und mußte die ganze Juden in solidum 3000 Rthlr. als Schutzgeld aufbringen. „Und die hiernächst die pergleitete Familie vermöge des in Anno 1671 be ersten Rezeption gemachten Bedinges jährlich ein gar geringes, nur 8 Rthlr. an Schutzgeld entrichtet haben, und dahingegen von Leibzoll befreiet gewesen, dadurch aber zu allerhand Unterschleifen und Gelegenheit gegeben worden; alß haben wir, zumalen, da vorer ter Beding nur auf 20 Jahre eingerichtet gewesen, sothane Zeit aber verflossen ist, zu Verhütung aller Unterschleife, die Freiheit von hiermit und Kraft dieses gänzlich aufgehoben, das Schutzgeld aber gesammten Judenschaft, bis zur hiernächst erfolgenden fernern Bere auf 3000 Rthlr. jährlich gesetzt, und zwar aus diesem Fundament, gewärtigen über 1000 Judenseelen sich allhier befinden. Wenn jedwede 1 Rthlr. zum Unterhalte gerechnet; so thut solches jährlich Wochen 52000 Rthlr., welches quantum sie außer einzigen Zwe dem Wucher, den Sie aus der Christen Vermögen ziehen, hernehm hingegen die obige 3000 Rthlr nicht einsten die Summe der gewö Interesse à 6 pCent erreichet, von dem übrigen aber, so sie gewinn im Kasten legen, oder sonst damit täglich wuchern, und wovon sie sich die ihrigen kleiden und ausstatten, wird solchergestallt nichts gegeben, dern es bleibet dasselbe gänzlich befreiet, und können sich also die v teten Juden des quanti halber, wenn man der Sachen recht auf den siehet, im geringsten nicht beschweren u. s. w." Die 3000 Rthlr. in Dukaten, auf Einmal zu Michaelis, jährlich bezahlt werden. §. In dem Regl. v. 7. Dec. 1700 ib. Nr. 12, wurde das Schutzge 1000 Duk., in 2 Terminen zahlbar, festgestellt, und die Freiheit vom zoll wieder hergestellt.

Durch die V. v. 29. Juli 1702 [2]) wurde den Juden geboten, sich Handels und Verkehrs mit jungen Leuten, so noch unter väterlicher vormundschaftlicher Gewalt und Aufsicht stünden, zu enthalten; und das merkwürdige Edikt v. 28. Aug. 1703 [3]) wurde bei Verlust Schutzes den Juden geboten, sich in ihrem gewöhnlichen Gebete Oli oder Alenu lästernder und schaudernder Ausdrücke wider Jesum, d Lehre und deren Bekenner zu enthalten. Dies Edikt wurde von Fri rich Wilhelm des ersten den 15. Jan. 1716 [4]) von neuem bes

Dieser König erließ den 20. Mai 1714 ein neues Judenreglemen und ordnete einen Oberältesten der ganzen Judenschaft den 27. Okt. 1 an. Ein ihnen zugedachtes Abzeichen mußten sie mit 8000 Rthlr. ab fen. — Specifikation zur Confirm. Privil. v. 20. Mai 1714. §. 32.

---

[1]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. S. 135 u. f.
[1a]) A. a. O. Nr. 10.
[2]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 122.
[3]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 141 u. f.
[4]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 178. 198.
[5]) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 139.

Die bemerkenswertheſten ſeiner Verordnungen ſind:

Das Reglement, die Abführung der Präſtationen der Juden betr., v. März 1722 [1]);

Das Edikt wegen Beſtrafung eines Juden, der wiſſentlich geſtohlene chen an ſich bringt v. 24. Dec. 1725 [2]);

Das Edikt wegen Abſtellung des Betrugs der Juden in Wechſelſachen . April 1726 [3]);

Das wiederholentliche Hauſiredikt v. 2. Dec. 1727 [4]);

Die Cirk. V. v. 24. April 1728, daß die Kammern von den Schutzjuden Trinitatis d. J. an kein Schutzgeld ferner eintreiben ſollten, weil die imtliche Judenſchaft an deſſen Statt, von dieſer Zeit an jährlich 15000 hlr. überhaupt bezahlen, auch v. 1. Juni d. J. anſtatt der bisherigen mme jährlich 4800 Rtlr. zur Rekrutenkaſſe entrichten müßte; (außerdem ſten ſie jährlich für 25000 Rthlr. Waaren aus dem Berliner Lagerhauſe nehmen [5])); wegen des Schutz- und Geleitgeldes der fremden Juden , desgleichen wegen der Trauſchein- Silber- Kalender- Montispietatis- nder es bei der alten Verfaſſung verbleiben ſolle [6]);

Demnächſt kam das General-Juden-Privilegium vom 29. Sept. 1730 erſtes Reglement für die Judenſchaft in allen K. Ländern [7]).

Es ergingen hierzu die

Deklaration des 3., 12. und 25. Artikels deſſelben vom 24. Dec. 30 [8]) und die

Verordnung v. 22. Jan. 1730 [9]), wonach es nicht erlaubt ſein ſoll, ß Juden ein eigenes Haus ankaufen oder auch nur auf ein Haus in frau- m legis ſo viel Geld ausleihen, daß es kein Chriſt reguliren könnte, ſon- n es dem Juden, als Creditori in perpetuum, zum Beſitz überlaſſen den müſſe.

Friedrich des Großen Regierungsgeſchichte iſt auch in Beziehung die Juden merkwürdig. Die Vermehrung derſelben ſchien ihm dem nde nicht vortheilhaft, und gleich zu Anfang ſeiner Regierung finden ſich her ſchon viele Beiſpiele, wo der König die Ertheilung der Konzeſſionen d Privilegien für neuanzuſetzende und zu begünſtigende Juden zurück- ete, ohne ſie zu vollziehen und oft dabei erklärte, daß er die Vermehrung ſelben durchaus nicht wiſſen wolle. Dieſes wurde auch ein Hauptbewe- gsgrund zur Reviſion des bisherigen Privilegiums der Juden und zur blikation des „neuen revidirten Generalreglements und Gene- privilegiums" v. 17. April 1750 [10]), welches das bis zum Jahre

---

) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 132. 137. 162. 167.
) Ebendaſ. T. II. Abth. III. S. 143.
) Ebendaſ. T. II. Abth. II. S. 233.
) Ebendaſ. T. V. Abth. I. S. 7. 100. 115.
) Priv. v. 30. Okt. 1717. §. 17. Die Neumärk. 47 Familien ſollten dazu 8000 Rthlr. beitragen. Dieſer Zwangsdebit verwandelte ſich ſpäter in eine baare Abgabe, wozu die Neumärk. Juden 500 Rthlr aufbrachten. Henkel v. Donnersmark S. 62. Nr. 34. Vergl. Friedländer Aktenſtücke S. 59.
) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. I. Cap. III. S. 150.
) Ebendaſ. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 193. u. f.
) Mylii Corp. Constit. Marchic. Cont. I. S. 88.
) Mylii Corp. Constit. Marchic T. V. Abth. V. Cap. VI. S. 195.
) Nov. Corp. Constit. Marchicar. T. II. S. 117.

1812 gültige allgemeine Gesetz war [1]). Dasselbe ist im zweiten Schnitte gegeben.

Unter den späteren Gesetzen Friedrich des Großen sind zu bemerken:

Die Cirk. V. v. 31. Okt. 1750 worin gesagt, daß einer Schutzjudenwittwe in dem neuen Reglement unter gewissen Bedingungen wieder zu heirathen zwar verstattet worden, der zweite Mann aber, wenn die Frau stirbt, zu keiner zweiten Ehe schreiten, wenn er deshalb nicht eine Königl. Konzession oder ein eigenes Privilegium auf sich erhalten habe [2]);

Die V. v. 28. Aug. 1752, wonach die in den Königl. Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzt würden, alsdann die geringsten aus der Judenschaft, ihres bis dahin gehabten Schutzes ungeachtet, wegeschafft werden sollten [3]). Als sich dessen ungeachtet die Juden stark vermehrten, wurde die vorher ergangene Verordnung, daß die jüdischen Familien mit ihren angesetzten Kindern in einem Logis wohnen sollten, durch eine allgemeine V. v. 1. März 1753 [4]) mit der Bedingung gehoben, daß sie dadurch nicht authorisirt würden, mehr als einen Handel zu treiben.

Das E. v. 25. Mai 1753 ordnete an, daß über den jährlichen Abgang der Schutzjudenfamilien im Lande ordentliche Tabellen geführt, in welchen bemerkt werden sollte, wenn Schutzjudenfamilien abgegangen, oder deren Schutzbriefe wegen Verbrechen kassirt worden; auch hatten die Commissarii locorum dafür verantwortlich sein, daß sich unter keinerlei Vorwande neue Judenfamilien in den Landstädten einschlichen und ansetzten [5]). In gleichem Sinne verordnete der König bald darauf, daß, da wider seine Absicht gegen die Vermehrung der Judenfamilien im Lande, den zweiten Männern der Schutzjudenwittwen, die nur so lange das Schutzrecht haben, als ihre Frauen leben, dennoch verstattet worden, nach dem Tode derselben anderweit zu heirathen, solches künftig nicht verstattet und in dergleichen vorkommenden Fällen besonders darüber bei ihm angefragt werden sollte.

---

[1]) Das revidirte General-Privilegium und Regl. vor die Judenschaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Markbrandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Cammin und Mörs, ingl der Graf- und Herrschaft Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, v. 17. April 1750. N. C. C. Tom. II. No. 65. p. 118 welches durch die Beilage zum Notif. P. v. 28. Febr. 1772 auch in Westpreußen eingeführt ist (vergl. Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuß. Staaten. Ffurth 1781. Bd. I. S. 42. f.). Es ist erst in Folge der Cab. Ordre v. 18. Juli 1756 im Drucke erschienen. Die Judenschaft hatte bei der Emanirung dieses Gesetzes gebeten, dasselbe nicht durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, weil sie dasselbe für sehr nachtheilig hielt. Man bewilligte anfänglich dieses Gesuch und fertigte das Gesetz in Manuskript den Landeskollegien, unterm 10. Dec. 1750, mit der Anweisung zu, darüber zu halten, jedoch Niemanden davon Abschrift zu geben, welchen solche zu wissen nicht gebühre, noch weniger nachdrucken zu lassen. Die Akademie der Wissenschaften wirkte aber mittelst Immediatvorstellung v. 8. Juli 1756 die Cab. Ordre v. 18. ejus. aus, wodurch der Abdruck in der Ediktensammlung befohlen wurde. N. C. C. M. a. a. O. No. LXV. Henkel von Donnersmarck Note 88.

[2]) Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. S. 175.

[3]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 67.

[4]) Ebendas. T. I. S. 437—440.

[5]) Ebendas. T. II. S. 120.

ſind von den unter dieſer Regierung erfolgten, die Juden betreffen-
ordnungen zu bemerken:
E. v. 13. Jan. 1755, daß die Juden, wenn ſie ohne Pfand Geld
n, an Zinſen nicht mehr als ſieben von Hundert, und wenn ſie ein
halten, nur ſechs von Hundert nehmen, die Chriſten und Juden
nn ſie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als
lben Pfennig von einem Thlr. nehmen ſollen [1]).
E. v. 15. Jan. 1747 [2]) und Dekl. v. 10. Nov. 1777 [3]) die der
haft eines gemeinſchaftlichen Domicilii obliegende Erſtattung be-
, wenn ein Glied ihrer Gemeinde geſtohlene Sachen wiſſentlich kauft
hlet oder zum Pfand annimmt.
E. wegen Ableiſtung der Judeneide v. 25. April, 29. Mai 1760,
bl. 1783 [4]).
R. die Statt habende Ausmiethung eines Juden durch den andern
Quartiere betreffend v. 5. Sept. 1760 [5]).
R., daß die Strafgelder von denjenigen, die über die erlaubte Zeit
Orte verbleiben, richtig eingezogen und eingeſandt werden ſollen,
ug. 1762 [6]).
Dekl. des Art. 18. u. 28. des Generaljudenprivilegiums in Anſe-
den Juden nur für andere nachgelaſſenen Häuſerankaufs vom
1763 [7]).
Dekl. des Art. 5. des Generaljudenprivilegiums wegen Ausſetzung
Judenkinder v. 11. Nov. 1763 [8]).
R. die Anzahl der publiken Judenbedienten betreffend v. 19. Mai.
).
R., daß, wenn es in Ehe- und Erbſchaftsſachen auf Beſtimmung
ſchen Ritus ankommt, Rabbi und Aſſeſſoren nur ein glaubhaftes
chten ertheilen ſollen, v. 16. Aug. 1773 [10]).
R., daß die Juden von den Aelteſten in Strafe genommen werden
, d. 22. Mai 1775 [11]).
R. von der eingeſchränkten Annahme der Juden zum Unterricht in
ſchen Religion, v. 20. Juli 1774 [12]).
R. v. 8. Okt. 1778, daß, wenn der ſich zu dieſem Unterrichte mel-
in Dienſtbote iſt, die hiernach erforderlichen Atteſte wegen des un-
en Wandels von den Aelteſten mit unterſchrieben ſein ſoll [13]).
Dekl. des Art. 3. wegen Beſtellung der jüdiſchen Schulmeiſter v.
1775 [14]).
E. wegen der Judenbankerute, und daß dieſelben, wenn es zweifel-
muthwillig ſollen gehalten werden, v. 13. April 1775 [15]).

---

v. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 731—732.
ylii Corp. Const. Marchic. Cont. III. S. 137.
v. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 1049.
ndaſ. T. II. S. 249. 426. T. VII. S. 2475.
ndaſ. T. II. S. 461—464.
ndaſ. T. III. S. 155—158.
ndaſ. T. III. S. 239—242.
ndaſ. T. III. S. 1219—1222.
ndaſ. T. IV. S. 877.
ndaſ. T. Vc. S. 543—544.
ndaſ. T. Ve. S. 133. 134.
ndaſ. T. Vd. S. 137.
Regels Auszügen aus den Conſiſtorial-Geſetzen, Berlin 1794. S. 87.
v. Corp. Const. Marchic. T. Ve. S. 369.
ndaſ. T. I. S. 911. T. Vc. S. 125.

Die V., daß die Akquisitionen der Häuser und Grundstücke bei 10 S Strafe der Kameralbehörde binnen sechs Monaten von Zeit der geschehe Acquisition angezeigt werden sollen, v. 5. Jan. 1776 [1]).

Die V., das Schätzungsgeschäft in Ansehung dieser Judenhäuser, 5. Febr. 1776 [2]).

Die V. wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden, 2. Dec. 1780 [3]).

Das Publikandum, worin das Hausiredikt v. 18. Jan. 1786 erne und geschärft worden [4]).

Bei dem Tode Friedrich des Großen befanden sich die Juden einer viel blühenderen Lage, als in den vorhergegangenen Regierungsp den. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen, und der größte T von ihnen betrieb Geschäfte, die nicht auf Wucher gegründet waren.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelm des zweiten bestimmte V. v. 7. Nov. 1786, daß die in Testamenten von jüdischen Erblassern stellte Bedingung des Verharrens des Erben oder Legatarius bei der jüdis Religion für unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder V demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese dingung gebunden sei, verabfolget und gelassen werden solle [5]). zweite V. v. 8. Okt. 1787 bestimmte, was bei Eintragung der S häuser zu beobachten [6])

Zu Ende des Jahres 1787 baten die Oberlandes-Aeltesten der S schaften in sämmtlichen Königl. Provinzen um Erlassung des e genden und drückenden sogenannten Leibzolles.

Es wurde dies die Veranlassung eine eigene Kommission niede welche sich von Deputirten der Judenschaft Vorschläge machen l ihre bürgerliche Verfassung verbessert werden könnte. Nach einer ng gen Untersuchung aller Verhältnisse wurde schon damals ein allge Reformplan entworfen.

Zuerst verlangte die niedergesetzte Kommission, in dem Zeitraume 1787—1789 von den Juden mehrere Nachweisungen und Erläuter über ihre inneren Einrichtungen, frommen Stiftungen, Gemeindesch und andere Gegenstände.

---

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 14. 182.

[2]) Ebendas. T. VI. S. 22.

[3]) Ebendas. T. VI. S. 3083—3093. Aehnliche waren früher in großer Zah gangen: Ed. v. 20. Aug. 1650, v. 14. Dec. 1695, v. 20. Sept. 1704, v. 17. 1712, v. 13. Nov. 1719, v. 10. Jan. 1724. Revid. Ed. wegen Abhalt der fremden Betteljuden v. 3. Jan. 1737. Erneuertes und geschärftes Ed 9. Febr. 1738, sämmtl. in C. C. M. Tom. V. Abthl. V. c. 3. — Ed. wegen überhandnehmenden fremden Betteljuden v. 12. Okt. 1786. N. C. C. M. p. 3084. Man sieht nicht ein, bemerkt Koch ganz richtig S. 19, warum nämliche Edikt immer wieder von neuem gegeben worden ist. Als wenn wiederholten Auflagen des Gesetzes und die erschrecklichen Drohungen de ben gegen die Uebertreter, der das Erstemal mit vierzehntägigem Gefän bei Wasser und Brot bestraft, und über die Grenze gebracht, zum zweiten mal aber gebranntmarkt und wieder über die Gränze gebracht, und zum dri mal gehängt werden sollte, und dieses vorher nicht einmal erfahren konnte, dieses Gesetz den polnischen Betteljuden in Polen vor der Ueberschreitung Gränze wohl nicht vorgelesen worden sein wird, eine gute Gränzpolizei hätt setzen sollen.

[4]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 16.

[5]) L. c. T. VIII. S. 15—17.

[6]) Ebendas. T. VIII.

Die nächste Folge war die Aufhebung des Leibzolles durch V. v. 31. Dec. 87 (C. C. M. VIII. 150.) in Betreff der inländischen Juden und in treff der ausländischen, zur Frankfurter Messe kommender, durch die V. 1. Juli 1788 (C. C. M. VIII. 2142.) [1]).

Eben so wurde ihnen die gleichmäßig ungerechte und kleinliche Aus- me von Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrik, welche mit ihren heirathungen und nachgesuchten Konzessionen verbunden war, erlassen. bot sich nämlich die gesammte Judenschaft gegen Ende des Jahres 87 wegen der rückständig auszunehmenden und zu exportirenden beträcht- n Quantität Porzellain zu Erlegung der Summe von 4000 Rthlr. ein allemal. Der König genehmigte dies durch V. v. 12. Febr. 1788 theilte den Juden die Freiheit, gleich den christlichen Kaufleuten, den ndel mit Porzellain treiben zu dürfen [2]).

Eine fernere Folge jener Kommission war das R. des Gen. Direktorii 18. Dez. 1789, wodurch den Juden zwar Ackerbau auf eigenen Gütern d Handwerke gestattet werden sollten [3]), aber mit so vielen Einschrän- gen und Bedingungen, daß mit der andern Hand genommen wurde, mit der einen gegeben war. Die Generaldeputirten der Judenschaft chten dagegen sehr gegründete Vorstellungen, welche jedoch nur die Auf- ung eines andern ungerechten Gesetzes zur Folge hatte, indem das R. 5. Juni 1792 den jüdischen Gemeinden die Verbindlichkeit erließ, für ihre ständlichen Abgaben ihrer Mitglieder solidarisch einzustehen.

Der den ausbrechende Revolutionskrieg drängte die beabsichtigte Total- reform der jüdischen Verhältnisse in den Hintergrund, wirkte jedoch wesent- lich ein auf die Gestaltung der Verhältnisse der Juden in den neuerworbe- nen Provinzen, wie das Generalprivilegium und Reglement für die Juden in

---

[1]) Diesen Zoll mußte jeder Jude, so oft er auf seiner Reise ein fremdes Territorium berührte, entrichten, was bei der früheren Zersplitterung Deutschlands, die auf einer Quadratmeile häufig mehrere Territorien zeigte, dem Aermeren oft unerschwinglich war. In den Klein'schen Annalen der Gesetzgebung ꝛc. Bd. 7. S. 131 bis 169 führt ein Kriminalfall die Ueberschrift: „Der Jude Nehemias Jehude Leib raubt, um den Leibzoll zu erschwingen." Dessen ungeachtet sah Preußen die moralische Erniedrigung mit Recht als das größere Uebel an und hob den Leibzoll auf, wie es in der V. v. 31. Dec. 1787 heißt, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung" frei würden.

Während der Kaiser Joseph II. schon in den Jahren 1781. 1782. diesen Leibzoll gleichfalls abgeschafft, und Baiern im J. 1799, folgten die anderen deutschen Staaten im Anfange dieses Jahrhunderts; Sachsen erst durch ein russisches Gouvernements-Patent v. 28. Dec. 1813.

Die ausführlichste Darstellung der betr. Verhältnisse enthält: Scheppler, über die Aufhebung des Judenzolls, nebst einer skizzirten Geschichte der Juden und ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Deutschland und einer moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere. Mit Urkunden. Hamm und Leipzig 1805. S. auch Kopp's Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Cassel 1789. 4. S. 97—454.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß Preußen, in eigenthümlicher Anwendung der Retorsion, von Neuem den Leibzoll in Beziehung auf Juden, die aus dem Königreiche Polen kommen, durch K. O. v. 11. Sept. 1823 deswegen eingeführt, weil Rußland den Judengeleitzoll durch eine V. v. 26. Nov. 1822 in dem Königreich Polen für eine fortdauernde Abgabe erklärt hat. Vergl. hierüber Thl. I. Abth. 4. „Verhältnisse der auswärtigen Juden zum Preuß. Staat."

[2]) Ann. der Juden, S. 327.

[3]) Ebendas. S. 331. 332.

den Danziger Vorstädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr, v
Aug. 1793. (N. C C. M. T. V. q. 497.) und das General-Juden-R
ment für Süd- und Neu-Ostpreußen, v. 17. April 1797 (Edd. Tem.
p. 1031 u. Stengel IV. p. 180.) ergeben.

Das bürgerliche Gesetzbuch zeigte demnächst Einzelnen die Möglichkeit,
vollen Rechte der christlichen Kaufleute zu erlangen [1]).

Die erträgliche Lage der Juden unter dieser und der vorigen Regie
war genügend, bedeutende Männer unter denselben hervorzurufen.

Mit den wesentlichsten Wohlthaten für die Juden ist dagegen
Regierung Friedrich Wilhelm des Dritten auf immer bezeich
Sie wurden im Laufe seiner Regierung Bürger. Zwar blieb der Ver
welchen im J. 1799 einige jüdische Hausväter machten, sich dem Chri
thum auf gewisse Bedingungen anzuschließen, ohne Erfolg [2]), doch
zeichnete schon das Reglement wegen Aufhebung der Verpfl
tung der jüdischen Gemeinden den durch Beziehungen
zelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen und
dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu
fenden Veranstaltungen vom 18. Juli 1801 den Köni
Sinn. Es war bis dahin nämlich in verschiedenen Edikten und
ordnungen festgesetzt, daß die Judengemeinden zum Schadenersatz v
tet sein sollten, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begin
sentlich gestohlene Sachen verhehle oder zum Pfand annehme, un
Vermögens sei, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch jene
wurde diese bisherige solidarische Verpflichtung der Judengemeind
Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebe
verursachten Schadens dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit
kation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidari
stattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwisch
christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufg
achtet, und die Frage: in welchen Fällen jüdische Hausväter für di
gehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach
den Grundsätzen, wie bei christlichen Hausvätern beurtheilet und en
den werden soll.

Obgleich nun auch in Absicht der Religionsverschiedenheit der J
weit mildere Grundsätze, als in früheren Zeiten walteten, und der
gegen die Juden als Undeutsche nachlies, so galt doch immer noch

---

[1]) Einige erhielten General-Schutz-Privilegien und darin die Rechte christ
Kaufleute, womit zwar wesentliche Vorzüge aber doch keineswegs die Aufn
in das volle Bürgerrecht verknüpft war (N. C. C. VI. 13.) Nur sehr wen
z. B. i. J. 1791 dem Banquier Itzig, wurden förmliche Naturalisations
tente ertheilt.

[2]) Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller, Berlin 1
Tellers Beantwortung des Sendschreibens u. s. w. 1799. Es wurde jedo
schon in dem A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 7. aufgestellte Grundsatz: „
Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordn
welcher in Ansehung der Juden schon früher in vollständige Ausübung ge
men war, nochmals wiederholt. Denn es heißt in dem R. v. 5. Juni
„Alle Kirchen- und Synagogen- und Ritual-Coaction und Disciplin aber
aufhören müssen, und dagegen jedem jüdischen Hausvater überlassen bleiben
er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, so weit sie die Ritualgesetze b
fen, einrichten will, zumal die Juden bei ihren zu vermehrenden Nahrungs-
Erwerbsarten sich so vereinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines ge
schaftlichen Gottesdienstes kommen werden."

daß die Juden das Bürgerrecht nicht erlangen und an Vortheilen des Staats- und Privatrechts nur beschränkt eil nehmen könnten, ein Grundsatz, der immer noch auf die Verdenheit der Religion und den Haß gebaut war, welcher aus dem römi- n und kanonischen Rechte in die neueren Gesetze übertragen wurde. Dieser Satz wurde dem Prinzipe nach verworfen in Preußen's Regenera- ns-Epoche.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808 gab bereits nach den Ansichten Einzel- n [1]) den Juden das Recht, städtische Bürger zu werden, und zu den ichtlichen Aemtern in den Städten zu gelangen und das Ed. v. 1. März 1812 sprach die Aufnahme der Juden in den Staat aus, indem s sie auch zu Staatsbürgern erhob.

B.

Die Geschichte der Juden in Schlesien [2]).

Die Juden genossen in Schlesien im 12. und 13. Jahrhundert bürger- liche Rechte in und außer Gericht und besaßen Landgüter [3]).

Herzog Bolko I. sagt in seiner im Jahre 1295 [4]) den Juden zu Schweid- itz ertheilten Urkunde, daß er den Juden alle Freiheiten und Privilegien einer Vorfahren bestätigte, und in dieser Bestätigung finden sich weder eine Einschränkung des Heirathens noch ein Verbot Häuser oder Güter zu esitzen.

Das Privilegium des Herzogs Heinrich zu Glogau vom Jahre 1299 ist um Theil wörtlich dasselbe, und der Inhalt beider Urkunden ist im schlesi- hen Landrechte befindlich. Es ergiebt sich aus denselben, daß man kaum nen Unterschied zwischen Christen und Juden machte.

Da Eingang dieser Urkunden lautet deutsch:

Im Namen des Herrn. Amen.

Da die Gesetze und sämmtlichen Rechte, welche die Fürsten aus göttli- r Gewalt geben, den Endzweck haben, daß dadurch die Ausgelassenheit

---

[1]) Vergl. unten das R. v. 27. Febr. 1809.

[2]) Wo nicht besondere Schriftsteller citirt, sind diese Mittheilungen aus Zimmermann's Gesch. die Verfassung der Juden im Herzogthum Schlesien geschöpft. Breslau 1791. Die Ausführlichkeit derselben wird schon des Interesses willen gerechtfertiget sein, welches die Vergleichung dieser Zustände vor 1812 mit den gegenwärtigen enthält, gleichzeitig aber werden dieselben auch zur abschreckenden Lehre dienen können, zu welchen Schritten eine Gesetzgebung gezwungen wird, die auf unnatürlicher Basis ruht. Hätte der Staat die ungeheuren Kräfte, welche nöthig waren, um diese complicirte Gesetzgebung in Ausführung zu bringen, zur Verbesserung der Lage jener handvoll Juden in Schlesien — es waren deren im J. 1790 in ganz Schlesien 9000 — verwendet, so wurden schon bei der folgenden Generation alle diese Ausnahmegesetze überflüssig. Statt dessen entsittlichte eine auf Willkür und Habsucht gebaute Polizeigesetzgebung nicht nur immer mehr die Betroffenen, sondern nothwendig auch das Heer der durch sie nöthig werdenden Beamten, da sie der Bestechung Thür und Thor öffnete. Dasselbe gilt von der demnächst folgenden Darstellung der Verhältnisse der Juden in den übrigen alten Provinzen.

[3]) Klose, von Breslau, dokumentirte Geschichte giebt eine Urkunde Herzog Heinrichs des Bärtigen vom Jahre 1204, in welcher zwei Juden, Joseph und Kärchel, aufgeführt werden, die nahe bei Breslau Landgüter besessen; 1208 hatte ein Jude auch ein Dorf bei Trebnitz.

[4]) Diese und die folgende Urkunde haben viel Aehnlichkeit und einen unverkennbaren Zusammenhang mit der Judenordnung des Herzog Boleslav von Polen, datirt vom Montage nach Mariä Himmelfahrt 1264. Erneuert wurde dieselbe von König Kasimir dem Großen 1343. Vergl. dieselbe bei Kortum, über Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.

der Menschen in Schranken gehalten die Unschuld ungekränkt erhalten und dieselbe gegen die Verläumdung der Gottlosen geschützt werde: so auch billig, daß dasjenige, was durch das Ansehen der Fürsten als heilsa festgesetzt worden, nachgehends nie mehr von dem Frevel eines Mensch angefochten, oder umgestoßen werden darf. Demnach wollen Wir Bo von Gottes Gnaden Herzogs in Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Schweidniz, daß gegenwärtige Schrift zur Wissenschaft Aller und Je gelangen, und es Niemanden unbekannt bleiben möge, daß Wir nach genauer Durchsicht derer Briefe und Privilegien sowohl Unsers geliebt Bruders Heinrich Herzog in Schlesien, auch Herrn zu Breslau, als d Durchlauchten Fürstens Heinrich Herzogs eben daselbst Weil. Unse Vettern, welche dieselben über das Recht und die Freiheit derer in ihr Lande befindlichen Juden gegeben, entschlossen sind, mit Vorbewußt d unten aufgeführten Zeugen, auch denen unter Unserer Botmäßigkeit ste den Juden ein Privilegium über ihre Gerechtsame und Freiheiten zu ert len, sie, besonders da sie unter Unsere Cammer gehören, und Unse Schutzes vorzüglich bedürfen, dadurch zu schützen, und sie Unserer Gn theilhaftig zu machen. Wir wollen also zu besserer Wissenschaft und V sorge einige in den Briefen besagten Unsers Bruders und Weiland H ters Liebden enthaltene Gerechtsame der Juden hier von Wort zu W erneuern, andere Unserer Entscheidung bis auf künftige Zeit vorbehal andere aber mit reiflicher Ueberlegung sogleich erlauben, wie aus dem I halt der Urkunde erhellen wird."

Die Urkunde Herzog Heinrichs III. zu Glogau, vom Jahre 1299 h folgenden Eingang:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien, Herr zu Glo gau, urkunden zu ewigen Zeiten. Nachdem von den Einrichtungen de Menschen nichts zu einer rechten Vollkommenheit gelanget, sondern di Willens-Meinungen und eingeführten Satzungen derselben, wenn s auch noch so überlegt und vernünftig zu sein scheinen, einem Meere gl chen, welches selbst zur Zeit der größten Stille dennoch Stürmen und U gewittern ausgesetzt ist, so wird erfordert, daß dasjenige, worauf das Be sowohl des Fürsten als der Unterthanen beruhet, öfters wiederholt und e neuert werde, damit mittelst dieser Erneuerung die bereits bekannten S chen noch bekannter werden, mehrern Glauben unter dem Volke, und d desto größere Festigkeit erlangen. Daher bekennen Wir, und thun du gegenwärtiges schriftliche Zeugniß kund für jetzt und immer: daß Wir m Beistand des Herrn, durch welchen die Könige der Erde herrschen, w dem Sie alle ihre Gewalt haben, und dessen Größe unermeßlich ist, w möge der Uns ebenfalls von ihm über verschiedene Landschaften und V ker ertheilten Macht nicht wollen, und zugeben, daß je einige Unserer U terthanen, wessen Standes und Würde sie auch sein, Mangel an gu Gesetzen haben, und dadurch Abbruch an ihren Rechten und Gerechtsa men leiden sollen. In dieser Absicht sind Wir auch entschlossen, den Juden, die unter Unserer Botmäßigkeit stehen, besonders da sie zu Un rer Cammer gehören, und Unsers Schutzes für allen andern bedürfen, U sere Gnade zuzuwenden, und erachten also für nöthig zu besserer Bekan machung, Wissenschaft und Vorsorge, die Statuten und Privilegien d selben, die Wir ihnen und wegen ihnen bereits in Unsern jüngern Jahr ertheilt haben, folgender Gestalt, und zwar von Wort zu Wort, i erneuern."

Die nun folgenden in beiden Privilegien enthaltenen und bis auf einige Abweichungen gleichlautenden Artikel bestimmten:

1) In Klagesachen wider einen Juden soll niemal ein Christ allein, sondern ein Christ und Jude gegen den Juden Zeugniß ablegen.

2) Wenn ein Christ einen Juden zu Unrecht beschuldiget, daß er Pfänder bei ihm versetzt, so kann sich der Jude mit einem Eide rechtfertigen.

3) Wenn ein Christ läugnet, daß er vom Juden auf sein Pfand nicht so viel Geld empfangen, als derselbe angiebt, so soll es der Jude beschwören, der Christ aber ohne Widerrede bezahlen.

4) Ein Jude mag alles ohne Ausnahme ins Pfand annehmen, nur nicht nasses oder blutiges Gewand, auch keine zur Kirche gehörigen Sachen.

5) Wenn bei einem Juden gestohlene Sachen versetzt werden, der Jude aber beschwört es, daß er dies nicht gewußt, so muß der Christ, dem diese Sachen gehören, solche mit Kapital und Zinsen einlösen.

6) Verliert ein Jude die bei ihm in Versatz stehenden Pfänder durch Feuersbrunst oder Diebstahl, und er beeidiget es, daß er dabei zugleich um seine eigenen Sachen gekommen, so darf ihn Niemand in Anspruch nehmen.

7) Kein Stadt- oder Ortsrichter soll sich in Rechtshändel, so die Juden unter sich selbst führen, einiger Gerichtsbarkeit über dieselben anmaßen, sondern nur der Hoferichter, oder dessen Subdelegirter. Verbrechen, so die Person eines Juden betreffen, behält sich der Fürst zur eignen Entscheidung vor.

8) Ein Christ, der einen Juden tödtet, soll aufs Härteste bestraft werden, und dessen ganzes Vermögen dem Landesherrn verfallen sein.

9) Ein Christ, der einen Juden verwundet, soll zur fürstl. Kammer eine Geldbuße zahlen, und den Verwundeten überdies noch wegen Heilung und andern Kosten schadlos halten. Eben so muß auch ein Christ, der einen Juden nur schlägt, dem Fürsten Strafe zahlen, dem Geschlagenen aber Genugthuung geben.

10) Niemand soll einem reisenden Juden Hindernisse machen. Führt derselbe mauthbare Sachen bei sich, so darf er an den Mauthorten davon nicht mehr oder weniger zahlen, als ein anderer christlicher Einwohner des Orts, wo der Jude sich sonst aufhält.

11) Die Juden dürfen von ihren Todten, die sie von einem Ort zum andern ins Begräbniß führen, weder Mauth, Zoll, noch andere dergl. Abgaben entrichten. Zöllner, die ihnen etwas abfordern, sind als Räuber zu bestrafen.

12) Christen, so freventlich einen Juden-Kirchhof entehren, oder beschädigen, sollen als Beschädiger der Kammergüter angesehen, als solche bestraft, und ihre Güter konfiscirt werden. Vergreift sich ein Christ aber an einer Judenschule, so ist er dem Hoferichter in 2 Talent Strafe verfallen.

13) Wenn ein Jude den andern verwundet, so ist der Thäter nach der Landesgewohnheit zu bestrafen.

14) Nur in wichtigen Dingen, die über 50löthige Mark sich belaufen, soll ein Jude auf dem Rodal schwören; in geringern Sachen aber nur *in der Schule.*

15) Gegen einen eines heimlichen Judenmords verdächtigen Christen verspricht der Fürst noch ferner inquiriren zu lassen, falls auch bei der ersten Untersuchung gegen ihn nichts entdeckt worden.
16) Gewaltthätigkeiten, so Christen an einer Jüdin ausüben, sind nach den Landes-Satzungen zu bestrafen.
17) Kein Judenrichter darf eigenmächtig einen jüdischen Rechtshandel vor sein Gerichte ziehen, wenn er nicht darum ersucht wird. Auch sollen die Juden nirgends als in ihrer Schule gerichtet werden.
18) Wenn ein Christ einem Juden nach abgelöstem Pfand die Zinsen davon länger als 1 Monat schuldig bleibt, so tragen diese Zinsen wieder Zinsen.
19) Juden sollen in ihren Wohnungen Niemanden beherbergen.
20) Wenn ein Jude auf Grundstücke, oder Verschreibungen der Edelleute ꝛc. Geld leihet, und das gethane Darlehn durch Brief und Siegel beweisen kann, so soll er in die ihm verschriebenen Fundos eingewiesen, und bei seinem daran habenden Pfandrecht geschützt werden. Ausgenommen der Schuldner reiniget sich durch einen Eid, daß er das in der Verschreibung enthaltene zu zahlen nicht verbunden.
21) Ein Christ, der ein Judenkind entführt, ist als ein Dieb zu bestrafen.
22) Wenn ein Christ ein bei einem Juden versetztes Pfand binnen Jahr und Tag nicht einlöset, so mag der Jude das Pfand, nachdem er es vorher beim Richter gemeldet und aufbieten lassen, verkaufen oder zu seinem Nutzen verwenden.
23) Juden dürfen an ihren Festtagen wegen Zahlung und Pfandsachen nicht belästiget werden.
24) Wer einem Juden ein bei demselben versetztes Pfand mit Gewalt wegnimmt, oder Unfug in dessen Hause macht, ist als ein Störer der landesherrlichen Kammergüter zu bestrafen.
25) Was ein Jude leihet, soll ihm in eben der Güte und Werth ungefährlich zurückgezahlet werden.
26) Die Juden dürfen keine Pferde anders als bei Tage und mit Zuziehung einiger Zeugen zum Pfande annehmen. Wird ein gestohlenes Pferd bei ihm im Pfande vorgefunden, und der Jude beeidiget es, daß er nichts darum gewußt habe, so ist er unverantwortlich.
27) Die Juden, so falsche Geldsorten bei sich führen, dürfen ohne Zuziehung gerichtlicher Personen nicht aufgefangen werden.
28) Wenn ein Jude zur Nachtzeit um Nothhülfe ruft, so sollen ihm die benachbarten Christen beispringen bei Strafe von 30 Schillinge.
29) [1]) Es wird den Juden erlaubt, ungehindert alles zu kaufen, zu verkaufen, und das Brot anzuriechen.
30) Die wegen irgend eines Vergehens in Verhaft genommenen Juden soll der Richter des Orts nicht sogleich richten und verurtheilen, sondern sie nur bis auf landesherrliche Erkenntniß in sicherer Verwahrung doch ohne alle Schmach aufbehalten.
31) Wenn Jemand einem Juden Geld abgeborget, und darüber Bürgen gestellt hat, nachgehends aber die Schuld läugnet, so müssen es nebst dem Schuldner die Bürgen ebenfalls beschwören, daß derselbe zur Bezahlung des Darlehns nicht verbunden sein; widrigenfalls ist der Hauptschuldner zur Bezahlung der ganzen Schuld verbunden.

[1]) Diese 3 Artikel 29 – 31 befinden sich im Privilegio Herzogs Bolko I. d. 1295, aber nicht im Privilegio H. Heinrichs III. d. 1299.

32) Niemand soll endlich, laut den päpstlichen Satzungen, die Juden mehr beschuldigen, als ob sie Christenblut gebrauchten, weil ihre Gesetze ausdrücklich gebieten: daß sie sich von allem Blute enthalten müssen. Wird aber dennoch von einem Christen einem Juden ein Christenmord Schuld gegeben, so muß der Jude dessen durch 3 Christen und 3 Juden überwiesen werden, und, wenn er überzeugt worden, mit einer diesem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden. Wird aber der Jude durch die Zeugenaussage für unschuldig erkannt, so soll der Christ wegen seiner Verläumdung eben die Strafe leiden, die sonst der Jude hätte ausstehen müssen ꝛc.

Die Juden wohnten, wo sie wollten, meist aber um die Höfe der Herzoge, und gehörten auch unmittelbar zu ihrem Gerichtssprengel; sie hatten also in diesem Punkte die Rechte des Adels und der Herzoglichen Bedienten. Dies sowohl das Privilegium von 1295 für die Schweidnitzschen, als das 1299 für die Glogauschen Juden beweiset; erst später sind sie den Ungerichten untergeben worden [1]).

Ueberall, wo sich eine Gemeinde bildete, hatten sie Synagogen und Kirchöfe, und fast in allen beträchtlichen Städten, als Breslau, Oels, Glogau, Schweidnitz, Glatz, Liegnitz, Jauer, Neisse, Bunzlau, Wartenberg, Leobschütz ꝛc. hatten sie Gemeindeälteſten, oder Meister, und trieben Urbar, und ist bürgerliche Nahrung. Einen Beweis davon liefert eine Urkunde der Herzogin Elisabeth zu Liegnitz vom 5. December 1447, nach welcher sie die Juden dem Mag. unterwarf. Die Worte derselben lauten:

„Geben und verleihen Wir Unser herrschaftlich Gericht, die Wir gehabt haben über die Juden Gaßen, Schule, Häuser ꝛc. zum Mitleiden zu ziehen, außer Mosche, Judenmeister, Jakob und Stenzeln, Maurern, so lange sie leben, doch daß sie in ihren Häusern nicht mehr brbern, oder sonst was ofbringen der Stadt Urber zum Schaden ꝛc. [2]).

Folglich hatten sie dergleichen vorher, als sie noch unter den herzoglichen Vögten standen, ausgeübt. Auch in dem Verzeichniß derer im Jahr 1453 aus Schweidnitz vertriebenen Juden finden sich Handwerker; eben so durften sie in Oppeln bürgerliche Nahrung treiben.

In allen obengenannten Orten hatten sie ganze Gassen inne, und Schickfuß sagt, daß vor 1454 die Juden im Fürstenthume Schweidnitz Güter besessen, auch Häuser, Gärten und Wiesen gehabt. In Oels wurde bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst eine jüdische Druckerei angelegt.

Die Geschichte aller einzelnen Städte bestätigt die Ansäßigkeit der Juden und den freien Gebrauch ihrer Religions-Uebungen.

Eine Folge war, daß die Juden in Ansehen standen, und wohlhabend waren. Im Jahr 1328 erborgte Herzog Bolko III. zu Liegnitz sich von den Juden 8000 Gulden, für die damaligen Zeiten eine bedeutende Summe.

1298 gaben die Juden zu Bunzlau ein freiwilliges ansehnliches Geschenk zur Befestigung der Stadt.

1341 wurde Löwenberg an den Juden Jacob zu Breslau um 165 Mark, und darauf im Jahre 1346 abermals an einen Juden um 2816 Thaler versetzt.

1465 mußten die Neißer Juden dem Bischof zu Breslau 2000 Gulden zahlen.

---

[1]) Zimmermann a. a. O.
[2]) Theol. Th. I.

Sie trieben in allen Städten, besonders in Breslau, Wartenberg, Bunzlau, Glogau, Schweidnitz ꝛc. einen großen Handel nach Polen und Leipzig, und waren diejenigen, die dem Bergwerk in Beuthen das Silber und Blei abkauften.

Obschon in diesem Zeitraume die Kroniken einiger Vertreibungen der Juden gedenken, so in den Jahren 1163 von Leobschütz, 1226 und 1319 aus Breslau, wo der Pöbel die Schuld der Brände auf sie schob, und sie [illegible] und da gedrückt wurden, wie z. B. im Jahr 1345 auf Verordnung König Johanns, alle Leichensteine von den Juden-Kirchhöfen zu Breslau ausgegraben, und zur bessern Befestigung der Stadt gebraucht wurden, und ebenso zu Liegnitz geschah: so wurde doch an eine allgemeine Verfolgung noch nicht gedacht, vielmehr ihre Gerechtsame geschützt, wie denn König Karl IV. (Prag d. 8. Sept. 1347) den Breslauschen Konsuln befahl:

„Daß sie den Juden auf ihre Klagen mit allem Fleiß und aus königlicher Vollmacht zum Recht verhelfen sollten; dagegen aber sollten auch die Juden die allgemeinen Abgaben entrichten, und der Magistrat könne ihre Kollekten erhöhen oder vermindern."

Dieser selbe König Karl IV. schenkte freilich bald darauf, den 7. [illegible] 1349, der Stadt Breslau nach einem großen Brande alle Häuser [illegible] liegende Gründe der Juden nebst ihren beiden daselbst gehabten Synagogen, schlug diese Besitzungen auf 400 Mark an, und bedingte sich dabei, Falls diese Immobilien höher als 400 Mark verkauft würden, der Ueberschuß nebst dem etwa in den Häusern vergrabenen oder sonst gefundenen Gelde, Waaren, Kleinodien ꝛc. ohne Rückhalt in die K. Kammer ausgeliefert werden sollte. Es scheint jedoch, daß dieser Befehl nicht genau erfüllt worden; wenigstens wohnten im Jahr 1350 noch viel Juden zu Breslau, als man die Schuld der Pest auf sie schob, indem sie die Brunnen und Luft vergiftet hätten. Diese erschlug der Pöbel. Wiederum befahl derselbe König Karl IV. 1350 den 21. Febr. den Konsuln zu Breslau:

„Daß sie alle diejenigen, welche Juden gemordet hätten, gefänglich einziehen, und ihnen ihr Recht anthun sollten."

Dessenungeachtet wurden im Jahr 1360 am Tage Jacobi von Neuem viel Juden erschlagen.

Im Jahr 1419 erließ König Sigmund eine Verordnung: die Juden gegen die Gewaltthätigkeiten der Christen zu schützen; dieselben dauerten jedoch fort. So nahm man ihnen 1420 zu Jauer ihre Synagoge und baute 1438 an die Stätte derselben eine Kirche.

Alle diese Verfolgungen werden auch hier wiederum aus den damaligen Geldverhältnissen vollkommen erklärlich. Der Fanatismus des Pöbels wurde benutzt, um die Fürsten von ihren jüdischen Gläubigern zu befreien. Die Zinsen, welche den Juden gesetzlich verstattet waren, erklären leicht die Höhe der Schulden.

Die Herzogin Agnes von Schweidnitz z. B. verpflichtete sich 1384 gegen einen Juden, ihm in bestimmten Terminen 380 Mark zu zahlen; wenn sie das nicht thun würde, so solle jede Mark wöchentlich einen halben Groschen wuchern, also die Mark polnischer Zahl zu 48 Groschen jährlich 26 Groschen, oder über 54 Prozent Zinsen geben. Bischof Conrad *von Breslau* († 1447), ein so ausgezeichneter Schuldenmacher, daß sein *Bisthum*, sonst das goldene genannt, Niemand von ihm übernehmen

...chte, weil es überlastet war, hatte bei einzelnen Juden zu Breslau, Neisse, ...gnitz, Oppeln, Kalisch, Schweidnitz und Troppau einige tausend Mark ...geborgt und mußte, wenn er die bestimmten Zahlungs-Termine ...ht einhielt, von der Mark wöchentlich einen halben Groschen zahlen [1]). ...ch noch vielen andern Beispielen aus dieser Zeit, z. B. in dem Schweid...er Stadtbuche, war der Zins von einem halben Groschen wöchentlich für ...Mark, oder von 54 Procent, bei den Juden der gewöhnliche, wo...h denn die Schulden der geldarmen Fürsten und Unterthanen ungemein ...ell stiegen. So war Herzog Bolko der III. zu Münsterberg 1380 einem ...n Jacob zu Schweidnitz 1000 Mark (etwa 7500 Thlr.), Herzog Con...der VII, der Weiße, einem andern daselbst 1384 an 1450 Mark (etwa ...875 Thlr.), Herzog Ruprecht von Liegnitz 1387 einem Dritten 600 ...ark (etwa 4500 Thlr.) schuldig, was in jenen geldarmen Zeiten große ...ummen waren. Herzog Wenzel von Liegnitz hatte 1354, wider Willen ...s Bruders Ludwig und wider die mit demselben geschlossenen Verträge, ...Stadt Goldberg an einen Juden versetzt. Herzog Ludwig sagte deshalb ...m Juden ab, fing ihn in der Stadt Liegnitz, führte ihn mit sich nach ...den und zwang ihn durch Hunger und Gefängniß, Goldberg unentgeld...abzutreten. Zwar nahm der erzürnte Wenzel die Gelegenheit wahr, und ...zog seinem Bruder alle Einkünfte, die derselbe aus dem Liegnitzschen ...te, beschädigte die Unterthanen desselben mit Raub und Brand; aber der ...de verlor, zu aller erlittenen Noth und Qual, sein Geld [2]).

Dergleichen faktische Verhältnisse geben genügende Aufklärung über die ...gen die Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger beginnenden Verfolgungen.

Der bekannte schwärmerische Franziskaner-Mönch Johann Kapistran zog ...in den Jahren 1452—1455 in ganz Schlesien von Stadt zu Stadt, hielt ...auf den Märkten Reden an das Volk und bewog die Bürger in den meisten ...Städten, sich an den Juden zu vergreifen. Um hierzu einen Vorwand zu ...finden, beschuldigte man die Juden allerlei Verbrechen, besonders der Ent...weihung der Hostien.

Auf Veranlassung Kapistrans wurden im Jahre 1453 zu Schweidnitz ...Juden und sieben Jüdinnen lebendig verbrannt; die übrigen mußten die ...Stadt verlassen; ihre Häuser, Aecker, Gärten, Wiesen wurden ihnen ge...nommen, und die Stadt erhielt unterm 26. Juni 1457 das Recht, keinen ...den mehr zu Schweidnitz zu dulden.

In Breslau erschien Kapistran im J. 1454 zum zweitenmal. Da er hier ...en der Juden-Verfolgung noch keinen erwünschten Fortgang sah, so ...ligte er von Neuem öffentlich und zwei Märchen von blutenden Hostien ...geschlachteten Christenknaben erreichten ihren Zweck. Der im Rufe der ...ligkeit stehende Kapistran stellte diesen Vorgang dem König Ladislaus ... und wirkte von diesem 1455 den Befehl aus:

„daß alle Judenkinder, die über sieben Jahr alt wären, ihren Eltern „weggenommen, getauft, und sodann vollends von Christen erzogen, die „Juden, welche sich des Verbrechens der Hostien-Schändung schuldig „gemacht, verbrannt, die übrigen aber sämmtlich auf ewig des Landes „verwiesen werden sollten."

Nie wurde ein königlicher Befehl mit mehrerm Eifer vollzogen, als dieser, ...welchem Aberglaube, Blutdurst und Raubsucht Antheil hatten. Ein und

---

[1]) Klose II. 2. Thl. 71. Tzschoppe und Stenzel, Urkdb. S. 252 und Noten.
[2]) Chron. prine. Pol. bei Stenzel 1. 143. Thebesius II. 218.

vierzig Juden zu Breslau, eine nicht geringe Anzahl derselben zu Schwaidnitz Löwenberg ꝛc. endeten ihr Leben auf dem Holzstoß; die übrigen mußten mit Hinterlassung ihres Vermögens Stadt und Land räumen; ihre Güter wurden eingezogen, und, wie Eschenloer sagt, der diese Tragödie in seiner Breslauschen Chronik S. 10—12 beschreibt, „denen gegeben, die es wert zu des Königs Nutzen brauchten." Derselbe setzt hinzu:

„Die Breslauer erhielten vom Ladislaw ein Privilegium, daß zu ewigen „Zeiten kein Jude zu Breslau sein soll. Aber ob dieses göttlich sei weiß „nicht, setze ich auf Erkenntniß der geistlichen Lehrer."

Bereits im Jahr 1402 war zu Glogau ein ähnliches Trauerspiel aufgeführt worden, wo man viele Juden unter der Beschuldigung, daß sie die geweihte Hostie gemißhandelt hätten, durch Feuer marterte, die übrigen aber aus der Stadt jagte[1]).

In Neiße wurden die Juden vom Bischof Peter II., der sich laut seines Briefes an Kapistran von 1453 mit dessen Juden-Verfolgung nicht befassen wollte, sondern die gänzliche Ausrottung und Mißhandlung derselben verabscheute, dennoch mit einer Geldstrafe belegt und 1468 vertrieben. Glaz jagte man sie 1492, mit Hinterlassung ihrer Häuser, Grundstücke und, wie die Chronik sagt, mit Verspottung fort. Aus Frankenstein und Münsterberg schütz wurden sie gleichfalls fortgeschafft, und der letztere Ort erhielt sogar ein Privilegium, keine Juden daselbst zu dulden.

Auch die Herzoge zu Oels, Albrecht und Karl, verordneten im Jahre 1505, „daß alle Feinde der christlichen Religion wegen ihrem Wucher und Betrügereien aus allen ihrer Herrschaft unterworfenen Städten und Dörfern fortgeschafft werden sollten."

Der bisher ergangenen Verfolgungen ungeachtet, mußten sich doch noch Juden hin und wieder in Schlesien erhalten haben, denn es erschien im Jahre 1559 abermals ein Patent wegen Ausschaffung der Juden, und am 19. Juli 1571 wurden die Abgaben der Juden regulirt; allein die Schlesischen Fürsten und Stände wirkten 1582 den 7. April vom Kaiser Rudolph II. eine neue Verordnung aus:

„Daß alle Juden mit ihren Weibern und Kindern aus ganz Schlesien „verbannt sein sollten."

Doch wurde ihnen, welches sonst nicht geschehen war, zugelassen, „vorher ihre etwa eigenthümliche Grundstücke zu veräußern, ihr sämmtliches Vermögen mitzunehmen, (ausgenommen die Widerspenstigen, welchen die Konfiskation desselben angedrohet wurde) auch auf die öffentlichen Jahrmärkte der schlesischen Städte zu kommen, und daselbst, gleich andern christlichen Marktziehern, freien Handel zu treiben."

Diese Nachsicht wegen Besuchung der Jahrmärkte gab Gelegenheit, daß sich die Juden wieder in Schlesien einfanden.

In Breslau wohnten sie nach ihrer Wiederkunft anfänglich in den Vorstädten unter den Kloster-Jurisdiktionen. Der Magistrat wollte sie selbst zur Jahrmarktzeit nicht in der Stadt dulden, so daß selbst der kaiserliche Hof für nöthig fand, denselben zurecht zu weisen, und diese Zurechtweisung oder die mehrere Toleranz und Einsicht, daß die Juden dem Handel in Polen ꝛc. vortheilhaft wären, stimmte endlich die Gesinnung des Breslauer

---

[1]) Zum Andenken dieser Geschichte wird noch gegenwärtig in der Pfarrkirche eine Tafel aufbewahrt, auf welcher die Hinrichtung der Juden abgebildet ist, und dieselbe jährlich am Frohnleichnamstag auf dem Altar am Rathhause öffentlich ausgestellt. So schreibt Zimmermann a. a. O. S. 24 im J. 1781.

[illegible] Magistrats dahin um, daß derselbe, als im Jahr 1630 einige jüdische [illegible]milien vom Kaiser auf die Vorstädte privilegirt wurden, selbst den An[illegible]ag machte, daß sie in die Stadt ziehen möchten. Ja er verfocht 1689 [illegible] 1699 die Rechte der Duldung der Juden in der Stadt gegen den kai[illegible]lichen Fiskus.

Zu Zültz und Glogau hatte sich ebenfalls eine Gemeinde erhalten, die an [illegible]en Orten 1627 und 1699 große Begünstigungen bekamen; unterm [illegible] Juni 1667 erhielten die Juden ein Privilegium, zu Dyhrenfurth eine [illegible]sche Druckerei anlegen zu dürfen; in Oberschlesien hatten die Juden im [illegible] 1656 nach dem Journal der Breslauschen Kammer Einhundert [illegible]ntwein-Urbars in Pacht.

Die Verordnungen welche demnächst wegen den Juden ergangen, sind [illegible]züglich folgende:

Vom Jahr 1628 d. 15. April: Oberamtliche Insinuation, wie die außer [illegible]des wohnenden, im Lande aber Gewerb und Handlung treibende Juden [illegible] Kontribution zu ziehen.

[illegible]dem anno d. 30. Juni K. Ferdinands II. Privilegium für die Juden [illegible]hmen und Schlesien [1]).

[illegible] d. 29. Nov. Kaiserl. R.: daß die Judenzeugen nicht durchgehends [illegible] Ablegung eines Zeugnisses, besonders wider die Christen, in Processibus [illegible]lassen, sondern die zur Zeugen-Deponirung erforderlichen Requisita [illegible]tione der Juden mit aller Schärfe beobachtet, und die Subornation [illegible]plarisch zu bestrafen [2]).

1695 d. 30. Juni. Kaiserl. R.: daß die zur katholischen Religion ge[illegible]etenen Juden ihr Handwerk, so sie bei den Juden erlernet und getrie[illegible], ungehindert mit ihren Leuten treiben, und die Hof-Freiheit genießen [illegible] [3]).

1700 d. 18. Sept. Kaiserl. Patent: daß die mit kaiserl. Pässen ver[illegible] Juden gegen alle Insolentien und Thätlichkeiten geschützt werden [illegible] [4]).

1708 d. 29. Nov. Oberamtl. Patent: daß die Juden aus den Orten, [illegible] sie zu halten nicht befugt sind, vertrieben werden sollen [5]).

1710 d. 17. Nov. Kaiserl. R.: daß die von der Prager Appellation an [illegible] Juden ertheilte Remissiv-Schreiben in Wechselsachen nicht mehr gelten [illegible] [6]).

1713. 1721 d. 8. Mai. Oberamtl. Publikation: wegen des Juden[illegible]anz-Imposts [7]).

1716. 1717. 1721. Oberamtl. Verordnung: daß keinem Juden Zölle [illegible]achtet werden sollen [8]).

1725 d. 8. Febr. Oberamtl. Kurrende wegen der den einländischen [illegible]en unter gewissen Einschränkungen erlaubten Hausirung [9]).

[illegible]od. anno d. 10. Dec. Kaiserl. Deklaration: daß das Verbot wegen

---

[1]) Weingarten Fasc. Libr I. P. II. S. 336. Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I. No. 124. S. 206.
[2]) Weingart. Vindem. judic. P. II. cap. 9. S. 458.
[3]) Weingart. Hodaeporicon von Juden S. 253.
[4]) Samml. schles. Privilegien Tit. I. No. 70. S. 231.
[5]) Ibid. Tit. 2. No. 80. S. 208.
[6]) Collect. Brachvogel. P. II. No. 111 S. 668.
[7]) Marpergers schles. Kaufm. cap. 16. S. 705.
[8]) Collect. Brachvogel. P 4. S. 1239.
[9]) Ibidem P. 6. No. 306. S. 1744.

der den Juden untersagten christlichen Dienstboten nur de Operibus servilibus, nicht aber von freiwilligen kunstmäßigen Handlungs- und Handwerksdiensten zu verstehen sei [1])

1726 den 21. Okt. Oberamtl. Patent: daß in jeder Judenfamilie der älteste Sohn für einheimisch, die andern aber für fremde zu halten, und sie nicht verheirathen dürfen [2]).

1728 d. 27. Juni. Oberamtl. Patent wegen des dem Johann B. verpachteten jüdischen Imposts auf 3 Jahre [3]).

1731 d. 21. Juni. Verlängerung dieser Pachtung auf anderweite Jahre [4]).

1730 d. 17. Nov. Oberamtl. Patent: wegen Verpachtung des jüdischen Personal- und Juwelen-Accises an den Juden Joseph Lazarus [5])

1738 d. 18. Juli. Oberamtl. Patent: wegen Abschaffung der Juden aus Schlesien und Erleichterung des polnischen Commercii durch polnische Handelsjuden.

Die bestimmten Abgaben der Juden sind wahrscheinlich erst 1527 entstanden, als Kaiser Ferdinand I. die Steuerverfassung in Schlesien einrichtete, wobei sie mit einer Personalabgabe belegt wurden.

Als hierauf unterm 19. Juli 1571 eine Art Accise eingeführt wurde, ward dabei festgesetzt:

„Daß jeder Jude, der über 20 Jahr alt wäre, 2 Gulden, und über 10 Jahr 1 Gulden jährlich geben sollte."

Desgleichen mußten die fremden Juden, so die Jahrmärkte besuchten, 1 Gulden erlegen. Doch betrug nach handschriftlichen Nachrichten die ganze Einnahme von den Juden im Jahr 1580 nur 100 Thlr. schles.

Kaiser Ferdinand II. nutzte die Juden besser. Sie mußten seiner Armee in Ungarn, welche gegen Siebenbürgen gebraucht wurde, den Sold bezahlen, und ihm für ein Generalprivilegium, das er ihnen im Jahr 1628 verlieh, ein ansehnliches Geschenk geben. Im dreißigjährigen Kriege wurden sie vermöge der Fürstentags-Schlüsse zu einer Kopfsteuer von 20 Gr. gezogen, die 1650 wieder aufhörte.

Kaiser Leopold wollte die schlesischen Juden-Revenüen, da sie ihm zu wenig getragen, verpachten, und verlangte unterm 23. Febr. 1690 vom Oberamt zu Breslau ein Gutachten darüber; dies fiel jedoch dahin aus:

Daß, weil die wenigen Abgaben, so sie bisher entrichtet, von gar keinem Belange wären, besonders aber die Waaren, so sie führten, die Unterthanen zum Luxus verleiteten, auch durch sie viel Geld aus Landes geschleppt würde, die Juden sämmtlich vertrieben, und nur polnischen Handelsjuden geduldet werden möchten.

Der kaiserliche Hof verpachtete dessenungeachtet im Jahr 1713 die landesherrlichen Einkünfte von den schlesischen Juden an einen Juden, erließ ein Ed., wodurch die bisherigen geringen Abgaben theils erhöht, theils mehr dem Vermögen der Contribuenten angemessener eingerichtet wurden.

Der Pächter verstattete den Juden manche Freiheit, und die Juden nahmen während dieser Pacht in Breslau dergestalt zu, daß sich die Kaufleute

---

[1]) Collect. Brachvogel. P. 6. No. 325. S. 1823.
[2]) Ibidem P. 4. No. 343. S. 1874.
[3]) Schles. Privileg. Samml. Tit. II. No. 241. S. 646.
[4]) Ibidem No. 278. S. 726.
[5]) Ibidem Tit. II. No. 274. S. 716.

eſchwerten. Sie erhielten die Erlaubniß, zwei aus ihrem Mittel
len, die auf das Eindringen der fremden Juden Acht haben ſoll-
aus nachher das Judenamt entſtanden.
nfang der Preuß. Reg. konnte das Kommiſſariat und die nachher
Kammer, nicht ſogleich an die Einrichtung des Judenweſens den-
um wegen Nichterhebung der ordentlichen Gefälle die K. Kaſſe
zu halten, wurde vor der Hand ein Pauſch-Quantum von
mmten Judenſchaft in Schleſien gefordert. Unterm 6. Mai
chien eine Deklaration: wie es mit dem Judenweſen in Breslau
werden ſollte, und den 15. Juni 1747 eine Verordnung, daß die
neinden für die von ihren Glaubensgenoſſen verübten Diebſtähle
ſollten, was aber durch eine Deklaration v. 13. Oktober 1777 ge-
ourde.
innahme der jüdiſchen Gefälle geſchah zuerſt durch die Accisämter.
26. Dec. 1748 wurde eine Inſtruktion ausgefertiget, auf welche
Lagegebühren von den fremden Juden erhoben werden ſollten, und
wegen beſſerer Einrichtung der Judenverfaſſung verſchiedene Be-
ungen gehalten worden, ward endlich unterm 2. Dec. 1751 das
leglement publizirt [1]).
m 1. April 1755 endlich erſchien eine Inſtruktion für ſämmtliche
ämter.
Juden in Schleſien bildeten bis 1812 vier Gemeinden; drei ſtanden
r Breslauſchen, und eine unter der Glogauſchen Kammer.
drei erſtern waren: die zu Breslau, die zu Zülz und die Landge-
; die letztere die zu Glogau. Jede hatte ihre beſondere Einrich-
d Verfaſſung.

I.

Breslauer Gemeinde anlangend, wurden die früheren Verord-
aufgehoben durch die unten folgende K. O. von 1790. Unter erſteren
t ſich als beſonders willkührlich aus, die bereits erwähnte königl.
5. Juni 1747, der zufolge die Judengemeinde verbunden war, bei
len, die von ihren Glaubensgenoſſen verübt wurden, für den Erſatz
zu ſtehen, was man faktiſch wegen der um des Handels nothwen-
ldenden fremden Juden willen nicht ordentlich durchführte; ſo wie
K. O. v. 6. Mai 1784, die aber nie zur Publikation gekommen,
cher bei Konkurſen die Aelteſten der Judenſchaft in Anſpruch ge-
werden ſollten.
uden formirten eine Gemeinde und wählten ſich alle 3 Jahre Aelteſten,
n der Kammer beſtätiget wurden. Dieſe Aelteſten verwalteten die
Kaſſe, gaben auf die Juden-Verfaſſung Acht, machten im Wege der
ne Streitigkeiten ab, hatten die Aufſicht über die gottesdienſtlichen
und unter ihnen ſtand das Lazareth, das Begräbniß und das jü-
noſenamt, welche ihre beſondern Vorſteher hatten.

---

glement, wie es mit dem Toleranzweſen in Anſehung der Juden und der von
ſelben an die K. Kaſſen abzugebenden Schutzgelder und andern Gebühren im
herzogthum Schleſien, excl. der beiden Städte Breslau und Glogau, ge-
ten werden ſoll, v. 2. Dec. 1751. Demſelben iſt beigefügt: eine Inſtr.
die Judentoleranzämter. Für Breslau galt eine beſondere „Deklaration,
chergeſtalt das in der Hauptſtadt Breslau überhand genommene unnütze Ju-
volk, a dato publicationis, binnen 2 Mon. gedachte Stadt räumen, einige
n Münzweſen nöthige wohlberüchtigte jüdiſche Familien aber geduldet, und
ſelben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso,
ieswegs aber mit offenen Läden, verſtattet werden ſoll, v. 6. Mai 1744."
unten.

Die Judengemeinde bestand:

1) Aus den Generalprivilegirten, das ist: solchen jüdischen Glaubensgenossen, die christliche Rechte im Handel und Wandel in und an Gerichten hatten, und deren Vorrechte erblich.

2) Aus den Privilegirten, welche das Recht hatten, mit verschiedenen in ihren Spezial-Privilegien enthaltenen Arten von Sachen zu handeln; Vorrecht war nicht erblich, doch wurde auf ihre Kinder bei offenen Privilegiis Rücksicht genommen.

3) Aus den Tolerirten, welche ebenfalls auf Lebenszeit ihr Recht, Breslau zu wohnen, erhalten, deren Gewerbe aber eingeschränkter als der Privilegirten.

4) Aus den sogenannten Fixentristen, welche nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu bleiben die Erlaubniß hatten.

5) Die Schutzgenossen entstanden aus den ehemaligen Familien-Pensionen. Die Reichern der Nation hatten die Erlaubniß, sich junge Handelsbedienten anzunehmen: sie wurden älter, und trieben endlich, ob zwar nur verdeckt, eigenen Handel; diese Erlaubniß artete in eine Ertheilung der Toleranz der Juden an Juden aus.

Alle fremden zur Stadt kommende Juden mußten sich am Thore melden und erklären: wie lange sie bleiben wollen; sie bezahlten 1 Reichsthaler Entree, die Weiber und Jungen aber 12 Sgr., wofür sie die Erlaubniß hatten, bis zum vierten Tage, zu Jahrmarktzeiten aber den ganzen Markt in Breslau zu bleiben. Juden aus Auras und Glogau hatten besondere Gnade.

Die Zültzer und andere Landjuden-Gemeinden entrichteten eine bestimmte jährliche Abgabe, Fix Entrée genannt, für die Erlaubniß, sich ohne Entree eine gewisse Zeit aufhalten, oder ohne Entree zu Breslau ab- und zureisen zu dürfen.

Diejenigen fremden Juden, welche über die ihnen im Reglement vorgeschriebene Zeit sich in Breslau verweilten, mußten sodann Tagegroschen erlegen.

Die aber, welche vor den Thoren übernachteten, laut V. v. 9. April 1[illegible] die Schlafkreuzer.

Neu geordnet wurden diese Zustände durch die K. O. v. 21. Mai 1[illegible]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, [illegible] jeher ein vorzügliches Augenmerk Unsrer Regierungs-Geschäfte gewesen; zu diesen Unterthanen gehören auch die, zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Wir nun zwar wünschten, diese Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen und sie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu lassen: so stehen diesem frommen Vorsatze doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand, noch unmöglich machen [1]).

Um nun aber doch mit dieser Nation sowohl eine Verbesserung anzufangen, und Annäherung an die übrigen Bürger, so viel wie möglich zu erleichtern, als auch die eingeschlichene Mißbräuche bei ihrer Gemein-Verfassung zu heben: so haben wir, besonders da die bisher erlassenen Verordnungen auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar sind, resolviret, folgende nähere Vorschrift: wie es mit dem Juden-Wesen in Breslau zu halten, und was dabei besonders zu beobachten ist, ertheilen zu lassen.

Erstens:

Von der Duldung der Juden in Breslau überhaupt.

Da wegen des großen Commercii mit Polen, Rußland, der Ukraine ꝛc. in Breslau schon seit vielen Seculis Juden nicht allein geduldet, sondern auch daselbst etablirt gewesen: so wollen wir dieser Nation noch ferner diese Freiheit gestatten. Wenn aber seit einiger Zeit eine große Anzahl unter allerlei Vorwand daselbst sich eingeschlichen, die zum

[1]) Man erwartet nach diesem pomphaften Eingange mindestens ein G. v. 11. März 1812 und findet statt dessen eine engherzige Verordnung, welche ihr hauptsächliches Augenmerk von Neuem auf den Geldbeutel der Juden richtet.

der christlichen Kaufleute verschiedene ihnen nicht zustehende Gewerbe getrieben, mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben: so haben Wir wegen ihrer Anzahl, Dul- d Gewerbe folgendes näher bestimmet:

Soll die gesammte Juden-Gemeinde zu Breslau, exclusive der General-Privile- nur aus Ein Hundert und Sechzig Stammvätern bestehen, und solche mit men:

Breslauſche Schutz-Juden,

erben. Diese 160 Schutz-Juden sind aus den bisher in Breslau geduldet gewe- rivilegirten, Tolerirten, Fixentristen und Schutz-Genossen auszumitteln; die noch übrig bleibenden aber auf Lebenslang, gegen eine mäßige Abgabe, zwar en; er können aber solche an den obigen 160 Stamm-Nummern keinen Antheil Wegen der polnischen Gränz-Juden ist das Nöthige im dritten Abschnitt festgesetzt. us den tolerirten Fixentristen und Schutzgenossen oder dem Familio, zu die- mm gewählten Personen, zahlen, da die Privilegirten die Erlaubniß und Frei- er erkauft, jeder zur Gemein-Kasse nach Beschaffenheit 50 bis 200 Thlr., aus Fond die Stempel-Gebühren und Kammer-Kanzleigelder für die auszufertigen- hutbriefe entrichtet, das übrige aber zur Entschädigung des, an Unsre Kasse be- Porzellain-Geldes, der Gemein-Kasse gelassen werden soll.

Ein jeder dieser 160 Schutz-Juden kann einen Sohn verheirathen, der das den soll, nach dem Tode seines Vaters dessen Nummer zu acquiriren, den Töch- er wird das Heirathen indistincte nachgegeben; nur bleibt es bei dem Gesetz: Trauscheine bei unser ꝛc. Kammer gesucht werden müssen, welche das Heirathen ländischen Mädchen nur dann zugeben, und den Trauschein ertheilen kann, wenn mit eine Mitgift von wenigstens 3000 Thalern erhält. Wenn der zweite Sohn ten will, so kann solches nur unter folgenden Umständen nachgegeben werden:

wenn er die Stadt Breslau verlassen, und an einem andern Orte sich etabli- en will;

oder wenn seine Braut eine Stamm-Nummer besitzt, folglich durch seine Heirath ahl der 160 nicht überschritten wird.

Wenn ein Schutz-Jude stirbt und keine Kinder hinterläßt: so soll zwar dessen ibe gestattet sein, zur zweiten Ehe zu schreiten, es kommt aber darauf an, ob ihr ver- ter Mann ein eigenes, von ihm herstammendes Ansetzungs-Recht besessen habe, olches durch dessen Frau, als nämlich die hinterlassene Wittwe, auf ihn gekom- en? Im letztern Falle soll die Wittwe nicht eingeschränkt werden, sondern ihr frei- nach ihrem Willen eine Verbindung eingehen zu können, die sie für gut findet; muß darauf gesehen werden, daß es ein geborner Breslauer, und wenigstens ein ber ist.

ht aber das ihrem verstorbenen Manne zugestandene Recht nicht von ihr, sondern ihm herrühret: so fällt es einem von den Kindern, und wenn diese nicht vor- einem Geschwister zu. Und wenn entweder keine existiren, oder sie zu minderjährig von Gebrauch zu machen; so kann alsdann eine solche Wittwe auf die durch den es Mannes verloschene Stamm-Nummer in soweit Anspruch machen, wenn sie n, daß sie Vermögen besitzt, und ihrem guten Ruf sonst nichts entgegen steht, sich einen Eingebornen zu ehelichen.

Wo aber keiner von diesen Umständen obwaltet, so soll eine solche, durch den ber oder dazu qualifizirende Geschwister, abgestorbenen Schutz-Juden vacant- Stamm-Nummer, zum Besten der Breslauschen Kinder, der Gemeinde anheim s welche auch, so lange diese Nummer unbesetzt bleibt, das für selbige zu bezah- hutzgeld aus der Gemeinkasse vorschußweise bezahlen muß, und soll derjenige, nachgehends diese Nummer wieder erhält, das von der Gemeinde, während der vorgeschoßne Schutzgeld wieder zu erstatten verbunden sein.

Wenn die Gemeinde diese vacant gewordene Nummer wieder besetzen will: so ie Aeltesten denjenigen, welchem dies Beneficium zu Theil werden soll, der Zu- mission anzeigen, und diese, nach vorgegangener nähern Untersuchung: ob sich azu qualifizire? die Umstände Unsrer Breslauschen Krieges- und Domainen- welche den befundnen Umständen nach entweder den Schutzbrief ausfertigen r das Gesuch abschlägt. Der vorzuschlagende Schutz-Jude muß indessen ein ge- reslauer sein, und wenigstens ein Vermögen von 1000 Thlr. aufweisen können. In Ansehung der Wittwen und unvermögenden Juden, welche sich zwar ihrer nach zu einer Stamm-Nummer qualifiziren, wegen ihres dermaligen Unver- aber nicht zu diesem Rechte gelangen können, so soll, falls sie oder ihre Kinder Gen kommen, auf selbige bei entstehenden Vacanzen vorzüglich Rücksicht ge- werden.

So viel nun die übrigen zu Breslau befindlichen Juden, es sei unter welcher

haben, was zu ihrem Schaden gereichet. Diese Aeltesten bleiben drei, oder längstens fünf Jahre, dann aber wird eine andre Wahl vorgenommen; Sie besorgen die innern Angelegenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemein-Kasse, und beobachten die Pflichten nach ihrer besondern vorgeschriebenen Instruktion; damit aber bei ihren Geschäften desto größere Unparteilichkeit obwalte: So soll ein christlicher Kommissarius angestellt werden, welcher den Sessionen beiwohnt, und unter dessen Direktion die innern Gemein-Angelegenheiten betrieben werden. Vorzüglich ist dahin zu sehen,

§. 21. daß kein nach Breslau nicht gehöriger Jude sich dahin einschleiche und Verkehr treibe, worauf vorzüglich die Thorsteher, Schreiber und Accise-Officianten Acht haben, und keinen fremden Bettel- oder nicht nach Breslau gehörigen Juden, ohne hinlängliche Legitimation, Toleranz-Zettel, oder Reisepaß in die Thore einlassen müssen. Sollte aber doch der Fall eintreten, und ein nach Breslau nicht gehöriger und verdächtiger Jude sich in die Stadt schleichen: So ist durch die Juden-Aufpasser ꝛc. genau zu vigiliren, und wenn der fremde nicht zu duldende, oder sonst verdächtige einheimische Jude, auf die Vorstellung der Aeltesten, die Stadt nicht verläßt: so muß davon dem Judenamte Anzeige geschehen, welches entweder diesen Juden zur Stadt hinaus bringen, oder wenn dabei noch besondere, oder wohl gar der Espionerie verdächtige Umstände obwalten, der ꝛc. Kammer zur weitern Verfügung das Erforderliche sofort vorstellen muß.

§. 22. Daß die Armenanstalten gehörig administrirt werden; zu dem Ende müssen Armenvorsteher gewählt werden, denen die Almosen-Kasse anzuvertrauen ist, diese aber müssen, ohne ausdrückliche Assignation der Aeltesten, welche vom christlichen Commissario mit zu unterzeichnen ist, Niemanden Almosen reichen, und wenn die Vorsteher in Erfahrung bringen, daß einer oder mehrere von denjenigen Personen, so Almosen erhalten, dergleichen nicht mehr bedürftig sind, oder sterben: so müssen sie solches sofort gehörig anzeigen, damit andere Arme die erledigten Unterhaltungsgelder empfangen können. Ueber die eingenommenen und ausgegebenen Gelder müssen die Almosen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, und wenn solche gehörig durchgegangen, und ihre Richtigkeit erkannt worden, ist sie dem Ausschuß der Gemeinde vorzulegen, und die Vorsteher zu decharagiren.

§. 23. Das Lazareth und Begräbniß betr., so kann dieses füglich als eine zwiefache Verwaltung angesehen werden. Einmal ist es eine Stiftung der sogenannten Brüderschaft, die wir in nichts beeinträchtigen, sondern sie bei ihrer ursprünglichen Verfassung um so mehr belassen wollen, da sie die Wartung der Kranken zum Zweck hat, und ihr Stiftungsbrief nichts Schlimmes enthält. Dann ist die Lazareth- und Begräbniß-Kassen-Administration, welche die durch die Brüderschaft aufzubringenden Begräbnißgelder, freiwillige Kollekten und Begräbnißkosten der nicht incorporirten, desgleichen einen Zuschuß aus der Gemeinde erhält. Diese doppelte Verwaltung kann fernerhin verbunden bleiben, und sie durch vier Vorsteher und vier Beisitzer besorgt werden, deren Wahl alle drei Jahre zwar nach dem Stiftungsbriefe geschehen kann; da aber die sämmtliche Gemeinde, und also auch diejenigen, die nicht eigentlich zur Brüderschaft gehören, ansehnliche Zuschüsse zu diesem Institut geben müssen: so ist nothwendig, daß zu den vier Vorstehern zwei Mitglieder aus der übrigen Gemeinde gewählt werden, welche zwar bei den Brüderschaftssachen keine Stimme haben und sich in nichts meliren, sondern solches den zwei Brüderschaftsvorstehern und Beisitzern allein überlassen sollen; bei den eigentlichen Lazareth- und Begräbnißwesen aber mit zur Verwaltung zugezogen werden müssen. Die Bestimmung der Taxen bei den Begräbnißkosten der nicht in der Brüderschaft befindlichen Juden muß nicht einseitig, sondern mit Zuziehung der Aeltesten ausgemittelt, und vorzüglich auf das Vermögen der Verstorbenen, ob Kinder oder weit entfernte Erben ꝛc. vorhanden, Rücksicht genommen werden.

Diese Vorsteher müssen eine jährliche Rechnung legen, welche vom christlichen Kommissario durchgegangen, von den Aeltesten geprüft, und dem Ausschuß der Gemeinde vorgewiesen werden soll. Bei dieser Revision ist vorzüglich darauf zu sehen, daß unnütze Ausgaben vermieden, und die Gemeinde nicht mit zu großen Zuschüssen belastet, auf der andern Seite auch dem Hülfsbedürftigen nichts entzogen werde.

§. 24. Da die Gemeinde, außer dem oben bemerkten Kanon, den jeder einzeln zahlet, noch ansehnliche Ausgaben zu bestreiten hat, als die Silberlieferung, Salaria, Interessen, Armengelder ꝛc., und ihr vorzüglicher Fond aus den Abgaben auf das Fleisch und Federvieh bestanden, diese Abgabe den Armen und denjenigen vorzüglich getroffen, der eine zahlreiche Familie hat, und sich den jüdischen Gesetzen genau unterwerfen, den Reichen bei einer weniger zahlreichen Familie wenig getroffen hat, aber auch nicht zu läugnen ist, daß zu den Gemeinlasten der Fremde mit beiträgt: so haben wir sowohl der Armuth, als auch der jüdischen Gemeinkasse zum Besten, folgendes hiermit vor der Hand festzusetzen für gut befunden: daß die bisherige Abgabe, welche vom Pfunde Fleisch einen Sgl. betragen, auf die Hälfte herabgesetzt, und nur mit sechs Denar be-

chen soll. Da aber die Gemeinkasse den dadurch entstehenden Ausfall nicht zu ermag: So soll dieser und alle fehlende Bedürfnisse inclusive des Ostermehls, ie auf die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, wozu auch die General-Pri- n gehören, auszuschreibende Abgabe aufgebracht werden. Diese Abgabe wird r Vermögen und Verkehr eines jeden entrichtet, und soll die Ausmittelung durch Aeltesten und sechs von der Gemeinde gewählten Schätzer, und zwar allemal en besonders geschehen, vom christlichen Kommissario die Fraktion herausgezo- wenn der Unterschied dieser drei Taxen zu groß ist, durch Vereinigung der drei das wahre verhältnißmäßige Quantum bestimmt werden. Diese Schätzungs- tion wird Unserer ꝛc. Kammer eingereicht, und dieselbe nach Befinden der Um- approbirt.

Die Repartition des Betrags für Ostermehl fällt auf den Grund des vorher- n §. 24 weg, zur Vertheilung des Ostermehls selbst aber sind die Almosenvor- ziehen, weil diese vorzüglich die Armen in der Gemeinde kennen müssen.

Ueber diese zu erhebenden und auszuzahlenden Gemeingelder müssen die Vor- jährlich eine Rechnung durch den Syndikum fertigen lassen; diese wird dem christ- Kommissario übergeben, der sie nach Pflicht und Gewissen revidirt, solche alsdenn, dem darüber aufgenommenen Protokoll, einem Ausschuß der Gemeinde, der wenig- fünf ehrlichen und einsichtsvollen Männern bestehen muß, vorlegt, und wenn mit der Rechnung zufrieden, und sie für richtig annehmen, dann sind die Aeltesten sie quittiren; im Fall aber deshalb Streitigkeiten entstehen: So muß Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer den Fall entscheiden.

Der christliche Kommissarius ist verbunden, jährlich eine Anzeige an die Bres- Kriegs- und Domainen-Kammer vom Zustande der Gemeinkasse und der Rech- ung zu machen, welcher mit darauf sehen muß, daß die Schulden der Gemeinde nach getilgt, und die Abgaben vermindert werden.

Endlich befehlen wir unserm in Schlesien dirigirenden Ministre, Unsrer Breslau- Kriegs- und Domainen-Kammer, und allen denen, die dieses Gesetz angehet, über Willens-Meinung fest zu halten, es gehörig zu publiziren, und nicht zu verstat- daß etwas abgegangen werde.

Gegeben Potsdam den 21. Mai 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Hoym.

II.

Die Zültzer Gemeinde.

Stadt Zültz hatte schon im Jahre 1562 eine besondere jüdische Ge- t. Als im gedachten Jahr das Fürstenthum Oppeln durch das Ab- des letzten Herzogs eine Domaine der Krone Böhmen wurde, ver- te der Kaiser die Herrschaft Zültz an den Graf George Christian v. n, und in dem deshalb gemachten Anschlage werden auch die Ein- von der Judengemeinde zu Zültz aufgeführt. Desgleichen wurde, ser Rudolph 1606 diese Herrschaft den bisherigen Pfandinhabern te, denselben auch die Zültzer Judengemeinde mit überlassen.

ser Ferdinand II. begnadigte in den Jahren 1627 und 1628 sowohl ger als schlesischen Juden dahin: daß sie alle öffentliche schlesische und Wochenmärkte, gleich andern christlichen Kaufleuten, zu besu- nd daselbst zu handeln die Erlaubniß haben, auch in den diesfälli- gaben den Christen gleich geschätzt werden sollten. Die Zültzer Ju- st wirkte sich unterm 17. Juli 1699 ein auf sie allein gerichtetes gium aus, welches mit jenem übereinstimmt.

Juden vermehrten sich in Zültz sehr bald, da die Grundherrschaft mde ankommende Juden aufnahm. Dies führte nach der Besitz- g von Schlesien zu einem Prozesse mit dem K. Fiskus, welcher len Jahren zum Besten des Dominii dahin entschieden wurde:

„Daß, da dem Grundherrn von Zültz die Toleranz der Juden daselbst bühre, derselbe auch von ihnen Schutzgelden ꝛc. zu nehmen berech- et sei."

Juden daselbst hatten ihr eigenes Gericht, aus Rabbinern, Rechts- n und Aeltesten, die in Ehe- Erbschafts- und Personal-Schuldsachen

In den Niederschlesischen Kreisen auf der deutschen Oderseite fand diese Verpachtungen nicht Statt.

Familiz-Personen waren diejenigen Juden, die zwar im Lande geboren denen aber nicht verstattet, ein eigenes Gewerbe zu treiben, daher sie den mit Dienen ihren Unterhalt erwerben mußten. Sie waren den mannigfa tigsten Einschränkungen unterworfen.

Was die Einschränkungen der Juden im Allgemeinen betrifft, so war:

1) eine der vorzüglichsten:

Daß kein Jude ohne Erlaubniß der königl. Kammer heirathen durfte, nur die wenigsten Erlaubniß dazu bekamen.

Schon unter österr. Reg. hatte man dies Mittel erfunden, ihre Ver rung zu verhindern; denn unterm 17. Okt. 1726 erging die Verordnu „Daß nur ein einziger Sohn aus einer Familie als ein einheimischer gesehen werden solle, und sich verheirathen könne."

Den Töchtern aber erlaubte man zu heirathen; hatte ein Vater mehr einen Sohn, so mußten die übrigen das Land räumen.

Während der Königl. Preuß. Reg. wurden wegen des Heirathens Juden die V. v. 29. Sept. 1744, 19. März 1746, 7. Dez. 1750, 2. 1751, 1. April 1755, 4. Dez. 1763, 20. Aug. 1773, 26. Nov. 17 28. April 1787 erlassen.

Nach diesen Verordnungen konnte:

a) kein Jude, der sich verheirathen wollte, ohne vorgezeigten Trau des Königl. Kammer-Direktorii von einem Rabbiner getraut werden.

b) Der Trauschein für den sich verheirathenden Juden mußte durch leranz-Amt, worunter der Jude wohnt, bei der Königl. Kammer nac und zugleich angezeigt werden: ob der Vater des Bräutigams Braut bereits ein verehelichtes Kind im Lande habe oder nicht, und Bräutigam oder der Braut, wenn sie außer Landes heirathen, ein gut mitgegeben werde [1]).

c) Den Töchtern war das Heirathen, sie mochten schon verheirathe der oder Schwestern haben, nach der V. v. 17. Dec. 1788 nachgege

d) Auch der zweite und dritte Sohn konnte unter folgenden Bedi gen heirathen:

1) wenn er entweder eine Fabrike anlegte, oder
2) eine wüste Stelle in einer Oberschlesischen Stadt retablirte, oder
3) falls er auf dem Dorfe wohnte, 200 Thlr., in der Stadt aber wenigstens 500 Thlr. im Vermögen besaß.

e) Auch Wittwer und Wittwen, wenn sie sich zum zweitenmal verheirathen, mußten den gewöhnlichen Trauschein besorgen. Desgleichen

f) fremde Juden, wenn sie sich im Lande verheirathen.

g) Die Trauungen von fremden Rabbinern waren untersagt, es durfte ohne Consens des Landrabbiners keine Trauung vorgenommen werden, von jeder Heirath ein Douceur von 3, 4, auch mehrern Thalern erhielt.

h) Wenn Jemand wider dies Gesetz handelte, und sein Kind ohne Tr schein verheirathet, so mußten die Kammer-Gefälle davon doppelt bez werden [2]).

i) Die Kosten für einen Trauschein betrugen gegen 30 Thlr. und flo zur Chargen-, Stempel- und Manufactur-Kasse.

---

[1]) Laut V. v. 30. Nov. 1762.
[2]) Laut V. v. 19. Sept. 1744.

) Zu Ramslau: für die im Ramslauschen Kreise.
) Zu Oels: für die im Oels-Trebnitzer Kreise.
) Zu Wartenberg: für die im übrigen Wartenbergschen Kreise, sowohl in Städten als Dörfern, wohnenden Juden.

Die Juden, welcher solchergestalt in Städten oder Dörfern (Breslau, und Glogau ausgenommen) wohnten, waren entweder Stamm- und werbe-Juden, oder Famuliz-Personen. Die erstern mußten dies Bene- erwerben, und dafür 5 Rthlr. oder auch darüber, nach Beschaffen- ihres Gewerbes, zur Haupt-Manufaktur-Kasse [1]) bezahlen.

er ein dergleichen Stamm- oder Gewerbe-Jude werden wollte, mußte weisen:

„Daß er der Sohn eines bereits tolerirten einländischen Stamm- Judens sei."

Der wenn es ein fremder, worunter auch die von Züllz zu rechnen, weil ige Dominium auch fremde Juden aufnehmen konnte, beweisen:

Daß er 1000 Dukaten eigenes Vermögen mit ins Land gebracht. [2])

Dazu durfte ein solcher ausländischer tolerirter Jude seine verheiratheten nicht mit ins Land bringen [3]), auch erlangte ein fremder Jude nicht cht eines Stamm-Judens, wenn er die Tochter eines einländischen Stamm-Judens heirathete [4]), sondern ein solcher mußte vielmehr 6 Wochen das Land räumen.

Jeder Stamm-Jude konnte sich einige Famuliz-Personen halten: dies Einländer sein, ausgenommen die Präceptores, wozu auch unver- Ausländer genommen werden konnten.

Die Stamm-Juden hatten das Vorrecht, ein eigenes Gewerbe treiben

Die Oberschlesischen Juden hatten die Erlaubniß, in Oberschlesien, mit des Falkenbergschen Kreises, mit ihren Waaren hausiren zu gehen, ohne die Städte Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Kosel, Oppeln und zu berühren, in welchen Städten das Hausiren bei Konfiskation Waaren verboten war.

Wegen des Hausirens waren die speziellsten Vorschriften in den V. v. März 1756 und 8. April 1771 gegeben, sowohl in polizeilicher Hin- als besonders rücksichtlich der Waaren, mit welchen nur hausirt wer- durfte. Sie durften keine Waaren aus fremden Landen verschreiben, mußten solche von Breslau nehmen und in Breslau oder Neustadt stempeln oder siegeln lassen.

Die sämmtlichen Stamm-Juden hatten die Erlaubniß, Bier- und Brannt- Urbars, Fleischereien, Bäckereien, Meth-, Bier- und Branntwein- auf den Dörfern zu pachten, oder zu verwalten, auch Pottaschsiede- in Pacht zu nehmen [5]); im Jahr 1780 wurden ihnen zwar alle der- hen Pachtungen verboten, allein 1787 [6]) wieder nachgegeben und wa- auch hierfür eine große Masse von Förmlichkeiten und Abgaben vorge- eben in den V. v. 21. Juni 1767, 20. Febr. und 24. April 1775 und April 1787.

) Laut Verordnung v. 4. Dec. 1763.
) Desgl. v. 1. April 1755.
) Ebendaselbst, §. 11.
) Laut Instr. v. 4. Okt. 1753 u. 22. Febr. 1778.
) Laut Ordre v. 13. Febr. 1769.
) Laut Ordre v. 28. April 1787.

Obrigkeit anzeigt, für jeden Monat mit fünf Thlr. an Gelde, oder falls unvermögend, am Leibe bestraft. Von diesen Strafen bekam die ... menhaus-Kasse ½, der Denunziant ½, und der, welcher die Untersuch... gehabt, ½.

Ohne erhebliche Ursache (als eine wichtige Ursache wird nur Diebs... und Betrug angesehen, die auch durch Arretirung und Verhör bewiesen ... den mußte) durfte kein Stammjude während des Etats-Jahres seinen ... lum entlassen; auch ein Stammjude selbst durfte während des Etats-J... res seinen Wohnort nicht verändern[1]).

Wenn ein Jude aus seinem Wohnorte reisete, mußte er seinen To... zettel bei sich haben, oder wenn er seine Kinder verreisen ließ, mußte ... vom Toleranzamt einen Reisepaß für solche geben lassen; denn wen... Juden-Polizeibereiter oder Landdragoner einen Juden ohne Zettel oder ... fand, ward er als ein Ausländer angesehen, und durch den Schub über ... Gränze gebracht.

Nicht nur das Vermögen der einheimischen Juden, wenn solche ... Landes zogen, oder ihre Kinder, besonders die Mädchen, außer ... verheiratheten, war dem Abschoß unterworfen, sondern auch die ... den Juden, wenn sie ein Jahr sechs Wochen im Land... wohnt und wieder abzogen, mußten von ihrem Ver... den Abschoß entrichten[2]).

3) Die Juden durften ohne besondere Konzession weder neue ... noch Kirchhöfe anlegen.

4) Zu den bestimmten Abgaben, also abgesehen von den unbe... wie Trauscheine und dergl., gehörten folgende:

1) Der Toleranz-Impost, welcher für die Erlaubniß, daß ein Jud... Lande wohnen durfte, gegeben ward.
2) Die Personal Accise.
3) Die Nahrungs-Steuer ward vom Gewerbe und den Nahrung... den Juden auf den Dörfern und in unaccisbaren Städten ... weil die in accisbaren Städten befindlichen Juden durch den ... und Servis gleich andern Einwohnern getroffen wurden.

   Diese drei Gattungen von Abgaben waren unter dem Namen ... non bekannt, und flossen zur K. Domainen-Kasse.
4) Von jedem jährlichen Reichsthaler dieses Kanons wurde noch 1 ... bezahlt, welcher für Anfertigung des Toleranz-Etats der Ka... Kanzelei gebührte[3]).
5) Der Silber-Lieferungs-Beitrag war ursprünglich keine Abgabe.

   Als es in den Jahren 1748 und 1749 bei der K. Münze an ... ber gebrach, wurde unterm 27. Mai 1749 festgesetzt; daß die ... sammte Judenschaft in Schlesien eine Anzahl Mark altes Silber ... einen annehmlichen Preis zur K. Münze liefern sollte. Es w... deshalb eine Vertheilung gemacht, was die Juden zu Bre... Glogau, Züllz und in der Provinz beitragen sollten. Im Jahr 1... wurde erlaubt, daß statt 1 Mark Silbers ein Reichsthaler an ... gegeben werden konnte. Indessen stieg der Preis zum Einkauf, ... Verkauf aber blieb, und die Juden verloren bei diesem Handel im ... mehr. Nach erlangtem Frieden entschloß sich die gesammte Ju...

---

[1]) V. v. 20. Aug. 1776.
[2]) V. v. 18. Sept. 1768.
[3]) V. v. 14. April 1749 und 2. Juni 1776.

1) (Eintheilung der itzo vergleiteten und geduldeten, in ordentliche und außerordentliche Juden.) Wird ein Unterschied gemacht, unter denen ordentlichen Schutzjuden und denenjenigen, so außer der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zu letztern gehören die, so eines Schutzjuden Wittwe geheirathet, oder sonst eine Konzession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angesetzet, dergestalt, daß künftighin nur diejenigen für ordentliche Schutzjuden gehalten werden, (was ordentliche Schutzjuden sein.) welche das Recht haben, ein Kind anzusetzen, solchen behufs anitzo in der bestimmten Zahl der ordentlichen Schutzjuden von Neuem aufgenommen und der Liste A. mit einverleibet worden.

2) (Was außerordentliche Schutzjuden sein.) Die vorhin benannte außerordentliche Juden aber sind nicht befugt, ein Kind anzusetzen, noch ihres Ortes auf ihr Recht zu verheirathen.

Hiernächst muß das eine Kind, so auf derer Eltern Schutzbrief angesetzet werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung sammt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen; imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargenkasse erlegen, und kan übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum ansetzen; sollten aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so haben sie sich deshalb bei dem General-Direktorio zu melden; wegen des zweiten Kindes aber bleibet es bei Unserer bereits unterm 27. Okt. 1747 ergangenen und den 23. Mai 1749 wiederholten Kabinetsordre, daß solches hinkünftig in allen Unsern Landen gar nicht mehr gestattet werden soll. Dafern jedoch von den bereits vorhin angesetzten Extraordinariis Jemand ein durch Absterben, Wegziehen, oder auf andere Art vakant werdendes Schutzprivilegium erlangen wollte, soll davon an Uns berichtet, und zugleich wieviel er im Vermögen habe, gehörig untersuchet, und mit angezeiget werden, da Wir Uns sodann darüber allergnädigst entschließen und zugleich die Chargen-Jura bestimmen wollen.

3) Soll Inhalts Unser unterm 23. Mai 1749 allergenädigst ertheilten Kab. Ord. die einmal nunmehro festgesetzte Anzahl der Judenfamilien ohne Unsere allerh. Ordre nicht überschritten, und es forthin darunter derzestalt gehalten werden, daß derjenige Jude, welcher ein Privilegium hat, solches zuvorderst nur für seine Person genieße, jedoch auch die Freiheit habe, seine Kinder bei sich zu behalten, so daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes mit genießen, jedennoch aber keine besondere Handlung vor sich führen müssen [1]).

4) Wenn derjenige Jude, so ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, so fället nach eben dieser Unserer allergenädigsten Ordre sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind, dessen Brüder und Geschwister aber, können keinen weiteren Schutz zur Handlung darauf genießen, wie den auch, wenn bei Lebzeiten des Vaters die andern Kinder außer dem ältesten sich hinfüro verheirathen, solche fort müssen, und nicht bei dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben können; was aber die zweiten und dritten Kinder reicher Juden anbetrifft, wenn sie $\frac{1}{10}$ Rthlr. zusammen bringen, so können diese zwar nach Absterben ihres Vaters von dessen gehabten Schutze nicht profitiren; es sollen aber dieselben alsdann sich gehörig melden, und um ein besonderes Privilegium ansuchen, da Wir denn auf Unseres General-Direktorii davon geschehenen allerunterthänigsten Bericht, darauf jedesmal besonders resolviren wollen, und muß ein solcher alsdann die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargenkasse erlegen. Uebrigens versteht sich von selbsten, daß die jeden Orts eingeborne, verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bei jeder Familie geduldet werden.

5) Es soll keinem ordlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bishero begangenen Unterschleife, künftig erlaubet sein, seinem angesetzten Kinde bei Lebzeiten seinen Platz abzutreten, weil dasselbe ihm ohne das folget; sollte aber ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen, und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben, oder andere besondere Umstände sich dazu finden, so soll darüber bei Unserm General-Direktorio angefraget werden, und im Falle es verstattet wird, der alte Vater bei jedes Orts Obrigkeit seine Renunciation ausdrücklich ad acta geben. Noch weniger kann ein außerordentlicher Jude seinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kan, wie denn auch keinem Juden freistehet, mit seinem Privilegio bei Verlust desselben zu handeln, und solches für Geld oder Schulden ohne Unsern Consens an einen andern zu cediren.

---

[1]) V. v. 1. Mai 1753. Die Eltern sind nicht gezwungen, mit ihren angesetzten Kindern in einem Hause zu wohnen. (C. C. M. II. S. 437.)

	Männl. Geschlechts.	Weiblichen	Summa
in der Stadt Krappitz . . .	5	6	11
Loslau . . .	38	35	73
Nikolai . . .	22	22	44
Pleße	21	26	47
Ratibor . . .	11	10	21
Rybnik . . .	29	27	56
Sohrau . . .	45	49	94
Rosenberg . .	38	32	70
Landsberg . .	10	11	21
Leschnitz . . .	5	8	13
Groß-Strehlitz .	7	6	13
Gleiwitz . . .	37	40	77
Peiskretscham .	50	34	64
Lost	23	27	50
Ujest	19	24	43
Frstenberg . .	45	42	87
Wartenberg . .	17	28	45
Auf den Dörfern in Ober-Schlesien wohnen	945	968	1913
Summa der Land-Gemeinde .	1856	1923	3779
Hierzu die 3 obigen Gemeinden .	2460	2827	5287
Summa	4316	4750	9066

II.

Darstellung der Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812.

Vorstehend ist mit der Geschichte der Juden in Schlesien eine Darstellung ihrer Verhältnisse vor dem Ed. von 1812 verbunden worden. Eine Darstellung dieser Verhältnisse ist nicht minder für die anderen alten Provinzen aus mehrfachen Gründen nothwendig.

Einmal, weil das G. v. 11. März 1812, wie dessen §. 28 noch besonders bestimmt, auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann und diese daher auch jetzt noch nach den früheren Gesetzen und Zuständen beurtheilt werden müssen [1]); dann aber, weil nach Ansicht der Behörden auch für die gegenwärtige Zeit in einzelnen Territorien das frühere Hauptgesetz, das General-Juden-Reglement v. 17. April 1750, seine praktische Gültigkeit noch nicht verloren hat [2]) Es wird demgemäß jenes Gesetz v. 17. April 1750, welches einen vollständigen Ueberblick der früheren Zustände giebt, mitgetheilt und sind in Noten zu demselben die späteren Veränderungen erwähnt, soweit sich dieselben auf das innere Staatswesen beziehen [3]).

Revidirtes General-Privilegium und Reglement, vor die Judenschaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern, Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Cro

[1]) Vergl. über die praktische Wichtigkeit dieser älteren Zustände, insbesondere des Gen. Juden Priv. v. 17. April 1750 in privatrechtlicher Hinsicht Th. II. Abth. I. Abschn. III.

[2]) Das an die Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des J. u. d. Po... 12. Mai 1840 — vergl. dasselbe oben Abth. I. Abschn. X. Kap. I. sub I... DD. Seite 93 — bemerkt, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des Juden-... v. 17. April 1750 nicht bezweifelt werden könne. Siehe hierüber das Me... bei den Abschnitten Posen und Kulm und Michelauer Kreis. (III. IV.)

[3]) Wegen des Privatrechts s. Th. II.

n auch die Groß-Glogausche Judenschaft von der Natural-Einquatierung jederet gewesen, so wollen Wir aus besonderer K. Gnade es ebenfalls dabei lassen, ß aber dieselbe dasjenige, was an Servis auf sie zu tragen kommt, richtig dagegen sie von Steuern befreiet sein sollen, so lange die Stadt selbst davon ch dürfen sie die 200 Mark Glogauisch, so sie der Stadt beigetragen, ferner hlen.

ieses haben Wir in ihre allerunterthänigste Bitte allergnädigst gewilliget, und bgebung alles desjenigen, was die Judenschaft an die vorhero hier gewesene ptmannschaft an baaren Gelde, Viktualien, und dergleichen, es habe Namen, lle, liefern müssen, wie nicht weniger von Toleranz- und Personal-Acciseänzlich befreiet, auch soll dieselbe für Konfirmation dieser ihrer Privilegien gen, da hingegen sie sich aber freiwillig offeriret, in Unsere K. Kasse jährlich hutzgeld 800 Reichsthaler in vier Ratis, und zwar a Imo Juni an zu rechnen, n, wollen Wir nicht allein allergnädigst annehmen, und derselben alle übrigen ones und Abgaben erlassen, sondern bemeldter Judenschaft auch aus besondern en Gnaden nach Inhalt des General-Privilegii d. d. 29 Sept. 1730, so Wir i in andern Unsern Landen ertheilt, erlauben, von kleinen Kapitalien unter 12 Prozent und von denen von 500 Rthlr. und drüber, so solche ein Jahr r zinsbar stehen, 8 Prozent, und wenn sie Kleinigkeiten von Pfändern bekomunter 10 Rthlr. darauf leihen, wöchentlich einen Pfennig Zins von einem nehmen. Doch soll alle diese Unsere Begnadigung auf Unser gnädigstes Bed Wohlgefallen gestellt sein, wie Wir dann Uns nach Beförderung der Umd Zeiten nöthige Verordnungen dieser Judenschaft wegen über dasjenige, so Schlesien in vorigen Zeiten heilsam verordnet ist, und unterdessen in so weit, sen nicht zuwider ist, seine Gültigkeit haben soll, zu machen, nach Unserer souMacht und Gewalt vorbehalten.

ieten hierauf allen und jeden Unserer Landeseinwohner und Unterthanen ꝛc. ꝛc. d u. So geschehen und gegeben Berlin den 25. Mai 1748.

Friedrich.

Verzeichniß

der im Jahre 1791 in Schlesien befindlich gewesenen Juden.

	Männl. Geschlechts.	Weiblichen	Summa
In der Stadt Breslau . . .	1167	1317	2484
Zülz	475	537	1012
Glogau . . .	818	973	1791
Summa	2460	2827	5287
Landgemeinde gehörten: die Juden			
in der Stadt Beuthen . . .	58	57	115
Auras	37	8	65
Cosel	44	54	98
Brieg	98	100	189
Constadt . . .	40	26	66
Creuzburg . .	7	12	19
Pitschen . . .	6	8	14
Hultschin . .	17	16	33
Katscher . . .	14	13	27
Guttentag . .	36	43	79
Lublinitz . . .	11	11	22
Namslau . . .	19	20	39
Reichthal . . .	1	4	5
Neisse	7	8	15
Ziegenhals . .	3	3	6
Beunstadt . .	49	51	100
Hundsfeld . .	40	50	90
Oels	10	12	22
Oppeln . . .	12	12	24

	Männl. Geschlechts.	Weiblichen	Summe
in der Stadt Krappitz . . .	5	6	11
Loslau . . .	38	35	73
Nikolai . . .	22	22	44
Pleße	21	26	47
Ratibor . . .	11	10	21
Rybnik . . .	29	27	56
Sohrau . . .	45	49	94
Rosenberg . .	38	32	70
Landsberg . .	10	11	21
Leschnitz . . .	5	8	13
Groß-Strehlitz .	7	6	13
Gleiwitz . . .	37	40	77
Peiskretscham .	50	34	64
Lost	23	27	50
Ujest	19	24	43
Frstenberg . .	45	42	87
Wartenberg . .	17	28	45
Auf den Dörfern in Ober-Schlesien wohnen	945	968	1913
Summa der Land-Gemeinde . .	1856	1923	3779
Hierzu die 3 obigen Gemeinden .	2460	2827	5287
Summa	4316	4750	9066

II.

Darstellung der Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812.

Vorstehend ist mit der Geschichte der Juden in Schlesien eine Darstellung ihrer Verhältnisse vor dem Ed. von 1812 verbunden worden. Diese Darstellung dieser Verhältnisse ist nicht minder für die anderen alten Provinzen aus mehrfachen Gründen nothwendig.

Einmal, weil das G. v. 11. März 1812, wie dessen §. 28 noch besonders bestimmt, auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann und diese daher auch jetzt noch nach den früheren Gesetzen und Zuständen beurtheilt werden müssen [1]); dann aber, weil nach Ansicht der Behörden auch für die gegenwärtige Zeit in einzelnen Territorien das frühere Hauptgesetz, das General-Juden-Reglement v. 17. April 1750, seine praktische Gültigkeit noch nicht verloren hat [2]) Es wird demgemäß jenes Gesetz v. 17. April 1750, welches einen vollständigen Ueberblick der früheren Zustände giebt, mitgetheilt und sind in Noten zu demselben die späteren Veränderungen erwähnt, wie weit sich dieselben auf das innere Staatswesen beziehen [3]).

Revidirtes General-Privilegium und Reglement, vor die Judenschaft in Königreiche Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern, Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Cr

[1]) Vergl. über die praktische Wichtigkeit dieser älteren Zustände, insbesondere des Gen. Juden Priv. v. 17. April 1750 in privatrechtlicher Hinsicht Th. II. Abth. I. Abschn. III.

[2]) Das an die Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des J. u. d. G. v. 12. Mai 1840 — vergl. dasselbe oben Abth. I. Abschn. X. Kap. I. sub DD. Seite 93 — bemerkt, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des Juden-Reg. v. 17. April 1750 nicht bezweifelt werden könne. Siehe hierüber das Weitere bei den Abschnitten Posen und Kulm und Michelauer Kreis. (III. IV.)

[3]) Wegen des Privatrechts s. Th. II.

ſtadt, Minden, Camin und Mörs; ingleichen den Graf- und Herr- i Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg ktau v. 17. April 1750.

ſriedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, . Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Kurfürſt, Souverainer und Oberſter ion Schleſien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ärung der Urſachen zu anderweitiger Regulirung des Juden-

.) Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir in Unſerm che Preußen, Kur- und Mark- Brandenburg, Herzog- und Fürſtenthümern urg, Cleve, Hinter-Pommern, Croſſen, Halberſtadt, Minden, Camin und ngleichen denen Graf- und Herrſchaften, Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Teck- Lingen, Lauenburg und Bütow, beſonders auch in hieſigen Reſidenzien, bei de- inen vergleiteten und geduldeten Juden, verſchiedene Mängel und Mißbräuche ket, inſonderheit aber gar eigentlich beobachtet haben, daß derſelben überhand e Vermehrung nicht nur dem Publico, beſonders aber denen chriſtlichen Kauf- nd Einwohnern ungemein Schaden und Bedrückung zugefüget, ſondern auch der haft ſelbſt dadurch und durch Einſchleichung unvergleiteter, fremden und faſt i zu Hauſe gehörenden Juden, viele Beſchwerden und Nachtheil erwachſen; Wir ıd allergnädigſter Landesväterlicher Vorſorge, alle und jede in Unſerm Schutze getreue Unterthanen, ſowohl Chriſten als Juden, in beſtändigen guten Weſen r ihrer Nahrung und Gewerbe ſo viel immer möglich geſetzet und erhalten wiſſen Dannenhero nöthig gefunden, ſolche Vorkehrung zu machen, daß dieſe Unſere digſte Abſicht erreicht, zwiſchen der Chriſten- und Juden-Nahrung und Gewerbe ein geſtiftet, und insbeſondere durch unzuläßig erweiterten jüdiſchen Handel und einem von beiden zu nahe geſchehe. Zu welchem Ende Wir den Zuſtand des Judenweſens in Unſerm Königreiche und vorbenannten übrigen Reichs-Landen, ſigen jüdiſchen Familien, derſelben Nahrung, Handel und Wandel von neuem haben unterſuchen und Uns gewiſſe Vorſchläge thun laſſen, welche zu Erhaltung Endzwecks und damit verknüpften Wohlfarth der ſämmtlichen vom Handel und enden Landeseinwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, ſtät und gemeinſame Sicherheit zum Grunde haben, daraus ſodann ein eigenes ment und Verfaſſung des ganzen Judenweſens verfertigen und zum Stande brin- ; als ſetzen ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieſes:

I.

ß bisherige General-Privilegium und Reglement wegen des weſens wird deklariret, und nach den gegenwärtigen Umſtänden richtet.) Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief em Königreiche und obgedachten Unſeren Landen ſtatt haben und gültig ſein ſolle, dieſem Unſern Neuen, nach der Ordre v. 7. Febr. 1749 revidirten und dekla- General-Privilegio de Anno 1730 in allen folgenden Punkten gemäß iſt. Sol- haben Wir

II.

ſollen keine andere Juden geduldet werden, als welche in de Ende dieſes Reglements befindlichen Liſten ſtehen) in Gnaden und allemal gut gefunden, und feſtgeſetzet, daß von nun an, ſowohl in Unſern Re- als allen andern Haupt- und Land-Städten nicht mehr, als diejenigen ordent- nd außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, ſo in denen am Ende dieſes Regle- on jeder Provinz befindlichen Liſten sub Lit. A. et B. vergleitet, und ſammt nöthigten feſtgeſetzten publiquen Bedienten, Kindern und Geſinde beiderlei ts ſollen geſchützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber, worunter jenigen nicht zu verſtehen, ſo Handels und Wandels oder anderer Negozien - und zu reiſen, nirgend gelitten, vielweniger denſelben ein beſtändiger Aufent- h gewiſſer Sitz in Unſeren Landen verſtattet werden, als worauf ſowohl die als Aelteſten jedes Orts genau Acht geben, und ſolche in Berlin ſowohl als in ovinzen denen Kriegs- und Domainen-Kammern und Steuer-Räthen bei Ver- willkührlicher Strafe jedesmals anzeigen müſſen; Wannenhero diejenigen Ju- dergleichen unvergleitete bei ſich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten

III.

eichniß derer erlaubten publiquen jüdiſchen Bedienten in Ver- Regen der publiquen Bedienten wird in hieſigen Reſidenzien, Berlin, folgendes

Rabbi oder ein Vice-Rabbi.
r Beiſitzer.

3) Ein Ober- und Unter-Kantor mit seinen Bassisten und Diskantisten, welche aber unverehlicht sein müssen.
4) Vier Klepper, davon der Eine dem Polizei-Direktorium zu Anmeldung der Juden täglich aufwarten muß.
5) Zwei Schulbedienten bei der Synagoge.
6) Sechs Todtengräber, welche zugleich bei der Gemeinde mit aufwarten.
7) Einen Kirchhofwächter.
8) Drei Kollers.
9) Drei Fleischhacker.
10) Ein Scharn-Schreiber sammt dessen Controlleur.
11) Drei Bäcker und ein Gar-Koch.
12) Ein publiquer Gesetzschreiber.
13) Zwei Thorsteher mit einem Gehülfen.
14) Zwei Lazareth-Aufwärter.
15) Ein Medikus.
16) Ein Bade-Bedienter mit einer Bade-Frau.
17) Ein Feder-Vieh-Mäster.
18) Acht Kranken-Wärter.
19) Zwei Ebräische Buchdrucker.
20) Zwei Mägdchens-Schulmeister, so beweibet.

Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Approbation der Kriegs- und Kammer von den Judenältesten selbst bestellet, auch so viel möglich einheim Judengenossen dazu angelehret und genommen werden.

(Was vor welche in anderen Städten sein sollen.) An anderen Orten diese publique Bediente nach Proportion der jüdischen Gemeinde, jedoch zwei Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden mehr als Ein Todtengräber, Ein Koller erlaubt sein; und diese Proportion wegen der Schulmeister, so aber unverheirathet, nicht über drei Jahre an bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden [1]).

Zu Unterweisung der Judentöchter, werden in Berlin, Königsberg, Halb und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwei publique in Städten, wenn über 10 Juden-Familien darin sind, Ein beweibter Sch den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelassen. Wegen dieser und sich einfindenden fremden jüdischen Studenten und ledigen Verwandten anderen sonderlich Weibes-Leuten, welche sich an einem Orte mit einigem halten zu können vermeinen, wird es bei denen Kammern wegen der Zettul wie bei den Domestiquen gehalten, daß sie sämmtlich ohne von selbiger erla zession und Zettul, wofür jedoch nicht mehr als 2 Ggr. dem Sekretario bezah soll, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubet, nicht über die nachge bleiben müssen, jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen Leute, die ein Domestiquen in sein Lohn und Brod nimmet, darunter nicht mit verstanden

IV.

(Die Judenältesten sollen den Kriegs- und Domainen-Kamm natlich eine Liste der vorgefallenen Veränderung bei der Gemei senden.) Es müssen zu dem Ende die Judenältesten sowohl in Berlin als in vinzen allemal in den ersten drei Tagen des Monats denen Krieges- und Dom mern die, bei der Judenschaft im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Ve gen an Getraueten, Gebornen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Aelte wo kein Rabbi noch Aelteste vorhanden, des Vorstehers Unterschrift einsenden, in eine Tabelle nach beigefügtem Schemate verfassen. Die Aeltesten sollen so alle Jahre an das General-Direktorium mittelst einer Tabelle sowohl von aus den Provinzien bewerkstellen.

V.

(Grundsätze so bei Ansetzung der Juden beobachtet werden sollen gen Ansetzung der Juden sollen hinkünftig nachfolgende Grundsätze festgesetzt obachtet werden [2]):

---

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. XII.

[2]) Wegen der Mädchen-Schulmeister erging später das Cirk. v. 9. De (B. C. C. V. Th. III. S. 269.

[3]) Vergl. auch die Dekl. des Art. V. wegen Ansetzung der zweiten Juden 11. Nov. 1763. C. C. C. III. S. 1219. der Judenschutz begreift ein Bür noch nicht in sich.

1) (Eintheilung der itzo vergleiteten und geduldeten, in ordentliche und außerordentliche Juden.) Wird ein Unterschied gemacht, unter denen ordentlichen Schutzjuden und denenjenigen, so außer der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zu letztern gehören die, so eines Schutzjuden Wittwe geheirathet, oder sonst eine Konzession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angesetzet, dergestalt, daß künftighin nur diejenigen für ordentliche Schutzjuden gehalten werden, (was ordentliche Schutzjuden sein.) welche das Recht haben, ein Kind anzusetzen, solchen behufs anitzo in der bestimmten Zahl der ordentlichen Schutzjuden von Neuem aufgenommen und der Liste A. mit einverleibet worden.

2) (Was außerordentliche Schutzjuden sein.) Die vorhin benannte außerordentliche Juden aber sind nicht befugt, ein Kind anzusetzen, noch ihres Ortes auf ihr Recht zu verheirathen.

Hiernächst muß das eine Kind, so auf derer Eltern Schutzbrief angesetzet werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung sammt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen; imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargenkasse erlegen, und kan übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum ansetzen; sollten aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so haben sie sich deshalb bei dem General-Direktorio zu melden; wegen des zweiten Kindes aber bleibet es bei Unserer bereits unterm 27. Okt. 1747 ergangenen und den 23. Mai 1749 wiederholten Kabinetsordre, daß solches hinkünftig in allen Unsern Landen gar nicht mehr gestattet werden soll. Dafern jedoch von den bereits vorhin angesetzten Extraordinariis Jemand ein durch Absterben, Wegziehen, oder auf andere Art vakant werdendes Schutzprivilegium erlangen wollte, soll davon an Uns berichtet, und zugleich wieviel er im Vermögen habe, gehörig untersuchet, und mit angezeiget werden, da Wir Uns sodann darüber allergnädigst entschließen und zugleich die Chargen-Jura bestimmen wollen.

3) Soll Inhalts Unser unterm 23. Mai 1749 allergenädigst ertheilten Kab. Ord. die einmal nunmehro festgesetzte Anzahl der Judenfamilien ohne Unsere allerh. Ordre nicht überschritten, und es forthin darunter dergestalt gehalten werden, daß derjenige Jude, welcher ein Privilegium hat, solches zuvorderst nur für seine Person genieße, jedoch auch die Freiheit habe, seine Kinder bei sich zu behalten, so daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes mit genießen, jedennoch aber keine besondere Handlung vor sich führen müssen [1]).

4) Wenn derjenige Jude, so ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, so fället nach eben dieser Unserer allergenädigsten Ordre sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind, dessen Brüder und Geschwister aber, können keinen weiteren Schutz zur Handlung darauf genießen, wie den auch, wenn bei Lebzeiten des Vaters die andern Kinder außer dem ältesten sich hinfüro verheirathen, solche fort müssen, und nicht bei dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben können; was aber die zweiten und dritten Kinder reicher Juden anbetrifft, wenn sie 10 000 Rthlr. zusammen bringen, so können diese zwar nach Absterben ihres Vaters von dessen gehabten Schutze nicht profitiren; es sollen aber dieselben alsdann sich gehörig melden, und um ein besonderes Privilegium ansuchen, da Wir denn auf Unseres General-Direktorii davon geschehenen allerunterthänigsten Bericht, darauf jedesmal besonders resolviren wollen, und muß ein solcher alsdann die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargenkasse erlegen. Uebrigens versteht sich von selbsten, daß die jeden Orts eingeborne, verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bei jeder Familie geduldet werden.

5) Es soll keinem ordlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bishero begangenen Unterschleife, künftig erlaubet sein, seinem angesetzten Kinde bei Lebzeiten seinen Platz abzutreten, weil dasselbe ihm ohne das folget; sollte aber ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen, und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben, oder andere besondere Umstände sich dazu finden, so soll darüber bei Unserm General-Direktorio angefraget werden, und im Falle es verstattet wird, der alte Vater bei jedes Orts Obrigkeit seine Renunciation ausdrücklich ad acta geben. Noch weniger kann ein außerordentlicher Jude seinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kan, wie denn auch keinem Juden freistehet, mit seinem Privilegio bei Verlust desselben zu handeln, und solches für Geld oder Schulden ohne Unsern Konsens an einen andern zu cediren.

---

[1]) V. v. 1. Mai 1753. Die Eltern sind nicht gezwungen, mit ihren angesetzten Kindern in einem Hause zu wohnen. (C. C. M. II. S. 437.)

6) Denen ordentlichen Schutz-Juden aber, wird erlaubet, daß sie bei ihren Lebzeiten Ein Kind, Sohn oder Tochter, worin sie aber die einmal getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt sein sollen, auf ihren Schutzbrief ansetzen und dieselben, wenn sie sich vorher gehörig legitimiret, heirathen lassen mögen. Falls auch das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bei des Vaters Lebzeiten abginge, soll dem Vater an dessen Statt ein ander Kind in seinem Handel dergestalt mit aufzunehmen erlaubet sein, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wann aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben, der Vater verstürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abginge, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Concession angesetzet werden. Auf der verstorbenen Groß-Eltern Privilegia aber, können keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich weggegeben. Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angesetzet, oder unmündig, oder abwesend, so sollen im ersten Falle sie selbst oder ihre Vormünder binnen 3 Monaten, im letztern Falle aber binnen Jahr und Tag wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bei denen verordneten Kriegs- und Domainen-Kammern melden, und solches ad acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern, noch genießen sollen. Hätte der Vormund aber hierbei etwas versehen, soll dem Kinde nach dessen Bescheinigung bis es 25 Jahr erreichet, sein Schutzrecht zu suchen, doch vorbehalten bleiben. Die Kinder derjenigen Schutzjuden der iezo nicht mit unter der Zahl der vergleiteten, ordentlichen Schutzjuden aufgeführet sind, können auf ihrer ehemaligen Eltern Privilegium nicht noch angesetzet werden [1]).

7) Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbet, und hat noch kein Kind angesetzet, so bleibet der Wittwe, Namens des Schutzkindes der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter dafür denn angesetzet werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheile der Schwester renunciiret und bereits großjährig sei, oder der Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter disponirt hätte.

Uebrigens muß die Wittwe, wie bei Nr. 6 verordnet, sich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes, binnen der bestimmten Zeit bei den Kriegs- und Domainen-Kammern melden und solches ad acta verzeichnen lassen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutzkind schon angesetzet, imgleichen wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutzjuden gestanden, gehöret die Wittwe nur unter die Zahl der außerordentlichen Schutzgenossen [2]).

8) Fremden Juden soll in Unseren Landen sich anzusetzen gar nicht erlaubet sein; doch dafern ein solcher wirklich zehen tausend Rthlr. Vermögen hätte, und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig darthäte, soll bei Uns darüber, und was alsdann an Chargen-Iuribus zu erlegen sei? angefraget werden.

---

1) Die zweiten Kinder der Juden, welche das gesetzliche Vermögen nachweisen und Genie zu Fabriken und Manufakturen haben, auch dergleichen Fabriken etabliren oder entrepreniren, welche im Lande noch gar nicht oder nicht genugsam vorhanden sind, sollten unter diesen Bedingungen sich gleich den ersten Kindern ebenfalls im Lande anzusetzen und um Ertheilung eines Schutzprivilegiums ordentlicher Schutzjuden nachzusuchen befugt sein. Dieses Schutzprivilegium wurde ihnen aber nicht eher ertheilt, bevor sie nicht ein Atteſt der Aeltesten der Judenschaft beigebracht: daß sie gehörig bemittelt und dem Publiko nützlich seien, und daß durch ihre Ansetzung der intendirte Zweck wegen der zu etablirenden Fabriken werke befördert werden. (Cirk. v. 11. Nov. 1763 N. C. Const. March. T. III. S. 1219. R. v. 9. Jan. 1764 an die Clev-Märkische Kammer.

2) Der Wittwe eines ordentlichen Schutzjuden, der schon ein Kind auf seinen Schutzbrief angesetzt hat, welches nach dessen Tode in seinem Platz tritt, war nicht verstattet, sich wieder an einen andern Juden, der noch keinen Schutz hat, zu verheirathen.

Ist die nachgelassene Wittwe schon die zweite Frau des verstorbenen Schutzjuden, so ward ihr nicht verstattet, einen sonst nicht vergleiteten Juden zu heirathen; und da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit seinem Leben aufhört, so kann so wenig dessen mit ihren Kindern nur geduldete Wittwe, als den zweiten Männern die Verheirathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhört, wieder verstattet werden. (R. v. 6. Jan. 1761.)

9) Denen Wittwen, so keine Kinder aus ersterer Ehe haben, aber doch sich gern wieder verheirathen wollen, kan solches nicht anders nachgegeben werden, als daß sie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den außerordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweite Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosse aus Königlichen Landen und kein fremder sei; es wäre dann, daß sie dociren könnten, welchergestalt sie durch eine Verheirathung an einen auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land zögen, alsdann deshalb bei Unserm General-Directorio anzufragen ist, jedoch muß die Wittwe, wie sonst geschiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Falle aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheirathet, dieser aber ohne Kinder verstürbe, so verstehet sich von selbsten, daß sie ihr habendes Recht auch auf einen zweiten Mann bringen könne [1]). Wie denn auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heirathen gegen Erlegung 30 Rthlr. zur Chargenkasse zwar erlaubet ist, jedoch muß es nicht zum Nachtheile der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt solche Wittwe, sobald das erste Kind aus erster Ehe angesetzet, mit ihrem zweiten Manne nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10) Ein Verwandter kan niemals auf jemandes Privilegium angesetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf Verwandte erstrecken. Wann aber Jemand keine Kinder und doch ein ansehnliches Vermögen hinterließe, so auf einen Fremden außerhalb Landes fallen und weggezogen werden durfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf allergenädigste Resolution gewärtigen.

11) Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheirathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiften die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen; wie denn überhaupt kein Berlinischer Schutzjude und dessen Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich allhier ansetzen wollen, sich anders als an einen Berlinischen Schutzjuden oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der Königl. Provinzien bürtigen, verheirathen sollen. Es soll auch kein jüdischer Knecht eher eines andern Schutzjuden Tochter heirathen, bis er nicht wirklich drei Jahre außerhalb der Stadt, wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sei, bei den Kriegs- und Domainen-Kammern richtige Zeugnisse beigebracht habe; damit den Beschwerden; daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herren Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeuget werde. Könnte inzwischen ein oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutzjudens sich durch eine Heirath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, soll nach dessen Erweise, auch dazu Erlaubniß gesucht und dem Befinden nach ertheilet werden [2]).

12) Publique Bediente, Pettschierstecher, Brillenmacher, optische Glasschleifer, Maler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profession ernähren, oder von der Judengemeinde Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie können auch nicht anders als außerordentliche Schutzjuden angesehen und angesetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre dann, daß selbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich wegen Alters oder anderer Ursachen halber mit zu den Publiquen-Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter bege-

---

[1]) In dem letztern Falle dauerte aber das Schutzrecht des zweiten Mannes einer solchen Schutzjudenwittwe immer nur so lange, als derselbe lebte und es war ihm nicht erlaubt, sich auf das Schutzrecht seiner Ehefrau wiederum zu verheirathen, es sei denn, daß vorher deshalb bei der obersten Kameralbehörde angefragt und ein solcher Schutzjude die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn erhalten hatte. R. an die Clevische Kammer v. 23. Dec. 1755.

Das Recht der außerordentlichen Schutzjuden hörte mit ihrem Leben auf, die Wittwen derselben wurden indessen nach derselben Tode mit ihren nachgelassenen Kindern geduldet. Solchen Wittwen wird aber so wenig nach ihrem Tode, als ihren Männern der zweiten Ehe verstattet, sich auf ihren Schutzbrief wieder zu verheirathen. Gen. Direk. R. v. 6. Jan. 1761.

[2]) Hierüber bestimmte später noch das R. v. 18. Febr. 1791.

ben, und sind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remissive anzusetzen [1]).

13) Damit hinführo alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und und unzulässige Vermehrung der Familien destomehr vermieden werden; so soll keinem Juden eine Heirath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von den Krieges- und Domainen-Kammern eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci desfalls geschehen, und darüber ein, allen diesen Grundsätzen und neuem General-Privilegio gemäßes Gutachten; wobei zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden wegen seines erforderten Vermögens, sammt dessen Erweise in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Konzession ausgefertiget werden, und sind zu dieser Untersuchung die jedesmaligen Judenältesten mit zu adhibiren, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen müssen, auch für beides responsabel werden [2]).

Ehe solche erfolget, sollen weder die Chargenjura noch Traugelder angenommen, am wenigsten durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargengelder Jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Konzession vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträget, bei der im Ed v. 18. Aug. 1722 verordneten 1000 Rthlr. Strafe; so der jedes Orts konfirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen und ohne dessen Wissen

---

[1]) Die einmal gesetzmäßig bestimmte Zahl der öffentlichen jüdischen Bedienten und Offizianten durfte nicht überschritten werden.

R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. M. T. IV. S. 857.)

Diese Zahl der öffentlichen Bedienten der Juden war folgendergestalt bestimmt: Es sollten nur bestellt werden:

1) in den Städten, wo zweihundert Judenfamilien sind,
zwei Beisitzer,
ein Oberkantor,
ein Unterkantor,
zwei Judenklepper,
ein Schulbedienter,
zwei Todtengräber,
zwei Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
vier Krankenwärter,
zwei Mädchenschulmeister;

2) in den Städten, wo einhundert Judenfamilien sind,
ein Beisitzer,
ein Unterkantor,
ein Judenklepper,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
zwei Krankenwärter,
zwei Mädchenschulmeister.

Ferner

3) in den Städten, wo funfzig Judenfamilien sind,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Krankenwärter und
ein Mädchenschulmeister.

Endlich

4) in den Städten, wo nur zehn Judenfamilien vorhanden sind, blos
ein Todtengräber und
ein Keller.

Letzterer durfte, als ein jüdischer Bedienter, ohne Konzession nirgends geduldet werden.

R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. T. IV. S. 857.) u. R. v. 25. Aug. 1779.

[2]) Hierüber wurden weitere Vorschriften gegeben durch die R. v. 13. Sept. 1788 und 16. Sept. 1795 (Eisenberg u. Stengel II. S. 258.)

und Willen Niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung allhier verrichten muß, getrauet, auch derjenige, so sich allhier trauen lassen, seines Schutzrechts verlustig erkläret werden; massen durch Erlegung der Chargengelder allein sich Niemand zur Heirath legitimiren kann, und es ist solcherhalb schon an die Chargenkasse gehörige Verfügung geschehen [1]); wie denn im übrigen, es wegen der Trauung dabei verbleibet, daß solche nicht eher geschehen müsse, als bis der Gewohnheit und denen jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es hier geschiehet, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefasset worden; und dieses bei ebenmäßiger Vermeidung der bereits im Gen. Privilegio v. 20. Mai 1714. §. 13. gesetzten Strafe der 1000 Rthlr. [2]).

Knechten, Mägden und andern Domestiken aber, wird zu heirathen gar nicht gestattet, sondern sobald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden. Wenn aber ein fremder Jude, so außerhalb Unseren Landen wohnet, eine Judentochter heirathen, und sich mit selbiger nach seiner Heimath sodann begeben wollte, derselbe kann, weil er keinen Schutz in Unseren Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden, es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heirath nicht länger als 6 Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern allhier hat, nicht länger als vierzehn Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, außer Unseren Landen hinbegeben. In Entstehung dessen aber der fremde Jude nach Verfließung dieser respektive sechs Wochen und vierzehn Tage täglich einen Spezesdukaten zum Behufe des Potsdamschen Waisenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Polizei-Direktorium in anderen Städten aber an die Magisträte zur Berechnung bezahlen muß.

4) Der Erweis des Vermögens soll dergestalt geführet werden, daß ein paar Judenälteste so mit den Interessenten nicht verwandt, und sonst bei der Sache interessiret sind, zusammt dem Rabbi das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugnis ertheilen, und darauf der sich verheirathende oder anzusetzende den nach jüdischen Gesetzen und Gewohnheit anzurichtenden Formulare und dabei üblichen Ceremonien, vorgeschriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen sammt dessen wirklichen Eigenthume bestärken.

Uebrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Konzession erhalten, solche allezeit bei jedes Orts Obrigkeit in originali produziren, und eine Abschrift davon ad acta derselben liefern, damit er in das Register getragen werden könne, widrigenfalls er nicht für legitimiret angesehen werden soll.

5) Wegen des Abschosses soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, falls sie nicht etwa ein großes hier im Lande erworbenes Vermögen von 5 und mehr tausend Rthlr. besitzen, nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des zweiten Kindes verstehet, in sofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer sein. Falls sie aber von hier Erbschaft holen, müssen sie davon dem Fisco den Abschoß entrichten, auch dazu was sie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, konferiren [3]).

---

[1]) Dies wurde wiederholt durch das R. v. 20. Sept. 1794 und auch den Juden selbst bei 1000 Rthlr. Strafe verboten, sich ohne Trauschein trauen zu lassen, auch fernere diesfällige Vorschriften durch die R. v. 8. und 19. April 1766, 24. Juli und 4. Juni 1766 und 5. Juni 1788 gegeben.

[2]) Aehnlich bestimmt das R. v. 25. Sept. 1798. Bei einem jeden Gesuche eines Juden, sich in den Preußischen Staat niederlassen und trauen lassen zu dürfen, ist aber auch erforderlich, daß das gesetzmäßige Alter desselben nachgewiesen werde. Damit aber das Alter der Juden männlichen und weiblichen Geschlechts in einem solchen Falle mit Zuverlässigkeit nachgewiesen werden kann, so muß in allen Städten, wo Judenschaften sind, unter Aufsicht der Aeltesten und jüdischen Gerichtsassessoren ein ordentliches Buch geführt werden, worin nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter, welchen die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sind, verzeichnet wird. Die Extrakte aus solchen Büchern sind gleich den Taufscheinen der Christen gültige Beweise des Alters der Juden. Cirk. v. 16. Mai 1778.

[3]) Wegen des Abschosses bestimmten später noch die R. v. 22. Aug. 1761, 31. Dec. 1765, 15. Sept. 1763, 9. Sept. 1766 und das Cirk. v. 18. Novbr. 1767. (N. C. C. III, 1179.)

16) Die Kinder hier vergleitet gewesener, verstorbener oder so heruntergekommener und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar wie deren Wittwen geduldet werden; wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus und bei Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen, für sich selbst zu handeln, sondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich wegbegeben, und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher jüdischen Bedienten angenommen werden können, und desto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig sein.

VI.

(Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publiquen Abgaben wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelassen.) Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer Publiquen-Abgaben, wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelassen, und muß solcher allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden, und davon außer den Schul- und Publiquen-Bedienten, Todtengräbern und Wehemüttern und dergleichen, weil diese sämmtlich keinen Handel treiben müssen, kein einziger in Berlin wohnender Schutzjude befreiet sein [1]).

---

[1]) In Betreff der Abgaben waren die Juden auf das Aeußerste gedrückt.

Außer den Abgaben, welche sie mit andern Unterthanen gemein hatten, waren dieselben sowohl zur Zahlung gewisser allgemeinen jährlichen Geldabgaben als auch zu einigen unbestimmten Geldprästationen verpflichtet.

Zu den bestimmten allgemeinen Abgaben gehörten:

1) die Schutzgelder, diese wurden nach dem befundenen Vermögenszustande der einzelnen Juden von den Vorstehern der Judenschaft au dieselben jährlich geschlagen;
2) die Silberlieferung. Hierzu mußte die ganze Judenschaft in den Preußischen Staaten beitragen und geschah die Repartition auf die einzelnen Juden nach dem Verhältnisse der Schutzgelder.
3) die Abgaben zur Kasse des Montis pietatis wozu die Judenschaft nach dem Verhältniß des Schutzgeldes beitrug und die in den Hochzeit- und Kindergeldern bestanden;
4) die Kalendergelder, welche für die ganze Judenschaft im Lande 400 Rthr. betrugen und an die Akademie der Wissenschaften dafür bezahlt wurden, daß von derselben die hebräischen Kalender jährlich zum Gebrauch geliefert wurden, wozu jede einzelne Judenschaft nach dem Verhältniß der zu bezahlenden Schutzgelder beitragen mußte; desgleichen
5) die Rekrutengelder, welche nach eben diesem Verhältniß bezahlet wurden. (Gen. Judenprivilegium a. a. O. §. VI. R. v. 22. Nov. 1750, 10. März 1764 und 18. Feb. 1766. R. v. 27. Jan. 1791.)

Von diesen Schutzgeldern und den übrigen öffentlichen Abgaben war kein Jude befreiet; nur den Schul- und öffentlichen Bedienten, den Todtengräbern, Wehmüttern und dergleichen, die gemeiniglich keinen Handel treiben durften, war eine Befreiung davon verstattet.

(Gen. Judenprivilegium §. VI. a. a. O.)

Außer den bestimmten Abgaben mußten die Schutzjuden auch noch unbestimmte Geldabgaben entrichten: für Bestätigung der Wahl der Aeltesten jeder Gemeinde, an Stempel- und andern Gebühren bei Ehestiftungen, Ansetzung des ersten oder zweiten Kindes, bei Trauscheinen, Heirathsdispensationen; an Servis-Geleits- und Feuersocietätsgeldern. Auch müssen sie die Paragraphenstempelgebühren nach einer strengern Klassifikation als andere Unterthanen leisten.

(Gen. Judenprivilegium §. V. n. 9.)

Von den Judenkonzessionen wurden folgende Gebührensätze bezahlet:

1) die Juden, welche inter ordinarios in den Listen aufgeführt und das Recht Kinder anzusetzen hatten, mußten
   für das erste Kind so angesetzt wird 50 Rthlr.
   für das zweite 100 „

bezahlen;

VII.

Kein Schutzjude soll sich ohne Erlaubniß über ein Jahr außerhalb der Heimath aufhalten oder sein Platz vergeben werden.) Und bisher angemerket worden, daß ein und anderer Schutzjude, welcher unter denen der vergleiteten ordentlichen Judenfamilien begriffen, sich auswärts aufhält, solcher-

---

2) wird den Judenwittwen, welche Kinder haben, die sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß eine solche Wittwe mit ihren künftigen Ehemanne einen Platz unter den Extraordinariis bekömmt, so erlegt dieselbe dafür 30 Rthlr.

3) eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Manne gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, 100 Rthlr.

4) wenn den Juden, welche nicht auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes angesetzt werden, neue Schutzprivilegien ertheilet worden, wird für ein Schutzprivilegium in einer großen Stadt 500 Rthlr.
in einer mittlern Stadt 300 "
in einer ganz kleinen Stadt 200 "
zur Chargenkasse in Dukaten bezahlet.

5) diejenigen Schutzjuden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte zum andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translokation nach
einer großen Stadt 300 Rthlr.
nach einer mittleren 150 "
nach einer kleinen 100 "

6) für die besonderen Konzessionen zu einem Handel, z. B. mit Tuch und dergl., werden die Gebühren jedesmal besonders bestimmt, ingleichen

7) wenn ein Jude mit einem sogenannten Generalprivilegio sich und seine Descendenten oder wohl gar Collatoralen in den Königl. Landen etabliren zu können oder anderen Vorrechten begnadiget wird.

8) Die Juden-Aeltesten, Kassirer und Vorsteher zahlen, so oft sie konfirmirt werden.
ein alter pro confirmatione 1 Rthlr.
ein neuer pro confirmatione 5 "

9) ein Rabbi in großen Städten 10 "
in mittlern 6 "
in kleinen 4 "

Ein Schulmeister, Klapper und anderer öffentlicher Bedienter zahlte von vorstehenden Sätzen die Hälfte

10) für die Konzession zu einer hebräischen Buchdruckerei werden bezahlt 50 Rthlr.

11) für die Konzession eine Synagoge anzulegen 10 Rthlr.
desgleichen Schule halten zu dürfen 5 "

12) für die Konzession von der festgesetzten Anzahl Judenhäuser eins zu acquiriren, wird zur Chargenkasse bezahlet 15 Rthlr.
oder ein halb pCt. von dem Kaufpretio oder Werth des Hauses und zwar in großen Städten das erste, in mittleren und kleinen Städten der letztere Satz.

13) diese Sätze sollen auch Statt haben, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält, sein Haus an einen Christen zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriren.

14) Dafern aber einem Juden die Konzession ertheilt werden sollte, über die festgesetzte Anzahl der Häuser ein Haus zu besitzen, so werden die Gebühren dafür jedesmal bestimmt.

(Diese Gebührensätze, ausschließlich das sub Nr. 4, gründen sich auf das revidirte Chargenkassenreglement v. 30. Mai 1765 in N. C. C. March. T. III. S. 867 und der Satz sub Nr. 4 auf die Direktorialverordnung an die Cleviſche Kammer v. 28. Jun. 1764.)

Die Stempelgebühren sind in Ansehung der Juden von den übrigen Stempelgebühren unterschieden. Folgende Sätze sind in dem erneuerten Stempeledikt v. 17. Sept. 1801 bestimmt:

Für Judenkonzessionen
eines Ausländers 20 Rthlr.
eines einheimischen Ordinarii 15 "
eines Extraordinarii 6 "

gestalt aber, wenn er gleich das Schutzgeld erleget, doch zu verschiedenen andern [illegible] fallenden Abgaben nichts beiträget, gleichwohl eine unter den außerordentlichen [illegible] liche Judenfamilie in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert; so soll hinfüro [illegible]

Zum Hausankauf die Hälfte desjenigen Quanti, welches die Chargen[illegible] nimmt.

Für die Konzession eines Judenklappers
- in großen Städten 2 Rth.
- in mittlern und kleinen Städten 1 "

Judenschulbediente und Krankenwärter zahlen
- in großen Städten 12 Rth.
- in mittlern und kleinen 6 "

(Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Ko[illegible] machten und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren v. 17. Sept. 1802 in N. C. C. March. T. XI.)

Bei Ehestiftungen werden die der Juden von den übrigen ebenfalls [illegible] terschieden.

Wenn nämlich ein Jude sich verheirathet, so muß vor Nachsuchung [illegible] Trauscheins der Stempel dazu bei dem Stempelrendanten des Orts gelöst [illegible] der Bittschrift beigelegt werden.

Der Stempel ist in dem gedachten Stempeledikte nach Beschaffenheit [illegible] Privilegien in nachfolgende acht Klassen vertheilt und darnach zahlen die Ju[illegible] sie mögen sich zum ersten oder zweiten Mal verheirathen, die Stempelgel[illegible] folgendergestalt:

1) Alle Generalprivilegirte oder die auf ein Generalprivilegium an[illegible] worden, 20 Rth.
2) desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutzprivilegium erhalten, [illegible] daß sie auf die Liste der ordentlichen Juden kommen und das Recht [illegible] Kinder anzusetzen 20 Rth.
3) ein Extraordinarius aber, der nur lebenslang den Schutz erhält 5 Rth.
4) die auf das Recht des ersten Kindes angesetzt worden
   - in großen Städten 10 Rth.
   - in kleinen 5 "
5) die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt worden
   - in großen Städten 20 Rth.
   - in kleineren die Hälfte 10 "
6) wird einer Judenwittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche [illegible] vilegium ansetzt, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß [illegible] mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz unter die Extraordinaires-Ju[illegible] bekommt, zahlt dieselbe ohne Unterschied 5 Rth.
7) dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihren ohne Kinder [illegible] storbenen Mann gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß er[illegible] die Gebühren bezahlet, eben so wie die auf das Recht des zweiten Kindes [illegible] gesetzt worden, als
   - in großen Städten 20 Rth.
   - und in kleineren die Hälfte 10 "
8) die öffentlichen Bedienten
   - in großen Städten 4 "
   - und in kleinern 2 "

Die Juden sollen auch bei Lösung des Trauscheins eine Quittung des [illegible] pelrendanten über das bezahlte Stempelpapier beibringen: diese wird ihnen [illegible] Aushändigung des Trauscheins zurückgegeben und um selbigen umgeschlagen.

Es machte bei Lösung dieses Trauscheins auch kein Unterschied, ob die Ju[illegible] welche sich trauen lassen, im Lande bleiben oder nicht. (Erneuerte Stempel[illegible] ordnung v. 17. Sept. 1802. §. 28. R. v. 24. Dec. 1794. Generalver[illegible] nung v. 18. Aug. 1722.)

In Ansehung der Handlungsbücher der Juden verordnet das Stempe[illegible] edikt ebenfalls den sogenannten Paraphenstempel, mit welchen die[illegible] ben, nachdem sie vorher richtig foliiret, auf jedem Blatt des Hauptbuches [illegible] zwar jedes Jahr einmal bedruckt werden, gegen Erlegung der zur Stempel[illegible] mer zu entrichtenden Summe, weswegen folgende drei Klassen bestim[illegible] sind:

In der ersten Klasse, wohin gehören: 1) die ein Generalprivilegium haben, oder darauf angesetzt sind; 2) die auf das Recht des zweiten Kinds angesetzt

einer der ersten über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß außerhalb seiner ordentlichen Heimath beständig aufhalten, sondern wenn ja dazu Erlaubniß erhalten, dennoch selbige nicht beständig noch über drei Jahre dauern, derselben zu allen und jeden sowohl öffentlichen als andern bei der Judengemeinde Domicilii vorkommenden Abgaben schlechterdings beitragen, oder des Privilegii ustig erkläret werden; Niemand aber fürs künftige zugleich an zweien Orten unter Vorwande, zu den Anlagen zu kontribuiren, Schutzbriefe und den Effekt an zwei Kinder ansetzen zu können, genießen, sondern solches hiermit ein für allemal verboten sein, in sofern Wir nicht en faveur einer oder der andern Familie bereits ein anbefohlen, oder künftig noch befehlen sollten [1]).

---

sind; 3) die Fabriken haben; 4) die einen wirklichen Wechselhandel in Papieren oder Geldsorten treiben 10 Rthlr.

In der zweiten Klasse, die nicht zur ersten Klasse gehören, aber 1) doch Messen bereisen; 2) welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretisch besitzen 5 Rthlr.

In der dritten Klasse, die nicht zu den beiden ersteren Klassen gehören, aber 1) einen offenen Laden haben; 2) auf Pfand leihen; 3) die überhaupt Handel treiben 2 Rthlr.

Juden, die ein Handlungs- und Pfandbuch zugleich halten, sind nur zur Paraphirung des erstern verbunden.

Von Juden, die in Gemeinschaft handeln, wird von jedem allein der Paraphirstempel gelöset; desgleichen, wenn ein Jude mehr als eine Handlung in Städten treibt, muß er davon gleich christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzten Paraphengebühren entrichten.

(Erneuerte Stempelverordnung von 1802. §. 29.)

Die Juden waren zwar von der vormaligen Verbindlichkeit für die ihnen zu ertheilende Privilegien und Konzessionen, Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrike zu nehmen und im Lande zu debitiren, oder außerhalb Landes zu exportiren, ohne Auflegung eines andern Surrogats gänzlich befreiet, und ihnen auf gleichem Fuß, wie den christlichen Kaufleuten, der Handel mit Berlinischen Porzellain verstattet.

(Kabinetsdekl. v. 12. Febr. 1788 und Cirk. v. 27. Febr. 1788.)

Dagegen waren sie verbunden, eine Quantität einländischer Manufakturwaaren zu exportiren, und die Templinschen Mützen-, Strumpf-, Beutel-, Tuch- und Blonden-Fabriken zu erhalten.

(Direktorialreskript v. 26. Juni 1766.)

Die in den Städten bestellten Krankenwärter, so wie die Judenschulmeister und Klätzper dürfen zwar wegen des ihnen untersagten Handels keine Privilegiengebühren, dennoch aber müssen sie für ihre Konzession zur Rekrutenkasse in großen Städten 5 Rthlr, in mittlern 3 Rthlr. und in geringen Städten 2 Rthlr. bezahlen. Die Trauscheinsgelder müssen dieselben gleich den andern Juden entrichten.

Die Bezahlung dieser Gelder muß geschehen, ehe sie den Dienst antreten oder heirathen, und müssen zu dem Ende die Quittung produziren. In jedem besondern Falle der Ansetzung dieser öffentlichen Bedienten geschieht die Anzeige bei der Kameralbehörde, und werden dieselben in der Tabelle der von neuem vergleiteten Juden aufgeführt. (Kabinetsordre an die Clevische Kammer v. 3. Juni 1738. Resk. v. 30. Juni 1738.)

Früher hatten die Juden überdies den Leibzoll zu entrichten, der durch K. O. v. 12. Dec. 1787 und das Cirk. v. 31. Dec. 1787 aufgehoben wurde. (N. C. C. VIII. 1650.) In Betreff der ausländischen Juden wurde er nur rücksichtlich der zur Frankfurter Messe Reisenden abgeschafft. (K. O. v. 4. Juli 1788. N. C. C. T. VIII. S. 2142.) (Vergl. hierüber oben S. 210.)

Ein Schutzjude, welcher ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen, soll, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, vermittelst einer öffentlichen Ediktalcitation, um sich wegen dieser unerlaubten Handlung zu verantworten, vorgeladen werden. (R. v. 17. Nov. 1794. N. C. C. T. IX. S. 2441.)

Nur alsdann darf ein ordentlicher Schutzjude eine solche besondere Erlaubniß zu seiner Abwesenheit nachsuchen, wenn er seines Handels wegen bloß abwesend ist, seinen Wohnort aber nicht verändert.

Die Abwesenheit eines jeden bloß des Handels wegen abwesenden Schutzjuden muß bei der Kameral-Behörde ordentlich angezeigt, und in den ge-

VIII.

(Die Juden sollen ihre Praestationes quartaliter bezahl die ganze Judenschaft dafür in solidum haften.) Die jährliche gelder sowohl als die Chargenservis-Kalender- und Montis Pietatis Geld Quartaliter richtig und unfehlbar, und zwar sogleich mit Ende jedes Quarta seren Kassen bei Vermeidung wirklicher Exekution bezahlet werden, auch für s zahlung die ganze Judenschaft der respektive Provinzien in solidum haften Krieges- und Domainen-Kammern darüber mit Nachdrucke halten.

IX.

(Wie es mit den verarmten und auf den Banquerout stehend den zu halten.) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die Judenältesten und her jeder Provinz und Orts auf den Zustand derer sämmtlichen Juden ein wachsames Auge haben, und falls sie merken sollten, daß einer dergleichen der Verfall seiner Nahrung geriethe, daß desselben Verarmung oder gar Banqu besorgen, einfolglich derselbe zum gemeinen Beitrage der öffentlichen Lasten un ren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranstaltung bei denen Kolle chen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reste bei den jüdischen so weit es die Königl. Kassen betrifft, entstehen mögen.

X.

(Wie es zu halten, wenn ein Jude vorsätzlicherweise banqu geworden.) Im Falle aber ein oder anderer dieser Schutzjuden gar in einen lichen und boshaften Banquerout verfiele, soll mit demselben nach Dispositio Edikten v. 14. Juli 1715, 4. Febr. 1723, 20. Mai 1736 und besonders u. 1747 verfahren werden, dergestalt, daß wenn einer Unserer Schutzjuden einen in sten verdächtigen Banquerout machen, und außer Standes sich befinden wird s ditores zu bezahlen, sodann derselbe nebst allen denenjenigen, so unter seinem briefe stehen, oder daher angesetzt worden, des Schutzes verlustig gehen, sein G gänzlich kassiret werden, und dergestalt erloschen sein solle, daß auch solcher nicht mit einer anderen und neuen Judenfamilie besetzet werden dürfe.

Wobei Wir Uns jedoch unterm 23. Jan. 1749 dahin deklariret, daß wenn sich in menden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die eine Mitigation verdien ten, Uns solche sodann berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber e let werden solle. Stürbe inzwischen ein dergleichen Fallit gewordener und nic ter Jude, soll es mit desselben Begräbnisse nach Disposition des unterm 24. Ja dieserhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Ver gehalten, und wofern die Eltern oder die Erben eines solchen vor desselben Beg unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmliche Kaution stel ten, wozu sie doch zuvörderst mit allem Ernste anzuhalten sind, der verstorbe zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenig Uns oder anderen Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prom kution angehalten werden sollen; dahero dann die Judenältesten hierauf genau tation zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsätzlichen B rout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

(Die Juden sollen keine bürgerlichen Handwerke treiben.) nun aber diese in Unserm Schutze stehende Juden hiesiger Residenzien sowohl, a wärts auch in Stand gesetzet und erhalten werden mögen, alle diese und and obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren und dem gemeine nicht zur Last fallen, noch weniger denen christlichen Kauf- und Handelsleuten fakturiers, Fabrikanten und Handwerksleuten, gleich bishero zum Theile ge antwortlich ohne Konzession sich anmaßen wollen, so großen Eintrag und A ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, selbige dadurch herunter zu bringen, u tragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; so setzen ordnen u Wir hiermit fernerweitig und ernstlich: daß kein Jude ein bürgerlich Hand ben, noch außer dem Pettschierstechen, Mahlen, Optischen-Gläser-Diam Stein-Schleifen, Gold- und Silber sticken, weiße Waare ausnähen, Kräz- und andern dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professions-Verwandte un

---

wöhnlichen vierteljährlich von den Steuerräthen einzureichenden Ta merkt werden. (Cirk. v. 4. Sept. 1776 in Nov. Corp. Const. M VI. S. 351.)

ste finden, sich anmaßen, besonders auch kein Bier brauen und Brandtwein ollen, jedoch können sie das Brandtweinbrennen bei denen von Adel, Beam- nderen verrichten, nur daß dazu keine andere als vergleitete Juden und deren nommen werden [1]).

ete Pettschierstecher aber müssen sich bei jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, ne falsche Accise-, Zoll- und andere Königl. Siegel, noch weniger aber Münz- sie sein von Unseren oder anderer Potentaten Gepräge oder nicht, bei Strafe und gänzlichem Verluste des Schutzes stechen oder verkaufen wollen.

müssen diejenigen Juden, welche von Uns zur Errichtung gewisser Sorten von oder zum Verlage einiger Christen-Fabricanten besondere Concessiones er- en, oder noch erhalten möchten, dabei nach wie vor geschützet werden.

XII.

elben wird das Gold- und Silber-Schmelzen verboten). We- old- und Silber-Schmelzens auch Scheidens, und daß kein Jude solches bei Lebens-Strafe anders als auf Unseren Münzen vornehme, bleibet es bei dem, rhalb in dem Ed. v. 1. Okt. 1718 ausführlich und poenaliter verordnet ist.

n Juden aber, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen elzen, zu beschneiden oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte verrufene ghaltige Münz-Sorten in Unsere Lande zu bringen, sollen ohne Ansehung der r erstlich des Schutzes in allen Unseren Landen verlustig sein, und über dieses und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß denen alten Edikten berheit dem neuesten Ed. v. 17. Martii 1739 unablässig gestrafet werden. Wie h die Juden, so gute goldene und silberne Münz-Sorten gegen schlechte verru- echseln, umsetzen, damit wuchern und sich solcher im Handel und Wandel äu- ch Einhalt des geschärften Münz-Ed. v. 20. Januarii 1744 angesehen, und sowohl, als wenn sie Unserm Ed. v. 14. Februar 1749 wegen der Dukaten handeln, von Unseren fiskalischen Bedienten in Strafe genommen werden sollen.

XIII.

n Schlachten zur eigenen Consumtion wird denen Juden ver- l, wenn sie bei Christenschlächtern das Vieh kollern). Das Schlach- den Juden in soweit zu ihrer eigenen Consumtion verstattet, daß sie ein ch auf den Viehmärkten einkaufen, aber bei den Christen-Schlächtern durch ei- nannten Koller, doch so viel das große Rindvieh betrifft, nicht anders als in igen Schlachthäusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten, und wenn der rathen, dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber n-Schlächtern zum Verkaufe lassen, auch sowohl in diesem Falle, als wenn t nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür sich behalten wolle, handeln können; selbst aber sollen sie bei Verlust des ge- hes zum Vortheile der Armen kein Fleisch an jemanden davon ablassen oder noch auch mit einländischem Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem einländischen Jahrmärkten einzukaufen, und in die Städte zu bringen erlau- nd zwar ebenmäßig bei Confiskation des Viehes, so sie eingekauft und herein- ollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen kontraktmäßig genugsa- utes Fleisch zu liefern.

aber sowohl einheimische als ausländische Handelsjuden mit Partheien Horn- n Vieh, so sie von auswärtigen Landen herein bringen, Unsere Städte und reiben wollen; so bleibet ihnen dieses zu Beförderung des Viehhandels und nach wie vor frei.

-Märkischen, Mindischen und Halberstädtschen bleibet es inzwischen bei dem- in Absicht des Juden-Schlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden; wie in denen andern Provinzien, besonders in Preussen, allwo denen Juden das unter gewissen Bedingungen von Uns zugelassen worden, es noch zur Zeit fernere Verordnung sein Verbleiben hat.

XIV.

ollenen Fabrique- und Manufakturen-Verlage, roher Wolle leichen Garne sollen sich die Juden in Berlin nicht bemen- : wollenen Fabriken und Manufakturen oder derselben Verlag, roher Wolle en Garne aber sollen sich die Berlinischen Schutz-Juden, ohne Unsere dazu esondere Konzession, als deshalb sie sich in gewissen Fällen bei Unserm Gene- rio zu melden haben, gar nicht vermengen, sondern es bleibet darunter durch- dem wirklichen Inhalte des ergangenen Ed. v. 24. April 1787, vermöge

---

[1]) rüber ergingen weitere Bestimmungen durch die K. v. 4. Juli 1787, 17. Mai 18. Juli 1795.

welchen kein Schutzjude in hiesigen Residenzien einige Wolle, es sei ein- oder
sche, Schaar-, Rauf- oder Gerberwolle kaufen, Geld darauf leihen oder geg
annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Namen wie es wolle, ei
an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- ode
Fabrikanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne verl
wollene Waaren selbst verfertigen, Weberstühle kaufen, von den Fabrikanten
oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, de
nene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren imgleichen die W
und übriges Handwerkszeug konfisziret, sondern auch der Jude, bei welchem d
oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne
tigkeit oder Form von Prozeß nur einigermaßen überzeuget wird, wegen sol
tretung Unserer Edicte anderen zum Exempel dem Befinden gemäß nachdrü
unnachbleiblich bestrafet werden, als worauf Unsere Krieges- und Domainen-
Magistrat und Officium Fisci mit allem Ernste und Nachdrucke halten und
fenfalls stehen solle; jedoch bleibet nach wie vorhin frei, die Sterbe- und M
aufzukaufen, die Wolle von gedachten Fellen abzubringen; sie müssen aber b
bleiblicher exemplarischer Bestrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht auß
bringen, sondern an die Fabrikanten einländischer Städte verkaufen.

XV.

(Bier und Brandtewein unter sich zu verschenken ist ihnen erlaubet). Und da die Juden an ihren Sabbathen und Festtagen kein Ge
fen, das Bier und Brandtewein aber bei den Schenken gleich bezahlen müss
ihnen zwar erlaubet sein, ferner Bier und Brandtewein unter sich zu versch
müssen aber in Berlin dazu vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden au
und bei dem Polizei-Direktorio dahin vereiden lassen, keinen als nur Juden
was zu verkaufen, auch das Bier und den Brandtewein von Christen zu neh
nesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen.

(Mit andern als Kauscher-Weine zu handeln ist ihnen gar n
laubet). Mit Weine aber müssen sie weder ins große noch ins kleine handeln,
niger solchen verschenken.

Zu ihrem eigenen Gebrauche aber stehet ihnen nach wie vor frei, den sog
Kauscher-Wein und Meeth auswärts kommen und einer dem andern etwas a
den Meeth auch selbst zu brauen.

XVI.

(Noch auch mit rohen Rind- und Pferdehäuten, rohem oder g
ten Leder und fremden wollenen Waaren weiter als ihnen un
sonders nachgelassen ist). Mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch
hem oder gefärbtem Leder, es habe Namen wie es wolle, auch nicht mit fremden
Waaren sollen sie weiter handeln, als ihnen solches in folgendem XVIII. Artik
ders nachgelassen ist, aber auf solchen Fall dennoch durchaus kein Waarenlag
halten, noch dergleichen etwa überkommendes Leder außer den Jahrmärkten f
und müssen die Accise-Kammern ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die G
desselben die in ermeldetem folgenden Artikul erforderte Beschaffenheit durch
Gezeugnisse erweisen oder allenfalls eidlich bestärken werden; wiewohl in den
Provinzien, worunter dieserwegen besonderer Umstände halber etwas mehreres
nigl. Höchsteigenhändig unterschriebene Ordres nachgegeben worden, es auch
dann noch zur Zeit sein Verbleiben hat.

XVII.

(Spezerei- und Gewürzwaaren können sie vor andere Juden
wisse Art verkaufen). Was die Spezerei- und Gewürzwaaren betrifft, w
nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen sein müssen
ihnen zwar erlaubet, dergleichen Spezerei und Gewürz auch andere zur Spei
liche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Rosin
deln, Reiß, Senf, Kümmel, Annis und dergl. vor andere Juden einzukaufen
sich auch in Ansehung anderer Victualien als: Graupen, Grütze, Mehl ꝛc.
werden kann und sodann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet, jedoch da
tualien allhier auf öffentlichem Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch
ter als zu eigenem Gebrauche.

(Mit rohem Tobacke zu handelen, solchen selbst zu fabrizi
Höckerwaaren zu führen, ist denen Juden verboten). Dahingeg
auch die Juden nicht mit unfabrizirtem Tobacke handeln, noch weniger letztern
briziren, auch ohne besondere Konzession keine Höckerwaaren, als Hering, Bu
eingewässerten Stock-, Berger- oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, L
Schmeer, Hirse, Linsen, allerlei Grütze, Gersten-Graupen, Rüben, Erbsen
im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen.

XVIII.

das für Waaren die Schutz-Juden eigentlich handeln können).
n alle die unter Unserm Schutze stehende Juden eigentlich wissen und ange-
den mögen, was ihnen vor Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubet; so soll
mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben nachgegeben sein, nämlich:
Vor, Drap d'argent, reichen Etoffen und Bändern, ein- und ausländischen
Waaren, Gold und silbernen einländischen in der Berlinischen Königl. Gold-
r-Manufaktur fabrizirten Tressen, Touren, point d'Espagne, Gold- und
en und Cantillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold und Silber, Lin-
hand alten Taschen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechsel und
Geld-Mäkeln, Aufkaufe und Verkaufe von Häusern und Gütern vor andere
t minder mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Chur-
weißen und seidenen Waaren, Kanten, Nesseltuche und ganz weißen einlän-
den Futterkattun, einländischer Leinwand, weißen Zwirn, Tafel- und Tisch-
und halb, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und
em ungefärbtem gar gemachten Leder, mit einländischem Sammet, dann mit
hier im Lande fabrizirten ganz und halbwollenen und baumwollenen Waaren,
Namen wie sie wollen, wie auch mit denen in Unseren Landen fabrizirten Kat-
Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaffellen, Federn, Perüquen,
uch Kameel- und Pferde-Haaren, Talg, Wachs und Honig, Polnischen Waa-
werke so noch roh und unverarbeitet ist; aber keinen neu verfertigten Kürsch-
en, in den Städten wo Kürschner wohnen, es wäre dann, daß sie den Kürsch-
welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, sofort benennen könn-
uch mit Thee, Kaffee, Chokolade und fabrizirten aus- und einländischen Schnupf-
h-Tabacke; so stehet ihnen auch noch frei, mit allerhand alten Kleidern, alten
uchten Meubeln, Haus- and Küchengeräthe, in summa mit allem demjenigen,
n in vorstehenden Artikeln nicht generaliter und specialiter verboten ist, wenn
in diesem Spezial-Artikul nicht spezifiziret noch eigentlich benannt sein sollte, zu
n zu nutzen und sonst zu verkehren; doch alles dieses nicht anders als in denen
n ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden.
Unserm Königreiche Preußen aber bleibet es wegen der fremden und einländischen
ndlung bei der daselbst gemachten besondern Verfassung; weil das Polnische
Commercium daselbst noch zur Zeit sowohl vom Christen- als Juden-
ringet.
enigen Schutz-Juden, welche von Uns besondere Konzession haben, in den
worin sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten,
e Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen
ulirten Stück- oder Ellenweise zu verkaufen, soll solches zwar noch ferner er-
; sie müssen aber hinfüro so wenig auf einländischen Messen und auf Jahr-
wie sie sich bisher zum Nachtheil der Christen-Kaufleute verschiedentlich anma-
, vielweniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude
-Laden öffnen und darin verkaufen oder durch die ihrigen verkaufen lassen;
n auch keinem Juden freistehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in
nden außer Meß- oder Jahrmarktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine ab-
Bude zu haben erlaubet ist, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

Juden sollen bei Konfiskation der Waaren mit demjenigen
ndeln, was ihnen hierin verboten). Gleichwie nun auf die vorher
e Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden
gesorget worden, daß, wenn die zu duldenden Juden-Familien nur wollen,
sie im Stande sein, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und
en richtig abzuführen; also befehlen Wir fernerweitig allergnädigst und ernst-
die Juden sich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und
iben und selbiges auf keinerlei Weise, und zwar bei Konfiskation der ihnen
heilten Waaren überschreiten.
n in Städten außerhalb den Jahrmärkten nicht hausiren.)
nde auch sich nicht unterstehen sollen, unter was Vorwande es auch immer
mit den ihnen ausgemachten Waaren in Städten außerhalb den Jahrmärk-
siren, in die Wirths- oder andere Häuser mit oder ohne Waaren zu laufen,
e auszubieten oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der
lt christlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen, mit Waaren aus
ern und Laden gehen, und außer denen durchaus nicht mit Waaren auf den
ch finden lassen, maßen es hierunter schlechterdinges bei dem unterm 17. Nov.
ngenen Hausir-Edikte und denen darin wider die Uebertreter verordneten Stra-
et.

XX.

(Keine fremden Juden und Judenjungen ſollen in Berlin
treiben[1].) Und da angemerket worden, daß viele Juden und Judenjungen
ren Unſerer Botmäßigkeit unterworfenen Städten und Provinzien Jahr aus
und faſt tagtäglich ſich in Berlin aufgehalten, ſich untereinander mit ab u
gleichſam abgelöſet, und durch heimlich und öffentlichen Handel ſowohl dem g
biko als insbeſondere der ganzen Chriſtlichen und erlaubten Jüdiſchen Nahr
meinen Schaden verurſachet, zugleich auch Unſere Kaſſen durch allerhand Def
und boshafte Praktiken betrogen und hintergangen haben; ſo ſetzen, ordnen u
Wir hiermit und Kraft dieſes, daß außerhalb denen hieſigen Jahrmärkten
nach Berlin gehöriger Jude, er ſei auch ſonſt gleich in Unſeren Landen verg
nicht, mit anderen Waaren als mit Bruch-Gold und Silber in dieſe Stad
auch außerhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männlich
lichen Geſchlechts; jedoch die Rabbinen und Gelehrten ſo kein Verkehr habe
nommen, wenn er ſich nicht etwa ſtehenden Fußes durch ein Atteſt der Juden
legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder daß er d
ihn den fremden Juden ſelbſt und unmittelbar angehenden Prozeß vor Unſere
des-Gerichte unumgänglich hergezogen ſei, oder er hier Waaren einzukaufen
men oder durchreiſen, oder zu den Feſttagen, Hochzeiten, Beſchneidungen un
ihrer Freunde ſich einfinden, und zwar die 4 letzten längſtens über 8 Tage in
Berlin nicht geduldet, oder aber vor jeden Tag, welchen er darüber in der
ben ſollte oder wollte, einen Dukaten an Golde zum Potsdamſchen großen W
zu erlegen angehalten werden[2]). (Sollen außer denen hierin ausge
nen Fällen, wenn ſie über 24 Stunden in Berlin bleiben, 1
Dukaten zum Potsdamſchen Waiſenhauſe bezahlen.) Und da h
Polizei-Direktorium Acht zu geben hat; ſo ſollen nicht allein die fremden Jude
dem Tage, da ſie ankommen, von dem Jüdiſchen Aufwärter bei ſelbigem ge
von ihm dem fremden Juden angedeutet werden, daß wann er ſich über dieſe
oder ihm ſonſt expreſſe nachgelaſſene Zeit aufhalten würde, er für jeden Tag
zies-Dukaten vor das Potsdamſche große Waiſenhaus erlegen müſſe, es w
daß er durch ein Atteſt der Juden-Aelteſten bei dem Polizei-Direktorio eine fer
tion geſucht und erhalten hätte, welche ſonderlich denenjenigen ohne Schwier
theilen iſt, die allhier Waaren einzukaufen Willens, und ſich binnen dieſer Zei
diren nicht im Stande geweſen, oder auch die blos zum Beſuche ihrer Anverw
aufhalten.

Dieſer Aufwärter muß zu dem Ende alle Morgen ſich bei dem Polizei-Direk
finden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekomm
weggegangenen Juden aufgeführet ſind, abgeben, und wenn der Juden-Aufwä
richtige Anzeigung thut, ſoll derſelbe dafür ernſtlich geſtrafet und abgeſetzet wer

Im Königreiche Preußen aber bleibet es auch dieſerhalb bei der dortigen V

XXI.

(Alle fremde Juden, ſo nicht mit denen Poſten oder eigene
werke kommen, ſollen in Berlin nur in zwei Thoren ein und
ſiren. Wie es damit in anderen großen Städten gehalten
ſolle.) Es ſollen auch alle fremde Juden, die nicht etwa mit denen Poſten E
oder eigen Fuhrwerk, ſondern zu Fuße und zu reiten kommen, zu Berlin in
dern Thoren als zum Prenzlauer und Halliſchen Thore einpaſſiren, auch in an
ßen Städten Unſers Königreichs und Lande ſo viel möglich auch ſolche gewiſſe
Ausgänge verfüget, übrigens ordentlicher Weiſe kein ausländiſcher Jude eingel
den, er habe denn ein Atteſt oder Paß produziret, wo er herkomme, und was d
ſeiner Reiſe und Anherokunft ſei? welches letztere in Ermangelung des Paſſe
teſts er dem Aufwärter mündlich anzeigen, und dem Rapportzettel einver
den muß.

---

[1]) Die fremden und durchreiſenden Juden mußten ſich bei Betretung der la
lichen Gränze das Geleite ablöſen, nämlich bei ihrer Ankunft an d
Orte in den Preußiſchen Staaten bei der Obrigkeit, welche unter de
der Cenſur-Kommiſſion angeordnet, anmelden, und von derſel
Erlaubnißſchein, worin die Zeit ihres Aufenthalts nicht über vier
durfte beſtimmt werden, einlöſen. Reglement wegen Aufhebung der
tung der jüdiſchen Gemeinden u. ſ. w. v. 18. Juli 1801. (N. C. C.

[2]) Aehnlich beſtimmt das Cirk. v. 16. Aug. 1762. N. C. C. III. 155.

XXII.

s mit den Betteljuden zu halten sei[1]).) Und gleichwie bereits viel-
rdnet ist, daß die Betteljuden nirgends über die Grenze gelassen werden sol-
ird nicht allein dieses wiederholet, sondern es sollen auch dergleichen Bettel-
ls sie sich dennoch durch und sonderlich bis an Unsere Residenzien schleichen
leich in das am Prentzlauer Thore befindliche Armen-Juden-Haus gebracht,
bst Almosen gereichet, und sie ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages
der aus dem Thore gewiesen werden; und wenn sie zu Festzeiten sich in Menge,
gen, hier einfinden, bleibet es bei der bisherigen Observanz, daß an das Ju-
-Haus von dem Gouvernement ein Unteroffizier mit einigen Mann gesetzet
fern aber einige gelehrte Juden darunter, so in die Städte wollen, haben die
esten oder Vorsteher dieselben dem Polizei-Direktorio und in den übrigen Städ-
olizei-Bürgermeister zuvörderst anzuzeigen und Permission dazu zu erlangen.
aben die von den Krieges- und Domainen-Kammern zu benennende Juden-
, und allhier ferner die 7 besonderen Juden, welche dieselben zu Beobachtung
rens und Herumlaufens sowohl einheimischer als fremder Juden, mit Zuzie-
Juden-Aeltesten ausmachen werden, mit Acht zu geben, und nach der ihnen zu
besondern Instruktion zu verfahren, wobei Unsere in anno 1733 allergnädigst
Thorsteher-Instruktion, in soweit nachhero nichts geändert, zur Richtschnur zu
was aber die Provinzien anlanget, haben die großen Städte, wo viel Juden
es so weit es sich thun lassen will, gleichfalls zu beobachten.

XXIII.

die handelnden fremden Juden zu Jahrmarktszeiten bei der Ac-
ktiret werden sollen). Und damit auch die zu Jahrmarktszeiten einkom-
ländischen Juden denen hiesigen durch Einbringung häufiger, oft durch aller-
ten erworbenen und ihnen wohlfeil zu stehen kommenden Waaren, in der
desto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; so setzen, ordnen und wollen
allergnädigst, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarktszeiten einkom-
ländischer Jude von der ordinairen Handlungs- und Lösungs-Accise frei sein,
mehr bei der Berlinischen Accise allezeit so angesehen werden solle, als habe
Thlr., in den andern Landstädten aber, als wenn er 25 Thaler eingebrachte
lich verloset hätte. Wie denn, er habe viel oder gar nichts verloset, er den-
respective 50 Thlr. oder 25 Thlr. Waaren die Lösungs-Accise erlegen, was er
darüber verloset, jederzeit tarifmäßig versteuern, solches also allemal getreu-
, oder in Konfiskation seines ganzen Krams hiermit verfallen sein soll, als
Berlinschen und sämmtliche Accise-Aemter; exclusive Preußen, allwo es bei
Verfassung bleibet, insbesondere Acht zu geben, und dieserhalb die nöthi-
zu machen haben.

XXIV.

Juden können Gelder auf richtige Pfänder ausleihen). Da auch
Verkehr insbesondere zur Jüdischen Nahrung mit gehöret, so bleibet zwar de-
nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen, sie müssen aber von
nteroffizier und Soldaten-Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht
versichert, daß solche derselben rechtmäßiges Eigenthum auch keine Monti-
ücken sein, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Kommandeur der
ie vorzeigen lassen, darnechst müssen die Juden überhaupt bei allen Versetzun-
Verkaufe wohl versichert sein, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen
ren Eltern, oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft, als deshalb sie sich
Eltern oder der Herrschaft jedesmal erkundigen müssen, heimlich entwandt und
rden; anderergestalt diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde, derglei-
nommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben,
wofern sie Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführet worden, daß das
stohlen, oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfänder-Inhaber gleich de-
, so wissentlich gestohlne Sachen gekauft, nach dem Ed. v. 15. Jan. 1747 an-
nd nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn schon solche ange-
alles Schutzes verlustig gehen, die Schutzbriefe kassiret, er mit denen Seinigen

---

ber diesen Gegenstand bestimmten ferner das ausführliche Ed. v. 12. Dec. 1790
gen der überhandnehmenden Betteljuden (N. C. C. VI. 3083), das Regl. v.
. Juli 1801 wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden ꝛc.
d der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veran-
ltungen (N. C. C. X. S. 393), das Cirk. v. 28. April 1791 (N. C. C. IX.
. 85) und die R. v. 4. April 1791 (N. C. C. IX. S. 69) und 31. März 1785
. C. C. VII. S. 3051).

aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familien Stelle keine andere wiederum a
setzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gest
nen oder verhehleten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls besch
möchte, zu bezahlen; wann er aber solches nicht thun kann, über den kassirten Schu
und fortgeschafften dazu gehörigen Familie, die sämmtliche Judenschaft des Ort
Officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehleten Sachen in
pidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezah
Wannenhero die Juden selbst sich untereinander genau zu beobachten, und wahrn
men, auch wenn sie einen oder andern der ihrigen auf unrechtigen Wege betreffe
ten, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Juden
sonderlich die Aeltesten schuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, d
gen Diebeshehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben ent
weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche
geleistet werden soll.

Uebrigens bleibet es wegen dem Kreditwesen in Absicht der Militairpersonen bei
zu Verhütung der Schulden unterm 7. April 1744 und 4. Juli 1747 besonders
genen Edikten.

XXV.

(Wie es mit Einlösung und Verkaufung richtiger Pfänder zu
ten). Wann aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die
geborgten Gelder zu des Pfandeinsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Z
heit an einen andern Gläubiger desselbigen bezahlt worden; so soll, wenn zur
sung desselben keine gewisse Zeit bestimmt worden, der Pfandeinhaber so das
auf geliehen, befugt sein, solches Pfand nach Verlaufe eines Jahres und nachd
dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bei Ablauf des Jahres zur
zuförderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In
Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet wo
lich die verfließende Einlösungszeit dem Schuldner statt des Gläubigers ein
der Pfandeinsetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung mache
stehet dem Pfandeinhaber frei, mit Verkaufe des Pfandes zu verfahren; Do
ches mit Vorwissen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandgeber ge
nachdem solches die zur Taxation eidlich bestellten Taxatoren gewürdiget, ent
Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beisein, wenn er aber nicht
auch bei dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht da
men wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlagszettel feil g
den Meistbietenden verkauft, der bisherige Pfandinhaber sammt den Ger
Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlet,
nach Abzug des darauf geliehenen Kapitals, Interessen und Unkosten übrig bl
Pfandeinsetzer oder desselben Erben zurückgegeben, wenn die aber beide nicht zu
Ueberschuß gerichtlich deponirt, und solches durch den öffentlichen Wochenzett
gemacht werden.

XXVI.

(Sollen ein ordentliches Pfandbuch halten). Damit aber bei
des Pfandes von dem Pfandeinsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert
könne, als er eingesetzet hat; so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand
leihet, schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darin er durch den
Einsetzer selbst, oder einen so er dazu gestellt, und zwar in deutscher Sprache und
scher Schrift, einschreiben lassen muß, wer der Pfandeinsetzer sei, wobei er, wenn
nen eigentlichen Namen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger wi
lichen Buchstaben bedienen mag, sodann, was er eigentlich vor Stücke verpfände
sei denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er,
es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen be
vor Probe und Sorten zum Pfande eingesetzet, wie hoch er solches ästimiret, un
viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen,
an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sei. Auf daß aber solches P
buch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber
richtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber
schrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches einge
oder eingebunden, mit dem ordinären Stadtsiegel gesiegelt an Gebühren aber dafü
ter nichts als Sechs Sgr. von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werde

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber sollen die Verleiher gehalten
dem Pfandeinsetzer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Namen auss
oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern oder
Einsetzer selbst nehmen lassen, und nur ihre Namen oder ein Zeichen, oder ihr Pet

setzens auf welche Weise es auch zu halten, wenn mit dergleichen versetzten
etwas Veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Gel-
die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlt werden, so allezeit allenfalls auch
buch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.
r Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterlässet, und solches
t würde, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeldlich heraus-
s eigentliche Creditum aber dem Fiskus verfallen sein, und hat die Obrigkeit
bei entstehenden Klagen die Pfandbücher nachzusehen, und die Uebertreter die-
hnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXVII.

ressen und Zinsen, so die Juden zu nehmen befugt sein sollen.)
n Jude Gelder auf Wechsel ausleihet, soll er zwar bis auf andere Verordnung
dem Ed. v. 24. Dec. 1725, wenn der Wechsel unter oder auf 12 Monate ge-
l Prozent Zinsen zu nehmen ferner befugt sein, wo es aber ein Kapital von
lr. und darüber betrifft und solches über ein Jahr lang zinsbar stehen soll, muß
bei Verlust des Kapitals und der sämmtlichen Zinsen nicht mehr als 8 Proz.
, als wohin vorgedachtes Ed. hiermit deklariret wird.
n auch ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis 100 Thlr. leihet, soll ihm gleich-
ht mehr als 8 Proz. Zinsen zu nehmen bei gleichmäßiger Strafe erlaubet sein.
n aber ein Jude thalerweise auf Pfand Geld ausleihet, soll er zwar wenn das
geliehene unter 10 Thlr. ist, wöchentlich pro Thlr. 1 Pf. Zins, aber durchaus
noch einiges Einschreibegeld nehmen; es muß jedoch dieses nicht länger als ein
nern, und stehet nach Verfließung solcher Zeit dem Juden frei, falls es nicht will
st werden, das Pfand nach Anweisung des §. XXV. zu verkaufen, oder mit dem
nschen von neuem auf wöchentliche Pfennigzinsen zu schließen.
allen diesen Fällen aber bleibet es bei Disposition der gemeinen Rechte, daß
ide von aufgeschwollenen Zinsen bei Verlust des alten Kapitals neue Zinsen neh-
oder solche zum Kapitale schlagen müsse. Wie denn auch falls die Zinsen vom alten
al schon aufschwellen sollten, daß sie demselben in der Summa gleich kämen, die
bis dahin gehemmet, und ferner nicht laufen müssen, und dieses bei Verlust der
lichen aufgeschwollenen Zinsen, wovon die Hälfte unserem Fiskus die andere
r dem Potsdamschen Waisenhause zufallen soll. Und da verschiedentlich
geklaget worden, daß die Juden die versetzten Sachen entweder selbst gebrauchen,
im Gebrauche verleihen, imgleichen von den versetzten Stücken ein oder anderes
stehlen gekommen zu sein vorgeben; so soll solches hinführo ganz nicht mehr geschehen
wer dawider handelt des Pfandes verlustig sein. Wie Wir übrigens bereits
ad Ed. v. 8. April 1726 und dessen darauf unterm 7. Jan. 1745 erfolgte Deklara-
ordnet, daß die von sonderlich bedürftigen Christen und einfältigen auch sonst
chen nicht wohl vorstehenden Leuten ausgestelleten Wechsel, darinnen von denen
tatt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preis angeschlagen,
gleiche Art die vorhergehenden Wechsel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr
fangen, verschrieben worden, keine Wechselkraft haben, und wie die Juden da-
stehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii priviret werden sollen; also
bei, und was daselbst noch absonderlich wegen der Minderjährigen verfüget ist,
ubleibliches ferneres Bewenden, wie sie denn auch sonst niemand mit unzulässi-
cher ruiniren, und besonders von einigen Leuten welche noch unter der Eltern
mündet Gewalt stehen, ohne dieser ihr Wissen keine Sachen erhandeln, noch
dergleichen oder ohne selbige Geld leihen, oder statt dessen ihnen Waaren, bei
rlust pro Fisco angeben müssen.

XXVIII.

Juden sollen künftig keine eigene Häuser kaufen). Die Schutz-
keine eigene Häuser haben, sollen auch ohne besondere vorher erlangte Conces-
ine kaufen, sondern wenn solches heimlich geschiehet, der Kauf an sich null und
in. (In Berlin sollen die 40 von den Juden besessenen Häu-
t vermehret werden.) Auch da sich bei der im August 1747 geschehenen
nterfuchung befunden, daß 40 von den Juden als eigenthümlich besessenen Häu-
erlin vorhanden; so soll es bei dieser Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte
enn es von denen Possessoribus verlanget wird, denen Gerichtsbüchern einver-
iese Zahl aber niemals vermehret werden. Ehe und bevor von solchen vierzig
worunter jedoch die publiken Häuser, als das Lazareth, die Synagoge und
befindliche Haus, die Schule und die Kirchhofshäuser nebst denen beiden auf
richsstadt am Wilhelmsmarkte und in der Friedrichsstraße nicht mit begriffen,
t wieder an einen Christen verkaufet wird, soll keinem Juden ein neuer Haus-
artet, die Possessores der Häuser auch solche Leute sein, die bei extraordinairer

ben, und die in ihren Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehepakta und deren Gültigkeit bei Konkursen, Rechtskognition in Successionsfällen, die blos nach den mosaischen Gesetzen bei ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamenter, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Kognition nachgegeben werde, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Parteien, wenn sie damit nicht zufrieden, allzeit frei bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, an Judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu provoziren, und müssen auch der Rabbi und Assessoren dafür stehen, wenn sie bei Inventarien, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Ehestiftungen, sollen, wenn solche von den sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbe durch den bei ihnen üblichen Mantelgriff vollzogen, vor gültig angesehen werden, ohne, daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig [1]).

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aeltesten ein und anderen Juden, welcher nicht nach ihrem Sinne ist, mit einem heimlichen Bann belegen; so wird ihnen solches bei ernstlichem Einsehen verboten, und soll dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig sein.

---

[1]) Wegen der Gerichtsbarkeit über die Juden sind ferner zu vergleichen G. O. I. 2. §. 40. — Konfirm. v. 28. Mai 1714 (C. C. M. VI. Abth. II. S. 151). Bescheid v. 5. Juni 1757. (N. C. C. II. 257), R. v. 16. Aug. 1773 (N. C. C. V. c. S. 543) und Cirk. v. 22. Mai 1775. (N. C. C. V. e. S. 133). Nach diesen Bestimmungen war die Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten nach Verschiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgesetze bestimmt. Wo es an ausdrücklichen Bestimmungen ermangelte, da galt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen, welche der Staat die Gerichtsbarkeit über andere nicht eximirte Landeseinwohner ausübt, unterworfen; es war jedoch dem Rabbi und den Judenältesten in Rechtsstreitigkeiten der Juden unter einander, sie mögen fremde oder einheimische sein, und in Religions- und Kirchensachen eine rechtliche Kognition nachgegeben. Diese Gerichtsbarkeit übten dieselben aber, vermöge eines ihnen vom Staate verliehenen Privilegiums bloß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und welche in ihre jüdische Gebräuche einschlagen, als wegen der jüdischen Ehepakten und deren Gültigkeit bei Konkursen, wegen der Erbfolge, die blos nach mosaischen Gesetzen bestimmt wird, desgleichen wegen der Testamente, Inventarien und Bestellung der Vormünder, als Schiedsrichter aus, den Parteien stand auch frei, ohne daß ihnen die Nothfrist hierzu vorgeschrieben ist, über das Verfahren des Rabbi und der Judenältesten oder Assessoren sich bei dem ordentlichen Gerichte zu beschweren. Für die Rechtlichkeit der von ihnen vorgenommenen Inventarien und Theilungen und der Bestellung der jüdischen Vormünder mußten sie haften. Die Juden konnten auch von denselben in den Bann gethan und in Strafe genommen werden. Die Ressortbestimmungen anlangend, gehörten die Sachen, welche die Annahme und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Konzessionen, so wie die Wegschaffung der unvergleitten und sonst nicht zu duldenden Juden zu dem des Generaldirektorii und der Kriegs- und Domainenkammer betreffen; die Streitigkeiten wegen des bei einem Hausverkauf übertretenen Generaljudenprivilegii und die Beurtheilung über die Zulässigkeit der Judenhäuser zu akquiriren, desgleichen über die Gränzen ihres Handels *), die Kognition wegen Einschleichens fremder Betteljuden **), so wie die Judentrauscheinsachen ***) vor die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz. Injuriensachen der Juden wurden nicht zu den Polizeisachen gerechnet, und gehörten vor die Regierung †), nur die Injurienſachen nicht, wenn die Injurien in der Synagoge vorfallen, und gegen den Judenrabbi ausgeübt worden ††).

---

*) Entscheidung der Jurisdiktionskommission v. 6. Aug. 1762 in Kleins Ann. Bd. II. S. 204.

**) Ed. v. 12. Dec. 1780 in N. C. C. M. T. VI. S. 3083. R. an das Kammergericht vom 4. April 1791 in N. C. C. M. T. IX. S. 70.

***) R. v. 14. Juni 1763 in N. C. C. M. T. III. S. 237.

†) Entscheidung der Jurisdiktionskommission v. 29. Sept. 1769 und 21. Nov. 1769 in Kleins Ann., Bd. XIV. S. 364. und 367.

††) R. v. 14. Juni 1763.

m anhängig geschützet.) Gleichwie Wir nun alle diese Judenfamilien bei
ligion und bisher üblichen jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall aller-
und nachdrücklich schützen, auch ihre zu Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle
nkfurt erbaute Synagogen nebst denen Schulen in den übrigen Provinzien,
n, und denen zu den Synagogen uud Kirchhöfen gehörigen kleinen Häusern
n hiermit von neuem konfirmiren wollen: Also müssen sie sich auch bei Leib- und
afe und gänzlicher Verbannung der sämmtlichen Judenschaft aus Berlin und
Unsern Städten des Mißbrauchs des jüdischen Gebets so sich anfänget Alehnu ꝛc.
m Ed. v. 1703 und 1716 bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist,
en anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Aus-
gen bei ihren Festen, sonderlich dem sogenannten Hamanns- oder Primsfeste,
enthalten. Wenn auch verschiedene Juden allhier sich unterständen, eigen-
r Weise in ihren Häusern Zusammenkünfte und Privat-Betstunden mit Ver-
ng vieler andern Juden alt und jung zu halten; dieses aber sowohl Unsern vor-
Verfügungen und aller guten Ordnung zuwiderläuft, als solches der Gemeinde
nöthig ist, auch ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge viel Ein-
ut: so lassen Wir es bei der dieserhalb bereits unterm 2. Febr. 1745 wegen Ver-
ngenen Verordnung nochmals bewenden, daß solche Privatversammlungen zum
eingestellt und Niemanden, als dem Wir solches besonders verstattet, auch sonst
mehr als zwei dergleichen Betstunden in der Spandauischen Straße und eine in
henstraße vor alte und kränkliche Leute sammt Kindern, weil solche zur Winters-
it wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Ostern in gewissen
n Judenältesten dazu ausgemachten Häusern zugelassen, und es dabei berge-
halten werden solle, daß einestheils darin keine andere als abgelebte, alte und
he Juden und Kinder so unter 12 Jahren sind, sammt einem und andern Schul-
r sich versammeln, anderntheils keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen
e diejenigen, welche bei dem Beten nöthig sind, gebrauchet, und zugleich was in
Synagoge für die armen Juden und sonst gesammelt wird, beigetragen, auch die
Zusammenkunft jedesmal in einem Hintergebäude oder an einem solchen Orte gehalten
d wo denen Nachbaren und sonst dem Publikum durch überlautes Geschrei keine
Beschwerlichkeit zuwachsen könne.

Wenn sich demohngeachtet ferner Jemand finden, der dieser Verordnung zuwider der-
ge mit andern versammelte Betstunden eigenmächtiger Weise vor sich hielte, soll
der in 10 Rthlr. Strafe verfallen sein, und von denen Aeltesten darunter auf keine
Nachsehen, sondern ein solcher dem Magistrate sofort angezeiget werden [1]).

XXXI.

Die Schutzjuden in Religions- und Kirchensachen sich zu verhal-

Wir wollen auch fernerhin, daß die sämmtlichen in Berlin und anderen Unseren
wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Ge-
halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin
t, sondern die sämmtlichen Glieder der jüdischen Gemeinde in sothanen Religions-
chensachen denen Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben, selbige auch,
vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabei Unser und Unsers
Staates höchstes Interesse versiret, solches sowohl für sich, als auf Erfordern bei
aller ihrer Rechte, jedesmal wie sie dazu in ihren Patenten und Instruktionen
gewiesen, offenbaren sollen. Wie denn ferner kein Schutzjude seinen Stand in
agoge ohne Konsens der Aeltesten an Jemand, und niemals an einen Fremden
n oder vertauschen muß; und da solches mit derselben Vorwissen geschehen, muß
äußerer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zufor-
etwa restirendes Schutz- Chargen- oder publique Kollekten-Geld bezahlet, oder
sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen können.

auch wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebräuche Streitigkeiten in
goge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi oder Vicerabbi und die Aeltesten
und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbussen
gen belegt, mit dem Banne aber und Geldstrafen so über 5 Rthlr. austragen,
wissen des Magistrats, gegen Niemanden verfahren, noch weniger solche vom
r sei allein oder mit denen Aeltesten, Jemand auferleget, und in bürgerlichen
hen von ihm keine eigentliche Erkenntniß und Rechtsverabscheidung, weil dem
d Aeltesten keine eigentliche Jurisdiktion zustehet, angemaßet und unternom-
dern die Rechtssachen an ihr ordentliches Justizforum verwiesen werden; jedoch
r noch zur Zeit geschehen, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun ha-

[1]) R. II. 11. §§. 20. 22.

Urkundlich haben Wir dieses revidirte General-Juden-Privilegium und Reglement höchst eigenhändig unterschrieben und mit unserm K. Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1750.

Friedrich.

Zweites Kapitel.

Das Ed. v. 11. März 1812, dessen Ausführung und Anwendung auf vergangene Fälle.

I.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Ed. nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keine andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Ed. an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jedem andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Reg. der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instr. vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§. 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, er-

---

[1]) Dasselbe wird hier zunächst in seinem Zusammenhange gegeben, wenn gleich in *diesem* Abschnitte nur die staatsrechtliche Seite dieses Gesetzes des Weiteren erörtert wird, die privatrechtliche dagegen im zweiten Theile, Abth. I.

nen in vorgedachten Fällen diktirten und fallenden Geldstrafen, und denen zwei Thaler, welche ein im Banne stehender vermögender Jude so lange der cht aufgehoben, erlegen muß, sollen zwei Drittel der Generalstrafkasse und ein er jüdischen Armenkasse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Spe- davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben und jedesmal zu Ende mbers überreicht, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeiget werden dem Magistrate und in den Provinzen den Krieges- und Domainen-Kammern ingegeben werden.

XXXII.

a der Schutzjuden in Civil- und Criminal Sachen). Was das er Berlinischen Judenschaft betrifft, so bleibet es in Criminal- und Civilsachen Disposition Unserer Justiz-Ordnungen, daß dieselben in allen solchen Sachen neu verordneten Senaten des Kammergerichts verbandelt; jedoch in Sub- und andern dergleichen Fällen, so in den jüdischen Ritus einschlagen, nach der ition des mosaischen Gesetzes erkannt werden.

gen Annehmung, Verheirathung, Ausfertigung der Privile- . vor die Juden.) Die Annehmung und Verheirathung der Juden, die ung der Privilegien, folglich auch der Konzessionen und die Wegschaffung der ierten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehört nach als vor zu dem Ressort Generaldirektorii, wie wir Uns dessen unter dem 15. Febr. und 10. April 1743 iederholentlich den 12. März 1750 allerhöchst deklariret. Die Krieges- und Do- mmer hat auch alle Jahre mit denen Judenältesten eine Zusammenkunft anzu- Nachfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem General- Privilegio und anderen Unseren Verord. nachleben. Es soll auch der Tag die- sammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen e Judenschaft, so gegründete Beschwerungen haben, es sei worin es wolle, auch gen der Anlagen alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Be- ch gethan oder geändert werden können.

XXXIII.

Beyhaltung dieses General-Judenprivilegii). Damit auch diesem Judenprivilegio um so weniger entgegengehandelt werde; so sollen die Krieges- Domainenkammern derselben Departements- und Steuer-Räthe oder Commissarii auf das Judenwesen in denen Städten ihres Departements sorgfältig acht und dahin sehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, als die an jedem Orte bestimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten mthümliche Häuser nicht vermehret, Niemand ohne Unsere höchste Konzession , am wenigsten unvergleitete Juden geduldet, und von den Magistraten des- ihr Eigenmächtiges vorgenommen, oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem lande und in unverschlossenen Orten, wo keine Accise vorhanden, zu wohnen t werden; wie denn die Commissarii locorum zu Anfange jeden Jahres im eine ordentliche Tabelle von denen an jedem Orte befindlichen Juden, nach nen vorgeschriebenen Rubriken in einerlei Art, an die Krieges- und Domainen- n jeder Provinz einsenden und in der letzten Kolonne, was sie etwa zu erinnern anmerken, die Kammern aber solche Tabellen sodann jedesmal nach dem Gene- gio examiniren, und die Commissarios locorum darüber bescheiden, auch nöthig, an Unser General- Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium richten sollen [1]).

ß-Einschärfung zu richtiger Ausübung dieses General-Juden- ents.) Wir befehlen solchemnach allen Unseren höchsten, hohen und niedrigen denen Officialibus Fisci in den Provinzien, wie auch denen Magistraten, und sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigst, über dieses revi- ral-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und genhandlung ein wachsames Auge zu haben, und demselben in allen Artikeln ein nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende alles, was in Juden-Sachen alt dieses General-Privilegii und Reglements oder sonst zur Exekution ge- den muß, wenn die Judenältesten es nicht prompt besorgen, durch die Land- strecken, und von selbigen dieserhalb an das General-Ober-Finanz-Krieges- inen-Direktorium darüber jedesmal ad Acta referiren zu lassen.

---

nen dieser Judentabellen disponirte demnächst noch das Cirk. v. 13. Okt. 83. (N. C. C. III. 293.)

Urkundlich haben Wir dieses revidirte General-Juden-Privilegium und Regl... höchst eigenhändig unterschrieben und mit unserm K. Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1750.

Friedrich.

Zweites Kapitel.

Das Ed. v. 11. März 1812, dessen Ausführung und Anwend... auf vergangene Fälle.

I.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Jud... in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisher durch das gegenwärtige Ed. nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Natio... sations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren F... sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und ... bürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie feste bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Ab... ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder ... andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften ... andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen ... sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Ed. an gerec... net, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines ... sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem N... ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im g... Leben, gleich einem jedem andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erh... jeder von der Reg. der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, ... ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nach... künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regier... wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung der... durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniss... in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instr. v... halten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§. 2 und 3 zuwider handeln, s... als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Be... nung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit ... Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu w... chen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsäm... zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich ... bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich n... derzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern,

---

[1]) Dasselbe wird hier zunächst in seinem Zusammenhange gegeben, wenn gleich diesem Abschnitte nur die staatsrechtliche Seite dieses Gesetzes des Weiteren er... tert wird, die privatrechtliche dagegen im zweiten Theile, Abth. I.

n, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vor-
ten treiben.

12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch
andel.

3. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht
rei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben ge-
ist.

4. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht be-
t werden.

5. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde
Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der
Gebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

6. Der Militair-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den
in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen
gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflich-
auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher be-
t werden.

7. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer
ern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht
allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß
überhaupt erforderlich ist.

8. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin
ehet.

9. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder
das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

10. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen
beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

11. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen
Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Be-
immungen und Formen nothwendig gebunden sind.

12. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemei-
Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 317—351 noch ferner zu beobachten.

13. Auch muß es bei der Festsetzung der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 352 und der
im. Ord. §. 335. Nr. 7 und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Crimi-
llen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei
selbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig ver-
ben.

14. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen
gen behalten die §§. 989. 990 des A. L. R. Th. 2. Tit. 8 ihre fortdauernde Gül-
t.

15. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 136 zu einer voll-
gen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft
dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138
eten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

16. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den
A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §§. 669—718 festgesetzten Ursachen antragen.

17. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung
en Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfer-
eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

18. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene
icht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Bege-
en und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und
der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Ge-
beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Ed. verbindend waren, wenn nicht
e bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern
rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestim-
der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben

19. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaft-
Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt.
Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichts-

20. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenältesten weder eine Gerichts-
noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Provinzial-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Einrichtung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1812. S. 17—22.) Hardenberg. Kircheisen.

II.

Ausführung des Ed. v. 11. März 1812.

1) Aufhebung der früheren besonderen Verfassungen der Juden.

a) R. des Min. des J. v. 9 Juni 1812.

Da in dem Eingange der V. v. 11. März 1812 alle bisherige durch das Ed. nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt sind, und der Wille des Gesetzgebers in dem ganzen Ed. deutlich ausgesprochen ist,

den jüdischen Glaubensgenossen in den Preußischen Staaten unter den §. 2. festgestellten Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte allgemein zu verleihen,

so leidet es an sich keinen Zweifel, daß hierdurch auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen stattgefundenen besondern Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu achten sind, und daß auch der längste Besitz von speziellen Privilegien, die mit jener Verordnung im Widerspruche stehen, denselben nicht entgegengestellt werden kann.

(Jahrb. Bd. 2. S. 180. Gräff Bd. 1. S. 28. Ostpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 295.)

b) Dasselbe bemerkte das R. der K. Reg. zu Stargard v. 26. Juli 1812.

Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vorpommern stattgefundene Verfassung, so wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis judaeis, aufgehört hat.

(Jahrb. Bd. 2. S. 181. Pommersches Amtsbl. 1812. Nr. 258.

2) Zur Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 ergingen demnächst folgende Bestimmungen:

bei Todesfällen:
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige des Krankheit- oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:
α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und
β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.
Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.
Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 Sgr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Reg. eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

g) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

h) In Absicht der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen statt hat.

i) Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien beschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die K. Reg. sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen. (Sämmtl. Amtsbl. 1812.)

c) Die Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämmtl. Reg. vergl. Abth. IV. Abschn. II. Kap. I. sub I. 2.

d) Instr. der K. Reg. zu Königsberg v. 8. Aug. 1812.

Von des Herrn Staatskanzlers Excellenz ist die in dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden §§. 5 und 6 vorbehaltene Instr. wegen der Bestimmung der Familiennamen, deren öffentlichen Bekanntmachung, und Führung der Hauptverzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen am 25. Juni d. J. erlassen. Den jüdischen Glaubensgenossen, welche nach dem Ed. und dessen Deklaration v. 24. Mai d. J. auf die Rechte eines Einländers Ansprüche haben, liegt nunmehr ob, sich zu den Bestimmungen des Ed. §. 2. durch die Annahme und Führung eines beständigen Familiennamens und dadurch, daß sie bei Führung ihrer Handlungsbücher, Abfassung der Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der deutschen Sprache oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen, innerhalb der im Gesetz bestimmten sechsmonatlichen Frist zu erklären. Hierbei gelten folgende Vorschriften, die zur besondern Achtung dem jüdischen Publikum und zur Richtschnur für die sämmtlichen Behörden der Provinz hiermit bekannt *gemacht werden.*

1) Zur Erlangung des einländischen Staatsbürgerthums mit den im G. v. d. J. enthaltenen Rechten sind nach Erfüllung der darin in §§. 3 und 4 benen Bedingungen geeignet, nicht blos die im §. 1 desselben aufgeführ ausdrücklich aufgenommen gewesenen Juden, sondern auch, in G unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten Verfügung des Polizei-Departements v. 12. Mai 1812, und der Instr. über das g dische Juden zu beobachtende Verfahren v. 25. Juni d. J., sämmtl Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer beh keitlichen Erlaubniß zu der Zeit der Publikation des erwähnten G. v. d. J. nämlich den 24. März sich im Lande befunden, und an dem Orte enthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und hülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen oder durch andere G sich ehrlich ernährt haben.

2) Die Erklärung, das Staatsbürgerthum erlangen zu wollen, wird auf den Kreislandräthen, in den Städten der Polizeibehörde des Orts abgege zu deren Aufnahme und Fertigung der Verzeichnisse der wohnhaften J angewiesen werden.

Jeder Jude muß sich hierüber bei der Polizeibehörde desjenigen Ort wo er am 24. März 1812 befugterweise wohnhaft war. Hat nach dem 24. März d. J. ihren Wohnort verändert, so sind sie verp da eintragen zu lassen, wo sie am 24. März wohnten. Diejenigen, w außerhalb dieses Wohnorts aufhalten, haben die Befugniß, ihre Erklär Stadtpolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder dem Kr zum Protokoll zu geben und anzutragen, daß dieses Protokoll der P ihres vorgedachten Wohnorts zugesendet werde; doch muß dies so z daß das Protokoll nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. der letzterwähnten Behörde zukommen kann.

3) Worauf die Aufnahme gerichtet wird, und welche Nachrichten dazu erf ergiebt das beigedruckte Schema. Mit der Aufnahme wird sogleich an der Schluß derselben auf den vier und zwanzigsten Septemberi res bestimmt, weil das Ed. v. 11. März am 24. März Gesetzeskraft mithin mit dem 24. Sept. der sechsmonatliche Erklärungstermin als die Pflicht jedes Familienhaupts, sich unaufgefordert in diesem Aufnahme zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenom dem Rechte des Einländers entsagt habe. Die Anzeigen zu den Kol des Schema müssen bis zum 24. Sept. geschehen. Die Angaben der V gen in den Familien, nach Kolonne 16—24, werden bei der ersten Au macht, soweit sich diese Veränderungen dann schon zugetragen haben; sp sen im Wohnort in 24 Stunden, außerdem sobald es nach dem ordentlic lauf möglich ist, den Behörden gemacht werden.

4) Zur Abgabe der gedachten Erklärung ist jedes Familienhaupt ver verpflichtet. Als solches ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter Gewalt steht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem and Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder thet noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig bei Andern in Diensten stehen. Vormünder und Kuratoren sind verp für die Eintragung ihrer Mündel und Kuranden binnen der Präjud zum 24. Sept. 1812. Minderjährige Waisen, die weder Vater noch M haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieh hen läßt. Dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrück werden.

Zu den Angehörigen der Familie werden gerechnet alle unter der väte walt des Familienhaupts noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt oder nicht, in gleich die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Ge den Söhne.

5) Was die Familiennamen betrifft, welche alle einländische Juden führ sollen, so steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Au selben zu; jedoch kann die Reg. aus Gründen, die ihrem Ermessen anh bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, Erwählung eines andern Familiennamens verlangen.

Die Bekanntmachung der verweigerten Annahme des Namens mit in der ersten 8 Tage nach dem Eingange der Erklärung des gewählten N

bei Todesfällen:

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige des Krankheits- oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.

Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 Sgr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Reg. eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

g) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

h) In Betreff der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung derselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen statt hat.

i) Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien beschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die K. Reg. sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Nöthige zu verfügen. (Sämmtl. Amtsbl. 1812.)

k) **Die Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämtl. Reg. vergl. Abth. IV. Abschn. II. Kap. I. sub I. 2.**

l) **Instr. der K. Reg. zu Königsberg v. 8. Aug. 1812.**

Nach des Herrn Staatskanzlers Excellenz ist die in dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden §§. 5 und 6 vorbehaltene Instr. wegen der Bestimmung der Familiennamen, deren öffentlichen Bekanntmachung, und Führung der Hauptverzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen am 25. Juni d. J. erlassen. Den hiesigen Glaubensgenossen, welche nach dem Ed. und dessen Deklaration v. 24. Mai c. J. auf die Rechte eines Einländers Ansprüche haben, liegt nunmehr ob, sich zu den Bestimmungen des Ed. §. 2. durch die Annahme und Führung eines beständigen Familiennamens und dadurch, daß sie bei Führung ihrer Handlungsbücher, Abfassung der Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der deutschen Sprache oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen, innerhalb der im Gesetz bestimmten sechsmonatlichen Frist zu erklären. Hierbei gelten folgende Vorschriften, die zur besondern Achtung dem hiesigen Publikum und zur Richtschnur für die sämmtlichen Behörden der Provinz hiermit bekannt gemacht werden.

1) Zur Erlangung des einländischen Staatsbürgerthums mit den im Ed. v. 11. März d. J. enthaltenen Rechten sind nach Erfüllung der darin in §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Bedingungen geeignet, nicht blos die im §. 1 desselben aufgeführten bis jetzt ausdrücklich aufgenommen gewesenen Juden, sondern auch, in Gemäßheit der unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements v. 12. Mai 1812, und der Instr. über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren v. 25. Juni d. J., sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß zu der Zeit der Publikation des erwähnten Ed. v. 11. März d. J. nämlich den 24. März sich im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbsgehülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen oder durch andere Erwerbszweige sich ehrlich ernährt haben.

2) Die Erklärung, das Staatsbürgerthum erlangen zu wollen, wird auf dem Lande den Kreislandräthen, in den Städten der Polizeibehörde des Orts abgegeben, welche zu deren Aufnahme und Fertigung der Verzeichnisse der wohnhaften Judenfamilien angewiesen werden.

Jeder Jude muß sich hierüber bei der Polizeibehörde desjenigen Orts erklären, wo er am 24. März 1812 befugterweise wohnhaft war. Haben Familien nach dem 24. März d. J. ihren Wohnort verändert, so sind sie verpflichtet, sich da eintragen zu lassen, wo sie am 24. März wohnten. Diejenigen, welche sich jetzt außerhalb dieses Wohnorts aufhalten, haben die Befugniß, ihre Erklärung bei der Stadtpolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder dem Kreis-Landrath zum Protokoll zu geben und anzutragen, daß dieses Protokoll der Polizeibehörde ihres vorgedachten Wohnorts zugesendet werde; doch muß dies so zeitig geschehen, daß das Protokoll nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. Sept. d. J. der letzterwähnten Behörde zukommen kann.

3) Worauf die Aufnahme gerichtet wird, und welche Nachrichten dazu erforderlich sind, ergiebt das beigedruckte Schema. Mit der Aufnahme wird sogleich angefangen und der Schluß derselben auf den vier und zwanzigsten September dieses Jahres bestimmt, weil das Ed. v. 11. März am 24. März Gesetzeskraft erhalten hat, mithin mit dem 24. Sept. der sechsmonatliche Erklärungstermin abläuft. Es ist die Pflicht jedes Familienhaupts, sich unaufgefordert in diesem Zeitraum zur Aufnahme zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, daß er dem Rechte des Einländers entsagt habe. Die Anzeigen zu den Kolonnen 1—15 des Schema müssen bis zum 24. Sept. geschehen. Die Angaben der Veränderungen in den Familien, nach Kolonne 16—24, werden bei der ersten Anmeldung gemacht, soweit sich diese Veränderungen dann schon zugetragen haben; spätere müssen im Wohnort in 24 Stunden, außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlauf möglich ist, den Behörden gemacht werden.

4) Zur Abgabe der gedachten Erklärung ist jedes Familienhaupt berechtigt und verpflichtet. Als solches ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder bei Andern in Diensten stehen. Vormünder und Kuratoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Kuranden binnen der Präjudizialfrist bis zum 24. Sept. 1812. Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt. Dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt werden.

Zu den Angehörigen der Familie werden gerechnet alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt oder nicht, in gleicher Art auch die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne.

5) Was die Familiennamen betrifft, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, so steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl derselben zu; jedoch kann die Reg. aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen.

Die Bekanntmachung der verweigerten Annahme des Namens wird innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eingange der Erklärung des gewählten Namens von

der Reg. erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen selbige auch bei Christen statt hat. Nur Familienhäupter, wie solche im vorigen Punkte bemerkt sind, sind zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt sein wollen, berechtiget. Die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den jene wählen.

Für Minderjährige unter vierzehn Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre, und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können denselben dagegen selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe, auch können sie ihre Einwendungen gegen den gewählten Namen zu Protokoll geben.

Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nämlich es wird dazu erfordert:

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März d. J. in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11. des Schema) kein Bedenken sei, oder daß letzteres durch die Deklaration des Ed. v. 11. März d. J., welche in der Cirk. V. des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen v. 12. Mai d. J., und der Instr. v. 25. Juni d. J. über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden;

b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermin habe eintragen lassen;

c) daß er bis zum 24. Sept. d. J. als der gesetzlich sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens in der angegebenen Art angezeigt habe; und

d) daß von ihm nicht bekannt sei, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebende Sprache oder als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

Auf den Grund der Aufnahme werden von der Reg. jedem selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen Atteste ausgefertigt werden.

Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien geschlossen sind, wird ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von der Reg. durch das Amtsblatt mittelst einer Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt

a) in Rücksicht der am 24. März d. J. im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem anliegenden Schema von der Reg. in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei;

b) in Rücksicht der v. 24. März bis zum 24. Sept. d. J. in nach a) des vorigen Punkts 6 anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß;

c) in Rücksicht derer, die nach dem 24. Sept. d. J. geboren werden, oder in Rücksicht der Frauenzimmer, die sich in dieser Epoche einheirathen, die Liste, deren Beschaffenheit im folgenden Punkte 9 näher erläutert werden wird.

d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt werden möchten, die von dem K. Departement der allgemeinen Polizei vollzogene Naturalisationsakte.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.

Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll v. 24. Sept. d. J. an, nach folgenden Vorschriften verfahren werden: [1]).

(Ostpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 296.)

) Instr. der K. Reg. zu Potsdam v. 4. Dec. 1813.

le Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 veranlaßt folgende Bestimmungen:

Da die Verzeichnisse der am 24. März 1812 im Kurmärkschen Reg.-Departement

---

[1]) Hier folgen wörtlich die Bestimmungen der Instr. v. 25. Juni 1812 (sub b.)

In Betreff dieſer iſt eine Naturaliſation für die alten Provinzen nothwendig. Vergl. hierüber und über die Bedingungen unten Abth. III. Abſchn. I.

C. Seitens ausländiſcher Juden. Vergl. hierüber Abth. IV.

II.

Verluſt des Staatsbürger-Rechts.

Das Indigenat geht durch freiwilliges Aufgeben verloren, wenn der Inländer aus dem Lande gänzlich wegzieht, in der Abſicht, nicht dahin zurückzukehren, d. h. durch Auswanderung.

In Betreff der Juden treten jedoch noch beſondere Arten des Verluſtes des Indigenats ein, nämlich

A. nach §. 6 des Ed., wenn die Verpflichtungen, welche mit der Fortdauer des Indigenats im §. 2 verbunden ſind, nicht erfüllt werden. Der §. 2. beſtimmt:

Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familiennamen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen, der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner andern, als deutſcher und lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

a) Die feſten Familiennamen anlangend, iſt die Erfüllung dieſer Verpflichtung ſofort geſichert worden. Ueber die Art, wie dieſelbe zu Erfüllung geſetzt wurde, vergl. die, Kap. II. gegebenen, Inſtruktionen. Sollte der Fall vorkommen, daß einländiſche Schutzjuden im Jahre 1812 nach Promulgirung des Ed. das Land vor Annahme des Familiennamens verlaſſen, ſo würden dieſe, ſo lange ſie ihre Staatsbürgerſchaft nicht inzwiſchen auf andere Weiſe verloren, bei ihrer Rückkehr immer noch einen Familiennamen annehmen können, indem das G. im §. 1 ihnen das Staatsbürgerrecht unbedingt zugeſprochen [1]).

---

[1]) Koch a. a. O. S. 172. flg., iſt anderer Anſicht. Er meint, jene Bedingung der Annahme des Familiennamens ſei eine conditio suspensiva in Betreff des Staatsbürgerrechts. Durch das Ed. ſei Letzteres „eigentlich" nur angeboten, das Ed. ſei der Titel zum Erwerb und durch Erfüllung der Auflage werde es wirklich erworben. Dieſes folge daraus, daß derjenige, welcher dieſe Bedingung nicht erfülle und daher keinen Staatsbürgerbrief erhalten hat, gar nicht Staatsbürger geworden. Als Grund wird angegeben, daß zum Beweiſe des angenommenen Staatsbürgerrechts jedem Juden, welcher daſſelbe zuerſt erworben hat, für ſich und ſeine Nachkommen, ein Zeugniß der Provinzialregierung nothwendig ſei: daß er ein Einländer und Staatsbürger, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient, und dieſes werde nicht eher ertheilt, als bis der Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts erklärt hat, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Daher ſeien diejenigen, welche innerhalb Landes geboren ſind, aber das Land vor der Erfüllung der Bedingung wieder verlaſſen haben, keine Staatsbürger, und würden, wenn ſie wieder kommen, über die Gränze gebracht. Das Staatsbürgerrecht werde alſo nicht ipso jure durch das Geſetz, ſondern nur vermöge deſſelben mittelſt der Erwerbungsart erworben. — Dieſe Behauptungen, von denen vice versa eine immer auf die andere als Stützpunkt bezieht, entbehren des geſetzlichen Anhaltspunktes, verwechſeln insbeſondere den Beweis einer Thatſache mit der Thatſache ſelbſt. Das Geſetz — die §§. 1. 2. des Ed. — ſpricht mit den klaren Worten den Juden das Staatsbürgerrecht ſelbſt unbedingt zu, knüpft nur deſſen Fortdauer an Verpflichtungen. Koch ſelbſt führt einige Seiten weiter, in Beziehung auf die zweite Verpflichtung, dies Dafürſchreiben, gut aus. S. sub bb. c.

III.

ndung des Ed. v. 11. März 1812 auf vergangene Fälle.

itsrechtlicher Beziehung kam das Edikt v. 11. März 1812 sofort dung, auch in Rücksicht auf vergangene Fälle; in privatrechtlicher z dagegen disponirt dieserhalb der §. 28 des Ediktes. Vergl. hl. II. des Werkes.

Drittes Kapitel.

Staatsbürger-Recht der Juden nach dem Edikt v. 11. März 1812.

I.

Erwerbung des Staatsbürger-Rechts.

eitens der am 11. März 1812 im Lande wohnhaften Juden.

r §. 1. des Ed. v. 11. März 1812 erklärte alle im Lande wohnhafe Generalprivilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und nen versehenen Juden und deren Familien für Einländer und e Staatsbürger.

Gesetz selbst war der Erwerbtitel des Staatsbürgerrechts und nur rdnung dieses durch das Gesetz zugesprochenen Rechts wurde an gen geknüpft.

Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung erfolgte nach den In- en, welche im zweiten Kapitel sub II. gegeben sind.

über das erworbene Recht wurde nach §. 4 des Ed. der Staatsbür- ertheilt. Ueber den Verlust eines Solchen disponirt das R. des K. J. (Köhler) v. 27. Aug. 1824 an die K. Reg. zu Köslin, das Ver- egen verloren gegangener Bürgerbriefe oder Certifikate von ter.

Reg. wird auf ihre Anfrage v. 10. d. M. erwiedert, daß zu Vermeidung von en, welche mit verloren gegangenen Staatsbürgerbriefen oder Certifikaten getrieben werden könnten, nichts anderes übrig bleibt, als, wie Sie vorge- t, dergleichen verloren gegangene Papiere durch Ihr Amtsblatt für ungültig . (Ann. VIII. S. 559.)

Ansehung der Kinder bemerkt das R. des K. Min. des J. kmann) v. 23. Jan. 1816 an den Staatsrath Le Coq, wegen ltnisse jüdischer Kinder, welche sich bei der abgeschiedenen, mit dem rgerrecht versehenen Ehefrau aufhalten:

chw. eröffne ich auf den Ber. v. 6. d. M., daß die Kinder jüdischer Glau- n, welche bei der geschiedenen, mit Staatsbürgerrecht versehenen Mut- halten, an dem Staatsbürgerrechte der Mutter participiren, und bei erlang- ennität solches für sich besonders nachsuchen können, also nicht wegen uellen Verhältnisse des Vaters, aus den Preuß. Provinzen zu entlassen sind. nann S. 52.)

Ansehung des Erwerbs des Staatsbürgerrechts durch die Ehe er- §§. 17. 18. des Edikts, daß durch Heirath eines inländischen Juden ausländische Jüdin das Staatsbürgerrecht erwirbt, nicht aber ausländische Jude, der eine inländische Jüdin heirathet.

ittens der in den neuen Provinzen des Staates le- Juden.

In Betreff dieser ist eine Naturalisation für die alten Provinz wendig. Vergl. hierüber und über die Bedingungen unten A Abschn. I.

C. Seitens ausländischer Juden. Vergl. hierüber Abt

II.

Verlust des Staatsbürger-Rechts.

Das Indigenat geht durch freiwilliges Aufgeben verloren, wenn länder aus dem Lande gänzlich wegzieht, in der Absicht, nicht dahin zukehren, d. h. durch Auswanderung.

In Betreff der Juden treten jedoch noch besondere Arten des L des Indigenats ein, nämlich

A. nach §. 6 des Ed., wenn die Verpflichtungen, welche mit d dauer des Indigenats im §. 2 verbunden sind, nicht erfüllt werden §. 2. bestimmt:

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staa wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfass Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen, des deutschen oder eine lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, scher und lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

a) Die festen Familiennamen anlangend, ist die Erfüll ser Verpflichtung sofort gesichert worden. Ueber die Art, wie die Erfüllung gesetzt wurde, vergl. die, Kap. II. gegebenen, Ind Sollte der Fall vorkommen, daß einländische Schutzjuden im J nach Promulgirung des Ed. das Land vor Annahme des Familie verlassen, so würden diese, so lange sie ihre Staatsbürgerschaft nic schen auf andere Weise verloren, bei ihrer Rückkehr immer noch e miliennamen annehmen können, indem das G. im §. 1 ihnen das bürgerrecht unbedingt zugesprochen [1]).

---

[1]) Koch a. a. O. S. 172. flg., ist anderer Ansicht. Er meint, jene Bedi Annahme des Familiennamens sei eine conditio suspensiva in Be Staatsbürgerrechts. Durch das Ed. sei Letzteres „eigentlich" nur angeb Ed. sei der Titel zum Erwerb und durch Erfüllung der Auflage werde lich erworben. Dieses folge daraus, daß derjenige, welcher diese Bed nicht erfülle und daher keinen Staatsbürgerbrief erhalten hat, gar nicht bürger geworden. Als Grund wird angegeben, daß zum Beweise genommenen Staatsbürgerrechts jedem Juden, welcher dasselbe zuerst hat, für sich und seine Nachkommen, ein Zeugniß der Provinzialregierun wendig sei: daß er ein Einländer und Staatsbürger, welches Zeugni und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient, und die nicht eher ertheilt, als bis der Jude vor der Obrigkeit seines Wohnort hat, welchen Familiennamen er beständig führen will. Daher seien di welche innerhalb Landes geboren sind, aber das Land vor der Erfüllung dingung wieder verlassen haben, keine Staatsbürger, und würden, wenn der kommen, über die Gränze gebracht. Das Staatsbürgerrecht werde ipso jure durch das Gesetz, sondern nur vermöge desselben mittelst bei bungsart erworben. — Diese Behauptungen, von denen vice versa ein mer auf die andere als Stützpunkt bezieht, entbehren des gesetzliche punktes, verwechseln insbesondere den Beweis einer Thatsache mit d sache selbst. Das Gesetz — die §§. 1. 2. des Ed. — spricht mit klaren Worten den Juden das Staatsbürgerrecht selbst unbeding knüpft nur dessen Fortdauer an Verpflichtungen. Koch selbst fi einige Seiten weiter, in Beziehung auf die zweite Verpflichtung, das schreiben, gut aus. S. sub bb. c.

…Gebrauch einer lebenden Sprache und deutscher oder lateini…
…n betreffend, sprach sich
…an den Staatsrath le Coq gerichtetes R. des Min. des J. zu…
…et die Frage aus, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräisch
…kann.

…hw. haben mir in Bezug auf das Ed. v. 11. März c. resp. unterm 9. u. 14.
…tragen vorgelegt:
…nachdem festgesetzt worden, daß die Einländer- und Staatsbürger-Qualität
…Juden unter andern auch davon abhängig sein solle, daß dieselben sich über…
…er lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als
…er oder lateinischer Schriftzüge bedienen,
…Fall zu halten sei, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräisch könne?
…emerke ich, daß der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß
…chreiben überall, wie bei Christen, so auch Juden, der Erlangung und dem
Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich ist. Hebräische Namensunterschrif…
…er allerdings unbedingt verboten, und wer nicht anders, als die hebräischen
Namens, oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, ist einem solchen, der
…hreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln. Dies sagt auch nur das
…mehr nicht. (Hoffmann a. a. O. S. 60.)

…lgen der Nichterfüllung dieser Bedingung.

…des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Mai 1817 an die K. Reg. …und 1. Nov. 1814.

…Reg. zu Köslin wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 6. v. M.,
…der Unterschriften der zum Staatsbürgerrecht verstatteten Juden bei öffentli…
…handlung,

…dieser Angelegenheit unterm 1. Nov. 1814 an die Reg. zu Stettin erlassene
…ren,
…Bescheides-Statt hierneben in Abschrift zugefertigt.
…16 Mai 1817. Min. des J. Erste Abth. Köhler.

…kann wohl nicht ein einzelner Fall, als der von der Polizei-Deputation der
…sigen Reg. unterm 21. v. M. in Ansehung des Stargardter Juden ist, der
…ein Versehen zum Grunde hat, eine so harte Strafe, wie die des Verlustes
…gerrechts ist, rechtfertigen.
…-Deputation hat daher den gedachten Kontravenienten auf seine Kosten
…zu lassen, warum er den §. 2 des Ed. v. 11. März 1812 übertreten hat?
…gt er dies mit einem Versehen, so hat die Polizei-Deputation ihn zu ver…
…d zur Strafe die Kosten von ihm einzuziehen.
…aber erklären, sich der Disposition des Gesetzes nicht fügen zu wollen, so ist
…teres der Aufenthalt in den Preußischen Staaten zu verweigern, und er,
…selben verlassen zu haben, nicht glaubhaft nachweiset, über die Gränze zu

…weg kann darüber nicht stattfinden, da die Richter keine Kognition dar…
…ob ein Fremder hier geduldet werden soll.
…würde ein Rechtsweg stattfinden müssen, wenn Jemand zwar behauptet,
…genügen zu wollen, aber beharrlich dagegen handelt; ein Fall, der jedoch
…kommen dürfte.
…hat die Polizei-Deputation das O. L. G. zu requiriren, dem Justiz-Kom…
…elcher die Vorstellung des in Rede stehenden Juden konzipirt hat, die ge…
…schriften des G. v. 11. März 1812 in Erinnerung zu bringen.
…en 1. Nov. 1814. (Ann. I. S. 167.)

Min. des J. v. Schuckmann.

…es K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Juni 1822 an die K. Reg.

…Bestrafung der Juden wegen Führung ihrer Handlungsbü…
…erträge in jüdischer, statt in deutscher Sprache.

…eg. bleibt, wie Ihr auf den Ber. v. 31. v. M.,
…d das Verfahren gegen jüdische Staatsbürger, welche die Vorschrift in §. 2.
…v. 11. März 1812 überschreiten,
…nahme auf das Min. R. v. 1. Nov. 1814 an die vormalige Polizei-Depu…
…eg. von Pommern, eröffnet wird, überlassen, die zur Anzeige gebrachten
…ten zu N. N., für diesen ersten Fall der Kontravention, der doch wohl
…chtsamkeit, als gefliſſentliche Gesetzverletzung schließen läßt, in eine mäßige

Polizeistrafe von höchstens fünf Thalern für jeden Einzelnen zu nehmen, und ohne vorherige ausdrückliche Verwarnung und Androhung strengerer Ahndung wegen nochmaliger Uebertretung derselben Gesetzesvorschrift eintreten zu lassen.

Die Beilagen obigen Berichts gehen hierneben zurück. (Ann. IV. S. 390.)

δ) Gegen die Ansicht des unter β. gegebenen R. v. 1. Nov. 1814 sprechen sich die Gesetzrevisoren mit vollkommenem Rechte dahin aus, daß wenn Juden gegen eine der beiden Bedingungen kontravenirten, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, der Verlust des letzteren lediglich durch Urtel und Recht erkannt werden darf, da es sich hier um ein jus status und um eine außerhalb des Gebietes der Polizei liegende Strafe handele.

(Pens. XII. S. 309. flg.)

ε. Auch Koch nimmt an, daß diese zweite Verpflichtung, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, nicht als Resolutivbedingung anzusehen, in welchem Falle durch den Gebrauch jüdischer Buchstaben das Staatsbürgerrecht ipso jure verloren ginge, wovon die Folge wäre, daß der Grundbesitz eines solchen Juden fiskalisch verkauft und er auf ihm vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts gestattet gewesenen Gewerbe beschränkt würde; vielmehr sei jene Bestimmung so zu verstehen, daß den Juden nur eine Verpflichtung auferlegt worden; nur von dieser, nicht von einer Bedingung spreche das Gesetz; die Nichterfüllung einer Verpflichtung habe aber nach L.R. I. 5. §§. 393. 394. zur Folge, nicht den Verlust des gegen Uebernahme der Verpflichtung erworbenen Rechts ipso jure, sondern nur, daß der Verpflichtete zur Erfüllung angehalten werden könne. Es könne daher auch der Staat die jüdischen Staatsbürger nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Zwangsmaßregeln, welche in angemessenen Strafen bestehen, anhalten.

B. Außer diesen vorstehend sub A. gedachten besonderen Arten, wie das Indigenat der Juden verloren geht, kennen die beiden nachfolgenden Reskripte noch eine dritte Art, nämlich den Rücktritt getaufter Juden zur jüdischen Religion. Es bemerken

a) das R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 30. Mai 18[illegible] den Staatsrath le Coq.

Die N. N. hierselbst, welche als einländische Jüdin geboren, dann zur christlichen Religion übergegangen und nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 wieder Jüdin geworden ist, hat das Ew. Hochwohlgeboren bekannte, auf ihren Ber. v. 12. d. v. J. mittelst der Ihnen unterm 23. desselben Monats zugegangene Verfügung abgelehnte Gesuch, um ihre Duldung und Naturalisation bei Sr. Durchlaucht dem Staats-Kanzler erneuert, und es ist letzterer mit dem Seitens des unterzeichneten damals aufgestellten Grundsatze,

daß ein getaufter Jude, der von Neuem zum jüdischen Glauben übertritt, als ein fremder Jude behandelt werden müsse,

und dem gegen die N. N. beobachteten Verfahren, einverstanden.

Indem Ew. Hochwohlgeboren dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden Sie zugleich veranlaßt, auch in andern Fällen solcher Art demgemäß zu verfahren.

b) R. desselben Min. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau.

Nach an das Min. der G. und Med. Ang. unterm 10. März d. J. erstatteten Bericht des K. Konsistorii zu Breslau beabsichtigt der dortige, vor 10 Jahren getaufte Jüdin N. N. wiederum zum jüdischen Religions-Cultus zurückzutreten.

In Beziehung auf die dem K. Konsistorio vom genannten Minister hierauf ertheilte, abschriftlich beiliegende Resolution v. 20. Juni c. wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, dem N. N., wenn er zur jüdischen Religion zurückgetreten, den Emigrations-Konsens zu ertheilen, und ihm anzuweisen, sich einen Wohnsitz außer Landes zu nehmen, indem das Edikt wegen des Staatsbürgerrechts der Juden solches nur den bereits im Lande befindlichen Juden zugesichert, alle spätere Ertheilungen desselben vom Ministerio des Innern abhängig macht, ich aber keineswegs diejenigen dessen würdig halte

…ein frevelhaftes Spiel der Konvenienz oder des Wankelmuthes treiben, …Maj. der König dieſen Grundſatz bereits Höchſtſelbſt in ähnlichen, zur unmittel…ntniß gekommenen Fällen gebilligt hat. (Hoffmann a. a. O. S. 52.)

…ehende Beſtimmungen entbehren durchaus des geſetzlichen Fun…s. Mit dem Uebertritt zum Judenthum iſt der Verluſt des Preu…Indigenats durch kein Geſetz verknüpft; ein Miniſter hat im Preu…Staate aber nicht das Recht ein Geſetz zu machen, durch welches …igenat genommen wird und beſtände wirklich ein ſolches Geſetz, ſo …eſſen Anwendung auf den einzelnen Fall dem Richter zukom…Somit liegen in jenen Reſkripten mehrfache Ueberſchreitungen der …chten Miniſterio zuſtehenden Befugniſſe und der Richter wird des…kommenden Falles auf dieſelben keine Rückſicht nehmen.

…wie weit der Verluſt des Indigenats in den alten Provinzen durch …delung in die neuen verloren gehe, darüber ſ. Abtheilung III.

Viertes Kapitel.

…s Gemeinde-Bürgerrecht der Juden in den alten Provinzen.

I

Das ſtädtiſche Bürgerrecht und deſſen Folgen.

…erwerb deſſelben durch die alte St. O. von 1808.

…K. des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1809.

…Juden ſind eben ſo gut, als andere Bewohner der Städte, zur Erlangung …rechts berechtigt, und unter den im 23. §. der St. O. aufgeſtellten Bedin…ſind dazu verpflichtet, indem das Geſetz hier nicht auf die ſtaatsbürgerlichen, …lich auf die Kommunalverhältniſſe der ſtädtiſchen Bewohner Rückſicht …— Sie nehmen indeß, nach Erlangung des Bürgerrechts, an den Rechten und …der Bürger nur ſoweit Antheil, als ſolches die Beſchränkniſſe ihres ſtaats…Verhältniſſes geſtatten; d. h. dieſe werden in keinem Falle durch das Bür…der Stadt aufgehoben oder modificirt. — Den Bürgereid müſſen ſie in ih…ogen unter der Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion …(Rumpf's St. O. S. 16).

…doch nimmt gegen dieſes Reſkript an, daß deſſen Anſicht nur dann …in würde, wenn es ausgemacht wäre, daß Jemand Mitglied einer …e ſein kann, ohne Mitglied der Staatsgeſellſchaft, welche in Kom…zerfällt, zu ſein. Der §. 23 der St. O., welcher vorſchreibt, daß …zur Publikation derſelben ſtädtiſche Gewerbe betreiben oder Grund…einer Stadt erworben haben ſollte, ohne das Bürgerrecht beſeſſen …, letzteres ſogleich gewinnen, oder das Gewerbe niederlegen und …ndſtück veräußern müſſe, beziehe ſich nicht auf Juden, ſondern auf …bürger, welche ſtädtiſche Gewerbe betrieben, und ſtädtiſche Grund…vorben hatten, ohne bis dahin das Bürgerrecht nachgeſucht zu haben. …O. S. 179.)

…Anſicht erſcheint allerdings begründet, iſt auch demnächſt in dem …Min. des Inn. und der Pol. v. 22. Okt. 1835 ausgeſprochen wor…rgl. Letzteres Abthl. II. Abſchn. VII., das Herzogthum Weſtpha…

…erwerb des ſtädtiſchen Bürgerrechts durch das Ed. von 1812:

…§. 7 deſſelben genießen die Juden gleiche bürgerliche Rechte und …n mit den Chriſten, ſie können ſich nach §. 10 in den Städten …eſen niederlaſſen, Grundſtücke erwerben, Gewerbe betreiben. Sie …ithin auch die Berechtigung und im Falle des §. 23 der alten St. …Verpflichtung, ſtädtiſche Bürger zu werden.

…ſ. oben unter 1. b. bb.

C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter. Vergl. hierüber im Kap. VI. sub II. 1.

D. Gleichheit der Abgaben mit anderen Bürgern.

Die Nichtbeachtung des §. 14 des Edikts (daß die Juden mit besond Abgaben nicht belegt werden dürfen), Seitens des Magistrats zu Inow claw rücksichtlich der Ortsabgaben, rief das R. des Min. des Inn. (Lö an denselben und in Abschrift an die K. Reg. zu Bromberg hervor.

Auf die in der Vorstellung v. 21. v. M. enthaltene Beschwerde des Magistrat Inowraclaw über die Aufhebung des von den dortigen Juden bisher entrichtete werbeskanons ist schon um deshalb nichts zu verfügen, weil Derselbe die Verfügung Reg. und des Ober-Präsidii, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht beig hat. Sollte der Magistrat aber auf die Sache zurückkommen, so wird Seinerseit her nachzuweisen sein, worauf Seine angebliche Befugniß, die Juden zur Entri besonderer Abgaben anzuhalten, sich gründet, da die von Ihm angezogene A hierzu nicht hinreicht. Jedenfalls wird der Stadt, wenn die Juden von besonder gaben befreit werden, unbenommen bleiben, sie zu allen denjenigen Leistungen anz hen, zu welchen die Christen verbunden sind. (Ann. XI. S. 974.)

II.

Das ländliche Gemeinde-Recht.

Der §. 10 des Ed. stellt den Juden frei, sich auf dem platten Lande derzulassen und der §. 11, daselbst Grundstücke zu erwerben. Sie wa dadurch Mitglieder der ländlichen Gemeinde und haben nach §. 8 au Recht auf Erlangung der ländlichen Gemeindeämter.

Fünftes Kapitel.

Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demsel verbundenen Ehren- und politischen Rechte.

I.

Erwerb von Grundeigenthum.

Das Ed. v. 11. März 1812 stellt die Juden in Betreff des Erw von Grundeigenthum den Christen völlig gleich. Es bestimmt im §. 11:

„Sie (die Juden) können Grundstücke jeder Art, gleich den chri Einwohnern erwerben."

Gegen dieses klare Gesetz sind die Juden bis in die neueste Zeit durch nisterial-Verordnungen am Erwerb von Bergwerks-Eigenthum verh worden. Es hatte nämlich vor Erlassung des Ed. von 1812 wegen lassung von Juden zu dem Besitz von Berg-Eigenthum ein Chf. Bergwerks- und Hütten-Departements des damaligen General-Direk v. 15. Dec. 1803 verordnet:

Da, wo spezielle Gesetze es nicht verbieten, soll es den Juden gestattet sein, Berg theile zu besitzen; jedoch werden darunter nur wirkliche Schutz-Juden, besonders welche mit Häusern angesessen oder zu deren Akquisition befugt sind, wirkliche Han haben, oder als Doctores im Staat leben, verstanden.

Wo es aber nicht durch spezielle Gesetze erlaubt ist, können sie weder als Eigenth selbst Bergeigenthum muthen, noch Lehnträger und Verleger sein.

Obgleich nun diese Bestimmung, in soweit sie alle andern als wirkl Schutz-Juden von dem Antheil an Bergwerks-Eigenthum ausschl jede Bedeutung verloren, seitdem die inländischen Juden in den alten vinzen Staatsbürgerrecht erlangt haben, und der Unterschied zwischen Sch und geduldeten Juden weggefallen, so sollte dennoch die für le darin ausgesprochene Beschränkung auch für jene Staatsbürger dem Min. R. v. 30. Dec. 1822 an das schlesische Ober-Berg-Amt bestehen:

Das K. Min. des Innern will zwar die Juden an der Theilnahme am Bergbau, den Grund der Vorschrift des A. L. R. II. XVI. §. 136 nicht ausdrücklich hindern *wiewohl es* bei den zur Zeit der Emanation des Landrechts vorhandenen Juden-Ges

hin stehet, ob die dort enthaltene Bestimmung „ohne Unterschied der Re-
" überhaupt auf Juden Anwendung findet, und nicht vielmehr von den verschie-
Confessionen des christlichen Glaubens zu verstehen ist? kann jedoch nicht zugeben,
Bekenner der mosaischen Religion als Lehnsträger angenommen werden.

er §. 136 lautet:

nde können so gut als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem
Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte."

dies Gesetz von Fremden spricht, inländische Juden in den alten
en aber Staatsbürger sind, so hat jenes Min. R. nur dann einen
wenn es auf ausländische Juden bezogen wird. Daß dies aber nicht
ht war, erhellt aus den folgenden Verfügungen.

Min. R. an das Schlesische Ober-Berg-Amt v. 30. März 1825 un-
nämlich ausdrücklich, den Juden Schürfscheine zu ertheilen (da das
n der Weg ist Muthungsrechte zu erwerben).

so lautet ein solches R. v. 6. Okt. 1836.

n Juden die Befugniß zu schürfen und zu muthen unbedingt abgesprochen wor-
nithin die etwa von ihnen eingelegten Muthungen als nicht angebracht betrach-
n müssen, so folgt von selbst die gänzliche Wirkungslosigkeit solcher Muthungen.

Min. R. v. 13. Dec. 1825 endlich erklärt die Substitution eines
als Lehnträger, so wie die Bevollmächtigung eines solchen als
ührer für unzulässig.

den Gesetzen direkt zuwider laufenden Min. Vers. wurden erst un-
m späteren Min. aufgehoben durch das an das Schlesische Ober-Berg-
richtete R. des Fin. Min. v. 30. Nov. 1839, welches wörtlich
et:

Juden in der Provinz Schlesien fernerhin nicht, wie bisher, nach einer V. des
Directoriums v. 29. Nov. 1803 geschehen ist, von der unmittelbaren Erwerbung
Grund-Eigenthums ausgeschlossen, vielmehr, wie Jedermann, befugt erachtet
n, nach den zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien mit Erlaubniß der
Behörde zu schürfen, die demnächst aufgefundene Lagerstätte zu muthen und
ter Verleihung den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erwerben."

II.

ü der mit dem Grundeigenthume verbundenen Ehren- und politischen Rechte.

Aufhebung der mit dem Grundeigenthum verbundenen, über das bür-
Recht hinausreichenden, Rechte sind die Juden auch in den alten
n noch den wesentlichsten Beschränkungen unterworfen, in Bezie-
lich auf das Patronat, die Jurisdiktion und die Standschaft.

A.

Das Patronat.

mit dem Grundeigenthume verbundene Patronat über christliche
steht den Juden schon nach dem L. R. II. 11. §§. 582. 583 nicht
zielle Vorschriften für diesen Fall enthält das G. v. 30. Aug. 1816
ersten Abth. 1. Abschn. IV. Kap. II. sub III. Seite 48.

B.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit.

n alten Provinzen besteht überall noch die Patrimonial-Gerichtsbar-
. das mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern verbundene
Gerichtsbarkeit [1]). Diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht nach
17. §. 24, „mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie
ist, auf jeden folgenden Besitzer über." Daß von diesem Gesetze
ahme für den Fall eintreten solle, wenn ein Jude ein mit der Pa-
Gerichtsbarkeit versehenes Gut erwirbt, hat das Ed. v. 11. März

[1] II. 17. §. 23.

C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter. Vergl. hierüber unten Kap. VI. sub II. 1.

D. Gleichheit der Abgaben mit anderen Bürgern.

Die Nichtbeachtung des §. 14 des Edikts (daß die Juden mit besonderen Abgaben nicht belegt werden dürfen), Seitens des Magistrats zu Inowraclaw rücksichtlich der Ortsabgaben, rief das R. des Min. des Inn. (Köhler) an denselben und in Abschrift an die K. Reg. zu Bromberg hervor.

Auf die in der Vorstellung v. 21. v. M. enthaltene Beschwerde des Magistrats zu Inowraclaw über die Aufhebung des von den dortigen Juden bisher entrichteten Gewerbekanons ist schon um deshalb nichts zu verfügen, weil Derselbe die Verfügungen der Reg. und des Ober-Präsidii, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht beigefügt hat. Sollte der Magistrat aber auf die Sache zurückkommen, so wird Seinerseits näher nachzuweisen sein, worauf Seine angebliche Befugniß, die Juden zur Entrichtung besonderer Abgaben anzuhalten, sich gründet, da die von Ihm angezogene Usance hierzu nicht hinreicht. Jedenfalls wird der Stadt, wenn die Juden von besonderen Abgaben befreit werden, unbenommen bleiben, sie zu allen denjenigen Leistungen anzuziehen, zu welchen die Christen verbunden sind. (Ann. XI. S. 974.)

II.

Das ländliche Gemeinde-Recht.

Der §. 10 des Ed. stellt den Juden frei, sich auf dem platten Lande niederzulassen und der §. 11, daselbst Grundstücke zu erwerben. Sie werden dadurch Mitglieder der ländlichen Gemeinde und haben nach §. 8 auch ein Recht auf Erlangung der ländlichen Gemeindeämter.

Fünftes Kapitel.

Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demselben verbundenen Ehren- und politischen Rechte.

I.

Erwerb von Grundeigenthum.

Das Ed. v. 11. März 1812 stellt die Juden in Betreff des Erwerbs von Grundeigenthum den Christen völlig gleich. Es bestimmt im §. 11:

„Sie (die Juden) können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern erwerben."

Gegen dieses klare Gesetz sind die Juden bis in die neueste Zeit durch Ministerial-Verordnungen am Erwerb von Bergwerks-Eigenthum verhindert worden. Es hatte nämlich vor Erlassung des Ed. von 1812 wegen Zulassung von Juden zu dem Besitz von Berg-Eigenthum ein Cirk. des Bergwerks- und Hütten-Departements des damaligen General-Directorii v. 15. Dec. 1803 verordnet:

Da, wo spezielle Gesetze es nicht verbieten, soll es den Juden gestattet sein, Bergentheile zu besitzen; jedoch werden darunter nur wirkliche Schutz-Juden, besonders solche, welche mit Häusern angesessen oder zu deren Akquisition befugt sind, wirkliche Handlung haben, oder als Doctores im Staat leben, verstanden.

Wo es aber nicht durch spezielle Gesetze erlaubt ist, können sie weder als Eigenlöhner selbst Bergeigenthum muthen, noch Lehnträger und Verleger sein.

Obgleich nun diese Bestimmung, in soweit sie alle andern als wirkliche Schutz-Juden von dem Antheil an Bergwerks-Eigenthum ausschließt, jede Bedeutung verloren, seitdem die inländischen Juden in den alten Provinzen Staatsbürgerrecht erlangt haben, und der Unterschied zwischen Schutz- und geduldeten Juden weggefallen, so sollte dennoch die für letztere darin ausgesprochene Beschränkung auch für jene Staatsbürger gelten. In dem Min. R. v. 30. Dec. 1822 an das schlesische Ober-Berg-Amt heißt es:

Das K. Min. des Innern will zwar die Juden an der Theilnahme am Bergbau, auf den Grund der Vorschrift des A. L. R. II. XVI. §. 136 nicht ausdrücklich hindern — wiewohl es bei den zur Zeit der Emanation des Landrechts vorhandenen Verhältnissen

Sechstes Kapitel.

...htigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienſte in den alten Provinzen.

I.

Der Militairdienſt.

über vergl. die Darſtellung Abthl. I. Abſchn. V. Kap. II. S. 51 ff.

II.

Der Civil-Staatsdienſt.

...dem der §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 den Juden gleiche bürger...echte und Freiheiten mit den Chriſten zugeſprochen, ſofern dieſe Ver...g nichts Abweichendes enthält, fährt daſſelbe in den §§. 8. 9. fort:

Sie können daher auch akademiſche Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, ...en ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

In wiefern die Juden in andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern ...n werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu ...n.

gleichen geſetzliche Beſtimmungen, welche die betreffenden Rechte der ...erweitern, ſind jedoch bis jetzt nicht erlaſſen worden und es bildet ſo...r §. 8 die alleinige Grundlage der beſtehenden Verfaſſung. Das in ...den enthaltene Zugeſtändniß ſteht in Betreff der zum deutſchen Bunde ...en Provinzen, alſo für die Mark, Pommern und Schleſien, unter ...rantie des deutſchen Bundes laut §. 16 der Bundesakte [1]), iſt je... ſogleich zu zeigen, mehrfach verletzt worden. Bevor zu den ein...-Aemtern übergegangen wird, welche den Juden verſtattet oder nicht ...t ſind, iſt

...der allgemeinen Verfügung zu gedenken, daß Juden, welche den Frei...ig als Freiwillige mit gefochten, an den Verſprechungen nicht Theil ...die den freiwillig Theilnehmenden in Betreff einer Verſorgung im ...dienſte gemacht wurden. Es beſtimmt hierüber das R. des Min. ...(Köhler) v. 28. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig.

...l. Reg. wird zur Beſcheidung auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. eröff... wenn der moſaiſche Glaubensgenoſſe N. N. durch die freiwillige Theilnahme ...feldzügen 1814 gleiche Anſprüche auf die Verſorgung im Staatsdienſte erwor...er ſolche doch des jüdiſchen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem ...neine Vorſchrift des Ed. v. 11. März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme ...dung gebracht werden muß. (Ann. X. S. 941.)

...in Betreff der akademiſchen und Schulämter beſtimmte die ...tmachung des Geheimen Staatsminiſterii v. 4. Dec. 1822, in Be... das Ed. v. 11. März 1812 wegen nicht ferner ſtattfindender Zulaſ...r Juden zu den akademiſchen Lehr- und Schulämtern.

...Maj. der König haben durch Höchſte Kab. Ordre v. 18. Aug. d. J. die Be... des Ed. v. 11. März 1812, §§. 7 und 8.,
...ach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademiſchen Lehr- und Schul...tern, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, zugelaſſen werden ſollen,
...r bei der Ausführung ſich zeigenden Mißverhältniſſe aufgehoben, welches hier...nnt gemacht wird. Berlin, den 4. Dec. 1822.

Königl. Geh. Staats-Miniſterium.
Voß. v. Altenſtein. v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

...S. 1821. S. 24.)

...rgl. allgemeine Einleitung Abſch. IV. S. 19.

1812 nicht vorgeschrieben; §. 7. des Ed. verordnet aber, daß die J
sofern diese V. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rech
Freiheiten mit den Christen genießen; somit geht also auch jenes Rec
Gerichtsbarkeit mit dem Grundstücke selbst auf sie über [1]). Dieses Re
den Juden als ein im Jahre 1815 bereits bestandenes, durch Art. 16
Bundesakte garantirt [2]).

Die Ausübung dieses Rechtes in eigener Person erscheint nach den §§
9. des Ed., ihre nur beschränkte Berechtigung zum unmittelbaren und m
baren Staatsdienste betr. [3]) unzulässig; dagegen haben sie gleich den Ch
die Berechtigung, die Jurisdiktion auf den betreffenden Gütern durch
von ihnen zu ernennenden Justitiar in ihrem Namen ausüben zu l
Es ergiebt sich dies daraus, daß ihnen dies Recht nicht ausdrücklich
men ist. Außerdem aber weist auch das A. L. R. bei der Patrimonial
richtsbarkeit (II. 17. §. 29), insbesondere wegen Uebertragung der mit
Gutsbesitzer verbundenen Ehrenrechte auf das hin, was von dem dingl
Patronatrechte gilt und sowohl dieserhalb als wegen der vollkommenen
logie des Falles würde im Zweifel die Bestimmung des L. R. I. 11. §
zur Anwendung kommen, wonach ein Jude das Patronatrecht über
Kirche zwar nicht ausüben darf, es ihm dagegen freisteht, diese Aus
während seiner Besitzzeit einem Andern zu übertragen. Hiermit stimmt
auch das folgende R. überein, welches von der mit der Patrimonial
richtsbarkeit verbundenen Polizei-Gerichtsbarkeit spricht.

R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (v. Brenn), v. 25. April
an die K. Reg. zu Oppeln. Juden, als Gutsbesitzern oder Pächtern,
die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gestattet

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 29. v. M., nach welchem bei Ihrem
gium eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet:

ob einem Juden die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit gestattet werden k
wenn er Besitzer oder auch bloß Pächter eines mit dieser Gerichtsbarkeit begab
Gutes sei?

daß ich demjenigen Theile des Kollegiums beistimme, welcher dafür annimmt, daß
den, in welchem Verhältnisse dies auch sei, zur persönlichen Ausübung der Pol
gewalt nicht qualifizirt seien. (Ann. XV. 357.)

Dagegen nahm, auf die erwähnten §§. 8. 9. des Ed. gestützt, das
des Just. Min. v. 23. März 1835 an, daß jüdische Gutsbesitzer ein A
bei dem Depositorio ihres Patrimonialgerichts nicht übernehmen dürfen.
(Min. A. I. 1061. Gen. D. 15. Vol. 7. fol. 91. Erg. zur Dep. O. III. §. 2.

C.

Ständische Rechte.

Daß die ständischen Rechte, welche mit dem Grundbesitze durch die pro
zialständische Gesetzgebung verbunden worden, den Juden nicht mit ver
hen, darüber vergl. Abth. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III. S. 48.

---

[1]) Koch bemerkt S. 178 Note 9: „In Betreff der Patrimonial-Gerichtsba
findet sich eine besondere Verordnung nicht; daß die Juden aber keinen Justi
rius anstellen können, folgt aus ihrer Unfähigkeit zur Ausübung politi
Rechte."
Herr Koch vergißt anzuführen, wo diese Unfähigkeit zur Ausübung politi
Rechte ausgesprochen. Dies würde allerdings schwer fallen, da es nirgend
schehen.

[2]) Vergl. die allg. historische Einleitung Abschn. IV. S.

[3]) S. Kap. VI.

Sechstes Kapitel.

Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste in den alten Provinzen.

I.

Der Militairdienst.

Hierüber vergl. die Darstellung Abthl. I. Abschn. V. Kap. II. S. 51 ff.

II.

Der Civil-Staatsdienst.

Nachdem der §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 den Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen zugesprochen, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, fährt dasselbe in den §§. 8. 9. fort:

§. 8. Sie können daher auch akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden in andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern gelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Dergleichen gesetzliche Bestimmungen, welche die betreffenden Rechte der Juden erweitern, sind jedoch bis jetzt nicht erlassen worden und es bildet somit der §. 8 die alleinige Grundlage der bestehenden Verfassung. Das in demselben enthaltene Zugeständniß steht in Betreff der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, also für die Mark, Pommern und Schlesien, unter der Garantie des deutschen Bundes laut §. 16 der Bundesakte [1]), ist jedoch, wie sogleich zu zeigen, mehrfach verletzt worden. Bevor zu den einzelnen Aemtern übergegangen wird, welche den Juden verstattet oder nicht verstattet sind, ist

1) der allgemeinen Verfügung zu gedenken, daß Juden, welche den Freiheitskrieg als Freiwillige mit gefochten, an den Versprechungen nicht Theil haben, die den freiwillig Theilnehmenden in Betreff einer Versorgung im Staatsdienste gemacht wurden. Es bestimmt hierüber das R. des Min. Inn. (Köhler) v. 28. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1814 gleiche Ansprüche auf die Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Ed. v. 11. März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß. (Ann. X. S. 941.)

2) In Betreff der akademischen und Schulämter bestimmte die Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii v. 4. Dec. 1822, in Bezug auf das Ed. v. 11. März 1812 wegen nicht ferner stattfindender Zulassung der Juden zu den akademischen Lehr- und Schulämtern.

Seine Maj. der König haben durch Höchste Kab. Ordre v. 18. Aug. d. J. die Bestimmung des Ed. v. 11. März 1812, §§. 7 und 8.,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 4. Dec. 1822.

Königl. Geh. Staats-Ministerium.
v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

(G. S. 1821. S. 24.)

---

[1]) Vergl. *allgemeine Einleitung* Absch. IV. S. 19.

Diesem Gesetze steht die Bundesgesetzgebung entgegen. Der §. 16 der Bundesakte v. 8. Juni 1815, von Preußen selbst und Oesterreich hervorgerufen, garantirt den Juden in Deutschland die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte. Im Jahre 1822 war aber das Recht der Juden auf die gedachten Aemter aus dem Gesetze von 1812 in voller Rechtsgültigkeit und bereits zur faktischen Ausführung gekommen[1]).

3) In Ansehung der Gemeindeämter und zwar

a) in den Städten, spricht

aa) der §. 8 des Ed. ihnen zwar das Recht auf dieselben zu und es ist auch dies Gesetz ins Leben übergegangen; es ist den Juden jedoch neuerdings ein Theil dieses Rechtes wiederum genommen worden. Es bestimmt nämlich

bb) der §. 89 der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831:

„Zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen."

Auch dieses Gesetz verstößt gegen die Bundesgesetzgebung und es gilt von demselben ganz das ad 2 Erwähnte.

cc) R. des. K. Min. d. Inn. u. d. P. v. 2. Jan. 1841. Zutritt der Juden in Magistrats-Kollegien.

Anliegend erhält die K. Reg. eine Beschwerde des Kaufmanns N. zu N. darüber, daß sie ihm, als Juden die Fähigkeit abspricht, in ein Magistrats-Kollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat.

Nach dieser Deutung des G. v. 11. März 1812 würde aber die §. 8. den Juden zugestandene Befugniß, Gemeindeämter anzunehmen, hinsichtlich der Anstellung bei den Magistraten ganz aufgehoben sein, da auch kaum eine städtische Subalternenstelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Absicht gewesen ist, die Juden deshalb von den Magistraten ganz auszuschließen, wird schon durch die rev. St. O. bewiesen, nach deren §. 89. nur zu den Stellen der Oberbürgermeister oder Bürgermeister keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber sonst mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeführt wird, diese Stellen daher als kommissarisch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten sind, derselbe Grundsatz gelten müssen, welcher auf die Dorfschulzen in Anwendung gebracht werden muß. Andere Kommunalämter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben, oder im Bureaux Arbeiten, die auf eine solche sich beziehen, in einer subalternen Stellung, und ohne persönliches Hervortreten bei der Exekution von Polizei-Maßregeln, fertigen zu müssen, können undenklich von Juden verwaltet werden. (B. Min. Bl. 1841. S. 8.)

b) Gemeindeämter auf dem Lande.

Cirk. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Cöslin und abschriftlich an sämmtl. Reg. der alten Provinzen, v. 4. Mai 1833. Juden können nicht zu Schulzenämter gelassen werden.

---

[1]) Weiß, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843 bemerkt S. 236. „Eine bürgerliche Verschlechterung ihrer (der Juden) Lage gegen den Besitzstand, wie solcher am Tage des Abschlusses der Bundesakte gewesen, ist innerhalb des Bundesgebietes unstatthaft. Daher kann ein deutscher Bundesstaat in seinen zum Bunde gehörenden Besitzungen keine neue Judenordnung einführen, welche solche Rechte aufhebt, die am 8. Juni 1815 den Juden zugestanden haben.

Die Bundesversammlung kann gegründete Beschwerden wegen Verletzung eines durch den sechszehnten Artikel begründeten Rechts, wenn auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe erfolgt ist, *annehmen* und die zu deren Erledigung geeigneten Beschlüsse fassen und in Vollzug *setzen*.

Fuſewalde, 14. Krupkerwald, 15. Swentekampe, 16. Kirchdorf Ziegenort, Augpfuhl, 18. Dorf Hinterthor, 19. Rohrplan oder Holm, 20. Horn- oder Gurken-, 21. Ziegenorterwieſen, 22. Abgunſtkampe, 23. Rohrland, 24. Güldenkampe.

Die im Jahre 1807 von Preußen an den Freiſtaat Danzig abgetretenen und im Jahre 1814 mit dem Preußiſchen Staate wieder vereinigten Theile des alten Danziger Gebiets gehören folgende Ortſchaften:

I. die Stadt Danzig;

II. die zwiſchen den Außenwerken gelegenen Vorſtädte, mit Ausnahme des Biſchofsberges;

III. die außerhalb der Feſtungswerke gelegenen Vorſtädte:
1. Kniepab, 2. zweite Neugarten, 3. Molde, 4. Looſeberg, 5. der Weinberg, 6. Schlapke, 7. Stadtgebiete, 8. Städtſche Schellmühle und 9. ein Theil von Neu-Schottland;

IV. das Bauamt:
1. Groß Waldorf, 2. Klein Waldorf, 3. Groß Plendorf, 4. Klein Plendorf, 5. Neudorf, 6. Gankrug, 7. Weishoff, 8. Polniſche Haken, 9. Strohdeich, 10. Steindamm, 11. Sandweg, 12. Kreiſel;

V. der Stüblauſche Werder:
1. Dorf Güttland, 2. Dorf Stüblau, 3. Dorf Krieſkohl, 4. Dorf Zugdamm, 5. Dorf Oſterwick, 6. Dorf Trutenau, 7. Dorf Wooſitz, 8. Dorf Letzkau, 9. Groß Zünder, 10. Käſemark, 11. Klein Zünder, 12. Herzberg, 13. Langenfelde, 14. Gottswalde, 15. Wozlaff, 16. Grebinerfeld, 17. Schönau, 18. Sperlingsdorf, 19. Groß Scharfenberg, 20. Klein Scharfenberg, 21. Landau, 22. Reichenbach, 23. Weslinken, 24. Breitenfelde, 25. Schönrohr, 26. Schmerblock, 27. Vorwerk Grebin oder Herrengrebin;

VI. von der ſogenannten Höhe:
1. Dorf Ohra, 2. das adeliche Gut Nobel, 3. Dorf Gute Herberge, 4. Scharfenorth, 5. Hundertmark, 6. Kemnade, 7. Muggenahl, 8. Prauſt, 9. Roſtau, 10. Ziplau, 11. Giſchkau, 12. Neumühle, 13. Dorf Miggau, 14. Löblau, 15. Kahlbude, Eiſenhammer, 16. Schleuſenhaus, 17. Dorf Kowal, 18. Dorf Wonneberg, 19. Wirthshaus Hölle, 20. Teichhaus, 21. Gaſthaus Tempelburg, 22. Gut Aſchbude, 23. Dorf Zigankenberg, 24. Vorwerk Diveikau, 25. Ziegelei Dreilinden, 26. Garten Königsthal, 27. Allerengel neben der Langfuhrſchen Allee, 28. Altſtädtſche Ziegelei, 29. Garten Kabruns, Aſchbude, 30. Garten Reyhershof, 31. Kalkſchanze, emphyteutiſches Gut, 32. Rottmanke oder Rottmannsdorf, unbebauet, adlich;

VII. die Nehrung:
A. Außennehrung:
1. Feſtung Weichſelmünde. 2. Dorf Weichſelmünde, 3. der Treibel, 4. Forſt-Etabliſſement daſelbſt, Dorf Heubude, 6. Krakau, 7. Neufähr, 8. Bohnſack, 9. Bohnſackerweide, 10. Wordel, 11. Gut Kronenhoff, 12. Dorf Schnackenburg, 13. Schiefenhorſt, 14. Einlage;

B. Binnennehrung:
15. Nickelswalde, 16. Schönbaum, 17. Schönbaumerweide, 18. Letzkauerweide, 19. Prenzlaff, 20. Freien-Huben, 21. Krug Neuwelt, 22. Paſewark, 23. Gut Danziger Haupt;

C. Hinternehrung:
24. Dorf Junkeracker, 25. Gut Faulelaacke, 26. Paſewacker zehn Huben, unbebaut, 27. Dorf Steegen und Kobbelgrube, 28. Stutthof, 29. Vorwerk Stutthof, 30. Zieſewald, 31. Dorf Bodenwinkel, 32. Vogelſang, 33. Prehbernau, 34. Kahlberg, 35. Voglers, 36. Neukrug, 37. Narmeln oder Polski, 38. Liep bei Kahlberg, Gut;

VIII. Mittelwerder:
39. Fiſcherbabke, Dorf, 40. Glabitz, 41. Steegnerswerder, 42. Junkertreil, 43. Poppau, 44. Bolhagenſche Haff;

IX. von der Scharpau:
1. Gröſchkenkampe, 2. Gruben- und Kedingskampe, 3. Wedhornskampe, 4. Schweinkampe, 5. Wanzenkampe oder Rabenwerder, 8. Laſchkenkampe, 9. Neukrügerskampe, 10. Stärbudſchekampe, 11. Lichtkampe, 12. Kobbelkampe, 13. Maternkampe, 14. Norderhaken, 15. Mittel- und Süderhaken, 16. Kleine Weidenhaken;

X. Halbinſel Hela:
1. Städtchen Hela, 2. Dorf Danziger Heiſternest;

7) In Ansehung der Auktionskommissarien, das R. des Min. des Inn. (Erste Abth. Köhler) v. 17. Aug. 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg [1]).

In Bescheidung auf den Ber. v. 30. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Eigenschaften der Auktionskommissarien zu den Staatsämtern gehören und also den Bekenntnissen des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden können.

(Ann. XI. S. 750.)

8) Rücksichtlich der Scharfrichter das R. des Min. des Inn. (von Schuckmann) v. 24. Nov. 1820 an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 21. v. M. wird derselben eröffnet, daß dem israelitischen Staatsbürger N. N. die Erwerbung eines mit dem Privilegio der Abdeckerei versehenen Grundstücks nicht verwehrt werden kann; jedoch muß demselben zur Bedingung gemacht werden, in vorkommenden Criminalfällen für einen in aller Hinsicht zu Verrichtung der Exekutionen qualifizirten Stellvertreter Sorge zu tragen.

(Ann. IV. S. 778.)

Siebentes Kapitel.

Die jüdische Religionsgesellschaft, die Unterrichts-Verhältnisse und die Armenpflege der Juden in den alten Provinzen.

Hierüber vergl. die Darstellung Abth. I. Absch. IX. X. XI. und XII. S. 75–202.

Zweiter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiete, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei Preußen; dem Uebrigen wurde ein neues Gebiet hinzugefügt und aus dieser Gesammtheit der Freistaat Danzig geschaffen.

In dem Theile des Danziger Weichbildes, welches im Jahre 1807 Preußisch verblieb, kam das Ed. v. 11. März 1812 sofort bei dessen Publikation zur Anwendung, was in Betreff des anderen größeren Theils natürlich nicht der Fall war. Es ist daher nöthig, diese Gebiete näher zu bestimmen.

Zu den im Jahre 1807 unter Preußischer Herrschaft gebliebenen Antheilen des alten Danziger Gebiets gehören folgende Ortschaften:

I. Hospitalgüter:

1. Dorf Fidlin, 2. Pustkovie Mankoczin, 3. Dorf Leppin, 4. Leppinsche Unterförsterei, 5. Leppinsche Papiermühle, 6. Kirchdorf Rambeltsch.

II. Ortschaften der Höhe:

1. Dorf Braunsdorf, 2. Gischkau, Pustkovie, 3. Domke (Dominika), 4. Lembeck, 5. Seeberg, 6. Hauung, 7. Rothe Fluß, 8. Prausterkrug, 9. Malenczin, 10. Johannesthal, emphyteutisches Gut, 11. Kroenke, Pustkovie, 12. Kaninchenberg, 13. Bossberg, 14. Vorwerk Wartsch, 15. Barenkrug oder Neuwartsch, Pustkovie, 16. Stryche, 17. Hennings, 18. Pulvermühle, verfallen, 19. Barenberg.

III. Ortschaften der Scharpau:

1. Altebabke, Dorf, 2. Gut Polnische Hube, 3. Dorf Beyershorst, 4. Gut Barenkampe, 5. Dorf Groß Brunau, 6. Dorf Jankendorf, Dorf Klein Brunau, 8. Gut Küchwerder, 9. Dorf Kalteherberge, 10. Dorf Laakenwald, 11. Dorf Scharpau, 12. Rehwalde,

---

[1]) In sofern sich das R. auch auf die Landestheile beziehen sollte, welche zum Königreiche Westphalen gehören, würde dasselbe der früheren Westphälischen Verfassung, welche aufrecht erhalten worden, direkt zuwider laufen, da nach dieser die Juden zu Staatsämtern fähig waren. Vergl. Absch. XIII.

der Juden in Danzig enthält, ist bei weiterer Erwägung nicht genehmigt, sondern mehr beschlossen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältt auch auf Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden.

die K. Reg. hat daher darnach das Weitere zu verfügen, auch insonderheit die Jueschaften der Danziger Vorstädte, bei welchen noch der besondere Grund eintritt, daß n Wohnungen zum Theil in der Asche liegen, die Aufnahme in die Stadt auf alle le nicht würde versagt werden können, da sie nach der bisherigen Verfassung der dt Danzig sich daselbst ansäßig zu machen befugt gewesen sein würden, dem gemäß die urschriftlich angebogene, von S. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler hier remittirte Vorstellung v. 22. v. M. mit Resolution zu versehen.

(Heinemann Anh. S. 16.)

b. Das R. des Min. d. Inn. u. d. H. an die Reg. zu Marienwerder v. 7. Mai 1816:

Was nun die Juden (in Danzig) betrifft, so können sie auf den Grund des erworbeen Staatsbürgerrechts und der Zulassung zu den Gewerben in Danzig nur verlangen, eso wie die Christen behandelt zu werden, denen sie gleichgestellt worden sind, aben aber keinen Anspruch auf Begünstigung vor diesen. (Koch a. a. O. S. 271.)

c. Ebenso das Schr. der K. Reg. zu Marienwerder v. 29. Nov. 1814 n den Polizei-Präsidenten v. Wegesack zu Danzig.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben v. 20. d. M. wegen der zu theilenden Staats-Bürger-Certificate, daß nach dem Ed. v. 11. März 1812 die Juden allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, auch Rücksichts der privatrechtlichen rhältnisse, den christlichen Bewohnern des Staats gleich gestellt sind. Unter diesen snahmen befindet sich die Vorschrift des §. 3 des Anhanges zum A. L. R. nicht, mit erlangen die Juden von nun an erst mit dem 24sten Jahre die Großjährigkeit. Ju, welche jedoch vor der Einführung des Juden-Edikts in Danzig das 20ste Jahr zugelegt haben, sind als großjährig anzusehen. Im Uebrigen läßt sich wohl nicht erwar, daß junge Judenkinder aus Vernachlässigung ihrer Vormünder nicht sollten zur Aufhme als Staatsbürger angemeldet werden. — Diejenigen Minorennen aber, die auf en eigenen Namen zur Aufnahme als Staatsbürger gelassen werden, erlangen dadurch keineswegs die Rechte der Großjährigen. (Koch a. a. O. S. 271.)

d. Bald darauf aber sprach das R. des Min. d. Inn. (Schuckmann) die Reg. zu Danzig v. 10. März 1828 das Gegentheil aus, auf Grund r K. O. v. 8. Febr. 1818.

Wenn die K. Reg. laut der Aeußerung in Ihrem Ber. v. 27. v. M. dafür annehmen müssen glaubt, daß den mit dem Preußischen Staatsbürgerrecht versehenen Juden die Verfassung in Danzig nicht verwehrt werden könne, so irrt Dieselbe. Se. Maj. der ig haben bei gelegentlicher Veranlassung mittelst allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 zu mmen geruht, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neuen und wieder erworbenen ovinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status zur Zeit der Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der dortigen en werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden soll.

Infolge dieser allerhöchsten Bestimmung hat die Wirksamkeit der den Juden der Provinzen durch das genannte Edikt verliehenen staatsbürgerlichen Rechte seither lich auf die damaligen Gränzen der Preußischen Monarchie eingeschränkt werden en.

e. Demgemäß erklärte sich auch die Reg. zu Danzig in einem Schreiben 2. Juli 1831, als sie über die betr. Verhältnisse um Auskunft aufgeert wurde.

em K. Wohlödl. Land- und Stadtgericht erwiedern wir auf das Schreiben d. M. in der Prozeßsache der Betty H. contra die Kinder erster Ehe des Isaac H., mit Bezug auf das Reskript des Königl. Oberlandes-Gerichts v. 17. Juli 1831 und arin aufgestellte Frage, daß das Ed. v. 11. März 1812 nach unserer Ansicht für zig noch nicht Gesetzkraft erlangt habe. Denn es fehlt nicht nur hierzu an dieser mmung des Gesetzgebers, sondern es steht einer solchen Annahme auch Nachfolgendes ntgegen. Der Herr Staatskanzler Fürst v. Hardenberg sagte in einem, an die dae Immediat-Organisations-Kommission hierselbst gerichteten R. v. 20. Juli 1814: Es bedürfe jedenfalls noch einer gesetzlichen Bestimmung darüber: ob den Juden in der Stadt Danzig mehr Rechte als sie bis dahin besessen, und insbesondere die staatsbürgerlichen Befugnisse eingeräumt werden können, welche ihnen das G. v. 11. März 1812 in dem damaligen Umfange des Preuß. Staats beilege.

ar heißt es in einem R. des Königl. Ministerii des Inn. v. 17. Sept. 1814:

Es sei beschlossen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden,

und es ist in späteren Bestimmungen derselben Behörde, besonders in dem R. v. 5. Nov. 1814 auf jene Allegate verwiesen, allein in dem R. dieses Königl. Ministerii v. 19. Febr. 1819 ist gesagt: daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirirten Provinzen, noch nicht ergangen seien, und die Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach den zur Zeit der Besitznahme bestandenen Verhältnissen beurtheilt werden könnten. Endlich heißt es in dem R. des K. Min. d. Inn. v. 10. März 1820:

Se. Maj. der König haben gelegentlich mittelst allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 bestimmt, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neu und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status quo zur Zeit der Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der hiesigen Juden werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden sollte.

Danzig, den 22. Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(cfr. Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig betr. den Israel Hirschsohnschen Konkurs Vol. Sp. in ca Hirschsohn ctr. Hirschsohn. Koch a. a. O. S. 278.)

Unter diesen Umständen wurde eine gesetzliche Entscheidung der Frage dringend nothwendig, welche

f. durch die K. O. v. 25. April 1832 erfolgte, mitgetheilt durch R. des Min. des J. u. der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig v. 1. Mai 1832.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. Febr. v. J. und meine deshalb S. Maj. dem nige eröffneten Anträge haben Allerhöchstdieselben unterm 25. v. M. diejenige A. H. an mich zu erlassen geruht, welche ich Derselben anliegend (sub lit. a) abschriftlich fertige, um sie durch ihr Amtsblatt zu publiziren, und darnach zu verfahren.

Da Ich aus Ihrem Ber. v. 6. d. M. ersehe, daß das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst, unter Zustimmung des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben Meine Ordre v. 8. August 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen nach dem Gesetz v. 11. März 1812 ferner hin behandelt, und die Bestimmungen v. 8. August 1830 auf sie nicht angewendet selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das G. v. 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen, und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1832. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(Ann. 17. S. 446. Jahrb. Bd. 44. S. 65. Gräff. Bd. 8. S. 2.)

Diese durch das betr. Amtsblatt publicirte K. O. wurde auch den Behörden der alten Provinzen bekannt gemacht durch das R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Mai 1833 an die K. Oberpräsidien zu Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau und Magdeburg.

In der Stadt Danzig ist auf Veranlassung des verewigten Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ohne besondere gesetzliche Publikation wirklich eingeführt, neuerlich aber nach Publikation der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1830, gegen die Gültigkeit dieser Einführung Zweifel erregt worden. Auf meinen deshalb an des Königs Majestät erstatteten Bericht haben Allerhöchstdieselben die Sache dahin zu entscheiden geruht: daß ꝛc. [1]).

---

[1]) Wie vorstehend:

ist die K. Reg. zu Danzig beschieden worden.
. ersuche ich aber, auch die (übrigen) Regierungen der Ihnen anvertrauten
nach mit Anweisung zu versehen, damit vorkommenden Falles den jüdischen
ern aus Danzig, wenn sie sich in einem Orte, in welchem das G. v.
812 gilt, niederlassen wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.
XVII. 446.)

h ist der zeitige Zustand der Juden in Danzig und dessen Gebiet

dikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11.
12 findet auf die jüdischen Einwohner des alten, Preußisch gebliе-
nziger Weichbildes seit 3. April 1812 nach seinem ganzen Inhalte
ng.
iejenigen Juden, welche am 25. April 1832 in der Stadt Danzig
alten Gebiete des vormaligen Freistaates ihren Wohnsitz im rechт-
nne hatten, sollen für sich und ihre Familien nach dem Gesetze v.
1812 auch fernerhin behandelt werden.
ıd daher auch berechtigt, sich in die anderen Provinzen, in welchen
hte Gesetz verbindliche Kraft hat, überzusiedeln.
en sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu
ererworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städti-
hörden zu Danzig befugt sein, andern Juden, sie mögen das
ıgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern.
, welche das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit
gung der Staatsbehörde aufnehmen.
dieser Sachlage könnte es möglich scheinen, daß es auch in Danzig
ıem Gebiet noch Juden geben könne, die nicht nach dem Ed. v.
1812 zu beurtheilen, nämlich diejenigen, nach dem 25. April 1832
ımenen, Juden, welche aus einem Preußischen Landestheile kom-
den Juden das Staatsbürgerrecht nicht zusteht, oder auch die aus
lande sich in diesem Territorio neu ansiedelnden Juden [1]). Allein
ß annehmen, daß die spezielle Erlaubniß, die sich der Staat
Fälle in der K. O. v. 25. April 1832 vorbehalten hat, eben zu
e eingeholt werden solle, damit sich die Behörde darüber entscheide,
die Erlaubniß der Niederlassung das Staatsbürgerrecht dem
en Juden ertheilt werden solle, oder nicht. Daß dies die Ansicht
O. sei, ergiebt sich theils aus dem allgemeinen Grundsatze, daß
Ansiedlung an irgend einem Orte dem nunmehrigen Bewohner
aatsrechtliche Stellung wird, wie den übrigen Ortsbewohnern
tegorie; nicht minder aber durch einen Blick auf die praktische
ndigkeit dieser Annahme.
taat kann zur Noth und mit großen Umständen einer Klasse
hnern in einem einzelnen Territorio eine besondere staatsrecht-
llung anweisen, aber er kann dies nicht in Betreff einzelner
n, weil dies praktisch unmöglich ist. Weder in Danzig und ins-
noch viel weniger außerhalb Danzigs, können die Behörden
nzelnen Administratio-Akten, auf welche die betreffende staats-
Stellung von Einfluß, z. B. bei Paßertheilung u. dergl., wissen,
ıdividuum nach oder vor dem 25. April 1812 sich in Dan-
delt habe, und es müßte, um jene ganz unnütze Maßregel durch-
jeder einzelne Jude dieser Kategorie ein für allemal unter poli-
ıfsicht genommen werden, während es doch für den Staat viel

---

a. a. O. S. 271 nimmt dies in der That an.

Es sei beschlossen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden,

und es ist in späteren Bestimmungen derselben Behörde, besonders in dem R. v. 5. Nov. 1814 auf jene Allegate verwiesen, allein in dem R. dieses Königl. Ministerii v. 19. Febr. 1819 ist gesagt: daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirirten Provinzen, noch nicht ergangen seien, und diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach den zur Zeit der Besitznahme bestandenen Verhältnissen beurtheilt werden könnten. Endlich heißt es in dem R. des K. Min. des Inn. v. 10. März 1820:

Se. Maj. der König haben gelegentlich mittelst allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 bestimmt, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neu und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status quo zur Zeit der Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der dortigen Juden werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden sollte.

Danzig, den 22. Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(cfr. Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig betr. den Israel Hirschsohnschen Konkurs Vol. Sp. in ca Hirschsohn ctr. Hirschsohn. Koch a. a. O. S. 273.)

Unter diesen Umständen wurde eine gesetzliche Entscheidung der Frage dringend nothwendig, welche

f. durch die K. O. v. 25. April 1832 erfolgte, mitgetheilt durch R. des Min. des J. u. der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig, v. 1. Mai 1832.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. Febr. v. J. und meine deshalb S. Maj. dem Könige eröffneten Anträge haben Allerhöchstdieselben unterm 25. v. M. diejenige A. K. O. an mich zu erlassen geruht, welche ich Derselben anliegend (sub lit. a) abschriftlich zufertige, um sie durch ihr Amtsblatt zu publiziren, und darnach zu verfahren.

Da Ich aus Ihrem Ber. v. 6. d. M. ersehe, daß das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst, unter Zustimmung des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben Meine Ordre v. 8. August 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen nach dem Gesetz v. 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die Bestimmungen v. 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das G. v. 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen, und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1832. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(Ann. 17. S. 446. Jahrb. Bd. 44. S. 65. Gräff. Bd. 8. S. 2.)

Diese durch das betr. Amtsblatt publicirte K. O. wurde auch den Behörden der alten Provinzen bekannt gemacht durch das R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Mai 1833 an die K. Oberpräsidien zu Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau und Magdeburg.

In der Stadt Danzig ist auf Veranlassung des verewigten Herrn Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ohne besondere gesetzliche Publikation wirklich eingeführt, neuerlich aber, nach Publikation der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1830, gegen die Gültigkeit dieser Einführung Zweifel erregt worden. Auf meinen deshalb an des Königs Majestät erstatteten Bericht haben Allerhöchstdieselben die Sache dahin zu entscheiden geruht: daß ꝛc. [1]).

---

[1]) Wie vorstehend.

getroffen haben, wenn er der That überwiesen worden wäre. Es
en Juden der Handel mit Lebensmitteln gestattet, und ihnen alles
kland anzunehmen gestattet, Kirchengeräthe und mit Blut befleckte
r ausgenommen; sie sollen nirgend höhern Zoll geben, als andere
r der Stadt, worin sie wohnen.
ſimir der Große, in den Fesseln der schönen Esther, bestätigte diese
en Gesetze im Jahre 1343 und eben so im Jahre 1505, wenn gleich
igen Einschränkungen, König Alexander.
Folge dieser Gesetzgebung bildete sich nirgend so vollständig wie in
ein organisirter jüdischer Staat im christlichen. Es war derselbe in
ihren getheilt, welche ihre Landtage hatten und einen Deputirten
n. Diese kamen in Warschau zu einer „Generalität" zusammen. An
spitze der Juden stand ein von dem Staate bestätigter Marschall, der
chs Jahre von Neuem gewählt wurde und die Angelegenheiten der
n sowohl nach innen ordnete, als gegen den Staat vertrat. Die
biner hatten die Jurisdiktion sowohl in Sachen der Juden unter sich,
auch in einzelnen Sachen der Juden mit Christen. Erst unter dem
n polnischen Könige, Stanislaus, wurden jene jüdischen Landtage
Marschälle, so wie viele andere jüdische Privilegien aufgehoben.
ls Preußen bei den Theilungen Polens in den Jahren 1772, 1793 und
5 einen großen Theil desselben sich aneignete, sorgte es für die Juden
ch allgemeine Gesetzgebungen.
In dem 1772 von Polen abgerissenen Gebiete, welches jetzt die Provinz
stpreußen bildet, wurde durch das Notifikations-Patent v. 28. Febr.
72 das G. v. 17. April 1750 [1]) eingeführt; für die Ländertheile, welche
Preußen in den J. 1793 und 1795 aneignete und ihnen die Bezeich-
g Südpreußen und Neu-Ost-Preußen beilegte, erschien unter dem 17.
l 1797 ein besonderes General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-
Preußen [2]).

---

1) S. oben S. 240 flg.

2) Letzteres soll nach Annahme von Min. Verfügungen noch gültig sein. Es nimmt nämlich auf dasselbe Bezug

a) das R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Okt. 1825. Vergl. dasselbe Abth. IV. Abschn. I. Kap. III. (Ann. IX. S. 1054.)

b) Eben so sagt das oben (S. 128) gegebene R. desselben Min. v. 21. Mai 1827. Wenn aber das hier (im Großherzogthum Posen) annoch zur Anwendung kommende Generaljuden-Regl. für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797 segq. (Ann. IX. S. 411.)

Derselben Ansicht ist

c) das R. desselben Min. v. 30. Dec. 1830, welches gleichfalls Abth. IV. Abschn. I. Kap. III. zu vergleichen ist.

Endlich bemerkt

d) das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Mai 1832 an die K. Reg. zu Posen.

Aus dem Berichte v. 30. v. M. habe ich ersehen, welcher Zweifel der Königl. Reg. darüber beigegangen ist: ob den Juden die Erwerbung mehrerer, Christen gehöriger Häuser zu gestatten sein dürfte?

In dem Gen. Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797 finde ich keinen Grund dafür, daß den Juden die Akquisition nur eines Hauses in den Städten gestattet sein solle, indem vielmehr im Kap. II. §. 1. den Juden überhaupt nur die Erwerbung von Grundstücken ohne Genehmigung der Kammer verboten ist, mithin wenn die Königl. Reg. es dem öffentlichen Besten angemessen findet, diese Genehmigung auch zur Erwerbung mehrerer Häuser zu ertheilen, nach dem Gesetze sich nichts dagegen erinnern läßt. (XVI. S. 435.)

Was nun das Großherzogthum Posen anlangt, so unterliegt es zunächst kei-

Dieses nach den damaligen Verhältnissen höchst freisinnige Gesetz

Kap. I. Von dem, was in Ansehung der beizubehaltenden und ihrer Beschaffenheit zu beobachten ist. §. 1. Alle Juden, die Zeiten, als Süd- und Neu-Ostpreußen den Königl. Preuß. Staaten einverleibt sich in diesen Provinzen wohnhaft, oder in Diensten bei andern daselbst etablirte befunden haben, und sich nach Vorschrift dieses Reglements ehrlich ernähren kön und wollen, sollen fernerhin nicht nur für ihre Personen, sondern auch für i wärts noch nicht etablirte, sondern unter väterlicher Gewalt stehende, oder schon im Lande etablirte, und für ihre künftig zu erzeugende Kinder, und derselben linge, wenn diese gleich den Vätern reglementsmäßig Nahrung und Unterhalt können und wollen, im Lande geduldet und geschützt werden.

§. 2. Diejenigen Juden hingegen, welche vor der Besitznahme dieser Provin Wohnung außerhalb gehabt, und damals nur als Fremder, um ihrer Geschäfte sich in denselben eine Zeit lang aufgehalten, oder als herumstreifende, mit keinem sitz versehene und Bettelnde sich darin befunden haben, so wie diejenigen, die nach der gedachten Besitznahme darin eingefunden haben, müssen, in sofern nic und dem andern, nach besonderer erheblichen Bewandniß der Umstände, der G willigt werden sollte, vor dem 1. Okt. d. J. das Land verlassen, und wenn sie sem Tage sich betreten lassen, aufgegriffen und fortgeschafft, wenn sie aber hier wieder einschleichen, mit halbjährigem Gefängniß bei öffentlicher Arbeit bes hierauf mit der Verwarnung, im nochmaligen Kontraventionsfalle auf Lebenszeit gen gesetzt, und zu öffentlichen Arbeiten angehalten zu werden, über die Gränze auch in solchem Falle diese Strafe an ihnen ohne Nachsicht vollzogen werden.

§. 3. Um die geschützten Juden übersehen, und von den sich einschleichenden erlaubt im Lande sich aufhaltenden, unterscheiden zu können, auch die geschütz deshalbige Anfechtungen zu sichern, soll

a) ein genaues und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller schutzfähigen nach ihrem Namen, Wohnörtern, Gewerben, Kindern und Gesinde beid schlechts in jedem Kreise, und jeder steuerräthlichen Inspektion aufgenom an die Kammer eingesandt, von derselben aber, aus diesen Spezialtabelle Generaljudentabelle angefertigt werden.

b) muß außerdem jeder jüdische Hausvater alle Vierteljahr, wenn sich in sei mit ihm und seiner Familie solche Veränderungen zugetragen haben, die in gung ihrer Wohnung nach einem andern Ort, Absterben des Eheweibes, oder Tod von Kindern, Abschaffung oder Annehmung des Gesindes besteh Veränderungen seiner Gutsherrschaft, oder Obrigkeit anmelden, dieselbe s zeige, wenn der Jude auf dem Lande wohnt, dem Landrathe des Kreises, er in einer Stadt wohnt dem Steuerrathe der Inspektion zusenden, welche in eine Tabelle, nach dem ihnen von der Kammer zuzufertigenden Schema gen, und derselben vierteljährig einzuschicken sind, damit die vorgefallene derungen bei der jährlichen Generaljudentabelle bemerkt, und die jährlich denden Judentabellen darnach kontrollirt, auch bedürfenden Falls rektifi den, und solchergestalt der Personalstand der Schutzjuden, nach ihrer Qual Anzahl sich beständig in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalte.

c) Soll jeder zu schützender Jude mit einem Schutzbriefe versehen werden, a aber muß auch, um dieselben gegen die Beeinträchtigungen der sich einschl unzulässigen Juden zu bewahren, sowohl der Hausvater als jedes seiner chen Kinder, welches das zehnte Jehr zurückgelegt hat, und jedes männ finde mit einem gedruckten bloß auszufüllenden, gegen 3 Gr. preuß. Schr ren und 1 Gr. zur jüdischen Schulkasse, sonst aber unentgeldlich, von d

---

nem Zweifel, daß jenes G. jedenfalls durch die V. v. 1. Juni 1833 au sein würde, wenn es auch bis dahin gegolten hätte; dagegen wäre jen auch jetzt noch von der größten praktischen Wichtigkeit rücksichtlich de Gebietstheile, für die jenes G. v. 1797 gegeben, insofern auf dieselben d 1812 nicht zur Anwendung kommt, also rücksichtlich der im Tilsiter Fr getretenen Länder, von denen im folgenden Abschnitte die Rede ist. doch jene Ansicht des Ministerii über die Gesammtgesetzgebung, welche lich der Juden in jenen Provinzen zur Anwendung zu bringen, eine ergiebt die folgende Darstellung. Es stimmt hiermit überein Koch S. 284. Note 15.

Steuerrath des Wohnorts zu ertheilenden Legitimationszettel, sich versehen, denselben wohl aufbewahren, insonderheit aber auf Reisen bei sich führen, oder ertigen, daß in Ermangelung dieses Zettels er, bis er solchen beibringt, oder sich als ein geschützter Jude ausweiset, angehalten werden, und über die sich da- h verursachte Kosten und nachtheilige Versäumniß in seinen Geschäften, dem, ihn angehalten, dafür Einen Rthlr., für welchen, wenn diese Geldbuße einen n oder Dienstboten trifft, der Vater oder Dienstherr haften muß, verlegen

Mit denjenigen Juden, die keine Legitimationszettel haben, und nicht als ge- uden sich ausweisen können, muß ohne Nachsicht nach der Vorschrift des §. 2 überdies auch aus derselben Vermögen demjenigen, der ihren unerlaubten lt im Lande entdeckt und angezeiget, nach der Beschaffenheit solchen Vermö- e Belohnung von Einem Rthlr., wenn aber dasselbe dazu hinreicht, von 3 bis gegeben werden.

Fremden Juden soll zwar zu erlaubten Handlungs- und andern Gelegenheiten, ritt ins Land, und der dazu nothwendige Aufenthalt verstattet sein. Wenn sie t als sträflich eingeschlichen angesehen und behandelt werden wollen, müssen sie durch eines der Gränzzollämter einpassiren, und allen Eingang ins Land durch ere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

Zollamte müssen sie ein Attest der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß sie daselbst sich etablirt sind, vorzeigen, auch, wenn sie nicht mit eigenem Fuhrwerk reisen, nigstens 50 Fl. preuß. baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte aren bei sich führen, und diejenigen, die dies nicht bewerkstelligen, von der inze zurückgewiesen werden.

issen sie den Ort, wohin sie sich ihrer Geschäfte wegen begeben wollen, und die ungefähre Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung solcher Geschäfte anzeigen; b

nn sie sich solchergestalt ausgewiesen haben, mit einem Geleitsschein des Zoll- mts, worin die Umstände ab b) et c) zu verzeichnen sind, sich versehen. Wollen sie

ur nach einem fremden Orte hin- und durchreisen, so bedarf es zwar nicht ihrer b) et c) vorgeschriebenen Legitimation, sie müssen aber alsdann den fremden rt, wohin sie sich begeben, und die Reiseroute, welche sie nehmen wollen, im Zoll- te anzeigen, welches darnach den Geleitsschein, gegen die bereits geordnete, zur Kasse berechnende Gebühren, auszufertigen hat.

Jeder fremde Jude, welcher sich ohne einen solchen Geleitsschein im Lande betre- n soll, ohne Rücksicht darauf, ob er auf Betteln, Hausiren und anderer unerlaub- betroffen wird oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der Vorschrift des 4 verfahren werden. Es soll aber auch

ein mit einem Geleitsschein versehener fremder Jude, wenn er bei seiner bloßen se in ein fremdes Land außerhalb der angegebenen Reiseroute, im Lande her- , bettelt und handelt, oder schachert, imgleichen, wenn er bei seinem Aufenthalt zum Behuf seiner Geschäfte, über die angegebene Zeit darin verweilt, oder an dern Ort im Lande sich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath t, in welcher er sich aufhält, die schriftliche, mit dem öffentlichen Amtssiegel Bewilligung zum längern Aufenthalt, oder zur Reise und Verweilung in einer Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche, in der schriftlichen Erlaubniß ende Ursache, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höch- Wochen ertheilet werden, muß eben so, wie ein, ohne Geleitsschein eingeschliche- er Jude angesehen und behandelt werden.

einem fremden Juden soll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitsschein,

überhaupt auf längere Zeit als vier bis höchstens sechs Wochen, vom Dato seines leitsscheins anzurechnen,

keinen andern Geschäften und Zwecken,

nur seine Verwandte zu besuchen, sich von Krankheiten heilen zu lassen, Erb- afts- und Schuldangelegenheiten abzumachen, in streitigen Rechtssachen, bei lchen seine Gegenwart nothwendig oder zuträglich ist, fremde einzuführen er- bte Waaren zu verkaufen, und Waaren im Lande zum auswärtigen Debit ein- aufen, und auszuführen,"

den Zollämtern ertheilet werden, indem

niemals und auf keinen Fall ein solcher Jude, neben den Geschäften, wozu er leitsschein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen, und wieder darin zu

verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben sich beigehen lassen muß, und wenn er d
der handelt, gegen ihn als einen Eingeschlichenen, nach den vorstehenden Verfügu
zu verfahren ist.

§. 10. Auf die Kontraventionen der sich einschleichenden, und der ihre Gelegtsch
mißbrauchenden Juden, sind alle Obrigkeiten, insonderheit aber die Polizei- und
sumtionssteuer- auch Zoll- und Gränzoffizianten, verbunden, genau zu vigiliren,
wer sich hierbei einer Nachsicht schuldig macht, soll dafür empfindlich gestraft
den.

§. 11. Damit diejenigen Juden, welche sich zum Schutz im Lande qualifiziren,
übergangen werden, diejenigen aber, die sich im gegenseitigen Fall befinden, nicht
merkt im Lande verbleiben, so soll jeder schuldig sein, sich von selbst und unaufgef
vor dem 1. Oktober d. J. bei der Obrigkeit seines Wohnorts zu melden, und zur
zeichnung aller Juden im Lande aufschreiben zu lassen.

Wer dieses unterläßt, soll nach dem 1. Okt. d. J. für einen solchen, der nicht
Schutz geeigenschaftet ist, geachtet, und mit den Seinigen aus dem Lande ge
werden.

Um jeden Schutzfähigen gegen solche ihm nachtheilige Folgen sicher zu stellen,
diese Verfügung vier Wochen nacheinander, an jedem Sabbath, in allen Synag
von den Rabbinen öffentlich bekannt gemacht, und von denenselben eine Anzeige, d
geschehen, an die Obrigkeit der Synagoge eingereicht werden, wie denn auch jede O
kelt dem sich bei ihm in der bestimmten Frist zur Aufzeichnung meldenden, auf
Verlangen darüber, daß es geschehen, ein kurzes Attest zu ertheilen, diejenigen aber
sich in der gedachten Frist nicht gemeldet haben, werden, nach Ablauf derselben Fri
ner Verantwortung dem Landrathe, wenn es Juden auf dem Lande, und dem
rathe, wenn es Juden in den Städten betrifft, anzuzeigen gehalten sein soll.

§. 12. Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude den bei der Beschneidung
gebenen, und den Vornamen seines Vaters führt, auch sich allenfalls nach einem
lichen Namen von seinem Wohnort oder Gewerbe beilegt, viele Verwirrungen
und zu Unterschleifen Anlaß giebt, so soll jeder Schutzjude, außer seinem Vorna
gleich den Christen einen Geschlechtsnamen annehmen, sich mit demselben in allen
Geschäften nennen und schreiben, und dieser Geschlechtsname von seinen Deszend
männlichen Geschlechts unveränderlich beibehalten und fortgeführt werden.

§. 13. Ein jeder zu Schutz geeigenschafteter Jude, der nicht in des Vaters Hause
dessen Gewalt lebet, oder bei einem etablirten Juden dienet, sondern auf seine e
Hand leben will, muß sich zu einem den Juden nachgelassenen, unten zu bestim
Gewerbe widmen, und solches treiben. Wer dieses nicht thun, sondern von zufä
Gewinn, aus Aufträgen von andern, Schacherei, Fazienden und Versuren, und U
gen für seine Rechnung leben will, soll im Lande, wenn er gleich sonst nach den
dernissen des §. 2 sich zum Schutz qualifiziren möchte, nicht geduldet werden.

§. 14. Kein Jude soll ohne erhaltenen Konsens und Trauschein sich verheirathen
sen, und wer dawider handelt, seiner Schutzfähigkeit ohngeachtet, aus dem Lan
schafft, derjenige aber, welcher ohne Konsens und Trauschein die Trauung ver
in 50 Rthlr. Strafe genommen, das zweitemal diese Strafe verdoppelt, und das
mal derselbe mit Verlust des Schutzrechts, aus dem Lande geschafft werden.

§. 15. Es soll aber keinem Juden, Konsens und Trauschein zur Heirath anderb
ben werden, als wenn er

a. ein 25jähriges Alter zuzückgelegt hat, und
b. außerdem zugleich ein Etablissement oder Gewerbe, zum wahrscheinlich
Unterhalt für sich und seine Familie, nachweisen kann, und es soll

von der zweiten Erforderniß niemals, von der ersten, oder dem 25jährigen
aber nur aus erheblichen Ursachen, und wenn dem jüngern, durch Aussetzung seine
rath bis zum erlangten gesetzmäßigen Alter, die Gelegenheit zu einem vortheil
Etablissement, oder zur beträchtlichen Verbesserung seiner Glücksumstände, genom
werden würde, eine Dispensation, gegen die unten bestimmten Gebühren stattfi

§. 16. Keinem Juden soll eine Ausländerin zu heirathen erlaubt sein, wenn sie
nicht erweislich wenigstens 500 Rthlr. zubringt.

§. 17. Die jetzt verheiratheten jüdischen Dienstboten sollen zwar geduldet wer
wenn aber ein solcher Dienstbote wegzieht, oder mit Tode abgehet, so darf an d
Stelle nicht wieder ein beweibter Dienstbote angenommen werden, indem dergle
nach dem Abgange der jetzt vorhandenen, nicht weiter erlaubt sein sollen.

Kap. II. Von den Wohnorten und unbeweglichen Grundstücken
Juden. §. 1. Kein Schutzjude darf nach seinem Gutbefinden den Ort seiner Woh
und Gewerbes wählen und verändern, sondern dieses muß mit Einwilligung der

ehen, und gleichergestalt darf kein Jude ein Grundstück, ohne solche Einwilli-
ifen und erwerben.

Die Juden welche jetzt auf dem Lande leben und Handlung treiben, sollen zwar
s sie in Städten ihr Unterkommen und Fortsetzung ihres Handels finden können
in werden gewiesen werden, oder bereits gewiesen sind, bei ihrem gegenwärti-
erbe belassen werden, müssen sich aber in Ansehung desselben, so wie überhaupt
ung dessen, was den Aufenthalt der Juden auf dem Lande betrifft, nach dem,
erhalb im folgenden Kap. festgesetzt ist, achten.

Künftig hingegen sollen diejenigen, welche kaufmännisches Verkehr und städti-
erbe treiben, nur allein in den Städten wohnen, und eigene Häuser besitzen
folglich keine derselben auf dem Lande geduldet werden.

Wer in der Stadt, wo er wohnt, schon ein Haus und anderes Grundstück eigen-
besitzt, soll dasselbe fernerhin behalten, jedoch wenn die Gebäude verfallen sind,
hörig wieder herstellen, und beständig in feuersichern tüchtigem Stande erhal-
es aber ein durch Brand, oder sonst wüst gewordenes Grundstück und Platz
en mit einem Wohnhause nach polizeilicher Erforderniß und Vorschrift bebauen.

Wenn auch ein Schutzjude in der Stadt einen, keinem Partikulier zugehörigen,
demselben ihm abgetretenen oder verlassenen Platz, mit einem Wohnhause be-
, und sich kein christlicher Bürger findet, der dieses unternehmen will, so soll
nur nachgegeben werden, sondern ihm auch alle Wohlthat an Bauhülfs-
und sonstigen Vortheilen, welche den Christen, die dergleichen unternehmen,
gemacht werden, gleich denselben sowohl in diesem Fall, als in dem Fall, der
dem vorhergehenden §. freistehenden Bebauung eines eigenthümlichen Platzes,
.

Wohnhäusern aber, welche zu bauen einem Juden nachgelassen werden wird,
eine schickliche Gelegenheit zur Soldateneinquartierung, nach Anweisung
, bauen und anlegen, welches auch in den schon von Juden besessenen Häu-
Raum und andere Umstände zulassen, geschehen muß.

Die solchergestalt von einem Juden zu erbauenden Häuser und andere von ihm
ge Bewilligung der Kammer etablirte Grundstücke, soll derselbe im erb-
Eigenthum haben, folglich verkaufen, oder auf seine Erben und Ab-
transferiren können. Es versteht sich von selbst, daß er, und jeder jüdische
, von solchen Grundstücken alle landesherrliche, bürgerliche und gutsherrliche Ab-
lasten wie die Christen, die sich im gleichen Falle befinden, tragen muß.

Wo etwa eine und andere Stadt ein nach geschehener genauen Untersuchung wohl-
befundenes Recht hat, daß die Juden nur in einem gewissen Revier wohnen
soll dieselbe in solchem Rechte nicht beeinträchtigt werden, und demnach, was
ist, nur von solchem Revier stattfinden.

aber außerhalb demselben wüste Bauplätze sein, und zu deren gehöriger Be-
keine Christen, sondern nur Juden sich verstehen möchten, da soll, jenes Privi-
geachtet, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Bürgerschaft, den Ju-
nung und Bewohnung solcher Stellen verstattet werden, wie denn auch, wenn
liche Bürgerschaft, deren Interesse hierbei eigentlich versiret, zuträglich finden
überhaupt von solchem Recht abzugehen, und die Juden in der ganzen Stadt
zu lassen, dasselbe nach wohlgeprüften Umständen und Gründen soll aufgehoben
nnen.

III. Von den Gewerben der Juden. §. 1. Jeder schutzfähige Jude,
ch auf ein Gewerbe ansetzen will, kann es nicht anders, als mit vorhergehen-
migung der Kammer thun, und muß daher solches Gewerbe und den Ort, wo
auf etabliren will, seiner Obrigkeit, diese aber dem Land- und Steuerrath an-
lcher darüber mit Anführung der Qualifikation des Juden und der übrigen
ung zu nehmenden Umstände an die Kammer zu berichten hat.

Was die jetzt auf dem Lande wohnenden, und Handel treibenden anbetrifft; so
selben, wenn sie bei dem Handel bleiben wollen, sobald sie Gelegenheit finden,
verschafft werden kann, und ihnen der Termin, von welchem an, kein Jude
Handel auf dem Lande geduldet werden soll, bekannt gemacht werden wird,
ts bekannt gemacht ist, sich vom Lande weg, und in eine Stadt begeben, bis
en sie zwar als Handelsjuden auf dem Lande noch geduldet werden, sie dür-

ts als Produkte des platten Landes, die ihnen von den Landbewohnern zuge-
ht werden, also nicht mittelst Hausirens auf dem Lande zusammen gesucht wer-
müssen, einkaufen, und solche nicht unmittelbar in den Seeplätzen, sondern
in den dortigen Landstädten weiter verhandeln.

e andere, als solche Waaren, die zum landwirthschaftlichen Bedürfniß des
inen Mannes gehören, als Eisen und eisernes Wirthschaftsgeräthe, Höker-

waaren ꝛc., nicht aber Materialwaaren, seidene, wollene und andere Ellenwaaren, Weine und Sachen, die zum Luxus gehören, führen und auch die ihnen erlaubten Waaren nur aus den dortigen Landstädten die ihnen erlaubten Waaren nur in ihren Wohnungen verkaufen, und aus- und herumtragen.

c. Den Unterthanen nicht Bier und Branntwein borgen, oder gegen ihre vertauschen, und

d. keine wucherlichen Umschläge sich zu Schulden kommen lassen;

e. Alles Hausirens und Herumstreifens auf dem Lande und in den Städten und Verkauf von Produkten und Waaren sich schlechterdings enthalten.

Wenn ein Jude dawider handelt, so soll der Betrag, welchen der andere aus einem solchen Handel ihm wirklich schuldig geworden ist, zwar ausgemittelt, Schuldner aber nicht an ihn, sondern an den Fiskus bezahlt, und er noch außer Verlust seiner Forderung, mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt, diese Strafe im Kontraventionsfall verdoppelt, im dritten aber derselbe seines Schutzrechts verklärt, und über die Gränze gebracht werden.

Sollte aber sein Schuldner die Zahlung der ausgemittelten wirklichen Schuld sten unvermögend sein, so soll der Jude den Betrag der wirklichen Schuld eigenen Vermögen, noch außer der Geldstrafe, dem Fiskus zu entrichten gehalten

Hat hingegen ein Jude wider das vorgedachte Verbot ad c. einem christlichen thanen Bier und Branntwein geborgt, oder gegen dessen Produkte vertauscht, Juden Anspruch wegen solcher Schuld, weil der Unterthan dadurch gar nicht worden, durchaus ungültig sein, und daraus weder zum Vortheil des Juden für den Fiskus einiges Recht gegen den Schuldner stattfinden, der Jude aber wie vorhin erwähnt worden, in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen, die se das verdoppelt und im dritten Kontraventionsfall derselbe seines Schutzrechts verklärt, und über die Gränze gebracht werden.

Die Hälfte sowohl der dem Fiskus zufallenden Forderung als der Geldstrafe, der Jude genommen wird, soll dem Denunzianten zufließen.

Ist der Jude, für dem Unterthan gegebenes Bier und Branntwein durch selben schon erhaltene Produkte befriedigt, so muß der Jude, außer der gedachten den auszumittelnden Werth der für Bier und Branntwein erhaltenen Produkte Fiskus bezahlen, und dazu angehalten werden.

f. Versteht es sich von selbst, daß, so lange den handelnden Juden noch auf Lande zu bleiben verstattet sein wird, dieselben außer den obigen Einschränkungen sich allem, was wegen des Handels überhaupt, und auf dem Lande allgemein gesetzt werden wird, unterwerfen müssen.

§. 3. Die den Schutzjuden erlaubte Gewerbe und Nahrungsarten sollen

in kaufmännischem Handel,
in Künsten und Handwerken,
in Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk,
und in Handarbeit, um Lohn,

bestehen.

§. 4. Aller Handel und kaufmännisches Verkehr soll künftig von den Juden, wie von den Christen, nur in Städten getrieben, und keinem auf dem platten Lande stattet werden.

§. 5. Die Juden, welche zum Handel Konzession erhalten werden, sollen berechtigt zwar, wie christliche Kaufleute, mit allen erlaubten Waaren treiben können, jedoch chen Ordnungen, Pflichten und Einschränkungen mit den christlichen Kaufleuten, worfen sein, und da bisher fast jeder Jude, theils gänzlich, theils neben seinem gen Gewerbe mit Handeln und Schachern sich abgegeben, so soll künftig in jeder nur eine solche Anzahl, als sich mit den christlichen Kaufleuten und Krämern vom del unterhalten können, dazu zugelassen werden; wer aber nicht als Kaufmann qualifizirt, und ausdrücklich konzessionirt ist, alles Handels und kaufmännischen Verkehrs Strafe der Konfiskation der bei ihm gefundenen Waaren, und im dritten Kontraventionsfall bei Strafe des Verlustes seines Schutzes, und Räumung des Landes sich aus enthalten.

§. 6. Diejenigen die sich künftig dem Handel widmen, und dazu die Konzession ten, dürfen nicht außerdem noch ein Handwerk, oder ein anderes Gewerbe, von Art es sei, treiben, auch müssen sie ihre Handlungsbücher, Rechnungen und andere richten, in deutscher oder polnischer, nicht aber in jüdischer Sprache schreiben und

§. 7. Des Hausirens zum Ein- und Verkauf der Waaren, sowohl auf dem Lande in der Stadt, wo sie wohnen, und in andern Städten, müssen sie gleich den

ch geduldeten Juden bei ähnlicher §. 2 geordneter Strafe sich enthalten, und es
solches nur auf den Jahrmärkten in ihrer und in andern Städten erlaubt sein.
Unter dem Hausiren sind jedoch die Fälle nicht zu verstehen, wenn eine Gutsherr-
em Juden auf dem Lande den Auftrag giebt, ihr gewisse Waaren aus der Stadt
, und zu bringen, oder einen Handelsjuden aus der Stadt mit Waaren zu sich
t. Damit aber diese zur Bequemlichkeit der Gutsherrschaften gegebene Erlaub-
zum verbotenen Hausiren gemißbraucht werde, so muß ein solcher in die Stadt
Jude mit einem Auftragszettel von der Herrschaft, worin die einzukaufende,
Herrschaft zu bringende Waaren nach ihrer Qualität und Quantität zu benen-
, versehen werden, und die mitzunehmenden Waaren, und den Auftragszettel
nsumtions-Steuer-, oder Zollamte vorzeigen, um solche unentgeldlich versiegeln
einen Passirzettel ertheilen zu lassen.
ein Jude in der Stadt mit gewissen Waaren zu derselben hin zu kommen bestel-
so muß derselbe sich gleichfalls mit den der Herrschaft auf ihre Bestellung zu brin-
Waaren bei dem Konsumtions-Steuer- oder Zollamte des Orts, melden, wel-
entgeldlich solche Waaren mit dem Amtssiegel zu versiegeln, und ihm einen Pas-
zu ertheilen hat. Was die bestellende Herrschaft von solchen Waaren nicht kauft
hält, muß er von derselben versiegeln lassen, und bei seiner Rückkunft in die
dem Konsumtions-Steuer-, oder Zollamte zur Oeffnung des Siegels, und zur
der zurückgebrachten Waaaren vorzeigen.
ohne einen solchen Auftrags- oder Passirzettel, oder auch mit unversiegelten
, oder auf Abwegen betroffen wird, oder wer Waaren von anderer Art, als die
rschaft bestellt hat, z. B. wenn seidene Zeuge verlangt worden, wollene Zeuge,
- und Galanteriewaaren, bei sich führt, soll des Auftrags- und Passirzettels
, als ein Hausirer bestraft werden.
Auf Messen und Jahrmärkten in den andern Königl. Provinzen, sollen die
und Neu-Ostpreußischen Juden nicht anders, als mit den Ausnahmen, Einschrän-
und Bestimmungen, welche schon festgesetzt sind, oder noch künftig werden fest-
werden, und die allgemein bekannt gemacht werden sollen, handeln dürfen.
10. Außer dem Handel, nach den vorher verordneten Bestimmungen, soll den Ju-
nachgelassen sein, alle Künste und Handwerke, jedoch nirgends anders, als in den
und auf dem Lande nur diejenigen Professionen, die daselbst erlaubt sind, zu treiben.
11. Wer nicht jetzt schon als Meister ein Handwerk treibt, sondern sich erst darauf
will, muß dasselbe gehörig verstehen, und sich als ein tüchtiger Arbeiter in sei-
Metier durch ein von christlichen Sachverständigen unparteiisch, jedoch strenge zu
ellendes Meisterstück ausweisen. Und wenn dergleichen Sachverständige in der
nicht vorhanden sind, so muß das Meisterstück in einer andern von dem Steuer-
zuweisenden Stadt, wo es an solchen Sachverständigen nicht fehlt, unter ihrer
verfertiget und von ihnen geprüft werden.
Ein jüdischer Meister soll die Befugniß haben, gleich einem christlichen, Lehr-
und Gesellen zu halten, diese aber müssen keine andere, als einländische Juden
es soll ihm nicht anders, als auf gegebene Erlaubniß von der Kammer, frei
hristen in die Lehre und als Gesellen in Arbeit zu nehmen. Auch sollen die jü-
ben denselben Ordnungen, Einschränkungen und Pflichten, wie die christlichen
unterworfen sein, und überdies neben ihrem Handwerk kein anderes Metier
erbe treiben.
Außer Künsten und Handwerken, soll den Juden auch freistehen, nützliche Fa-
zulegen, und ihnen sogar alle Erleichterung zu deren Unternehmung angedeihen,
wie es ihnen obliegt, jüdische Arbeiter dazu anlernen lassen und gebrauchen werden.
Durch Handel, Handwerke und Fabriken wird indessen neben den christlichen
n, Handwerkern und Fabrikanten nur ein Theil der großen Menge Juden,
erhalt erwerben können.
n den übrigen gleichfalls sichere Gelegenheit dazu zu verschaffen, soll ihnen
fernerhin verstattet sein, Brau- und Branntweinbrennereien imgleichen Kuh-
, und kleine, mit eigenem Gesinde zu bearbeitende Ackerwirthschaften von
n zu pachten, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen
n Ländereien und Gütern zu treiben.
Solche Ländereien und Güter aber müssen sie nicht von christlichen Besitzern
, sondern es sollen ihnen abzubauende, und neu zu etablirende Stellen, mit
d und Zubehör, als zum Bestande einer ländlichen Bauernfamilie erforderlich
eben, oder zu akquiriren nachgelassen, und die Unternehmer, welche solche Gü-
öfe auf ihre Kosten etabliren, mit gleichen Wohlthaten und Freijahren, wie
Kolonisten und Neubauer, begnadigt werden.
Denen, die solchergestalt auf den Landbau sich ansetzen, soll es erlaubt sein,
mit christlichem Gesinde zu wirthschaften, damit ihre Kinder und andere

Juden binnen dieser Zeit die Ackerarbeit erlernen könnten. Nach Ablauf solcher Z
aber sollen sie bei Verlust ihrer Stelle, nicht anders als nur mit jüdischem Gesin
beiten und wirthschaften dürfen.

§. 17. Nach abgelaufenen Freijahren sollen sie, wie sichs von selbst versteht, zu
Landesabgaben, Diensten und Pflichten, wie solche christliche Unterthanen ihrer Art z
sten haben, oder bei ihrer Ansetzung mit ihnen ausgemacht werden wird, verbunden

Die Prästationen an die Grund- und Gutsherrn, unter welchen sie sich anse
und die Freijahre in dieser Hinsicht bleiben ihrem Uebereinkommen mit denen
überlassen.

§. 18. Da sich jetzt die mehresten Krugpachtungen in den Städten und auf den
in den Händen der Juden befinden, so soll es zwar dabei annoch verbleiben. Sie
len aber

a. solche Krugpächter durchaus keinerlei Handelsverkehr treiben, sondern nebst
Herbergiren, und dem Bier- und Branntweinsschank blos solche Waaren, die
Konsumtion der Reisenden erforderlich sind, halten, solche Waaren nicht an
als blos aus den Landstädten nehmen, und sich deshalb bei den von Zeit zu
anzustellenden Visitationen mit Passirscheinen, oder zu haltenden Verzeich
büchern legitimiren, ferner von diesen zum Genuß dienenden Waaren nicht
die Landleute, was diese nach Hause nehmen, und nicht im Kruge selbst ver
ren, verkaufen, auch

b. kein Bier und Branntwein an die Unterthanen verborgen, oder gegen deren
Produkte vertauschen, und wer dawider handelt, soll auf gleiche Art, wie
der auf dem Lande zur Handlung annoch geduldeten Juden in diesem Kapitel
lit. c. wegen unerlaubten Bier- und Branntweinborgens an Unterthanen
Vertauschens gegen Produkte Kap. III. sub c. verordnet ist, bestraft w
auch soll er den Unterthanen wegen seiner Forderung nicht verklagen dürfen.

Uebrigens müssen sie ihre Krugwirthschaft nur mit jüdischen, und nicht
christlichem Gesinde führen.

§. 19. Wer endlich nicht zu einem städtischen Gewerbe nach den obigen Bestim
gen zugelassen werden kann, auch nicht Tüchtigkeit, Mittel und Gelegenheit hat,
dem Lande eine eigene oder gepachtete Wirthschaft zu unternehmen und zu treiben,
seinen Unterhalt durch Dienen um Lohn und Beköstigung als Gesinde bei einem
sten oder angesetzten Schutzjuden, oder wie Christen, die sich in solchem Fall befi
durch Arbeit und Tagelohn zu gewinnen suchen, indem, da ihnen fast alle Nahrun
quellen christlicher Bürger und Unterthanen eröffnet sind, und es ihnen also an
genheiten zur ordentlichen und ehrlichen Subsistenz nicht fehlt, schlechterdings nic
ter gestattet sein, und darauf genau vigilirt werden soll, daß ein Jude, ohne ein
vorstehend ihnen nachgelassenen Gewerbe- und Nahrungsarten sich zu widmen, wi
selben allein obzuliegen, sich auf seine eigene Hand setze, und durch heimliche Schl
Umschläge, und sogenannte Facienden, Aufträge von andern, Wucher, und dergl
zufällige Mittel, die größtentheils mit Betrug und nachtheiliger Beeinträchtigung
derer verknüpft sind, sich nähre und erhalte. Diejenigen vielmehr, die sich dami
treten lassen, sollen ihres Schutzrechts verlustig erklärt, und als gemeinschädliche M
schen aus dem Lande geschafft werden.

§. 20. Alle Juden ohne Ausnahme, die sich auf eine Kunst oder ein Handwerk
setzen, die Acker- und Landbau treiben, die bei andern als Gesinde dienen, und die
der Handarbeit als Tagelöhner leben, müssen alles Einkaufens zum Wiederverkauf,
überhaupt alles Handelns und Schacherns durchaus sich enthalten, und darauf soll
desto größerer Strenge gesehen und gehalten werden, als dadurch solche Juden nic
nur zu ihrem eigenen Nachtheil von ihrer ganzen Applikation und Aufmerksamkeit a
das Gewerbe, worauf sie angesetzt sind, und welches sie sonst nur als eine Neben
zu betreiben und zu vernachlässigen sich gewöhnen würden, abgezogen werden, sond
auch die christlichen und jüdischen Kaufleute dabei verderben würden.

§. 21. Wer also unter der erwähnten Art Juden nicht blos seine selbst gewonnen
Produkte und verfertigte Arbeit verkauft, und nicht blos Sachen zu seinem eigenen B
dürfniß einkauft, welches, wie sichs von selbst versteht, jedem unbenommen ist, sond
Produkte oder Waaren von andern kauft, und wieder verkauft, wenn es gleich nur in
geringste Kleinigkeit wäre, soll so, wie in diesem Kapitel §. 2. lit. c. wegen der han
renden Juden verordnet ist, bestraft, und solchemnach die bei ihm vorhandene, zum w
teren Verhandeln eingekaufte Waare, konfiszirt, wenn aber dieselbe nicht mehr vorha
den, der Werth davon dem Fiskus bezahlt, wenn hingegen der Käufer das Kaufgeld n
schuldig ist, solches für den Fiskus eingezogen, und dafern der Käufer dazu unvermögend
sein sollte, der Betrag des Kaufgeldes von dem kontravenienden Juden beigetrieben, u
übrigens derselbe in 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe genommen, im zweiten Kontravenie

soll diese besondere Strafe verdoppelt, zum drittenmal aber derselbe seines Schutz-
ts verlustig erklärt und aus dem Lande geschafft werden.

. 22. Damit auch der wucherlichen Uebervortheilung christlicher Unterthanen wirk-
n Ziel und Maß gesetzt werde, so sollen von den Juden auf dem Lande an einen Chri-
n Geld oder Früchte nicht außergerichtlich, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten
borgenden Schuldners geliehen werden, und diese Obrigkeit ist verpflichtet, darauf
sehen, ob der Borgende das Objekt, zu dessen Schuldner er sich bekennet, ehrlich und
ständig erhalten habe, oder erhalten werde. Ist dieses geschehen, so soll dem jüdischen
äubiger gegen seinen Schuldner gleiches Recht wie einem Christen angedeihen.

einem außergerichtlichen Darleihungsgeschäfte und Schuldkontrakt aber soll einem
jüdischen Gläubiger gegen seinen christlichen Schuldner keine Klage und kein
verstattet werden, sondern die von diesem zugestandene Schuld dem Fiskus anheim
, außerdem aber der Gläubiger noch um den Betrag derselben bestraft, und wenn
eines bösen Wuchers überführt werden kann, zugleich zum Verlust seines Schutzes
Landesräumung verurtheilt werden.

soll in den in diesem und dem vorhergehenden §. bemerkten Kontraven-
gleichfalls die Hälfte der konfiszirten Gegenstände und der Geldstrafen dem
zugebilligt werden.

Kap. IV. Von der Religions- und Ritualverfassung der Juden.

Die Juden sollen nach wie vor bei der freien Uebung ihrer Religion geschützt, und
in ihren öffentlichen noch in ihren häuslichen gottesdienstlichen Gebräuchen ge-
werden.

aber dieselben bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestan-
welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen, oder
gewohnt, und daher neben ihrem und der Ihrigen bequemen Unterhalt wegen
Kosten sich an ihren Glaubensgenossen reichlich zu erholen bedacht gewesen, so sol-
die Gutsherrn, welche Synagogen in ihren Städten zu haben, und die Rabbi-
bei denselben zu bestellen berechtiget sind, bei solchem Rechte und der ihnen von dem
Rabbiner gebührenden Rekognition, welche jedoch nicht, wie bisher viel-
geschehen, willkührlich hoch, und nach dem Anerbieten des Meistbietenden genom-
muß, belassen werden.

Königlichen und geistlichen Städten aber sollen die vielen Synagogen nach und
vermindert, und nur so viele, als nach der Lokalität nnd der Menge der Juden nö-
werden, beibehalten, auch die bei diesen anzusetzenden Rabbiner und nothwen-
andere Synagogenbedienten, welche in der Regel nur aus einem Vorsänger und
Synagogendiener bestehen können und müssen, nicht nur ohne Kaufgeld oder Pacht von
Kammer bestellt, sondern auch aus einer öffentlichen Kasse als landesherrliche Offi-
besoldet werden.

Es versteht sich von selbst, daß zu solchen, und insonderheit zu den Rabbinerstel-
verständige, rechtschaffene und der jüdischen Religion und Gesetze kundige Männer,
welchen jedoch außer diesen Eigenschaften auch die Kenntniß der Deutschen und Pol-
Sprache im Reden und Schreiben, schlechterdings erforderlich ist, gewählt und
werden müssen, und daß, wenn die Gemeinde wider die Qualifikation eines aus-
Subjekts erhebliche und gegründete Einwendungen vorbringt, darauf Rücksicht
nehmen ist.

. 8. Die Rabbinen überall sollen vom 1. Juni d. J. an sich keiner, von sehr vielen
gegen ihre Glaubensgenossen so sehr gemißbrauchten Gerichtsbarkeit weder in Ci-
noch Religions-Ritual- und Kirchendisziplinsachen anmaßen, sondern alle darin ent-
de Streitigkeiten und Vergehungen bei den gehörigen christlichen Gerichten ange-
, erörtert und entschieden, in sofern solches aber nach ihren eigenen, mit ihrer Re-
in Verbindung stehenden Gesetzen geschehen, und nach denselben, was erkannt ist,
ret werden muß, die Rabbiner des Bezirks zu solchen Sachen als ein seine Kennt-
Ritual-, Kirchen- und Disziplinarsachen, nach jüdischen Gesetzen dem Gericht sup-
en, der Beisitzer von den christlichen Gerichten, die sich in solchen Sachen darnach
ten haben, zugezogen werden, und die annoch zu bestimmende Gebühren dafür
en.

. In Ritual- und Kirchendisziplinsachen soll kein Jude, der für sich und in seiner
ung gegen Glaubens- und Zeremonialsatzungen etwas thut oder unterläßt, darü-
gefochten, und mit Kirchenzensur oder Strafen belegt werden, sondern sein Thun
ssen hierin muß eines jeden eigenen Einsichten und Gewissen anheim gestellet blei-
nd nur, wenn jemand beim öffentlichen Gottesdienst die Gemeinde, oder außer-
selben andere Glaubensgenossen durch äußerliche den Glaubens- und Ritualvor-
zuwider laufende Handlungen in Ausübung ihrer Religion und gottesdienst-

lichen Gebräuche beeinträchtigt und stört, dafür zur Verantwortung gezogen und gestraft werden können, welches jedoch nach dem vorstehenden §. bei dem behörigen christlichen Gericht geschehen muß.

§. 5. Solchemnach werden auch den Rabbinen und den Versammlungen mehrer Rabbinergliedern der Gemeinde und Gesetzgelehrten die Beschließung und Ausübung des großen und kleinen Bannes, das Versagen des Osternmehls und geschächteten Fleisches, der Theilnahme am Gottesdienst in der Synagoge, und überhaupt alle öffentliche und heimliche Auflegung und Exekution kirchlicher Zwangs- und Strafmittel, bei 50 Rthlr. Strafe für den ersten Fall, und im Wiederholungsfall bei Verlust des Amts und Verschaffung aus dem Lande untersagt.

§. 6. Damit die Rabbinen bei solcher Einrichtung nicht an auskömmlicher Subsistenz leiden, sollen sie ihre billige Gebühren und Emolumente in jüdischen Civil- und Kriminalsachen nach einer davon anzufertigenden Taxe, jedoch was diejenigen unter ihnen betrifft, die bei Synagogen in königlichen und geistlichen Städten angestellet sind, nur so lange bis sie in zureichende Besoldungen gesetzt sein werden, behalten.

§. 7. Da viele Synagogen mit Schulden, welche sie theils für sich selbst, theils für ihre Gutsherrschaft unter solidarischer Haftung der Gemeinde aufgenommen haben, belastet sind, und diese solidarische Verbindlichkeit, vornehmlich den Vermögenden unter ihnen, beschwerlich, auch selbst gefährlich ist, so sollen die Synagogengemeinden, sobald es thunlich sein wird, aus dieser Verbindlichkeit gesetzt und zu dem Ende

a) vor allen Dingen solche Schulden nach ihrer Beschaffenheit und Größe genau gemittelt werden.

b) In Ansehnng derjenigen, welche sie selbst unmittelbar angehen, ist hiernach die Repartition des jährlichen Beitrages eines Juden und ein Amortisationsplan zur Tilgung dieser Art Schulden anzufertigen.

c) Die dazu zu sammlenden Beiträge müssen sicher aufbewahret, und zu nichts anders, als zur successiven Abführung solcher Schulden verwendet werden.

d) Von denjenigen Schulden aber, welche eine Synagogengemeinde für ihre Gutsherrschaft kontrahirt, oder wofür dieselbe die Bürgschaft übernommen hat, wenn die Gutsherrschaft angehalten werden, dieselben durch die Zahlung oder durch solche Vergleiche mit den Gläubigern, vermittelst deren sie von ihrer deshalbigen Verbindlichkeit völlig entlassen wird, zu befreien, und obgleich den Gutsherrschaften nach Umständen billige Fristen zu verstatten sind, so sind solche doch nicht zu lange auszusetzen, und es ist vielmehr darauf zu halten, daß die Synagogengemeinden sobald und soviel es nur immer thunlich ist, ihrer Verhaftungen für die Gutsherrschaft gänzlich entledigt werden.

Wie dieses zu bewerkstelligen, und wie die Judengemeinden von den Gutsherrn für übernommene Schulden derselben zu entschädigen sein, ist nach der Verschiedenheit der mit einander deshalb gemachten Verträge und anderer dabei vorkommenden Umstände zwischen ihnen, wenn darüber kein von der behörigen Landesobrigkeit zu vermittelnder oder zu bestätigender Vergleich stattfindet, im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 8. Außer den Synagogenoffizianten sollen keine andere öffentliche Bedienten, als Schlächter, Trieberer, Krankenwärter und Badefrauen künftig stattfinden.

§. 9. In den Städten, wo sich ein oder mehrere Juden befinden, die das Schlächten als ein Handwerk und Gewerbe treiben, sollen keine Schlächter als öffentliche Bedienten bestellt werden, indem die jüdischen Schlächter das Ausschlachten und den Verkauf unter Beobachtung der deshalbigen Vorschriften für ihre Glaubensgenossen neben ihrer Schlächterprofession verrichten können.

Wo aber dergleichen jüdische Schlächter als Handwerker nicht vorhanden sind, soll die Judenschaft, wenn sie aus einer bis dreißig Familien besteht, nur Ein Schlächter, welcher zugleich das Triebern oder Ausabern zu verrichten hat, und wo mehr als fünf und dreißig Familien wohnen, nicht über zwei Schlächter und einen Trieberer zu öffentlichen Bedienten nachgegeben werden.

Auf gleiche Weise ist auch mit den übrigen im vorhergehenden §. benannten öffentlichen Bedienten zu verfahren.

§. 10. Kein öffentlicher Bedienter ist ohne vorhergängige Anzeige an die Kammer und ohne derselben ausdrückliche Bewilligung anzunehmen, und es sollen nur einheimische, nicht aber aus andern Provinzen, oder gar fremde dazu vorgeschlagen und bewilligt werden, damit die schutzfähigen Juden im Lande, außer den ihnen verstatteten Gewerben und Nahrungsarten mehr Gelegenheiten zu ihrem Unterkommen finden.

§. 11. Den öffentlichen Bedienten soll es nicht erlaubt sein, außer und neben ihren Funktionen noch mit kaufmännischem Verkehr und andern Gewerben sich abzugeben.

Will indessen die Judenschaft in einer Stadt aus dem Mittel der daselbst schon auf *ein gewisses Gewerbe* angesetzten Glaubensgenossen zur Ersparung der Unterhaltungs-

für einen öffentlichen Bedienten annehmen, weil derselbe die ihm zu übertragende Funktion als eine Nebenbeschäftigung bestreiten kann, so soll dieses derselben vergönnt sein.

§. 12. Wenn ihre Aeltesten abgehen, sollen keine neue von ihnen gewählt und zur Bestätigung präsentirt, sondern statt derselben aus dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher, oder welchen Namen sonst die Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Kammer in der Art und mit gleichen Pflichten der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer der Funktion von Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den Magistrat zu bringen, und zu betreiben verbunden sein.

§. 13. Den Mängeln der Erziehung abzuhelfen, sollen in den am besten sich dazu schickenden Städten und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt, und

a) die Schullehrer in denselben vom Staat angestellet und besoldet werden.

b) Sind dazu solche Subjekte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen, und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Orts haben, sondern auch Deutsch und Polnisch lesen und schreiben können, und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c) Wenn dergleichen Subjekte bei der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern königlichen Provinzen nicht zu erhalten sein möchten, so sollen inmittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern, zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der Stadt, der es versteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen Schülern in ihrer Schule im Deutsch und Polnisch Lesen und Schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

d) Da die Juden noch kein bei dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten sein müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern ihrer Religion vorgelegt, und von ihnen gebilliget sein wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

e) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen sein werden, sollen verbunden sein, ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privathauslehrer, als ihre Domestiken zu halten.

§. 14. Die öffentlichen jüdischen Schulen sollen außer den Rabbinern einer Synagogenstadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten, und einem oder zwei andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direktion, wie die christlichen Schulen stehen.

§. 15. Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden.

Kap. V. Von den Abgaben der Juden. §. 1. Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres, wie diese, nicht anders zu leisten angehalten, als in sofern sie die im Militairdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staat besondere Arbeit und Kosten verursacht.

§. 2. Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahre seines Alters, jährlich 5 Fl. preuß. oder 1 Thlr. 16 Gr. Rekruten- und Schutzgeld erlegen.

lichen Gebräuche beeinträchtigt und stört, dafür zur Verantwortung gezogen und gestraft werden können, welches jedoch nach dem vorstehenden §. bei dem behörigen christlichen Gericht geschehen muß.

§. 5. Solchemnach werden auch den Rabbinen und den Versammlungen mehrerer Rabbinergliedern der Gemeinde und Gesetzgelehrten die Beschließung und Ausübung des großen und kleinen Bannes, das Versagen des Osternmehls und geschächteten Fleisches, der Theilnahme am Gottesdienst in der Synagoge, und überhaupt alle öffentliche und heimliche Auflegung und Exekution kirchlicher Zwangs- und Strafmittel, bei 50 Thlr. Strafe für den ersten Fall, und im Wiederholungsfall bei Verlust des Amts und Fortschaffung aus dem Lande untersagt.

§. 6. Damit die Rabbinen bei solcher Einrichtung nicht an auskömmlicher Subsistenz leiden, sollen sie ihre billige Gebühren und Emolumente in jüdischen Civil- und Ritualsachen nach einer davon anzufertigenden Taxe, jedoch was diejenigen unter ihnen betrift, die bei Synagogen in königlichen und geistlichen Städten angestellet sind, nur so lange, bis sie in zureichende Besoldungen gesetzt sein werden, behalten.

§. 7. Da viele Synagogen mit Schulden, welche sie theils für sich selbst, theils für ihre Gutsherrschaft unter solidarischer Haftung der Gemeinde aufgenommen haben, belastet sind, und diese solidarische Verbindlichkeit, vornehmlich den Vermögenden unter ihnen, beschwerlich, auch selbst gefährlich ist, so sollen die Synagogengemeinden, sobald es thunlich sein wird, aus dieser Verbindlichkeit gesetzt und zu dem Ende

a) vor allen Dingen solche Schulden nach ihrer Beschaffenheit und Größe genau ausgemittelt werden.

b) In Ansehnng derjenigen, welche sie selbst unmittelbar angehen, ist hieraus eine Repartition des jährlichen Beitrages eines Juden und ein Amortisationsplan zur Tilgung dieser Art Schulden anzufertigen.

c) Die dazu zu sammlenden Beiträge müssen sicher aufbewahret, und zu nichts anders, als zur successiven Abführung solcher Schulden verwendet werden.

d) Von denjenigen Schulden aber, welche eine Synagogengemeinde für ihre Gutsherrschaft kontrahirt, oder wofür dieselbe die Bürgschaft übernommen hat, und die Gutsherrschaft angehalten werden, dieselben durch die Zahlung oder durch solche Vergleiche mit den Gläubigern, vermittelst deren sie von ihrer deshalbigen Verbindlichkeit völlig entlassen wird, zu befreien, und obgleich den Gutsherrn dazu nach Umständen billige Fristen zu verstatten sind, so sind solche doch nicht zu lange auszusetzen, und es ist vielmehr darauf zu halten, daß die Synagogengemeinden, sobald und soviel es nur immer thunlich ist, ihrer Verhaftungen für die Gutsherrn gänzlich entledigt werden.

Wie dieses zu bewerkstelligen, und wie die Judengemeinden von den Gutsherrn für die übernommene Schulden derselben zu entschädigen sein, ist nach der Verschiedenheit der mit einander deshalb gemachten Verträge und anderer dabei vorkommenden Umstände zwischen ihnen, wenn darüber kein von der behörigen Landesobrigkeit zu vermittelnder oder zu bestätigender Vergleich stattfindet, im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 8. Außer den Synagogenoffizianten sollen keine andere öffentliche Bedienten, als Schlächter, Trieberer, Krankenwärter und Badefrauen künftig stattfinden.

§. 9. In den Städten, wo sich ein oder mehrere Juden befinden, die das Schlachten als ein Handwerk und Gewerbe treiben, sollen keine Schlächter als öffentliche Bedienten bestellt werden, indem die jüdischen Schlächter das Ausschlachten und den Verkauf mit Beobachtung der deshalbigen Vorschriften für ihre Glaubensgenossen neben ihrer Schlächterprofession verrichten können.

Wo aber dergleichen jüdische Schlächter als Handwerker nicht vorhanden sind, soll der Judenschaft, wenn sie aus einer bis dreißig Familien besteht, nur Ein Schlächter, welcher zugleich das Triebern oder Ausabern zu verrichten hat, und wo mehr als fünf und dreißig Familien wohnen, nicht über zwei Schlächter und einen Trieberer zu öffentlichen Bedienten nachgegeben werden.

Auf gleiche Weise ist auch mit den übrigen im vorhergehenden §. benannten öffentlichen Bedienten zu verfahren.

§. 10. Kein öffentlicher Bedienter ist ohne vorhergängige Anzeige an die Kammer, und ohne derselben ausdrückliche Bewilligung anzunehmen, und es sollen nur einheimische, nicht aber aus andern Provinzen, oder gar fremde dazu vorgeschlagen und bewilligt werden, damit die schutzfähigen Juden im Lande, außer den ihnen verstatteten Gewerben und Nahrungsarten mehr Gelegenheiten zu ihrem Unterkommen finden.

§. 11. Den öffentlichen Bedienten soll es nicht erlaubt sein, außer und neben ihrer Funktion noch mit kaufmännischem Verkehr und andern Gewerben sich abzugeben.

Will indessen die Judenschaft in einer Stadt aus dem Mittel der daselbst schon auf ein gewisses Gewerbe angesetzten Glaubensgenossen zur Ersparung der Unterhaltungskosten

sen einen öffentlichen Bedienten annehmen, weil derselbe die ihm zu übertragende Funktion als eine Nebenbeschäftigung bestreiten kann, so soll dieses derselben vergönnt sein.

§. 12. Wenn ihre Aeltesten abgehen, sollen keine neue von ihnen gewählt und zur Bestätigung präsentirt, sondern statt derselben aus dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher, oder welchen Namen sonst die Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Kammer in der Art und mit gleichen Pflichten der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer der Funktion von Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den Magistrat zu bringen, und zu betreiben verbunden sein.

§. 13. Den Mängeln der Erziehung abzuhelfen, sollen in den am besten sich dazu schickenden Städten und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt, und

a) die Schullehrer in denselben vom Staat angestellet und besoldet werden.

b) Sind dazu solche Subjekte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen, und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Orts haben, sondern auch Deutsch und Polnisch lesen und schreiben können, und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c) Wenn dergleichen Subjekte bei der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern königlichen Provinzen nicht zu erhalten sein möchten, so sollen inmittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern, zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der Stadt, der es versteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen Schülern in ihrer Schule im Deutsch und Polnisch Lesen und Schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

d) Da die Juden noch kein bei dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten sein müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern ihrer Religion vorgelegt, und von ihnen gebilliget sein wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

e) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen sein werden, sollen verbunden sein, ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privathauslehrer, als ihre Domestiken zu halten.

§. 14. Die öffentlichen jüdischen Schulen sollen außer den Rabbinern einer Synagogenstadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten, und einem oder zwei andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direktion, wie die christlichen Schulen stehen.

§. 15. Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden.

Kap. V. Von den Abgaben der Juden. §. 1. Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres, wie diese, nicht anders zu leisten angehalten, als in sofern sie die im Militairdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staat besondere Arbeit und Kosten verursacht.

§. 2. Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahre seines Alters, jährlich *5 Fl. preuß. oder 1 Thlr. 16 Gr.* Rekruten- und Schutzgeld erlegen.

Es wurden diese

1) durch das Patent v. 15. Mai 1815, wegen der Besitznahme des Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau bestimm

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossen Uebereinkunft, sind mehrere Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unserem Staat zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gehö menen Theile der Preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn m einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, m Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem l an den Fluß Proszna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluß d Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Gränzen v 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provin Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, je doch blos mit den unmittelbar an den Strom gränzenden, oder in dessen Niederung befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreu den jetzigen Kronschen und den Kaminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistr hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen Großherzogthums Posen besitzen; nehmen auch den Titel eines Großherzogs v Posen in Unsern Königl. Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen un Königreichs auf ꝛc. (G. S. 1815. S. 45.)

2) Im Jahre 1818 wurden jedoch

a) Theile von Westpreußen mit dem Großherzogthume Posen vere nämlich:

aa) vom Kreise Czarnikau:

α) in dem Antheile der Herrschaft Filehne: Schloß Filehne, Mü Verwerk Korda, Mariendorf, Ehrbasdorf, Filehner Papier Lukatz, Kiehnwerder, Retschin, Koppenhoff, Andreas Steinb Drager Theerofen, Rodmansguth, Stephanowo, Glashütte, Fi sahn, Prosekel, Prosekeler Mühle, Neu-Hochzeit, Königs Th ofen, Drager Schneidemühle, Selchow, Selchower Ha Hansfelde, Eichberg, Groß-Drensen, Klein-Drensen, Klein ten, Ruhls Theerofen, Groß-Kotten, Kotten-Hammer, Sp mühle, Schulzenbruch, Groß-Lubs, Klein-Lubs, Gornitzer M

β) in dem Antheile des Amts Schönlanke und der Schönlanker Fo Dorf Straduhn, Theerofen, Freigut Günterowo, Richlich Mühle, Dorf und Mühle Nikosk, Oberförster-Etablissement Richlich, Unterförster-Etablissement zu Niewerder, Niekosken;

γ) in dem Antheile der Herrschaft Behle: Dorf Lemnitz, Lemnitz Mühle, Rosenmühle, Kolonie Gronitz, Mittelmühle;

bb) vom Kreise Chodziesen: in dem Antheile des Amts Zelgniewo und d Zelgniewoer Forst mit dem Dorfe Schönfeld, dem Mühlengute Schönfeld, dem Freigute Gönne und der Unterförsterei Gönne;

cc) vom Kreise Wirsitz:

α) in dem Antheile der Herrschaft Lobsens-Ratai mit dem Dorfe, Mühle und der Walkmühle Pieznow;

β) in dem Dorfe Zabartowo;

b) Theile vom ehemaligen Netzdistrikte, die zur Provinz P sen gehörten, mit Westpreußen vereinigt, nämlich fo gende Ortschaften des Flatower Kreises:

aa) der Antheil der Herrschaft Vandsburg-Zempelburg: Stadt Vandsbu Suchoronzeck, Pemperzyn, Mühle Pemperzyn, Freigut Demko (Dembowice), Schmielowo, Justrzembice, Rogalin, Groß-Wellu Klotzbunden, Wyzcka, Niechorz, Klein-Wellwitz, Lindenbude, Zbo

sten einen öffentlichen Bedienten annehmen, weil derselbe die ihm zu übertragende Funktion als eine Nebenbeschäftigung bestreiten kann, so soll dieses derselben vergönnt sein.

§. 12. Wenn ihre Aeltesten abgehen, sollen keine neue von ihnen gewählt und zur Bestätigung präsentirt, sondern statt derselben aus dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher, oder welchen Namen sonst die Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Kammer in der Art und mit gleichen Pflichten der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer der Funktion von Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den Magistrat zu bringen, und zu betreiben verbunden sein.

§. 13. Den Mängeln der Erziehung abzuhelfen, sollen in den am besten sich dazu schickenden Städten und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt, und

a) die Schullehrer in denselben vom Staat angestellet und besoldet werden.

b) Sind dazu solche Subjekte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen, und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Orts haben, sondern auch Deutsch und Polnisch lesen und schreiben können, und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c) Wenn dergleichen Subjekte bei der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern königlichen Provinzen nicht zu erhalten sein möchten, so sollen inmittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern, zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der Stadt, der es verteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen Schülern in ihrer Schule im Deutsch und Polnisch Lesen und Schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

d) Da die Juden noch kein bei dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten sein müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern ihrer Religion vorgelegt, und von ihnen gebilliget sein wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

e) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen sein werden, sollen verbunden sein, ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privathauslehrer, als ihre Domestiken zu halten.

§. 14. Die öffentlichen jüdischen Schulen sollen außer den Rabbinern einer Synagogenstadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten, und einem oder zwei andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direktion, wie die christlichen Schulen stehen.

§. 15. Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden.

Kap. V. Von den Abgaben der Juden. §. 1. Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres, wie diese, nicht anders zu leisten angehalten, als in sofern sie die im Militairdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staat besondere Arbeit und Kosten verursacht.

§. 2. Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahre seines Alters, jährlich *5 Fl. preuß. oder 1 Thlr. 16 Gr.* Rekruten- und Schutzgeld erlegen.

der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius, ohne ihre[n] migung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder [v]ert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Ver[pf]die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten [v]lassen, den Beschwerden der letztern über die Verwaltung abzuhelfen, und darauf [z]ten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

§. 9. (Sorge der Korporationen, für den Schul- und Religionsunterricht der jüdischen Kinder.) Die jüdischen Korporationen, und insbesondere [d]Verwaltungsbehörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulpflichtigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem [g]Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit [g]dig qualifizirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, ist der Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen angestellt werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist Deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteherbehörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Studien einem höhern Berufe widme, und daß keiner derselben zu einem Handel- oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen auch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen; wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist; so haben sie sich an den Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Zuziehung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen zu bestimmen. (§. 18.)

§. 14. (Militair-Dienst-Verpflichtung der Juden.) Mit dem Zeitpunkte die allgemeine Militairpflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten.

Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind selbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung, Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanzminister die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 15. (Verheirathung der Juden.) Die Ehe eines Juden mit einer Christin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlr. in die Ehe bringt.

Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten der Provinz nachzusuchen.

An die Stelle der nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des §. 138 daselbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

§. 16. (Naturalisation der dazu geeigneten Juden.) Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Korporations-Angelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publikation dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Korporation die Erklärung abgegeben haben, daß sie für Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen

Hausväter und einzelne Personen, welche sich, den nachstehenden Vorschriften gemäß eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

17. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind:

1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,

2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dgl. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß darf jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren,

3) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

18. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen:

1) daß sie seit dem 1sten Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer spätern Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben;

2) daß sie

entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen, und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;

oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;

oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;

oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§. 19. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen ist.

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach §. 14 zu entrichtenden Rekrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatskasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit §. 14 festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit der Religionsbegriffe von Einfluß ist, namentlich Thl. I. Tit. 10. §§. 317. bis 351. Gerichtsordnung, wegen der Eidesleistungen, Thl. I. Tit. 10. §. 352 der Gerichtsordnung und §. 335 Nr. 7. und §. 357. Nr. 8. der Kriminalordnung wegen der abzugebenden Zeugnisse und Zeugeneide, so wie Thl. II. Tit. 8. §§. 989. und 990. des A. L. R., wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

1) zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magistratsdirigenten sind dieselben nicht wahlfähig; eben so wenig

2) zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen.

3) Wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden.

4) In eine andere Provinz Unseres Reichs ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung zu abzufinden.

I. Rechts-Verhältnisse der noch nicht zur Naturalisation geeigne-

ten Juden. Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche [illegible] Erlangung der, der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht [illegible] sollen von der Verwaltungsbehörde jeder Korporation sorgfältig und zwar [illegible] weise, nach einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema verzeichnet [illegible] den. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, [illegible] demselben demnächst bescheinigt und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt. [illegible] erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse.

§. 22. Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem [illegible] vater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat ertheilt. Dieses [illegible] die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden.

§. 23. Solche Zertifikate sollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen [illegible] zigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden.

§. 24. Die durch solche Zertifikate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden. Diejenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben und in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können, soll der Oberpräsident in Annahme und das Zertifikat zu bewilligen befugt sein.

§. 25. Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Zertifikaten zu versehenden Juden sind außer den §. 20 ausgedrückten Beschränkungen, welchen die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unter d. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die vorhandenen Judenreviere beschränkt zu sein. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie aber nicht fähig.

c. Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; der Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besondern Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller anderen an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbpolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden.

d) Auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. Brenner oder Brauer, vermiethen. Das Schank-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt.

e) Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet.

f) Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

g) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 26. Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Oberpräsidenten [illegible] haltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Rthlr. bescheinigen und die Fähigkeit und Befugniß nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Korporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde.

§. 27. In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen einheimischen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

Die gebuldeten Juden können Naturalisations-Patente erhalten, sobald sie die ad 1) vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

Instruktion. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Behörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

Fremde Juden. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Reise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften. Den obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so wie durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. Maaßen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.

v. Witzleben.

(G. 1833. S. 66.)

Instr. des Oberpräsidenten der Provinz Posen (Flottwell) v. 14. Jan. zur Vollziehung der vorstehenden V. v. 1. Juni 1833.

Gemäßheit der Allerhöchsten, im §. 29. des G. v. 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften die K. Reg. wegen des Verfahrens, bei Ausführung dieser Allerh. V., folgender Instr. versehen.

Artikel 1.

(Bildung der jüdischen Korporationen.)

sind die jüdischen Religionsgemeinden (Korporationen) zu organisiren, deren Bezirk nach den Ortschaften und einzelnen Besitzungen und in diesen nach jüdischen Familien derselben zu richten hat, welche bisher zu einer Synagoge vereinigt waren (Art. 4.).

Artikel 2.

Zu dem Ende sind die Synagogenvorsteher aufzufordern, die namentlichen Verzeichnisse der zu den respektiven Synagogen gehörigen selbstständigen und großjährigen Personen, unter Angabe ihres Wohnorts, und der zu jeder Familie gehörigen Glieder, Gesinde und Dienstboten, anzufertigen. — Zu diesen Verzeichnissen ist ein Schema zu entwerfen und in der erforderlichen Anzahl abzudrücken.

Artikel 3.

Die Synagogenvorsteher sind nicht allein für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Listen persönlich verantwortlich zu machen, sondern können auch durch Ordnungsstrafen gezwungen werden, dieselben innerhalb einer, Seitens der K. Reg. zu bestimmenden Frist, einzureichen.

Artikel 4.

(Stimmberechtigte Gemeindeglieder.)

Sobald die individuelle und geographische Abgränzung der jüdischen Gemeinden in dieser Weise festgestellt sein wird, sind die namentlichen Listen der stimmberechtigten Mitglieder (§. 4 b. Ges.) zu entwerfen und die Wahlen der Repräsentanten und Gemeinde-Verwaltungs-Beamten nebst deren Stellvertretern möglichst gleichzeitig in allen Korporationen abzuhalten.

Artikel 5.

(Wahl der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten. — Dauer derselben.)

Bei der Zeit der ersten Wahl, deren Dauer auf drei Jahr festgestellt wird, sind der Gleichheit wegen zu erwählen:

Repräsentanten: in Korporationen bis 300 Seelen höchstens Sechs; bis 1000 Seelen, höchstens Neun: bis 3000 Seelen, höchstens Achtzehn und in noch größeren Gemeinden höchstens Dreißig.

Gemeinde-Verwaltungs-Beamten: in Korporationen bis 1000 Seelen, ein Vorsteher und zwei Beistände; in Korporationen über 1000 Seelen, ein Vorsteher und Vier Beistände

gleichzeitig mit der oben angegebenen Zahl der Repräsentanten sind Zwei Stellvertreter derselben als Stellvertreter zu erwählen.

Jeder Vorsteher ist gleichzeitig Ein Stellvertreter, der ihn in Abwesenheit ersetzt und mit der Zahl der Beistände die Hälfte derselben als Stellvertreter zu erwählen.

Die definitiven Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten der Verwa
Beamten und über die Dauer ihrer Verwaltung von der Zeit der zweiten
ab wird das Statut jeder Korporation enthalten (§. 6 des Ges.).

Artikel 6.

Aufsichts-Behörden.

Nach der Vorschrift im §. 8 des G. steht die Verwaltung der israelitischen Ge
Angelegenheiten unter der unmittelbaren Aufsicht der K. Regierungen oder ihren
missarien, dieselben sind daher befugt, sowohl zur Abhaltung der Wahlen (§. 5)
als auch zur Ausübung des, ihnen durch das G. übertragenen Aufsichtsrechts,
Organe der Kreis-Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister und der
Woyts zu bedienen.

Artikel 7.

(Wahl-Form der Repräsentanten.)

Zur Wahl der Repräsentanten werden die Stimmberechtigten durch die
Kommissarien vermittelst einer Kurrende auf einen gewissen Tag vorgeladen.

Sobald zwei Drittheile der Stimmberechtigten im Wahltermine versammelt
kann eine gültige Wahl abgehalten werden.

In größeren Gemeinden, in denen sich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, ist
der Behörde überlassen, die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke zu theilen, und für
derselben, möglichst an demselben Tage, die Wahl abhalten und das Wahl-Pro
aufnehmen zu lassen. Demnächst sind die Stimmen der ganzen Gemeinde zusam
zählen.

Absolute Stimmenmehrheit der Wahl-Versammlung entscheidet über die Wahl.

Nur die Stimmberechtigten sind wahlfähig.

Die Wahl-Kommissarien ernennen zwei bis sechs angesehene und als redlich bek
Israeliten zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mit unterzeichnen.

Der Wahltermin ist 14 Tage zuvor in den Synagogen bekannt zu machen.
sind die Listen der Gemeindeglieder und der Stimmberechtigten während eben die
Zeitfrist im gewöhnlichen Israelitischen Gemeindelokale oder in der Synagoge zu
manns Einsicht offen zu legen.

Reklamationen gegen einzelne Ansätze in denselben sind die Wahl-Kommissa
mächtigt auf der Stelle zu entscheiden, ohne daß dergleichen Reklamationen jed
Vollziehung der Wahl verzögern können.

Die Wahl-Protokolle, denen die vollzogenen Kurrenden beizufügen sind, unterli
der Bestätigung der K. Reg.

Artikel 8.

(Wahl-Form der Verwaltungs-Beamten.)

Die Gemeinde-Verwaltungs-Beamten und deren Stellvertreter werd
den Repräsentanten in derselben Weise erwählt (Art. 7.), sobald die letztern verp
sein werden.

Die K. Regierungen ertheilen Vorschriften für die Abhaltung der Wahlen de
präsentanten und Verwaltungs-Beamten, wobei dasjenige analogisch zum Grun
legen ist, was die revidirte Städte-Ordnung wegen der Wahlen der Stadtverord
und der städtischen Verwaltungs-Beamten verfügt.

Artikel 9.

(Amtliche Einsetzung der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten.)

Die amtliche Einsetzung der Repräsentanten, Verwaltungs-Beamten und Ste
treter geschieht durch dieselben Kommissarien.

Die Verpflichtung erfolgt nicht im Wege der förmlichen Vereidung (§. 16 de
sondern in der Art, daß die Erwählten durch Handschlag an Eides statt geloben
nachdem sie durch die israelitische Gemeinde N. N. zum Gemeinde-Repräsentanten
erwählt worden seien, sie alle ihre, in dieser Eigenschaft vermöge der Allerh.
1. Juni 1833 und der zur Vollziehung derselben erlassenen oder noch zu erlassende
struktionen, obliegenden Pflichten gewissenhaft und getreu erfüllen und sich davon
nichts abhalten lassen wollen.

Die geschehene Ableistung dieses Gelöbnisses ist in dem Installations-Protokolle
lich, wie hier angegeben zu vermerken. Die Wahl- und Instruktions-Protokol
dreifach anzufertigen, wovon ein Exemplar in der Gemeinde-Registratur, das
bei der Orts-Polizei-Behörde und das dritte bei der K. Reg. aufzubewahren ist.

Artikel 10.

(Amtliche Einführung der Verwaltungs-Beamten.)

Die erste amtliche Versammlung der neu eingesetzten Verwaltungs-Beamten h
Wahl-Kommissarius persönlich zu leiten, um dieselben mit dem zu beobachtende
schäfts-Verfahren bekannt zu machen.

ieser letzten Versammlung wird:
B. v. 1. Juni 1833 deutlich vorgelesen und auf den Grund der zu dessen Voll-
ig erlassenen Instruktionen sachgemäß erläutert;
Wahl und Einsetzungs-Verhandlungen werden den Vorstehern zur Nieder-
g in der Gemeinde-Registratur übergeben;
isherigen Synagogenvorsteher und Kassenverwalter übergegebenen die etwa
enden Gemeinde-Etats-Rechnungen, Akten, Kassenbücher u. s. w. und weisen
den bermaligen Kassenbestand aus;
egelmäßig abzuhaltende Versammlungstag wird festgestellt;
alles dieses wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden mit
Kommissarius unterzeichnet.

Artikel 11.
Geschäfts-Formen.

präsentanten bilden ein Kollegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu
er Vorsteher leitet.
meinde-Verwaltungs-Geschäfte besorgen die Vorsteher und dessen Beistände
ch.
gierungen haben Geschäfts-Instruktionen für die Repräsentanten und für die
gsbeamten zu erlassen, und dabei dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was
ürten Städte-Ordnung v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten der
rdneten und des Magistrats vorgeschrieben ist (§. 7 des G.). Dabei ist aus-
zu bestimmen, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse in deutscher Sprache
ben und resp. niedergeschrieben werden sollen.

Artikel 12.
(Statuten der israelitischen Korporationen.)

Bestimmungen wegen der Anzahl der Repräsentanten und Gemeindevorsteher
ihr Wahl den K. Regierungen vorbehalten sind, so ist es nicht nöthig, daß die
ht und Verpflichtung der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten bis zur
nehmigung der Statuten verschoben werde; es ist vielmehr nach den Wah-
ihre Bestätigung sofort damit vorzuschreiten, und das Statut späterhin denen
Verwaltungs-Ordnung zu übergeben, bis dahin haben sie nach den Vorschrif-
ihre Funktionen auszuüben.

Artikel 13.
Verfassung und Verwaltung der sämmtlichen israelitischen Gemeinden im We-
übereinstimmen, so haben die K. Regierungen das Formulare eines Statuts,
alle Gemeinden anwendbar ist, zu entwerfen, und dieses den Repräsentan-
resp. Gemeinden (§. 6 des G.) vorzulegen, damit dieselben sich über dessen An-
ter etwanigen Zusätzen und Abänderungen, welche nach den Oertlichkeiten er-
ein möchten, erklären.
schriften über die künftige Vermögens- und Kassenverwaltung der Gemein-
vorzüglich sorgfältig in diesen Statuten behandelt werden.
tuten sind dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Prüfung und Bestätigung
t.

Artikel 14.
(Oeffentlicher Jugend-Unterricht.)

chehener amtlicher Einsetzung der Gemeindevorsteher sind dieselben anzuhal-
über die vorhandenen schulpflichtigen Kinder (§. 9 des G.) anzulegen und
zu führen, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu
Abschriften jener Listen den betr. Schullehrern mitzutheilen.
ullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schulversäumnißlisten auf-
nd diese in den gewöhnlichen Terminen der Orts-Polizei-Behörde zu über-
ist gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschul-
nde versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden.
den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu kontrolliren und zu
werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten sein, diesem Gegenstande eine vor-
smerksamkeit zu widmen und der Reg. periodisch die Schulversäumniß- und
hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.
der armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern beson-
eichnen und die letztern haben sich mit den Vorstehern bi fortdauernder Ver-
t erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Schulgeld, Bekleidung
hrem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo diesem Ver-
Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die letztern der betr. Polizei-

Behörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit allen po Zwangsmaßregeln gegen die Vorsteher, resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die K. Regierungen werden eine Revision des israelitischen Schulwesens Theilen vornehmen, und die Vollziehung der obigen Vorschriften von Zeit zu Z die Kreis-Landräthe, Schul-Inspektoren und die auf amtlichen Bereisungen de Departements-Räthe kontrolliren lassen.

Artikel 15.

(Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wah erlaubten Erwerbzweiges.)

Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger periodischer, am besten halbjähriger, T Termin, zur eventuellen Entlassung der während des jedesmaligen Zeitabschn das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14. Jahr (§. 9 des G.) — g Schulkinder, festzusetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehö ihrem billigen Ermessen bei motivirenden besondern Umständen und vorausz wirklicher Reife des betr. Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für so der, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitte erreic Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben.

Die Prüfung wird vor dem Schul-Inspektor des Kreises, oder, nach Erford Lokalität, von einem, von der Reg. anderweitig aus den Geistlichen des Orts Nachbarschaft zu bestimmenden Commissarius abgehalten, dessen pflichtmäßige den hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, lassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulun Behufs Erfüllung der obigen Gesetzesvorschriften, für nothwendi achten ist.

Die letztern, bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befunde der, sind bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten P termine unter jederzeit geschärfte Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterri der Orts-Schul-Behörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbe stellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlassung befundene werden dem Ortsvorstande, Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen weitern mung und zwar eventuellen Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnung Entlassung aus dem Schulunterrichte, überwiesen.

Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestri sind mithin nicht eher von den Bestimmungen des Art. 14 befreit, als bis di Abgangs-Zeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher haben zu diesem Ende Individuen und deren Eltern und Vormünder vor sich kommen zu lassen und schaftlich mit ihnen festzustellen, welchen erlaubten Broderwerb die erstern nu ergreifen haben.

Artikel 16.

(Strafen des unerlaubten Erwerbes.)

Werden in Zukunft junge Israeliten betroffen, welche ein unerlaubtes Gew ben, betteln oder sich über gar kein Gewerbe ausweisen können, so hat die Polizi die betr. israelitischen Gemeindevorsteher dieserhalb zur Verantwortung zu z dieselben eintretenden Falles wegen Nichtbefolgung der ihnen gesetzlich obliegend ten in Ordnungsstrafen zu nehmen, und wenn es die Umstände gestatten, zur lichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Außerdem ist gegen das betr. Individuum, wo es nöthig ist, nach den, u Vagabundirens, Bettelns u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu ver

Sollten die israelitischen Gemeindevorsteher der Hülfe der Kreisbehörden um die Gemeindeglieder anzuhalten, ihre Kinder einem erlaubten und nützlich erwerbe zu widmen — wozu insbesondere auch der Eintritt in den Dienst bei d und solchen jüdischen Familien gehört, welche nicht vom herumziehenden Han so sind die Kreisbehörden verpflichtet, die betr. Eltern deshalb zur Verantw ziehen, sie auch nöthigenfalls durch eine angemessene Polizeistrafe, welche je vierzehntägige Einsperrung oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht überschrei zur Erfüllung des Gesetzes anzuhalten, und wenn eine solche Strafe nicht fruch die Kinder auf eine, der Absicht des Gesetzes entsprechende Weise, unterzubring zu verhängenden Polizeistrafen sind jedesmal durch ein schriftliches Resolut u behalt des Rekurses an die Reg. festzusetzen.

Artikel 17.

(Militairpflichtigkeit. — Rekrutenstener.)

Den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden ist gestattet, innerh

ichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten, wogegen ihre Eltern
rlegung des Rekrutengeldes befreit bleiben (§. 14 des G.)
ge nur einzelne dazu geignete Individuen sich der Militairverpflichtung unter-
inn der Erlaß der Rekrutensteuer sich dem G. gemäß nur auf deren Familien
und es ist in solchem Falle den Vorstehern der betr. Gemeinde zu eröffnen,
familien, von dem ersten Tage desjenigen Monats an gerechnet, in welchem
he Ablösung der Militairverpflichtung Seitens des betr. Familienmitgliedes
ie Rekrutensteuer für dasselbe nicht mehr entrichten dürfen.
rtheilung, Erhebung, Erlaß und Verrechnung der Rekrutensteuer sind übrigens
ligen speziellen Instruktionen des K. Finanz-Ministerii v. 30. Juni 1829 und
1838 zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 18.

(Naturalisations-Patente. — Duldungs-Zertifikate. — Auszuweisende Israeliten.)

n die jüdischen Korporationen, deren Repräsentanten und Verwaltungsbeamte
obigen Vorschriften konstituirt sein werden, haben die K. Regierungen die
üsse
zu naturalisirenden,
zu duldenden, und
in ihre Heimath zurückzuweisenden Israeliten,
und die diesfälligen weitern Bestimmungen der §§. 16. 19. 21—23 und 24
ollziehen zu lassen.
) Die zu naturalisirenden Israeliten sind den Bedingungen der §§. 17
unterworfen.
namhaften stehenden Gewerben werden Fabrikation, Kunst,
werk und Handel von festen Verkaufsplätzen aus (jedoch mit Ausschluß
Detailhandels) verstanden. Es wird dafür angenommen, daß ein solches Gewerbe
mit Auszeichnung betrieben werde, wenn es den Hausstand des Betheiligten
unterhält und ihn in den Stand setzt, die Staats- und Kommunallasten ohne
Rückstand abzutragen.
Naturalisations-Patente sind nach dem Inhalte des §. 19 des Gesetzes zu ent-

) Das Schema zu den Verzeichnissen derjenigen jüdischen Familien, welche
ig noch nicht naturalisirt werden können (§. 21) ist der gegenwärtigen Instr.
fügt. Die K. Regierungen haben darüber zu wachen, daß die diesfälligen
ungen des G. (§§. 21—23) wegen der Anfertigung, Aufbewahrung und jähr-
ssion dieser Verzeichnisse, so wie wegen der Ausfertigung der Zertifikate an die
n Familien, vollzogen werden.
Den, nach ihrer Heimath zurückzuweisenden Juden ist, wenn sie sich ein
r und länger in der Provinz aufgehalten und ehrlich ernährt haben, eine
n drei Monaten zu gestatten, entweder um freiwillig auszuwandern,
as Zertifikat der Duldung nachträglich beizubringen, zu dessen Ausfertigung
räsident durch das G. (§. 24.) ermächtiget worden ist. Nach Ablauf dieser
n sie eventuell vermittelst Transports über die Gränze gebracht.
rlichen Falls müssen sie von den bürgerlichen Gemeinden ihres bisherigen
sorts mit nothdürftigem Reisegeld versehen werden.

Artikel 19.

(Personenstandes-Register.)

dene Bestimmungen des G. machen es nöthig, daß von jetzt an mit vorzüg-
falt auf die Führung der Register, der Geburten, Trauungen, Scheidungen
efälle der Israeliten, nach den dieserhalb bestehenden speziellen Vorschriften,
erbe.
rung derselben bleibt wie bisher den resp. Ober-Bürgermeistern, Bürgermei-
Bezirks-Woyts in ihren Verwaltungssprengeln anvertraut.
ister sind nach den beifolgenden vier Formularen (B., C., D., E.), jedes in
Ausfertigung, zu führen.
genannten Behörden haben die Register für jedes Jahr neu anzulegen und
hresschlusse zu bewirken, daß die Register für das kommende Jahr der Kreis-
rzeichnet werden, um dieselben zu paginiren und zu paragraphiren.
likate der Register werden im Jan. zur Revision an den vorgesetzten Kreis-
eingereicht.
führung dieser Register und für die aus denselben etwa zu ertheilenden Aus-
e Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Woyts befugt, Fälle beizubringen

Unvermögens ausgenommen, eine Schreibegebühr von 5 Silbergroschen für jede
tragung zu erheben.

Beschneidungen und Beerdigungen dürfen die Vorsteher und Rabbiner, bei Straf
5 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall, nicht eher vornehmen oder gestatten, als bi
unentgeltlich zu ertheilende Bescheinigung der geschehenen Eintragung in die Pers
standesregister ihnen vorgelegt sein wird.

Keine Eintragung in das Register der Trauungen darf eher geschehen, als bi
Trauschein des Kreis-Landraths vorgelegt sein wird (§. 26. des G.).

Da die Personenstandes-Register die Stelle der Kirchenbücher der andern Konf
nen vertreten und die nämliche gesetzliche Kraft haben, als diese, so wird nicht allei
Kontrolle über die Führung derselben zu schärfen, sondern auch dieser Zeitpunkt z
nutzen sein, um die dieserhalb bestehenden speziellern Vorschriften zu sammeln, zu
diren und in ein Reglement zu vereinigen, worin auch dasjenige festgesetzt werde,
jene Beamte bei Ausfüllung der verschiedenen Register über die Geburten, Heira
Scheidungen und Sterbefälle zu beobachten und auf welche Weise sie sich von der R
heit der ihnen von den Hausvätern deshalb gemachten Angaben zu überzeugen habe

Artikel 20.

(Publikationen dieser Instruktion.)

Die allerh. V. v. 1. Juni 1833 und die dazu gehörige gegenwärtige Instruktion
ben die K. Reg. in beiden Sprachen in ihren Amtsblättern und außerdem in so
Exemplaren abdrucken zu lassen, daß alle betreffenden Behörden, Vorsteher und
tische Gemeinden damit vollständig versehen werden können.

Posen, den 14. Jan. 1834. Der Oberpräsident der Provinz P
(Posener u. Bromberger Amtsbl. 1834.) Flottwell.

II.

Systematische Zusammenstellung der V. v. 1. Juni 18 und der Instr. v. 14. Jan. 1834 mit deren Ergänzungen Erläuterungen.

A. Beginn der Gültigkeit des G. v. 1. Juni 1833.

K. O. v. 25. April 1839, über den Eintritt der Unterscheidung zwi naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum P und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.

Aus einem Berichte der Min. der Just. und d. Inn. habe Ich die unbegründete
sicht ersehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen
über das Judenwesen im Großherzogthume Posen v. 1. Juni 1833 hinsichtlich des
punktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16 u. folg. enth
nen einzelnen Vorschriften eingetreten ist. Zur Beseitigung der für die Betheil
hieraus entstehenden Nachtheile bestimme Ich daher nach dem Antrage, daß:

1) diejenigen Vorschriften der V. v. 1. Juni 1833, welche auf den darin angeo
ten Unterschied zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden
Bezug haben, mit dem Tage der Publikation des G. in Kraft getreten
dagegen
2) solche Bestimmungen, welche die besonderen Rechte und Beschränkungen jene
den Klassen von Juden festsetzen, für die verschiedenen Ortschaften der Pr
ihre Gültigkeit erst von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der
min der in den einzelnen Orten vollendeten Gestaltung der Korporation de
denschaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden
daß bis dahin diejenigen Verhältnisse, auf welche diese unterscheidenden B
mungen sich beziehen, nach den von der V. v. 1. Juni 1833 bestandenen
beurtheilen sind.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die G. S. zur öffentlichen K
niß zu bringen. (G. S. 1839. S. 162.)

B. Die Gemeinde-Verwaltung der Juden.

1) Verhältniß der jüdischen Gemeinde zum Staate.

a) Verhältnisse vor dem G. v. 1. Juni 1833.

aa) R. des Min. des Inn. (Köhler) v. 7. März 1823, 23. Juli und 14. Sept. 1827.

…es K. Min. des Inn., v. 14. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Posen, …ren in Angelegenheiten des jüdischen Kommunalwesens.

K. Reg. wird auf den Ber. v 30. v. M.,
…jüdische Kommunalwesen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,
…nen gegeben, daß von den in den diesseitigen Vers. v. 7. März 1823 und …1824. (Anl. a. u. b.) entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das A. …. in Gesetzeskraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden …Inzwischen mag die K. Reg. jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene …chaft anhalten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit wel…e Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Ver…ng verhandeln kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen …Gegenstände, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes ein…Mitglied ins Besondere zu wenden.

Zwangsmaßregeln wider- solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funk…n eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählt worden, zu übernehmen, kann …Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenschaften …bleiben muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.

Berlin, den 14. Sept. 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler

a.

…Das unterzeichnete Min. kann die in der K. Reg. Ber. v. 17. v. M. enthaltenen Vor…läge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Gesellschafts-Angelegenheiten der …den von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

…unter den Juden besteht keine polizeiliche, sondern eine kirchliche Verbindung. Als …Vereingesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und …stehen mithin nach der Vorschrift des A. P. L. R. im II. Thl. XI. Tit. §. 29. nur …Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. VI. §§. 11. ff. ebendas.) Die K. …g. hat Sich demnach in die Gemeindeangelegenheiten der Judenschaft überall nur in…sern einzumischen, und Ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, …solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privatgesellschaften nach den Be…stimmungen des A. L. R. zulässig, oder aber unter besondern Umständen aus polizeili…chen Rücksichten nothwendig erscheint.

…Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des …Regierungs Warschau stattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder …Vorsteher der Judenschaften, und die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung diesen er…wählten Vorständen überlassen geblieben ist. Berlin, den 7. März 1823.

…Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Posen.

b.

…Der unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelst Ber. …v. M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeindeabgaben unter gewissen Um…ständen im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn …Religionsgesellschaften der Juden können da, wo das A. P. L. R. in Kraft besteht, …rücksichtlich ihrer innern und äußern Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und …Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden.

…Wenn nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn …die Orts-Behörde sich darauf einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von …den Mitgliedern einer blos erlaubten Privatgesellschaft zu Gesellschaftszwecken aufzu…bringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Ver…fahren namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeindeabgabenwesens, …nicht gegeben werden, indem Judengemeinden, als Religionsverbindungen betrach…tet, die Kategorie solcher erlaubten Privatgesellschaften gehören. Das zufällige In…teresse einiger kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in …Betracht gezogen werden, weil dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Judengemein…den stehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche …auf ähnlichen Fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privatgläubigern keine Vor…züge verlangen können. Berlin, den 23. Juli 1824.

…Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Posen.

XI. S. 690.)

…K. desselben Min. v. 14. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Bromberg, …ndere in Betreff der Festsetzung der Beerdigungskosten.

…dem jüdischen Glaubensgenossen N. zu N., wird in der unterthänigst angezoge-

neu Eingabe v. 8. d. M. über Gelderpressungen geklagt, welche sich die dasige Sterbezunft bei Beerdigung nicht zu ihr gehörig gewesener Mitglieder der J meinde erlaube. Nun stimmt zwar das Ministerium mit dem der Bescheidun Reg. v. 11. v. M. zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Judensch Orts eine Privatgesellschaft ist, über deren Verhältnisse, wenn Streit zwis Mitgliedern und der Gesellschaft entsteht, der Richter zu entscheiden hat. Alle Prinzip kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß man diesen Gesellschaf Mißbräuche gestatten kann, welche bedeutende polizeiliche Uebelstände zur Folg und das Privateigenthum der Einzelnen der Willkühr preis geben können. Mißbräuchen gehört nun unstreitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei gungen, zu deren Erlegung der orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er sich einen Seite aus Gewissenhaftigkeit nicht zu entschließen vermag, die Vorschr Ritualgesetzes unbeobachtet zu lassen, auf der andern Seite aber gleichwohl d fortschaffen muß, und bis zur Beerdigung richterliche Entscheidung nicht einhole In dem Ver. v. 12. Nov. 1817 ist die K. Reg. Selbst von diesem Grundsatz gangen, hat die Festsetzung von Beerdigungstarifen für die Juden für nothwe gesehen, und ist unterm 2. Dec. ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen a worden.

Hiernach mag denn die K. Reg. auch im vorliegenden Falle und in allen künft Nöthige bestimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle n jüdischen Ritualgesetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenommen, Leichen innerhalb der dazu gestatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müssen. kann den Beerdigungszünften, wenn sie etwa wegen des prätendirten Eigenth dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle machen zu können nachgelassen werden, diese Forderung nach dem Begräbniß vor dem Ri tend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung statt findet. Allein es kann nicht gestattet werden, vor dem Begräbniß irgend eine nach dem Ritualgese wendige Handlung einer solchen Forderung wegen zu unterlassen, oder dafür m als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die K. Reg. hiernach verfügt hat, möge Dieselbe Anzeige m und die Beschwerde wieder einreichen, den Beschwerdeführer aber bescheiden.

(Ann. XIII. S. 558.)

cc) R. desselben Min. v. 26. Febr. 1830 an die K. Reg. z **Innere und äußere Verhältnisse der jüdischen Kommunen.**

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 30. v. M., hinsichts der Beit Juden zu den Synagogal-Kassen und deren Repartition, erwiedert wird, das 7 Thl. 2. Tit. 6. §. 14. bestimmt, daß die erlaubten Privatgesellschaften unter innern Rechte der Korporationen haben; so versteht es sich von selbst, daß jenige, was im §. 25 u. ff. über die inneren Rechte der Korporationen enth auf jene Gesellschaften bezogen werden kann, nicht aber dasjenige, was darin üb Verhältnisse der Korporationen, wozu auch das Verhältniß zum Staate gehör schrieben ist. So wenig nun die K. Reg. Sich um die Gesellsch.-Beiträge einer Privatgesellschaft, z. B. einer gesellschaftlichen Ressource, um deren Rothwe Verwendung, Berechnung ꝛc. zu kümmern hat, so wenig hat Sie von dener schaften Notiz zu nehmen, vielmehr lediglich dem, was früher hierüber bestim den nachzugehen. (Ann. XIV. S. 107.)

b) **Gegenwärtige Verhältnisse.**

aa) **Vergl. §§. 1. 2. des G. v. 1. Juni 1833, wonach die Ju in kirchlicher und Schul-Beziehung eine Gemeinde bilden, in jeder Beziehung in die Ortsgemeinde fallen.**

bb) **S. die S. 80 flg. mitgetheilten R.**

cc) **Daß demgemäß von einem besondern jüdischen Armenwesen i Rede sein könne, darüber vergl. oben S. 194, insbesondere das 11. Juli 1838.** (Ann. XXII. S. 793.)

2) **Verhältniß des Einzelnen zur jüdischen Gemein** Vergl. hierüber die §§. 3. 4. des G. und die Art. 1. 2. 4. der Ju

3) **Wahl der Repräsentanten und der Verwaltung** *amten der jüdischen Gemeinde.*

a) **Vergl. §. 5. des G. und Art. 5. 8. der Instr.**

der Anwendung dieser Bestimmungen zeigten sich Schwierigkeiten
ng der nicht naturalisirten Juden. Es bemerkt hierüber:

l. R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 2. April
den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen. Zulassung der
n zu Repräsentanten und Beamten der dortigen jüdischen Kor-
l.

n Ew. ꝛc. Berichte v. 16. v. M. vorgetragenen Ansicht, daß es wünschens-
ur naturalisirte Juden als Repräsentanten und Beamten der dortigen Jüdi-
rationen zuzulassen, daß sich aber die Ausschließung der Schutzjuden aus der
ni 1833 nicht folgern lasse, bin ich zwar einverstanden. Es würde jedoch
stellung Allerhöchst gesetzliche Deklarationen erforderlich sein, welchen in An-
gen, nur durch die in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände Veranlassung
rden kann. Vorauszusetzen ist aber, daß die Juden von selbst geneigt sein
ihren Repräsentanten die angesehensten Mitglieder ihrer Korporationen zu
d daß diese wieder eine gleiche Rücksicht bei der Wahl ihrer Verwaltungsbe-
nen werden. Nur dann, wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß die Vor-
nicht zutreffe, und dies durch bestimmt angegebene Fälle erwiesen würde,
ntrag an des Königs Majestät zu rechtfertigen sein. Die Wahl eines ein-
utzjuden zum Repräsentanten würde übrigens einen solchen Antrag noch nicht
da es, so lange nicht etwa die Mehrzahl aus Schutzjuden besteht, keinem
nterliegen kann, daß auch diese Klasse ihre Vertreter habe.
ersuche ich daher, wenn Sie auf den Antrag zurück zu kommen sich bewogen
chen in der obgedachten Art zu motiviren, bis zu Allerhöchster Entschließung
nahme der gedachten Klausel in die Statuten nicht zu gestatten.
daß den Juden die Festsetzung irgend eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme
Korporations-Mitgliedes nicht zu gestatten sei, bin ich vollkommen einver-
(Ann. XX. S. 153.)

Demnächst bestimmte die K. O. v. 16. Febr. 1841, betr. die Erfor-
zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der
Korporationen im Großherzogthum Posen.

den Wahrnehmungen der Behörde des Großherzogthums Posen die im §. 4.
zen des dortigen Judenwesens v. 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften über
fähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erscheinen und dadurch
sammensetzung der Repräsentantenversammlungen nachtheilig einwirken, so
ich nach dem Antrage des Staatsministeriums im Bericht v. 27. Aug. v. J.,
jüdischen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen voll-
d unbescholtenen Personen stimm- und wahlfähig sein sollen, welche entwe-
isirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand
der insofern sie zu den nicht naturalisirten jedoch mit Certifikaten versehenen
ren (§. 21. d. V.) in den letzten, seiner Wahl der Repräsentanten und Verwal-
en (§. 5.) vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfnissen wirk-
en worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand ab-
ben. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die G. S. zur
Kenntniß zu bringen. (G. S 1841. S. 52.)

s Statut der Korporationen.
6. des G. und die Art. 9. 10. 12. 13. der Instr.

hte und Pflichten der Repräsentanten und Verwal-
amten der Korporation.
gl. §. 7. des G. Art. 11. der Instr.

der K. Reg. zu Posen v. 1. Juli 1834, enthaltend das Geschäfts-
für die Repräsentanten-Versammlungen der israelitischen Kor-
n im Regierungs-Bezirke Posen.

Repräsentanten erhalten durch die Wahl der Korporation und durch das
ollmacht und Verpflichtung: in allen Angelegenheiten der Korporation, ohne
mit der ganzen Korporation oder mit einer Abtheilung derselben, nach Ue-
und Gewissen dieselben zu vertreten und in Betreff des gemeinschaftlichen
der Rechte und Verbindlichkeiten der Korporation, Namens derselben Er-
klärungen abzugeben. Doch haben die Repräsentanten nicht einzeln, sondern

nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von
setzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 2. Der Vorsteher der Repräsentanten-Versammlung hat das Recht und
pflichtung, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Ve
gen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten
lich ist.

§. 3. Zu seinem Amte gehört es, die Repräsentanten zur Versammlung z
die Direktion in derselben zu führen, die Geschäfte zu vertheilen, oder auch d
stände der Berathung selbst vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und daf
gen, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse in deutscher Sprache abgefaßt un
anwesenden Mitgliedern vollzogen werden.

§. 4. Insonderheit ist es seine Pflicht darauf zu sehen, daß in den Versa
der Repräsentanten nichts wider die Gesetze und Rechte des Staats vorgenom
beschlossen und daß jeder Beschluß dem Vorsteher der Verwaltungs-Beamten
ziehung oder Weiterbeförderung eingereicht werde. Nur in sehr dringenden F
denen die Uebergehung des Korporations-Vorstehers durch erwiesene Nothwend
rechtfertigt wird, ist es der Repräsentanten-Versammlung verstattet, ihre Besc
höheren Behörde direkt vorzulegen.

§. 5. Die Versammlungen der Repräsentanten finden in der Regel alle 14
Dienstage statt; jedoch können auch noch außerordentliche Sitzungen abgehalten

§. 6. Außer den Repräsentanten darf kein anderes Korporationsglied den S
beiwohnen. Doch steht es jedem Mitgliede der Korporationen frei, über alle
meinwesen betreffende Gegenstände seine Meinungen und Vorschläge bei der R
tanten-Versammlung durch das Organ ihres Vorstehers schriftlich vorzutragen,
findenden Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Versammlung ist nur dann befugt gültige Beschlüsse zu fassen, wen
stens zwei Drittheile der Repräsentanten anwesend sind; deshalb muß in jedem
der Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, welche Repräsentanten anwe
welche von ihnen abwesend waren.

§. 8. Einzelne Mitglieder dürfen von der Versammlung nur dann wegbleib
sie gegründete Entschuldigungen für sich haben. Diese müssen dem Vorsteher zu
Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung vollzählig zu erha
erforderlichen Stellvertreter einladen lasse. Der Vorsteher hat zugleich zu erm
die angeführte Entschuldigung des Ausbleibens gegründet ist; falls der Bethe
bei dem diesfälligen Ausspruche des Vorstehers nicht beruhigt, so entscheidet
sammlung der Repräsentanten nach Stimmenmehrheit.

§. 9. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch unge
oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den S
und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, verfäll
treffende Individuum in eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. Diese Strafe
dem Vorsteher zum Armen-Fonds der Korporation eingezogen.

§. 10. Wer dreimal hinter einander ohne gehörige Entschuldigung von der
ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe in derselben gestört
auf bestimmte Zeit oder für immer durch Stimmenmehrheit aus der Versamml
geschlossen werden. Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Bestätigung de
Reg., bevor er vollzogen wird.

§. 11. In der Regel soll bei jeder Sitzung über den zum Vortrage gebrachte
stand auch Beschluß gefaßt werden; wenn indessen einzelne oder mehrere Mitg
Fortsetzung der Berathung in einer außerordentlichen oder in der nächsten gew
Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Entscheidung d
heit verfahren.

§. 12. Die Repräsentanten können keine gültige Sitzung halten, ohne ordn
ßig von ihrem Vorsteher oder von dessen rechtmäßigem Stellvertreter dazu
zu sein.

§. 13. In den Kurrenden zu außerordentlichen Sitzungen muß der Zweck
sammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten
zeigt werden.

Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es hinreichend, wenn die Gegenstände,
Beschluß gefaßt werden soll, jedesmal vorher vom Vorsteher in ein Verzeichniß
und in dieser Form einen Tag vor der Sitzung in der Versammlungsstube be
macht werden.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden vom Vorsteher eröffnet, in das
Journal eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebra

Jede Repräsentanten-Versammlung hat ein Protokollbuch zu führen, in we

lüsse nach der Zeitfolge eingetragen werden. Abschriften der Beschlüsse aus
rotollbuche (Ausfertigungen) besorgt der Vorsteher und befördert dieselben an
:ations-Vorsteher zur Vollziehung, resp. zur Weitersendung.

leber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Repräsentant befugt,
ung und was sonst zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

Ein hinreichend geschicktes Mitglied der Repräsentanten-Versammlung, wel-
ch auch nicht zu sehr von den eigenen Geschäften in Anspruch genommen wird,
rotokollführer zu erwählen. Diesem kann auch die Vertretung des Vorstehers
heitsfällen von der Repräsentanten-Versammlung übertragen werden.

Bei abzugebenden Erklärungen, oder etwaigen Einwendungen, die jeder Re-
nach seiner Einsicht vorzutragen berechtigt ist, darf er von keinem Mitgliede
mmlung in seinem Vortrage unterbrochen oder gestört werden und erst wenn
sen ganz zu Ende ist, darf ein Zweiter seine Meinung über den Gegenstand
. Ueber Alles, was bei den Sitzungen gesprochen wird, oder sonst vorkommt,
allen Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit gehalten werden.

Der Vorsteher kann von den Mitgliedern verlangen, daß sie ihre Meinungen
nach abgeben und sobald die gegebenen Stimmen laut gezählt sind, wird vom
der Beschluß bekannt gemacht und in das Protokoll eingetragen, ohne daß es
Jemandem gestattet ist, seine persönliche Meinung weiter mündlich zu verfech-
hat Jeder das Recht, seiner abweichenden Abstimmung im Protokoll mitter-
n lassen.

Der Vorsteher darf nicht zulassen, weder daß die Diskussionen auf andere Ge-
, als auf die der jedesmaligen ordnungsmäßigen Berathung gerichtet werden,
einzelne Mitglieder besondere Diskussionen unter sich eröffnen.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit
leichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung von Wichtigkeit, oder erfordert er Prüfung
ne Stelle, so kann er von einer durch die Versammlung zu erwählenden Depu-
mission und der Versammlung zum Beschluß vorgetragen werden.

Sind in der Sitzung über ein Recht oder über eine Verpflichtung der Korpora-
, wobei das Interesse eines oder mehrerer Repräsentanten im Widerspruche
, die Betheiligten die Versammlung verlassen und werden statt ihrer Stell-
berufen. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Repräsentanten ein, daß
schlußfähige Versammlung von unbetheiligten Repräsentanten und Stellvertre-
zusammenberufen werden kann, so muß der Vorsteher der Verwaltungsbeam-
diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt werden, damit er darüber an die vorgesetzte
berichte.

Bei der Unterschrift und im Siegel führt die Repräsentanten-Versammlung
hnung:

„Repräsentanten der israelitischen Korporation zu N. N."

ctigungen werden vom Vorsteher oder wenigstens von noch zwei Mitgliedern
net und mit dem Siegel der Repräsentanten-Versammlung bedruckt.

Die Repräsentanten-Versammlung ist befugt, alle Zweige der Korporations-
ng durch Deputationen aus ihrer Mitte von 2 bis 5 Mitgliedern untersuchen
ber den Befund Bericht erstatten zu lassen. Doch darf dies nicht ohne vorhe-
chrichtigung und in der Regel auch nicht ohne den Zutritt des Vorstehers der
gsbeamten oder eines Delegirten desselben geschehen.

Zu dem Geschäfts-Ressort der Repräsentanten-Versammlung gehören insbeson-
dere Gegenstände:

fung des Schuldenwesens der Gemeinde und Aufstellung eines speziellen Schul-
Tilgungs-Plans; nebst der Kontrolle über das, von den Verwaltungs-Beam-
zu führende Schulden-Conto:

trolle aller Korporations-Einnahmen, insbesondere der Kauscher-Fleisch-Ab-
(Krupke) und des Kommunal-Vermögens, mit sorgfältiger Beurtheilung,
olches in Zukunft möglichst vortheilhaft zu benutzen sei;

ellung des Ausgabe- und Einnahme-Etats für die Corporation;

fung der Gemeinde-Rechnung und eventuelle Decharge des Rendanten;

rolle der Korporations-Verwaltung überhaupt und Revision der Kommunal-
en-Verwaltung insbesondere;

rolle des Armen-Wesens und der wohlthätigen Privat-Institute, jedoch ohne
ung der Privat-Stiftungen und der Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit;

artition der Korporations-Lasten und Leistungen;

illigung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag der, in dem Jahres-
: bereits bewilligten Summen, endlich

i) die jedesmalige Beschlußnahme, ob Namens der Korporation Prozesse an Käufe, Verkäufe, Vergleiche und andere Kontrakte abgeschlossen werden sol denen es sich um die Substanz des Korporations-Vermögens handelt.

§. 27. Beschwerden über den Korporations-Vorsteher und über die übrigen K tungsbeamten sind an die vorgesetzte Landräthliche Behörde zu richten. Die Re tanten-Versammlung hat in dieser Hinsicht keine Befugniß, selbst zu untersuch selbst zu entscheiden.

§. 28. Alle Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung, welche eine Verän in der Substanz des Korporations-Vermögens, die Erhebung von Gemeindesteue Lasten, eine Prozeßführung, die Feststellung des Korporations-Etats, Bewilligu Gehältern, die persönlichen Rechte einzelner Mitglieder u. s. w. betreffen, sind n dann gültig und vollzugsfähig, wenn sie die höhere Bestätigung der Regierung o res Kommissarii erhalten haben. Alle sonstigen Beschlüsse hat der Korporations-V her, wenn er mit ihnen einverstanden ist, ohne Weiteres zu vollziehen.

Die Repräsentanten-Versammlung ist dagegen berechtigt und verpflichtet, sich ihren Vorsteher von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen u Akten einzusehen.

§. 29. Die Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung sind der Korporati allen Nachtheil und Schaden verantwortlich, welcher dem Gemeindewesen durch ih schulden zugefügt wird.

§. 30. Sollte eine Repräsentanten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten ve lässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so wird sie von der Reg nach vorgängiger Untersuchung aufgelöst und eine neue Repräsentation gebild Schuldigen aber auf eine gewisse Zeit oder für immer zur Wahl für unwürdig werden. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafu behalten.

Posen, den 1. Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. 1834.)

c. Verf. der K. Reg. zu Posen v. 1. Juli 1834 enthaltend das Gesch Regulativ für die Verwaltungs-Beamten der israelitischen Korporati im Reg. Bez. Posen.

§. 1. Die Korporations-Verwaltungs-Geschäfte werden von dem Korporation steher und dessen Beiständen kollegialisch besorgt. Die Entscheidung erfolgt na Stimmenmehrheit, der sich auch der Vorsteher unterwerfen muß, seine abwei Meinung aber im Begleitungs-Berichte der höheren Behörde vorzutragen befug neswegs aber berechtigt ist, die Sache aus diesem Grunde zu verzögern oder zu halten. In dringenden Fällen hat der Korporations-Vorsteher die Befugniß, wi Meinung seiner Beistände, auf eigene Verantwortung die ihm erforderlich sch Maßnahme zu treffen; doch ist er alsdann verpflichtet, der vorgesetzten Behörde s vollständige Anzeige zu machen.

Die Zusammenkunft der Verwaltungs-Beamten findet in der Regel einmal i Woche statt; in besondern Fällen so oft, als der Vorsteher die Sitzung für nöthig tet. Die Stellvertreter werden nur dann berufen, wenn der Vorsteher oder dess stände auf längere Zeit an den Amtsverrichtungen verhindert sind.

§. 2. Dem Vorsteher, als Dirigenten sämmtlicher Korporations-Verwaltun schäfte, stehet es zu: alle Korporations-Angelegenheiten zu leiten, Versammlung Berathungen anzuordnen und denselben vorzusitzen, die Korrespondenz zu eröffn die verschiedenen Geschäftszweige der Verwaltung unter sich und seine Beistä vertheilen.

§. 3. Der Vorsteher darf kein eingehendes Schriftstück für sich zurückbehalte dern muß dasselbe sogleich zur Eintragung in das Geschäfts-Journal und zur B tung abgeben.

Die Geschäfts-Verbindung mit der Repräsentanten-Versammlung und die Be förderung der Beschlüsse derselben und der höheren Verfügungen an dieselbe, u strenger Verantwortung auf das Pünktlichste besorgt werden.

Alle Korporations-Verwaltungs-Angelegenheiten ohne Ausnahme werden in de Sprache geführt.

§. 4. Sollte wiederholte Vernachlässigung der den Beiständen übertragenen G oder eine andere Dienstwidrigkeit derselben eintreten, so ist der Vorsteher verpf im Fall daß Ermahnungen und ernstliche Verweise keinen Eingang finden, auf A fung derselben mit Geldbußen von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr. bei dem vorgesetzten K *Landrathe* anzutragen.

Insonderheit ist es Pflicht des Vorstehers darauf zu sehen, daß bei der Ver-
der Korporation nichts wider die Gesetze und Rechte des Staats unternom-
en.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der
gewesenen Verwaltungs-Beamten und die Gegenstände ihres Beschlusses kurz

Den Aufforderungen der Repräsentanten-Versammlung in Bezug auf die Kon-
nd eines Verwaltungs-Gegenstandes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Gemeinde-Vorsteher, nöthigenfalls auch dessen Beistände, haben die Ver-
, auf Verlangen des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, an den
der letztern Theil zu nehmen, wenn Korporations-Verwaltungs-Gegenstände
ben zur Berathung vorliegen; jedoch haben sie kein Stimmrecht.

Das Geschäfts-Ressort der Verwaltungs-Beamten begreift folgende hauptsäch-
genstände in sich:
hrung eines Geschäfts-Journals über alle ein- und ausgehende Korrespon-
z-Sachen;
hrung einer regelmäßigen Registratur über alle erledigten Schriftstücke;
hrung eines Hauptbuches über alle Vermögens-Stücke, Aktiv- nnd Passiv-
hulden und über alle Einnahmen und Ausgaben der Korporations-Kasse;
chste tägliche Aufsichtführung über die Korporations-Kasse;
weisung aller Einnahmen und Ausgaben der Korporations-Kasse innerhalb des,
n den Repräsentanten festgesetzten Etats. Zu allen Ausgaben hingegen, welche
n Etats-Kredit übersteigen, bedarf es der vorherigen Genehmigung der Repräs
anten-Versammlnng.
Gewöhnliche Kassen-Revisionen geschehen durch einen Verwaltungs-Beamten
ter Zuziehung zweier Repräsentanten.
pezielle Verwaltung des Schul- und Synagogenwesens; die Anfertigung und
rführung der Listen von den schulpflichtigen Kindern: die Vollziehung der mo-
tlichen Schulversäumniß-Strafliſten und die Anfertigung und Führung der Li-
n von denjenigen Kindern, welche nach zurückgelegtem Schulalter, auf Grund
er Prüfung, mit dem Zeugnisse der Reife aus der Schule entlassen und einem
ssamen Brod-Erwerbe übergeben werden, wobei die §§. 14, 15 und 16 der Ober-
abbial-Instr. v. 14. Jan. c. genau zu befolgen sind;
pezielle Verwaltung des Armen-Wesens mit Schonung aller Privat-Stiftungen
d Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit;
eriodische Anfertigung der jüdischen Bevölkerungs-Listen;
ilfleistung auf Verlangen der Polizei-Behörde, bei Aufnahme der Verzeichnisse
r zu naturalisirenden, zu duldenden und auszuweisenden Individuen und bei al-
n sonstigen polizeilichen Vorkommenheiten;
ollziehung der Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung, resp. deren Beför-
rung an die vorgesetzte Behörde und wiederum die Zufertigung der Erlässe der
tern an die Repräsentanten-Versammlung; Correspondenz-Führung in allen
meine-Versammlungs-Angelegenheiten; Führung der Listen der naturalisirten
geduldeten Israeliten, Besorgung aller übrigen, die Korporation betreffenden
chäfte; Abschließung von Pacht-, Kauf- und Verkaufs-Kontrakten, Vergleis
, Führung der Prozesse u. s. w. Namens der Korporation, in Gemäßheit der
chlüsse der Repräsentanten-Versammlung und der sonstigen Vorschriften u. s. w.

Die Verwaltungs-Beamten führen bei der Unterschrift im Siegel die Be-
:

„Verwaltungs-Beamten der israelitischen Korporation zu N. N."

usfertigungen unterzeichnet der Vorsteher allein, oder in dessen Abwesenheit
Vertreter, unter Beidrückung des Siegels.

Rücksichtlich der Dienstvergehungen der israelitischen Verwaltungs-Beamten
die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbrechen der
es Staats in Anwendung.

en, den 1. Juli 1834. Königl. Reg., Abtheilung des Innern.
tsbl. 1834.)

Die Verwaltungs-Beamten sind keine mittelbare Staatsdiener. Vergl. v. 27. Mai 1842 oben S. 144. Dasselbe bestimmen die R. v. 1. u. 13. Febr. 1843. (B. M. Bl. 1843. S. 28.)

Die Rabbiner haben demgemäß in Betreff der Steuern nicht die christlicher Geistlichen.

27. v. M. allegirte §. 7. der V. v. 1. Juni 1833, betreffend das Judenwesen i
herzogthum Posen, allerdings festgesetzt, daß die Rechte und Pflichten der Rab
ten der jüdischen Korporationen und der Verwaltungsbehörden gegen einander, g
Korporationen und gegen dritte Personen nach den Vorschriften beurtheilt werd
welche die revidirte St. O. v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten der
verordneten vorschreibt, so läßt sich daraus noch keineswegs herleiten, wie di
litische Verwaltungsbehörde folgern zu wollen scheint, daß nunmehr auch die
Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geistlichen und Lehrer der ch
Konfessionen Ansprüche zu machen berechtigt sind.

Ueberdies gesteht das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 im §. 1. nur b
Personen Befreiung von der Klassensteuer zu, welche entweder in jenem Gesetze
ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Spezialbestimmungen seit d
1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Da nun
schen Rabbiner zu keiner dieser beiden Klassen, wohl aber die christlichen Geist
Lehrer zu den letztern gehören, so müssen wir auch die israelitische Verwaltun
mit ihrem Antrage auf Klassensteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie
geschieht, zurückweisen.

Bromberg, den 17. Juni 1835. Königl. Preuß. Regierung. Wiß

(Ann. XIX. S. 1036.)

6. Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation

a) Regulirung des Schuldenwesens.

R. des K. Min. des Inn. und der P. (Köhler) v. 13. Nov. 1
die K. Reg. zu Bromberg. Regulirung des Schuldenwesens einzel
dengemeinden.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. ist der Schuldenzustand der Juden
zu N., und was Sie wegen Regulirung desselben angeordnet hat, näher ersehen
Da aber die Verwaltungsbeamten der Korporation nicht zugestehen, daß gewi
den solche seien, für welche nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen der Kor
sondern auch das Vermögen der Mitglieder aufkommen muß, so möge, wenn
porations-Repräsentanten ebenfalls damit übereinstimmen, die K. Reg. diese
einstweilen von der administrativen Regulirung ausschließen, die Entscheidun
dem Richter überlassen, und eventuell Ihre Einwirkung auf Ausführung der i
das Anh. zur A. G. O. enthaltenen Vorschriften beschränken.

nn von Ihren Glaubensgenossen und der kompetenten Behörde der Ihnen ange-
Steuersatz als Ihrem Vermögen und Einkommen angemessen gefunden worden
muß es dabei bewenden, und können Sie Sich darüber um so weniger beschweren,
ten nachgelassen worden ist, die Unrichtigkeit der Abschätzung durch vollständige
station Ihres Vermögens und Einkommens zu erweisen.

Sie Ihren Vermögensbestand auf andere Art glaubhaft darzulegen im Stande,
ein Eid von Ihnen nicht verlangt werden; bleibt jedoch dabei ein Zweifel übrig,
den Behörden die Befugniß zu, die Herabsetzung des Beitrages von einem Ihrer
n leistenden Manifestationseide auch hinsichtlich Ihres Vermögens abhängig zu
. (Ann. XXIII. S. 655.)

Erlaß des Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 27. Dec. an den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen.

der im Original beigehenden Beschwerde des N. zu N. wegen Prägravation
bringung der Korporations-Abgaben der Juden, nicht minder nach einigen schon
gemachten Bemerkungen scheint bei der Repartition dieser Abgaben mit einer
r und Oberflächlichkeit verfahren zu werden, welche die Begründung jeder Re-
tion unmöglich machen, und daher auch nirgends einen Anhalt zu sicherer Ent-
ng geben würde. Man scheint nämlich jedes Korporations-Mitglied für sich selbst
n und zu bestimmen, wie viel es beizutragen im Stande sei, ohne sich auf eine
ng des Einkommens aus den einzelnen Vermögens-Objekten, auf eine Zusam-
ung des hiernach ausgemittelten Einkommens sämmtlicher Kontribuenten in eine
rolle und auf eine Repartition des Gesammt-Bedürfnisses nach der hierdurch aus-
ten Steuerkraft der Mitglieder einzulassen. Hiernach wäre die ganze Operation
der Willkühr der theilnehmenden Beamten Preis gegeben, was nicht statthaft
muß vielmehr, wenn die Korporations-Bedürfnisse nach dem Einkommen ver-
den sollen, so verfahren werden, wie in den bürgerlichen Gemeinden in glei-
verfahren zu werden pflegt. Es ist nämlich hinsichtlich jedes Steuerpflichti-
Einkommen aus den verschiedenen Objekten, von welchen es bezogen wird, aus
e, den Grundstücken, den Kapitalien ꝛc. festzusetzen und unter verschiedenen
in die Steuerrolle einzutragen. Der Gesammtbetrag wird summirt, ebenso der
der verschiedenen Bedürfnisse, woraus sich dann von selbst ergiebt, wie viele
oder Groschen auf jeden Thaler des Einkommens zu repartiren sind. In die
zettel muß dann bei jedem der ihn betreffende Extrakt der Rolle kurz aufgenom-
werden, etwa in folgender Maße:

N. N. bezahlt im Jahre		zu dem Gesammtbedürfnisse der Korporation an
Rthlr. — Sgr. — Pf.	von seinem Einkommen von	
	— Rthlr. — Sgr. — Pf.	vom Handel
	— „ — „ — „	vom Grundeigenthum
	— „ — „ — „	von Kapitalien ꝛc.
Summa		
das Jahr	Pfennige vom Thaler, folglich	
	— Rthlr. — Sgr. — Pf. ꝛc.	

ch wird Jeder in Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob er zur Beschwerde über Prä-
on Veranlassung habe oder nicht, und durch Manifestation seines wirklichen Ein-
s, durch Offenlegung der Rechnungen, Handelsbücher ꝛc. oder durch den Mani-
s-Eid die Prägravation zu beweisen, wodurch dann auch im Fall weiterer Re-
on die vorgesetzte Behörde eine Entscheidung mit Sicherheit treffen kann.

größere Mühe, welche jedoch zu Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung
lkühr unerläßlich nothwendig ist, macht bloß die erste Aufstellung der Rolle, in-
he in den folgenden Jahren bloß revidirt und nach den eingetretenen Verän-
n modifizirt zu werden braucht. Die Ausfüllung der Steuerzettel ist, wenn die
ta gedruckt sind, wenig beschwerlich.

Offenlegung der Rolle zur Einsicht jedes Kontribuenten ist erforderlich, um
tungsbeamten und Repräsentanten abzuhalten, sich selbst und ihre Angehörigen
unde zu begünstigen und ihre Gegner über Gebühr zu belästigen.

. Min. Bl. 1841. S. 321.)

V. des Min. des Inn. (v. Meding) v. 14. Jan. 1842 an die K. u N. Aufbringung der Kosten zu Synagogen-Bauten in der Pro- osen.

Min. des Inn. kann es, wie der K. Reg. auf den von Ihr in der Beschwerde-
er jüdischen Korporation zu N. unterm 21. v. M. erstatteten Bericht hierdurch
nen gegeben wird, nicht billigen, daß Dieselbe die gedachte jüdische Korporation
res Anspruchs an den in N. wohnenden Theil ihrer Mitglieder, hinsichtlich der

Beiträge zu dem Synagogenbau in N., auf den Rechtsweg gewiesen hat. Dem sich im vorliegenden Falle nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern u solchen handelt, welcher in Folge eines Korporations-Bedürfnisses und aus dem rations-Verhältnisse an gewisse Mitglieder gemacht wird: so tritt hier lediglich ministrative Entscheidung ein. Diese ist auch nicht schwer zu ertheilen, da §. 7. v. 1. Juni 1833 keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß der §. 40. der revidirten hier in Anwendung kommt. Danach werden also die jüdischen Einwohner v. N sie wirklich von der Synagoge zu N. keinen Nutzen haben, von den Beiträgen d so freizusprechen sein, als die Bewohner von N. von den Beiträgen zur Unter des Bethauses in N., wenn nicht etwa für die Zukunft es für angemessen g werden möchte, beiderlei Unkosten, ohne Unterschied, auf die gemeinschaftliche K tions-Kasse zu übernehmen. (B. Min. Bl. 1842. S. 187.)

C. Verpflichtungen der jüdischen Korporation in Anse des Schul- und Religions-Unterrichts der jüdischen Kin

1) In Ansehung des Schulzwanges vergl. die §§. 9. 10. 12 d setzes.

2) In Ansehung der Unterhaltung der jüdischen Schulen bemer R. des Min. des Inn. (v. Meding) v. 11. Febr. 1841 an den K. Rath N. zu N.

Da zeither die Kommunal-Bedürfnisse der dortigen Stadt nach dem Fuße der K steuer aufgebracht worden sind, von welcher keine Exemtion stattfindet, so unte keinem Bedenken, daß sämmtliche Beamte dazu beitragen müssen. Das G. v. 1. 1822, welches nur von den Beiträgen der Beamten zu den städtischen Einkomme handelt, würde im vorliegenden Falle nur dann angezogen werden können, w darin §. 3. enthaltene Vorschrift, daß die Beamten zu direkten Beiträgen als folglich auch zu Klassensteuer-Zuschlägen heranzuziehen sind, jedoch nur die dort b ten Prozente von ihrem gesammten Diensteinkommen zu bezahlen haben, übers worden wäre, was aber nicht der Fall ist, da die den Beamten angesonnenen Be nach der Versicherung der Königl. Regierung dieses Maximum noch bei weitem n reichen. Daß die Kontribuenten der letzen Klassen geschont werden, ist ganz in de nung, da nach den Gesetzen Jeder nach seinen Kräften herangezogen werden soll, unterstenKlassensteuerpflichtigen aber eine so geringe Steuerkraft vorauszusetzen selbst von den Ministerien deren möglichste Verschonung mit Zuschlägen meistens willigung derselben ausdrücklich als Bedingung aufgestellt wird. Die Verschon dortigen Juden mit der Defizitsteuer ist ebenfalls in der Ordnung, da das Defizi das Bedürfniß der christlichen Schulen entstanden ist, die Juden dagegen ihre auf eigene Kosten unterhalten müssen, und daher billig verlangen können, entwe man sie mit Beiträgen verschone, oder daß man ihr Schulbedürfniß mit auf de merei-Etat nehme, wodurch dann das Defizit verhältnißmäßig würde vermehrt, eine mindere Besteuerung der christlichen Einwohner nicht würde erzielt werden. (B. Min. Bl. 1841. S. 57.)

3) In Ansehung des Religions-Unterrichts vergl. §. 11. des Ges

4) In Ansehung ihrer Verpflichtung, die Knaben nach vollendeter bildung anzuhalten vergl. den §. 13 des G. und den Art. 16 der In

D. Militair-Dienstverpflichtung und Rekrutensteue Juden.

1. Vergl. im Allgemeinen Abth. 1 Abschn. V. S. 51 flg.
2. Insbesondere ferner §. 14. des G. und Art. 17 der Instr.

E. Naturalisation der Juden.

1. Erfordernisse.

a. Vergl. die §§. 17. 18 des G. und Art. 18 der Instr.

b) Verf. des Oberpräsidenten der Provinz Posen (Flottwell) an Reg. in derselben v. 20. Sept. 1837.

Bei Gelegenheit eines besondern Falles, in welchem über die Qualifikation Juden des hiesigen Departements zur Naturalisation an Seine Majestät den Bericht erstattet ist, haben Allerhöchstdieselben Ihre Willensmeinung dahin zu gegeben geruhet, daß bei Naturalisation der Juden stets strenge nach den gesetzlic schriften verfahren werde, und daß nur durchaus vollständig qualifizirte Sub

aturalisation gelangen sollen. Eine K. Reg. ersuche ich daher ergebenst, vor Er-
ng der Patente stets die genauste Prüfung über das Vorhandensein der allgemei-
wohl, als vorzüglich auch der besonderen Erfordernisse der Naturalisation zu ver-
m und jeden Antrag, der nicht strenge begründet wird, zurück zu weisen [1]).
Ann. XXI. Nr. 119.)

R. des Min. des J. (Gr. Arnim) an die K. Reg. zu Posen v. 30. 1842. Wirkungen der Wiederverleihung der Nationalkokarde in ebung auf Wiederherstellung der Unbescholtenheit, Ertheilung des gerrechts und des jüdischen Naturalisationspatents.

r K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 27. v. M., daß der Wiederverleihung der malkokarde niemals die Wirkung beigemessen worden ist, die Unbescholtenheit des-
er sie durch ein Verbrechen verloren hatte, völlig wieder herzustellen. Deshalb n auch die Stadtverordneten berechtigt, denjenigen, welche der §. 20 der revidirten O. bezeichnet, das Bürgerrecht auch dann zu versagen, wenn sie die Nationalko-
wieder erhalten haben. Nach diesen von Sr. Maj. dem Könige gebilligten Grund-
kann auch ein in diesem Falle sich befindender Jude, ohne Allerh. Dispensation vom
, im Großherzogthume Posen nicht naturalisirt werden, da in der V. v. 1. Juni
§. 17. Nr. 1. völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels als unerläßliche
ung der Naturalisation aufgestellt ist. Hiernach möge die K. Reg. für die Zu-
sich achten, und in Fällen dieser Art, wenn triftiger Grund vorhanden ist, einen
en Verbrecher für gründlich gebessert anzusehen, vor Verleihung des Naturalisa-
Patents, behufs Erwirkung allerhöchster Dispensation, berichten ꝛc.
M. Bl. 1843. S. 5.)

a) Naturalisations-Patente und Erstreckung derselben auf Ehefrau und

a) Vergl. §. 19 des G.

b) R. des Min. des J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Posen 21. Aug. 1841. Rechte der Ehefrauen und Wittwen naturalisirter

Das Min. des J. tritt dem von der K. Reg. in dem Ber. v. 29. v. M. ausgespro-
Grundsatze völlig bei, daß die aus dem Gesetz v. 1. Juni 1833 den naturalisirten
der dortigen Provinz zustehenden Rechte auch ihren Ehefrauen zukommen, weil
Ehefrau an dem bürgerlichen status und der Dignität des Mannes Antheil nimmt.
Ehefrauen naturalisirter Juden, welche den kaufmännischen Handel für ihre Rech-
betreiben wollen, bedürfen hiernach für ihre Person keines besonderen Naturalisa-
Patent. Dagegen kann das Min. mit der Ansicht der K. Reg.: wonach es sich
selbst verstehen soll, daß die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes selbst naturali-
werden müsse, wenn sie das kaufmännische Gewerbe betreiben wolle, sich nicht ein-
verstanden erklären. Durch den Tod des Mannes erleidet die Ehefrau keine Vermin-
ung ihrer bürgerlichen Rechte; so lange sie im Wittwenstande verbleibt, behält sie
ändert das Recht und die Dignität ihres verstorbenen Ehemannes bei. In dieser
cht bedarf also die Ansicht der K. Reg. eine wesentliche Berichtigung.
M. Bl. 1841. S. 277.)

Bescheid des Min. des J. u. der P. (v. Meding) v. 8. Jan. 1840 en Einwohner N. zu Inowraclaw. Ausdehnung der Naturalisation ie Kinder.

der Eingabe des N. N. v. 27. Dec. v. J. ist ersehen worden, was derselbe we-
usdehnung der den jüdischen Eingesessenen im Großherzogthum Posen ertheilten
alisation auf deren Kinder vorgestellt hat. Da die Naturalisation gewisse per-
e Eigenschaften voraussetzt, so folgt daraus von selbst, daß sie nur demjenigen für
Person zu Theil werden kann, der diese Eigenschaften besitzt. Es wird aber jedem
ralisirten Juden sehr leicht werden, auch seinen Kindern die mit der Naturalisation
denen Vorzüge zu sichern, wenn er dieselben so erzieht, daß sie sich die erforder-
Eigenschaften zu eigen machen. Jeder wird sich hierdurch aufgefordert finden,
Kindern eine sorgfältige Erziehung zu geben, diese auf eine feste moralische Grund-
begründen, und zugleich die Kinder zu einer soliden Thätigkeit anzuhalten, wo-

---

[1]) Die C. V. der K. Reg. zu Posen v. 30. Okt. 1837 an sämmtliche Landräthe macht obige Bestimmung wiederholt bekannt. (Ann. XXI. S. 1028.)

durch für das Judenthum weit mehr gewonnen werden wird, als durch die Ertheilung gewisser Vorzüge, ohne Rücksicht auf die ihnen entsprechende Qualifikation.
(B. M. Bl. 1840. S. 12.)

3) Rechte der naturalisirten Juden.

a) Die Rechte sind die der christlichen Einwohner, in soweit nicht sondere Ausnahmen gemacht sind [1]). Insbesondere sind den Juden gende Rechte gewährt:

aa) Unbeschränkte Niederlassung innerhalb der Provinz.

α) Vergl. §. 20 des Gesetzes.

β) R. des Min. des J. (erste Abthl. v. Wedell) v. 7. Nov. 1842 an K. Reg. zu Bromberg.

Da der in dem Ber. der K. Reg. v. 13. v. M. erwähnte jüdische Schneider N. zu obwohl demselben, als Juden aus dem Großherzogthum Posen, keine Militärverpflichtung oblag, dennoch freiwillig Dienste genommen und bei dem stehenden Heere, wie der Landwehr, solche abgeleistet, auch sich dabei die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten worben hat, so ist es nicht nur der Billigkeit angemessen, sondern entspricht selbst Allerhöchsten Absichten, ihm sein Fortkommen möglichst zu erleichtern. In Betreff dessen, und da außerdem gegen die Moralität des ꝛc. N. sonst nichts angeführt wird, die Frage aber, ob er in Bromberg sein Fortkommen finden werde — eine Frage, bei einem sich in dortiger Stadt neu etablirenden christlichen Schneider gar nicht aufgeworfen werden würde — ihm selbst zur Beantwortung zu überlassen ist, wird dem N., in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834, hiermit zur Niederlassung Bromberg die erforderliche Ministerialkonzession ertheilt.

Hiernach hat die K. Reg. sowohl den ꝛc. N., als die Stadtbehörde zu Bromberg zu bescheiden. (B. M. Bl 1842. S. 396.)

bb) Unbeschränkter Erwerb von Grundbesitz.

α) Frühere Zustände.

Durch das Gen. Judenreglement v. 17. April 1797. Kap. II. §. 1 wurde den Juden die Erwerbung von Grundstücken nur unter Genehmigung der Kammer (jetzigen Reg.) erlaubt. Bald nach Errichtung des Herzogthums Warschau verbot das Herzogl. Warschauische (Sächsische) Dekret v. 19. Nov. 1808 den Juden die Erwerbung von Gütern; allein dieses Dekret wurde nicht publizirt und hat daher nie Gesetzeskraft erlangt [2]). Nach Wiedervereinigung mit Preußen disvonirten hierüber [3]):

αα) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 19. Mai 1828, an den jüdischen Kaufmann N. zu N., im Großherzogthum Posen. Erwerbung von Landgütern.

Auf Ihre anderweite Eingabe vom vorigen Monat gereicht Ihnen zur Resolution, daß das Min. des J. den damit nachträglich in Abschrift beigebrachten Bescheid der K. Reg. zu Posen v. 14. Dec. 1825, betr. die von Ihnen beabsichtigte Erwerbung des G. N., nur bestätigen, und sich nicht für ermächtigt halten kann, Ihnen die eigenthümliche Erwerbung eines Landgutes überhaupt zu gestatten. Das Königl. Sächsische Dekret v. 19. Nov. 1808, welches die Juden von dem Ankauf von Gütern mit Eigenthumsrecht ausschließt, ist zwar durch die Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau nicht publizirt, aber nichts desto weniger dadurch in Wirksamkeit gesetzt, daß Justizminister des Herzogthums selbiges zu seiner Zeit den Gerichtshöfen zur Beachtung zugefertigt hat [4]). Es wird nach diesem Dekret, welches als ein wesentlicher Bestan

---

[1]) S. diese Ausnahmen sub. b.

[2]) Vergl. die Note zu dem folgenden R. v. 19. Mai 1828.

[3]) Diese R. sind insbesondere für den folgenden Abschnitt von Wichtigkeit, heißt, für die Theile des Herzogthums Warschau, die zu Westpreußen gehö Es wird von dort hierher zurückverwiesen.

[4]) Diese Aufstellung ist ganz unhaltbar, da nach allen Rechten ein Gesetz se Gültigkeit erst durch die Publikation erhält, wofür die Mittheilung ei Gesetzes an die Gerichtshöfe, sofern letzteres nicht eben blos reglementari Vorschriften für den Richter enthält, sondern über Rechte und Pflichten des

er bis jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums, treff des Judenwesens, angesehen werden muß, allgemein verfahren, und dasselbe auch auf Sie anwendbar. (Ann. XII. S. 443.)

) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. Juli 1817 an die K. Reg. romberg.

nn zwar nach der bisherigen Verfassung im dortigen Departement den Juden der An- und Besitz von Landgütern untersagt ist, und das Ed. v. 11. März 1812 für das- noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann [1]), vielmehr die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden noch der nähern Allerh. Bestimmung Sr. des Königs unterworfen bleibt: so genehmigt doch das unterzeichnete Min. auf Antrag der K. Reg. v. 24. Juni c. gern, daß der Laser Tugendreich im ungestörten des acquirirten Bauergutes in Deutsch-Jordan vorläufig verbleibe, da derselbe Grundstück auf eine so zweckmäßige und löbliche Art selbst als Bauer bewirthschaf- und sich nach der Analogie des oben genannten Ed. erwarten läßt, daß des Königs auch in den neu acquirirten Provinzen den jüdischen Staatsbürgern den Besitz die Bewirthschaftung von Grundstücken verstatten werden; auch wird der K. Reg. lassen, diese ausnahmsweise Bewilligung mit dem Motiv durch das Amtsblatt zur des Laser Tugendreich öffentlich bekannt zu machen. (Ann. I. S. 84.)

R. des K. Minst. des J. (Köhler) v. 3. Nov. 1826 an die K. Bromberg. Gütererwerbung von Seiten jüdischer Glaubens-

unterzeichnete Min. hält sich zu der von der K. Reg. mittelst Berichts v. 7. v. in Antrag gebrachten restriktiven Erklärung des landesherrlichen Dekrets v. 19. Nov. welches die Erwerbung von Gütern durch Juden verbietet, für nicht befugt, in- unter die allgemeine Kategorie von „Gütern" auch Bauergüter gehören, und es hierzu zur Zeit an bewegenden Gründen fehlt, diese von dem Verbote auszu- nehmen. (Ann. X. S. 1083.)

) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 20. Mai 1817 an die K. Reg. in Bromberg. Fähigkeit der Juden, Grundstücke zu erwerben.

K. Reg. zu Bromberg wird auf Ihren, wegen der Erwerbung von Grundstücken der Juden im dortigen Departements, namentlich in Schneidemühl, unterm erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, wie Sie, bis die allgemeinen Be- wegen der Staatsbürgerlichen Verhältnisse für die Juden in den neu acqui- Provinzen ergangen sind, in einzelnen Fällen, wo die Anträge der Juden mit lichen der Kommunen und der bisherigen Verfassung im Widerspruch stehen, anzufragen hat, da sich für einen solchen interimistischen Zustand nicht füglich erschöpfende Grundsätze angeben lassen. (Ann. I. S. 157.)

) R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 24. Aug. 1826, K. Reg. zu Bromberg. Berechtigung jüdischer Staatsbürger zur ung von Grundstücken.

der K. Reg. Bericht über das Gesuch eines jüdischen Staatsbürgers aus West- um Ertheilung der Erlaubniß zur Acquisition eines Grundstückes in einer im tement der K. Reg. belegenen Stadt v. 27. v. M. wird Derselben Folgendes er-

von den staatsbürgerlichen Rechten aus dem E. v. 11. März 1812 in denjenigen theilen, wo Letzteres nicht in Kraft besteht, zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht kann, so ist dort mit jüdischen Staatsbürgern der alten Provinzen in Betreff nsensertheilung Behufs eigenthümlicher Erwerbung städtischer Grundstücke eben erfahren, wie mit solchen Juden, welche das Staats-Bürgerrecht nicht besitzen. igens ist eine bloße Grundstückserwerbung zwar als eine Verletzung des Aller- angeordneten Verhältnisses der Geschlossenheit der dortigen Provinz gegen die Provinzen nicht anzusehen; allein es sind auch rücksichtlich des bloßen Grund- die noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf jüdische Staatsbürger der alten gen anwendbar. (Ann. X. S. 781.)

---

sammten Publikums disponirt, niemals gelten kann. Man muß daher annehmen, daß auch schon vor 1833 der Besitz von Gütern den Juden im Großherzogthum Posen verstattet gewesen. Vergl. hierüber auch das folgende Kapitel.

[1]) Vergl. die Note zum R. v. 19. Mai 1828.

ζζ) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 7. April 1[illegible] an die K. Reg. zu Bromberg. Erwerbung von Häusern Seitens der Juden, ohne Belastung mit einem besondern städtischen Kämmerei-Kanon.

Durch dasjenige, was die K. Reg. im Ber. v. 6. v. M. angeführt hat, [illegible] Recht der Kämmereien der dortigen Städte, von den Juden, wenn sie ein Haus [illegible] ben, einen besonderen Kanon zu fordern, nicht entnommen werden. Eine solche [illegible] derung widerspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit um so mehr, [illegible] die Juden von ihren Grundstücken, so wie für ihre Personen, alle Kommunal- [illegible] gleich andern Einwohnern, tragen müssen, und selbst zu den Beiträgen für [illegible] Kirchen herangezogen werden.

Die K. Reg. möge daher für die Zukunft nicht gestatten, daß den Juden, wenn [illegible] die Acquisition eines Hauses erlaubt worden, die Uebernahme eines besondern [illegible] angesonnen werde. Was aber die Vergangenheit anlangt, so mag es, wenn [illegible] entstehen, dem Ausspruche des Richters überlassen bleiben, ob das desfalls [illegible] Abkommen gültig sei oder nicht. (Ann. XV. S. 349.)

ηη) Das R. v. 21. Mai 1832, vergl. oben histor. Einleitung.

β) Gegenwärtige Verhältnisse.

αα) Durch §§. 20. und 25. d. sind alle vorstehend gedachten [illegible] mungen, selbst wenn sie noch bestanden haben sollten [1]) aufgehoben. [illegible] aus ergiebt sich denn auch

ββ) die Aufhebung der Judenreviere in den Städten. Schon [illegible] bemerkten hierüber

a) das R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 10. Nov. 1826 an [illegible] Magistrat zu N. N., im Großherzogthum Posen. Häusererwerb [illegible] jüdischen Glaubensgenossen.

Da der Magistrat dem Staate das Recht nicht wird bestreiten wollen, jüdisch [illegible] wohnern der Städte die eigenthümliche Erwerbung und die Benutzung vormals [illegible] licher Häuser außerhalb der hin und wieder noch bestehenden Judenreviere nach [illegible] freier Beurtheilung zu verstatten; so findet das unterzeichnete Min. sich auch [illegible] wogen, die in Ansehung des Juden N. N. dortselbst erlassene Verfügung, wobei [illegible] Bewenden behält, gegen den Magistrat zu rechtfertigen. ꝛc.

(Ann. X. S. 1083.)

b) Die Resol. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. [illegible] 1833, an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu [illegible]

Das Privilegium der Stadt N., durch welches die Juden dort nur auf ein [illegible] Judenrevier beschränkt worden sind, ist schon, wie dem Magistrat auf die [illegible] 12. v. M. eröffnet wird, durch die Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs, [illegible] allen Einwohnern gleiche Rechte verleihet, so wie durch die Konstitution des [illegible] thums Warschau aufgehoben worden. Sind auch später die politischen Rechte der [illegible] gesetzlich auf gewisse Zeit suspendirt worden, so bezieht sich doch diese Suspension [illegible] auf ihre bürgerlichen und privatrechtlichen Befugnisse, zu welchen auch die gehört, [illegible] ihre Wohnung zu wählen. Wenn, dieser gesetzlichen Lage der Sache ungeachtet, [illegible] Judenreviere da, wo sie einmal bestehen, in der Regel erhalten worden sind, so ist [illegible] aus allgemeinen polizeilichen Gründen geschehen, nicht aber deshalb, weil [illegible] Städte auf Beibehaltung derselben zu dringen, ein Recht haben. Eben so muß [illegible] auch vorbehalten bleiben, aus gewerblichen und polizeilichen Gründen den Juden [illegible] Miethen einer Wohnung oder auch die Erwerbung eines Eigenthums außerhalb der [illegible] denreviere zu gestatten. Dergleichen Konzessionen sind von jeher ertheilt worden, [illegible] werden auch ferner ertheilt werden.

Uebrigens ist die Berufung auf den Richter bloß in privatrechtlichen Angelegenheiten [illegible] zulässig, die Beschränkung der Juden auf ein gewisses Revier aber keine Angelegenheit [illegible] des Privatrechts.

Die Berufung des Stadtraths auf die Verf. v. 15. Dec. 1830 ist daher auch [illegible] unpassend, da in derselben der Stadt blos nachgelassen ist, den Rechtsweg zu betreten, wenn sie aus einem privatrechtlichen Grunde den Herrn Fürsten Radziwill [illegible] der Benutzung seines Eigenthums zu beschränken eine Befugniß haben sollte.

(Ann. XVII. S. 126.)

---

[1]) S. die Note zu dem R. v. 19. Mai 1828. S. 328.

) Freier Gewerbebetrieb.

) Schon früher hatte das R. des Min. für Handel und Gewerbe und Inn. (v. Schuckmann) v. 8. Sept. 1820 bestimmt:

e von den jüdischen Schneider- und Kürschnerzünften in Lissa mittelst originaliter lege remissionis hier beigefügten Vorstellung v. 30. v. M. hier angebrachte Be- rde über die auferlegte Lösung eines besondern Konsenses zur Betreibung ihres Ge- es, scheint ganz gegründet zu sein. Denn der Gewerbeschein vertritt die Stelle onzession, und überdies verdient jeder Jude, der statt des Schachers (der bei dieser en so häufig ist) ein nützliches Handwerk wählt, eher Begünstigung in seinem haben, als eine beschränkende Maßregel.

insbesondere ist es dem §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 ganz entgegen, außer der erbesteuer noch durch Konzessionslösung das Gewerbe zu besteuern und zu erschwe- . Die K. Reg. hat daher dem Gesuche der Bittsteller zu deferiren, sie demgemäß zu heiden, und Abschrift der Resolution binnen acht Tagen einzureichen.
(Ann. IV. Heft 3. Nr. 35.)

) Demnächst hat §. 20. des G. v. 1. Juni 1833 alle betreffende Be- inkungen aufgehoben.

) Auch in Rücksicht des Hausirhandels gelten nur die allgemeinen eschränkungen. Es bestimmt:

m) Das R. der Min. des Inn. für Gew. Ang. (v. Brenn), des Inn. u. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (in Vertr. Kuhlmeyer) v. 12. Sept. 38 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen das Hausiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn sie mit Gewerbescheinen der Reg. ihres Wohnorts zum umherzie- henden Betriebe des Handels versehen sind, nicht versagt werden kann.
(Ann. XX. Heft 3. N. 140.)

) Das R. des Min. des J. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. Fin. (Gr. Alvensleben) v. 17. März 1842 an die K. Reg. zu N.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift des heute den jüdischen Handelsleuten . N. ertheilten Bescheides zur Nachricht, mit dem Eröffnen, daß die Schlußbemerkung r Amtsblattverfügung v. 22. Sept. 1841, wonach solche Marktbesucher, welche in Wohnorte mit denjenigen Waaren, mit denen sie Jahrmärkte besuchen, keinen enden Handel betreiben, als Hausirer anzusehen sind, in sofern mit den bestehenden chriften nicht im Einklange steht, als nach dem Cirk. v. 31. Juli 1835. (Annal. 1835.) Inländer, welche von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe uf der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, nicht mit der Strafe der unbefug- Hausirer belegt werden sollen, sondern in diesem Falle die Steuer und Strafe nach Satze für das stehende Gewerbe abzumessen ist.
Berlin, den 17. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

a.

ir eröffnen den Handelsleuten N. N. auf die Vorstellung v. 13. Jan. d. J. hier- h zum Bescheide, daß die Bestimmung der Reg., wonach nur solchen Handelsjuden e zum Bereisen der Jahrmärkte ertheilt werden, welche in ihrem Wohnorte einen nden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, ieserhalb bestehenden Vorschriften völlig entsprechend ist.
en Bittstellern, bei welchen diese Bedingung nicht zutrifft, können daher die bean- en Pässe zum Besuche der Jahrmärkte nicht ertheilt werden, vielmehr muß es bei abschlägigen Bescheide der Reg. v. 18. Dec. v. J. lediglich bewenden.
erlin, den 17. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

die jüdischen Handelsleute N. N. zu N.
(B. M. Bl. 1842. S. 89.)

dd) Sie zahlen keine größere Abgaben als die Christen.

In Ansehung der an die christliche Kirche zu zahlenden Abgaben vergl. §. 20 des G. und das R. v. 25. Febr. 1842 oben S. 105.

ee) Sie haben dieselben privatrechtlichen Verhältnisse. Vergl. hierüber Thl. II.

b) Ausnahmsweise sind die naturalisirten Juden in folgenden Beziehungen beschränkt:

aa) In Ansehung der Staats- und Gemeinde-Aemter.

α) Vergl. §. 20. a. des G.

β) R. d. Min. d. J. u. d. P. v. 17. Febr. 1840 an das Ob.-Präsid. der Provinz Posen. Verhältnißmäßige Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten.

In der Anlage (a.) theile ich Ew. ꝛc., mit Bezug auf Ihren Bericht v. 26. Dec. v. J. die unterm 5. d. M. auf die Immediat-Beschwerde der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu M. über die Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten an mich ergangenen Allerh. K. O. in Abschrift mit, um hanach das Weitere gefälligst zu veranlassen. Die Beschwerdeführer sind im Sinne der K. Ordre von hier beschieden worden.

Anl. a.

Auf ihren Bericht v. 20. v. M., die Reklamation der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. betr., finde ich nach Ihrer Ansicht eine proportionirte Beschränkung der Zahl der, in die Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel für die Städte des Großherzogthums, auf die Anträge der städtischen Behörden allerdings höchst nothwendig, und ermächtige Sie, bei der Abfassung der Statuten hierauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und nach den Bestimmungen der St. O. v. 1831. §§. 3. 4 Meine Bestätigung nachzusuchen. Die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. haben Sie hiernach zu bescheiden. ꝛc. (Min. Bl. der innern V. 1840. S. 79.)

bb) In Ansehung der ständischen Rechte vergl. §. 20 b. das G. und oben Abth. I. Absch. IV. S. 48.

cc) In Ansehung der mit dem Besitze von Rittergütern verbundenen Ehrenrechten vergl. §. 20 c. des G. und im Allgem. Abth. I. Abschn. II. Seite 45 flg.

dd) In Ansehung der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz vergl. §. 20 d. des G. und unten Abth. 3.

Was in dieser Beziehung namentlich die Aerzte aus der Provinz Posen betrifft, so bestimmt die Cirk. Verf. des M. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. Reg. v. 3. Febr. 1841.

Den, aus dem Großherzogthume Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen ist seither, in Gemäßheit des §. 20 der V. wegen des Judenwesens im Großherzogth. Posen v. 1. Juni 1833 nur eine, auf den genannten Landestheil beschränkte Approbation ausgefertigt worden. Da die Kontrolle der bestehenden Beschränkung der bezeichneten Medizinalpersonen auf das Großherzogthum Posen nicht zur Kompetenz des anvertrauten Ministeriums gehört, so werde ich von jetzt ab, die Approbationen für dieselben ganz in derselben Art, wie die, der andern Medizinalpersonen ausfertigen lassen. Da aber hierdurch die Bestimmung nicht aufgehoben wird, nach welcher die, aus der Provinz Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen in einer andern Provinz eine höhere Erlaubniß sich nicht niederlassen dürfen, so beauftrage ich die K. Reg. hierdurch denjenigen aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen jüdischen Kandidaten, welche dort die Zulassung zu den Staatsprüfungen für Wundärzte zweiter Klasse, oder für Zahnärzte nachsuchen, sofort bei ihrer Admission zur Prüfung zu eröffnen, daß ihnen nach bestandenem Examen, zwar eine unbeschränkte Approbation werde ertheilt werden, daß sie jedoch, um sich in einer andern Provinz niederzulassen, die Erlaubniß dazu bei dem K. Min. des J. u. d. Pol. sich zu erwirken hätten. Berlin, den 3. Febr. 1841. (Min. Bl. 1841. S. 73.)

ee) In Ansehung der Pässe vergl. Abth. II. Abschn. VII. Kap. S. 45 flg.

Ablösung des Antheils an den Korporations-Verpflich- Seitens der aus der Korporation ausscheidenden Mit-

ber bestimmen folgende R.:

. des Min. des J. u. d. Pol. (Köhler, in Vertretung) an den Ober- ten der Provinz Posen v. 20. Okt. 1835.

nntmachung des K. Oberpräsidiums der Provinz Posen (Flottwell), uli 1837.

egegnung etwaiger Mißverständnisse bringe ich hierdurch mit Bezug auf das R. gl. Min. des Inn. und der Polizei v. 20. Okt. 1835. (Annal. a.) zur öffent- enntniß, daß das Regulativ vom 8. Mai d. J. wegen Abfindung der jüdi- porationen hiesiger Provinz beim Abzuge ihrer Mitglieder, sowohl nach dessen als nach einer ausdrücklichen Bestimmung der K. Min. des J. und der Just., t für den Fall der Uebersiedelung in eine andere Provinz des Staats, sondern alle übrige Fälle maßgebend ist, wo Mitglieder einer jüdischen Korporation der Provinz freiwillig aus ihrem bisherigen Korporationsverbande aus-

a.

Min. des J. und der Pol. hat sich über die in Ew. Hochw. Bericht v. 12. Aug. Bezug auf die Regulirung des Schuldenwesens der Synagogengemeinden im gthum Posen aufgestellten Zweifel noch mit dem Herrn Justizminister Mühnommen, und erwiedert nunmehr, nachdem sich derselbe mit den desfallsigen Ansichten einverstanden erklärt hat, auf jene Zweifel Folgendes ergebenst.

Was der ersten Frage tritt das unterzeichnete Min. Ew. Hochw. dahin bei, daß im §. 20. lit. d. des G. v. 1. Juni 1833 vorgeschriebene Abfindung mit der Korporation nur alsdann bei der Uebersiedelung in eine alte Provinz des Staats, sondern überhaupt wenn das Individuum den Synagogenbezirk oder Ort und somit die Korporation verlassen muß, da es hierbei nicht sowohl auf die in dem §. 20 lit. d. des angeführten G. enthaltene Bestimmung, als vielmehr auf die Anwendung der allgemeinen Regeln ankommt, welche das A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §§. 184 ff. hierüber feststellt und wonach deren die Fürsorge des Staats nach §. 11. a. a. O. ganz besonders kon-

nach ist denn aber auch die in der vorgedachten Gesetzstelle enthaltene Bestimmung, daß in Ermangelung einer gütlichen Einigung wegen Ablösung des Antheils des Scheidenden an den Korporationsverpflichtungen die Festsetzung der Reg. eintreten soll, blos auf den Fall der Uebersiedelung in eine andere Provinz zu beschränken, sondern auch auf die übrigen Fälle des Ausscheidens in Anwendung zu bringen.

Zweite Frage anlangend: ob und in wieweit gegen die Festsetzung der Regierungen der Rechtsweg offen stehe? so findet, soweit es auf das Verhältniß zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern ankommt, der Rechtsweg nicht statt. Die Festsetzung kann aber stets nur, unbeschadet den Rechten eines jeden Dritten, erfolgen, und gegen dritten Personen nicht versagt werden, abgesehen von jener Festsetzung, ihre gesetzlichen Rechte, sowohl gegen die Korporationen, als gegen deren dermalige und frühere Mitglieder, im Rechtswege zu verfolgen.

Den dritten Punkt wegen Festsetzung der Abfindungssumme betrifft, so hängt zunächst davon ab:

welcher Art von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden die Verpflichtung ursprünglich übernommen ist.

Besteht hierüber keine speizelle Uebereinkunft existirt, mithin die Vorschrift des A. 184. a. a. O. keine Anwendung leidet, treten die Maßgaben §§. 96 und 107 ein. Bestimmungen der §§. 184 ff. kann nur in sofern zurückgegangen werden, als laufende Beiträge ankommt, von deren richtigem Eingange die Erfüllung der folgen Jahresausgabe abhängt.

Verhältniß der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Korporation, in welche sie eintreten, regulirt sich jedenfalls nach den Vorschriften, welche das A. L. R. dasf. enthält." (Ann. XXI. S. 153.)

desselben Min. (v. Rochow) an denselben v. 8. Mai 1837 nebst o do eodem.

n Euer Hochw. unterm 17. v. M. mir eingereichten Entwurf eines Regulativs ührung der jüdischen Korporation beim Abzuge ihrer Mitglieder habe ich im

Ganzen sehr zweckmäßig und nur bei §. 3. noch eine Modification, so wie
des §. 4 noch eine Ergänzung nothwendig gefunden, hiernach aber nunmehr
lativ in meinem Namen abfassen lassen. Indem ich Ihnen solches beiliegend
übersende, ersuche ich Sie, dasselbe durch die dortigen Amtsblätter bekannt
und auf dessen Beobachtung zu halten.

Die noch unentschiedenen Fälle werden, da es zeither an bestimmten
Beurtheilung der Reklamationen gefehlt hat, hiernach ebenfalls zu erledigen

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Rochow.

a.

Regulativ,

die Abfindung der jüdischen Korporationen im Großherzogthume Posen von den
abziehenden Mitglieder betr.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Ausführung des G. v. 1. Juni 18
des Judenwesens im Großherzogthum Posen, §. 20. d., hinsichtlich der Ab
jüdischen Korporationen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder entstanden
stimme ich Folgendes:

1) Das freiwillige Abkommen beider Theile über die zu zahlende Summe
weitere Erörterung gänzlich aus. Auch ist eine Berufung anderer
Mitglieder in künftigen Fällen der Uebersiedelung auf die früheren
Mitgliedern abgeschlossenen Abfindungs-Verträge unzulässig.
2) Wenn kein Abkommen zu treffen ist, so tritt die Entscheidung der Reg.
festzusetzen hat, was der Abziehende zu Ablösung seines Antheils an den
tions-Verpflichtungen entrichten muß.
3) Als auf einer Verpflichtung der Korporation beruhend, werden in der
diejenigen Ausgaben angesehen, welche in den von der Reg. genehmigten
Korporation aufgenommen worden sind.
4) Wenn jedoch der Abziehende beweisen kann, daß diese Ausgaben entweder
stimmte Verpflichtung der Korporation von solcher übernommen, oder
vorübergehend sind und in kurzer Zeit in Wegfall kommen, so hat die Reg.
findungs-Summe hiernach verhältnißmäßig zu ermäßigen.
5) Die Abfindungs-Summe wird nach den baaren Beiträgen berechnet,
Abziehende seit Aufstellung der Korporations-Etats und deren Genehmigung
die Reg. jährlich geleistet hat, indem durch Fraktion der Jahres-Beträge
mitteln ist. Nach Verfluß von sechs Jahren, seit Aufstellung und Genehmigung
des ersten Etats, ist ein sechsjähriger Durchschnitt anzunehmen.
6) Der hiernach auszumittelnde Durchschnittsbeitrag bildet die Grundlage
dung, ohne daß eine Ermittelung des Vermögens des Ausscheidenden
Nur wenn derselbe nachweist, daß er an seiner Nahrung und seinem Ver
den früheren Veranlagungen einen solchen Verlust erlitten, daß er in
wenn er in der Korporation geblieben wäre, auf eine Ermäßigung der
Beiträge Anspruch gehabt haben würde, ist die Reg. hierauf Rücksicht
men und den zu berechnenden Jahresbeitrag hiernach zu ermäßigen verpflichtet.
7) Der auf solche Weise festzusetzende Jahresbeitrag wird als eine Rente
welche die Korporation, wenn der Ausscheidende ihr Mitglied geblieben
Lebenszeit von demselben zu beziehen gehabt hätte. Der zwölf und ein
Betrag dieser Rente bildet, nach Analogie der Vorschrift des Stempelgesetzes
7. März 1822. §. 4. c. die Summe, welche der Betheiligte als Abfindungs-
Summe zur Korporations-Kasse zu erlegen hat; das Alter desselben hat
Berechnung aber keinen Einfluß.
8) Gegen die von der Reg. nach diesen Grundsätzen festzusetzende Abfindung ist
rufung an das K. Oberpräsidium zulässig.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

(Ann. XXI. S. 464.)

γ) R. des Min. des J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Posen v. 18.
1840:

In Betreff der Beschwerde des Juden, Kaufmanns N. zu N., über die Höhe
von der dortigen jüdischen Korporation abgeforderten Abzugsgeldes, worüber die
den Ber. v. 25. v. M. erstattet hat, reicht die bloße Versicherung, daß ein abzi
Jude zeither eine gewisse Summe zu den etatsmäßigen Korporationsausgaben
gen habe, keinesweges aus, um die Reklamation desselben gegen die ihm

esem jährlichen Beitrage normirte Abfindungssumme zurückzuweisen. Denn nach
v. 1. Juni 1833. §. 20 d. sollen die Abziehenden blos zur Ablösung der Kor-
ions-Verpflichtungen angehalten werden. Nun können aber auf einen
eils Ausgaben, zu welchen keine Verpflichtung vorhanden ist, aufgenommen wer-
B. für wohlthätige Zwecke, zu denen die Judenschaften, obgleich die bürgerliche
ine zur Armenpflege verbunden ist, freiwillig Abgaben aufbringen, theils können
e Abgaben für Zwecke aufgebracht worden sein, welche mit Ablauf des Jahres be-
reicht sind, und für die daher in der nächsten Zukunft überhaupt nichts mehr,
ch weit weniger aufzubringen ist, z. B. zur Ausführung bereits fertiger Bauten,
nkaufe von Schul- und anderen Gebäuden, zur Bezahlung von Schulden ꝛc.
i solcher Ausgaben würde immer, der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, das Ab-
gsquantum nicht nach dem vollen zeitherigen Abgabensatz berechnet werden können.
nach hat die K. Reg. zuvörderst ein gütliches Abkommen zwischen dem ꝛc. N. und
korporationsvorstande zu versuchen, zu diesem Zweck dem Erstern den Korporations-
vorlegen zu lassen, und ihn mit seinen Erinnerungen dagegen speziell zu hören, dem-
aber, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die K. Reg. nicht auch selbst
cht sich bewogen findet, das verlangte Abfindungsquantum zu ermäßigen, unter
chtung des Etats und der Verhandlungen, zu berichten.
ewissenhafte Sorgfalt hierbei ist um so nothwendiger, als die Summe von 500 Rthlr.
Objekt ist, welches auf den künftigen Nahrungsstand des Betheiligten von erheblichem
nfluß sein kann, und das Min. öfters hat bemerken können, daß die Judenschaften
en ihre einzelnen Mitglieder mit Gerechtigkeit zu verfahren, keineswegs immer ge-
gt sind. (B. Min. Bl. 1840. S. 221.)

d) R. desselb. Min. an dieselbe Behörde v. 8. Septbr. 1840:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 29. Mai d. J., vermittelst dessen dieselbe den Etat der
innahmen und Ausgaben der jüdischen Korporation zu Posen eingereicht hat, muß das
Min. des J. es lediglich bei dem bewenden lassen, was schon früher und zuletzt und in
er Vers. v. 18. Juni d. J. ausgesprochen worden ist, daß nämlich diejenigen Juden,
elche ihren Wohnsitz in eine andere Provinz verlegen, dem G. v. 1. Juni 1833. §. 20
gemäß, nur wegen der Korporationsverpflichtungen sich mit den Korporatio-
en abzufinden verbunden sind. Hiermit stimmt auch das Regul. v. 8. Mai 1837, wel-
es übrigens, wenn es eine abweichende Bestimmung wirklich enthielte, nicht dem G.
rogiren könnte, und daher abgeändert werden müßte, vollkommen überein. Es ist zwar
rin §. 3 ausgesprochen, daß in der Regel diejenigen Ausgaben, welche in dem Etat
Korporation unter Genehmigung der K. Reg. aufgenommen worden, als auf einer
rpflichtung beruhend anzusehen sind, wobei vorausgesetzt ist, daß solche Ausgaben,
elche nicht auf einer Verpflichtung beruhen, sondern freiwillig geleistet werden, auch
ch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen, und man auch den Mitgliedern der
rporation zwangsweise fortlaufende Steuern dazu nicht ansinnen kann. Für den
l aber, daß dennoch dergleichen Ausgaben auf den Etat genommen worden sein sollten,
hon im Regul. selbst §. 4 die Ausnahme von der §. 3 festgesetzten Regel bestimmt,
ch wegen solcher Ausgaben, welche ohne Verpflichtung auf den Etat genommen
en, oder welche vorübergehend sind, eine Ermäßigung des Abfindungsquantums
inden muß.

s ergiebt sich aus dem eingereichten Etat, daß zu verschiedenen Gegenständen der
flege nicht weniger als 4200 Rthlr. jährlich in Ausgabe gestellt sind. Von den
enen nach Summen nicht besonders ausgeworfenen Positionen kann nur die sub
Bekleidung armer schulfähiger Kinder als auf einer Verpflichtung der
itionsmitglieder beruhend, angesehen werden, da solche durch das G. v. 1. Juni
ausdrücklich aufgelegt worden ist. Alle übrigen Positionen für Unterstützung, für
lung von Osterkuchen, für Freitische ꝛc. beruhen nicht auf einer Verpflichtung,
nur auf freiem Willen, da die Juden Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde sind,
Bedürfnissen derselben, namentlich auch zur Armenpflege, Beiträge zu leisten
htet, daher aber auch berechtigt sind, an allen Vortheilen des Gemeindeverbandes,
lich auch an der bürgerlichen Armenkasse, theilzunehmen, und ihre Hülfsbedürftigen
ur Unterstützung zu überweisen. Was von den zeitherigen Beiträgen auf diesen
and kommt, muß daher bei Berechnung des Abfindungsquanti nothwendig in Ab-
racht werden.

die Ausgaben für den Kultus anlangt, so mögen sie im Allgemeinen als auf einer
chtung beruhend angesehen werden. Die K. Reg. wird aber bei Aufstellung des
und demnächst bei Festsetzung des Abfindungsquanti nicht vermeiden können, zu
chen, ob diese Ausgaben nicht weit über die wirklich zu erfüllende Verpflichtung
hen, und sich nicht mehr zur Deckung durch freiwillige Beiträge eignen.
Schulden gehören zwar vorzüglich zu denjenigen Gegenständen, wegen deren eine

Ablösung erfolgen muß. In Posen tritt aber bekanntlich der besondere Umstand, daß die jüdische Korporation durchaus läugnet, zu Verzinsung und Tilgung dessen, zeither als Schuld derselben angesehen worden ist, verpflichtet zu sein, und daß erst noch im Wege des Prozesses entschieden werden muß. Die Judenschaft gerät mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie zwar ihrerseits irgend eine Verpflichtung für Ganze der Schuld völlig in Abrede stellt, dagegen aber ihre ausscheidenden Mitgl. zwingen will, die Verbindlichkeit zu Ablösung eines Antheils daran anzuerkennen, diesen Antheil baar auszuzahlen. Man wird daher die provisorische Maßregel, Deckung der Gläubiger hinsichtlich des Ganzen angeordnet ist, auch analog hinsichtlich dieser Antheile in Anwendung zu bringen, und selbige nicht der Korporation auszuworten, sondern ad depositum zu nehmen haben, mit dem Vorbehalte, sie den Gläubigern ganz oder zum Theile wieder auszuzahlen, wenn durch die eingeleiteten Prozesse die Judenschaft ganz oder zum Theile von den Schulden befreit werden sollte.

Hiernach möge die K. Reg. wegen anderweiter Festsetzung des Ablösungsquantums N. und des N., dessen neuerlich hier eingegangene Beschwerde beifolgt, das Weitere anlassen, und sich überhaupt in künftigen Fällen hiernach achten, auch ihre Entscheidungen nur nach vorgängiger sehr strenger Prüfung der Verpflichtung ertheilen, da jüdischen Korporationen sehr geneigt zu sein scheinen, die abziehenden Mitglieder mit ihre Verpflichtung hinaus zu belasten. (V. M. Bl. 1840. S. 349.)

ε) R. desselb. Min. an den jüdischen Kaufmann N. und in Abschrift die K. Reg. zu Bromberg und Posen v. 15. Nov. 1841.

Das Min. eröffnet Ihnen auf die Vorstellung v. 6. d. M., wegen Ihrer Herausgabe zu den dortigen Korporationsleistungen, daß es bei dem diesfälligen Bescheide der K. Reg. zu Posen v. 20. Aug. d. J. lediglich sein Bewenden behält. Die Ablösung theils an den Korporationsverpflichtungen erfolgt immer unter der Voraussetzung, daß Abziehende an den Korporationsvortheilen nicht ferner theilnimmt. Wollte man denjenigen, der in der Korporation verbleiben will, gestatten, sich durch die Ablösung von den Beiträgen zu befreien, so würde dies bald ein Gegenstand unzulässiger Spekulationen werden, da derjenige, der die Aussicht hat, noch 20 oder 30 Jahre zu leben, sehr gut durch ein Aversionalquantum, das nur die früheren Beiträge zwölf und mehr Mal in sich faßt, von jeder ferneren Beitragspflicht loskaufen, und dadurch auch die früheren Beiträgen entgehen würde, welche er bei vermehrtem Vermögen und Einkommen tragen müßte. Derjenige, welcher zeither nur einen geringen Beitrag geleistet, durch Erbschaft oder sonstige Konjunkturen sein Einkommen verdoppelt und vermehrt hat, würde ein sehr vortheilhaftes Geschäft machen, wenn er, unter dem Vorwande in eine andere Provinz übersiedeln zu wollen, seinen Antheil an den Verpflichtungen den früheren Beiträgen ablösete, dann aber fortwährend im Orte bliebe, und keine weiteren Besteuerung unterworfen würde. Die Bestimmung der K. Reg., nach welcher, der nach der Ablösung im Orte bleibt, und daher gesetzlich bis zum wirklichen Ende der Korporation angehört, der Ablösung ungeachtet, die laufenden Beiträge zu allen Korporationsbedürfnissen leisten muß, ist daher vollkommen gerechtfertigt.

(V. Min. Bl. 1841. S. 322.)

ζ) R. desselb. Min. an dieselbe Behörde v. 24. März 1842.

Der K. Reg. wird auf den Bec. v. 2. v. M eröffnet, daß der Antrag, einen das Naturalisationspatent für die alten Provinzen erst dann auszuhändigen, wenn Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat, so lange er in seinem bisherigen Aufenthaltsorte wohnen bleibt, die von ihm geforderten Korporationsbeiträge nach wie vor zahlen, bereits durch die Verf. v. 15. Nov. v. J. (Min. Bl. S. 322) erledigt ist.

Es unterliegt aber keinem Bedenken, die Aushändigung des Patents an dem gen Wohnorte eines Juden davon abhängig zu machen, daß derselbe die Ablösung lich geleistet oder Sicherheit deshalb bestellt hat. Der K. Reg. bleibt anheim gestellt, desfallsigen Grundsätze durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

(V. Min. Bl. 1842. S. 109.)

F. Rechtsverhältnisse der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen.

1) Verzeichnung der Nichtnaturalisirten.

a) Vergl. §. 21 des G. u. Instr. v. 14. Jan. 1834 oben S. 3

b) Ueber den auch von den Nichtnaturalisirten anzunehmenden ten Familiennamen s. die K. O. v. 22. Dec. 1833 Abthl. I. Abschn. Kap. 1. Seite 56.

ber die Ertheilung von Duldungs-Certifikaten s. die §§. 22. 23. und den Art. 18 der Instr., so wie über die Folgen der mangelnden gs-Certifikate den §. 24 des G.

echte der nicht naturalisirten Juden.

nd dies in den nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen diejenigen tlichen Staatsgenossen. Solcher Ausnahme sind aber folgende:

s fehlen den Nichtnaturalisirten alle diejenigen Rechte, welche auch uralisirten nicht haben. §. 25 des G. und §. 20. a — d.

sind ferner beschränkt:

n Ansehung der Heirathen. Vergl. §. 25. a. 26. des G.

n Ansehung des Wohnsitzes.

Vergl. §. 25. b. d. des G.

R. des Min. d. J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Bromberg v. br. 1842. Aufenthalt nicht natural. Juden auf dem Lande.

m Bericht vom 21. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß schon in früheren an gl. Regierung zu Posen erlassenen Verfügungen der Grundsatz festgestellt ist, dem Gesetz vom 1. Juni 1833. §. 25. d. den nicht naturalisirten Juden nur sei, ihren Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen, und daß mithin die Juden Kategorie, die schon bei Emanation des Gesetzes auf dem Lande wohnten, zu Uebersiedelung in die Städte nicht gezwungen werden könnten.

s aus dem gegenwärtigen Berichte der K. Reg. hervorgeht, daß Sie den entge- Grundsatz zeither angenommen und durchgeführt hat, so wird es für die er- lle freilich dabei bewenden müssen.

K. Reg. mag hiernach weitern Bericht erstatten, wenn Sie etwa über die Aus- ung Ihr jetzt mitgetheilten abgeänderten Grundsatzes noch Zweifel haben (J. M. Bl. 1842. S. 60.)

n Ansehung des Bürgerrechts vergl. §. 25. b. des G.

In Ansehung der Gewerbe bestimmen

) rücksichtlich des Handels mit kaufmännischen Rechten der §. 25. c.

Rücksichtlich des Schankgewerbes und dessen Ausübung auf dem r §. 25. des G. sub c. u. d.

Rücksichtlich des Hausirhandels der §. 25. c. des G.

Rücksichtlich aller anderen stehenden Gewerbe der §. 25. c. des .

n Ansehung der Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienst- rgl. den §. 25 e des G.

n Ansehung der Kontrahirung von Darlehnen vergl. en §. 25 des G. sub f. g.

Präjud. des Geh. Ober-Tribunals, v. 30. Juli 1836. Die Be- ng des §. 25. Litt. g. der Verordnung ist auf den Verkauf an die enten im Kleinen zu beschränken. Spiritus gehört nicht zu den, 5. Litt. g. erwähnten berauschenden Getränken.

. M. Jahrg. 1837. S. 165.)

rwerb der Naturalisation Seitens der nichtnaturalisirten Juden.

ergl. §. 28. des Gesetzes.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1838 ntliche K. Reg. Zurückreichung der für Juden aus der Provinz usgefertigten, von denselben aber nicht eingelösten Naturalisations-

en sich mehrere Fälle ergeben, in welchen die für Juden aus dem Großherzog- sen ausgefertigten Naturalisations-Parente mehrere Jahre hindurch bei den en Reg., in deren Bezirk sie ein Etablissement haben begründen wollen, liegen

geblieben sind, und sich die Interessenten zu deren Empfangnahme nicht gemeldet, u eben so wenig die angesetzten Stempel- und Geheimen Kanzlei-Gebühren berich haben.

Die Fortführung dieser Rückstände auf mehrere Jahre kann aber für die Folge nic gestattet werden, und ich fordere die K. Reg. hierdurch auf, am Schluß jeden Jahres d im vorhergehenden ausgefertigten, und Ihr zur Aushändigung zugegangenen Natur lisations-Patente, wenn solche von den Empfängern bis dahin nicht eingelöst wurd zur Kassation einzureichen.

(Ann. XXII. S. 388.)

G. Rechtsverhältnisse der fremden Juden im Großherzogthume Posen.

Vergl. hierüber unten Abthl. 4.

Vierter Abschnitt.

Saatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem Kulmer und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

Einleitung.

Die Zustände, welche im vorigen Abschnitt in Beziehung auf das Großherzogthum Posen dargestellt, wurden von den in der Ueberschrift genannten, zur jetzigen Provinz Westpreußen gehörigen, Territorien getheilt. Sie kamen gleichzeitig an das Herzogthum Warschau, gleichzeitig an Preußen zurück. Da jedoch die Gesetzgebung v. 1. Juni 1833 sich lediglich auf das Großherzogthum Posen bezieht, so gilt in dem Culm und Michelauer Kreise, so wie in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete noch die frühere Gesetze. Dies sind die herzoglich Warschauischen Gesetze, da diese die vorhergegangen Preußische Gesetzgebung aufgehoben hatten [1]).

Es führte nämlich die herzoglich Warschausche V. v. 10. Okt. 1807 Tit. I. Art. 4. 5 und Tit. II. Art. 10 [2]) im Herzogthume Warschau die französische Gesetzgebung ein und hob alle frühere Provinzialgesetze, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das französische bürgerliche Gesetzbuch auf Lokal-Gewohnheiten und Verordnungen sich beruft, so wie die vom französischen Gesetzbuche nicht berührten Materien auf [3]). Ebenso sprach die Konstitution v. 22. Juli 1807 im §. 4 volle Gleichheit vor dem Gesetze aus, ohne in Betreff der Juden eine Ausnahme zu machen. Die Gesetzgebung und resp. Verfassung in Rücksicht auf die Juden ist daher die Preußische Gesetzgebung aufrecht erhalten worden [4]). Zu Unrecht nimmt daher das R. v. 12. Mai 1840 (vergl. dasselbe oben S. 292.) an, daß das Gen. Juden-Regl. von 1750, welches in Westpreußen durch das Notifik. Patent v. 28. Febr. 1772 eingeführt wurde, im Marienwerder Regier. Bez. noch gelte; denn in dem Theile dieses Bezirkes, der zum Herzogthum Warschau kam, ward das gedachte Gesetz, wie gezeigt, durch die Verfassung des Herzogthums Warschau aufgehoben; in dem Theile aber, der bei Preußen im Frieden von Tilsit verblieb, ist diesem Gesetze ganz unzweifelhaft

---

[1]) Vergl. den historischen Theil des vorigen Kapitels.

[2]) Laube, Sammlung der Gesetze des Herzogthums Warschau Bd. 2. S. 53.

[3]) Französ. Gesetz v. 21. März 1804. §. 7. Vergl. auch über diese Aufhebung der früheren Gesetzgebung durch die Verfassung des Herzogthums Warschau den histor. Theil des vorigen Kapitels.

[4]) Vergl. die histor. Einleitung des vorigen Kapitels und das unten gegebene R. v. 28. Nov. 1823.

h das Ed. v. 11. März 1812 derogirt worden. Es bleibt also kein Ge-
für die Gültigkeit jenes Gesetzes übrig.

nlangend nun die Verfassung, welche den Juden im Großherzogthume
rschau gegeben wurde, so ward, um das Wesentliche zusammenfassend
anzustellen, die ursprüngliche völlige Gleichstellung mit den Christen,
che die Verfassung v. 22. Juli 1807 verlieh, später dahin beschränkt,
die Juden die staatsbürgerlichen Rechte, mit Ausnahme der politischen,
ielten und in ihren bürgerlichen Angelegenheiten, mit einigen Ausnahmen,
ch dem gemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen waren.

Es bestimmen nämlich:

I. In Ansehung der politischen Rechte die V. v. 17. Okt. 1808
ren Suspension auf zehn Jahre. Die K. O. v. 8. Aug. 1830[1]) setzte
est, daß die Juden in der Verfassung vorläufig verbleiben sollten, welche
ei der Besitzergreifung galt. Hiernach läßt sich nun keineswegs behaupten,
daß den Juden daselbst alle politischen Rechte fehlen. Die Verfassung der
Juden bestand in diesen Landestheilen im Jahre 1815 rücksichtlich ihrer
politischen Rechte darin, daß sie auf letztere ein vollständiges Recht hat-
ten, ein solches jedoch, dessen Ausübung bis zum Jahre 1818 hinausge-
schoben war. Mit dem Jahre 1818 trat die Gültigkeit dieser Rechte wie-
derum ein, sofern keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung Seitens
des Staates gegeben wurde, da ein Recht, welches an eine Zeitbestimmung
geknüpft ist, deshalb nicht aufhört, ein Recht zu sein.

Man muß deshalb annehmen, daß die Juden in diesen Territorien auch
diejenigen politischen, insbesondere aber alle anderen bürgerlichen Rechte
haben, die ihnen nicht ausdrücklich Seitens der Warschauischen, oder
demnächst Seitens der Preußischen Regierung genommen worden sind.
letzteres ist geschehen

II. in Betreff der ständischen Vertretung durch das G. v. 27. März
1824. §§. 7. 11[2]).

III. In Beziehung auf die Bekleidung öffentlicher Aemter dage-
gen steht ihnen kein Gesetz im Wege, da ihre Staatsbürger-Qualität
nach der Warschauischen Konstitution nicht zweifelhaft und niemals aufge-
hoben worden und die Suspension der politischen Rechte, wie erwähnt, mit
Ablauf der bestimmten Zeit aufgehört hat.

IV. Den Militairdienst anlangend, wurden sie durch G. v. 10. Nov.
1808 und 29. Jan. 1812[3]) in dem gesammten damaligen Herzogthum
Warschau gegen eine Abgabe von 116,666 Thaler 20 Sgr.[4]) vom Dienste
im stehenden Heere befreit. Nach dem Gen. Juden Regl. v. 17. April
1797. Kap. V. §. 6[5]) stand ihnen der Militairdienst frei, und nur diejeni-
gen, welche nicht dienten, zahlten ein Rekrutengeld. Dieser Zustand, welcher
im Großherzogthum Posen wieder eingeführt[6]), ist auch hier wieder herge-
stellt. Vergl. das R. v. 12. Okt. 1840. Abthl. III. und Schreiben der Reg.
Posen an die Reg. zu Marienwerder v. 27. Juli 1823 ad 2. 3[7]).

---

[1]) Vergl. dieselbe und die dazu gehörigen Min. Bestimmungen oben S. 40.
[2]) Vergl. hierüber oben S. 48 flg.
[3]) Laubel. c. Thl. I. S. 114. Thl. IV. S. 120.
[4]) 700,000 polnische Gulden.
[5]) Vergl. oben S. 292. Das Rekruten- und Schutz-Geld, welches danach jeder männliche Jude vom 15. bis 61. Jahre jährlich zu zahlen hatte, betrug 1 Rthlr. 20 Sgr., wofür keine solidarische Haftung statt hatte. Kap. V. §. 1—8. l. c.
[6]) S. oben Seite 324.
[7]) Gen. Akt. des O. L. G. zu Marienwerder Lit. A. Nr. 37. Vol. XXII. fol. 50. Koch a. a. O. S. 263. Note 4.

V. In Anſehung des Grundeigenthums entſteht

1. das K. Dekret v. 19. Nov. 1808, und das D. v. 23. Febr. 1 den Juden das Recht, Landgüter zu erwerben. Dieſes Dekret iſt jedo durch die Geſetz-Sammlung des Hetzogthums Warſchau publicirt wo und hat mithin keine Gültigkeit. Mehrfache Reſkripte, — welche jedoch vom Großherzogthum Poſen ſprechen[1]) — nehmen daher ohne geſetzl Grund an, daß daſelbſt Juden Landgüter (bis zum Jahre 1833) nicht ten erwerben können.

2. In Anſehung ſtädtiſcher Grundſtücke hand das R. des Min. Inn. d. d. Warſchau d. 13. April 1815[2]) den Ankauf Seitens der J an folgende Bedingungen. Sie mußten vor dem Stadtrathe

a. den Beſitz eines Vermögens von 40,000 poln. Gulden (6666 R 20 Sgr.) nachweiſen, ſo wie
b. daß ſie der deutſchen oder polniſchen oder franzöſiſchen Sprache Schreiben und Sprechen mächtig; ſie mußten ſich
c. verpflichten, ihre Kinder vom 7ten Jahre ab in eine öffentliche S zu ſchicken, ſich
d. aller Abzeichen in Bart und Kleidung enthalten und ſollten
e. auch dann erſt das Haus erhalten, wenn ſich kein chriſtliche fände

Es iſt jedoch klar, daß dieſes Miniſterial-Reſkript, welches auf ſetz geſtützt iſt, des betreffenden Adminiſtrativ-Beamten Befugn überragte und, wie Dezius[3]) ſehr richtig ausführt, ohne alle keit iſt[4]).

VI. Das Gemeinde-Bürgerrecht ſteht den Juden zu, da ſo wenig wie das Staatsbürgerrecht ausdrücklich genommen worden es ſteht auch ihrer Berechtigung auf Kommunalämter nichts entgegen

VII. Abgaben beſonderer Art haften mit Ausnahme des gedachten keutengeldes nicht auf den Juden[6]). Eine ſolche zu Herzogl. Warſch Zeit durch ein G. v. 24. März 1809 auferlegte Abgabe vom Koſcher welche in Folge der V. v. 25. März 1809[7]) dergeſtalt verpachtet werden daß wenn ſich kein annehmlicher Pächter fände, die jüdiſchen Familien Bezirks den Pachtzins unter ſich aufbringen ſollten, wurde unter P ſcher Regierung aufgehoben. Publ. des Ob. Präſidenten von Po 15. Juli 1815.

Die ſehr große Anzahl der, in dem Großherzogthum Poſen befindlichen, altkat täriſchen Glaubensgenoſſen, und die Menge der, mit keinem nützlichen Gewerbe b tigten Mitglieder dieſer Religion, machen es bedenklich, ſofort, und ohne weitere kehrungen, die Geſetze eintreten zu laſſen, welche ſeit Kurzem zum Vortheile dieſer bensgenoſſen in den alten Preußiſchen Provinzen ergangen ſind.

Die Regierung wird ſich indeſſen ernſtlich mit den Mitteln beſchäftigen, die H niſſe aus dem Wege zu räumen, welche ihren wohlthätigen Abſichten in Rückſ Juden, in dieſer Provinz entgegen ſtehen; und ich werde es dankbar erkennen, wenn

---

[1]) Vergl. dieſelben oben S. 326 flg.
[2]) Vergl. Koch a. a. O. S. 259.
[3]) a. a. O. S. 34.
[4]) Koch a. a. O. S. 264 ſucht hier Dezius in außerweſentlichen Dingen zu derlegen, überſieht aber, daß ein gültiges Geſetz, wie gezeigt, in Betreff des potes des ländlichen Grundbeſitzes fehlt, und in Betreff des ſtädtiſchen überh kein Geſetz vorhanden iſt, ſondern die Verfügung einer Behörde.
[5]) Mit Unrecht und ohne Grund ſtellt Beides Koch in Abrede, a. a. O. S. während bereits Dezius a. a. O. S. 32 die richtige Anſicht vorträgt.
[6]) Laube a. a. O. I. S. 229. II. S. 25.
[7]) R. v. 1. Nov. 1827. verzl. oben.

itglieder dieser Religion sich mir vertrauungsvoll nähern, mit mir über die Verbesserung ihrer Glaubensgenossen berathen, und mich dadurch in den wollen, höchsten Orts mit Gründen unterstützte diesfällige Anträge zu machen.
bin ich autorisirt, die bisher bestandene, auf den Genuß des koscheren Flei- ie Abgabe, als eine, mit den Maximen der Preußischen Gesetzgebung nicht ne Besteuerung der Religion, aufzuheben.
abe hört mit dem heutigen Tage auf. Jedoch müssen die, bis zum heutigen henen Rückstände abgeführt, auch da, wo die Koscher-Fleisch-Abgabe verpach- ist, dem Pächter die durch seinen Vorschuß der Pacht etwa erwachsene Ko- t werden.
n die Kosten, nach vorgängiger Liquidation, von der Königl. Reg. Komm. stgesetzt, und dann erst repartirt, auch aus diesen Kosten durchaus keine Ver- nommen werden, die Abgabe, welche unbedingt mit dem heutigen Tage auf- nige Zeit fortdauern zu lassen. (Jahrb. Bd. V. a. S. 44.)

n Ansehung der Gewerbe tritt eine Beschränkung in Betreff und Schank-Gewerbes, so wie des Bier- und Branntweinbren-

rsagt nämlich:
V. v. 30. Okt. 1812[1]) den Juden für eigene Rechnung oder r eines Andern, Getränke irgend einer Art (Bier, Branntwein) zu verfertigen, in den Städten oder auf dem Lande damit zu nd die Krug- oder Schänknahrung zu treiben, bei Strafe der on der vorräthigen Getränke und des doppelten Werths derselben.
lik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 28. Nov. 1823.
bei der Besitznahme des Culmer Landes vorgefundenen Juden, findet das Ed. 1812 zur Zeit noch keine Anwendung, sie werden vielmehr, Hinsichts ihrer Verhältnisse, nach den, während der Fremdherrschaft bestandenen gesetzlichen behandelt.
e landesherrliche V. v. 30. Okt. 1812 wird aber den Juden der Handel mit so wie die Verfertigung und der Ausschank derselben gänzlich untersagt, und hnung ist keineswegs aufgehoben, wenn gleich bei der Wiederbesitznahme ein- he Eingesessene ausnahmsweise in dem Besitze der Schank- und Getränke- -Nahrung befunden worden.
ngetroffenen Besitzstand nicht zu stören, ist zwar mittelst der Ministerial- v. 2. Jan. 1817 den, bei dieser Erwerbsweise vorgefundenen Juden die derselben einstweilen nachgegeben, jedoch diese Einwilligung durch die Verfü- Min. des Inn. v. 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin deklarirt, daß die Ab- n der noch gültigen Verordnung nicht über die Gränzen des Besitzstandes und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur persönlich nachge- verbes blos an demjenigen Orte, wo sie es getrieben, keineswegs aber eine esselben an einen anderen Ort gestattet werden solle.
hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.
VII. S. 951.)

Fünfter Abschnitt.

echtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Königl. sächsischen Landestheilen.

Gottl. Biener, Exerc. de jure regio recipiendi Judaeos, Judae- Saxonia electorali juribus et obligationibus. Lips. 1790.
, Sächsisches Civilrecht Thl. I. §§. 310 sqq.
s Handbuch des sächsischen Rechts §§. 112 sqq.
Provinzial-Recht des Herzogthums Sachsen.

Einleitung.

den Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen v. 18. Mai

[1]) a. a. O. IV. S. 115.

1815[1]) gingen vom Königreich Sachsen an Preußen über: die Niederl
sitz, ein Theil der Oberlausitz, der Kurkreis mit Barby und G
mern, ein Theil des Meißener und Leipziger Kreises, der
Theil der Stifter Merseburg und Naumburg, Zeitz, das Gr
sche Mannsfeld, der Thüringische Kreis, das Fürstenth
Querfurt, der Neustädtische Kreis, die Voigtländischen
klaven im Preußischen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparen
und Blankenburg und der sächsische Antheil an Henneberg[2]).

In allen diesen Territorien gilt auch jetzt noch in Betreff der J
die sächsische Verfassung[3]), während in privatrechtlicher Beziehung
Landrecht und die Ger. O. eingeführt wurden[4]).

Da die beiden Lausitzen eine von den übrigen sächsischen Territo
welche gegenwärtig das Herzogthum Sachsen bilden, verschiedene Ver
sung auch in Betreff der Juden von je gehabt haben, so war letzter
gesondert darzustellen. Beide hatten nur Das gemein, daß die Juden
das Aeußerste gedrückt wurden, wie die nachfolgenden, leider noch gült
Gesetze ergeben und daß dessenungeachtet die Landstände ununterbrochen
noch größere Einschränkungen der Gedrückten, ja auf deren gänzliche
treibung antrugen; auf Ersteres ging dann die Regierung in der
ein[5]).

Während nun diese Zustände in dem benachbarten Königreiche
weil sie den gegenwärtigen Zeitverhältnissen widersprachen, zum großen
aufgehoben worden, bilden sie in Gemeinschaft mit denjenigen der
Territorien, in welchen gleichfalls die deutsche Verfassung nicht d
französischen Gesetze in dieser Beziehung gereiniget worden[6]), d
keisten Partieen der ein und zwanzig Preußischen, die Juden betre
Verfassungen und Gesetzgebungen.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in de gegenwärtigen Herzogthume Sachsen.

I. Die Juden sind nicht Staatsbürger; sie sind vi
Schutzunterthanen, die im Herzogthum Sachsen gar nicht wohnen d
wenn sie nicht durch eine, auf sie persönlich gerichtete landesherrliche
zession als Schutzunterthanen aufgenommen sind.

Es bestimmt hierüber das Mandat Herrn Friderici Augusti, die
schränkung der Anzahl deren Juden, und ihres Handels betreffend d. d
August 1746[7]).

---

[1]) G. S. 1815. S. 53. flg.

[2]) Besitzergreifungspatent v. 22. Mai 1815. (G. S. 1815. S. 77.)

[3]) Vergl. S. 40.

[4]) Patente v. 19. Nov. 1816 und 22. April 1816. G. S. 1816. S. 233. Vergl. hierüber Thl. II.

[5]) Landtagsabschied v. 24. April 1711. Codex Augusteus I. 369. Landta
schied v. 19. Juni 1713. ebend. S. 371. Landtagsabschied v. 5. Mai 1718. S. 399 l. c. R. v. 29. Dec. 1713. S. 388 l. c.; R. v. 17. März 1
Cod. Aug. Forts. I. Abth. 1. p. 21 R. v. 19. Aug. 1734. §. IV. ebend
58, v. 9. Juli 1742. §. 2. S. 66. R. v. 25. Juli 1746. ebend. S. 71,
Sept. 1749. S. 75, 8. Sept. 1763. §. 6. ebend. S. 78, 3. Juli 1766. §
S. 180, 2. Sept. 1769. §. 17. ebend. S. 160.

[6]) Vergl. Abschn. VI. VII. VIII.

[7]) Die Gesetze sind da, wo sie zunächst zu erwähnen, in ihrem Zusammenhange
ben und betr. Ortes ist auf sie zurückgewiesen.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Polen, Großherzog in Litthauen, [illegible], Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, [illegible], Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve [illegible], Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und [illegible]fürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, [illegible]grafzu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-, Kreis- auch Amts-, Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und insgemein allen Unseren Unterthanen, so mit Gerichten belichen, dieselben inne haben und verwalten, insonderheit aber Unsern hohen und niedern Civil- und Militärbedienten, auch allen andern, denen dieses Mandat fürkommt, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, thun auch hierdurch kund und zu wissen, welchergestalt, nachdem bei Uns, sowohl von Magistraten, Kauf- und Handelsleuten, auch Kramern Unserer resp. Residenz und anderer Städte Unserer Lande, wegen derer Juden, hier und dar, zum Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen, überhandnehmenden Gewerbes, und des darunter zugleich vorgehenden Wuchers und andern Unheils, zu mehr Beschwerden angebracht, und um Remedur unterthänigst angesuchet worden, Gnaden entschlossen, solchem Uebel abhelflich Maaße zu geben, und sowohl den Uebel überhaupt, als auch insonderheit deren Aufenthalt in Unserer Residenzstadt dergestalt einzuschränken, daß dadurch die bisherige Inkonvenienzien abgestellet, deshalben bereits vorhandenen Landesgesetze und andere gute Ordnungen aber die Gerichtsobrigkeiten besser, als zeithero geschehen, zur Observanz gebracht werden. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. I.

(Die Juden hinführo im Lande zu dulden.) forthin in Unserm Churfürstenthum und inkorporirten Landen keine Juden, als die von selbst eigenhändig unterschriebene Concessiones, oder aus Unserm Kammerkollegio ertheilte Pässe zu ihrer Legitimation vorlegen können, nach welchen sie sich an denen ihnen angewiesenen Orten, und der Konzession oder denen Pässen bestimmte Zeit und Art, aufhalten dürfen, noch einiger Handel ihnen erlaubet, die Unterobrigkeiten aber, es sei in denen Städten oder auf dem Lande, welche, diesem Mandate entgegen, eines oder das andere derselben zu gestatten, sich anmaßen, bei jedesmaliger Kontravention, mit 100 Rthlr. Fiskalischer verfallener Strafe, auch nach Befinden, anderer Ahndung, beleget, erstere auch durch hinlängliche Zwangsmittel unverlängt eingebracht und exequiret, die Juden hingegen, nebst ihren Familien, sofort aus denen Orten ihres Aufenthalts fortgeschafft und mit Konfiskation aller bei ihnen sich findenden Waaren wider sie verfahren, die letztern in gerichtliche Verwahrung gebracht, auf das genaueste durchgegangen und registriret, die Specificationes mit Bericht gehörigen Orts eingesendet, von dar aus, wegen Versilberung derer Waaren und sonst, das Nöthige verfüget, die daraus gelösten Gelder auch Unserm Fisko treulich verrechnet werden sollen.

§. II.

(Obliegenheit durchreisender Juden.) Die durch Unser Churfürstenthum und inkorporirte Lande reisende Juden haben zuvörderst beim Anherореisen die ordentliche Landstraßen zu halten, und bei Vermeidung der in dem Befehl de Anno 1683 bereits darauf gesetzten Konfiskation des bei sich habenden Guts, auch anderer Strafe, alle Beischleifwege zu meiden; hiernächst bei jedes Orts Obrigkeit mit richtigen Pässen sich zu legitimiren, und sind ohne dergleichen durchaus nicht zu passiren, sondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umständen nach, wiederum zurückzuweisen, oder auf andere erforderliche Art anzusehen, und wie zeithero geschehen, so auch fernerhin das gewöhnliche an Mauth, Leib- auch andern Zoll- und Geleite, und was die Prästanda sonst für Namen haben mögen, bis auf andere Verordnung, gehöriger Orten, unweigerlich zu entrichten, schuldig, haben auch ihre Reise gebührend zu beschleunigen, und an keinem Orte, ohne dringende Noth, sich aufzuhalten, währender solcher Zeit aber, an denen Orten, durch welche sie reisen, alles Handels mit Waaren, im Ganzen und Einzeln, oder Schnitts- und Stückweise, besonders aber des Hausirens, sich zu enthalten, oder im entgegen Fall der Konfiskation ihrer Effekten, auch nach Befinden, anderer harter Ahndung zu gewarten.

Inmaßen denn auch

§. III.

(Strafe derjenigen, welche zu dem verbotenen Judenhandel Vorschub thun.) diejenigen Unserer Unterthanen, welche, außer denen nachgelassenen Fällen, entweder mit, oder ohne der Obrigkeit Vorbewußt, einen oder mehrere Juden bei sich aufnehmen, beherbergen, derselben Effekten verhehlen, oder in ihrem verbotenen Han-

bei hülfliche Hand leisten, und nur einigermaßen Vorschub thun, nach eingezog
länglicher Erkundigung und auf gehörigen Orts erstatteten schleunigen Berich
gestalt mit einer, nach Beschaffenheit derer Umstände, zu determinirender
Gefängnißstrafe, zu belegen, die erstere Unserm Fisko zu berechnen und einzus
letztere aber an denen Verbrechern zu vollstrecken.

Auch wollen Wir

§. IV.

(Verhalten derer privilegirten Juden.) denen in Unserer Resi
Dresden, oder sonst bei Unserm Hoflager zu duldenden Juden, besonders
serer eigenen Hand und Königlichen Insiegel ausgefertigte Concessiones, o
wähnet, aus Unserm Kammerkollegio Päße ertheilen lassen, dahero denn

1) diejenigen, so dergleichen zu suchen, gemeinet, an Uns supplicando
einkommen, und fernerer gnädigster Resolution gewarten, auch vor dem
gung, sich allein, oder nebst denen Ihrigen, anhero nach Dresden, bei
auch nach Befinden höherer Strafe, durchaus nicht wenden sollen; wenn

2) nach übergebenen Supplicibus Wir Supplikantens Suchen in Gnaden
und eine Konzession oder Paß, zu Gestattung seiner Rezeption in Unser
stadt, auf vorherbeschriebene Art ausstellen lassen: so hat derselbe

3) nebst denen Seinigen, so viel deren in nur erwähnter Konzession oder
drücklich und namentlich enthalten, sich sodann, darmit beim Gouvernem
und Stadtrathe, auch der General-Accis-Einnahme, zu melden, und
Veranstaltung und Anweisung zu gewärtigen, gedachte Konzession
Hauswirthe, bei welchem er, auf vorher ausgebrachte obrigkeitliche
wohnen gedenket, in Originali vorzuzeigen, dieser aber, daß der Jude
Familie wirklich bei ihm eingezogen, beim Gouvernement und seiner
10 Thlr. Strafe, bekannt zu machen. Wie nun,

4) über die in der Konzession oder Paß enthaltene Anzahl, mehrere Pers
keinerlei Vorwand nicht einzulassen, sondern die in sothaner Konzession
entweder gar nicht genannte, oder doch mit denen darinnen enthaltenen,
nicht genau übereinstimmende Personen sofort zurückzuweisen, und von
abzutreiben sind; also haben auch

5) die privilegirten jüdischen Hausväter, wenn, anstatt derer ihnen zugel
dem Konzessionsschein oder Paß mit ausgedruckten Personen, sie neue
wollen, solches bei Unserm Gouvernement unverzüglich zu eröffnen, all
anzunehmenden in derer vorigen Stelle tretende Personen selbst vorzu
fernern Bescheids zu gewarten; über dieses auch

6) alle Monate, bei oftgedachtem Gouvernement, ingleichen beim Amte
Rathe, auch der General-Accis-Einnahme allhier, eine Spezifikation
jeden ganzer Familie, mit Anmerkung des Abgangs und dabei vorgefal
änderung, zu überreichen, nichtweniger das Haus, darinnen sie mit dene
wohnen, deutlich zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger
und Passir-Zettel an andere Juden, bei Verlust des ihnen ertheilten
Scheins oder Passes, sich gänzlich zu enthalten. Wenn nun ferner

7) ein also privilegirter Jude entweder sein Domizilium verändert, und auch
seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar verstürbet, erlöschet da
von Uns erhaltene Konzession auch wegen dessen hinterbliebenen Familie
ben sich aber

8) die solchergestalt privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Han
Waaren und Hausirens mit selbigen maßen ihnen denn auch, öffentliche
zu haben, schlechterdings untersaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit
nigen, was ihnen in der von Uns ausgestellten Konzession, oder von Unse
mer-Kollegio ertheilten Paß, nachgelassen, zu begnügen, und dieses alles
lust der Konzession, auch anderer willkührlicher Geld-, Gefängniß- oder so
Beschaffenheit derer Umstände, zu exequirenden Strafe [1]).

Nachdem Wir aber

§. VIII.

(Commercium mit auswärtigen Judenschaften.) mit denen a
gen Judenschaften das Commercium gänzlich aufzuheben nicht gemeinet; so bl
fremden und besondere Concessiones, wie oberwähnet, nicht habenden Jud
wie zeithero, so auch fernerhin, die Leipziger Neujahr-, Oster- und Michael
chen die Naumburger Petri-Pauli-Messen zu besuchen und zu bauen, unbenom
sind aber auch schuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General-Acci

[1]) Die §§. V—VII betreffen die Juden in Dresden.

dern angeordneten, oder sonst gewöhnlichen Praestandis, zu prästiren, insonderheit er vor, in und nach denen Messen, respective der Leipziger Juden-Ordnung d. d. Okt. 1682 und denen ergangenen Verfügungen, auch was etwan sonst zu Erhaltung der Ordnung und Unserm eigenen Interesse unnachtheiliges an beiden Orten deshalb ohlen oder sonst hergebracht, sich allenthalben, bei Vermeidung der darinnen gesetzten rafe, gemäß zu bezeigen.

Endlich wollen Wir zwar

§. IX.

(Jahrmarkts-Freiheit derer Juden.) in Gnaden geschehen lassen, daß die hrmärkte bei Unserer Residenzstadt Dresden, ingleichen in denen großen und mittlern ädten Unserer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin besuchet werden mö-, jedoch daß es bei der Stadt Dresden, unter obiger Präkaution, bei denen übrigen ädten aber mit Vorbewußt eines jeden Orts Obrigkeit geschehe, der Aufenthalt auch en in obbenannten Städten die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, über zwei drei Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maßgebung des unterm Okt. 1687 ins Land ergangenen Mandats, nicht verstattet, mithin solche Erlaubniß den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket de, als welches alles, unter denen bereits darauf gesetzten Strafen fernerhin verbo- bleibet.

Nachdem Wir auch §. X.

(Leib-Zoll.) mißfällig vernommen, daß zu Vermeidung des Angebens bei denen traten, Erlegung des Leib-Zolls, und anderer Ursachen halber, sonderlich in denen ger und Naumburger Messen einige Juden zu verschiedenen Malen sich unterstan- auf erhaltene Freipässe sich zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unsere Kassen fraudiren; als wollen Wir, zu Vermeid- und Hebung alles daher sich etwan ereig- Zweifels, Uns hierdurch dahin gnädigst erkläret haben, daß zwar diejenigen, so eder mit einem von Uns eigenhändig unterschriebenen, oder doch von Unserm Kam- Kollegio ausgestellten richtigen Passe versehen, bei Besuchung derer Leipziger und mburger Messen, mit dem Leibzoll und andern sonst zu prästirenden Abgaben, von en sie, nach Inhalt derer Pässe und Konzessionon befreiet, verschonet werden sollen, haben aber nichts desto weniger unter denen Thoren sich anzugeben, und alles übrige n Juden in gegenwärtigem Mandat vorgeschriebene genau zu observiren; wie denn mehrere Personen, als in solchen Pässen namentlich ausgedruckt, ohne Entrichtung Leibzolls nicht zu passiren, am allerwenigsten aber denen mit obgedachten Pässen ver- nen ein mehreres, als sonst in denen Gesetzen und sothanen Konzessionen auf Pässen gelassen, connivendo zu indulgiren ist.

Wer nun

§. XI.

(Strafe der Kontravenienten.) dieser, Unserer dem Publiko und Unseren ge- n Unterthanen zum Besten abgefaßten Verordnung zuwider zu leben sich unterste- sollte, denselben wollen Wir, er sei ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Untertha- einheimischer oder fremder Hauswirth oder Hausgenosse nach Befinden von 10 bis Thlr. auch mit höhern Geld- und andern Strafen, nicht weniger respektive mit nfiskation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar anse- lassen.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren Unterthanen, insonderheit den von Adel, wohl Unseren Beamten, auch denen Räthen in Städten und andern Unter-Richtern les Ernstes, daß sie hierüber allenthalben stracklich halten, die Dikasteria auch, wenn dergleichen Sachen, darinnen zwar ordentlicher Prozeß nicht zu gestatten, sondern f vorgängige summarische Untersuchung, und nach sattsam eingezogener Erkundigung der Sachen Beschaffenheit, auch gehörigen Orts erstatteten Bericht, alles, soviel öglich, in der Kürze abzuthun und alsobald definitiv zu entscheiden ist, etwas an sie langen und rechtliches Erkenntniß erfordert werden möchte, darauf, gleich anderen nseren Gesetzen und Verordnungen sprechen sollen [1]).

Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meinung. rkundlich haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser K. hur-Sekret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, m 16. Aug. 1746. Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Augustus Rex. (L. S.) Joh. Gottlob Otto, S.

(Codex Augusteus I. Forts. II. Abth. S. 1165 ff.)

---

[1]) Koch a. a. O. S. 284 stützt auf diese Bestimmung ohne allen Grund die Behauptung, daß in Judensachen der Weg Rechtens nicht gestattet, während dieselbe doch ganz ausdrücklich von „Richtern" und „rechtlichem Erkenntnisse" spricht.

II. Beschränkungen in Betreff ihrer Aufenthaltsorte.

1) Sie dürfen den ihnen bestimmten Aufenthaltsort bei Vermeidung Schutzes und Strafe der Ausschaffung aus dem Lande, nicht verändern. Vergl. §. 1 des Mandats v. 16. Aug. 1746 [1]).

2) In Betreff ihrer Reisen bestimmt große Beschränkungen:

a) Der §. 2 des Mandats v. 16. Aug. 1746 in Betreff auswärtiger Juden. [2])

b) Die General-V. v. 16. April 1773, über Exemtion der in hiesigen Landen konzessionirten Juden von der für fremde reisende Juden geordneten täglichen Personensteuer [3]).

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe getreue. Wir sind zwar in Genehmigung desjenigen ehrsamen chen Gutachtens, so Uns der Stadtrath zu Dresden, auf die durch das Ge Juden, Baruch Aaron Levi zu Leipzig, gegebene Veranlassung, in seinem un nigsten Berichte vom 29. August 1772 eröffnet hat, in Gnaden zufrieden, daß welche sich in hiesiger Residenzstadt, oder anderer Orten Unserer Lande, auf falls erlangte Konzession aufhalten, und daselbst die jährliche Personensteuer, schreiben gemäß, abführen, in den Fällen, da sie, oder die Ihrigen, eigner Angel ten halber an andere Orte Unserer Lande reisen, mit Entrichtung der für fremde Juden geordneten täglichen Personensteuer in sofern sie die Berichtigung des Personensteuer-Termins durch behörige Quittung doziren können, verschont mögen.

Jedoch haben nicht allein dergleichen Juden, wenn sie von ihrem eigentlichen halte an andere Orte reisen, sich in letztern länger, als die Verfassung erlaubt aufzuhalten, noch daselbst einige Handlung zu treiben, sondern Wir erachten es dienlich, damit nicht etwa Juden, als angebliche Bediente hiesiger konzessionirter väter, auf Atteste von letzteren, sich anderwärts einschleichen, und der Personal Verrechtung entziehen können, hierunter diese Einrichtung treffen zu lassen, daß Jude, der sich außerhalb hiesiger Residenzstadt, für einen Bedienten eines Hausvaters angiebt, zwar von diesem mit einem Atteste, daß er wirklich in seinem und Brote stehe, auch einer Kopei von des Hausvaters eigener Konzession zu v hiervon aber von der Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, Abschrift zu nehmen an unsere Ober-Steuereinnahme einzusenden, damit von derselben, ob der jüdische vater nicht mehrere in seinem Lohne und Brote nicht stehende angebliche Bedien und im Lande herumsende, gnüglich verifizirt werden könne.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet demgemäß, ohne jemd serhalb besonderes Botenlohn oder andern Aufwand zu verursachen, das Erford weiter veranstalten, sowohl euch selbst hiernach gehorsamst achten.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 16. April 1773.

Christian Wilhelm v. Nitzschwitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen, Stift Wurzen, auch Grafschaft Stollberg-Roßla, und Stollberg-Stollberg.

Unterm 27. März 1773 ist gleiche Verordnung aus dem geheimen Concilio an die tischen Kammer-Collegia zu Merseburg und Zeitz ergangen.

Christian August Kunze.

(Cod. Aug. IV. Forts. 2. Thl. 2. Abthl. 2. S. 859.)

III. Unbewegliche Güter dürfen Juden im Herzogthum Sachsen nicht erwerben. Hierüber bestimmen:

1) Das Mandat v. 1. Aug. 1602.

2) Die Pol. Ordn. v. 22. Juni 1661. Tit. 1. Eingang.

3) Der Ausschußtags-Abschied von 1680.

4) Der Landtags-Abschied v. 18. April 1716 bemerkt:

---

[1]) Der Aufenthalt in den Bergstädten war ihnen ganz untersagt. B. Cod. A. II. 140. 212. (Sehr oft bis in die neuesten Zeiten eine

[2]) Koch bezieht diese Bestimmung S. 282 zu Unrecht auf inländ

[3]) Koch behauptet a. a. O. S. 282. mit Bezugnahme auf d den von ihrem Aufenthaltsorte ohne besondere Erlaubniß reisen können, wonach sie somit förmliche gleban V. sagt aber von Ersterem nicht ein Wort.

„daß aber dieselben (die Juden) sich mit Mobilien ansäßig machen wollten, ist nicht bekannt, und kann demselben am besten begegnet werden, wenn die Unter-Obrigkeiten, unter welchen Gerichten dergleichen gelegen, keine Lohnsreisung widerfahren lassen.“
(Cod. Aug. I. S. 380.)

5) Der Landtags-Abschied v. 5. Mai 1718 sagt:

„Drittens wegen derer Juden bleiben Ihre Königl. Majestät nochmals darbei, daß denenselben weder ein öffentlicher Kultus, noch der Ankauf von Immobilien gestattet werden solle, gestalt dann das vormalige Posthaus dem Residenten Lohmannen bloß handweise auf etliche Jahre und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leiche zu begraben, eingeräumt wird, es geschiehet auch wider Ihre Majestät ꝛc. Intension und Willen, wenn derer Juden Anzahl sich vermehret, und sie außer denen Leipzigischen Meßzeiten Handel und Wandel treiben, dahero nur die Obrigkeiten über die bisherigen Verordnungen halten dürfen, ꝛc.“ [1]).
(Cod. Aug. I. S. 400.)

6) Selbst der antichretische Pfandbesitz ist den Juden verboten. So bestimmt dies das R. v. 18. Juli 1780, mitgetheilt durch das Patent v. 28. Aug. 1780.

„Nachdem bei vorgekommener Errichtung eines Pacti antichretici zwischen Christen und Juden per Rescriptum Clementissimum d. d. den 18. Juli a. c. gemessenst anbefohlen worden, daß dergleichen Pactum zwischen Christen und Juden nicht tolerirt werden soll: So wird solches den Justizbeamten ꝛc. zur unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht ꝛc. ꝛc. Signatum Schleusingen den 28. Aug. 1780. Churfürstl. Sächs., in die gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusinger Antheils, verordnete Ober-Aufseher und Räthe.“
(Cod. Aug. IV. Forts. II. Thl. II. Abthl. I. S. 375.)

IV. Sie sind von Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen.

Es ergab sich dies nach früherer Verfassung wie nach jetziger daraus, daß sie keine Staatsbürger sind [2]). Das den Juden in früherer Zeit mitunter gegebene Prädikat eines Hoffaktors oder Hofkommissairs sollte sie „in re-gula“ nicht von der Jurisdiktion des Ortes eximiren. Befehl vom 16. Nov. 1766. (Cod. Aug. I. Forts. II. Abthl. S. 1179.)

V. Sind die Juden vom städtischen Bürgerrechte ausgeschlossen?

1) Man wird dies deshalb annehmen müssen, weil ein Stadtbürgerrecht ohne ein Staatsbürgerrecht nicht wohl gedacht werden kann [3]), keineswegs aber aus dem Grunde, der hierfür angeführt worden [4]), weil in den sächsischen Landen blos Augsburgische Konfessionsverwandte das Bür-

---

[1]) Koch bezieht sich darüber, daß die Juden keine Immobilien erwerben dürfen, auch auf das Lehnsmandat v. 30. April 1764, welches Tit. 7. §. 3. bestimmt:
„Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augsburgischen Konfession zugethan ist, keine Lehn- oder Allodialgüter in selbigen auf einigerlei Art und Weise acquiriren kann, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt.“ (Cod. Aug. Forts. I. Abthl. I. S. 1034.)
Allein dies G. ist durch Art. 16 der Bundesakte aufgehoben. S. hierüber S. 356.

[2]) Koch bezieht sich a. a. O. S. 281 und Note 4. S. 285 zum Beweise dessen, daß Juden keine öffentlichen Aemter bekleiden können, darauf, daß nach früherer Verfassung die Beamten den Religionseid zu leisten hatten. Daß dies kein Grund, darüber vgl. sub V. S. 356. Dieser Religionseid war im Uebrigen früher auch von den Promovirenden zu leisten — Visit. Dekr. der Universität Leipzig von 1616 Nr. 5—7. Curtius a. a. O. I. §. 309. — was gleichfalls zur Zeit aufgehoben.

[3]) Vergl. über diese streitige Frage das R. v. 27. Febr. 1809, welches entgegengesetzter Ansicht ist, *oben S. 247.*

[4]) *Koch S. 283 und S. 285. Note 6.*

gerrecht gewinnen können. Es bestimmt nämlich hierüber der Ausschu
Tags-Abschied v. 21. Dec. 1680:

„Gestalt Wir nicht verstatten wollen daß einige andere als der Augsburgischen Ko
fession Verwandte sich in Unseren Landen säßhaft machen oder das Bürgerrecht gewi
nen mögen, so ꝛc. ꝛc. [1])

Wäre dieses Gesetz, welches jeden Reformirten und jeden Katholiken vom
Bürgerrechte in den Städten des Herzogthums Sachsen ausschließt, noch
gültig, so würden sonder Zweifel es auch noch das Mandat Churf. Ch
stian II. zu Sachsen sein, die Subscription des Concordienbuchs betreffend
v. 1. Aug. 1602, welches bestimmt:

„Dieweil denn Gott selbst diesen laulichten Leuten, die in Religionssachen weder
kalt noch warm sind, Feind ist, und sie bedräuet, aus seinem Munde auszuwerfen, h
haben auch Wir ꝛc. es dahin gerichtet, daß alle Unsere Räthe, Diener, Hau
und Ambtleuthe das juramentum Religionis geleistet und dahin sich
verpflichtet haben, daß neben Uns sie bei der ersten ungeändert
Augsburgischen Konfession, wie dieselbe Anno 1580 im christlich
Concordien-Buche wiederholet erkläret ꝛc. worden ist, durch Gott
Gnade fest und standhaftig bis an ihr Ende halten wollen" und weiter m
ten: „Insonderheit aber befehlen Wir hiermit Unsern ꝛc. Niemand
der solches nicht approbiret, unterschrieben und seine Pflicht darü
geleistet, zu Dienst befördern ꝛc. ꝛc. (Cod. Aug. I. 777.)

Eben so bestimmt die Polizei-Ordnung Churfürst Joh. Georgens I.
zu Sachsen v. 22. Juni 1661. Tit. 1. pr. in Betreff der Assekuration
reinen lutherischen Lehre: — —

„Als wollen Wir — — keine andere Lehre in Unseren Landen verstatten, sond
vielmehr alle Kirchen-, Schul-, Hof- und andere Beamte, wie bis
gebräuchlichen gewesen, das Iuramentum Religionis darauf ab
gen anhalten lassen." (Cod. Aug. I. S. 1564.)

Nach diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen würden daher auch
genwärtig Reformirte und Katholiken im Herzogthume Sachsen weder
Bürger in die Städte, wie als Beamte, in die Kollegien aufgenom
werden können. Allein diese Gesetze sind längst vollständig aufgehoben w
den durch Art. 16. der Bundesakte v. 8. Juni 1815 verbis:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den
dern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in den
nusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Es ist nun klar, daß wenn diese Gesetze, welche überdies lediglich
damaligen Religionsstreitigkeiten unter den christlichen Religionspart
vor Augen gehabt, überhaupt aufgehoben sind, sie nicht noch in Bezie
auf die Juden bestehen geblieben, vielmehr auf deren Rechte und Pflic
an die sie überhaupt niemals gedacht, ohne allen Einfluß sind.

2) Das folgende R. spricht sich über die Frage nicht aus, ob die J
den das Bürgerrecht haben oder nicht, sondern bemerkt nur, daß der S
tus quo aufrecht zu erhalten.

R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 12. Dec. 18
an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf die Anfrage v. 30. v. M., daß die Städteordnung i
den Verhältnissen der Juden nichts geändert hat, und es daher in Ansehung derselb
bis zum Erscheinen der neuen Judenordnung, in den Städten des Herzogthums Sach
sen bei dem Gesetze vom 16. Aug. 1746, so wie in dem Westphälischen Landestheilen in
der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen bewendet. Hiernach sind den
die Juden, jenachdem sie der Gesetzgebung nach zum Bürgerrechte fähig sind, oder nicht
zu demselben zuzulassen, oder davon auszuschließen. (Ann. XVI. S. S. 960.)

VI. Ausnahmsweise ist ihnen der Handel gestattet, aber mit folgenden
Beschränkungen:

[1]) *Cod. Aug.* I. S. 360.

A. Sie dürfen weder offene Handlungsgewölbe haben, noch, nach Anordnung der Ministerien, hausiren, ausgenommen gleich den fremden Juden auf den Naumburger Messen.

1) Vergl. §. 4. Nr. 8. und §. 8. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

2) Mandat wider die Juden, Italiener, Tabulet-Träger und andere Hausirer v. 10. Juli 1719.

Wir Friedrich August ꝛc. Nachdem Uns zum öftern unterthänigst zu vernehmen gegeben worden: was massen die Juden, Italiener, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver, Lichen Königseer, und anderer gebrannten Wasserkrämer und Träger, auch insgemein alle Hausirer, welche kostbare und geringe, schneidende u. Kram- auch Handwerks- und in andere Professionen laufende Materialien und Waaren, sowohl auf dem de in die Höfe und Häuser herum führen und trügen, als auch, daß dgl. Sachen in die dte selbst, außer denen gewöhnlichen Jahrmärkten, von denen in- und ausländischen dlern eingeschleppet, dadurch aber der Handelsmann, Krämer, Handwerker und re Professionsverwandte, so ihres Vertriebs und Bewerbs halber, vielen Abgaben worfen wären, in ihrer Nahrung sehr benachtheiliget und zurücke gesetzt nicht we auch Unsere General-Consumtions-Accise und andere Revenüen merklich geschwächt und geschmälert würden, hiernächst auch die Erfahrung bezeuget, daß durch theils hnte Leute zu vielem Unfug und Dieberei Anlaß gegeben worden, und Wir dieß gethane allergehorsamste Vorstellung um so viel weniger für unerheblich befinden, der Dorfhandel, und insgemein alles Hausiren auf dem Lande, vorhin schon unterund verboten ist.

o haben Wir aus tragender Landesväterlicher Vorsorge, zu Erhaltung guter Ordund auch Abwendung alles Unterschleifs, und Verhütung mancherlei daher entstehen Unfugs, wohl zuweilen begangenen Dieberei und Parthiererei, für nothwendig ket, durch dieses Unser offenes Mandat die Dorfkrämerei überhaupt zu verbieten, unter doch der einzelne Verkauf der gemeinen Viktualien und anderer unumgängNothdurften, so die Inwohner in denen Dörfern aus den accisbaren Städten erd, nicht mit zu verstehen, und sollen die Italiener, Tabulet- und Butten-Träger, auch die, so Schießpulver, Königseer Waaren, gebrannte Wasser und Extrakte, Haus zu Haus bisher verkaufet haben, forthin nicht geduldet werden, sonallen, und jeden, sonderlich denen Juden, das Hausiren und Herumtragen allerauswärtiger und inländischer Waaren gänzlich verboten sein, bei der, in der Landordnung darauf gesetzten Strafe und Konterbandirung derer Waaren, davon werden die Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkte ausgenommen, allwo der del und Wandel in selber Freiheit und bisherigen rechtmäßigen Uebung billig verbleiben.

ieten und befehlen demnach hiermit obermeldeten Unsern Prälaten, Vasallen, Beamten, Ambtleuten, und allen denen, so von Uns mit Gerichten beliehen, oder von Unsertwegen zu exerziren haben, daß sie nicht allein dieses unser Mandat zu jedermanns Warnung aller Orten publiziren und affigiren, sondern auch sich selbst hierjederzeit gebührend und gehorsamst achten, benennte und alle andere dergleichen rer bei sich und denen Ihrigen nicht dulden, noch ihnen solches verstatten, sondern wider dieselben, längstens vier Wochen nach geschehener Eröffnung dieses Unseres ndats, auf obige Masse nach der Schärfe verfahren, auch bei unterbleibender dessen gehöriger und genauer Beobachtung sich nicht selbsten die unausbleibliche Bestrazuziehen sollen. Daran geschicht Unser zuverlässiger Wille und Meinung. Und Wir des zu mehrer Urkund hierauf Unser Kanzelei-Sekret vorzudrucken befohlen. geschehen und gegeben zu Dresden, am 10. Juli Anno 1719.

(L. S.) George, Graf von Werthern,

(Cod. Aug. I. S. 1899. Joh. Christoph Günther, S.

Aus vorstehendem Gesetze ergiebt sich auf das Unzweifelhafteste, daß Bestimmung des zu 1. gedachten Mandats v. 16. Aug. 1746, wie die den nicht hausiren sollen, lediglich eine Folge des allgemein bestehenVerbots des Hausirens war[1]), keineswegs aber ein an die jüdische Relon geknüpftes Verbot.

Da nun jenes allgemeine Gesetz gegen das Hausiren durch das Regulaüber den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere, das Hau-

[1]) „Auch insgemein alle Hausirer" sagt obige Verordnung.

bei hülfliche Hand leisten, und nur einigermaßen Vorschub thun, nach eingezoge
länglicher Erkundigung und auf gehörigen Orts erstatteten schleunigen Bericht,
gestalt mit einer, nach Beschaffenheit derer Umstände, zu determinirender Ge
Gefängnißstrafe, zu belegen, die erstere Unserm Fisko zu berechnen und einzusen
letztere aber an denen Verbrechern zu vollstrecken.

Auch wollen Wir

§. IV.

(Verhalten derer privilegirten Juden.) denen in Unserer Reside
Dresden, oder sonst bei Unserm Hoflager zu duldenden Juden, besondere unt
serer eigenen Hand und Königlichen Insiegel ausgefertigte Concessiones, oder,
wähnet, aus Unserm Kammerkollegio Pässe ertheilen lassen, dahero denn

1) diejenigen, so dergleichen zu suchen, gemeinet, an Uns supplicando unterth
einkommen, und fernerer gnädigster Resolution gewarten, auch vor deren
gung, sich allein, oder nebst denen Ihrigen, anhero nach Dresden, bei 50
auch nach Befinden höherer Strafe, durchaus nicht wenden sollen; wenn ab
2) nach übergebenen Supplicibus Wir Supplikantens Suchen in Gnaden b
und eine Konzession oder Paß, zu Gestattung seiner Rezeption in Unserer R
stadt, auf vorherbeschriebene Art ausstellen lassen: so hat derselbe
3) nebst denen Seinigen, so viel deren in nur erwähnter Konzession oder P
drücklich und namentlich enthalten, sich sodann, darmit beim Gouvernem
und Stadtrathe, auch der General-Accis-Einnahme, zu melden, und d
Veranstaltung und Anweisung zu gewärtigen, gedachte Konzession a
Hauswirthe, bei welchem er, auf vorher ausgebrachte obrigkeitliche Erl
wohnen gedenket, in Originali vorzuzeigen, dieser aber, daß der Jude
Familie wirklich bei ihm eingezogen, beim Gouvernement und seiner Ob
10 Thlr. Strafe, bekannt zu machen. Wie nun,
4) über die in der Konzession oder Paß enthaltene Anzahl, mehrere Perso
keinerlei Vorwand nicht einzulassen, sondern die in sothaner Konzession
entweder gar nicht genannte, oder doch mit denen darinnen enthaltenen, i
nicht genau übereinstimmende Personen sofort zurückzuweisen, und von d
abzutreiben sind; also haben auch
5) die privilegirten jüdischen Hausväter, wenn, anstatt derer ihnen zugeh
dem Konzessionsschein oder Paß mit ausgedruckten Personen, sie neue
wollen, solches bei Unserm Gouvernement unverzüglich zu eröffnen, all
anzunehmenden in derer vorigen Stelle tretende Personen selbst vorzust
fernern Bescheids zu gewarten; über dieses auch
6) alle Monate, bei oftgedachtem Gouvernement, ingleichen beim Amte un
Rathe, auch der General-Accis-Einnahme allhier, eine Spezifikation
jeden ganzer Familie, mit Anmerkung des Abgangs und dabei vorgefall
änderung, zu überreichen, nichtweniger das Haus, darinnen sie mit dene
wohnen, deutlich zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger
und Passir-Zettel an andere Juden, bei Verlust des ihnen ertheilten K
Scheins oder Passes, sich gänzlich zu enthalten. Wenn nun ferner
7) ein also privilegirter Jude entweder sein Domizilium verändert, und auch
seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar verstürbet, erlöschet da
von Uns erhaltene Konzession auch wegen dessen hinterbliebenen Familie.
ben sich aber
8) die solchergestalt privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Hande
Waaren und Hausirens mit selbigen maßen ihnen denn auch, öffentliche Ge
zu haben, schlechterdings untersaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit
nigen, was ihnen in der von Uns ausgestellten Konzession, oder von Unserm
mer-Kollegio ertheilten Paß, nachgelassen, zu begnügen, und dieses alles bei
luft der Konzession, auch anderer willkührlicher Geld-, Gefängniß- oder sonst
Beschaffenheit derer Umstände, zu exequirenden Strafe [1]).

Nachdem Wir aber

§. VIII.

(Commercium mit auswärtigen Judenschaften.) mit denen aus
gen Judenschaften das Commercium gänzlich aufzuheben nicht gemeinet; so bleibet
fremden und besondere Concessiones, wie oberwähnet, nicht habenden Juden
wie zeithero, so auch fernerhin, die Leipziger Neujahr-, Oster- und Michaelis-,
chen die Naumburger Petri-Pauli-Messen zu besuchen und zu bauen, unbenomm
sind aber auch schuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General-Accise,

[1]) Die §§. V—VII betreffen die Juden in Dresden.

...dern angeordneten, oder sonst gewöhnlichen Praestandis, zu prästiren, insonderheit ... vor, in und nach denen Messen, respective der Leipziger Juden-Ordnung d. d. ... 1682 und denen ergangenen Verfügungen, auch was etwan sonst zu Erhaltung ... Ordnung und Unserm eigenen Interesse unnachtheiliges an beiden Orten deshalb ...len oder sonst hergebracht, sich allenthalben, bei Vermeidung der darinnen gesetzten ...afe, gemäß zu bezeigen.

...ndlich wollen Wir zwar

§. IX.

(Jahrmarkts-Freiheit derer Juden.) in Gnaden geschehen lassen, daß die ...ärkte bei Unserer Residenzstadt Dresden, ingleichen in denen großen und mittlern ... Unserer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin besuchet werden mö... ...ch daß es bei der Stadt Dresden, unter obiger Präkaution, bei denen übrigen ... aber mit Vorbewußt eines jeden Orts Obrigkeit geschehe, der Aufenthalt auch ... in obbenannten Städten die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, über zwei ... Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maßgebung des unterm ... 1687 ins Land ergangenen Mandats, nicht verstattet, mithin solche Erlaubniß ... den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket ..., als welches alles, unter denen bereits darauf gesetzten Strafen fernerhin verbo...

...em Wir auch

§. X.

(...-Zoll.) mißfällig vernommen, daß zu Vermeidung des Angebens bei denen ...ten, Erlegung des Leib-Zolls, und anderer Ursachen halber, sonderlich in denen ... und Naumburger Messen einige Juden zu verschiedenen Malen sich unterstan... ...auf erhaltene Freipässe sich zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unsere Kassen ...defraudiren; als wollen Wir, zu Vermeid- und Hebung alles daher sich etwan ereig...den Zweifels, Uns hierdurch dahin gnädigst erkläret haben, daß zwar diejenigen, so ...reder mit einem von Uns eigenhändig unterschriebenen, oder doch von Unserm Kam...-Kollegio ausgestellten richtigen Passe versehen, bei Besuchung derer Leipziger und ...umburger Messen, mit dem Leibzoll und andern sonst zu prästirenden Abgaben, von ...chen sie, nach Inhalt derer Pässe und Konzessionon befreiet, verschonet werden sollen, ...haben aber nichts desto weniger unter denen Thoren sich anzugeben, und alles übrige ...en Juden in gegenwärtigem Mandat vorgeschriebene genau zu observiren; wie denn ...h mehrere Personen, als in solchen Pässen namentlich ausgedruckt, ohne Entrichtung ... Leibzolls nicht zu passiren, am allerwenigsten aber denen mit obgedachten Pässen ver...nen ein mehreres, als sonst in denen Gesetzen und sothanen Konzessionen auf Pässen ...hgelassen, connivendo zu indulgiren ist.

Wer nun

§. XI.

(Strafe der Kontravenienten.) dieser, Unserer dem Publiko und Unseren ge...reuen Unterthanen zum Besten abgefaßten Verordnung zuwider zu leben sich unterste...ben sollte, denselben wollen Wir, er sei ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Untertha...ner einheimischer oder fremder Hauswirth oder Hausgenosse nach Befinden von 10 bis 50 Thlr. auch mit höhern Geld- und andern Strafen, nicht weniger respektive mit Konfiskation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar anse...hen lassen.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren Unterthanen, insonderheit den von Adel, sowohl Unseren Beamten, auch denen Räthen in Städten und andern Unter-Richtern alles Ernstes, daß sie hierüber allenthalben stracklich halten, die Dikasteria auch, wenn in dergleichen Sachen, darinnen zwar ordentlicher Prozeß nicht zu gestatten, sondern auf vorgängige summarische Untersuchung, und nach sattsam eingezogener Erkundigung von der Sachen Beschaffenheit, auch gehörigen Orts erstatteten Bericht, alles, soviel möglich, in der Kürze abzuthun und alsobald definitiv zu entscheiden ist, etwas an sie ...langen und rechtliches Erkenntniß erfordert werden möchte, darauf, gleich anderen ...eren Gesetzen und Verordnungen sprechen sollen [1]).

Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meinung. ...undlich haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser K. ...-Sekret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, 16. Aug. 1746. Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Augustus Rex. (L. S.) Joh. Gottlob Otto, S.

(Codex Augusteus I. Forts. II. Abth. S. 1165 ff.)

---

[1]) Koch a. a. O. S. 284 stützt auf diese Bestimmung ohne allen Grund die Behauptung, daß in Judensachen der Weg Rechtens nicht gestattet, während dieselbe doch ganz ausdrücklich von „Richtern" und „rechtlichem Erkenntnisse" spricht.

gerrecht gewinnen können. Es bestimmt nämlich hierüber der Au
Tags-Abschied v. 21. Dec. 1680:

„Gestalt Wir nicht verstatten wollen daß einige andere als der Augsburgis
fession Verwandte sich in Unseren Landen säßhaft machen oder das Bürgerrecht
nen mögen, so ꝛc. ꝛc. [1])

Wäre dieses Gesetz, welches jeden Reformirten und jeden Katholi
Bürgerrechte in den Städten des Herzogthums Sachsen ausschließ
gültig, so würden sonder Zweifel es auch noch das Mandat Chri
stian II. zu Sachsen sein, die Subscription des Conkordienbuchs be
v. 1. Aug. 1602, welches bestimmt:

„Dieweil denn Gott selbst diesen laulichten Leuten, die in Religionssach
kalt noch warm sind, Feind ist, und sie bedräuet, aus seinem Munde auszu
haben auch Wir ꝛc. es dahin gerichtet, daß alle Unsere Räthe, Diener, B
und Ambtleuthe das juramentum Religionis geleistet und dazu
verpflichtet haben, daß neben Uns sie bei der ersten ungeän
Augsburgischen Konfession, wie dieselbe Anno 1580 im christ
Concordien-Buche wiederholet erkläret ꝛc. worden ist, durch
Gnade fest und standhaftig bis an ihr Ende halten wollen" und no
ten: „Insonderheit aber befehlen Wir hiermit Unsern ꝛc. Rem
der solches nicht approbiret, unterschrieben und seine Pflicht
geleistet, zu Dienst befördern ꝛc. ꝛc. (Cod. Aug. I. 777.)

Eben so bestimmt die Polizei-Ordnung Churfürst Joh. Georgen
zu Sachsen v. 22. Juni 1661. Tit. 1. pr. in Betreff der Assetur
reinen lutherischen Lehre: — —

„Als wollen Wir — — keine andere Lehre in Unseren Landen verstatten, s
vielmehr alle Kirchen-, Schul-, Hof- und andere Beamte, wie
gebräuchlichen gewesen, das Iuramentum Religionis darauf
gen anhalten lassen." (Cod. Aug. I. S. 1564.)

Nach diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen würden daher a
genwärtig Reformirte und Katholiken im Herzogthume Sachsen n
Bürger in die Städte, wie als Beamte, in die Kollegien aufgen
werden können. Allein diese Gesetze sind längst vollständig aufgehob
den durch Art. 16. der Bundesakte v. 8. Juni 1815 verbis:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den
dern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in den
nusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Es ist nun klar, daß wenn diese Gesetze, welche überdies lediglich
damaligen Religionsstreitigkeiten unter den christlichen Religionsp
vor Augen gehabt, überhaupt aufgehoben sind, sie nicht noch in Bez
auf die Juden bestehen geblieben, vielmehr auf deren Rechte und Pf
an die sie überhaupt niemals gedacht, ohne allen Einfluß sind.

2) Das folgende R. spricht sich über die Frage nicht aus, ob di
den das Bürgerrecht haben oder nicht, sondern bemerkt nur, daß der
tus quo aufrecht zu erhalten.

R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 12. Dec.
an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf die Anfrage v. 30. v. M., daß die Städteordn
den Verhältnissen der Juden nichts geändert hat, und es daher in Ansehung de
bis zum Erscheinen der neuen Judenordnung, in den Städten des Herzogthums
sen bei dem Gesetze vom 16. Aug. 1746, so wie in dem Westphälischen Landesthe
der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen bewendet. Hiernach fo
die Juden, jenachdem sie der Gesetzgebung nach zum Bürgerrechte fähig sind, ode
zu demselben zuzulassen, oder davon auszuschließen. (Ann. XVI. S. S. 960.)

VI. Ausnahmsweise ist ihnen der Handel gestattet, aber mit fol
Beschränkungen:

[1]) Cod. Aug. I. S. 360.

„daß aber dieselben (die Juden) sich mit Mobilien ansäßig machen wollten, ist nicht [illegible], und kann demselben am besten begegnet werden, wenn die Unter-Obrigkeiten, [illegible] welchen Gerichten dergleichen gelegen, keine Lohnsreisung widerfahren lassen." (Cod. Aug. I. S. 380.)

β) Der Landtags-Abschied v. 5. Mai 1718 sagt:

„Drittens wegen derer Juden bleiben Ihre Königl. Majestät nochmals darbei, daß [illegible] weder ein öffentlicher Kultus, noch der Ankauf von Immobilien gestattet [illegible] solle, gestalt dann das vormalige Posthaus dem Residenten Lohmannen bloß [illegible] weise auf etliche Jahre und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine [illegible] zu begraben, eingeräumt wird, es geschiehet auch wider Ihre Majestät ꝛc. Intent- [illegible] und Willen, wenn derer Juden Anzahl sich vermehret, und sie außer denen Leip- [illegible] Meßzeiten Handel und Wandel treiben, dahero nur die Obrigkeiten über die [illegible] Verordnungen halten dürfen, ꝛc." [1]).
(Cod. Aug. I. S. 400.)

γ) Selbst der antichretische Pfandbesitz ist den Juden verboten. Bestimmt dies das R. v. 18. Juli 1780, mitgetheilt durch das Patent [illegible] Aug. 1780.

„Nachdem bei vorgekommener Errichtung eines Pacti antichretici zwischen Chri- [illegible] Juden per Rescriptum Clementissimum d. d. den 18. Juli a. c. gemes- [illegible] befohlen worden, daß dergleichen Pactum zwischen Christen und Juden nicht [illegible] werden soll: So wird solches den Justizbeamten ꝛc. zur unterthänigsten Nach- [illegible] hierdurch bekannt gemacht ꝛc. ꝛc. Signatum Schleusingen den 28. Aug. 1780. [illegible] Sächs., in die gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusinger Antheils, ver- [illegible] Ober-Aufseher und Räthe."
(Cod. Aug. IV. Forts. II. Thl. II. Abthl. I. S. 375.)

IV. Sind von Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen.

Ergiebt sich dies nach früherer Verfassung wie nach jetziger daraus, daß [illegible] keine Staatsbürger sind [2]). Das den Juden in früherer Zeit mitunter [illegible] Prädikat eines Hoffaktors oder Hofkommissairs sollte sie „in re- [illegible]" nicht von der Jurisdiktion des Ortes eximiren. Befehl vom [illegible] 1766. (Cod. Aug. I. Forts. II. Abthl. S. 1179.)

V. Sind die Juden vom städtischen Bürgerrechte ausgeschlossen?

α) Man wird dies deshalb annehmen müssen, weil ein Stadtbürgerrecht ohne ein Staatsbürgerrecht nicht wohl gedacht werden kann [3]), keineswegs aber aus dem Grunde, der hierfür angeführt worden [4]), weil in [illegible] sächsischen Landen blos Augsburgische Konfessionsverwandte das Bür-

---

[1]) Koch bezieht sich darüber, daß die Juden keine Immobilien erwerben dürfen, auch auf das Lehnsmandat v. 30. April 1764, welches Tit. 7. §. 3. bestimmt:
„Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augsburgischen Konfession zugethan ist, keine Lehn- oder Allodialgüter in selbigen auf einigerlei Art und Weise acquiriren kann, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt." (Cod. Aug. Forts. I. Abthl. I. S. 1034.)
Allein dies G. ist durch Art. 16 der Bundesakte aufgehoben. S. hierüber S. 356.

[2]) Koch bezieht sich a. a. O. S. 281 und Note 4. S. 285 zum Beweise dessen, daß Juden keine öffentlichen Aemter bekleiden können, darauf, daß nach früherer Verfassung die Beamten den Religionseid zu leisten hatten. Daß dies kein Grund, darüber vgl. sub V. S. 356. Dieser Religionseid war im Uebrigen früher auch von den Promovirenden zu leisten — Visit. Dekr. der Universität Leipzig von 1616 Nr. 5—7. Curtius a. a. O. I. §. 309. — was gleichfalls zur Zeit aufgehoben.

[3]) Vergl. über diese streitige Frage das R. v. 27. Febr. 1809, welches entgegengesetzter Ansicht ist, oben S. 247.

[4]) Koch S. 283 und S. 285. Note 6.

ſtren, v. 28. April 1824 [1]) aufgehoben iſt, ſo beheben ſich hierdurch die Beſtimmungen des Mandats von 1746 gegen das Hauſiren der J

Dies faktiſche Verhältniß iſt in den folgenden Reſcripten gänzlich ig hen worden; ſie betrachten die betreffenden Beſtimmungen des M von 1746 nicht in ihrem Zuſammenhange mit der ſächſiſchen allg Landesgeſetzgebung, ſondern iſolirt als ſpezielle gegen die Juden ge Beſtimmungen und halten ſie demgemäß zu Unrecht noch für gülti beſtimmen dies, mit Ausnahme eines einzigen R. v. 25. Juni (Ann. XIII. S. 508.) [2]), die Reſol. d. K. Min. des J. u. d. P. (Köl 15. Aug. 1829 an den jüdiſchen Handelsmann N. N. zu Halle a. (Ann. XIII. Nr. 113), die C. R. der K. Min. des Inn. für Handl Gew. Ang. (v. Schuckmann) und für d. J. u. d. P. (v. Bren 29. April 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt, (Ann. XV. S. 326.), das R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 183 getheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept (Ann. XX. Nr. 148.), das C. R. der K. Min. des Inn. für Gew. Brenn), d. J. u. d. P. (v. Rochow), u. d. Fin. (v. Alvensleb 19. April 1837 an die K. Reg zu Bromberg. (Ann. XXI. Nr. 230 C. R. derſelben Min. v. 12. Mai 1837 an die K. Reg. zu M (Ann. XXI. S. 534.)

B. Auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen Städ Flecken iſt blos den in den Preußiſchen und Anhaltiſchen Staaten haften Juden der Verkauf ihrer Waaren im Einzelnen verſtattet. den Meſſen und Jahrmärkten iſt den nicht mit Konzeſſion im Herz Sachſen wohnhaften Juden aller Handel im Ganzen und Einzel Strafe der Konfiskation der Waaren unterſagt [3]).

1) Vergl. hierüber Abthl. III., namentlich die K. O. v. 19. Sept. und die R. v. 10. Dec. 1828 und 10. April 1829.

2) Die §§. 2. 3. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

3) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), und d. Inn. (v. Sch mann) v. 7. Mai 1821 an die K. Reg. zu Liegnitz und Frankfurt a. Detailhandel der Juden auf Jahrmärkten.

Da das K. Sächſ. Mandat v. 16. Aug. 1746 §. IX. ausdrücklich nur den wärtigen Juden den Detailhandel auf Jahrmärkten verbietet, von den K. Calau aber, in deren Angelegenheit die K. Reg. unter dem 16. Febr. d. J. berich darüber wiederholentlich Beſchwerde geführt worden iſt, daß dieſes Verbot auch ausgedehnt werde, ſo finden die unterzeichneten Min. ſich veranlaßt, die K. Reg mit ein- für allemal anzuweiſen, allen Juden, welche in irgend einem Theile de zogthums Sachſen wohnen, gleichviel ob ſie den Wohnſitz durch ausdrückliche K ſionen oder durch ſtillſchweigende Duldung erlangt haben, den Detailhandel auf märkten zu geſtatten. (Ann. V. S. 338.)

C. Der Handel mit verarbeitetem oder unverarbeit Silber, iſt ihnen bei Strafe der Konfiskation unterſagt. Münzm v. 1732 §. 2. (Cod. Aug. I. Fortſ. S. 1702.) und R. v. 14. Mai (Cod Aug. II. Fortſ. Thl. II. Abthl. II. S. 175.) Ebenſo der Handel mit — V. v. 16. Juni 1696. (Cod. Aug. I. S. 1702.) — und mit B werkprodukten. V. v. 3. Okt. 1554. (Cod. Aug. II. 140.) und 4. Okt. 1781. Cod. (Aug. Fortſ. II. Thl. II. Abthl. II. S. 1466.)

---

[1]) G. S. 1824 S. 125.
[2]) Vergl. die folgend aufgeführten R. Abthl. III.
[3]) Vergl. Biener l. c. S. 61.

1. Sie dürfen weder offene Handlungsgewölbe haben, noch, nach An-
me der Ministerien, hausiren, ausgenommen gleich den fremden Ju-
auf den Naumburger Messen.

) Vergl. §. 4. Nr. 8. und §. 8. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

) Mandat wider die Juden, Italiener, Tabulet-Träger und andere
sirer v. 10. Juli 1719.

ir Friedrich August ꝛc. Nachdem Uns zum öftern unterthänigst zu vernehmen ge-
worden: was massen die Juden, Italiener, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver,
chen Königseer, und anderer gebrannten Wasserkrämer und Träger, auch insge-
n alle Hausirer, welche kostbare und geringe, schneidende u. Kram- auch Hand-
s- und in andere Professionen laufende Materialien und Waaren, sowohl auf dem
e in die Höfe und Häuser herum führen und trügen, als auch, daß dgl. Sachen in die
dte selbst, außer denen gewöhnlichen Jahrmärkten, von denen In- und ausländischen
dern eingeschleppet, dadurch aber der Handelsmann, Krämer, Handwerker und
re Professionsverwandte, so ihres Vertriebs und Bewerbs halber, vielen Abgaben
terworfen wären, in ihrer Nahrung sehr benachtheiliget und zurücke gesetzt nicht we-
gen auch Unsere General-Consumtions-Accise und andere Revenüen merklich geschwä-
rt und geschmälert würden, hiernächst auch die Erfahrung bezeuget, daß durch theils
rwahrte Leute zu vielem Unfug und Dieberei Anlaß gegeben worden, und Wir dieß-
alles gethane allergehorsamste Vorstellung um so viel weniger für unerheblich befinden,
s der Dorfhandel, und insgemein alles Hausiren auf dem Lande, vorhin schon unter-
gen und verboten ist.

So haben Wir aus tragender Landesväterlicher Vorsorge, zu Erhaltung guter Ord-
ung, auch Abwendung alles Unterschleifs, und Verhütung mancherlei daher entste-
nden Unfugs, wohl zuweilen begangenen Dieberei und Parthiererei, für nothwendig
achtet, durch dieses Unser offenes Mandat die Dorfkrämerei überhaupt zu verbieten,
worunter doch der einzelne Verkauf der gemeinen Viktualien und anderer unumgäng-
chen Nothdurften, so die Inwohner in denen Dörfern aus den accisbaren Städten er-
olen, nicht mit zu verstehen, und sollen die Italiener, Tabulet- und Butten-Träger,
ie auch die, so Schießpulver, Königseer Waaren, gebrannte Wasser und Extrakte,
on Haus zu Haus bisher verkaufet haben, forthin nicht geduldet werden, son-
ern allen, und jeden, sonderlich denen Juden, das Hausiren und Herumtragen aller-
ind auswärtiger und inländischer Waaren gänzlich verboten sein, bei der, in der Lan-
sordnung darauf gesetzten Strafe und Konterbandirung derer Waaren, davon werden
er die Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkte ausgenommen, allwo der
andel und Wandel in seiner Freiheit und bisherigen rechtmäßigen Uebung billig ver-
lassen.

Gebieten und befehlen demnach hiermit obermeldeten Unsern Prälaten, Vasallen, Be-
lehnten, Ambtleuten, und allen denen, so von Uns mit Gerichten beliehen, oder
he von Unsertwegen zu exerziren haben, daß sie nicht allein dieses unser Mandat zu
manns Warnung aller Orten publiziren und affigiren, sondern auch sich selbst hier-
jederzeit gebührend und gehorsamst achten, benennte und alle andere dergleichen
ter bei sich und denen Ihrigen nicht dulden, noch ihnen solches verstatten, sondern
wider dieselben, längstens vier Wochen nach geschehener Eröffnung dieses Unseres
ats, auf obige Masse nach der Schärfe verfahren, auch bei unterbleibender dessen
ehöriger und genauer Beobachtung sich nicht selbsten die unausbleibliche Bestra-
ziehen sollen. Daran geschicht Unser zuverlässiger Wille und Meinung. Und
Wir des zu mehrer Urkund hierauf Unser Kanzelei-Sekret vorzudrucken befohlen.
chehen und gegeben zu Dresden, am 10. Juli Anno 1719.

(L. S.) George, Graf von Werthern,
od. Aug. I. S. 1899. Joh. Christoph Günther, S.

vorstehendem Gesetze ergiebt sich auf das Unzweifelhafteste, daß
stimmung des zu 1. gedachten Mandats v. 16. Aug. 1746, wie die
nicht hausiren sollen, lediglich eine Folge des allgemein bestehen-
erbots des Hausirens war[1]), keineswegs aber ein an die jüdische Re-
geknüpftes Verbot.

nun jenes allgemeine Gesetz gegen das Hausiren durch das Regula-
r den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere, das Hau-

---

[1]) „Auch insgemein alle Hausirer" sagt obige Verordnung.

siren, v. 28. April 1824 [1]) aufgehoben ist, so beheben sich hierdurch die Bestimmungen des Mandats von 1746 gegen das Haussiren der J

Dies faktische Verhältniß ist in den folgenden Rescripten gänzlich ü hen worden; sie betrachten die betreffenden Bestimmungen des Ma von 1746 nicht in ihrem Zusammenhange mit der sächsischen allgem Landesgesetzgebung, sondern isolirt als spezielle gegen die Juden ger Bestimmungen und halten sie demgemäß zu Unrecht noch für gültig bestimmen dies, mit Ausnahme eines einzigen R. v. 25. Juni (Ann. XIII. S. 508.) [2]), die Resol. d. K. Min. des J. u. d. P. (Köh 15. Aug. 1829 an den jüdischen Handelsmann N. N. zu Halle a. (Ann. XIII. Nr. 113), die C. R. der K. Min. des Inn. für Hand Gew. Ang. (v. Schuckmann) und für d. J. u. d. P. (v. Bre 29. April 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt, (Ann. XV. S. 326.), das R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 183 getheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sep (Ann. XX. Nr. 148.), das C. R. der K. Min. des Inn. für Gew. Brenn), d. J. u. d. P. (v. Rochow), u. d. Fin. (v. Alvensle 19. April 1837 an die K. Reg zu Bromberg. (Ann. XXI. Nr. 23 C. R. derselben Min. v. 12. Mai 1837 an die K. Reg. zu M (Ann. XXI. S. 534.)

B. Auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Stä Flecken ist blos den in den Preußischen und Anhaltischen Staate haften Juden der Verkauf ihrer Waaren im Einzelnen verstattet. den Messen und Jahrmärkten ist den nicht mit Konzession im Her Sachsen wohnhaften Juden aller Handel im Ganzen und Einze Strafe der Konfiskation der Waaren untersagt [3]).

1) Vergl. hierüber Abthl. III., namentlich die K. O. v. 19. Se und die R. v. 10. Dec. 1828 und 10. April 1829.

2) Die §§. 2. 3. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

3) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), und d. Inn. (v. Sch mann) v. 7. Mai 1821 an die K. Reg. zu Liegnitz und Frankfurt a. Detailhandel der Juden auf Jahrmärkten.

Da das K. Sächs. Mandat v. 16. Aug. 1746 §. IX. ausdrücklich nur den ge wärtigen Juden den Detailhandel auf Jahrmärkten verbietet, von den K. R. Calau aber, in deren Angelegenheit die K. Reg. unter dem 16. Febr. d. J. berichtet darüber wiederholentlich Beschwerde geführt worden ist, daß dieses Verbot auch auf ausgedehnt werde, so finden die unterzeichneten Min. sich veranlaßt, die K. Reg. hi mit ein- für allemal anzuweisen, allen Juden, welche in irgend einem Theile des K zogthums Sachsen wohnen, gleichviel ob sie den Wohnsitz durch ausdrückliche Kon sionen oder durch stillschweigende Duldung erlangt haben, den Detailhandel auf Ja märkten zu gestatten. (Ann. V. S. 338.)

C. Der Handel mit verarbeitetem oder unverarbeitet Silber, ist ihnen bei Strafe der Konfiskation untersagt. Münzma v. 1732 §. 2. (Cod. Aug. I. Fortf. S. 1702.) und R. v. 14. Mai 17 (Cod Aug. II. Fortf. Thl. II. Abthl. II. S. 175.) Ebenso der Handel mit G — V. v. 16. Juni 1696. (Cod. Aug. I. S. 1702.) — und mit Be werkprodukten. V. v. 3. Okt. 1554. (Cod. Aug. II. 140.) und R 4. Okt. 1781. Cod. (Aug. Fortf. II. Thl. II. Abthl. II. S. 1466.)

---

[1]) G. S. 1824 S. 125.
[2]) Vergl. die folgend aufgeführten R. Abthl. III.
[3]) Vergl. Biener l. c. S. 61.

VII. Abgaben der Juden.

A. Schutzgeld.

Für den sogenannten Schutz, das heißt für die Erlaubniß, in dem Herzogthum Sachsen zu wohnen, zahlten die Juden eine besondere sehr hohe Personensteuer. Während diese schon nach dem Regl. v. 13. Jan. 1747 sehr bedeutend war [1]), wurde sie durch das Ausschreiben über die ferner verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche von dem 1767. Jahre an entrichtet werden sollte, d. d. 31. März 1767 noch erheblich erhöht. Nachdem in diesem Gesetze für alle Klassen die Steuer festgestellt und zwar dergestalt, daß z. B. die wirklichen Räthe, Majors ꝛc. nur dreißig Thaler zahlen, bestimmt dasselbe in Ansehung der Juden:

Hierüber [2]) hat von und mit Laetare 1767

ein Jude, der sich wesentlich in Dresden oder Leipzig mit Churfl. Pässen aufhält, an Personensteuer vor sich jährlich zu bezahlen 70 Thlr.

Dessen Frau 30 „

Jedes Kind ohne Absicht auf das Alter 5 „

Jeder Knecht 4 „ 12 gr.

und

Jede Magd 3 „

Und soll künftighin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs verstattet werden; auch soll keinem jüdischen Hausvater, der an seinem Personensteuer-Quanto Moderation erhalten, weder fremde Juden noch seinen Sohn und deren Weiber als Knechte oder Mägde bei der Personensteuer aufzuführen und zu verrechten erlaubet sein.

Diejenigen Juden aber, so sich in anderen Städten und Orten hiesiger Churſächsischen Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorstehenden Ansätzen.

Wie denn auch die reisenden fremden Juden vor jeden Tag, den sie sich an einem Orte im Lande, es sei in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1767. Jahres, vor jede Person

in großen und Mittelstädten 18 gr.

in kleinen Städten und Dörfern aber 9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freipässe sich zu erfreuen haben; welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen und bei der nächsten Lieferung mit einzurechnen verbunden ist; jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Messen besuchen, sowohl acht Tage vor Einlautung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieser Steuer verschonet [3]).

Nicht minder bleiben die reisenden Juden auf die Tage, wenn sie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischen Feiertage den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwähnter Personensteuer befreiet.

(Cod. Aug. I. Forts. II. Abth. S. 762.)

Diese Personensteuer kann jedoch gegenwärtig nicht mehr zu Recht erhoben werden, da die Juden statt derselben den allgemeinen gesetzlichen Abgaben unterworfen sind.

B. Leibzoll [2]).

Früherhin war der Leibzoll angeordnet:

1) Wegen der Einheimischen durch §. 8. 10. des Mandats v. 1746. oben.

2) Durch den General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß

---

[1]) Cod. Aug. I. Forts. II. Abth. S. 477.

[2]) Dieses Wort deutet darauf hin, daß der Jude erstens als Gewerbtreibender, d. h. als Kaufmann, die diese treffende Steuer zu zahlen hatte und dann noch als Jude diese exorbitante Summe für den ihn treffenden gesetzlichen Druck.

[3]) Einheimische, welche die Personensteuer zahlen, hatten diese Abgaben nicht zu entrichten. Generale v. 16. April 1773. (Cod. Aug. II. Forts. II. Abth. S. 869.)

[4]) Vergl. Abth. I. Allg. histor. Einleitung.

geduldet, aber künftig der schädlichen Folgen für die studirende Jugend halber kein Jude daselbst mehr konzessionirt werden. Wenngleich nämlich Greifswald das privilegium recipiendi Judaeos habe, so sei dasselbe doch vor Errichtung der Universität gegeben, und müsse unter den eingetretenen veränderten Umständen, seiner Gemeinschädlichkeit wegen cessiren. Die neueren Konzessionen haben daher die Klausel erhalten, daß der Konzessionirte sich nicht in Greifswald niederlassen dürfe.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verfassung.

Die beiden Königl. Schwedischen Gesetze, welche die Grundlage der jetzigen Verfassung bilden, sind die folgenden:

1) Verordn. wegen der Aufnahme und Toleranz einiger jüdischen Familien und der ihnen frei gegebenen Handelsarten, Fabriken und Bauten v. 27. Okt. 1777.

Es wird Namens Sr. Königl. Majestät hiermit verordnet und festgestellt:

a) Sollen keine Juden-Familien, sammt ihren benöthigten publiquen Bedienten, Kinder und Gesinde geschützt und geduldet werden, als welche mit speziellen, vom Generalgouverneur und der königl. Regierung a dato an unterschriebener Konzession sich im Lande niederzulassen, versehen worden [1]). Und da ein solcher Jude diese Konzession bei dem Magistrat des Orts, wo er sich niederläßt, sofort vorzuzeigen schuldig ist: so muß der Magistrat darauf genau acht haben, daß keine andere Juden daselbst geheget werden; wie denn die Nichtkonzessionirten von den Gränzpostirungen bei ihrer Ankunft sogleich weggewiesen werden sollen.

b) Es wird den Juden kein anderer Verkehr oder Handel, als folgender, verstattet: 1) der Wechselhandel; 2) Manufakturen und Fabriken auf erhaltenes spezielles privilegium anzulegen und zu verlegen; 3) Geld auf Wechsel und Pfänder zu 6 Prozent auszuleihen; 4) mit drap d'or, drap d'argent, reichen gestickten Waaren, Juwelen, baarem Gold und Silber, Uhren, Pferden und Rindvieh, so sie auf den Märkten gekauft, gegenwärtigen unverarbeiteten Pelzwerk, wohlriechenden Wassern und Seife, alten Kleidern und Hausgeräthe; jedoch sollen sie schuldig sein, ihre Handlungsbücher in deutscher, und nicht in jüdischer Sprache, zu halten.

c) Es sollen auch 2 Petschierstecher und 3 Brodeurs mit Schutzbriefen versehen, außer diesen und den publiquen Bedienten, als der Rabbi, der Schulmeister, der Schächter, kein Jude geduldet werden, der nicht für jede Orts-Obrigkeit beweiset, daß er 1000 Rthlr. im Vermögen habe, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleider, sammt ungewissen Schulden, nicht zu rechnen sind; wie denn alle diejenigen Juden, so im Lande anzutreffen sind, und dieses nicht prästiren können, a dato das Land räumen sollen.

d) Die Treibung der Handwerke, alles Wuchern und Hausiren in den Städten und auf dem Lande, alle Krämereien und Hökereien, und überhaupt der Minuthandel, ist allen Juden verboten, und wenn sie hiemit betroffen werden, sollen die Waaren insgesammt konfiscirt, $\frac{1}{3}$ davon an die Jurisdiktion desselben Orts, $\frac{1}{3}$ an die königl. Kammer und $\frac{1}{3}$ an diejenige Nahrung und Gewerbe, dem hierunter Eingriff geschehen, verfallen sein; wie sich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlassen soll.

e) Den Schutzjuden wird erlaubt, wenn sie keine erwachsene Kinder haben, 2 bis 3 Bediente jüdischer Nation zu halten, bei den Petschierstechern, Brodeurs, Rabbi, Schulmeister und Schächter soll es sich nur auf einen Dienstboten für einen jeden erstrecken.

f) Der Schutzjude genießt sein Privilegium nur zuvörderst auf seine Frau und Kinder; nach seinem Tode fällt solches auf den ältesten Sohn oder Tochter, und nach dessen Absterben successive auf einen von den übrigen Kindern, und wenn keine Kinder vorhanden sind, auf dessen Wittwe.

g) Könnte einer oder anderer derer Kinder eines Schutzjuden durch Heirath aus der Fremde ein ansehnliches Vermögen beweislich mit ins Land bringen, so soll dazu auch

---

[1]) Für diese Concession, welche die weiteren Rechte des Geschützten ausspricht, ist ein Schutzgeld zu zahlen. Eine Gemeinde bilden die Juden nur in Religionssachen, dem sie sämmtlich unter dem Rabbi und den Aeltesten in Stralsund stehen.

er Verwaltung der Sächsischen Länder durch die Verbündeten [1]).

ise.

n regulirten General-Konsumtions-Accis-Tarif, nach welchen in baren Städten des Churfürstenthums Sachsen und inkorporirten e General-Accisen zu erheben sind, v. 22. Dez. 1753 (Cod. Aug. . Abth. S. 987) gaben die Juden von allen Waaren, womit sie le Accise, welche sonst ein inländischer Händler zu entrichten hat, lt, und für die Waaren, womit sie auf den Messen hausiren ge- fach. Auch diese Abgabe kann in Folge der Regulirung der be- Verhältnisse durch die allgemeinen Preußischen Gesetze nicht mehr hoben werden.

Betreff der Abgaben an christliche Kirchen vergl. das R. r. 1842 oben S. 105.

schränkungen bei Ausübung ihres Gottesdienstes.

dtagsabschied v. 24. April 1711.

Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßeten Cultum, welcher auch al- h, als man davon einige Nachricht erlanget, aufgehoben worden, in keine tlich gestatten." (Cod. Aug. I. S. 369.)

selbe wiederholt die Resolution derer Stände Gravaminum d. d. den 19. Juni 1713 (a. a. O. S. 371), die Resolution v. 18. April a. O. S. 380) und 5. Mai 1718 (a. a. O. S. 399).

Zweites Kapitel.

rechtlichen Verhältnisse der Juden in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Einleitung.

n Lausitzen konnten Gesetze nur mit Bewilligung der Landstände rden und es gelten daher Gesetze des Churstaats und späteren Kö- Sachsen als solche nicht auch in den Lausitzen. Insbesondere ndtag v. 16. Aug. 1746, die Verhältnisse der Juden in den säch- ndern betreffend, für die Lausitzen niemals ausdrücklich recipirt at mithin daselbst keine Gültigkeit. Zwar sagt das unten folgende n. des Inn.: „Nach dem Sächsischen G. v. 16. Aug. 1747 [2]), wel- in der Lausitz gilt" ꝛc.; allein dies ist ein Irrthum, denn wenn in der Lausitz „noch" gelten sollte, so wäre erst das Faktum zu daß es jemals daselbst gegolten, was nicht geschehen ist und hen konnte [3]).

r fehlt es in den Lausitzen gänzlich an allgemeinen, die Ju- enden Gesetzen, und die Juden sind daher, abgesehen von den Einzelnes anordnenden Bestimmungen nach dem Inhalte der en zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnsitz in diesen bewilliget wird.

hen einzelne Bestimmungen anlangend, so ist

Satz, daß Juden kein Grundeigenthum erwerben können,

---

a. a. O. S. 284. 289. spricht von dem Leibzolle zu Unrecht als von einer bestehenden Einrichtung.

ist ein Druckfehler und muß 1746 heißen.

der revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Niederlausitz, der mit den den in allen seinen Theilen berathen worden, und auch die Verhältnisse der n bespricht, weiß nichts von dieser Reception. Vergl. ebenso Pinder an den fenden Orten.

von denen durch die Chur-Sächsischen Lande passirenden Juden, deren bern und Dienern, ohne Unterschied der Leib-Zoll vor voll erleget w soll; den 4. April 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß künft und bis zu weiterer Verordnung, von denen sämmtlichen durch Unsere Lande renden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterscheid der g liche Leib-Zoll jedesmal vor voll gefordert und erleget werden soll. Und befehlen hiermit, du wollest dich deines Orts darnach gehorsamst achten, auch an die chen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieserwegen längt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dresden, am 4. April 1733.

An die Gleits-Commissarien.

(Cod. Aug. I. Forts. II. Abth. S. 16.

3) General-Befehl desselben v. 24. Sept. 1833 wegen der Juden bis in das zehnte Jahr.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Gevollmächt Judenschaft unterthänigstes Ansuchen und Vorstellen, daß die Unsere Lande renden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch sogenan ner, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verschonet werden möchten, gnädigst daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das zehende Jahr von dem Leib-Zo freigelassen werden sollen, hingegen wegen derer übrigen Personen lassen dem am 4. April in diesem Jahre emanirten Generali unverändert bewenden len hiermit, du wollest, damit die Gleits- und Zoll-Einnehmere nach dieser solution sich gehorsamst zu achten wissen, das Nöthige wegen derer Juden-K sämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, kraft dieses Und hieran ꝛc. Datum Dresden, am 24. Sept. Anno 1733.

An die Gleits-Kommissarien
Stilligen und Friedrichen.

(Cod. Aug. loco cit.)

4) Böhmische Juden wurden vom Leibzoll nach dem R. v. 14. 1745 befreit (a. a. O. S. 16), aber nach dem R. v. 20. Juli 1750, den Mährischen und Ungrischen Juden wiederum zu dessen Zahlung pflichtet erachtet[1]). (l. c. S. 1146.)

5) Die Höhe des Leibzolls wurde festgestellt in der Geleits-O 15. Nov. 1718 (Cod. Aug. II. 1157) und durch das Gener. v. 1727 für die Person zu Fuß 2 Gr., zu Pferde 4 Gr., Rabbiner, und Kinder die Hälfte.

6) Durch Freipässe wurde die Befreiung von den jüdischen A erreicht[2]).

Es bestimmte rücksichtlich derselben:

a) das Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ä schen Juden v. 12. Sept. 1772 und das R. den Naumburger Me betr. v. 23. April 1800. (Cod. Aug. II. Forts. II. Abth. S. 1450. Vergl. dieselben bei Abth. III.

b) Diese Freipässe durften nach dem Befehl v. 23. Jan. 1790 v mit der Post reisenden Juden nur auf den Postämtern vorgezeigt w (a. a O. S. 1472.)

Es ward jedoch diese entehrende Abgabe hier durch das Russische vernements-Patent v. 28. Dez. 1813 (Gouvernements-Blatt 1814. S

---

[1]) Koch führt a. a. O. S. 287 Note 26 dies R. an, behauptend, daß dasse schriebe, Ungarische Juden hätten keinen Leibzoll zu zahlen. Es bestimmt das Gegentheil.

[2]) V. v. 13. Sept. 1779 (Cod. Aug. Forts. II. Abth. 2. S. 1465.)

Zeit der Verwaltung der Sächsischen Länder durch die Verbündeten [illegible][1]).

. Accise.

Durch dem regulirten General-Konsumtions-Accis-Tarif, nach welchen in [illegible] accisbaren Städten des Churfürstenthums Sachsen und inkorporirten [illegible]rn die General-Accisen zu erheben sind, v. 22. Dez. 1753 (Cod. Aug. [illegible]ps. II. Abth. S. 987) gaben die Juden von allen Waaren, womit sie [illegible]n, die Accise, welche sonst ein inländischer Händler zu entrichten hat, [illegible]ppelt, und für die Waaren, womit sie auf den Messen hausiren ge- [illegible]dreifach. Auch diese Abgabe kann in Folge der Regulirung der be- [illegible]den Verhältnisse durch die allgemeinen Preußischen Gesetze nicht mehr [illegible]cht erhoben werden.

) In Betreff der Abgaben an christliche Kirchen vergl. das R. [illegible]. Febr. 1842 oben S. 105.

Beschränkungen bei Ausübung ihres Gottesdienstes.

[illegible]dtagsabschied v. 24. April 1711.

[illegible]Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßeten Cultum, welcher auch al- [illegible]ch, als man darvon einige Nachricht erlanget, aufgehoben worden, in keine [illegible]rmaßen gestatten." (Cod. Aug. I. S. 369.)

Dasselbe wiederholt die Resolution derer Stände Gravaminum d. d. [illegible] den 19. Juni 1713 (a. a. O. S. 371), die Resolution v. 18. April [illegible] (a. a. O. S. 380) und 5. Mai 1718 (a. a. O. S. 399).

Zweites Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Einleitung.

In den Lausitzen konnten Gesetze nur mit Bewilligung der Landstände [illegible] werden und es gelten daher Gesetze des Churstaats und späteren Kö- [illegible] Sachsen als solche nicht auch in den Lausitzen. Insbesondere [illegible]andes v. 16. Aug. 1746, die Verhältnisse der Juden in den säch- [illegible]Ländern betreffend, für die Lausitzen niemals ausdrücklich recipirt [illegible] hat mithin daselbst keine Gültigkeit. Zwar sagt das unten folgende [illegible]Min. des Inn.: „Nach dem Sächsischen G. v. 16. Aug. 1747[2]), wel- [illegible]ch in der Lausitz gilt" ꝛc.; allein dies ist ein Irrthum, denn wenn [illegible]esetz in der Lausitz „noch" gelten sollte, so wäre erst das Faktum zu [illegible]den, daß es jemals daselbst gegolten, was nicht geschehen ist und [illegible]eschehen konnte[3]).

[illegible]mehr fehlt es in den Lausitzen gänzlich an allgemeinen, die Ju- [illegible]treffenden Gesetzen, und die Juden sind daher, abgesehen von den [illegible]en, Einzelnes anordnenden Bestimmungen nach dem Inhalte der [illegible]ionen zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnsitz in diesen [illegible]rten bewilliget wird.

[illegible]gleichen einzelne Bestimmungen anlangend, so ist

[illegible]r Satz, daß Juden kein Grundeigenthum erwerben können,

---

[illegible]doch a. a. O. S. 284. 289. spricht von dem Leibzolle zu Unrecht als von einer [illegible]noch bestehenden Einrichtung.

[illegible]Dies ist ein Druckfehler und muß 1746 heißen.

[illegible]auch der revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Niederlausitz, der mit den [illegible]Ständen in allen seinen Theilen berathen worden, und auch die Verhältnisse der [illegible]Juden bespricht, weiß nichts von dieser Reception. Vergl. ebenso Pinder an den [illegible]betreffenden Orten.

zwar wie das vorige Kapitel ergiebt, in Sachsen ausdrücklich aufgehoben; die betreffenden Gesetze sind aber in den Lausitzen nicht recipirt; steht mithin der Ausübung dieses Rechtes kein Gesetz entgegen.

II. Das Bürgerrecht betreffend, so stände der Erlangung desselben gleichfalls kein Gesetz entgegen, in sofern man annähme, daß ein Jude Staatsbürger desselben fähig sei [1]).

III. Das Branntwein-Brennen und Schänken ist den Juden durch R. v. 22. Juli 1752 (Reskripten-Buch Nr. 228) in der Nieder-Lausitz untersagt [2])

IV. Den Handel betreffend, bestimmt

1) das R. v. 22. Mai 1751:

„Gleichwie Wir nun geschehen lassen können, daß denen in Friedland wohnenden Kammer-Pässen versehenen Juden in denen Nieder-Lausitzischen Kreis-Städten zu bester Jahrmärkte und derer diesen gleich zu achtenden guten Mann-, Dienst- und Donnerstage der Handel im Ganzen und Einzeln, auch durch Hausiren gestattet werden, maßen deshalben das Nöthige in ihren Pässen bereits einverleibet worden ꝛc.

(Cod. Aug. Fortsf. I. Abth. III. S. 362.)

2) Die Beschränkungen dieser vorstehenden Bestimmung erscheinen jetzt durch das Preußische Hausir-Reglement aufgehoben. Die Ministerien sprechen sich über die Befugnisse der Juden in Ansehung des Handels und sonstiger Gewerbe wie folgt aus:

3) R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 22. Juni 1829 an die Reg. zu Frankfurt. Gewerbe- und Handels Verhältnisse der Juden in Nieder-Lausitz.

Ich kann, wie ich der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 26. v. M. erwiedere, in Gemäßheit K. O. v. 19. Sept. v. J. [3]), welche den Juden des Großherzogthums Posen den Detail-Verkauf ihrer Waaren auf den Sächsischen Märkten gestattet, keine wesentliche Beschränkung der Erwerbsmittel der Nieder-Lausitzer Juden erkennen, da diesen dort auch gegenseitig das Beziehen der Märkte im Großherzogthume Posen und den andern Provinzen des Staats nicht zu verwehren ist, und sie daher in der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes für jene Konkurrenz Ersatz finden.

Indessen will ich in Beziehung auf Ihre verschiedenen Anträge:

ad 1) Dieselbe autorisiren, den Nieder-Lausitzer Juden in denjenigen Städten der Nieder-Lausitz, in welchen nicht Spezial-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegenstehen, jeden erlaubten Handel, incl. des Material-Handels zu gestatten, auch

ad 2) wenn ein jüdischer Hausvater mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbt, jedem der letztern das selbstständige Etablissement zu einem der Nieder-Lausitzer den erlaubten Gewerbe nachzugeben;

ad 3) bewendet es bei den Bestimmungen des G. v. 28. April 1824, nach welchen die Regierungen bei Ausstellung der Gewerbescheine zum Hausiren auf Oertlichkeit, auf welche das Gewerbe sich erstrecken soll, bestimmen sollten andere Juden, welchen früher das Hausiren in der Nieder-Lausitz gestattet war, Gewerbescheine auf solche erhalten haben, so bleibt der K. überlassen, auch den Hausir-Sprengel der Nieder-Lausitzer Juden angemessen zu erweitern, um sie für die diesfallsige Konkurrenz zu entschädigen.

ad 4) Muß es zur Zeit, und bis wegen der Gewerbe-Polizei und resp. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzliche Bestimmung erfolgt ist, bei den jetzt bestehenden Innungs-Artikeln und anderen Verordnungen sein Bewenden behalten, und es kann keinem dortigen Juden ein Gewerbe gestattet werden, welches nach solchen den Juden überhaupt verboten ist. (Ann. XIII. S. 23.

4) Resol. der K. Min. d. J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (in Vertretung Köhler) v. 19. Mäiz 1836. An die Kaufleute MM. zu N. in der Nieder-Lausitz, desselben Inhalts.

---

[1]) S. hierüber oben S. 247.

[2]) Revidirter Entwurf des Prov. Rechts in der Nieder-Lausitz (Berlin 1841) S. 8

[3]) Vergl. Abth. III.

In Folge Allerh. Befehls eröffnen wir Ihnen auf Ihr Immediatgesuch v. 30. Sept. J. um Verbesserung des gewerblichen Zustandes der mosaischen Glaubensgenossen in Niederlausitz, hiermit zum Bescheide, daß zwar die völlige Regulirung der Verhältnisse der Lausitzer Israeliten erst von Erlassung des in Berathung befindlichen allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes, sowie des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen, zu erwarten ist. Indessen bieten sich schon durch die jetzige Gesetzgebung den Niederlausitzer Israeliten Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes dar, deren Benutzung jedoch hauptsächlich von ihnen selbst abhängt.

Nach dem Sächsischen Gesetze v. 16. Aug. 1746 nämlich, welches noch in der Lausitz gilt, sollen sich nur diejenigen Juden in Sachsen aufhalten, welche entweder landesherrliche Konzessionen oder Pässe des Kammer-Kollegii besitzen, nach welchen sie sich in den angewiesenen Orten auf die in der Konzession oder den Pässen vorgeschriebene Zeit und Art aufhalten dürfen, wobei sie sich aber mit dem Geschäfte begnügen müssen, das ihnen darin gestattet worden.

Hiernach kann, in sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, den Lausitzer Juden der Aufenthalt aller Orten, sowohl in den Lausitzen, als in den übrigen ehemals sächsischen Landestheilen, zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, mit Ausnahme des Schankhandels, auf vorherigen Antrag gestattet werden.

Ferner sind die Lausitzer Juden vom Handwerksbetriebe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Zwar verbieten oft die Innungs-Artikel die Annahme der Juden als Meister Lehrlinge, Gesellen und Meister. In diesen Artikeln ist aber meistens den Landesherren das Recht der Mehrung und Minderung vorbehalten.

Wenn also ein Israelit seinen Sohn einem Handwerke widmen will, und einen Lehrherrn, der ihn aufzunehmen bereit ist, findet, so kann das in Folge der Innungs-Artikel entgegentretende Hinderniß durch Einholung der Allerhöchsten Dispensation beseitigt werden.

Demnächst wird vom Min. d. J. u. d. P. den inländischen Juden zur Uebersiedelung in andere Provinzen Erlaubniß, und, wenn sie aus einer neuen Provinz in eine alte ziehen wollen, das Naturalisations-Patent nach dem Gesetze v. 11. März 1812 ertheilt. Findet daher ein Niederlausitzischer Israelit in einer andern Provinz ein besseres Fortkommen zu finden, und legitimirt er sich über sein Wohlverhalten und seine Erwerbsfähigkeit, so wird seiner Uebersiedelung keine Schwierigkeit entgegenstehen.

Endlich ist durch die Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828 allen inländischen Juden der Hausir-Verkauf auf den Jahrmärkten in den ehemals Sächsischen Orten gestattet. Ein gleiches Recht tritt den Juden in den ehemals Sächsischen Landen in allen Theilen der Monarchie um so mehr zur Seite, als solches nach dem Gesetze v. 11. März 1812 selbst ausländischen Israeliten zusteht.

Sollen nun die mosaischen Glaubensgenossen der Niederlausitz sich von ihren zeitigen Gewohnheiten nach Bedürfniß der Umstände entfernen, und die in Obigem angeführten Hülfsmittel benutzen, so wird es ihnen möglich werden, schon vor allgemeiner Regulirung dieser Angelegenheit ihre Verhältnisse zu verbessern, und gern sind wir geneigt, durch jene Mittel, auf geschehende Anträge, für ihr besseres Fortkommen zu sorgen. (Ann. XX. S. 156.)

Drittes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Der Königlich sächsische Antheil an Henneberg kam im Jahre 1815 gleichfalls an Preußen und bildet zur Zeit den Schleusinger Kreis. Ueber die Verhältnisse der Juden daselbst spricht sich das R. des Min. des Inn. (erste Abtheilung, Köhler) v. 12. Dec. 1823 an die K. Reg. zu Erfurt aus.

Die im Schleusinger Kreise bestehende Verfassung in Ansehung der Juden ist in einem großen Theile von Deutschland und selbst in verschiedenen neuerdings mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern, wo nicht in ganz gleicher, doch in ähnlicher Art anzutreffen.

Es scheint aber unzulässig, nach der Königl. Regierung Vorschlag in dem Berichte v. . v. M. diese Verfassung für den genannten Kreis wesentlich zu modificiren, weil höchster Bestimmung zu Folge bis zu eintretender allgemeiner Reform des Judenwesens in denjenigen Preuß. Provinzen, wo das Edikt v. 11. März 1812 bis jetzt nicht

zur Anwendung kömmt, die vorgefundene gesetzliche Verfassung aufrecht erhalten werden soll.

Da übrigens das auszugsweise eingereichte Reskript v. 28. April 1781, wodurch im Schleusinger Bezirke zu duldenden Juden-Familien auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt worden, aus besonders erheblichen Ursachen nach dem Gutachten der Regierung eine Ueberschreitung der Normalzahl gestattet, so kann der Königl. Regierung vorläufig Hand nur überlassen bleiben, in dazu geeigneten Fällen darauf anzutragen, daß von dieser Nachlassung des Reskripts zu Gunsten einzelner Individuen Gebrauch gemacht werde.

Was die zur Anzeige gebrachten speziellen Fälle betrifft, so findet das unterzeichnete Ministerium sich durch die angeführten Umstände zu der Bestimmung bewogen, daß in Ansehung des RR. bei dem von der Königl. Regierung Verfügten sein Bewenden behalten muß, dagegen aber ausnahmsweise auch einem zweiten Sohne der Wittwe die Erlaubniß zum selbstständigen Etablissement bewilligt werden kann.

(Ann. VII. S. 870.)

Sechster Abschnitt.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in Neuvorpommern und Rügen.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Einleitung.

Durch den Friedenstraktat zu Kiel vom 14. Jan. 1814 trat Schweden an Dänemark das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen ab; durch die Traktate v. 4. und 7. Juni 1815 mit Dänemark und Schweden (G. S. 1818. Anh. S. 35—39.) gingen dieselben von Dänemark an Preußen über. Letzteres erhielt, wie bei allen übrigen neu acquirirten Ländern die vorgefundene Juden-Verfassung aufrecht. Es war dies folgende [1]).

Die Pommersche Landesverfassung band das Recht des Landesherrn, Juden im Lande aufzunehmen, an den Consens der Landstände. Demgemäß wurde, abgesehen von einzelnen Privilegien, schon im Jahre 1681 durch die damalige Hauptkommission, den Ständen ausdrücklich die Resolution ertheilt:

daß die Juden weder auf dem Lande, noch in den Städten toleriret werden sollten. Eben so wurde in dem Regierungs-Patent v. 10. Jan. 1691 [2]) verordnet:

daß keinem Juden, welcher nicht speziellen Konsens und Erlaubniß der königl. Regierung erhalten, weder die Pässe ins Land verstattet, noch selben vielweniger darin geduldet, am allerwenigsten aber denselben überall zu handeln, zu wandeln und der Vorkäuferei sich eigenmächtig zu gebrauchen, zugestanden werden solle.

Unterm 12. August 1695 [3]) erging ein geschärftes Patent, welches die vorige bestätigte und dahin extendirte:

daß hinführo keinem Juden mehr dergleichen spezieller Konsens und Erlaubniß ertheilt werden solle;

und in Folge dessen wurde mittelst Patents vom 10. Febr. 1710 [4]) befohlen:

---

[1]) Man ist hierbei der auf die Dähnertsche Urkunden-Sammlung basirten Darstellung von Bornemann gefolgt. cfr. Koch, a. a. O. S. 294.

[2]) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landes-Urkunden ꝛc. Bd. 1 S. 540.

[3]) a. a. O. Bd. 3. S. 541.

[4]) a. a. O. S. 427.

alle und jede im Lande ſich noch aufhaltenden Juden bis zum März 1710 das Land räumen, oder gewärtig ſein ſollten, durch den ...richter auf den Gränzen ausgeſtrichen und gebrandmarkt zu ...den.

Stadt Stralſund hatte auf vorgetragene Beſchwerden und desi... eine königl. Reſolution v. 19. Dec. 1720[1]) erwirkt, worin es §. 10.

... Se. Majeſtät dahin mit Nachdruck ſehen werden, daß das ſchädliche ...ſiren der nach denen Landes-Fundamental-Satzungen ...ht zu duldenden Juden gänzlich abgeſchafft werde.

...eichwohl kanceſſionirte die Regierung wiederum einen und den andern ..., wenn auch nicht zum Handel, doch zum Petſchierſtechen, wurde je... von dem königl. Tribunal — der höchſten Juſtizbehörde von Schwe...-Pommern[2]) — angewieſen, ſich jeder Conceſſion eines Juden, als ...andesverfaſſung zuwider, zu enthalten. Sie ſelbſt äußerte auch noch ...einem Patent v. 27. Dec. 1758[3]) daß den Juden von jeher, durch ...entliche Verbote, aller Handel und Verkehr in hieſiger Provinz gänzlich ...ſagt ſei.

...Deſſenungeachtet erließ die Regierung, nach verſchiedenen Zwiſchenhand... ...gen, im Widerſpruch mit der Verfaſſung, und ohne mit den Ständen ...einigt zu haben, am 23. Juli 1776 eine Verordnung, nach welcher die ...den in allen pommerſchen Städten, nach vorhergegangener Konceſſion ...r Regierung, aufgenommen, und die Erlaubniß haben ſollten, mit allen ...- und ausländiſchen Waaren und Produkten, Korn ausgenommen, Han... zu treiben.

...Dieſe Verordnung theilte ſie den Ständen mit, und zugleich mehreren ...den für dieſe und jene Stadt Konceſſionen. Stände und Städte aber ...ſſen wider dieſe Verordnung die Appellation an das Tribunal, und ...ierauf befahl per rescriptum v. 21. März 1777 der königl. Regierung, ...Verordnung v. 23. Juli 1776 nebſt allen den Juden ertheilten Kon... bis dahin ab effectu zu ſuspendiren, daß der modus receptionis ...Verfaſſungen und dem wahren Wohle des Landes gemäß regulirt ſein ...

...Dieſe Regulirung erfolgte, und es erging darauf das Patent v. 27. Okt. ..., welches, wenngleich darin der Stände nicht erwähnt wird, den... als mit deren Konſens erlaſſen anzuſehen iſt, und demnach in judi... als ein verbindliches Geſetz betrachtet worden und die Grundver... bildet[4]).

...vilegia einzelner Städte wurden durch dies Geſetz nicht getroffen. ...at Beiſpielsweiſe Greifswald durch Privilegia aus den Jahren 1289, 1322 das jus recipiendi vel non recipiendi Judaeos und es ...durch R. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1818 an die K. Reg. zu Stral... anerkannt, daß Greifswald demgemäß nicht gezwungen werden könne, ...ionirte Juden aufzunehmen, dagegen auch nicht berechtiget ſein, un... ionirte aufzunehmen. Letzteres wurde namentlich durch die Königl. ...diſche Verordnung v. 14. Juni 1798 (welche nicht gedruckt iſt) be... Hiernach ſollten in Greifswald zwar die vorhandenen Juden ferner

---

1. a. O. Bd. 2. S. 208.
2. Dem gegenwärtigen Ober-Appell. Gericht zu Greifswald, damals zu Wismar.
3. a. a. O. III. S. 552.
4. S. Kap. II.

II. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolst
schlossenen Vertrag v. 19. Juni 1816 [1]) trat derselbe die Ortschaft
kramshausen an Preußen ab.

III. Durch die mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar
senen Verträge v. 1. Juni 1815 und 22. Sept. 1815 [2]) trat
Preußen das Dorf Ringleben ab.

VI. Durch den mit dem Könige der Niederlande geschlossenen
v. 7. Okt. 1816 [3]) kamen einige dem Königreiche der Niederlande
gewesenen auf dem rechten Rheinufer belegenen Ortschaften an

V. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig
in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen
Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim mit deren Zubehör an
über [4]).

In Betreff dieser Landvarzellen, meist einzelner Dorfschaften,
Betreff der Juden resp. die Schwarzburg-Sondershausener, die
burg-Rudolstädter, die Sachsen-Weimarsche, die Königlich Nieder
und Böhmische Verfassung. Es kann aber, wie schon im vorigen
erwähnt, nicht darauf ankommen, diese Verfassungen, welche hier
auf einen oder den andern Juden zur Anwendung kommen, dar
vielmehr genügt die Angabe des Faktums, daß diese einzelne Dor
ten ihre besondere staatsrechtliche Verfassungen in vorliegender
haben [5]).

Eilfter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum fr
fischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

Vom französischen Kaiserreiche kamen in Folge des Pariser Frie
30. Mai 1814. Art. III. folgende Ländertheile an Preußen: In der
provinz die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen; im Re
zirke Koblenz die linke Rheinseite, also die Kreise Koblenz, St.
Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweil
Adenau: im Reg. Bezirke Köln ebenfalls das linke Rheinufer,
Kreise Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinba

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 75.
[2]) G. S. 1818. Anh. S. 50—53.
[3]) G. S. 1818. Anh. S. 113.
[4]) G. S. 1818. S. 45.
[5]) In welch verderblicher Weise dies selbst auf privatrechtliche Verhältnisse
davon enthält das im vorigen Abschnitte gegebene R. v. 5. Jan. 18
deutlichen Beweis. Die Behauptung dieses R., daß die Lage der Sache
sei und sich daher Jeder vor Schaden leicht wahren könne, beruht auf
Voraussetzung. Nur Wenige dürften es im Preußischen Staate wissen,
gebenermaßen die Verfassung der Juden in allen einzelnen Ortschaften
da dies ein genaues Eingehen in das Staatsrecht voraussetzt, insbeso
Kenntniß der ehemaligen Territorialverhältnisse.
[6]) Wenn Koch a. a. O. S. 233 flg. lediglich von den Juden in den Rhei
zen spricht und hierunter die zum französischen Kaiserreiche gehörig ge
versteht, so übersieht derselbe, daß auch ein Theil der jetzigen Provinz
len demselben einverleibt gewesen ist. Vergl. die folgende Einleitung.

rlaubniß, nach Befinden, ertheilt werden; und wenn ein ausländischer Jude eine e Juden-Tochter heirathet, und nach seiner Heimath führen will, soll er nicht länger 6 Tage im Lande verbleiben, bei längerem Aufenthalte aber täglich einen Species- ten an die königl. Kammer zahlen.

Die Juden stehen unter der Jurisdiktion des Stadt-Magistrats [1]), und müssen ürgerliche Lasten, gleich denen Christen, tragen, und für dessen richtigen Abtrag in lum haften [2]). Streitigkeiten, so die Gebräuche und Ceremonien betreffen, können vor unter sich selbst schlichten, jedoch soll solches ohne Vorwissen des Magistrats als unternommen werden [3]). Von denen Strafgeldern fällt $\frac{1}{4}$ an die königl. Kam- $\frac{1}{4}$ an die hiesige (Stralsundische) Garnisons-Arme, $\frac{1}{2}$ an die Juden-Arme.

) Denen Juden wird zwar ein freies, aber nicht ein öffentliches, exercitium religi- verstattet, und es sollen ihnen auch die Plätze zu ihren Kirchhöfen, weswegen sie mit den Eigenthümern abfinden müssen, von dem Magistrat angewiesen werden. e Magistrat jedes Orts hat auch sein Aufsehen darauf zu richten, daß bei dem jüdischen ttesdienst keine Unzuläßlichkeiten vorfallen, sondern alles in guter Ordnung vor sich he; zu welchem Ende die Juden ihren Gottesdienst in Zimmern, die nicht nach der ße gehen, zu halten, auch ihre Lauber-Hütten und Hüttenfest ebenfalls an abgele- en und nicht nach denen Gassen den Zugang habenden Orten zu feiern haben.

) Die Juden sollen auch, ohne spezielle Konzession, keine Häuser kaufen, und eigen- thümlich besitzen, und wenn sie in Häusern wohnen, die mit der Brau- und Brennerei- Gerechtigkeit bewidmet sind, sollen sie dieses Recht nicht weiter als zu ihres Hauses Be- hof von nöthen ist, gebrauchen [4]).

) Das Schlachten wird denen Juden bei den Christen-Schlächtern durch ihre Schächter zu ihrer eigenen Konsumtion verstattet, und wenn der Schnitt an dem ihnen selbst zuge- lassenen Vieh etwa nicht gerathen, so müssen sie das Fleisch, so sie nicht gebrauchen kön- nen, den Christen-Schlächtern käuflich überlassen.

) Da in denen Reichs- und Handelsgesetzen die über 5 und 6 Prozent steigende Vergütung der auf Wechsel, Pfand oder Hypothek ausgeliehenen Gelder, bei Verlust des Kapitals und der Zinsen, verboten, es auch bei harter Strafe und Beahndung unter- sagt ist, von verdächtigen Personen zu kaufen, zu verhelen oder zum Pfande zu nehmen, in solchen gute Münze umzuschmelzen und zu beschneiden, oder schlechte, verrufene und verbotene Münzsorten ins Land zu bringen, und dagegen gute auszuführen, so sollen sich die Juden hienach um so mehr achten, da sie, nach benannten Umständen, ihres Schutzbriefes verlustig gehen würden.

) Sollten aber ein oder anderer Jude in einen vorsätzlichen Banquerott verfallen werden, so soll derselbe, wenn er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande ist, außer der gesetzmäßigen Strafe, nebst allen denjenigen, die in seiner Konzession begriffen sind, des Schutzes verlustig sein. (Tähnert a. a. O. Suppl. Bd. III. S. 509.)

) Das Reg. Patent v. 23. Nov. 1810[5]) erweiterte die Rechte der Ju- in der Art, daß denselben noch folgende Rechte zustehen sollten:

) Das Recht, Fabriken und Manufakturen aller Art anzulegen, ohne dazu für sie eine speziellere Erlaubniß, als diejenige erforderlich sein welche nach Umständen von jedem anderen Einwohner des Landes in deren Fällen nachgesucht werden muß, jedoch mit Ausnahme solcher iken und Manufakturen, worauf schon ausschließende Konzessionen er- worden;

Sie sind den Statuarrechten des Orts unterworfen und den allgemeinen Landesgesetzen. Bornemann a. a. O. S. 304.

Diese Bestimmung wird nicht beobachtet. Jede Familie entrichtet ihr besonderes Schutzgeld. Bornemann bei Koch S. 304.

In einer Dekl. der K. Schwedischen Regierung v. 30. Mai 1794 und durch Erkenntnisse des Tribunals ist festgestellt, daß vermöge dieses §. 8. den Juden die ungestörte Beobachtung und Beibehaltung aller erweislichen Ritualgesetze zu- stehe und also danach eingerichtete bürgerliche Geschäfte für gültig zu achten. Bornemann a. a. O. S. 305.

Vergl. das Patent v. 23. Nov. 1810.

Bei Koch S. 298. ist dasselbe unrichtig von 1820 datirt, offenbar nur durch einen Druckfehler. Auch gegen dieses Patent haben die Neuvorpommerschen Stände eine Beschwerde erhoben und es wird nach demselben in den dortigen Gerichts- höfen erkannt.

b) das Recht, uneingeschränkt mit roher Wolle zu handeln;

c) für bereits konzessionirte Juden das Recht, in den Städten und auf dem Lande durch Kauf und Pachtung Grundstücke zu erwerben oder zu benutzen, ohne dazu in jedem besondern Falle einer speziellen Konzession zu bedürfen [1]);

d) die Erlaubniß an Schiffsrhedereien Theil zu nehmen;

e) das Recht, mit schwedischen Eisen-Manufaktur-Waaaren en gros zu handeln.

Auch soll den Juden erlaubt sein, solche Handwerke zu treiben, welche an den Orten, wo sie selbige zu betreiben wünschen, keiner Zunftverfassung unterworfen sind; den Aemtern der Handwerker aber wird angerathen, um dem liberalen Geiste der Zeit zu entsprechen, die Juden, wenn sie sich darum bewerben sollten, in ihre Zünfte mit aufzunehmen.

Es wird in demselben Patent ferner verordnet:

a) daß alle Juden, welche künftig in Neuvorpommern und Rügen sich niederzulassen wünschen möchten, den Beweis führen sollen, daß sie selbst ein schuldenfreies Kapital von 2000 Thlr. Pomm. K. besitzen, so wie

b) daß die Juden in Zukunft, den übrigen Einwohnern des Landes gleich, an den Lasten aller Art Theil nehmen sollen.

In neuerer Zeit verordneten noch die vorstehenden Patente deklarirend:

3) Das R. der K. Min. des Handels, des Inn. u. der F. (v. Bülow, v. Schuckmann, v. Klewitz) v. 24. Mai 1822 an die K. Reg. zu Stralsund. Handelsbetrieb der Juden mit Wolle und andern rohen Produkten.

Da die von der K. Reg. unterm 20. v. M. eingereichte V. v. 23. Nov. 1810 zu 1, den Juden in dortiger Provinz das Recht ausdrücklich einräumt, uneingeschränkt mit roher Wolle zu handeln, so ist denselben hiedurch unbedenklich auch der Aufkauf der rohen Wolle auf dem platten Lande zu erlauben und die ältere V. v. 27. Okt. 1777 in diesem Punkte modifizirt worden, wogegen auch gegenwärtig um so weniger etwas zu erinnern ist, als es zum Besten des bedrängten Zustandes der Landbewohner gereicht und von diesen dringend gewünscht wird.

Die erweiterte Befugniß zum herumziehenden Aufkauf aller anderen rohen Produkte kann jedoch für jetzt bei dem Mangel eines besonderen dafür sprechenden Gesetzes noch nicht ertheilt werden, sondern muß einer allgemeinen Anordnung vorbehalten bleiben.

(Ann. VI. S. 427. Amtsbl. des Reg. Bez. Stralsund 1822. Nr. 303. S. 365.)

4) Das R. der Reg. zu Stralsund v. 18. Okt. 1822 weißt in Gemäßheit des Patents v. 27. Okt. 1777 Nr. 1. sämmtliche Magistrate und Polizeibehörden an, künftig keinem jüdischen Dienstboten den Aufenthalt zu gestatten, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, daß er von der Reg. zum Aufenthalte in deren Verwaltungs-Bezirke die erforderliche Erlaubniß erhalten habe. (A. Bl. 1822. Nr. 471. S. 524.)

Siebenter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den Landestheilen, welche vom Großherzogthume Hessen-Darmstadt abgetreten sind.

Erstes Kapitel.

Das Herzogthum Westphalen.

Efter, über den Zustand der Israeliten, insbesondere im Reg. Bezirk Arnsberg. Bonn 1800.

---

[1]) Daß gleich, wie bei andern non civibus die Erlaubniß der betr. Magistrate nachzusuchen wurde gegen die Regierung erkannt per sent. des Tribunals v. 4. Juli 1791, doch erscheint diese Sentenz durch obige Bestimmung antiquirt.

Das Herzogthum Westphalen wurde im Jahre 1179 dem Erzbischofe Cöln zu Lehn gegeben und blieb bei demselben bis zur Auflösung des Kurfürstenthums Cöln durch den Reichsdeputations-Schluß v. 25. Febr. 1803, durch welchen es an Hessen-Darmstadt gelangte. In Folge der Bestimmung des §. 47. der Wiener Kongreß-Akten und der zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen geschlossenen Verträge v. 10. Juni 1815 (Art. 1 und 30. Juni 1816. Art. 1[1]) gelangte dasselbe an den preußischen Staat und bildet jetzt im Regierungs-Bezirke Arnsberg (mit den Herrschaften Wittgenstein) die Kreise Arnsberg, Wittgenstein, Brilon, zum Theil Iserlohn, Olpe und Soest.

Für die von Alters her hier geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Cöln am 1. Febr. 1594, im Jahre 1614 und am 28. Juni 1700 Judenordnungen[2]).

Die Gültigkeit dieser letzten Juden-Ordnung v. 28. Juni 1700 wird von einigen Verwaltungs-Behörden noch angenommen, während die Gerichte das Gegentheil erkennen. Das Land- und Stadt-Gericht zu Rüthen spricht ex cathedra aus, daß diese Juden-Ordnung durch Einführung der Preußischen Civil- und Strafgesetze aufgehoben sei und das O. L. G. zu Arnsberg bestätigte dies Erkenntniß in dem Judikate v. 28. April 1840. Letzteres erklärt in den Gründen die Ansicht des Finanz-Ministerii für eine irrige, daß die Juden-Ordn. im Herzogthum Westphalen noch als Provinzial-Gesetz und namentlich als Strafgesetz gelte; insbesondere seien die neuen Steuer- und Gewerbe-Gesetze allgemein, den früheren derogirend und auch für geduldete Juden geltend und die älteren Strafgesetze jedenfalls abgeschafft[3]). Später bestimmten noch wegen der Juden die Kurkölnische V. v. 14. Dec. 1771[4]) und unter Hessen-Darmstädtischer Regierung die V. v. 11. Febr. und 30. Juli 1805, 11. Sept, 1806, 15. Mai und 19. Juni 1812[5]).

Nach diesen Gesetzen sind dieselben nicht Staatsbürger, sondern Schutzverwandte, welche eine Korporation mit einem besoldeten Vorsteher und einem Rabbiner bilden. Letztere stehen seit dem 1. Juli 1818 unter Aufsicht des Staates, der die Verwaltung des Kassen- und Schuldenwesens durch die Instituten- und Kommunalkasse an sich gezogen, und die Beiträge der Juden, welche in Form einer Vermögenssteuer und durch ein Antrittsgeld der neu aufgenommenen von mindestens 50 Gulden erhoben werden, durch die Kreiseinnehmer beitreiben, so wie die Rechtsangelegenheiten, welche bis hin von den jüdischen Vorstehern besorgt wurden, von einem dazu bestellten Generalanwalt betreiben läßt.

Für den Schutz mußten die Juden bis zum Jahre 1832 ein Schutzgeld von 1250 Rthlr. zahlen, welches in diesem Jahre durch K. O. erlassen wurde[6]).

Die eigentlich politischen Rechte, welche die Staatsbürger-Qualität vor-

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 46 und 99. Vergl. auch über die Ausführung dieser Verträge die Abkommen v. 12. März und 6. Juli 1817. (l. c. S. 138. 142.)

[2]) Scotti, Sammlung Kurkölnischer und Westphälischer Landesverordnungen Abth. I. Thl. I. S. 557 seqq.

[3]) Neues Archiv für Preußisches Recht ꝛc. von Ulrich, Sommer und Böle. Jahrg. VII. S. 309 bis 315.

[4]) Scotti a. a. O. Abth. I. Thl. II. S. 910.

[5]) Scotti a. a. O. Abth. II. Thl. II. S. 739. Vergl. dieselben auch bei Ester a. a. O. und Köster, Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen bis Ende 1812 erlassenen Gesetze ꝛc.

[6]) Staatszeitung 1832. Nr. 180.

aussetzen, fehlen den Juden. Anlangend das Gemeinde-Bürgerrecht so vergleiche:

1. die K. O. v. 4. Juli 1832. Abth. I. Abschn. III. S. 45.

2. Das R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung Köhler) v. 22. Okt. 1835. an den Ob. Präsidenten der Provinz Westphalen.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 7. d. M., die Ausschließung der Juden im Herzogthum W phalen, in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften und im Kreise Siegen von d durch die revid. St. O. verliehenen Bürgerrechte betreffend, erwiedere ich, unter Wie beifügung des eingereichten Berichts der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. v. M., daß St. O. die Verhältnisse der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf bige lediglich bei der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. S. 116.) bewendet. Wo die J daher in der Provinz Westphalen das Staatsbürgerrecht besitzen, werden sie auch Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revid. St. O. stimmten Ausnahme zugelassen werden müssen. In den Landestheilen dagegen, wo bloß geduldet sind, sind sie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürger voraussetzt, so wenig fähig, wie nach der V. v. 1. Juni 1833, §. 25. b. die nicht na ralisirten Juden des Großherzogthums Posen. (Ann. XIX. S. 1031.)

3. S. hiergegen jedoch das R. v. 27. Febr. 1809. Abschn. I. Kap. I sub l. S. 247.

4. Was insbesondere das ländliche Gemeinde-Bürgerrecht betrifft, macht die für die ganze Provinz Westphalen gegebene Landgemeinde-O v. 31. Okt. 1841, welche ausdrücklich im Eingange alle frühere betr Gesetze aufhebt, keinen Unterschied zwischen den Juden und C erklärt vielmehr im §. 3, daß zur Gemeinde alle Einwohner des G meindebezirkes gehören [1]).

Abgesehen von den erwähnten streng politischen Rechten stehen die J in Folge der gedachten hessischen Gesetze den Christen in Ansehung des H dels, Landbaus und Gewerbebetriebes gleich [2]).

Grundeigenthum dürfen sie jedoch nur mit Genehmigung der Regier nach den V. v. 14. Dec. 1771 und 15. Mai 1812 [3]) erwerben.

Zweites Kapitel.

Die Grafschaften Wittgenstein.

Diese Grafschaften — früher reichsunmittelbar — wurden in Folge rheinischen Bundesakte v. 12. Juli 1806 vom Großherzoge von Hessen Besitz genommen und von diesem durch den Vertrag v. 30. Juni 1816 Art. 2. an Preußen abgetreten. Ueber den früheren Zustand der Juden in diesen Grafschaften giebt die Wittgensteinsche Polizei-Ordnung v. 1. Mai 1573 Auskunft, nach dessen Kap. XIII. die Juden für vogelfrei erklärt werden.

Die folgende V. des Min. des Inn. c. (Erste Abth. v. Bernuth) v. 23. Mai 1842 an die K. Reg. zu Arnsberg nimmt an, daß diese Bestimmung nicht mehr anwendbar sei [4]).

---

[1]) G. S. 1841. S. 320. Nach einer richtigen Interpretation durfte jedoch auch hier das Staatsbürgerrecht dieser Einwohner vorausgesetzt sein.

[2]) Zweifelhaft war Letzteres allein in Ansehung des Kleinhandels mit Branntwein, weil dem das Kap. III der Juden-Ordn. v. 28. Juni 1700 nach Annahme einiger Administrativ-Behörden entgegenstehen soll. Die oben erwähnten Judikate der Landesgerichte haben jedoch erkannt und Sommer führt dies gleichfalls a. a. O. aus, daß theils die betreffende Bestimmung dieses Gesetzes aufgehoben sei, theils von den gedachten Administrativ-Behörden falsch verstanden werde.

[3]) Scotti a. a. O. I. II. 910. und II. II. S. 739.

[4]) Weshalb gerade dieses Kap. XIII. aufgehoben sein soll, ist nicht angegeben und auch nicht ersichtlich; der Umstand, daß ein Gesetz lediglich auf längst abgestorbene Verhältnisse begründet, verbindet allerdings den Staat, dasselbe aufzuheben;

Min. kann das von der K. Reg. unterm 25. v. M. eingereichte XIIIte Kapitel tgensteinschen Polizei-Ordn. v. 1. Mai 1573., in soweit darin Heiden, Zi- r und Juden für vogelfrei erklärt werden, als noch anwendbar nicht an- nd die Befugniß der K. Reg., dem zur christlichen Religion sich bekennenden N. mit chfalls zur christlichen Religion sich bekennenden N. die Verehelichung zu verbieten, s nicht herleiten. Der im Inlande angesessene Bittsteller, welcher, seiner nicht wider- ngabe nach, seiner Militairpflicht im Preußischen Heere genügt hat, ist Preußischer an, und genießt als solcher alle mit dieser Eigenschaft verbundenen bürgerlichen wozu die Befugniß gehört, sich nach freier Wahl zu verehelichen, ohne durch ein ner nationalen Abstammung hergeleitetes obrigkeitliches Verbot darin beschränkt . So wenig nun im Allgemeinen die Vermehrung der Zigeuner im Inlande zu en ist, und so sehr das Min. die Vorschläge der K. Reg. zur Civilisirung der im Wittgenstein lebenden Zigeuner gewürdigt hat, so kann dasselbe doch einer Auf- g ihrer bürgerlichen Stellung nicht beitreten, welche zu der in den Gesetzen nicht deten Annahme einer völligen Rechtlosigkeit der Zigeuner führen würde. Im vor- den Falle reden überdies die Verhältnisse der Betheiligten der beabsichtigten Ver- ung das Wort, da die Fortsetzung des Konkubinats derselben weder zu verhindern, u wünschen sein würde. Die K. Reg. hat hiernach den N. auf die mit ihren An- beiliegende Beschwerde v. 30. Okt. v. J. zu bescheiden, und dafür zu sorgen, daß Verehelichung von der Polizeibehörde nichts in den Weg gelegt werde.
(Vergl. Min. Bl. 1842. S. 208.)

ch die Juden in diesen Grafschaften hatten als Schutzunterthanen ein geld zu zahlen, welches bei seiner Aufhebung im Jahre 1832[1]) Rthlr. betrug.

n Ansehung ihres städtischen Bürgerrechts vergl. das R. v. 22. Okt. 5 im ersten Kap. S. 360.

Sie besitzen Grundeigenthum.

ücksichtlich ihrer Niederlassung auf dem platten Lande der Graf- ften verfügt das R. des Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. Mai 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg.

f den Bericht v. 15. v. M., das Gesuch zweier Juden, resp. zu Berleburg und he, um Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlassung auf dem platten Lande der haften Wittgenstein betreffend, muß ich, da sich bis jetzt in den Dörfern dieser haften niemals Juden niedergelassen haben, Bedenken finden, die K. Reg. zur Ge- ng der Uebersiedelung zu autorisiren, wenn nicht die Gemeinden selbst mit der Nie- ung einverstanden sind, daher die K. Reg. in vorkommenden Fällen, bevor Sie ung faßt, die Gemeinden befragen zu lassen, und auch in den vorliegenden Ange- hiernach zu verfahren hat.
(Vergl. Min. Bl. 1840. S. 222.)

Achter Abschnitt.

tsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Nassauschen Ländertheilen.

ch den Staatsvertrag v. 3. Mai 1815[2]) gingen an den Preußischen von dem Herzogthum Nassau durch Tausch über: die Aemter Atzbach, Solms, Greifenstein, Braunsfels, Freusberg, Friedewald, Schön- Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Steuerburg, Linz,

---

) lange aber diese Aufhebung nicht erfolgt, haben Behörden und Volk die Ver- flichtung, sich auch nach einem solchen Gesetze zu richten. Die Regierung zu rnsberg handelte mithin pflichtgemäß, wenn sie sich auf dies, wenn auch r lebenden Generation noch so abnorm klingende, so doch nicht aufgehobene, esetz stützte, indem weder sie, noch das Ministerium dasselbe für unverbindlich erklären berechtiget sind.
taatszeitung 1832. Nr. 180.
, S. 1818. Anhang S. 34.

Hammerſtein nebſt Engers- und Heddersdorf, die Stadt und Gemarkung Neuwied, das Kirchſpiel Hamm, zum Amte Hachenberg gehörig, das Kirchſpiel Hohnhauſen, zum Amte Harkbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitſtein, in den jetzigen Kreiſen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar im Reg. Bezirke Koblenz und zur Jurisdiktion des Juſtiz-Senats zu Coblenz gehörig, ſo wie das Fürſtenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, jetzt den Kreis-Siegen im Reg. Bezirke Arnsberg bildend.

Das Fürſtenthum Siegen gehörte nur bis 1806 zu Naſſau, wurde durch die Rheinbundakte dem Großherzothume Berg einverleibt und durch Patent v. 20. Dec. 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Beſitz genommen. Da dieſer die beſtehende Verfaſſung in Betreff der Juden nicht änderte, ſo galt dieſe zur Zeit der Preußiſchen Beſitznahme noch und iſt hierüber der Abſchn. XII., das G.H. Berg betreffend zu vergleichen.

Dagegen ſind die Aemter Burbach und Neuenkirchen nicht unter dem Naſſau-Oraniſchen Beſitz gekommen. Es galt daſelbſt die Naſſau-Katzenellenbogenſche Land-, Gerichts-, Polizei- und Berg-Ordnung v. 1. Mai 1616[1]); ferner im Amte Burbach die bis zum Jahre 1806 für die Geſammtherrſchaft des Hauſes Naſſau-Oranien (von ſämmtlichen Linien) erlaſſenen Verordnungen; von 1806 bis 1813 die für Naſſau-Weilburg Uſingen für dieſe Zeit ergangenen Verordnungen; im Siegenſchen jene O. v. 1. Mai 1616, dann bis 1607 die Dillenburgiſche Geſetzgebung, bis 1620 die Beilſteinſche, bis 1742 die Dillenburgiſche, bis 1806 die Naſſau-Oraniſche, die Alle in privatrechtlicher Beziehung durch die Preußiſchen Geſetze laut Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 aufgehoben wurden.

In Beziehung auf die Verfaſſung der Juden iſt dagegen der alte Rechtszuſtand aufrecht erhalten.

Dieſe iſt insbeſondere beſtimmt durch die Naſſau-Oraniſche Juden-O. v. 17. Jan. 1770 und die Deklaration derſelben v. 14. Juli 1786. Nach Erſterer ſind die Juden nur Schutzunterthanen; es iſt ihnen nur in den Städten Diez, Hadamar und Herborn der Schutz und Handel geſtattet.

Die Erwerbung von Immobilen iſt ihnen zum eigenen Gebrauch erlaubt, der Handel mit denſelben aber verboten[2]).

Neunter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den vom Königreiche Hannover abgetretenen Territorien.

Durch den Vertrag zwiſchen Hannover und Preußen v. 29. Mai 1815 Art. 4. gingen durch Tauſch von Hannover an Preußen über: das Amt Klötze, das Amt Reckeberg und die Dörfer Rüdigersbagen und Gänſeteich und es wurde durch die Patente v. 21. Juni 1815 von denſelben Beſitz ergriffen[4]). Sie bilden zur Zeit den Kreis Wiedenbrück

---

[1]) Das Corp. Const. Nassoviearum Tom. I.—IV. umfaßt die geſammte Oraniſch-Naſſauiſche Geſetzgebung bis 1774, die ſpätere iſt in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten erſchienen.

[2]) §. 6. der V. v. 14. Juli 1786.

[3]) G. S. 1818. Anhang S. 14.

[4]) G. S. 1815. 193. 195.

gierungsbezirk Minden und gehörten zum Königreich West-
Da jedoch Hannover bei der Besitzergreifung die gesammte
ung des Landes sofort wieder in den alten guten Zustand, wie er vor
hre 1807 bestanden, zurückversetzte, so fand Preußen bei der Besitz-
auch in Betreff der Juden in diesen Länderparzellen nicht die West-
e, sondern die hannöversche Verfassung vor und diese gilt mithin
ist, während in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse das Land-
rch die V. v. 25. Mai 1818. §. 2. in denselben eingeführt worden [1]).
merkt in ersterer Beziehung der Bescheid des Min. des Inn. (Erste
v. Meding) v. 5. Jan. 1840 an den Kaufmann N. zu Oelde.

sind, wie Ihnen auf Ihr Gesuch v. 18. v. M., um Gestattung Ihrer Niederlas-
Wiedenbrück, eröffnet wird, im Irrthum, wenn Sie glauben, daß nach der
ung den Juden im Preußischen Staate das Recht zustehe, sich nach
Wahl in jedem Orte niederzulassen. Nach der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830
d. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner
publizirt worden, wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten
sichtlich der Juden noch diejenigen Gesetze gültig sind, welche bei der Besitz-
gegolten haben. Hieraus folgt von selbst, daß kein Jude sich willkührlich
Landestheile in einen andern, in welchem eine verschiedene Gesetzgebung be-
lassen kann, ohne dazu besondere Erlaubniß erhalten zu haben [2]). Nun ist
der Stadt Wiedenbrück hinsichtlich der Juden dort die Hannöversche
vorgefunden worden, durch welche die frühere Westphälische völlig wieder
worden ist, und nach welcher ein Jude zu seiner Niederlassung einer beson-
bedurfte. Es gesteht zwar das unterzeichnete Min. den Gemeinde-Be-
ein entschiedenes Widerspruchsrecht gegen die Niederlassung eines Juden zu,
ein solches Recht nicht ganz bestimmt erwiesen ist. Allein es pflegt auch die Kon-
in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn die Kommune des Niederlassungs-Or-
die Ausnahme willigt, und Ausnahmen von dieser Regel nur in dem Falle zu ma-
besondere Gründe des öffentlichen Wohls solche als rathsam erscheinen lassen.
Gründe ergeben sich nun aus Ihrer Eingabe nicht, daher Ihrem Antrage nicht
gegeben werden kann. Da übrigens die obgedachte gesetzliche Lage der Sache be-
ist [3]), so haben Sie Sich den Schaden, welchen Sie durch den Ankauf eines Hauses
Wiedenbrück etwa erleiden, selbst zuzuschreiben, indem Sie dieses Kauf abgeschlossen
ohne Sich vorher hinsichtlich der Befugniß der Niederlassung die nöthige Gewiß-
verschaffen. (V. M. Bl. 1840. Nr. 17.)

Allein nicht der Zweck dieses Werkes sein, auf eine Darstellung der
sischen Gesetzgebung über die Juden des Weiteren einzugehen, da
keinem Verhältnisse stehen würde mit der statistischen Bedeutungs-
t dieser Landparcellen, in welchen sich zur Zeit überdies Juden
finden.

Zehnter Abschnitt.

Ehrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals arzburg-Rudolstädtschen und Schwarzburg-Sondershauser, Sachsen-Weimarschen, königlich niederländischen und kaiserlich österreichischen Landestheilen.

Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen
lossenen Traktat v. 15. Juni 1816 [4]) trat derselbe an Preußen ab:
at Bodungen, die Gerichte Allersberg und Hainröden, die Ortschaften
e und Bruchstädt.

S. S. 1818. S. 45.
Dies folgt hieraus keineswegs von selbst, wie dies des Weiteren Abthl. III, Kap. I. nachgewiesen ist.
Vergl. über diese Ansicht die Note 5. S. 364.
S. S. 1818. Anh. S. 71.

II. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Vertrag v. 19. Juni 1816 [1]) trat derselbe die Ortschaft Wolkramshausen an Preußen ab.

III. Durch die mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar abgeschlossenen Verträge v. 1. Juni 1815 und 22. Sept. 1815 [2]) trat dasselbe an Preußen das Dorf Ringleben ab.

VI. Durch den mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Vertrag v. 7. Okt. 1816 [3]) kamen einige dem Königreiche der Niederlande gehörig gewesenen auf dem rechten Rheinufer belegenen Ortschaften an Preußen.

V. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim mit deren Zubehör an Preußen über [4]).

In Betreff dieser Landparzellen, meist einzelner Dorfschaften, gelten in Betreff der Juden resp. die Schwarzburg-Sondershausener, die Schwarzburg-Rudolstädter, die Sachsen-Weimarsche, die Königlich Niederländische und Böhmische Verfassung. Es kann aber, wie schon im vorigen Abschnitte erwähnt, nicht darauf ankommen, diese Verfassungen, welche hier nur auf einen oder den andern Juden zur Anwendung kommen, darzustellen; vielmehr genügt die Angabe des Faktums, daß diese einzelne Dorfschaften ihre besondere staatsrechtliche Verfassungen in vorliegender Beziehung haben [5]).

Eilfter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen [6]).

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

Vom französischen Kaiserreiche kamen in Folge des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814. Art. III. folgende Ländertheile an Preußen: In der Rheinprovinz die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen; im Reg.-Bezirke Koblenz die linke Rheinseite, also die Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau: im Reg. Bezirke Köln ebenfalls das linke Rheinufer, also die Kreise Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach;

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 75.
[2]) G. S. 1818. Anh. S. 50—53.
[3]) G. S. 1818. Anh. S. 113.
[4]) G. S. 1818. S. 45.
[5]) In welch verderblicher Weise dies selbst auf privatrechtliche Verhältnisse einwirkt, davon enthält das im vorigen Abschnitte gegebene R. v. 5. Jan. 1840 einen deutlichen Beweis. Die Behauptung dieses R., daß die Lage der Sache bekannt sei und sich daher Jeder vor Schaden leicht wahren könne, beruht auf unrichtiger Voraussetzung. Nur Wenige dürften es im Preußischen Staate wissen, wie angegebenermaßen die Verfassung der Juden in allen einzelnen Ortschaften beschaffen, da dies ein genaues Eingehen in das Staatsrecht voraussetzt, insbesondere die Kenntniß der ehemaligen Territorialverhältnisse.
[6]) Wenn Koch a. a. O. S. 233 flg. lediglich von den Juden in den Rheinprovinzen spricht und hierunter die zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen versteht, so übersieht derselbe, daß auch ein Theil der jetzigen Provinz Westphalen demselben einverleibt gewesen ist. Vergl. die folgende Einleitung.

zirke Düsseldorf auf dem linken Rheinufer die Kreise Krefeld, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve und rechten Rheinufer der Kreis Rens. In der Provinz Westpha- im Reg. Bezirk Münster belegenen Kreise Steinfurth, Borken, Teklenburg, zum Theil Münster, Kösfeld, dorf, Lüdinghausen.

Territorien hatten im französischen Kaiserreiche die Departements und Mosel, so wie einen Theil der Departements Saar, der Wälder ets,) Ourthe, Nieder-Maas und Roer gebildet [1]).

Juden hatten in diesen Ländertheilen die Schicksale ihrer Glaubens- in den anderen Theilen des französischen Kaiserreiches getheilt. früheren Verhältnisse der Juden in einzelnen Provinzen Frankreichs rliegend nicht von Einfluß und können daher übergangen werden. fanden sich besonders im südlichen Frankreich aus Spanien und Por- triebene Juden, dann in den Bisthümern Metz, Toul und Ver- besonders zahlreich im Elsaß und in Lothringen. Die Zahl dieser Juden wurden durch die Eroberung des linken Rheinufers be- vermehrt.

Regung, welche sich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhun- in Deutschland zu Gunsten der Juden offenbarte, wirkte auch in reich fort [2]). Die Regierung erließ in der Ordonnanz v. 10. Juli 4 [3]), nachdem unmittelbar vorher der Leibzoll aufgehoben worden, eine neue Verordnung über ihre bürgerliche Verhältnisse, die ihnen die An- ung von Fabriken und den Ackerbau unter Beschränkung gestattete.

Als demnächst die französische Revolution ausbrach, wurde in den be- den Beschlüssen, deren Reihe in der Nacht v. 4. Aug. 1789 ihren An- nahm, im Allgemeinen jeder Bürger zu allen Aemtern im Staate für erklärt. Als die Nationalversammlung diese Bestimmung in Hinsicht e Nichtkatholischen ausdrücklich wiederholen wollte, kam die Sache ihn zur Sprache Die Nationalversammlung behielt sich, indem sie protestanten das volle Bürgerrecht und die Fähigkeit zu allen Staats- zusprach, die Entscheidung über die Ansprüche der Juden vor. Für heil, nämlich die portugiesischen, spanischen und Avignoner Juden diese Entscheidung durch das Dekr. v. 28. Jan. 1790, welche ie durch königliche Verordnung bereits erlangten vollen Bürger- stätigt. Den übrigen wurden am 20. Juli 1790 die bisher be- Schutzgelder, auch die Rückstände, erlassen, ohne Unterschied, ob sie Staat, an Gemeindekassen oder an einzelne Gutsbesitzer bezahlt

---

S. 1815. S. 23. 24.

e Gesellschaft der Wissenschaften zu Metz setzte 1787 einen Preis auf die beste antwortung der Frage: wodurch kann der sittliche und bürgerliche Zustand der den verbessert werden? Der Preis wurde dem Abbé Gregoire zuertheilt für Schrift: Essai sur la régénération physique, morale et politique des ifs. Metz 1789. Zwei andere Schriften von Thiery und Hourwitz erhielten chfalls den Preis. Gregoire, der sich demnächst auch der Neger mit be- ntem Eifer annahm, schrieb später noch Observations nouvelles sur les fs et spécialement sur ceux d'Allemagne und besonders über die Amster- mer und Frankfurter Juden (übersetzt in Sulamith Jahrg. 2. Heft 1. 2.) sowohl als Mirabeau unterstützten demnächst die Sache der Juden in der tional-Versammlung. Letzterer hatte vorher bereits — im J. 1787 — heraus- eben: Sur Moses Mendelsohn sur la reforme politique des Juifs etc. rlin Repertoire universel de Jurisprudence T. VI. art. Juifs.

wurden, und bei dem Schlusse ihrer Arbeiten, am 27. Sept. 1791 die National-Versammlung, daß die Juden, welche den Bürgereid und damit auf alle besondere Rechte und Ausnahmen von den allg Gesetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte eines franzö Staatsbürgers genießen sollten[1]). Die K. Sanktion dieses Be erfolgte am 13. Nov. 1791.

Da gegen elsassische Juden die Klagen über Wucher laut wu wurden durch ein Kaiserliches Dekr. v. 30. Mai 1806 auf ein J Executionen gegen die Landleute im ehemaligen Elsaß, Lothring dem linken Rheinufer, welche aus Schuldforderungen der Juden ten, suspendirt[2]), gleichzeitig aber eine Zusammenkunft der ange Juden aus allen Theilen des Reichs zu Paris angeordnet.

Im Julius desselben Jahres kamen denn auch 113 Juden aus reich und Italien in Paris zusammen und hielten ihre Sitzungen un Vorsitz eines portugiesischen Juden aus Bordeaux, Abraham Fu Die Regierung ließ ihnen 12 Fragen vorlegen, und sie einladen, ohne allen Rückhalt zu antworten. Es waren nebst dem wesentlich halte der Antworten folgende:

1) Ist es den Juden erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen? Zwar verbietet Moses es nicht ausdrücklich, und im Orient ist es nicht ganz ungewöhnlich. Aber in den Abendländern hat die Sitte auch bei den Juden solche Gültigkeit erhalten, daß eine Ver von Rabbinern, welche im 11. Jahrhundert zu Worms gehalten w

---

[1]) Diese Dekrete sind abgedruckt in der (Baudouin'schen) Collection gén décrets rendus par l'Assemblée nationale T. I. p. 141. 186. tom III Juillet 1790. p. 122. Sept. 1791. II. p. 664. Ferner in dem offici zuge: Lois et actes du Gouvernement T. I. p. 101. 186. 272. T. V 229. S. auch bei Merlin a. a. O. 654. 655. Sect. V. §. 1. 2.

[2]) Vergl. hierüber: Gesammte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgeg. v. Alexander Bro 8 Hefte. Lamourette, über den bürgerlichen Zustand der Juden. A. 1806. Joseph Bamberger, Ein Wort zu seiner Zeit, oder Betra bei Gelegenheit des großen Sanhedrin in Paris 1808. Archiv, enthal terialien zu einer philosophischen Geschichte der jüdischen Nation, (ein pe Blatt, welches im J. 1806 neben der Bamberger Zeitung erschien.)

Der Eingang jenes Dekr. v. 30. Mai 1806 lautet wie folgt:

„Auf den uns erstatteten Bericht, daß in verschiedenen nördlichen Dep „unseres Reiches gewisse Juden, welche kein anderes Gewerbe tr „Wucher, durch die Anhäufung ganz unmäßiger Zinsen, viele Landl „Länder in große Dürftigkeit gebracht haben, haben wir geglaubt, „unserer Unterthanen zu Hülfe kommen zu müssen, welche durch eine „Habsucht in diese unglücklichen Umstände versetzt worden sind, zugle „wir aus diesen Umständen ersehen, wie dringend nothwendig es „den Bekennern der jüdischen Religion in den unserer Herrschaft unte „Ländern, die Gefühle der bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welch „licherweise bei einer großen Zahl derselben durch den Zustand von Ern „in welchem sie lange Zeit geseufzt haben, und welchen weder zu verlär „zu erneuern in unserer Absicht liegt, erstickt worden ist; zu dem Ende „beschlossen, eine Zusammenkunft der ansehnlichsten Juden zu veranst „ihnen unsere Absichten durch Kommissarien bekannt machen zu lasse „gleich ihr Gutachten über die wirksamsten Mittel zu vernehmen, wod „ihren Glaubensgenossen die Ausübung der Künste und Handwerke n „geführt werden könnte, um durch einen löblichen Gewerbsfleiß die un „Nahrungszweige zu verdrängen, welche bei vielen von ihnen seit me „dert Jahren vom Vater auf den Sohn fortgeerbt haben." — Bull. 4. Ser. T. IV. p. 582.

den, die mehr als eine Frau nehmen würden, mit dem Bannfluche

ist nach jüdischer Religion die Ehescheidung zulässig, und ist sie gül-
e Ausspruch der Gerichtshöfe und gegen die Landesgesetze? — Die
ung ist nach dem Gesetz Mosis erlaubt, aber nicht gültig ohne Aus-
der Gerichte. Vor der Revolution, als die Juden nach ihren eignen
n lebten, durften sie zwar sich eigenmächtig von ihren Weibern tren-
ben aber selten davon Gebrauch gemacht. Nachdem sie aber die
der Bürger erlangt, und dagegen ihren besondern Rechten entsagt
müssen sie die Staatsgesetze für verbindlich erkennen.

Kann sich eine Christin mit einem Juden, und eine Jüdin mit einem
n verheirathen, oder erlaubt das Gesetz den Juden nur die Ehe mit
Glaubensgenossen? — Das Gesetz verbietet nur namentlich die Ehe
n sieben cananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern und Moa-
und mit den Aegyptern. Das Verbot bezieht sich lediglich auf Götzen-
, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß die Christen und Moham-
dafür nicht gehalten werden können, weil sie, gleich den Juden,
einzigen wahren Gott anbeten. Doch ist die Lehre der Rabbiner dage-
zur kirchlichen Schließung der Ehe gewisse religiöse Feierlichkeiten
, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Eine solche
würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet werden, und nur als
bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein kirchliches
Band nicht anerkennt, würde auch bei einer willkührlichen Auflösung
Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil
auch nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Sind in den Augen der Juden die Franzosen Brüder oder Fremde?
Die Franzosen sind für Brüder und nicht für Fremde zu halten. Die
schen Gesetze und der Talmud gebieten Bruderliebe gegen jeden Aus-
, welcher nur die mosaischen Gebote anerkennt.

In welchen Verhältnissen stehen dann in beiden Fällen die Juden
ihrem Gesetz gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind? —
selben Verhältnissen wie die Juden unter einander. Da die Juden
r Tage keine besondere Nation mehr ausmachen, sondern der franzö-
Nation einverleibt sind, welches sie als eine körperliche Erlösung be-
, so ist es unmöglich, daß ein Jude einen Franzosen anders behandle
en Glaubensgenossen.

Betrachten die in Frankreich gebornen, und als französische Bürger
ten Juden, dasselbe als ihr Vaterland? Sind sie schuldig, dasselbe
eidigen, und seine Gesetze zu beobachten? — Ja. Jeremias, K. 29,
hren sogar, Babylon als ihr Vaterland anzusehen. Die Pflicht der
digung haben mehrere Juden treulich erfüllt, und davon ehrenvolle
ntnisse aufzuzeigen.

Wer ernennt die Rabbiner? — Alles, was die Ernennung der Rab-
geht, ist gegenwärtig unbestimmt. In den meisten Orten werden
den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

Welche obrigkeitliche Befugnisse in Polizei- und Rechtspflege haben
biner unter den Juden? — Die Rabbiner haben gar keine Polizei-
In den mosaischen Gesetzen kommt ihr Name gar nicht vor. Zur
zweiten Tempels wurden die Juden durch Sanhedrin's oder Ge-
se regiert. Zu Jerusalem hatte das große Sanhedrin, aus 71 Rich-
tehend, seinen Sitz. In den Ortschaften waren Gerichte von drei
dern, in dem Hauptort eine Behörde von 22 Richtern, das kleine

Sanhedrin genannt. In der Miſchna und dem Talmud kommt d
Rabbine zum erſtenmale vor und bedeutet einen Lehrer des Rech
der Zerſtreuung bildeten die Juden kleine Gemeinden, und hier u
theilten ein Rabbine mit zwei andern Rechtsgelehrten Rechtsſprü
dem Namen des Bethdin, Haus der Gerechtigkeit. Alles dies hing
Willen der Landesregierung ab; in Frankreich und Italien haben
binengerichte ſeit der Revolution ganz aufgehört, und die Juden
ganz den bürgerlichen Geſetzen unterworfen. Die Amtsverrichtu
Rabbiner ſind blos darauf beſchränkt, in den Tempeln die Moral
die Ehen einzuſegnen und die Scheidungen auszuſprechen. Die
auch jeder andere unterrichtete Iſraelit einſegnen.

9) Iſt die Art der Ernennung der Rabbiner und ihre obrigkeit
walt im Geſetz angeordnet, oder blos durch den Gebrauch? — Al
liche oder polizeiliche Befugniſſe der Rabbinen, ſo wie die Art
nennung iſt lediglich Gewohnheitsſache, und im Geſetz darüber
ſtimmt.

10) Iſt den Juden irgend eine Handthierung von ihrem Ge
ſagt? — Keine; im Gegentheil, der Talmud ſagt wörtlich, der V
cher ſein Kind nicht ein Gewerbe lernen läßt, erzieht es zum Rä
werk.

11) Verbietet den Juden ihr Geſetz, von ihren Brüdern Wuch
men? — Das Geſetz Moſis verbietet alle Zinſen, und wird mißv
wenn man das Verbot blos von wucherlichen oder geſetzwidrigen Zin
will. Moſes hatte den Zweck, eine gewiſſe Gleichheit des Vermög
nem Volke zu erhalten, und zu verhindern, daß allzugroßer Rei
den Händen einzelner Bürger angehäuft wurde. Dahin zweckte
Sabbathsjahr ab, welches alle Schuldforderungen tilgte, und d
jahr, in welchem alle verkaufte Grundſtücke wieder an ihren alt
thümer zurückfielen. Der Talmud erklärt das moſaiſche Zinſenv
von Darleihen an unbegüterte Leute, nicht von Handelskapit
konnte nur bei einem armen Volke von Landbauern und Hirten a
ſein, und ſeit der Zerſtreuung haben ſich die Juden nicht mehr da
bunden geachtet.

12) Verbietet oder erlaubt das Geſetz den Wucher gegen Fr
Das Zinſenverbot, welches nicht auf einem Grundſatze des Ha
dern der Menſchenliebe und Wohlthätigkeit beruht, bezieht ſich au
bürger eines andern Glaubens eben ſo gut, als auf die Juden ur
der. Die Erlaubniß, von einem Ausländer Zinſen zu nehmen, iſt
gern eines fremden Staates zu verſtehen, mit welchen man Ha
und enthält keine Erlaubniß zu ungerechter Bevortheilung od
Die entgegenſtehende Lehre des Maimonides iſt von den angeſeh
binen verworfen worden. Die mit der bürgerlichen Moral nicht ü
mende Meinung eines Gelehrten kann eben ſo wenig auf Rechnu
gemeinen jüdiſchen Religion geſetzt werden, als die Vergehunge
Menſchen ihren Glaubensgenoſſen zum Vorwurf gemacht werde

Die Regiernng machte der Verſammlung hierauf bekannt, d
geſtellten Grundſätze durch eine wahrhaft kirchliche Autorität ane
den müßten, damit ſie gleiche Gültigkeit mit dem Talmud erha
den Augen der Juden aller Länder und aller Zeiten das größt

---

[1]) Merlin Repert. de jurisp. T. IV. p. 602.

haben möchten. Daher müsse man an das große Sanhedrin zurück-
nd die Regierung habe dessen Zusammenberufung beschlossen. Es
in den alten Zeiten aus 70 Mitgliedern ohne seinen Präsidenten

zufolge ergingen Einladungen an alle europäische Synagogen, De-
zum großen Sanhedrin nach Paris zu schicken. Dieses erklärte sich
Februar 1807 für gesetzmäßig konstituirt, und faßte über die Punkte,
den Gegenstand der oben angeführten 12 Fragen ausgemacht hatten,
Febr. bis 4. März 9 Beschlüsse, wodurch die schon gegebenen Ant-
bestätigt wurden. In dem Eingange wird gesagt: „Das göttliche
enthalte religiöse und bürgerliche Verfügungen. Jene seien unbe-
und für alle Umstände und Zeiten gültig, diese aber nur für den jü-
Staat in Palästina gegeben, und nicht mehr anwendbar, da das
sche Volk kein nationales Ganze mehr ausmache. Die Folgen die-
streitigen Thatsache könnten nur durch eine als großes Sanhedrin
Versammlung von Gesetzgelehrten bestimmt werden, und daß
jetzt nicht geschehen, rühre daher, weil seit der Zerstreuung kein sol-
versammelt worden sei. Kraft des Rechts, welches Herkommen und
dem Sanhedrin beilegen, daß nämlich dem Verein der Gelehrten
wesentlich die Befugniß beiwohne, dasjenige festzusetzen, was
Beobachtung sowohl der geschriebenen als mündlich überlieferten Ge-
würde der Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze des Staats
religiöse Pflicht anerkannt, allen Bekennern des israelitischen
lederlei Geschlechts die gewissenhafte Befolgung der Erklärun-
Statuten und Verordnungen des großen Sanhedrins anbefohlen, die
und italienischen Juden aber, welche dieselben übertreten
für offenbare Sünder gegen den Willen des Gottes Israels
[1]).

gründlichen Vorbereitungen erfolgten unter dem 17. Mai 1808
liche Verordnungen, von denen zwei die kirchliche Verfassung
feststellten, die letzte gegen den Wucher gerichtete nur provisorisch
Jahre gegeben wurde.

I. Definitive Anordnungen.

das erste definitive Dekret sind für jedes Departement, worin
Juden leben, Konsistorial-Synagogen mit einem Konsistorium und
ein Central-Konsistorium angeordnet. Die Departements-Kon-
, welche aus dem Ober-Rabbiner, einem andern Rabbiner und drei
gesehensten Juden zusammengesetzt, haben 1) dahin zu sehen, daß
bbiner nichts gegen die Beschlüsse des großen Sanhedrins lehre;
Ordnung in den Synagogen aufrecht zu halten, gottesdienstliche
mlungen außerhalb derselben zu hindern; 3) die Gemeinde-Ein-
u verwalten; 4) zur Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern
keinen ehrlichen Erwerb nachweisenden Juden der Regierung an-
, 5) die Konskriptionslisten zu fertigen.
Pflichten der Rabbiner sind angegeben: 1) der öffentliche Unterricht
Religion, und 2) in den Lehren, welche in den Beschlüssen des gro-
nhedrins enthalten sind, 3) besonders in Beziehung auf den Sol-
nd; 4) zu erklären, daß die Juden während ihres Dienstes im
on allen damit nicht vereinbarlichen Gebräuchen dispensirt sind;

---

[1]) Merlin a. a. O. S. 607.

5) in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu sprechen; 6) die Ehen einzusegnen und die Scheidungen zu verkündigen, wenn die Parthaien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben [1]).

II. Provisorische Anordnungen auf zehn Jahre.

1) Französischer Text:

Décret Impérial concernant les Juifs. Au palais des Tuilleries le 17. Mars 1808.

Napoléon etc. etc.

Notre Conseil d'état entendu, Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE I.

Art. I. A compter de la publication du présent décret, le sursis prononcé par notre décret du 30. Mai 1806, pour le paiement des créances des juifs, est levé.

2) Les dites créances seront néanmoins soumises aux dispositions ci-après.

3) Tout engagement pour prêt fait par des juifs à des mineurs sans l'autorisation de leur tuteur, à des femmes, sans l'autorisation de leur mari, à des militaires, sans l'autorisation de leur capitaine si c'est un soldat ou sous-officier, du chef du corps si c'est un officier, sera nul de plein droit, sans que les porteurs ou cessionnaires puissent s'en prévaloir et nos tribunaux autoriser aucune action ou poursuite.

4) Aucune lettre de change, aucun billet à ordre, aucune obligation ou promesse, souscrit par un de nos sujets non commerçant au profit d'un juif, ne pourra être exigé sans que le porteur prouve que la valeur en a été fournie entière et sans fraude.

5) Toute créance dont le capital sera aggravé d'une manière patente ou cachée, par la cumulation d'intérêts à plus de cinq pour cent, sera réduite par nos tribunaux. Si l'intérêt réuni au capital excède dix pour cent, la créance sera déclarée usuraire, et comme telle, annullée.

6) Pour les créances légitimes et non usuraires, nos tribunaux sont autorisés à accorder aux débiteurs des délais conformes à l'équité.

TITRE II.

7) Désormais, et à dater du 1er juillet prochain, aul juif ne pourra se livrer à aucun commerce, négoce ou trafic quelconque, sans avoir reçu, à cet effet, un patente du préfet du département, laquelle ne sera accordée que sur des informations précises, et que sur un certificat, 1) du conseil municipal, constatant que ledit juif ne s'est livré ni à l'usure ni à un trafic illicite, 2) du consistoire de la synagogue dans la circonscription de la quelle il habite, attestant sa bonne conduite et sa probité.

8) Cette patente sera renouvelée tous les ans.

9) Nos procureurs généraux pres nos cours sont spécialement chargés de faire révoquer les dites patentes, par une décision spéciale de la cour, toutes les fois qu'il sera à leur connaissance qu'un juif patenté fait l'usure ou se livre à un trafic frauduleux.

10) Tout acte de commerce fait par un juif non patenté sera nul et de nulle valeur.

11) Il en sera de même de toute hypothéque, prise sur des biens par un juif non patenté, lorsqu'il sera prouvé que ladite hypothéque a été prise pour une créance résultant d'une lettre de change, ou pour un fait quelconque de commerce, négoce ou trafic.

12) Tous contrats ou obligations souscrits au profit d'un juif non patenté, pour des causes étrangères au commerce, négoce ou trafic pourront être revisés par suite d'une enquête de nos tribunaux. Le débiteur sera admis à prouver qu'il y a usure ou résultat d'un trafic frauduleux; et, si la preuve en

---

[1]) Bull. des Lois, 4. Ser. T. 8. p. 217. Der Almanac Impérial von 1813 zählt 28 Konsistorial-Synagogen auf, welche durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wieder auf folgende vermindert worden sind: Paris, Straßburg, Winzenheim, Metz, Nancy, Bordeaux und Marseille. Die Kultusbeamten wurden nicht vom Staate besoldet, was erst in Folge eines G. v. Jahre 1831 geschieht. Die vom Staate hierfür bestimmte Summe beträgt 150,000 Franken.

acquises, les créances seront susceptibles soit d'une reduction arbitrée par le tribunal, soit d'annullation, si l'usure excède dix pour cent.

Les dispositions de l'article 4, titre I. du présent décret, sur les lettres de change, billets à ordre, etc. sont applicables à l'avenir comme au passé.

Nul juif ne pourra prêter sur nantissement à des domestiques ou gens à gages; et il ne pourra prêter sur nantissement à d'autres personnes, qu'autant qu'il en sera dressé acte par un notaire lequel certifiera, dans l'acte, que les espèces ont été comptées en sa présence et celle des témoins, à peine de perdre tout droit sur les gages, dont nos tribunaux et cours pourront en ce cas ordonner la restitution gratuite.

Les juifs ne pourront, sous les mêmes peines, recevoir en gage les instrumens, ustensiles, outils et vetemens des ouvriers, journaliers et domestiques.

TITRE III.

Aucun juif non actuellement domicilié dans nos départemens du Haut et du Bas Rhin, ne sera désormais admis à y prendre domicile.

Aucun juif, non actuellement domicilié ne sera admis à y prendre domicile dans les autres départemens de notre Empire, que dans le cas où il y aura fait l'acquisition d'une propriété rurale et se livrera à l'agriculture, sans se mêler d'aucun commerce, négoce ou trafic.

Il pourra être fait des exceptions aux dispositions du présent article en vertu d'une autorisation spéciale émanée de nous.

La population juive, dans nos départemens ne sera point admisse à fournir des remplacans pour la conscription: en conséquence, tout juif conscrit sera soumis au service personnel.

Dispositions générales.

Les dispositions contenues au présent décret auront leur execution pendant dix ans, espérant qu'à l'expiration de ce délai, et par l'effet des diverses mesures prises à l'égard des juifs, il n'y aura plus aucune différence entre eux et les autres citoyens de notre Empire; sauf néanmoins, si notre espérance était trompée, à en proroger l'exécution, pour tel temps qu'il sera jugé convenable.

Les juifs établis à Bordeaux et dans les départemens de la Gironde et des Landes, n'ayant donné lieu à aucune plainte, et ne se livrant pas à un trafic illicite, ne sont pas compris dans les dispositions du présent décret.

Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

B. Uebersetzung.

K. französ. Dekr. v. 17. März 1808, eine neue Juden-Ordn. enthaltend [1]).

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen u. s. w. haben nach Anhörung unseres Staatsrathes verordnet und verordnen, was folgt:

I. Titel.

1. Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, ist der Aufschub, welcher durch unser Dekret v. 30. Mai 1806 für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden ausgesprochen wurde, aufgehoben.

2) Diese Schuldforderungen sollen jedoch nachstehenden Verfügungen unterworfen sein.

3) Jede Verschreibung über ein Darlehn, welches von Juden an Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes, an Ehefrauen ohne Genehmigung des Mannes, an Soldaten, und zwar an Unteroffiziere und Soldaten, ohne Genehmigung ihres Kapitäns, an Offiziere, ohne Genehmigung des Chefs ihres Korps, geleistet worden, ist von Rechtswegen nichtig, so daß weder die Inhaber oder Cessionarien eine solche geltend machen, noch die Gerichte darauf eine Klage oder Verfahren gestatten können.

4) Kein Wechselbrief, kein trockner Wechsel, keine Verschreibung oder Versprechen,

---

[1]) Einen Kommentar zu diesem Dekrete, welches wegen einiger unbestimmter Begriffe unzählige Rechtshändel erzeugte, hat Desquiron, damals Kaiserlicher zweiter General-Anwalt zu Mainz, geliefert: Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808, concernant les droits et les devoirs des juifs etc. Mayence 1809. S. Lassaux Annalen der Gesetzgebung Napoleons Bd. 3. S. 32. Chauffour's Betrachtungen über die Anwendung dieses Dekrets (übersetzt von Fr. Buchholz 1809.)

welche von einem unserer nicht Handel treibenden Unterthanen zu Gu
Juden ausgestellt worden ist, kann eingefordert werden, wenn nicht d
beweist, daß der Werth derselben vollständig und ohne Bevortheilun
worden ist.

5) Jede Schuld, deren Kapital offener oder versteckter Weise durch Zurech
Zinsen zu mehr als fünf von hundert vergrößert worden ist, soll durch
richte gemindert werden. Wenn die zum Kapital geschlagenen Zinsen m
von Hundert betragen, so soll die Forderung für wucherlich erklärt, und
vernichtet werden.

6) Bei gesetzmäßigen nicht wucherlichen Schuldforderungen sind unsere G
mächtiget, den Schuldnern billige Zahlungsfristen zu verwilligen.

II. Titel.

7) Künftig und v. 1. Julius an darf sich kein Jude mit irgend einem Hand
abgeben, wenn er nicht zu diesem Behuf von dem Präfekten des Departe
Patent erhalten hat, welches nur nach genauen Erkundigungen und beig
Zeugnissen 1) vom Munizipalrath, daß besagter Jude sich weder des Wuc
eines unerlaubten Verkehrs schuldig gemacht habe, 2) von dem Konsist
Synagoge seines Wohnbezirks, über seine gute Aufführung und Rechtsch
ertheilt werden soll.

8) Dieses Patent muß alljährlich von neuem erlangt werden.

9) Unsere Generalanwälde bei Unsern Gerichten sind besonders beauftragt, d
tente durch besondere Entscheidungen der Gerichte aufheben zu lassen, s
Kunde erhalten, daß ein patentirter Jude Wucher treibt, oder sich mit
trüglichen Gewerbe abgegeben hat.

10) Jeder von einem nicht patentirten Juden geschlossene Handel ist nichtig
Wirksamkeit.

11) Dasselbe gilt von allen Hypotheken, welche ein nicht patentirter Jude
stücke eintragen läßt, sobald erwiesen wird, daß die eingetragene Forder
einem Wechsel oder irgend einem Handelsgeschäft herrührt.

12) Alle Verträge und Schuldverschreibungen, welche zum Vortheil eines nic
tirten Juden auf den Grund anderer, mit dem Handel nichts gemein
Geschäfte ausgestellt worden sind, können einer gerichtlichen Untersuchung
Zeugenverhöre unterworfen werden. Der Schuldner muß mit dem Beweis
werden, daß Wucher oder irgend ein anderes betrügliches Geschäft dabei
laufen sei, und wenn er den Beweis vollführt, so sind die Schuldversch
entweder nach dem Ermessen des Gerichts zu mindern, oder wenn der Wu
von hundert übersteigt, für nichtig zu erklären.

13) Die Bestimmungen des Art. 4 Tit. I. gegenwärtigen Dekrets, die Wech
trocknen Wechsel u. s. w. betr., gelten sowohl für die Zukunft, als für die
genheit.

14) Auf Faustpfänder darf ein Jude Dienstboten und Lohnarbeitern gar nic
und auch andern Personen nur in der Art, daß darüber eine Urkunde v
Notar aufgenommen wird, worin derselbe bekundet, daß das Geld baar
und der Zeugen Gegenwart erlegt worden sei; bei Strafe, alles Recht
Pfänder zu verlieren, als deren unentgeltliche Herausgabe unsere Gerich
und zweiter Instanz in solchen Fällen verordnen können.

15) Bei derselben Strafe ist den Juden verboten, Arbeitswerkzeug, Hausgeräthe
werkszeug und Kleider der Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten zum
anzunehmen.

III. Titel.

16) Keinem Juden, welcher nicht bereits in Unsern Departements des Ober-
derrheins wirklich wohnhaft ist, soll von nun an gestattet sein, seine W
darin zu nehmen. In den übrigen Departements Unseres Reiches soll eine
nicht bereits wohnhaften Juden nur in dem Falle die Niederlassung gesta
wenn er ein zum Feldbau bestimmtes Grundstück erwirbt, und sich lebig
Feldbau widmet, ohne sich mit irgend einer Art des Handels oder Verkeh
geben. Ausnahmen von den Verordnungen des gegenwärtigen Artikels
jedoch vermöge einer besondern von Uns zu ertheilenden Bewilligung statt

17) Der Judenschaft in unsern Departements soll nicht gestattet sein, Stellver
der Konskription zu stellen; demzufolge soll jeder ausgehobene Jude zum
lichen Dienst verpflichtet sein.

Allgemeine Bestimmungen.

18) Die in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Bestimmungen sollen zehn Ja
durch in Vollzug gesetzt werden, in der Hoffnung, daß nach Ablauf die

ums und durch die Wirkung der verschiedenen in Beziehung auf die Juden genommenen Maßregeln zwischen ihnen und den übrigen Bürgern unseres Reiches ne Verschiedenheit mehr stattfinden wird; jedoch mit dem Vorbehalte, wenn sere Hoffnung getäuscht werden sollte, die Ausübung dieses Dekrets für den Zeitm, welchen wir angemessen finden werden, zu verlängern.
e zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Landes ansässigen den sind, da sie keinen Anlaß zu einer Beschwerde gegeben haben, sich auch mit nem unerlaubten Gewerbe abgeben, den Bestimmungen des gegenwärtigen Dets nicht unterworfen [1]).
sere Minister sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit Vollstreckung des gegenrtigen Dekrets beauftragt. Napoleon.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältnisse.

I.

Im Allgemeinen.

In vorstehender Art war die Verfassung der Juden des französischen Reiches gestaltet, die demnächst in den oben angegebenen Territorien Preußen kamen und gegenwärtig theils zur Rheinprovinz, theils zu Westphalen gehören.

Die K. O. v. 3. März 1818, erwähnt in dem R. des Min. des J. v. Juli 1818 [2]), sprach die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. Mai 1808 aus. Hierdurch ist die zehnjährige Dispension der betreffenden Rechte auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben [3]). Diese Rechte beziehen sich jedoch lediglich auf die Niederlassung in andern Departements und auf Gegenstände des Handels. In jeder andern Beziehung hatten die Juden im französischen Kaiserreiche gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner [4]). Es ist bereits oben [5]) dargestellt worden, wie diese Verfassung der Juden im Allgemeinen in vielfachen Verordnungen und schließlich in der K. O. v. 8. Aug. 1830 anerkannt worden ist, wie dieselbe unter der Garantie des deutschen Bundes in der Art steht, daß die Juden nicht in einen schlechteren Zustand zurückversetzt werden dürfen. Eine Verletzung dieses Zustandes lag darin nicht, daß durch die G. v. 5. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Rheinprovinz und in Westphalen [6]) die ständischen Rechte an die christliche Religion geknüpft wurden, da die Juden derartige Rechte früher nicht gehabt. Dagegen waren die Juden nach der früheren Verfassung zu Staatsämtern überhaupt befähiget und diese Befähigung besteht mithin noch [7]).

---

[1]) Gleiche Ausnahmen erhielten die Juden mehrerer andern Provinzen. So wurden durch ein Dekret v. 11. April 1810 die italiänischen und selbst die Lothringer und Metzer Juden mit mehrern andern von jenen harten Einschränkungen befreit. Bull. d. lois T. XII. p. 272.

[2]) Ann. II. S. 726. Vergl. Letzteres Abth. I. Einleitung S. 39.

[3]) Eine diesfällige ausdrückliche gesetzliche Anordnung war nothwendig, da in deren Ermangelung nach §. 18 des Dekr. v. 17. Mai 1808 die Suspension aufgehört haben würde. Vergl. hierüber oben Abschn. IV. sub I. Seite 337.

[4]) Vergl. auch den Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 oben Abth. I. Abschn. XI. Kap. V. sub III. S. 187.

[5]) Abth. I. Einleitung. S. 40.

[6]) Vergl. Abth. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III. S. 49.

[7]) Denn die Rheinische Zeitung vor Kurzem berichtete (12. Dec. 1842): Gemäß eines unterm 9. l. M. dem hiesigen Landgerichte mitgetheilten R. des ersten

II.

In Anſehung der den Kultus betreffenden Verhältniſſe.

1) Vergl. die V. v. 17. Mai 1808 sub I.

2) Die Juden des linken Rheinufers ſtehen zur Zeit unter einem in Bonn reſidirenden jüdiſchen Konſiſtorio. Vergl. hierüber den Bericht d. Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 Abth. I. Abſchn. XI. Kap. V. sub III. lit.

3) R. des K. Min. d. G. ꝛc. Ang. (v. Altenſtein) v. 18. Sept. 1839 an den K. Oberpräſidenten der Rheinprovinz. Beaufſichtigung des jüdiſchen Kultusweſens.

Die von der jüdiſchen Gemeinde zu N. erwählten Vorſteher haben ſich an das mit gezeichnete Min. mit dem abſchriftlich hier beifolgenden Geſuche um Beſtätigung der für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das M. iſt mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Beſcheide darin einverſtanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorſtehende allgemeine geſetzliche Verordnung über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Beſtätigung von dergleichen neuen Statutentwürfen nach dem Antrage einzelner jüdiſcher Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der Allerh. bleſsfälligen Beſtimmungen iſt es mehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdiſche Kultusweſen an und für ſich thunlich in ſeiner beſtehenden Verfaſſung zu erhalten, und nur gegen etwanige Ordnungsſtörungen, zufolge der nach §. 18 der Reg.-Inſtr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zuſtehenden Aufſicht über den Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung ſolcher Ordnungsſtörungen iſt aber, beſonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Beſtellung eines mit den angemeſſenen Direktions- und Verwaltungsbefugniſſen verſehenen Gemeindevorſtandes, zu welchem die jüdiſchen Gemeinden auch in den älteren Provinzen der Regel nach berufen ſind, und in deſſen zeitherigem Mangel ein hauptſächlicher Grund der bisher bei der jüdiſchen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwiſtigkeiten gelegen zu ſein ſcheint. Eben ſo wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zuſammenhang deſſen erſichtlich iſt, was der den Supplikanten ertheilte Beſcheid der K. Reg. zu N. von einem erſt jetzt geſchehenen Zuſammentritt der, anſcheinend vielmehr ſchon ſeit ſehr langer Zeit exiſtirenden, jüdiſchen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Beſcheide reſolvirte Zurückweiſung der von der Gemeinde geſchehenen Beſtellung eines Vorſtandes für richtig erachten, zumal die Reg. ſelbſt kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichſten Punkte, der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußeren Rechtsangelegenheiten, die im Weſen der Sache auf die nämliche hinausgehende Zulaſſung eben jener Vorſteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem erſichtlichen Anſtande, die Wahl jener Vorſteher dergeſtalt zu genehmigen, daß denſelben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbeſondere die Sorge für eine gehörige Ordnung in den gottesdienſtlichen Zuſammenkünften, unter ihrer nächſten dieſsfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des Rabbinats-Legats für das Schulweſen der jüdiſchen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. unterm 19. Sept. v. J. einen beſondern Bericht erſtattet hat, zunächſt zu belaſſen bleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufſicht über die richtige Adminiſtration jenes Legats und die ſtiftungsmäßige Verwendung ſeiner Einkünfte ebenfalls fortzuführen ſein. Ew. Hochw. ſtellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N., unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdiſchen Gemeinde-Vorſteher v. 8. Aug. v. J., mit der entſprechenden Anweiſung zu verſehen, und die Gemeindevorſteher auf die danach von ihnen zu erwartenden Verfügungen vorläufig zu verweiſen.

(Ann. Bd. XXII. S. 646.)

III. In Anſehung der Unterrichtsverhältniſſe vergl.

1) Abth. I. Abſchn. XI. und insbeſondere das Kap. II. gegebene Einl. v. 13. Sept. 1824.

Präſidenten und des Generalprokurators des Rheiniſchen Appelationsgerichtshofes können nach Vorſchrift einer A. K. O. v. 14. v. M. Juden zur Auskultatur, zum Referendariate und zur Advokatur nicht zugelaſſen werden, ſo würde dieſe A. K. O. v. 14. Nov. 1842, in ſofern eine ſolche erlaſſen, der K. O. v. 8. Aug. 1830 und dem §. 16 der Bundesakte entgegen disponiren.

etreff der Unterhaltung der Schulen durch die Civilgemeinden
3. Mai 1840 und der Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr.
D. Kap. V. sub III. S. 187.

R. der Min. d. J. u. d. Pol., des Kr. (Rauch) u. d. G., U. u.
1 Auftrage v. Ladenberg) an den K. Oberpräsidenten der Rhein-
abschriftlich an den K. Oberpräsidenten der Provinz West-
l. Aug. 1840 in Betreff der Ableistung der Militairdienstpflicht
Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster vergl. Abth. I.
ap. II. (B. M. Bl. 1840. S. 431.)

Betreff der Annahme von Familien- und Vornamen vergl.
chn. VII. Kap. I. sub I. 3. Seite 59.

Schuldenwesen anlangend, so sind die früheren hierüber
Gesetze in dem folgenden R. mitgetheilt.

K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 9. Okt. 1818 [1]) an den
identen Herrn Grafen v. Solms-Laubach zu Köln.

chg. Bericht vom 15. Dec. v. J., worauf ich Sie erst jetzt zu bescheiden
, habe ich ersehen, was für eine Bewandniß es mit den Schulden der ehe-
en Korporationen des Erzstifts Köln und der Herzogthümer Jülich, Berg
, und bin nicht nur im Allgemeinen damit einverstanden, daß das von
ndesherrschaften eingeleitete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Schul-
sverfahren unter obrigkeitlicher Autorität fortgesetzt werden müsse, son-
auch, da die genannten Provinzen dermalen unter mehrere Regierungs-
ilt sind, der Sache völlig angemessen, daß Ew. Hochg. die ausschließliche
es Geschäfts, welche Sie bereits übernommen haben, ferner beibehalten.
ei in Anwendung zu bringenden Grundsätze betrifft, so halte ich es für
n Wesentlichen bei denjenigen Vorschriften stehen zu bleiben, welche unter
g. mit gesetzlicher Wirkung gegeben worden sind. In Ansehung der Ju-
den des Erzstifts Köln, welche sich unter allen am höchsten belaufen,
nptsächlich nach dem Kaiserl. Dekret vom 20. Nov. 1809 zu verfahren
ieses Dekret sich auf den Beschluß des General-Regierungs-Kommissarius
epartements Staatsrath Jollivet v. 7. Messidor des Jahrs 11 gründet,
diglich in dem Sinne der Verordnungen der französischen Nationalver-
. 20. Mai 1791 und 1. Mai 1792, betr. das Schuldenwesen der vorma-
meinde von Metz, abgefaßt ist, welche als allgemeine gesetzliche Normen
enstand betrachtet werden müssen: so scheint es mir unbedenklich, daß
igen Provinzen des Ew. Hochg. anvertrauten Ober-Präsidial-Bezirks
ung und Amortisirung der Judenschafts-Schulden nach Analogie des ge-
s verfahren werden dürfe.
Hochgeb. nun darauf angetragen haben, als obersten Grundsatz auszu-

genwärtig in den verschiedenen Gebietstheilen der oben genannten Pro-
ilirte Juden zur Tilgung der vorhandenen Judenschafts-Schulden, nach
er Beitragspflicht zu den Staatslasten, beitragen sollen,"
ihrer hierunter geäußerten Ansicht nicht beizutreten. Denn dieser Grund-
ein der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets vom 20. Nov. 1809 im
welcher die Beiträge zu dem angegebenen Behuf
en, welche die ehemalige Gemeinde (Korporation) in dem ehemaligen
hum Köln ausgemacht haben,
n sollen, entgegen, sondern er würde auch überhaupt, aus dem Gesichts-
:s und der Billigkeit betrachtet, nicht gerechtfertigt werden können. Die
rations-Schulden, von deren Abtragung es sich handelt, sind ursprüng-
eck negociirt worden, um die Abgaben zu berichtigen, welche der Landes-
ner Zeit Seitens der Korporationen für den Schutz (das Geleit) entweder
Epochen oder bei Regierungs-Veränderungen gezahlt werden mußten.
nnen haben die schuldigen Kapitalien unter solidarischer Verpflichtung
r aufgeliehen. Mit welchem Schein von Recht oder Billigkeit wollte
lchen Juden, welche in einer späteren Zeit, wo die Korporationsverbände

---

[1]) a. O. S. 247 datirt das R. irrthümlich von 1819.

der Juden durch die Reg. bereits aufgelöset waren und jüdische Schutz- oder Gl
abgaben gar nicht mehr statt fanden, ihren Wohnsitz im Lande genommen und da
setzlich unbeschränkte Bürgerrecht überkommen haben, die Verpflichtung auferlegen,
Abbürdung derjenigen Schulden beizutragen, die eine nicht mehr bestehende Korpora
ausschließlich zum Besten ihrer ehemaligen Mitglieder, wozu diese Juden niemals ge
haben, zu kontrahiren veranlaßt gewesen ist?

Ein Fortbestand der moralischen Person einer vormaligen Judenschaft, welche ge
schaftliche Schulden hat, bis zu deren völligen Ablösung, läßt sich rechtlich nur in
denken, als von denjenigen Individuen die Rede ist, welche die moralische Person
lich ausgemacht haben, und nicht etwa schon vor deren Auflösung aus der Gemei
entlassen und dadurch ihrer Verbindlichkeiten wider die Gesellschafts-Gläubiger en
worden sind. Daß aber eine bereits aufgehobene Gemeinschaft keine neue Theilh
mehr erwerben könne, spricht von selbst.

In Erwägung dieser Gründe werden Euer Hochg. selbst ermessen, daß ich B
tragen muß, auf Ihren vorberührten Antrag einzugehen. Im Uebrigen genehmi
die nach dem weitern Inhalt Ihres Eingangs erwähnten Berichts beabsichtigt
schränkungen vollkommen, und bemerke nur noch, daß die Abwickelung der C
Judenschafts-Schulden, wie Euer Hochgeboren bekannt, von hier aus durch K. O
Reg. zu Cleve bereits eingeleitet worden ist, und daß in Meurs und Geldern
dergleichen Schulden stattgefunden haben.

In Ansehung der Judenschafts-Schulden des vormaligen Erzstifts Köln
Art. 2 des Kaiserl. Dekrets v. 20. Nov. 1809 zwar fest, daß keine gerichtliche
gung der Schuldner und deren Bürgen binnen der Amortisations-Frist zulässig
allein die Judenschaften der übrigen Provinzen können auf ein solches Vorrec
mangelung darüber sprechender Gesetzesvorschriften, keinen Anspruch machen.

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) de eodem an den
Präsidenten, Herrn Geh. Staatsminister v. Ingersleben zu Koblenz.

Euer Exc. theile ich, unter Bezugnahme auf Ihren Bericht v. 25. Jan. d. J.
der Schulden der Judenschaften im Großherzogthum Niederrhein, eine Abschrift
gen B. mit, welche ich dato an den Herrn Ober-Präsidenten, Grafen v. Sol
bach, zur Bescheidung auf den Ihnen bekannten Vortrag v. 15. Dec. v. J. üb
selben Gegenstand erlassen habe, indem ich Euer Exc. anheimstelle, unter Berü
gung des Inhalts die Abwickelung der jüdischen Korporations-Schulden im Regie
Bezirk von Trier einzuleiten und im Koblenzer Departement, wo sie bereits im
ist, des Weiteren zu fördern. (Ann. II. S. 1051 ff.)

Zwölfter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Gr
herzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen.

Vermöge der Uebereinkunft des Wiener Kongresses und des Pariser F
dens v. 30. Mai 1814. Art. III. ging das ehemalige Großherzogthum B
an Preußen über [1]). Dasselbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1) In der Rheinprovinz:

a) Im Reg. Bezirk Koblenz die Sammtgemeinde Friesenhagen
Kreise Altenkirchen.

b) Im Reg. Bezirk Köln die Kreise Mühlheim, Siegburg, Ueke
Homburg, Gummersbach, Waldbevl.

c) Im Reg. Bezirk Düsseldorf die Kreise Duisburg, Düsseld
Solingen, Elberfeld, Lanneg.

2) In der Provinz Westphalen:

a) Im Reg. Bezirk Münster die Kreise Warendorf, Beckum,
dinghausen, Recklinghausen, Münster, Koesfeld.

b) Im Reg. Bezirk Arnsberg die Grafschaft Mark mit Dortm

[1]) G. S. 1815. S. 21. 24.

: Kreise Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, dt, Olpe, Sonst und Fürstenthum (jetzt Kreis) Siegen.

im Reg. Bezirk Minden die Herrschaft Rheda im Kreise Wie- k.

allen diesen Ländertheilen nun waren durch die Konsti- des Großherzogthums Berg allen Einwohnern gleiche e verliehen worden, ohne daß hinsichtlich der Juden eine ahme gemacht; gleichzeitig waren aber auch mit der französischen gebung die im vorigen Abschnitte gedachten Beschränkungen der Ju- geführt worden. Es gilt daher von Letzteren in gedachten Landestheilen was im vorigen Abschnitte mitgetheilt worden.

iglich das Fürstenthum Siegen war nicht unmittelbar wie alle Landestheile des Großherzogthums Berg an Preußen gekommen, militairisch von dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien (das ...tige K. Niederländische Haus), dem es bis zum 12. Juli 1806 ... am 20. Dec. 1813 in Besitz genommen und kam erst durch den ... mit letzterem Staate v. 31. Mai 1815[1]) an Preußen, welches es ...tent v. 21. Juni 1815 in Besitz nahm[2]). Da jedoch von Nassau- ... in der kurzen Zwischenzeit die bestehende Großherzoglich Bergsche ... hinsichtlich der Juden nicht ausdrücklich aufgehoben, so besteht ... auch gegenwärtig fort und es kann nicht auf die Oranien-Nassausche ... zurückgegangen werden[3]).

Daß insbesondere daher den Juden im Fürstenthume Siegen das städtische ... zusteht, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. hierüber das R. v. ... oben Abschn. VII. Kap. I. Seite 360.

Dreizehnter Abschnitt.

...rechtliche Verhältnisse der Juden in den zum König- ...reiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

Einleitung.

...s Königreich Westphalen wurde in Folge des Friedens zu Tilsit von ...on begründet, seinem Bruder Hieronymus verliehen und Ersterem ...dem 15. Nov. 1807 eine Konstitution gegeben[4]). Es war dies ...reich zusammengesetzt aus den Braunschweigschen, Hessen-Kasselschen ...n, einem Theile von Hannover und einem bedeutenden Theile von ...n. Von Letzterem wurden nämlich durch Art. 9. des Tilsiter Frie- ...erzu abgetreten der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil ...tmark und der Provinz Magdeburg[5]), das Gebiet von Halle, ...rstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Manns- ...das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, ...affschaft Stollberg Wernigerode, Corvei, das Bisthum

---

...ergl. Abschn. VIII.
...S. 1815, S. 126.
...ergl. das Partikular-Recht des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach ...nd Neuenkirchen. Paderborn. Cräwell. 1838.
...Koch a. a. O. S. 278 ist derselben Ansicht.
...ulletin des lois du royaume de Westphale. Tome prémier p. 3.
...so das ganze Herzogthum Magdeburg mit Ausnahme der beiden Jerichowschen ...reise.

Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaft Ri berg, Kaumtz [1]).

In allen diesen Preußischen Landestheilen, welche gegenwärtig den Provinzen Westphalen, Sachsen und Mark Brandenbu gehören, ist, wie in allen anderen neu und wieder erworbenen Territ die K. Westphälische Verfassung in voller Gültigkeit [2]), wie vielfach, besondere auch durch das R. v. 7. März 1825 anerkannt werden [3]) u steht dieselbe in so weit unter der Garantie des deutschen Bundes, als Juden Rechte, die sie besitzen, nicht genommen werden können.

Erstes Kapitel.

Verfassung der Juden im Königreich Westphalen.

Der Art. 10 der Konstitution des Königreichs Westphalen v. 15. 1807 [4]) bestimmt:

Le Royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui assu l'egalité de tous les sujets devant la loi, et le libre exercice des cultes [5]).

Die in diesem Artikel der Konstitution versprochenen Bestimmungen den demnächst durch die folgenden beiden organischen Gesetze gegeben

1. Décret royal du 27. Janvier 1808, qui abolit les taxes imp sur les Juifs.

Jérôme Napoléon, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de lie, Prince Français, etc.

vû les articles 10 et 15 de la constitution du 15. Novembre 1807;

sur le rapport de Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Inté

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Tous ceux de Nos sujets, qui suivent la loi de Moïse, jouiront Nos états, des mêmes droits, franchises, et libertés, que tous Nos autres

Art. 2. Ceux qui, sans être Nos sujets, passeront ou se trouveront dans tre Royaume, y jouiront des mêmes droits et franchises, dont y jouissent les autres étrangers.

Art. 3. En conséquence, sont abolis toutes les taxes et droits imposés lièrement sur les juifs, à quelque occasion et sous quelque dénomination puisse être. Inhibitions et défenses sont faites à tous nobles, seigneurs et autres propriétaires, sujets de Notre domination, de prélever, ou faire lever, aucune de ces taxes, à peine de tous dommages et intérêts, et d'être suivis comme concussionaires.

Art. 4. Ils peuvent, et sans qu'ils aient besoin, comme par le passé, permission spéciale, se marier, pourvoir à l'éducation et à l'établissement leurs enfans, leur céder leurs biens, à la charge de se conformer, pour ces actes, au code Napoléon.

Art. 5. Il leur est également libre de s'établir dans telle ville ou lieu, qui conviendra, et d'y établir leur commerce, en faisant leur déclaration aux cipalités, et se conformant aux réglemens de corps et métiers, dans lesquels voudront entrer.

Art. 6. Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur est chargé l'exécution du présent décret.

---

[1]) Die Hälfte des Fürstenthums Minden wurde durch das organische Sen Konsult v. 10. Dec. 1810 dem französischen Reiche einverleibt.

[2]) Die Ausnahme siehe unten.

[3]) Vergl. dasselbe Abth. III. Abschn. I. Kap. II. sub. III.

[4]) Bulletin des lois I. S. 13.

[5]) Das Königreich W. soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gl heit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdi stes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.

[6]) Ueber die Rechte, welche die Juden in dem Königreiche Westphalen erhielt und über die Bemühungen, auch ihre sittliche Verbesserung zu bewirken, enth die von Fränkel und Wolf zu Dessau von 1806 an herausgegebene Gri mith vollständige Nachrichten.

Notre palais royal de Cassel, le 27 Janvier de l'an 1808, de Notre ond.

Signé: Jérôme Napoléon.

Par le Roi.

En l'absence du Ministre Secrétaire d'Etat,
Le Secrétaire du cabinet et des commandemens,
signé: COUSIN DE MARINVILLE.

in des lois du royaume de Westphalie tom. I. p. 252.)

Uebersetzung.

Dekret v. 27. Jan. 1808, welches die den Juden aufgelegten ufhebt.

)mus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc.

) Ansicht des 10. und 15. Artikels der Konstitution v. 15. Nov. 1807;
ericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern An-, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes;
d verordnen, wie folget:

nsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in ten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen.

enjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu sein, durch Unser ;isen, oder darin sich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freiheiten zuste- m andern Fremden eingeräumt werden.

iesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum hatten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt sein, und unter welcher Be- vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Es wird demnach allen ehnherren und anderen Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, se Abgaben mehr zu erheben, oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie alle Kosten ersetzen, auch als solche, die sich der Erpressungen schuldig gemacht ntlich verfolgt werden sollen.

ie können, ohne, wie vormals, einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, sich n, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etablissement sorgen, ihnen ehmen, jedoch unter der Verpflichtung, bei diesen verschiedenen Handlun- Vorschriften des Code Napoleon sich zu richten.

s steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern beliebi- niederzulassen, und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß cipal-Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Zunft- und Hand- bnungen, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, beobachten.

nser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenhei- r Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

:.

Bulletin des Königreichs Westphalen Th. I. S 254.)

t Royal du 31. Mars 1808, portant établissement d'un consistoire ics pour le surveillance du culte hébraique.

; NAPOLÉON, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de , prince Français, etc.

nt, que, si les Juifs doivent jouir, ainsi que Nos autres sujets, du re de leur culte, cet exercice doit aussi, comme les autres, être sou- surveillance, afin qu'il n'en résulte aucune contrariété avec la légis- ec cette morale publique, qui doit être la régle de tous les hommes, ier qu'une seule société politique;

iifs doivent cesser de faire un corps à part, et, à l'exemple de tous sujets, de quelque croyance qu'ils soient, se fondre dans la nation, t membres;

idant, il ne doit pas résulter de cette fusion, cette abus, que chacun e se regarder comme étranger aux frais du culte, ou aux dettes que mpautés ont contractées, soit pour y subvenir, soit pour satisfaire qui leur étaient imposées;

port de Notre Ministre de la justice et de l'intérieur;

nseil d'Etat entendu;

us décrété et décrétons:

sera formé dans Notre ville de Cassel un consistoire pour la réli-

toire sera composé d'un Président pris indifféremment parmi les rab- ni les autres juifs; de trois rabbins, de deux juifs lettrés, et d'un sé-

crétaire, qui seront présentés à Notre Ministre de la justice et de l'intérieur par Nous approuvés.

Art. 2. Il sera pourvu au remplacement des membres décédés ou démis naires, sur la présentation que fera le consistoire, de deux candidats pour ch place vacante.

Art. 3. Le traitement des membres du consistoire est fixé à raison de mille francs par an pour le Président, deux mille francs pour chaque r mille francs pour chacun des autres membres, et de deux mille francs p secrétaire.

Art. 4. Le consistoire sera chargé de veiller:

1o. sur tout ce qui concerne le culte religieux;

2o. sur l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des tax fondations affectées aux dépenses du culte;

3o sur l'assiette, le recouvrement, l'administration des taxes et fond destinées au traitement du consistoire, aux écoles et aux établissemens de b faisance, dont les frais sont faits par les juifs pour les enfans et les pauvr leur réligion;

4o de surveiller l'exécution des mesures adoptées, ou qui seront prises l'acquittement des dettes contractées par les anciennes communautés juive

Art. 5. La surveillance relative au culte comprendra les rites ou régl le service divin, les synagogues, la discipline, et l'enseignement religieux; ces objets seront réglés par le consistoire, sous l'inspection et l'approbat cessaire du gouvernement.

Le consistoire examinera et surveillera les rabbins et les maîtres d'é ves, lesquels ne pourront entrer en exercice, sans avoir été approuvés Ministre de la justice et de l'intérieur.

Art. 6. Le consistoire veillera 1o à ce que les rabbins et maîtres d'éc fessent, en toute circonstance, l'obéissance aux lois, et particulièrement qui sont relatives à la défense de la patrie, à ce qu'ils enseignent, que militaire est un devoir sacré, pendant lequel la loi dispense des observ ligieuses, qui ne sont pas compatibles avec ce service; 2o à ce qu'on réc toutes les synagogues des prières pour Nous et pour Notre famille; 3o à les rabbins ne célébrent les mariages et ne déclarent les divorces, qu'après leur aura été justifié de l'acte civil de mariage ou de divorce.

Art. 7. Sur la proposition du consistoire, Notre Ministre de la justice l'intérieur désignera la synagogue principale pour chaque département nombre, ainsi que l'emplacement des synagogues succursales.

Art. 8. Il sera établi des syndics surveillans dans chaque département. nombre de ces syndics, et leurs fonctions seront déterminés sur la propos du consistoire. Ils seront sur sa présentation, nommés par Notre Ministre la justice et de l'intérieur.

Art. 9. Le gouvernement réglera également, sur la proposition du consist l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des fonds, qui sont ou ront destinés à l'acquit des diverses dépenses mentionnées dans les articles dessus, ainsi que les moyens d'exécution.

Art 10. Toutes ces dépenses et notamment le traitement du consistoire, rabbins et des instituteurs, l'entrétien et les réparations des temples et syn gues, les frais des écoles pour l'éducation des enfans orphelins et indigens; secours aux vieillards et infirmes, enfin les dettes des anciennes communau juives seront acquittées au moyen des fondations et obligations existantes p chaque objet; en cas d'insuffisance, il y sera suppléé par des cotisations, les roles seront rendus exécutoires par les Préfets, sur l'avis des Sous-Préf après avoir été approuvés, par le Ministre[1]).

---

[1]) Resolution des K. Min. des Inn. und der Pol. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1837 die Vorsteher der Judenschaft des Fürstenthums Paderborn. Beitragspf tigkeit zu dem jüdischen Schuldenwesen.

Ich habe Ihre Beschwerde v. 14. Nov. v. J. über die Weigerung des Jud N. zu Beverungen, zu der Paderbornschen jüdischen Korporationsschuld B träge zu leisten, untersuchen lassen, und eröffne Ihnen nunmehr, daß ich d an die landräthliche Behörde zu Paderborn ergangene Verf. der K. Reg. Minden v. 9. Juli v. J. nur billigen kann.

Nach Art. 10 des Westphälischen Dekrets v. 31. März 1808 muß jeder Ju

.1. Les anciennes communautés juives continueront à exister, dans les circonscriptions qu'elles avoient avant la division territoriale actuelle ...ume, mais comme sociétés particulières, et seulement, à raison des det... les ont contractées, et des obligations, pour lesquelles les membres de ...tés sont engagés.

2. Les communautés juives pourvoiront incessamment au rembourse... leurs dettes; et jusqu'après ce remboursement, chaque juif continuera ...ibuer aux dettes, frais et charges de la communauté, dont il faisait par... la division actuelle du Royaume.

3. Tout juif qui viendra s'établir dans le Royaume, sera tenu dans le ... six semaines, de se faire inscrire sur les registres de la synagogue, dans ...issement de laquelle il prendra domicile, afin de contribuer aux charges ...

4. L'état civil des juifs sera constaté dans chaque commune, à dater du ... Mai, par le Maire, ou à son défaut pour l'adjoint.

...nsistoire et les rabbins veilleront, de concert avec l'autorité civile, à ce ... familles juives procédent devant ces Officiers pour les actes de nais... le mariage et de décès, conformément aux dispositions du côde Napoléon. ...Maires et adjoints se conforméront pour la tenue des registres, et la ré... des actes, aux dispositions du dit côde, et à celles de Notre décret du ...vier dernier.

15. Dans trots mois, à compter de la publication du présent décret, tous ...ajouteront au nom, sous lequel ils sont connus, un surnom qui devien... nom distinctif de leur famille: ils le feront inscrire à la municipalité de ...idence; ils ne pourront, ni leurs enfans, les changer sans Notre permis... peine d'être poursuivis pour supposition de noms. Les Maires veilleront ...ils ne prennent ni des noms de ville, ni des noms qui appartiennent à des ...es connues.

16. En faisant inscrire ainsi leurs noms, les juifs déclareront le nombre ...ge de leurs enfans existans; ils produiront, à l'appui de leur déclaration ...ge, des extraits certifiés des registres de naissance, s'il y en a, ou des au... documens, qui ont été jusqu'à présent en usage parmi eux. A défaut d'au... ...cité de ces registres ou documens, l'âge de leurs enfans sera vérifié, tou... fois qu'il en sera besoin, par titres et par témoins.

17. Notre Ministre de la justice et de l'intérieur est chargé de l'exécu... présent décret.

...é de Notre palais royal à Cassel, le 31 Mars, l'an 1808, de Notre règne ...d.

Signé: JÉROME NAPOLÉON. Par le Roi.
Me Ministre Sécrétaire d'Etat,
signé: COMTE DE FÜRSTENSTEIN.

Certifié conforme:
...stre provisoire de la justice et de l'intérieur,
Siméon.
...lletin des lois I. Nro. 28. p. 520 flg.)

...r Bezahlung der Schulden derjenigen Judenschaft beitragen, zu welcher er ...üher gehörte, ohne Rücksicht auf seinen spätern Wohnsitz. Daß die Neuanzie... ...nden zu solchen Schulden, die sie nicht mit kontrahirt haben, auch nicht ange... ...gen werden sollen, ergiebt sich noch deutlicher aus §. 13. desselben Dekrets, ...ch welchem die Neuanziehenden nur Beiträge zu den Kultuskosten zu leisten ...ben. Hierbei muß es auch ferner um so mehr bewenden, als, wenn bloß der ...ohnsitz innerhalb eines gewissen Bezirks die Beitragsverbindlichkeit bestimmte, ...öglicherweise einmal alle Juden aus diesem Bezirke wegziehen, und somit die ...läubiger ganz ohne einen ihnen verpflichteten Schuldner lassen könnten, und ...eil auch, wenn der §. 12. des Dekrets aufrecht erhalten, gleichwohl aber auch ...er Neuanziehende mit Beiträgen herangezogen werden sollte, mancher dersel... ...n, der aus einer vormals Westphälischen Gemeinde in eine andere übergezogen ...re, doppelt, nämlich sowohl in der Gemeinde des vorigen, als in der des jetzi... ...n Wohnorts würde beitragen müssen.

Hiernach kann Ihren Anträgen im administrativen Wege nicht entsprochen, ...d Ihnen nur überlassen werden, ob Sie in dem bereits beschrittenen Rechts... ...ge Ihre Ansprüche gegen den N. geltend zu machen vermögen.

(Ann. XXI. S. 1027.)

Uebersetzung.

Königl. Dekret v. 31. März 1808, welches die Errichtung eines K[onsi]storiums und die Bestellung von Syndiken zur Aufsicht über den jüdi[schen] Gottesdienst anordnet.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König[s] Westphalen, französischer Prinz ꝛc.

haben, in Erwägung, daß, wenn die Juden gleich Unsern andern Unterthanen freie Ausübung ihres Gottesdienstes genießen sollen, diese Religionsübung auch, wie anderen, Unserer Aufsicht unterworfen sein muß, damit sie nicht mit der Gesetz[gebung] und derjenigen öffentlichen Moral in Widerspruch stehe, welche die Richtschnur [aller] Menschen sein und aus ihnen nur eine einzige politische Gesellschaft bilden muß;

daß die Juden nicht ferner eine getrennte Gesellschaft im Staate ausmachen [dürfen], sondern, nach dem Beispiele aller Unserer andern Unterthanen, sich in die Nation, [deren] Glieder sie sind, verschmelzen müssen;

daß indeß aus dieser Vermischung nicht der Mißbrauch erwachsen darf, daß ein [Theil] derselben von den Kosten des Gottesdienstes oder von den Schulden, die ihre Gemein[den] ten entweder zu deren Bestreitung oder zur Abtragung der ihnen ehemals auferl[egten] Lasten aufgenommen haben, sich befreit erachte;

auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und des Innern;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Es soll in Unserer Stadt Cassel ein Konsistorium für die jüdische [Religion] errichtet werden.

Dieses Konsistorium soll bestehen aus einem Präsidenten, der ohne Unterschied [unter] den Rabbinern oder den andern Juden gewählt wird, drei Rabbinern, zwei [andern] Gelehrten und einem Sekretaire, und sollen die Mitglieder desselben Unserem Minister der Justiz und des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Art. 2. Die Ernennung der neuen Mitglieder an die Stelle der verstorbenen [oder] abgegangenen geschiehet auf den vom Konsistorium gemachten Vorschlag zweier Kandidaten für jede erledigte Stelle.

Art. 3. Der Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums ist auf drei tausend Franken für den Präsidenten, auf zwei tausend Franken für jeden Rabbiner, auf ein tausend Franken für einen Jeden der andern Mitglieder, und auf zwei tausend Franken für den Sekretair festgesetzt.

Art. 4. Das Konsistorium soll beauftragt sein, die Aufsicht zu führen:

1) über alles, was die Religionsübung betrifft;
2) über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den [Kosten] des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen;
3) Ueber die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Stiftungen, welche zur Besoldung des Konsistoriums und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind;
4) über die Vollziehung der zum Abtrag der von den ehemaligen jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln.

Art. 5. Die Aufsicht in Betreff der Religionsübung soll unter sich begreifen die Ritualien oder gottesdienstlichen Verordnungen, den Gottesdienst, die Synagogen, Disciplin und den Religions-Unterricht; alle diese Gegenstände sollen von dem Konsistorium unter der Oberaufsicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und festgesetzt werden.

Das Konsistorium soll die Rabbiner und jüdischen Schullehrer prüfen und über sie die Aufsicht führen; sie können aber ihr Amt nicht antreten, ohne vorher von Unserm Minister der Justiz und des Innern bestätigt zu sein.

Art. 6. Das Konsistorium soll darüber wachen:

1) daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze und besonders gegen diejenigen, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren; daß sie in ihrem Unterrichte den Militairdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit vereinbaren religiösen Gebräuchen entbindet;
2) daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitte für Uns und Unser Haus gethan werden;
3) daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidungen nicht aussprechen, als nachdem ihnen die Berichtigung des Civil-Akts der Ehe oder Ehescheidung nachgewiesen ist.

Art. 7. Auf den Vorschlag des Konsistoriums wird Unser Minister der Justiz und

... die Haupt-Synagoge für jedes Departement, so wie die Anzahl und den Ort ...tergeordneten Synagogen bestimmen.

... 8. Es sollen Syndiken zur Aufsicht in einem jeden Departemente bestellt werden, ... Anzahl und Verrichtungen auf den Vorschlag des Konsistoriums werden be... werden.

... sollen auf den Vorschlag des Letztern von Unserm Minister der Justiz und des ... ernannt werden.

... 9. Die Regierung wird gleichfalls auf den Vorschlag des Konsistoriums die An... Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gelder, die zur Berichtigung der ... obigen Artikeln erwähnten verschiedenen Ausgaben bestimmt sind oder noch be... werden, festsetzen und die Beitreibungsmittel vorschreiben.

... 10. Alle diese Ausgaben und namentlich der Gehalt des Konsistoriums, der ... und der Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synago... die Schulkosten zur Erziehung der Waisen und Armenkinder, die Unterstützungen ... und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdischen Gemeinheiten ... mittelst der für jeden Gegenstand bestehenden Stiftungen und Verschreibungen be... werden; im Falle diese nicht zureichen sollten, soll das Fehlende durch verhält... Beiträge ergänzt werden, deren Vertheilungs-Verzeichnisse von dem Präfek... auf das Gutachten der Unterpräfekten, für exekutorisch erklärt werden sollen, nach... sie von dem Minister genehmigt sind.

...rt. 11. Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten werden in denselben Bezirkungen, ...he sie vor der jetzigen Territorial-Eintheilung des Königreiches hatten, fortbestehen, ... als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen kontrahirten Schulden, ... der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaften verhaf... sind.

...rt. 12. Die jüdischen Gemeinheiten haben unverzüglich für die Bezahlung ihrer ...ulden Sorge zu tragen, und bis zu deren Berichtigung muß jeder Jude zu den ...ulden, Kosten und Lasten der Gemeinheiten, zu welcher er vor der jetzigen Territo...eintheilung des Königreichs gehörte, ferner Beitrag leisten.

...Art. 13. Jeder Jude, welcher sich in dem Königreich niederläßt, soll gehalten sein, ...erhalb sechs Wochen sich in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen ...hnsitz nimmt, eintragen zu lassen, um zu den Lasten des Gottesdienstes beizutragen.

...rt. 14. Der bürgerliche Zustand der Juden soll in jeder Gemeinde v. 1. Mai d. J. ...on dem Maire und in dessen Ermangelung von dem Adjunkten festgestellt werden.

...as Konsistorium und die Rabbiner haben in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen ...rität darüber zu wachen, daß die jüdischen Familien die Geburts- Ehe- und Sterbe... den Vorschriften des Codex Napoleon gemäß, vor diesen Beamten verrichten.

...Mairen und Adjunkten haben sich in Hinsicht der Haltung der Register und der ... der Akten nach den Vorschriften des Codex Napoleon und unseres Dekr. v. ... d. J. zu bemessen.

...t. 15. Innerhalb drei Monaten, vor der Publikation des gegenwärtigen Dekrets ...net, sollen alle Juden dem Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beina... zuzufügen, welcher der Unterscheidungsname ihrer Familie werden soll; sie müs... bei der Municipalität ihres Wohnortes eintragen lassen, und dürfen ihn, weder ... ihre Kinder, bei Strafe Namensverfälschung, ohne Unsere Erlaubniß, nicht ...dern.

...Mairen haben darauf zu achten, daß sie weder Namen von Städten, noch solche, ...bekannten Familien zugehören, annehmen.

...16. Bei dieser Eintragung der Namen müssen die Juden die Anzahl und das ...ihrer lebenden Kinder angeben und haben sie zur Unterstützung ihrer Angabe in ... des Alters bescheinigte Auszüge der Geburtsregister, wenn deren vorhanden ... der sonstiger Dokumente, die bisher unter ihnen in Gebrauch waren, vorzulegen. ...mangelnder Authenticität dieser Register oder Dokumente soll das Alter ihrer ... jedesmal, wo es dessen bedürfen wird, durch Urkunden und Zeugen bewahrhei...den.

... 17. Unser Minister der Justiz und des Inn. ist mit der Vollziehung des gegen...n Dekrets beauftragt,

...ben in Unserm königl. Pallaste zu Cassel den 31. März im Jahre 1808, und im ... Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Minister Staats-Sekretaire,

Unterschreiben: Graf v. Fürstenstein.

...s gleichlautend bescheiniget.

...isorische Minister des Justizwesens

... der innern Angelegenheiten,

Simeon.

Die weitere Ausführung dieses Dekr. v. 31. März 1808 betreff stimmte:

3) Das Dekr. v. 23. Aug. 1809.

Art. II. Die im ersten Artikel erwähnten Ausgaben (zur Deckung der Ko Gottesdienstes und der inneren Verwaltung für die Institute und Schulen ih fession) sollen bestritten werden: von den bestehenden und bis auf diesen Zeitpu Behufe des israelitischen Gottesdienstes und Erziehungswesen erhobenen Auf nämlich:

a) Einkünfte aus Vermächtnissen;
b) Ein Prozent von der Aussteuer;
c) Durch eine bestimmte Familiensteuer von 2 Sgr. (2½ Sgr.) wöchentli 4½ Thl. jährlich, die ein jeder, welcher seinen eigenen Haushalt führt, n nicht ledig ist, zu entrichten verbunden ist, und sind nur diejenigen ausgeno welche ihr Unvermögen bei der im Art. IV. genannten Syndiken und Ver gehörig darthun können;
d) Durch eine unbestimmte Steuer, welche ebenfalls von jeder Familie und vo Individuen, die ihre eigene Wirthschaft führen, nach Maßgabe ihres Verm erhoben werden soll;

Art. III. Der Ueberschuß soll verwendet werden 1. zur Deckung der Ausfälle Bezahlung der den Mitgliedern des Konsistoriums noch rückständlich gebührend soldungen. Der etwaige Ueberschuß aber soll für das nächste Jahr aufbewahrt

Art. IV. Die durch den 2. Artikel verordnete zwiefache Steuer soll vom Kon auf die Gemeinden, und durch die für jeden Bezirk bestellten Syndiken auf die vertheilt werden. — Es sollen bei diesem Geschäfte zur Assistenz dieser Syndiken Vorschlag Vertheiler vom Konsistorium ernannt werden, welche aus den Mitgliedern jeder israelitischen Gemeinde zu nehmen sind.

Art. V. Die Listen der Vertheilung unter die Familienglieder sollen von d ten auf das ihnen von den Unterpräfekten vorgelegte, und von diesen mit Zuz Mairen ausgearbeitete Gutachten geprüft und für exekutorisch erklärt werde sem Ende sind die Syndiken gehalten, den Unterpräfekten die Grundsätze mit wonach sie sowohl bei der einzelnen Vertheilung, als bei der Bestimmung mum und Minimum in Hinsicht dieser Besteuerung verfahren sind.

Art. VI. Die Syndiken sollen die Einnahmen erheben, sind für selbige ver lich, und haben solche nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets auf Verfü Konsistoriums zu verwenden.

Art. VII. Alle drei Monate haben die Syndiken dem Präfekten ihres Depart von der Erhebung und Verwendung der eingenommenen Summen Rechnung abz

Art. VIII. Die Syndiken haben, außer der alle drei Monate abzulegenden Re auch jährlich dem Konsistorium und den Präfekten eine Rechnung vorzulegen, diese abschließt. (Bulletin des lois II. p. 311.)

4) Vorstehendes Dekret wurde näher bestimmt durch das Regula 10. Nov. 1809.

§. 1. Die erwähnten Unterhaltungskosten sollen, Inhalts des gedachten Kön Dekrets fließen:

1) aus den Aufkünften derjenigen Vermächtnisse, welche zum Besten des israe Gottesdienstes und Judenunterrichts angeordnet wurden;
2) aus einer Abgabe, welche die sich verehelichenden Israeliten zu leisten hab
3) aus einer anderen wöchentlichen Steuer, welche von jeder israelitischen nach ihren Vermögens-Umständen entrichtet wird.

ad 1.

§. II. Solche Vermächtnisse dieser Art, welche einer besonderen Gemeinde werden ferner von dieser verwaltet, und das Konsistorium verfügt nur über künfte.

§. III. In Ansehung solcher Vermächtnisse jener Art hingegen, die mehreren den zugleich gehören, kann deren Verwaltung nur unmittelbar dem Konsistor Israeliten zustehen. Dasselbe wird demnach die Urkunden solcher Vermächtniss betreffenden übrigen Papiere und die Gelder dergleichen Vermächtnißkassen sich lassen, um sie durch einen anzustellenden Kassirer und Verwalter gehörig, mi lichster Sorgfalt dergestalt verwalten zu lassen, daß derselbe die aufzustellend gehörig belegter Einnahme und Ausgabe versehenen Rechnungen beim Jahre einsende, und die Ankünfte zu keinem andern Zwecke als zu dem anwende, zu sie ursprünglich bestimmt wurden.

ad 2.

olche besteht in einem Prozent von demjenigen, was die sich verehelichenden :iderlei Geschlechts als Mitgift und Brautschatzgelder in die Ehe bringen.
eses Prozent wird von dem Brautpaare vor Aufnahme der Civilakte an che Syndikat des Orts entrichtet, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, Hochzeitsort hierbei einen Unterschied macht.
Sind die Brautschatz- und Mitgiftbeträge nicht bestimmt; so hängt es us ab, die Offenbarung vom israelitischen Brautpaare, dessen Aeltern und mittelst Handschlags an Eides Statt zu begehren.
Diese Prozentgelder bilden eine besondere Abtheilung der von den Syndiken h aufzustellenden Rechnungen.

ad 3.

iese Steuer besteht wöchentlich in 32 Centinen. Sie wird ganz gleichförmig ihlungsfähigen Familie entrichtet, ohne daß der Vermögensstand einen Unründe.

des israelitische Familienhaupt muß die Steuer leisten. Als ein solches Fa: wird diejenige israelitische Person betrachtet, welche Geschäfte auf eigene reibt. Niemand, er sei ehelichen oder ledigen Standes, ist davon ausgeis derjenige, welcher seine Dürftigkeit den Syndiken und ihren Vertheilungsrthun wird.

ad 4.

Diese Steuer soll im Jahre .... den Betrag von ..... Rthlr. aufbringen. :orium der Israeliten wird demnach die Haupteintheilung so machen, daß jene raus entspringe. Es wird dabei auf die Lage der israelitischen Einwohner nersprengels im Ganzen, ingleichen darauf Rücksicht nehmen, ob nicht dieser ußerdem noch zu israelitischen Corporationsschulden beizutragen habe, und alle solchen Israeliten weniger als andern ansetzen. Das Konsistorium wird teintheilung dem Ministerium des Innern, und Auszüge daraus den Präfektugen.

Die Syndiken haben sodann die Vertheilung auf die einzelnen Familienhäupr Gestalt zu bewirken: ..... Jeder Rabbiner oder Unterrabbiner wird vom m aufgefordert, an jeden Ort eines Syndikats seines Rabbinersprengels sich . Er, der Rabbiner oder Unterrabbiner, ernennt einen Vertheilungsgehülyndikat bestimmt einen zweiten; die Beiden auf diese Art Erkorenen erwähritten. Diese drei Gehülfen, welche sämmtlich aus den würdigsten der im zirke wohnenden Israeliten zu nehmen sind, bilden neben dem Rabbiner abbiner und dem Syndikate die Vertheilungskommission für den ganzen Bezirk.
biner oder Unterrabbiner macht vorm Beginn der Vertheilung jedes Mitmmission durch einen Handschlag verbindlich, gewissenhaft die Vertheilung . Er selbst legt diesen Handschlag in die Hände des Syndikus, oder wenn diken für einen Syndikatsbezirk bestellt sind, desjenigen von diesen ab, der Zeit die Syndikatsdirektion zu führen hat.
ird die Vertheilung derjenigen Summen, welche nach der vom Konsistorium uptvertheilung vom fraglichen Syndikatsbezirke aufgebracht werden muß, einzelne Familienhäupter aufs gewissenhafteste vertheilt. Hierüber dienen nsätze zur Richtschnur:

Vermögende, wenn sie auch die Familiensteuer entrichten müssen, tragen er Vermögenssteuer nichts bei. Zahlreiche Kinder, langwierige Krankheiod ähnliche Umstände gewähren einen Grund zum geringeren Ansatze.

rmögenden werden in mehrere Klassen abgesondert. Die Unterste entrich: den geringsten Satz (das Minimum). Dieses Minimum muß jedoch wes in zehn Franken (2½ Rthlr.) bestehen. Die folgenden Klassen zahlen öheren Satz, und endlich die zuletzt folgende reichste Klasse den höchsten Maximum). Dieses Maximum darf aber unter keinerlei Bedingung über Franken (250 Thlr.) steigen. Die Summe, welche von allen Klassen der buenten zu dieser Vermögenssteuer geleistet werden soll, muß derjenigen gleich sein, welche das Konsistorium für den fraglichen Syndikatsbezirk zt hat.
b die Vertheilungskommission mit diesem Taxationsgeschäft zu Stande ist, t sie die Vertheilungsrolle aus, sie wird von der ganzen Kommission unterm und dem Syndikat überlassen.
s befördert sie sofort an die Unterpräfektur ihres Wohnsitzes, welche sel: Gemäßheit des 5. Artikels des K. Dekr. v. 23. Aug. 1809, nach Einzie-

werden von der Gesellschaft entfernen.

§. XVII. Kein Israelit, welcher zum Vertheilungsgehülfen gewählt ist, diesem Geschäfte entziehen; es sei denn, daß er binnen 24 Stunden, nachdem Wahl bekannt geworden, nachweise, daß es ihm wegen Krankheit oder na Abwesenheit, oder anderer unabänderlicher Verhinderungen unmöglich falle, schäft für dasmal zu besorgen. Wer ohne hinreichende Entschuldigung sich nahme dieses Geschäfts verweigert, ist zur Vergütigung des daraus entstehen dens verbunden.

§. XVIII. Würden die beiden Vertheilungsgehülfen, welche von dem Ra Unterrabbiner und vom dem Syndikat erkoren wurden, wegen der Wahl nicht einig werden können, so soll das Syndikat den Ausschlag geben ꝛc.

(a. a. O. II. 509.)

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältnisse.

I. Ueber die gegenwärtige Gestaltung dieser vorstehend da Verfassung der Juden spricht sich im Allgemeinen aus:

1). die Cirk. Verf. der Reg. zu Magdeburg, an sämmtliche Ma

Es ist bisher angenommen worden, daß mit der Auflösung des für das Westphalen errichteten jüdischen Konsistorii auch das ganze Dekret v. 31. 3 außer Wirksamkeit getreten sei, die Judenschaften daher nirgend als Korp sondern nur als erlaubte Privatgesellschaften zu betrachten wären, um de Angelegenheiten sich die Staatsverwaltungsbehörde nicht zu kümmern haben.

Nachdem jedoch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 vorläufig in den neue dererworbenen Provinzen die Aufrechterhaltung der vorgefundenen Verfass len hat, gewinnt die Sache eine andere Gestalt, und es müssen die Vorsch 31. März 1808 unter den, nach der jetzigen Einrichtung den Behörden Modifikationen, zur Ausführung gebracht werden.

„Wir sind nach höherer Anordnung an die Stelle des ehemaligen Konsistor um die Aufsicht über die jüdischen Gemeinden zu führen, und ihnen sowohl b gung der Kultuskosten als bei Abtragung ihrer Schulden die nöthige Assistenz auch dahin zu sehen, daß die Schulden in Gemäßheit des mehrgedachten Dek als möglich abgetragen werden.

Wenn unter diesen Umständen der dortige jüdische Kaufmann N. N. nach

Hiernächst hat der Magistrat
den zu erwählenden Vorsteher aufzufordern, den Etat der zu den Kultusbedürfnissen der jüdischen Gemeinde nöthigen Einnahmen und Ausgaben, so wie den Etat des Fonds zur Abtragung etwaniger auf der Gemeinde lastenden Schulden, anzufertigen und einzureichen. Wir werden denselben demnächst bestätigen und für exekutorisch erklären.

handelt sich hierbei lediglich um die Ausgaben, welche die Orts-Gemeinde für sich
streiten hat da solche, welche für einen größeren Distrikt zur Zeit der Zuckschen-
haft aufzubringen waren, z. B. Gehalte des Konsistorii, des Departements-Syn-
l, wegfallen. — Deshalb sind nur unter den Ausgaben aufzunehmen:
) das Gehalt der Beamten des Kultus und der Schulen;
) des nöthigen Verwaltungs-Personals;
) die Kosten der Unterhaltung der Synagogen, Schulen ꝛc.;
) die Beiträge zur Verzinsung und Abtragung der etwanigen Schulden;
) zur Armenunterstützung;
) zu unbestimmten Ausgaben.

Daß hierbei mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren werden wird, setzen wir voraus. Die Fonds zu diesen Ausgaben müssen, wenn nicht bestimmte Stiftungen vorhanden deren Ertrag solche gewährt, von sämmtlichen jüdischen Einwohnern des städtischen Gemeinde-Verbandes aufgebracht werden.

Das Dekret v. 23. Aug. 1809 (erläutert durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809 s. d. Bulletin des vormaligen Königreichs Westphalen) — bezeichnet die Art und Weise, die Aufbringung geschehen soll, und zwar:

) durch ein Prozent der Aussteuer von Eheleuten bei ihrer Verheirathung;
) durch eine fixe Steuer von 2½ Sgr. von jeder Familie wöchentlich;
) durch eine unbestimmte Steuer, welche von jeder Familie nach Verhältniß ihres Vermögens erhoben wird.

Die letztere Steuer wird die Hauptschwierigkeit machen. Der Vorsteher hat nach 4 bei den allegirten Dekr. v. 23. August 1809 die würdigsten Mitglieder der Gemeinde als Beitheiler zu wählen, und mit diesen die Repartition gewissenhaft zuzulegen. Demnächst ist dieselbe dem Magistrate einzureichen, welcher alsdann die Bestätigung und Exekution nachzusuchen hat. — Von selbst versteht sich, daß, wenn die ad b. gedachte Steuer die vorhandenen bestimmten Fonds das Bedürfniß decken, die Aufbringung der letzteren Steuer nicht nöthig ist.

Hiernach hat der Magistrat das Nöthige zu veranlassen, und erwarten wir binnen 6 Wochen den Bericht desselben über die Lage der Sache.

(Anm. XVII. S. 696.)

II. Von den politischen Rechten sind den Juden in diesen Landesthei-

) die ständischen durch die G. wegen Anordnung der Provinzialstände Sachsen Westphalen und der Mark v. 27. März 1824 genommen, da sie die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche verlangen [1]); eben so ihnen

) das Patronat über christliche Kirchen [2]). Dagegen haben sie

) alle übrige politische Rechte gleich den Christen.

Was insbesondere die Befähigung zu Staatsämtern anlangt, so sind ihnen dieselbe unbedenklich nach Westphälischer Verfassung zu und wird mithin ein Recht, welches unter dem Schutze der mehrerwähnten östlichen und deutschen Bundesgesetze steht.

Wenn ein R. des K. Min. des Inn. an die K. Reg. zu Magdeburg v. Aug. 1827 [3]) die Juden nicht befähiget hält, Auktionskommissarien erden, weil dies ein Staatsamt sei, so muß man annehmen, daß sich Bestimmung auf Landestheile beziehe, welche nicht zu dem Königreiche phalen gehört haben; anderenfalls enthielte dasselbe eine ungesetzliche mmung [4]).

---

[1] Vergl. Abthl. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III.
[2] Vergl. a. a. O. sub II.
[3] Vergl. dasselbe Abthl. II. Abschn. I. Kap. VI. sub II. 7. S. 284.
[4] Koch sagt kurzweg a. a. O. S. 248, die politischen Rechte seien den Juden

liche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edikt v. 11. März 1812 zur Anwendung kommt, bis jetzt nicht geoffenbaret.

Daß von den Juden auf Hypotheken ländlicher Besitzungen Darlehn gegeben werden, darf in der Regel nicht als ein Uebel betrachtet werden, und die Concurrenz jüdischer Kreditoren bei Subhastationen ist in Zeiten, wie die jetzigen, wo der Mangel an Kauflustigen meistens das Verderben der in Insolvenz gerathenen Schuldner herbeizuführen pflegt, sogar erwünscht.

Auch scheint das Gemeinwesen dadurch nicht gefährdet zu werden, daß vermögende Juden, welche in den Fall kommen, sich ländliche Grundstücke, worauf sie Kapitalien dargeliehen haben, bei eintretender Subhastation adjudiciren zu lassen, dergleichen Grundstücke nicht selbst bewirthschaften, sondern sie entweder zu verpachten, oder bei Gelegenheit auf eine ihnen vortheilhafte Weise wieder zu veräußern suchen.

Die Frage aber, inwiefern es für nothwendig oder nützlich zu halten sei, der Zerschlagung der Bauergüter durch gesetzliche Maaßregeln entgegen zu wirken? ist alterius indaginis und kann, bei dieser besondern Veranlassung nicht erörtert werden.

(Ann. VIII. S. 190.)

Vierzehnter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Territorio.

Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M. Gedruckt bei Heidenheim in Rödelheim 1816.

Die ehemals freie Reichsstadt Wetzlar kam im Jahre 1803 als Entschädigung an den Kurfürsten von Mainz, und nach Auflösung des Rheinbundes an das Großherzogthum Frankfurt. Sie bildet gegenwärtig den Theil des Kreises Wetzlar im Regierungsbezirk Koblenz. In Betreff der Juden wurde die ehemalige Verfassung beseitiget durch die Konstitutions-Urkunde des Großherzogs Karl dd. Aschaffenburg d. 16. Aug. 1810, so wie das gemeine Recht im Jahre 1811 durch Einführung des Code Napoleon. Durch beide wurden die früheren Beschränkungen der Juden gesetzlich aufgehoben.

Der §. 11. der Konstitutions-Urkunde bestimmt:

„Das Großherzogthum wird durch eine Konstitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze ꝛc. festsetzt.

§. 13. Alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte."

Da durch diese Gleichstellung Niemandem Geldeinnahmen genommen werden sollten, so bestimmte die V. v. 7. Febr. 1811[1]) eine Ablösung der Abgaben, welche die Juden in Frankfurt zu zahlen gehabt und nachdem letztere auf einen Kapitalbetrag von 440,000 Fl. festgestellt und von den Juden bezahlt waren, sprach das Patent v. 28. Dec. 1811[2]) die vollkommene Gleichstellung der Juden zu Frankfurt a. M. mit den Christen aus. — Die V. v. 30. Jan. 1812 organisirte demnächst die Gemeinde-Verfassung[3]). Alle politische und bürgerliche Rechte, welche den Juden nach nicht ausdrücklich später genommen worden sind, genießen sie in Wetzlar und seinem Gebiete gleich den Christen, da nach den mehrfach erwähnten Gesetzen und insbesondere nach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die vorgefundene Verfassung der Juden aufrecht erhalten worden. Diese ihre Rechte stehen unter der Garantie des deutschen Bundes.

Ausdrücklich genommen sind den Juden aber lediglich die ständischen Rechte.

---

1) Regierungs-Bl. des Großherzogthums Frankfurt Thl. I. S. 253 ff.
2) Aktenmäßige Darstellung ꝛc. S. 9—20. Regierungsblatt Thl. I. S. 609 ff.
3) Regierungsblatt Thl. II. S. 9.

Dritte Abtheilung.

...en der Verſchiedenheit in den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen der Juden in den einzelnen Landestheilen.

Erſter Abſchnitt.

...e Ueberſiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern.

Erſtes Kapitel.

...emeine Beſtimmungen und Beleuchtung ihrer Geſetzmäßigkeit.

I.

...lichkeit der Ueberſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger in alle Ländertheile, wo die Juden das Staatsbürgerrecht haben.

... iſt bereits in der Einleitung zur erſten Abtheilung[1]) dargeſtellt worden, wie man unmittelbar nach der Occupation der neuen und wiedereroberten Provinzen von der richtigen Anſicht ausging, daß die aus dieſen in die älteren Provinzen überſiedelnden Juden mit den in letzteren wohnenden vollkommen gleich behandelt werden ſollten[2]). Da man jedoch dieſes als ein allgemeines Geſetz für alle Juden des Staates ſofort beabſichtigte, ſo ſtellte man proviſoriſch feſt, daß inzwiſchen das Ueberſiedeln der Juden in die Provinzen, wo eine abweichende Judenverfaſſung beſteht, nicht geſtattet ſein ſolle[3]). Dieſe proviſoriſche Feſtſtellung iſt es denn auch, daß jenes Geſetz nicht erſchienen, der urſprünglichen Abſicht zuwider, ſeit faſt dreißig Jahren nicht nur aufrecht erhalten worden, ſondern auch in einer Weiſe ausgedehnt, welche allgemeinen Rechtsgrundſätzen widerſtreitet.

... iſt in letzterer Beziehung offenbar zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen

---

1) Vergl. S. 37 ff.

2) Es beſtimmte dies namentlich der Fürſt Staatskanzler im R. v. 24. März 1814 in Betreff der Juden in den Provinzen links der Elbe. Vergl. daſſelbe, ſo wie die R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 a. a. O.

3) Vergl. die K. O. v. 18. Febr. 1818 und eine größere Zahl Reſcripte a. a. O. *und unten.*

Landestheilen, in welchen bis jetzt den Juden die Staatsbürger-Q noch nicht zugestanden worden [1]) und denjenigen Landestheilen, in w die Juden Staatsbürger sind.

In diesen Letzteren muß sowohl nach allgemeinen, wie nach Preu staatsrechtlichen Principien die Berechtigung der Juden zur Freizü innerhalb dieser Landestheile anerkannt werden.

Der Preußische Staat bildet ein einiges organisches Ganze ziehung auf seine staatsrechtliche Verhältnisse und nicht ein mecha Nebeneinanderstellen von allerhand Territorien, die nur unter dem eines „Preußischen Staates" vereint wären. Eben deshalb aber h Preußische Staatsbürger-Qualität für den ganzen Staat G keit [2]), und zwar um so mehr, als das Incolat, was früher bei der An machung in einzelnen Provinzen nothwendig war, als Ueberbleibsel des Feudalstaates, aufgehoben wurde [3]). Ein Staatsrecht der einzelnen T torien, aus welchen der Staat nach und nach entstanden, erkennt der Preu Staat im Allgemeinen nicht an, und doch ließe sich nur hieraus ein Staatsbürger-Recht für diese einzelnen Territorien rechtfer Es ändert sich die Natur eines Staates dadurch nicht, daß derselbe Länderzuwachs erhält und so wenig daher jemals der Satz aufgestellt den, daß ein christlicher Staatsbürger der alten Preußischen Provinz auch Staatsbürger in den 1814 und 1815 neu oder wieder erw Territorien sei, so wenig ist es gerechtfertiget, dies von den jüdischen Staat bürgern der alten Provinzen anzunehmen. Eben so verhält es sich u kehrt mit der Staatsbürger-Qualität in den neuen und wied worbenen Territorien. Auch hier liegt kein Grund vor, in denjenigen T torien, wo den Juden das Staatsbürgerrecht von den anerkannten franz westphälischen, Großherzoglich Bergschen, Frankfurtschen und Warsch Staaten gegeben war, letzteres nicht auch für die anderen Provinzen des Staates anzuerkennen, in denen die Juden dies Recht gleichfalls haben, diese neuerworbene Territorien wurden integrirende Theile des ß ßischen Staates und der letztere erkennt die Zurechtbeständigkeit der w

---

[1]) Dem Gebietsumfange nach ist dies kaum der sechste Theil des Staates, da ab von dem Großherzogthume Posen, wo theils naturalisirte, theils nicht na sirte Juden existiren, dieselben das Staatsbürgerrecht sowohl in den alte vinzen haben, als in allen neuen, wo das französische Recht galt. Nur bietstheile, wo das gemeine deutsche Recht bis zur Occupation fortge machen eine Ausnahme, nämlich die in in der Abthl. II. Abschn. V. bis gedachten. Die im Abschn. IX. u. X. gedachte Territorien sind nur aus v Ortschaften zusammengesetzt.

[2]) Nur in Betreff der Territorien wird nach allgemeinen Grundsätzen ein nahme stattfinden, in welchen verfassungsmäßig den Juden die Staats Qualität nicht zusteht; eine nothwendige Konsequenz des beklagens Mangels der Einheit des Staats in dieser Beziehung des inneren R rechts. Dieselbe Frage, freilich zwischen zwei verschiedenen Staaten, k Kurzem zur Sprache, als im Königreiche Sachsen einem französischen Ju seinem Aufenthalte nicht die Rechte eines französischen Bürgers, d. h. di Ausländers überhaupt, zugestanden wurden, sondern derselbe den Beschrän ausländischer Juden unterworfen wurde, während in Frankreich die g auf die staatsbürgerlichen Rechte ohne Einfluß ist. Da es sich in solcher von einer wesentlichen Verschiedenheit in einer einzelnen Beziehung des Staatsrechts handelt, so wird der Einzelne sich derartigen staatsrechtlich terscheidungen zu unterwerfen haben, welche rücksichtlich der Rechte der Be anderer Provinzen oder anderer Staaten gelten, sei er übrigens Chri Jude.

[3]) K. v. 5. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 65. Rabe Bd. 10. S. 46.

aatsgewalt geschaffenen Zustände unbedingt an, hat insbeson-
Besitzergreifung dieser Territorien in allen Patenten ausdrück-
rung und Schützung aller Rechte versprochen[1]). So wenig
bedingt und ohne alle Restriction gewährte Staatsbürger-
alten Provinzen sich bei Vergrößerung des Staates auf erstere
o wenig beschränkt sich das beispielsweise den Juden im König-
halen gewährte Staatsbürgerrecht auf diejenigen Theile des
, welche an Preußen gekommen, sondern umfaßt, weil diese
mit Preußen in staatsrechtlicher Beziehung in eine untrenn-
dung getreten sind, den ganzen Preußischen Staat, soweit in
en Juden das Staatsbürger-Recht zusteht.
n Umständen befanden sich im Jahre 1815 die Juden, wie die
ept. u. 8. Nov. 1814 ergeben, die erst durch das R. v. 19. Sept.
Wirkung gesetzt wurden, in dem Besitze des Rechts der
elung aus und in die verschiedenen Territorien,
ı ihnen das Staatsbürgerrecht zustand. Dieses Recht
berdies von Preußen selbst ausdrücklich verliehen worden und
it nicht bezweifelt werden, daß der Art. 16. der Bundes-
n dieses Recht garantirt[2]).
einer anderen Bestimmung der Bundesakte würde die entgegen-
icht in einen auffallenden Widerspruch treten. Es wäre bemer-
wenn nach Art. 18. sub 2. der deutschen Bundesakte den Staats-
ler deutschen Bundesstaaten Freizügigkeit zustände, letztere
einzelnen Territorien eines und desselben Staates für
bürger gehemmt sein sollte.
stehend entwickelten Grundsätze sind zur Zeit von den Ministerien
mt, vielmehr ist von denselben die provisorische Bestimmung,
hzügigkeit der Juden zwischen den einzelnen Territorien inhibirt
soweit dieselben eine verschiedene Judenverfassung haben, faktisch
dehnt worden, daß auch zwischen denjenigen Territorien
igigkeit aufgehoben sein solle, in denen die Juden
rger sind, in Betreff derer mithin von einer im
)en verschiedenen Juden-Verfassung nicht die Rede

) staatsrechtlichen Prinzipien nicht zu billigenden Ministerial-
elche früheren Bestimmungen des Fürsten Staatskanzlers
widersprechen, beruhen lediglich auf einer K. O. v. 18. Febr.
e ihre Verfügung
ächlich als eine provisorische erklärt; welche
als publizirt worden, mithin nicht allgemeines Gesetz ist,
rivatrechte eingreifen könnte; welche endlich

ıten folgende R. v. 9. März 1840 erkennt an, daß die Rechte der Juden
rund der Versprechungen in den Besitzergreifungs-Patenten nicht ge-
rt werden können, behauptet aber, daß in dieser Verstrickung auf ein ein-
Territorium keine Schmälerung ihrer Rechte liege.
hierüber Abthl. I. Einleitung S. 37 ff. u. 19 ff.
weiß diese provisorischen Zustände a. a. O. S. 219 u. 221. Note 4. als
men rechtlich durch die Bestimmung des A. L. R. I. 1. §§. 23. 24. zu
tigen, welche besagen, daß persönliche Eigenschaften und Befugnisse eines
en nach den Gesetzen des Wohnortes beurtheilt werden. Er übersieht
ı einen Umstand, daß das Landrecht hier von privatrechtlichen Eigen-
ı und Befugnissen spricht und es sich im concreten Falle um staatsrecht-
andelt, daß *mithin jene Gesetzesstellen* gar nicht passen.

c) wie das folgende R. v. 19. Sept. 1820 ausdrücklich bemer
für einen ſpeziellen Fall gegeben iſt, mithin nach beſtimmt
ſchrift der Geſetze — Allgem. Landrecht. Einleitung §. 5. — a
dieſem Grunde als Geſetz für andere Fälle nicht betr
werden ſoll. Die Beſtimmung dieſer K. O. endlich iſt

d) durch Miniſterial-Reſcripte in einer unzuläſſigen Weiſe höch
dehnend interpretirt worden.

Die K. O. v. 18. Febr. 1818, wie ſie in dem R. des Min. d
(Erſte Abthl. Köhler) v. 19. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Potsd
v. 3. Mai 1824 an das K. Pol. Präſidium zu Berlin mitgetheil
lautet wie folgt:

„Das K. Polizei-Präſidium wird in Beſcheidung auf die Anfrage in dem
21. v. M., betreffend die Grundſätze, nach welchen die aus den Provinzen jen
Elbe hier einwandernden Juden zu behandeln? angewieſen, Sich die abſchrift
gereichte Beſcheidung für die Reg. zu Potsdam v. 19. Sept. 1820 (Anlage a
mäßig zur Richtſchnur dienen zu laſſen, und die Min. R. v. 10. Sept. u. 8
1814 nicht weiter in Anwendung zu bringen, indem ſolche der ſpäter erklärten
Sr. K. Majeſtät nicht entſprechen. Berlin, den 3. Mai 1824.
Min. des Inn. Erſte Abtheilung. Köhler.

a.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M. hierdurch zu erkennen gegeb
durch das Amtsbl. der Reg. zu Münſter auf Veranlaſſung einer Allerh.
18. Febr. 1818 bekannt gemachte Grundſatz:
daß, ſo lange die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden
neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht geſetzlich
das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woſelbſt
welchen die Juden-Verfaſſung beſteht, nicht zu geſtatten ſei.
Ihrer Seits unbedenklich wider diejenigen Juden in Anwendung gebracht werden
welche aus den überelbiſchen Provinzen nach dem Potsdamſchen Regierungs-
überzuziehen beabſichtigen, da innerhalb der ſogenannten alten Provinzen, (w
Beſtand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht), überall nur ſolche Juden
derlaſſung verſtattet werden dürfen, welche das Preußiſche Staats-Bürger
Sinne des Edikts v. 11. März 1812 entweder von Geſetzes wegen, oder durch
liſation überkommen haben.
Die hauptſächlich einen ſpeziellen Fall betreffende, oben erwähnte K. K. O.
K. Reg. entbehrlich. Berlin, den 19. Sept. 1820.
(Ann. VIII. S. 471.)

Aus dieſem Inhalte der gedachten K. O. ergiebt ſich nun keines
was in den beiden Reſcripten daraus gefolgert wird, daß die Freiz
der Juden aus den Territorien, in denen irgend eine Verſchie
in der Juden-Verfaſſung vorliegt, gehindert werden ſolle. Vielmeh
eine richtige Interpretation bei den betreffenden Worten nur an w
lich verſchiedene Verfaſſungen denken, wie ſie faktiſch wirklich glei
vorlagen, indem in den einen Territorien die Juden bloße Schutzver
waren, in den meiſten dagegen Preußiſche Staatsbürger. Nur die
terpretation durfte gegeben werden, weil nur dieſe mit den allge
Prinzipien des Staatsrechts und den angeführten allgemeinen
übereinſtimmt.

Insbeſondere aber hätte, wenn nun einmal dieſe K. O. gegen den
Buchſtaben des Geſetzes auch auf andere Fälle außer dem ſpeziell du
ſelbe entſchiedenen angewendet werden ſollte, mindeſtens feſtgeſtel
den müſſen, daß dieſe weitere Fälle demjenigen, für welchen die
erging, analog waren. Es war alſo unbedingt mindeſtens anzuge
in jenem konkreten Falle die betroffene Perſon in den Ländertheilen
in denen ſie bereits die Staatsbürger-Eigenſchaft erlangt hatte, oder
in den ehemals Sächſiſchen Territorien, im Herzogthum Weſtphal

emals Naſſauiſchen Gebieten ꝛc. lebte, mithin nicht Staatsbürger, n Schutzunterthan war. Es iſt nämlich erſichtlich, daß in dieſem m Falle jene K. O. unter keinen Umſtänden auf Fälle der erſte- rt bezogen werden könnte, ohne gegen alle Auslegungsregeln zu ver- . Nichtsdeſtoweniger hat man auch auf Fälle letzterer Art ſowohl in egebenen als in ſpäteren R. jene K. O. u. zwar als einzige Baſis, endet.

muß aus allen dieſen Gründen den ſämmtlichen Miniſterial-Verfü- gen, welche beſtimmen, daß ein Jude, der Staatsbürger iſt, nicht in diejenigen Preußiſche Territorien frei und ungehindert überſiedeln t, in welchen der Jude gleichfalls Staatsbürger iſt, daß er vielmehr jedes Territorium, wo irgend abweichende Beſtimmungen für Juden en, einer beſonderen Naturaliſation bedürfe, die geſetzliche Baſis abge- ehen werden. Man darf hoffen, wie ſelbſt in dem Falle, daß eine meine Geſetzgebung für die Juden noch längere Zeit ausbleiben t, man doch bei einer Reviſion der folgenden, weitläufigen Miniſterial- tzgebung die bisherigen Grundſätze verlaſſen und lediglich in Betreff der- gen Territorien eine Inhibirung der Freizügigkeit und Ueberwachung zeitigen Aufenthalts der Juden eintreten laſſen wird, in denen dieſelben nicht das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

ierfür haben ſich denn auch bereits mehrere Regierungen erklärt, ſo die zu gdeburg, wie das unten folgende R. v. 9. März 1840 zeigt, ferner die zu rienwerder, wie das Kap. II. sub IV. folgende R. v. 30. Sept. 1842 ebt, und eben ſo erklärt das Min. des J. ſelbſt in dem unten gegebenen R. 26. April 1840, daß ſich jene Hemmung des Ueberſiedelns nur auf ſolche ritorien erſtrecken könne, wo nicht im Weſentlichen dieſelbe Geſetz- ung hinſichtlich des Judenweſens gilt. Sie erkennt dieſen Grundſatz ſchtlich der vormals Franzöſiſchen, Bergiſchen und weſtphäliſchen Lan- heile an, obgleich auch hier ein ſehr bedeutender Unterſchied in der betr. tzgebung exiſtirt, wie die Darſtellung in den Abſchn. XI.—XIII. der ten Abth. nachweiſt, ein Unterſchied, der bedeutender iſt, als der chen der betr. Geſetzgebung für die alten Provinzen und der weſtphäli- ; ein Unterſchied aber, der allerdings nicht weſentlich iſt, weil in dieſen Landestheilen der Jude Staatsbürger iſt. Somit erkennt ſem Falle das betr. Miniſterium ſelbſt die oben dargeſtellten Grund- n, geräth aber hierdurch allerdings mit ſeinen anderweiten nunmehr den Verfügungen in Widerſpruch. Einen ähnlichen inneren Wider- enthalten die Kap. II. sub IV. folgende R. v. 12. Okt. und 29. Juli In dem neueſten R. v. 20. Jan. 1843 ſind mindeſtens etwas mildere ſätze aufgeſtellt.

Zeit beſtimmen jedoch jene Miniſterial-Verfügungen in Betreff der inen Grundſätze Folgendes:

II.

tgegengeſetzte Beſtimmungen des Miniſterium des Innern.

Es iſt Naturaliſation bei jeder Ueberſiedelung aus Territorium in das andere nothwendig.

k. des Min. des J. u. d. P. (Erſte Abth. v. Meding) v. 2. Jan. an die K. Reg. zu Frankfurt in Betreff der Juden in den ehemals en Landestheilen.

In Folge deſſen, was die K. Reg. unterm 6. v. M. und J. einberichtet dieſelbe autoriſirt, dem Juden N. aus Inowraclaw den Aufenthalt in Fr geſtatten.

Uebrigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß die Ertheilung des tions-Patents nach dem G. v. 11. März 1812 auf die Verhältniſſe eines in lauſitz domizilirten Juden innerhalb dieſes Landestheiles irgend einen Einflu durch die Naturaliſation nur Rechte in denjenigen Provinzen erlangt werde chen das gedachte G. gilt, die Naturaliſirten daher in der Niederlauſitz n dort noch geltenden Sächſiſchen Judengeſetzen beurtheilt werden können [1]).

(B. M. Bl. 1840. Nr. 18.)

b) Vergl. das R. deſſelben Min. v. 5. Jan. 1840 oben, Abſchn. IX. [2])

c) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. März 184 K. Reg. zu Magdeburg in Betreff der ehemals weſtphäliſchen theile.

Es kann, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 5. v. M. eröffne, nach ren Inhalte der Geſetze auch nicht dem geringſten Zweifel unterliegen, dem Berichte verhandelte Frage: ob die Juden in den vormals weſtphäliſch theilen ſich auch in den alten Provinzen frei niederlaſſen dürfen? verneinend werden muß [3]).

Nach der A. K. O. v. 8. Aug. 1830 bewendet es zunächſt in jeder Pro hinſichtlich der Juden beſtehenden Geſetzgebung. Das G. v. 11. März 18 nur in den alten Provinzen, für welche es publizirt worden iſt. Nach ſ dieſen Provinzen nur derjenige Jude die aus dem G. hervorgehenden Recht nehmen, der in ſelbigen durch das Naturaliſations-Patent als Inländ worden [4]). Die weſtphäliſche Geſetzgebung dagegen gilt nur innerhalb weſtphäliſchen Provinzen. Danach hatte ein Jude das Recht, ſich i Provinzen des weſtphäliſchen Staats frei zu bewegen [5]). Dieſes Recht gegenwärtig, ſo weit jene Provinzen an Preußen gefallen ſind, daher dem durch die Verſicherung im Beſitzergreifungs-Patent vollſtändig erfüllt worden Verſicherung geht nur auf die Erhaltung der bei der Okkupation beſtandenen nicht aber auf eine Erweiterung derſelben, welche augenſcheinlich ſtattfinde wenn die Juden, welche unter der weſtphäliſchen Regierung ſich nur in einem

---

[1]) Dies R. enthält ganz richtige Principien, weil in den ehemals Sächſiſ beſtheilen — vergl. Abth. II. Abſchn. 5. S. 339 ff. — die Juden Staatsbürger ſind.

[2]) Dies hat gleichfalls derartige Verhältniſſe vor Augen.

[3]) Es iſt vollſtändig gezeigt worden, daß gar keine Preußiſchen allgemein über dieſe Frage exiſtiren, da die K. O. v. 18. Febr. 1818 als ſolche betrachten, mithin dieſe Frage nicht nach deren klaren Inhalt entſchied kann; vielmehr iſt ſie nach allgemeinen unzweifelhaften ſtaatsrechtlich pien und ausdrücklichen Bundesgeſetzen zu entſcheiden, aber der ob fügung entgegengeſetzt.

[4]) Dies iſt eine den oben dargeſtellten Grundſätzen widerſprechende Annahm in den neuen Provinzen die Juden nach anzuerkennenden G. noch viel a tere Rechte haben, als in den alten, wie z. B. in den Weſtphäliſch theilen, von denen hier die Rede, ſo läßt ſich gar nicht erklären, war ſelben, wie jeder chriſtliche neue Staatsbürger nicht auch in den alten deſſelben Staates geltend machen ſollen. Nur die Anſicht, daß der Staat ein Aggregat ſei von Preußen + der Mark + Schleſien + P u. ſ. w. u. ſ. w., nicht aber ein einiges, organiſches Ganze, kann di geſetzte Anſicht auf dieſer Baſis durchführen.

[5]) Dies iſt nicht richtig. Er hatte das Recht, ſich im Staate frei z Dieſer Staat war damals der Weſtphäliſche und iſt heut der Preußi Weſtphäliſche Jude war Weſtphäliſcher Staatsbürger und mußte, ſeine Rechte nicht genommen werden ſollten, deshalb demnächſt Staatsbürger und nicht Bürger eines einzelnen Territorii werden, Recht wird von dem Miniſterio anerkannt, daß dem Juden auch durch ergreifungs-Patent ſeine Rechte garantirt waren.

Hiernächst hat der Magistrat

b) den zu erwählenden Vorsteher aufzufordern, den Etat der zu den Kultusbedürfnissen der jüdischen Gemeinde nöthigen Einnahmen und Ausgaben, so wie den Etat des Fonds zur Abtragung etwaniger auf der Gemeinde lastenden Schulden, anzufertigen und einzureichen. Wir werden denselben demnächst bestätigen und für exekutorisch erklären.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Ausgaben, welche die Orts-Gemeinde für sich zu bestreiten hat, da solche, welche für einen größeren Distrikt zur Zeit der Judenherrschaft aufzubringen waren, z. B. Gehalte des Konsistorii, des Departements-Syndikats, wegfallen. — Deshalb sind nur unter den Ausgaben aufzunehmen:

1) das Gehalt der Beamten des Kultus und der Schulen;
2) des nöthigen Verwaltungs-Personals;
3) die Kosten der Unterhaltung der Synagogen, Schulen ꝛc.;
4) die Beiträge zur Verzinsung und Abtragung der etwanigen Schulden;
5) zur Armenunterstützung;
6) zu unbestimmten Ausgaben.

Daß hierbei mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren werden wird, setzen wir voraus.

Die Fonds zu diesen Ausgaben müssen, wenn nicht bestimmte Stiftungen vorhanden sind, deren Ertrag solche gewährt, von sämmtlichen jüdischen Einwohnern des städtischen Gemeinde-Verbandes aufgebracht werden.

Das Dekret v. 23. Aug. 1809 (erläutert durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809 s. d. Gesetzbülletin des vormaligen Königreichs Westphalen) — bezeichnet die Art und Weise, wie die Aufbringung geschehen soll, und zwar:

a) durch ein Prozent der Aussteuer von Eheleuten bei ihrer Verheirathung;
b) durch eine fixe Steuer von 2½ Sgr. von jeder Familie wöchentlich;
c) durch eine unbestimmte Steuer, welche von jeder Familie nach Verhältniß ihres Vermögens erhoben wird.

Die letztere Steuer wird die Hauptschwierigkeit machen. Der Vorsteher hat nach Art. 4 des oben allegirten Dekr. v. 23. August 1809 die würdigsten Mitglieder der Gemeinde als Vertheiler zu wählen, und mit diesen die Repartition gewissenhaft zuzulegen. Hiernächst ist dieselbe dem Magistrate einzureichen, welcher alsdann die Bestätigung bei uns nachzusuchen hat. — Von selbst versteht sich, daß, wenn die ad b. gedachte Steuer und die vorhandenen bestimmten Fonds das Bedürfniß decken, die Aufbringung der unbestimmten Steuer nicht nöthig ist.

Hiernach hat der Magistrat das Nöthige zu veranlassen, und erwarten wir binnen 6 Wochen den Bericht desselben über die Lage der Sache.

(Ann. XVII. S. 696.)

II. Von den politischen Rechten sind den Juden in diesen Landestheilen

1) die ständischen durch die G. wegen Anordnung der Provinzialstände in Sachsen Westphalen und der Mark v. 27. März 1824 genommen, da diese die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche verlangen [1]); eben so fehlt ihnen

2) das Patronat über christliche Kirchen [2]). Dagegen haben sie

3) alle übrige politische Rechte gleich den Christen.

Was insbesondere die Befähigung zu Staatsämtern anlangt, so stand ihnen dieselbe unbedenklich nach Westphälischer Verfassung zu und involvirt mithin ein Recht, welches unter dem Schutze der mehrerwähnten Preußischen und deutschen Bundesgesetze steht.

Wenn ein R. des K. Min. des Inn. an die K. Reg. zu Magdeburg v. 17. Aug. 1827 [3]) die Juden nicht befähiget hält, Auktionskommissarien zu werden, weil dies ein Staatsamt sei, so muß man annehmen, daß sich diese Bestimmung auf Landestheile beziehe, welche nicht zu dem Königreiche Westphalen gehört haben; anderenfalls enthielte dasselbe eine ungesetzliche Bestimmung [4]).

[1]) Vergl. Abthl. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III.
[2]) Vergl. a. a. O. sub II.
[3]) Vergl. daſſelbe Abthl. II. Abschn. I. Kap. VI. sub II. 7. S. 284.
[4]) Koch sagt kurzweg a. a. O. S. 248, die politischen Rechte seien den Juden

Geschäfts, die zu dem beabsichtigten Etablissement erforderliche Bildung, und [illegible] Willigkeit der Behörde des Niederlassungsortes zu ihrer Aufnahme nachweis[illegible] Erlaubniß zum Umzuge aus einem Distrikt des Inlandes in einen anderen mit[illegible] gender Gesetzgebung niemals versagt, und ihnen dann, wenn sie sich in den alte[illegible] pinzen niederlassen wollen, das Naturalisationspatent ohne Schwierigkeit de[illegible] In dem vorliegenden Falle sind alle obige Erfordernisse vorhanden, und es hand[illegible] dabei nur um den Umzug aus einer Stadt in eine wenige Meilen entfernte ander[illegible] desselben Regierungsbezirks, wo der Betheiligte Hoffnung hat, seinen Gewerbs[illegible] Nahrungsstand zu verbessern.

Es ist deshalb für den ꝛc. N. das anliegende Naturalisationspatent ausgefer[illegible] ben, welches die K. Reg. denselben auszuhändigen zu lassen hat.

In künftigen Fällen möge die K. Reg. obige Grundsätze befolgen, da es nicht [illegible] messen erachtet werden kann, irgend einen Staatsangehörigen ohne hinreich[illegible] Grund in der Beförderung seines Wohlstandes zu hindern.

(B. M. Bl. 1843, S. 6.)

3) In Ansehung der Anwendung des sub 2 angegebenen Grundsa[illegible] auf Adoptiv- und sonstige Kinder bestimmt

a) das R. des Min. des J. (erste Abth. v. Bernuth) v. 4. Juni 18[illegible] an die K. Reg. zu Breslau, daß jüdische Adoptivkinder der Naturalisa[illegible] nicht bedürfen.

Da die siebzehnjährige elternlose Jüdinn N. aus Wreschen, im Großherzogthum Posen, welche laut Berichts der K. Reg. v. 4. d. M. von dem Handelsmann N. [illegible] Breslau an Kindesstatt angenommen worden, nach §. 683. Tit. 2. Thl. II. d. A. L. R. durch den eingerichteten, andei zurückerfolgenden bestätigten Adoptions-Vertrag [illegible] in die Theilnahme an den Rechten des Adoptiv-Vaters getreten ist, so bedarf es der im Antrag gebrachten besonderen Naturalisation nicht. Auch ist gegen die von dem betreffenden Oberlandesgericht ertheilte Bestätigung des Vertrages nichts einzuwenden, da [illegible] der K. Reg. unterm 22. Febr. 1838 mitgetheilten Vorschriften sich blos auf Ausländer, welche im Inlande adoptirt werden sollen, beziehen, daher aber auf die N. als Inländerinn, nicht angewendet werden können.

Es behält daher bei dem gedachten Vertrage sein Bewenden.

(Ann. XXIII. S. 400.)

b) Verf. des Min. des J. (erste Abth. v. Meding) v. 26 Mai 1840 an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Ausweisung jüdischer, mit den Aeltern der Mütter nicht versehener Kinder.

Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältnissen hat es gar kein Bedenken, bei ihrer Mutter, der verehlichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in [illegible] Stadt ferner zu dulden, daher das K. Polizeipräsidium derselben den Aufenthalt [illegible] selbst zu gestatten hat.

Da es übrigens eine große Härte sein würde, eine noch minderjährige 14[illegible] Tochter, nachdem sie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfer[illegible] weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Recht[illegible] altländischen Juden hat, so möge das K. Polizeipräsidium in Zukunft, bevor [illegible] so enge Familienverhältnisse stört, wie bei Ausführung des Bescheides v. 6. März [illegible] geschehen sein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Min[illegible] fragen. (B. M. Bl. 1840. S. 221.)

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Betreff der einzelnen Lan[illegible] theile.

I.

Uebersiedelung aus den neuen Provinzen in die alte[illegible] Provinzen.

1) Vergl. die R. v. 19. Sept. 1820 und 3. Mai 1824 und 9. [illegible] 1840 oben S. 394. 396.

2) R. des Min. des J. (erste Abth. Köhler) v. 23. Mai 1817 [illegible]

Berlin. Verhältniß der aus Neuvorpommern in die alten Pro-ebelnden Juden.

hieselbst wird auf ihre Anfrage v. 4. d. M., wie die hier einwandernde vorpommern behandelt werden sollen? zu vernehmen gegeben, daß der-nach der bisherigen Verfassung mit den übrigen Staatsbürgern nicht che Rechte und Freiheiten genießen.

ist die Anzahl der Juden in jener Provinz nur sehr gering, und es dürfte sehr selten ereignen, daß von dort Juden in die diesseitigen Preußischen andern möchten.

her Art sind also auf die zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen hinzuwei-liter ist in speziellen Fällen Bericht zu erstatten.

Heft 2. S. 128.)

II.

iedelung aus den alten Provinzen in die neuen.

Min. des J. (erste Abth. v. Wedell) v. 30. Sept. 1842 an zu Marienwerder. Uebersiedelung aus den alten Provinzen in ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landes-

erium kann zwar die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Berichte v. 13. such des bisher in B., Schwetzer Kreises, wohnhaft gewesenen jüdischen s N. um Gestattung eines zweijährigen Aufenthalts in B. betr., über ziehen der nach dem Gesetze v. 11. März 1812 naturalisirten Juden in zogthume Warschau gehörig gewesenen Distrikte ausgesprochen hat, nicht kennen, indem in Folge Allerh. Bestimmung der Grundsatz feststeht, daß den G. erlangten Rechte nur in den Provinzen, in welchen das G. gilt, ch, und daher diese naturalisirten Juden eben so, wie die anderen, beim n eine Provinz mit anderer Gesetzgebung der Genehmigung des Min. be-bei der förmlichen Niederlassung in einer anderen Provinz und durch gänz-g des Domizils die durch die Naturalisation überkommenen Rechte ver-ber der ꝛc. N. nicht die Erlaubniß zur förmlichen Niederlassung, sondern ährigen Aufenthalte in B. nachsucht, und sonach sein seitheriges Domizil ht beabsichtigt, so wird die K. Reg. autorisirt, seinem Antrage, wenn keine Bedenken entgegenstehen, statt zu geben.

Bl. 1842. S. 337.)

das R. v. 12. Okt. 1840 unten sub IV.

III.

ung der Juden in den ehemals französischen, berg-westphälischen Landestheilen und Uebersiedelung aus einem derselben in den andern.

Min. des J. (erste Abth. Köhler) v. 7. Juli 1818 an die K. 1. Die Niederlassung der Juden in den ehemals französischen ist nach dem Kaiserlich französ. Dekrete v. 17. März 1808[1])

zu Köln wird auf Ihren wegen der Befugnisse der Juden zur Nieder-m Handel, im dortigen Departement unterm 15. v. M. erstatteten Be-men gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rhein-die K. K. O. v. 3. März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung den ist, die K. Reg. genau nach den Worten dieses Dekrets zu verfahren, nigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Judenfamilien ledig-Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrie-

es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren in dem

[1]) Dasselbe Abth. II. Absch. XI. Kap. I. S. 370.

gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die E in Regierungs-Departements tritt. (Ann. II. S. 726.)

2) R. desselben Min. v. 7. März 1825 an die K. Reg. zu Ma Niederlassung der Juden innerhalb des ehemaligen Königreich phalen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., betr. die Niederlassung de tischen Handlungsgehülfen N. N. in den diesseitigen Staaten, zu erkennen daß, wenn der N. N während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der besitznahme des betr. Landestheiles Preußischer Seits, seinen gesetzlichen Wo Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundsätzen mit denjenigen Rechten versehener Jude, welche im ehemaligen reiche Westphalen verfassungsmässig statt gefunden haben, anz und zu behandeln ist. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, halb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreich Krone Preußen zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und ständig zu etabliren. Ein Anderes ist durch das R. v. 1. Okt. 1816 nicht ver ben, und also auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt lungsgehülfen in N. N. nachzulassen, ihm aber das selbstständige Etablissem dahin zu versagen, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Bew wiedereroberten Länder anderweit gesetzlich werden festgestellt werden.

Hiernach wird die K. Reg. veranlaßt, dem Etablissement des N. N. in chen N. N. statt zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen zu verfahren. (Ann. IX. S. 162.)

3) R. desselben Min. (erste Abth. v. Meding) v. 26. April die K. Reg. zu Arnsberg. Das Ueberziehen der Juden inner ehemals französischen, bergschen und westphälischen Landestheil stattet.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. d. M., den Antrag enthaltend, hen der Juden innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks gestatten zu dürfen, das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in den andern vor die vormals französischen, bergschen und K. westphälischen Landestheile, in Wesentlichen dieselbe Gesetzgebung hinsichtlich des Judenwesens gilt, beschränk muß, wie solches die Verf. an die Reg. zu Münster v. 13. April 1839 festsetzt. diese Verf. der K. Reg. zur gleichmäßigen Befolgung in einem vorgekommenen gefertigt worden ist, so ist dies dadurch veranlaßt worden, weil Sie nicht bemer daß die Orte, aus welchen die betheiligten Juden hatten wegziehen wollen, zum Herzogthum Westphalen gehörig gewesen waren. Dafern nun Juden au Landestheile, in welchem sie noch nicht im Besitze staatsbürgerlicher Rechte sind, andern verziehen wollen, in welchem sie dergleichen Rechte genießen, und umge hat die K. Reg. auch fernerhin, nach vernommener Erklärung der Gemeindebeh Orts der neuen Niederlassung, zu berichten, bis das zu erwartende Gesetz ein Bestimmung trifft. (B. M. Bl. 1840. S. 152.)

IV.

Uebersiedelungen der Juden aus den alten Provinzen i destheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und halb des Letzteren[1]).

1) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (C vensleben) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Marienwerder. ung der in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau über den Juden von den daselbst geltenden Judenrekrutengeldern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 21. Aug. c. angeregte Frage: ob di welche in anderen Landestheilen bereits das Staatsbürgerrecht erlangt und d Militairpflicht genügt haben, bei ihrem Ueberzuge in das Culmer Land Juden gelder zu zahlen haben, kann nur verneint werden. Die Judenrekrutengeld zum vormaligen Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen werden von d

[1]) Vergl. Abth. II. Abschn. III.

n Juden für die Befreiung vom Militairdienſte gezahlt. — Juden, welche in
s Geſetzes v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im
ben Staate, das Staatsbürgerrecht erlangt haben, und den allgemeinen Geſetzen
rts, wegen des Militairdienſtes unterliegen, können deshalb zu den Steuern,
einem Theile des Staats nach der für denſelben geltenden beſonderen Verfaſ-
den darin anſäſſigen Juden für die Befreiung vom Militairdienſte entrichtet
nicht herangezogen werden, wie denn auch nach dem §. 14 der vorläufigen Ver-
wegen des Judenweſens in der Provinz Poſen v. 1. Juni 1833 ſelbſt die in den
dienſt eintretenden Poſenſchen Juden dadurch ſowohl für ihre Perſon, als ihre
von Erlegung des Judenrekrutengeldes befreit werden. Die Verfügung des
s J. v. 25. Juni 1824, wonach die jüdiſchen Einwohner eines und deſſelben
heils ſich nicht in verſchiedenartigem Rechtszuſtande befinden dürfen, kann, wie
Reg. auch richtig bemerkt hat, hier nicht in Betracht kommen.
M. Bl. 1840. S. 452.)

**R. des K. Min. des J. (Erſte Abth. Köhler) v. 5. Dec. 1817 an
Reg. zu Marienwerder. Umziehen der Kulm- und Michelauiſchen
n.**

K. Reg. zu Marienwerder wird auf Ihren, wegen des Umziehens der Kulm-
Michelauiſchen Juden nach dem Großherzogthum Poſen, und von dort nach gedach-
n, unterm 17. v. M. erſtatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß die allge-
Beſtimmungen wegen der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen
n noch nicht gegeben ſind, und bis dahin die Juden in dieſen Provinzen vor-
lich der Hinſichts ihrer mit übernommenen Verfaſſung behandelt werden müſſen.
mmt daher lediglich darauf an: ob früherhin das obgedachte Umziehen der Ju-
ſtattet war oder nicht? Im erſteren Falle kann es auch gegenwärtig unbedenklich
geben werden, im letzteren aber nicht. (Ann. I. Heft 4. S. 119.)

**R. deſſelben Min. v. 6. Juli 1821 an die K. Reg. zu Marienwerder.
ziehen der Juden zwiſchen den zum ehemaligen Herzogthum Warſchau
ig geweſenen Landestheilen.**

K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 16. v. M. eröffnet, daß ſie nach den wegen des
ehens der Juden in andere Landestheile, woſelbſt noch zur Zeit eine abweichende
Verfaſſung beſteht, an die Reg. zu Bromberg erlaſſenen Reſcripten v. 21. Jan.
7. Mai v. J. zwar ebenfalls verfahren kann, dabei jedoch nicht zu überſehen hat,
s Großherzogthum Poſen und der Landſtrich von Kulm, Thorn und Michelau,
der ſtattfindenden übereinſtimmenden Juden-Verfaſſung als einerlei Bezirk zu
ten ſind, innerhalb deſſen dem Ueberzuge der Juden, unter Beobachtung der
lichen Polizei-Vorſchriften, an und für ſich nichts im Wege ſteht.
Ann. V. S. 642.)

**K. des Min. des Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 29. Juli 1840
Magiſtrat zu Kulm deſſelben Inhaltes.**

Magiſtrat zu Kulm wird auf die Eingabe v. 30. v. M. beſchieden, daß die ein-
Verfügung der K. Reg. zu Marienwerder v. 28. ejusd., nach welcher die Ju-
Großherzogthums Poſen zum Ueberzuge nach dem Kulmer Lande der Natura-
nicht bedürfen, ganz richtig iſt, da das G. v. 1. Juni 1833 in dem Rechte der
igen Freizügigkeit, welches den Juden in allen vormaligen Theilen des Herzog-
Warſchau zugeſtanden, nichts geändert hat, dieſes Recht alſo den beiderſeitigen
s Kulmer Landes, wie des Großherzogthums Poſen, nach wie vor zuſteht[1]).
Min Bl. 1840. S. 285.)

Ueberſiedlung der Juden aus dem Großherzogthume Poſen nach anderen Teritorien.

Fälle und Bedingungen der Zuläſſigkeit der Ueberſiedelung.

**. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1826. an die
zu Potsdam, Frankfurth, in Schleſien, Alt-Pommern und Preu-**

---

[1]) Ich dieſes R. widerſpricht den von dieſem Miniſterio aufgeſtellten allgemeinen
Grundſätzen, da die Verfaſſung der Juden im Großherzogthum Poſen von der
n Kulm und Michelauer Kreiſe und der Stadt Thorn in ſehr vielen Stücken ab-
eicht, wie die, Abth. II. Abſchn. III. und IV. gegebene, Darſtellung nachweiſt.

ßen, so wie das Polizei-Präsidium zu Berlin. Verhütung des verbotn gen Uebersiedelns.

In der, auf Veranlassung der Verfügung der K. Gen. Direktion der Steuern a K. Reg. v. 16. Juni d. J., wider die jüdischen Handelsleute N. N. aus Meseritz Tirschtiegel, wegen begangener Steuer-Kontraventionen, eröffneten Untersuchung h die Denunziaten eingestanden, daß sie seit resp. 6 und 3 Jahren ihren Wohnort im G Herzogthume Posen verlassen, in der Provinz Brandenburg sich aufgehalten und da Handel getrieben haben. Der N. N. hat sich sogar verehlicht, und seine Ehefrau so Treuenbrietzen wohnhaft sein. Beide haben, da ihnen die Niederlassung in der Pro Brandenburg nicht gestattet sein würde, resp. in Meseritz und Tirschtiegel die Gewe Steuer vom stehenden Handel entrichtet, und sind dort in den Rollen aufgeführt. A sehen davon, daß hierdurch eine Verkürzung der Staats-Kassen in Hinsicht der Ge besteuer-Abgabe bewirkt ist, indem Meseritz und Tirschtiegel zu der 3ten Gewerbesteu Abtheilung gehören, während Berlin und Potsdam, wo die N. N. sich aufgehalten, der 1sten und 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung gerechnet werden, ist der Jahre lang fo gesetzte, und durch einen nicht blos als temporair zu betrachtenden Aufenthalt bedin Verkehr dieser beiden Juden in hiesiger Provinz offenbar in fraudem des Gesetzes üb die bürgerlichen Verhältnisse der Juden geschehn, und besonders die Verheirathung de N. N. mit einer in Treuenbrietzen wohnenden Jüdin hätte den Orts-Polizei-Behörden bei schuldiger Aufmerksamkeit, die Augen darüber öffnen sollen, daß von diesen Juden nichts anders beabsichtigt werde, als verbotswidrig in die Provinz Brandenburg über zuziehen, und den Wohnsitz im Großherzogthum Posen nur zum Scheine beizubehalten. Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, den ic. N. N. und den N. N. sofort nach ihrer Heimath auszuweisen, auch den polizeilichen Unter-Behörden eine strengere Kontrolle über dergleichen handeltreibende Juden aus andern Provinzen zur Pflicht zu machen, damit der Besuch der Jahrmärkte von denselben nicht gemißbraucht werde, um sich verbotswidrig einzunisten. (Ann. X. S. 1084.)

b. R. des Min. des Inn. und der P. (Köhler) v. 28. Aug. 1833. an das Pol. Präsidium zu Berlin. Bedingungen der Uebersiedelung.

Das Ministerium erwiedert dem K. Polizeipräsidium auf die Anfrage v. 23. d. M., daß auf vorkommende Niederlassungs-Gesuche mosaischer Glaubensgenossen aus dem Großherzogthum Posen, der Wittsteller anzuweisen ist, sich zunächst über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in gedachter Provinz und über die Auseinandersetzung mit der jüdischen Synagogen-Korporation, zu welcher er zeither gehört hat, auszuweisen.

Solchen Posenschen Juden, welche dort zur Naturalisation sich nicht eignen, wird das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812 auch hier ebenfalls nicht ertheilt werden können. (Ann. XVII. S. 699.)

c. R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung, Köhler) v. 20. Okt. 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung des Ob. Präsidiums der Provinz Posen v. 7. Juli 1837 in Betreff der vorgängigen Ablösung der Korporations-Abgaben, vergl. Abth. II. Abschn. III. Kap. II. sub II. L. b. ff. Seite 331.

d. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 26. M. 1836 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen. Bedingungen d Niederlassung naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andere Pr vinzen.

Ich habe zeither allen naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen, we sich zur Niederlassung in andere Provinzen gemeldet haben, solche gestattet, und ihn in soweit sie sich da, wo das G. v. 11. März 1812. gilt, ansiedeln wollten, das erfor liche Naturalisations-Patent ertheilt, indem es meine Absicht war, zuvörderst durch Erfahrung zu erkennen, ob es nicht wegen der Menge solcher Anmeldungen und der t stigen Verhältnisse erforderlich sei, in Zukunft gewisse Grundsätze deshalb festzuse Die Erfahrung hat nun allerdings dargethan, daß es nothwendig sei, künftig diese willigung zu beschränken, da die Zahl der Auswandernden so groß ist, daß die Gem den, besonders die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sich durch diesen Zuw ihrer jüdischen Bevölkerung belästigt finden, und die Judenschaften selbst ihm Sch ken gesetzt zu sehen wünschen, besonders da versichert wird, daß nicht alle diejenigen den des Großherzogthums, welche die Naturalisation erhalten hätten, auch diejeni Requisite besäßen, welche das G. v. 1. Juni 1833 vorausgesetzt.

Was diesen letzten Gegenstand anlangt, so ist es nicht meine Absicht, deshalb örterungen zu veranlassen.

um es dagegen auf die Aufnahme solcher Juden in anderen Provinzen ankommt;
um Beschwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern
ge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulassen, von welchen mit Wahrscheinlich-
i erwarten ist, daß sie den Gemeinden, in welchen sie sich niederlassen wollen, nicht
ist fallen werden.

Ihalb werde ich, vorbehaltlich weiterer durch die künftige Erfahrung sich etwa als
endig erweisenden Bestimmungen, den naturalisirten Juden aus der Provinz
, welche Handwerke, Fabrikgeschäfte aller Art, eine Wissenschaft oder Kunst,
auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlassung in anderen Provinzen, in
en die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit
ten.

hingegen ist es erforderlich, in Hinsicht derjenigen, welche zeither, sei es als Haupt-
Nebengeschäft, den Handel betrieben haben, künftighin Einschränkungen eintreten
ssen.

ch werde daher solchen den Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz nur
n ertheilen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie zeither schon ein stehendes solides
delsgeschäft von einem festen Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermö-
besitzen, ein solches auch an dem Orte der neuen Niederlassung zu begründen, wozu
vor der Hand die Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachte.

Damit aber die Bescheinigungen glaubhaft beigebracht werden, ist es nöthig, daß die-
igen, welche den Konsens zur Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Provinz su-
n, sich nicht mehr bei mir unmittelbar, sondern bei derjenigen K. Reg. melden, in de-
Bezirke sie zeither gewohnt haben, daß von dieser dasjenige, was sie zu ihrer Legiti-
tion beibringen, streng untersucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Be-
igung bei mir nachgesucht werde. Hierbei ist immer der Ort, in welchem sie sich nie-
lassen wollen, und, bei Dörfern, so wie bei Orten, deren mehrere gleichen Namens
handen sind, auch der Kreis- und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichterstatter in jedem einzelnen Falle die K. Reg. sehr belästigen würde,
mögen dieselben in tabellarischer Form monatliche Nachweisungen derer einreichen, für
elche sie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in Antrag bringen. Diese
Nachweisungen werden folgende Rubriken enthalten müssen:

1) laufende Nummer,
2) Name,
3) zeitheriger Wohnort und jüdische Korporation, zu welcher der Betheiligte ge-
hört hat,
4) Datum der Posenschen Naturalisations-Patente,
5) Ob der Betheiligte die jüdische Korporation wegen der Synagogen-Verbindlich-
keiten bereits abgefunden hat, oder sich die Abfindung noch vorbehält,
6) zeitheriges Geschäft,
7) Nachweisung des Vermögens,
8) Ort, resp. Kreis und Regierungsbezirk, der künftigen Niederlassung,
9) Geschäft, welches er dort treiben will,
10) Bemerkungen.

In letzterer Kolonne ist dasjenige anzuführen, was etwa zur besonderen Unterstützung
Antrags gereichen, oder, wenn auch den sonstigen Requisiten genügt wäre, demselben
gestehen möchte.

ch werde dann die auf solche Anträge bewilligten Naturalisations-Patente oder Kon-
den Regierungen, in deren Bezirke sich die Betheiligten niederlassen wollen, zufer-
, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdischen Korporation noch nicht
ist sein sollte, aufgegeben, von Beibringung der diesfallsigen Bescheinigung die Aus-
tigung des Naturalisations-Patents abhängig zu machen, und dann immer die
lig. dortige Provinz, von welcher der Antrag geschehen, von dem, was ich verfügt
; benachrichtigen. (Ann. XX. S. 158.)

. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 22. April 1837
den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen. Desselben Inhaltes.

ie Anzahl der in Gemäßheit meines Erlasses v. 26. März v. J. zum Ueberziehen
e anderen Provinzen sich meldenden Juden ist noch immer beträchtlich. Auch habe
einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgestellten
rdernissen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturalisations-Patent
warten, öfters schon in den Orten, welche sie zu ihrer künftigen Niederlassung aus-
en haben, sich einfinden und darin ihre Einrichtung treffen.

v. Hochw. ersuche ich daher, um von den Betheiligten Nachtheile abzuwenden,
die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen: daß dasjenige, was ich in dem ge-
en Erlasse als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturalisations-

gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eint… in Regierungs-Departements tritt. (Ann. II. S. 726.)

2) R. deſſelben Min. v. 7. März 1825 an die K. Reg. zu M… Niederlaſſung der Juden innerhalb des ehemaligen Königreichs … phalen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., betr. die Niederlaſſung bei… tiſchen Handlungsgehülfen N. N. in den diesſeitigen Staaten, zu erkennen … daß, wenn der N. N während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der … beſitznahme des betr. Landestheiles Preußiſcher Seits, ſeinen geſetzlichen … Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundſätzen als … mit denjenigen Rechten verſehener Jude, welche im ehemaligen Kö… reiche Weſtphalen verfaſſungsmäſſig ſtatt gefunden haben, anzuſe… und zu behandeln iſt. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, … halb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche … Krone Preußen zurückgefallen ſind, überall ihren Wohnſitz aufzuſchlagen, und ſich … ſtändig zu etabliren. Ein Anderes iſt durch das R. v. 1. Okt. 1816 nicht … ben, und alſo auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt als … lungsgehülfen in N. N. nachzulaſſen, ihm aber das ſelbſtſtändige Etabliſſement … dahin zu verſagen, wo die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der jüdiſchen Bewohner … wiedereroberten Länder anderweit geſetzlich werden feſtgeſtellt werden.

Hiernach wird die K. Reg. veranlaßt, dem Etabliſſement des N. N. in den … chen N. N. ſtatt zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen … zu verfahren. (Ann. IX. S. 162.)

3) R. deſſelben Min. (erſte Abth. v. Meding) v. 26. April 18… die K. Reg. zu Arnsberg. Das Ueberziehen der Juden innerhalb … ehemals franzöſiſchen, bergſchen und weſtphäliſchen Landestheile … ſtattet.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. d. M., den Antrag enthaltend, das … hen der Juden innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks geſtatten zu dürfen, eröffnet, … das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in den andern vor der … die vormals franzöſiſchen, bergſchen und K. weſtphäliſchen Landestheile, in welchen … Weſentlichen dieſelbe Geſetzgebung hinſichtlich des Judenweſens gilt, beſchränkt … muß, wie ſolches die Verf. an die Reg. zu Münſter v. 13. April 1839 feſtſetzt. … dieſe Verf. der K. Reg. zur gleichmäßigen Befolgung in einem vorgekommenen … gefertigt worden iſt, ſo iſt dies dadurch veranlaßt worden, weil Sie nicht bemerkt … daß die Orte, aus welchen die betheiligten Juden hatten wegziehen wollen, … zum Herzogthum Weſtphalen gehörig geweſen waren. Dafern nun Juden aus … Landestheile, in welchem ſie noch nicht im Beſitze ſtaatsbürgerlicher Rechte ſind, in … andern verziehen wollen, in welchem ſie dergleichen Rechte genießen, und umgekehrt … hat die K. Reg. auch fernerhin, nach vernommener Erklärung der Gemeindebehörde … Orts der neuen Niederlaſſung, zu berichten, bis das zu erwartende Geſetz eine … Beſtimmung trifft. (V. M. Bl. 1840. S. 152.)

IV.

Ueberſiedelungen der Juden aus den alten Provinzen in … destheile des ehemaligen Herzogthums Warſchau und in … halb des Letzteren[1]).

1) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (Gr… vensleben) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Marienwerder. … ung der in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warſchau überſie… den Juden von den daſelbſt geltenden Judenrekrutengeldern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 21. Aug. c. angeregte Frage: ob die … welche in anderen Landestheilen bereits das Staatsbürgerrecht erlangt und dort … Militairpflicht genügt haben, bei ihrem Ueberzuge in das Culmer Land Judenrek… gelder zu zahlen haben, kann nur verneint werden. Die Judenrekrutengelder … zum vormaligen Herzogthum Warſchau gehörigen Landestheilen werden von den …

[1]) Vergl. Abth. II. Abſchn. III.

uralisirten Juden aufgelegten Beschränkungen unterworfen, selbigen daher in dieser Beziehung gleichgestellt worden sind. Die vorgängige Nachweisung der Naturalisation im Großherzogthum Posen wird zwar in der Regel, jedoch nur deswegen verlangt, weil durch die Qualifikation zur Uebersiedelung desto sicherer ist. Deshalb werden auch in der Regel die Posenschen Juden mit ihren Naturalisations-Gesuchen an die Regierung ihrer Heimath verwiesen. Wenn aber dortige Juden schon seit längerer Zeit sich hier aufgehalten und gut geführt haben, auch die Qualifikation zur Naturalisation und die Entlassung aus der dortigen Korporation, nach Ablösung der Synagogen-Verbindlichkeiten, nachweisen, so bleibt es dem K. Polizeipräsidio überlassen, auf solche Anträge, nöthigenfalls nach Kommunikation mit den Regierungen der Heimath, unmittelbar an das Ministerium zu berichten. (B. M. Bl. 1841. S. 212.)

1. Die Regel, daß die Juden sich mit ihrem Uebersiedelungs-Antrage an die Behörde ihrer Heimath zu wenden haben, sprechen aus:

a. Das R. des Min. d. I. (Erste Abth. v. Meding) v. 3. Juni 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. d. M., das Gesuch des Juden N. aus Grätz, im Großherzogthum Posen, um Bewilligung der Rechte der Juden aus dem Ed. v. 11. März 1812, Behufs seiner Uebersiedelung nach Frankfurt betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht besondere Gründe der Ausnahme obwalten, so haben die Juden der Provinz Posen sich wegen Erlangung der Naturalisation für die alten Provinzen an die Regierung ihrer Heimath zu wenden, da nur diese sich von ihren Verhältnissen sicher unterrichten kann. (B. M. Bl. 1840. S. 222.)

b. R. desselben Min. v. 19. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Cöslin.

In Folge der bestehenden allgemeinen Grundsätze müssen sich die Juden des Großherzogthums Posen, welche sich in den alten Provinzen niederzulassen beabsichtigen, bei der Regierung ihrer Heimath wegen der Naturalisation nach dem G. v. 11. März 1812 melden, welche dann quartaliter über dergleichen Gesuche zu berichten pflegt. An diese hat daher die K. Reg. auch den in Ihrem Ber. v. 1. d. M. erwähnten Lehrer und Schächter N. aus L., der sich nach Pollnow übersiedeln will, zu verweisen. Immittelst, und bis zur Erlangung der Naturalisation, bleibt der K. Reg. anheimgestellt, dem ꝛc. N., wenn ihm sonst keine Bedenken entgegenstehen, den Aufenthalt in P. und die Verwaltung der Lehrerstelle bei der Judengemeinde auf Ein Jahr zu gestatten.

(B. M. Bl. 1840. S. 285.)

c. R. desselben Min. (Erste Abth. v. Bernuth) v. 27. April 1842 an die K. Reg. zu Stettin.

Der K. Reg. erhält die Anlagen Ihres Ber. v. 5. d. M. hierneben mit dem Eröffnen, daß der jüdische Tischler- und Glasergeselle N. aus T., welcher sich in Stettin niederlassen beabsichtigt, gleich allen Juden aus dem Großherzogthum Posen, die sich um Naturalisation nach dem G. v. 11. März 1812 bewerben, an die Regierung seiner Heimath zu weisen ist. Ausnahmen hiervon sind nur dann zu machen, wenn die Betreffenden schon vor dem G. v. 1. Juni 1833 die Provinz verlassen und sich ununterbrochen in den alten Provinzen aufgehalten haben. (B. M. Bl. 1812. S. 189.)

2. Art der Benutzung der den Juden aus dem Großherzogthum Posen für andere Territorien gegebenen Naturalisations-Patente.

a. R. desselben Min. (Erste Abth. v. Meding) v. 4. März 1840 an die K. Reg. zu Posen und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Verfolgung an die K. Reg. zu Bromberg, sowie an diejenigen der Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern, ausschließlich Stralsund, und an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Verfahren mit uneingebliebenen Naturalisations-Patenten.

Da öfters die Fälle vorkommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Posen sich nach auf mehrerer Jahre zur Einlösung der ihnen Seitens des Ministeriums des Innern illigten Naturalisations-Patente nicht melden, so wird die K. Reg beauftragt, in em Amtsblatte bekannt zu machen, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen m Jahre nicht abgelöst werde, von der Behörde zur Kassation an das Ministerium ckgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei der K. Reg. auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsihren ausgeantwortet werden würde. (B. M. Bl. 1840. S. 90.)

. R. desselben Min. v. 27. Mai 1841 an die K. Reg. zu Marienwer. Benutzung der jüdischen Naturalisations-Patente.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. d. M. hierdurch erwidert, daß es, we kein Bedenken entgegensteht, zulässig ist, einem aus dem Großherzogthum Posen tigen und nach dem 11. März 1812 naturalisirten Juden das Naturalisations auch dann auszuantworten, wenn er selbst im Großherzogthum wohnhaft blei das Patent blos dazu benutzen will, die dadurch erlangten Rechte auf seine Kinder z tragen. Dies ist schon in mehreren Fällen geschehen. Die K. Reg. mag daher de delsmann N., seiner Bitte gemäß, das hierneben wieder zurückfolgende Patent, derselbe die Gebühren bereits bezahlt hat unter der Voraussetzung, daß sonst k denken dabei obwaltet, an seinem jetzigen Wohnorte F. aushändigen lassen.

(B. M. Bl. 1841. S. 167.)

c. R. desselben Min. (Erste Abth. v. Bertuch) v. 19. Mai 1842 K. Reg. zu Oppeln, desselben Inhalts.

Es besteht, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 25. v. M., hin des dem Juden J. M. aus K., im Großherzogthum Posen, zu gestattenden Aufe in St., Rosenberger Kreises, erwidert wird, der Grundsatz, daß ein nach dem 11. März 1812 naturalisirter Posenscher Jude, auch wenn er im Großherzogthum für seine Kinder von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch machen kann. Da d J. L. M., Vater des J. M., unterm 24. Aug. 1835 ein Patent ausgefertigt i Reg. zu Breslau, in deren Bezirke derselbe sich hatte niederlassen wollen, zugest den ist, so kann in obiger Beziehung kein Bedenken in der Sache obwalten. D sonst die Legitimation des J. M. für mangelhaft zu erachten sei, darüber hat z die K. Reg. zu entscheiden. Bei eintretenden Zweifeln bleibt ihr die Kommu mit der Reg. zu Posen, resp. zu Breslau, anheimgestellt. (B. M. Bl. 1842. S

d. R. desselben Min. v. 24. Mai 1842 an die K. Reg. zu Pos Bromberg in derselben Angelegenheit.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 20. v. M. ziehung auf die Naturalisation der in dortiger Provinz verbleibenden Juden g hat, wird derselben Folgendes eröffnet:

Die Bestimmungen des G. v. 11. März 1812, bezüglich auf die ausländischen sind gegen die inländischen, die in einer Provinz des Staats wohnen, in wel andere Gesetzgebung gilt, niemals mit derselben Strenge, wie gegen ausländische beobachtet worden, indem hierbei die von selbst sich darbietende Ansicht leitend r auch die nicht unter dem gedachten Gesetze lebenden Juden Unterthanen des seien, und es daher im Interesse des Staats liege, auch ihr Wohlbefinden, so we zulässig, zu befördern. Deshalb ist z. B. die Bestimmung des §. 34, wonach Ju einer solchen Provinz nicht als Lehrlinge, Gesellen ꝛc. in den diesseitigen Provin treten dürfen, nicht angewendet, vielmehr die Erlaubniß zu diesem Eintritt von sterium ertheilt, und ebenso ist die im §. 35 angedrohte Strafe bei der Aufna Juden aus einer andern Provinz nicht in Anwendung gebracht worden. Da n aus §. 32 des Gesetzes nicht einmal zu folgern ist, daß ein ausländischer Jude, auf die vorgeschriebene Weise in Preußen naturalisirt worden, die daraus erw Rechte wieder verliere, wenn er nicht sofort sich wirklich im Staate niederläßt, so noch weniger hinsichtlich der Posenschen Juden vorauszusetzen. Wenn ein dort Naturalisation qualifizirter Jude solche nachsucht, um entweder, ungeachtet der haltung seines zeitherigen Wohnsitzes, eine Handlungs-Kommandite in den alt vinzen zu errichten, oder seinen Kindern darin eine Niederlassung zu bereiten durch seinen und seiner Familie Wohlstand zu befördern, so hat der Staat k teresse dabei, diesem Beginnen entgegenzutreten. Weil aber die Absicht, den Wol eine andere Provinz zu verlegen, bei dem Gesuche um Naturalisation immer ve setzt werden muß, und durch dessen Gewährung die Befugniß dazu erlangt wi es nach §. 20. d. des G. v. 1. Juni 1838 erforderlich, die Abfindung der Kor immer zur Bedingung der Ertheilung des Naturalisationspatents zu machen. Jude auch nach erlangter Naturalisation noch Mitglied der zeitherigen Kor bleiben, so ist es seine Sache, sich bei der Abfindung mit dem Korporations-V über die Bedingungen, unter welchen dies geschehen könne, und über die Beiträg er später, nach Erlegung des Abfindungs-Kapitals, noch zu den Korporations- nissen zu leisten haben wird, zu einigen. Ist eine solche Einigung nicht getroffe von Seiten der Administrations-Behörden bei Vertheilung der laufenden Beit die erlegte Abfindungssumme keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ein solcher jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korporation zu b und zu deren Bedürfnissen, ohne alle Ausnahme, heranzuziehen. Sollten in B die getroffene Verabredung Streitigkeiten entstehen und zur administrativen E dung gelangen, so hat die K. Reg. immer von dem Grundsatze gleicher Beitra

Wenn es dagegen auf die Aufnahme ſolcher Juden in anderen Provinzen ankommt; ſo iſt, um Beſchwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern Strenge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulaſſen, von welchen mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten iſt, daß ſie den Gemeinden, in welchen ſie ſich niederlaſſen wollen, nicht zur Laſt fallen werden.

Deshalb werde ich, vorbehaltlich weiterer durch die künftige Erfahrung ſich etwa als nothwendig erweiſenden Beſtimmungen, den naturaliſirten Juden aus der Provinz Poſen, welche Handwerke, Fabrikgeſchäfte aller Art, eine Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlaſſung in anderen Provinzen, in welchen die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit geſtatten.

Dahingegen iſt es erforderlich, in Hinſicht derjenigen, welche zeither, ſei es als Haupt- oder Nebengeſchäft, den Handel betrieben haben, künftighin Einſchränkungen eintreten zu laſſen.

Ich werde daher ſolchen den Konſens zur Niederlaſſung in einer andern Provinz nur dann ertheilen, wenn ſie glaubhaft nachweiſen, daß ſie zeither ſchon ein ſtehendes ſolides Handelsgeſchäft von einem feſten Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen beſitzen, ein ſolches auch an dem Orte der neuen Niederlaſſung zu begründen, wozu ich vor der Hand die Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachte.

Damit aber die Beſcheinigungen glaubhaft beigebracht werden, iſt es nöthig, daß diejenigen, welche den Konſens zur Verlegung ihres Wohnſitzes in eine andere Provinz ſuchen, ſich nicht mehr bei mir unmittelbar, ſondern bei derjenigen K. Reg. melden, in deren Bezirke ſie zeither gewohnt haben, daß von dieſer dasjenige, was ſie zu ihrer Legitimation beibringen, ſtreng unterſucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Bewilligung bei mir nachgeſucht werde. Hierbei iſt immer der Ort, in welchem ſie ſich niederlaſſen wollen, und, bei Dörfern, ſo wie bei Orten, deren mehrere gleichen Namens vorhanden ſind, auch der Kreis- und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichterſtatter in jedem einzelnen Falle die K. Reg. ſehr beläſtigen würde, ſo mögen dieſelben in tabellariſcher Form monatliche Nachweiſungen derer einreichen, für welche ſie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnſitzes in Antrag bringen. Dieſe Nachweiſungen werden folgende Rubriken enthalten müſſen:

1) Laufende Nummer,
2) Name,
3) zeitheriger Wohnort und jüdiſche Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4) Datum der Poſenſchen Naturaliſations-Patente,
5) Ob der Betheiligte die jüdiſche Korporation wegen der Synagogen-Verbindlichkeiten bereits abgefunden hat, oder ſich die Abfindung noch vorbehält,
6) zeitheriges Geſchäft,
7) Nachweiſung des Vermögens,
8) Ort, reſp. Kreis und Regierungsbezirk, der künftigen Niederlaſſung,
9) Geſchäft, welches er dort treiben will,
10) Bemerkungen.

In letzterer Kolonne iſt dasjenige anzuführen, was etwa zur beſonderen Unterſtützung des Antrags gereichen, oder, wenn auch den ſonſtigen Requiſiten genügt wäre, demſelben entgegenſtehen möchte.

Ich werde dann die auf ſolche Anträge bewilligten Naturaliſations-Patente oder Konſense den Regierungen, in deren Bezirke ſich die Betheiligten niederlaſſen wollen, zufertigen, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdiſchen Korporation noch nicht erfolgt ſein ſollte, aufgegeben, von Beibringung der diesfallſigen Beſcheinigung die Ausantwortung des Naturaliſations-Patents abhängig zu machen, und dann immer die K. Reg. dortiger Provinz, von welcher der Antrag geſchehen, von dem, was ich verfügt habe, benachrichtigen. (Ann. XX. S. 153.)

e. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 22. April 1837 an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen. Deſſelben Inhaltes.

Die Anzahl der in Gemäßheit meines Erlaſſes v. 26. März v. J. zum Ueberziehen in die anderen Provinzen ſich meldenden Juden iſt noch immer beträchtlich. Auch habe ich in einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgeſtellten Erforderniſſen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturaliſations-Patent abzuwarten, öfters ſchon in den Orten, welche ſie zu ihrer künftigen Niederlaſſung auserſehen haben, ſich einfinden und darin ihre Einrichtung treffen.

Ew. Hochw. erſuche ich daher, um von den Betheiligten Nachtheile abzuwenden, durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen: daß dasjenige, was ich in dem gedachten Erlaſſe als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturaliſations-

Patents nach dem Ed. v. 11. März 1812 aufgeſtellt habe, zwar unter allen Umſtänden nachgewieſen werden müſſe, jedoch, wenn es nachgewieſen worden ſei, noch keineswegs die Gewißheit gewähre, daß deshalb die Niederlaſſung werde geſtattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in Betrachtung kommenden Umſtänden abhänge. Es möge daher kein dortiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaube, ſich dadurch bewegen laſſen, ſich bereits in dem Orte, welchen er zu ſeiner anderweiten Anſiedelung auserſehen, wirklich niederzulaſſen, oder auch zur Veränderung ſeines Wohnorts Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Koſten verurſachen oder ihn in Betriebe ſeines jetzigen Gewerbes ſtören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Abſicht habe, in eine andere Provinz überzuziehen, erſt die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturaliſationspatents abwarten. Diejenigen, welche dieſe Warnung unbeachtet ließen, hätten ſich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachſen könnte, lediglich ſelbſt beizumeſſen, indem eine voreilige Ueberſiedelung kein Grund für mich ſein werde, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn ſonſt die Umſtände dazu ſich nicht eigneten. Die Corporations-Vorſtände ſind dabei beſonders zu verpflichten, den Korporations-Mitgliedern dieſe Verordnung bekannt und ſie auf die Folgen der Nichtbeachtung derſelben aufmerkſam zu machen.

Ferner erſuche ich Ew. Hochw., die K. Reg. noch zur beſonderen Prüfung der bei ihnen eingehenden Geſuche aufzufordern und ſie zur Zurückweiſung derſelben in allen den Fällen anzuweiſen, in welchen nicht mit Beſtimmtheit zu erwarten iſt, daß diejenigen, welche die Ueberſiedelung beabſichtigen, auch ſich ordentlich zu ernähren vermögen und durch Moralität, Gewerbsthätigkeit und Vermögen zu der Erwartung berechtigen, daß ſie nützliche und willkommene Mitglieder derjenigen Gemeinde ſein werden, in welche ſie ſich niederzulaſſen beabſichtigen. (Ann. XXI. S. 487.)

f. R. deſſelben Min. an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen v. 9. Juni 1839. Zur Ueberſiedelung in andere Provinzen muß zuvor Miniſterial-Genehmigung ertheilt ſein.

Es iſt neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Jude aus dem Großherzogthum Poſen, welcher ſich in der Rheinprovinz hatte niederlaſſen wollen, ſeinen Wohnort in Poſenſchen verlaſſen hat, weil er ein Atteſt der Polizeibehörde des Niederlaſſungsortes darüber erhalten hatte, daß ihm dort ein polizeiliches Bedenken nicht entgegenſtehe, da aber die in dieſem Atteſte ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung des Miniſteriums vorher nicht eingeholt worden war.

Nun pflege ich die Genehmigung zur Niederlaſſung Poſenſcher Juden in Provinzen, in welchen das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, nur dann zu ertheilen, wenn auch die Behörde des Niederlaſſungsorts damit einverſtanden iſt.

Um daher die Juden im Großherzogthum Poſen, welche etwa in eine andere Provinz auswandern wollen, gegen Nachtheile zu ſichern, wollen Ew. Hochw. durch das Amtsblatt gefälligſt eine Warnung ergehen laſſen [1]), daß keiner, bevor er ſich meiner Genehmigung verſichert habe, ſolche Anſtalten zu ſeiner Ueberſiedelung treffen möge, welche ihm nachher, wenn etwa die Genehmigung verſagt werde, nachtheilig ſein könnten, und daß dieſe Genehmigung, wenn die Niederlaſſung in einer Provinz beabſichtigt werde, in welcher das G. v. 11. März 1812 nicht gelte, nur dann ertheilt zu werden pflege, wenn die Gemeinde des Niederlaſſungsorts damit einverſtanden ſei. Sollten aus Vernachläſſigung dieſer Beſtimmung einem dortigen Juden Nachtheile erwachſen, ſo werde er ſolche ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben. (Ann. XXIII. S. 402.)

g. In Anſehung der Ueberſiedelung der Medizinal-Perſonen aus dem Großherzogthume Poſen in andere Provinzen vergl. das R. v. 3. Febr. 1841. Abthl. II. Abſchn. III. Kap. II. sub II. E. 3. b. dd.

h. R. deſſelben Min. an das K. Pol. Präſidium zu Berlin und abſchriftlich an die K. Reg. zu Poſen und Bromberg v. 25. Juni 1841. Bedingungen der Ueberſiedelung.

— ꝛc. Wenn die K. Reg. in Bromberg in den beiliegenden Beſcheiden annimmt, daß ein von dort gebürtiger Jude, ſelbſt wenn er bereits ſeit längerer Zeit ſich hier aufhält und zur Naturaliſation qualifizirt, ſich auch mit der dortigen Korporation ſchon abgefunden hat, dennoch unbedingt erſt die Naturaliſation nach dem G. v. 1. Juni 1833 erhalten haben müſſe, um die nach dem G. v. 11. März 1812 nachzuſuchen, ſo iſt dies ein Irrthum, indem durch den §. 25 des erſtgedachten Geſetzes die nicht naturaliſirten Juden bei der Verlegung ihres Wohnſitzes in eine andere Provinz nur den im §. 20 den

[1]) Dies iſt durch die Bekanntmachung v. 16. Juni 1839 geſchehen. (Poſenſches Amtsbl. S. 261. — Bromb. Amtsbl. S. 225.)

naturaliſirten Juden aufgelegten Beſchränkungen unterworfen, ſelbigen daher in dieſer Beziehung gleichgeſtellt worden ſind. Die vorgängige Nachweiſung der Naturaliſation im Großherzogthum Poſen wird zwar in der Regel, jedoch nur deswegen verlangt, weil dadurch die Qualifikation zur Ueberſiedelung deſto ſicherer iſt. Deshalb werden auch in der Regel die Poſenſchen Juden mit ihren Naturaliſations-Geſuchen an die Regierung ihrer Heimath verwieſen. Wenn aber dortige Juden ſchon ſeit längerer Zeit ſich hier aufgehalten und gut geführt haben, auch die Qualifikation zur Naturaliſation und die Entlaſſung aus der dortigen Korporation, nach Ablöſung der Synagogen-Verbindlichkeiten, nachweiſen, ſo bleibt es dem K. Polizeipräſidio überlaſſen, auf ſolche Anträge, nöthigenfalls nach Kommunikation mit den Regierungen der Heimath, unmittelbar an das Miniſterium zu berichten. (B. M. Bl. 1841. S. 212.)

i. Die Regel, daß die Juden ſich mit ihrem Ueberſiedelungs-Antrage an die Behörde ihrer Heimath zu wenden haben, ſprechen aus:

aa. Das R. des Min. d. J. (Erſte Abth. v. Meding) v. 3. Juni 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. d. M., das Geſuch des Juden N. aus Grätz, im Großherzogthum Poſen, um Bewilligung der Rechte der Juden aus dem Ed. v. 11. März 1812, Behufs ſeiner Ueberſiedelung nach Frankfurt betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht beſondere Gründe der Ausnahme obwalten, ſo haben die Juden der Provinz Poſen ſich wegen Erlangung der Naturaliſation für die alten Provinzen an die Regierung ihrer Heimath zu wenden, da nur dieſe ſich von ihren Verhältniſſen ſicher unterrichten kann. (B. M. Bl. 1840. S. 222.)

bb. R. deſſelben Min. v. 19. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Cöslin.

Zufolge der beſtehenden allgemeinen Grundſätze müſſen ſich die Juden des Großherzogthums Poſen, welche ſich in den alten Provinzen niederzulaſſen beabſichtigen, bei der Regierung ihrer Heimath wegen der Naturaliſation nach dem G. v. 11. März 1812 melden, welche dann quartaliter über dergleichen Geſuche zu berichten pflegt. An dieſe hat daher die K. Reg. auch den in Ihrem Ber. v. 1. d. M. erwähnten Lehrer und Schächter N. aus L., der ſich nach Pollnow überſiedeln will, zu verweiſen. Immittelſt, und bis zur Erlangung der Naturaliſation, bleibt der K. Reg. anheimgeſtellt, dem ꝛc. N., wenn ihm ſonſt keine Bedenken entgegenſtehen, den Aufenthalt in P. und die Verwaltung der Lehrerſtelle bei der Judengemeinde auf Ein Jahr zu geſtatten.
(B. M. Bl. 1840. S. 285.)

cc. R. deſſelben Min. (Erſte Abth. v. Bernuth) v. 27. April 1842 an die K. Reg. zu Stettin.

Die K. Reg. erhält die Anlagen Ihres Ber. v. 5. d. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß der jüdiſche Tiſchler- und Glaſergeſelle N. aus T., welcher ſich in Stettin niederzulaſſen beabſichtigt, gleich allen Juden aus dem Großherzogthum Poſen, die ſich um die Naturaliſation nach dem G. v. 11. März 1812 bewerben, an die Regierung ſeiner Heimath zu weiſen iſt. Ausnahmen hiervon ſind nur dann zu machen, wenn die Betheiligten ſchon vor dem G. v. 1. Juni 1833 die Provinz verlaſſen und ſich ununterbrochen in den alten Provinzen aufgehalten haben. (B. M. Bl. 1812. S. 189.)

2. Art der Benutzung der den Juden aus dem Großherzogthum Poſen für andere Territorien gegebenen Naturaliſations-Patente.

a. R. deſſelben Min. (Erſte Abth. v. Meding) v. 4. März 1840 an die K. Reg. zu Poſen und abſchriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung an die K. Reg. zu Bromberg, ſowie an diejenigen der Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg und Pommern, ausſchließlich Stralſund, und an das K. Polizeipräſidium zu Berlin. Verfahren mit uneingelöſt gebliebenen Naturaliſations-Patenten.

Da öfters die Fälle vorkommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Poſen ſich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlöſung der ihnen Seitens des Miniſteriums des Innern bewilligten Naturaliſations-Patente nicht melden, ſo wird die K. Reg beauftragt, in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöſt werde, von der Behörde zur Kaſſation an das Miniſterium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Anſuchen bei der K. Reg. und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden würde. (B. M. Bl. 1840. S. 90.)

b. R. deſſelben Min. v. 27. Mai 1841 an die K. Reg. zu Marienwerder. Benutzung der jüdiſchen Naturaliſations-Patente.

4) R. derſelben Min. an die K. Reg. zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Stettin und Köslin [1]).

Der K. Reg. wird in der Anlage eine Abſchrift der unterm 24. Juli d. J. an die zu Breslau erlaſſenen Verf., wegen der den jüdiſchen Unterthanen des Großherzogth. Poſen zu geſtattenden Beziehung der Jahrmärkte zur Nachricht und gleichmäßigen folgung in vorkommenden Fällen mitgetheilt. (Ann. V. S. 958.)

5) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), ſo wie des Inn. und Pol. (v. Schuckmann) v. 11. März 1825 an die K. Reg. zu Magdeb.

Dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 18. v. M. auf ein Verbot des Beſu der Märkte in dem dortigen Bezirke durch Juden aus dem Großherzogthume Poſen aus den in dem Reſkripte v. 24. Juli 1821 entwickelten Gründen nicht ſtattgegeben den, und es bleibt Sache der Orts-Polizei-Behörden, durch gehörige Aufmerkſamk welche die Königl. Regierung erforderlichen Falls beſonders zur Pflicht machen etwanige Mißbräuche Seitens der zu den Jahrmärkten kommenden Poſenſchen Ju zu verhüten.

(Ann. IX. S. 240.)

6) R. des K. Min. des Innern und der Fin. (v. Brenn. v. Rochow v. Alvensleben) v. 21. März 1837 und v. 7. Juni 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. und Poſen. Hauſirhandel der Juden des Großherzogthums Poſen.

Die K. Reg. hat unterm 9. Jan. (31. Jan.) d. J. die nachgeſuchte Ausdehnung des von der Reg. zu Poſen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837 ertheilten Hauſirgewerbſchein zurückgewieſen, da Ihrer Angabe nach nicht konſtirt, ob derſelbe chriſtlicher Religion, und ob er eventualiter mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen verſehen iſt.

Nach dem in der abſchriftlich anliegenden gemeinſchaftlichen Min. Verf. v. 7. Juni 1834. (Anl. a.) ausgeſprochenen Grundſatze unterliegt aber die Zuläſſigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die K. Reg. wird daher angewieſen, den gedachten Hauſirſchein auf Ihren Bezirk auszudehnen, in ſofern nicht noch andere, hier unbekannte Bedenken dem Geſuche des N. im Wege ſtehen.

a.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Bericht v. 19. März d. J., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Poſenſchen Juden nicht mehr die K. v. 17. April 1797, ſondern nur allein die neuere v. 1. Juni v. J. maßgebend ſein kann. Nach derſelben werden die mit Naturaliſations-Patenten verſehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ v. 28. April 1824 zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuſchließen ſein. Die Ausnahmen, welche zu Gunſten derjenigen der letztern Klaſſe, die bisher Hauſirhandel betrieben haben, nach den noch ſchwebenden Verhandlungen etwa zu machen ſind, bleiben vorbehalten. Der K. Reg. wird jedoch bei dieſer Veranlaſſung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der V. v. 1. Juni pr. Ihrerſeits zu beſchleunigen, indem die Miniſterien die Annahme von Zwiſchenmaßregeln nicht dulden können.

Berlin, den 7. Juni 1834.

Der Miniſter des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.
Der Finanzminiſter. Maaßen.

An die K. Reg. zu Poſen.

(Ann. XXI. S. 230.)

II.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus den alten Provinzen in Neuvorpommern.

R. der K. Min. des Handels (Gr. Bülow) des Inn. und der Fin. 31. Juli 1821 an die K. Reg. zu Stralſund. Handelsbetrieb der altpreußiſchen Juden auf den dortigen Jahrmärkten und Meſſen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 29. Mai d. J., ob den mit dem Staatsbürgerrechte und Gewerbeſcheinen zum Hauſirhandel verſehenen Juden aus dem Altpreußiſchen, auch im dortigen Bezirk der Handelsbetrieb erlaubt werden könne? hierdurch eröffnet, daß zwar die den Juden der alten Preuß. Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 beigelegten ſtaatsbürgerlichen Rechte, zufolge Allerh. Befehle, innerhalb der

[1]) Der Reg. zu Poſen iſt dies nachrichtlich mitgetheilt durch R. de[illegible] (Ann. V. S. 558.)

Monarchie vereinigten Landes-Bezirke noch zur Zeit nicht geltend gemacht deſſen ungeachtet aber den bezeichneten Juden, wenigſtens auf Jahrmärk-, unter Beobachtung der beſtehenden Polizei-Vorſchriften, der Handels-zer Provinz unbedenklich geſtattet werden kann. (Ann. V. S. 590.)

III.

ung des Handelsverkehrs der Juden aus anderen ilen in den ehemalig K. Sächſiſchen Territorien.

ärtigen Juden waren in dieſen Landestheilen den ſtrengſten Be- unterworfen. Es beſtimmte hierüber

andat v. 16. Aug. 1746 [1]), welches Abth. II. Abſchn. V. zu t. Ferner

Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ausländ- v. 12. Sept. 1772.

§.

Handelsleute aus allen fremden Landen, wenn ſie hauptſächlich zum e Leipziger und Naumburger Meſſen kommen, keinesweges aber die in vermöge erhaltener Konzeſſionen ſich aufhaltenden Juden, noch diejenigen Juden, welche hauptſächlich zum Verkauf auf die hieſigen Meſſen kom- füro auf Anmelden Freipäſſe erhalten können, Kraft welcher ihnen bei Aufenthalt in denen Churſächſiſchen Landen, wenn ſie den im §. 6 be- auf von Waaren machen, und die ſonſt hier nachſtehend vorgeſchriebenen rfüllen, die Befreiung von allen bisher introduzirten und üblich geweſe- desherrlichen als Vaſallen- und ſtädtiſchen jüdiſchen Abgaben in der im mit mehrern angegebenen Maße angedeihen ſoll.

2.

äſſe werden nur auf die Perſonen nebſt Geſchirr, und auf die ausgehenden den eingekaufte Waaren, ausgeſtellet werden, mithin haben die mit ſol- rſehene Juden vom Eintritt in die Churfürſtl. Lande an bis zu beiden ob- übten, auf den ordentlichen Land- und Poſtſtraßen, blos gegen Entrich- achtung ſämmtlicher denen chriſtlichen Handelsleuten und andern Reiſen- verfaſſungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für ſich ſelbſt, in- eibsperſon und einen Knecht oder Bedienten nebſt Pferden, vom Juden- ern, den Juden insbeſondere obliegenden perſönlichen Abgaben, zu genie- mit ſolchen Päſſen frei, ſicher und ungehindert paſſ- und repaſſiren kön- lniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden aber ſoll, weil ibsperſonen mit ſich führen, hingegen nach der Wichtigkeit ihrer Hand- nehrere Handlungsdiener bei ſich haben, auf jeden Wagen ein Hand- nd ein Knecht nebſt Pferden von den den Juden insbeſondere obliegenden ſſiret werden.

3.

der Abgaben von denen zum Verkauf einbringenden Waaren hingegen noch ferner wie zeithero, dahero denn regulariter auch die mit ſolchen en Juden von ihren einbringenden Waaren diejenigen Anſätze zu erlegen nach einigen Gleits- und Zoll-Rollen, ein Jude, der Waaren einbringt, uß, als wenn er keine Waaren bei ſich hat. Gleichwie es denn auch mit dem Eingange in Leipzig und Naumburg, welches der Jude mehr als ufmann zu entrichten hat, ebenfalls ſein ferneres Bewenden behält.

4.

erbei denen Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden nnet werden, daß ihnen auf den Fall, daß ſie blos rohe Produkte oder rſte Hand bearbeitete Materialien, als Wachs, Honig, Salpeter, Hau- Wolle, Rauch-Waaren ꝛc. einbringen, und hiernächſt einen anſehnli- n Waaren, welcher das ordentliche im §. 6 feſtgeſetzte Quantum von rſteiget, erweislich machen und vergeben werden, ſowohl die unterwegs n von Waaren, welche ſie mehr als ein anderer chriſtlicher Handelsmann

---

ſtimmungen beziehen ſich zum Theil gegenwärtig nur noch auf ausländ- iden, ſind aber des Zuſammenhangs wegen hier gegeben worden, wo- n Abth. IV. hierher zurückverwieſen iſt.

entrichten müssen, als auch das bei dem Eingange zu entrichtende ½ pCt., als die Christen zu bezahlen schuldig, restituiret werden soll.

5.

In denen Meßstädten selbsten sollen diejenigen Jüdischen Handelsleute, so Freipässe haben, gleiche Befreiung wie auf der Reise, von allen jüdischen z troduzirten Abgaben, mithin auch von dem, bei einigem Aufenthalt unterweg accisbaren Orte, zu den General-Accis-Einnahmen zu entrichtenden Nahrun nießen, und insbesondere namentlich von dem Schutz- und Waagegelde, wi der täglichen Personensteuer befreiet sein, jedoch wie bereits oben §. 2 festgese sich, eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten; dagegen die übrig gekommenen oder auch in seinem Dienste stehende Personen sowohl auf der R wöhnlichen Abgaben, als auch in denen Meßplätzen das übliche Schutzgeld von der Person zu entrichten haben. In Ansehung der Polnischen, Russischen schen und Türkischen Juden aber verbleibet es auch hier bei dem, was oben § net, daß denenselben nämlich auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und auch in denen Meßstädten von allen jüdischen Abgaben frei gelassen wird.

6.

Jeder mit einem Freipaß versehene Jude mag sowohl die auf den Messen und Naumburg, als auch die etwan bei der Retour von der Naumburger Me Leipzig außer der dasigen Messe eingekauften Waaren beim Ausgange, wie ei cher Handelsmann, mithin statt sonstigen 1 pCt. mit ½ pCt. vergeben. Doch woferne er sich sowohl dieser als aller obbeschriebenen Befreiungen würdig ma wenigstens Ein Tausend Thaler Waaren wirklich erkauft und versendet zu h einen Waagezettel bescheinigen, inmaßen er denn, auf den Fall, daß er den kauf von 1000 Thlr. nicht wirklich gemacht, des auf der Grenze erhalt erschlichenen Freipasses ohngeachtet, nicht allein zur Nachbezahlung aller dischen Abgaben angehalten, sondern nach Befinden noch mit einer Geldst hen, oder wenn er ein Betteljude ist, mit Gefängniß bestraft werden soll.

7.

Eine gleichmäßige Bestrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche dem Schutz eines mit einem Freipaß versehenen Juden verstecken und freiwi ihre Waare unter des befreiten Juden seine Waare verbergen und beipacken, nur mit ½ pCt. vergeben wollten, allermaßen wie bereits oben §. 2 bemerket w nem befreieten Juden auf seinen Paß nicht mehr, als eine Weibsperson und oder Bedienter frei passiret; daferne auch ein befreieter Jude anderer anwe ein kleines Gewerbe treibenden Juden Waaren für die Seinigen ausgegeben dadurch sein eigenes Einkaufs-Quantum zu verstärken und andere von der o Vergebung zu befreien, so soll derselbe ebenfalls nicht allein mit dem Ersatz all gen Abgaben, sondern nach Befinden und beschehener Untersuchung der Sach ansehnlichen Geldstrafe beleget werden, und sich niemals wieder eines Fre getrösten haben.

8.

Damit ein jeder fremde Jude, so die hiesigen Messen besuchen will, wisse, Ausstellung derer Freipässe regulariter gehalten werden soll, so wird hierdu gemacht, daß

1) wenn ein Jude schon mehrmalen ohne Befreiung die hierländischen Mess und einen beträchtlichen Einkauf von etlichen 100 Thalern, besonders Waaren vergeben hat, demselben auf sein Ansuchen sofort ein Paß auf ziger Jahres- und auf die Naumburger Petri-Pauli-Messe ertheilet wer
2) wenn ein Jude dergleichen nicht beibringen kann, hingegen von einem rern ansehnlichen Handels-Häusern, daß er ihnen als ein Handels-Ju sei, besonders empfohlen wird, derselbe soll vorerst nur auf eine Messe erhalten.
3) Die Pässe können entweder von den Juden selbst, oder auch durch dersi liche oder jüdische Korrespondenten in Zeiten, unmittelbar bei dem Kammer-Kollegio, auch bei dem Rathe zu Leipzig gesuchet werden, wel sodann eine Konsignation davon an besagtes Kammer-Kollegium einsen gegen Pässe zur Aushändigung erhalten wird. Auch sollen darneben no herung jeder Messe denen Polnischen, Russischen, Ungarischen und Tü den Freipässe in der zeitherigen Form, auf sämmtliche Grenzzölle, d gedachte Juden einzugehen pflegen, entgegen gesendet werden, welche s zuförderst ihre Namen und die Orte, woher sie gebürtig und woher s auch welche Route sie nach der Meßstadt nehmen wollen, angeben, ingl rige Gesundheitspässe produciren, daselbst erhalten können.

9.

...e Ausfertigung eines dergleichen Freipasses soll bei denen Churfürstl. Kammer-...onen nicht mehr als 1 Thaler, wenn er aber auf mehr als eine Messe ausge-..., für jede Messe noch 16. Gr. mehr entrichtet, und von denen mit dergleichen ...-Freipässen versehenen fremden Juden, wenn sie durch Dresden passiren, ein ... nicht als ein Groschen für den Festungs-Thorschreiber, und bis zu weiterer ...ung zwei Groschen für Stempelung und Signatur des Zettels bei der Gouver-... Kanzlei erhoben, dieselben auch bei denen Expeditionen möglichst befördert, ...en die sogenannten Stadt-Majors-Gebühren an 6 Gr. 3 Pf. von ihnen weiter ... gefordert werden. An denen von den Juden bei ihrer Ankunft in Leipzig oder ...rg zu denen dasigen Stadtgerichten zu entrichtenden Gebühren hingegen soll ...pt und in allem von ihnen nicht mehr als 16 Gr. erhoben werden, davon 4 Gr. ...abzufassende Registratur zu berechnen, 8 Gr. dem Gerichtsvogt und 4 Gr. dem ...cht zugetheilet sein soll.

10.

...durch die Pässe zu erlangende Freiheit verstehet sich nur auf die ordentlichen Heer-...ndstraßen, so in die Meßstädte und aus selbigen führen, keinesweges aber auf ...straßen, vielweniger auf einen an andern Orten im Lande zu nehmenden Aufent-... Ein jeder Jude, so dergleichen Paß erhält, hat daher die Route, welche er sowohl ...ch als mit seinem Wagen nehmen will, jedesmal bei seinem Eintritt ins Land und ...einer Rückreise anzugeben, welche jedesmal auf den Paß zu notiren ist, inmaßen ...ein mit dergleichen Freipaß versehener Jude an allen andern außer seinem ordentli-... Wege gelegenen Orten die jüdischen Abgaben für seine Person und mit sich führende ...ren verfassungsmäßig erlegen muß.

11.

...ch gelten diese zum freien Reisen, Aufenthalt und Handel zu ertheilende Pässe nur ...ie jedesmalige vierwöchentliche Meßzeit und nicht länger. Weil aber die Polni-... Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden wegen der Entfernung und übeln ..., wie bereits geschehen, nicht allemal zu rechter Zeit, sondern erst zur Zahlwoche ...n Meßstädten eintreffen können; so sollen in Betracht dessen, und damit es ihnen ... an Zeit fehlen möge, die oben beschriebene ihnen zum Verkauf frei einzuführen ver-...ten rohen Produkta ins Geld zu setzen, und dagegen wiederum ihren Einkauf zu ...gen, die ihnen bei jeder Messe verstatteten 4 Wochen nicht eher als von dem Tage ... Eintritts in die Churfürstl. Lande an, bis zum Tage, da sie wieder die Grenze ...en, gerechnet werden.

12.

...n der gewissen Erwartung, daß die jüdischen Handelsleute aus fremden Landen sich ...hnen zu ertheilenden Pässe und der damit verknüpften Befreiungen durch Dirigi-... ihrer Handlungs-Angelegenheiten auf hiesige Meßplätze würdig machen, hingegen ...allen Mißbrauch dabei vermeiden werden, soll dieses Regulativ vor der Hand und ... weiterer Verordnung hieruuter zur Richtschnur dienen, auch, damit selbige überall ...nd denen Christen gleich behandelt werden mögen, die nöthige Anordnung nach-...ch getroffen werden. Dresden den 12. Sept. 1772.

...tehendes Regulativ ist dem Rathe zu Leipzig unterm 5. Mai 1772 zur Nachach-... gefertiget, dem Stift-Naumburgischen Kammer-Kollegio aber mittelst Reskripts ... dato und dem Stift-Merseburgischen Kammer-Kollegio unterm 23. April 1800 ... geheimen Konsilio bekannt gemacht worden.

...d. Aug. Forts. II. Abth. II. S. 1450.)

...., den Naumburger Meß-Handel, besonders die dahin kommenden ...betr., v. 23. April 1800.

...Stift-Naumburgischen Einnehmer sollen zur genauen Be-...ng des Regulativs wegen Erleichterung des Meßhandels der ...tigen Juden v. J. 1772 und glimpflicher Behandlung derselben ...esen werden.) Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

...Was Wir wegen des, zur Erleichterung des Meßhandels der ausländischen ... beobachtenden Regulativs unterm 5. Mai 1772 euch gnädigst anbefohlen ...ssen seid ihr gehorsamst erinnert.

...ir jedoch zu Beförderung des Commercii zu Naumburg dermalen für nöthig ...aß die euch untergebenen Einnehmer zu genauer Beobachtung ermeldeten Re-... und überhaupt zu glimpflicher Behandlung der zur Naumburger Messe reisen-...dels-Juden, um dadrch solche zum fernern Besuchen derselben zu ermuntern, ... angewiesen werden; so ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in ...emäßheit das Nöthige verfügen. (Nöthige Aufmerksamkeit auf die ...igen Meßhandel betreffenden Umstände.) Uebrigens habt ihr be-

aa) Resol. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (Köhler) für den jüdischen Handelsmann NN. zu Halle a. d. Saale v. 15. Aug. 1829. Hausirhandel der Juden in den vormals Sächsischen Landestheilen.

Der jüdische Handelsmann NN. wird auf das Gesuch v. 6. d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Leinwand hierdurch abschlägig beschieden, da das Kurfürstl. Sächsische Mandat v. 16. August 1746, wodurch den jüdischen Glaubensgenossen der Hausirhandel untersagt ist, noch immer als Gesetz für die vormals Sächsischen Lande fortbesteht. (Ann. XIII. Nr. 113.)

bb) C. R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann, v. Brenn) v. 2. Apr. 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz.

Da kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß das in den vormals Sächsischen Landestheilen der Preußischen Monarchie noch gültige Sächsische Gesetz v. 17. August 1746, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezug auf die Bestimmungen über das Hausiren mißverstanden worden; so sehen sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die in diesem Gesetz §. IX. in Betreff des Hausirens der Juden enthaltene Vorschrift kein allgemeines und unbedingtes Verbot ist, indem sich solche lediglich auf die verstattete Erlaubniß zum Jahrmarkthandel bezieht und nur in dieser Beziehung bestimmt, daß derselbe nicht auf den einzelnen Betrieb und das Hausiren erstreckt werden soll, der §. II. aber gar nur von durchreisenden fremden Juden handelt, überhaupt aber und im Allgemeinen der von Juden zu verstattende Handel lediglich von dem Inhalte der denselben ertheilten [illegible] ziellen Konzessionen (§. I. u. IV. 8.) abhängig gemacht worden, mithin, sobald [illegible] den dazu befugten Behörden, einem Juden ertheilte Konzession ihn zum Gewerbebetrieb im Umherziehen berechtigt, das Gesetz auch hinsichtlich der vormals Sächsischen [illegible] weiter nicht entgegen steht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundsatze [illegible], nämlich strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, dadurch, daß es jedesmal einer speziellen Konzession bedarf, vollkommen genügt wird. (Ann. XV. S. 328.)

cc) R. der K. Min. des Inn. u. d. F. (Maaßen, v. Brenn, Beuth) v. 25. Juni 1833 an die K. Reg. zu N.

Die Zulassung der inländischen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogthum Sachsen, worüber die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 7. v. M. eine nähere Anweisung zu erhalten wünscht, ist durch die von Ihr in Bezug genommenen Verfügungen bereits ausgesprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Regulativ v. 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders erlassene spezielle Gesetz, allen in älteren allgemeinen Verordnungen wegen des Hausirhandels beiläufig vorkommenden Bestimmungen derogirt, und wegen der Juden keine Beschränkung enthält.

Die Angabe der K. Reg., daß nach dem, am 17. Juli 1828 abgeschlossenen Vertrage die, in den Anhaltschen Herzogthümern angesessenen Juden, in den Königl. Staaten als Inländer zu betrachten seien, ist aber nicht gegründet, und eine Stipulation der Art in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es scheint, daß die K. Reg. von der gemeinschaftlichen C. Verf. v. 22. März c. bei Erstattung Ihres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da Sie sonst nicht [illegible] zweifelhaft sein könnte, daß auch den Anhaltschen Unterthanen Gewerbescheine zum [illegible] solche Gewerbe zu ertheilen sind, zu welchen nach dem Regulativ v. 28. April 1824 den Ausländern die Zulassung gestattet wird. Bei diesen Gewerben aber macht das Regulativ keinen Unterschied nach der Religion des Ausländers. (Ann. XVII. S. 566.)

dd) R. des Min. d. Inn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836. Den Juden im Herzogthum Sachsen ist nur der Aufkauf von roher Leinwand hausirend gestattet.

Nach einem Schr. der K. Reg. zu Merseburg, ist mittelst R. der hohen Min. v. 13. Juli v. J. bestimmt worden, daß im Herzogthum Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbetreibenden bringen, weisen wir die Landräthe und Magistrate zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbescheins aufzustellenden Signalement das Glaubensbekenntniß des Gewerbtreibenden gewissenhaft angegeben werde.

(Ann. XX. Nr. 148.)

ee) R. des K. Min. d. Inn. für G. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. [illegible]

...reipasse versehene Jude beim Ausgange, wie ein christlicher Kaufmann.
...er, wofern er sich sowohl dieser, als der übrigen obbeschriebenen Befreiungen
...en will, wenigstens 1000 Thlr. — erkaufte Waare in der Meßstadt zum
...rgeben.
...les wird auf Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchsten Befehl andurch
...ännt gemacht, damit diejenigen ausländischen Handelsjuden, welche hier-
...t gnäglich unterrichtet, und gleichwohl die Leipziger oder Naumburger
...ig zu besuchen Willens sein möchten, ihre Maaßregeln überall in Zeiten
...nen, und die obgedachtermaaßen verhießene Gleichstellung mit den christ-
...lsleuten, so wie überhaupt glimpfliche, billige und menschenfreundliche Be-
...n so zuverläßiger gewärtigen können. Dresden, den 25. April, 1800.

Churfürstl. Sächs. Landes-Oekonomie-Manufaktur-
und Commercien-Deputation.

...ng. Forts. II. Abthl. II. S. 1478.)

...r die Anwendung dieser Bestimmungen auf die heutigen Ver-
...rechen sich die folgenden R. aus:

...nsehung des Besuches der Jahrmärkte.

...D. v. 19. Sept. 1828, mitgetheilt durch C. R. des K. Min. des
...hler) an sämmtl. K. Reg. (rücksichtlich derjenigen in der Provinz
...mut. mutand. an den Königl. Geheimen Staats-Minister, Herrn
...itz, Excellenz) so wie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin.
...r Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Markt-
...n Seiten inländischer Juden.

...Reg. wird hiebei die, unterm 19. v. M. erlassene Allerh. K. O., wornach
...n Preuß. Staaten ansässigen, jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf
...ren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Markt-
...tten und fernerhin, nach dem Mandat v. 16. August 1746, nur den, einer
...Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll, in
...r Abschrift (Anl. a.) zur Nachachtung und Publikation durch die Amtsblätter
...t. Berlin, den 18. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Köhler.

a.

...in Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 25. v. M. angeführten Gründen und
...Antrage genehmige Ich, daß allen, in den Preuß. Staaten ansässigen jüdi-
...ohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vor-
...ischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nach dem Mandat
...ust 1746 nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Han-
...ersagt werde. Berlin, den 19. Sept. 1828.

Friedrich Wilhelm.

...ats-Minister v. Schuckmann u. v. Motz.

...XII. S. 1083.)

...des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 9. Dec. 1828 an
...zu Aachen.

...eg. wird auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., wegen Publikation des Mandats
...t 1746 in den Rhein-Provinzen, hierdurch eröffnet, daß es dessen gar nicht
...n den Handeltreibenden jüdischen Bewohnern anderer inländischen Pro-
...r nichts zu wissen nöthig ist, als daß ihnen der Einzeln-Verkauf ihrer
...den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen, jetzt zum Preußischen Staate
...ädten und Marktflecken gestattet wird. (Ann. XII. S. 1084.)

...des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 12. März 1829 an
... zu Merseburg.

...eg. wird auf den Ber. v. 18. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß unter dem
...in den Preuß. Staaten ansäßige jüdische Einwohner" in der Allerh.
... Sept. 1828, betreffend die Befugniß der inländischen Handelsjuden zum
...kauf ihrer Waaren auf den Märkten des Herzogthums Sachsen, alle die-
...int sind, welche sich in dem Preuß. Unterthanen-Verbande befinden, womit
...ung des Mandats vom Jahre 1746 (auswärtige Juden) übereinstimmt.
...XIII. Nr. 84.)

...nsehung des Hausirhandels in diesen Landestheilen.

aa) Resol. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (Köhler) für den ſchen Handelsmann NN. zu Halle a. d. Saale v. 15. Aug. 1829. Ha handel der Juden in den vormals Sächſiſchen Landestheilen.

Der jüdiſche Handelsmann NN. wird auf das Geſuch v. 6. d. M. wegen Bewilli eines Gewerbeſcheins zum Hauſirhandel mit Leinwand hierdurch abſchlägig beſch da das Kurfürſtl. Sächſiſche Mandat v. 16. Auguſt 1746, wodurch den jüdiſchen G bensgenoſſen der Hauſirhandel unterſagt iſt, noch immer als Geſetz für die vor Sächſiſchen Lande fortbeſteht. (Ann. XIII. Nr. 113.)

bb) C. R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann, v. Brenn) v. Apr. 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnit

Da kürzlich der Fall vorgekommen iſt, daß das in den vormals Sächſiſchen Lan theilen der Preußiſchen Monarchie noch gültige Sächſiſche Geſetz v. 17. Auguſt 17 die Einſchränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezu die Beſtimmungen über das Hauſiren mißverſtanden worden; ſo ſehen ſich die u zeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerkſam zu machen, daß die in di Geſetz §. IX. in Betreff des Hauſirens der Juden enthaltene Vorſchrift kein allgem und unbedingtes Verbot iſt, indem ſich ſolche lediglich auf die verſtattete Erlaubniß Jahrmarkthandel bezieht und nur in dieſer Beziehung beſtimmt, daß derſelbe nicht den einzelnen Betrieb und das Hauſiren erſtreckt werden ſoll, der §. II. aber gar von durchreiſenden fremden Juden handelt, überhaupt aber und im Allgemeinen d Juden zu verſtattende Handel lediglich von dem Inhalte der denſelben ertheilt ziellen Konzeſſionen (§. I. u. IV. a.) abhängig gemacht worden, mithin, ſobald d den dazu befugten Behörden, einem Juden ertheilte Konzeſſion ihn zum Gen im Umherziehen berechtigt, das Geſetz auch hinſichtlich der vormals Sächſiſch weiter nicht entgegen ſteht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundſatz nämlich ſtrenge Aufſicht über den jüdiſchen Handel zu führen, dadurch, daß einer ſpeziellen Konzeſſion bedarf, vollkommen genügt wird. (Ann. XV. S. 33.)

cc) R. der K. Min. des Inn. u. d. F. (Maaßen, v. Brenn, Beuth) v. 25. Juni 1833 an die K. Reg. zu N.

Die Zulaſſung der inländiſchen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogthum Sachſen, worüber die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 7. v. M. näbere Anweiſung zu erhalten wünſcht, iſt durch die von Ihr in Bezug genom Verfügungen bereits ausgeſprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Reg lativ v. 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beſonder laſſene ſpezielle Geſetz, allen in älteren allgemeinen Verordnungen wegen des H handels beiläufig vorkommenden Beſtimmungen derogirt, und wegen der Juden Beſchränkung enthält.

Die Angabe der K. Reg., daß nach dem, am 17. Juli 1828 abgeſchloſſenen Ver die, in den Anhaltſchen Herzogthümern angeſeſſenen Juden, in den Königl. Staa als Inländer zu betrachten ſeien, iſt aber nicht gegründet, und eine Stipulation de in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es ſcheint, daß die K. Reg. von der gemeinſchaftlichen C. Verf. v. 22. März bei Erſtattung Ihres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da Sie ſonſt nicht bez zweifelhaft ſein könnte, daß auch den Anhaltſchen Unterthanen Gewerbeſcheine zu ſolche Gewerbe zu ertheilen ſind, zu welchen nach dem Regulativ v. 28. April 1824 Ausländern die Zulaſſung geſtattet wird. Bei dieſen Gewerben aber macht Regulativ keinen Unterſchied nach der Religion des Ausländers. (Ann. XVII. S.

dd) R. des Min. d. Inn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bek machung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836. Den Juden im zogthum Sachſen iſt nur der Aufkauf von roher Leinwand hauſirend ſtattet.

Nach einem Schr. der K. Reg. zu Merſeburg, iſt mittelſt R. der hohen Min. 13. Juli v. J. beſtimmt worden, daß im Herzogthum Sachſen die Juden vom H handel ausgeſchloſſen ſind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verſtattet den ſollen. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden jüdiſchen G treibenden bringen, weiſen wir die Landräthe und Magiſträte zugleich an, dara halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbeſcheins aufzuſtellenden Signal das Glaubensbekenntniß des Gewerbtreibenden gewiſſenhaft angegeben werde.

(Ann. XX. Nr. 148.)

ee) R. des K. Min. d. Inn. für G. Ang. (v. Brenn), des J. u.

...how) u. der Fin. (v. Alvensleben) v. 19. April 1837 an die K. Bromberg.

. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 20. Februar d. J.,
...lassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzog- Sachsen betreffend,
...eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem R. an die ...g zu Merseburg v. 13. Juli 1835, im Herzogthum Sachsen dahin bestehen, ...om Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, ...der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem ...hnen zustehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, sie vor den einheimischen ...Sachsen zu begünstigen. (Ann. XXI. Nr. 231.)

...R. derselben Min. an die K. Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1837.
...en von der K. Reg. unter dem 27. Januar a. c. an den General-Direktor der ...erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthume Sachsen betreffend, ...chem Dieselbe darüber zweifelhaft ist: ob in Folge der gemeinschaftlichen Verf. ...Juli 1835 für Juden Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und ...kauf von andern Gegenständen als rohen Landesprodukten im Herzogthum ...ausgefertigt werden dürfen, eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben ...

...gedachte Verf. bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feil- ...und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkäufliche Waaren mitge- ...werden. Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umher- ...nur Proben mit sich führt, und der Aufkauf von Gegenständen, die der Auf- ...nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern ...hiemach den Juden, als solchen, auch im Herzogthum Sachsen nicht zu ver- (A. XXI. S. 534.)

Zweites Kapitel.

...fenthalt in andern Landestheilen Behufs Ausbildung ...einem nützlichen Berufe, zum Zweck des Gesindedienstes oder wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse.

...Betreff der Ueberwachung des Aufenthalts in andern Landestheilen ...ernung von Wissenschaften und Künsten, Handwerken, des Handels, ...nufaktur- und Fabrikwesens bestimmen:

...R. des K. Min, des Inn. u. der Pol. (Köhler) v. 12. Juli ...an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

...Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 24. v. M. erwiedert, daß die Verf. v. ...d. J. nach welcher den Juden aus den neuen Provinzen, wenn sie sich zur ...g einer Kunst, eines Handwerks oder des Manufaktur- und Fabrikenwesens ...ehend in den Regierungsbezirken, wo die Juden Staatsbürgerrechte erlangt ...ufhalten wollen, solches ohne weitere Anfrage gestattet werden soll, auch auf ...Gymnasien oder die Universität daselbst besuchenden, aus Provinzen, in welchen ...keine staatsbürgerlichen Rechte genießen, gebürtigen inländischen Judensöhne ...ng finden. (Ann. XV. S. 575.)

...des K. Min. des Inn. u. der Pol. (v. Brenn) v. 10. Nov. ...das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

...Bericht des K. Polizei-Präsidium v. 12. v. M. will ich Dasselbe hiermit ...n, den Juden aus denjenigen Provinzen des Staats, in welchen das Ed. v. ...1812 noch nicht gesetzliche Gültigkeit hat, polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, ...gewisse Zeit zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, des Manufaktur- ...der der Handlung, oder auch als Gesellen, Gehülfen oder Handlungskommis ...halten, dafern das Gesuch durch triftige Gründe motivirt wird, polizeiliche ...dagegen nicht stattfinden, der Unterhalt der betheiligten Personen gesichert ist, ...Zurückweisung derselben in ihre Heimath nach Beendigung der Zeit, auf welche ...Konzession zu ertheilen ist, kein Hinderniß entgegenstehet. Das K. Polizei- ...hat aber die nöthige Aufsicht zu führen, daß durch die Erlaubniß zum Auf- ...uf gewisse Zeit nicht das Einschleichen von Juden, welche nicht das Staats- ...cht besitzen, befördert, und die Zahl der hiesigen jüdischen Familien vermehrt

sondere Aufmerksamkeit auf die im dasigen Meßhandel sich ergebenden wichtigsten Gegenstände richten zu lassen und darüber ausführlichen Bericht mit Gutachten nebst Beifügung der Verzeichnisse von allen jüdischen Handelsleuten zu erstatten. Daran rc. und rc. Geben zu Dresden, am 23. April, 1800.

Graf von Hohenthal.

An das Stift Naumburgische Cammer-Collegium.
In gleicher Maaße ist das Stift-Merseburgische Cammer-Collegium wegen Anweisung der demselben untergebenen Einnehmer sub eodem dato befehliget worden.

D. Christian Gottfried Körner.

Avertissement.

Bereits im Jahre 1772 haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein auf thunlichste Erleichterung der nach Leipzig und Naumburg zur Messe reisenden fremden Handelsjuden abzweckendes Regulativ treffen, und in dessen Gemäßheit die Behörden mit Anweisung versehen lassen. Die dadurch vorgeschriebene, und bis auf heutigen Tag ununterbrochen ausgesetzt beobachtete Einrichtung ist im Hauptwerke folgende:

1) Es werden den jüdischen Handelsleuten aus allen fremden Landen auf ihr Ansuchen Finanz-Freipässe zu Besuch der Leipziger und Naumburger Messen ertheilt. Diese Päße können entweder von den Juden selbst, oder durch derselben christliche oder jüdische Correspondenten in Zeiten unmittelbar bei dem Churfürstl. geheimen Finanz-Collegio, oder der Haupt-Gleits-Einnahme zu Leipzig gesucht werden, wie denn auch die Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden dergleichen Freipäße an den Grenzzöllen, durch welche sie einzugehen pflegen, erhalten können. Hat jemand schon mehrmalen ohne Befreiung die hierländischen Messen gebauet und einige Gulden von etlichen Hundert Thalern vergeben, so wird für denselben auf sein Verlangen gleichfalls ein Paß auf die drei Leipziger Jahres- und die Naumburger Petri-Pauli-Messe ausgefertiget, dahingegen ein Jude, welcher dergleichen nicht beibringen kann, vorerst nur auf eine Messe einen Paß erhält. In der Regel sind die Freipäße nur auf die jedesmalige Vierwöchentliche Meßzeit, und nicht länger gültig. Weil aber die Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden wegen der Entfernung und üblen Wege nicht allemal zur rechten Zeit in den Meßstädten eintreffen können, so werden in dessen Betracht die ihnen bei jeder Messe verstatteten Vier Wochen nicht eher, als von dem Tage ihres Eintritts in die Churfürstl. Sächs. Lande an, bis zum Tage, da sie wieder die Grenze passiren, gerechnet.

2) Die mit Freipäßen versehenen Juden haben vom Eintritt in die Churfürstl. Lande an bis zu beiden obbesagten Meßstädten auf den ordentlichen Land- und Postwegen blos gegen Entrichtung und Beobachtung sämmtlicher den christlichen Handelsleuten und andern Reisenden obliegenden verfassungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für sich selbst, ingleichen eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten, mit Pferden, vom Juden-Leibzolle und andern den Juden insbesondere obliegenden Abgaben zu genießen, so, daß sie mit solchen Päßen frei, sicher und ungehindert, pass- und passiren können. Denen Pohlnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden aber wird, weil selbige keine Weibsperson mit sich zu führen pflegen, sondern gemeiniglich mehrere Handelsdiener bei sich haben, auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter oder ein Knecht nebst Pferden von den jüdischen Personal-Abgaben frei gelassen.

3) In den Meßstädten Leipzig und Naumburg selbst genießen die mit Freipäßen hin kommenden Juden gleiche Befreiung, wie auf der Reise, von allen besondern jüdischen Abgaben, namentlich auch vom Schutz- und Waagegelde, für sich, eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten. Wegen der Pohlnischen, Russischen, Ungarischen, Türkischen Juden aber verbleibt es auch hier bei obiger Anordnung, daß nämlich selben auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht auch in den beiden Meßstädten von allen Juden-Abgaben frei gelassen wird.

4) In Ansehung der Abgaben von den zum Verkauf einbringenden Waaren bewendet es zwar bei den hohern Ansätzen, welche die Juden unterwegs nach Vorschrift eines Gleits- und Zoll-Rollen, und in den Meßstädten mit ½ pro Cent mehr, als die Christen zu entrichten haben. Doch wird hierbei den Pohlnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden der Vorzug gegönnt, daß ihnen auf den Fall, wo sie blos rohe Produkte oder nur durch die erste Hand bearbeitete Materialien einbringen, und einen 1000 Thaler — — betragenden Waaren-Einkauf machen, dasjenige, was sie unterwegs und beim Eingange in Leipzig und Naumburg mehr, als christliche Handelsleute erlegt haben möchten, restituiret wird.

5) Die auf den Messen zu Leipzig und Naumburg eingekauften Waaren vergicht

ufenthalt wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse.

) K. Min. des Inn. (Gr. Arnim) v. 5. Sept. 1842 an die K
N.

hon ich es billige, daß die K. Reg. dem Einschleichen von Juden aus der Pro-
i mit Aufmerksamkeit vorzubeugen sucht, so würde es doch zu weit gehen,
ohne Berücksichtigung der nächsten Familienverhältnisse, den Bruder hindern
h seiner Schwester anzunehmen, weil diese, obwohl preuß. Unterthanin, aus
herzogthum Posen gebürtig ist, und wenn ebenso deshalb die Schwester gehin-
n sollte, dem Bruder in seinem Geschäfte und seiner Häuslichkeit Beistand zu
tur triftige polizeiliche Gründe, aus der Moralität der Betheiligten, oder
higkeit, sich dauernd einen ehrlichen Unterhalt zu verschaffen, entnommene
solchem Falle Veranlassung geben, auch Familienmitglieder von einander zu
nd sie ihrer gegenseitigen Hülfe zu berauben. Dergl. Gründe hat nun die K. Reg.
Ber. v. 17. Aug. c. nicht angeführt, ebensowenig dasjenige bestritten, wo-
N. sein Gesuch um fernere Duldung seiner Schwester unterstützt hat. Die
wird daher veranlaßt, entweder der Johanna N. den ferneren Aufenthalt in
ner Fremden, gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthaltskarte, zu ge-
der die besondern Gründe, welche dem entgegenstehen, noch anzuzeigen.
M. Bl. 1842. S. 337.)

Drittes Kapitel.

der verbotenen Aufnahme von Juden aus anderen Landestheilen.

K. Min. des Inn u. der Pol. (v. Rochow) v. 5. Mai. 1837
K. Reg zu Frankfurt a. d. O.

Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 12. v. M., daß ich keine Veranlassung
r Ansicht, welche das dortige Oberlandesgericht in dem in der fiskalischen Un-
s wider den Kaufmann N. zu N. wegen Annahme eines Posener Juden in sei-
ste, ergangenen Erkenntnisse ausgesprochen hat, und nach welcher die im §. 35
11. März 1812 für Aufnahme fremder Juden festgesetzte Strafe bei der
e inländischer, mit dem Staatsbürgerrechte nicht betheiligter Juden nicht statt-
nn, entgegen zu treten. Da indessen das Ueberziehen von Juden aus einer
n eine andere mit verschiedener Gesetzgebung im Allgemeinen jedoch ohne beson-
fanordnung verboten ist, so bleibt der K. Reg. überlassen, dieses Verbot durch
blatt einzuschärfen und dessen Uebertretung von Seiten derer, welche derglei-
n ohne Erlaubniß bei sich aufnehmen, mit einer Polizeistrafe von fünf Thlrn.
n. (Ann. XXI. S. 468.)

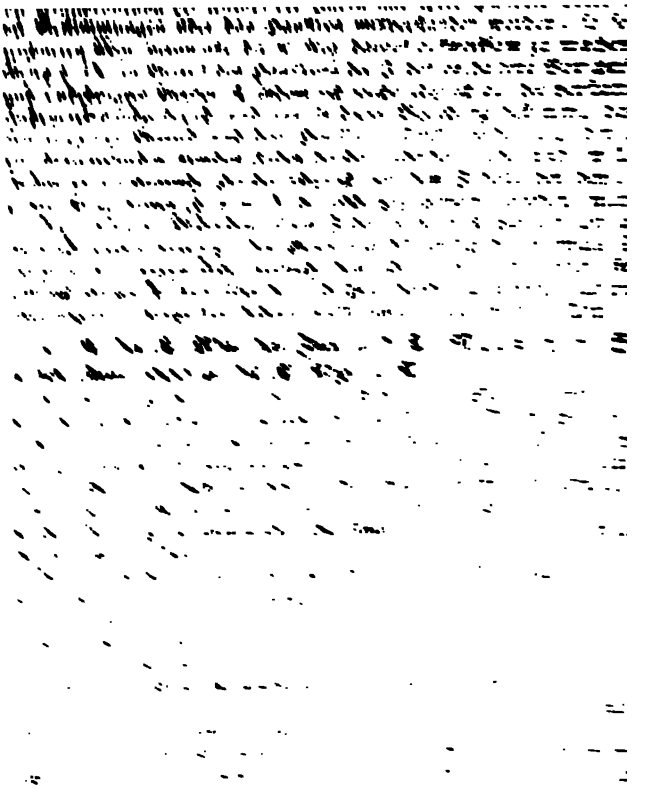

Zweites Kapitel.

Landestheilen welche zum Großherzogthum Wargehörten [1]) und insbesondere im Großherzogthum Posen.

ch den beiden großherzoglich Warschauschen V. v. 20. März 1809 Okt. 1812 [2]) war bestimmt, daß nur diejenigen ausländischen Junommen werden sollten, welche wenigstens ein Vermögen von nachweisen oder darthun würden, daß sie in bestimmten Handfahren wären. Diejenigen, welche ein Vermögen von 10000 Thlr. m und diese zu Fabriken anlegen würden, dabei polnisch, frander deutsch lesen und schreiben könnten, nnd sich verbindlich machKinder vom 7ten Lebensjahre an, in die öffentlichen Schulen zu auch sich äußerlich nicht auszeichneten (nicht Judenkleidung trülten von der Konscription, und wenn sie Ackerleute oder Handären, auf 6 Jahr von allen öffentlichen Lasten und Abgaben be-

timmte, hiervon zum Theil, jedoch ohne Angabe eines Grundes ob

R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 17. Mai

Maj. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffnet, daß die als Preuß. Staatsbürger in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanerden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehöt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbe- gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. mit in zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens ob anzuweisen im Stande sind.
eine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.
. VI. S. 389.)

Drittes Kapitel.

ung des Staatsbürgerrechts Seitens ausländischer Juden durch Heirath und Abstammung.

s Staatsbürgerrecht wird der Ausländerin zu Theil, die einen in- jüdischen Staatsbürger heirathet.

des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 28. März die K. Reg zu Münster.

erzeichnete Min. kann mit den Ansichten, welche die K. Reg. in dem Berichte R., betreffend das Gesuch des Israeliten N. N. um Gestattung der Verheiit einer ausländischen Jüdin, entwickelt hat, unter mehreren Beziehungen standen sein.
emeinen ermangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner i. Monarchie wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Provinz in ihren bestehende, von Sr. Königl. Maj. bis auf weitere Anordnung bestätigten wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise geränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jedenfalls auch nicht verivver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen.
lgt, daß da, wo den einländischen Juden kraft der bestehenden Verfassung , einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbständig erlaubte Gewerbe

---

. Abthl. II. Abschn. III. IV.
be G. S. IV. S. 288 und III. S. 345.

zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, n derer Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beschrä terworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Ver mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Einlande ein Unterko Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall auch nicht ei logisch anzuwenden. Ein besonderes Verbot der Verheirathung einländischer J Ausländerinnen existiret nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch untersagten Einw ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verb mit Ausländerinnen einzugehen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. De zeichnete Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen F verstatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhält zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenstehen. Gründe h hat die K. Reg. in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus K nicht zur Anzeige gemacht, und Sie wird daher hiermit veranlaßt, diese Beric zuzugeben. (Ann. IX. S. 164.)

2) Extrakt aus dem R. d. K. Min. des Inn. (Erste Abth. K 28. Okt. 1825 an die K. Reg. zu Posen.

Die Nichtzulassung der Verheirathung einheimischer Juden mit ausländ nen, welche der Vorschrift des General-Juden-Reglements v. 17. April rücksichtlich des Vermögens-Nachweises genügt haben, ist gesetzlich gar nic den [1]). Die allgemeine Bestimmung, nach welcher ausländischen Juden Regel die Niederlassung im Großherzogthume Posen nicht erlaubt werden Fälle der beschriebenen Art selbstredend keine Anwendung finden, da sich mung augenscheinlich darauf nicht bezieht, und der K. Reg. steht es durch zu, über das Gesetz selbst hinauszugehen. (Ann. IX. S. 1054.)

3) R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Brenn) v. 30. Ok an das K. Ober-Präsidium zu Posen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 16. d. M., daß so eben über die der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen verhandelt wird, und es daher nicht an der Zeit ist, jetzt dieserhalb irgend mungen zu erlassen.

Was nun die auf Anlaß des abschriftlich mitgetheilten Ber. der K. Reg. berg v. 23. Nov. c. das bei der Verheirathung inländischer Juden mit aus Jüdinnen zu beobachtende Verfahren betreffend, von Ew. ꝛc. vorgetragenen langt, so bin ich

ad 1. mit Ihnen darin einverstanden, daß über die Art, wie der nach dem Juden-Reglement v. 17. April 1797 erforderliche Nachweis, daß die dische Jüdinn ihrem zukünftigen Ehegatten ein Heirathsgut von 500 R bracht, zu führen sei, keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden kön dern es nur der pflichtmäßigen Beurtheilung der Landesbehörden überl den könne, in welcher Art sie den Beweis verlangen, und als geführt wollen;

ad 2. muß allerdings, da das G. v. 17. April 1797 im Netz-Distrikt nicht worden, bis auf weitere Bestimmung nach dem General-Juden Pri 17. April 1750 verfahren werden;

ad 3. aber bleibt es der Regierung überlassen, zu arbitriren, welche Summe zuweisenden Vermögens als dem Gesetz entsprechend zu betrachten sei, nichts dagegen erinnert werden können, wenn sie die im G. v. 17. A festgesetzte, als Norm annimmt. (Ann. XIV. S. 786.)

Die Bestimmung der vorstehenden Verfügung war nicht gesetzli Die Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750 und 17. April 1797, a hier zurückgegangen wird, sind theils durch das Ed. v. 11. Mär

[1]) Daß auf die Bestimmung dieses längst aufgehobenen Gesetzes nicht z nommen werden könne, ist dargethan Abth. II. Abschn. III. Kap. I.

– in Beziehung auf die zum Herzogthume Warſchau gekommenen
heile — durch die Juden-Verfaſſung des Letzteren antiquirt[1]), alſo
ſcheidung der Frage ohne Einfluß. Die ausländiſche Jüdin, welche
ländiſchen Juden heirathet, wird von ſelbſt Inländerin, ohne daß ſie
einen Nachweis eingebrachten Vermögens zu liefern hätte. Der er-
tz ſtützt ſich auf allgemein und von Preußen insbeſondere anerkannte
echtliche Prinzipien. Durch die V. v. 1. Juni 1833. §. 25 iſt jedoch
s Großherzogthum Poſen wiederum eine Beſtimmung, ähnlich der
v. 30. Dec. 1830 gedachten, eingeführt worden.

Ein Ausländer erlangt durch Heirath einer inländiſchen Jüdin we-
s Niederlaſſungs-Recht in Preußen, noch, den Umſtänden nach, das
iſche Staatsbürgerrecht. Ueber dieſen auf anerkannten Prinzipien ruhen-
d für die alten Provinzen im §. 19 des Ed. v. 11. März 1812 aus-
hmen Satz bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. Köh-
. 3. Febr. 1826.

K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß fremden
welche ſich mit einheimiſchen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlaſſung im
Staate um dieſer Verheirathung willen nicht zu verſtatten iſt; indem vielmehr
bot der Aufnahme in einländiſche Provinzen auch auf dergleichen Juden volle
ng findet. Nach dieſer Vorſchrift iſt in der Regel zu verfahren.
n. A. S. 109.)

In Betreff der Kinder ausländiſcher Juden, die mit ihrer in zwei-
in Preußen lebenden Mutter in's Land gekommen, bemerkt das R.
des Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 26. Mai 1840 an das
. Polizeidium zu Berlin:

dem unter 8. d. M. einberichteten Verhältniſſen hat es gar kein Bedenken, die
e Mutter, der verehelichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hieſiger
ferner zu dulden, daher das K. Polizei-Präſidium derſelben den Aufenthalt hier-
geſtatten hat.

s übrigens eine große Härte ſein würde, eine noch minderjährige 14jährige Toch-
ſie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil
ſelbe Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der alt-
Juden hat, ſo möge das K. Polizei-Präſidium in Zukunft, bevor daſſelbe ſo
Familienverhältniſſe ſtört, wie bei Ausführung des Beſcheides v. 6. März d. J. ge-
ſchn würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Miniſterium
. (B. M. Bl. 1840. Nr. 376.)

Zweiter Abſchnitt.

mungen über die Geſtattung des Aufenthaltes ausländiſcher Juden im Preußiſchen Staate.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

I.

In Anſehung der alten Provinzen.

s Ed. v. 11. März 1812 beſtimmt in dieſer Beziehung in den
38 wie folgt:

§. 34.

Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als

---

[1]) vgl. hierüber die Note 1. zum R. v. 28 Okt. 1825.

zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, n derer Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beschrä terworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Verb mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Einlande ein Unterko Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall auch nicht an logisch anzuwenden. Ein besonderes Verbot der Verheirathung einländischer J Ausländerinnen existiret nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch untersagten Einw ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Ver mit Ausländerinnen einzugehen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. De zeichnete Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen verstatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhält zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenstehen. Gründe hat die K. Reg. in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus nicht zur Anzeige gemacht, und Sie wird daher hiermit veranlaßt, diese Beschei zuzugeben. (Ann. IX. S. 164.)

2) Extrakt aus dem R. d. K. Min. des Inn. (Erste Abth. K 28. Okt. 1825 an die K. Reg. zu Posen.

Die Nichtzulassung der Verheirathung einheimischer Juden mit ausländ nen, welche der Vorschrift des General-Juden-Reglements v. 17. April rücksichtlich des Vermögens-Nachweises genügt haben, ist gesetzlich gar nic den [1]). Die allgemeine Bestimmung, nach welcher ausländischen Juden Regel die Niederlassung im Großherzogthume Posen nicht erlaubt werden Fälle der beschriebenen Art selbstredend keine Anwendung finden, da sich mung augenscheinlich darauf nicht bezieht, und der K. Reg. steht es durch zu, über das Gesetz selbst hinauszugehen. (Ann. IX. S. 1054.)

3) R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Brenn) v. 30. D an das K. Ober-Präsidium zu Posen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 16. d. M., daß so eben über die der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen verhandelt wird, und es daher nicht an der Zeit ist, jetzt dieserhalb irgend mungen zu erlassen.

Was nun die auf Anlaß des abschriftlich mitgetheilten Ber. der K. Reg. berg v. 23. Nov. c. das bei der Verheirathung inländischer Juden mit aus Jüdinnen zu beobachtende Verfahren betreffend, von Ew. ꝛc. vorgetragenen langt, so bin ich

ad 1. mit Ihnen darin einverstanden, daß über die Art, wie der nach dem Juden-Reglement v. 17. April 1797 erforderliche Nachweis, daß die dische Jüdinn ihrem zukünftigen Ehegatten ein Heirathsgut von 500 Rt bracht, zu führen sei, keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden kön dern es nur der pflichtmäßigen Beurtheilung der Landesbehörden überl den könne, in welcher Art sie den Beweis verlangen, und als geführt wollen;

ad 2. muß allerdings, da das G. v. 17. April 1797 im Netz-Distrikt nicht worden, bis auf weitere Bestimmung nach dem General-Juden Pri 17. April 1750 verfahren werden;

ad 3. aber bleibt es der Regierung überlassen, zu arbitriren, welche Summe zuweisenden Vermögens als dem Gesetz entsprechend zu betrachten sei, nichts dagegen erinnert werden können, wenn sie die im G. v. 17. A festgesetzte, als Norm annimmt. (Ann. XIV. S. 786.)

Die Bestimmung der vorstehenden Verfügung war nicht gesetzli Die Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750 und 17. April 1797, a hier zurückgegangen wird, sind theils durch das Ed. v. 11. Mär

---

[1]) Daß auf die Bestimmung dieses längst aufgehobenen Gesetzes nicht z nommen werden könne, ist dargethan Abth. II. Abschn. III. Kap. I.

– in Beziehung auf die zum Herzogthume Warſchau gekommenen
theile — durch die Juden-Verfaſſung des Letzteren antiquirt[1]), alſo
ſcheidung der Frage ohne Einfluß. Die ausländiſche Jüdin, welche
ländiſchen Juden heirathet, wird von ſelbſt Inländerin, ohne daß ſie
einen Nachweis eingebrachten Vermögens zu liefern hätte. Der er-
tz ſtützt ſich auf allgemein und von Preußen insbeſondere anerkannte
echtliche Prinzipien. Durch die V. v. 1. Juni 1833. §. 25 iſt jedoch
s Großherzogthum Poſen wiederum eine Beſtimmung, ähnlich der
v. 30. Dec. 1830 gedachten, eingeführt worden.

Ein Ausländer erlangt durch Heirath einer inländiſchen Jüdin we-
s Niederlaſſungs-Recht in Preußen, noch, den Umſtänden nach, das
iſche Staatsbürgerrecht. Ueber dieſen auf anerkannten Prinzipien ruhen-
nd für die alten Provinzen im §. 19 des Ed. v. 11. März 1812 aus-
henen Satz bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. Köh-
. 3. Febr. 1826.

K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß fremden welche ſich mit einheimiſchen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlaſſung im Staate um dieſer Verheirathung willen nicht zu verſtatten iſt; indem vielmehr bot der Aufnahme in einländiſche Provinzen auch auf dergleichen Juden volle ndung findet. Nach dieſer Vorſchrift iſt in der Regel zu verfahren.
a. A. S. 109.)

In Betreff der Kinder ausländiſcher Juden, die mit ihrer in zwei-
in Preußen lebenden Mutter in's Land gekommen, bemerkt das R.
Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 26. Mai 1840 an das
Präſidium zu Berlin:

dem unter 8. d. M. einberichteten Verhältniſſen hat es gar kein Bedenken, die r Mutter, der verehelichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hieſiger ferner zu dulden, daher das K. Polizei-Präſidium derſelben den Aufenthalt hier- t geſtatten hat.

s übrigens eine große Härte ſein würde, eine noch minderjährige 14jährige Toch- ihren ſie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil ſelben Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der alt- en Juden hat, ſo möge das K. Polizei-Präſidium in Zukunft, bevor daſſelbe ſo Familienverhältniſſe ſtört, wie bei Ausführung des Beſcheides v. 6. März d. J. ge- ſen würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Miniſterium ig. (B. M. Bl. 1840. Nr. 376.)

Zweiter Abſchnitt.

mungen über die Geſtattung des Aufenthaltes ausländiſcher Juden im Preußiſchen Staate.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

I.

In Anſehung der alten Provinzen.

s Ed. v. 11. März 1812 beſtimmt in dieſer Beziehung in den 38 wie folgt:

§. 34.

Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als

---

[1]) vgl. hierüber die Note 1. zum R. v. 28 Okt. 1825.

ehrburschen, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten angenommen werden. Es a
ch jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der
ation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln,
len in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in ei
wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften ange
Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

§. 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum
erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen die
beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besonderen In
versehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wieder das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polize
auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürf
Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit,
halten.

2. Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni
sämmtl. Reg.

In dem §. 36 des Ed. v. 11. März d. J. ꝛc. ist noch eine besondere Instr
die Polizei-Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen
beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörd
innerung gebracht, daß die Absicht des Edikt dahin geht, daß, nach Erfüllung
§§. 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1.
ten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivileg
ralisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehen sind, für Ein
Preußische Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dies
streckt auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die
Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Pub
Gesetzes sich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als L
lehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, d
und Hausdienstleistungen, oder durch andere Erwerbzweige sich redlich erh
Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen in
findlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fo
welche sich in das Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzwe
öffentliche und Privatunterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländi
bensgenossen, ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Lan
und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. A
steren betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle a
den in oder durch das Land Reisenden zu behandeln, uud wird hierüber
in dem bevorstehenden besonderen Paßreglement bestimmt werden. B
von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a. daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen R
   Ortsobrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benenn
   seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und G
   den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land g
   und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religio
   wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen not
   zulässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung in hiesige
   nachweisen können, schlechterdings nicht über die Gränze gelassen
   b. daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in
   zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört,
   den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besonde
   ser Art mit sich führe, und
   c. daß der fremde jüdische Reisende von der ersten einländischen
   deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande einen
   lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiserc
   der Bestimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten un
   visirt werden muß.

In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landesgeschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung was unter 1) wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staats sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im ersteren Falle sind sie im Allgemeinen, wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach §. 154 bis 160 des G. v. 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Produkte und Fabrikate und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsstädten gestattet. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Kommissions- und Speditionsgeschäft, bleibt ihnen untersagt.

Besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, zeither auf der Frankfurter Messe oder sonst irgendwo zugestanden sein mag, hört hingegen gänzlich auf.

Darnach hat die K. Reg. sich künftig gemessenst zu achten und demgemäß das Erforderliche zu veranlassen. (Sämmtliche Amtsbl.)

II.

In Ansehung des Großherzogthums Posen.

§. 30. der V. v. 1. Juni 1833 disponirt:

Den ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe von Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ergangenen oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

III.

Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden.

A. Paßverfahren in Betreff ausländischer Juden[1]).

Erneuertes nnd geschärftes Edikt wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden v. 12. Dec. 1780.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, ohnerachtet der Unsrigen, insonderheit unterm 13. Nov. 1719, 10. Dec. 1720, 21. Jan. 1725, 6. Sept. 1733, 3. Jan. 1737, 9. Sept. 1738 und 28. April 1748 wider das Einschleichen fremder Bettel-Juden ergangenen V. und Ed. dennoch mißfällig wahrgenommen haben, daß dieses Uebel sehr überhand genommen, und die dawider gegebenen Gesetze theilweise außer Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solchen Gesindels in Unsern Landen obgelegen, wegen Vernachläßigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerlei falsche Vorwendungen den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewußt haben. Wir haben demnach aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, oberwähnte V. und Edikte solche für das Künftige genauer und zuverlässiger, als bisher geschehen, gehalten und ausgeübt werden, hiermit und Kraft dieses dahin zu extendiren, und zu bestimmen, daß

kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuße, und nicht mit eigenem oder gemietetem Fuhrwerke, oder mit der Post, oder zu Pferde kommt, von nun an in Unsere Lande eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutzobrigkeit habenden Passes ohnerachtet, sofort an den Gränzort zurückgewiesen werden soll.

Von den zu Fuße reisenden Juden aber sind nur allein diejenigen durch und ins Land zu lassen, welche entweder zur Frankfurter Messe gehen oder 50 Thaler bei sich

---

[1]) In Ansehung der inländischen Juden vergl. Abth. I. Abschn. III. Kap. II.

Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

§. 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besonderen Instruktion versehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wieder das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

2. Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämmtl. Reg.

In dem §. 36 des Ed. v. 11. März d. J. ꝛc. ist noch eine besondere Instruktion für die Polizei-Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edikt dahin geht, daß, nach Erfüllung der in den §§. 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. benannten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehen sind, für Einländer und Preußische Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dieses auch erstrecket auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die, ohne im Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Gesetzes sich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen, oder durch andere Erwerbzweige sich redlich erhalten haben. Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich in das Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzweig und ohne öffentliche und Privatunterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen Glaubensgenossen, ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die letzteren betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere zu behandeln in oder durch das Land Reisenden zu behandeln, uud wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besonderen Paßreglement bestimmt werden. Bis dahin sind von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a. daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Ortsobrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion, selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung in hiesigen Landen nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Gränze gelassen werden, ferner
   b. daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führe, und
   c. daß der fremde jüdische Reisende von der ersten einländischen Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten unterweges gehörig visirt werden muß.

schaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschli-
Juden angesehen werden soll.

Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich einge-
en, mit keinem vorschriftsmäßigen Atteſt versehen sein können, nicht unter dem
vande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige
sich im Lande aufhalten und herumvagiren können, so soll jeder einländische Schutz-
auf Reisen, die er zu Fuß thut, seinen Geleitsbrief oder ein Atteſt der Obrigkeit
Orts, zu seiner Legitimation, bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder
eigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Atteſt versehen.
kann ein Schutzjude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen
Bedienten, den er zu dergl. Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen.
er dasjenige Atteſt, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedien-
tigen läßt, demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit
rauch davon zum Herumvagiren und Betteln gemacht werden könne, wie
n er dieses unterlassen, und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er
ein Mitschuldiger angesehen und gestraft werden wird. Würde aber ein
der dessen Bedienter, ohne erwähntes Atteſt bei sich zu führen, auf eine
sich begeben, so hat er zu gewärtigen und sich selbst beizumessen, daß er als
ger Betteljude so lange, bis er sich hinlänglich legitimirt haben wird, an-
dem Befinden nach zum Arreſt gebracht werden soll. Uebrigens ist in
n eben so, wie in denjenigen, welche fremden, zu Fuße einpassirenden Ju-
den sollen, die Person nach ihrem äußerlichen Ansehen zu beschreiben,
ger dem Stempelbogen von 4 Sgr. nichts mehr als 2 Sgr. Schreibgebüh-
n.

Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Kreis- und
ter, Thorschreiber, Tabaks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande
ationen bestellte Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern
ein, die zu Fuße reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort
Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und anderen Straßen anzuhal-
ten die Vorzeigung eines Atteſtes obgedachter Art zu erfordern, und wenn
nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts
haben verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arreſt bringen

müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande
sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und die Ge-
richts sich das Atteſt vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung oder befundener
lang der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arre-
ihn dem Landrathe des Kreises oder dem Magistrat der nächsten Stadt, oder
ten Justizamte zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse ab-
worauf der Landrath, Magistrat oder Justizamt die Untersuchung wider ihn
n, und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer ein-
, diese aber die Bestrafung sowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin
ch haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Betteljuden abzielenden und
ch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich
lt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise und kein Atteſt von obgedachter Art
der die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen
einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren, so soll, so oft ein solcher Jude
e vorgeschriebene Vigilanz oder auch bei General-Visitationen entdeckt wird, er
ettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerich-
en,

dachter Jude ins Land gekommen,
Städte er durchpassirt, und
lchen Orten, auch bei wem er eingekehrt ist und übernachtet hat, da denn jeder
nigen, welche auf Betteljuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn pas-
assen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in ver-
ämäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

il aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet durch Vorschub einländischer
en selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung, den-
de Betteljuden sich einschleichen, und von ihnen gehegt werden können, so soll
jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bei Zehn
trafe, und im Wiederholungsfall bei Verlust seines Schutz-Privilegiums, ohne
erwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen

habendes baares Geld aufweisen, oder eines einländischen Schutzjuden von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest, daß derselbe solchen fremden Juden als Domestiquen zu seinen Dienste verschrieben habe, produciren können.

3) Einen dergl. zu Fuß an einem Gränzort ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpassiren qualificirt befunden wird, muß vom Gränz-Zoll-Amte ein Attest oder Paß, in welchem

die Stadt oder Ort, wohin er reisen will, und
die Zeit seines Aufenthalts im Lande

zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Gränz-Zoll-Amts oder sonst zunächst demselben vorhandene einländische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewiesen werden, daß der Paß des Zoll-Amts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise in das Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest der erwähnten Obrigkeit haben müsse, oder sonst des Zoll-Passes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, sobald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieser vorläufige Einlassungs-Paß des Zoll-Amts soll gegen 2 Sgr. Schreibgebühr, ohne Stempel, ertheilt werden.

4) Wenn ein solcher Jude vom Gränz-Zoll-Amte seine Abfertigung zum weitern Einpassiren ins Land erhalten, und vorgedachtermaßen an die nächste einländische Obrigkeit verwiesen worden, so muß diese gleichfalls von seiner Qualifikation zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 2 bestimmten Erfordernissen sich überzeugen, und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichem Amtssiegel ertheilen, in welchem zugleich

a) sein Wohnungs-Ort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) seine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geschäft oder dem Zweck solcher Reise,
d) die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke,
e) einige Beschreibung seiner Person, nach der ungefährlichen Größe und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der noch sonst etwa in die Augen fallenden Gesichts-Zeichen,

auszudrücken ist. Mit solchem Attest aber muß die Obrigkeit denselben nicht aufhalten, sondern möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von 6 Sgr. nichts mehr als 2 Sgr. Schreibgebühren nehmen, und ihn dabei belehren, daß er dieß Attest nebst dem Paß des Gränz-Zoll-Amts bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen, und wenn er dieses nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, gestraft und über die Gränze gebracht werden würde.

Ueberdem ist dergl. Juden von der ihm das Qualifikations-Attest ertheilenden Obrigkeit zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten, und überhaupt weder betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freien Unterhalt und die Mittel zu seinem weitern Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualifikations-Attest bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen sein sollte, solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen, und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreise in andern Ursachen, als in einer wirklichen Krankheit besteht, ohne vorherige Anfrage bei der Kriegs- und Domainenkammer oder Kammer-Deputation der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, sich geben lassen oder zu gewarten haben soll, daß, wenn er auf Neben- und solchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benannten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen sollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch sofort blos um deswillen, weil er sich auf Abwegen betreffen lassen, oder über die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Gränze geschafft, wenn er aber auf Betteln, freier Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Kontrebande, oder Hausiren sich befinden läßt, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden wird.

5) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Gränze einpassirt und mehrere Juden bei sich hat, so ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören; oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übrigen Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land

zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichenen Juden angesehen werden soll.

6) Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich einschlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Atteſt versehen sein können, nicht unter dem Vorwande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herumvagiren können, so soll jeder einländische Schutz-Jude auf Reisen, die er zu Fuß thut, seinen Geleitsbrief oder ein Atteſt der Obrigkeit seines Orts, zu seiner Legitimation, bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Atteſt versehen. Dasselbe kann ein Schutzjude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedienten, den er zu dergl. Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen. Nur muß er dasjenige Atteſt, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen läßt, demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum Herumvagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieses unterlassen, und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen und gestraft werden wird. Würde aber ein Schutzjude oder dessen Bedienter, ohne erwähntes Atteſt bei sich zu führen, auf eine Reise zu Fuß sich begeben, so hat er zu gewärtigen und sich selbst beizumessen, daß er als ein verdächtiger Betteljude so lange, bis er sich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten, und dem Befinden nach zum Arrest gebracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Atteſten eben so, wie in denjenigen, welche fremden, zu Fuße einpassirenden Juden ertheilt werden sollen, die Person nach ihrem äußerlichen Ansehen zu beschreiben, und dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren zu nehmen.

7) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Kreis- und Polizeiausreiter, Thorschreiber, Tabaks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande und Defraudationen bestellte Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, die zu Fuße reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und anderen Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Atteſtes obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts in Unsern Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und die Gerichte des Orts sich das Atteſt vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung oder befundener Ueberschreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Landrathe des Kreises oder dem Magistrat der nächsten Stadt, oder dem nächsten Justizamte zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse abliefern, worauf der Landrath, Magistrat oder Justizamt die Untersuchung wider ihn anzustellen, und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, diese aber die Bestrafung sowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

8) Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Betteljuden abzielenden und hierdurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise und kein Atteſt von obgedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren, so soll, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilanz oder auch bei General-Visitationen entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,
welche Städte er durchpassirt, und
an welchen Orten, auch bei wem er eingekehrt ist und übernachtet hat, da denn jeder derjenigen, welche auf Betteljuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

9) Weil aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet durch Vorschub einländischer Schutzjuden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung, dennoch fremde Betteljuden sich einschleichen, und von ihnen gehegt werden können, so soll nicht nur jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bei Zehn Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall bei Verlust seines Schutz-Privilegiums, ohne daß ihn Verwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen

sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts und in Unsern Residenzien dem Polizeidirektorio zur Untersuchung seiner Qualifikation und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden gehalten, sondern auch den Judengemeinden überhaupt nicht erlaubt sein, fremde arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armenanstalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit auch

10) Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettel- und andern unqualizirten Juden, welche theils von einzelnen Schutzjuden, theils in ihren gemeinen Anstalten gehegt und unterhalten werden, gereinigt werden, so sollen die Juden-Aeltesten oder Vorsteher jeden Orts, dergleichen bei ihrer Gemeinde befindliche Juden binnen 4 Wochen dem Magistrate angeben, und muß der Kommissarius loci solche vom Magistrat ihm zuzusendende Anzeigen an die Kriegs- und Domainen-Kammer einschicken, diese aber die Wegschaffung solcher Juden, ohne Verzug, bewerkstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten und Vorsteher überall, besonders aber in Unsern Residenzien und andern großen Städten, wo starke Judengemeinden sind, befugt und schuldig sein sollen, von jedem Schutzjuden, gegen welchen sie Verdacht haben, daß er einen Betteljuden unter dem Namen eines Domestiquen hegt, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, von dergleichen verdächtigen Schutzjuden und dessen angeblichem Domestiquen abnehmen kann und soll.

11) Wenn zu Fuße reisende, mit einem vorschriftsmäßigen Attest nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen sein oder nicht, das erstemal mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft und hiernächst mit der Verwarnung, daß sie das zweitemal zum Zuchthause auf 6 Monate mit dem sogenannten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenszeit in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bei wiederholten Einschleichungen diese Strafe an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3084. Nr. 32. de 1780. — Rabe Bd. 1. Abth. 4. S. 456.)

2) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an sämmtl. K. Reg. und das K. Pol. Präs. zu Berlin. Ertheilung dieselbiger Päße für ausländische Juden in den diesseitigen Staaten.

— — Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich Preuß. Päße zu verschaffen, und, wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden zu erlangen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so wird hinsichtlich ihrer besonders festgesetzt, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Päße, oder die Ausstellung neuer diesseitiger Päße, oder Geleitscheine in deren Stelle, nur unter ganz besondern Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der K. Reg., in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf. In Stelle angeblich verlorener Päße dürfen nur Päße zur Rückkehr in die Heimath mit vorbezeichneter Reiseroute ausgefertigt werden.

Dagegen werden die K. Reg. der östlichen Provinzen, deren Bezirke an das Ausland gränzen, für den Fall, daß nach ihrem Ermessen die den ausländischen Juden von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Päße eine geringere Gewähr als diesseitige Eingangspäße darbieten sollten, autorisirt, die zur Ausstellung von Eingangspäßen in den Gränzkreisen beauftragten Behörden zur Ertheilung solcher Päße an ausländische Juden generell zu ermächtigen, und sie zu diesem Behufe mit der erforderlichen, an mich abschriftlich einzureichenden Instr. zu versehen.

Von der Prolongation oder Erneuerung solcher Päße im Innern des Landes gilt aber dasselbe, was über die Unzulässigkeit der Prolongation oder Erneuerung der den ausländischen Juden ertheilten heimathlichen Päße angeordnet worden ist.

(Ann. XXIII. S. 179.)

3) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 24. März 1823, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausschluß der westphälischen und rheinischen). Reisepäße und Geleitscheine der fremden Juden [1]).

---

[1]) Das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Mai 1823 (A. VII. 349. — 2. 72.) wiederholt (zum Theil wörtlich) die Bestimmungen dieses R.

›Fm. Min. hat durch die Verf. v. 8. d. Min. die Ertheilung und Verlängerung epäſſen und Geleitſcheinen im Innern des Landes für fremde Juden betr., der zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß die dem Judengeleit zum Grunde liegende he Zwecke bei deſſen Erhebung nicht außer Acht zu laſſen und daher bei letztern ränze dasjenige, was entw. in früheren Verf. beſtimmt oder von der Pol. Be- r nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht ehen dürfe, als bis die Pol. Behörde die Bewilligung zum längern Aufenthalte mithin im Innern des Landes das Prolongationsgeleit von der Steuerbehörde ann geſchehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Sei- olizei ertheilt worden.

Zug auf dieſe Verf. wird die K. Reg. darauf aufmerkſam gemacht, daß der e Zweck, die fremden Juden von dem Einſchleichen in die K. Staaten, dem en und unbefugten Hauſiren in denſelben abzuhalten, nur dadurch möglichſt den kann, wenn die Gränz-Zoll-Behörden und die Paßpol.-Behörden hierbei am ſind und überhaupt die Kontrolle eines jeden ins Land gekommenen den vorzüglich an der Gränze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen rgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei, gehörig gehandhabt, eſentlichen Anhaltspunkt.

kommende fremde Jude muß ſich ſchon dieſer Abgabe wegen nach den Beſtim- vormaligen Acciſe-Tarifs v. 22. Mai 1806. S. 64 bis 66 über ſeine Ge- nde und den Beſitz der dazu gehörigen Geldmittel, beſonders aber über Zeit es Aufenthalts legitimiren, und erhält erſt dann den erforderlichen Geleit- in beſondern Fällen den diesfälligen Depoſitenſchein zu ſeiner Reiſe bis zur pol.-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf Vier Wochen, als den min des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu inländiſchen den Juden iſt eine Erneuerung des Geleits auf Vier Wochen angenommen

n die Gränz-Zoll-Behörden mit Umſicht und Kraft verfahren und den Paß- den dergeſtalt in die Hände arbeiten, daß alle Erforderniſſe zur Ausſtellung ehörig ermittelt ſind, und kein Jude ohne den letztern ſeine Reiſe ins Land n, ſo muß auch für denſelben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau vorgeſchrieben ſein, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Lan- den weder neue Geleitſcheine, noch auf den Grund derſelben fernere Päſſe mehr alle Juden, deren beiderſeitige vorbenannte Ausweiſe abgelaufen ſind, e Gränze zurückgewieſen werden ꝛc. (Ann. VII. 116—1. 65.)

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Okt. 1824, an die K. Bumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Poſen und Maaßregeln gegen das Einſchleichen polniſcher Juden.

lerdings im Königreiche Polen emanirten V., wornach die dortigen Juden nk- und Schachergewerbe entzogen, und von der Gränze drei Meilen zurück in ce des Landes entfernt werden ſollen, laſſen mit Grund beſorgen, daß mehrere igen Schacher-, Brenner- und Betteljuden, um einer ſolchen ihnen eben ſo ls ungewohnten Lebens- und Gewerbs-Verfaſſung ſich zu entziehen, den Ver- en werden, ſich in das Preuß. Gebiet einzuſchleichen.

. Reg. wird daher aufgefordert, ſofern dieſes nicht etwa bereits geſchehen ſein alle zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, um das Einſchleichen polniſcher i die diesſeitigen Staaten zu verhüten, wo ſolches aber der anzuwendenden Vor- eachtet ſtattfinden ſollte, die Ausweiſung und Fortſchaffung der übergetretenen it gehörigem Nachdruck zu bewirken. (A. VIII. 1138—4. 101.)

l. der K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Maaßen), v. 16. Juli an die K. Reg. zu N. N. Deſſelben Inhalts.

. Reg. hat durch ihr diesjähriges Amtsbl. eine Bekanntmachung über die Mit- de Juden von dem Einſchleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren und n Hauſiren in denſelben abzuhalten, erlaſſen, welche den beſtehenden Vorſchrif- überall entſprechend iſt. Es iſt nämlich darin bemerkt, daß die noch beſtehende z des Judengeleits hierbei einen weſentlichen Anhaltspunkt gebe, und daß im es Landes den fremden Juden weder neue Geleitsſcheine, noch auf den Grund fernere Päſſe zu ertheilen, vielmehr dieſelben nach Ablauf der vorbenannten ſofort an die Gränze zurückzuweiſen ſeien. Die Geleitsabgabe beſteht aber Allgemeinen für fremde Juden, ſondern nur für die aus dem Königreiche

Polen, wenn sie nach den Prov. Preußen und Posen kommen; auch ist die Zurückweisung derselben nach dem Erlöschen der Gültigkeit des Geleitscheines nicht allein gestattet, sondern es ist auch strenge darauf zu sehen, daß die betr. Juden, wenn sie sich länger als 30 Tage aufhalten, einen neuen Geleitsschein lösen.

Die K. Reg. wird daher zu einer Berichtigung der gedachten Bekanntmachung hierdurch mit angewiesen, und Ihr zugleich eine Abschrift der in der fraglichen Angelegenheit unter dem 16. Nov. 1823 an die Reg. in den vorgenannten Prov. erlassenen Verf. zur Nachricht und Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen mitgetheilt.

(Ann. X. 801—3. 129.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Sept. 1824 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewilligung von Jahrespässen für die mit Gewerbescheinen auf Ein Jahr versehenen polnischen Juden.

Wenn gleich nach dem R. v. 16. März 1823 Pässe an polnische Juden in der Regel nur auf die Dauer von vier Wochen ausgegeben werden sollen, so finde ich doch kein Bedenken, das Verfahren der K. Reg. zu Königsberg, wonach dieselbe denjenigen polnischen Juden, welchen Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen auf ein ganzes Jahr bewilligt worden, auch Jahrespässe ertheilt, zu genehmigen, und die K. Reg. zu einem gleichmäßigen Verfahren zu autorisiren; denn die Bewilligung des Gewerbescheins ist, wenn dabei ordnungsmäßig verfahren wird, eine vorangegangene nähere Prüfung der Persönlichkeit des Inhabers, und namentl. auch die Feststellung seiner Unverdächtigkeit in polizeil. Beziehung voraus, und es würde in der That nicht nur eine Inkonsequenz, sondern auch eine unbillige Härte sein, wenn man auch diejenigen Personen, welche befugt erklärt sind, ihr Gewerbe innerhalb des diesseitigen Staats ein ganzes Jahr lang im Umherziehen zu betreiben, und welche dafür die gesetzliche Steuer erlegen, zwingen wollte, alle vier Wochen einen neuen Paß zu lösen, zumal der Zweck der gesetzten polizeilichen Kontrolle eben so gut durch die, in den Jahrespaß aufzunehmende Bestimmung, daß derselbe, wenn er gültig bleiben solle, alle vier Wochen zur polizeil. Visirung präsentirt werden müsse, erreicht werden kann, auch die Kontrolle wegen jedesmaliger Erlegung des Judengeleits davon unabhängig ist. (Ann. XV. 584—3. 45.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Nov. 1824 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden.

Auf den Ber. v. 19. v. M., die Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden in die dortige Prov. betr., wird der K. Reg. zuvörderst bemerklich gemacht, daß die Nothwendigkeit, dem Inhaber eines Kaiserl. russischen Gouvernements-Passes den Eingang in die diesseitigen Staaten zu gestatten, keineswegs unbedingt zugegeben werden kann, der Einlaß vielmehr nur dann durch den Besitz eines solchen Passes begründet wird, wenn bei Ertheilung desselben Alles beobachtet ist, was diesseits erfordert wird.

Der §. 44 der Gen. Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 besagt ausdrücklich, daß Personen, die keine Reisepässe hätten erhalten sollen, auch wenn sie damit versehen sind, nicht das Land gelassen, und resp. im Innern geduldet werden sollen, und verweiset hierbei auf §. 16, nach welchem Personen, die sich über einen erlaubten Reisezweck nicht genügend ausweisen können, oder von denen überhaupt zu besorgen ist, daß sie dem Publiko lästig werden möchten, keine Pässe zu ertheilen sind. Auch nach §. 7 der gedachten Instr. ist der Ausweis über den Reisezweck erforderlich, und daß ein Ausweis über die Subsistenzmittel, wenn deren Besitz zweifelhaft erscheint, verlangt werden kann, folgt aus dem §. 16. Ob dieser Fall vorhanden, kann nur durch nähere Prüfung von Seiten der ersten diesseitigen Behörde ermittelt werden, und schon dies begründet die nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt gar nicht zu bezweifelnde Befugniß und Verpflichtung der Grenz-Polizeibehörden zu einer diesfälligen Prüfung.

Hinsichtlich der fremden Juden ist aber die Verpflichtung der Polizeibehörden noch durch die Cirk. Verf. v. 24. März 1823 besonders ausgesprochen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Juden mit Pässen bereits versehen sind, oder dergleichen erst verlangen. Außerdem wird den polnischen Juden, welche ihrer Individualität nach [illegible] den eine besondere polizeiliche Kontrolle erfordernden Individuen gehören, nach §. 8 der Paß-Instr., in der Regel eine bestimmte Reiseroute vorzuschreiben, auch überhaupt auf Ausführung der, wegen Ertheilung der Pässe an polnische Juden in der Cirk. Verf. v. 24. März 1823 gegebenen Vorschriften und auf Befolgung des Cirk. v. 16. Dec. 1824 zur Verhütung des Einschleichens fremder Juden strenge zu halten sein, zu welchem Behuf der K. Reg. auf ihre besondere Anfragen wegen des bei [illegible]

Juden zu beobachtenden Verfahrens mit Hinweisung auf das oben im Allgemei-
ngeführte, noch Folgendes eröffnet wird:
i mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich-Russischen Kriegs-
rnements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, in sofern den Pässen
eglaubte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist
ohne eine solche sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben
mpt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu
gern. Die erste Polizeibehörde an der Gränze hat jedoch zuvörderst
ie Legitimation des Paßinhabers sowohl als
inen Reisezweck und
en Besitz der nöthigen Reisemittel
taafgabe der Cirk. Verf. v. 24. März 1828, des Paßedikts und der Paß-Instr.
u prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang
zu gestatten, bei Visirung jeden Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, bin-
cher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch
route näher zu bestimmen, indem die Gränz-Polizeibehörde allerdings ermäch-
die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als 4 Wochen ausgestellt
auf diese oder nach den Umständen eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken.
Heilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht;
on dem Verlangen des Visa's der Pässe durch den K. General-Konsul in War-
n großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen
f. v. 8. Mai 1831, auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden
mit würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine
e Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen
chen, namentlich den polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen
n oder nicht.
— Reg. hat hiernach die betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen,
Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nach-
zu ahnden.
alicher Art ist an die Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen
eln verfügt worden. (Ann. XVII. S. 1011.)

Cirk. R. desselben Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen, Marien-werder, Bromberg, Posen und Oppeln in derselben Angelegenheit.

Die Anzeige der Reg. zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung des Ein-
s fremder, besonders polnischer Juden, den Behörden wiederholt ertheilten An-
n zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele solcher Juden mit Pässen des
Statthalters, oder des Kriegs-Gouvernements zu Warschau, in welchen in der
önigsberg als das Ziel der Reise angegeben ist, durch andere an Polen gränzende
gsbezirke ins Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf den Grund
henden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, Folgendes festzusetzen:
mit Pässen des ꝛc." wie in dem vorstehenden R. an die Regierung zu Königs-
:
isirt sein oder nicht."
Bezug auf die Cirk. Verf. v. 15. Okt. 1824 wird die K. Reg. aufgefordert, hier-
e betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen, auf deren Befolgung
zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.
Ann. 1. c. S. 1015.)

R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Brenn), v. 10. Febr. 1834, e K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Brom-Posen und Oppeln. Ertheilung von Pässen und Gewerbescheinen olnische Juden.

die in Folge des Erlasses v. 22. Nov. v. J. wegen des bei dem Eingange fremder
zu beobachtenden Verfahrens, unterm 11. v. M. gemachte Anfrage eröffne ich
Reg. ꝛc., daß die Absicht des oben gedachten Erlasses hauptsächlich dahin ge-
; die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen:
ß polnische Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters ꝛc. zu Warschau
rsehen sind, eben so wenig als andern, mit fremden Pässen versehenen Reisenden,
r Eingang in die diesseitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in denselben
abedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die
chtigkeit und Zulässigkeit des angegebenen Reisezweckes, und der Besitz der erfor-
rlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen, und hiernach erst die Zulassung zu
urtheilen sei.

Was nun die von der K. Reg. besonders in Frage gestellte Beglaubigung der den Russischen Gouvernements-Pässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher übrigens die Verf. v. 22. Nov. v. J. mehr nur beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn sonst alles in Ordnung ist, und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besonderes Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe verbunden ist, und darin schon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine besondere Beglaubigung der Treue desselben, Seitens des Russischen Gouvernements oder des diesseitigen General-Konsuls in Warschau, nicht viel mehr als eine leer Förmlichkeit sein würde. Deswegen finde ich auch gegen die den Landräthen von der K. Reg. ertheilte Anweisung im Wesentlichen zwar nichts zu erinnern, ich kann es indessen nicht billigen, daß bei Mangel einer besonderen Beglaubigung der deutschen Uebersetzung die Paßinhaber in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen, muß vielmehr in dieser Beziehung die K. Reg. auf die Ihr deshalb unterm 16. Nov. 1832 gemachte Eröffnung verweisen.

Zugleich aber finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. bei Ausstellung der Gewerbsscheine für Ausländer, namentlich für polnische Juden, eine größere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu empfehlen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem die K. Reg. einerseits die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Bewilligung der Gewerbscheine selbst veranlaßt hat, andern Theils aber selbst anführt, daß von den betreffenden Unterbehörden oft solche Juden, ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Pässe scheine zugelassen worden seien. (Ann. XVIII. S. 156.)

10) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler), v. 2[illegible] 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Paßverfahren gegen Polnische[illegible]

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 13. d. M. eröffnet, wie nicht mit darauf zu rechnen ist, daß durch eine Kommunikation im diplomatischen Wege [illegible] ständigere Bezeichnung der Inhaber der von dem Kaiserl. Russischen Gouvernement Warschau zu Reisen nach den diesseitigen Staaten ausgefertigten Pässen zu [illegible] sein werde. Es erscheint vielmehr angemessener und zweckmäßiger, wenn [illegible] denjenigen Polnischen Juden, deren Pässe, wie der von Ihr in Abschrift [illegible] den nothwendigen Erfordernissen polizeilicher Legitimations-Dokumente nicht [illegible] chen, den Eintritt in die diesseitigen Staaten nicht gestattet, vielmehr die [illegible] trifft, daß sie an der Grenze zurückgewiesen werden. (Ann. XXII. 180—1.

11) Auf Grund vorstehender Bestimmungen sind eine große [illegible] blikanda Seitens einzelner Regierungen erlassen, so

a) Seitens der Reg. zu Gumbinnen die Publ. v. 14. Jan. 1817 (Ann. I. H. I. S. 128), v. 18. Jan. 1819, (Ann. III. S. 187), 28. Jan. 1821, (Ann. V. S. 667), 28. Febr. 1823, (Ann. VII. S. 111).

b) Seitens der Reg. zu Posen die Cirk. Verf. v. 13. Sept. 1833, 14. März 1834 und 11. Dez. 1835. (Ann. XX. S. 670.)

B. Strafen gegen ausländische, unlegitimirt im Lande vagirende Juden.

1) R. des K. Pol. Min. (im Auftrage v. Kamptz) v. 5. Jan. 1819 an die K. Reg. in Oppeln. Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen eingelieferten Juden.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 11. Nov. v. J., wegen Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen, eingelieferten Juden hierdurch im Einverständniß mit dem K. Min. des Inn. eröffnet, daß in jedem Fall der Zurücktritt solcher über die Grenze gebrachten Juden eine förmliche Wiederaufnahme derselben als Staatsbürger herbeiführen kann.

Es ist dagegen unbedenklich, ihnen Pässe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt sein muß, daß sie lediglich wegen des, nicht zur gehörigen Zeit nachgesuchten Staatsbürgerrechts nicht geduldet würden, und die K. Reg. darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Polen instradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege stehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden sind alsdann auch die gegen Vagabonden vorgeschriebenen Maßregeln unnachsichtlich anzuwenden. (Ann. III. S. 128.)

2) R. der K. Min. des Inn. und der Fin. (v. Schuckmann. v. Motz) v. 30. Okt. 1827 an die Königl. Reg. zu Gumbinnen. Strafverfahren gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden.

Reg. wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 11. Aug. c. entnfrage: ob gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen ween, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, auch auf Bestrafung wegen Den der Geleits-Abgabe zu erkennen sei[1])? eröffnet, daß in Ansehung solcher polden, wenn sie mit den im §. 27 des Landarmen-Reglements v. 31. Okt. 1793 n Strafen belegt worden sind, die Rüge der Nichtlösung des Geleitscheines unkann. Denn sofern dergleichen Juden, wie wohl meistens und fast ohne Aus:t Fall sein dürfte, die geordnete Geldstrafe von 10 Thlr. zu entrichten nicht , würde nur eine Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe übrig bleiben, er, welche höchstens eine 14tägige sein könnte, nicht allein im Vergleich zu den vorerwähnte Reglement auf die verschiedenen Kontraventions-Fälle gesetzten lle Bedeutung verlieren, sondern auch, weil darauf immer erst von den Gerde erkannt werden müssen, bei der Bestrafung der ersteren Kontravention ei:echmäßigen Aufenthalt in das Verfahren bringen. (Ann. XI. S. 976.)

des K. Min. des Inn. (erste Abth. Köhler) v. 22. Nov. 1827 an eg. zu Cöslin. Verfahren gegen die aus Rußland übertretenn.

r Maßregeln die Kaiserl. Russische Reg. in Ansehuug ihrer jüdischen Unterergreifen für gut findet, kann, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 12. er Rücksendung der Beilage zu erkennen gegeben wird, in sofern gleichgültig e Königl. Preuß. Behörden nur mit Strenge nach den bestehenden Verordb Vorschriften gegen die zum Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten igten aus Rußland kommenden Juden zu verfahren brauchen, um die Nachwenden, welche aus dergleichen Maßregeln für die diesseitigen Staaten resulten. Ohnehin ist von einer Vertreibung solcher Juden, welche zum Wohnsitz berechtigt sind, aus diesem Reiche glaubhafter Weise nichts bekannt, und ßung, daß wahrheitswidrige Angaben zum Vorwande gebraucht werden, Aufnahme in Preußen auszuwirken, liegt nahe, indem mancherlei Beschränelchen die Russischen Juden in neuerer Zeit unterworfen worden sind, sie zur ung aus Rußland anreizen mögen.

n Juden N. N. betrifft, so ist desselben Gesuch um Ertheilung des Preußitsbürgerrechts zur Gewährung nicht geeignet, ihm auch die Aufnahme unterssagen und seine Ausweisung zu verfügen. In gleicher Art hat die K. anderen, sich in demselben Falle befindenden Juden zu verfahren.
. XI. S. 975.)

. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) v. 14. Sept. 1835 K. Reg. zu Gumbinnen. Verfahren gegen vagirende Ausländer.

tlich des Berichts vom 18. v. M. trägt die K. Reg. zuvörderst darauf an, eine zliche Bestimmung zu erwirken, nach welcher Ausländer, die über die diesseiize kommen, härter als bisher zu bestrafen seien. Hierbei hat jedoch die Regieht genugsam erwogen, daß dergleichen Ausländer nicht immer Verbrecher nicht der Besuch eines jeden Ausländers, und auch insbesondere nicht eines jeländischen Juden den diesseitigen Staaten Nachtheil bringt, und daß gerade in derung des erlaubten Verkehrs mit Ausländern eine erhebliche Quelle des ides zu suchen ist. Es kann daher nur darauf ankommen, diejenigen Aus:zuhalten, welche dem Lande wirklich nachtheilig sind. Wenn es nun allerdings einigen Fällen schwierig ist, zu bestimmen, wo ein solcher Nachtheil eintritt, nt es noch weit schwerer, hierüber im Allgemeinen nähere Bestimmungen, als bestehenden Gesetzgebung bereits enthaltenen zu erlassen. Dies würde die K. h selbst wohl gefunden haben, wenn sie bei Erstattung Ihres obenerwähnten einen Entwurf zu dem gewünschten strengeren Gesetze über den vorliegenden nd gefertigt hätte; insbesondere würde Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangt sehr zu befürchten steht, daß durch die bevorworteten härteren Maßregeln auch e und unbescholtene Ausländer, deren Besuch dem diesseitigen Lande erwünscht gefährdet werden.

ie von der K. Reg. in Vorschlag gebrachte körperliche Züchtigung der betreffenrenden Ausländer anlangt, so hält das unterzeichnete Ministerium ein solches tel einestheils nicht für gesetzlich, indem es mit dem Königl. Justizministerio verstanden ist, daß in Kriminalsachen (und von solchen ist hier, wo das Gesetz und längere Festungsstrafe anordnet, die Rede) nur der 20. Titel des II. Theils

[1]) Vergl. hierüber Abschn. III.

des A. L. R. Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal für zweckmäßig.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher nicht veranlaßt, von dem Inhalt des R. v. 29. Dec. v. J. (Anl. a.) abzugehen.

Die Anfrage:

ob die vagirenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertritt der Grenze gesetzten Strafe verwarnt werden sollen?

wird dahin beantwortet, daß die Ergreifung dieser polizeilichen Maßregel in speziellen Fällen von der ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird sie bei allerdings nicht zu ängstlich zu verfahren sein, da, wenn auch einmal ein Unschuldiger verwarnt werden möchte, daraus doch für denselben kein wesentlicher Nachtheil entstehen kann.

Uebrigens wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß in der juristischen Terminologie die Begriffe eines Vagabunden und Landstreichers nicht ganz gleichbedeutend sind, da ein Vagabunde derjenige heißt, der kein Domizil hat, nun aber Jemand, der ein solches hat, sich der Landstreicherei schuldig machen, und umgekehrt, ein Mensch ohne Domizil ein ganz unsträflicher und nützlicher Mensch sein kann.

a.

Das Min. des Inn. und der Pol. kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 21. d. J. hiermit erwiedert wird, die in beglaubigter Abschrift eingereichte Entscheidung des Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Insterburg v. 8. Aug. d. J. (Anl. b.) in der Untersuchung wider den polnischen Juden N. nicht anders, als den bestehenden Gesetzen entsprechend, halten, da dieser Jude kein Landstreicher, d. h. ein Mensch ohne festen Wohnsitz, sondern in Philipowo ansässig ist, und kein eigentliches Vergehen begangen hat.

Die Besorgniß der K. Reg., daß bei allgemeiner Anwendung der in jenen Erkenntnisse angenommenen Grundsätze das Land mit fremden Juden werde überschwemmt werden, ist nicht genugsam begründet, um den Antrag der K. Reg. zu rechtfertigen, in der Zurück-Transport der schon einmal verwiesenen Juden, in Verbindung mit der auf die Geleitschein-Kontravention folgenden Strafe, schon empfindlich genug sein dürfte.

Berlin, den 29. December 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die K. Reg. zu Gumbinnen.

b.

In der Untersuchungs-Sache wider den Juden N.

Erkennt der unterzeichnete Senat auf das von demselben eingewandte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung für Recht,

daß

da zwar Denunziat wegen der Geleitschein-Kontravention den Gesetzen gemäß, namentlich §. 242 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. vom Richter erster Instanz bestraft worden ist, auch den Besitzer von Waaren, die vorläufige Freisprechung von der Hausir-Kontravention rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die benachbarten Staaten, die beim früheren Transport über die Grenze ihm angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann, weil Denunziat damals nicht wegen Betteln, sondern nur wegen mangelnder Legitimation über die Grenze geschafft wurde, auch, da er verheirathet ist und in Philippowo sein Domizil hat, nicht als Landstreicher bestraft werden kann (Conf. §. 22. Tit. 2 Thl. I. der A. G. O., §. 4. §. 1. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. R. v. 6. Dez. 1822, Jahrb. Bd. 20. S. 297—R. v. 23. Juli 1825, Annalen Bd. 9. S. 710.)

das am 1. d. M. publizirte Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gumbinnen, dahin respektive zu bestätigen und abzuändern:

daß der Jude N.

a) wegen Hausir-Kontravention vorläufig freizusprechen;

b) wegen Geleitschein-Kontravention außer der Nachzahlung des Geleitschein-Stempels von 2 Thlr. 15 Sgr. mit 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen;

c) wegen wiederholten Eintritts in die diesseitigen Staaten von Strafe zu entbinden,

demselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich und forma probante ausgefertigt.

Insterburg den 8. Aug. 1834. (L. S.)

Senat des Königl. Oberlandesgerichts für Strafsachen.
Donalies.

(Ann. XIX. S. 803.)

In Ansehung des Judengeleites, welches gleichfalls zur Verhütung Einschleichens polnischer Juden mit benutzt wird. vergl. Abschn. III.

Zweites Kapitel.

...zial-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt einer Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate.

1.

Ausländischer jüdischer Dienstboten.

Die Annahme ausländischer jüdischer Dienstboten ist ausnahmsweise gestattet.

Cirk. Verf. des Min. des Inn. (erste Abth. Köhler) v. 9. Aug. 1823.

... es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung ...r Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, aber meistens zur Einni... und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Re...icht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der K. Reg. Ermessen, ...usnahme statt zu geben. (Ann. VII. S. 628.)

Ein ganz ähnliches R. erging an die Judenschaft zu Lengerich und ...bschrift an die Reg. zu Münster am 3. März 1824.

(Ann. VIII. S. 200.)

R. des K. Min. des Innern und der Pol. (Köhler) v. 16. Dez. 1830 ...e K. Reg. der Provinz Sachsen zu N. N. Verhütung des Einschlei... ausländischer Juden als Dienstboten und Gehülfen.

...ter den, von der K. Reg. mittelst Berichts vom 4. d. M. angezeigten Umständen, allerdings nichts übrig, als die beiden ausländischen Israeliten R. N. in N. zu ...en. Selbige aber auf die, von der K. Reg. vorgeschlagene Weise, in ihren Rech... beschränken, ist unthunlich.

...rigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß den Juden in dortiger Provinz die ...ngte Erlaubniß zustehe, auswärtige Juden ins Land zu ziehen, um sie in ihre ...t zu nehmen. Ueber die Frage nämlich: wen die Staats-Regierung im Lande auf... wolle oder nicht? steht einem Juden eben so wenig, als jedem andern Unterthan, Entscheidung zu. Und da des Königs Maj. wiederholt Allerhöchst Sich darüber ...sprochen haben, daß die Zahl der inländischen Juden durch Aufnahme ausländi... nicht evergrößert werden soll, durch die Aufnahme derselben als Dienstboten und ...fen aber ihr Einschleichen befördert wird, so hat die K. Reg. Verfügung zu treffen, ...ese Aufnahme nicht mehr stattfinde, und die etwa im Dienste befindlichen aus... gen Juden bald in ihre Heimath zurückgewiesen werden. (Ann. XIV. S. 785.)

R. desselben Min. an die K. Reg. zu Magdeburg. Verhältnisse aus...scher Juden als Dienstboten in den Landestheilen des ehemaligen Kö...eichs Westphalen.

...r K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren Bericht v. 31. v. M. eröffnet, daß, ...den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen König... Westphalen versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländi... Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht ...itteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienst..., welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rech... gemißbraucht werde.

...nn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für ...keine fremden Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen ...eils verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländ... jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer ...eisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden ...ht sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienst-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

(Ann. V. S. 84.)

) Cirk. R. desselben K. Min. an sämmtliche K. Reg. in den Rheinpro... ...m. Verhütung des Einschleichens fremder Juden.

...t demjenigen, was die K. Reg. unterm 18. d. M. einberichtet hat, wird man sich ...n N. N. ansässigen, aus Oesterreich gebürtigen Juden N. N. allerdings nicht wi...

der entledigen können, daher demselben der fernere Aufenthalt daselbst zu gestatten ist. Dahingegen ist sein bei ihm als Knecht wohnender Bruder, bei welchem dieselben Rücksichten nicht eintreten, aus den diesseitigen Landen fort und in sein Vaterland zurückzuweisen; wie denn überhaupt auch der einstweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienstboten, wodurch nur das allmählige Einschleichen derselben befördert wird, nicht gestattet werden darf. Es sind daher sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hiernach mit Instruktion zu versehen, und hat die K. Reg. sonst demgemäß das Weitere zu veranlassen.

(Ann. XIV. Nr. 54.)

B. Bestrafung der kontravenirenden Herrschaften.

Für die alten Provinzen bestimmen hierüber

1) der §. 34 des Ed. v. 11. März 1842. Vergl. denselben oben.

2) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Aug. 1825 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bestrafung der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in ihren Dienst.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 22. Juni c. eröffnet, wie es um so unbedenklicher ist, daß Sie Sich wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst nach dem R. des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte v. 1. April 1813 (Anl. sub a. und b.) achten kann, und danach achten muß, als dieses Reskript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, im Einverständniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der kompetenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlassen ist.

a.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Jan. dieses Jahres, betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die diesseitigen Staaten haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei und mit dem Justiz-Ministerium über die Frage kommunizirt:

ob die Bestimmung des §. 34 des Gesetzes v. 11. März vorigen Jahres, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher kein inländischer Jude einen fremden Juden in Dienst nehmen darf, auch für Christen verbindende Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration dieses Gesetzes bedürfe.

Beide Behörden haben sich für die Bejahung dieser Frage und eine Deklaration des Gesetzes für unnöthig erklärt. Was besonders das Justiz-Ministerium dieserhalb geantwortet hat, wird der Deputation aus der abschriftlichen Anlage (lit. b.) das Mehrere zu ersehen geben, um Sich im vorkommenden Falle darnach zu achten.

Berlin den 1. April 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben.

Ladenberg.

An

die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neiße, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche K. Reg.

b.

Eine Königl. Hochlöbliche Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben wünscht nach dem unterm 2. d. M. an mich abgelassenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Bestimmung des §. 34. des Ed. v. 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher keine fremden Juden in Dienst genommen werden sollen, auch für Christen verbindliche Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration des Gesetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele nicht, darauf in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei der Redaktion des angezogenen Edikts in dem Falle, daß ein Christ fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein solcher Fall wegen der bedeutenden Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Religion und der damit in Verbindung stehenden Lebensweise in den Weg legt, gewiß zu den höchst seltenen gehört, und vielleicht ohne Beispiel ist.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Christen erlaubt sei, in solche Verbindung mit fremden Juden sich einzulassen, denn wenn gleich im §. 35 nur verordnet ist, daß diejenigen inländischen Juden, welche dem Verbote des §. 34 zuwider handeln, mit einer Geldstrafe von 300 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen, so ist doch im §. 34 der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als solche dürfen weder ꝛc. als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- und „Hausdiensten angenommen werden."

Auch der Grund dieses Verbots ist ganz allgemein. Es soll nämlich nach §. 31 des angeführten Edikts verhütet werden, daß fremde Juden in den hiesigen Staaten sich niederlassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erlanget haben. Die Absicht des Gesetzes würde aber leicht zu vereiteln sein, wenn es einem jeden freistände, fremde Juden entweder in wirkliche Dienste oder doch unter diesem Vorwande bei sich aufzunehmen, und denselben dadurch die Niederlassung ohne Erlangung des Bürgerrechts gewissermaßen möglich zu machen.

Das allgemeine Verbot verbindet daher auch unstreitig die Christen, und die Uebertreter desselben werden um so mehr polizeimäßig zu bestrafen sein, da nach bekannten polizeilichen Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei sich aufzunehmen, und daher um so viel weniger es Jemanden freisteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu engagiren.

Sobald diese Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines solchen Juden Wissenschaft erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, welche die Polizei-Behörde zu hintergehen suchen, mit aller Strenge zurecht gewiesen werden.

Aus diesen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem §. 34. des eingeführten Edikts entgegen handeln, schon durch das Gesetz und durch allgemeine polizeiliche Vorschriften, auch in Beziehung auf Christen für begründet, und daher eine nähere Deklaration um so weniger für nöthig, je unwahrscheinlicher es ist, daß Kontraventions-Fälle solcher Art öfter vorkommen könnten. Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheisen.

An Eine Königl. ꝛc. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben hieselbst.

(Ann. IX. S. 666.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Nov. 1825 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. zur Bescheidung auf den Ber. v. 18. d. M., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, zu erkennen, daß dasselbe die Feststellung eines bestimmten Strafmaßes für Fälle der betreffenden Art weder nöthig, noch angemessen findet, weil die Strafbestimmung der Beurtheilung der, vorbehaltlich des Rekurses, die Bestrafung anordnenden Behörde füglich überlassen bleiben kann, und rücksichtlich der großen Verschiedenartigkeit der Umstände, welche dabei stattfinden können, überlassen bleiben muß.

(Ann. IX. S. 1055.)

4) R. desselben Min. v. 10. April 1827 an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Dem K. Polizei-Präsidio wird zur Bescheidung auf den Ber. v. 28. Februar c., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, die desfalls unterm 18. Nov. 1825 an die Reg. zu Gumbinnen erlassene Verfügung hierbei abschriftlich mit dem Bemerken kommunicirt, daß, wenn ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, die Festsetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizeistrafe für die unterlassene vorschriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Kognition zu überlassen ist. (Ann. XI. S. 448.)

5) C. R. des K. Min. v. 9. Aug. 1828 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, so wie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Es ist der Fall vorgekommen, daß gegen Personen christlichen Glaubens, wegen Uebertretung des im §. 34 des Ed. v. 11. März 1812 enthaltenen Verbots, ausländische Juden in Dienstverhältnisse aufzunehmen, fiskalische Untersuchungen eingeleitet, die Denunziaten aber von den Gerichten deshalb von der Anschuldigung freigesprochen worden sind, weil es dem berührten Verbote an dem wesentlichsten Bestandtheile eines Strafgesetzes, nemlich der Strafbestimmung, fehlt. Um nun unter diesen Umständen der Unwirksamkeit des mehrgedachten Verbots vorzubeugen, wird die K. Reg. hiemit angewiesen, gegen dergleichen Kontravenienten nicht förmlich bei den Gerichten klagbar zu werden, sondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das polizeiliche Verfahren und in Folge desselben eine blos polizeimäßige Bestrafung von zwei bis fünf Thaler stattfinden zu lassen. Zunächst wird es aber nothwendig sein, das

fragliche Verbot zu republiziren, und die ermangelnde Strafbeſtimmung von Polizei wegen zu treffen. (Ann. XII. S. 734.)

6) Vergl. auch die Kap. I. sub III. B. gegebenen Beſtimmungen.

II.

Temporairer Aufenthalt ausländiſcher jüdiſcher Handelsleute.

1) In Anſehung des Handelsbetriebes Ausländiſcher Juden in den ehemals Königlich Sächſiſchen Territorien vergl.

a) das Mandat v. 16. Aug. 1746 Abthl. II. Abſchn. V. S. 340. und Abthl. III. Abſchn. II. Kap. I. sub III. S. 411.

b) C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz) v. 29. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Merſeburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz. Beſuch der Märkte im Herzogthum Sachſen von Seiten ausländiſcher Juden.

Der Herzogl. Anhalt-Köthenſche Steuer-Direktor hat ſich darüber beſchwert, daß die Königl. Regierung den Köthenſchen Juden auf den Grund des Mandats v. 16. Aug. 1746 den freien Markt-Verkehr auf den Märkten des Herzogthums Sachſen nicht geſtatten wolle, und hat unter Beziehung auf den Traktat v. 17. Juli v. J. §. 11. um Remedur gebeten.

Da es nun bei Abſchluß dieſes Traktats die Abſicht geweſen iſt, den gegenſeitigen Unterthanen in Hinſicht des Verkehrs eine gleiche Berechtigung zu gewähren: ſo müſſen die Anhalt-Köthenſchen Juden in dieſer Hinſicht den inländiſchen gleich geachtet werden, welchen des Königs Majeſtät auf den Jahrmärkten des Herzogthums Sachſen freien Verkehr zu bewilligen geruht haben.

Hiernach möge die K. Reg. das Weitere verfügen, und den oben angegebenen Grundſatz überhaupt in Hinſicht auf die Juden aus denjenigen Nachbarſtaaten anwenden, mit welchen ähnliche in dieſer Hinſicht mit dem Traktate v. 17. Juli v. J. übereinſtimmende Verträge abgeſchloſſen worden ſind. (Ann. XIII. S. 919.)

2) Rückſichtlich der alten Provinzen bemerkt das R. des K. Min. des Inn. (v. Bülow, v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 20. Juni 1822 an die K. Reg. zu Liegnitz, die Niederlaſſungen und den Handelsbetrieb der Juden betr.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 10. März d. J. erwiedert, daß, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welcher innerhalb Landes rohe oder halb rohe Fabrikate einkauft, und bei einländiſchen Profeſſioniſten für Stücklohn weiter zurichten läßt, nur vorübergehend iſt, und die qu. Waaren ausſchließlich zur Ausfuhr beſtimmt ſind, weder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig iſt, noch eine Gewerbſteuer-Entrichtung ſtatt findet.

Was die Poſenſchen Juden betrifft: ſo kann denſelben bei noch ermangelndem Staatsbürgerrecht die Niederlaſſung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht geſtattet, dagegen aber ohne Härte nicht verſagt werden, was nicht allein Ausländern überhaupt, ſondern ſogar ausländiſchen Juden erlaubt iſt, nämlich in den Fabrikſtädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um ſolche, es ſei in dieſem Zuſtande, oder aber, nachdem ſie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Poſen auszuführen. Dergleichen jüdiſche Einwohner ſind zu weiter nichts verbunden, als an ihrem Wohnort, oder da, wo ſie ſich mit dem Verkauf beſchäftigen, die Gewerbſteuer vom Handel zu erlegen. (Ann. VI. S. 388.)

3) Rückſichtlich des Großherzogthums Poſen das Publ. der K. Reg. in Gumbinnen. Verfahren gegen diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte oder ſonſtige Erzeugniſſe des Auslandes in die hieſige Provinz bringen.

Durch die nach dem 16. Amtsbl. Nr. 71. v. 2. April d. J. auf Flachs, Hanf ꝛc. bewilligte Abgabenfreiheit bei der Einbringung vom Auslande in dieſe Provinz vermehrt ſich hier der Handel der polniſchen und ruſſiſchen Juden mit den genannten Gegenſtänden ſeit kurzer Zeit ſehr.

Es iſt daher nothwendig, in polizeilicher Hinſicht dieſerhalb folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

In Ansehung des Judengeleites, welches gleichfalls zur Verhütung einschleichens polnischer Juden mit benutzt wird. vergl. Abschn. III.

Zweites Kapitel.

ział-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt elner Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate.

1.

Ausländischer jüdischer Dienstboten.

Die Annahme ausländischer jüdischer Dienstboten ist usnahmsweise gestattet.

Cirk. Verf. des Min. des Inn. (erste Abth. Köhler) v. 9. Aug. 1823.

s an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, aber meistens zur Einni- b zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in den Re- t, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der K. Reg. Ermessen, nahme statt zu geben. (Ann. VII. S. 628.)

Ein ganz ähnliches R. erging an die Judenschaft zu Lengerich und rift an die Reg. zu Münster am 3. März 1824.

n. VIII. S. 200.)

. des K. Min. des Innern und der Pol. (Köhler) v. 16. Dez. 1830 K. Reg. der Provinz Sachsen zu N. N. Verhütung des Einschlei- ausländischer Juden als Dienstboten und Gehülfen.

den, von der K. Reg. mittelst Berichts vom 4. d. M. angezeigten Umständen, erdings nichts übrig, als die beiden ausländischen Israeliten N. N. in N. zu Selbige aber auf die, von der K. Reg. vorgeschlagene Weise, in ihren Rech- schränken, ist unthunlich.

ens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß den Juden in dortiger Provinz die te Erlaubniß zustehe, auswärtige Juden ins Land zu ziehen, um sie in ihre zu nehmen. Ueber die Frage nämlich: wen die Staats-Regierung im Lande auf- wolle oder nicht? steht einem Juden eben so wenig, als jedem andern Unterthan, tscheidung zu. Und da des Königs Maj. wiederholt Allerhöchst Sich darüber rochen haben, daß die Zahl der inländischen Juden durch Aufnahme ausländi- icht evergrößert werden soll, durch die Aufnahme derselben als Dienstboten und sen aber ihr Einschleichen befördert wird, so hat die K. Reg. Verfügung zu treffen, iese Aufnahme nicht mehr stattfinde, und die etwa im Dienste befindlichen aus- gen Juden bald in ihre Heimath zurückgewiesen werden. (Ann. XIV. S. 785.)

R. desselben Min. an die K. Reg. zu Magdeburg. Verhältnisse aus- ischer Juden als Dienstboten in den Landestheilen des ehemaligen Kö- reichs Westphalen.

e K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren Bericht v. 31. v. M. eröffnet, daß, den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen König- Westphalen versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländi- uden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht itteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienst- welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rech- gemißbraucht werde.

n die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für ine fremden Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen ills verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländ- jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer ssung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden t sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienst- Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

Ann. V. S. 84.)

Cirk. R. desselben K. Min. an sämmtliche K. Reg. in den Rheinpro- z. Verhütung des Einschleichens fremder Juden.

demjenigen, was die K. Reg. unterm 18. d. M. einberichtet hat, wird man sich N. N. ansässigen, aus Oesterreich gebürtigen Juden N. N. allerdings nicht wie-

des A. L. R. Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal zweckmäßig.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher nicht veranlaßt, von dem In des R. v. 29. Dec. v. J. (Anl. a.) abzugehen.

Die Anfrage:

ob die vagirenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertri Grenze gesetzten Strafe verwarnt werden sollen?

wird dahin beantwortet, daß die Ergreifung dieser polizeilichen Maßregel in jed Fällen von der ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird bei allerdings nicht zu ängstlich zu verfahren sein, da, wenn auch einmal ein Unsch ger verwarnt werden möchte, daraus doch für denselben kein wesentlicher Nach entstehen kann.

Uebrigens wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß in der juristischen minologie die Begriffe eines Vagabunden und Landstreichers nicht ganz gleichbe sind, da ein Vagabunde derjenige heißt, der kein Domizil hat, nun aber Jemand ein solches hat, sich der Landstreicherei schuldig machen, und umgekehrt, ein M ohne Domizil ein ganz unsträflicher und nützlicher Mensch sein kann.

a.

Das Min. des Inn. und der Pol. kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 2 d. J. hiermit erwiedert wird, die in beglaubigter Abschrift eingereichte Entsche Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Insterburg v. 8. Aug. d. J. (Anl. der Untersuchung wider den polnischen Juden R. nicht anders, als den bestehe setzen entsprechend, halten, da dieser Jude kein Landstreicher, d. h. ein Mensch sten Wohnsitz, sondern in Philipowo ansässig ist, und kein eigentliches Verbr gangen hat.

Die Besorgniß der K. Reg., daß bei allgemeiner Anwendung der in jenem E nisse angenommenen Grundsätze das Land mit fremden Juden werde überf werden, ist nicht genugsam begründet, um den Antrag der K. Reg. zu rechtfer der Zurück-Transport der schon einmal verwiesenen Juden, in Verbindung mit die Geleitschein-Kontravention folgenden Strafe, schon empfindlich genug sein d

Berlin, den 29. December 1834.

Ministerium des Innern und der P Köhler.

An

die K. Reg. zu Gumbinnen.

b.

In der Untersuchungs-Sache wider den Juden R.

Erkennt der unterzeichnete Senat auf das von demselben eingewandte Rech der weiteren Vertheidigung für Recht,

daß

da zwar Denunziat wegen der Geleitschein-Kontravention den Gesetzen gem mentlich §. 242 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. vom Richter erster Instanz b worden ist, auch den Besitzer von Waaren, die vorläufige Freisprechung v Hausir-Kontravention rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die P schen Staaten, die beim früheren Transport über die Grenze ihm ang Strafe nicht Platz greifen kann, weil Denunziat damals nicht wegen Verb sondern nur wegen mangelnder Legitimation über die Grenze geschafft wur auch, da er verheirathet ist und in Philippowo sein Domizil hat, nicht als Land cher bestraft werden kann (Conf. §. 22. Tit. 2 Thl. I. der A. G. O., §. 4, Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. R. v. 6. Dez. 1822, Jahrb. Bd. 20. S. 297 R. v. 23. Juli 1825, Annalen Bd. 9. S. 710.)

das am 1. d. M. publizirte Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu G binnen, dahin respektive zu bestätigen und abzuändern:

daß der Jude R.

a) wegen Hausir-Kontravention vorläufig freizusprechen;

b) wegen Geleitschein-Kontravention außer der Nachzahlung des Geleitschein pels von 2 Thlr. 15 Sgr. mit 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit vierz gem Gefängniß zu bestrafen;

c) wegen wiederholten Eintritts in die diesseitigen Staaten von Strafe zu demselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich und forma probante ausgefertigt.

Insterburg den 8. Aug. 1834. (L. S.)

Senat des Königl. Oberlandesger Domhardt

(Ann. XIX. S. 803.)

ich der Grund dieses Verbots ist ganz allgemein. Es soll nämlich nach §. 31 des ührten Edikts verhütet werden, daß fremde Juden in den hiesigen Staaten sich nie- ssen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erlanget haben. Die Ab- des Gesetzes würde aber leicht zu vereiteln sein, wenn es einem jeden freistände, e Juden entweder in wirkliche Dienste oder doch unter diesem Vorwande bei sich nehmen, und denselben dadurch die Niederlassung ohne Erlangung des Bürger- gewissermaßen möglich zu machen.

is allgemeine Verbot verbindet daher auch unstreitig die Christen, und die Uebertre- esselben werden um so mehr polizeimäßig zu bestrafen sein, da nach bekannten poli- en Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde n Anzeige zu machen, bei sich aufzunehmen, und daher um so viel weniger es Je- en freisteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten ohne Vorwissen der zei-Behörde zu engagiren.

obald diese Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines solchen Juden Wissen- erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, e die Polizei-Behörde zu hintergehen suchen, mit aller Strenge zurecht gewiesen a.

f diesen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem §. 34. des ein- ten Edikts entgegen handeln, schon durch das Gesetz und durch allgemeine poli- Vorschriften, auch in Beziehung auf Christen für begründet, und daher eine Deklaration um so weniger für nöthig, je unwahrscheinlicher es ist, daß Kontra- is-Fälle solcher Art öfter vorkommen könnten. Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheisen.

ie Königl. ꝛc. Sektion des Departements
Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und
indirekte Abgaben
hieselbst.

Ann. IX. S. 666.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Nov. 1825 an die K. Reg. umbinnen.

s unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. zur Bescheidung auf den Ber. v. 18. , wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst en, zu erkennen, daß dasselbe die Feststellung eines bestimmten Strafmaßes für der betreffenden Art weder nöthig, noch angemessen findet, weil die Strafbestim- s der Beurtheilung der, vorbehaltlich des Rekurses, die Bestrafung anordnenden rde füglich überlassen bleiben kann, und rücksichtlich der großen Verschiedenartig- er Umstände, welche dabei stattfinden können, überlassen bleiben muß.

(Ann. IX. S. 1055.)

R. desselben Min. v. 10. April 1827 an das K. Polizei-Präsidium Berlin.

m K. Polizei-Präsidio wird zur Bescheidung auf den Ber. v. 28. Februar c., we- lestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, die ls unterm 18. Nov. 1825 an die Reg. zu Gumbinnen erlassene Verfügung hierbei ifilich mit dem Bemerken kommunicirt, daß, wenn ein solcher Contraventionsfall eignet, die Festsetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizeistrafe für terlassene vorschriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Kognition zu ssen ist. (Ann. XI. S. 448.)

C. R. des K. Min. v. 9. Aug. 1828 an die K. Reg. zu Potsdam, furt, Stettin, Köslin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gum- n, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, so wie an das K. Po- Präsidium zu Berlin.

ist der Fall vorgekommen, daß gegen Personen christlichen Glaubens, wegen Ueber- g des im §. 34 des Ed. v. 11. März 1812 enthaltenen Verbots, ausländische in Dienstverhältnisse aufzunehmen, fiskalische Untersuchungen eingeleitet, die De- ten aber von den Gerichten deshalb von der Anschuldigung freigesprochen worden eil es dem berührten Verbote an dem wesentlichsten Bestandtheile eines Straf- , nemlich der Strafbestimmung, fehlt. Um nun unter diesen Umständen der Un- keit des mehrgedachten Verbots vorzubeugen, wird die K. Reg. hiemit ange- , gegen dergleichen Kontravenienten nicht förmlich bei den Gerichten klagbar zu , sondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das liche Verfahren und in Folge desselben eine blos polizeimäßige Bestrafung von is fünf Thaler stattfinden zu lassen. Zunächst wird es aber nothwendig sein, daß

der entledigen können, daher demselben der fernere Aufenthalt daselbst zu gestatten. Dahingegen ist sein bei ihm als Knecht wohnender Bruder, bei welchem dieselben Rücksichten nicht eintreten, aus den diesseitigen Landen fort und in sein Vaterland zurückzuweisen; wie denn überhaupt auch der einstweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienstboten, wodurch nur das allmählige Einschleichen derselben befördert wird, nicht gestattet werden darf. Es sind daher sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hiernach mit Instruktion zu versehen, und hat die K. Reg. sonst demgemäß das Weitere zu veranlassen.

(Ann. XIV. Nr. 54.)

B. Bestrafung der kontravenirenden Herrschaften.

Für die alten Provinzen bestimmen hierüber

1) der §. 34 des Ed. v. 11. März 1842. Vergl. denselben oben.

2) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Aug. 1825 an die K. R. zu Gumbinnen. Bestrafung der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in ihren Dienst.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 22. Juni c. eröffnet, wie es so unbedenklicher ist, daß Sie Sich wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst nach dem R. des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte v. 1. April 1813 (Anl. sub a. und b.) achten kann, und danach achten wird, daß dieses Reskript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, im Einverständniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der kompetenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlassen ist.

a.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Jan. dieses Jahres, betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die diesseitigen Staaten, haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei und mit dem Justiz-Ministerium über die Frage kommunizirt:

ob die Bestimmung des §. 34 des Gesetzes v. 11. März vorigen Jahres, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher kein inländischer Jude einen fremden Juden in Dienst nehmen darf, auch für Christen verbindliche Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration dieses Gesetzes bedürfe.

Beide Behörden haben sich für die Bejahung dieser Frage und eine Deklaration des Gesetzes für unnöthig erklärt. Was besonders das Justiz-Ministerium dieserhalb bemerket hat, wird der Deputation aus der abschriftlichen Anlage (lit. b.) das Nähere zu ersehen geben, um Sich im vorkommenden Falle darnach zu achten.

Berlin den 1. April 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben.

Ladenberg.

An

die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neiße, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche K. Reg.

b.

Eine Königl. Hochlöbliche Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für direkten und indirekten Abgaben wünscht nach dem unterm 2. d. M. an mich abgelassenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Bestimmung des §. 34. des Ed. v. 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher keine fremden Juden in Dienst genommen werden sollen, auch für Christen verbindliche Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration des Gesetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele nicht, darauf in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei der Redaktion des angezogenen Edikts in dem Falle, daß ein Christ fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein solcher Fall wegen der bedeutenden Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Religion und der damit in Verbindung stehenden Lebensweise in den Weg legt, gewiß zu den höchst seltenen gehört, und vielleicht ohne Beispiel ist.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Christen erlaubt sei, in solche Verbindung mit fremden Juden sich einzulassen, denn wenn gleich im §. 35 nur verordnet ist, daß diejenigen inländischen Juden, welche dem Verbote des §. 34 zuwider handeln, mit einer Geldstrafe von 300 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, so ist doch im §. 34 der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als solche dürfen weder ꝛc. als Lehrburschen, noch zu „Hausdiensten angenommen werden."

Ein jeder mit genannten Gegenständen ins Land kommende fremde Jude ist ver-
et, auf keinem andern Punkte als bei einem Kleinigkeitszollamte, über die Gränze
ehen und bei demselben sich zu melden.
Das Kleinigkeitszollamt fertigt ihm eine gewöhnliche Zollexpedition aus, in welcher
uantität und Qualität der Ladung nach der eigenen Angabe des Deklaranten und
gefähren Beurtheilung des ꝛc. Amts zu bemerken, und dem Deklaranten die ge-
kour nach der ersten Stadt, welche derselbe mit seiner Ladung besuchen will, vor-
iben ist.
Bei der Ankunft in der vorgeschriebenen Stadt muß der jüdische Frachtführer diese
fertigung und seinen polnischen Paß sogleich der Polizeibehörde zur Einsicht, und,
ll es erforderlich ist, zur Ausfertigung eines Passes für die hiesige Provinz vor-
sodann, wenn er von der Polizeibehörde seine Abfertigung erhalten hat, sich bei
:ciseamte der Stadt mit seinen Legitimationen melden, und solche, in specie die
Gränze erhaltene Zollabfertigung, vorzeigen. Das Acciseamt beurtheilt sodann
eterer die Beschaffenheit seiner Ladung.
Wird die Ladung in der ersten Stadt, wohin er nach der Zollexpedition verwiesen
t ganz abgesetzt, sondern der jüdische Frachtführer will die unverkaufte Quantität
er andern Stadt zum Verkauf bringen, so hat er sich beim Abgange wiederum
Polizeibehörde und dem Acciseamte zu melden.
re bemerkt auf dem Passe den Tag des Abganges, die Dauer seines dortigen
alts und die zu nehmende gerade Straße nach der gewählten andern Stadt.
Acciseamt dagegen schreibt in der Zollabfertigung die am Orte von der Ladung
e Quantität ab.
ese Vorschriften sind in einer jeden Stadt, in welcher der jüdische Frachtführer
t, zu beobachten.
em Verkauf seiner Ladung am letzten Ort bemerkt die Polizeibehörde auf dem
n Tag des Zurückganges und bestimmt dazu die gerade Tour bis zum Ueber-
ber die Gränze mit Benennung des zu passirenden Kleinigkeitszollamts, bei
derselbe sich melden muß. Ein Gleiches geschiehet, wenn die ganze Ladung
der ersten Stadt verkauft wird.
ese Bestimmungen gelten nicht nur für die jüdischen Flachs- und Hanfführer,
für alle diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte aller Art oder sonstige
nisse des Auslandes in die hiesige Provinz bringen, und sollen mit dem 1. Juli
n völlige Kraft treten, damit bis dahin die fremden Juden davon unterrichtet
nen.
Wenn fremde Juden öfter mit Produkten und Erzeugnissen des Auslandes in die
Provinz kommen und damit in den Städten einen Handel treiben; so soll ihnen
m solchen Handel auf ein Jahr die Konzession ertheilt werden, wenn die solche
s nachsuchende Behörde durch gültige Zeugnisse die Rechtlichkeit und Unverdäch-
des Supplikanten dokumentirt, und alsdann sind diese jüdischen Kaufleute auch
legung der Gewerbesteuer verpflichtet, wovon der ungefähre Betrag gleich bei
chung der Konzession in Vorschlag zu bringen ist.
r ohne Konzession und Gewerbeschein öfter in dieser Provinz einen solchen Handel
t, soll als Kontravenient nach den Gesetzen bestraft werden.
Polizei- und Accisebehörden haben sich nach diesen Bestimmungen auf das ge-
e zu achten, und erstere besonders noch darauf zu sehen, daß der Frachtführer die
hriebene Straße nicht verändere, und nicht zur Ungebühr von einem Orte zum an-
nge auf der Reise zubringe.
: von den jüdischen Frachtführern diese Vorschriften nicht beobachtet, ist als Vaga-
gleich über die Grenze zu bringen.
Acciseämter werden noch auf die richtige Zahlung des Judengeleits aufmerksam
t. (Ann. II. S. 321.)

III.

nthalt ausländischer Juden in dem Preußischen Staate ufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und Aus- übung desselben.

Zum Studium auf Preußischen Universitäten.

der Min. d. Inn. (v. Schuckmann) u. d. Pol. (v. Wittgenstein) Juni 1819 an die K. Reg. zu Berlin.

K. Reg. äußert im Eingange Ihres wegen der von dem jüdischen Glaubensge-
NN. aus Lübeck nachgesuchten Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt hierselbst

unterm 10. v. M. erstatteten Berichts, daß eine Umgehung des Gesetzes v. 11. März 1812 darin liege, wenn sich Juden, welche keine staatsbürgerlichen Rechte besitzen, in der Eigenschaft als Fremde hierselbst aufhalten, von Zeit zu Zeit ihre Aufenthaltskarte erneuern, und auf solche Weise sich faktisch fortdauernd hier befinden, ohne die Absicht, sich in den Preuß. Staaten niederzulassen, ausdrücklich zu erklären.

Es ist aber ein ganz anderer Fall, wenn gerade das Gegentheil: nämlich sich nicht in den preußischen Staaten niederzulassen, erklärt wird, und lediglich die Absicht vorhanden ist, für eine bestimmte Zeit den Aufenthalt zu einem Zweck hier zu nehmen.

In solchen Fällen wird der fremde Jude allen andern Fremden gleich geachtet, und es dürfte wohl namentlich Hinsichts der hiesigen Universität nicht der mindeste Grund vorhanden sein, einem fremden Juden den Aufenthalt während der Zeit der Universitäts-Studien zu versagen.

In dem vorliegenden Falle ist bei der erfolgten Erklärung: daß auf die Naturalisation gar kein Antrag gerichtet werden solle, eine Umgehung des Gesetzes um so weniger denkbar, als selbst die Gewinnung der Naturalisation für den NN. nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Die Polizei-Behörde kann übrigens keinen andern Maaßstab zur Beschränkung der festzusetzenden Zeit des Aufenthalts eines solchen Individui haben, als den Zweck des Aufenthalts.

Es ist auch keinesweges die Absicht, das früher bestimmte Verfahren, wonach fremden Juden zwar der Aufenthalt hierselbst, jedoch auf eine bestimmte von ihnen selbst anzugebende Zeit, welcher nöthigen Falls von der Polizei-Behörde die gehörigen Schranken zu setzen sind, gestattet werden soll, aufzuheben; vielmehr soll dasselbe ganz auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

In die Lehre konnte der NN. den NN. allerdings nicht nehmen, und hätte bei der Anzeige des ersteren, daß der NN. sich bei ihm in der Lehre befinde, sofern die Erlaubniß der Behörden dazu nicht ertheilt worden, gegen den NN. nach der Vorschrift des §. 36 des Ed. v. 11. März 1812 verfahren werden sollen.

Ob dergleichen junge Juden sich hier der Ausbildung oder aber wegen heimlichen Handels aufhalten, läßt sich sehr leicht kontrolliren, und ist ihnen allenfalls bei der Erlaubniß eines bestimmten Aufenthalts, Seitens der Polizei-Behörde, zu eröffnen, daß, sofern irgend eine eigene Geschäfts-Betreibung statt finden möchte, sogleich die Erlaubniß zum Aufenthalt aufgehoben werden würde, welches letztere inzwischen unter allen Umständen auch ohne eine solche Eröffnung geschehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird es bei der Gewährung des Aufenthalts des NN. auf die bestimmte Zeit von Einem Jahre verbleiben müssen; wenn jedoch das Faktum vollständig konstatirt wird, daß der NN. den NN. ohne vorherige Anzeige und ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Behörde in die Lehre genommen; so ist die Vorschrift des §. 35 des Ed. v. 11. März 1812 in Anwendung zu bringen, und auf den nachträglich gemachten Antrag nicht weiter einzugehen. (Ann. III. S. 421.)

2) Aufenthalt ausländischer Juden zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und sonstigen nützlichen Berufsarten.

a) Reskr. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) an den Tischlermeister NN. zu NN. Verbot der Annahme junger ausländischer Juden zu Lehrlingen.

Auf den in der Eingabe v. 25. v. M. enthaltenen Antrag des Tischlermeisters NN., den dortigen Tischlern zu gestatten, junge Juden aus dem Auslande als Lehrlinge annehmen zu dürfen, kann nicht eingegangen, Supplikant vielmehr nur auf die eingereichte, anbei zurückerfolgende Resolution der K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. d. J., welche, als den Bestimmungen des Ed. v. 11. März 1812 §. 34. völlig entsprechend bestätigt wird, zurückgewiesen werden. (Ann. XIV. Nr. 55.)

b) R. desselben Min. v. 25. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Minden.

Nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, wie solche auch im Ed. v. 11. März 1812 §. 34. ausgesprochen worden, dürfen, wie der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage v. 16. d. M. erwiedert wird, fremde Juden auch als Lehrburschen nicht angenommen werden.

Die K. Reg. möge daher, wenn auch besagtes Edikt dort nicht gilt, Sich danach achten, da die fragliche Stelle wenigstens als allgemeine Vorschrift für die Administrations-Behörden zu betrachten ist. (Ann. XVI. S. 210.)

c) R. des Min. d. Inn. (Erste Abthl. Meding) v. 8. April 1842 an die K. Reg. zu Erfurt.

In Berücksichtigung der in dem Ber. v. 11. v. M. auseinandergesetzten Umstände

will das Ministerium die Königl. Reg., nach Ihrem Antrage, hiermit ermächtigen, ausländischen Juden, welche sich in Ihrem Verwaltungsbezirke zu einem bestimmten erlaubten Zwecke und auf bestimmte Zeit aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß zu diesem Aufenthalte, statt, wie bisher, von Jahr zu Jahr, gleich für die ganze, von denselben bestimmt anzugebende Zeit unter den von Ihr im Berichte ausgesprochenen Bedingungen und Voraussetzungen zu ertheilen.

Bericht der Reg. zu Erfurt.

In unserm ehrerbietigen Berichte v. 6. April 1838 erlaubten wir uns die Anfrage, ob es für zulässig zu erachten sei, uns zur Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Aufenthalt an ausländische Juden zu ermächtigen.

Durch das verehrliche R. v. 19. April 1838 wurden wir autorisirt, diese Erlaubniß auf Ein Jahr zu ertheilen, insofern dieselbe von einem Juden zum Zwecke seines Aufenthalts als Fremder in einer Stadt des hiesigen Departements erbeten werden möchte und nicht nur im Allgemeinen kein polizeiliches Bedenken entgegen stände, sondern auch der Unterhalt des Antragstellers, so wie dessen Wiederaufnahme in der Heimath, gesichert sei.

Daß dergleichen Anträge bei uns ziemlich häufig angebracht werden, erklärt sich aus der eigenthümlichen Lage des hiesigen, fast ganz vom Auslande umschlossenen Regierungsbezirks, und es ist nicht selten der Fall, daß ausländische jüdische Lehrburschen, Handlungs-Kommis ꝛc., welche bei inländischen Meistern oder Kaufleuten in die Lehre oder Kondition zu treten beabsichtigen, bei uns darauf antragen, ihnen die Erlaubniß, sich in dem hiesigen Departement aufhalten zu dürfen, auf zwei, drei und vier Jahre zu ertheilen, je nachdem ihr Lehrkontrakt oder Engagement einen längern oder kürzern Zeitraum umfaßt.

Der oben erwähnten hohen Vorschrift gemäß, haben wir derartigen Gesuchen, wenn sonstige Bedenken nicht obwalteten, bisher immer nur vorläufig auf Ein Jahr deferirt, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn das Gesuch erneuert wurde und den Bittstellern von den Ortspolizeibehörden ein günstiges Führungsattest ausgestellt wurde, die Erlaubniß zum temporairen Aufenthalt in dem unserer Verwaltung anvertrauten Bezirk von Jahr zu Jahr prolongirt.

Nach obigem Grundsatz würden wir diese Erlaubniß nur immer von Jahr zu Jahr prolongiren können; da aber dies Verfahren eine unseres Dafürhaltens wenig lohnende Vermehrung der Schreiberei verursacht, so glauben wir ehrerbietigst darauf antragen zu dürfen,

uns hochgeneigtest zu autorisiren, ausländischen Juden, welche sich zu einem bestimmten erlaubten Zweck und auf bestimmte Zeit in dem diesseitigen Departement aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß dazu gleich für die ganze bestimmt anzugebende Zeit ertheilen zu dürfen.

Ein Nachtheil dürfte unseres Erachtens hieraus nicht entstehen, da wir streng auf die jedesmalige Beibringung von Heimathscheinen halten und überdies die Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilen würden, daß dieselbe zu jeder Zeit widerruflich sei, wenn der Inhaber derselben durch sein Betragen ꝛc. zu Unzufriedenheit Veranlassung geben sollte.

Außerdem würden wir die Polizeibehörden besonders instruiren, überall auf sofortige Entfernung jener ausländischen Juden zu dringen, wo das Dienstverhältniß oder ein sonstiges Engagement derselben sich vor der bestimmten Zeit, für welche ihnen der Aufenthalt gestattet ist, auflöst, damit denselben jede Gelegenheit zur selbstständigen Niederlassung oder zum unbefugten Gewerbebetriebe abgeschnitten wird.

Erfurt, den 11. März 1842.

(B. M. Bl. 1842. S. 110.)

d) Zulassung von Handwerksgesellen.

aa) R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1836 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., die Zulassung ausländischer israelitischer Handwerksgesellen in die diesseitigen Staaten betreffend, daß auch in den neuen Provinzen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer jüdischer Handwerksgesellen nach Analogie des G. v. 11. März 1812 §. 34. verfahren werden muß, da sonst das Einschleichen fremder Juden nicht zu vermeiden sein würde.

(Ann. XX. S. 833.)

bb) K. O. v. 14. Okt. 1838. Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

Aus den in Ihrem Ber. v. 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preuß. Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Min. des J., vorzusorgen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werde. (G. S. 1838. S. 503. A. XXII. 171. — 1. 161.)

cc) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Dec. 1838 an sämmtl. K. Reg. sowie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

In der A. K. O. v. 14. Okt. d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Maj. der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre, ausgestellt werde.

Um nun der A. Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preuß. jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reziprozität, versehen, in eine der preuß. Prov. eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe Arbeit findet, ihm, wenn sonst, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen, kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Reg. zu berichten, derselben die Legitimation einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Reg. stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahr, von Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportelfrei, auszufertigende Konzession ist der Orts-Pol. Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, sonst aber unentgeldlich, zu bewirken und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach §. 1. den ersten Arbeitsort immittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechseln des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden, und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der

Zweiter Theil.

Die ivatrechtlichen Verhältniſſe der Juden des Preussischen Staates.

---

die Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, oder aber das Staatsbürgerrecht nachzusuchen, bevor sie, um die Approbation als praktische Aerzte oder Wundärzte zu erlangen, sich den Staatsprüfungen unterwerfen, weil sie außerdem durch die Approbation zur Paris in den Königl. Staaten keineswegs befugt werden.
(Ann VI. S. 902.)

4) Zulassung ausländischer jüdischer Schullehrer.

a) R. des K. Min d. Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 1. Okt. 1824 an die K. Reg. zu Erfurt.

Da, wie der K. Reg. in Bescheidung auf den Bericht v. 6. v. M. eröffnet wird, ausländischen Juden die Aufnahme in die Preuß. Staaten als Schullehrer eben so wenig, als in einer anderen Eigenschaft zugestanden werden kann, so wird die K. Reg. wohl thun, zu den Seitens der K. Min. der Geistl. ꝛc. Ang. unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtigt sind. (Ann. VIII. S. 1101.)

b) R. desselben K. Min. v. 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 23. v. M.
betreffend die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen,
der desfalls, in Gemeinschaft mit dem K. Min. der Geistl. ꝛc. Ang., an die Reg. zu Bromberg erlassene Bescheid v. 26. März c. hierneben abschriftlich mitgetheilt, um sich nach dessen Inhalt gleichmäßig zu achten.

Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrer-Geschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, versteht sich übrigens von selbst, und entspricht dies auch der Absicht des unterzeichneten Ministerii bei dem Erlasse des fraglichen Bescheides ꝛc. (Ann. IX. S. 394.)

IV.
Aufenthalt ausländischer Juden im Lande zum Zweck des Besuches von Badeorten.

R. desselben K. Min. v. 30. Okt. 1829 an die K. Reg. zu Breslau. Verfahren gegen fremde zum Besuche inländischer Bäder in's Land kommenden Juden.

Gegen solche fremde Juden, welche ohne die gehörigen Unterhaltungsmittel zum Besuche der inländischen Bäder über die Gränze kommen, können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 14. d. M. zu vernehmen gegeben wird, keine weiteren Maßregeln ergriffen werden, als gegen ausländische Christen unter gleichen Verhältnissen. Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere zu verfügen anheimgestellt.
(Ann. XIII. H. 4. Nr. 52.)

Dritter Abschnitt.

Abgaben russisch-polnischer Juden in den Provinzen Preußen und Posen.

Der Juden Geleitzoll, welcher als ein Ueberrest des Mittelalters auch in Preußen längst abgeschafft worden [1]), hatte nur, als Retorsions-Maßregel gegen Rußland, in den östlichen Provinzen fortbestanden, und als letzterer Staat durch eine V. v. 26. Nov. 1822 denselben für eine fortdauernde Abgabe erklärt, wurde dieselbe durch die K. O. v. 11. Sept. 1823 für die Provinzen Preußen und Posen von Neuem regulirt.

Die hierüber ergangenen V. bestimmen:

1) K. O. v. 11. Sept. 1823, mitgetheilt durch R. der Min. des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823.

Da in dem Königreiche Polen durch eine V. v. 26. Nov. 1822 der Judengeleitzoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von

---

[1]) Vergl. die allg. histor. Einleitung.

oren polnisch (2½ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Ver-
ung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die Letz-
uch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit K. Allerh. Genehmi-
v. 11. Sept. d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom
m. 1824 an, in folgender Art Statt finden:
r Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen
sen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Ge-
ht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu las-
ehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen.
wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn
eilage enthält.
e Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempelabgabe geschieht von
ur Prüfung und Visirung der Reisepässe authorisirten Behörden.
r Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit
attfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein
irt werden.
en, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben
neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Thlr.
, wie es das allgemeine L. R. bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate
bneten Gefälle bestimmt.
Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem For-
(Anlage a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem An-
d der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polizeibehörden es eben so ge-
wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen
s die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes an-
tempelpapier, von den Special-Debitsstellen.
Haupt-Stempel-Magazin wird die Hauptämter des dortigen Regierungsbezirks
i nöthigen Formularen, versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Mate-
zu berechnen, und davon an die Special-Debitsstellen zu versenden haben.
Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleits-
els zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaf-
den visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude be-
amit versehen ist, auch den letztern zu visiren.
Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit dar-
achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

a.

Geleitsschein auf 30 Tage und weniger gültig.

haber des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher
Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in die Provinz gekommen
ann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Ver-
rung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen,
reußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen,
das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im
ischen Staate aufhalten, verpflichten.
geben (Ort, Tag, Jahreszahl, Beides mit Buchstaben).
(Firma und Siegel der Behörde.)

Ann. VII. S. 893.)

R. der K. Min. des Handels (v. Bülow) des Inn. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 3. März 1823 an die K. Reg. zu Danzig.

von der K. Reg. zu Posen abschriftlich mitgetheilte Antwort der K. Reg. v.
t. v. J., die Erhebung des Judengeleits betreffend, giebt Veranlassung derselben
ffnen, daß durch das G. v. 26. Mai 1818 in der Verfassung jener Abgabe nichts
ert ist, da dieses G. nur von objektiven, nicht von persönlichen Abgaben handelt.
n letzteren gehört das Judengeleit, und daß dessen Erhebung den Steuerbehörden
vertragen worden, ändert in keiner Hinsicht die Natur der Abgabe.

Ann. VII. S. 53.)

Das Cirk. R. der K. Min. des Inn. u. d. P., (v. Schuckmann) so wie der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823 an die betr. K. Reg. verfügt die sub Nr. 1. gegebene K. O. (Ann. VII. S. 798.)

R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg v. 21. Febr. Formulare zu den Geleitsscheinen für Polnische Juden.

Polizei-Behörden können die Formulare zu den Geleitsscheinen für die Juden

aus dem Königreiche Polen, bei den für die Stempelverwaltung angeordneten Spezial-Debitsstellen zu jeder Zeit einzeln erhalten. Es ist daher auf den Antrag v. 16. v. M. diesen Behörden jener Auslagen wegen eine Tantieme von den Gebühren für die Geleitsscheine zu bewilligen, nicht einzugehen.
(Ann. VIII. H. 1. Nr. 33.)

5. R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 19. März 1824. Juden-Geleitsabgabe und das Verfahren gegen Betteljuden.

Durch Umwandlung des bisherigen Judengeleitszolles in eine Stempelabgabe sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Jan. c. erwiedert wird, die bestehenden polizeilichen Vorschriften wegen der Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben und modifizirt.

Die wegen Umgehung jener Stempelabgabe zu erlegenden Strafgelder sind, wie alle andere Strafgelder in Stempelsachen zu verrechnen.
(Ann. VIII. H. 1. Nr. 31.)

6) R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Danzig, v. 21. März 1824.

In der, der K. Reg. unterm 6. v. M. mitgetheilten Verf. v. 16. Nov. v. J. ist ausdrücklich angeordnet, daß nur die Juden aus dem Königreiche Polen der neuen Stempelabgabe, durch Lösung von gestempelten Geleitsscheinen unterworfen sind.

Mit Beziehung hierauf muß daher die unterm 8. d. M. vorgelegte Frage: ob auch Juden aus anderen Staaten, welche in die Provinzen Preußen und Posen eintreten, jener Abgabe zu unterwerfen wären, um so mehr verneint werden, als es sich bei solcher nur darum handelt, die in Polen gegen die fremden Juden angeordneten Maaßregeln zu erwiedern. (Ann. VIII. S. 58.)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) so wie derselbe v. 18. Juni 1824, an die K. Reg. zu Königsberg in Preuß., desselben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. v. M., die in den K. Staaten herumstreifenden polnischen Juden betr., wird derselben eröffnet: daß Ihr Antrag, der durch das K. v. 16. Nov. v. J. bestimmten Defraudationsstrafe der Entrichtung einer vierfachen Geleitsabgabe, körperliche Züchtigung zu substituiren, nach der Natur der Sache nicht zulässig scheint. Um dem Eindringen erwerbloser polnischer Juden in die K. Staaten zu steuern, bleibt folglich nur übrig, die polizeiliche Aufsicht nach Möglichkeit zu verschärfen, und mit denjenigen Juden, welche sich verbotswidrig betreffen lassen, nach der Strenge des G. zu verfahren. (Ann. VIII. 535.)

8) Cirk. R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Bromberg, v. 11. Jan. 1826.

Die unterm 16. Nov. 1823 gegebene Vorschrift, wegen Erhebung des Judengeleites, wird dahin erweitert, daß jeder, aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthume Posen, sei es unmittelbar über die Landesgränze dieser Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats, kommende Jude gehalten ist, sich bei der ersten Polizeibehörde zu melden, und den Geleitsschein zu lösen.
(Ann. X. S. 109.)

9) Cirk. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) v. 25. Jan. 1831 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Bromberg und Posen.

Von des Herrn Finanz-Min. Exc. ist unterm 19. d. M. wegen der von polnischen Juden zu erhebenden Geleitsabgabe dasjenige an die Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg, Danzig und Posen erlassen worden, was der K. Reg. beikommend in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wird. (Anl. a.)

a.

Mehrere zeither eingegangene Vorstellungen lassen vermuthen, daß die am 31. Juli v. J. ergangene Verf. zur Verhütung des Einschleichens polnischer Juden in einem weitern Umfange, als beabsichtigt worden, ausgeführt wird. Es ist durch jene Verfügung nicht bezweckt, in der Dauer der den polnischen Juden observanzmäßig gestatteten Frist eines geleitsabgabenfreien Aufenthalts im Lande etwas zu ändern, auch nicht beabsichtigt, diejenigen polnischen Juden, welche ohne steuerpflichtige Waaren ins Land kommen an den Eingang über ein Zollamt zu binden, wie solches überall nur für steuerpflichtige Gegenstände gesetzlich vorgeschrieben ist.

Um daher etwanige fernere Zweifel zu beseitigen, und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird, im Einverständniß mit dem K. Ministerio des Inn. und der Polizei bestimmt:

1) Der Eingang über die Gränze steht dem polnischen Juden, der keine steuerpflichtigen Gegenstände mit sich führt, eben so wie jedem Andern auf jedem polizeilich erlaubten Wege frei, weshalb derselbe an keine Zollstraße gebunden ist.
2) Sobald aber derselbe die Gränze überschritten hat, muß er sich direkt nach einem Zollamt begeben, um die Geleitsabgabe zu zahlen, oder resp. zu deponiren.
3) Verläßt der polnische Jude das Land über das nämliche Zollamt binnen acht und vierzig Stunden nach der Gränzüberschreitung, so kann er das Depositum zurückfordern.
4) Den Hauptzollämtern wird gestattet, sich mit bekannten, in den polnischen Gränzorten angesessenen Juden, wenn sie dieß wünschen sollten, über ein Pausch-Quantum von fünf Thalern für das ganze Jahr wegen des Geleits zu einigen.

Ew. Hochw. wollen hiernach das Weitere verfügen, und die Bestimmungen zu eins, zwei und drei durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1831. Der Finanz-Minister, Maaßen.

An
die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren
Hrn. v. Landmann in Königsberg,
Hrn. Mauve in Danzig,
Hrn. Löffler in Posen.

(Ann. XV. S. 21.)

10) R. der K. Min. der Fin. (Maaßen) so wie des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 26. Okt. 1831 an das K. Polizeipräsidium zu Berlin.

Auf die Anfrage v. 12. Aug. c., das Judengeleit betreffend, wird dem K. Polizeipräsidium eröffnet, daß, da die Allerh. K. O. v. 11. Sept. 1823 das Judengeleit nur für die beiden Provinzen Preußen und Posen vorschreibt, von einer Erhebung desselben daher hierin einer andern Provinz die Rede nicht sein kann.

Erspirirt daher die 30tägige Frist eines vergeleiteten Juden hier in Berlin, und es waltet sonst kein polizeiliches Bedenken ob, ihm einen längern Aufenthalt hierzu gestatten, so bleibt derselbe von einer abermaligen Erlegung des Geleitgeldes hier frei, unterliegt derselbe aber auf seiner Rückkehr, falls er seinen Weg durch eine der erst genannten Provinzen nimmt.

Zweiter Theil.

Die

rivatrechtlichen Verhältniſſe der Juden

des

Preussischen Staates.

Zweiter Theil.

Erſte Abtheilung.

ie Geſetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen rhältniſſe der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen.

Erſter Abſchnitt.

Die früheren Verhältniſſe.

eiz, über das rechtl. Verhältniß der Juden in den Preuß. Staaten. Annal. Bd. 22. S. 294.
iſer, de autonomia Judaeorum Giss. 1737.
lch, Beiträge zum deutſchen Recht. Th. IV. S. 105.
ſſel, über das bürgerliche Recht der Juden in Deutſchland nach gemeinem deutſchen Rechte, im rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz. Jahrg. III. S. 433 flg. Bonn 1829.
wurf der bürgerlichen Geſetze der Juden nach Anleitung der heiligen Schrift. Kopenhagen und Leipzig 1769.
ualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente nd Eheſachen, in ſoweit ſie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem erfaſſer der philoſophiſchen Schriften, auf Veranlaſſung und unter Aufſicht R. Hirhel Levin, Oberrabiners zu Berlin 1778. kl. 8. (von Moſes Mendelsſohn.)
ttermeier, Grundſätze des gem. deutſch. Privatrechts 1824. §. 108.
)horn, deutſches Privatrecht §. 82.

Bereis in der allgemeinen hiſtoriſchen Einleitung wurde gezeigt, daß die en im römiſchen Reiche[1]) ihre privatrechtlichen Streitigkeiten, welche ſie r ſich hatten, nach ihrem nationellen Rechte von den Rabbinern entden ließen, deren Entſcheidungen die Staatsgewalt vollſtreckte. Dageſand in jeder anderen Beziehung im vierten Jahrhunderte bereits das iſche Recht als gemeines Recht auf ſie Anwendung[2]). Auch in Deutſchwurde gemeinhin angenommen, daß dieſelben nicht nur in Ceremound ſonſtigen kirchlichen Angelegenheiten, ſondern auch in Dotal- und achen, in letzteren mit Beobachtung der Prohibitivgeſetze, ferner in aments- und Erbſchafts-Angelegenheiten, ſo wie in allen Civilrechtsigkeiten der Juden mit Juden, nach ihrem eigenen Rechte zu beurtheien. Die Anſichten des kanoniſchen Rechtes waren gleichfalls der Gültigüdiſcher Rechtsgebräuche nicht entgegen[3]).

) Const. 7. 8. 15. Cod. de Judaeis.
) l. 8. loco cit.
) Vergl. die vielen Belege bei Beſſel a. a. O. S. 450 flg.
) Tit. decretal. de Jud. cap. 8. X. de divort. cap. 4. X. de consang. et affin.

Letztere gründen sich nun theils auf das schriftliche, theils auf das mündliche Gesetz. Ersteres ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Das mündliche besteht theils in weiteren, durch Tradition überlieferten Bestimmungen Mosis, theils in Satzungen der Propheten und Weisen der Nation, welche zuerst im zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt in sechs Büchern von dem Rabbi Jehada Hannasie zusammengetragen wurden, die unter dem Namen Mischnah bekannt sind. Ebenso bildete sich im dritten Jahrhunderte die Jerusalemische Gemara und zweihundert Jahre später die Babylonische Gemara. Die Mischnah und die Gemara bilden den Talmud. Im 12ten und 16ten Jahrhunderte erschienen Bearbeitungen dieser Sammlungen, die das ganze bürgerliche Recht umfassen, von denen die letzte unter dem Namen Spulchan Aruch noch jetzt gebräuchlich ist[1]); aus letzterem ist insbesondere die Bearbeitung von Moses Mendelssohn gezogen[2]). Diese war für den Preußischen Richter lange Zeit ein nothwendiges Hülfsbuch, da den Rabbinern die Jurisdiktion schon durch ein R. v. 2. Febr. 1700 entzogen war[3]), dagegen dem ordentlichen Richter vorgeschrieben, in Successions- und anderen dergleichen Fällen, welche in den jüdischen Ritus einschlagen, nach jüdischen Rechten zu erkennen[4]). Es bezog sich dies besonders auf Ehe, Vormundschaft und Successionsfälle[5]).

Ausdrücklich wurde jedoch den schutzverwandten Juden gestattet, sich gänzlich den Ritualgesetzen durch eine Erklärung vor dem persönlichen Richter zu entziehen und dem gemeinen Land-Rechte zu unterwerfen. Es bestimmten hierüber:

1) Die K. O. v. 17. Juli 1804[6]), mitgetheilt durch das R. v. 21. Juli 1804. Schutzverwandte Juden können sich den Ritual-Gesetzen entziehen, und sich den Vorschriften des Landrechts unterwerfen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. ertheile ich Euch zum Bescheid, daß unbedenklich jedem schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten. (N. C. C. Tom. XI. S. 2635. R. A. IV. S. 84. Mathis I. S. 49. Rabe VIII. S. 127.)

2) R. v. 18. Aug. 1804.

Auf Eure Anfrage v. 2. d. M. darüber: ob, wenn ein schutzverwandter Jude darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen entziehen, und dagegen den Vorschriften des A. L. R. unterwerfen zu wollen, diese Erklärung bei dem foro seines persönlichen Gerichtsstandes geschehen, und demnächst zur Wissenschaft des Publici gebracht werden müsse, lassen wir Euch zur Resolution ertheilen, wie es der öffentlichen Bekanntmachung dieses Antrags, welcher in dessen persönlichen Gerichtsstande anzubringen ist, nicht bedürfe. (R. A. IV. S. 85. Rabe VIII. S. 157.)

---

[1]) Einleitung zu Mendelsohns Ritualgesetzen S. 1—16.

[2]) a. a. O. S. IX.

[3]) C. C. M. II. Abth. I. S. 690. und Gem. Priv. v. 17. April 1750. §. 31. s. oben S. 240.

[4]) a. a. O. §. 32. und Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu Ost-Preußen v. 17. April 1797. c. 4. §. 3. Oben S. 290.

[5]) Vergl. hierüber Abth. II die einzelnen betr. Abschnitte.

[6]) Es bemerken die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher — zum L. R. Publ. Pat. §. 1., — daß diese Bestimmungen noch nicht antiquirt, sondern z. B. im Kottbusser Kreise und in Beziehung auf die Juden in den alten Provinzen noch Gültigkeit haben, welche nicht Staatsbürger sind. Allein dies ist in sofern ein Irrthum, als in den alten Provinzen alle Juden Staatsbürger sind. Die K. O. v. 17. Juli 1804 hat im Uebrigen lediglich das aufgehobene Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 vor Augen, wie sich aus dem R. v. 5. März 1806 ergiebt.

3) R. v. 5. März 1806. Auslegung der vorerwähnten K. O.

Auf den Ber. v. 20. Febr. c., die Bescheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Ed. v. 17. Juli 1804, wegen Aufhebung der jüdischen Ritualsetze betreffend, geben Wir Euch Folgendes zu erkennen:

Das revidirte Gen. Priv. für die Judenschaft v. 17. April 1750 unterscheidet §. 30 und 31 die mit dem Bekenntniß der jüdischen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgleichen ihre Religions- und Kirchensachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichsten Schutz zusichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihren ritus einschlagen, als von ihren Ehepakten, der Gültigkeit derselben und entstehendem Konkurse, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge und setzet fest, daß solche blos nach mosaischen Gesetzen entschieden werden sollen. Daß in der K. O. v. 17. Juli 1804, welche einem jeden schutzverwandten Juden gestattet, sich den Ritualsetzen zu entziehen, nur von dieser letzten Art der Ritual-Gesetze die Rede ist und sein kann, versteht sich hiernach um so mehr von selbst, als sonst die ihnen zugleich gestattete Erlaubniß, sich dagegen den Vorschriften des A. L. R. zu unterwerfen, offenbar ganz nichtig sein, überhaupt auch der Ertheilung dieser Erlaubniß es auf diesen Fall an allen rechtfertigenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion nirgends untersagt ist.

Hiernach habt Ihr also den dortigen Magistrat zu bescheiden, und demgemäß den N. N. zu belehren.

(N. C. C. Tom. XII. S. 67. Mathis IX. S. 459. Rabe VIII. 487.)

Zweiter Abschnitt.

Die gegenwärtigen Verhältnisse.

Zur Zeit sind in Beziehung auf die Gesetze, nach welchen die privat- und criminalrechtlichen Verhältnisse zu entscheiden, zunächst die alten Provinzen von den neu und wieder erworbenen zu unterscheiden.

I. Für die alten Provinzen bestimmen die §§. 20. bis 30. des Ed. v. 11. März 1812 im Wesentlichen, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, Ausnahmen aber bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen oder Formen nothwendig gebunden sind [1]). Es wird in letzterer Beziehung

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. v. 15. Dec. 1820.

ꝛc. Das G. v. 11. März 1812 verordnet §. 20 und 21 ganz unzweideutig:

„daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Preuß. Unterthanen zur Richtschnur dienen, und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind."

Wo das gedachte G. die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie z. B. §. 22—27 geschehen ist) speziell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. In sofern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichts desto weniger nach jüdischem Kultus und Religionsbegriffe gesetzlich nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes G. im Judenthum feststehen muß, so wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beschränkung, als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehedispensation von dem Civilrichter, — unbeschadet ihrer Beurtheilung

auf die Vorſchriften des L. R. und der G. O. rückſichtlich der Eidesleiſtungen, der Zeugniſſe in Criminalſachen, der Präſentation der Wechſel am Sabbath, der ehelichen Verhältniſſe verwieſen und insbeſondere noch beſtimmt, daß in Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtattfinde und Rabbiner und Juden-Aelteſten weder eine Gerichtsbarkeit, noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direktion ſich anmaßen dürfen.

II. In die neuen und wieder erworbenen Provinzen wurde

A. zum bei weitem größten Theile das A. L. R. und die A. G. O. wieder oder neu eingeführt. Es geſchah dies

1) durch Patent v. 9. Sept. 1814, v. 1. Jan. 1815 ab in die getrennt geweſenen und wieder vereinigten Provinzen und in die dabei oder innerhalb derſelben belegenen neu erworbenen Gebiete[1]). Es ſind dies die Altmark, das Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreiſe, das Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaften Hohenſtein, Mansfeld und Wernigerode, das vormalige Stift Quedlinburg, das Fürſtenthum Eichsfeld und deſſen Dependenzen, Stadt und Gebiet Erfurt, die Städte Mühlhauſen und Nordhauſen, die Fürſtenthümer Minden, Münſter und Paderborn, die Grafſchaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und die obere Grafſchaft Lingen, die Herzogthümer Cleve und Geldern, das Fürſtenthum Moers, die Grafſchaften Eſſen und Werden und das vormalige Stift Elten[2]).

2) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 in den Kulm und Michelauer Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete[3]).

3) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 im Großherzogthume Poſen[4]). In dieſem ſtellte demnächſt das G. v. 1. Juni 1833 in den §§. 20 und 27 die Juden in Betreff der Ritualgeſetze ganz auf den Standpunkt der Juden in den alten Provinzen.

4) Durch Verf. v. 24. März 1814 in Danzig und deſſen Gebiet[5]).

5) Durch Pat. v. 15. Nov. 1816, v. 1. Mai 1817 in den ehemaligen Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte[6]).

6) Durch V. v. 25. Mai 1818 in den zwiſchen den älteren Provinzen belegenen Diſtrikten[7]).

7) Durch V. v. 20. Okt. 1819 in den ehemals Schwarzburg Rudolſtadtiſchen Aemtern Heringen und Kelbra[8]).

---

nach jüdiſchen Religionsbegriffen — für vollkommen gültig und wirkſam geachtet werden muß ꝛc.

(Juſtizminiſt. Akt. A. 9585. — Gen. I. Nr. 7. Vol. 3. Fol. 70.)

Die Veranlaſſung zu dieſem R. gab eine Vorſtellung des Ob. Landes-Rabbiners Regl. v. 13. Nov. 1820, welche an das Min. d. geiſtl. Ang. gerichtet war und von dieſem an das Juſt. Min. abgegeben wurde. Dieſelbe iſt bei Hinemann Bd. I. S. 264. flg. abgedruckt.

[1]) G. S. 1814. S. 89.
[2]) Patent v. 22. Mai 1815. (G. S. 1815. S. 185.)
[3]) G. S. 1816. S. 225.
[4]) G. S. 1816. S. 224.
[5]) Weſtpreuß. Amts-Bl. 1814. S. 177.
[6]) G. S. 1816. S. 233.
[7]) G. S. 1818. S. 45.
[8]) G. S. 1819. S. 246.

8) Durch Pat. v. 21. Juni 1825 in das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen mit Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Wittgenſtein[1]).

B. In dem Bezirke des Oberappellations-Gerichts zu Köln blieb das vorgefundene franzöſiſche Rechts-Verfahren, und ebenſo ließ man bis jetzt

C. das vorgefundene gemeine deutſche Recht und Prozeß-Verfahren

1) in Neuvorpommern (Reg. Bezirk Stralſund) und

2) in dem Gerichts-Bezirk des Juſtiz-Senats zu Koblenz, welcher den dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Reg. Bezirks Koblenz bet[2]).

III. Was nun die gegenwärtige Gültigkeit der jüdiſchen Ritualgeſetze angt, ſo iſt

1) in Anſehung der alten Provinzen bereits oben gezeigt, in wiefern ſelben noch berückſichtiget werden.

Nach denſelben Grundſätzen ſind die Juden in Danzig und deſſen Gebiet privatrechtlicher Beziehung zu beurtheilen, da daſelbſt das Ed. v. . März 1812 gilt, wie oben dargeſtellt worden[3]).

2) In Rückſicht der neuen und wieder erworbenen Provinzen hat die Geltg der jüdiſchen Ritualgeſetze

a. gänzlich aufgehört, wo entweder das franzöſiſche Recht und Verfahren r Zeit gilt, oder gegolten hat, alſo in den Provinzen, die zum franzöſiſchen eiche, zum Königreiche Weſtphalen und zu den Großfürſtenthümern Berg, ankfurt und Warſchau gehört haben[4]). Der Code Napoléon ſtellte ſich mlich in allen Materien, die er behandelte, als Prinzipal-Recht hin, unter ſhebung aller bisherigen Subſidiarrechte, insbeſondere alſo auch der jüdiſen Ritualgeſetze und bei Einführung des L. R. in dieſe Diſtrikte, wurden bereits aufgehobenen beſonderen Rechte und Gewohnheiten nicht wieder t eingeführt[5]).

b. Daſſelbe Verhältniß tritt in den ehemals K. Sächſiſchen Provinzen , da die Juden dort nach dem Mandat v. 1746. §. 5[6]) nicht nach ihren tualgeſetzen leben durften, vielmehr dem gemeinen L. R. unterworfen ren, an deſſen Stelle das Preuß. Recht getreten iſt, welches daher allein ſgebend iſt.

c. In Betreff Neuvorpommerns endlich kommen gleichfalls die Ritualetze nicht mehr zur Anwendung[7]).

d. Das L. R. hatte dagegen bei ſeiner Promulgation im Jahre 1794

---

[1]) G. S. 1825. S. 153.

[2]) Mit Ausnahme der Herrſchaft Wildenburg, in der franzöſiſches Recht gilt.

[3]) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abſchn. II. S. 284 flg. Koch ſucht auszuführen, daß in Anſehung des Erbrechts und des Güterrechts der Eheleute die Ritualgeſetze unter denjenigen Juden in Danzig und dem alten Gebiete, welche nicht Staatsbürger ſind oder welche bei Auseinanderſetzung das alte Recht wählen, zur Anwendung kommen müſſen, wobei jedoch, wie a. a. O. gezeigt, irrthümlich angenommen iſt, daß dergleichen Perſonen daſelbſt noch exiſtiren, welche nicht Staatsbürger wären.

[4]) Welches dieſe Diſtrikte ſind, welche die Hälfte des Reichs ausmachen, darüber vergl. Thl. I. Abth. II.

[5]) Vergl. die sub A. gegebene Patente und unten die R. v. 6. März 1826 und 12. Juli 1819. (Jahrb. Bd. 27. S. 77. Bd. 14. S. 13. Gräff. I. S. 6—9.) Koch a. a. O. S. 261. sub III. und S. 257.

[6]) Vergl. daſſelbe Thl. I. Abth. II. S. 340.

[7]) Bornemann bei Koch a. a. O. S. 297.

die Ritualgesetze als eine selbstständige Specialgesetzgebung [1]) nicht aufgehoben und es ist deshalb durch dessen Einführung in den wenigen und unbedeutenden Bezirken, wo in ähnlicher Weise die jüdischen Ritualgesetze zu Recht bestanden, letzteren nicht derogirt worden, weil das L. R. eben nicht als Prinzipal-Recht eingeführt wurde.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der früheren Gesetze auf Fälle, die der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht unterliegen.

I. Für die alten Provinzen bestimmt hierüber der §. 28. des Ed. v. 11. März 1812 bestimmt:

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

Diese Bestimmung hat folgende Erläuterungen erhalten:

1) In Ansehung der Testamente, welche vor Publikation des Ed. v. 11. Mai 1812 errichtet sind.

a. R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 21. März 1812.

Aus dem, von dem K. Kammergerichte unter dem 30. v. M. erstatteten Ber. ist ersehen worden, wie das Kollegium darüber zweifelhaft ist und beschieden zu sein wünscht:

1) ob die vor dem 11. März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente jüdischer Glaubensgenossen von Gültigkeit sein sollen, wenn auch die Testatoren die Publikation der Verordnung v. 11. März 1812 erlebt, und sich den Bestimmungen derselben unterworfen haben? und
2) unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte in den schon eingeleiteten Vormundschaften über jüdische Glaubensgenossen, fernerhin die Obervormundschaft führen sollen?

Es wird dem Kollegio darauf ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die nach den Ritualgesetzen vor der Publikation des Ed. v. 11. März d. J. errichteten Testamente für gültig achten, ganz gegründet ist, indem der §. 28 des angeführten Ed. ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen, und nur diejenigen Fälle auszunehmen seien, in welchen die Interessenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nämlich den, als Staatsbürger ohne Unterschied der Religion verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, wie dies den Juden auch schon in früheren Verordnungen, besonders in dem R. v. 21. Juli 1804 freigelassen war, nach der Publikation unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß jeder jüdische Glaubensgenosse, welcher über seinen Nachlaß nach jüdischen Gebräuchen testirt habe, in einer zu bestimmenden Zeitfrist sein Testament in deutscher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Frist keine weitere Rücksicht auf die nach älterer Form errichteten Testamente zu nehmen sei; so hat der Justizminister für dienlich erachtet, von den sämmtlichen Oberlandesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das K. Kammergericht darüber, und demnächst auch über die Frage ad 2, unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte die Obervormundschaft in den schon eingeleiteten Vormundschaften über Juden führen sollen, wird beschieden werden.

(Jahrb. Bd. 1. S. 57. Gräff Bd. 1. S. 18.)

---

[1]) Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750.

b. Vergl. das R. v. 15. Jan. 1813 sub 2.

2) In Ansehung der vor dem Ed. v. 1812 errichteten Verträge bestimmt das R. v. 15. Januar 1813.

Nach dem A. L. R. Einl. §. 14, können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem 28sten §. des Ed. v. 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben, vor der Publikation des Ed., errichteten Testaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willenserklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruktion und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen, sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Ed. v. 11. März v. J., nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßten Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben und mit Auswahl der gemein verständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maßregeln der Vorsicht innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

(Jahrb. Bd. 2. S. 188. Gräff. Bd. 1. S. 18.)

3) In Betreff der Erbregulirungen disponirt das R. (Kircheisen) v. 18. Juni 1814:

Dem K. Ob. L. G. zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden unter dem 9. v. M. erstatteten Ber. hiermit zu erkennen gegeben, wie das Ed. v. 11. März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5, für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden in Absicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Christen ganz gleich gehalten, und besonders in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, nur mit Ausnahme der §§. 21—25. bemerkten Fälle, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche anderen Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. Die von dem Statgericht zu N. erregten Zweifel, nach welchen Gesetzen die Erbschaften verstorbener Juden zu reguliren seien, erledige Ich demnach von selbst dahin, daß dabei, in sofern der Sterbefall nach der Zeit der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 in der Person eines solchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußischer Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden ist, diejenigen Gesetze zum Grunde gelegt werden müssen, welchen der Erblasser schon im

Leben unterworfen gewesen ist, und daß also in dieser Hinsicht auch die Statuten seines Wohnorts zu berücksichtigen sind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angesehen, und das K. Ob. L. G. selbst neigt sich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürger-Rechte versehenen Juden nach den nämlichen Gesetzen, welche Christen gleichen Standes zur Vorschrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn sie nicht zu der Klasse der Eximirten nach ihrem Stande gehören, nach den für die Nicht-Eximirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und statutarischen Gesetzen gerichtet werden müssen. Diese Meinung ist die richtige, und danach hat das K. Ob. L. G. sowohl sich selbst zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu bescheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechselfähigkeit der Juden betrifft, so hat das Edikt alle die Juden betreffenden, nicht bestätigten Gesetze auf, und es fällt daher auch die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723, wonach die Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen gewesen sind, weg, dergestalt, daß nur diejenigen Juden für wechselfähig zu achten, welche zu den §§. 718. 720. 721. 726. 731. des A. L. R. a. a. O. und §§. 110. 111. des ersten Anhanges, bezeichneten Personen zu rechnen sind. Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

(Jahrb. Bd. 4. S. 44. Gräff Bd. 1. S. 21.)

4) Rücksichtlich der Intestat-Erbfolge bemerkt

a. das R. des Just. Min. (Kircheneisen) v. 2. April 1814.

Dem K. Ob. L. G. von Westpreußen wird auf den Ber. v. 5 März c. wegen der von dem Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow, in Beziehung auf das Ed. v. 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nachgesuchten Belehrung eröffnet, daß die Entscheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jastrow erwähnten Fälle, zunächst aus den §§. 20 und 28. des Ed. v. 11. März 1812 zu schöpfen ist, wonach es feststeht, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Regel nach eben den Gesetzen zu beurtheilen sind, welche anderen Preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen, daß aber bei Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publikation des Edikts sich ereignet haben, eine Ausnahme zu machen, und in solchen Fällen diejenigen Vorschriften anzuwenden, welche bis zur Publikation des Edikts für die Juden verbindlich gewesen sind. Hieraus fließt von selbst,

1) daß die Intestat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publikation des Edikts eingetretenen Sterbefälle, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jetzt zur Richtschnur dienenden Gesetze sich regulirt, und daß nach diesen Gesetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erstgeburt, wegen Ausschließung der Töchter durch die Söhne, und wegen Collation der Aussteuer zu beantworten sind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterschied zwischen einer vor oder nach der Publikation des Edikts gegebenen Aussteuer hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdischer Nation, die ihr in der Eigenschaft einer gesetzlichen Erbin zustehen, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Aussteuer, entscheidet.

2) Was besonders die Succession der Eheleute, in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, so ist es für sich klar, daß bei den nach der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen, die gegenwärtig auch die Westpreußischen Juden verbindenden Landesgesetze in Anwendung kommen müssen.

Bei den vor der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen hingegen dienen diejenigen Grundsätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute stattfinden. Die Westpreußischen Eheleute jüdischer Nation sind nämlich, insofern die Gütergemeinschaft unter ihnen vor Publikation des Edikts nicht eingeführt gewesen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieselbe stattfindet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Bestimmung der Statuten und Provinzialgesetze, sind daher die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 350. 351. 352. 355. 416. zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Hiernach hat das K. Ob. L. G. das Land- und Stadtgericht auf seine Anfrage zu bescheiden. (Jahrb. Bd. 3. S. 46. Gräff Bd. 1. S. 20.)

b. Vergl. auch die Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Berlin v. 19. Oct. 1834, des Ob. Apell. Senats, des Kammergerichts v. 1. April 1837 und des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838, so wie das Geh. Ob. Trib. v. 20. Sept. 1834, welche über Fälle dieser Art gesprochen haben.

(Heinemann II. S. 100—183.)

c. Besonders wichtig tritt das Recht des überlebenden Ehegatten unter

Eheleuten, die ſich vor dem Edikte von 1812 verheirathet haben, zu wählen, ob er nach den früheren jüdiſchen Geſetzen oder nach den jetzt geltenden Landesgeſetzen erben wolle [1]), dann hervor, wenn der Mann der Ueberlebende iſt, da nach jüdiſchen Geſetzen der Ehemann mit Ausſchluß der Kinder den geſammten Nachlaß ſeiner verſtorbenen Frau zu fordern hat.

5. Daß bei Eheſcheidungen [2]) und Eheſcheidungsſtrafen es auf die Ritualgeſetze nicht ankommen könne, wenn gleich die Ehe vor dem Jahre 1812 eingegangen, führt ſehr richtig das Erk. des Stadtgerichts v. 28. Juli 1830 aus, welches durch Erk. des Kammergerichts v. 31. Okt. 1831 beſtätiget wurde und desgl. das Reviſions-Erkenntniß des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts v. 16. Juli 1832.

(Heinemann Bd. 2. S. 42—100.)

II. In Anſehung der Landestheile, wo ehemals das franzöſiſche Recht gegolten, bemerkt

1) in Anſehung der Gütergemeinſchaft das R. v. 6. März 1826.

Aus dem Ver. des K. Ob. L. G. v. 28. Juni v. J. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage das Kollegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft auf die Juden ſich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdiſchen Ritualgeſetze ſind, mindeſtens ſo viel ſie die durch den Code Napoléon betroffenen privatrechtlichen Verhältniſſe betreffen, durch jenes Geſetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältniſſe als Entſcheidungsquellen nicht weiter angeſehen werden. Dieſer Grundſatz tritt inſonderheit in Anſehung des Güterverhältniſſes der, ſeit Einführung des Code Napoléon, unter den Juden eingegangenen Ehen ein. So viel die ſeit reſp. Ein- und Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetzgebung unter jüdiſchen Glaubensgenoſſen eingegangenen Ehen und inſonderheit der Frage: in wiefern in denſelben die Gütergemeinſchaft ſtattfinde? anlangt, ſo ſind auch in Anſehung derſelben die Ritualgeſetze, ſo weit ſie Vermögensverhältniſſe betreffen, nicht wieder hergeſtellt, und können daher auch in Anſehung dieſer Ehen als Entſcheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Güterverhältniſſe lediglich nach den Vorſchriften des A. L. R. zu beurtheilen ſind. Dagegen verſteht ſich eben ſo ſehr von ſelbſt, daß, wenn vor Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung, in dieſer Beziehung entweder für die Juden beſondere Provinzial- oder ſtatutariſche Rechte beſtanden, oder die Juden in dieſen Verhältniſſen den gemeinen Provinzial- oder Statutar-Rechten mit unterworfen geweſen, die beſondern Provinzial- oder Lokalrechte, in ſofern ſie überhaupt wieder hergeſtellt ſind, wie dies namentlich in Anſehung der Gütergemeinſchaft in Beziehung auf die Provinz Weſtphalen durch die V. v. 8. Jan. 1816 geſchehen, auch in Anſehung der Juden geſetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denſelben in eben dem Maaße, wie dies vor Einführung des Code Napoléon der Fall geweſen, würden zu beurtheilen ſein. Wegen der von dem K. Ob. L. G. gewünſchten Einführung des Ed. v. 11. März 1812 in die Provinzen jenſeit der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Reviſion dieſes Edikts ein Beſchluß gefaßt werden.

(Jahrb. Bd. 27. S. 77. Gräff Bd. 1. S. 5.)

2) In Betreff des Erbrechtes und der Erbfolge.

a.

Bericht des Ober-Apellationsgerichts zu Poſen.

Bei Beantwortung der Frage:

nach welchen Geſetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Poſen auszuüben iſt?

worüber Ew. Excell. mittelſt hoher Verf. v. 21. d. M. unſern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, iſt nach unſerer Anſicht zu unterſcheiden, ob ſich der Erbfall

1) in dem Zeitraume bis zum 1. Mai 1808, oder
2) in dem Zeitraume v. Mai 1808 bis zum 1. März 1817, oder
3) ſeit dieſem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Konſtitutionen des vormaligen Königreichs

---

[1]) Publ. Pat. zum L. R. v. 5. Febr. 1794. §. 14. Patent v. 9. Sept. 1814. §. 9. v. 9. Nov. 1816. §. 2. 11. 12.

[2]) Vergl. hierüber Moſes Mendelſohn, Ritualgeſetze p. 134. und Koch a. a. O. S. 189.

Polen befinden sich zwar verschiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein so wenig das in dieser Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Großpolen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte, und der König von Polen Kasimir der Große, im Jahre 1343, so wie der König Alexander, im Jahre 1505, bestätigte, als die sonstigen Verordnungen, enthaltenden Bestimmungen über die Privatrechte der Juden unter sich und über die Erbfolge; sie beziehen sich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den christlichen Einwohnern. Es ist jedoch bekannt, daß sich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritualgesetzen richteten, und daß ihre Rabbinen eine Gerichtsbarkeit ausübten, die sich auch auf Erbregulirungen erstreckte.

Als die Länderbezirke, welche jetzt das Großherzogthum Posen bilden, im Jahre 1772 und 1793 unter dem Namen von West- und Südpreußen unter preußische Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinen zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen nicht weiter gestattet, allein die Ritualgesetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, Hoppenbuch ꝛc. v. 9. Aug. 1773, §. 31 und 32. Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797, Kap. 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilsiter Frieden v. 12. Juli 1807 das Herzogthum Warschau proklamirt und diesem der Theil von West- und Südpreußen, welcher jetzt das Großherzogthum Posen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1. Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Besitznahme des Landes von französischen Truppen durch eine Verordnung der regierenden Kommission zu Warschau v. 24. Febr. 1807 festgesetzt worden war, daß die polnischen Gesetze wieder in Kraft treten, und die preußischen Gesetze und Verordnungen nur in subsidium gelten sollten, und diese Bestimmung der regierenden Kommission später durch das transitorische Gesetz für das Herzogthum Warschau v. 10. Okt. 1809 Art. 6 bestätigt wurde;

(G. S. des Herzogthums Warschau, Bd. II. S. 52.);

so enthielten doch die polnischen Gesetze keine besondern Festsetzungen über die Erbfolge der Juden, und überhaupt behielten alle früher bestandenen Statuten und Observanzen bis zum 1. Mai 1808 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt,

daß bei Erbfällen, die sich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach ihren Ritualgesetzen ausgeübt werden kann.

Durch die V. v. 27. Jan. 1808 und 10. Okt. 1809

(G. S. des Herzogthums Warschau Bd. I. S. 55. und Bd. II. S. 52.)

wurde, v. 1. Mai 1808 an, das französische Civilrecht im Herzogthum Warschau eingeführt, und alle früheren Gesetze und Statuten ohne Unterschied wurden aufgehoben. Daß jenes Gesetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Konstitution des Herzogthums Warschau v. 22. Juli 1807 im Art. 69 das französische Civilrecht für das bürgerliche Gesetz erklärt hat, da im Art. 4 dieser Konstitution bestimmt ist, daß vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit stattfinden solle, und da in Rücksicht der jüdischen Einwohner keine Ausnahme gemacht ist. Zwar war durch eine besondere V. v. 18. Okt. 1808 festgesetzt, daß die Juden im Herzogthume Warschau auf 10 Jahre in Ausübung der politischen Rechte suspendirt sein sollten, allein diese Bestimmung hatte auf die Civilrechte derselben keinen Bezug, und es kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß die Juden nicht den französischen — für das Herzogthum Warschau geltenden — Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen gewesen wären. Sollten sich dennoch die Rabbiner derselben angemaßt haben, Erbsonderungen vorzunehmen, so ist dies abusive geschehen, und es ist der Unvollkommenheit der über diese Volksklasse geführten Aufsicht zuzuschreiben, wenn solche Anmaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden sind.

Im Art. 11. und 12 der schon oben in Bezug genommenen V. v. 10. Okt. 1809 ist ausdrücklich festgesetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1. Mai 1808 die Vorschriften der französischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Gesetze haben auch nach der Besitznahme des jetzigen Großherzogthums Posen ihre Gültigkeit bis zum 1. März 1817 behalten, und es ergiebt sich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 stattgefunden haben, auch die Erbrechte der Juden nach den französischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Durch das Patent v. 19. Nov. 1816 ist das Allg. Preuß. L. R., v. 1. März 1817 an, als allein geltendes Gesetz im Großherzogthum Posen eingeführt, und es ist ausdrücklich *festgesetzt, daß alle* sonst bestandenen Rechte und Gewohnheiten, in soweit sie unter der

vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.

Hiernach sind auch die Ritualgesetze der Juden, die sich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

und nach §§. 8—10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die sich seit dem 1. März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach den Vorschriften des A. L. R. ausgeübt werden, in soweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas abgeändert ist.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede ist, und solche nicht durch rechtsgültige Verordnungen bestimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11. des Patents die Wahl zusteht, ob er nach dem, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetze, oder nach den Vorschriften des A. L. R. über die Erbfolge, bei vorhandener ehelichen Gütergemeinschaft, erben wolle. — In diesem Sinne haben wir auch die, uns mittelst Ew. Excell. Verf. v. 21. März v. J. mitgetheilte Vorbescheidung des Dolmetschers und Syndikus Hirsch Jatowicz zu Santomys'l genommen, und wir stellen gehorsamst anheim,

jetzt den hiesigen Ober-Rabbin Kivo Ginsimo, der durch seine Anträge zu diesem Berichte Veranlassung gegeben hat, nach den von uns aufgestellten Grundsätzen hochgeneigt zu bescheiden.

Posen, den 30. Juni 1819. Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Resolution des K. Justiz-Min. v. 12. Juli 1819.

Der Justiz-Minister ist mit der Ausführung in dem Berichte des K. Ober-Appellationsgerichts v. 30. v. M. in Betreff der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen auszuüben?

einverstanden, und trägt dem Kollegio auf, den dortigen Ober-Rabbin Kivo Ginsimo darnach auf seine Anfrage v. 13. Juni c. zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 14. S. 13. Gräff Bd. 1. S. 7.)

Zweite Abtheilung.

Die civilrechtlichen Verhältniſſe der Juden.

Erſter Abſchnitt.

Materielle Rechtsverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Die Ehe.

D. J. T. Richters Abhandlung von dem Rechte der jüdiſchen Ehen in De
ſowohl unter ſich, als wenn ein jüdiſcher Ehegatte zur chriſtlichen Religion
Leipzig 1779. 8.
Kontrakte, Käufe, Ehe- und Scheidebriefe, welche bei den Juden gebräuchlich
burg, 1773. 8.
Moſes Mendelſohn, Ritualgeſetze der Juden §§. 2 flg.
Terlinden, a. a. O. §§. 440 flg.

I.

Ehehinderniſſe.

1) Ehe zwiſchen Juden und Chriſten.

Erſt von Valentinian wurden die Ehen zwiſchen Juden und C
verboten [1]). In einigen neueren Geſetzgebungen, namentlich in de
Mecklenburgiſchen [2]) und Sachſen-Weimarſchen Edikten iſt das früh
hältniß wieder hergeſtellt, wonach dem Connubium zwiſchen Chri
Juden nichts im Wege ſteht. Der von Napoleon zuſammenberufen
hedrin v. 4. Febr. 1807 erklärte [3]), daß die Ehe der Chriſten mit Jud
gerlich, aber nicht kirchlich, gültig ſei.

Das A. L. R. beſtimmt über dieſe Frage Thl. II. Tit. I. §. 36:
„Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, we
den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu
werfen gehindert werden".

Daß durch dieſe Beſtimmung die Ehe zwiſchen Juden und Chri
nesweges habe unbedingt verboten, ſondern in dem Falle geſtattet
ſollen, wenn der jüdiſche Theil ſich der chriſtlichen Trauungs-Fo
unterwirft, erhellt auf das Beſtimmteſte aus der Entſtehungsgeſchichte
Es war nämlich im ungedruckten Entwurf die Ehe zwiſch
den und Chriſten unbedingt verboten; deſſenungeachtet wurde

[1]) Vergl. die allgem. hiſtor. Einleitung und l. 6. 7. C. de Judaeis.
[2]) Welches jedoch einſtweilen ſuspendirt iſt. Vergl. die allgem. hiſtor. Ei
[3]) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abſchn. XI.

Suarez's Ansicht, die jetzige Fassung schon in den gedruckten Entwurf aufgenommen. Nachher entstanden neue Debatten, welche endlich beseitigt wurden, als Suarez selbst sich für diese Fassung erklärte. Er bemerkte: „Alles wohl erwogen, halte ich es für's Beste, den §. so zu lassen wie er ist. Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungs-Liturgie keinen Anstoß, so mag sie einen Christen immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften." Nach diesem Votum blieb es bei der jetzigen Fassung der Gesetzstelle. Obige Ansicht wird deshalb von den Gesetzrevisoren (Motive zu §. 27 des Entw. S. 54.) und von Bornemann (System Bd. 5. S. 53.) getheilt und Robe[1]) heißt aus den einzelnen christlichen Ehegesetzen nach, daß ein Jude durch seine Religion durchaus nicht verhindert sei, sich denselben zu unterwerfen[2]).

2) Komputation der Verwandtschaftsgrade.

Merlinden, a. a. O. §. 412 ff.

Auf Grund des Gutachtens des Oberlandrabbiners v. 20. März 1800 hat die Ostpreuß. Regierung angenommen, daß bei der Successsion der Juden die Berechnung der Grade nach der Komputation des Kanonischen Rechts üblich sei. Das erwähnte Gutachten[3]) lautet dahin:

Auf Verlangen der Sara, Tochter des hierselbst verstorbenen Schutzjuden Hirsch Markus, wird hiermit pflichtmäßig attestirt, daß bei der jüdischen Nation der dritte Grad der Seitenverwandschaft heißt, und hiernach rechtlich beurtheilt wird, wenn die Großeltern leibliche Geschwister gewesen. Diesem zufolge ist die Tochter des verstorbenen Hirsch Markus mit dem verstorbenen Alexander Moses zu Königsberg im dritten Grade verwandt. Berlin am 30. März 1800.

Hirschel Löbel.

(Stengel Bd. 11. S. 123. Rabe Bd. 5. S. 73.)

3) In Ansehung der bei Einschreitung der zweiten Ehe nothwendigen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vergl. sub III. (L. R. II. 1. §. 187. Anh. §. 89. und K. O. v. 29. März 1836.)

II.

Ehegelöbnisse.

Moses Mendelssohn a. a. O. 4. Hauptstück. 2. Abschn. §§. 3—5.

Daß das Ehegelöbniß bei Juden nicht zu den Handlungen zu rechnen, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus unter den Juden an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, mithin nach dem Ed. v. 11. März 1812 in Beziehung auf dieselben das gemeine Recht und nicht die jüdischen Ritualgesetze zur Anwendung kommen, führt sehr richtig ein Erkenntniß des Instr. Senats des Kammergerichts vom Jahre 1823 aus[4]).

---

[1]) Centralbl. 1837. S. 1162 ff.

[2]) Dem tritt Hälschner im Centralbl. 1840 S. 249 ff. entgegen.

[3]) Auf Juden, die das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812, oder die Naturalisation nach der K. v. 1. Juni 1833 erlangt haben, hat dies keine Anwendung.

[4]) Heinemann I. S. 128 bis 145., wo die betr. früheren Prozeßschriften mitgetheilt sind.

III.

Aufgebot und Trauung.

Moſes Mendelsſohn 4. Hauptſt. 1. Abſchn. S. 75 ff.
Terlinden, a. a. O. §§. 418 ff.

Ueber Aufgebot und Trauung der Juden ſind die folgenden Beſtimmungen ergangen, von denen die K. O. v. 29. März 1836 dieſe Verhältniſſe für die geſammte Monarchie[1]) mit Ausnahme des Gerichts-Bezirks des Ob. Appell. Gerichts zu Köln ordnet.

1) Bereits das Ed. v. 11. März 1812 hatte im §. 25. beſtimmt, daß für Poſen enthält die V. v. 1. Juni 1833 im §. 15. dieſelbe Anordnung, daß an die Stelle der, nach L. R. II. 1. §. 136. zu einer vollgültigen und erforderlichen Trauung bei den Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel tritt und das feierliche Anſtecken des Ringes, und daß dem im §. 12. verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten. Hieran reihen ſich demnächſt die folgenden Beſtimmungen:

2) R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 31. Juli 1838 an den Banquier Herz Beer zu Berlin. Trau-Rituale unter Juden.

Auf Ihre Vorſtellung v. 28. d. M. dient Ihnen zur Reſolution, daß, da nach des Ed. v. 11. März 1812 inländiſche Juden unter ſich Ehebündniſſe ſchließen können, ohne hierzu einer beſonderen Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheines zu bedürfen, ſofern nach allgemeinen Vorſchriften der Erlaubniß zur Ehe ſelbſt nichts entgegenſteht, und da nach §. 25. deſſelben Edikts bei den Ehen der Juden an die Stelle der zu einer chriſtlichen vollgültigen Ehe erforderlichen Prieſterlichen Trauung die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes mit dem für chriſtliche Ehen verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten iſt, die von Ihren Söhnen abzuſchließenden Ehen in bürgerlicher Hinſicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Feierlichkeiten beobachtet werden, und es lediglich Ihnen überlaſſen bleibt, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten Sie noch nach jüdiſchen Ritual-Vorſchriften beobachten wollen, indem letztere auf die bürgerliche Gültigkeit der abgeſchloſſenen Ehen von gar keinem Einfluß ſein können. (Ann. II. S. 727.)

3) V. der K. Reg. in Minden v. 15. Febr. 1818. Die im Auslande zu vollziehenden Trauungen jüdiſcher Brautpaare.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 137. will zwar die Vollziehung einer gültigen zwiſchen Perſonen eines fremden im Staat geduldeten Religionsbekenntniſſes lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wiſſen; dadurch iſt aber für ſolche Perſonen keinesweges die Befolgung ſolcher allgemeinen Landesgeſetze ausgeſchloſſen, welche die Sicherung bürgerlicher Verhältniſſe gegen irgend eine durch Ehevollziehung zu drohenden Verletzung oder Verwirrung zum Gegenſtande haben.

Es iſt daher ein Mißbrauch, wenn Perſonen jüdiſcher Religion ſich im Auslande trauen laſſen, ohne vorher, wenn ſie auch ſonſt durch das im Auslande begründete Domicil des andern Theils dazu befugt ſind, dem Ober-Rabbiner, zu deſſen Sprengel gehören, davon Anzeige gemacht, und deſſen Beſcheinigung über Abweſenheit hinderlicher, ihren Vorhaben entgegen ſtehender Hinderniſſe erhalten zu haben.

Und da dieſer Mißbrauch, den an uns gelangten Berichten zu Folge, im Regierungs-Bezirk einzureißen beginnt, ſo finden wir uns veranlaßt, dagegen zu verordnen, wie folgt:

1) Jede innerhalb unſers Regierungsbezirks bürgerlich wohnhafte Perſon, welche ſich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner ſich gemeldet und die vorgedachte Beſcheinigung extrahirt zu haben, hat allein durch Unterlaſſung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende landräthliche Behörde ſofort eingezogen werden ſoll.
2) Iſt die Trauung außer Landes außerdem in der böslichen Abſicht geſchehen, dieſſeitigen Landesgeſetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirk-

[1]) Insbeſondere auch für die gemeinrechtlichen Diſtrikte.

hen, so kommt die Strafbestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 170. wendung.

ber-Rabbiner kann das bei ihm nachgesuchte Attest nur in solchen Fällen gern, wo durch die Ertheilung ein Gesetz übertreten, oder die Uebertre- nes Gesetzes veranlaßt werden würde.

Landräthe und die Ober-Rabbiner des Regierungsbezirks sind mit Voll- Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und außerdem in gen des Regierungsbezirks publicirt werden soll.

H. 1. S. 71.)

K. v. 10. Nov. 1823 über denselben Gegenstand vergl. Thl. I. schn. X. Kap. II.

derselben Min. v. 23. März 1825 an den Vice-Ober-Land- errn N. N. Vollziehung jüdischer Ehen und die Verhältnisse der ckſichtlich derselben.

ichneten Min. können sich zu der von Ihnen mittelst Vorstellung v. 17. rig bei dem K. Justiz-Min. in Antrag gebrachten Deklaration des §. 25). v. 11. März 1812 nicht bewogen finden.

. sind die gesetzlichen Erfordernisse einer vollgültigen Ehe unter Juden en, und das Interesse der Staats-Behörde beschränkt sich darauf, auf die der diesfälligen Vorschriften zu halten.

gt derselben nicht ob, auch die Anwendung der nach jüdischen Ritual- r Vollziehung von Heirathen üblichen Gebräuche zu kontrolliren, indem Bekennern einer blos geduldeten Religion lediglich dem Gewissen eines n überlassen bleiben muß. Am wenigsten kann den jüdischen Rabbinern iches Recht, Trauungen (die nach den Bestimmungen des angeführten bezeichneten §. zu einer vollgültigen Ehe überhaupt nicht erforderlich sind) vorzunehmen, oder durch speziell von ihnen dazu ermächtigten Personen lassen, zugestanden werden, weil den Rabbinern der Juden überall keine siastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt ist [1]).

ug genommene A. K. O. v. 9. Dec. 1823 ist übrigens auf die bei der üdischer Ehen stattfindenden Ceremonien gar nicht anzuwenden, indem estimmungen darüber enthält, in welcher Art der öffentliche Gottesdienst ogen abgehalten werden soll. (Ann. IX. S. 107.)

rselben K. Min. v. 24. Febr. 1826 an die K. Reg. zu Magdeburg. der Ehen unter den Juden.

g. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 12. d. M., betreffend die bei r Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form, zu erkennen gegeben, meine Norm hierunter im A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 136 bis 138. sich lle Religions-Partheien ist hier vorgeschrieben, daß der Trauung jedes- bot vorhergehen muß. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden ynagoge geschehen, und es ist von Polizei wegen darauf zu halten, daß nterbleibt, sondern auf eine dem Zwecke entsprechende Weise vorgenommen

Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen inner- nzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben.

. S. 355.)

derselben K. Min. v. 19. Mai 1829 an das K. ꝛc. Pupillen- u Berlin. Gültigkeit jüdischer ohne Trauungen geschlossener

Pup. Kollegium erwiedern wir ergebenst auf das Schreiben v. 31. März r bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Juden gar keine Trauung durch r erforderlich ist, es auf die Ansichten des Rabbinats-Assessors N. von der r Eheverbindung zwischen der N. und dem N. nicht ankommen kann, so- utleute sich darüber hinwegsetzen wollen, daß ihre Verbindung nach jüdi- sbegriffen nicht zulässig ist. Der Obrigkeit genügt es, daß nach den Lan- n Ehehinderniß obwalte, und daß die Ehe auf die im A. Ed. v. 11. März orgeschriebene Weise abgeschlossen wird

iger Weigerung des N. N., die jüdischen Trauungs-Ceremonien zu ver- derselbe dazu, den Gesetzen seiner Religion entgegen, nicht angehalten wer-

---

. *das R. v. 12. Jan. 1837 sub Nr. 12.*

den. Die Bekanntmachung in der Synagoge aber, welche gesetzlich als Aufgebot
darf der Vorstand der jüdischen Gemeinde dahingegen nicht versagen, indem hier
gottesdienstlicher, sondern ein wesentlich bürgerlicher Akt ist. (Ann. XIII. S. 235.)

8) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 25. Juli 18
an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch auch resp. an
Königl. Regierung zu Düsseldorf. Schließung jüdischer Ehen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen
schriften vernachläßigt worden sind, welche das A. L. R. sowohl wegen der Ehe
nisse, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschl
einer zweiten, ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottes
lichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu ge
werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um
aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im
meinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb
jenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesell
zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Tra
ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese hat die K. Reg. (die Reg. zu Düsseldorf in denjenigen Theilen ihres
in welchen das A. L. R. gilt) anzuweisen:

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das A. L. R. A.
Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 178. Anh. 89. den christlichen Pfarrern auf
erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erforder
nügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich
kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disziplinar-Aufsicht
Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt werden.

Hiernach werden von Seiten des K. Justiz-Min. auch die Gerichtsbehörden
werden [1]). (Ann. XV. S. 762.)

9) R. desselben K. Min. (Köhler) v. 5. Dec. 1831 an die K. Re
Gumbinnen. Aufgebote jüdischer Glaubensgenossen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 28. Okt. d. J., nach erfolgter Rück
mit dem K. Just. Min., erwiedert, daß da, wo keine Synagogen vorhanden sind,
nichts anderes übrig bleibt, als die Aufgebote jüdischer Glaubensgenossen in den
rogate der Synagogen, den Bethstuben, zu gestatten. (Ann. XV. S. 764.)

10) C. V. d. K. Reg. zu Posen v. 31. Aug. 1834 an sämmtl. K. La
räthe. Die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdi
Heirathen.

In Erwiederung Ihrer Anfragen v. 26. d. M., wie viel Mal? in welchen Zwi
räumen? und an welchen Tagen die das Aufgebot vertretenden Bekanntmach
der jüdischen Heirathen erfolgen sollen? verweisen wir Sie auf die Analogie des §.
Tit. 1. Thl. II. des A. L. R., wonach die gedachten Bekanntmachungen in der
drei Sabbathe hintereinander in der Synagoge zu veranstalten sind. — Dispens
von der dreimaligen Bekanntmachung sind nach Analogie des §. 152. l. c. bei
selbst nachzusuchen, in sofern Sie die vorgesetzte Behörde der betreffenden Korpo
sind. (Ann. XVIII. S. 719.)

11) A. K. O. v. 29. März 1836 an das Staatsministerium. Auf
und Trauungen der jüdischen Religionsverwandten.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 16. d. M. habe ich ersehen,
Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Tit. 11. Thl. II. L. R., so
sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von
Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind.
Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Tit. 1. Thl. II. L. R., nach welch
Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate gedul
Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird,
weise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, au
§. 25 der V. v. 11. März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den
der V. v. 1. Juni 1833, wonach, statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die
kanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisun
daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl
L. R.), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frü

[1]) Dies ist durch R. v. 30. Juli 1831 geschehen. (Ann. XV. 763.)

oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten (§. 18. Tit. 1. Thl. II. L. R.) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. II. L. R. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklan nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedür Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit die Vorschriften des Landrechts und der V. v. 11. März 1812, als die öffentliche ung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch weite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zunach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neuvorpommern und rheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorschriften bei trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsjener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in den Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die V. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge, sondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe ich der weitern Erwägung des Staatsriums anheim. Friedrich Wilhelm.

Ann. XX. S. 352.)

) Cirk. R. der K. Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), der (Mühler) u. d. P. u. d. J. (v. Rochow) v. 12. Jan. 1837 an l. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an treffenden Provinzial-Justizkollegien ꝛc. Aufgebot und die Trauung der Religionsverwandten.

Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Thl. II. des R. auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den ungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das K. Staatsminim veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einn.

erhöchstdieselben haben hierauf die umstehende K. O. v. 29. März v. J. zu erlassen arin

zu bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Ed. v. 11. März 1812 und im §. 15 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

die Nachweisung für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18 a. a. O.) erfolgt sei.

ese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neuvornern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz und eben so in nigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. 1. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeshat.

Gemäßheit dieser A. Entscheidung unterliegen Rabbinner, Synagogenvorsteher jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter achtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen [1]) sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafnmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheind. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 149. 155 in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

e K. Reg. haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabund Synagogenvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesonbabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine

---

[1]) Diese Ansicht wird auch in den R. v. 23. März 1825 (oben sub 5), v. 10. Nov. 1823 (oben sub No. 4.) und dem unten folgenden R. v. 17. Febr. 1840 ausgesprochen und eben so in dem Thl. I. Abth. V. Abschn. X. Kap. II. gegebenen R. v. 24. April 1821.

solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verf. und der A. K. O. in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die K. Reg., und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien und die denselben untergeordneten Behörden, sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten. (Ann. XXI. S. 87.)

13) R. derselben K. Min. v. 19. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abschriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder und Erfurt. Aufgebote jüdischer Ehen in Synagogen und Bethäusern.

In dem Berichte v. 11. Mai v. J., die Bekanntmachung der von Juden beabsichtigten Eheschließungen in den Synagogen betr., hat die K. Reg. diejenigen Gründe bereits richtig hervorgehoben, aus denen die Meinung der unter dem 12. Jan. 1837 von den unterzeichneten Min. erlassenen C. V. nicht füglich dahin hat gehen können, daß solche Aufgebote jüdischer Ehen nur in den Synagogen der wenigen mit einem wirklichen Rabbiner versehenen jüdischen Gemeinden geschehen dürften. Es können dieselben vielmehr unter den näheren Maßgaben obiger C. V. bei jeder inländischen auf gesetzmäßige Weise als eigenthümliches Institut der betr. jüdischen Gemeinde errichteten Synagoge, so wie auch in solchen, von minder zahlreichen oder vermögenden Judengemeinden etwa nur als gemiethetes Lokal unterhaltenen Bethäusern stattfinden, welche den Synagogen in Betreff ihrer dauernden Bestimmung und Einrichtung für den jüdischen Kultus, so wie in Betreff ihrer Leitung durch bestimmte, ordnungsmäßig als Gemeindebeamten bestellte, und für legales Verfahren bei den Kultus- und Religionshandlungen verantwortliche Vorsteher, gleich kommen. Ausgeschlossen bleiben dagegen diejenigen Bet-Lokale, deren sich die an einem Orte oder in einer Gegend etwa nur vereinzelt wohnenden Juden, wenn auch zu gemeinschaftlicher Andachtsübung unter polizeilicher Gestattung, doch ohne sonstiges Bestehen eines wirklichen Gemeinde-Verbandes, bedienen.

14) Verf. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (v. Rochow), an die K. Reg. zu N. v. 17. Febr. 1840. Vollziehung jüdischer Trauungen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 30. v. M., die Verantwortlichkeit des Land-Rabbiners N. für eine in seinem Auftrage unternommene Trauung betreffend, daß ich der deshalb mir vorgetragenen Ansicht nicht beistimmen kann. Jeder Jude, sei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher eine jüdische Trauung unternimmt, ist in Beziehung auf diese Handlung Beamter, folglich der Disziplinargewalt der Behörden untergeben, und für diese Handlung, gleich einem christlichen Pfarrer, verantwortlich. Der N. ist dies um so mehr, da er sich selbst, in Folge des mit der Judenschaft abgeschlossenen Kontrakts, als denjenigen gerirt, welcher jüdische Trauungen allein zu besorgen berechtigt ist, und insofern er sie persönlich nicht vollziehen kann, den Auftrag dazu zu ertheilen hat. Ertheilt er einen solchen Auftrag, so ist die Trauung immer als von ihm selbst vollzogen zu betrachten. Er ist daher auch verpflichtet, sich selbst zu überzeugen, ob dasjenige, was nach den Gesetzen einer Trauung vorausgehen muß, auch wirklich vorausgegangen sei, und bleibt, wenn er dies unterlassen, für die von seinem Mandatar begangenen Versehen verantwortlich. Im vorliegenden Falle kann die in dem Kommissario enthaltene Weisung, alle gesetzliche Vorschriften zu beobachten, welche dabei gebräuchlich, den N. vor dieser Verantwortlichkeit um so weniger schützen, als diese Ausdrücke nur auf das jüdische Ritualgesetz, nicht aber auf das bestehende bürgerliche Gesetz zu beziehen sind.

Der N. hat also gegen die A. K. O. v. 29. März 1836. und die zu deren Ausführung unterm 12. Jan. 1837. erlassene Min. Verf. gefehlt, daher die K. Reg. die Sache unter Mittheilung gegenwärtiger Verfügung, an die Justizbehörde abzugeben und auf Bestrafung desselben, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, anzutragen hat.

Im Uebrigen finde ich nach der dargestellten Sachlage keine Veranlassung, den N. als zu Trauungen allein berechtigt anzuerkennen, und ihn bei diesem Anspruche und bei Erhebung der für solche Handlungen einzuziehenden Gebühren zu schützen. Vielmehr bleibt es jedem Juden überlassen, sich wegen einer Trauung an andere Personen zu wenden, welche nach dem Ritualgesetze dazu berechtigt sind, und sich mit diesen wegen der Gebühren zu vergleichen. Deshalb bedarf es aber einer weitern öffentlichen Bekanntmachung nicht, da es durch die obgedachte A. K. O. und die erlassene Ministerialverfügung bereits feststeht, daß Jeder, welcher eine jüdische Trauung verrichtet, für die Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes verantwortlich bleibt.

(B. M. Bl. 1840. Nr. 23.)

15) In Ansehung der Gebühren der Synagogen-Diener bei jüdischen Trauungen spricht sich das Gutachten des Vice-Oberlandrabbiners v. 8. Juli 1806 aus:

a.

Requisitions-Schreiben des Magistrats zu Danzig.

Es sind über die Bezahlung der Gebühren an den Schulbedienten oder Kantor, bei einer jüdischen Trauung hierselbst, Streitigkeiten entstanden, bei deren Entscheidung es vorzüglich auf die durch eine expresse Taxe oder das Herkommen als gewöhnlich angenommene Sätze über folgende Punkte ankommt:

1) Für das Bitten der Hochzeitgäste?
2) " " Auffetzen des Baldachins bei der Trauung?
3) " " Holen und Hinbringen der Stangen dazu?
4) " " Halten des Glases bei der Trauung?
5) " " Beiwohnen der Zeremonien als Zeuge?
6) " die Unterschrift der dreifachen Kontrakts-Exemplare?

Da wir nun erwarten dürfen, daß diese Angelegenheit in Berlin ganz regulirt sein wird, so ersuchen wir den Herrn Ober-Landrabbiner hierdurch dienstergebenst, uns entweder die dort eingeführte oder approbirte Taxe selbst mitzutheilen, oder uns, wenn solches blos auf Herkommen beruhen sollte, gefälligst Auskunft zu geben, wie viel dort den Kantoren an Gebühren in den benannten Fällen bezahlt werden muß, wenn die verschriebene Morgengabe etwa 150 Rthlr. beträgt.

Danzig, den 6ten Juni 1806.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

An den Herrn Ober-Landrabbiner zu Berlin.

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. geneigte Zuschrift und Anfrage v. 6. v. M., welches eher zu beantworten, mir die vielen Geschäfte, mit welchen ich jetzt besonders überhäuft bin, unmöglich gemacht haben, — erwiedere ich hierdurch dienstschuldigst ganz ergebenst:

Daß über die mir in gedachtem Dero geneigten Schreiben vorgelegten Punkte, die Gebühren der Schulbedienten bei einer jüdischen Trauung betreffend, zur Zeit keine eingeführte approbirte Taxe existiret, und sind dieselben nur nach dem eingeführten Gebrauche folgendermaßen zu bestimmen; nämlich:

ad 1. der gedachten Punkte, wird für das Einladen der Hochzeitsgäste dem Gemeinde-Bedienten, als welchem dieses Geschäft gemeiniglich aufgetragen wird, 16 gGr., und wenn der Gäste viele sind, 1 Rthlr., das allerwenigste, bezahlt. Reiche Leute aber geben auch wohl 2 Rthlr.

ad 2, 3 und 4. wird dem Synagogen-Bedienten, welcher die in diesen Punkten enthaltenen Dienste verrichtet, und auch den Wein, zum Segensspruch unter dem Baldachin, bestellet, mit 1 Rthlr. vom gemeinen, 1 Rthlr. 8 Gr. vom bemittelten, und 2 Rthlr. vom reichen Manne bezahlt. Und da endlich

ad 5 und 6. die Zeugen zur Zeremonie unter dem Baldachin eben dieselben sind, welche die drei Kontrakts-Exemplare, und zwar

1) Die Verschreibung der Morgengabe, sogenannte Chetubba, welche allein unter dem Baldachin vom Rabbi laut abgelesen und hieselbst auf Pergament geschrieben wird,
2) die Vermehrungs-Verschreibung, und
3) die zweiten Ehepakten, schreiben und unterzeichnen:

so wird für die erste 1 Rthlr. 4 gGr. und für jede der zwei letzten 16 gGr. des allerwenigsten bezahlt. Der Reiche hingegen zahlt nach Belieben mehr. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1806.

(Heinemann a. a. O. I. S. 357.)

IV.

Ehescheidung.

Michaelis, mosaisches R. Thl. II. S. 130 seq.
Moses-Mendelssohn a. a. O. §. 12. S. 214.
Terlinden a. a. O. §. 437 seq.

A. Gerichtsstand.

Die Ehescheidungs-Prozesse der Juden gehören vor die ordentlichen Gerichte. Hierüber bemerkt:

gang zu einer ſolchen Religion, deren Grundſätze die Unterwerfung un die chriſtlichen Ehegeſetze verhindern, die Scheidung begründe, nic aber, daß eine ſolche Ehe nach §§. 939. 950. 951. h. t. vom Richte off. als nichtig anzufechten und zu trennen ſei, was jedoch aus den obi Gründen nicht als richtig erſcheint.

(Klein's Syſtem des Civ. R. 2. Ausg. 1836. Bd. 2. S. 69. Note 1.)

Hälſchner folgert aus dem §. 715. h. t., in Vergleich mit §. 36. l. insbeſondere aus den Worten des erſten §. „in ſoweit als der Unterri der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt", ſo wie daraus, daß zum Chriſtenthume übergetretene Jude in den Augen der chriſtlichen Re gion durch dieſen Uebertritt gewiß nicht einen Vorwurf auf ſich geladen der ihm in ſeinen ehelichen Verhältniſſen zum Nachtheile gereichen könne, daß

a) wenn von zwei chriſtlichen Ehegatten der eine zum Judenthu übertrete, — was nicht unbedingt verwehrt, ſondern nur von der Ert und Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig gemacht ſei, — der verlaſſe Ehegatte auf Eheſcheidung antragen könne, nicht aber der neue Judengenoſſe, weil nur der Letztere die von dem andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe nothwendig gemachten Vorausſetzungen unerfüllt laſſe;

b) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten der Eine zur chriſtlichen Religion übertrete, kein Theil zur Eheſcheidungsklage befugt ſei;

c) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten ein Theil zum Chriſtenthume getreten, der andere erſt ſpäterhin Chriſt geworden ſei, der zuerſt übergetretene keinen Anſpruch aus dem Uebertritt des andern habe;

d) ebenſo die Sache ſich geſtalte, wenn ein Apoſtat wieder zur chriſtlichen Religion zurücktrete, welcher der andere Ehegatte inzwiſchen treu geblieben und wenn

e) von zwei urſprünglich chriſtlichen Ehegatten der Eine zum Judenthume übergetreten und der Andere nachgefolgt ſei.

In keinem dieſer Fälle endlich habe ſich der Staat ohne Antrag der Ehegatten einzumiſchen. (Centralblatt 1840. S. 257.)

Dagegen meint Gitzler, daß der §. 715. h. t., welcher auf den Rückſicht nehme, wo der eine bis dahin Chriſt geweſene Ehegatte ſeine Religion ſo ändere, daß er ſich nunmehr den chriſtlichen Ehegeſetzen nicht unterwerfen könne, da jetzt eine ſolche Religionsveränderung nicht geſtattet ſei, unpraktiſch ſei, wogegen im umgekehrten Falle, wenn der Ehegatte Chriſt werde, kein Eheſcheidungsgrund vorhanden ſei, weil Handlung eine erlaubte ſei; der Staat dürfe jedoch von Amtswegen ſolche gemiſchte Ehe nicht dulden[1]).

Letzteres iſt, wie bemerkt, unrichtig, da ein Grund, von Staatswegen zuſchreiten, um ſo weniger vorhanden iſt, als man ſich überhaupt bei Gegung der oben gegebenen Auslegung des §. 36. l. c.[2]), wonach nach L. R. die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten keineswegs unbedingt ten ſind, dafür entſcheiden muß, daß auch der Uebertritt des einen zur chriſtlichen Religion nach der Theorie des L. R. keinen Eheſcheidungrund abgeben könne.

C. Zuläſſigkeit des Scheidebriefes und deſſen Nothwendigkeit vor Einſchreitung der zweiten Ehe.

Michaelis, moſaiſches R. Thl. II. §. 119.
Mirdorf, Synagoga Judaica. Franc. 1729. S. 644. flg.

---

[1]) Eherecht S. 185. Note 28.
[2]) S. oben sub I. 1.

ließ die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten
: 18. Tit. 1. Thl. II. L. R.) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11.
I. L. R. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklа-
ı nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedür-
Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit
die Vorschriften des Landrechts und der V. v. 11. März 1812, als die öffentliche
ng bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch
weite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zu-
nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neuvorpommern und
rheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorschriften bei
rauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amts-
r jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in den-
n Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die V.
. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge,
ondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe ich der weitern Erwägung des Staats-
teriums anheim. Friedrich Wilhelm.
Ann. XX. S. 352.)

*) Cirk. R. der K. Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), der (Mühler) u. d. P. u. d. J. (v. Rochow) v. 12. Jan. 1837 an l. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an treffenden Provinzial-Justizkollegien ꝛc. Aufgebot und die Trauung er Religionsverwandten.

Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Thl. II. des R. auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den ungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das K. Staatsmini-
a veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs ein-
n.

rhöchstdieselben haben hierauf die umstehende K. O. v. 29. März v. J. zu erlassen
rin

bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Ed. v. 11. März 1812 und im §. 15 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

die Nachweisung für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18 a. a. O.) erfolgt sei.

ese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neuvor-
ern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz und eben so in
igen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das A. L. R., aber nicht das Ed.
. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzes-
hat.

Gemäßheit dieser A. Entscheidung unterliegen Rabbinner, Synagogenvorsteher
üdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter
chtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen [1])
sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Straf-
mungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurthei-
n. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 149. 155 in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35.
Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

K. Reg. haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rab-
und Synagogenvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbeson-
dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in
ynagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine

---

[1]) Diese Ansicht wird auch in den R. v. 23. März 1825 (oben sub 5), v. 10. Nov. 1823 (oben sub No. 4.) und dem unten folgenden R. v. 17. Febr. 1840 ausgesprochen und eben so in dem Thl. I. Abth. V. Abschn. X. Kap. II. gegebenen R. v. 24. April 1821.

habe. Dahingegen habe ich auf ihr Ansuchen bereits an mehrern Orten, wo nach ihrer Angabe der Aufenthalt des Ehemannes zu vermuthen war, als London, Haag, Straßburg u. s. w. an die dortigen Rabbiner geschrieben, jedoch bis jetzt fruchtlos und ohne den Aufenthalt des Ehemannes zu entdecken ꝛc. ꝛc. (Heinemann Bd. I. S. 242)

3) Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners an das K. Kammergericht v. 5. Juni 1813.

In Gemäßheit der hohen Verf. v. 13. et praes. den 27. v. M. verfehlen wir nicht anliegend eine nahmhafte Liste derjenigen jüdischen Eheleute, die seit dem 17. März p. bis dato, den Ehescheidungsbrief von uns erhalten haben, gehorsamst zu überreichen, und eben so gehorsamst Folgendes zu bemerken.

Die ad D. und E. aufgeführten Ehen sind bereits vor Ertheilung des Scheidebriefs durch ein rechtskräftiges Erkenntniß Ew. ꝛc.; wie dieß in Ew. ꝛc. Registratur befindlichen Akten ergeben müssen, gerichtlich getrennt gewesen.

Die ad C. in der besagten Liste benannten Eheleute hatten sich bereits durch ein von dem Domgerichte allhier errichtetes hierbei abschriftlich extrahirtes gerichtliches Document freiwillig zur Scheidung verbunden, und sich wegen ihres Vermögens früher auseinander gesetzt.

Die ad A. erwähnten aber waren keine hiesige Königl. Unterthanen, und nicht in hiesigen Königl. Landen ansässig, sondern Fremde, und verlangten beiderseits einstimmig die Trennung der Ehe, weil sie kinderlos waren.

Endlich ad B. ist die Ehescheidung ebenfalls blos auf den gleichstimmigen Antrag der Eheleute, wegen gegenseitiger Abneigung erfolget. Hiernächst aber müssen wir wohl zur Entschuldigung unseres bisjetzigen Verfahrens, als auch zur Vorbescheidung für zukünftige Fälle Nachstehendes gehorsamst vortragen.

Es ist nämlich die Ertheilung eines Scheidebriefes eines jüdischen Ehemannes an die Ehegattin weder nach dem mosaischen Rechte noch nach den Satzungen der Rabbinen und den Ritual-Gesetzen der Juden ein actus judicialis, sondern ein actus extrajudicialis oder vielmehr ein actus ministerialis, sobald nur beide Ehelente in die Ehescheidung willigen, und wegen der Auseinandersetzung ihres Vermögens kein Streit unter ihnen obwaltet, und nicht ein oder der andere Theil deshalb, oder aus sonst einer Ursache dissentirt und der Scheidung kontradicirt; und es ist alsdann auch weder die Angabe einer bestimmten Ursache noch ein obrigkeitliches Erkenntniß erforderlich. Dieß lehrt nicht nur der Talmud und dessen Kommentaren, sondern solches wird auch in

Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 119. S. 234 und 236, und Schotts Einleitung in das Eherecht (Nürnberg 1802) §. 216. pag. 315.

bestätiget. Es ist mithin die Ertheilung des Scheidebriefes ein gleicher Actus wie die Trauung bei der Ehe; so wie die Zusammenkunft der Eheleute unter dem Trauhimmel, das Anstecken des Ringes und Ertheilung des Traubriefes bei den jüdischen Ehevorbereitungen zur Fortsetzung der Ehe,

Mendelssohn, Ritual-Gesetze der Juden, Hauptst. IV. Abschn. 1. §. 2. pag. 78 und Abschn. 6. §. 1. pag. 107 und 108,

zwar erforderlich, jedoch kein actus jurisdictionis ist. Entgegengesetzt aber, so wird nach dem Ritual-Gesetze der Juden, 5. B. Mosis, Kap. 24, 1, wo es ausdrücklich heißt:

„er schreibt ihr einen Scheidebrief, giebt ihn ihr in die Hand, und läßt sie aus seinem „Hause u. s. w."

ein obrigkeitliches Ehescheidungs-Erkenntniß hinsichts der Kirchenrechte, und zufolge unserer Religionsbegriffe keine legale Trennung der Ehe, ohne gesetzliche Ertheilung des Scheidebriefs, und bevor dieses geschehen, können beide Eheleute sich nicht anderweitig verheirathen, und Niemand darf sie trauen. Wenn dieses aber doch geschiehet, oder wenn auch die Frau sich ohne diesen mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt, so sie gehen beide, nämlich die Mannsperson und die Frau, die Sünde des Ehebruchs, und die etwa aus diesem Beischlafe zu erzeugenden Kinder sind Mamserim (Schandflecke).

Hiernach also scheint der §. 27 des Ed. v. 11. März a. p. eines Theils nicht mit dem §. 21. l. c. zu harmoniren. Denn dort heißt es:

„Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der „Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche „Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind."

Nach der obigen Ausführung aber ist die Ertheilung des Scheidebriefes zur Trennung einer jüdischen Ehe, nach unsern Religionsbegriffen allerdings eine eben so nothwendige Form, wie die §. 25. ibid. bestätigte, zur Eheverbindung erforderliche Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und Anstecken des Ringes.

Andern Theils aber, so ist auch überhaupt zweifelhaft, ob die Vorschrift dieses §. selbst in Hinsicht privatrechtlicher Verhältnisse der Juden auf Scheidung und Trennung

5) In Ansehung der Gebühren der Synagogen-Diener bei jüdischen uungen spricht sich das Gutachten des Vice-Oberlandrabbiners v. 8. Juli 6 aus:

a.

Requisitions-Schreiben des Magistrats zu Danzig.

s sind über die Bezahlung der Gebühren an den Schulbedienten oder Kantor, bei r jüdischen Trauung hierselbst, Streitigkeiten entstanden, bei deren Entscheidung es züglich auf die durch eine expresse Taxe oder das Herkommen als gewöhnlich angenommene Sätze über folgende Punkte ankommt:

) Für das Bitten der Hochzeitgäste?
) " " Aufsetzen des Baldachins bei der Trauung?
) " " Holen und Hinbringen der Stangen dazu?
) " " Halten des Glases bei der Trauung?
) " " Beiwohnen der Zeremonien als Zeuge?
) " die Unterschrift der dreifachen Kontrakts-Exemplare?

wir nun erwarten dürfen, daß diese Angelegenheit in Berlin ganz regulirt sein wird, suchen wir den Herrn Ober-Landrabbiner hierdurch dienstergebenst, uns entweder dort eingeführte oder approbirte Taxe selbst mitzutheilen, oder uns, wenn solches auf Herkommen beruhen sollte, gefälligst Auskunft zu geben, wie viel dort den Kan- an Gebühren in den benannten Fällen bezahlt werden muß, wenn die verschrie- Morgengabe etwa 150 Rthlr. beträgt.

Danzig, den 6ten Juni 1806.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

den Herrn Ober-Landrabbiner zu Berlin.

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

uf Ew. ꝛc. geneigte Zuschrift und Anfrage v. 6. v. M., welches eher zu beantwor- mir die vielen Geschäfte, mit welchen ich jetzt besonders überhäuft bin, unmöglich cht haben, — erwiedere ich hierdurch dienstschuldigst ganz ergebenst:

aß über die mir in gedachtem Dero geneigten Schreiben vorgelegten Punkte, die hren der Schulbedienten bei einer jüdischen Trauung betreffend, zur Zeit keine ein- rte approbirte Taxe existiret, und sind dieselben nur nach dem eingeführten Ge- che folgendermaßen zu bestimmen; nämlich:

1. der gedachten Punkte, wird für das Einladen der Hochzeitsgäste dem Gemein- de-Bedienten, als welchem dieses Geschäft gemeiniglich aufgetragen wird, 16 gGr., und wenn der Gäste viele sind, 1 Rthlr., das allerwenigste, bezahlt. Reiche Leute aber geben auch wohl 2 Rthlr.

2, 3 und 4. wird dem Synagogen-Bedienten, welcher die in diesen Punkten enthaltenen Dienste verrichtet, und auch den Wein, zum Segensspruch unter dem Baldachin, bestellet, mit 1 Rthlr. vom gemeinen, 1 Rthlr. 8 Gr. vom bemittelten, und 2 Rthlr. vom reichen Manne bezahlt. Und da endlich

5 und 6. die Zeugen zur Zeremonie unter dem Baldachin eben dieselben sind, welche die drei Kontrakts-Exemplare, und zwar

1) Die Verschreibung der Morgengabe, sogenannte Chetubba, welche allein unter dem Baldachin vom Rabbi laut abgelesen und hieselbst auf Pergament geschrieben wird,
2) die Vermehrungs-Verschreibung, und
3) die zweiten Ehepakten, schreiben und unterzeichnen:

wird für die erste 1 Rthlr. 4 gGr. und für jede der zwei letzten 16 gGr. des aller- enigsten bezahlt. Der Reiche hingegen zahlt nach Belieben mehr. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1806.

(Heinemann a. a. O. I. S. 357.)

IV.

Ehescheidung.

Richaelis, mosaisches R. Thl. II. S. 130 seq.
Roses-Mendelssohn a. a. O. §. 12. S. 214.
erlinden a. a. O. §. 437 seq.

A. Gerichtsstand.

Die Ehescheidungs-Prozesse der Juden gehören vor die ordentlichen Ge- te. Hierüber bemerkt:

gang zu einer solchen Religion, deren Grundsätze die Unterwerfung unter die christlichen Ehegesetze verhindern, die Scheidung begründe, meint aber, daß eine solche Ehe nach §§. 939. 950. 951. h. t. vom Richter a off. als nichtig anzufechten und zu trennen sei, was jedoch aus den obigen Gründen nicht als richtig erscheint.

(Klein's System des Civ. R. 2. Ausg. 1836. Bd. 2. S. 69. Note 1.)

Hälschner folgert aus dem §. 715. h. t., in Vergleich mit §. 36. h. t., insbesondere aus den Worten des ersten §. „in soweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist", so wie daraus, daß der zum Christenthume übergetretene Jude in den Augen der christlichen Religion durch diesen Uebertritt gewiß nicht einen Vorwurf auf sich geladen habe, der ihm in seinen ehelichen Verhältnissen zum Nachtheile gereichen könne, daß:

a) wenn von zwei christlichen Ehegatten der eine zum Judenthume übertrete, — was nicht unbedingt verwehrt, sondern nur von der Kunde und Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig gemacht sei, — der verlassene Ehegatte auf Ehescheidung antragen könne, nicht aber der neue Judengenosse, weil nur der Letztere die von dem andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe nothwendig gemachten Voraussetzungen unerfüllt lasse;

b) wenn von zwei jüdischen Ehegatten der Eine zur christlichen Religion übertrete, kein Theil zur Ehescheidungsklage befugt sei;

c) wenn von zwei jüdischen Ehegatten ein Theil zum Christenthum übergetreten, der andere erst späterhin Christ geworden sei, der zuerst übergetretene keinen Anspruch aus dem Uebertritt des andern habe;

d) ebenso die Sache sich gestalte, wenn ein Apostat wieder zur christlichen Religion zurücktrete, welcher der andere Ehegatte inzwischen treu geblieben, und wenn

e) von zwei ursprünglich christlichen Ehegatten der Eine zum Judenthume übergetreten und der Andere nachgefolgt sei.

In keinem dieser Fälle endlich habe sich der Staat ohne Antrag der Ehegatten einzumischen. (Centralblatt 1840. S. 257.)

Dagegen meint Gitzler, daß der §. 715. h. t., welcher auf den fall Rücksicht nehme, wo der eine bis dahin Christ gewesene Ehegatte seine Religion so ändere, daß er sich nunmehr den christlichen Ehegesetzen nicht mehr unterwerfen könne, da jetzt eine solche Religionsveränderung nicht mehr gestattet sei, unpraktisch sei, wogegen im umgekehrten Falle, wenn der neue Ehegatte Christ werde, kein Ehescheidungsgrund vorhanden sei, weil diese Handlung eine erlaubte sei; der Staat dürfe jedoch von Amtswegen eine solche gemischte Ehe nicht dulden[1]).

Letzteres ist, wie bemerkt, unrichtig, da ein Grund, von Staatswegen einzuschreiten, um so weniger vorhanden ist, als man sich überhaupt bei Erwägung der oben gegebenen Auslegung des §. 36. l. c.[2]), wonach nach dem L. R. die Ehen zwischen Juden und Christen keineswegs unbedingt verboten sind, dafür entscheiden muß, daß auch der Uebertritt des einen Theils zur christlichen Religion nach der Theorie des L. R. keinen Ehescheidungsgrund abgeben könne.

C. Zulässigkeit des Scheidebriefes und dessen Nothwendigkeit vor Einschreitung der zweiten Ehe.

Michaelis, mosaisches R. Thl. II. §. 119.
Mirdorf, Synagoga Judaica. Franc. 1729. S. 644. flg.

---

[1]) Eherecht S. 185. Note 28.
[2]) S. oben sub I. 1.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. und Gutachten aus:

1. R. der K. Reg. zu Berlin v. 28. April 1818 an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Die geschiedene M. M., geborene J. J., hat beschwerend angezeigt, daß, nachdem sie von ihrem bisherigen Ehemann, dem Sänger bei der hiesigen Synagoge J. M. M., der sie seit 10 Jahren verlassen, durch ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts geschieden worden, ihrer anderweitigen Verheirathung durch Verweigerung des nach mosaischen Gesetzen erforderlichen Scheidebriefes Hindernisse in den Weg gelegt würden.

In Gemäßheit eines unterm 14. d. M. aus dem K. Min. des Inn. ergangenen R., fordern wir Sie daher auf, dafür zu sorgen, daß, wenn sonst keine hier unbekannten Hindernisse entgegen stehen, die anderweitige Trauung der geschiedenen M. M., der Vorschrift des Edikts v. 11. März 1812. §§. 17. 25. 27. gemäß, ohne Produktion des ehemals erforderlichen jüdischen Scheidebriefs, auf den Grund des gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisses, bei bescheinigter Rechtskraft desselben, erfolge; auch wie solches geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

2. Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners v. 28. Mai 1818.

In Gefolge der hohen Verf. v. 28. v. M. in Betreff der, von der geschiedenen M. M., gebornen J. J., geführten Beschwerden, muß ich Folgendes gehorsamst anzeigen.

Nach den mosaischen Religions-Gesetzen,

5 Buch Mose, Kap. 24. V. 1—4,

(Michaelis mos. Recht Thl. II. §. 119. Pag. 232. sqq. Terlinden, Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten, §. 439.)

ist zur Trennung einer jüdischen Ehe durchaus die Ertheilung des Scheidebriefes, Seitens des Ehemannes von der Ehefrau, unter den vorgeschriebenen gesetzlichen Zeremonien und Formalitäten, erforderlich, und bis dahin, daß dieses geschehen, ist die Ehe nicht als getrennt anzusehen. Noch weniger aber kann bis dahin einer der Ehegatten sich anderweitig verheirathen, und wenn dieses dennoch, und zwar von Seiten der Ehefrau geschieht, so ist solche als eine sonst blutschänderische Ehe zu betrachten, und die daraus zu erzeugenden Kinder sind Mamserim — Schandflecke.

Maimonides Thl. III. Abschn. 2. 10.

Es darf daher auch kein Rabbiner oder sonst Jemand, eine anderweitige Trauungsformel mit einem Ehegatten, wo die Ertheilung des Scheidebriefes nach Vorschrift der Zeremonial-Gesetze nicht geschehen ist, nicht vornehmen, wenn er sich nicht die Uebertretung eines klaren Religions-Gesetzes zu Schulden kommen lassen will. Hierin macht auch ein richterliches Ehescheidungs-Erkenntniß keinen Unterschied, und dadurch können Religions-Gesetze nicht alterirt werden.

Auch das Ed. v. 11. März 1812 ändert hierin nichts. Denn dort wird dem richterlichen Erkenntnisse, ohne daß es der Ertheilung eines Scheidebriefes bedarf, nur hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Wirkung der Ehetrennung beigelegt; — keinesweges aber hinsichts der Religions-Begriffe und solcher Handlungen, die nach diesen an besondere Formen gebunden sind:

§. 21 und 27 des allegirten Edikts;

so wie überhaupt aus dem ganzen Umfange des qu. Edikts (schon dem Namen nach) und besonders §. 24 und 25. deutlich hervorgehet, daß in religiösen und kirchlichen Verhältnissen nichts abgeändert ist, welches auch laut beigehender abschriftlicher Resolution (auf gewisse Gesuche) vom K. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, und Einem K. Kammergericht bestätigt wird.

Es kann nun aber ein Ehescheidebrief, nach den klaren Vorschriften der jüdischen Ritual- und Religions-Gesetze, und wie die, Eingangs dieses, angezogenen Stellen angeben, nur von dem Ehemanne selbst oder dessen dazu bestellten Bevollmächtigten, und folglich niemals ohne dessen Zuziehung ertheilt werden, und alle richterliche Verfügungen und Gesetze können nur hinsichts des bürgerlichen Verhältnisses, nicht aber des Religions-Gesetzes von Wirkung sein. Eine jüdische Ehefrau, deren Ehemann sich entfernt hat, kann daher die Ertheilung des Scheidebriefes von einem Rabbiner oder Gerichte nicht verlangen, sondern sie muß aus Religion sich bis dahin gedulden, daß der Aufenthalt ihres Ehemannes in Erfahrung gebracht, und von ihm der Scheidebrief bewirkt wird.

Es ist übrigens aber ganz unrichtig, daß die Supplikantin auf die Ertheilung eines Scheidebriefes, und noch weniger hat sie auf die anderweitige Trauung bei mir angetragen. Sie konnte dieses auch nicht, da ihr das Vorausgeführte selbst und einem jeden jüdischen Mitgliede hinlänglich bekannt ist, und ich sie auch deshalb gehörig belehren

gang zu einer ſolchen Religion, deren Grundſätze die Unterwerfung unter die chriſtlichen Ehegeſetze verhindern, die Scheidung begründe, meint aber, daß eine ſolche Ehe nach §§. 939. 950. 951. h. t. vom Richter ex off. als nichtig anzufechten und zu trennen ſei, was jedoch aus den obigen Gründen nicht als richtig erſcheint.

(Klein's Syſtem des Civ. R. 2. Ausg. 1836. Bd. 2. S. 69. Note 1.)

Hälſchner folgert aus dem §. 715. h. t., in Vergleich mit §. 36. h. t., insbeſondere aus den Worten des erſten §. „in ſoweit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt", ſo wie daraus, daß der zum Chriſtenthume übergetretene Jude in den Augen der chriſtlichen Religion durch dieſen Uebertritt gewiß nicht einen Vorwurf auf ſich geladen habe, der ihm in ſeinen ehelichen Verhältniſſen zum Nachtheile gereichen könne, daß:

a) wenn von zwei chriſtlichen Ehegatten der eine zum Judenthume übertrete, — was nicht unbedingt verwehrt, ſondern nur von der Bewilligung und Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig gemacht ſei, — der verlaſſene Ehegatte auf Eheſcheidung antragen könne, nicht aber der neue Judengenoſſe, weil nur der Letztere die von dem andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe nothwendig gemachten Vorausſetzungen unerfüllt laſſe;

b) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten der Eine zur chriſtlichen Religion übertrete, kein Theil zur Eheſcheidungsklage befugt ſei;

c) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten ein Theil zum Chriſtenthum übergetreten, der andere erſt ſpäterhin Chriſt geworden ſei, der zuerſt übergetretene keinen Anſpruch aus dem Uebertritt des andern habe;

d) ebenſo die Sache ſich geſtalte, wenn ein Apoſtat wieder zur chriſtlichen Religion zurücktrete, welcher der andere Ehegatte inzwiſchen treu geblieben, und wenn

e) von zwei urſprünglich chriſtlichen Ehegatten der Eine zum Judenthume übergetreten und der Andere nachgefolgt ſei.

In keinem dieſer Fälle endlich habe ſich der Staat ohne Antrag der Ehegatten einzumiſchen. (Centralblatt 1840. S. 257.)

Dagegen meint Gitzler, daß der §. 715. h. t., welcher auf den Fall Rückſicht nehme, wo der eine bis dahin Chriſt geweſene Ehegatte ſeine Religion ſo ändere, daß er ſich nunmehr den chriſtlichen Ehegeſetzen nicht mehr unterwerfen könne, da jetzt eine ſolche Religionsveränderung nicht mehr geſtattet ſei, unpraktiſch ſei, wogegen im umgekehrten Falle, wenn der andere Ehegatte Chriſt werde, kein Eheſcheidungsgrund vorhanden ſei, weil dieſe Handlung eine erlaubte ſei; der Staat dürfe jedoch von Amtswegen eine ſolche gemiſchte Ehe nicht dulden[1]).

Letzteres iſt, wie bemerkt, unrichtig, da ein Grund, von Staatswegen einzuſchreiten, um ſo weniger vorhanden iſt, als man ſich überhaupt bei Erwägung der oben gegebenen Auslegung des §. 36. l. c.[2]), wonach nach dem L. R. die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten keineswegs unbedingt verboten ſind, dafür entſcheiden muß, daß auch der Uebertritt des einen Theils zur chriſtlichen Religion nach der Theorie des L. R. keinen Eheſcheidungsgrund abgeben könne.

C. Zuläſſigkeit des Scheidebriefes und deſſen Nothwendigkeit vor Einſchreitung der zweiten Ehe.

Michaelis, moſaiſches R. Thl. II. §. 119.
Mirdorf, Synagoga Judaica. Franc. 1729. S. 644. flg.

---

[1]) Eherecht S. 185. Note 28.
[2]) S. oben sub I. 1.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. und Gutachten aus:

1. R. der K. Reg. zu Berlin v. 28. April 1818 an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Die geschiedene M. M., geborene J. J., hat beschwerend angezeigt, daß, nachdem sie von ihrem bisherigen Ehemann, dem Sänger bei der hiesigen Synagoge J. M. M., der sie seit 10 Jahren verlassen, durch ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts geschieden worden, ihrer anderweitigen Verheirathung durch Verweigerung des nach mosaischen Gesetzen erforderlichen Scheidebriefes Hindernisse in den Weg gelegt würden.

In Gemäßheit eines unterm 14. d. M. aus dem K. Min. des Inn. ergangenen R., fordern wir Sie daher auf, dafür zu sorgen, daß, wenn sonst keine hier unbekannten Hindernisse entgegen stehen, die anderweitige Trauung der geschiedenen M. M., der Vorschrift des Edikts v. 11. März 1812. §§. 17. 25. 27. gemäß, ohne Produktion des ehemals erforderlichen jüdischen Scheidebriefs, auf den Grund des gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisses, bei bescheinigter Rechtskraft desselben, erfolge; auch wie solches geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

2. Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners v. 28. Mai 1818.

In Gefolge der hohen Verf. v. 28. v. M. in Betreff der, von der geschiedenen M. M., gebornen J. J., geführten Beschwerden, muß ich Folgendes gehorsamst anzeigen.

Nach den mosaischen Religions-Gesetzen,

5 Buch Mose, Kap. 24. V. 1—4,

(Michaelis mos. Recht Thl. II. §. 119. Pag. 232. sqq. Terlinden, Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten, §. 439.)

ist zur Trennung einer jüdischen Ehe durchaus die Ertheilung des Scheidebriefes, Seitens des Ehemannes von der Ehefrau, unter den vorgeschriebenen gesetzlichen Zeremonien und Formalitäten, erforderlich, und bis dahin, daß dieses geschehen, ist die Ehe nicht als getrennt anzusehen. Noch weniger aber kann bis dahin einer der Ehegatten sich anderweitig verheirathen, und wenn dieses dennoch, und zwar von Seiten der Ehefrau geschieht, so ist solche als eine sonst blutschänderische Ehe zu betrachten, und die daraus zu erzeugenden Kinder sind Mamserim — Schandflecke.

Maimonides Thl. III. Abschn. 2. 10.

Es darf daher auch kein Rabbiner oder sonst Jemand, eine anderweitige Trauungsformel mit einem Ehegatten, wo die Ertheilung des Scheidebriefes nach Vorschrift der Zeremonial-Gesetze nicht geschehen ist, nicht vornehmen, wenn er sich nicht die Uebertretung eines klaren Religions-Gesetzes zu Schulden kommen lassen will. Hierin macht auch ein richterliches Ehescheidungs-Erkenntniß keinen Unterschied, und dadurch können Religions-Gesetze nicht alterirt werden.

Auch das Ed. v. 11. März 1812 ändert hierin nichts. Denn dort wird dem richterlichen Erkenntnisse, ohne daß es der Ertheilung eines Scheidebriefes bedarf, nur hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Wirkung der Ehetrennung beigelegt; — keinesweges aber hinsichts der Religions-Begriffe und solcher Handlungen, die nach diesen an besondere Formen gebunden sind:

§. 21 und 27 des allegirten Edikts;

so wie überhaupt aus dem ganzen Umfange des qu. Edikts (schon dem Namen nach) und besonders §. 24 und 25. deutlich hervorgehet, daß in religiösen und kirchlichen Verhältnissen nichts abgeändert ist, welches auch laut beigehender abschriftlicher Resolution (auf gewisse Gesuche) vom K. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, und Einem K. Kammergericht bestätigt wird.

Es kann nun aber ein Ehescheidebrief, nach den klaren Vorschriften der jüdischen Ritual- und Religions-Gesetze, und wie die, Eingangs dieses, angezogenen Stellen angeben, nur von dem Ehemanne selbst oder dessen dazu bestellten Bevollmächtigten, und füglich niemals ohne dessen Zuziehung ertheilt werden, und alle richterliche Verfügungen und Gesetze können nur hinsichts des bürgerlichen Verhältnisses, nicht aber des Religions-Gesetzes von Wirkung sein. Eine jüdische Ehefrau, deren Ehemann sich entfernt hat, kann daher die Ertheilung des Scheidebriefes von einem Rabbiner oder Gerichte nicht verlangen, sondern sie muß aus Religion sich bis dahin gedulden, daß der Aufenthalt ihres Ehemannes in Erfahrung gebracht, und von ihm der Scheidebrief bewirkt wird.

Es ist übrigens aber ganz unrichtig, daß die Supplikantin auf die Ertheilung eines Scheidebriefes, und noch weniger hat sie auf die anderweitige Trauung bei mir angetragen. Sie konnte dieses auch nicht, da ihr das Vorausgeführte selbst und einem jeden jüdischen Mitgliede hinlänglich bekannt ist, und ich sie auch deshalb gehörig beschieden

daß zwar, auf den Fall, die Ehe wirklich durch das richterliche Erkenntniß in Ansehung aller bürgerlichen Wirkung getrennt würde, der Scheidebrief, wenn keiner von beiden Theilen auf dessen Ertheilung dringt, nicht nothwendig sei; daß jedoch, falls ein oder der andere Theil sich ohne diesen anderweitig verheirathen will, kein Rabbiner, oder sonst jemand zu der Trauung dieser zweiten Ehe angehalten werden könne.

In tiefster Submission ersterbe ich ꝛc.

6) In Folge dieser Eingabe wurde durch das Just. Min. die Vernehmung des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl durch das Kammergericht darüber angeordnet:

1) ob zu der in dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812 geordneten Trauung die Konkurrenz des Rabbiners oder mehrerer jüdischer Zeugen schlechterdings nach den Ritualgesetzen erforderlich ist?
2) in welcher Art die Ertheilung des Scheidebriefes bei den Juden alsdann vollzogen wird, wenn nach den jüdischen Gesetzen der Fall eintritt, wo der geschiedene Ehemann seiner Frau solchen aufzudringen berechtigt ist?

Hierauf erstattete Letzterer

7) folgenden Bericht unter dem 11. Febr. 1820.

Im Verfolg meiner gehorsamsten Eingabe vom 24. Dec. v. J. will ich die in der hohen Verf. v. 24. v. M. aufgestellten Anfragen, wie folget, gehorsamst beantworten.

Ad 1. so wird zur Vollziehung einer vollgültigen Ehe nach den jüdischen Ritual-Gesetzen im engern Sinne nur erfordert,

daß die Verlobten unter dem Trauhimmel in Gegenwart zweier, nach jüdischem Ritus tüchtiger Zeugen, zusammentreten, der Bräutigam der Braut ein ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Geld, oder eine Sache, die mit Gewißheit wenigstens den Werth einer Perutah, oder ohngefähr wie einen halben Pfennig jetzigen Landes-Geldes hat, übergiebt, und zu ihr die Worte sagt:

„hiermit sollst du mir angetraut sein, nach der Weise Moses und Israels."

Ritualgesetze Hauptst. 4. §. 2.

Im weitern Sinn aber ist sowohl nach den Satzungen der Talmudisten und den spätern Rabbinern, als nach dem allgemeinen und herkömmlichen Ritus und der Observanz die Konkurrenz des Rabbiners oder einer von diesem dazu ausdrücklich beauftragten Person unumgänglich dabei nothwendig. Denn einmal, so hängt von der präcisen Beobachtung der oben bemerkten Trauungs-Form sowohl, als auch von den dazu gehörigen Requisiten die Gültigkeit der Eheverbindung ab. Als:

1) daß das Stück Geld oder die Sache dem Bräutigam eigenthümlich zugehöre;
2) daß dessen Werth nicht mehr scheine, als er wirklich ist, und daher durchaus kein Edelstein sein darf, weil dieser der Täuschung unterworfen ist:
3) daß die zwei Zeugen weder unter sich selbst, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtschaft stehen;
4) daß der Bräutigam bei Uebergebung des Ringes die Worte wirklich so ausspricht, wie vorbemerkt ist. Eines Theils ist nun nicht ein jeder Israelit, außer dem Rabbiner, mit diesen Vorschriften so genau bekannt, andern Theils besitzet auch nicht mehr als ein anderer das öffentliche Vertrauen, daß er auf die genaue Beobachtung achten und jeden Verstoß dagegen verhüten wird, so wie das Ehepaar selbst aus Achtung vor ihm sich eher als eines jeden andern Anordnungen hierbei gutwillig unterwerfen und nachkommen wird.

Zweitens aber, so giebt es außer den allgemein bekannten verbotenen Ehen noch Ehehindernisse nach jüdischem Ritus, die nicht ein jeder weiß, und von ihm auch nicht so genau, als von dem Rabbiner vor der Trauung geprüft werden. Nämlich:

1) daß die Eheverlobten nicht in einem Grad verwandt seien, der die Ehe nach jüdischen Gesetzen verbietet;
2) daß bei aus einer frühern Ehe geschiedenen Verlobten man sich von der Rechtskraft der Scheidung nach jüdischen Gesetzen genau überzeuge;
3) daß eine Mannsperson, die ein Cohen ist, keine geschiedene oder geschwächte Person heirathen darf;
4) daß die Braut nicht etwa von einer andern Person beschwängert sei;
5) daß eine Wittwe aus einer kinderlosen Ehe von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes die Chaliza erhalten hat.

Endlich aber, so ist auch nach den Satzungen der Rabbiner, außer der obigen Trauungs-Zeremonie, keinem Israeliten erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor er ihr nicht die Morgengabe in ein rechtsgültiges Dokument (Ketubah) und Traubrief verschrieben hat. Ritualgesetze l. c. Abschnitt 6. §. 1. Dieser Traubrief muß dem Rabbiner vor der

solcher jüdischen Ehen, die vor Emanirung der V. v. 11. März v. J. geschlossen worden, Anwendung findet.

Denn nach §. 28 daselbst sind Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, die sich vor Publikation des Edikts qu. ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis dahin verbindend waren. Da nun die früheren jüdischen Ehen rechtsgültig nach jüdischen Rechten geschlossen worden, wie dies besonders die bei der Hochzeit und Eheverbindung errichteten Ehepakten und der Trauschein ergeben, so können solche auch nur wieder nach jenen Gesetzen und Formen getrennt werden.

Da nun bei den in der überreichten Liste verzeichneten Ehescheidungen beide Eheleute freiwillig auf die Trennung und Ertheilung des Scheidebriefs angetragen haben, und daher solches nach dem Vorangeführten schon an und für sich nur eine außergerichtliche Handlung ist, der §. 30 des mehr angezogenen Edikts aber uns lediglich ein actus jurisdictionis untersagt, und da wir auch mit keiner besondern Instruktion deshalb versehen, und noch weniger uns die Pflicht auferlegt worden, jüdische Eheleute, die die Ertheilung des Scheidebriefes verlangen, ex officio zur gerichtlichen Ehescheidungsklage zu verweisen, so konnten wir auch keinen Anstand nehmen, dem Ansuchen der Eheleute nachzugeben und den Scheidebrief zu ertheilen.

Wir müssen aber Ew. ꝛc. die voraufgestellten Zweifel in dem Ed. v. 11. März a. p. zur hohen Entscheidung anheimstellen und

um geneigteste Vorbescheidung und Deklaration, so wie um Instruktion für zukünftige Fälle

ehorsamst bitten.

Mit vorzüglichster Devotion ꝛc.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessoren.

4) In Folge dessen erging das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das Kammergericht v. 17. Aug. 1813.

Der von dem Königl. Kammergerichte vermittelst des unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts gethane Antrag: den Rabbinern und Assessoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren, ist nicht zulässig.

Das Ed. v. 11. März 1812 §. VI. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig sei. Dadurch ist also keineswegs entschieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Juden für entehrlich oder gar für unstatthaft zu achten sei. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Diesen Scheidenbriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung beigelegt werden, so lange nicht das, nach dem angeführten §. 27 erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist.

Der Jude stehet in dieser Hinsicht mit den christlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältnisse, und ist eben so wie diese an die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit I. §. 175 gebunden, wonach Eheleute vereint mit einander leben müssen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben dürfen. Auf den Unterschied, ob die Ehe vor der Publikation des Edikts oder nachher geschlossen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine solche Verbindung, die in Absicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlassen, den Vice-Ober-Landrabbiner und die Assessoren auf ihren Bericht v. 5. v. M. hiernach zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 2. S. 195. Gräff Bd. 1. S. 147.)

5) Gegen dieses, durch das Kammergericht mittelst Verf. v. 26. Aug. 813 dem Vice-Ober-Landrabbiner mitgetheilte Reskript wendete sich der letztere mit der folgenden Eingabe v. 24. Dec. 1819 an das Just. Min.

Mittelst hochv. R. des hohen Just. Min. v. 17 Aug. 1813,

auf meinen gehorsamsten Bericht v. 5. Juni 1813 an das Königl. Kammergericht, über den Bericht dieses Gerichts an ein hohes Just. Min. v. 9. Aug. 1813 veranlaßt, erbeten Ew. Excellenz festzusetzen:

daß es den Rabbinern unbenommen bleibe, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen, nach vorher erfolgter Trennung der Ehe durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß den Scheidebrief zu ertheilen. Es ereignen sich aber die Fälle, daß

1) nach ergangenen rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnissen unter jüdischen Eheleuten, nach welchen die Ehe getrennt worden, nur der eine Theil auf Ertheilung des Scheidebriefes *bei mir* anträgt, der andere aber dissentirt, und entweder der

Ehemann die Ertheilung oder die Ehefrau die Annahme deſſelben nach den jüdiſchen Zeremonial- und Ritual-Geſetzen verweigert;

2) der eine oder andere Theil der durch richterliche Erkenntniſſe geſchiedenen Eheleute, ohne den Scheidebrief ertheilt oder empfangen zu haben, ſich anderweitig mit jüdiſchen Perſonen verheirathen will, und von mir die Trauung verlangt.

ad 1. So iſt es mir bei den bis dato vorgekommenen Fällen dieſer Art ſtets gelungen, die Parteien durch vorgängige Ermahnungen und religiöſe Vorſtellungen dahin zu vermögen, daß ſie von ihren Weigerungen abſtanden, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes konſentirten.

Gegenwärtig iſt es aber bei den hier wohnenden S. A. . . . . ſchen Eheleuten der Fall, daß deren Ehe bereits mittelſt rechtskräftigen Erkenntniſſes des Königl. Hochpreisl. Kammergerichts getrennt iſt, der Ehemann auch bei mir auf Ertheilung des Scheidebriefes angetragen hat, die geſchiedene Ehefrau, geb. B., aber die Annahme deſſelben verweigert, und alle diesfallſigen gütlichen Vorſtellungen und Ermahnungen ſind bis dato fruchtlos geblieben. Es hat nun zwar der A . . . ſowohl als ich beim Königl. Kammergericht darauf gehorſamſt angetragen,

die A . . . durch geſetzliche Zwangsmittel hierzu zu bewegen.

Aus den anliegenden Reſolutionen dieſes Gerichts v. 4. Jan. und 25. März h. J. aber werden Ew. Excellenz zu entnehmen geruhen, daß wir mit dieſem Antrag zurückgewieſen und abſchläglich beſchieden worden.

Dies veranlaßt mich nun, ſolches Ew. Exzellenz zur hohen Entſcheidung unterthänigſt vorzutragen, da ich mich von der Richtigkeit der hohen Verf. des Königl. Kammergerichts nicht überzeugen kann, und Ew. Exzellenz erlauben mir gnädigſt, Folgendes unterthänigſt dagegen zu bemerken:

Das Königl. Kammergericht gehet zwar von dem richtigen Geſichtspunkt aus, daß die Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdiſchen Eheleuten kein Actus Judicialis, ſondern nur ein Actus Ministerialis, und folglich blos eine religiöſe Handlung und Zeremoniel iſt, wie ich dies in meinem gehorſamen Bericht v. 5. Juni ausgeführt habe. Hiernächſt folgert das benannte Gericht: da nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 der Scheidebrief zur Begründung der bürgerlichen Wirkung einer gänzlichen Trennung der Ehe nicht nothwendig iſt, ſo könne auch das Gericht die jüdiſchen Eheleute hierzu nicht zwingen, da keinem Mitgliede einer Geſellſchaft nach den Vorſchriften des Landrechts Glaubensgeſetze aufgedrungen, und ſolches zu einer Religions-Zeremonie genöthigt werden könne.

§. 1. 4. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Indeſſen bin ich der unterthänigſten unvorgreiflichen Meinung, daß dieſe Grundſätze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ſind. Denn die Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit eines Menſchen können ſich nur auf ſolche religiöſe und zeremonielle Handlungen beziehen, deren Thun und Laſſen, eines jeden Einwohners des Staats, der ſonſt die geſetzlichen perſönlichen Fähigkeiten, allein zu handeln und zu urtheilen beſitzt, freiem Willen und Gewiſſen überlaſſen bleiben, wobei kein anderer intereſſirt, und Niemanden ein Nachtheil entſtehet, oder in der Ausübung ſeines Rechtes geſtört wird. Hier aber verhält es ſich anders.

Die religiöſe Handlung der Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdiſchen Eheleuten kann nicht von einem Theile allein, ohne des Andern Zuthun oder Duldung vollzogen werden. Der Ehemann muß ſolchen geben, und die Ehefrau denſelben annehmen. Einer wie der Andere hat, als eine vom Staate aufgenommene und geduldete Religions-Geſellſchaft, ſobald die Ehe ſchon durch richterliche Erkenntniſſe und Eheſcheidungsgründe bürgerlich getrennt iſt, das Recht, dieſe religiöſe Handlung nach ſeinen Religions-Begriffen und wie es die Vorſchriften ſeiner Religion verlangen, auszuüben. Bei der Weigerung des einen oder andern Theils aber wird jener dadurch in ſeinem Rechte und ſeiner Gewiſſensfreiheit geſtört.

Dieſes iſt aber in den Geſetzen nicht geſtattet.

§. 509. Tit. 20. ibid.

§. 93. der Einleitung zum A. L. R.

Beſonders aber, da hier der Eine, zur Ausübung dieſer religiöſen Handlung bereit willige Theil, nach ſeinen Religions-Begriffen nur nach gehöriger, nach den Vorſchriften der jüdiſchen Ritual-Geſetze erfolgten Ertheilung des Scheidebriefes, ſonſt aber nicht ſich anderweitig verheirathen kann; ihm aber dieſes Recht durch das richterliche Erkenntniß zuſtehet, und von dem andern Theil in der Ausübung deſſen verhindert wird; dem konſentirenden Theil daher bei der Vollziehung des Zeremoniels ein Vortheil entſteht, und ein Nachtheil abgewendet wird, der andere und diſſentirende Theil aber durch die Ertheilung und Abnahme keinen Nachtheil, ſo wie von der Unterlaſſung und Verweigerung keinen Vortheil hat. Hier gilt alſo auch wohl die allgemeine Rechtsregel:

Quod tibi non nocet, alteri vero
prodest, ad id potes compelli.

ls worauf auch die Vorschriften

§. 37. Tit. 6. Th. I. A. L. R.
§. 516. Tit. 20. Th. II. ibid.

ch gründen.

In concreto und die Weigerung Seitens der geschiedenen Ehefrau des A . . ., den cheidebrief anzunehmen, ergiebt offenbar nur die böse Absicht derselben dem geschiede- en Ehemann zu schaden. Denn eines Theils war sie es selbst, die um die Scheidung klagt hatte, und andern Theils ihre Mitwirkung bei der Ertheilung des Scheidebrie- s weder beschwerlich noch mühsam ist; indem im schlimmsten Fall sie es nur zu gestat- n nöthig hat, daß ihr der Scheidebrief durch zwei männliche beglaubte Zeugen in ihre ohnung geschickt, und diese selbigen in ihrer Gegenwart, und indem sie es ihr bekannt achen, daß dieses der Scheidebrief ihres geschiedenen Ehemannes sei, dort zurücklassen, nn sie diesen nur nicht widerspricht und untersaget. Ich glaube daher auch, daß hier e offenbare widergesetzliche Beeinträchtigung der Rechte und Kränkungen der Ge- ssens-Freiheit des andern Theils vorhanden und strafbar ist, und daß das Gericht hl befugt und verbunden ist, gesetzliche Zwangsmittel nach Vorschrift der G. O.

§. 48. seqq. Tit. 24. Th. I.

zuwenden.

Hierzu kommt aber noch, daß wenn gleich nach dem Allerh. Ed. v. 11. März 1812 Scheidebrief zur bürgerlichen Begründung der Ehescheidung unter Juden nicht : nothwendig erachtet worden, so ist derselbe doch immer eine der wichtigsten, noth- ndigsten öffentlichen jüdischen religiösen Zeremoniel-Handlungen, auf den Fall der e oder der andere Ehegatte sich anderweitig verheirathen will. Gleich den Zeremoniels c Trauung, Beschneidung u. s. w., von deren Ausübung kein Israelit, so lange er h dazu bekennet, nach Inhalt der jüdischen Religions-Gesetze sich ausschließen und ei- en öffentlichen Aerger und Verachtung der jüdischen Religions-Gebräuche bewirken rf, wenn er sich nicht den Folgen der Vorschriften

§. 54. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

setzen will; die Verweigerung und Unterlassung aber auch einer ausdrücklichen Erklä- ung, daß er sich nicht mehr zum Judenthum bekenne, und als ein von dieser Religion gegangener, wie dieses analogisch aus dem

§. 42. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

ersehen ist, und daß er daher weder Jude, noch als einer zu einer andern im Staate genommenen Religion Uebergegangener zu achten sein würde.

Dieses gestatten aber die Gesetze nicht, besonders da wegen des jüdischen Kultus noch e früheren Verordnungen vor 1812 geltend und anwendbar sind, und in dem General- uden-Reglement v. 17. April 1750 §. 31 ausdrücklich verordnet ist: daß die jüdischen inwohner, und so lange er sich zur mosaischen Religion bekennet, in Religionssachen es st der ganzen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die ge- ngste Trennung darin verstattet werden soll u. s. w.

Indem ich die Entscheidung dem hohen Ermessen Ew. Excellenz unterthänigst an- heim stelle, bitte ich im Falle einer hohen beifälligen Meinung,

gnädigst sowohl das Nöthige an das K. Kammergericht in der jetzigen vorallegirten T... schen Ehescheidungs-Sache, als auch für zukünftige Fälle und zur Bekannt- machung an die dem Departement des Königl. Kammergerichts untergeordneten Ge- richte zu verfügen und zu erlassen.

Ad 2. So ist auch vorgekommen, daß, durch richterliche Erkenntnisse geschiedene jü- dische Eheleute, die noch keinen Scheidebrief ertheilt und erhalten haben, einer oder der andere Theil sich ohne denselben haben anderweitig verheirathen wollen, und von mir die Trauung der zweiten Ehe verlangt, auch sogar einige sich deshalb bei der K. Reg. über mich beschwert haben. Da nun weder ich noch irgend ein Jude nach den jüdischen Religions- und Ritualgesetzen Eheleute, die den Scheidebrief nicht ertheilt und erhalten haben, von neuem trauen kann, so habe ich dieses verweigern müssen, und die Beschwerdeführer sind mit ihren Anträgen zurückgewiesen worden. Damit aber weder solche Anträge, noch Beschwerden, und vielleicht auch irrige Religions-Begriffe für die Folge stattfinden mögen, bitte ich Ew. Excellenz unterthänigst, in eben dem Maße, als bei Ehescheidungs-Klagen von Eheleuten katholischer Religion früher durch des hohen Just. Min. v. 8. Sept. 1802 und jetzt §. 287 des Anhangs zur G. O. ver- ordnet ist, auch bei Ehescheidungs-Klagen jüdischer Eheleute ein Aehnliches dahin gnä- digst festzusetzen, und den Gerichten zur Beobachtung aufzugeben: daß

in allen Fällen, wo jüdische Eheleute Ehescheidungsklagen anstellen, ihnen gleich vom *instruirenden Gerichte bekannt* gemacht werde,

daß zwar, auf den Fall, die Ehe wirklich durch das richterliche Erkenntniß in Ansehung aller bürgerlichen Wirkung getrennt würde, der Scheidebrief, wenn keiner von beiden Theilen auf dessen Ertheilung dringt, nicht nothwendig sei; daß jedoch, falls ein oder der andere Theil sich ohne diesen anderweitig verheirathen will, kein Rabbiner, oder sonst jemand zu der Trauung dieser zweiten Ehe angehalten werden könne.

In tiefster Submission ersterbe ich ꝛc.

6) In Folge dieser Eingabe wurde durch das Just. Min. die Vernehmung des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl durch das Kammergericht darüber angeordnet:

1) ob zu der in dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812 geordneten Trauung die Konkurrenz des Rabbiners oder mehrerer jüdischer Zeugen schlechterdings nach den Ritualgesetzen erforderlich ist?
2) in welcher Art die Ertheilung des Scheidebriefes bei den Juden alsdann vollzogen wird, wenn nach den jüdischen Gesetzen der Fall eintritt, wo der geschiedene Ehemann seiner Frau solchen aufzubringen berechtigt ist?

Hierauf erstattete Letzterer

7) folgenden Bericht unter dem 11. Febr. 1820.

Im Verfolg meiner gehorsamsten Eingabe vom 24. Dec. v. J. will ich die in der hohen Verf. v. 24. v. M. aufgestellten Anfragen, wie folget, gehorsamst beantworten.

Ad 1. so wird zur Vollziehung einer vollgültigen Ehe nach den jüdischen Ritual-Gesetzen im engern Sinne nur erfordert,

daß die Verlobten unter dem Trauhimmel in Gegenwart zweier, nach jüdischem Ritus tüchtiger Zeugen, zusammentreten, der Bräutigam der Braut ein ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Geld, oder eine Sache, die mit Gewißheit wenigstens den Werth einer Perutah, oder ohngefähr wie einen halben Pfennig jetzigen Landes-Geldes hat, übergiebt, und zu ihr die Worte sagt:

„hiermit sollst du mir angetraut sein, nach der Weise Moses und Israels."

Ritualgesetze Hauptst. 4. §. 2.

Im weitern Sinn aber ist sowohl nach den Satzungen der Talmudisten und den spätern Rabbinern, als nach dem allgemeinen und herkömmlichen Ritus und der Observanz die Konkurrenz des Rabbiners oder einer von diesem dazu ausdrücklich beauftragten Person unumgänglich dabei nothwendig. Denn einmal, so hängt von der präcisen Beobachtung der oben bemerkten Trauungs-Form sowohl, als auch von den dazu gehörigen Requisiten die Gültigkeit der Eheverbindung ab. Als:

1) daß das Stück Geld oder die Sache dem Bräutigam eigenthümlich zugehöre;
2) daß dessen Werth nicht mehr scheine, als er wirklich ist, und daher durchaus kein Edelstein sein darf, weil dieser der Täuschung unterworfen ist:
3) daß die zwei Zeugen weder unter sich selbst, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtschaft stehen;
4) daß der Bräutigam bei Uebergebung des Ringes die Worte wirklich so ausspricht wie vorbemerkt ist. Eines Theils ist nun nicht ein jeder Israelit, außer dem Rabbiner, mit diesen Vorschriften so genau bekannt, andern Theils besitzet auch nicht mehr als ein anderer das öffentliche Vertrauen, daß er auf die genaue Beobachtung achten und jeden Verstoß dagegen verhüten wird, so wie das Ehepaar sich aus Achtung vor ihm sich eher als eines jeden andern Anordnungen hierbei gutwillig unterwerfen und nachkommen wird.

Zweitens aber, so giebt es außer den allgemein bekannten verbotenen Ehen noch Ehehinderniße nach jüdischem Ritus, die nicht ein jeder weiß, und von ihm auch nicht so genau, als von dem Rabbiner vor der Trauung geprüft werden. Nämlich:

1) daß die Eheverlobten nicht in einem Grad verwandt seien, der die Ehe nach jüdischen Gesetzen verbietet;
2) daß bei aus einer frühern Ehe geschiedenen Verlobten man sich von der Rechtskraft der Scheidung nach jüdischen Gesetzen genau überzeuge;
3) daß eine Mannsperson, die ein Cohen ist, keine geschiedene oder geschwächte Person heirathen darf;
4) daß die Braut nicht etwa von einer andern Person beschwängert sei;
5) daß eine Wittwe aus einer kinderlosen Ehe von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes die Chaliza erhalten hat.

Endlich aber, so ist auch nach den Satzungen der Rabbiner, außer der obigen Trauungs-Zeremonie, keinem Israeliten erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor er ihr nicht die Morgengabe in ein rechtsgültiges Dokument (Ketubah) und Traubrief verschrieben hat. Ritualgesetze l. c. Abschnitt 6. §. 1. Dieser Traubrief muß dem Rabbiner vor der

eingehändigt werden, von ihm untersucht, ob er rechtsbeständig verfaßt ist, ılsdann öffentlich unter dem Trauhimmel, in Gegenwart des Ehepaares und ı vorgelesen, damit es einem jeden bekannt werde, daß auch hier dem jüdischen üget worden, und daher niemals das Ehepaar deshalb ein Vorwurf treffen ist auch im Talmud Traktat Kiduschin ausdrücklich bemerkt: „daß Niemand, ie genaue Kenntniß der Ehegesetze besitzet, sich weder mit einer Eheverbindung, noch mit einer Ehescheidung befassen soll."

ist auch überall, und besonders in den hiesigen Königl. Landen, eine immer- Observanz und durch mehrere Verordnungen gesetzlich gewesen, daß jede jüdischer Eheverlobten nur von dem Rabbiner des Orts, oder von dem, der ı oder dem Ober-Landrabbiner dazu autorisirt und beauftragt gewesen, ver- :de.

ärtig aber und nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 25 ist dieses um so noth- Denn erstlich, so bezieht sich diese Verordnung auf den §. 136. Tit. 1. Th. II R. als wo ausdrücklich festgesetzt ist:

vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen,"

niemand als der Rabbiner die Stelle des Priesters vertreten kann. Zweitens, h dem vorallegirten Edikt zwar dem Aufgebote die Bekanntmachung in der gleich geachtet werden, und folglich darf auch keine Trauung erfolgen, bevor Bekanntmachung geschehen ist. Hiervon ist nun aber nur der Rabbiner un- ob die Eheverbindung wirklich in der Synagoge bekannt gemacht worden ist; ch nur bei ihm, nach Inhalt der Bekanntmachung, in der Synagoge jeder et- nspruch angezeigt werden soll, und daher auch nur er es wissen kann, ob der- insprüche vorhanden sind oder nicht, und im ersten Falle die Trauung so lange nd unterläßt, bis der Einspruch beseitigt ist. Wenn aber die Trauung von n andern geschehen sollte, so würde der Zweck des Gesetzes verfehlt, und ı, obgleich Einsprüche vorhanden sind, vollzogen werden.

en daher auch die Aeltesten der hiesigen Judenschaft gleich nach Publizirung . 11. März 1812 die hier in Abschrift anliegende Bekanntmachung an die jü- einde erlassen, und ad 3. daselbst ausdrücklich bemerkt, daß keine Trauung nd anders, als durch den Rabbiner und die von ihm Beauftragten gesche-

ist in frühern Zeiten und als das jüdische Gericht eine vollständige Jurisdik- die jüdische Gemeinde hatte, in den Fällen, wo der Ehemann berechtigt ist, u den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen,

(Ritualgesetz l. c. Abschn. 17. §. 2.)

Ehescheidung desselben mannigfacher Weise gewesen.

ist nämlich wurden Zwangsmittel gegen die Frau verfüget, wodurch sie ver- de, denselben in gerichtlicher Form anzunehmen. Nämlich, daß 1. der Ehe- veder Kleider, noch sonstigen Unterhalt, und selbst ihr wirklich eingebrachtes nicht gab, sondern letzteres nur deponirte, und welches ihr nur gegen An- Scheidebriefs und mit demselben Zug um Zug ausgehändigt wurde. Ist sie icht zur Aufnahme bewogen worden, oder ward dieses Mittel voraussehend sam geachtet, so konnte 2. das Gericht sie durch Geißelzucht, eine Art Leibes- f. l. c. Abschnitt I. §. 1. Anmerk.) zur Annahme desselben zwingen lassen. ractat Kesuboth Abschn. 7. fol. 77. Waren aber diese Zwangsmittel auch sgefallen, so wurde 3. der Versuch gemacht, ihr den Scheidebrief durch den ber seinen Bevollmächtigten, in Gegenwart zweier Zeugen, in ihre eigen- der gemiethete Wohnung und wo sie zugegen war, hinzubringen oder hinzu- nn aber endlich auch dieses Mittel unausführbar blieb, so wurde 4. sie durch Gericht beauftragte Personen, sobald man ihrer habhaft werden konnte, so Gewalt festgehalten, bis ihr der Ehemann, oder dessen Bevollmächtigter, den entweder in die Hände gegeben, oder in ihrer Gegenwart in ihr Zimmer ge- ract. Gittin, Abschn. 8. fol. 77. In gleichem Maße hatte das jüdische Ge- Fällen, wo der Mann zur Ertheilung des Scheidebriefes gezwungen werden Recht, denselben durch den Bann und durch Leibesstrafen dazu anzuhalten. Zeit ab, als das jüdische Gericht zu keiner dergleichen exekutivischen Verfü- r ermächtigt war, geschehen diese Zwangsmittel durch Requisition an die Lan- , und auf die Anträge des Rabbiners und der Assessores, wie dies im Tal- t ist, Tractat Gittin Abschn. 9. Fol. 88. und in spätern Zeiten wurden gegen ein Individuum aus der jüdischen Gemeinde, das dem Verlangen des der der Aeltesten im jüdischen Ritus nicht gehorchen wollte, Geldstrafen unter n diesen selbst, höhere aber auf deren Requisition von den Landesgerichtsbe- , und immer durch diese exekutirt. V. v. 5. Juni 1767. §. 3. N. C. C.

March. Th. II. pag. 258. Cirk. v. 22. Mai 1775. l. c. Bd. V. c. pag. 134. Nro. XXIII.

Wenn ich nun zwar den Auflagen der hohen Verf. v. 24. v. M. mich genügend entledigt zu haben glaube, so ist in der gedachten Verfügung nicht angegeben, wodurch Ew. Excellenz der Herr Justiz-Minister veranlaßt worden, über die dort enthaltenen Punkte Auskunft zu verlangen. Ich vermuthe daher, daß dieses lediglich in Folge meines unterthänigen Berichts an das hohe Justiz-Ministerium v. 24. Dec. v. J. geschehen ist. Deshalb sehe ich mich veranlaßt, noch folgendes gehorsamst zu bemerken. Es sind nämlich die Fälle, wo jüdische Eheleute die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes einseitig verweigern, vor Emanirung des Ed. v. 11. März 1812 von denen, die sich nachher und jetzt in den Königl. Landen, so weit jenes Edikt für die jüdischen Einwohner Gesetzeskraft hat, ereignen, wesentlich unterschieden.

Denn zu jener Zeit, als auch die bürgerliche Wirkung einer Ehetrennung von der Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes abhing, war Seitens des dissentirenden Ehegatten zugleich die Absicht und der Zweck verbunden, sich von dem andern Ehegatten gar nicht zu trennen, sondern vielmehr in jeder Rücksicht verehelicht zu bleiben; hierzu konnte nun der Ehegatte, der die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes verweigerte, durch die bürgerlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem andern Ehegatten manchen Grund haben. Es bemühte sich daher auch das vormalige jüdische Gericht, das Motiv der Verweigerung aufzufinden und zur Sprache zu bringen; und in der Regel wurde deshalb zwischen den Ehegatten ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht, wodurch der früher der Scheidung widersprechende Ehegatte von seiner Weigerung abstand, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes freiwillig konsentirte. Daher auch zu jenen Zeiten nur sehr selten anzuwendende Zwangsmittel vorgekommen sind.

Gegenwärtig aber, wo nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 die Ehetrennung hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Eheleute nur durch das richterliche Erkenntniß bewirkt wird, welches der Ertheilung des Scheidebriefes vorausgehen muß, folglich auch kein Ehegatte je ein rechtliches Motiv zur Weigerung der Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes haben kann, indem die Ehe in jeder bürgerlichen Rücksicht, auch wenn der Scheidebrief gar nicht ertheilt wird, immer als getrennt anzusehen ist, und daher weder aus der Ertheilung ein Vortheil, noch aus der Nichtertheilung ein Nachtheil erwachsen kann. Hier also ist die einstimmige Weigerung zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes eine bloße Chikane und Störung des andern Theils in der Ausübung seiner Religionsgesetze und Zeremonien, und daher dieser auch wohl befugt ist, zu verlangen, daß jener durch richterliche Hülfe zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes angehalten werde. Nur wenn beide Theile den Scheidebrief nicht verlangen, kann dieses ihrem Gewissen überlassen bleiben, jedoch aber kann keine anderweitige Trauung einer zweiten Ehe vor der Ertheilung des Scheidebriefes erfolgen.

(Hinschius Wochenschrift 1837. S. 513. und Heinemann a. a. O. S. 258.)

8) Dieses Gutachten veranlaßte das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 28. März 1820.

Nach Erwägung des, mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts v. 21. Febr. c. in der Ehescheidungs-Sache des Kaufmanns A... eingekommenen, von dem Vice-Ober-Landrabbiner anderweit abgegebenen motivirten Gutachtens, hält der Chef der Justiz es für unbedenklich, daß die geschiedene A... nach erfolgter Annahme des den Scheidebrief involvirenden Ehescheidungs-Erkenntnisses zur Ausstellung des erforderlichen anderweiten Konsenses oder der diesen Konsens vertretenden Annahme des Scheidebriefes, nach jüdischem Ritus, durch gesetzliche Zwangsmittel angehalten werden kann und muß. Denn sie hat selbst nicht nur auf die Ehetrennung angetragen, sondern sich auch der Kognition des Königl. Kammergerichts freiwillig in der Sache unterworfen.

Der erfolgte Ausspruch des Gerichts ziehet nach dem Gesetz v. 11. März 1812 schon an und für sich selbst alle Wirkungen der Ehescheidung in bürgerlicher Hinsicht nach sich, und wo — wie dies hier der Fall ist — diese Wirkungen durch bloße Chikane des andern Theils, und ohne daß dabei ein Gewissens-Skrupel gedenkbar sein kann, in rituelle Hinsicht gehemmt zu werden Gefahr laufen, da ist der Richter eben so ermächtigt und verpflichtet, sein Amt durch Auferlegung gesetzlicher Zwangsmittel eintreten zu lassen, als nach der Auseinandersetzung des ꝛc. Weyl der Rabbiner in sonstigen Fällen gewesen sein würde. Auch sprechen die von dem Vice-Ober-Landrabbiner allegirten Gesetz-Stellen dergestalt dafür, daß dadurch die Lücke, so das Königl. Kammergericht in diesem Theil der Gesetzgebung zu finden vermeint, gedeckt wird. Eventualiter wird es kein Bedenken haben, in künftigen Scheidungsfällen dieser Art die Verpflichtung zur Ausstellung des Konsenses in die anderweite Verheirathung, in dem Erkenntnisse mit auszudrücken. Eines speziellen Gesetzes bedarf es hierüber nicht, da hierin nur ein, die

reichung des gesetzlichen Endzwecks entsprechendes Mittel liegt, und den Judikaten dadurch ihre, nach den Ritual-Gesetzen erforderliche vollendete Wirkung gegeben wird [1]). Das K. Kammergericht wird befehligt, diesem gemäß die nöthige Verfügung zur Abhilfe der von dem A... geführten Beschwerde zu stellen [2]).

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Juriſt. Zeitung 1837 S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891. Heinemann I. S. 263.)

9) Ebenso verfügte ein R. v. 15. März 1825, und das R. v. 11. März 37 disponirte gleichfalls, daß der Scheidebrief nach jüdischen Ritualgen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen müsse und dazu der G. O. I 24. §. 52. zulässige Zwang angewendet werden könne.

(Jahrb. Bd. 49. S. 161. Gräff Bd. 10. S. 44.)

Zweites Kapitel.

Von der väterlichen Gewalt.

I. Eheliche Kinder.

In dieser Beziehung gelten die allgemeinen Bestimmungen des L. R. II. 58 ff. Da insbesondere das L. R. den Verlust der väterlichen Gewalt nicht für den Fall ausspricht, daß das jüdische Kind zur christlichen Religion übertritt, so sind die früheren entgegengesetzten Bestimmungen des R. v. 20. Juli 1774 u. 8. Okt. 1772 für aufgehoben zu erachten [3]).

II.

Uneheliche Kinder.

Uneheliche Kinder stehen nach dem L. R. II. 2. §. 644. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der ihnen vom Staate verordneten Vormundschaft. Ueber ihre religiöse Erziehung bemerken die §§. 642. l. c., daß sie bis zum beendeten 14. Jahre in dem Glaubensbekennt-

---

1) Sehr richtig bemerkt Koch a. a. O. S. 184. in Beziehung auf dieses R., daß nicht einzusehen, mit welchem Recht Jemand etwas zu thun durch Exekution angehalten werden kann, wozu er nicht verurtheilt ist; und noch weniger sei einleuchtend, aus welchem Rechtsgrunde Jemand etwas zu thun verurtheilt werden soll, wozu er nach bürgerlichem Rechte nicht verbunden ist, da die Bibel und der Talmud als Gesetzbücher nicht recipirt sind.

2) An die Partei erging das folgende R. vom nämlichen Datum.

Der geschiedenen Mosson wird in der Anlage eine Abschrift des, auf Veranlassung ihrer Eingabe v. 24. Dec. v. J. über die Zulässigkeit ihrer anderweiten Verheirathung vom Ober-Land-Rabbiner erforderten Gutachtens zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß der Justizminister sich hiernach lediglich darauf beschränken muß, Supplikantin auf die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 52. zu verweisen. Ausgedehntere Zwangsmittel gestatten die Gesetze um so weniger, als der vorliegende Fall zu den Ausnahmen gehört, welche nach dem Ed v. 11. März 1812 §. 21. für die, wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere Formen gebundenen Handlungen gemacht sind. Glaubt Supplikantin sich nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung bei der intendirten anderweiten Verheirathung über diese Formen nicht hinwegsetzen zu können, so bleibt ihr nichts übrig, als den Weg zu verfolgen, welchen die A. G. O. a. a. O. vorschreibt.

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Juriſt. Zeitung 1837. S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891.)

3) N. C. C. V. d. S. 337. Durch die K. O. v. 4. Nov. 1786 und das R. v. 7. Nov. 1786 (N. C. C. VIII. 197.) war vorgeschrieben, daß der Vater das Kind für den Fall des Uebertritts zur christl. Religion nicht enterben könne. Eine Abhandlung in Hymmens Beiträgen Sammlung V. S. 144. führte das Gegentheil aus.

nisse der Mutter erzogen werden, wenn aber der Vater ein Christ, die Mutter einer anderen Religionspartei zugethan, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der christlichen Religion.

Ueber die Entstehung dieser Bestimmungen theilen die Gesetzrevisoren folgende interessante Momente mit.

Der §. 460 des gedr. Entw. bestimmte, wie schon durch ein Konkl. der Ges. Komm. v. 11. Dec. 1781 (Klein's Ann. I. 12. Rabe I. 6., 582—583) festgesetzt war, ohne Ausnahme, daß uneheliche Kinder bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.

Ein Monent meinte zwar, die Söhne sollten nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter unterrichtet werden, wie man bei ehelichen Kindern angenommen hatte (gedr. Entw. §. 43. A. L. R. §. 76. II. t.). Auch Herr v. Grolman wollte die bei ehelichen Kindern vorgeschriebenen Regeln in soweit beibehalten,

daß, so lange die Eltern einig wären, ihnen Niemand vorzuschreiben habe, in welcher Religion das Kind unterrichtet werden solle.

Aber, fährt er fort,

sind die Eltern uneinig, so muß die Mutter vorgehen, deren Namen und Stand das Kind führen soll. (Mat. Bd. 73 f. 557v. §. 460. mon. 2. et marg.)

Indessen ist die Regel unverändert stehen geblieben, daß uneheliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Nun fragte das Kammergericht: „Soll dies auch alsdann stattfinden, wenn die Mutter jüdischer, der Vater aber christlicher Religion ist, und dieser das Kind zur Erziehung zu sich nehmen will? Das Kind kommt bei der christlichen Religion besser fort.

Herr v. Grolman meinte:

„Ob die Mutter eine Jüdin, und der Vater ein Christ ist, macht eben so wenig Unterschied, als wenn die Mutter eine Christin und der Vater ein Jude ist."

(Mat. Bd. 78 f. 557v. §. 460. mon. 1. et marg.)

Allein Suarez erklärte:

„So wenig ich sonst dafür bin, Juden in der Gesetzgebung härter, als Christen zu behandeln, so würde ich doch dem Voto des Kammergerichts beitreten, daß, wenn die Mutter eine Jüdin, der Vater aber ein Christ wäre, und letzterer die Erziehung des Kindes selbst übernehmen wollte, ihm freistehen müsse, solches in der christlichen Religion erziehen lassen,

weil das zeitliche Wohl des Kindes (mit welchem es die Gesetzgebung nur zu thun hat) dieses offenbar erfordert." (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II. f. 594. et v.) Demgemäß wurde die Ausnahme im Koncept zum umgearb. Entw. (Mat. Bd. 81. f. 51. §. 646.) und im Manuskr. zum Ges. Buch (Mat. Bd. 86 f. 158v.) dahin gefaßt:

„doch kann der Vater, welcher der christlichen Religion zugethan ist, ein Kind, welches von ihm mit einer Person eines anderen Glaubensbekenntnisses außer der Ehe erzeugt worden, in der christlichen Religion erziehen lassen."

Dieser §. ist jedoch im Manuskr. z. G. B. (l. c.) durchstrichen, und dafür der jetzige §. 643. substituirt worden, nach welchem

uneheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, wenn er ein Christ ist und die Mutter nicht;

ohne Zweifel aus Veranlassung eines während der Redaktion vorgekommenen Falles und der dadurch herbeigeführten K. O. v. 9. Okt. 1789, worin dies auf einen von Suarez selbst koncipirten Bericht des Staatsraths festgesetzt wurde. Er sagt darin: das ältere Konkl. der Ges. Komm., welches unehl. Kinder in der Rel. der Mutter erzogen wissen wolle, habe nur an den Unterschied der christl. Rel. Partheien gedacht. Dem Kinde sei in jeder Beziehung besser prospicirt, wenn es in der christl. Rel. erzogen werde. Die Gesetze, welche die gar zu große Vermehrung der Juden zu verhindern suchten, würden mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn sie solche Vermehrung durch unerlaubten Beischlaf begünstigen wollten. Ueberhaupt scheine es unschicklich zu sein, in zweifelhaften Fällen, wo es, wie hier, gar nicht auf Toleranz ankomme, die öffentliche Rel. des Staats einer blos geduldeten Sekte nachzusetzen (act. des Geh. St. Archivs betr. die Anfrage, in welcher Rel. ein von einer Jüdin und einem Christen erzeugtes uneheliches Kind zu erziehen. R. 7. Nr. 70. de 1789.)

(Gesetzrev. a. a. O. Mat. zu Thl. II. Tit. 2. §§. 263—264. der E. G. 203—205.)

Obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß bestimmen

1) Das R. v. 11. April 1823, daß die vormundschaftlichen Behörden dafür verantwortlich, daß uneheliche Kinder, welche eine Jüdin mit einem Christen erzeugt, in der christlichen Religion erzogen werden.
(Jahrb. Bd. 21. S. 249. Gräff Bd. 1. S. 174.)

2) Das R. v. 31. Dec. 1834, daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern in der letzteren zu erziehen seien.
(Jahrb. Bd. 44. S. 353. Gräff Bd. 8. S. 68.)

Drittes Kapitel.

Von der Volljährigkeit und der Vormundschaft.

I.

Volljährigkeit.

1) Nach den Ritualgesetzen wird der Jude großjährig, wenn er 13 Jahr und einen Tag alt ist, die Jüdin, wenn sie 12 Jahr alt, auch mannbar ist[1]). Schon das R. v. 13. Dec. 1768[2]) setzte jedoch die Großjährigkeit auf das vollendete zwanzigste Jahr und diese Bestimmung ging in den §. 3 des Anh. zum A. L. R. über: „Die Großjährigkeit der Juden nimmt, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang."

2) Das Ed. v. 11. März 1812 hob dagegen im §. 20. auch diesen Unterschied zwischen Juden und Christen auf und Dasselbe thut der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen.

3) Was nun die neuen und wiedererworbenen Provinzen anlangt, wo nach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die alte Verfassung der Juden aufrecht erhalten worden, sprechen zwar die sämmtlichen Patente wegen Einführung des L. R. aus, daß der Terminus majorennitatis allgemein auf das 24. Jahr festgesetzt werde, erwähnen aber dabei der Juden nicht besonders, und da durch dieselben das A. L. R. nebst dessen späteren Deklarationen (also mit dem Anh.) eingeführt ist, so ist, wie auch das R. v. 30. Okt. 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 255. Gräff Bd. 1. S. 31.) in Betreff der Juden im Großherzogthum Posen ausspricht, anzunehmen, daß es, wo das Edikt v. 11. März 1812 nicht gilt[3]), und in Betreff der nicht naturalisirten Posener Juden[4]), noch jetzt bei dem Anh. §. 3. bewen-

---

[1]) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 1. S. 36.

[2]) N. C. C. T. IV. S. 506. Rabe Bd. 1. Abthl. 3. S. 427.
Das R. v. 3. März 1798 ließ es jedoch für Neu-, Ost- u. Süd-Preußen bei den Bestimmungen der Ritualgesetze. (Stengel Bd. 10. S. 179. Rabe Bd. 5. S. 53.)

[3]) Das C. R. v. 10. Aug. 1841 an das Kammergericht und die O. L. Gerichte zu Frankfurt, Glogau, Marienwerder, Naumburg, Magdeburg, Halberstadt, Münster, Hamm, Paderborn und Arensberg, bemerkt, daß bei einigen Gerichten Zweifel darüber entstanden seien: ob in denjenigen Landestheilen, wo zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerl. Verh. der Juden oder die vorläufige V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen eingeführt ist, die Volljährigkeit der Juden mit dem 20. oder 24. Lebensjahre eintrete? Die genannten Obergerichte werden daher aufgefordert, über die bisherige Praxis und deren Gründe zu berichten und die Bezirke genau zu bezeichnen, auf welche eine etwanige Deklaration sich zu erstrecken haben würde. (Justizmin. Bl. 1841 S. 252.) — Es ist eine definitive Bestimmung indeß hierüber noch nicht erlassen worden.

[4]) In der Jur. Z. 1834 S. 496 ff. wird dagegen ausgeführt, daß in Bezug auf die Posener Juden auch rücksichts der Majorennitäts-Termine keine Ausnahme von

det, in sofern nicht ein anderer provinzieller Major. Termin gilt. Das in Rücksicht der Juden in den ehemals Königlich Westphälischen Landestheilen erlassene R. v. 24. Juni 1836 steht hiermit auch nicht im Widerspruch.

Es bestimmt:

Die Königl. Gerichts-Deputation zu Salzkotten hat bei dem Justiz-Minister darüber angefragt:

mit welchem Lebensjahre der Majorennitätstermin der dortigen Juden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eintrete?

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend Abschrift des betreffenden Ber. v. 12. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der darin entwickelten Ansicht dahin beitritt:

daß nach §. 14 des Publikationspatents zur Einführung des A. L. R. v. 9. Sept. 1814 der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden, gleich wie der übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre anzunehmen ist.

Dieser Annahme steht die Allerh. K. O. v. 8. August 1830 (G. S. S. 116.), nicht entgegen, sie bestimmt nur, daß das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dort nicht eingeführt sei, daß vielmehr diese besonderen Verhältnisse der Juden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müßten. Hätten also die Juden nach den frühern Gesetzen einen besondern von der allgemeinen Verfassung abweichenden Majorennitätstermin gehabt, so würde dieser allerdings noch gegenwärtig gelten. Dies ist aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, wie der Art. 1. des Dekrets v. 27. Jan. 1808 klar ergiebt, allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst gleich gestellt, mithin auch gleich dieser jeder allgemeinen gesetzlichen Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, daß der frühere allgemein gesetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren auch in Betreff der Juden durch die Einführung des A. L. R. wegfallen und an dessen Stelle der landesrechtliche Majorennitätstermin von 24 Jahren nach §. 14 des Publikationspatents v. 9. Sept. 1814 getreten ist.

Hiernach hat daher das Kollegium zu verfahren, und die Verf. v. 3. Mai d. J. zurückzunehmen. (Jahrb. Bd. 47. S. 501. Gräff Bd. 10. S. 6.)

4) Was insbesondere die ehemals Königl. Sächsischen Landestheile anlangt, so nimmt in ihnen die Volljährigkeit der Juden mit vollendetem 21. Lebensjahre ihren Anfang, wie §. 1. Kap. III. der Vormundschafts-Ord. v. 11. Okt. 1782[1]) bestimmt, welche durch das Ob. Amts Reg. Patent v. 8. Dec. 1783[2]) auch in der Nieder-Lausitz publicirt ist.

5) Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edikts v. 11. März 1812 das 20. Jahr schon zurückgelegt hatten, können nicht wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten, sondern müssen als großjährig behandelt werden.

(R. v. 28. Aug. 1822 u. R. v. 5. Jan. 1813 sub Nr. 2. Jahrb. Bd. 1. S. 203. u. Bd. 2. S. 181—186. Gräff Bd. 1. S. 30. u. S. 265—269.)

II.

Vormundschaft.

Moses Mendelssohn, a. a. O. 2. Hauptst. 2. Abschn. §. 1.
Terlinden, a. a. O. §. 468 ff.

Früher wurde die Vormundschaft durch die Rabbiner geführt. Das Ed.

---

der Vorschrift zugelassen werden könne, wonach die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes bis zum zurückgelegten 24. Jahre daure, weil der §. 27 der V. v. 1. Juni 1833 in Beziehung auf alle in ihr selbst nicht anders bestimmte Verhältnisse alle, wegen der Juden früher ergangenen Verordnungen aufgehoben und alle Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt habe. Die V. deute das auch an andern Orten genugsam an, wo sie z. B. im §. 25. den nicht naturalisirten Juden vor erreichtem vierundzwanzigsten Jahre die Schließung einer Ehe nicht gestatte.

[1]) Cod. August. II. Forts. Thl. I. S. 383.

[2]) Cod. August. II. Forts. Thl. III. S. 801.

11. März 1812 §§. 29. 30. hob jedoch in dieſer Beziehung jeden Unterſied auf. In Anſehung des Ueberganges der Vormundſchaften von den abbinern auf die Gerichte verordneten die R. v. 30. Juni 1812[1]), 5. Jan. 20. April 1813[2]). Die nur in Beziehung auf Berlin gemachte Ausahme, daß dort das Obergericht die Vormundſchaft über die Juden führte, lf welche Ausnahme ſich die R. v. 26. Jan. und 23. Febr. 1813 rückhtlich der Bevormundung unehelicher Kinder daſelbſt beziehen[3]), iſt demchſt gleichfalls aufgehoben.

Daß Chriſten nicht Vormünder von Juden und Juden nicht Vormünder n Chriſten werden können beſtimmt das L. R. II. 18. §. 137[4]). Unehejen Kindern eines Juden oder einer Jüdin, die einen chriſtlichen Vater, r eine chriſtliche Mutter haben, wird nach dem in der Note gedachten ein chriſtlicher Vormund gegeben.

Viertes Kapitel.

Das Erbrecht.

n Betreff der jüdiſchen Ritualgeſetze ſind zu vergleichen:
ephi Karo, sententiae Rabinorum de successione ab intestato et testament. ditae a G. H. Stuck cum praef. Nettelbladt. Halae 1775.
ſes Mendelsſohn, a. a. O. Hauptſt. 2 u. folg. Abſchn.
rlinden, a. a. O. §§. 446—467 u. §. 429 ff.

Durch §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 ſind die jüdiſchen Geſetze auch Beziehung auf die teſtamentariſche und Inteſtat-Erbfolge in den alten ovinzen aufgehoben worden. In Betreff der früheren Fälle ſind die R. 2. April und 18. Juni 1814 zu vergleichen[5]). Es kam vor dem J. 12 nicht das Landrecht, ſondern das jüdiſche Ritualgeſetz zur Anwenig, welches durch das Gen. Jud. Priv. v. 17. Apr. 1750 anerkannt r[6]).

In Betreff der Teſtamente ſpricht ſich

1) über die Form der Judenteſtamente das Gutachten des Ob. Landbinerē v. 29. Mai 1793 aus (Stengel Bd. 5. S. 187. Rabe Bd. 3. 437.) und

2) über die vor dem 11. März 1812 entworfenen Teſtamente die R. 21. März 1812 und 2. April 1814[7]).

3) In Anſehung der Gültigkeit eines mit jüdiſchen Schriftzügen verhenen Teſtamentes bemerkt das R. d. Min. (v. Kircheiſen) v. 23. Juni 812 an das K. O. L. G. zu Stettin.

Dem K. O. L. G. zu Stettin wird auf die mittelſt Ber. v. 15. d. M. gethane Anage: ob ein mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichnetes Teſtament als rechtsgültig zunehmen ſei, Folgendes eröffnet. Das Ed. v. 11. März d. J. verpflichtet die Juden, ihren Namensunterſchriften ſich keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieſer Vorſchrift die Fortdauer der n Juden beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.
Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veran-

[1]) Jahrb. Bd. 1. S. 68. Gräff Bd. 1. S. 265.
[2]) Jahrb. Bd. 2. S. 181. Gräff Bd. 1. S. 269.
[3]) Jahrb. Bd. 2. S. 190. Gräff Bd. 1. S. 271.
[4]) Schon das R. v. 30. Juni 1794 hatte Letzteres beſtimmt. (N. C. C. T. IX. S. 2361.)
[5]) Vergl. oben Abthl. I. Abſchn. III. sub I. 3. 4.
[6]) Es ſpricht dies auch das Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838 aus. (Heinemann Bd. 2. S. 170.)
[7]) S. Note 1.

lassungsgebenden, besonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J., welche das von ihr niedergelegte Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edikt vorzuhalten, und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. In sofern solches noch nicht geschehen ist, muß es hierher nachgeholet, und die Testatrix dadurch veranlasset werden, ihre Namensunterschrift dem Edikte gemäß zu berichtigen. Wenn dieselbe aber sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protokoll vermerkt werde, und versteht es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach, der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist ꝛc. (Jahrb. Bd. 1. S. 67. Gräff Bd. 1. S. 48.)

In Betreff der Gültigkeit der vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen Ehepakten vergl. die in einem speziellen Falle abgegebenen Gutachten bei Heinemann, Bd. 1. S. 103—129.

Fünftes Kapitel.

Gütergemeinschaft.

An Orten, wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist, sind derselben auch Eheleute jüdischer Religion unterworfen, und es müssen insbesondere alle von ihnen vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf Dritte nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden, auch wenn die Ehe vor Publikation des Ed. v. 11. März 1812 vollzogen worden, in sofern nicht die Gütergemeinschaft nach Publikation dieses Ed. durch Vertrag ausgeschlossen worden ist. Wenn der Eintritt der Gütergemeinschaft dadurch bedingt ist, daß die Ehe beerbt, so kommt es bei jüdischen Eheleuten nicht darauf an, ob die Kinder vor oder nach Publikation des Ed. v. 11. März 1812 geboren sind. So wurde erkannt durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Breslau und ersten Senats des O. L. G. daselbst, publ. 18. April 1834 und 16. März 1836 und des Geh. Ob. Trib. vom 18. Febr. 1837 [1]).

Von den nämlichen Ansichten gehen mit Recht aus:

Koch (Die Juden im Preuß. Staate. S. 191.) und

Bornemann (Syst. Bd. 5. S. 168.), wogegen

Schmidt (Familien-Recht S. 273—276.) die entgegengesetzte Ansicht auszuführen versucht.

Sechstes Kapitel.

Verträge.

I. Darlehne.

A. In Ansehung der Zinsen bestimmt

1) das L. R. I. 11. §§. 805. 806.

„Kaufleuten ist erlaubt Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen,"

„Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes beurtheilt werden."

§. 836. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

2) In Betreff der alten Provinzen bestimmt jedoch die Erklärung des

---

[1]) Simon Entsch. Bd. 2. S. 234 ff. Koch Archiv Bd. 1. S. 544 ff.

v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdischer Religion, höhere, den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültiger Weise sich versprechen, zahlen lassen dürfe, vom 20. April 1813.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen ersehen, daß einige Juden im Depart ment der Liegnitzschen Regierung sich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldnern erwäßige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben, daß ihnen solches durch das der denschaft zu Groß-Glogau ertheilte Privilegium v. 25. Mai 1743 erlaubt sei. Da s der Absicht des Ed. v. 11. März 1812 ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung er die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen schriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den isten genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen theilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; olgt von selbst, daß auch die in dem Privilegio v. 25. Mai 1743, so wie in dem Ge privilegio v. 17. April 1750 und in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 805. enthal n besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufh ben zu achten sind.

ein Jude kann daher höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, re, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch n lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edi v. 11. März errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum der Publikation dieses Edikts laufenden, erhoben werden.

Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Er ntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was ein rkannt ist, das Verbleiben haben.

gen diejenigen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze, nach den vorstehenden mmungen verstatten, sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des . R. Thl. II. Tit. 20. §. 1271 u. ff. zu verfahren.

h beauftrage Sie, dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge tragen, daß allenthalben fest darüber gehalten werde.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1813. Nr. 183.)

) Dasselbe gilt im Großherzogthum Posen nach §. 20 der V. v. uni 1833.

. In Betreff der Form der Darlehne gelten einige besondere Be nungen.

) In den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen bestimmt das dat v. 1. August 1811, welches auch in den Lausitzen publizirt ist[1]):

le zwischen einem Christen als Schuldner und einem Juden als Gläubiger, oder hen einem Christen als Cedenten oder Indossanten und einem Juden als Cessionar Indossatar in der Nieder-Lausitz geschlossenen Darlehns und Cessions-Geschäfte sind ig, wenn nicht das darüber ausgestellte Dokument gerichtlich rekognoscirt, die Ba baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch daß beides geschehen in dem Rekognitions-Protokoll mit bemerkt ist. Ausgenommen von dieser Vor st ist der Fall, wenn der christliche Empfänger des Darlehns oder der Valuta, ein f- und Handelsmann oder eine handeltreibende Frauensperson ist.

em jüdischen Darleiher ist bei Verlust seiner ganzen Forderung und bei Strafe der tigkeit des ganzen Geschäfts verboten, mit dem Anleihenden zu stipuliren, daß ihm der gerichtlichen Verhandlung wieder etwas von der vor Gericht aufgezählten nme, unter dem Vorwande der Provision, Courtage, oder unter irgend einem andern l zurückgegeben werde. Bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem e bestehen und es dürfen keine Waaren, Preziosen oder andere Mobilien, auch keine ldforderungen statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden.

ben so wenig kann eine Klage angenommen werden, wenn Schuldverschreibungen, hsel oder Cessionen, von einem in der Nieder-Lausitz wohnhaften, nicht zu dem Han kande gehörigen Christen, an einen ebendaselbst wohnhaften Juden, außerhalb der er-Lausitz ausgestellt und dabei nicht die im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften chtet, oder wenn den im zweiten und dritten enthaltenen Ge- und Verboten zuwi ehandelt worden.

) *Cod. Aug. III. Fortf. Thl. I. S. 256.*

2. Eine Bestimmung der Kurkölnischen Juden-Ordn. v. 28. Juni 1701 Kap. IV.[1]) und der V. v. 14. Dec. 1771[2]), daß Personen geringen Standes des gültigerweise nur vor zwei christlichen Zeugen, welche der Auszahlung des Geldes beigewohnt, an Juden Schuldscheine ausstellen können, ist nach dem Zeugnisse des O. L. G. zu Arnsberg völlig obsolet geworden und in judicando seit undenklicher Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen[3]).

3. In Ostpreußen und dem Großherzogthume Posen kommt eine besondere Form der Darlehns-Urkunde unter Juden vor. In der Urkunde, Mamre[4]) genannt, bekennt der Schuldner ein Darlehn empfangen zu haben, und ist vermöge dieses Bekenntnisses ohne alle Einrede die darin bemerkte Schuld zu bezahlen verbunden. Die Form dieses Instruments ist diese: Auf der einen Seite eines Zettels wird der ganze Inhalt der Obligation, nämlich die Summe und Ursache der Schuld, der Ort der zu leistenden Zahlung und der Name des Gläubigers, auf der andern Seite aber wird der Name des Schuldners und des Rabbiners nebst den Zeugen, welche zur öffentlichen Beglaubigung einer solchen Urkunde gebraucht worden, verzeichnet. Es giebt zweierlei Arten des Mamre, nämlich: Staar-Chow und Staar-Iska (Handlungsbrief und Schuldbrief), welche fast auf gleiche Weise verfertigt werden. Aus einem solchen Dokumente kann nach den jüdischen Gebräuchen ein jeder Inhaber den Schuldner vor jedem Gerichte, unter dessen Gerichtszwang er denselben antrifft, belangen.

Das Ostpreußische Provinzial-Recht erwähnt derselben im Zusatz 145. In Westpreußen kommen die Mamre-Storchows ausländischer Juden nicht vor[5]).

II. Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

Nach dem L. R. II. 8. §. 723 sind Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen.

Dies ist für die alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben.

Es bemerken hierüber:

a) Das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 31. Aug. 1813.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe hat der Justiz-Kommissarius N. angefragt:

ob nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei Christen, der Gewerbeschein über ein Gewerbe, welchem das A. L. R. oder spätere Verordnungen die Wechselfähigkeit beilegen, über die Wechselfähigkeit entscheide?

und der Justiz-Minister Veranlassung genommen, über diese Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern zu kommuniziren. Das gedachte Departement ist mit der demselben geäußerten Meinung dahin ganz einverstanden:

daß die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 728., wonach Juden ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen, durch das Ed. v. 11. März 1812 für aufge-

---

[1]) Scotti a. a. O. I. S. 557.

[2]) a. a. O. I. II. S. 910.

[3]) Revidirter Entwurf des Prov. Rechts des Herzogthums Westphalen. Berlin 1837. (Als Handschrift gedruckt.) Motive S. 2.

[4]) Jester (W. B.) diss. de indole et jure instrumenti Judaei usitati, cui Mamre nomen est. Regiomont 1755.

[5]) Revidirter Entwurf des Westpreußischen Prov. Rechts. (Als Handschrift gedruckt.) Berlin 1837. Motive S. 56.

hoben zu achten, und hiernach anzunehmen sei, daß, so wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzusehen, unter welchen ein Christ dafür gelte, eben so auch die Wechselfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig sei; daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeschein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieser Eigenschaft als wechselfähig zu betrachten, und daß zu dieser Art der Wechselfähigkeit keine andern Erfordernisse, namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde nöthig seien ꝛc.
(Jahrb. Bd. 2. S. 197. Gräff Bd. 1. S. 211.)

b) Ebenso das R. v. 18. Juni 1814, welches unten zu vergl. ist.

c) In den ehemals Sächsischen Landestheilen ist jeder Jude mit dem zurückgelegten 25sten Jahre wechselfähig. Es bestimmt dies das Mandat v. 21. April 1724 (Cod. Aug. II. S. 2024, welches mit der Leipziger Wechsel-Ord. v. 2. Okt. 1682, durch das R. v. 9. Jan. 1730, (Cod. Aug. Fortf. II. Thl. III. S. 715) auch in den Lausitzen publizirt ist.

2) Rücksichtlich der Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsels bemerkt das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 9. Mai 1818.

Es bedarf über die Frage: ob ein von einem jüdischen Staatsbürger mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneter, sonst vollständiger Wechsel, den Wechselprozeß begründen und ein solcher überhaupt als schriftliches Dokument gelten könne, oder ob diese Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein solcher Wechsel mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterschrieben ist? der von dem K. O. L. G. mittelst Ver. v. 17. April d. J. angetragenen authentischen Deklaration in keiner Art.

Das A. P. L. R., welches hinsichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erfordernisse jederzeit die Quelle der Entscheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeschrieben, daß ein Wechsel, um die Wechselkraft und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutscher oder lateinischer Sprache ausgestellt, oder mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterzeichnet sein müsse. Die Disposition des Gesetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. 8. §. 781. wörtlich nur dahin:

> Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit;

und der Verfasser der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgesetze deutet jene Disposition sehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzulässigen Zeichen fremde Buchstaben und wirkliche Schriftzüge nicht verstanden werden dürften. (C. f. Heft I. S. 203. l. a.) Der Gesetzgeber selbst bestätigt dies, indem er §. 784. l. a. feststellt:

> das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt worden, nicht kundig sei, soll dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft nehmen.

Das K. Ob. L. G. hat sich mit obiger Ansicht auch bereits in dem Ver. v. 17. v. M. im Allgemeinen einverstanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des G. v. 11. März 1812, auf die jüdischen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil selbige fortan verpflichtet wären, sich bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen.

Das scheinbare Gewicht jener Behauptung verliert sich, wenn man erwägt,

1) das das allegirte Gesetz hauptsächlich nur von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden, so wie von den Bedingungen handelt, unter denen sie der damit verknüpften Rechte fortdauerd theilhaftig werden können;
2) daß es diejenigen Juden, welche die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllen, oder selbigen zuwider handeln, als fremde Juden angesehen und behandelt wissen will. (§. 6. l. a.)

Diese Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rücksichtlich der jüdischen Staatsbürger, bei Zusammenstellung der Vorschriften des A. L. R., sowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in specieller Hinsicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdischen Schriftzügen von ihnen unterzeichneten Wechsel, haben könnte. Der Knoten findet sich in dem Ed. v. 11. März 1812 selbst schon mit vieler Vorsicht aufgelöset, indem es die seinen Vorschriften entgegenhandelnden jüdischen Staatsbürger ihrer bedingten Begünstigungen ipso jure verlustig erklärt, und sie in die Kategorie der fremden Juden

zurückwirft, welche nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 723. ohne Unterschied bei ihren ausgestellten Wechseln dem Wechselrechte unterliegen.

Vorstehende Auseinandersetzung wird das K. Ob. L. G. zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sachen der Kaufleute N. N. wider den jüdischen Handelsmann N. zu N. unter dem 27. März d. J. erlassene Reskript in seinem ganzen Umfange mit den Gesetzen conform ist.

Auch stehet solches mit keinem bishero ergangenen ministeriellen Verfügungen in Widerspruch.

Die R. v. 17. Aug. 1813 und 18. Juni 1814 beziehen sich nur auf die Wechselfähigkeit der Juden, in soweit und so lange sie als jüdische Staatsbürger zu betrachten sind. Der concrete Fall stellt jederzeit erst den richtigen Gesichtspunkt hierbei fest.

Das R. v. 23. Juni 1812, worauf sich das K. Ob. L. G. sodann noch beruft, dient sogar zur Bestärkung der oben entwickelten Grundsätze. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß das Ed. v. 11. März 1812, von der Beobachtung seiner Vorschriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft, als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe, und es wird zugleich gemißbilligt, daß die Ehefrau des jüdischen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Testament gerichtlich in jüdischer Sprache niedergeschrieben hatte, nicht auf die für sie daraus entspringenden nachtheiligen Folgen von dem Stadtgerichte zu Stargard aufmerksam gemacht war.

Ueber die Natur dieser Folgen, welche in staatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft sind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verschiedenheit des concreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifend, ist von dem Chef der Justiz keine das richterliche Ermessen vinculirende materielle Entscheidung ausgegangen, die Beurtheilung derselben muß vielmehr in streitigen Fällen mit Rücksicht auf die Vorschriften des G. v. 11. März 1812. §. 20 und 21 jederzeit den kompetenten Gerichtshöfen überlassen bleiben. (Jahrb. Bd. 11. S. 222. Gräff Bd. 1. S. 214.)

3) In Betreff der Berücksichtigung der jüdischen Feiertage und des Sabbaths bestimmen

a) bei Präsentation und Acceptation der Wechsel

aa) die §§. 985—990. Tit. 8. Thl. II. L. R.: Wenn der Wechselbezogene ein Jude und der Präsentant ein Christ ist, kann Letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren nicht verpflichtet werden, sondern kann, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten. Dagegen kann auch von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem der Jude keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden, jedoch ist der Jude an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber auf Verlangen des Präsentanten zu erklären schuldig.

bb) Diese Bestimmungen gelten nach §. 24. des Ed. v. 11. März 1812 auch in den alten Provinzen gegenwärtig noch.

cc) Als solche Feiertage sind nach der G. O. I. 10. §. 320. und Anh. §. 90. zu betrachten: zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, siebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag, zwei Pfingsttage, der Tag vor dem jüdischen Neujahr, der Tag des Andenkens an die Zerstörung der Stadt Jerusalem.

dd) Grävell[1]), Bielitz[2]), Crelinger und Gräff[3]) nehmen an, daß der Jude zwar nach §. 871[4]) an den Tagen des §. 987 keine Za[l]

---

[1]) Kredit-G. Bd. 3. S. 375.
[2]) Komment. Bd. 6. S. 491.
[3]) Wechsel-R. S. 200.
[4]) S. unter sub b.

tung zu leisten brauche, dagegen müsse er sich an diesen Tagen über die Acceptation eines Wechsels erklären, gleichviel, ob der Präsentant ein Jude oder ein Christ. Denn der §. 987 beschränke die allgemeine Fassung des §. 985 auf den Fall, wo der Bezogene ein Christ ist, weil sonst §. 987 keinen Gegensatz finden würde. Dieser stelle sich durch die restriktive Auslegung des §. 985 dahin, daß

α. ein Christ, welcher Inhaber eines auf einen Juden gezogenen Wechsels ist, verlangen kann, daß derselbe an einem Sonntage oder christlichen Festtage acceptirt werde;

β. daß ein Jude als Inhaber eines solchen Wechsels nicht nur berechtigt ist, dessen Acceptation an den gedachten Tagen zu verlangen, sondern sogar den Wechsel präjudiciren würde, wenn der letzte Tag der Präsentation auf einen Sonn- oder Festtag fiele, und er den nächsten Werkeltag hierzu abwarten wollte.

Dagegen führt Mathis[1]) aus, daß ein Jude sich auch an den Tagen des §. 987 über die Acceptation nicht zu erklären brauche.

b) Bei der Zahlung.

aa) Das L. R. bestimmt II. 8. §§. 870—872.

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag: so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

§. 865. Juden müssen bei Wechseln auf Breslauer Messen oder Märkten den Tag vor der Ausleutung der Messe Zahlung leisten.

bb) In den alten Provinzen sind diese Bestimmungen, welche in Betreff der Zahlungszeit den Juden gegen den Christen benachtheiligen, durch die §§. 20. 24. des Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben. Es wird daher daselbst ein Wechsel, der von einem Juden acceptirt und am Charfreitage fällig ist, erst am Dienstage nach Ostern zahlbar sein[2]);

cc) In Ansehung der Respecttage machen die Gesetze — §§. 1095 bis 1097 — denselben Grundsatz für Christen und Juden geltend.

4) Auch in Ansehung des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta bei trocknen Wechseln stellt bereits das L. R. a. a. O. §. 1243 den Juden dem Christen gleich.

III.

Pfandverkehr.

1) Schon das Juden-Regl. von 1730. §. 6. stellte den Pfandverkehr der Juden unter besondere Kontrolle, was die Grundlage der Bestimmungen in den §§. 24—26 des Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 wurde. Letztere gingen über in das Pfand- und Leih-Regl. v. 13. März 1787, auf wel-

---

[1]) Mathis, Bd. 7. S. 554.

[2]) Grävell, (Kredit-G. Bd. 3. S. 398.). Bielitz, (Komment. Bd. 6. S. 437.) und Crelinger und Gräff (Wechsel-R. S. 114.) nehmen an, daß der Wechsel am grünen Donnerstage zahlbar sei, allein sie haben sämmtlich die angeführten Bestimmungen des Ed. v. 11. März 1812 übersehen.

ches das L. R. I. 20. §§. 263—270 Bezug nimmt. Ersteres bestimmt i den §§. 16—23.

§. 16. Hat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen zum Pfan angenommen, so soll derselbe, in sofern er nicht Staatsbürger ist, seines Schutzbrief verlustig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffun qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solche Contravention in fiskalischen Anspruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung fü alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen und de daraus entstandenen Schaden angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder bei dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth und die bei der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Falle befreit sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem Gen. Juden-Regl. in den übrigen Landesgesetzen, und in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann nach vorstehenden Grundsätzen dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurückgeschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenschaft, verholfen werden; so ist gegen den Pfandverleiher, welcher nicht Staatsbürger ist, außer der Cassation seines Schutzbriefes und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe nebst körperlicher Züchtigung, oder andern verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden, und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll, auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die in dem §. 16 festgesetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Male betroffen; so soll die gesetzliche Strafe (§. 16 sqq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sache zum Pfande angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachläßigung der in den §§ 6—10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden; so soll bei dem ersten Contravoentionsfalle die Vorschrift §. 14 wider ihn stattfinden. Wenn er aber zum zweiten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird; so soll, in sofern er nicht Staatsbürger ist, mit der in dem §. 16 bestimmten ordentlichen Strafe der Kassation seines Schutzbriefs, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes verfahren werden.

(N. C. C. de 11787. S. 781. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 560.)

Diese Bestimmungen wurden modificirt durch das Regl. v. 18. Juli 180 (N. C. C. Tom. XI. S. 393. Rabe Bd VI. S. 554 flg.) Dies bestimmt im §. 1, daß künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schadenersatz verpflichtet seien, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begeht, wissentlich gestohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und demgemäß jeder hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied aufgehoben sei.

2) In Betreff der Juden in den alten Provinzen sind die §§. 16—2 durch das Ed. v. 11. März 1812 für gänzlich aufgehoben zu erachten (§§. 7 und 20). Ebenso die §§ 91 flg. des Regl., welche den jüdischen Pfandleihern höhere Zinsen zugestehen und der §. 79, daß die Judenältesten *die Pfandbücher* der Juden ihrer Gemeinde revidiren sollen.

3) Für die neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten sie dagegen noch mit der Einschränkung durch das obige R. v. 18. Juli 1801.

Zweiter Abschnitt.

Formelle Civil-Rechts-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Gerichtsstand der Juden.

Zur Zeit der Publikation der G. O. waren neben den ordentlichen Gerichten noch sehr viele besondere für einzelne Klassen von Personen und Gattungen von Sachen. Zu den Ersteren gehörten auch die der jüdischen Rabbiner und Aeltesten, welche Rechtsstreitigkeiten unter Juden, wenn diese auf besondere jüdische religiöse Gesetze und Gebräuche Bezug hätten, mit der Wirkung entschieden, daß gegen ihre Entscheidung der ordentliche Rechtsweg jederzeit ergriffen werden konnte [1]).

Aus dem altdeutschen Verhältnisse, nach welchem die Juden Schutzunterthanen der landesherrlichen Kammern waren, hatten sich an einigen Orten, z. B in Berlin und Glogau, ein eximirter Gerichtsstand der Juden gebildet [2]).

Durch den §. 29 des Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, ist der eximirte Gerichtsstand aufgehoben. Nur in Berlin behielten sie solchen noch bei.

Indeß hob auch hier ihn die K. O. v. 17. April 1829 auf [3]).

[1]) Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 1. d. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des G. v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, enthaltenen Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen. (G. S. 1829. S. 24.)

Das R. des Fürsten Staats-Kanzlers und des Justiz-Min. v. 25. Sept. 1816 hob auch in Glogau die ausnahmsweise vom dortigen O. L. G. noch übertragene Gerichtsbarkeit über die Juden auf.
(Jahrb. Bd. 8. S. 252. Gräff Bd. 2. S. 19.)

Im Großherzogthum Posen stehen die Juden in Betreff des Gerichtsstandes den christlichen Einwohnern nach der V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls vollkommen gleich.

Daß auch die jüdischen Rabbiner keine Befugniß haben actus jurisdictionis voluntariae in Gemäßheit der jüdischen Ritualgesetze zu beglaubigen, bestimmte das R. v. 22. Okt. 1798.
(Stengel Bd. 10. S. 187. Rabe Bd. 5. S. 231.)

---

[1]) Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750. §. 21. f. oben und Bescheidung v. 5. Juni 1757. (N. C. C. T. II. S. 257.) G. O. I. 2. §. 40.

[2]) Bescheid an den Magistrat zu Berlin v. 25. Mai 1702. (C. C. M. T. II. S. 1. Vaters Repert. II. S. 336.)

[3]) Hiernach ist das R. v. 2 März 1809, wegen des Gerichtsstandes der konzessionirten Juden in Berlin (Mathis Bd. 8. S. 95. Rabe Bd. 10. S. 45) antiquirt.

Zweites Kapitel.

Beweisverfahren.

I. Beweis durch Zeugen.

Justinian in seiner die Juden nach Möglichkeit herabwürdigenden Gesetzgebung, war auch der Erste, der ihrem Zeugnisse die Beweiskraft nahm[1]). In Sachen zwischen Juden und Christen wurde das vom Juden zu seinen Gunsten vorgeschlagene Zeugniß eines Juden gar nicht angenommen[2]). Dasselbe verordnete noch die Märkische Kammergerichts O. v. 1709 Tit. 38 §§. 8. 9.[3]), während die unten folgenden Bestimmungen der Ger. O. sich an die milderen Bestimmungen der deutschen Praxis hielt[4]). War der Produzent des jüdischen Zeugen die christliche Partei, so wurde derselbe gelassen[5]).

In Prozessen zwischen Christen, sollte nach Justinian ebenfalls kein Jude als Zeuge zugelassen werden[6]), wovon jedoch schon die deutsche Gerichtspraxis abwich[7]) und eben so die märkische Kammergerichts-Ordnung[8]) und demnächst die A. G. O.

Nur in dem Falle des Prozesses unter Juden ließ Justinian das Zeugniß eines Juden zu[9]).

Nach der Ger. O. I. 10. §. 230. Nr. 12. können Juden in einem Rechtsstreite zwischen einem Christen und einem ihrer Glaubensgenossen, wenn sie von letzterem als Beweiszeugen vorgeschlagen werden, kein gültiges Zeugniß ablegen, sondern werden nur der Erkundigung wegen von dem Richter abgehört. Wenn aber der vorgeschlagene jüdische Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit bescheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sei, übrigens aber aus den Umständen erhellet, daß derselbe von der Sache Wissenschaft hat erhalten können; so kann die eidliche Abhörung auf den Vorschlag der jüdischen Partei erfolgen. Doch können dergleichen jüdische Zeugen, selbst wenn ihrer mehrere sind, niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken, sondern ihre Aussagen verdienen nur in soweit Rücksicht, als sie mit den Aussagen anderer christlichen Zeugen übereinstimmen. Der christlichen Partei steht es ebenfalls frei, jüdische Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten sind. Diese Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem sie abgehört werden, bloß unter Parteien ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bei der Beurtheilung: ob ein jüdischer Zeug

---

[1]) l. 21. Cod. de haeret. und in der Nov. 45. c. l.

[2]) a. a. O. und Const. 26. Cod. 2. qu. 7. §. 1. Koch d. a. O. sagt S. 81. Note 14: Dieses Verbot ist „wohlbegründet" mit Rücksicht auf viele Vorschriften des Talmuds. Derselbe hält mithin die Bestimmungen des Edikts v. 11. März 1812, welches alle dergleichen Ausgeburten fanatischer Jahrhunderte beseitigt, für schlecht gerechtfertiget.

[3]) C. C. M. II. 1. p. 435.

[4]) Puffendorf Obs. I. Nr. 109. Carpzow Def. forens. P. 1. c. 16. D. 7. Nr. 7. Cramer Obs. II. p. 1. Obs. 588. Struben rechtl. Bedenken II Bd. 67. p. 247.

[5]) Nov. 45. c. 2.

[6]) l. 21. C. de Haeret. Nov. 45. c. 1.

[7]) Mascard de probat. c. 945. Nr. 6.

[8]) Tit 38. §. 9.

[9]) l. 21. Cod. l. c. und Nov. 45. c. 1.

gültig sei, und welches Gewicht seine Aussage habe, keinen Unterschied, wenn auch dem Zeugen oder der Partei die Rechte der christlichen Kaufleute beigelegt wären. Wol aber steht einem Juden, welchem die Rechte christlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden, seine Religion, in Rücksicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugnisses, nicht entgegen. Diese Beschränkungen sind

1) in Betreff der alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben und der §. 88 des Anh. zur G. O. hebt sie überhaupt rücksichtlich der Juden, welche die Rechte der Preußischen Staatsbürger erlangt, auf, so daß sie mithin auch in allen anderen Landestheilen nicht gelten, wo die Ger. O. eingeführt und die Juden Staatsbürger sind.

2) Die R. v. 30. Mai u. 13. Okt. 1812 bestimmten bereits in ersterer Beziehung dasselbe. (Jahrb. Bd. 1. S. 60. 269. Gräff Bd. 2. S. 103. 104.) Sie lauten:

a.

Aus dem von dem K. Kammergerichte unter dem 21. d. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei dem Kollegio über die Frage obwaltet;

ob seit Emanirung des Ed. der bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1 und 2 dieses Ed. bestimmte Eigenschaften hat, ein gültiger Instrumentszeuge sei?

Es wird dem Kollegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edikts, woselbst die Regel festgesetzt ist, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben den Gesetzen zu beurtheilen seien, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edikts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich ist, indem daselbst den Zeugnissen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgesprochen wird, weil anzunehmen ist, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundsätzen seiner Religion zu einem eidlichen Zeugnisse nicht angehalten, eben darum aber seinen freiwilligen Aussagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne, wogegen die Beweiskraft der jüdischen Zeugnisse in Civilfällen unbeschränkt, und eben darum die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. in das Edikt mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, sondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Bestimmung für aufgehoben zu achten ist.

b) R. v. 13. Okt. 1812 an das K. Stadtgericht in Berlin.

Dem hiesigen K. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlassung der Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft v. 12. v. M. in der Rechtssache des Juden N. zu N. wider den sich hier aufhaltenden meklenburgischen Pferdehändler N. gegen das Dekret des Kollegii v. 6. ejusd. unterm 27. erstattete Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12., wornach die Aussagen der Juden in Civil-Sachen niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken sollen, durch das Ed. v. 11. März d. J. allerdings aufgehoben ist, und die Fassung der §§. 20—27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Form der Eidesleistung und in Rücksicht der Criminalfälle beibehalten; in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugeneides in Civil-Sachen wegen der Verschiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus keinesweges an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden ist.

3) Für das Großherzogthum Posen hebt jene Beschränkungen der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auf.

4) In Neuvorpommern sind die Juden nach dem Patente von 1799 allgemein den Statutarrechten des Orts unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben, und soweit diese nicht ausreichen, gelten die allgemeinen Landesgesetze und das gemeine Recht, also auch in Betreff der Glaubwürdigkeit der Juden bei nothwendigen und Zeugeneiden. Besondere Beschränkungen

oder Erweiterungen der hieraus von ſelbſt folgenden Rechte exiſtiren nicht. Vergl. hierüber Thl. I. Abthl. II. Abſchn. VI. und Bornemann bei Koch a. a. O. S. 301.

II. Beweis durch den Eid.

Moses Maimonides de juramentis secundum leges Hebraeorum. Edit. Miegl 1672.

Moller de judaicorum juramentorum a Christianis tam receptorum quam exactorum fide et moralitate. Altd. 1698.

Wildvogel de juramentis judaeorum. Jena 1720.

Taufenberg, juramenti judaeorum formula, oder der Judeneid, darinnen ihre bisherige Art gegen die Chriſten zu ſchwören, als falſch verworfen, und dagegen eine andere Art gezeiget wird, mit angehängtem Beweiſe, daß ein Jude ſchuldig ſei, gegen die Chriſten eben ſo wie gegen einen andern Juden zu ſchwören. Regensburg und Wernigerode 1723 fol. u. Gieſſ. und Ffrth. 1729. 4.

Stamlor de jurejurando, secundem disciplinam Ebraeorum (vom Judeneide) Lcipz. 1730.

Kayser de juramentis judaeorum. Giess. 1741.

Heißler, Erörterung der Frage: ob die Zulaſſung eines Judeneides wider einen Chriſten bedenklich ſei. Halle 1778.

Bodenſchatz, Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Seidlers Eidesvermahnungen. Erlang. 1791.

Oſan, über den Werth des Judeneides vor chriſtlichen Obrigkeiten. 1794.

Paalzow, de solennitatibus observandis in juramentis judaeorum. Observ. ad jus Boruss. fasc. 1. obs. VIII. p. 45.

Koch, a. a. O. S. 93 ff.

Darüber, wie die Eide der Juden abgeleiſtet werden ſollen, ſind dem Weſentlichen nach:

1) in der A. Ger. Ord. I. 10. §§. 317—351. nachfolgende Vorſchriften gegeben, welche nach §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 und §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auch heut noch zu beobachten ſind.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeſchoben, oder von dem Richter auferlegt worden, müſſen in der Synagoge oder Schule abgeleiſtet werden [1]). An Orten, wo keine eigentliche Schule ſich befindet, muß die Ableiſtung des Eides in demjenigen Zimmer oder andern Privatgelaſſe geſchehen, wo die daſelbſt wohnenden Juden ihre gottesdienſtliche Zuſammenkünfte zu halten pflegen [2]).

---

[1]) Die Synagoge iſt zu dieſem Zwecke auch fremden Juden zu geſtatten. Vergl. die K. O. v. 30. April 1837 Thl. I. Abthl. I. Abſchn. X. Kap. I. sub III. A.

[2]) Gutachten der jüdiſchen Gerichte zu Berlin v. 15. Aug. 1805, betr. den Ort, wo gültig Judeneide abgeleiſtet werden können.

Auf Anſuchen des hieſigen Herrn S. A. L. geben wir demſelben das nach Allerhöchſtem Decreto eines Königl. Hochpreißl. Kammergerichts erforderliche Gutachten über das zu jüdiſchen Eiden erforderliche Lokale.

Bereits im Jahre 1802 haben wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Großkanzlers über dieſen Gegenſtand einen Bericht abgeſtattet, deſſen weſentlichen Inhalt wir hier zuförderſt wiederholen:

Die Ableiſtung des Juden-Eides in der Synagoge iſt deswegen eingeführt, weil:

1) die Thora dabei erforderlich, und man dieſe nur in höchſt dringenden Fällen von einem Ort zum andern bringt, und weil die Feierlichkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Iſraeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moraliſcher, religiöſer und bürgerlicher Hinſicht gleich großen Verbrechen abſchreckt. Daß

3) der Name Adonai in dem Verſe 8 Kap. 16 der Pſalmen, welcher ſich auf einer Tafel vor dem Kantor befindet, ein unerläßliches Erforderniß iſt, giebt keinen triftigen Grund in jener Rückſicht, weil denſelben Dienſt jeder

den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, müſſen die Juden an
bbath-, Feſt- und Buß-Tagen mit Eidesleiſtungen verſchont werden; der-
chen Feſttage ſind: zwei Neujahrstage, ein Verſöhnungstag, der erſte,
lte, ſiebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erſte, zweite, ſiebente
achte Oſtertag und zwei Pfingſttage; der Tag vor dem jüdiſchen Neu-
: und der Tag des Andenkens an die Stadt Jeruſalem. Die jüdiſchen
ßtage nehmen mit dem erſten jüdiſchen Neujahrstage ihren Anfang, und
igen ſich mit dem Verſöhnungsfeſte. Unter allen übrigen Tagen bleibt
Auswahl des Termins zur Eidesleiſtung dem Richter lediglich anheim-
ellt, doch hat es an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die Judeneide
einem Montage oder Donnerſtage abzunehmen, dabei ferner ſein Be-
den [1]).

zu jeder Eidesleiſtung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen;
) muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdiſcher Aſſeſſor oder Gelehrter
nwärtig ſein; dieſer Rabbiner, Aſſeſſor oder Gelehrter kann im Noth-
: zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten. Iſt die Gegenpartei
Schwörenden ein im Orte ſich aufhaltender Jude, ſo muß auch dieſer
der Eidesleiſtung in Perſon erſcheinen, welchem ſodann durch den

---

gedruckte Buch, worin dieſer Name mit ſeinen Mitlautern ſtehet, ver-
richten kann.

Nicht alſo, wie Stengel in ſeinen Beiträgen Bd. 13, S. 345 ſagt — wo das Gutachten v. 5. Mai 1801 abgedruckt iſt — dieſer letzte Umſtand, ſondern jene erſtere haben das im A. L. R. Thl. 1. Tit. 10. §. 317 und 318 befindliche Geſetz veranlaßt, nach welchem

Judeneide in der Synagoge und in Ermangelung derſelben, in einem zu got-
tesdienſtlichen Handlungen angewieſenen Orte abgehalten werden müſſen.

Vollkommen einverſtanden mit den Gründen dieſes Geſetzes, können wir von der Eidesleiſtung in der Synagoge nur alsdann dispenſiren, wenn ein Arzt geſetzlich atteſtirt:

daß der Schwörende ſich nicht ohne Gefahr für ſeine Geſundheit dahin bege-
ben könne.

Dieſer allgemeinen Vorausſetzung zufolge, erklären wir im vorliegenden Falle den Herrn S. A. L. allerdings für verbunden, den zu leiſtenden Eid in der hieſigen großen Synagoge abzulegen, wofern er nicht, wie oben erwähnt, ein Zeugniß des Arztes über die für ihn daraus entſtehende Gefahr beibringen kann. Aber auch in dieſem Falle müßte er die Eidesleiſtung in irgend einem nähern und geſündern Bethauſe verrichten, wenn er nicht durch Atteſt des Arztes erweislich macht, daß ſein körperlicher Zuſtand auch dieſe Bewegung nicht ertrage.

Wenn dieſe Atteſte beigebracht werden, und Hr. ꝛc. L. zur Eidesleiſtung in ſeinem Hauſe zugelaſſen wird, ſo iſt hierbei erforderlich, daß

1) alle in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 10. §§. 517 sqq. vorgeſchriebene Formalitäten auf das genaueſte beobachtet werden, die Thora, das Waſchen der Hände u. dergl. und auch der oberwähnte Vers 8. Kap. 16 der Pſalmen in einem gedruckten Buche vorgezeigt werde, und daß
2) der hierzu requirirte jüdiſche Gelehrte dem Schwörenden bei Vorleſung der Vermahnungen den Umſtand deutlich ans Herz lege, wie die Wichtigkeit des zu leiſtenden Eides und das Schändliche und Straffällige eines Meineides durch das Profane des Lokals nicht im geringſten geſchwächt werde, und daß, wenn ihm wegen ſeiner Kränklichkeit und ſeines hohen Alters geſtattet wird, dieſen Eid außerhalb des gewöhnlichen Ortes zu leiſten, eben dieſer Umſtand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineides um ſo lebhafter erinnern müſſe.

(Mathis Bd. 2. S. 38. 2. Abſchn. Rabe Bd. 7. S. 612.)

Vergl. hierüber auch das Gutachten des Ob. L. Rabbiner v. 5. Mai 1812 bei Heinemann I. 304.

[1]) A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §§. 317—323. und Anh. §. 90.

Rabbiner, Aſſeſſor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet wird, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleiſtung beſtünde, und muß derſelbe dieſe Ankündigung mit Amen beantworten[1]). Der Schwörende ſelbſt muß ſich zur Eidesleiſtung durch Abwaſchung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur vorbereiten. Bei den Eidesleiſtungen

---

[1]) In Betreff dieſer Aſſiſtenz jüdiſcher Gelehrten beſtimmt:

a) das R. des Juſtizminiſt. (v. Kircheiſen) an das K. O. L. G. zu Breslau v. 9. Juni 1812.

Aus dem Berichte des Königl. O. L. G. zu Breslau v. 24. v. M. über die Beſchwerde des Kommiſſarii G. iſt zu erſehen, daß daſſelbe der Meinung iſt, daß die jüdiſchen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Aſſiſtenz bei dem von dem G. zu leiſtenden Eide anzuhalten ſind. Da dieſe Meinung nach den Geſetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menſchen zur Eidesleiſtung und die Wirkung eines geleiſteten Eides keineswegs von der anmaßlichen Entſcheidung der Rabbiner und jüdiſchen Gelehrten abhängig, ſondern lediglich dem Ermeſſen der Obrigkeit nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zu überlaſſen, hiernach aber der ꝛc. G. wegen ſeiner Verheirathung mit einer geſchiedenen Frau und ſeiner ſupponirten Abſtammung von Aaron für unfähig zur Ableiſtung eines Eides nicht zu halten, am wenigſten aber den Rabbinern und jüdiſchen Gelehrten die Befugniß einzuräumen iſt, in Civil-Streitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. X. § 324. obliegenden Funktionen zu hemmen, und die Definitiv-Entſcheidung durch Einwendungen, die nur das Gewiſſen des Schwörenden und das Intereſſe ſeines Gegners angehen, zu verzögern, ſo hat das Königl. Ober-Landesgerichte die Rabbiner und die jüdiſchen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweiſen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren. (Jahrb. Bd. 1. S. 62. Graff Bd. 2. S. 16.)

b) Vergl. auch das R. v. 29. Juli 1825 oben Thl. I. Abthl. I. Abſchn. I. Kap. II. sub I. C. 2. S. 149.

c) R. v. 13. Febr. 1826, betr. die bei Eidesleiſtungen der Juden zuzuziehenden Religionsbeamten.

Dem K. Oberlandesgericht wird auf den Ber. v. 14. Okt. v. J. wegen der bei Eidesleiſtungen jüdiſcher Glaubensgenoſſen in den Provinzialſtädten zuzuziehenden jüdiſchen Religionsbeamten, im Einverſtändniß mit dem K. Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten, unter abſchriftlicher Mittheilung des darauf Bezug habenden Schreibens v. 11. März v. J. eröffnet, daß in Fällen der betreffenden Art Seitens der Gerichte von den Aelteſten oder Vorſtehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern iſt: welcher Perſon ſie ſich als eines Rabbiners, Aſſeſſors oder ſogenannten jüdiſchen Gelehrten bedient.

Das bezogene Schreiben des Miniſt. d. C. lautet dahin:

Ew. Exc. beehren wir uns, auf den zur Aeußerung gefälligſt mitgetheilten Bericht des Königl. Kammergerichts v. 27. Jan. c., wegen der bei Eidesleiſtungen jüdiſcher Glaubensgenoſſen in den Provinzialſtädten zuzuziehenden jüdiſchen Religionsbeamten, ganz ergebenſt zu erwiedern, daß den Gerichten in den Fällen der betreffenden Art nur übrig bleiben wird, von den Aelteſten oder Vorſtehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern, welcher Perſon ſie ſich als eines Rabbiners, Aſſeſſors oder ſogenannten jüdiſchen Gelehrten bedient. Denn da die jüdiſche Religion in unſerem Staate blos geduldet wird, ſo haben die Bekenner derſelben keine kirchliche Offizianten, welche als ſolche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu beſtätigen wären. Die Wahl der Perſonen, deren die Juden-Gemeinden ſich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder ſonſtigen religiöſen Gebräuchen bedienen wollen, iſt lediglich ihnen ſelbſt überlaſſen, und es können daher auch nur die Gemeinde-Vorſteher oder Aelteſten Auskunft darüber geben, wer dieſe Perſonen ſind.

(Akt. des Juſtizmin. Gen. J. Nro. 24. Vol. 1. fol. 91 und 103.

d) R. v. 6. Mai 1833. Die Eidesabnahme-Gebühren der Rabbiner und Juden-Beglaubten gehören zu den baaren, allenfalls aus den Gerichts-Sporteln-Kaſſen zu beſtreitenden Auslagen.

(Jahrb. Bd. 41. S. 426. Graff Bd. 6. S. 271.)

r Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebet-
nur nicht [1]).

Vor wirklicher Ableiſtung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte
m Schwörenden nachſtehende Warnung vorhalten:

„Ein jeder gläubige Iſraelit iſt ſchuldig, der Obrigkeit, ſie ſei jüdiſch oder chriſtlich, bei Rechtsſtreitigkeiten die Wahrheit zu geſtehen, und ſolche auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der chriſtlichen Obrigkeit geforderter Eid iſt alſo, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weiſe erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die chriſtliche Obrigkeit durch einen falſchen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er ſagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid iſt das ſchrecklichſte Verbrechen, deſſen ſich der Menſch ſchuldig machen kann. Die ganze ſittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner ſagen) auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt höchſt ſtrafbare Verbrechen, indem ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit ſelbſt zur Beſtrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und alſo den Namen des Allerhöchſten bei einer ſehr ſchändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen;

Du ſollſt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich befreien kann, ſo kann doch der Meineidige durch die ſtärkſte Buße ohne hinlänglichen Erſatz keine Vergebung hoffen: denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitſchuldigen, oder die dem Uebel hätten ſteuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgeſehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alſofort; denn ſo heißt es in dem Propheten Zacharias Kap. 5. V. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, ſpricht der Herr Zebaoth, daß er ſoll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälſchlich ſchwören, und er ſoll bleiben in ihrem Hauſe und ſoll es verzehren, ſammt ſeinem Holz und Steinen."

(A. G. O. a. a. O. §. 330.)

Dem Rabbiner oder Gelehrten ſteht es frei, dieſer vorgeſchriebenen Warnung noch andere ſchickliche, den Umſtänden angemeſſene Vermahnungen zu Grunde beizufügen. Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperſon, mit Beihülfe des jüdiſchen Gelehrten, die Sühne nochmals

[1]) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 324—329. und Anh. §. 91. Die Gutachten, auf welche Grund deren die letzterwähnte Beſtimmung in den Anh. aufgenommen wurde (aus dem Jahre 1799), vergl. Amelangs Archiv III. S. 152, Heinemann I. S. 288.

versuchen; läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die anwesenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen, entfernen. Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm; alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei Adonai dem Gott Israels ꝛc.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah verzeichnet sein. (A. G. O. a. a. O. §§. 334—337.)

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse. (A. G. O. a. a. O. §. 338.)

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen; sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst aussprechе, weil die Wiederholung des Worts Adonai bei einerlei Handlung nach jüdischen Religions-Grundsätzen für sündhaft angesehen wird.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde. (A. G. O. a. a. O. §§. 338—342.)

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischem Assessors und der Zeugen, auch mit den vorbemerkten bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten. (A. G. O. a. a. O. §. 343—345.)

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
2) Es bedarf nicht des vorgeschriebenen Sühneversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

gültig sei, und welches Gewicht seine Aussage habe, keinen Unterschied, wenn auch dem Zeugen oder der Partei die Rechte der christlichen Kaufleute beigelegt wären. Wol aber steht einem Juden, welchem die Rechte christlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden, seine Religion, in Rücksicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugnisses, nicht entgegen. Diese Beschränkungen sind

1) in Betreff der alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben und der §. 88 des Anh. zur G. O. hebt sie überhaupt rücksichtlich der Juden, welche die Rechte der Preußischen Staatsbürger erlangt, auf, so daß sie mithin auch in allen anderen Landestheilen nicht gelten, wo die Ger. O. eingeführt und die Juden Staatsbürger sind.

2) Die R. v. 30. Mai u. 13. Okt. 1812 bestimmten bereits in ersterer Beziehung dasselbe. (Jahrb. Bd. 1. S. 60. 269. Gräff Bd. 2. S. 103. 104.) Sie lauten:

a.

Aus dem von dem K. Kammergerichte unter dem 21. d. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei dem Kollegio über die Frage obwaltet;

ob seit Emanirung des Ed. der bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1 und 2 dieses Ed. bestimmte Eigenschaften hat, ein gültiger Instrumentszeuge sei?

Es wird dem Kollegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edikts, woselbst die Regel festgesetzt ist, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben den Gesetzen zu beurtheilen seien, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edikts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich ist, indem daselbst den Zeugnissen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgesprochen wird, weil anzunehmen ist, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundsätzen seiner Religion zu einem eidlichen Zeugnisse nicht angehalten, eben darum aber seinen freiwilligen Aussagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne, wogegen die Beweiskraft der jüdischen Zeugnisse in Civilfällen unbeschränkt, und eben darum die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. in das Edikt mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, sondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Bestimmung für aufgehoben zu achten ist.

b) R. v. 13. Okt. 1812 an das K. Stadtgericht in Berlin.

Dem hiesigen K. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlassung der Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft v. 12. v. M. in der Rechtssache des Juden N. zu N. wider den sich hier aufhaltenden mecklenburgischen Pferdehändler N. gegen das Dekret des Kollegii v. 6. ejusd. unterm 27. erstattete Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12., wornach die Aussagen der Juden in Civil-Sachen niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken sollen, durch das Ed. v. 11. März d. J. allerdings aufgehoben ist, und die Fassung der §§. 20—27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Form der Eidesleistung und in Rücksicht der Criminalfälle beibehalten; in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen wegen der Verschiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus keinesweges an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden ist.

3) Für das Großherzogthum Posen hebt jene Beschränkungen der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auf.

4) In Neuvorpommern sind die Juden nach dem Patente von 1799 allgemein den Statutarrechten des Orts unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben, und soweit diese nicht ausreichen, gelten die allgemeinen Landesgesetze und das gemeine Recht, also auch in Betreff der Glaubwürdigkeit der Juden bei nothwendigen und Zeugeneiden. Besondere Beschränkungen

Vorſchriften Statt, indem an Stelle der vorgeſchriebenen Form die religiöſe Form, nach Verſchiedenheit des Glaubens des Schwörenden, wieder eingeführt iſt. Das Zeremoniell bei Eidesleiſtungen der Juden wird jedoch nicht öffentlich beobachtet; ſondern der ſchwörende Jude, wenn er als Zeuge vernommen wird, leiſtet zunächſt den Eid in der vorgeſchriebenen bürgerlichen Form und legt darauf ſein Zeugniß ab. Sodann wird er mit in das Deliberationszimmer genommen, von dem beſtellten Rabbi oder Gelehrten nach Vorſchrift der A. G. O. vermahnt und in Gegenwart der mitgebrachten jüdiſchen Schwurzeugen, des Richterperſonals und der Intereſſenten, vereidigt.

III. Während nach der Praxis des Gemeinen Deutſchen Rechts Urkunden in jüdiſcher Sprache und Schrift als Beweismittel gegen Chriſten angenommen wurden — Cramer observ. Tom. II. obs. 507 — beſtimmte das Preuß. Recht ſowohl in dem Gen. Jud. Priv. v. 17. April 1797 cap. III. §. 6., als im L. R. II. 8. §. 590 das Gegentheil und auch das Ed. v. 11. März 1812 §. 2 verlangt deutſche Sprache und Schrift. Im Uebrigen gelten über den Beweis durch Urkunden in Anſehung der Juden die Grundſätze des gemeinen Preußiſchen Rechts.

Die Beweiskraft der Handlungsbücher jüdiſcher Kaufleute anlangend [1]), ſo bewieſen die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte chriſtlicher Kaufleute nicht hatten, nur gegen deren Glaubensgenoſſen. War jedoch ein ſolcher Jude Unternehmer einer Fabrike oder ein Bankier; ſo bewieſen ſeine Bücher auch gegen chriſtliche Kaufleute, die ſich in Wechſel- oder Fabrikengeſchäfte mit ihm eingelaſſen; doch konnten Handlungsbücher, welche in jüdiſcher Sprache geführt, als Beweismittel nicht gebraucht werden. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 588—590. Dieſe Beſtimmungen ſind für die alten Provinzen aufgehoben durch das Ed. v. 11. März 1812 und für Poſen durch die Verf. v. 1. Juni 1833 in Anſehung der naturaliſirten Juden.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte chriſtlicher Kaufleute verliehen waren, kam im Uebrigen ſchon früher eben die Beweiskraft zu, als den Büchern chriſtlicher Kaufleute; dieſe Beweiskraft ſchränkte ſich jedoch auf ſolche Handlungsgeſchäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen, da der Jude die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten hatte. Hatte ein mit dieſen Rechten nicht verſehener Jude die chriſtliche Religion angenommen: ſo hatten ſeine Bücher nur in Abſicht der nachher betriebenen Handlungsgeſchäfte Beweiskraft. A. L. R. Thl. 8. §§. 585—587 Dieſe Beſtimmungen finden jedoch keine praktiſche Anwendung mehr, da dergleichen Special-Rechte der Juden nicht mehr exiſtiren.

---

[1]) In Anſehung des gemeinen Rechts vergl. Struben rechtl. Bedenken III. S. 486. Glück Kommentar XII. S. 385. Cramer Obs. T. II. obs. 507.

Dritte Abtheilung.

Die criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit besonderen Strafen belegt sind.

Die Verbrechen der Juden werden nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft, wovon nur die folgenden Ausnahmen gemacht, die jedoch in den alten Provinzen durch §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 und im Großherzogthum Posen durch §. 27. die V. v. 1. Juni 1833 aufgehoben sind. In den Landestheilen, wo das französische und gemeine deutsche Recht gilt, bestehen diese Ausnahmen gleichfalls nicht. Es soll

1. bei Münzvergehen der Jude außer der Strafe den Schutz verlieren. (L. R. II. 28. §. 264.)

2. Bei Accise und Zollverbrechen sollten sie nach §. 293. l. c. für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten haften. Dies ist jedoch ganz allgemein durch die neuere Steuergesetzgebung aufgehoben.

3. Auf den Ankauf oder die Pfandnahme gestohlener Sachen bestimmen die §§. 1243—1247 l. c., wenn es wissentlich geschehen, den Verlust des Schutzes und die Wegschaffung aus dem Lande mit Modifikationen, je nachdem die Sache oder deren Werth wiedergeschafft werden kann oder nicht und der Kauf zwar nicht wissentlich geschehen ist aber doch mit Verletzung der gesetzlichen Vorschriften. Es bestimmten demnächst hierüber noch die K. v. 9. Febr. 1810 (Mathis Bd. 9. S. 49. Rabe Bd. 10. S. 272.) und über die Vollstreckung der Landesverweisung gegen inländische Juden

a. das R. des K. Min. des Inn. (Köhler), v. 22. Aug. 1819, an die Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Juni d. J. eröffnet, daß, wenn die Wegschaffung eines solchen im Lande gebornen Juden, der das Staatsbürgerrecht nicht erlangen hat, durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Gränzländer unmöglich ist, der Aufenthalt desselben im Lande zwar ferner gestattet werden muß; die mit dem Staatsbürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können nicht eingeräumt, sondern solche Juden müssen immer als Fremde, die sich im Lande aufhalten, geachtet werden. (A. III. 963—4. 56.)

b. Das R. des Min. des Inn. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 8. April 1821 an sämmtl. K. Reg. mit Ausschluß der Rheinischen.

Der K. Reg. wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem K. Just. Min. eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem A. L. R. 2. Tit. 20. §. 1243 gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartel-, Transport- oder anderen Verträgen entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken sein sollte, derselben Umstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt wird. (Ann. Bd. 5. S. 407.)

Es ist hierbei, wie schon bemerkt, nicht außer Acht zu lassen, daß diese Verordnungen nur einen höchst beschränkten Wirkungskreis haben, da sie gegen keinen fremden Staatsbürger zur Anwendung kommen dürfen, indem die Strafe der Landesverweisung nach dem L. R. II. 20. §§. 191—195 nur

noch gegen Ausländer stattfindet, in Bezug auf Inländer durch die K. O. v. 4. Jan. 1744 (C. C. M. cont. II. Nr. 1. p. 169.) schafft wurde und in den allegirten §§. 1243—1246 des Crim. O wie auch das vorstehende R. v. 22. Aug. 1819 ganz richtig annimm damalige Schutzverhältniß der Juden, welches durch das Staatsbürg derselben beseitiget worden, wesentlich vorausgesetzt ist.

4. Auf den muthwilligen Banquerut steht nach §. 1462 a. a. O. falls der Verlust des Schutzes für den Deliquenten und seine Famili

Zweiter Abschnitt.

Criminal-Verfahren.

Hier beschränken sich die Abweichungen vom gemeinrechtlichen Be auf die Beschränkung der Gültigkeit des jüdischen Zeugnisses un dauert auch nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 22 und der V. v. 1 1833 §. 20 noch fort, welche letztere bestimmen, daß es bei der Fes der Crim. O. §. 335. Nr. 7 und 357. Nr. 8, daß keine Juden benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses g gen werden können, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen freiwillig geleisteten Zeugeneides verbleibe. Es bestimmt nun

1. die Crim. Ord. a. a. O. übereinstimmend mit der G. O. §§. 352—354[1]).

„In Criminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe an soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegun eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

Auch freiwillige Aussagen jüdischer Zeugen können in dergleichen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

Bei geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Gel mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängniß- geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zulässig und würdig."

2. R. v. 1. Mai 1835. Jüdische Zeugen sind auch in Inj sachen zuzulassen und deren Zeugeneide an gewöhnlicher Gerichtsstel nehmen.

Wenn Sie selbst nicht verkennen, daß die Vernehmung der jüdischen Zeug §. 88. des Anh. zur A. G. O. in Civilprozessen und nach §. 357. Nr. 8 der C in Criminalunterſuchungen, dafern die Strafe nicht über 50 Rthlr. oder 6 wöch Gefängniß ansteigen kann, zulässig ist, so folgt von selbst, daß die Abhörung Injurien-Prozessen, wenn nicht eine höhere Strafe zu erwarten ist, zulä muß, es mögen dieselben zu den Civil- oder Strafsachen gerechnet werden, oder beiden Mitten inneliegen. Es kann ihnen daher nur überlassen werden, diejeni stände, welche im vorliegenden Falle die Glaubwürdigkeit der in Vorschlag g jüdischen Zeugen schwächen, zur Beurtheilung des erkennenden Richters nachz

Eben so ist Ihr Verlangen, daß die Zeugeneide in der Synagoge abgeleistet sollen, in den Gesetzen nicht gegründet. Diese Förmlichkeit ist nach §. 317. Thl. I. der A. G. O. bloß bei den Parteien-Eiden der Juden vorgeschrieben, nach §. 346. Nr. 1 a. a. O. bei Zeugeneiden nicht zur nothwendigen B gemacht.

(Justizminist. Akt. I. 1600. Gen. Z. No. 6. Fol. 106.

---

[1]) Diese Bestimmungen gehen gleichfalls von Justinian aus, — const. 2. qu. 7. — sind aber in den Religions-Ansichten der Juden begrün dies auch das R. v. 30. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt. (Jahrb. Bd. 1 Gräff Bd. 2. S. 103.)

Alphabetisches Sachregister.

A.

bgaben. 73. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 349. — russisch-polnischer Juden. 444.
dressen. 44.
tteste der jüdischen Religions-Gesellschaft. 148.
emter. 281. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 345.
kademische Aemter. 281.
lte Provinzen. 202. — ausländische Juden in denselben 423.
nkauf gestohlenen Gutes. 503.
rmenwesen. 192.
ufenthaltsgestattung für ausländische Juden. 423.
ufgebot. 464.
ufsichtsbehörden in Posen 310.
uktionskommissarien 284.
usländische Juden. 420. — insbesondere Aerzte. 443. — Dienstboten. 435. — Handelsleute. 438. — Handwerker. 440. — deren Besuch von Bädern. 444. — Einschleichen derselben. 425. — deren zeitiger Aufenthalt. 423. — Schullehrer. 444. — Studenten. 439. —

B.

aden, Verhältnisse der Juden daselbst. 21.
aden der Judenfrauen. 73.
adehaus. 128.
ann. 123.
au-Inspektoren. 183.
aiern, Verhältnisse der Juden daselbst. 21.
eamte der jüdischen Religionsgesellschaft. 143.
dingung, nicht zum Christenthum überzutreten. 115.
rdigung. 70. 72.
räbnißwesen. 130.
igien, Verhältnisse der Juden. 24.
ennung der Juden, öffentliche. 43.
sche ehemalige Großherzogliche Landestheile, 376. — Niederlassung daselbst. 399.
schneidung. 72.
esitztitel. 153.
ethäuser. 91.
weis. 494.
misches ehemaliges Territorium. 364.
ren, Kreis. 388.
rgereid. 99.
rgerrecht. 277. — in der Lausitz. 351. — in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 344. — in dem ehemaligen königl. westphäl. Territorium. 388.
ndesgesetzgebung. 19.
bach, Amt. 362.

C.

istenthum, Beförderung des Uebertritts der Juden zu demselben. 108.
rhessen, Verhältnisse der Juden daselbst. 22.
lstands-Register. 59.

D.

ig. 284.
emark, Verhältnisse der Juden 24.
lehn. 486.
chland, Geschichte der Juden daselbst. 8.
n. 106.

E.

62. 463.
he Kinder. 481.
eidung. 469. 459.
kten. 486.
86.

Eidesleistungen. 122.
Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Gemeinde. 121.
Elementarschulen, Beiträge der Juden. 183.
Erbrecht. 459. 485.
Erbregulirungen. 457.
Exekution gegen Juden-Gemeinden. 81.

F.

Familiennamen. 55. 274. — Veränderung derselben. 114.
Familienstiftungen. 195.
Feiertage. 490.
Feldmesser. 283.
Frankreich, Verhältnisse der Juden. 24.
Frankfurtsche s, Großherzogl. ehemaliges Territorium. 390.
Französische ehemalige Landestheile. 364. — Niederlassung daselbst. 399.
Freie Städte, Verhältnisse der Juden. 24.
Freizügigkeit. 391.
Fremde Juden in Posen. 309.

G.

Garantie der Verfassung der Juden. 40.
Gefangene, jüdische. 96.
Gelehrte, jüdische. 151.
Gemeinde, jüdische, Verhältniß zum Staate 75.
Gemeindeämter. 282.
Gemeinde-Bürgerrecht. 45. 277.
Gemeinde-Bedürfnisse, deren Repartion 137.
Gemeinde-Verwaltung in Posen 305. 314.
Gerichtstermine am Sabbath. 95.
Gerichtsstand 493. — der jüdischen Religionsgesellschaft. 87.
Gewerbebetrieb in Posen. 329.
Geschichte der Juden. 1. — in Danzig. 284. — in dem ehemals großherzogl. Bayschen Territorium. 376. — in dem ehemals königl. westphälischen Territorium. 377. — in dem Kulm und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit Gebiete. 336. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 339. — in Neuvorpommern. 354. — im Herzogthum Westphalen. 358. — in den alten Provinzen. 22. — in Schlesien. 215. — in Preußen seit 1814. 37. — in den ehemals französischen Landestheilen. 364. — der privatrechtlichen Verhältnisse. 451.
Gesindedienst in andern Landestheilen. 418.
Gewerbesteuer. 74.
Gottesdienst, Freiheit in dessen Ausübung. 91. — dessen Feier. 122. — in den ehemals Königl. westphäl. Territorium. 382. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 351.
Grundeigenthum. 45. 278. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 344. — in Posen. 326. — in der Lausitz. 351.
Gütergemeinschaft. 486.
Gymnasialschüler, Schreiben am Sabbath. 96.

H.

Handel in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 348. — in der Lausitz. 351.
Handelsleute, auswärtige. 438.
Handelsverkehr in andern Territorien. 408.
Handlungsbücher. 275.
Handwerksgesellen, Reisen in anderen Landestheilen. 417. — auswärtige. 440. 441.
Hannöversche ehemalige Territorien. 362.
Hausirhandel in Posen. 329. — in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 346. — in den ehemaligen Königl. Sächsischen Landestheilen. 415.
Henneberg, Grafschaft. 353.
Hessen Darmstädtsche ehemalige Territorien. 358.
Hessen Darmstadt, Verhältnisse der Juden. 22.
Holland, Verhältnisse der Juden. 24.
Homagialeid. 98.
Höxter, Kreis. 388.

J.

Jahrmärkte in den ehemaligen Königl. Sächsischen Landestheilen. 415. 348.

Injurienſachen. 504.
Inteſtat-Erbfolge. 458.
Jüdiſche Gefangene. 96.
Jüdiſche Religionsgeſellſchaft bildet keine juriſtiſche Perſon. 85; — deren Stellung zum Staate. 84. — eine geduldete. 88. — deren Verhältniß zur chriſtlichen. 104.
Judengemeinden, keine Korporationen. 75.
Judenregiſter. 63.
Judenweſen im Großherzogthum Poſen. 305.
Jugendunterricht in Poſen. 311. 324.
Jurisdiktion. 47.

K.

Kinder ausländiſcher Juden. 423.
Kirchengeſellſchaft, deren Vermögen. 153.
Kirchenkollekten. 74.
Kirchhofsweſen. 130.
Kirchenverband. 121.
Klötze, Amt. 362.
Kommunalabgaben der Rabbiner. 151.
Konſiſtorien in den ehemaligen franzöſiſchen Landestheilen. 369. — in den ehemaligen Königl. Weſtphäliſchen Territorien. 382.
Korporationen, jüdiſche in Poſen. 322.
Korporations-Verpflichtungen in Poſen. 331.
Koſten der religiöſen Verbindung. 128.
Krankenhäuſer. 195.
Kurköln. 359.
Kulmer Kreis. 336.

L.

Landesverweiſung. 503.
Landhebammen. 74.
Lauſitz, Verhältniſſe der Juden. 351.
Lehrer. 161. — deren Rechte. 180.
Leibzoll. 213. — in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen. 349.
Literatur, die Juden betr. 1. 29—33. 285. 290. 339. 451.

M.

Magiſtratsmitglieder. 282.
Mamre-Storchow. 488.
Märkte am Sabbath. 94.
Mark Brandenburg, Geſchichte. 203.
Meklenburg Schwerin, Verhältniſſe der Juden. 23.
Medizinalperſonen, jüdiſche. 103.
Michelauer Kreis. 336.
Milde Stiftungen. 195.
Militairdienſt. 51, in Poſen. 306. 312.
Militair, deſſen Vereidigung. 100.
Minden, Reg. Bezirk. 388.
Münzvergehen. 503.

N.

Naſſauſche, ehemalige Territorien. 361.
Naturaliſation der J. in Poſen. 306. 313. 324. 326.
Naturaliſation, ausländiſcher J. 420. — in den einzelnen Territorien. 395. 396.
Neuerungen, in Religionsgebräuchen. 94.
Neuvorpommern. 354. — Handelsverkehr. 410.
Niederländiſche, ehemal. Territorien. 364. 24.
Nieder-Lauſitz. 351.
Nordamerika, Verhältniſſe der J. 24.

O.

Oberaufſicht des Staates auf die jüd. Religionsgeſellſchaft. 88. — auf die jüd. Gemeinden. 75. — auf das jüd. Schulweſen. 158.
Ober-Lauſitz. 351.
Oeſterreich, Verhältniſſe der J. 21.

P.

Paderborn, Kreis. 388.
Pässe. 43. 65.
Patronat. 47. 279.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 279.
Pfandverkehr. 491.
Posen, Großherzogthum, Geschichte der J. 290. — Schulwesen. 187. — ausländische J. daselbst. 425. — Uebersiedelung. 401. 407. — Handelsverkehr der J. daselbst in andern Landestheilen. 408. — Hausirhandel. 410. Personenstands-Register 313. Repräsentanten 309. 317. Verheirathung 306. Verwaltungs-Aemter 309. 317. 320.
Preußen, Geschichte der J. seit 1814. 37.
Preußen, Provinz, Abgaben russisch-poln. J. 445.
Privaterziehung. 170.
Privatgottesdienst. 92.
Privatrechtliche Verhältnisse 451.
Proselytenmacherei. 108.

R.

Rabbiner. 146.
Reckeberg, Amt. 362.
Reisen in andere Landestheile. 408. 418.
Religions-Gesellschaft, jüdische, 83. — deren Beamte. 143. — deren Lehrer. 152. — deren Vermögen. 152. — deren Verhältniß zur christlichen. 14.
Religiöse Zucht. 123.
Rittergutsbesitz. 49.
Ritualgesetze. 452.
Römisches Reich, Geschichte der J. in demselben. 2.
Rügen. 354.
Russisch-polnische J., deren Abgaben. 444.

S.

Sabbath. 94. 490. Sabbathschnüre. 95.
Sachsen-Coburg. Verhältnisse der J. 23.
Sachsen-Hildburghausen, Verhältnisse der J. 23.
Sachsen, Königreich, Verhältnisse der J. 22. 339. 411.
Sachsen-Weimar, Verhältnisse der J. 23. 364.
Sanhedrin in Paris. 369.
Scharfrichter. 284.
Scheidebrief. 472.
Scheintodt. 70.
Schlächter, jüdische. 151.
Schleusinger Kreis. 353.
Schlesien. 215.
Schiedsmänner. 283.
Schulämter. 281.
Schuldenwesen in den ehem. französ. Landesth. 375.
Schulwesen. 158. 161. 182. — in Posen 311. 324, — ehem. Westphalen 388. — ehem. Franz. Lannesth. 375.
Schullehrer. 175. — auswärtige. 444.
Schwarzburg Sondershausener ehem. Territ. 363. Rudolstädtsche 363.
Schweden, Verhältnisse der J. 24.
Sektirungen. 93.
Siegen, Fürstenthum. 377. 362.
Staatsbürgerrecht. 45. — in den alten Provinzen. 273. — in den ehem. sächsischen Landesth. 340. — Erwerbung durch Heirath u. Abstammung. 421.
Staatsdienst. 281. 50.
Statistik der J. 25.
Stände in den Synagogen. 156.
Ständische Rechte. 48. 280.
Steuern der Rabbiner. 151.
Stiftungen. 195.
Stolgebühren. 105.

Strafen der Aufnahme ausländischer Dienstboten. 486. — wegen verbotener Aufnahme der J. aus anderen Landestheilen. 419. — gegen ausländische vagirende J. 432.
Studenten, auswärtige. 439.
Synagogen. 91. — Eidesleistung in derselben 122. — ihre Subhastation 156. — Stände in derselben. 156.
Synagogenbauten in Posen. 323.
Synagogendiener. 151.

T.

Talmud. 452.
Testament. 456. 485.
Thora. 336.
Trauung. 464.

U.

Uebersiedelung aus einem Territorium in d. andere. 391. — aus den neuen Provinzen in die alten. 398.
Uebertritt zum Christenthum. 470. 108.
Uneheliche Kinder. 481.
Uniform. 49.
Unterrichtsverhältnisse in den ehem. französ. Landesth. 375.

V.

Väterliche Gewalt. 481.
Verbrechen. 503.
Vereidung der Schullehrer. 175. — des jüd. Militairs. 100. — jüd. Medizinalpersonen. 103.
Verfassung, garantirt. 40. — frühere, deren Aufhebung. 266. — in den ehem. Königl. westphäl. Territ. 386.
Verheirathung, in Posen. 306.
Verträge. 486. 457.
Verwaltungsbeamte, in Posen. 309. 317. 320.
Volljährigkeit. 483.
Vormundschaft. 483.
Vornamen. 43. 55, 56.
Vorsteher, der j. Religions-Gesellschaft. 143.

W.

Warburg, Kreis. 388.
Warschausche, herzogl., ehem. Landestheile, Niederlassung daselbst. 400.
Wechselzahlung. 490.
Wechselfähigkeit. 488.
Westphalen, Herzogthum. 358.
Westphälische, (Königl.) ehemalige Territorien. 377. — Niederlassung daselbst. 399.
Wetzlar. 390.
Wiedenbrück, Kreis. 362.
Wittgenstein, Grafschaften. 360.
Würtemberg, Verhältnisse der J. 22.

Z.

Zeugen. 494.
Zeugniß. 504.
Zinsen. 486.
Züllzer Gemeinde. 231.

Chronologisches Register.

B. 8. Sept. 1347 ..... S. 220
— 7. Okt. 1349 220
— 21. Febr. 1350 220
Urkund. 5. Dec. 1447 219
B. 26. Juni 1457 221
Patent. 1559 222
B. 19. Juli 1571 ..... 222. 224
Pr. Ordnung 1. Mai 1573 360
B. 7. April 1582 222
Juden-Ordnung 1. Febr. 1594 359
R. 1. Aug. 1602 ..... 344. 346
P. u. B. Ordn. 1. Mai 1616 362
Inf. 15. April 1628 223
Pr. 30. Juni 1628 223
Pr. 12. Juni 1667 223
Ausschuß-Tag-Abschied. 21. Dec. 1680 346
Wechsel-Ordn. 2. Okt. 1682 489
R. 29. Nov. 1690 223
B. 23. Febr. 1690 224
R. Pat. 10. Juli 1691 354
Haufir-Edikt. 17. Aug. 1692 207
R. 30. Juni 1695 223
Pat. 12. Aug. 1695 354
B. 16. Juni 1696 348
C. B. 13. Febr. 1699 207
Priv. 17. Juli 1699 231
Pol. Ordn. 22. Juni 1661 ....344. 346
Jud. Ord. 28. Juni 1700 .....359. 488
Patent. 18. Sept. 1700 223
B. 26. Nov. 1700 207
P. R. d. J. 7. Dec. 1700 208
Regl. 7. Dec. 1700 208
B. 29. Juli 1702 208
C. 28. Aug. 1703 208
Pat. 29. Nov. 1708 223
Pat. 10. Febr. 1710 354
Befehl. 12. März 1710 355
R. v. 17. Nov. 1710 223
Ldtg. Absch. 24. April 1711 351
Resol. 19. Juni 1713 351
Gen. Pr. 20. Mai 1714 247
Regl. 20. Mai 1714 208
Konfirm. 20. Mai 1714. §. 18 121
Sp. z. Konfirm. Privil. v. 20. Mai 1714 208
B. 27. Okt. 1714 .....
Ed. 14. Juli 1715 252
Ed. 15. Jan. 1716 208
Resol. 18. April 1716 351
Ldtg. Absch. 18. April 1716 344
— Absch. 5. Mai 1718 345
Resol. 5. Mai 1718 351
C. 1. Okt. 1718 253
Geleits-Rolle. 15 Nov. 1718 350
M. 10. Juli 1719 347
Resol. 19. Dec. 1720 355
Publ. 8. Mai 1721 223
R. 16. März 1722 209
C. 18. Aug. 1722 246
— 4. Febr. 1723 252
Mand. 21. April 1724 489
Kurr. 8. Febr. 1725 223
Dekl. 10. Dec. 1725 223
C. 24. Dec. 1725 ..... S. 259. 260
— 8. April 1726 .....209. 259
B. 17. Okt. 1726 261
Pat. 21. Okt. 1726 262
Gener. 6. Nov. 1727 263
Haufir-Ed. 2. Dec. 1727 264
C. B. 24. April 1728 265
— 1. Juni 1728 266
Pat. 27. Juni 1728 267
— 9. Jan. 1730 49
B. 22. Jan. 1730 268
General-Juden-Privil. 29. Sept. 1730 .....209. 269
Pat. 17. Nov. 1730 270
Ed. 24. Dec. 1730 271
Dekl. 24. Dec. 1730 272
B. 21. Juni 1731 273
R. 4. April 1733 274
Ed. 20. Mai 1736 275
— 24. April 1737 276
P. 18. Juli 1738 277
Ed. 17. März 1739 278
Dekl. 15. Febr. 1743 279
K. O. 25. Mai 1743 280
K. O. 4. Jan. 1744 281
Mz. Ed. 20. Jan. 1744 282
Ed. 7. April 1744 283
Dekl. 6. Mai 1744 284
B. 29. Sept. 1744 285
Dekl. 7. Jan. 1745 286
B. 2. Febr. 1745 287
R. 14. April 1745 288
B. 19. März 1746 234 348 347. 340 344. 351
Mand. 16. Aug. 1746 43
Regl. 13. Jan. 1747 36
Ed. 15. Jan. 1747 .....211. 25
B. 15. Juni 1747 25
Ed. 4. Juli 1747 25
G. 16. Aug. 1747 3
K. O. 27. Okt. 1747 3
Haufir-Ed. 17. Nov. 1747 3
Ed. 25. Dec. 1747 3
Instr. 28. Dec. 1748 .....225. 3
Dekl. 23. Jan. 1749 2
Ed. 14. Febr. 1749 2
K. O. 23. Mai 1749 2
B. 27. Mai 1749 2
Dekl. 12. März 1750 2
B. 9. April 1750 2
G. 17. April 1750 2
G. Pr. 17. April 1750 .....209. 2
G. J. R. 17. April. 1750 240. 422. 1
Resol. 18. Juni 1750 1
R. 20. Juli 1750 3
Cirk. B. 31. Okt. 1750 2
B. 7. Dez. 1750 2
B. 2. März 1751 2
R. 22. Mai 1751 3
J. Regl. 2. Dec. 1751 2
R. 22. Juli 1752 3
B. 28 Aug. 1752 2
B. 1. März. 1753. 2
C. 25. Mai 1753 2

R. 22. Dec. 1753 ..... S. 351
E. 13. Jan. 1755 211
Instr. 28. März 1755 144
Instr. 1. April 1755 .....225. 234
B. 22. März 1756 233
Ed. 3. März 1758 106
Ordre 3. März 1758 bis 6. Febr. 1812 107
Erläuterndе Kurrendе 8. März 1758 107
Pat. 27. Dec. 1758..... 355
Ed. 29. Mai 1760 211
Ed. 25. April 1760 211
R. 5. Sept. 1760 211
B. 16. Aug. 1762 211
Dekl. 4. Juli 1763 211
Dekl. 11. Nov. 1763..... 211
B. 4. Dec. 1763 234
Mand. 30. April 1764 345
Befehl 26. Nov. 1766..... 345
R. 31. März 1767 349
B. 21. Juni 1767..... 233
Juden-Ordn. 17. Jan. 1770..... 362
B. 8. April 1771..... 233
B. 14. Dec. 1771. .....359. 360. 488
Not. Pat. 28. Febr. 1772.....291. 336
Regulativ 12. Sept. 1772....350. 411
B. 8. Okt. 1772..... 481
Dekl. 10. April 1743 263
B. 16. Aug. 1773 211
B. W. 16. Aug. 1773..... 344
R. 18. Aug. 1773 149
B. 20. Aug. 1773 234
R. 14. Mai 1774 348
B. 20. Juli 1774 211
B. 20. Juli 1774..... 481
B. 20. Febr. 1775..... 233
B. 13. April 1775..... 211
B. 24. April 1775..... 233
B. 22. Mai 1775 .....143. 211
Circ. 9. Dec. 1775 176
Dekl. 9. Dec. 1775 211
5. Jan. 1776 212
5. Febr. 1776..... 212
28. Febr. 1776..... 237
23. Juli 1776..... 355
3. Okt. 1776 235
12. Nov. 1776 235
Urn. 21. März 1777 355
L. 13. Okt. 1777..... 225
27. Okt. 1777..... 355
L. 10. Nov. 1777..... 211
3. Okt. 1778 211
26. Nov. 1778 234
3. Okt. 1779 235
8. Juli 1780 345
28 Aug. 1780..... 345
. Dec. 1780 212
12. Dec. 1780 425
Franzedikt 3 Mai 1781 21
L. Okt. 1781 348
M. O. 11. Okt. 1782 484
20. Sept. 1783 211
. 8. Dec. 1783 484
. 6. Mai 1784..... 225
onanz. 10. Juli 1784..... 365
. April 1785 287

Publ. 18. Jan. 1786..... S.
Dekl. 14. Juli 1786 .....
K. O. 4. Nov. 1786 .....115.
B. 7. Nov. 1786.....481.
Regl. 13. März 1787 4
B. 28. April. 1787 .....233. 2
B. 8. Okt. 1787 2
B. 31. Dec. 1787 21
B. 12. Febr. 1788..... 21
B. 4. Juli 1788 21
Ed. 9. Juli 1788..... 8
Ed. 25. Juli 1788..... 8
B. 17. Dec. 1788 234
R. 18. Dec 1789 213
Befehl 23. Jan. 1790 350
Dekl. 28. Jan. 1790 365
K. O. 21. Mai 1790 226
Dekl. 20. Juli 1790..... 365
Nat. Verf. 27. Sept. 1791..... 366
K. Sanktion 13. Nov. 1791..... 366
R. 5. Juni 1792 213
Gutacht. 25. Sept. 1792 501
Gutacht. 10. Nov. 1792 501
R. 9. Aug. 1793 214
Gutacht. 29. Mai 1793..... 485
G. Priv. 9. Aug. 1793 214
G. Priv. 30. Juni 1794..... 485
Instr. 31. Okt. 1794..... 71
Dekl. 2. Sept. 1796 24
G. 17. April 1797..... 303
G. J. R. 17. April 1797. 422. 214. 291
326. 337
Pat. 3. Aug. 1797 21
Pat. 3. März 1798..... 483
B. 14. Juni 1798 355
R. 6. Aug. 1798..... 196
C. R. 25. Sept. 1798..... 71
C. R. 22. Okt. 1798..... 493
B. 24. Jan. 1800 208
R. 23. April 1800..... 350
R. 23. April 1800..... 413
R. 18. Juli 1801.....492. 214
Reichs-Dep. Schluß. 25. Febr. 1803 359
R. 10. Juni 1803 124
Circ. 15. Dec. 1803 278
R. 3. März 1804 195
R. 18. Mai 1804..... 156
J. B. 6. Juni 1804 117
K. O. 12. Juni 1804 116
R. 16. Juni 1804 116
K. O. 17. Juli 1804..... 452
K. O. 18. Aug. 1804 452
B. 11. Febr. 1805..... 359
B. 8. Juni 1805 88
B 30. Juli 1805 359
Gutacht. 15. Aug. 1805..... 496
Gutacht. 5. März 1806 453
Kais. Dek. 30. Mai 1806..... 366
R. 9. Juni 1806 55
Gutacht. 8. Juli 1806..... 469
Bd. Akte. 12. Juli 1806 360
B. 11. Sept. 1806 359
G. 12. Juli 1807 302
Konstitution 22. Juli 1807 ...336. 303
Circ. 28. Sept. 1807..... 115

Ed. 9. Okt. 1807 ..... S. 50
Konstitution 15 Nov. 1807 378
Dekr. 27. Jan. 1808 379
K. s. Dec. 17. März 1808 371
Dekr. 31. März 1808 382
Dekr. 17. Mai 1808 373
K. Dekr. 20. Juli 1808 58
V. 17. Okt. 1808 ..... 337. 303
G. 10. Nov. 1808 337
Dekl. 19. Nov. 1808 46
K. Dekr. 19. Nov. 1808 338
Dek. 19. Nov. 1808 326
St. O. 19. Nov. 1808 215
G. 13. Jan. 1809 22
R. 27. Febr. 1809 ..... 99. 277. 360
V. 20. März 1809 421
G. 24. März 1809 338
V. 25. März 1809 338
Dekr. 23. Aug. 1809 384
R. 26. Aug. 1809 197
V. 10. Okt. 1809 336
Regulativ 10. Nov. 1809 384
R. 6. Dec. 1809 82
— 3. Jan. 1810 120
— 9. Febr. 1810 503
Dekl. 23. Febr. 1810 ..... 46. 338
Konst. Urkde 16. Aug. 1810 390
V. 27. Okt. 1810 89
Reg. Pat. 23. Nov. 1810 357
V. 5. Jan. 1811 23
V. 7. Febr. 1811 390
Mand. 1. Aug. 1811 487
V. 28. Dcbr. 1811 19
Pat. 28. Dec. 1811 390
— 17. Jan. 1812 470
G. 29. Jan. 1812 337
V. 30. Jan. 1812 390
K. O. 6. Febr. 1812 107
R. 6. Febr. 1812 98
V. 22. Febr. 1812 23
E. 11. März 1812 ... 41. 37. 240. 215
— 21. März 1812 ..... 456. 485
Ed. 3. April 1812 289
Gutacht. 5. Mai 1812 497
E. 11. Mai 1812 ..... 78. 289
R. 12. Mai 1812 267
V. 15. Mai 1812 ..... 359. 360
— 30. Mai 1812 ..... 495. 504
— 9. Juni 1812 ..... 266. 498
R. 11. Juni 1812 151
V. 19. Juni 1812 359
— 23. Juni 1812 485
Instr. 25. Juni 1812 .. 56. 59. 267. 424
Schiedsrichterliche Entsch. 26. Juni 1812 130
— 30. Juni 1812 485
Auszug a. d. V. 11. Juli 1812 .. 77
R. 26. Juli 1812 266
Instr. 8. Aug. 1812 269
R. 19. Sept. 1812 56
— 13. Okt. 1812 495
V. 30. Okt. 1812 ..... 339. 421
R. 5. Jan. 1813 ..... 485. 484. 157
— 15. Jan. 1813 457
Verf. d. R. zu Potsdam 25. Jan. 1813. 151
Verf. 26. Jan. 1813 .....
— 23. Febr. 1813 .....
— 20. April 1813 .....
Ed. 10. Juni 1813 .....
Verf. d. R. zu Potsdam 8. Aug. 1
— 17. Aug. 1813 .....
— 31. Aug. 1813 .....
Instr. 4. Dec. 1813 .....
Pat. 20. Dec. 1813 .....
— 28. Dec. 1813 .....
Friedenstraktat 14. Jan. 1814
V. 24. März 1814 .....
— 2. April 1814 .....
Publ. 24. März 1814 .....
V. 24. März 1814 .....
Ed. 29. März 1814 .....
— 11. Mai 1814 .....
— 18. Juni 1814 .....
G. 3. Sept. 1814 .....
Pat. 9. Sept. 1814 .....
— 10. Sept. 1814 .....
R. 17. Sept. 1814 .....
— 1. Nov. 1814 .....
— 8. Nov. 1814 .....
Schr. 29. Nov. 1814 .....
— 23. März 1815 .....
R. 13. April 1815 .....
Staatsvertrag 3. Mai 1815 ..
Pat. 15. Mai 1815 .....
Gutacht. 16. Mai 1815 .....
R. 18. Mai 1815 .....
Fr. Vert. 18. Mai 1815 .....
Vertrag 29. Mai 1815 .....
R. 30. Mai 1815 .....
Vertrag 1. Juni 1815 .....
Traktat 4. Juni 1815 .....
— 7. Juni 1815 .....
Bundesakte 8. Juni 1815 .. 282
Vertrag 10. Juni 1815 .....
Pat. 21. Juni 1815 .....
Publ. 15. Juli 1815 .....
R. 18. Sept. 1815 .....
Vertrag 22. Sept. 1815 .....
E. R. 10. Okt. 1815 .....
R. 23. Jan. 1816 .....
— 7. Mai 1816 .....
Traktat 15. Juni 1816 .....
Vertrag 19. Juni 1816 .....
V. 30. Juni 1816 3
— 30. Aug. 1816 ..... 37.
— 25. Sept. 1816 .....
Pat. 9. Nov. 1816 4
— 15. Nov. 1816 .....
R. 16. Nov. 1816 .....
Vertrag 7. Okt. 1816 .....
— 3. Jan. 1817 .....
Publ. 14. Jan. 1817 .....
K. O. 16. Jan. 1817 .....
R. 17. Jan. 1817 .....
G. 25. Jan. 1817 .....
R. 11. Febr. 1817 .....
Publ. 14. März 1817 .....
R. 6. April 1817 .....
— 16. Mai 1817 .....
K. O. 19. Mai 1817 .....

Mai 1817 ..... S. 327
Mai 1817 ..... 38. 398
Mai 1817 153
2. Juni 1817 74
). Ed. 22. Juni 1817 65
). Ed. 5. Juli 1817..... 38
Juli 1817 420
Juli 1817 327
Aug. 1817 53
Sept. 1817 38
23. Okt. 1817 ..... 166. 88
Okt. 1817 325
ten 16. Nov. 1817 135
Nov. 1817 73
1. Dec. 1817 408
Dec. 1817 134
Dec. 1817 401
4. Jan. 1818 124
8. Febr. 1818 287
Febr. 1818 355
Febr. 1818 464
18. Febr. 1818 ..... 39. 393
März 1818 ..... 39. 373
März 1818 81
März 1818 .... 72. 151
27. April 1818 71
April 1818 473
Mai 1818 489
Mai 1818 ..... 454. 363
Juli 1818 ..... 39. 373. 399
Juli 1818 40
Juli 1818 100
Juli 1818 464
Sept. 1818 137
Okt. 1818 375
Dec. 1818 72
Jan. 1819 ..... 65. 432
8. Jan. 1819 432
Febr. 1819 39
März 1819 65
Juni 1819 15
Juni 1819 439
Juni 1819 71
Juli 1819 461
Aug. 1819 53
Aug. 1819 503
Okt. 1819 454
30. Okt. 1819 102
Dec. 1819 102
Jan. 1820 283
Febr. 1820 67
März 1820 480
12. März 1820 74
1. April 1820 163
2. 22. Juni 1820 501
Sept. 1820 329
Sept. 1820 ..... 39. 393. 394
Nov. 1820 .... 80—89. 158. 183
Nov. 1820 443
Nov. 1820 284
Dec. 1820 453
Jan. 1821 67
Jan. 1821 61
März 1821 67
April 1821 503
R. 18. April 1821 ..... S. 61
— 24. April 1821 ..... 121. 146. 151
— 6. Mai 1821 121
— 7. Mai 1821 348
C. R. 20. Juni 1821 366
R. 2. Juli 1821 ..... 98. 283
— 6. Juli 1821 401
— 24. Juli 1821 409
Publ. 28. Juli 1821 432
R. 31. Juli 1821 410
— 26. Sept. 1821 ..... 84. 91
— 27. Sept. 1821 167
— 4. Okt. 1821 61
— 3. Nov. 1821 62
— 30. Nov. 1821 68
— 8. Jan. 1822 62
— 10. Jan. 1822 61
— 15. Jan. 1822 74
B. d. G. z. B. d. Christenthums 9. Febr. 1822 109
K. O. 26. Febr. 1822 113
— 1. März 1822 85
R. 11. März 1822 122
K. O. 15. April 822 55
R. 15. April 822 ..... 114. 68
K. O. 3. Mai 822 114
R. 17. Mai 1822 421
— 24. Mai 1822 ..... 358. 55. 114
Publ. 7. Juni 1822 114
R. 18. Juni 1822 275
— 20. Juni 1822 ..... 438. 408
— 13. Juli 1822 94
K. O. 18. Aug. 1822 51
— 28. Aug. 1822 484
Reg. 27. Sept. 1822 165
R. 18. Okt. 1822 358
— 5. Nov. 1822 91
Publ. 15. Nov. 1822 443
Bekanntmachung 4. Dec. 1822 ... 281
R. 30. Dec. 1822 278
— 11 Jan. 1823 159
Publ. 11. Jan. 1823 ..... 164. 160
R. 14. Febr. 1823 147
Publ. 28. Febr. 1823 432
R. 3. März 1823 445
— 7. März 1823 ..... 84. 80. 89. 314
— 14. März 1823 147
C. R. 24. März 1823 428
R. 1. April 1823 62
— 11. April 1823 488
Portofreiheit 11. April 1823 113
Publ. 15. April 1823 62
R. 3. Mai 1823 95
G. 5. Juni 1823 48
— 20. Juni 1823 23
R. 24. Juni 1823 ..... 84. 77. 89
G. Juli 1823 ..... 48. 373
R. 24. Juli 823 148
Schreiben 27 Juli 1823 337
C. Verf. 9. Aug. 1823 435
K. O. 11. Sept. 1823 444
R. 22. Sept. 1823 162
— 10. Nov. 1823. 84 121—148. 147. 465
Publik. 12. Nov. 1823 167
C. R. 16. Nov. 1823 445

R. 16. Nov. 1823 ..... S. 444
Publ. 28. Nov. 1823 339
K. O. 9. Dec. 1823 93
R. 12. Dec. 1823 353
K. O. 6. Febr. 1824 93
Gutachten 23. Febr. 1824 125
R. 3. März 1824 435
— 10. März 1824 446
— 21. März 1824 446
— 23. März 1824 389
G. 27. März 1824 ..... 48. 337
C. R. 9. April 1824 69
G. 28. April 1824 348
— 28. April 1823 38
R. 3. Mai 1824 394
C. R. 15. Mai 1824 162
R. 18. Mai 1824 69
— 18. Juni 1824 446
— 23. Juli 1824 ..... 81. 85. 143. 314
— 16. Aug. 1824 123
— 27. Aug. 1824 273
Publ. 8. Sept. 1824 ..... 73. 151
— 13. Sept. 1824. ..... 374. 169
R. 1. Okt. 1824 ..... 444. 176
C. R. 15. Okt. 1824 429
R. 12. Jan. 1825 180
— 22. Jan. 1825 ..... 59. 49
C. R. 15. Febr. 1825 66
R. 7. März 1825 ..... 40. 378. 400
B. d. R. 11. März 1825 160
R. 11. März 1825 ..... 114. 160. 410
— 15. März 1825 481
Bekanntmachung 16. März 1825 .. 167
— 23. März 1825 ..... 147. 465. 467
R. 26. März 1825 ..... 407. 180
— 28. März 1825 ..... 421. 40
— 30. März 1825 279
Bekanntmachung 16. April 1825 .. 60
R. 10. Mai 1825 ..... 444. 176
K. O. 14. Mai 1825 160
Publ. Pat. 21. Juni 1825 ... 455. 362
B. 5. Juli 1825 64
C. R. 10. Juli 1825 66
R. 15. Juli 1825 91
Bekanntm. v. 22. Juli 1825 167
Vergleich d. Bekanntm. 22. Juli 1825 178
R. 29. Juli 1825 149
R. 2. Aug. 1825 436
G. 17. Aug. 1825 49
Kr. O. 17. Aug. 1825 49
Extr. 28. Okt. 1825 422
R. 10. Nov. 1825 103
— 18. Nov. 1825 437
K. Ord. 20. Nov. 1825. 49
R. 13. Dec. 1825 279
Publik. 31. Dec. 1825 176
K. O. 31. Dec. 1825 88
R. 1. Jan. 1826 65
C. R. 10. Jan. 1826 160
R. 11. Jan. 1826 407
C. R. 11. Jan. 1826 446
R. 3. Febr. 1826 423
Publ. 6. Febr. 1826 161
— 13. Febr. 1826 498
— 24. Febr. 1826 465
Publ. 6. März 1826 ..... S
C. 18. April 1826 .....
— 5. Mai 1826 .....
R. 6. Mai 1826 .....
— 16. Juli 1826 .....
— 26. Juli 1826 .....
R. 3. Aug. 1826 .....
— 24. Aug. 1826 .....
— 13. Okt. 1826 .....
— 3. Nov. 1826 .....
— 10. Nov. 1826 .....
— 15. Nov. 1826 .....
K. O. 18. Nov. 1826 .....
B. 18. Nov. 1826 .....
R. 24. Nov. 1826 .....
— 28. Nov. 1826 .....
— 30. Nov. 1826 8
Ed. 23. Dec. 1826 .....
K. O. 11. Jan. 1827 .....
R. 10. April 1827 .....
C. R. 29. April 1827 .....
K. O. 17. Mai 1827 .....
R. 17. Mai 1827. .....
R. 21. Mai 1827 .....
K. O. 2. Juni 1827 .....
Ed. 13. Juni 827 .....
C. R. 29 Juni 1827 .....
K. O. 13. Juli 1827 .....
R. 13. Juli 1827. .....
B. 30. Juli 1827 .....
R. 17. Aug. 1827. ..... 284.
— 4. Sept. 1827 .....
— 14. Sept. 1827 ..... 81. 85
— 22. Sept. 1827 ..... 143. 158.
Hausordnung 13. Okt. 1827 .....
— 23. Okt. 1827 .....
R. 30. Okt. 1827 .....
— 22. Nov. 1827 .....
Ed. 28. Nov. 1827 .....
R. 28. Jan. 1828 .....
— 16. März 1828. .....
— 14. März 1828 .....
K. O. 17. März 1828 .....
R. 19. März 1828 .....
G. 25. Apr. 1828 .....
R. 19 Mai 1828. .....
— 12. Juni 1828. ..... 89.
— 28. Juni 1828 .....
— 30. Juni 1828 .....
C. R. 9. Aug. 1828 .....
K. O. 19. Sept. 1828. ..... 348.
R. 9. Dec. 1828 .....
— 10. Dec. 1828 .....
K. R. 20. Dec. 1828. .....
B. 29. Dec. 1828 .....
R. 21. Febr. 1829. .....
— 12. März 1829. .....
— 10. April 1829 .....
K. O. 17. April 1829 .....
— 19. Mai 1829. .....
R. 25. Mai 1829. .....
— 22. Juni 1829 .....
— 14. Aug. 1829. ..... 315.
— 14. Aug. 1829 .....
Reſol. 15. Aug. 1829 41

Okt. 1829 ..... S. 93
t. 1829 ..... 89. 158. 78
t. 1829 444
ov. 1829 141
Nov. 1829 438
m. 1830 92
. 1830 201
br. 1830 311
6. März 1830 58
ai 1830. 130 135
Juli 1830 92
1830 85
g. 1830. 39. 202. 303. 337. 373. 390
t. 1830 97
. 1830 55
c. 1830 435
c. 1830. 73 151
c. 1830 422
Jan. 1831 446
r. 1831 78
rz 1831 201
rz 1831 192
il 1831 328
ril 1831 280
April 1831 ..... 348. 416
ai 1831 193
Juni 1831 107
li 1831 417
Juli 1831 287
li 1831 466
pt. 1831 430
t. 1831 447
v. 1831 ..... 78. 143. 193
1831 466
n. 1832 440
ril 1832 53
April 1832 ..... 288. 203
i 1832 288
ai 1832 328
Juli 1832 360
4. (14.) Juli 1832 45
v. 1832 417
c. 1832 ..... 346. 388
Jan. 1833 328
achung 12. Febr. 1832 .. 178
ärz 1833 38
ril 1833 99
ril 1833 82
ril 1833 135
1833 288
Mai 1833 282
1833 ..... 498. 150
1833. 52—76—80. 162. 329. 305
1833. 57. 105. 187. 183. 303. 423
ni 1833 46
ni 1833 ..... 348. 416
g. 1833 402
hl 24. Sept. 1833 350
t. 1833 22
Nov. 1833 ..... 103. 99
v. 1833 430
Dec. 1833 ..... 334. 57
n. 1834 65
Jan. 1834. 334. 305. 309 188
br. 1834 431

G. B. 14. März 1834 ..... S. 432
R. 7. Juni 1834 410
K. O. 10. Juni 1834 171
G. B. 12. Juni 1834 179
B. 1. Juli 1834 317
R. 30. Aug. 1834 56
— 31. Aug. 1834 466
— 10. Nov. 1834 180
— 31. Dec. 1834 483
— 23. März 1835 280
— 30. März 1835 95
G. R. 31. März 1835 70
K. O. 29. Apr. 1835 283
— 1. Mai 1835 504
R. 7. Mai 1835 283
— 13. Juli 1835 ..... 348. 416
— 30. Aug. 1835 50
— 4. Sept. 1835 ..... 159 138
— 14. Sept. 1835 433
— 8. Okt. 1835 ..... 151. 322
— 20. Okt. 1835 ..... 331. 402
— 22. Okt. 1835 ... 377. 388. 360. 277
— 4. Nov. 1835 96
K. O. 25. Nov. 1835 95
R. 2. Dec. 1835 95
G. B. 11. Dec. 1835 432
R. 8. Jan. 1836 153
Resol. 19. März 1836 352
K. O. 29. März 1836 ..... 466. 464
R. 2. April 1836 317
— 26. Mai 1836 402
K. O. 19. Juni 1836 43
— 24. Juni 1836 484
Präjud. 30. Juli 1836 335
R. 10. Aug. 1836 43
— 12. Aug. 1836 199
— 12. Sept. 1836 329
G. B. 13. Sept. 1836 432
K. O. 20. Sept. 1836 ..... 388. 46
Bekanntmachung 29. Sept. 1836 416. 348
R. 1. Okt. 1836 44
— 6. Okt. 1836 279
G. R. 8. Okt. 1836 443
R. 10. Okt. 1836 441
— 13. Okt. 1836 44
K. O. 15. Okt. 1836 44
R. 25. Okt. 1836 94
— 12. Jan. 1837 ..... 467. 147
— 14. Jan. 1837 79
— 11. März 1837 481
— 21. März 1837 410
G. R. 19. April 1837 ..... 417. 348
R. 22. April 1837 403
K. O. 30. April 1837 ..... 496. 122
R. 5. Mai 1837 419
— 8. Mai 1837 331
G. R. 12. Mai 1837 348
R. 12. Mai 1837 417
— 31. Mai 1837 68
Bekanntmachung 7. Juli 1837 331
R. 7. Juli 1837 97
B. 7. Juli 1837 402
— 10. Juli 1837 189
— 19. Juli 1837 122
B. 20. Sept. 1837 34

R. 13. Nov. 1837 ..... S. 322
V. d. Kammergerichts 29. Dec. 1837 97
Cirk. 16. Jan. 1838 189
— 19. Febr. 1838 468
R. 24. März 1838 ..... 183. 186
— 29. März 1838 432
— 6. April 1838 92
C. R. 30. April 1838 335
Cirk. 29. Juni 1838 178
— 29. Juni 1838 159
G. 30. Juni 1838 24
R. 11. Juli 1838 194
— 18. Sept. 1838 ..... 90. 374
V. 21. Sept. 1838 24
K. O. 14. Okt. 1838 441
R. 8. Nov. 1838 150
— 24. Nov. 1838 194
C. R. 28. Dec. 1838 442
K. O. 5. Jan. 1839 389
R. 9. April 1839 397
K. O. 25. April 1839 314
R. 4. Juni 1839 398
— 9. Juni 1839 404
Resol. 31. Juli 1839 322
Ur. 28. Sept. 1839 106
C. R. 10. Okt. 1839 ..... 428. 66
— 24. Nov. 1839 171
R. 30. Nov. 1839 279
Instr. 31. Dec. 1839 171
V. 2. Jan. 1840 ..... 96. 395
R. 5. Jan. 1840 396
Bescheid 5. Jan. 1840 363
— 8. Jan. 1840 325
Bericht 1. Febr. 1840 ..... 374. 375
R. 17. Febr. 1840. 121. 147. 330. 468. 467
— 27. Febr. 1840 ..... 180. 143. 135
— 4. März 1840 405
— 9. März 1840 ..... 40. 395
— 18. März 1840 171
K. O. 14. April 1840 156
R. 26. April 1840 395
— 27. April 1840 156
Judikat 28. April 1840 359
R. 12. Mai 1840 ..... 93. 336
— 18. Mai 1840. 182. 183. 361. 375. 186
V. 26. Mai 1840 ..... 423. 398
R. 3. Juni 1840 ..... 135. 143. 405
Bescheid 3. Juni 1840 79
R. 12. Juni 1840 181
— 18. Juni 1840 332
C. V. 18. Juli 1840 103
R. 29. Juli 1840 ..... 401. 395
— 19. Aug. 1840. 54. 375. 388. 162. 405
— 8. Sept. 1840. 84. 89. 96. 143. 333
Bescheid 8. Sept. 1840 79
R. 12. Okt. 1840 ..... 337. 400. 395
K. O. 26. Okt. 1840 156
Cirk. 8. Nov. 1840 ..... S. [illegible]
R. 31. Dec. 1840 ..... [illegible]
— 2. Jan. 1841 ..... [illegible]
— 10. Jan. 1841 418
— 3. Febr. 1841 404
Cirk. V. 3. Febr. 1841 330
R. 11. Febr. 1841 324
K. O. 16. Febr. 1841 317
— 9. März 1841 57
R. 18. März 1841 58
P. 22. März 1841 50
C. R. 23. März 1841 57
— 11. Mai 1841 97
R. 27. Mai 1841 405
— 25. Juni 1841 404
— 14. Juli 1841 70
K. O. 2. Aug. 1841 49
— 10. Aug. 1841 483
V. 21. Aug. 1841 325
R. 5. Okt. 1841 67
Landg. Ordnung 31. Okt. 1841 ... 360
R. 15. Nov. 1841 334
R. 9. Dec. 1841 103
V. 10. Dec. 1841 74
Erl. 27. Dec. 1841 ..... [illegible]
C. V. 30. Dec. 1841 ..... [illegible]
R. 30. Dec. 1841 151
— 14. Jan. 1842 143
V. 14. Jan. 1842 323
R. 15. Febr. 1842 335
K. O. 19. Febr. 1842 443
C. V. 25. Febr. 1842 105
R. 25. Febr. 1842 ..... 351. 330
C. R. 9. März 1842 ..... [illegible]
Ed. 11. März 1842 ..... [illegible]
K. O. 14. März 1842 ..... [illegible]
R. 17. März 1842 ..... [illegible]
— 24. März 1842 ..... 130. 334. 135
— 8. April 1842 440
— 27. April 1842 405
— 19. Mai 1842 406
V. 23. Mai 1842 360
R. 24. Mai 1842 ..... [illegible]
— 27. Mai 1842 ..... 321. [illegible]
Präliminarartikel 11. Juni 1742 .. [illegible]
R. 23. Juni 1842 ..... [illegible]
— 25. Juni 1842 ..... 121. [illegible]
— 28. Juni 1842 181
— 12. Aug. 1842 ..... [illegible]
— 5. Sept. 1842 ..... [illegible]
— 30. Sept. 1842 ..... [illegible]
— 7. Nov. 1842 326
— 27. Dec. 1842 ..... [illegible]
— 30. Dec. 1842 ..... [illegible]
— 18. Jan. 1843 321
— 20. Jan. 1843 ..... [illegible]
— 13. Febr. 1843 321
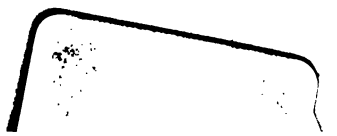
Maschinendruck und Papier von Heinrich Richter.